Digitized by Google

Digitized by Google

Lehrbuch

der

politiſchen Oekonomie

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Profeſſor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des Preuß. rothen Adlerordens II. Claſſe, Ehrenmitglied der Univerſitäten St. Petersburg und Kaſan, der k. Akademie der Wiſſenſchaften in Wien, correſpondirendem Mitgliede des k. Inſtituts in Paris, der Akademieen der Wiſſenſchaften in Brüſſel und Peſth, der ſtatiſtiſchen Commiſſion in Brüſſel, der ſtatiſtiſchen Geſellſchaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldiniſch-Caroliniſchen Akademie der Naturforſcher und der landwirthſchaftlichen Vereine in Baiern, Würtemberg, Großh. Heſſen, Florenz und Galizien ꝛc.

Erſter Band.

Volkswirthſchaftslehre.

Siebente Ausgabe.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'ſche Verlagshandlung.
1863.

Digitized by Google

Grundsätze

der

Volkswirthschaftslehre

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des Preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Baiern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

B. 345

Siebente Ausgabe.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1863.

Digitized by Google

Econ 4488.1.3

HARVARD COLLEGE
SEP 11 1908
LIBRARY.

Wolcott fund
(3 vols.)

Digitized by Google

Den Herren

Adolf Quetelet,

Director der Sternwarte in Brüssel ꝛc.

und

Wilhelm Nassau Senior,

vormaligem Master am Gerichtshofe der Chancery in London

in Verehrung und Freundschaft gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede zur fünften Ausgabe.

Bei dieser neuen Ausgabe des ersten Bandes habe ich zuvörderst Einiges zu wiederholen, was in den Vorreden zu den früheren Ausgaben — der ersten 1826, der zweiten 1833, der dritten 1837, der vierten 1841 — über Bestimmung und Einrichtung des Werkes bemerkt worden war. Ich hatte bei der Ausarbeitung desselben nicht blos das Bedürfniß des akademischen Unterrichts, sondern auch solche Leser im Auge, welche sich ohne Beihülfe eines Lehrers mit dem Gegenstande bekannt zu machen wünschen. Beide Zwecke lassen sich gewiß einigermaßen durch ein und dasselbe Werk erreichen, wenn es, ohne den Umfang eines gewöhnlichen Lehrbuches beträchtlich zu überschreiten, doch leicht verständlich und ausführlich genug ist, um den Leser über die Anfangsgründe hinaus, und in die schwierigeren Untersuchungen einzuführen. Die Hoffnung, daß ein gedrängter, bestimmter Ausdruck der Lehrsätze auch denkenden Geschäftsmännern zusagen werde, scheint nicht unbegründet gewesen zu sein, obschon die gebotene Kürze keine solche Lebendigkeit und Mannichfaltigkeit der Darstellung zuließ, wie sie bei minder eng abgesteckten Gränzen möglich ist. Die Erläuterungen (Noten) hinter den §§. boten ein gutes Mittel dar, viele statistische, geschichtliche und gewerbliche Angaben, literarische Hinweisungen, verschiedene Andeutungen und dergl. zusammenzudrängen. Hätten diese Zugaben in den Text verwebt werden sollen, um die Darstellung gefälliger zu machen, so wäre eine Menge von Verbindungssätzen einzuschalten gewesen und der Umfang des Ganzen

Digitized by Google

viel größer geworden, und überdieß wäre dann der Vortheil verloren gegangen, daß man auch die §§. ohne die Noten lesen kann, wenn man den Gedankengang überblicken will.

Die häufige Hinweisung auf andere Schriften schien mir aus mehreren Gründen rathsam. Bei einzelnen wissenschaftlichen Sätzen hielt ich es für billig, diejenigen Gelehrten bemerklich zu machen, von denen jene zuerst ausgesprochen oder weiter entwickelt, oder auch bestritten worden sind, auch mag es dem Anfänger zur Erleichterung dienen, zu erfahren, wo er sich weitere Belehrung verschaffen könne. Kein Kenner des Faches wird übrigens von den vielen Citaten auf den Wahn geleitet werden, als könne durch ein bloßes Zusammentragen (Compilation), ohne Durcharbeitung und neue Gestaltung des Stoffes, ein brauchbares Lehrgebäude zu Stande gebracht werden, oder als hätte ich mich bei streitigen Meinungen durch die meisten und gewichtigsten Autoritäten leiten lassen. Viele solche Hinweisungen sind sogar erst in den späteren Ausgaben hinzugefügt worden. Widerlegungen Anderer wurden sparsam aufgenommen, nur bei wichtigen Gegenständen, oder wo es sonst in Kürze geschehen konnte, denn eine weitläuftige Polemik, die ohnehin oft nur als ein für die Wissenschaft unfruchtbares Zwiegespräch erscheint, wäre hier nicht an ihrer Stelle gewesen. Wo Thatsachen angeführt werden, da ist es zweckmäßig, die Quellen zu nennen, damit der Leser selbst prüfen könne, ob die Angaben richtig mitgetheilt und benutzt sind. Mit dem Wort „vergl." habe ich anzeigen wollen, daß in einer genannten Schrift nur überhaupt etwas die Sache Betreffendes, nicht gerade eine Bestätigung meiner Ansicht gefunden wird. Das Zeichen = brauchte schon Beckmann, um anzudeuten, daß eine Stelle auch in einem anderen Buche, ganz oder im Auszuge, anzutreffen ist.

Auch in der gegenwärtigen Ausgabe wird man, wie ich hoffe, sowohl in der Form als in dem Inhalte viele Verbesserungen finden. Die statistischen Angaben sind vervollständigt und bis auf die letzten Jahre nachgetragen, neue Erfahrungen und Forschungen sind berücksichtigt, es ist der Ausdruck an vielen

Stellen deutlicher gefaßt, und es sind viele Sätze und ganze §§. umgearbeitet oder neu hinzugefügt, dagegen ist im Drucke auf weitere Raumersparniß Bedacht genommen worden. Zu den Veränderungen in den vorgetragenen Lehren gehört die Unterscheidung des Gebrauchs- und Verkehrswerthes, zu deren Aufnahme ich mich wegen meiner Abneigung gegen die Vervielfältigung der Kunstausdrücke lange nicht hatte entschließen können.

Die französische Uebersetzung des ersten Bandes durch Prof. de Kemmeter zu Gent (Traité d'économie nationale, Bruxelles, Société Belge de librairie. Haumann et Comp., ist 1839 erschienen (auf dem Umschlage steht 1840). Die schwedische Uebersetzung desselben Bandes mit einer Vorrede von Prof. Bergfalk in Upsal habe ich noch nicht zu Gesicht bekommen.

In der neuesten Zeit sind verschiedene Angriffe gegen das ganze bisherige Lehrgebäude der politischen Oekonomie gerichtet worden und man hat versucht, dem Gründer desselben, Adam Smith, den Lorbeer wieder streitig zu machen, den ihm die dankbare Verehrung der Zeitgenossen seit einem halben Jahrhundert zuerkannt hatte. Solche Meinungen, die von Vielen mit Wärme ausgesprochen werden, verdienen in jedem Falle sorgfältige Beachtung, weil man vermuthen muß, daß sie mit gleichzeitigen Erscheinungen im Volks- und Staatsleben im Zusammenhange stehen und auf irgend ein Bedürfniß der Gegenwart hindeuten.

Eine ganze Reihe von Schriftstellern, den achtungswürdigen Sismondi an der Spitze, tadelt es, daß die staatsökonomische Schule sich einer gewissen Engherzigkeit hingebe, sich nur mit der Erzeugung der materiellen Güter beschäftige und darüber das, was doch unendlich viel mehr gelten müsse, den Zustand der Menschen, ganz aus dem Auge verliere. Es wird also ein höherer Aufschwung der Wissenschaft gefordert, die kalte, berechnende Selbstsucht soll von ihrem Throne gestoßen, dagegen sollen die höheren Güter, die allein dem Leben Würde und Reiz geben, in ihre Rechte wieder eingesetzt werden. Wie sehr nun

auch die edle Gesinnung zu ehren ist, aus der dieß Verlangen nach einer gänzlichen Umgestaltung der öffentlichen Wirthschaftslehre herstammt, so muß man sich doch, wie mir scheint, vor einer Vermengung verschiedenartiger Gebiete hüten. Die Volkswirthschaftslehre hat die Aufgabe, zu schildern, welche Wirkungen das Verhalten der Menschen in Bezug auf Erwerb, Besitz und Gebrauch der Sachgüter im Großen, innerhalb eines ganzen Volkes hervorbringt. Eine Wissenschaft, welche die volkswirthschaftlichen Ereignisse und Verhältnisse zu ergründen sucht, ist unentbehrlich. Sie kann nicht umhin, bei ihren Schlußfolgen die Beweggründe, nach denen die Menschen insgemein handeln, vorauszusetzen, sie muß also von der Annahme ausgehen, daß Jeder im Verkehre seinen Eigenvortheil verfolge. Die Selbstliebe wird hiedurch weder gepriesen noch ermuntert, sondern als eine fortdauernde Triebkraft anerkannt, ohne die wohl kein einziges volkswirthschaftliches Gesetz aufgestellt werden könnte. Wenn man auch die Erhabenheit und Schönheit einer Gesinnung, die aus Liebe für Andere oder für das Ganze zu jedem Opfer bereit ist, vollkommen anerkennt, so muß man doch zugestehen, daß sie in den wirthschaftlichen Verhandlungen der Menschen untereinander nicht zur herrschenden Regel werden kann, und daß, falls dieß dennoch geschähe, die Lehre vom Preise, vom Arbeitslohne und dergl. ausgestrichen werden müßten. Jene edleren Antriebe sollen, den Geboten des Christenthums und der Sittenlehre zufolge, die Ausartungen, die Uebertreibungen und Mißbräuche entfernen, welche bei dem rücksichtslosen Walten des Erwerbseifers eintreten können, nur kann man nicht an die Volkswirthschaftslehre selbst die Anforderung stellen, die Nichtigkeit und Geringschätzung der irdischen Güter zu lehren, so wenig als man in der Landwirthschaftslehre die Vorschrift erwarten wird, den Dürftigen die Stoppellese und das Grasen im Felde nicht zu wehren. Bei jeder Art der Thätigkeit müssen die derselben eigenthümlichen Grundsätze von den überall eingreifenden allgemeinen sittlichen Gesetzen unterschieden werden. Uebrigens kann die Volkswirthschaftslehre, ohne ihre Gränzen

zu überschreiten, auch die höheren Beziehungen ihres Gegenstandes beleuchten, sie muß die Sachgüter stets nur als Mittel für die persönlichen betrachten, und darf die nachtheiligen Wirkungen nicht übersehen, die aus dem ungemäßigten Verfolgen der wirthschaftlichen Zwecke für den Zustand einzelner Familien, Volksclassen und ganzer Völker entstehen können. Von diesem Gesichtspuncte aus verdienen die übermäßige Zerstückelung des Bodens (wo sie sich bei sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse wirklich vorfindet), das Elend der Fabrikarbeiter, die Noth, welche der Verfall eines blühend gewesenen Gewerbes nach sich zieht, die Uebermacht des Luxus über die guten haushälterischen Grundsätze und dgl., gewissenhaft erforscht zu werden. Zwischen der gänzlichen Nichtbeachtung dieser Uebelstände und der Darstellung derselben durch das Vergrößerungsglas einer von Menschenliebe erwärmten Phantasie ist der besonnene Mittelweg unbefangener Forschung einzuschlagen. Fand Smith noch keine Veranlassung, bei diesen Gegenständen zu verweilen, so haben manche Neuere die Dinge vielleicht etwas zu schwarz gesehen, indeß ist es verdienstlich, auf Lücken in dem bisherigen Gedankengange aufmerksam zu machen, und das rechte Maaß wird sich schon finden. Jedoch ist das ganze volkswirthschaftliche System darum noch nicht für fehlerhaft zu halten, weil etwa noch verschiedene weitere Untersuchungen in dasselbe einzuschalten sind. Dieß kann sich, in Gemäßheit späterer Erfahrungen und Erscheinungen, noch öfter wiederholen, denn die Volkswirthschaftslehre ist kein geschlossenes Gebiet, sie kann vielmehr in die Tiefe und im Umfange fortwachsen, wie das Nahrungswesen der Völker dem Forscher neue Verwicklungen und Erfolge zeigt.

Juni 1847.

Zur sechsten Ausgabe.

Von dieser neuen Bearbeitung ist das Nämliche zu sagen, was bei der 5ten Ausgabe bemerkt worden war. Mehrere §§. (45a, 71a, 202a, 277a—c, 300, 382a, 405a) sind ganz neu abgefaßt, wenige ohne irgend eine Veränderung abgedruckt, neue Schriften sowie neue Erscheinungen in der Wirthschaft der Völker berücksichtigt, häufig auch die Ergebnisse eines fortgesetzten Nachdenkens eingeschaltet worden. Es möge mir gestattet sein, hiebei den billigen Wunsch auszusprechen, daß diejenigen Schriftsteller, welche eine oder die andere Stelle bestreiten wollen, immer zuvor die neueste Ausgabe nachsehen möchten.

Eine italienische Uebersetzung des ersten und dritten Bandes unter dem Titel: Corso di economia politica von dem sowohl sprach- als sachkundigen Prof. Conticini in Siena, mit einer Vorrede von Prof. Beni in Pisa, ist 1852 zu Genua erschienen. Die Uebertragung des zweiten Bandes wurde in Erwartung der vierten Ausgabe der Urschrift noch verschoben. Ueber die russische Uebersetzung des ersten Bandes ist mir nichts Näheres bekannt geworden.

17. Aug. 1855.

Zur siebenten Ausgabe.

Im J. 1860 war ein neuer Abdruck dieses Bandes nöthig geworden, den ich als einen unveränderten bezeichnete, weil ich wegen der neuen Bearbeitung des 3. Bandes (Finanzwissenschaft) nur Druckfehler berichtigen und hie und da kleine Aenderungen oder Zusätze anbringen konnte. Fast ebenso verhält es sich jetzt, denn die 5. Ausgabe der Volkswirthschaftspolitik (2. Abtheilung des 2. Bandes) nahm meine freie Zeit so vollständig in Anspruch, daß ich für den ersten Band sehr wenig thun konnte. Nur in §. 282, sodann in den §§. 293 ff., die vom Papiergelde, und insbesondere von den Bankscheinen handeln, durften Veränderungen und Zusätze nicht unterbleiben, um diese Sätze mit den zum Theile gleichzeitig neu überarbeiteten praktischen Lehren in §. 247 ff. des 2. Bandes (Absatz II, Papiergeld) in Uebereinstimmung zu erhalten und wichtige neuere Forschungen zu berücksichtigen. Von dieser Stelle an wurden auch im Reste dieses Bandes hin und wieder kurze Verbesserungen und Nachträge während des Druckes eingeschaltet, soweit es bei den Revisionsbogen ohne Störung für den Satz geschehen konnte. Der bei weitem größte Theil ist also unverändert abgedruckt worden.

Statt einer bei Gelegenheit der sechsten Ausgabe mitgetheilten Bemerkung über eine serbische Bearbeitung kann nun eine vollständigere Nachricht gegeben werden. Der frühere

Professor, jetziger Finanzminister Dr. Kosta Zukicz in Belgrad hat einen Auszug aus meinem Lehrbuch in 3 Bänden herausgegeben, wovon der erste (Narodna ekonomi, Volkswirthschaftslehre) 1851, der zweite (Ekonomi polizia) 1862, der dritte (Finanzia) 1853 in Belgrad erschienen ist. Der Haupttitel heißt Drschabna ekonomi (ДРЖАВНА ЕКОНОМИЯ).

12. October 1863.

K. H. Rau.

Inhalt.

Einleitung. Seite.

I. Wesen und Theile der politischen Oekonomie, §. 1. . . . 1
II. Aeußere Verhältnisse der politischen Oekonomie, §. 21. . . . 19
III. Geschichte der politischen Oekonomie, §. 28. 25

Volkswirthschaftslehre.

Erstes Buch. Wesen des Volksvermögens.

1. Abschnitt. Bestandtheile des Volksvermögens, §. 46. . . 58
2. = Schätzung des Volksvermögens, §. 55. . . . 68
3. = Veränderungen im Volksvermögen, §. 68. . . 86
4. = Zustände der Volkswirthschaft, §. 73. . . . 92

Zweites Buch. Entstehung der Vermögenstheile.

1. Abschnitt. Bedingungen der Gütererzeugung im Allgemeinen, §. 82. 99
2. = Naturkräfte als Güterquellen, §. 86. . . . 102
3. = Die Arbeit als Güterquelle.
I. Einleitung, §. 92. 93. 113
II. Zweige der Arbeit, §. 94.. 114
III. Bedingungen einer großen hervorbringenden Wirkung der Arbeit, §. 110. 126
4. Abschnitt. Grundstücke als Güterquellen, §. 119. . . . 136
5. = Das Capital.
I. Einleitung, §. 121. 139
II. Bestandtheile und Arten des Capitales, §. 123. . . 141
III. Entstehung des Capitales, §. 133. 155
6. Abschnitt. Zusammenwirken der Güterquellen, §. 135. . . 157

Drittes Buch. Vertheilung des Vermögens.

1. Abschnitt. Die Vertheilung im Allgemeinen betrachtet, §. 140. 161
2. = Preis beim Tausche.
1. Abtheilung. Bestimmgründe des Preises, §. 146. . . 165
2. = Veränderungen der Preise und Bemessung derselben, §. 168. 188
3. Abschnitt. Zweige des Einkommens.
1. Abtheilung. Der Arbeitslohn.
1. Hauptstück. Bestimmgründe des Lohnes im Allgemeinen, §. 187. 216
2. = Größe des Lohns in verschiedenen Zeiten und Ländern, §. 199. 239
2. Abtheilung, Die Grundrente, §. 206. 254
3. = Die Zinsrente, §. 222. 279
4. = Der Gewerbsverdienst, §. 237. . . . 294
5. = Das Volkseinkommen im Ganzen, §. 245. 304

Digitized by Google

4. Abſchnitt. Umlauf der Güter. Seite.
1. Abtheilung. Allgemeine Betrachtung des Güterumlaufs §. 252. 312
2. = Das Geld, §. 257. 315
3. = Der Credit.
1. Hauptſtück. Wirkung des Credits im Allgemeinen, §. 278. 346
2. = Wirkung des Credits auf den Geldumlauf, §. 282. 350
I. Hinterlegungsbanken, §. 283. 350
II. Anweiſungen und Wechſel, §. 286. 355
III. Abrechnen und Ueberweiſen, §. 292. 364
IV. Bankhäuſer, Leihbanken, §. 292a. 365
V. Papiergeld.
A. Im Allgemeinen, §. 293. 367
B. Bankſcheine insbeſondere, §. 304. 382
Anhang. Grundzüge zur Geſchichte und Beſchreibung der Zettelbanken, §. 310. 391

Viertes Buch. Verzehrung der Vermögenstheile.
1. Abſchnitt. Die Verzehrung im Allgemeinen betrachtet, §. 318. 416
2. = Verhältniß der Verzehrung zur Hervorbringung, §. 327. 422

Fünftes Buch. Die hervorbringenden Gewerbe.
Einleitung, §. 348. 440
1. Abſchnitt. Verhältniſſe der Erdarbeit.
1. Abtheilung. Der Bergbau, §. 350. 441
2. = Wilde Jagd und Fiſcherei, §. 356. . . 450
3. = Die Landwirthſchaft.
1. Hauptſtück. Die Landwirthſchaft im Allgemeinen betrachtet, §. 358. 453
2. = Einzelne Zweige der Landwirthſchaft.
§. 379. Gartenkräuter, Rebbau 487
§. 381. Obſtbau 491
§. 382. Ackerbau 491
§. 382a. Grasland 495
§. 383. Forſtwirthſchaft 495
2. Abſchnitt. Verhältniſſe der Gewerke, §. 392. 516
3. = Verhältniſſe des Handels.
Einleitung, §. 406. 542
1. Abtheilung. Der Großhandel.
I. Der Binnenhandel, §. 409. 545
II. Der Aus- und Einfuhrhandel.
A. Allgemeine Betrachtung deſſelben, §. 412. . 547
B. Verhältniß zwiſchen der Aus- u. Einfuhr, §. 418. 553
III. Der Zwiſchenhandel, §. 432. 575
2. Abtheilung. Der Kleinhandel, §. 435. 578
3. = Der Papierhandel, §. 437. 580
Anhang zu §. 154. 586

Volkswirthschaftslehre.

Digitized by Google

Einleitung.

I. Weſen und Theile der politiſchen Oekonomie.

§. 1.

Viele Beſtandtheile der den Menſchen umgebenden Sinnenwelt, d. i. körperliche Sachen, dienen als Hülfsmittel für menſchliche Zwecke und werden deshalb zu den Gütern gerechnet, d. h. zu den Gegenſtänden, auf die ſich das Begehrungsvermögen des Menſchen richtet, oder die den Abſichten deſſelben entſprechen. Zur Unterſcheidung von andern Arten werden jene ſinnlichen Güter mit dem Namen körperliche, materielle (*a*) oder äußere (*b*), beſſer aber ſachliche oder Sachgüter (*c*) bezeichnet. Ihnen ſind zunächſt die perſönlichen Güter (*d*) entgegengeſetzt, welche in Zuſtänden oder Eigenſchaften des Menſchen beſtehen und theils ihrer ſelbſt willen (als Zwecke), theils als Mittel zur Erlangung anderer Güter begehrt und geſchätzt werden (*e*). Die Sachgüter ſind zum Theile für das Leben oder das Wohlbefinden der Menſchen ſo nothwendig, daß ſie nicht ohne weſentlichen Nachtheil entbehrt werden können und der Menſch folglich in einer gewiſſen Abhängigkeit von ihrem Beſitze und Gebrauche ſteht (d. h. ſie ſind ihm Bedürfniß), zum Theile erweiſen ſie ſich wenigſtens als nützlich oder angenehm und geben auch Gelegenheit, ſich den Beiſtand anderer Menſchen zu verſchaffen.

(*a*) Z. B. bei v. Jakob, Nationalökon. §. 31. — Lotz, Staatswirthſchaftslehre, I. 18. Dieſe Bezeichnung iſt minder paſſend, weil man eigentlich den menſchlichen Körper auch zu den materiellen Gütern rechnen müßte, der doch kein Sachgut iſt.

(*b*) Storch (Handb. der Nationalw. I. 50) nennt ausdrücklich die körperlichen Güter äußere. — Hermann (Staatswirthſch. Unterſ., S. 1.) verſteht unter äußeren Gütern für jeden einzelnen Menſchen diejenigen, welche er durch den Beiſtand der Außenwelt erhält, wohin alſo auch die inneren Güter anderer Menſchen gerechnet werden.

(*c*) Brauchlichkeiten nach Zachariä, Vierzig Bücher, V, 1.

(*d*) Hagen (Von der Staatslehre, S. 63), unterscheidet 1) persönliche Güter, und zwar a) rein persönliche, b) wissenschaftliche, — 2) dingliche Güter. — Bei Platon findet sich eine Unterscheidung göttlicher und menschlicher (sinnlicher) Güter, zu denen Gesundheit, Schönheit, Stärke und Reichthum gezählt werden.

(*e*) Z. B. Geschicklichkeit in Gewerbsgeschäften. — Eine dritte Art von Gütern, welche man gesellschaftliche nennen kann, beruht in dem Verhältniß des einzelnen Menschen zu anderen, deren Gesinnung oder Handlungen ihm Vortheil bringen, z. B. Ruhm, Credit. Hermann a. a. O. nennt sie Lebensverhältnisse.

§. 2.

Um Sachgüter beliebig als Mittel zu gebrauchen, muß man sich dieselben zu ausschließlicher Verfügung angeeignet haben. Die Menge von Sachgütern, welche sich in einem gewissen Zeitpuncte in der Gewalt (*a*) einer Person befinden, bildet das Vermögen derselben (*b*). Die Sorge für das Vermögen, nämlich die Erwerbung, Erhaltung und Anwendung desselben, erscheint als eine der allgemeinsten und wichtigsten menschlichen Angelegenheiten, weil in ihm die Mittel zur Erhaltung des Lebens und zur Beförderung vieler Zwecke enthalten sind. Die sämmtlichen Verrichtungen, welche zur Versorgung einer gewissen Person mit Sachgütern bestimmt sind und sich folglich auf die Erlangung und Benutzung des Vermögens derselben beziehen, faßt man unter dem Namen Wirthschaft zusammen (*c*), jede einzelne auf diesen Zweck gerichtete Thätigkeit ist eine wirthschaftliche, ökonomische. Die wirthschaftlichen Thätigkeiten bilden ein eigenthümliches Gebiet des menschlichen Wirkens, welches sich die Aneignung und Bezwingung der äußern Natur zum Ziele setzt und mit den Fortschritten der Naturkenntniß immer größeren Erfolg erringt (*d*). Der geordnete Inbegriff aller diesen Gegenstand betreffenden Wahrheiten ist die Wirthschaftslehre, Oekonomie (*e*).

(*a*) Ursprünglich konnte der Mensch nur das zu seinem Vermögen zählen, worüber er die physische Gewalt besaß; im Staate aber, bei einer wohlgeordneten Rechtsordnung, genügt die rechtliche Gewalt ohne Besitz; aber nur die einer Person eigenthümlich zustehende, nicht schon die übertragene Gewalt, z. B. eines Verwalters, begründet den Begriff des Vermögens.

(*b*) In einem subjectiven Sinne versteht man auch unter dem Vermögen die Gewalt über Sachgüter selbst, wenn z. B. dieselbe dem Besitze persönlicher Güter, wie Schönheit, Bildung, oder der Ehre entgegengesetzt wird, vgl. §. 49. Für den Begriff von Vermögen fehlt in den meisten Sprachen ein guter Ausdruck. Die Franzosen müssen sich dazu

des Wortes Reichthum, richesse, bedienen, welches aber eigentlich ein großes Maaß von Vermögen bedeutet, sowie das englische wealth. Auch für Sachgut haben sie keine ganz passende Bezeichnung, weßhalb sie une richesse oder une valeur sagen; englisch commodity. Bei den Griechen finden sich schon sehr bestimmte Namen: Sachgut ist κτῆμα, ein zum Leben dienliches Werkzeug (Aristoteles, Politik, I, 3), Vermögen κτῆσις.

(c) Dieses Wort wird in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Außer der oben angegebenen engeren giebt es noch eine weitere mehr objective, nach welcher nicht blos alle Verrichtungen, sondern auch alle vorhandenen Mittel, nämlich Vermögenstheile und Einrichtungen, z. B. Gebäude, Geräthschaften, welche dazu dienen, die Zwecke eines gewissen Subjects mit Hülfe von Sachgütern zu erreichen, zur Wirthschaft desselben gerechnet werden, wie man z. B. von der Wirthschaft und dem Oekonomen (Verwalter) einer Stiftung, eines Zuchthauses, eines Vereins für wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke u. dgl. spricht. Ein wesentlicher Bestandtheil ist die Besorgung des Gebrauchs der Sachgüter für die in einer Familie beisammenlebenden Menschen, die Hauswirthschaft. — In einer dritten Bedeutung wendet man den Ausdruck Wirthschaft vorzugsweise auf die Gewinnung organischer Naturerzeugnisse an, Landwirthschaft, Forst-W und manche einzelne Zweige beider, Felder-W., Koppel-W., Plenter-W. u. s. f.

(d) Die menschliche Thätigkeit wird auch noch aus einem anderen Grunde gegen die Natur gerichtet, nämlich um ihren schädlichen Einflüssen auf unseren Körper zu widerstehen. Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 16. (Heidelb. 1825).

(e) Nach dem Griechischen sollte man eigentlich nur die Wirthschaft Oekonomie, die Wirthschaftslehre aber Oekonomik nennen, auch wird neuerlich von Uhde (1849) und Roscher (1854) das Wort National-Oekonomik gebraucht.

§. 3.

Betrachtet man den Zweck der Wirthschaft und die auf seine Erreichung gerichtete Thätigkeit in Bezug auf die Art des Zusammenlebens der Menschen, so muß man unterscheiden

1) die abgesondert neben einander stehenden einzelnen Menschen, Familien und anderen größeren oder kleineren Vereine, in denen wirthschaftliche Gemeinschaft unter einem einheitlichen Willen besteht. Die Regeln, nach welchen in solchen Kreisen des Privatlebens die Befriedigung der Bedürfnisse durch Erwerb, Erhaltung und Anwendung sachlicher Güter am vortheilhaftesten vorgenommen wird, bilden den Inhalt der bürgerlichen Wirthschaftslehre oder Privatökonomie, einer sehr ausgedehnten Wissenschaft, deren Theile gewöhnlich abgesondert, ohne Beachtung ihres Zusammengehörens behandelt werden;

2) die Verbindung der in einem Lande beisammenwohnenden Menschen zu einem Staate. In diesem muß sich die nämliche Abhängigkeit von sachlichen Gütern zeigen, wie bei den

Einzelnen, das Wohl des Staates ist ebenfalls von dem Besitze eines die Befriedigung der Bedürfnisse sichernden Vermögens bedingt, und die den Sachgütern gewidmete Thätigkeit muß daher eine von den verschiedenen Seiten des Staatslebens ausmachen. Die Wissenschaft von den wirthschaftlichen Angelegenheiten des Staats oder von der Versorgung desselben vermittelst sachlicher Güter ist die politische Oekonomie, öffentliche Wirthschaftslehre, Staatswirthschaftslehre im weiteren Wortverstande, französisch économie politique, englisch political economy (*a*).

(*a*) Whately hat den Namen Katallaktik (von *καταλλαγή*, Tausch) vorgeschlagen Besser noch wäre der bei Aristoteles vorkommende Ausdruck Chrematistik, übrigens spricht schon dieser Philosoph von einer *οἰκονομία ἰδιωτικη* (Privatwirthschaft), *πολιτική*, *σατραπικὴ* und *βασιλική* (Stadt-, Provincial- und Reichswirthschaft).

§. 4.

Um die Aufgaben, welche die politische Oekonomie zu lösen hat, deutlich zu erkennen, muß man die Zusammensetzung des Staates betrachten. Dieser besteht nämlich

1) aus einer Anzahl beisammenlebender Menschen, welche, als Genossen der Staatsverbindung und in dieser Eigenschaft gewisse Rechte genießend, Staatsbürger heißen; ihre Gesammtheit, als eine Vielheit gedacht, ist das Volk, die Nation im staatswissenschaftlichen Sinne des Wortes (*a*) oder die bürgerliche Gesellschaft;

2) aus einer höheren Gewalt, welche zur Beförderung derjenigen Zwecke, die in der Bestimmung des Staates liegen, mit einem einheitlichen Willen und einer entsprechenden Macht ausgerüstet ist, weshalb sie Gesetze giebt und dieselben aufrecht erhält. Das mit ihr bekleidete Subject ist das Staatsoberhaupt. Die höhere Gewalt als solche, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Oberhauptes, blos in Bezug auf ihre Bestimmung gedacht, wird Regierung (*b*) genannt, mit welchem Ausdrucke man zugleich die Thätigkeit des Oberhauptes und seiner obersten Beamten zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten bezeichnet.

(*a*) Wo noch kein Staat bestünde, da gäbe es kein Volk in diesem Sinne, sondern nur im historisch-genealogischen, in Beziehung auf Abstammung

und Absonderung, wobei aber keine Begränzung eines wirthschaftlichen Ganzen stattfände. Vgl. Dahlmann, Politik, I, 2.

(b) Neuerlich öfter Staatsregierung, zur Unterscheidung von den Regierungscollegien einzelner Landestheile.

§. 5.

Da sowohl die Regierung im Staate als das Volk Bedürfnisse sachlicher Güter empfindet und wirthschaftliche Zwecke verfolgt, so muß sich die politische Oekonomie auch mit den Wirthschaftsangelegenheiten beider beschäftigen, die aber wesentlich von einander unterschieden sind. Während die Regierung zur Beförderung der Staatszwecke eine Einzelwirthschaft führt, werden dagegen die Bedürfnisse des Volkes zunächst durch die wirthschaftliche Bemühung aller Mitglieder desselben, also durch die von einander unabhängigen Wirthschaften der einzelnen Familien und Vereine befriedigt. Der Inbegriff dieser wirthschaftlichen Thätigkeiten aller einem Staate angehörenden Personen wird Volkswirthschaft genannt (a). Diese ist keine einfache, von einem einzelnen Willen gelenkte Wirthschaft, sondern eine Vielheit selbstständiger Wirthschaften, die aber im Begriff als ein höheres Ganzes zusammengefaßt werden können.

(a) Dieser Ausdruck kommt zuerst vor bei Hufeland, Neue Grundleg. der Staatsw. I, 14. — Der von Riedel (Nationalökon. I, §. 7—10.) aufgestellte Begriff der Volkswirthschaft weicht darin ab, daß er 1) nur diejenigen wirthschaftlichen Privatthätigkeiten aufnimmt, welche zugleich der Gesammtheit nützlich sind, und 2) dagegen auch die mitwirkenden Regierungsthätigkeiten mitbegreift.

§. 6.

Jeder Wirthschaft muß ein zu verwaltendes Vermögen entsprechen. Wie nun der Gegenstand der bürgerlichen Wirthschaft das Vermögen einzelner Personen, so ist der Gegenstand der Volkswirthschaft das Volks- oder Nationalvermögen, d. h. der Inbegriff aller im Vermögen der Staatsbürger befindlichen sachlichen Güter (a). Privat- und Volksvermögen sind daher nicht einander entgegengesetzt, sondern das zweite ist die Gesammtheit des ersten innerhalb eines Staates. Dem Volksvermögen stehen diejenigen Güter gegenüber, welche dem Staate im Ganzen angehören, das Staatsvermögen.

(a) Das Volksvermögen besteht demnach nicht blos aus solchen Gütern, deren Eigenthum und Gebrauch allen Staatsbürgern gemein sind, wie etwa die res publicae der Römer.

§. 7.

Wo die Volkswirthschaft einige Ausbildung erlangt hat, da stehen die in ihr enthaltenen Privatwirthschaften nicht vereinzelt nebeneinander, sondern bilden ein Ganzes, welches aus vielen in einander greifenden Thätigkeiten zusammengesetzt ist und welches man mit einem Organismus vergleichen könnte (*a*). Dieser Zusammenhang der Volkswirthschaft ist auf folgende Weise zu erklären:

1) Der Zweck, nach dem die Menschen in wirthschaftlichen Angelegenheiten zu handeln pflegen, ist die Erlangung des größten Vortheils durch Sachgüter mit der geringsten Beschwerde und dem geringsten Aufwande von Vermögenstheilen (*b*).

2) Die Erfahrung lehrt bald, daß hiebei ein größerer Erfolg erreicht wird, wenn die Menschen sich in die wirthschaftlichen Verrichtungen theilen und die Früchte derselben unter einander austauschen. Jeder leistet folglich den Andern einen auf den Genuß sachlicher Güter sich beziehenden Vortheil, und empfängt von ihnen ähnliche Gegenleistungen.

(*a*) Rau, Ansichten der Volksw. S. 22. — Roscher, Grundlagen der Nat.-Oek. S. 18. — Bei dieser Betrachtung wird das Dasein und die Nothwendigkeit des Privateigenthums vorausgesetzt.

(*b*) Dieß ist nicht allein eine allgemeine Thatsache, sondern der genannte Zweck findet sich auch mit Nothwendigkeit in der Stellung des menschlichen Geschlechts gegen die Sinnenwelt begründet. „Die Begierde nach Vermögenserwerb (ricchezza) ist in uns eben so natürlich als die Liebe zum Leben selbst. Denn die Natur hat die unvernünftigen Thiere mit allem dem versorgt, was zu ihrem Leben erforderlich ist, aber dem Menschen, den sie arm, nackt und vielen Bedürfnissen unterworfen schuf, pflanzte sie jene Begierde nach Sachgütern ein und verlieh ihm Scharfsinn und Kunstgeschick, dieselben zu erlangen.“ Paolo Paruta (venezianischer Politiker, † 1599.) Della perfettione della vita politica, S. 259. Aehnlich J. St. Mill, Essays, S. 144. Der öfter ausgesprochene Vorwurf, daß die Volkswirthschaftslehre nach obiger Darstellung auf Eigennutz oder Selbstsucht (Egoismus) gegründet werde, entspringt aus einer Verwechslung der sittlich nicht allein zulässigen, sondern selbst gebotenen wirthschaftlichen Bestrebungen mit der einseitigen Verfolgung derselben über ihre vernunftmäßigen Gränzen hinaus. Die Ausartung des Erwerbseifers durch Selbstsucht liegt nicht gerade in dem Maaße der angewendeten Kraft, sondern in der Nichtbeachtung der Schranken, welche Menschen- und Vaterlandsliebe, Mäßigkeit und verschiedene andere Pflichten dem Verlangen nach Besitz und Genuß der Sachgüter in den Weg stellen. Schon in dem Familienleben treibt die Liebe zu den Angehörigen den Einzelnen an, sich Manches zu versagen. — Abweichend z. B. Knies, Polit. Oekonomie S. 151.

§. 8.

3) Durch diese Einrichtung geräth Jeder in eine Abhängigkeit von Anderen, die ihn an das gesellige Leben fesselt und ihm die durch sachliche Güter bedingte Erreichung seiner Absichten um Vieles erleichtert. Dieses Band, welches die menschliche Gesellschaft zusammen zu halten beiträgt, ist darum so fest, weil es von Antrieben ausgeht, die mit der Persönlichkeit zusammenhängen und sich unfehlbar auf die Dauer geltend machen.

4) Da man für Arbeiten, welche Anderen keine Vortheile gewähren, auch von ihnen keine Vergütung erhält, und Jeder darauf bedacht sein muß, sich mit dem zu beschäftigen, welches die reichlichste und sicherste Belohnung findet, so geschieht es von selbst, daß die Einzelnen, wenn sie auch nur ihren eigenen Vortheil im Auge haben, doch zu einem gemeinnützigen Erfolge zusammenwirken und daß hiedurch die Bedürfnisse des Volkes ihre Befriedigung finden.

5) Wenn eine Verrichtung oder eine andere Leistung von Mehreren nebeneinander vorgenommen wird, so bringt das Streben nach Gewinn einen Wetteifer unter ihnen hervor, der für die Gesammtheit höchst nützlich wird (*a*).

6) Der dem Einzelnen zufallende wirthschaftliche Vortheil steigt und fällt daher meistens zugleich mit der Größe seiner Leistung für Andere.

7) Ein Verhältniß zwischen Menschen, die zu gegenseitigen Leistungen (fortdauernd oder vorübergehend) ihres Vortheils willen übereingekommen sind, wird Verkehr genannt. Derjenige Verkehr, in welchem Sachgüter vorkommen, z. B. Tausch, Leihen, Dingen von Arbeitern ꝛc., ist das Verbindungsmittel, wodurch die Volkswirthschaft zu einem zusammenhängenden Ganzen wird (*b*).

8) Die Gemeinschaft besonderer wirthschaftlicher Zwecke veranlaßt Annäherungen und Verbindungen Einzelner, die eine übereinstimmende Handlungsweise annehmen und einander unterstützen. Diese auf einem wirthschaftlichen Grunde ruhenden Gruppen (Genossenschaften) bilden einen Theil derjenigen Verbindungen, deren Gesammtheit man Gesellschaft zu nennen angefangen hat, und gehören, soweit sie in die Gränzen eines Staats fallen, der Volkswirthschaft an (*c*).

(a) Dieß iſt der ſchon von dem alten griechiſchen Dichter Heſiodos geſchilderte wohlthätige Streit (Wettſtreit) unter den Menſchen, ἀγαθὴ ἔρις. S. deſſen Werke und Tage, V. 10 ff.

(b) Vgl. Lotz, Handb. I, 296**).

(c) Stein, Geſchichte der ſocialen Bewegung in Frankreich I, XXXIX. — v. Mohl in Staatswiſſ. Zeitſchr. 1851. S. 49.

§. 9.

Die Wiſſenſchaft, welche die Natur der Volkswirthſchaft entwickelt, oder welche zeigt, wie ein Volk durch die wirthſchaftlichen Beſtrebungen ſeiner Mitglieder fortwährend mit Sachgütern verſorgt wird, iſt die Volkswirthſchafslehre oder Nationalökonomie (a) und bildet den erſten; theoretiſchen Haupttheil der politiſchen Oekonomie. Sie ſoll lehren:

1) wie in einem ganzen Volke die Vermögenstheile zu Stande gebracht und herbeigeſchafft werden.

2) wie dieſelben von den Erzeugern in andere Hände übergehen und ſich unter die verſchiedenen Stände und Mitglieder der Geſellſchaft vertheilen,

3) wie ſie für menſchliche Zwecke angewendet und dabei früher oder ſpäter aufgebraucht (verzehrt) werden.

Dieſe Wirkungen bilden ſich von ſelbſt, indem die Einzelnen ihre wirthſchaftlichen Zwecke (§. 7. Nr. 1.) verfolgen, ſie werden nicht erſt durch die Beförderungsmaaßregeln von Seite der Staatsgewalt hervorgerufen und ſie entſtanden, wenn auch in unvollkommenem Maaße, lange vor aller Einmiſchung der Regierung. Die Volkswirthſchaftslehre hat daher die Wirthſchaftsverhältniſſe der Völker, ganz abgeſehen von den darauf einwirkenden Geſetzen und Einrichtungen des Staates, nach ihrem inneren Weſen darzuſtellen (b).

(a) Andere Namen: Theorie des Volksvermögens, Theorie des Nationalreichthums, Metaphyſik der Betriebſamkeit, Güterlehre, Volksgüterlehre (Schmitthenner) ꝛc. Vgl. Steinlein, Volkswirthſchaftslehre, I, XV.

(b) Ungefähr wie in der Medicin, der Anatomie und Phyſiologie keine Regeln der Therapie und Chirurgie eingemengt werden dürfen. Indeß darf jener Satz nicht ſo verſtanden werden, als ſolle das Wirthſchaftsweſen von Menſchen außerhalb des Staates dargeſtellt werden, und als komme es der Volkswirthſchaftslehre nicht zu, darüber zu urtheilen, ob gewiſſe volkswirthſchaftliche Erſcheinungen in Beziehung auf die Staatszwecke günſtig oder ungünſtig ſeien.

§. 10.

Die Erscheinungen in der Volkswirthschaft, wie verschieden und wechselnd sie auch sein mögen, lassen sich doch auf gewisse Ursachen zurückführen. Hierdurch ergeben sich Gesetze, welche aussprechen, daß eine gewisse Ursache eine bestimmte Wirkung hervorbringen müsse oder hervorzubringen strebe (*a*). Diese einfachen Gesetze können, wie die der Naturwissenschaft, durch einen Ausdruck in mathematischer Form verdeutlicht werden (*b*). Sehr oft aber treffen mehrere Ursachen, es sei nun sich widerstrebend oder unterstützend, zusammen, weßhalb dann die Wirkung keiner einzelnen rein und vollständig erscheint; entweder wird die schwächere Ursache von der stärkeren überwältigt, so daß jene nur ein erfolgloses Bestreben wahrnehmen läßt, oder es entsteht eine Wirkung zusammengesetzter Art, in der man den Einfluß mehrerer sich beschränkender Kräfte erkennt. Daher gilt jedes volkswirthschaftliche Gesetz nur unter der Voraussetzung, daß keine Störung durch andere Ursachen eintrete (*c*), und zeigt sich in der Wirklichkeit nur als eine Regel, welche Ausnahmen zuläßt (*d*). Je mehr Fälle gleicher Art beobachtet werden, desto mehr kommt die Herrschaft des auf jene sich beziehenden Gesetzes zum Vorschein, wie dieß z. B. auch bei den nur im Großen zutreffenden Gesetzen für die Geburts- und Sterbfälle der Menschen stattfindet. Es giebt Fälle, wo sich kaum im Voraus erkennen läßt, was geschehen, d. h. welches Gesetz eintreten werde, weil es auf Antriebe und Neigungen der Menschen ankommt, deren Stärke äußerlich nicht erkennbar ist.

(*a*) Z. B. daß die weite Versendung einer Waare, besonders zu Lande, die Kosten erhöht, — daß die Capitale sich der einträglichsten Anlegung zuwenden, — daß eine reiche Ernte den Preis der Früchte erniedrigt.

(*b*) Der Gebrauch algebraischer Formeln ist von Canard angefangen, von Lang, Krönce, Gr. Buquoy u. A. nachgeahmt, von Say u. A. getadelt worden. Manche Lehrsätze, die sich auf zählbare Dinge beziehen, können vermittelst einfacher Formeln anschaulicher und kürzer ausgedrückt werden, als in der Schriftsprache, während für diesen Behuf sehr zusammengesetzte Formeln minder nützlich sind, weil es bei ihnen schwer wird, die Bedeutung aller Buchstaben im Gedächtnisse zu behalten. Indeß geben manche Gegenstände der politischen Oekonomie auch zu mathematischen Untersuchungen Anlaß, die sich ohne arithmetische Zeichen nicht wohl mittheilen lassen, z. B. bei A. Cournot, s. §. 45 (*d*). — Auch Scialoja (Principj S. 357) erwartet noch großen Nutzen aus einer mathematischen Behandlung volkswirthschaftlicher Gegenstände.

(*c*) Mit dieſer Darſtellung übereinſtimmend J. St. Mill, Essays on some unsettled questions of polit. oc. 1844. S. 144. — Gegründete Erinnerungen gegen das zu weit getriebene Beſtreben, die volkswirthſchaftlichen Lehren zu vereinfachen, woraus nothwendig Einſeitigkeit, Entfernung von den Ergebniſſen reifer Erfahrung und die Gefahr, zu unpraktiſchen Regeln verleitet zu werden, entſpringen, bei Malthus, Principles of polit. econ., introduct. S. 1. 6.

(*d*) Z. B. in dem zweiten und dritten der oben (*a*) angegebenen Geſetze: die Ergreifung des einträglichſten Gewerbes kann durch äußere Umſtände, — das Sinken der Fruchtpreiſe von Speculationskäufen, Kriegsgefahr ꝛc. verhindert werden.

§. 11.

Es entſteht hiebei die Frage, wie ſolche volkswirthſchaftliche Geſetze möglich ſeien, während doch von den verſchiedenen Vorſtellungen, Neigungen und Abſichten der in ihrem Willen freien Menſchen, von den verſchiedenen Beſchaffenheiten der Länder und den wechſelnden Naturereigniſſen die größte Manchfaltigkeit in den volkswirthſchaftlichen Erſcheinungen einzelner Länder und Zeiten bewirkt wird. Bei näherer Betrachtung läßt ſich das Walten allgemeiner Urſachen erkennen, welche in der Handlungsweiſe der Menſchen eine gewiſſe Gleichförmigkeit hervorbringen. Sie beruhen:

1) auf den Geſetzen der Körperwelt, nach denen die verſchiedenen Arten ſachlicher Güter entſtehen, ſich verändern und zerſtört werden. Die auf ſolche Zwecke gerichteten menſchlichen Thätigkeiten müſſen ſich auf dieſe Naturgeſetze ſtützen und daher ſo lange in gleicher Weiſe ausgeübt werden, als nicht Fortſchritte in der Naturkenntniß oder in der Anwendung derſelben gemacht werden (*a*);

2) auf dem unwandelbaren Verhältniſſe des Menſchen zu den ſachlichen Gütern, als den unentbehrlichen Hülfsmitteln zur Erreichung ſeiner meiſten Zwecke. Daher iſt die Erlangung, Erhaltung und Benutzung ſachlicher Güter Gegenſtand eines gleichmäßigen allgemeinen Beſtrebens (§. 7. Nr. 1.) und die aus dieſem Zweck der ganzen Wirthſchaft fließenden wirthſchaftlichen Regeln (*b*) machen ſich nothwendig im Großen geltend (*c*), obſchon im Einzelnen die Bedürfniſſe und ihre Befriedigungsmittel ſich verſchiedentlich geſtalten und auch andere, namentlich höhere, überſinnliche Beweggründe vielfältig ihren Einfluß behaupten (*d*).

(a) Z. B. das Aufwachsen nutzbarer Pflanzen mit Hülfe des Nahrungsstoffes im Boden und in der Atmosphäre, die Entstehung von Milch, Fleisch und Fett aus der Nahrung der Hausthiere, der Bedarf an Brennstoffen zum Schmelzen des Glases und Eisens ꝛc.

(b) Z. B. der Lohnarbeiter verlangt einen Lohn, der seinen Unterhaltsbedarf deckt, der Gewerbsmann will keine Unternehmung mit Verlust betreiben, der Verkäufer sucht den besten Erlös ꝛc.

(c) Es erhellt hieraus, daß die Gesetze der Volkswirthschaft mit der Willensfreiheit der Menschen wohl vereinbar sind und darum, weil man sie natürliche nennt, keineswegs blos auf die Nothwendigkeit der willenlosen Natur bezogen werden dürfen.

(d) Die wirthschaftlichen Bestrebungen der Menschen äußern sich zwar in verschiedenen Ländern und Zeiten auf ungleiche Weise, die Grundverhältnisse bleiben jedoch die nämlichen und es giebt deshalb Gesetze, die von dem Wechsel jener Umstände unabhängig sind.

§. 12.

Die volkswirthschaftlichen Lehrsätze müssen immer aus der Erfahrung abgeleitet werden. Dieß kann auf einem doppelten Wege geschehen:

1) indem man von den sich gleich bleibenden Neigungen und Absichten der Menschen im Allgemeinen (§. 11.) ausgeht, und untersucht, welche Handlungsweise und welche Folgen unter gewissen Umständen hieraus zu erwarten sind;

2) indem man sich an besondere historische und statistische Thatsachen hält, ihre Ursachen erforscht und hieraus allgemeine Gesetze zu bilden sucht (Induction). Viele Sätze sind auf diesem Wege zuerst aufgefunden worden. Man muß indeß bei der Benutzung desselben sehr vorsichtig zu Werke gehen, um nicht voreilig auf falsche Folgerungen zu gerathen (a). Weil nämlich in jedem gegebenen Falle eine eigenthümliche Verknüpfung manchfaltiger Umstände obwaltet, so kann man mit Sicherheit aus einer einzelnen Thatsache noch keine Regel bilden, sondern nur aus mehreren mit einander übereinstimmenden Erfahrungen gleicher Art, wenn zugleich die Richtigkeit der Thatumstände außer Zweifel gesetzt ist und dieselben so vollständig bekannt sind, daß man den Einfluß der verschiedenen gleichzeitig einwirkenden Ursachen zu unterscheiden vermag. Was auf diese Weise bei sorgfältiger Untersuchung als Gesetz erscheint, muß dann erst mit jenen allgemeinen Erfahrungssätzen (1) verglichen und nach ihnen geprüft werden.

(a) Die politische Oekonomie bietet viele Beispiele solcher einseitiger Folgerungen, indem man sich, um gewisse Erscheinungen zu erklären, nur an

eine oder die andere Ursache hielt und andere gleich einflußreiche übersah. Dieß zeigen u. a. die vielen Versuche, die Wohlfeilheit des Getreides im Decennium von 1820—1830, oder die Blüthe des britischen Gewerbfleißes zu erkären.

§. 13.

Unter den Zwecken, welche in der Vernunftbestimmung des Staates enthalten sind, und daher von der Regierung verfolgt werden müssen, befinden sich auch solche, die aus dem Verhältniß der Menschen zu den Sachgütern entspringen, d. h. wirthschaftliche. Der Inbegriff der Regeln für das Verfahren der Regierung in Absicht auf wirthschaftliche Angelegenheiten ist die wirthschaftliche oder ökonomische Politik (*a*) und kann als der zweite, praktische Haupttheil der politischen Oekonomie betrachtet werden. Das Verhältniß dieses Theils zu dem ersten, der Volkswirthschaftslehre, ergiebt sich daraus, daß die Volkswirthschaft von der Regierung als etwas vor ihrer Einwirkung Bestehendes vorausgesetzt werden muß, §. 9. Dieselbe beruht auf den selbstständigen Bestrebungen der Bürger (§. 7.), die, wenn sie von der Regierung gelähmt würden, durch nichts Anderes ersetzt werden könnten. Daher haben die in der Volkswirthschaft wirkenden Kräfte auf die sorgfältigste Schonung von Seite der Regierung Anspruch, und weil hiezu die Kenntniß der Volkswirthschaftslehre nothwendig ist, so müssen die Regeln für die wirthschaftlichen Bestrebungen der Regierung auf jene Wissenschaft gegründet werden.

(*a*) von Rottek begreift unter dem letzteren Namen auch die Volkswirthschaftslehre.

§. 13a.

Die wirthschaftliche Politik ist der Volkswirthschaftslehre in vielen Hinsichten ganz unähnlich; während diese die manchfaltigen Gestaltungen der wirthschaftlichen Verhältnisse auf unwandelbare Gesetze zurückzuführen sucht und das Besondere hauptsächlich wegen des in ihm sich kundgebenden Allgemeinen beachtet, hat jene die Bestimmung, für jede Besonderheit von Umständen das zweckmäßigste Verfahren zur Erreichung gewisser Zwecke anzugeben. Ihr Ziel ist nicht die Wahrheit, sondern der nützliche Erfolg. Sie hat, weil verschiedene Fälle häufig verschiedene Behandlung erfordern, ein unübersehbares weites Gebiet und

erhält durch neue Bedürfnisse und Versuche einen unaufhörlichen und reichlichen Zuwachs (*a*). Doch dürfte man auch die Volkswirthschaftslehre nicht als eine geschlossene und vollendete Wissenschaft ansehen, weil sie berufen ist, die wirthschaftlichen Erscheinungen jedes Zeitalters zu begreifen und zu erklären, weshalb ihr im Fortgange der geselligen Entwicklung stets neue Aufgaben zur Lösung vorgelegt werden, aus denen sie manche Erweiterung und Berichtigung ihrer Lehrsätze gewinnt.

(*a*) Mehrere ausländische Schriftsteller geben von der politischen Oekonomie eine so enge Erklärung, daß nur die Volkswirthschaftslehre in dieselbe paßt, und sie wollen auch wirklich die wirthschaftliche Politik in andere Wissenschaften verweisen. Say, (Handb. VI. 290.) tadelt, daß man, namentlich in Deutschland, die politische Oekonomie in das Gebiet der Politik habe übergreifen lassen und erklärt die Staatsverwaltungslehre (science de l'administration) mehr für eine Kunst, als für eine Wissenschaft. Coquelin (Dictionn. de l'écon. pol. 1, 646) bemerkt, das Wort Econ. pol. habe einen Doppelsinn, indem es bald eine exacte Wissenschaft, bald eine Kunst (art) bedeute, welche eine praktische Anwendung der ersten sei. — Wie Mac-Culloch, so sieht auch Senior in der polit. Oekon. nur die Wissenschaft von dem Wesen, der Hervorbringung und Vertheilung des Vermögens, und scheidet wirklich alle praktischen Lehren, als in das Gebiet der Gesetzgebungswissenschaft gehörig, von jener Wissenschaft aus, was Andere, ihrer Erklärung von derselben zuwider, nicht streng beobachtet haben. Es muß jedoch gestattet sein, solche Regierungsmaaßregeln, bei denen wirthschaftliche Zwecke vorwalten, in der Betrachtung zusammenzufassen und der Volkswirthschaftslehre als angewandten Theil zur Seite zu stellen. — Eine geachtete englische Schriftstellerin, Frau Marcet, nimmt zwar obige engere Erklärung ebenfalls an, räumt aber doch ein, daß die pol. Oek. einen theoretischen und einen praktischen Theil habe, eine Wissenschaft und eine Kunst. Conversations, S. 15. 17. der 7. Ausg.

§. 14.

Die Sorge der Regierung für die wirthschaftlichen Zwecke im Staate kann sich sowohl auf die Vermögensangelegenheiten des Volkes, als auf ihr eigenes Bedürfniß von Sachgütern beziehen.

In der ersten Hinsicht ist es für die Wohlfahrt eines Staates keineswegs gleichgültig, ob das Volk sich in einem günstigen oder ungünstigen Vermögenszustande befindet, vielmehr bringt ein guter Erfolg der Volkswirthschaft für das Staatsleben große Vortheile und muß daher von der Regierung eifrig erstrebt werden. Dieß wird durch nachstehende Betrachtungen erläutert.

1) Das Verlangen der Menschen nach Unterhaltsmitteln und Gütergenuß ist ein so mächtiger Antrieb, daß er leicht zur Ver-

letzung der Rechte verleitet, wenn sich keine mit der gesetzlichen Ordnung verträglichen Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse darbieten. Die Maaßregeln der Staatsgewalt im Gebiete der Rechtspflege und Polizei vermögen daher die innere Sicherheit nicht gehörig zu befestigen, wenn nicht allen Bürgern Gelegenheit gegeben ist, das Nöthige durch ihre Arbeit zu erlangen. Mit der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes wächst auch die Achtung des Eigenthums und der Rechte überhaupt.

2) Ein reichliches Vermögen bietet Hülfsmittel dar, um alle diejenigen Bestrebungen zu unterstützen, deren Früchte das Leben verschönern und veredeln. Mit dem Wohlstande der Völker pflegt die Ausbildung des Geistes, die Erweiterung und Verbreitung der Kenntnisse, die Läuterung des Sinnes für das Schöne Hand in Hand gehen, und es besteht, wie die Geschichte bezeugt, zwischen Reichthum und Bildung eine innige Wechselwirkung. Künste und Wissenschaften finden bei armen Völkern zu wenig Empfänglichkeit und Pflege, und wie sie in reicheren Ländern gedeihen, so zieht ihre Blüthe auch wieder Fortschritte in den Gewerben nach sich (*a*).

3) Fleiß und Sparsamkeit, die mächtigsten Mittel, um zum Wohlstande zu gelangen, sind auch der sittlichen Veredlung der Menschen günstig und diese gewinnt, indem jene von der Regierung befördert werden.

(*a*) „Die Geschichte kennt auch nicht ein einziges Volk, welches unthätig, arm und cultivirt zu gleicher Zeit gewesen wäre; sie kennt kein edles Volk, das nicht im Schooße der Wohlhabenheit lebte, den eigene Industrie schuf.“ Lueder, Ueber Nationalindustrie, I, XXVII. — Ausführung dieser Sätze bei Uhde, Nat.-Oek. I, 131.

§. 15.

4) Man hat öfters befürchtet, die Beförderung des Gewerbfleißes möchte den Erwerbseifer zu sehr verstärken und eine dem sittlichen Charakter verderbliche Gewinnsucht erregen. Solche Erscheinungen bleiben freilich nicht ganz aus, allein es ist dagegen zu bedenken, daß auch die Dürftigkeit nicht selten ein Hinderniß edler Gesinnung wird, daß bei der vielseitigen Entwicklung der Gesellschaft neue Gefahren für die Reinheit der Gesinnung nicht vermieden werden können, daß aber sowohl die Volksbildungssorge des Staates als die Kirche dahin streben müssen, die

Bürger anderen und höheren Angelegenheiten zuzuwenden und von der Habſucht abzuziehen (*a*).

5) Der Wohlſtand der Bürger ſetzt auch die Regierung in den Stand, mehr Einkünfte zu beziehen und vermittelſt derſelben für alle öffentlichen Zwecke nachdrücklicher thätig zu ſein.

(*a*) Die Alten waren mehr darauf bedacht, die Bedürfniſſe zu vereinfachen und den Hang nach Gütergenuß zu bekämpfen, während man in neuerer Zeit es vorzieht, dieſen Hang als Sporn zum Arbeitsfleiße zu benutzen und ſo ſeine Befriedigung auf unſchädliche Weiſe zu erleichtern. Vgl. Pecchio, Storia della econ. publ. S. 290. — Droz Econ. pol. S. 282. — Mit den oben erwähnten Einwürfen hängt die oft vernommene Anklage gegen unſer Zeitalter zuſammen, als hege dieſes eine unwürdige Vorliebe für die ſogen. materiellen Intereſſen, d. h. die wirthſchaftlichen Beſtrebungen. Wahr iſt es, daß dieſe allgemeinere Theilnahme finden, als jemals, daß ſie mit mehr Einſicht verfolgt werden und reichlichere Früchte hervorbringen, als früher, allein dieſe Früchte finden auch viele wohlthätige Anwendungen, ſie haben es möglich gemacht, die Lage der unterſten Schichten der Geſellſchaft zu verbeſſern, die Bildungsmittel zu vervielfältigen und überhaupt läßt ſich keineswegs beweiſen, daß die Selbſtſucht auf Koſten beſſerer Gefühle zugenommen habe. — Jene Vorwürfe ſind von Fallati (Ueber die ſogen. materielle Tendenz der Gegenwart, Tüb. 1842) und Dunoyer (Journal des Economistes, Nr. 19. Juni 1843) widerlegt worden, ſ. auch Baſtiat ebd. X, 209 (1845) gegen Lamartine.

§. 16.

Die Aufgabe der Regierung in Bezug auf die Verſorgung mit ſachlichen Gütern iſt eine doppelte (§. 4.):

1) Beförderung der wirthſchaftlichen Zwecke des Volks. Es liegt weder in den Kräften noch in den Pflichten der Regierung, die Wirthſchaft jedes Staatsbürgers unter ihre Aufſicht und Leitung zu nehmen, aber die Volkswirthſchaft im Ganzen und in ihren Zweigen (*a*) bedarf einer Einwirkung von Seite der Staatsgewalt, damit ſie in ſolchen Fällen von Hinderniſſen befreit und befördert werde, wo die Bemühungen der Einzelnen keinen befriedigenden Erfolg haben, und damit ſie ferner auf die wirthſchaftliche Wohlfahrt Aller im Staate hingelenkt und mit den Zwecken deſſelben in Uebereinſtimmung gebracht werde (*b*).

2) Befriedigung der eigenen Bedürfniſſe der Regierung, welche, um für das Wohl der Geſammtheit nachdrücklich zu wirken, ſich in den Beſitz eines Vorraths von materiellen Mitteln ſetzen und folglich eine Wirthſchaft führen muß, §. 5. Dieſe Regierungswirthſchaft (Finanzweſen)

iſt deßhalb auf das Genaueſte mit der Volkswirthſchaft verflochten.

(*a*) Z. B. der Handel, die Forſtwirthſchaft ꝛc.

(*b*) Es leidet keinen Zweifel, daß auch durch freie Vereinigungen der Bürger manche Zwecke erreicht werden können, deren Verfolgung ſonſt der Staatsgewalt obliegt. Der Gemeinſinn hat in kleinen und größeren Verbindungen viel Treffliches geſchaffen und die Regierungen mancher Mühe überhoben. Seine Wirkungen ſind darum, weil er in vielen Fällen mit dem richtig verſtandenen Privatvortheile zuſammentrifft, nur deſto dauernder und ausgebreiteter; indeſſen müſſen ſolche Anſtalten unter der Oberaufſicht der Staatsgewalt ſtehen. Es kann in allen Zweigen der Regierungsthätigkeit vorkommen, daß Privaten, die ſich auf einen höheren Standpunct ſtellen, aus eigenem Antriebe im Intereſſe der Geſammtheit handeln. Vgl. Hermann, Staatswirthſch. Unterſuchungen, S. 15. — Kaſthofer, Der Lehrer im Walde, I, 7. §. 4. „von der Gemeinnützigkeit.“

§. 17.

Der praktiſche Theil der politiſchen Oekonomie oder die wirthſchaftliche Staatsklugheitslehre (wirthſchaftliche Politik) begreift demnach nothwendig zwei Abſchnitte in ſich:

1) die Volkswirthſchafts-Politik, d. i. die Lehre von der Volkswirthſchaftspflege oder Wohlſtandsſorge (*a*). Die hierher gehörigen Regierungsmaaßregeln waren ſonſt unter den Benennungen Wirthſchafts-, Gewerbs-, Bevölkerungs-, Armen-Polizei ꝛc. in dem weiten Umfange der Polizei zerſtreut; neuerlich hat man ſie als ein feſt verbundenes Ganzes, welches ſich genau an das Syſtem der Volkswirthſchaftslehre anſchließt, zu betrachten gelernt. Die Volkswirthſchaftspolitik wird von vielen Schriftſtellern noch fortwährend als Theil der Polizeiwiſſenſchaft im weiteren Sinne angeſehen, aber bei einer genauen Unterſcheidung der verſchiedenen Staatszwecke und der auf dieſelben gerichteten Regierungsthätigkeiten gelangt man zu einer engeren Begränzung der Polizei, welcher ſich ſodann die Volkswirthſchaftspflege als ein ſelbſtſtändiger Regierungszweig zur Seite ſtellt, II, §. 6a;

2) die Lehre von der Regierungswirthſchaft oder die Finanzwiſſenſchaft, die auch im engeren Sinne des Worts Staatswirthſchaftslehre genannt worden iſt.

(*a*) In Deutſchland werden oft die Volkswirthſchaftslehre und die Volkswirthſchaftspolitik zuſammengenommen durch die Benennungen Nationalwirthſchaftslehre, Nationalökonomie, bezeichnet. Letzterer Ausdruck wurde ſchon 1774 von dem italieniſchen Schriftſteller Ortes gebraucht (economia nazionale), in Deutſchland führten ihn 1805 gleichzeitig v. Jakob

und Graf v. Soden ein, den Franzosen und Engländern aber ist er unbekannt, auch erkennen beide keine weitere Eintheilung der politischen Oekonomie in bestimmte Haupttheile mit besonderen Benennungen an. Jener Gebrauch des Wortes Nationalökonomie in einem weiteren Sinne ist schon nicht zu billigen, noch weit mehr aber schadet die wirkliche Verschmelzung der beiden unter ihm begriffenen Theile, also das Durcheinandermengen theoretischer und praktischer Lehren. Unpassend ist es, die Verbindung dieser beiden Theile mit dem Namen Staatswirthschaftslehre zu belegen, der dem Wortverstande nach diese Bedeutung nicht haben kann. Vgl. Rau, Ueber die Kameralwissensch. S. 33. — Einige nennen die Volkswirthschaftspflege Staatswirthschaft, z. B. Pölitz und Bülau.

§. 18.

Der Güterverkehr der Menschen erstreckt sich über die Gränzen des einzelnen Staates hinaus und verbindet mehrere Länder, selbst mehrere Erdtheile mit einander. Es läßt sich daher eine große Weltwirthschaft annehmen, die wenigstens alle gebildeteren Völker der Erde umschlingt. Dieselbe ist jedoch nur ein größeres Ganzes, nicht eine Wirthschaft einer noch höheren Ordnung, weil nicht die Völker oder Staaten im Ganzen, sondern nur die Einzelnen in jenem weiteren Verkehre stehen und dieser nicht so lebhaft ist, daß die Wirthschaften der Völker sich innig durchdringen, in vollständige Wechselwirkung treten und Ergebnisse hervorbringen könnten, die für alle gemeinschaftlich wären. Daher giebt es neben der bürgerlichen und Staatswirthschaftslehre keinen dritten Theil, der aus der Wissenschaft von jener Weltwirthschaft bestände.

§. 19.

Es lassen sich mehrere Ursachen angeben, aus denen der Verkehr zwischen den Ländern nicht so manchfaltig und so stark sein kann, wie zwischen den Familien und anderen wirthschaftlichen Vereinen in einem Volke.

1) Durch das Beisammenleben der Menschen in einem Lande werden die wirthschaftlichen Verbindungen sehr erleichtert, die Entfernung dagegen hat größere Kosten, Gefahren und Schwierigkeiten des Uebergangs von Sachgütern und Personen in andere Länder zur Folge.

2) Die Gemeinschaft der Sprache und der Sitten in einem Volke (*a*), ferner die vielen persönlichen Verbindungen und Berührungen unter den Bürgern eines Staates wirken auf ähnliche Weise.

3) Die Gleichförmigkeit der Gesetze, Münzen, Maaße, ferner die zahlreichen Straßen und manche andere Staatseinrichtungen gewähren dem inneren Verkehr Schutz und Erleichterung, sowie auch die Maaßregeln der Volkswirthschaftspflege viel dazu beitragen, der Volkswirthschaft inneren Zusammenhang und Absonderung gegen außen zu geben.

(a) Vorausgesetzt, daß die Staatsgränze auch die Völker im Sinne der Abstammung scheidet, §. 4 (a).

§. 20.

Viele Lehrsätze der Volkswirthschaftslehre gelten ganz im Allgemeinen von dem Güterverkehre der Menschen, ohne sich auf die Abgränzung der Staatsgebiete zu beziehen; z. B. die Lehre vom Werthe und Preise, von den Arten der bürgerlichen Einkünfte, von dem Wesen des Geldes, des Credits. Viele andere Lehren dagegen setzen ganz wesentlich die Rücksicht auf ein besonderes (nur nicht gerade auf irgend ein bestimmtes) Land voraus, z. B. die Untersuchungen über die Menge des umlaufenden Geldes, über das Verhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr, über das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verzehrung, die Wirkungen der Volksvermehrung ꝛc. (a). Die Lage, Naturbeschaffenheit, Bevölkerung des Landes, die herrschenden Gewerbe, der Handel mit anderen Völkern, der geschichtlich nachzuweisende Entwicklungsgang und dergl. geben der Volkswirthschaft in jedem Staate eine Besonderheit, welche auch von jeder Regierung sorgfältig aufgefaßt und bei ihren Beförderungsmaaßregeln berücksichtigt werden muß. Die Volkswirthschaftslehre hat die verschiedenen Gestaltungen dieser wirthschaftlichen Verhältnisse zu untersuchen; betrachtet sie neben dem inneren auch den auswärtigen Verkehr eines Volkes nach seinen Bedingungen und Wirkungen, so fällt auch auf jene große, durch alle Erdtheile sich ziehende Wirthschaft das nöthige Licht, und es bleibt nur noch die historisch-statistische Betrachtung derselben zu wünschen übrig (b).

(a) Unterscheidung der blos geselligen und der staatsgesellschaftlichen Oekonomie, Schön, Neue Unters. S. 6. Doch würde eine Trennung der Volkswirthschaftslehre in zwei solche Theile für die Erkenntniß nicht vortheilhaft sein.

(b) Rau, Ueber die Kameralwissensch. S. 29. Vgl. (v. Canerin) Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft. München, 1821.

II. Aeußere Verhältniſſe der politiſchen Oekonomie.

§. 21.

Die Volkswirthſchaftspflege und die Regierungswirthſchaft ſind Zweige der Regierungsthätigkeit oder der Staatsverwaltung im weiteren Sinne und ſtehen neben den auf andere Staatszwecke gerichteten Gebieten jener Thätigkeit, welche theils, wie die Juſtiz, Polizei und Bildungsſorge, das Gemeinwohl im Inneren des Staates pflegen, theils, wie die Staatsvertheidigung (Militärweſen) und die auswärtigen Verhandlungen, das Verhältniß eines Staates gegen das Ausland ſicher ſtellen ſollen. Welche Zwecke überhaupt die Staatsgewalt verfolgen, wie weit ſie für dieſelben wirken und was ſie den Einzelnen überlaſſen ſolle, dieß kann nicht auf geſchichtlichem Wege, ſondern nur durch philoſophiſche Betrachtung erkannt werden. Man muß auf die Vernunftbeſtimmung des Menſchengeſchlechts und des Staats zurückgehen und hieraus das Syſtem der Staatszwecke ableiten. Es ergiebt ſich auf dieſem Wege, daß der Staat die Sicherheit (Beſchützung) der Geſammtheit und der Einzelnen gegen innere und äußere Störungen erhalten, die allſeitige Bildung befördern und auf die Verſorgung mit Sachgütern hinwirken ſoll. Dieſe Entwicklung fällt in das Gebiet der Staatswiſſenſchaft oder Politik und zwar in den philoſophiſchen oder idealen Theil derſelben, welcher die höchſten praktiſchen Geſetze für das ganze Staatsleben aufſtellt und mit der Wiſſenſchaft der ſittlichen Geſetzgebung für das Privatleben (Sitten- und Rechtslehre, Ethik) aus gleicher Quelle fließt.

§. 22.

Der praktiſche Theil der politiſchen Oekonomie entſpringt demnach aus einer Verbindung ſtaatswiſſenſchaftlicher Grundſätze mit den Wahrheiten der Volkswirthſchaftslehre. Jene geben die Zwecke an die Hand, welche die Regierung ſich vorſetzen, und die Gränzen, innerhalb deren ſie dieſelben verfolgen ſoll, dieſe leiten die Auswahl der beſten hiezu dienlichen Mittel. Aus dieſer doppelten Abſtammung der wirthſchaftlichen Politik folgt, daß ſie nach zwei Seiten hin Verwandtſchaften haben

muß. Sie ist nämlich zugleich ein Theil der Staatswissenschaft, und insbesondere der Staatsklugheitslehre (Politik im engeren Sinne), welche sich damit beschäftigt, wie die allgemeinen Vernunftgebote in Bezug auf Verfassung und Verwaltung eines Staates unter gegebenen Umständen des Raumes und der Zeit am besten verwirklicht werden können. In der Verbindung mit den anderen Theilen der Staatsverwaltungslehre werden gewöhnlich die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre und Finanzverwaltung nicht mit solcher Ausführlichkeit abgehandelt, als in der politischen Oekonomie (*a*), dagegen treten bei der Darstellung derselben aus dem Gesichtspunkte der Staatswissenschaft die allgemeinen politischen Rücksichten mehr hervor. Die Volkswirthschaftslehre dagegen ist kein Theil der Staatswissenschaft im engeren, bestimmten Sinne, welche die Vervollkommnung der Staaten nach den Geboten der Vernunft zur Aufgabe hat, — wohl aber eine ihrer wichtigsten Hülfslehren (*b*).

(*a*) Ein ähnliches Verhältniß findet bei mehreren Staatsverwaltungsgegenständen Statt. Die Staatswissenschaft muß das Einzelne der Strategie, Taktik, sowie des Festungsbaues und der Waffenlehre der Kriegskunst überlassen, aber aus ihr die allgemeinen Sätze über die Herbeischaffung der Vertheidigungsmittel, die verschiedenen Arten der bewaffneten Macht ꝛc. aufnehmen. Ebenso muß das, was in der Polizeiwissenschaft über die Gesundheitspflege vorkommt, in der Medicin und Chemie begründet und weiter ausgeführt werden, und in derselben Beziehung steht die Volksbildungslehre zur Pädagogik.

(*b*) Vgl. Pölitz, Die Staatswissenschaften, II, 8. (2. Ausg. 1827.) — Hagen, Von der Staatslehre, S. 352. In dem Kreise der Staatswissenschaften im weiteren Sinne, d. h. der sämmtlichen auf das Staatsleben sich beziehenden Erkenntnisse, wie verschieden auch ihr Grund und Ziel sein mag, verdient allerdings auch die Volkswirthschaftslehre eine Stelle. Eiselen (Handb. d. Syst. der Staatswiss. 1828.), Schmitthenner (Zwölf Bücher vom Staate, I, 32. 1839.) und Stein (Syst. d. Staatswiss. I. 1852) nehmen sie in das Gebiet der Staatswissenschaft auf, weil diese nach ihrer Ansicht auch das Volksleben darzustellen hat.

§. 23.

In der politischen Oekonomie werden vielfältig die Lehren der bürgerlichen Wirthschaftslehre, hauptsächlich der Gewerbskunde (Bergbau-, Land- und Forstwirthschaftslehre, Technologie und Handelslehre) benutzt, weil

1) viele gewerbliche Unternehmungen und Anstalten, z. B. die verschiedenen Arten des Landbaues, die Maschinen, die Wechsel und Banken ꝛc. genau erkannt sein müssen, wenn man ihre volkswirthschaftlichen Wirkungen richtig erklären will (*a*).

Der Standpunct der Betrachtung ist allerdings ein ganz verschiedener; die Gewerbskunde lehrt, wie die Zweige des Gewerbsfleißes für den Vortheil eines Unternehmers am nützlichsten betrieben werden können, während die Volkswirthschaftslehre sie als Glieder eines höheren Ganzen (der Volkswirthschaft) ansieht und die in ihnen wahrzunehmenden Erscheinungen unter allgemeine Gesetze bringt (*b*).

2) Der praktische Theil der politischen Oekonomie stützt sich ebenfalls vielfältig auf die Gewerbskunde, sowohl um zur Beförderung des Gewerbewesens die besten Maaßregeln zu finden, als um von gewissen Gewerben Einkünfte für die Regierung zu gewinnen.

(*a*) Wenn auch jene Gewerbskenntnisse mehr zur Erforschung und Aufstellung, als zum Verständniß volkswirthschaftlicher Lehren erforderlich sind, so tragen sie doch viel dazu bei, dieselben zu veranschaulichen.

(*b*) Nach Mill (Grundsätze, I, 25) wird in der Gewerbskunde der wirthschaftliche Zustand der Nationen soweit betrachtet, als er auf naturwissenschaftlicher Kenntniß beruht, in der politischen Oekonomie aber, soweit er aus moralischen oder psychologischen Ursachen zu erklären ist. Dieß ist zwar ziemlich zutreffend, macht aber den wahren Unterschied nicht deutlich.

§. 24.

Die Kenntniß der wirklichen Staaten wird aus der Staatengeschichte für den Lauf der Zeit, aus der Staatenkunde (Statistik) für einen einzelnen Zeitpunct erlangt. Die Geschichte giebt Gelegenheit, den Einfluß wechselnder Umstände auf die Gestaltung der Volkswirthschaft (*a*) und auch wieder den Einfluß der wirthschaftlichen Verhältnisse auf die Ereignisse in dem Staatsleben zu erkennen. Ferner bietet sie, und insbesondere die für die Staatsverwaltung lehrreichere neuere Staatengeschichte, eine Fülle der schätzbarsten Erfahrungen dar über die günstigen oder nachtheiligen Folgen der von den Regierungen in Hinsicht auf wirthschaftliche Angelegenheiten gewählten Handlungsweise. Diese Belehrung ist deshalb um so höher anzuschlagen, weil man überhaupt in der Staatsverwaltung selten Versuche anstellen kann, ohne die Wohlfahrt des Staates zu gefährden, und sich daher aus der Betrachtung früherer Fälle belehren muß. Uebrigens bringt die Geschichte erst dann diese Vortheile in vollem Maaße, wenn sie den Wirthschaftsangelegenheiten der Völker und Regierungen die gebüh-

rende Aufmerksamkeit widmet und wenn diese Gegenstände von den Geschichtsforschern mit Sachkenntniß behandelt werden. Die Geschichte des Gewerbfleißes greift am meisten in die Volkswirthschaftslehre ein (*b*).

(*a*) Die geschichtliche Betrachtung der Wirthschaftsangelegenheiten im Staate, deren Nutzen neuerlich von Knies (Die polit. Oekon. vom Standpunct der geschichtlichen Methode, 1853) ausführlich geschildert worden ist, läßt noch viele lehrreiche Aufklärungen erwarten. Sie wird die allgemeinen volkswirthschaftlichen Gesetze nicht beseitigen, sondern ihr Walten unter den verschiedensten Verhältnissen kenntlich machen.

(*b*) G. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit, Jena, 1830—45, V Bde. (fleißig gearbeitet und lehrreich). Ein älteres sehr nützliches Werk ist: Fischer, Geschichte des teutschen Handels, I. u. II. Bd. 2. Ausg. 1793. 1797. III. u. IV. Bd. 1791. 1792

§. 25.

Die Statistik enthält die sämmtlichen Thatsachen, welche den Zustand der Staaten in einem gegebenen Zeitpuncte (gewöhnlich in der Gegenwart) darstellen. Die Vermögensangelegenheiten nehmen unter den Gegenständen der Statistik eine besonders wichtige Stelle ein, weil sie am leichtesten einen Ausdruck in Zahlen zulassen, der in jener Wissenschaft die Bestimmtheit und Genauigkeit sehr befördert (*a*). Die statistischen Angaben über Hervorbringung, Vertheilung, Besitz und Verzehrung der sachlichen Güter in jedem Volke und über das Finanzwesen sind für die politische Oekonomie höchst nützlich, indem sie dienen, deren Lehren zu bestätigen, zu ergänzen, oder zu berichtigen oder auf besondere Fälle anzuwenden. Viele Ergebnisse der Statistik fordern auch zur Erforschung ihrer Ursachen auf und führen hiedurch zu neuen staatswirthschaftlichen Untersuchungen. Dieß gilt besonders von der Zusammenstellung statistischer Nachrichten über den nämlichen Gegenstand aus mehreren Ländern (vergleichende Statistik), wobei jedoch große Behutsamkeit nöthig ist, um wirklich Gleichartiges, Richtig-Verstandenes und Zuverlässiges neben einander zu setzen. Auch das Aneinanderreihen von Angaben, welche die Veränderungen gewisser Umstände in einem und demselben Lande von Jahr zu Jahr nachweisen, ist sehr fruchtbar. Wiederum gewährt auch die politische Oekonomie bei den statistischen Forschungen große Hülfe, weil sie die Gesichtspuncte angiebt, nach welchen die Thatsachen

geſammelt, geprüft und geordnet werden müſſen. Es iſt daher die Verbindung ſtatiſtiſcher und ſtaatswirthſchaftlicher Unterſuchungen für beide Wiſſenſchaften ſehr fruchtbar (*b*).

(*a*) Das nicht Zählbare iſt aber darum nicht weniger Gegenſtand der Statiſtik, welche, wenn ſie nur auf Zahlen beſchränkt würde, ihren ſyſtematiſchen Zuſammenhang verlieren müßte.

(*b*) Vgl. Ancillon, Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen, I, 88. Schubert, Handb. der allgem. Staatskunde von Europa, I, 9, (1835). — Say (Handb. VI, 179—217) beſtreitet den Satz, daß ſich die Nationalökonomie zum Theile auf die Statiſtik ſtütze und glaubt, dieſe nehme vielmehr jene zur Grundlage. Dagegen v. Malchus in Rau, Archiv I, 323. Das Verhältniß beider Wiſſenſchaften iſt eine Wechſelwirkung, vgl. §. 12. — Nutzen der Statiſtik für die wirthſchaftliche Politik, vgl. Mone, Historia statisticae, S. 24 (Lovan 1828). Ueber Weſen, Nutzen und Methode der Statiſtik ſpricht mit der Sicherheit des Meiſters Quetelet, Lettres sur la théorie des probabilités, Brux. 1846, S. 256—365. — In dieſem Gebiete iſt noch Vieles zu thun übrig, was beſonders durch öftere Bearbeitung der Theorie der Statiſtik befördert werden wird. Unter den Schriftſtellern, welche jene beiden Wiſſenſchaften miteinander zu verknüpfen ſuchten, ſind beſonders zu nennen: L. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preuß. Staats. Berlin, 1805. II Bde. — Ganilh, La théorie de l'économie politique fondée sur les faits résultans des statistiques de la France et de l'Angleterre. Paris 1815. II. 2te Ausg. 1822. — Chaptal, De l'industrie française, P. 1819. II. — v. Malchus, Statiſtik und Staatenkunde, 1826. — Bernoulli, Schweizeriſches Archiv für Statiſtik und Nationalökonomie, 1827—31. V Bde. — Dupin, Forces productives et commerciales de la France, 1827. II, 4o. — Mac-Culloch, Dictionary of trade, deutſch von Richter: Handbuch für Kaufleute, Leipzig, 1834. 35. II und Supplementband, 1837. — Deſſen Statistical account of the british empire. Lond. 1837. II Bd., n. A. 1850. — G. Porter, Progress of the nation in its various social and economical relations. 3. Ausg. London 1851. — J. G. Hoffmann, Die Bevölkerung des preuß. Staats. Berlin 1839. — Engel, Jahrbuch der Statiſtik und Staatswirthſchaft des K. Sachſen. I. 1853. — Es giebt auch Bearbeitungen des volkswirthſchaftlichen Theiles der Statiſtik z. B. v. Reden, Das K. Hannover, 1839 II B. Deſſ. Das Kaiſerreich Rußland, Berl. 1843. Deſſ. Allgem. vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie und Statiſtik, 1844. — Schnitzler, De la création de la richesse et des intérêts materiels en France. P. 1842. II B. Deſſ. Statistique générale de la Fr., P. 1846, II B.

§. 26.

Die politiſche Oekonomie erweiſt ſich in folgenden Beziehungen fruchtbringend und in das wirkliche Leben eingreifend (*a*):

1) Sie zeigt dem Staatsmann die Bahn, welche die Staaten zu Reichthum und Macht hinführt und auf welcher keine Regierung zurückbleiben kann, ohne ſich dem ſtrengen Tadel der Nachwelt auszuſetzen.

2) Sie giebt dem Finanzbeamten Belehrung über seinen ganzen Wirkungskreis.

3) Sie leistet auch für andere Gebiete der Staatsverwaltung nützliche Dienste, namentlich für die Justizbeamten, weil die Natur der auf Sachgüter sich beziehenden Verhältnisse unter den Menschen durch sie beleuchtet wird, weil manche Rechtsgesetze auf Beweggründen aus dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre beruhen oder doch nach demselben beurtheilt werden müssen, und weil auch die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten häufig die nähere Kenntniß wirthschaftlicher Angelegenheiten voraussetzt, — ferner für den Advocaten aus den nämlichen Ursachen und sodann darum, weil viele Privatangelegenheiten, in denen er Beistand zu leisten hat, in das Administrativfach einschlagen (*b*).

4) Sie läßt den Gewerbsmann die Stelle, die sein Nahrungszweig im ganzen Gewerbewesen einnimmt oder einnehmen kann, erkennen, und deutet ihm an, welche Betriebsarten und Fortschritte die gemeinnützigsten, sichersten und einträglichsten sein werden (*c*).

5) Sie giebt jedem denkenden Staatsbürger schätzbare Aufschlüsse über viele Erscheinungen des täglichen Lebens, welche allgemeine Aufmerksamkeit und Theilnahme anregen, aber ohne Hülfe der Wissenschaft nicht gründlich beurtheilt werden können, und sie zerstreut hiedurch manche schädliche Vorurtheile (*d*).

6) Sie wirft ein helles Licht auf den Gliederbau, die Grundverhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft und das Spiel der Thätigkeiten in ihr. Zwar ist die wirthschaftliche Seite derselben nicht die einzige und die Staatswirthschaftslehre darf deßhalb nicht schon als die vollständige Theorie der Gesellschaft angenommen werden (*e*), allein sie giebt wenigstens einen sehr bedeutenden Beitrag zu derselben und ist daher jedem Forscher unentbehrlich, der, etwa auf geschichtlichem Wege oder von einem anderen Standpunct aus, die gesellschaftlichen Verhältnisse ergründen will.

(*a*) Rau, in dessen Archiv I, 1.

(*b*) Say, Handb. I, 47. — Rau, Archiv, II, 88. — Rossi in Wolowski, Revue de législation, VI, 246, 1837, (Beleuchtung verschiedener Bestimmungen des bürgerlichen Rechts aus volkswirthschaftlichem Gesichtspunct.)

(*c*) Say, Handb. I, 8. 48. — Versuch, die Volkswirthschaftslehre als eine Grundlage der Gewerbswissenschaften darzustellen, in: Schulze,

Ueber Wesen und Studium der Wirthschafts- oder Cameralwissenschaften. Jena, 1826.

(*d*) Z. B. über Getreidehandel, Polizeitaxen ꝛc. — Neuere Versuche, die Lehren der Nationalökonomie in gemeinverständlicher Form zu verbreiten, durch zwei englische Frauen, Marcet und Martineau, s. §. 45.

(*e*) Dieß ist von mehreren Neueren geschehen, z. B. Scialoja. Auch Bianchini will die politische Oekonomie zur Wissenschaft von der bürgerlichen Wohlfahrt erweitert wissen, s. §. 28 (*a*). Richtig dagegen de Augustinis, Istitutioni di econ. sociale, I, 62. — Daher ist volkswirthschaftlich und social genau genommen nicht gleichbedeutend, denn das letztere umfaßt mehr. Doch wird es heutiges Tages oft in jenem Sinne genommen.

§. 27.

Die Ergebnisse der öffentlichen Wirthschaftslehre sind auch, wenn man die Angelegenheiten des Menschengeschlechtes aus einem höheren sittlichen und weltbürgerlichen Gesichtspuncte überschaut, beruhigend und erfreulich, §. 14. 15. Sie zeigen, daß der Wohlstand nur da seine bleibende Wohnstätte findet, wo Gerechtigkeit, gesetzliche Ordnung, bürgerliche Freiheit, Sicherheit und Bildung Wurzeln geschlagen haben. Sie geben, was insbesondere das Verhältniß der Staaten zu einander betrifft, die Ueberzeugung, daß der Wohlstand eines Volkes nicht durch Eroberungen, Erpressungen oder Schwächung der Betriebsamkeit anderer Völker, sondern nur durch den eigenen Kunstfleiß und den hierauf gegründeten, freien, beiden Theilen nützlichen Tauschverkehr dauernd gefördert werden könne. Man hat aufgehört, in der Blüthe anderer Staaten ein Hinderniß der eigenen Wohlfahrt zu erblicken und findet schon hierin einen Antrieb, den völkerrechtlichen Bestand und die freundliche Annäherung zwischen den Staaten zu unterstützen (*a*).

(*a*) Aehnliche Bemerkungen giebt auch Scialoja, Principj, S. 364 und schließt mit folgenden Worten: „Diese Wissenschaft wird von Tag zu Tage größeren Einfluß gewinnen. Sie wird allen Völkern der Erde beweisen, daß der Mensch seines Schicksals eigener Schmied ist, und daß nicht Zufall oder Glück, sondern Kunst und Wissenschaft die Völker groß machen."

III. Geschichte der politischen Oekonomie.

§. 28.

Die Geschichte der Vorstellungen, die jedes Volk und jedes Zeitalter von dem Wesen des Volksvermögens und den Bedingungen des Volkswohlstandes, sowie von der wirthschaftlichen

Politik hatte, ſtützt ſich zunächſt auf die hierüber verfaßten Schriften, ſchöpft aber auch aus der Kenntniß der Staatseinrichtungen, inſoferne dieſe als Erzeugniſſe wirthſchaftlicher Meinungen gelten können. (*a*) Aus dieſer Geſchichte iſt deutlich zu erkennen, wie ſchwer es iſt, ſich von der bürgerlichen Wirthſchaft zu einer richtigen Erkenntniß des Wirthſchaftsweſens ganzer Staaten zu erheben, und wie ſowohl der Anſtoß zum Nachdenken über das letztere als die Richtung, welche man bei dieſen Unterſuchungen einſchlug, meiſtens von äußeren Umſtänden ausgingen. Ueber einzelne Abſchnitte der wirthſchaftlichen Politik, insbeſondere der Finanzwiſſenſchaft, mußten ſich ſchon früh beſtimmte Anſichten bilden, weil die Regierungen nicht umhin konnten, zu handeln; die geordnete Erkenntniß der Volkswirthſchaft in ihrem Zuſammenhange entſtand dagegen ſehr ſpät, nicht vor dem 18. Jahrhundert. Die Alten drangen in das Weſen derſelben nicht tief ein und viele der wichtigſten Gegenſtände blieben ihnen ganz fremd; daher beſchränkte ſich die Volkswirthſchaftspflege auf wenige einfache Maaßregeln, deren Zweckmäßigkeit leicht zu beurtheilen war; auch das Finanzweſen beruhte nicht auf feſten Grundſätzen, und zeigte oft nur das Beſtreben, auf den kürzeſten Wegen, ohne Beachtung der Folgen, Einkünfte für die Staatscaſſe zu gewinnen (*b*). Unter die Urſachen dieſer Unbekanntſchaft mit den inneren Geſetzen des Nahrungsweſens gehört die zum Theile aus der Sklaverei zu erklärende allgemeine Geringſchätzung der ſtoffveredelnden Gewerbe (Gewerke), und, was insbeſondere die Griechen betrifft, die alle Aufmerkſamkeit auf ſich ziehende Regſamkeit des öffentlichen Lebens, wobei die Parteikämpfe im Innern und das Ringen nach Macht gegen Außen die meiſten Kräfte in Anſpruch nahmen und keine lebhafte Theilnahme an wirthſchaftlichen Angelegenheiten aufkommen ließen (*c*).

(*a*) Die Geſchichte der politiſchen Oekonomie iſt erſt in der neueſten Zeit ausführlich behandelt worden und es iſt hierin noch viel zu leiſten. Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe, P. 1837. II B. 3. Ausg. 1845. Deutſch von Buß, 1845. II B. — Villeneuve de Bargemont, Histoire de l'écon. polit. P. 1841. II B. — Lodov. Bianchini, Della scienza del ben vivere sociale e della economia degli stati. I. Palermo, 1845. (Dieſer erſte Band iſt ganz von geſchichtlichem Inhalte. Er ſchildert die Staatseinrichtungen vom Anfang des Mittelalters an, die allgemeinen wiſſenſchaftlichen Richtungen und die beſonderen ſchriftſtelleriſchen Arbeiten im ſtaatswiſſenſchaftlichen und ſtaatswirthſchaftlichen Fache.)

(*b*) Indeſſen fehlt es in der Staatsverwaltung des Alterthums, ſoweit ſie uns bekannt geworden iſt, nicht an wohlberechneten, den Ortsverhältniſſen angemeſſenen Einrichtungen, obgleich die vielen großen Anſtalten, die den Gewerbfleiß der neuern Völker unterſtützen, jenem Zeitalter verborgen blieben. Hauptſchriften hierüber: Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmſten Völker der alten Welt. Dritte Ausg. Göttingen, 1815. III B. — L. Reynier, († 1824), De l'économie publique et rurale des Perses et des Phéniciens. Genève et Paris, 1819. (Der Verfaſſer handelt unter dieſem Titel die Staatseinrichtungen und das Gewerbeweſen ab.) — De l'écon. publ. et rur. des Arabes et des Juifs. Ebend. 1820. — De l'écon. publ. et rur des Égyptiens et Carthaginois. Ebend. 1823. — De l'écon. publ. et rur. des Grecs. Ebend. 1825. — Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener. Berlin 1817. II. 2. Cl. 1850.

(*c*) Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'écon. pol. I, 15. — Rau, Anſichten der Volkswirthſchaft I. Abh. — Lotz, Handbuch der Staatswirthſch. I, 76. — Say, Handb. VI, 266. — Blanqui, am angeführten Ort. — Baumſtark, Volkswirthſchaftliche Erläuterungen, 1838. I. Abh. — Schätzbare Beiträge bei Uhde a. a. O.

§. 29.

Unter den philoſophiſchen Schriftſtellern der Griechen findet ſich bei Xenophon (*a*) und Ariſtoteles (*b*) am meiſten hieher Gehöriges, während Platons Ausſprüche im Zuſammenhange mit ſeinem ganzen philoſophiſchen Syſteme genommen werden müſſen und deßhalb weniger für die Anſichten ſeiner Zeit beweiſen. Die griechiſchen Philoſophen betrachteten den Gütererwerb eben ſowohl als alle Staatsangelegenheiten von der moraliſchen Seite. Das Vermögen erſchien ihnen daher nur ſchätzenswerth als Mittel zu einem edlen und wohlthätigen Leben, dagegen erklärten ſie das unbegränzte, aus Genußſucht hervorgehende Streben nach Reichthum für unſittlich, indem das wahrhafte Bedürfniß äußerer Güter ſeine Gränzen habe. Deßhalb, und weil man bei den Gewerben zugleich den Einfluß beachtete, den ſie auf geiſtige und körperliche Bildung des Menſchen zu haben ſchienen (*c*), auch auf das Grundeigenthum vorzüglichen Werth legte (*d*), wurde der Landbau für den einzigen Nahrungszweig gehalten, welcher eines freien, feingeſitteten Mannes würdig ſei; an die anderen Gewerbe und Lohnarbeiten knüpfte ſich die Vorſtellung von Unanſtändigkeit und ſchimpflicher Abhängigkeit von Anderen; auch der Handel, obſchon als nützlich anerkannt in Anſehung der Güter, die er herbeiführt, wurde doch den wucherlichen Erwerbskünſten beigeſellt und das Weſen des Capitals nicht geahnt, während man über die Natur des

Geldes richtig dachte (*e*). So zeigt sich, daß bei einzelnen hellen Blicken in das wirthschaftliche Gebiet dasselbe doch nicht in seinem Zusammenhange aufgefaßt wurde.

(*a*) Vorzüglich das Gespräch, welches *οἰκονομικὸς λόγος*, oeconomicus, überschrieben ist. Hildebrand, Xenophontis et Aristotelis de Oecon. publica doctrinae illustrantur, Marburger Prorectoratsprogramm, 1845.

(*b*) Im ersten Buche seiner Politik. Ueber beide Schriften s. insbesondere Rau, Ansichten a. a. O. — A. theilt die Erwerbsarten so ein: 1) Eigene Gewinnung der Nahrungsmittel; 2) Erwerb im Verkehre, dessen Regeln die Chrematistik bilden. a) Gewinnung nützlicher Stoffe für den Verkauf, ökonomische Chrematistik, b) unedler Gewinn aus dem bloßen Tausche, Metabletik oder Kapelik, z. B. Geldwucher. — Von der Oekonomik des A. soll das erste Buch nach Einigen den Theophrast zum Verfasser haben, auch die Aechtheit des 2ten ist zweifelhaft. Hildebrand, S. 7.

(*c*) Nur auf die Sklaven wurde diese Betrachtung nicht angewendet, wie man jene überhaupt nur für Mittel, nicht für Wesen, die ihre Bestimmung in sich tragen, anzusehen geneigt war.

(*d*) Stein, in der Zeitschritt f. die ges. Staatswiss. 1853. S. 115 ff.

(*e*) Aristot. Politic. I, 9. Ethicor. ad Nicom. lib. V. und auf ähnliche Weise Paulus L. 1. Pandect. de contrah. emt. (XVIII, 1.).

§. 30.

Die Römer (*a*) gingen in diesem Gegenstande im Allgemeinen nicht weiter, als ihre Lehrer, die Griechen. Es konnte zwar nicht fehlen, daß vielseitig gebildete und im Denken geübte Männer, wie namentlich Cicero, einzelne Gegenstände der politischen Oekonomie, besonders die Stammbegriffe und Grundsätze derselben, öfters berührten und richtig auffaßten (*b*), aber sie ahnten nicht, daß dieselben sich mit anderen, noch unbekannten Wahrheiten zu einem wissenschaftlichen Ganzen verbinden lassen, und verfolgten sie nicht. Das häufig ausgesprochene Lob der Sparsamkeit und Genügsamkeit hängt mit einer subjectiven Ansicht des Reichthums zusammen, nach welcher dieser sich hauptsächlich nach dem Maaße der Bedürfnisse bestimmen sollte (*c*), indeß läßt sich deutlich bemerken, daß auch von der anderen Seite der Reiz und Vortheil des reichlichen Gütergenusses, die gemeinnützigen Wirkungen des Reichthums Einzelner und das Gebot der Staatsklugheit, den Volkswohlstand zu erhöhen, nicht ganz verkannt wurden (*d*). Das Urtheil über Werth und Nutzen der verschiedenen Gewerbsclassen stimmte mit der Meinung der Griechen ziemlich überein (*e*), vermochte jedoch nicht, die für unsittlich gehaltenen Erwerbsmittel zu verdrängen (*f*).

(a) Hermann, Diss. exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam universam s. nationalem pertinentes. Erlangae, 1823. Die hier mit großem Fleiße zusammengesuchten Stellen aus römischen Schriftstellern machen es sehr deutlich, wie viel diesen unbekannt war. — Die ebenfalls verdienstliche Abhandlung von N. C. Calkoen (Over eenige staatshuishoudkundige gevoelens en stellingen in de geschriften der Ouden en vooral in die van Cicero vorkommende), nach des Verf. frühem Tode von Prof. den Ter in den Bydragen tot Regtsgeleerdheit en Wetgeving, VI, 3. St. S. 413, 1832, bekannt gemacht, stellt Aeußerungen Cicero's mit den Lehren neuerer Schriftsteller zusammen. — Ueber die römische Staatsverwaltung in staatsökonomischer Beziehung s. Dureau de la Malle, Economie politique des Romains, P. 1840. II. (verbreitet sich auch über andere Staatseinrichtungen). — Ueber die Gewerke bei den Römern Weinlig, Industria Romanorum digestorum et codicum locis nonnullis explanata. Erlang. 1846. Partic. I. und II.

(b) Z. B. die verschiedenen Zweige der Gewerbsarbeit, die hohe Wichtigkeit der Arbeit, der Einfluß der Wissenschaften auf die Production, das Zusammenwirken der Menschen im Verkehre. In hoc naturam debemus ducem sequi et communes utilitates in medium afferre, mutatione officiorum, dando, accipiendo, tum artibus, tum opera, tum facultatibus devincire hominum inter homines societatem. Cic. offic. 1, 7.

(c) Stellen in Calkoen a. a. O. §. 1.

(d) Cic. de rep. III, 12. betrachtet die Erwerbung des Reichthums als Forderung der sapientia, die freilich von der justitia unterschieden wird; s. ferner Calkoen, §. 3, 4, 16.

(e) Die Hauptstelle ist Cicero offic. I, 42. Illiberales autem et sordidi quaestus mercenariorum . . . ., sordidi etiam putandi, qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant, . . . opificesque omnes in sordida arte versantur, nec vero quidquam ingenuum potest habere officina . . . . Mercatura autem, si tenuis est, sordida putanda est, sin magna et copiosa multa undique apportans, ... non est admodum vituperanda, atque etiam, si satiata quaestu vel contenta potius, ... videtur jure optimo posse laudari. Omnium autem rerum, quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius.

(f) Hermann a. a. O. S. 29.

§. 31.

Während des Mittelalters ruhten die Untersuchungen über Wirthschaftsangelegenheiten (*a*); erst gegen das Ende dieses Zeitraums entstand die äußere Veranlassung, welche ihre Wiedererweckung herbeiführte, nachdem bei der neuen Belebung des wissenschaftlichen Eifers auch die Staatswissenschaft wieder Pflege und Bearbeitung in manchfaltiger Weise gefunden hatte. Die Befestigung der landesherrlichen Gewalt brachte eine kraftvollere Wirksamkeit in allen Verwaltungszweigen hervor, dieß vergrößerte aber nothwendig die Staatsausgaben, und in den Schwierigkeiten, welche mit der Aufbringung der erforderlichen Staats-

einkünfte verknüpft waren, lag eine Aufforderung, nicht nur mehr Ordnung in das Finanzweſen zu bringen, ſondern auch mehr Aufmerkſamkeit als bisher auf den Gewerbfleiß der Bürger zu verwenden und auf die Erhöhung des Volkswohlſtandes hinzuwirken. Hiezu fehlte es aber an ſicheren leitenden Grundſätzen, man vermochte ſich noch nicht zu einem Ueberblick der ganzen Volkswirthſchaft und zur Einſicht in den inneren Zuſammenhang ihrer Theile zu erheben, man hielt ſich daher mehr an einzelne Erſcheinungen, ſuchte einzelnen auffallenden Uebelſtänden zu begegnen und einzelne Gewerbszweige zu befördern (*b*). Eine Volkswirthſchaftspflege, die der Volkswirthſchaftslehre vorausging, konnte nicht frei von Einſeitigkeiten und Mißgriffen ſein. In den Städten, beſonders in den freien Handelsſtädten, hatte ſich im Mittelalter der meiſte Wohlſtand, die größte Regſamkeit und Kenntniß gewerblicher Angelegenheiten entwickelt, hier waren Handwerke, Fabriken, Handelszweige blühend geworden und verſchiedene Hülfsanſtalten für den Verkehr entſtanden, daher war man geneigt, von hier Regeln für die Leitung des Gewerbeweſens aufzunehmen, ohne zu bedenken, daß dieſelben für größere Länder nicht ganz paſſend ſein konnten.

(*a*) Ueber Thomas von Aquino († 1274), der ſich an Ariſtoteles anſchließt, ſ. Schön, neue Unterſ. S. 10. — Ueber die Volkswirthſchaft und ökonomiſche Politik im Mittelalter, vorzüglich in Oberitalien, enthält lehrreiche Nachrichten L. Cibrario, Della economia politica del medio evo, Torino 1839.

(*b*) Ein einzelner Lichtpunct im Mittelalter iſt die, neulich von Fr. von Raumer (Geſchichte der Hohenſtauffen) ausführlich geſchilderte Verwaltung Friedrichs II. in Neapel zu Anfang des 13. Jahrhunderts.

§. 32.

In der Geſchichte der politiſchen Oekonomie der drei letzten Jahrhunderte (*a*) treten drei verſchiedene Grundanſichten hervor, welche man unter dem Namen der drei ſtaatswirthſchaftlichen Syſteme aufführt. Dieſelben bilden auch wirklich die denkwürdigſten und einflußreichſten Erſcheinungen in dem Gedankengange und ſtehen unter einander in einer gewiſſen Verbindung als Ausbildungsſtufen der Wiſſenſchaft, denn in den zwei älteren Syſtemen zeigen ſich Einſeitigkeiten und Irrthümer, deren Ausgleichung und Berichtigung dem dritten, neuſten vorbehalten blieb. Gleichwohl läßt ſich nicht das ganze Schriften-

thum unter die Reihenfolge dieſer drei Syſteme ordnen, weil nicht alle Zeitgenoſſen in die eigenthümlichen Lehren derſelben eingingen. Dieß wird ſehr leicht begreiflich, wenn man bedenkt, wie Vieles in dem Zuſtande der bürgerlichen Geſellſchaft noch während dieſes Zeitraums der Entſtehung und Verbreitung des Wohlſtandes unter den Staatsbürgern im Wege ſtand, wie viele Verbeſſerungen folglich zu empfehlen waren, deren Nützlichkeit ſchon bei einer oberflächlichen, wenn nur unbefangenen Erwägung nicht zu verkennen war, z. B. der Druck der Feudallaſten auf die Landleute, das erſtarrte ſelbſtſüchtige Zunftweſen, die Privilegien in mancherlei Gewerben, die ſchlechten Straßen, das ſchlechte Münzweſen, die hohen Zölle im Innern der Länder, die Willkür in der Erhebung verſchiedener Abgaben, das mangelhafte Steuerweſen, die Verſchwendung in den Staatsausgaben, die Veruntreuung öffentlicher Gelder und dergl. Es laſſen ſich ausgezeichnete Staatsmänner nachweiſen, wie Sully (*b*) und Andere (*c*), deren Strebeziel in der Heilung dieſer Gebrechen beſtand und welche den verſchiedenen Zweigen des Gewerbfleißes gleiche Sorgfalt widmeten, wie denn auch manche Schriftſteller ſich durch ein richtiges Gefühl von den Abwegen der früheren Syſteme frei erhielten, oder, wenn ſie dieß nicht ganz vermochten, doch zugleich durch andere wohlbegründete Lehren ſich bleibende Verdienſte erwarben.

(*a*) Travers Twiss, View of the progress of politic. econ. in Europe since the 16. century. Lond. 1847.

(*b*) Maximilian von Bethune, Marquis von Rosny, Herzog von Sully (geb. 1560, geſt. 1641), leitete von 1598 bis 1610 unter Heinrich IV. die franzöſiſche Staatswirthſchaft. Der Hauptgegenſtand ſeiner Bemühungen war, die unglaubliche Zerrüttung im Finanzweſen, die Zerſplitterung und Veruntreuung der Staatseinkünfte, die Bedrückungen der Finanzpachter zu beſeitigen. Dieß gelang ihm auf das Vollſtändigſte, auch legte er den Grund zu einer Verbeſſerung des Staatsrechnungsweſens. In der Ueberzeugung, daß die Landwirthſchaft die Hauptquelle des Volkswohlſtandes ſei, ließ er ſich die Emporbringung dieſes Gewerbes angelegen ſein, was bei der bedrängten Lage der von vieljährigen Kriegsleiden niedergebeugten franzöſiſchen Landwirthe doppelt nöthig war. Auch hierin war ſein Beſtreben erfolgreich, er befreite den Landbau von manchen Laſten, gab dem Getreidehandel Freiheit und erhöhte dadurch die Betriebſamkeit im ganzen Lande. Die Getreideausfuhr wurde anfänglich mit einem beſonderen Zoll, nachher 1601 ohne denſelben freigegeben. (Das k. Edict hierüber vom 20. Febr. 1601 in des Essarts, Dictionnaire universel de Police, IV, 429. Paris 1787). Indeß kam Sully, der mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, nicht dazu, ſeine Ueberzeugungen vielſeitig zu entwickeln und in Aus-

führung zu bringen, sowie er auch von manchen Irrthümern nicht frei zu sprechen ist, z. B. übermäßiger Abneigung gegen den Luxus, gegen die Seidenproduction und theilweise sogar einer Hinneigung zum Handelssystem ꝛc. Sein Leben und seine Grundsätze hat er in seinen Memoiren für die Nachwelt aufgezeichnet. Auszug daraus, nur die Staatsgeschäfte betreffend: Esprit de Sully, Dresde 1768. Vgl. auch Kryger über Sully und Colbert, in Schrebers Neuen Kameralschriften, VIII, 1, aus dem Schwedischen übers. — Parrot, Versuch einer allgemeinen Entwickelung der staatswirthschaftl. Grundsätze und Verordnungen Sully's. Stuttg. 1779. 4°. — Blanqui, Hist. I, 392.

(c) Ein deutscher Fürst, Kurfürst August von Sachsen (gest. 1586), übertraf Sully an vielfacher Wirksamkeit für alle Zweige der Betriebsamkeit. Pölitz, Jahrb. d. Geschichte u. Staatskunst, 1828. I, 130. — Hasse, De cura peculiari, quam Saxoniae principes inprimisque Augustus Elector rei familiari imponderunt. Lips. 1828.

§. 33.

Das Zeitalter Sully's hatte nicht genug Empfänglichkeit für seine Grundsätze, weil es nach einer andern Richtung hingerissen wurde. Die Entdeckung des Wasserweges nach Ostindien hatte den Portugiesen den überaus einträglichen ostindischen Handel, die Entdeckung Amerika's den Spaniern die reichen Gold- und Silberbergwerke von Mexico, Peru und Chili eröffnet. Die Holländer traten gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts als Nebenbuhler der Portugiesen auf, verdrängten dieselben gänzlich und erreichten durch den Colonialhandel einen erstaunlichen Grad von Reichthum und Macht (*a*). Auch die Engländer nahmen, seitdem Elisabeth und Cromwell den Seehandel zu heben begonnen hatten, an diesen Gewinnsten Theil. Die edlen Metalle strömten aus America nach Europa und erhöhten die Preise aller Dinge, wodurch die Gewerbsunternehmer gewannen und zur Erweiterung ihrer Geschäfte ermuntert wurden. Gold und Silber wurden daher als das wünschenswertheste sachliche Gut angesehen, durch dessen Besitz man unfehlbar reich und mächtig werde (*b*). Der Sinn der Regierungen lenkte sich allgemein auf den auswärtigen Handel; auch die meisten Schriftsteller theilten die Meinung, daß er das Hauptmittel sei, um Reichthum zu erlangen. So bildeten sich allmählig die Vorstellungen und Regeln aus, die man jetzt in ihrem Zusammenhange das Handels- (Mercantil-) System nennt.

(a) Indeß waren die Holländer schon vorher wohlhabend zufolge des Handels mit dem nördlichen Europa, s. Lueder, Geschichte des holländ.

Handels. Nach Luzacs Hollands Rykdom bearbeitet. S. 87. (Leipz. 1788).

(*b*) Man übersah, daß die damalige Steigerung des Gewerbfleißes und Wohlstandes hauptsächlich dem gewinnvollen Handel mit Colonialwaaren, dem regeren Unternehmungsgeiste, den vermehrten Handelsverbindungen und dem durch neue Genüsse und Bedürfnisse verstärkten Erwerbseifer zuzuschreiben war.

§. 34.

Die Grundsätze des Handelssystems waren im 16. und 17. Jahrhunderte sehr verbreitet und ihr Ursprung ist zum Theile noch älter. Keine einzelne Person kann als Urheber dieses Lehrgebäudes bezeichnet werden, wohl aber läßt sich Joh. Bapt. Colbert, französischer Finanzminister unter Ludwig XVI., als derjenige Staatsmann nennen, der das Handelssystem zuerst beharrlich und vollständig ausführte, weßhalb man dasselbe späterhin bisweilen nach ihm benannte (*a*) und ihn wie ein Vorbild betrachtete (*b*). Die gewaltsamen Eingriffe in den Gang des Gewerbewesens, wie sie Colbert in seinen Verordnungen vornahm, waren zu jener Zeit überhaupt üblich. Die Unbekanntschaft mit dem Wesen der Volkswirthschaft hatte sich schon lange darin gezeigt, daß man sich nicht scheute, irgend einen für nützlich erachteten Erfolg mit rücksichtslosen Zwangsmitteln, z. B. Verboten der Aus- oder Einfuhr, zu befördern (*c*) und die Gewerbsunternehmer mancherlei willkürlichen Beschränkungen zu unterwerfen, wodurch man begreiflich dem Aufschwunge der Erwerbsgeschäfte im Ganzen schadete. Hatte der eine Staat in solchen ungestümen Anordnungen ein übles Beispiel gegeben, so war es natürlich, daß andere Regierungen dasselbe nachahmten und gegen den ersten Urheber erwiderten, besonders wenn ihre eigenen Unterthanen von den Maaßregeln desselben litten. Erst durch die späteren Fortschritte der Wissenschaft lernte man den Gang der Volkswirthschaft zu beachten und zu schonen (*d*).

(*a*) Colbertismus, Colbert'sches System.

(*b*) Colbert war geb. 1619, wurde 1661 Contrôleur général des finances, starb 1683. Wie Sully fand auch er große Verwirrung im Finanzwesen vor, deren Hebung ihm so gut gelang, daß er das reine Staatseinkommen von 89 auf 105 Mill. Liv. erhöhte. Da die Verschwendung eines üppigen Hofes und mehrere Kriege die Staatscasse in hohem Grade in Anspruch nahmen, so faßte er, um ihr neue Hülfsquellen zu eröffnen, den Gedanken, Fabriken und Handel in Schwung zu setzen und so den allgemeinen Wohlstand zu erhöhen. Ermunterungen und Prämien zogen geschickte Künstler herbei, die Seidenfabriken zu Lyon und Tours,

deren Grund freilich schon von Heinrich IV. gelegt war, die Tuchfabriken zu Sedan, Abbeville ꝛc., die Strumpf- und Tapetenwirkereien, die Spiegelfabriken und andere mehr hoben sich auf überraschende Weise. Mit Hülfe der Begünstigungen der inländischen Schifffahrt vermehrte sich die Zahl der Handelsschiffe und die Lebhaftigkeit des Seehandels; Handelsverträge beförderten den Absatz französischer Waaren in anderen Ländern, große Handelsgesellschaften kamen zufolge ertheilter Privilegien zu Stande. Doch war letztere Wirkung von geringem Nutzen; die westindische Handelscompagnie ging schon 1669, nach 5 Jahren, wieder ein. Zu diesen Maaßregeln, für die ihm noch jetzt Frankreich dankbar ist, gesellten sich noch andere, z. B. Gründung der académie française, 1663, der académie des sciences, 1666, Anlegung des Canals von Languedoc, 1661 ff. Manches Andere gelang ihm nicht, besonders die beabsichtigte Aufhebung der innern Zölle und die Verbesserung des Steuerwesens. Zu seinen wichtigsten Unternehmungen gehören 1) die Anordnung der auf die Beschützung des inländischen Fabrikwesens hinzielenden Gränzzölle, hauptsächlich durch die Verordnungen von 1664 und 1667, welche vorzüglich gegen die Holländer gerichtet waren. Die beiden Tarife, deren zweiter höhere Zollsätze enthielt, aber in Folge des Nymwegischen Friedens 1678 wieder zurückgenommen werden mußte, waren von Savary entworfen. Das Zolledict von 1664 zählt alle unter Ludwig XIV. getroffenen Beförderungsmaaßregeln des Gewerbewesens auf und spricht das nunmehrige Vorhaben aus, d'attirer l'abondance, wozu der auswärtige Handel dienen sollte. — 2) Die vielen Verordnungen, vermittelst deren man die pünktlichste Beobachtung des bei den verschiedenen Gewerbszweigen damals üblichen Verfahrens erzwingen wollte, eine Maaßregel, die von Colbert's Nachfolgern noch viel weiter getrieben wurde und den Gewerbfleiß nicht wenig beengte. Chaptal De l'industrie franç. I, XLII. — Ueber Colbert s. Necker, Éloge de C., P. 1780. — (de Monthion) Particularités et observations sur les ministres des finances de la France les plus célèbres, S. 20. Paris 1812. — Lemontey in der Revue encyclopédique, Junius 1822. T. XIV. — Blanqui, Hist. I, 410. II, 5. — Bianchini, I, 139. — Clement, Histoire de la vie et de l'administration de Colbert, Paris 1846. — Cochut in Revue des deux mondes, XV, 462. (1846).

(c) Belege bei C. Moreau, Ueber Wollhandel und Wollmanufactur in Großbritannien, deutsch Berl., 1829. 4°. Im J. 1337 Verbot der Wollausfuhr bei Todesstrafe, Verbot der Tucheinfuhr. In Venedig und in Spanien unter Karl V. wurden solche Handelsverbote und Zollmaaßregeln ebenfalls früher getroffen, als in Frankreich, und Colbert übte im Grunde eine Erwiderung aus, wie sie seitdem oft vorgekommen ist.

(d) Rau, Zur Kritik über Lists nationales System der politischen Oekon. S. 90.

§. 36.

Der Grundirrthum des Handelssystems (a) liegt in dem falschen Schlusse, daß, wie der einzelne Bürger sich durch Geldgewinn bereichert, so auch in einem ganzen Volke die Vermehrung des Metallgeldes das beste Mittel zur Erhöhung des Wohlstandes sei. Von dieser Ueberschätzung des Metallgeldes vermochte man sich nicht loszureißen, ob man gleich auch nicht verkennen

konnte, daß daſſelbe für ſich gar kein menſchliches Bedürfniß befriedige (*b*). Für Länder, die nicht aus eigenen Bergwerken Gold und Silber erhalten können, bot ſich kein anderes dauerndes Mittel zur Erlangung dieſer Stoffe dar, als ſie im Handel vom Auslande herbeizuziehen. Dieß glaubte man damit bewirken zu können, daß viele im Lande erzeugte Waaren zu andern Völkern hinausgeführt, aber nur wenige fremde hereingebracht würden, indem man annahm, daß dann der ganze Ueberſchuß der Ausfuhr über die Einfuhr vom Auslande in Geld bezahlt werden müſſe. Der Unterſchied zwiſchen der Größe der Aus- und Einfuhr wurde Handelsbilanz genannt und dieſelbe dann als günſtig angeſehen, wenn die Ausfuhr größer war als die Einfuhr. Die ſtatiſtiſche Erforſchung der Handelsbilanz jedes Staates ward zu einer wichtigen Aufgabe, der innere Handel aber, da er keine Vermehrung der Geldmenge bewirkte, erſchien als gleichgültig oder doch unbedeutend.

(*a*) Ueber daſſelbe Adam Smith, Unterſ. II, 233—541. — Storch, Handb. I, 57. III, 260. — Lotz, Handb. I, 95. — Geier, Charakteriſtik des Handels, Würzb. 1825. S. 123. — Mac-Culloch, Grundſätze der pol. Oekon. S. 22. — Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, I, 84.

(*b*) Die Schriftſteller verſuchten allerlei Wendungen, um dem Widerſpruche auszuweichen, der nothwendig zwiſchen dieſen beiden Sätzen liegt; ſie nahmen z. B., wie von Bielfeld und Steuart, die Bemerkung zu Hülfe, das Geld ſei wenigſtens das unzerſtörbarſte Gut und daher zur Anſammlung von Vermögen am brauchbarſten, Rau, Anſichten der Volkswirthſchaft, S. 146. — Forbonnais und Ferrier betrachten das Geld als das Mittel, die Production zu erhalten und zu befördern, und legen darum auf ſeinen Anwuchs großen Werth.

§. 36.

Zur Gewinnung einer ſoviel als möglich günſtigen Handelsbilanz erachtete man für dienlich, alle Zweige von Fabrikarbeit im eigenen Lande hervorzurufen, damit man nicht bloß keine Kunſtwaaren einzuführen brauchte, ſondern noch große Vorräthe derſelben auszuführen hätte; die Ausfuhr von Rohſtoffen hielt man nicht für ſo nützlich, weil ſie weniger Geld einbringe. Es wurden überhaupt folgende Mittel in Anwendung gebracht und empfohlen:

1) Man ſuchte durch Verbote oder wenigſtens durch anſehnliche Zölle zu verhindern, daß fremde Kunſtwaaren ein- und rohe inländiſche Stoffe ausgeführt würden. Letztere Maaßregel

beabsichtigte theils, daß die Ausländer genöthigt würden, statt des rohen Stoffes vielmehr die daraus verfertigte Waare zu kaufen, theils aber, daß die inländischen Fabrikanten die Stoffe und Lebensmittel wohlfeil einkaufen könnten. — Die auf Ein- und Ausfuhr gelegten Zölle machten jene künstlichen Einrichtungen an den Landesgränzen nothwendig, die sich noch heutiges Tages in den meisten Ländern erhalten haben, jedoch zum Theile auch dazu dienen, eine Staatseinnahme zu geben.

2) Dagegen wurde die Ausfuhr von Fabrikwaaren sowie die Einfuhr roher Stoffe freigegeben oder noch besonders mit Prämien begünstiget.

3) Das Ausführen von Gold und Silber wurde nachdrücklich verboten (*a*).

4) Zur Errichtung neuer Gewerbszweige wendete man Belohnungen, Vorschüsse und mancherlei andere Ermunterungsmittel an.

5) Es wurden Handelsverträge mit anderen Staaten geschlossen, um die Ausfuhr von Landeserzeugnissen zu befördern.

6) Große Handelsgesellschaften wurden mit Privilegien ausgestattet, um schwierige Zweige des auswärtigen Handels zu unternehmen.

7) Man strebte nach dem Besitze von Colonieen in anderen Erdtheilen, die man dann lediglich als Mittel behandelte, sowohl um den Fabriken des Mutterlandes größeren Absatz zu verschaffen, als um zu einem einträglichen Handel mit Colonialwaaren Gelegenheit zu geben.

(*a*) Dieß geschah schon im alten Rom (Cic. pro Flacco c. 28) und 1393 in Florenz, Hüllmann, Städtewesen IV, 99. Die venetianische Handelspolitik war aufgeklärter, sie verbot sogar den Kaufleuten, aus Ländern, auf deren Erzeugnisse man besondern Werth legte, z. B. aus Frankreich und Flandern, baares Geld nach Venedig zu bringen, Depping, Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe. P. 1830. = Minerva, Aug. 1830. S. 233 — In England wurden schon im 14. Jahrhundert Anordnungen getroffen, um das Geld im Lande zu erhalten und zu mehren. Die Handelscorporationen in gewissen Städten mußten darauf achten, daß ein Theil des Erlöses aus der Wollenausfuhr in fremder Münze oder Barren einging. Fremde Kaufleute, welche Waaren einführten, wurden angehalten, ihren Gelderlös zum Ankauf englischer Waaren für die Ausfuhr zu verwenden und man stellte sie zur Ueberwachung dieses Gebots unter die Aufsicht angesehener Bürger (1440). Pilger, die ins Ausland reiseten, durften nur Wechsel mitnehmen und der Aussteller, wenn er ein Fremder war, mußte sich verpflichten, englische Waaren dafür auszuführen. Edinb. Rev. Nr. 172.

S. 426. (April 1847). Später ſuchte man den nämlichen Zweck durch Einfuhrzölle zu erreichen.

§. 37.

Das Handelsſyſtem läßt ſchon darin die Kindheit der politiſchen Oekonomie erkennen, daß ſeine Lehren nicht in methodiſchen Zuſammenhang gebracht, nicht auf tiefere Forſchungen gegründet, ſondern nur oberflächlich aufgefaßt wurden (*a*). Man trifft die einzelnen dieſem Syſteme angehörenden Sätze ſchon bei Schriftſtellern des ſechszehnten Jahrhunderts (*b*), noch häufiger im ſiebenzehnten und in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts (*c*). Unter den italieniſchen Schriftſtellern, die vom ſechszehnten Jahrhundert an einzelne Abſchnitte der politiſchen Oekonomie mit Scharfſinn bearbeiteten, ſind mehrere dem Handelsſyſteme ganz ergeben, andere wenigſtens einigermaaßen von demſelben befangen (*d*). Indeß findet ſich keineswegs eine vollſtändige Uebereinſtimmung in Anſehung der obigen Sätze (§. 35. 36.); manche Schriftſteller neigen ſich in Hauptpuncten, z. B. in der Würdigung des inneren Verkehres und der Beſtimmung des Geldes, ſchon zu richtigeren Vorſtellungen und geben ſich nur noch durch den allzu hohen Werth, den ſie auf die günſtige Handelsbilanz legen, als Anhänger des Handelsſyſtems kund (*e*). Nur Wenige erhielten ſich ganz frei von dieſem Irrthum (*f*). In der neueſten Zeit hat Fr. Liſt durch lebhafte Vorliebe für das Fabrikweſen, welches er nach ſeinem volkswirthſchaftlichen Wirkungen weit über den Landbau erhebt, und durch eifrige Empfehlung der Zollſchutzmaaßregeln ſich dem älteren Handelsſyſteme genähert, ohne indeß die frühere Lehre von der Handelsbilanz, welche ſpätere Unterſuchungen gänzlich widerlegt haben, wieder aufzunehmen (*g*).

(*a*) Literatur des Handelsſyſtems bei Steinlein, I, 15. — Ueber die engliſchen Schriftſteller des 16. u. 17. Jahrh. hat Roſcher Licht verbreitet: Zur Geſchichte der engl. Volkswirthſchaftslehre, Leipz. 1851. — Nachträge 1851.

(*b*) Jean Bodin oder Bodinus († 1590), La république, Liv. VI. ch. 2. Par. 1586 fol. und öfter; lateiniſch: De republica, Par. 1586 fol. und öfter, älteſte Octavausgabe ebd. 1591. 8. (S. 655 der Ausg. v. 1586, S. 964 von 1591.) Vgl. Rau, Primae lineae historiae politices, Erlang. 1816, S. 33, Lotz, Handb. der Staatsw. I, 59, Bianchini, I, 152. — Baudrillard, J. Bodin et son temps. P. 1853.

(*c*) Th. Mun, Treasure by foreign trade, London, 1664, vermuthlich zwiſchen 1635 und 1640 geſchrieben. Roſcher, a. a. O. S. 44.

J. Child, A new discourse of trade. London, 1668. Franzöſ. 1753. J. F. Melon, Essai politique sur le commerce, Amst. 1735. Neuerlich abgedruckt in Collection des principaux économistes, I. Deutſch: Jena, 1740. Deſſen geſammelte kleine Schriften, Kopenh. 1756.

C. Klock, De aerario. Norimb. 1651, 2. ed opera Chr. Peller, 1671 fol. Lib. II. cap. 24. 25. 66—70. 73.

J. J. Becher, Politiſche Diſcurs von den eigentlichen Urſachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken. Frankf. 1672. 6te Ausg. 1759. S. 103 ff. der 3. Ausg. v. 1688.

W. v. Schröder, Fürſtliche Schatz- und Rentkammer, Leipz. 1686 und öfter, Cap. 29, S. 109 der Ausg. v. 1721.

Ch. Davenant († 1714), Political and commercial works. Lond. 1771. V. B., einzeln erſchienen 1699 ff.

J. Law († 1729), Considérations sur le commerce et sur l'argent. à la Haye, 1720; das engliſche Original ſchon 1705. (L. wird von Schön, Neue Unterſ. S. 15, als der wahre Repräſentant des Handelsſyſtems angeſehen.)

W. F. V. S. (Joh. v. Horneck): Oeſterreich über alles, wann es nur will, d. i. wohlmeynender Fürſchlag, wie mittelſt einer wohlbeſtellten Landes-Oekonomie ꝛc. Leipz. 1654 u. ö., beſonders S. 33 der Ausg. v. 1707. Eine moderniſirte Ausg. dieſes Buches, welches in mehreren Auflagen verbreitet worden und nicht ohne Einfluß auf die öſterreichiſche Regierung geblieben war, hat den Titel: J. v. Horneck, Bemerkungen über die öſterreich. Staatsökonomie, umgearb. v. V. F. Herrmann. 1784.

J. H. G. v. Juſti († 1770), Staatswirthſchaft, Leipzig 1755. 2. Ausg. 1758. II Bde. I, 195.

J. F. de Bielfeld, Institutions politiques. à la Haye, 1760. II B. 4. u. öfter. I. Ch. 10—14. Deutſch: Lehrbegriff der Staatskunſt, 3. A. 1777. III. Ueber ihn, v. Schröder u. v. Juſti vgl. Rau, Anſichten, S. 146—148.

Joſ. v. Sonnenfels († 1817), Grundſätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwiſſ. III B. 1765. 8. Ausg. 1819. 1822.

J. Steuart († 1780), Inquiry into the principles of political economy, London 1767. II B. 4. Neu abgedruckt in d. Verfaſſ. Works. Lond. 1825. VI B. 8. Deutſch: Unterſuchung der Grundſätze der Staatswirthſchaft, a. d. E. Hamb. 1769. 1770. II B. 4. Tübingen, 1769—1772, VI B. 8, neue Aufl. ebend. 1786. IV B. — Vgl. Rehberg, Sämmtl. Schriften. IV, 299, (1829.)

J. G. Büſch († 1800), Abhandlung von dem Geldumlaufe, Hamb. 1780, II B. 2. Ausg. 1800.

F. L. A. Ferrier, Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce. Par. 1805, n. A. 1821, widerlegt von du Bois-Aymé, Examen de quelques questions d'éc. polit. et notamment de l'ouvrage de M. F., P. 1823. ſ. auch Storch, Handb. I, 77.

de Cazaux, Bases fondamentales de l'écon. polit. d'après la nature des choses. P. 1826, ſ. le Producteur III, 576.

(*d*) Die große Anzahl der zum Theile ſehr gehaltreichen, im übrigen Europa zu wenig beachteten Schriften der italieniſchen Staatsökonomen iſt von Cuſtodi in folgender Sammlung neu herausgegeben worden: Scrittori classici Italiani di Economia politica, Milano bei Destefanis, 1803—1804, Parte antica, VII B., Parte moderna XXXXII B. Der 50ſte Band, 1816, enthält die Regiſter. Ueber den Inhalt dieſer Sammlung und die einzelnen Verf. ſ. Müller, Chronologiſche Darſtellung der italieniſchen Klaſſiker über Nationalökonomie, Peſth, 1820. Anziehend und geiſtreich ſchildert dieſe Schriftſteller (Graf) G. Pecchio

(† 1835), Storia della economia publica in Italia. Lugano, 1829. franzöſ. v. Gallois, P. 1830. (Ueber den Verf. ſ. C. Ugoni, Vita e scritti di Gius. Pecchio, Parigi, 1836.) — Man ging in Italien von der privatwirthſchaftlichen Betrachtung des Handels aus (Scaruffi, 1579, Davanzati, 1688, Turbolo u. A.), ſtellte mit beſonderer Vorliebe Unterſuchungen über das Geldweſen an und gerieth ſo auf die Abwege des Handelsſyſtems. Demſelben ſind vollkommen ergeben)

A. Serra, Trattato delle cause, che possono far abondare li regni d'oro e d'argento, dove non sono miniere. Napoli, 1613. = Classici, part. I, die älteſte geordnete Entwickelung des Handelsſyſtems, die ſich jedoch hauptſächlich mit den Urſachen des verſchiedenen Geldreichthums der Länder beſchäftigt und über die anzuwendenden Maaßregeln nur Andeutungen giebt. Galiani, Cuſtodi und Pecchio betrachten Serra als den frühſten Schriftſteller über die polit. Oekonomie in ganz Europa, und Bianchini ſucht zu zeigen, daß derſelbe kein Mercantiliſt ſei (Scienza del ben vivere soc. I, 156). Dieſer Beweis gelingt jedoch nicht, denn Serra bezieht Alles auf den Zweck, den Geldvorrath eines Landes zu vermehren. Nur in Anſehung der Geldausfuhr weicht er von Anderen ab, indem er ſie nicht verboten ſehen will.

G. Belloni, Diss. sopra il commercio. Roma, 1750. = Class. P. mod. II. D. v. Schumann: Vom Commercien- und Münzweſen, Leipz. 1752.

(e) Z. B. der Neapolitaner A. Genoveſi († 1769), Lezioni di commercio osia d'economia civile. Bassano, 1769, II. = Classici P. mod. T. VII—X. Deutſch: Grundſ. der bürgerl. Oekonomie, überſ. v. Witzmann, Leipz. 1776. II. Dieſes Werk enthält manche verdienſtvolle Unterſuchungen, z. B. über den Preis der Dinge, erkennt auch die Wichtigkeit des Landbaus vollkommen an (I, 139 der d. Ueberſ.), geht jedoch auch in die Ueberſchätzung der Handelsbilanz u. die daraus abgeleiteten Regeln ein, I, 336, II, 193. 205. Einige Hinneigung zu dieſem Syſteme zeigen auch C. A. Broggia (dei tributi und delle monete, Nap. 1743. = Scr. cl. P. a. IV.) u. A. — Noch richtiger urtheilt Will Petty († 1687), über das Geld, doch ſieht er in demſelben ein Gut höherer Art, Roſcher, S. 81.

(f) Dahin gehören der Spanier Diego Saavedra Faxardo († 1648) in dem Buche: Idea d'un principe Christiano, represendada in cien empresas; latein. Idea principis Christiano-Politici 101 symbolis expressa. Amstel. 1661. S. 590 sq. „Potissimae divitiae ac opes terrae fructus sunt, nec ditiores in regnis fodinae, quam agricultura. Plus emolumenti acclivia montis Vesuvii latera adferunt, quam Potosus mons cum intimis suis visceribus, licet argentiferis". Aehnlich die anonyme Schrift Virginias Verger aus dem Anfang des 17. Jahrh., und Ch. Davenant, Roſcher, Zur Geſch. ꝛc. S. 28. 112. — P. Paruta, Della perfettione della vita politica. Venet. 1579. fol. S. 265. — Eifrig für die Handelsfreiheit ſpricht der tiefdenkende Dudley North, Discourses on trade Lond. 1691, n. A. Edinb. 1846, ſ. Mac-Culloch, Grundſätze S. 30, Roſcher S. 85. — de Bois-Guillebert, Factum de la France, 1707, neu herausgegeben von Daire in Économistes financiers du XVIII. siècle, 1843. Auch Child (ſ. oben) äußerte ſchon Zweifel gegen einzelne Lehren.

g) Liſt († 1846), Das nationale Syſtem der politiſchen Oekonomie, I. B. 1841 (unvollendet). Der Verſuch, die Grundlagen des Smith'ſchen Syſtems zu erſchüttern, konnte nicht gelingen, inzwiſchen haben die praktiſchen Lehren des Verf. viele Anhänger gefunden, und in ge-

wissen Gränzen, sowie unter gewissen Voraussetzungen, läßt sich auch eine Beschützung der inländischen Gewerbe wissenschaftlich vertheidigen. List setzt dem nationalen das kosmopolitische System der Staatswirthschaftslehre entgegen; dieses soll die Wohlfahrt der ganzen menschlichen Gesellschaft, jenes aber die der einzelnen Staaten zum Gegenstande haben. Dieser Unterschied ist nicht begründet, denn alle Bearbeiter der politischen Oekonomie haben ihre Vorschläge und Rathschläge auf das Wohl einzelner Staaten gerichtet und wenn sie sich für Handelsfreiheit aussprachen, so geschah es aus der letzteren Hinsicht. — Das mit Talent und Feuer, aber auch mit Leidenschaft und Einseitigkeit geschriebene Werk List's hat mehrere Gegner gefunden, z. B. Brüggemann, List's nationales System ꝛc. 1842. — Osiander, Enttäuschung des Publikums ꝛc. Tübing. 1842. — Rau, s. §. 34 (*d*) = Archiv, V, 252. 349.

§. 38.

Das zweite System der politischen Oekonomie, das physiokratische (*a*) oder ökonomistische entstand in Frankreich um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, veranlaßt von dem Anblick des traurigen wirthschaftlichen Zustandes, welcher dort unter der verschwenderischen Regierung Ludwigs XV. wahrgenommen wurde. Der Stifter dieses Lehrgebäudes, der königliche Leibarzt François Quesnay (geb. 1694, gest. 1774), wurde durch den Verfall des Landbaues am meisten angeregt und wandte sich daher auf den von Sully (§. 32.) betretenen Weg, weßhalb er und seine Anhänger diesen Staatsmann als Vorbild ansahen. Die Physiokraten blieben indeß nicht bei den staatswirthschaftlichen Lehrsätzen stehen, sondern stellten überhaupt das Ideal einer vollkommenen Staatseinrichtung auf, in welcher Recht, Tugend und Wahrheit herrschen, Armuth und Willkür aber verbannt sein sollten. Diese aus den Gebieten der Wirthschafts-, Sitten- und Rechtslehre zusammengefügten Sätze wurden mit lebhafter Phantasie, mit Begeisterung für das Gute und nicht ohne dialektische, ja sogar sophistische Kunst zu einem dem Scheine nach wohlverbundenen Lehrgebäude verwebt, welches durch diese speculative Form wie durch seine Grundgedanken dem Handelssysteme gerade entgegengesetzt war.

(*a*) Physiokratie, wörtlich durch Naturherrschaft zu übersetzen; die „natürliche Ordnung, l'ordre naturel," gehörte unter die Losungswörter dieses Systems.

§. 39.

Die Physiokraten gehen von der Wahrheit aus, daß alle materiellen Güter durch die Natur hervorgebracht und durch den

Menſchen der Erde abgewonnen werden, woraus ſie die Folge ableiten, die einzige Beſchäftigung, welche die Gütermaſſe zu vermehren vermöge, ſei dieſe Gewinnung roher Stoffe durch Arbeit an und in der Erde, — ein Satz, den man zugeben müßte, wenn die Größe des Vermögens ſich blos nach der Menge von Stoffen beſtimmte. Die weitere Verarbeitung der Stoffe und der Umtauſch im Handel können nach dieſer Lehre keine neuen Güter erzeugen, ſie erhöhen nur den Werth der Stoffe um ſo viel, als während und zum Behufe dieſer Verrichtungen andere Bodenerzeugniſſe verzehrt werden, ſie ſind daher weſentlich von dem Landbau verſchieden, durch welchen allein ein Ueberſchuß von Erzeugniſſen über die aufgewendeten Koſten, als Geſchenk der Naturkräfte, gewonnen wird. Für dieſen Ueberſchuß (die Grundrente) wurde der Kunſtausdruck reiner Ertrag, produit net, eingeführt (*a*).

(*a*) Die Phyſiokraten rechnen zu den von dem rohen Ertrage abzuziehenden Culturkoſten (reprises de la culture):

1) den Erſatz der jährlichen Auslagen, avances annuelles, welche ſtets von Neuem zur Erzielung des Rohertrages aufgewendet werden müſſen;

2) die Vergütung für die urſprünglichen oder Beſtandauslagen, avances primitives, die nämlich für die zum Betriebe der Landwirthſchaft erforderlichen Einrichtungen, als Geräthe, Vieh u. dgl. gemacht werden mußten, und von denen jährlich beträchtliche Zinſen erſtattet werden müſſen. Dieſe Beſtandauslagen ſollen nach Quesnay ungefähr fünfmal ſoviel als die jährlichen betragen.

§. 40.

Durch die Erſtattung der Culturkoſten aus dem rohen Ertrage der Landwirthſchaft erhalten die Landwirthe, welche die hervorbringende Claſſe, classe productive, der Geſellſchaft genannt werden, ihr Einkommen. An dieſe ſchließen ſich die Grundeigenthümer, classe des propriétaires, wohin auch die Zehntberechtigten und das Staatsoberhaupt gerechnet werden; dieſer Claſſe wird der reine Ertrag von den Landwirthen entrichtet (*a*). Beiden ſteht die unfruchtbare Claſſe, classe stérile, alle übrigen begreifend, gegenüber, welche zwar mancherlei Nutzen für die Geſellſchaft durch ihre Thätigkeit zu Wege bringt, nur aber nichts zur Vermehrung des Vermögens beiträgt und von volkswirthſchaftlicher Seite blos durch ihre Erſparungen nützen kann. Sie erhält die benöthigten ſachlichen Güter von

den ersteren Classen zur Bezahlung der Dienste, die sie ihr leistet (*b*).

(*a*) In dem reinen Ertrage liegt indeß nach der Meinung der Physiokraten noch der Ersatz einer dritten Art von Kosten, der sogenannten Grundauslagen, avances foncières, welche zum Behufe der Urbarmachung und der Bodenverbesserungen (Meliorationen) gemacht worden sind und deren Wirkung fortdauernd ist. Die Grundeigenthümer und ihre Ahnen haben das Verdienst, diese Auslagen unternommen zu haben und sie noch stets zu vermehren, und daher erscheint der reine Ertrag nicht ganz als ein Geschenk der Natur. Ueberhaupt sucht das physiokratische System die Grundeigenthümer sehr zu begünstigen, sie werden als die Bürger im vorzüglichen Sinne, als die Beschirmer der andern Stände dargestellt, weshalb sie auch bei der landständischen Verfassung allein Vertreter werden sollen. Offenbar waren es nicht diese Sätze, sondern die naturrechtlichen, wegen deren man die Physiokraten beschuldigte, mit zum Ausbruche der französischen Revolution, obgleich ohne es zu wollen, beigetragen zu haben. „L'état ne réside essentiellement que dans le souverain, qui en est le chef, dans les propriétaires du produit net, et dans les entrepreneurs de culture." De l'ésprit des économistes, Seite 22.

(*b*) Die Vertheilung der Producte suchte Quesnay durch eine fingirte Berechnung zu verdeutlichen, sein tableau économique. Wenn z. B. in einem Lande für 5000 Mill. Liv. rohe Stoffe gewonnen werden, so mögen davon beiläufig erhalten:

1) die Landwirthe		
a) für die Jahresauslagen	2000	Mill.
b) für Verzinsung und allmäligen Ersatz der Bestandauslagen	1000	„
	3000	Mill.
2) Die Grundherrn als Reinertrag	2000	„
Summe	5000	Mill.

Nun geben die Landwirthe sowohl als die Grundeigner für 1000 M. L. rohe Producte an die sterile Classe gegen allerlei Dienste ab. Es werden also verzehrt:

1) von den Landwirthen selbst	2000	M. L.
2) von den Grundeigenthümern	1000	„ „
3) von der sterilen Classe		
a) an Nahrungsmitteln	1000	„ „
b) an rohen Stoffen zur Verarbeitung	1000	„ „
Summe wieder	5000	M. L.

§. 41.

Aus diesen Vordersätzen wurden hauptsächlich nachstehende praktische Regeln abgeleitet:

1) Die Landwirthschaft verdient die vorzügliche Begünstigung der Regierung; besonders ist darauf zu sehen, daß die productiven Auslagen nicht vermindert, sondern vielmehr erweitert werden.

2) Alle die Freiheit der Bodenbenutzung hemmenden Lasten müssen zu Gunsten der Landwirthe entfernt werden, man muß

ferner den Absatz ihrer Erzeugnisse sowohl im In- als im Auslande befördern, um ihre Einnahme zu vergrößern.

3) Handel und Gewerbe müssen ebenfalls von allen Beschränkungen befreit sein, weil die auf beide zu verwendenden Ausgaben unproductiv sind und die freie Concurrenz die gute Folge hat, daß die Gesellschaft ihre Bedürfnisse durch jene Ausgaben so wohlfeil als möglich befriedigen kann. (Laissez faire et laissez passer!)

4) Da alle Staatsabgaben nur aus dem Ueberschusse der Erzeugung über die Kosten bestritten werden können und dieser Reinertrag sich ursprünglich nur in den Händen der Grundeigenthümer befindet, so fallen denselben im Grunde auch alle jene Abgaben zur Last, denn die anderen Classen werden doch nur durch das, was sie für ihre Dienste von den Grundeigenthümern einnehmen, in den Stand gesetzt, Steuern und andere Abgaben an den Staat zu bezahlen. Daher ist es am bequemsten, statt aller anderen Abgaben nur eine einzige, nämlich eine Grundsteuer, einzuführen, welche dasjenige auf dem kürzesten Wege und mit den geringsten Erhebungskosten von den Grundeigenthümern nimmt, was sie doch, nur unter mancherlei Formen, mittelbar zu tragen haben (*a*).

(*a*) Versuch, diese einzige Grundsteuer, das berühmte impôt uniquo, in Baden einzuführen, 1771—1801, v. Drais, Baden unter Karl Friedrich, I, 315. Der Versuch mißlang, aber auch sein Gelingen hätte wenig bewiesen, da er nur in Dörfern angestellt wurde, in welchen wenig andere Einkünfte als aus der Landwirthschaft vorzukommen pflegen. Die Unausführbarkeit der vierten Regel ist so einleuchtend, daß sie von mehreren Physiokraten selbst zugegeben wird, aber sie erklären dieselbe nur aus äußeren Umständen, ohne die Irrigkeit der obersten Sätze zuzugestehen.

§. 42.

Das physiokratische System (*a*), ungeachtet seiner Einseitigkeit und der Unhaltbarkeit seines Hauptsatzes, hatte doch das Verdienstliche, ein Beispiel tieferer Forschung über volkswirthschaftliche Gegenstände zu geben, neue Begriffe und Kunstausdrücke aufzustellen, die Wichtigkeit des Landbaues hervorzuheben, der Freiheit in Gewerbssachen das Wort zu reden, den Glauben an die große Bedeutung der Handelsbilanz zu bekämpfen, und überhaupt den Widerstreit gegen das Handelssystem zu beginnen,

wodurch es eine richtigere Anſicht vorbereitete. Außer Frankreich (*b*) fand daſſelbe hauptſächlich in Deutſchland eifrige Anhänger (*c*), während es von anderen Gelehrten lebhaft beſtritten wurde (*d*). Mehrere italieniſche Schriftſteller ſprachen, theils vor, theils nach Quesnay, einzelne phyſiokratiſche Lehrſätze aus (*e*). Die neueren Phyſiokraten ſuchen die Lehren ihrer Schule mit den durch Smith in die Wiſſenſchaft eingeführten Wahrheiten in Einklang zu bringen (*f*).

(*a*) S. die Literatur bei Steinlein, I, 34. — Vgl. Schmitthenner, Zwölf Bücher, I, 95. — Blanqui, Hist. II, 88. — Bianchini, I, 208. — Kellner, Zur Geſchichte des Phyſiokratismus. Göttingen 1847. — Daire in Journ. des Écon. XVII, 349. XVIII, 113.

(*b*) Quesnay ſprach ſeine Anſichten zuerſt in Diderot's Encyclopädie, Art. fermier und grain aus. Hauptſchriften deſſelben ſind: Tableau économique. Versailles, 1758. — Maximes générales du gouvernement économique. Ebd. 1758. (Beide Schriften ſtehen auch im 1. Bande von Dupont's Phyſiokratie).

V. de Riquetti, Marquis de Mirabeau (der Vater), L'ami des hommes ou traité de la population. Avignon, 1756. III. Deutſch, Hamburg 1759. II. — Théorie de l'impôt. P. 1760. — Philosophie rurale, Amst. 1763. Auszug: M's. Landwirthſchaftsphiloſ., a. d. Fr. von Wichmann, 1797. 98. II.

Mercier de la Rivière, L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques. Paris, 1767. 4.

(N. Baudeau) De l'origine et des progrès d'une science nouvelle. Lond. et P. 1768. Deutſch, Karlsr. 1770.

A. R. J. Turgot († 1781), Recherches sur la nature et l'origine des richesses. Par. 1774. Deutſch von Mauvillon, Lemgo, 1775. — Neue Ausg. unter dem Titel Réflexions sur la formation et la distribution des richesses. Par. 1784, auch im 5. Bande der Oeuvres complettes, Par. 1808 bis 1811. VIII Bde., neue Ausgabe von Daire und Dussard als III. und IV. Bd. der Pariſer Collection des principaux économistes. Turgot handelte auch als Finanzminiſter im Sinne des phyſiokratiſchen Syſtems, über welches er ſich zwar in manchen Puncten erhob, ohne ſich jedoch von den Grundgedanken losreißen zu können. Er erkannte z. B. die Natur der Capitalrente, ſuchte aber dennoch zu zeigen, daß ſie für den Staat nicht disponibel ſei. Seine Réflexions ſind das beſte phyſiokratiſche Werk.

G. F. le Trosne, De l'ordre social. Par. 1777. Deutſch v. Wichmann: Lehrbegriff der Staatsordnung. Leipz. 1780.

Physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. Recueil publié par S. P. Du Pont. Yverdon, 1768—69, VI Bd., vom 2. Bande an unter dem Haupttitel: Discussions et développements sur quelques-unes des notions d'économie politique. Die drei letzten Bände betreffen nur den Getreidehandel.

V. de Gournay, einer der einflußreichſten Phyſiokraten, der beſonders die Handelsfreiheit eifrig verfocht, trat nicht als Schriftſteller auf.

(*c*) (Karl Friedr. Markgraf v. Baden, † 1811) Abrégé des principes de l'écon. pol. Carlsr. 1772. Abgedruckt bei Will, ſ. unten. Deutſch von Saß. Deſſau, 1783.

J. A. Schlettwein, Les moyens d'arrêter la misère publique. Carlsr. 1772. Deutſch, 1772. — Die wichtigſte Angelegenheit für das

ganze Publikum oder ꝛc. Karlsruhe, 1772. 73. II. neue A. 1776. — Grundfeſte der Staaten. Gießen, 1779. — Archiv für den Menſchen und Bürger. Leipz. 1780—84. VIII. B. — Neues Archiv. 1785—88. IV. Bd.

Iſ. Iſelin, Verſuch über die geſellſchaftl. Ordnung. Baſel, 1772. — Träume eines Menſchenfreundes. Baſel, 1776. II. B. n. A. 1784. — Ephemeriden der Menſchheit. 1782 ff. VI. B.

J. Mauvillon, Sammlung von Aufſätzen über Gegenſtände aus der Staatskunſt. Leipz. 1776. II. — Phyſiokratiſche Briefe an Herrn Dohm. Braunſchw. 1780.

J. C. E. Springer, Oekonom. u. cameral. Tabellen. Frkf. 1772. — Ueber das phyſiokrat. Syſtem. Nürnb. 1781.

(*d*) F. A. de Forbonnais, Principes et observations économiques. Amst. 1767. Deutſch v. Neugebauer, Wien, 1767.

G. B. de Mably, Doutes proposés aux philosophes économistes. Par. 1768.

(J. Pinto) Traité de la circulation et du crédit. Amsterd. 1771. Deutſch: Sammlung von Aufſätzen ꝛc. (von K. A. v. Struenſee). Liegnitz, 1776. S. 145.

C. W. Dohm, Kurze Vorſtellung des phyſiokratiſchen Syſtems. Caſſel, 1778.

(von Pfeiffer) Antiphyſiokrat oder umſtändl. Unterſ. d. ſogen. phyſiokrat. Syſtems. Frankf. 1780.

G. A. Will, Verſuch über die Phyſiokratie. Nürnb. 1782.

Mehrere andere ſind angeführt bei Rüdiger, Anfangsgründe der allgem. Staatslehre. Halle, 1795. S. 144—46.

(*e*) S. A. Bandini († 1760), Discorso economico, geſchrieben 1723, gedruckt erſt 1775. = Scrittori cl. P. mod. I. Bandini wird als Vorläufer der Phyſiokraten angeſehen, da er zur Verbeſſerung der Sumpfgegend (Maremma) von Siena größere Freiheit des Landbaues und Verkehrs, insbeſondere freie Getreideausfuhr, Vereinfachung der Geſetze, der Verwaltung und des Steuerweſens, namentlich eine einzige Grundabgabe vorſchlägt. Auszug bei Müller, Darſtellung der ital. Claſſiker, S. 66. — Pecchio, Storia, S. 70.

C. Beccaria († 1793), Elementi di economia publica, geſchrieben 1769—71 als Vorleſungen auf der Cattedra di scienze camerali in Mailand, zuerſt gedruckt in der Sammlung der Scrittori cl. P. mod. T. XI. XII. (Nur einige phyſiokrat. Vorſtellungen in der Vergleichung des Landbaues mit den andern Gewerben, z. B. I. §. 14 ff.)

G. Filangieri, († 1788), Della legislazione. Nap. 1780—85, VII. Bd. Deutſch, Ansbach, 1788—91. Das 2te Buch, = Scritt. cl. P. mod. T. XXXII. (Für Befreiung der Landwirthſchaft und des Handels und einzige Grundſteuer).

(*f*) G. Garnier, Abrégé élémentaire des principes de l'économie polit. Paris 1796.

le Prince D. de G. (Gallizin), De l'esprit des économistes ou les économistes justifiés d'avoir posé par leurs principes les bases de la révolution française. Brunsvik, 1799. Deutſch, Duisburg, 1798.

Dutens, Philosophie de l'économie politique ou nouvelle exposition de cette science. Par. 1835. II. B.

H. Jouffroy, Catéchisme d'econ. polit. Leips. & Paris, 1844.

Th. A. H. Schmalz († 1831), Encyklopädie der Kameralwiſſenſchaften, 1796. n. A. 1819. — Handb. der Staatswirthſchaft, Berlin, 1808. — Staatswirthſchaftslehre in Briefen an einen deutſchen Erbprinzen. Berl. 1848. II.

L. Krug, Abriß d. Staatsökon. Berlin, 1807. (Enthält nur wirthschaftliche Politik mit einigen physiokratischen Ansichten).

§. 43.

Das dritte staatswirthschaftliche Lehrgebäude wurde von dem großen schottischen Gelehrten Adam Smith (geb. 1723, gest. 1790) aufgestellt (*a*) und wird gewöhnlich nach demselben benannt; man gab ihm auch bisweilen den unbestimmten Namen Industriesystem. Smith erhob sich in der richtigen Auffassung der volkswirthschaftlichen Erscheinungen und in der Erforschung ihrer Ursachen über die Einseitigkeit der beiden früheren Systeme, indem er sowohl den Landbau als die Gewerke (Fabrication) und den Handel als Mittel zur Bereicherung der Völker darstellte, doch fand er in der Lehre der Physiokraten mehr nützliche Vorarbeiten als im Handelssystem, und nahm daher mehr von jenen in sein Lehrgebäude auf (*b*). Viele einzelne Sätze desselben waren schon von früheren Schriftstellern erkannt und ausgesprochen worden (*c*), doch bleibt Smith unstreitig das große Verdienst, sie in Zusammenhang gebracht, das Wesen der Volkswirthschaft tiefer als seine Vorgänger ergründet und vollständiger erklärt, und hiedurch den Regeln der wirthschaftlichen Politik eine festere Unterlage gegeben zu haben.

(*a*) Ad. Smith, Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Lond. 1776. II B. 4, neue Ausg. von Buchanan, 1814. IV B., mehrere neuere von Mac-Culloch, 4. A. 1851 in 1 Bd., Nachdruck, Basel, 1801. IV. — Deutsch von Schiller (Joh. Fr.), Leipz. 1777, 78. II B., der dritte Bd. von Wichmann, L. 1792. — Bessere Uebersetzung von Garve, fortgesetzt von Dörrien, Breslau, 1793—96. IV. 3te A. 1810. III. (Nach dieser Ausgabe wird Smith in gegenwärtigem Lehrbuche citirt). Neueste Uebers. v. M. Stirner, Die Nationalökonomen d. Franz. u. Engl., Bd. V—VIII, 1846, 47. — Französische beste Uebersetzung von Garnier, Par. 1802. V B., 2te Ausg., 1822. VI. B., — von Blanqui, 1842, neueste Ausg. v. demselben als V. u. VI. Bd. der Collection des principaux économistes. — Dieß Meisterwerk läßt doch in der äußeren Anordnung Manches zu wünschen übrig, was dazu beigetragen haben mag, daß dasselbe sich nicht schnell in Europa verbreitet hat.

(*b*) Betrachtet man die volkswirthschaftliche Grundlage jedes dieser Systeme, nämlich die Vorstellung von der Entstehungsart des Volkswohlstandes, so kann man sie so bezeichnen:
1) System der Handelsbilanz oder des Geldzuflusses durch Waarenausfuhr;
2) System des von der Landwirthschaft herrührenden Reinertrages;
3) System der Gütererzeugung durch Arbeit, in der Landwirthschaft, der Fabrication und dem Handel.

(*c*) Hieher gehört zunächst A. Smith's Freund, der schottische Geschichtschreiber und Philosoph David Hume († 1776). Seine beiden

Schriften: Essays moral and political, Edinb. 1743 u. ö., und Political discourses, 1752 u. ö. sind auch enthalten in der größeren Sammlung: Essays and treatises on several subjects. Lond. 1753. IV B. u. ö. Die politischen u. ökonomischen Aufsätze hieraus: D. H. politische Versuche, aus dem Engl. (v. Kraus), Königsb. 1800. n. A. 1813. — Ferner Steuart, s. §. 37 (*c*) und mehrere ältere englische Schriftsteller, s. Roscher, a. a. O. — Auch mehrere Italiener müssen als Vorläufer Smith's angesehen werden, der sie jedoch, Galiani ausgenommen, vermuthlich nicht gekannt hat. Besonders nennenswerth sind:

F. Galiani († 1787), Della moneta. Napoli, 1750. n. A. 1780. = Scritt. cl. P. mod. III. IV. (So gründlich, daß man glaubt, der 21jährige Jüngling habe den Beistand älterer Freunde benutzt).

F. G. Pagnini Saggio sopra il giusto pregio delle cose. 1751. = Scritt. cl. P. mod. II.

C. Beccaria, s. §. 42 (*c*).

Giammaria Ortes, Dell' economia nazionale. Venez. 1774. = Scritt. cl. P. mod. T. XXI. (Höchst originell; blieb bis zum Abdruck in der angeführten Sammlung fast ganz unbekannt). — Riflessioni sulla populazione. 1794. = Scritt. cl. T. XXIV. (Ist hierin Vorläufer von Malthus).

P. Conte Verri († 1797), Meditazioni sulla economia politica. Mil. 1771. = Scritt. cl. P. mod. XV. Französisch: Réflexions sur l'éc. pol. Laus. 1771. Écon. politique. Paris, 1808. Deutsch von Schmid, Mannh. 1785. (Vorzüglich).

Vgl. Hassa, Cuinam nostri aevi populo debeamus primas oeconomiae publicae et statisticae notiones? Lips. 1828. 4. (Schildert die Verdienste der Italiener und Deutschen). — Pecchio, a. Storia.

§. 44.

Die Hauptgedanken des Smith'schen Systems sind folgende:

1) Die Sachgüter werden durch die menschliche Arbeit mit Hülfe der Grundstücke und des Capitals hervorgebracht, und der Werth der Güter bestimmt sich durch die Menge der auf sie gewendeten Arbeit (*a*).

2) Nicht blos die auf Gewinnung roher Stoffe von der Erde gerichtete Arbeit, sondern auch die Thätigkeiten der Stoffveredlung (Gewerksarbeit, Fabrikation) und des Handels bewirken die Vermehrung des Vermögens, sind also productiv.

3) Die wichtigsten Mittel, welche die productive Wirkung der Arbeit verstärken, sind die zweckmäßige Theilung der Arbeiten und der Gebrauch des Capitales.

4) Jene drei Classen von Gewerben (s. 2.) verdienen in gleichem Maaße von der Regierung unterstützt zu werden.

5) Das freie Mitwerben (Concurrenz) stellt von selbst die angemessensten Preise der Dinge her, bewirkt die Ausgleichung

des Bedürfnisses mit den Vorräthen, verschafft den Theilnehmern an der Production ihre gebührenden Antheile als Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn und leistet überhaupt in der Volkswirthschaft nützliche Dienste.

6) die Regierung soll nur insofern auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten des Volkes einwirken, als sie die Hindernisse, die der Entwickelung des Gewerbfleißes im Wege stehen, zu entfernen sucht, sonst aber die Freiheit in Gewerbsangelegenheiten walten lassen, namentlich auch im auswärtigen Handel.

7) In Beziehung auf ihre eigenen Einnahmen soll die Regierung nicht an dem Betriebe von Gewerben Theil nehmen, sondern ihren Bedarf auf die am wenigsten störende Weise durch Besteuerung von dem reinen Einkommen der Bürger aufbringen.

(*a*) Smith hat allerdings die Mitwirkung des Bodens und des Capitales anerkannt und gehörig berücksichtiget (s. Baumstark, Staatswissensch. Versuche, S. 509), aber es ist auch nicht zu verkennen, daß er die Arbeit als die Urquelle des Vermögens vorzüglich heraushebt und die ganze Eintheilung seines Werkes auf sie gründet. Das Capital wird von ihm als ein Mittel angesehen Arbeit zu beschäftigen und zu fördern, und er nimmt an, daß die Capitalgewinnste aus dem Erzeugnisse der Arbeit abgegeben werden (I, 76.). Der Ausdruck: „Product der Arbeit und des Bodens" kommt häufig im Smith'schen Werke vor, auch wird bei Gelegenheit der Landrente von dem natürlichen Producte des Bodens gesprochen (I, 77.). Man sieht, daß er in der Hochschätzung der Arbeit den Physiokraten entgegen tritt, in Ansehung der Wichtigkeit der natürlichen Productionskräfte aber mit ihnen gegen die Mercantilisten streitet.

§. 45.

Wenn gleich manche einzelne Sätze dieses Systems, wie sie Smith aufstellte, einer genaueren Bestimmung, andere einer Berichtigung bedurften (*a*), auch das Ganze noch systematischer dargestellt werden mußte, so sind doch die Grundgedanken so sehr aus der Natur der Sache geschöpft, daß die Untersuchungen neuerer Forscher nur eine allmählige innere Fortbildung herbeiführten, ohne ein anderes System aufzustellen. Daher wird auch die heutige politische Oekonomie, obschon sie sich keineswegs mehr auf den Inhalt der von Smith selbst ausgesprochenen Lehren beschränkt, doch noch als das System desselben betrachtet (*b*). Das neunzehnte Jahrhundert brachte eine Fülle von Erscheinungen und Erfahrungen im wirthschaftlichen Gebiete hervor,

aus denen sowohl neue Lehrsätze für die Erkenntniß der Volkswirthschaft gewonnen, als neue Aufgaben für die Wirthschaftspolitik abgeleitet werden konnten. Diese Bereicherung und jene Vervollkommnung der Wissenschaft, durch die Bemühungen deutscher (*c*), englischer (*d*), französischer (*e*), italienischer (*f*) und anderer (*g*) Gelehrten bewirkt, hat die Folge gehabt, daß die Wichtigkeit jener Wissenschaft immer allgemeiner anerkannt wird und ihr Einfluß auf die Verwaltung der wirklichen Staaten an Stärke und Ausbreitung fortdauernd zunimmt. Die abgesonderte Bearbeitung der Volkswirthschaftslehre, welche durch Trennung von den praktischen Lehren viel an Zusammenhang, Klarheit und systematischer Ordnung gewann, wurde vorzüglich in Deutschland mit gutem Erfolge vorgenommen.

(*a*) Ueber die Gegner Smith's in England, z. B. Pownal, Craufurd, Hamilton, Gray, s. Sartorius, Handb. der Staatswirthschaft, Vorrede, S. XV, und Storch, Handb., I, 77. Am wichtigsten ist Earl of Lauderdale († 1839), Inquiry into the nature and origin of public wealth. Edinb. 1804. Deutsch durch v. Schön (abgekürzt) Berlin, 1808.

(*b*) Literatur bei Steinlein, Volkswirthschaftslehre, I, 106 ff.

(*c*) 1) Umarbeitungen des Smith'schen Werkes.

G. Sartorius († 1828), Handbuch der Staatswirthschaft. Berl. 1796. Neue Ausgabe: Von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthschaft. Götting. 1806. (Trug nebst Lueder am meisten zur Verbreitung des Systems in Deutschland bei).

A. F. Lueder († 1819), Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, nach A. Smith bearbeitet. Berlin 1800—4. III B. — Die Nationalindustrie und ihre Wirkungen. Braunschw. 1808. (Auszug).

Chr. J. Kraus († 1807), Staatswirthschaft, herausg. von Hs. v. Auerwald, Königsb. 1808–11. V. 2ter Abdruck 1837. (Nur die 4 ersten Bände gehören hierher, der 5te enthält wirthschaftliche Politik nach eigenen Ansichten des Verf.).

2) Bearbeituugen der Wissenschaft mit mehr eigenthümlichen Forschungen.

L. H. v. Jakob († 1827), Grundsätze der Nationalökonomie. Halle, 1806. 3. A. 1825.

Chr. v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft. Riga, 1805. 7. II. B.

J. Graf von Soden († 1831), Die Nationalökonomie. Leipzig, 1805—23. IX B. Bd. I–III. enthalten die Nationalökon., B. IV. den Auszug aus den drei ersten, Bd. V. die Finanzwissenschaft, Bd. VI. die Volkswirthschaftspflege („Staatsnationalwirthschaftslehre" bei dem Verf.), die drei letzten gehören nicht zur politischen Oekonomie. Graf Soden und Jakob haben um die wissenschaftliche Gestaltung der Volkswirthschaftslehre großes Verdienst (§. 15 (*a*)), doch führten sie die Ausscheidung der praktischen Sätze aus derselben nicht ganz durch. Soden's Werk ist reich an lehrreichen Ausführungen einzelner Gegenstände.

G. Hufeland († 1817), Neue Grundlegung d. Staatswirthschaftskunst. Gießen, 1807—13. II B. (Unvollendet).

J. F. E. Lotz († 1838), Reviſion der Grundbegriffe der Nationalwirthſchaftslehre. Coburg, 1811—14, IV. — Handbuch der Staatswirthſchaftslehre. Erlangen, 1821. 22. III. 2. Ausg. 1837. (Vorzüglich).

J. P. Harl († 1843), Handbuch d. Staatswirthſchaft und Finanz. Erlang. 1811.

Fr. B. Weber, Lehrbuch der polit. Oekonomie. Bresl. 1843. II.

A. W. v. Leipziger, Geiſt der Nationalökonomie und Staatswirthſchaft. Berl. 1813. II.

H. Storch († 1835), Cours d'économie politique. St. Pétersb. 1815. VI B. — Paris, 1823. IV B. (avec des notes explicatives et critiques par M. Say). — Deutſch: Handbuch der Nationalwirthſchaftslehre, mit Zuſätzen von Rau. Hamburg, 1819, 20. III B. Die Zuſätze auch beſonders abgedruckt, ebd. 1820.

G. Gr. v. Buquoy, Theorie der Nationalwirthſchaft. Leipz. 1816. 4. — Hiezu 3 Nachträge, 1816—18. 4.

J. F. G. Eiſelen, Grundzüge der Staatswirthſchaft. Berl. 1818. — Die Lehre von der Volkswirthſchaft, Halle, 1843.

(v. Ehrenthal) Die Staatswirthſchaft nach Naturgeſetzen. Lpz. 1819.

A. F. Lueder, Die Nationalökon. od. Volkswirthſchaftsl. Jena, 1820.

K. Arnd, Die neuere Güterlehre. Weimar, 1821. — Die materiellen Grundlagen und ſittlichen Forderungen der europäiſchen Cultur. Stuttg. 1835. — Die naturgemäße Volkswirthſchaft. Han. 1845. 2te A. 1851.

J. A. Oberndorfer, Syſtem der Nationalökon. Landsh. 1822.

K. H. L. Pölitz († 1838), Volkswirthſchaft, Staatswirthſchaft und Finanzwiſſenſchaft — und Polizeiwiſſenſchaft. Leipz. 1823. Zweite A. 1827. (Auch als zweiter Band von: Die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit).

v. Seutter, Die Staatswirthſchaft. Ulm, 1823. III.

G. F. Krauſe, Verſuch eines Syſtems der National- und Staatsökonomie. Leipz. 1830. II.

Fr. J. Schmitthenner († 1850), Grundriß der hiſtor. u. polit. Wiſſenſchaften. Gießen, 1830. I. S. 104. 214. 287. — Zwölf Bücher vom Staate, I, 324. 1840.

K. Steinlein, Handb. d. Volkswirthſchaftslehre. Münch., 1831. I.

K. F. Schenk, Das Bedürfniß der Volkswirthſchaft. I. Bd. Die allg. Grundſätze der Volkswirthſchaftslehre. II B. Die Grundſätze d. Volkswirthſchaftspflege. Stuttg. 1831.

K. S. Zachariä († 1843), Staatswirthſchaftslehre. Heidelb. 1832. I., oder der 5. B. der 40 Bücher vom Staate. — In der n. Ausg. dieſes Werkes iſt die Staatswirthſchaftslehre der 7. Bd. 1843.

K. v. Rotteck († 1840), Oekonomiſche Politik. Stuttg. 1835.

J. Schön († 1839), Neue Unterſuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirthſchaftsordnung, Stuttg. 1835.

E. P. Pons, Die Staatsökonomie. 1. Abſchnitt, Phyſik der Geſellſchaft. Berlin, 1836.

A. Fr. Riedel, Nationalökonomie oder Volkswirthſchaft. Berlin 1838—1841. III.

W. v. Prittwitz, Die Kunſt reich zu werden, oder gemeinfaßliche Darſtellung der Volkswirthſchaft. Mannheim, 1840. 2te Ausg. — Die Volkswirthſchaftslehre, gemeinfaßlich dargeſtellt. 1846.

A. Barth, Vorleſungen über Nationalökonomie. Augsb. 1843.

C. W. Ch. Schütz, Grundſätze der Nationalökonomie. Stuttg. 1843. (Die Volkswirthſchaftspolitik iſt mit eingeflochten).

W. Roſcher, Grundriß zu Vorleſungen über die Staatswirthſch. nach geſchichtlicher Methode. Gött. 1843. — Syſtem der Volkswirthſchaft. I. Grundlagen der Nationalökonomie. 1854. II. 1859.

H. Eisenhart, Positives System der Volkswirthschaft, oder ökon. Socialtheorie. Leipzig 1844. (Mit vorzüglicher Hinneigung zu List).

J. Kudler († 1853), Grundlehren der Volkswirthschaft. Wien, 1845. II B.

Br. Hildebrand, Die Nationalökonomie in Gegenwart und Zukunft. I. 1848.

E. W. Uhde, Die Grundzüge der Nationalökonomie, I. 1849.

L. Stein, System der Staatswissenschaft. I. 1852.

K. Knies, Die polit. Oekonomie vom Standpunct der geschichtlichen Methode. 1853.

3) Sammlung vermischter Aufsätze und Zeitschriften.

v. Struensee, Abhandlungen über wichtige Gegenstände d. Staatswirthschaft. Berlin 1800. III.

G. Sartorius, Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreff. Gött. 1806.

Chr. F. Kraus, Aufsätze über staatswirthschaftliche Gegenstände. Königsb. 1808. II B.

K. Murhard, Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökon. und Staatswirthschaft. Gött. 1808.

K. H. Rau, Ansichten der Volkswirthschaft. Leipz. 1821.

E. Sulzer, Ideen über Volkerglück. Zürich 1828.

P. Kaufmann, Untersuchungen im Gebiete der polit. Oekonomie. 1. Abth. Bonn, 1829. 2. Abth. 1s H. 1830.

F. B. W. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 1832, (Vorzüglich).

K. S. Zachariä, Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Heidelb. 1835.

E. Baumstark, s. unten (*d*).

J. F. Knapp, Vierzehn Abhandlungen über Gegenstände der Nationalökon. u. Staatswirthschaft. Darmst. 1840.

Rodbertus-Jagetzow, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftl. Zustände. I. Neubrandenb. 1842.

K. H. Rau, Archiv der politischen Oekonomie, seit 1835, V Bde. Rau u. Hanssen, Archiv ꝛc., Neue Folge, 1843—53. X Bde.

4) Zur Geschichte der neuern Volkswirthschaft und Wirthschaftspolitik.

(R. v. Bosse), Essai sur l'histoire de l'économie politique. Paris et Lond. 1818. II Bde. — Dessen Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtl. Grundlagen. Braunschw. 1820.

G. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit, Jena 1830—1845. V B.

(*d*) Rob. Malthus († 1834), An essay on the principle of population. Lond. 1806. II. 5. A. 1831. Deutsch von Hegewisch. Altona 1807. II. — Principles of political economy. Lond. 1820. Franz. von Constancio. Paris, 1821. II. — Definitions in political economy. Lond. 1827.

Dav. Ricardo († 1823), Principles of political economy and taxation. London 1819. 2. A. 1821. Franz. von Constancio, avec des notes explicatives et critiques par M. Say, 1819. Neue Ausg. v. Fonteyraud, XIII. Bd. der Collection. II. Deutsch: (nicht gut übersetzt) v. Schmid. Weimar, 1821. Bessere Uebersetzung von E. Baumstark: Grundgesetze der Volkswirthschaft und Besteuerung. Leipz. 1838. Der dieser Uebers. beigefügte 2te Band hat den Nebentitel: Volkswirthschaftliche Erläuterungen, vorzüglich über D. Ric. Sy-

stem. 1838. — Ric. stellte in diesem tiefgedachten, aber minder gut geordneten Werke viele eigenthümliche Sätze auf, welche in Großbritannien zahlreiche Anhänger fanden.

J. Mill, Elements of political economy. Lond. 1821. 3te A. Franz. von Parisot, Par. 1823. Deutsch von Jakob. Halle, 1824. (Guter Abriß des Ricardo'schen Systems).

M' (Mac) Culloch, A discourse on the rise, progress, peculiar objects and importance of pol. ec. Lond. 1825. 2. A. Franz. von Prevost. Genève et Paris, 1825. — Principles of political economy. Edinb. 1825. N. A. 1849. Deutsch von G. M. v. Weber, Stuttg. 1831. Franz. v. Blanche, 1858. II. (Gehört ebenfalls zur Schule von Ricardo).

R. Torrens, An essay on the production of wealth. Loud. 1821.

Thomas Smith, An attempt to define some of the first principles of political economy. Lond. 1821.

R. Whately, Introductory lectures on political economy. Lond. 1831. (Nur einleitend).

Th. Chalmers, On political economy. Glasg. 1832.

Harriet Martineau, Illustrations of polit. ec. Lond. 1832. 34. XXV Bändchen, die ersten 1833 schon zum 3ten Mal aufgelegt; s. Rau, Archiv, I, 265.

Poulett Scrope, Principles of political economy. Lond. 1833.

Mistress Marcet († 1858), Hopkin's Notions of political economy. Lond. 1833. Franz. v Carol. Cherbuliez, 1834. — Conversations on political economy. 7. Ausg Lond. 1839.

W. N. Senior, Outline of the science of the political economy. Lond. 1836, ein Abdruck aus der Encyclopaedia metropolitana. 4. u. A. 1850. 8. (Vorzüglich) — Uebersetzt mit Zugaben Senior's in: Principes fondamentaux de l'écon. pol. . . . . par le Comte J. Arrivabene. Paris 1836.

J. S. Eisdell, A treatise on the industry of nations or the principles of national economy and taxation. Lond. 1839. II.

W. Ellis, Outlines of social economy, L. 1850. D. v. Miller, 1852. — Progressive lessons in soc. science, 1850.

J. Stuart Mill, Essays of some unsettled questions of polit. ec. L. 1844. — Principles of polit. ec. 3. A. 1852, d. von Soetbeer, II B. 1851 52. Franz. von Dussard u. Courcelle-Seneuil, II B. 1852.

(e) N. F. Canard, Principes d'écon. politique. Paris 1801. Deutsch, Ulm, 1806. — Neu übersetzt von Völk: Grundsf. der polit. Oekon. Augsb. 1824.

J. B. Say (geb. 1767, † 1832), Traité d'écon. polit. P. 1802, 5. ed. 1826. III. B. 6. Ausg. von Hor. Say, als IX. Bd. d. Collection. Deutsch von Jakob: Abhandl. über die Nat.-Oek. Halle, 1807. II, und von Morstadt: Darstellung der Nationalökon. Heidelb. 1818. II, n. A. 1830. 31. III — Cours complet d'écon. polit. pratique. P. 1828. 29. VI. 3. Ausg. v. Hor. Say, 1852. II B., als X. und XI. Bd. der Collection, deutsch von J. v. Th. (Theobald): Vollst. Handb. der pract. Nationalökon. Stuttg. 1828—30. VI. Abgekürzte Uebers. von F. A. Rüder, fortges. von Sporschill, 1828—31. VI Bde. (Vgl. Pölitz Jahrb d. Geschichte u. Staatskunst, April 1829). Neue Uebers. v. M. Stirner, Die Nationalökonomen der Franz. u. Engl. 1845. I—III. — Katechismus der Nationalökon., deutsch von v. Fahnenberg, 1816; nach der 3. Ausg. übers. Stuttg 1827. — Mélanges et correspondance d'économie politique, publ. par Comte. P. 1833 Say hat durch seine musterhaft klare, anziehende Darstellung

das Studium der pol. Oekonomie mehr als irgend Jemand befördert, zugleich die Wissenschaft bedeutend vervollkommnet.

J. C. L. Simonde de Sismondi († 1842), De la richesse commerciale ou principes de l'écon. pol. appliqués à la législation du commerce. Genève, 1803. II B. — Nouveaux principes d'écon. polit. Par. 1818. II B. 2. Ausg. 1822. — Études sur l'écon. polit. 1837. II. (Vorzüglich).

Ch. Ganilh († 1837), Des systèmes d'écon. pol. Par. 1809. II B. 2te A. 1821. II B. Deutsch: Untersuchungen über die Systeme der pol. Oek. Berlin, 1811. II. — Théorie de l'écon. polit. S. §. 21 Note (*a*). — Dictionnaire analitique de l'écon. politique. P. 1826.

Louis Say (der ältere Bruder), Considérations sur l'industrie et sur la législation. Paris 1822. — Traité élémentaire de la richesse individuelle et de la richesse publique. Par. 1827. — Études sur la richesse des nations. P. 1836.

Destutt de Tracy, Traité d'écon. pol. P. 1823.

A. de Carrion-Nisas, Principes d'écon. pol. Par. 1824. (Theil der bibliothèque de 19me siècle).

P. H. Suzanne, Principes de l'économie politique. 1826. Deutsch, Mainz 1827.

A. Blanqui († 1854), Précis élémentaire d'écon. polit. Par. 1826. Deutsch, von Heldmann: Grundriß der Staatswirthschaft, 1828. — Cours d'économie industrielle. Par. 1837. — Cours . . Par. 1838. — (Vorlesungen, in jedem Jahre über andere Abschnitte gehalten).

J. Droz († 1850), Économie polit. Par. 1829, neueste Ausg. von Mich. Chevalier, 1854. (Sehr gut). Deutsch von Keller, 1830, und von Bergk, 1830.

R. Guyard, De la richesse ou essais de Ploutonomie. P. 1829. II.

Rossi († 1848), Cours d'écon. polit. II B. P. 1838. — III. und IV. B. 1851 und 1854.

A. Cournot, Recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses. Par. 1838.

Mary Meynieu, Élémens d'écon. pol. P. 1838. (In Gesprächform, elementarisch).

de Pinheiro-Ferreira, Précis d'un cours d'écon. pol. P. 1840. (Kurzer Abriß).

Ios. Garnier, Elémens d'écon. polit. P. 1843. n. A. 1847.

M. Chevalier, Cours d'écon. polit. 1842—50. III B.

Fr. Bastiat († 1850), Harmonies économiques, P. 1850.

Th. Fix († 1846), Revue mensuelle d'écon. polit. 1834—36. V.

Journal des Économistes. Paris, seit 1842, jährlich II Bände in 12 Heften.

Dictionnaire de l'écon. polit., publié sous la direction de Coquelin et Guillaumin, P. 1851. 53. II B. (sehr gehaltreich, von einer Anzahl französischer Gelehrten ausgearbeitet).

Collection des principaux économistes. Paris, 1840—48. XV Bde. (enthält ältere Schriftsteller, Vauban, Boisguillebert, Law, Melon, Dutot, — Schriften mehrerer Physiokraten, — Oeuvres de Turgot, in II Bdn. — A. Smith, Malthus, Ricardo, Say, Hume, Necker u. A.).

(*f*) G. Palmieri († 1794), Riflessioni sulla publica felicità, relativamente al Regno di Napoli — Della ricchezza nazionale. = Scritt. cl. P. mod. T. XXXVII. XXXVIII.

Fr. Mengotti, Il Colbertismo osia della libertà di commercio de' prodotti della terra. Fir. 1791. = Scr. cl. P. mod. T. XXXVI. Deutsch von Utzschneider. München, 1794.

Melch. Gioja († 1829), Nuovo prospetto delle scienze economiche. Milano, 1815—17. VIII. 4. Dieß große Werk ſollte den ganzen in der Literatur der politiſchen Oekonomie niedergelegten Gedankenvorrath aufnehmen und verarbeiten. Es wird zufolge der vielen Tabellen und Schematiſirungen häufig trocken und unbefriedigend, enthält jedoch viele eingeſtreute Gedanken von großem Werthe.

C. Bosselini, Nuovo essame delle sorgenti della privata e pubblica ricchezza. Mod. 1817. II.

F. Fuoco, Saggi economici. Pisa, 1825.

M. Agazzini, La scienca dell' econom. politica. Mil. 1827. Franzöſiſch ſchon 1822.

Scuderi, Principj di civile econ. Nap. 1829. III.

De Augustinis, Institutioni di economia sociale. Nap. 1837. I. (Fortſ. erſchien nicht).

Scialoja, Principj della economia sociale. Nap. 1840. Franz. von Devillers, P. 1844. — Trattato elementare di econ. sociale. 1850.

Bianchini, Della scienza del ben vivere. Nap. 1845. I.

Meneghini, Elementi di econ. civile. Tor. 1851.

Boccardo, Trattato teorico-pratico di economia politica. III B. Torino 1853.

Trinchera, Corso di econ. polit. I. Tor. 1854.

(g) Graf Fr. Skarbek gab 1820 und 1821 zwei polniſche Werke über Nationalökonomie und Volkswirthſchaftspflege heraus. Umarbeitung derſelben: Théorie des richesses sociales. Paris, 1829. II.

A. Butowski, Verſuch über den Volkswohlſtand, II B. St. Petersburg 1847, in ruſſiſcher Sprache.

Th. Cooper (Prof. in Süd-Carolina), Lectures of the elements of political economy. Columbia 1826.

H. C. Carey, Principles of politic. economy, Philadelphia, Bd. I. u. II. 1839, Bd. III. u IV. 1840.

Opdyke, A treatise on pol. econ. New-York 1851.

Peshine Smith (Nordamericaner), Manuel d'écon. pol., trad. par C. Bagnet, 1854.

Alvaro Flores Estrada, Cours éclectique d'économie politique, trad. sur les mscr. originaux par L. Galibert. Paris, 1833. III.

Eus. Maria del Valle, Corso de economia politica. Madrid, 1842.

Colmeiro, Tratado elementar de econom. polit. Madrid 1845.

A. Sandelin, Répertoire général de l'écon. politique ancienne et moderne. La Haye, 1846—49. VI. (Auszüge aus den vorzüglicheren Schriften, nach der Buchſtabenfolge der Gegenſtände geordnet).

§. 45a.

Die allgemeinen Grundzüge der Volkswirthſchaft, welche überall und zu allen Zeiten in den wirklichen Staaten zum Vorſchein kamen, ſind Sondereigenthum, — wirthſchaftliche Selbſtſtändigkeit der Familie, — Mitwerben der Einzelnen, welche mit freier Wahl ſich gewiſſen Erwerbszweigen widmen. Mit dieſem Zuſtande iſt auch die Möglichkeit gewiſſer Mißbräuche und volkswirthſchaftlicher Gebrechen verbunden, als Verſchwendung, Härte der Reichen, Druck gegen die unbegüterten Arbeiter,

Verarmung Einzelner, Verluſte durch übermäßiges Mitwerben u. dergl. Der Anblick ſolcher Uebelſtände hat oft zu Vorſchlägen einer Umgeſtaltung der Volkswirthſchaft geführt. Das Verlangen einer ſolchen iſt zu verſchiedenen Zeiten aus religiöſen Antrieben oder aus der Begeiſterung für Ideale der philoſophiſchen Sittenlehre hervorgegangen (*a*). In der neueſten Zeit iſt jenes Verlangen vorzüglich von dem Anblick der ungünſtigen Lage vieler Lohnarbeiter angeregt worden. Der heutige Aufſchwung der Gewerbe, die ſtaunenswerthen Fortſchritte des Kunſtfleißes, die große Ausdehnung und Vermehrung der Fabrikunternehmungen ſind unverkennbar mit mancher Bedrängniß und Noth unter den unbegüterten Arbeitern verbunden und dieß muß den menſchenfreundlichen Beobachter mit Bedauern und Beſorgniß erfüllen. Der Eindruck ſolcher Erſcheinungen hat beſonders häufig zu einer Abneigung gegen die Macht des beweglichen Vermögens (Capitals) und gegen den großen Abſtand zwiſchen Reichen und Dürftigen geführt und mancherlei Verbeſſerungsentwürfe veranlaßt, die bald mehr, bald weniger gegen die bisherigen Einrichtungen ankämpfen, deren Unausführbarkeit oder Unzweckmäßigkeit jedoch dem unbefangenen Beurtheiler bald deutlich wurde (*b*). Die von den Schriftſtellern aufgeſtellten Anſichten und Vorſchläge dieſer Art ſind ſchwer in gewiſſe Abtheilungen zu ordnen, weil ſie unter ſich ſehr von einander abweichen (*c*), doch werden gewöhnlich zwei Hauptgruppen unterſchieden:

1) Die Socialiſten ſtreben darnach, die bisherige Vereinzelung der Menſchen durch Vereine (Aſſociationen) aufzuheben, deren Mitglieder mehr oder weniger von ihrer Selbſtſtändigkeit aufgeben, dafür aber an den Früchten des Zuſammenwirkens Antheil genießen würden (*d*); je weiter ſich die auf der Vereinigung beruhende Gemeinſchaft über alle wirthſchaftlichen Angelegenheiten erſtreckt, deſto mehr nähert ſich der Socialismus dem zweiten Syſteme.

2) Die Communiſten (*e*) empfehlen volle Gemeinſchaft des Vermögens und Erwerbes, wobei nach Einigen Jedem gleicher Gütergenuß geſichert und gleiche Arbeitslaſt auferlegt (*f*), nach Anderen Allen vollkommene Freiheit des Arbeitens und Genießens eingeräumt werden ſollte (*g*).

Obgleich nun keine dieser neuen Lehren ein befriedigendes Ergebniß hatte, so sind sie doch als Zeichen vorhandener Gebrechen und Mißstimmungen bemerkenswerth und die Wissenschaft hat aus ihnen die Verpflichtung aufgenommen, mehr, als es früher geschehen war, auf die wirthschaftliche Wohlfahrt der verschiedenen Volksclassen, namentlich der unbegüterten Lohnarbeiter, zu achten.

(*a*) Das Verlangen nach Gütergemeinschaft ist zu verschiedenen Zeiten, besonders in Perioden großer Erschütterung und Aufregung der Arbeiterclassen zum Vorschein gekommen. Schon Platon dachte an sie so wie Plotinus († 270 n. Chr.), der die Ideen des ersteren zu verwirklichen suchte. Die jüdischen Essener lebten in einer Gütergemeinschaft. Der Dualismus der orientalischen Philosophie, als die Lehre vom Kampfe des bösen mit dem guten Principe, führte oft zu dem Bestreben, die Sinnlichkeit zu unterdrücken und in höchster Genügsamkeit einzeln oder in Gesellschaft zu leben, wie manche schwärmerische Secten (Manichäer, — Patarener im 13. Jahrh. u. A.). Auch die Wiedertäufer und die Genfer Libertiner verwarfen das Privateigenthum. Frank in Séances et travaux de l'acad. des sc. moral. et polit. XIV, 187. — Reybaud in Revue des 2 mondes, XXXI, 5 (1842). — Hundeshagen in Theolog. Studien und Kritiken, 1845, 3. u. 4. Heft. — Roscher, System der Volkswirthschaft I, 124. — Die Utopia des Canzlers Morus († 1535) eröffnete die Reihe der dichterisch ausgemalten Staatsideale des 16 und 17. Jahrhunderts, die von den Urhebern der neueren Verbesserungsplane wieder hochgeschätzt wurden, Mohl in der staatswiss. Zeitschrift, 1845, I, 24.

(*b*) Zachariä, Abhandl. S. 88. — Blanqui, Hist. de l'écon. polit. II, 303. — Reybaud, Études sur les réformateurs contemporains ou socialistes modernes. P. 1840. — D. Vierteljahrsschrift Nr. XI, 1846, S. 1—42. — Stein, Der Socialismus und Communismus des neueren Frankreichs, Leipz. 1842. Nachtrag 1849. Ders., Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich, III B. 1850. — Schütz, Grundsätze S. 44. — Roscher in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, III. 418. 540. IV, 10. 1845. — Passy in Journ. des Econ. XII, 34. auch Compte rendu de l'ac. VIII, 5. — De Cavour in Bibl. univ. de Genève, 1846, I. — Biedermann, Vorlesungen über Socialismus, 1847. — Grieb, Populäre Gesellschaftsökon. 1848. — Hildebrand, Nation.-Oek. I.

(*c*) Der französ. Schriftsteller P. J. Proudhon, der alle anderen neueren Secten bekämpft und kein festes System aufstellt, ist deßhalb keiner Gruppe zuzurechnen. Zu seiner ältesten Behauptung: la propriété c'est le vol kam späterhin die Aufstellung der Anarchie als des Ideals für die Gesellschaft, und der Plan einer unausführbaren Volksbank. Qu'est-ce que la propriété? P. 1848. Système des contradictions économiques, II B. 1846, deutsch v. Jordan, 1848. Organisation du crédit, 1847. Confessions d'un révolutionnaire, 1849. Idée génér. de la révolut. au 19. siècle, 1851. La révolution sociale, 1852.

(*d*) Hieher gehören hauptsächlich 1) der sogen. Industrialismus oder St. Simonismus, gegründet durch Heinr. v. St. Simon († 1825). Dieser wollte nicht völlige Gemeinschaft, aber die Austheilung der Arbeiten und der Erzeugnisse durch die höchste Gewalt nach den Fähigkeiten eines Jeden, also eine höchst centralisirte Leitung aller volkswirth-

ſchaftlichen Angelegenheiten, wobei die Erblichkeit des Vermögens aufhörte, und eine Art von Prieſterherrſchaft nach einer neuen Religion, ſ. beſonders ſeine Schrift Du système industriel. Paris, 1821 und Doctrine de St. Simon. II, 146. P. 1830. Eine ſolche, den Staat in eine einzelne Familie umwandelnde Einrichtung würde die Selbſtſtändigkeit des Privatlebens vernichten, einen der mächtigſten Antriebe zum Kraftgebrauche lähmen und eine höchſt gefährliche Allgewalt in die Hände der Regierung legen. — 2) Die Lehre von Karl Fourier († 1837) und der ſogen. école sociétaire. F. beabſichtigte geſellſchaftliche Vereine (Phalangen, von 1800—2000 Menſchen, im Phalanstère beiſammenwohnend), in denen Gewerbe auf gemeinſame Rechnung betrieben würden und die Mitglieder einen verhältnißmäßigen Antheil am Ertrage erhielten, die Arbeiter aber durch Abwechslung in den Beſchäftigungen und erheiterndes Zuſammenwirken Mehrerer ohne Zwang angefeuert würden; Fourier, Traité de l'association domestique agricole. Par. 1822. II Bde. Le nouveau monde industriel et sociétaire, 1829. — Considérant, Destinée sociale; exposition élémentaire complète de la théorie sociétaire. P. 1836. 38. II B. — Ordinaire in Rau, Archiv, II, 203. — Roſcher, Syſtem d. Volkswirthſchaft, I, 90. — 3) Der Vorſchlag von L. Blanc, Fabrikunternehmungen in die Hände der darin beſchäftigten Arbeiter zu geben und ihnen das nöthige Capital durch den Staat zu liefern, ſ. deſſ. Organisation du travail, 4. A. 1845. Weil, der Staat und die Induſtrie, 1843. Aehnlich die Abſichten der ſog. chriſtlichen Socialiſten in England, Economist, Nr. 414 S. 980. Die Verſuche, Unternehmungen auf gemeinſchaftliche Rechnung der Arbeiter zu Stande zu bringen, ſind übrigens mit dem Fortbeſtehen der volkswirthſchaftlichen Ordnung wohl vereinbar. — Das ſocialiſtiſche Lehrgebäude von Marlo (Unterſuchungen über die Organiſation der Arbeit, 1848—54, III B.) iſt noch nicht ganz beendet.

(e) Rapp aus Würtemberg gründete 1805 in Nordamerica eine auf Gütergemeinſchaft beruhende Niederlaſſung, deren Sitz ſeit 1825 zu Economy im Staate Ohio iſt. Dieß Beiſpiel fand dort Nachahmung, ſ. Julius, Reiſe, I, 194. Auch R. Owen empfahl das Syſtem der „Cooperation" u. Gemeinſchaft, ſ. Rey, Lettres sur le système de la coopération mutuelle et de la communauté de tous les biens d'après le plan de M. Owen, P. 1828. — Der Communismus will die Gleichheit durch Aufhebung des Privateigenthums bewirken und dieſe gänzliche Umgeſtaltung der bürgerlichen Geſellſchaft bald vermittelſt eines gewaltſamen Umſturzes (wie Babeuf, hingerichtet 1796), bald auf dem langſameren Wege der allgemein werdenden Ueberzeugung zu Stande bringen, wie Cabet, deſſen Voyage en Icarie (1840) mit den obengenannten Staatsromanen verglichen werden kann.

(f) Die ſog. Gleichheitscommuniſten, wie Babeuf, Cabet, Weitling.

(g) Die ſog. Freiheitscommuniſten, wie Dezamy.

Volkswirthschaftslehre.

Erstes Buch.

Wesen des Volksvermögens.

Erster Abschnitt.
Bestandtheile des Volksvermögens.

§. 46.

Wie alles Vermögen nur Gewalt über Sachgüter ist (§. 1.), so begreift auch das Volksvermögen nur diese in sich, und die wirthschaftlichen Thätigkeiten sind zunächst nur auf den Besitz und Gebrauch derselben gerichtet (*a*). Diese Güter, als sinnliche Gegenstände, in denen der Mensch Mittel zu seinen Zwecken findet, unterscheiden sich wesentlich von den persönlichen Gütern, die mit dem Menschen selbst unzertrennlich verbunden sind und sich in ihrer Entstehung, Uebertragung, Dauer und Zerstörung ganz anders verhalten. Wollte man, dem Sprachgebrauche zuwider, den Begriff des Vermögens und der Wirthschaft so sehr erweitern, daß beide sich auch auf die persönlichen Güter erstreckten (*b*), so würde das Eigenthümliche der Wirthschaftsangelegenheiten verschwinden und die politische Oekonomie sich zur Wissenschaft aller Güter für den Staat, d. h. zur Staatswissenschaft ausdehnen (*c*). Indeß hat jene Wissenschaft sich dennoch auch mit den persönlichen Gütern zu beschäftigen,

1) weil dieselben die Hervorbringung und Erwerbung von Sachgütern so sehr unterstützen, daß der Wohlstand der Völker wie der Einzelnen von dem Beistande sittlicher und geistiger Kräfte bedingt wird;

2) weil alle wirthschaftlichen Verrichtungen zuletzt darauf hinzielen, den Zustand der Menschen zu verbessern, und weil daher das Vermögen nicht für sich allein, sondern nach seiner Beziehung auf die menschliche Gesellschaft, d. h. in seiner Anwendung zur Erzeugung persönlicher Güter, zu würdigen ist.

(a) So betrachtet es A. Smith und die meisten Staatsökonomen, s. besonders Schmalz, Staatswirthschaftsl. I, 12. — Droz, Éc. pol. S. 15. — Zachariä, Staatsw. L. S. 5. 42. — Rossi, Cours, I, 29. — Riedel, Nationalök. I, §. 12. (Der Verf. unterscheidet übrigens neben dem sachlichen oder im engeren Sinne sog. Volksvermögen auch ein persönliches, das Arbeitsvermögen, S. 43.) — Schmitthenner, Zwölf B. vom Staate, I, §. 326. (Der Verf. rechnet indeß unter die ökonomischen Güter nicht blos materielle Substanzen, sondern auch immaterielle „insoweit als dieselben auf die Erzeugung und Erhaltung äußerer Güter Einfluß haben," §. 249.)

(b) Storch hat auf die persönlichen Güter die bei den sachlichen gangbaren Benennungen, Begriffe und Eintheilungen mit gutem Erfolge angewendet, s. dess. Handb. der Nationalwirthsch. II. — Versuche, beide Arten von Gütern in der wissenschaftlichen Behandlung zusammenzufassen, von Arnd und Gioja (§. 45. Note *b* u. *f*); auch Bülau, Handb. d. Staatsw. L.; eben dahin neigen sich Hufeland, n. Grundlegung, I, S. 34. Pölitz, Staatswiss. II, §. 18, u. Hasse, Cuinam nostri aevi populo etc. S. 12. — Es ist bemerkenswerth, daß auch diejenigen, welche den Begriff des Vermögens über die Sachgüter hinaus erweitern wollen, doch in den späteren Abschnitten der Wissenschaft sich nur an jene Güter halten.

(c) Es läßt sich deßhalb keineswegs behaupten, daß die Staatsökonomie durch Ausschließung der persönlichen Güter in eine fehlerhafte Einseitigkeit gerathe, denn durch diese Beschränkung gewinnt sie ein abgerundetes eigenthümliches Gebiet und erlangt erst die volle Gründlichkeit und Fruchtbarkeit. Die persönlichen Güter erfordern zwar eine Pflege durch den Staat, aber diese Thätigkeit, die man Staatserziehung, Culturpolitik, Volksbildungssorge nennen kann, ist von der Sorge für den Volkswohlstand verschieden und verdient in dem Systeme der Staatsverwaltung eine eigene Stelle. „Man hat es oft den Staatsökonomen schwer vorgeworfen, daß sie ihre Aufmerksamkeit blos auf die sachlichen Güter (wealth) richten und alle Beachtung der Glückseligkeit und Tugend verabsäumen. — Niemand tadelt einen Schriftsteller über die Taktik, daß er seine Aufmerksamkeit blos auf kriegerische Angelegenheiten richtet, eben so wenig schließt man aus dieser Handlungsweise, daß er einen immerwährenden Krieg empfiehlt. Allerdings würde ein Schriftsteller, der, nachdem er gezeigt hat, daß ein gewisses Verfahren Sachgüter erzeugt, dasselbe blos darum zur Nachahmung empfiehlt, den großen Fehler begehen, Wohlfahrt (happiness) und den Besitz von sachlichem Vermögen (wealth) für einerlei zu halten. Aber sein Irrthum liegt nicht darin, daß er seine Aufmerksamkeit auf das sachliche Vermögen beschränkt, sondern in der Verwechslung von Wohlfahrt und Vermögensbesitz." Senior, Outl. S. 139.

§. 46a.

Auch die persönlichen Dienste, d. h. Arbeiten, wodurch der Mensch unmittelbar dem Menschen einen Vortheil

(ein persönliches Gut) zu Wege bringt, z. B. Unterricht, Pflege, Beschützung, sind keine Theile des Vermögens. Mehrere neuere Schriftsteller haben diejenigen Dienste in das Vermögen gerechnet, welche gegen eine Vergütung in Sachgütern geleistet werden und daher gleich diesen selbst einen Preis (Tauschwerth) haben, z. B. die bezahlten Thätigkeiten des Arztes, Lehrers, Künstlers ꝛc. (*a*). Wenn alles dasjenige für einen Theil des Vermögens gehalten werden sollte, was einen Preis hat und in den wirthschaftlichen Verkehr kommt, so müßte dieß von sämmtlichen Lohnarbeiten, nicht blos von den persönlichen Diensten gelten. Ferner sind diese zwar wie die sachlichen Güter Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, und dienen dazu, Vermögen zu erwerben, unterscheiden sich aber wieder von jenen Gütern zu sehr, um mit Nutzen für die Wissenschaft mit ihnen im Begriff von Vermögen zusammengefaßt werden zu können, was schon daraus erhellt, daß sie wie alle Thätigkeiten nur in einer Folge von Zeitmomenten zur Erscheinung kommen, also nicht gleichzeitig vorhanden sind und nicht in einem Vorrathe besessen werden können, daß ferner ihr Erfolg meistens eine entsprechende Mitwirkung dessen erfordert, für welchen der Dienst geleistet wird (*b*). Die Fähigkeit eines Menschen, gewisse Dienste zu leisten, ist von der wirklichen Verrichtung derselben zu unterscheiden und bildet ein persönliches Gut, welches, seiner ungewissen Dauer wegen, nicht einmal nach einem Preise geschätzt werden kann. Die käuflichen Dienste selbst sind eine Verwendungsart der Sachgüter, wie der unmittelbare Gebrauch derselben, aber hieraus folgt nicht, daß sie ihnen als Vermögenstheile gleichgestellt werden müßten. Weder ein Einzelner noch ein Volk ist durch eine gewisse Menge möglicher oder bereits begonnener Arbeiten selbst schon reich, sondern nur wenn er vermittelst derselben Sachgüter erworben oder erzeugt hat (*c*). Indeß haben die Dienste für die Volkswirthschaft aus zwei Ursachen Wichtigkeit, sowohl wegen ihrer Wirkungen, als weil sie denen, die sie leisten, einen Antheil an dem jährlichen Erzeugniß von Sachgütern verschaffen (*d*).

(*a*) Für die Einrechnung der Dienste in das Vermögen: Say, Handb. I, 133. — Storch, Zur Kritik des Begriffs v. Nationalreichthum. St. Petersb. 1827. — Steinlein, I, 220. — Hermann, Unters. S. 5. 6. (hält die Dienste zwar für Theile des Reichthums, aber nicht

des Vermögens, weil er den Begriff des letzteren auf äußere Güter von einiger Dauer beschränkt). — Baumstark, Kameralist. Encyklop., S. 547. — Roscher, System der Volksw. I, 4. — Dagegen u. a. Kaufmann, Unters., das ganze 1. Heft der 2. Abth.

(b) Z. B. Aufmerksamkeit des Hörers, Fleiß des Schülers, Folgsamkeit des Kranken.

(c) Eine Sängerin, die im Schiffbruch ihre Habe verliert, ist nicht mehr reich, aber sie kann es wieder werden und mag in dieser Wahrscheinlichkeit einstweilen Credit haben.

(d) Es hängt von der Definition des Vermögens ab, ob die Dienste zu demselben gehören oder nicht, wie dieß auch bei dem im vorigen §. abgehandelten Gegenstande der Fall ist. — Storch a. a. O. läßt sich hauptsächlich dadurch bestimmen, daß die Dienste dem Einzelnen ein Einkommen gewähren, welches von freiwillig gesuchter und bezahlter Arbeit herrührt. Aber dieß Einkommen besteht doch nur in einem Theile der erzeugten sachlichen Güter.

§. 47.

Es giebt sachliche Güter, welche sich außerhalb des Vermögens befinden und daher kein Gegenstand der wirthschaftlichen Sorgfalt sind (*a*). Manche Güter und darunter selbst sehr nützliche, wie das Licht und die Wärme der Sonne, das Weltmeer u. dgl., gestatten ihrer Natur nach keine ausschließliche Inhabung und Verfügung (§. 2.), doch können sie wenigstens mittelbar auf das Vermögen Einfluß haben, indem sie die Nützlichkeit einzelner Bestandtheile desselben erhöhen (*b*). Andere Güter, welche ihrer Wesenheit nach eine Aneignung zulassen würden, sind darum noch herrenlos geblieben, weil sie in Fülle von der Natur hervorgebracht werden und kein Beweggrund vorhanden ist, von einem überflüssigen Vorrath Besitz zu ergreifen, z. B. Wasser in vielen Gegenden, selbst Holz hie und da. Solche Güter sind daher noch preislos und man wendet keine Mühe an, sie zu erhalten und zu schonen, weßhalb sie von den Einzelnen nicht als Vermögenstheile angesehen werden, obschon sie, wenn sie einem Volke im Ganzen zugehören, für den wirthschaftlichen Zustand desselben keineswegs gleichgültig sind. Daher ist die spätere ausschließliche Besitzergreifung, die sie in das Vermögen einzelner Bürger bringt, keine wahre Bereicherung des Volkes. Es können aber nur Natur-, nicht Kunsterzeugnisse von dieser Art sein, weil letztere stets Kosten verursachen, die man nicht unnütz aufzuwenden geneigt ist (*c*).

(a) Solche Güter werden von Say (Handb. I, 99.) natürliche, im Gegensatze der socialen, von Hermann (Unters. S. 3.) freie,

zur Unterscheidung von den wirthschaftlichen genannt. — Nicht-erwerbliche Güter nach Zachariä, Staatsw. L. S. 51.

(b) Ländereien werden z. B. wegen ihrer Lage am Meere oder unter einem günstigen Himmelsstriche höher geschätzt.

(c) Güter dieser beiden Arten werden nicht für einen Gegenwerth in Sachgütern erkauft. Daher stellen die zahlreichen Schriftsteller des Auslandes, welche den Begriff und Ausdruck Vermögen nicht kennen, die Vertauschbarkeit als das Kennzeichen derjenigen Dinge auf, die den Gegenstand der politischen Oekonomie ausmachen; vgl. §. 64. Diese Eigenschaft einer Sache wird indeß nicht nothwendig durch vorausgegangene Arbeit und Kostenaufwand bedingt, denn auch ein blos durch Naturkräfte entstandenes Gut, z. B. ein noch in der Erde liegendes Fossil kann Gegenstand eines Tausches werden, wenn es in so geringer Menge vorhanden ist, daß man es der Mühe werth hält, sich dasselbe anzueignen.

§. 48.

Das Volksvermögen umfaßt sämmtliche in der Gewalt der Staatsbürger (a) befindliche sachliche Güter. Es unterscheidet sich dadurch von dem Staatsvermögen, welches im Besitze der Regierung ist und von ihr zum Besten des ganzen Staates benutzt wird, §. 6 und III, §. 4. Beide Begriffe wurden in früherer Zeit häufig mit einander vermengt, man schrieb der Staatsgewalt eine Art von Obereigenthum über das Vermögen der Bürger zu und diese Verwirrung stand der Verbreitung richtiger Vorstellungen von der Volkswirthschaft sehr im Wege. Es ist jedoch gestattet, das Volks- und Staatsvermögen in einem Lande im Begriffe zusammenzufassen. Die Summe beider, das Staatsvermögen im weiteren Sinne, bezeichnet den ganzen Antheil des einzelnen Staates an der auf der Erde überhaupt vorhandenen Gütermasse (b).

(a) Es versteht sich, daß hierunter auch das Vermögen der Gemeinden und verschiedener anderer moralischer Personen begriffen ist, die dem Staatsverbande angehören.

(b) Einige nennen dieß Ganze Volksvermögen, z. B. Schenk, I, 15.

§. 49.

Das Vermögen bezieht sich zwar lediglich auf sachliche Güter (§. 46), allein die Gewalt über dieselben kann verschiedener Art sein; sie muß nicht nothwendig in der körperlichen Inhabung oder in dem vollen Eigenthume bestehen, weil auch andere Rechte ihrem Besitzer die Macht geben, sachliche Güter für seine Zwecke zu gebrauchen, nur nicht in jeder beliebigen Weise, sondern in gewissen Gränzen (a). Dahin gehören z. B. Rechte der Be-

nutzung einer fremden Sache, Rechte, die sich leicht in Sachgüter umsetzen lassen (d. h. verkäuflich sind), oder solche, die schon für sich allein eine fortdauernde Einnahme von Sachgütern bewirken, wie Zehntrechte, endlich Forderungen an andere Personen, wenn sie nur unbestritten sind, auf bestimmte Gütermengen gehen und wenn auf das Eingehen von dem Schuldner sicher zu rechnen ist (*b*). Daher setzt sich das Vermögen einer Person im subjectiven Sinne (§. 2 (*b*)) aus den Eigenthumsrechten und aus den anderen Rechten der erwähnten Art zusammen. Untersucht man von diesem Gesichtspuncte aus das Vermögen eines ganzen Volkes, so ergiebt sich, daß die zu dem Privatvermögen der Volksmitglieder gehörenden Rechte nur dann einen eigenen Bestandtheil des Volksvermögens bilden, wenn die ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten sich auf Seite des Auslandes befinden. Müssen aber Forderungen an Fremde dem Volksvermögen zugezählt werden, so ist es auch nothwendig, die Schuldigkeiten des Inlandes an das Ausland in Abzug zu bringen und bei diesem Abgleiche zeigt sich natürlich die Schuld mancher Völker größer als ihr Guthaben (*c*). Solche Rechte, welche ein Mitglied des Volkes gegen andere geltend macht, sind für das Volksvermögen im Ganzen genommen gleichgültig und geben nur der Vertheilung desselben unter die Einzelnen eine andere Gestaltung, als die, auf welche aus dem bloßen Eigenthum geschlossen werden müßte (*d*).

(*a*) Insofern ist es allerdings richtig, daß das Vermögen auch unkörperliche Dinge in sich begreift, aber nur wegen der verschiedenen Formen der Verfügungsgewalt, während doch immer allein die sachlichen Güter den Gegenstand bilden, auf den die Verfügung gerichtet ist. Daher kann auch das Vermögen einer ohne auswärtige Verbindungen lebenden Anzahl von Menschen oder der ganzen Menschheit nicht größer sein als die Menge aller Sachgüter, welche von jenen zusammengenommen beherrscht werden.

(*b*) So wenig als die bloße Arbeitsfähigkeit, ist das Recht, ein gewisses Gewerbe zu treiben, schon ein Vermögenstheil, weil der wirkliche Erwerb daraus von der Handlungsweise des Gewerbsmannes und von äußeren Umständen abhängt; anders bei verkäuflichen und in beschränkter Zahl bestehenden Gewerbsrechten und Privilegien, s. (*c*). Eine Kundschaft ist kein Vermögenstheil, weil man über sie nicht verfügen kann, denn sie beruht auf der Gunst und dem Vertrauen Anderer. Was man öfter als Verkauf einer Kundschaft betrachtet hat (Hermann, Roscher), dieß ist nur etwa Abtretung eines Platzes, der Geräthschaften, Empfehlung bei den Kunden u. dgl.

(*c*) In den nordamericanischen Freistaaten sollen von den Schuldbriefen der Union, der einzelnen Staaten und Städte, von den Actien der Eisen-

bahn- und anderen Gesellschaften 184 Mill. Doll. oder 1/6 des ganzen Betrages in den Händen Fremder sein (1853).

(*d*) Die in das Privatvermögen fallenden Rechte der Bürger gegeneinander lassen sich in 2 Classen theilen. Bei der einen steht dem Berechtigten ein Schuldner oder irgendwie Verpflichteter gegenüber, dessen Schuld oder Belastung sich gegen das Recht des Ersteren aufhebt. Bei der zweiten Classe ist kein einzelner Verpflichteter vorhanden, das Recht giebt nur einen Vorzug in der Benutzung eines Erwerbszweiges, z. B. Erfindungsprivilegien, verkäufliche Gewerbsbefugnisse (Realgerechtigkeiten); es müssen jedoch auch hier immer andere Bürger einen Nachtheil leiden, wie die Erschwerung des Ergreifens eines gewissen Gewerbes, die Vertheuerung der Gewerbserzeugnisse und dgl. In Paris wird jede der 72 Mäklerstellen auf ungefähr 1 Mill. Fr. geschätzt. Selbst eine Firma kann ein ansehnlicher Vermögenstheil sein, z. B. die von J. M. Farina. Vgl. Bernouilli, Schweiz. Archiv, V, 55 und Hermann, Unters. S. 6.

§. 50.

Die inländischen Bestandtheile des Volksvermögens können auf doppelte Weise eingetheilt werden:

1) Nach ihrer Entstehung und ihrem Verhältniß zur Erde setzt man die Theile der Erdoberfläche, d. h. die Grundstücke, den einzelnen von der Erde getrennten und dadurch beweglich gewordenen und zu beliebiger Verfügung tauglichen Erzeugnissen entgegen (*a*). Die Grundstücke sind in Hinsicht ihrer Ausdehnung ein ziemlich unveränderlicher Vermögenstheil und ihre Gesammtheit innerhalb eines Staatsgebietes, das Land, bildet deßhalb eine natürliche Ausstattung des Volkes für alle Zeiten, nur daß die Grundstücke in ihrer Beschaffenheit durch Natureinflüsse oder Kunst umgewandelt werden können (*b*). Die Abgränzungen derselben auf der Erde entstehen nur zufällig durch Besitznahme, während jedes bewegliche Erzeugniß seine räumliche Begränzung an sich trägt.

2) Nach ihrer Bestimmung für gewisse Zwecke. Diese sind zwar von höchst verschiedener Art, zerfallen jedoch zunächst in zwei Abtheilungen;

a) ein Theil der Güter dient unmittelbar dazu, irgend einen Vortheil (Nutzen oder Vergnügen) für die Personen hervorzubringen und kann deßhalb mit dem Namen Genußmittel bezeichnet werden;

b) ein anderer Theil wird nur als Mittel benutzt, neue Sachgüter in das Vermögen zu bringen, sei es durch eigene Erzeugung, sei es durch den Verkehr. Diese blos mittelbar nützlichen Dinge sind Erwerbsmittel.

Manche Güter lassen sich beliebig zu der einen oder anderen Verwendung gebrauchen (*e*), bei manchen treffen auch beide Zwecke gleichzeitig zusammen (*d*). Genußmittel, welche von dem Eigenthümer an Andere gegen Vergütung zum Gebrauche überlassen werden, sind für jenen Erwerbsmittel, ohne ihre erstgenannte Eigenschaft zu verlieren (*e*). Es giebt aber viele Erwerbsmittel, die nur dieses sind.

(*a*) Sie können aber die Beweglichkeit wieder verlieren, indem sie künstlich mit Grundstücken verbunden werden. Dabei tritt ferner der Unterschied ein, daß sie theils den Grundstücken gänzlich einverleibt werden und von ihnen nicht weiter zu unterscheiden sind, wie die aufgebrachten Erden und Düngestoffe, theils wenigstens nur die Nutzbarkeit der Grundstücke erhöhen, wie Stützmauern, Schleußen, Brunnen, theils aber als besondere unbeweglich gewordene Güter einen eigenthümlichen Nutzen gewähren, wie Gebäude.

(*b*) Eine Ausnahme macht höchstens das Abspülen oder Abreißen des Landes durch das Wasser, was aber in der Regel unbedeutend ist. Der Dollart verschlang 1277 gegen 4 Q. Meilen mit 50,000 Einwohnern. — Sonst werden die Grundstücke häufig durch Naturkräfte verschlechtert, z. B. sumpfig gemacht, in Gebirgen mit Gletschern oder Steingeröll überdeckt, dagegen andere vermittelst der Kunst verbessert.

(*c*) Z. B. ein Reitpferd von einem müssigen Reichen oder einem Landwirthe.

(*d*) Z. B. die Nahrungsmittel der Gewerbsarbeiter, — ein Wald, der zugleich Lustgarten und Jagdgehege ist.

(*e*) Vermiethete Bücher, Kleider, Reitpferde, — Theatergeräthschaften, — Badeanstalten.

§. 51.

Verbindet man diese zwei verschiedenen Eintheilungen der Sachgüter mit einander, so ergiebt sich Folgendes. Die Grundstücke dienen größtentheils als Erwerbsmittel, insbesondere für den Land- und Bergbau (*a*). Die von der Erde getrennten Erzeugnisse dagegen vertheilen sich mit geringerer Ungleichheit unter die beiden genannten Verwendungszwecke. Man unterscheidet demnach

1) die beweglichen (oder wenigstens beweglich gewesenen) Genußmittel, wie Kleidung, Nahrung, Wohnung ꝛc. Eine in irgend einer Beziehung zusammengefaßte Menge solcher Güter wird Gebrauchsvorrath genannt.

2) Ein irgendwie zusammengehörender Vorrath von beweglichen Erwerbsmitteln (*b*) heißt ein Capital (Erwerbstamm, werbender Gütervorrath). Die Erlangung neuer Vermögenstheile ist in den meisten Fällen durch das Vorhandensein und den Beistand älterer bedingt, daher muß ein Theil des

Vermögens der unmittelbaren Verwendung zu persönlichen Gütern entzogen und zur Unterstützung des Erwerbes gebraucht werden. Das Capital als solches leistet einen mittelbaren Nutzen und hieran sind seine Bestandtheile leicht zu erkennen, wenn sie gleich bisweilen auch unmittelbar als Genußmittel wirken, §. 50. Während diese überhaupt sogleich jetzt den Menschen persönliche Vortheile geben, hilft dagegen das Capital andere Sachgüter zu erlangen, welche später jenen Dienst leisten können.

(*a*) Nur ein kleiner Theil jedes Landes ist zu Lustgärten, öffentlichen Plätzen, Land- und Wasserstraßen ꝛc. verwendet oder mit Wohnungen überbaut.

(*b*) Z. B. von rohen Stoffen, aus denen, oder von Werkzeugen, mit denen ein gewisses Gut verfertigt wird, — der Viehstand des Landwirthes ꝛc.

(*c*) Einige Neuere haben den Begriff von Capital soweit ausgedehnt, daß er auch den Gebrauchsvorrath einschließt, wie Say, Handb. I, 220 (capitaux productifs d'agréments ou d'utilité), Mac-Culloch, S. 72, Steinlein (Nähr- und Zehrcapitel) I, 338 vgl. 346, Hermann Unters. S. 60. (Erwerb- und Nutzcapital, welches, wie Gebäude ꝛc. unmittelbar Vortheil giebt), Roscher, System der Volksw. I, 67. (Productiv- und Gebrauchscapital, welches letztere zur Hervorbringung von persönlichen Diensten oder nützlichen Verhältnissen verwendet wird).

§. 52.

Nicht jedes einzelne Gut ist seiner Beschaffenheit nach zu diesen beiden Anwendungen (§. 51.) brauchbar, der Verkehr macht es aber möglich, statt eines einzelnen Vermögenstheils einen andern zu erlangen, der die gewünschte Benutzungsart gestattet, z. B. vermittelst des Tausches. Gesammelte Gütermassen, welche noch keiner von beiden Bestimmungen gewidmet worden sind, gehören weder zu den Genußmitteln noch zum Capitale und sollten als unbestimmte Vorräthe aufgeführt werden, doch pflegt man sie insgemein zu dem Capitale zu rechnen (*a*).

(*a*) Gütervorräthe, die als Capital dienen sollen, jedoch in einem gewissen Zeitpuncte noch keine Anwendung gefunden haben, werden todte Capitale genannt.

§. 53.

Im Sinne der Volkswirthschaftslehre gehören nur diejenigen beweglichen Güter zu dem Capitale, welche als Hülfmittel gebraucht werden, um dem Volksvermögen einen Zuwachs zu verschaffen, §. 51. Anders gestaltet sich der Begriff des Capitales aus dem Standpuncte der Privatwirthschaft, welche sich nur die Versorgung einer Familie mit Sachgütern zum Ziele

ſetzt, ohne die Wirkung dieſes Erfolges auf die ganze Volkswirthſchaft zu beachten oder auch nur zu kennen. Den Einzelnen ſtehen mancherlei Wege des Erwerbes offen, und darunter auch ſolche, bei denen das Volksvermögen nicht vergrößert wird, indem ſchon vorhandene Beſtandtheile deſſelben von einem Eigenthümer auf den andern übergehen. In Beziehung auf eine Privatwirthſchaft, welche man anderen ähnlichen bürgerlichen Wirthſchaften gegenüber betrachtet, erſcheint alſo alles dasjenige bewegliche Vermögen als werbend oder als Capital, welches überhaupt von dem Eigenthümer nicht blos für einen perſönlichen Genuß, ſondern zum Erwerbe anderer Güter benutzt wird (*a*).

(*a*) A. Smith, II, 122. — Storch, I, 140. — Da neue Güterzuflüſſe überhaupt auf zwei Wegen erreichbar ſind, durch eigene Erzeugung und durch Erwerbung aus fremdem Vermögen (§. 69), ſo können die als Mittel hierzu dienlichen Erzeugniſſe, deren Inbegriff überhaupt Capital heißt, in verſchiedenen Beziehungen betrachtet werden.

1) Für die Privatwirthſchaft ſind diejenigen Erzeugniſſe Capital, welche die eigene Hervorbringung von Gütern oder die Erlangung derſelben von anderen Menſchen unterſtützen,

2) in der Volkswirthſchaft diejenigen, welche eine inländiſche Gütererzeugung oder eine Einnahme von anderen Völkern zu Wege bringen;

3) würde man die Wirthſchaft der Menſchheit auf der Erde als ein Ganzes anſehen, ſo könnte der Begriff des Capitales nur auf den Beiſtand zur Gütererzeugung überhaupt beſchränkt werden.

Der privat- und der volkswirthſchaftliche Begriff von Capital ſind demnach gleichmäßig in dem Weſen beider Wirthſchaften begründet und die doppelte Bedeutung deſſelben Ausdrucks, wie unbequem immer für die erſte Erlernung der Wiſſenſchaft, iſt nicht zu umgehen.

§. 54.

In der Privatwirthſchaftslehre und im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens rechnet man deßhalb zum Capitale nicht allein

1) das wahre volkswirthſchaftliche Capital, ſondern auch

2) ſolche Genußmittel, die der Eigenthümer als Mittel gebraucht, ſich eine Einnahme zu verſchaffen, §. 50.

3) Auch die zum Ausleihen beſtimmten Geldſummen und die aus den Darleihen entſtehenden verzinslichen Forderungen, welche für die Gläubiger die Stelle der hingeliehenen Gütermenge einnehmen, werden insgemein Capitale genannt. Die ins Ausland verliehenen Summen können zwar als Theile des Volkscapitals angeſehen werden, da ſie eine Zinſeneinnahme in das Volksvermögen bringen (§. 51. 53), verwandeln ſich jedoch,

ſobald die Anlegung erfolgt iſt, in Forderungen, §. 49. Inländiſche Forderungen haben auf die Größe des Volkscapitals keinen Bezug. Die dargeliehenen Summen ſelbſt werden von den Schuldnern bald auf Capitale, bald auf Genußmittel verwendet. — Unter Capitaliſten pflegt man nur jene Zinsgläubiger zu verſtehen.

Zweiter Abſchnitt.
Schätzung des Volksvermögens.

§. 55.

Die Größe des Vermögens kann in der wirthſchaftlichen Betrachtung nicht nach der bloßen Maſſe der in ihm enthaltenen Stoffe bemeſſen werden, ſondern ſie hängt von der Menge von Vortheilen ab, welche die Beſtandtheile des Vermögens den Menſchen gewähren oder von dem Einfluſſe, den ſie auf den Zuſtand derſelben äußern. Die Volkswirthſchaftslehre muß daher jedem einzelnen ſachlichen Gute in Beziehung auf ſeine Tauglichkeit zur Beförderung derjenigen Zwecke, für die es beſtimmt iſt, ſeine Stelle anweiſen. Die Beurtheilung des Grades dieſer Tauglichkeit iſt die Schätzung. Die Lehre von der Schätzung des Vermögens im privat- und volkswirthſchaftlichen Geſichtspuncte berührt ſo viele Abſchnitte der Staatswirthſchaftslehre und iſt ſelbſt für die bürgerlichen Wirthſchaftsangelegenheiten ſo wichtig, daß ſie eine ſorgfältige Entwicklung erfordert, die aber in der Unbeſtimmtheit des Sprachgebrauchs eine beſondere Schwierigkeit findet.

§. 56.

Nach der Gewohnheit im täglichen Leben wird in der Schätzung der Güter zunächſt der Preis derſelben beachtet, d. h. die Menge anderer Güter, welche man bei einem Tauſche für eine gewiſſe Sache erlangen kann. Im Tauſche werden zwei Quantitäten von Sachgütern gegen einander hingegeben und angenommen, alſo einander inſofern gleichgeſetzt, woraus man leicht auf die Meinung geführt wird, ſie ſeien einander auch ihrem Weſen nach gleich. Der Preis entſteht durch eine Uebereinkunft und

ſeine Größe wird hiebei nach Zahl und Maaß genau bezeichnet, ſo daß er höchſt leicht zu erkennen iſt. Ein gewiſſes Gut erhält dann einen Preis, d. h. es wird preisfähig, wenn es übertragbar iſt, wenn mehrere Menſchen nach ſeinem Beſitze ſtreben und denſelben nicht ohne ein Opfer erlangen können, indem der ganze Vorrath ſchon in das Eigenthum Einzelner getreten iſt (*a*). Ueber das Weſen eines Gutes und die Dienſte, die es den Menſchen leiſtet, giebt der Preis deſſelben keinen Aufſchluß, weil er nur anzeigt, mit welchem Aufwande anderer Güter jenes zu erlangen iſt oder wieviel von letzteren dafür eingetauſcht werden können. Mit dem Preiſe werden bisweilen die Koſten eines Sachgutes verwechſelt, d. i. die Menge anderer Güter, die Jemand aufwenden muß, um ſich jenes zu verſchaffen. Der Einzelne kann dieß ſowohl durch eigene Hervorbringung als durch Erwerbung im Tauſche bewirken, daher laſſen ſich die Erzeugungs- und die Anſchaffungskoſten unterſcheiden, in welchen letzteren der für das Gut hingegebene Preis nebſt den Verſendungskoſten u. dergl. enthalten iſt (*b*). Bei einem Tauſche kann man den ſchon gemachten Koſtenaufwand des Verkäufers mit dem bedungenen Preiſe vergleichen, um zu beurtheilen, ob der Tauſch für jenen vortheilhaft ſei oder nicht. Auch die Koſten eines Gutes genügen nicht für die Schätzung deſſelben und es bleibt ſogar zweifelhaft, ob man Vortheil dabei hat, wenn man jenen Aufwand für die Erlangung des Gutes vornimmt. Der Preis der Sachen kommt in den meiſten Fällen dem Koſtenbetrage nahe.

(*a*) Man hat daher oft behauptet, der Preis ſetze einen gewiſſen Grad von Seltenheit voraus (z. B. Walras in Séances et travaux de l'acad. XVI, 15. 1849), allein es iſt nur erforderlich, daß der Begehrende ſich nicht mehr unentgeltlich mit dem gewünſchten Gute verſorgen kann. Richtiger bezeichnet Scialoja als Bedingung des Preiſes eine gewiſſe Schwierigkeit der Erwerbung, Principj, S. 26.

(*b*) Im gemeinen Leben werden die Zeitwörter koſten und gelten (einen gewiſſen Preis haben) für gleichbedeutend gebraucht, was jedoch da, wo die ebenerwähnten Nebenausgaben vorkommen, nicht vollkommen richtig iſt.

§. 57.

Eine tiefer begründete und in alle Wirthſchaftsangelegenheiten mehr eingreifende Schätzung wird gewonnen, wenn man die Fähigkeit der Güter, menſchliche Zwecke zu befördern, d. h. ihre Nützlichkeit (*a*), genauer erforſcht. Jedes Sachgut hat Nützlichkeit,

werden aber in Hinsicht auf dieselbe mehrere Güter mit einander verglichen, so zeigen sich verschiedene Abstufungen. Der im menschlichen Urtheil anerkannte Grad von Nützlichkeit eines Sachgutes ist der Werth desselben (*b*). Dieser drückt also das Maaß des Einflusses aus, den ein Gut auf den Zustand des Besitzers auszuüben vermag, oder die Stärke der Anziehung, welche jede Sache für das Begehren der Menschen äußert. Untersucht man jedoch näher, wie die Sachgüter den menschlichen Zwecken zu Hülfe kommen, so ergeben sich verschiedene Arten des Werthes. Auf diesem Wege ist man schon früh zu der Unterscheidung eines Gebrauchs- und Tauschwerthes geleitet worden (*c*), welche zwar nicht ganz genügt, aber doch zu einer vollständigeren Darstellung den Weg bahnte. Der Werth der Erwerbsmittel muß anders beurtheilt werden, als der der Genußmittel, auch macht es einen erheblichen Unterschied, ob man bei der Werthschätzung eines Gutes eine vereinzelt stehende, oder eine im Verkehre begriffene Wirthschaft voraussetzt. Hieraus entspringt die nachstehende Eintheilung (*d*).

(*a*) Dieß Wort wird in der Volkswirthschaftslehre in einem weiteren Sinne genommen, so daß es auch die Annehmlichkeit, Schönheit ꝛc. in sich schließt.

(*b*) Wenn der Werth nicht den Grad, sondern die Nützlichkeit selbst bedeuten sollte, so wäre einer von beiden Ausdrücken überflüssig. Doch ist selbst der gewöhnliche Gebrauch der Wörter Werth und Würde dagegen. Es läßt sich demnach von dem Werthe einer Sache allein, ohne Vergleichung anderer Güter oder mehrerer individueller Schätzungen, nicht sprechen. Wenn man im gemeinen Sprachgebrauche einer Sache schlechthin Werth zuschreibt, ohne sie mit einer einzelnen anderen zu vergleichen, so ist hierunter ein gegen viele andere oder die meisten anderen Güter hoher Werth zu verstehen.

(*c*) Die Unterscheidung eines Gebrauchs- und Tauschwerthes ist schon von Aristoteles (Politicor. I, 9) deutlich ausgesprochen worden. Adam Smith hat diesen Unterschied aufgenommen, ohne aber den Gebrauchswerth weiter zu verfolgen und zu benutzen. Unters. I, 43. — Mehrere neuere Schriftsteller haben sich mit der genaueren Bestimmung der Begriffe von Werth und Preis beschäftigt und beide sorgfältig zu unterscheiden gesucht. Graf Soden, IV, 22. — Hufeland, N. Grundlegung, I, 118. — Lotz, Revision, I, §. 3 und Handb. I, 20. — Storch, I, 27, und: Ueber die Natur des Nationaleinkommens, S. XXXIV. — Rau, Zus. 16 zu Storch und in der Schrift: Malthus und Say über die Ursachen der jetzigen Handelsstockung, S. 259 (Hamburg 1821). — Ricardo, Princ. Cap. 1. u. 20. — Torrens, Prod. of w., S. 7. — Louis Say, Considér., S. 47. Deff. Études, S. 45. — W. Kosegarten, De valoris et pretii vi et momentis in oecon. politica. Bonnae, 1838. — Baumstark, Volksw. Erläut. S. 297. — Rossi, Cours I, 48. — Riedel, I, §. 30. — Thomas, Die Theorie des Verkehrs. 1. Abtheil. Berlin 1841. S. 11. — Mill,

I, 451. — Friedländer, Theorie des Werths, Dorpat, 1852. 4. (zugleich Geschichte dieser Lehre). — Versuch, die Stammbegriffe der Volkswirthschaftslehre festzustellen, von L. Say in der Schrift: Pourquoi l'éc. pol. est-elle une science si peu généralement étudiée? P. 1837. — Mehrere Neuere nennen den Gebrauchswerth Nützlichkeit und behalten das Wort Werth lediglich zur Bezeichnung des Tauschwerthes oder Preises, z. B. Torrens, On the product. of wealth, S. 8. Mac-Culloch, Grundſ. S. 4, auch Storch, Natur des Nationaleink., S. XXXVI. Es iſt hiebei zu beachten, daß im franzöſiſchen und engliſchen Sprachgebrauche valeur, value nicht genau dem deutſchen Worte Werth entſprechen, denn jene Ausdrücke, von valor, valere abſtammend, gehen mehr auf die äußere Anerkennung, das Gelten, alſo auf den Preis im Verkehr, während Werth mehr auf die einem Gute anhaftenden nützlichen Eigenſchaften bezogen wird. Unter Valeur ſchlechthin wird der Tauſchwerth verſtanden.

(*d*) Vgl. Hufeland, I, 124. — Baumſtark, Volksw. Erläut. S. 312. — Schmitthenner, Zwölf B. I, 336. — Kudler, B.-W. I, 55. — Thomas a. a. O. zerlegt den Werth in drei Begriffe, nämlich: 1) die Hochſchätzung von Dingen ihrer Beſchaffenheit willen, z. B. wegen ihrer Schönheit, Würde; 2) die von der Gemüthsſtimmung eines Subjects beſtimmte Schätzung, Werth; 3) die Schätzung eines Gutes wegen der urſachlichen Verbindung mit einem anderen, Nützlichkeit. Zu dieſen drei Schätzungen rechnet der Verfaſſer ferner 4) die Koſten, 5) den Preis. Jene drei ſind jedoch nur als einzelne Urſachen und Arten des Werthes anzuſehen. — Im täglichen Leben werden die Arten des Werthes nicht unterſchieden, weßhalb man denſelben bald dem Preiſe entgegenſetzt, bald beide Ausdrücke verwechſelt.

§. 58.

Es giebt zwei Hauptarten des Werthes:

1) Der Grad von Tauglichkeit eines Gutes, ſeinem Beſitzer bei der eigenen Anwendung für einen, in der Beſtimmung des Gutes liegenden, nicht erſt durch den Verkehr vermittelten Zweck einen Vortheil zu gewähren, iſt der Gebrauchswerth oder Werth im engeren Sinne (*a*). Dieſer iſt als die Grundlage jeder Schätzung anzuſehen und verdient bei jedem Sachgute vor Allem und hauptſächlich beachtet zu werden, wenn er auch nicht nothwendig für jeden Beſitzer eines Gutes vorhanden iſt (*b*). Er bleibt ſich, wenn man ihn einmal erkannt hat, ſo lange gleich, als nicht in den Abſichten der Menſchen oder in der Brauchbarkeit eines Mittels für dieſelben ein Wechſel eintritt. Wendet man den Begriff von Gebrauchswerth auf die beiden Gattungen von Gütern an (§. 50. Nr. 2), ſo ergiebt ſich Folgendes:

a) Der Werth eines Genußmittels liegt in der Fähigkeit deſſelben, perſönliche Güter, d. h. Nutzen oder Vergnügen hervorzubringen, er iſt alſo ein unmittelbarer Gebrauchs-

werth, den man auch Genußwerth nennen kann, z. B. der Nahrungsmittel, der Arzneien, der Werke der bildenden Kunst ꝛc. (*c*). Man darf sich denselben nicht überhaupt als etwas Willkürliches, der Laune und dem Spiel der Einbildungskraft Angehörendes denken, denn meistens beruht er auf festen Zwecken der Menschen und gewissen Eigenschaften unserer Sachgüter (*d*).

b) Der Werth derjenigen Erwerbsmittel, die der Besitzer dazu benutzt, um andere Güter von anerkanntem Gebrauchswerthe für seinen Bedarf hervorzubringen, richtet sich nach der Stärke des Beistandes, den sie hiezu leisten, d. h. nach der mit ihrer Hülfe entstehenden Werthmenge, nach Abzug des etwa nöthigen Kostenaufwandes (*e*). Fortgesetzte Beobachtungen in dem Betriebe der Gütererzeugung haben viele Erfahrungssätze zur Bemessung dieses Erzeugungswerthes geliefert, vorzüglich im Gebiete der Landwirthschaft (*f*).

(*a*) Diese eigene Anwendung (Gebrauch) setzt fortdauernden Besitz des Gutes voraus.

(*b*) Nur das Geld als Werkzeug des Verkehrs ist ohne allen Gebrauchswerth. — Viele Waaren eines Kaufmanns, viele Bücher eines Buchhändlers haben für diesen selbst keinen Gebrauchswerth.

(*c*) Benutzungswerth nach Hufeland, Verbrauchswerth nach Baumstark, Genußwerth nach Schmitthenner.

(*d*)
— Value dwells not in particular will;
It holds its estimate and dignity
As well wherein 'tis precious of itself,
As in the prizer.

Shakspeare, Troil. and Cress. II, 2.

(*e*) Z. B. Unterhaltungskosten eines Thieres, einer Maschine ꝛc.

(*f*) Z. B. Milchergiebigkeit einer Kuh, — Nährkraft eines Centners Heu für Melkthiere oder Mastvieh, — Düngekraft eines Centners Stallmist, — Ertragsfähigkeit eines Morgens Acker oder Wald bei einer gewissen Bodenart und anderen gegebenen Umständen, — Leistung einer Dreschmaschine ꝛc. Die landwirthschaftlichen Schriftsteller führen gewöhnlich bei solchen Ausmittlungen den Erzeugungswerth der verschiedenen Gegenstände auf 1 Raum- oder Gewichtstheil Roggen zurück, Block, Resultate der Versuche über Erzeugung und Gewinnung des Düngers, 1823. 4. und spätere Schriften dess. — Angaben über den Werth der verschiedenen Futterarten, auf Heu zurückgeführt (Heuwerth), bei v. Weckherlin, Landw. Thierproduction, I, 178.

§. 59.

Der Genußwerth eines Gutes insbesondere wird von folgenden Umständen bestimmt:

a) von der Stelle, die der nächste Gebrauchszweck desselben in der Gesammtheit menschlicher Zwecke einnimmt. Diese stehen

in einer Rangfolge, welche theils auf der sinnlichen Natur des Menschen, theils auf moralischen Gründen beruht und sich in kein Zahlenverhältniß bringen läßt. Die Befriedigungsmittel der dringendsten Bedürfnisse haben aus dieser Ursache den höchsten Werth (*a*). Haben zwei Güter einerlei Bestimmung, so kann dem einen darum ein höherer Werth zukommen, weil es zugleich auch noch andere Zwecke befördert;

b) von dem Verhältniß des einzelnen Gutes zu anderen, welche zu dem nämlichen Zwecke anwendbar sind. Fehlt es an solchen anderen Mitteln, so ist das einzige vorhandene in Beziehung auf diesen Zweck (relativ) unentbehrlich (*b*), und sein Werth richtet sich ganz nach der Wichtigkeit desselben; sind aber jene vorhanden, so ist der Werth eines jeden einzelnen gegen die anderen davon abhängig, in welchem Grade es zur Erreichung seiner Bestimmung geschickt ist, z. B. von der Stärke, Dauer, Sicherheit ꝛc. seiner Wirkung. Dieses Werthverhältniß mehrerer Mittel gegen einander ist in solchen Fällen, wo es blos auf körperlichen Eigenschaften beruht, leicht auszumitteln (*c*). Die Auffindung eines besseren Mittels vermindert den Werth des bisherigen besten keineswegs, hat aber die Folge, daß nun das neu entdeckte einen höheren Werth erlangt (*d*).

(*a*) Man vergleiche z. B. den Werth eines Maskenanzuges und eines Hemdes, einer Pendeluhr und eines Bettes. — Aus dieser Ursache werden die aufeinander folgenden Werthserhöhungen durch fortgesetzte Vervollkommnung einer Art von Gütern, z. B. von der hölzernen Bank bis zum zierlichsten und kostbarsten Sopha, insofern immer geringer, als jede neue Verbesserung einen kleineren Zuwachs der Vortheile für das menschliche Leben zu Wege bringt. — Friedländer, S. 47 nimmt 3 Abstufungen an, 1) Mittel zur Erhaltung des Lebens, 2) Bildungsmittel, 3) Mittel zu einem naturgemäßen Sinnesgenuß, und stellt weitere Untersuchungen über den Gebrauchswerth an.

(*b*) Unbedingt (absolut) unentbehrlich ist ein Gut, wenn es für einen zum menschlichen Leben nothwendigen Zweck das einzige Mittel bildet.

(*c*) Z. B. der Werth mehrerer Nahrungsmittel, Holzarten, Zeuche zur Kleidung und Beleuchtungsstoffe gegeneinander. 100 Raumtheile Waizen sind ungefähr so viel werth, als 133 Theile Roggen oder 166 Gerste.

(*d*) Der Waid ist zum Blaufärben, die Talglichter und Oellampen sind zur Beleuchtung noch eben so nützlich, als vor der Anwendung des Indigo und der Gasbeleuchtung, aber jene Stoffe werden nun von andern Mitteln an Werth übertroffen. Ist das bessere Mittel in hinreichender Menge zu haben, so kommt leicht das ältere ganz außer Gebrauch und die übrigen Vorräthe verlieren allen Preis.

§. 60.

2) Der Grad der Tauglichkeit einer Sache, ihren Besitzer zum Erwerbe anderer Güter im Verkehre behülflich zu sein, läßt sich Verkehrswerth nennen (*a*). Dieser ist zwar nicht unabhängig vom Gebrauchswerthe, setzt denselben vielmehr voraus, steht aber auch unter dem Einflusse veränderlicher, äußerer Umstände, die sich im Verkehre kund geben. Der Verkehrswerth beruht auf offenbaren Thatsachen, nämlich den vertragsmäßig bestimmten Preisen der Güter und Leistungen, er kann deßhalb leicht ermittelt und in Zahlen ausgedrückt werden, §. 56. Seine Erforschung ist bei manchen Gegenständen zu einer ausgebildeten Kunst geworden (Taration, Werthabschätzung). Der Verkehrswerth bezieht sich zwar immer auf besondere Zeiten und Oertlichkeiten, in denen gewisse Preise bestehen, indeß ist doch der einzelne Preis allzu zufällig, um für eine Schätzung benutzt zu werden, die zu einem allgemeineren Gebrauch bestimmt ist. Man muß also den Verkehrswerth entweder auf Mittelpreise eines vergangenen Zeitraums, oder auf die nach den bisherigen Preisen für die nähere Zukunft zu bildenden Vermuthungen stützen. Auch der Verkehrswerth kann auf doppelte Weise bestimmt werden.

a) Wird das zu schätzende Gut als Verkaufsgegenstand, d. h. als Mittel zur Erlangung eines Gegenwerths (Aequivalents) im Tausche betrachtet, so ergiebt sich sein Verkehrswerth aus dem dafür zu erwartenden Preise nach Abzug der etwa nöthigen Fracht- und anderen Verkaufskosten. Der Verkehrswerth verdient in diesem Falle ausschließlich den Namen Tauschwerth. Er kann bei allen überhaupt preisfähigen Gütern, also auch bei Genußmitteln, erforscht werden, weil es dem Besitzer freisteht, sie zu veräußern und hiedurch in Erwerbsmittel umzuwandeln (*b*).

b) Viele Güter dienen dazu, andere verkäufliche Sachgüter oder persönliche Leistungen zu Stande zu bringen, die dann eine Einnahme geben. Der Verkehrswerth hängt in diesem Falle theils davon ab, in welchem Grade ein solches Erwerbsmittel die Erzeugung eines verkäuflichen Gegenstandes unterstützt (§. 58 Nr. 1 *b*), theils von den Preisen dieses Gegenstandes (*c*). So richtet sich z. B. der Verkehrswerth eines Morgens Acker-

land von gegebener Beſchaffenheit nicht blos nach ſeinem muthmaßlichen mittleren Ertrage und den abzuziehenden Koſten der Bewirthſchaftung, ſondern auch nach dem Preiſe der gewonnenen Rohſtoffe (*d*). Iſt ein Erwerbsmittel Quelle regelmäßig wiederkehrender Einnahmen, ſo hat man aus der Erfahrung auszumitteln, wie vielfach der jährliche koſtenfreie Ertrag genommen werden muß, um den Verkehrswerth jenes dauernden Gutes zu finden (*e*).

(*a*) Erwerbswerth nach Baumſtark.

(*b*) Smith und viele Andere verſtehen unter dem Preiſe nur denjenigen Tauſchwerth, welcher in Geld gegeben wird; ebenſo noch Mill, I, 453. Allein der Kauf gegen Geld iſt nur als eine Art des Tauſches (freilich die häufigſte) anzuſehen. Warum ſollte man bei Völkern, die den Gebrauch des Geldes noch nicht kennen, die aber viel tauſchen, nicht eben ſo gut von Preiſen der vertauſchten Dinge ſprechen? Der Begriff des Preiſes iſt folglich ſo allgemein zu faſſen, daß jedes Tauſchäquivalent, es ſei Geld oder etwas Anderes, unter ihn gebracht werden kann. Nach Friedländer a. a. O. wäre der Tauſchwerth nur der verglichene Gebrauchswerth, und erſt im Preiſe kämen die Koſten als mitwirkend hinzu.

(*c*) Z. B. Werth eines vermietheten Hauſes, Gartens, Bettes u. dgl., — einer Gewichtsmenge Münzſilber (mit Kupferbeimiſchung), Eiſenerz, Runkelrüben zur Zucker- oder Milcherzeugung für den Verkauf ꝛc.

(*d*) Auf dieſen Verkehrswerth paßt daher der Ausdruck Tauſchwerth nicht ſo gut. Wenn 1 Centner Heu 5 Pfd. Fleiſch und Fett zu 12 kr. erzeugt (v. Weckherlin, Landw. Thierproduction, II, 337), ſo iſt (abgeſehen von den anderen Koſten der Maſtung und dem Miſte) ſein Verkehrswerth 1 fl.; ſein Tauſchwerth im Falle des Verkaufs kann hievon abweichen, obgleich er in der Regel ſich jenem zu nähern ſtrebt. Beim Heu laſſen ſich mehrere Werthe nach den verſchiedenen Verwendungen angeben, indem z. B. der Centner bei Kühen gegen 44½ Pfd. Milch giebt (ebd. II, 364) und, das Pfd. zu 1½ kr., 1 fl. 6¾ kr. abwirft. — Iſt der mittelbare Verkehrswerth im obigen Falle b) größer als der beim Verkaufe beſtehende, ſo iſt es vortheilhaft, das Gut nicht zu verkaufen. So verwendet man die Milch beſſer zum Ausbuttern, wenn ihr Preis zu niedrig ſteht. — Der Productionswerth Schmitthenner's, ſowie der Schaffwerth Baumſtark's umfaſſen ſowohl dieſe Art des Verkehrswerthes, als den oben (§. 59. 1. b.) erklärten Erzeugungswerth.

(*e*) Man bedient ſich hiezu insgemein des üblichen Zinsfußes, ſo daß man z. B. ein Grundſtück, welches über die Koſten jährlich 20 fl. einbringt, zu dem 25fachen Werth oder 500 fl. anſchlägt.

§. 61.

Eine weitere, nicht weniger im Weſen der Sache gegründete und zur Erklärung der volkswirthſchaftlichen Erſcheinungen nothwendige Unterſcheidung bei dem Gebrauchswerthe entſteht aus der Rückſicht auf den Umfang der Werthſchätzung, und zwar

kann dieſe ſowohl bei den zu ſchätzenden Gegenſtänden als bei den ſchätzenden Perſonen (§. 62) betrachtet werden. In der erſtgenannten Hinſicht ergiebt ſich Folgendes:

1) Es giebt einen Werth ganzer Gattungen und Arten von Gütern, z. B. des Waizens, des Kupfers, des Sohlleders ꝛc. (*a*), den man erkennt, wenn man den Grad der Nützlichkeit dieſer Sachen für die Menſchen im Allgemeinen erwägt. Dieſer abſtracte oder Gattungswerth iſt es hauptſächlich, auf den ſich die obigen Erklärungen (§. 57. 58.) beziehen (*b*).

2) Der Gebrauchswerth einer einzelnen (concreten) Quantität eines Sachgutes, oder eines einzelnen Stückes, z. B. eines beſtimmten Scheffels Getreide, eines beſtimmten Pferdes ꝛc. für eine gewiſſe Perſon (concreter Werth) fällt ſehr oft nicht mit dem Gattungswerthe dieſes Gegenſtandes zuſammen, ſondern bleibt weit unter demſelben oder verſchwindet ganz. Er ſteht nämlich zugleich unter dem Einfluß äußerer Umſtände, und zwar der Größe des Bedarfes und des ſchon im Beſitze der Perſon befindlichen Vorrathes von demſelben Gute. Für die meiſten Zwecke hat man nur eine beſtimmte Menge von Gütern einer gewiſſen Art nöthig und ein größerer Vorrath erſcheint als überflüſſig, weil es an einer Veranlaſſung fehlt, von ſeiner Nützlichkeit wirklich Gebrauch zu machen. Der Gebrauchswerth eines ſolchen überflüſſigen Theiles des Beſitzes für den Beſitzer iſt als ruhend anzuſehen und dieſe Vorräthe werden nur nach ihrem Verkehrswerthe als Erwerbsmittel oder als Mittel, Anderen Wohlthaten zu erweiſen, in Anſchlag gebracht. Wer nicht als Handeltreibender auf den Wiederverkauf Bedacht nimmt, wird von jedem Gute nur ſoviel mit einer Aufopferung erkaufen, als er ſelbſt zu verwenden gedenkt (*c*). Deßhalb hat oft eine Sache von dem höchſten Gattungswerth für viele Perſonen keinen oder nur einen geringen concreten Werth. Bis zur Gränze des Bedarfes dagegen iſt dieſer dem Gattungswerthe gleich, und eine Vermehrung des letzteren innerhalb jener Gränze iſt alſo eine Vergrößerung des Vermögens.

(*a*) Die zu einerlei Art von Gütern gehörenden Sorten haben ungleichen Gattungswerth. — Uebrigens verſteht es ſich, daß man auch zur Beſtimmung des Gattungswerthes gewiſſe Quantitäten zu Grunde legen muß, z. B. 1 Cubikfuß Leuchtgas, 1 Pfd. Brennöl ꝛc.

(b) Riedel, Nationalök. I, §. 52, hat die Unterscheidung dieser beiden Arten des Werthes aufgenommen und den Gattungswerth mit dem Namen abstracter Werth bezeichnet.

(c) Wer z. B. auf 1 Jahr 30 Centner Roggen nöthig hat und deren 70 besitzt, wird bei den entbehrlichen 40 nur darauf achten, was sie ihm im Tausche eintragen können. Wenn sich der Besitzer entschlösse, auch einen Theil der nöthigen 30 Centner ohne Rücksicht auf ihren Werth zu verkaufen, so geschähe dieß nur in der Voraussetzung, den Bedarf leicht und um niedrigeren Preis wieder ergänzen zu können. — Das zweite Exemplar des geschätztesten Buches, Kupferstichs ꝛc. ist für den Eigenthümer fast ohne concreten Werth. — Wer sich mit dem Bedarfe versorgt hat, kauft nicht mehr von derselben Sache, wenn sie auch noch so wohlfeil ist, er müßte sie denn wieder verkaufen oder länger aufbewahren wollen und können. — Es lassen sich hiebei noch Abstufungen denken, indem man z. B. gerne über den Bedarf hinaus einigen Vorrath zur Behaglichkeit oder aus Vorsicht in Bereitschaft hält, dessen concreter Werth aber schon kleiner ist.

§. 61a.

Während der Gattungswerth bloß im Allgemeinen die Beziehung eines Gutes zu den menschlichen Zwecken ausspricht, giebt der concrete Werth einen Antrieb für den Willen, weil er jedem Einzelnen zeigt, was zur Verbesserung seines wirthschaftlichen Zustandes dient. Das allgemeine Streben der Menschen geht dahin, die größte Menge von concretem Werthe in ihrem Vermögen zu haben, und darauf werden die Einkäufe sowie die Verkäufe gerichtet. Bei der Schätzung der Genußmittel ist der concrete Werth ganz entscheidend. Bedarf man auch von manchen Gütern nicht gerade einer bestimmten Menge, wie bei manchen Luxusgegenständen, so pflegt wenigstens der concrete Werth eines einzelnen Stückes oder Quantums desto kleiner zu werden, je höher der ganze Vorrath eines Eigenthümers steigt. Der Zweck, neues Vermögen im Allgemeinen zu erwerben, ist zwar für die meisten Menschen unbeschränkt, doch zeigt sich auch in den Erwerbsmitteln nicht selten eine Gränze, jenseits welcher der concrete Werth abnimmt, theils wegen der größeren Schwierigkeit der Verwaltung und Benutzung, theils weil zwischen den verschiedenen Erwerbsmitteln ein Ebenmaaß stattfinden muß (a). Uebrigens kann ein gegebenes Sachgut bei gleichem Gattungswerthe nicht bloß für mehrere Personen, sondern in verschiedenen Zeiten auch für eine und dieselbe Person ungleichen concreten Werth haben, wenn in dem Umfang des Bedarfes und der Vorräthe Veränderungen eintreten.

(a) Z. B. zu einem Landgute von 100 Morgen gehört nur eine gewisse Zahl von Pferden, Pflügen u. dgl.

§. 62.

Die einzelnen Menschen können in dem Urtheile über den Gebrauchswerth eines Sachgutes von einander abweichen, indem bald ihre nächsten Zwecke verschieden sind, bald auch die Tauglichkeit der Mittel zu denselben nicht für Alle dieselbe ist. Neigungen, Gewohnheiten, Bedürfnisse, Berufszweige, natürliche und künstlich erworbene Fähigkeiten ꝛc. haben auf die individuelle Werthschätzung Einfluß, welche, als in der Persönlichkeit liegend, für Andere unerforschlich ist, so weit sie sich nicht in den Preisen kund giebt, für welche Jemand ein Gut kauft oder verkauft (*a*). Mehrere Menschen, die in irgend einer Hinsicht (Beschäftigung, Stand, Körperbeschaffenheit) einander gleich stehen, stimmen häufig auch in der Werthschätzung einzelner Güter überein (*b*), und bei den nöthigen Dingen ist sogar ein gleichförmiges Urtheil aller Mitglieder eines Volkes möglich (*c*), während zwischen mehreren Völkern noch Verschiedenheiten aus körperlichen oder geistigen Ursachen bestehen können (*d*). Will man den Gattungswerth eines Gutes nach einem aus der Volkswirthschaftslehre genommenen Gesichtspuncte ermessen, wie dieß auch in manchen Fällen von der Regierung geschehen muß, so hat man von der Gesammtheit der Bedürfnisse eines vernunftmäßigen Lebens auf einer gewissen Bildungsstufe und nach den Eigenthümlichkeiten eines Volkes auszugehen und die Nützlichkeit jedes Gutes nach seinem Verhältniß zu diesem Systeme sittlich zulässiger Zwecke zu untersuchen (*e*).

(*a*) Der Werth der Vorliebe oder Affectionswerth ist eine besondere Art des individuellen, beruhend nicht auf einem eigentlichen Nutzen, sondern auf einem Gefühle, welches aus dem Gemüthe entspringt. Er zeigt sich auch bei wirklichen Tauschfällen öfters als Affections- (Liebhaber-) Preis. Ist der Gegenstand einer solchen Vorliebe nur einmal vorhanden, z. B. das Gemälde einer uns theuren Person, so fällt der Gattungswerth mit dem concreten zusammen; denn auf diesen Fall ist die Unterscheidung beider gar nicht anwendbar. Anders dagegen z. B. bei einem in vielen Exemplaren vorhandenen Abbilde einer Person in Steindruck.

(*b*) Werth einer alten Münze für Numismatiker, eines Meteorsteins für den Mineralogen.

(*c*) Man hat deßhalb einen allgemeinen, besonderen und individuellen Werth unterschieden.

(*d*) Zeitungen werden in England und anderen Ländern von Europa, Chocolade wird in Italien, Roggen in Deutschland, Mais in Italien höher geschätzt als anderswo, Pelze, Oefen, Glasfenster in heißen

Ländern weniger oder gar nicht. — Ueber die Natur des gemeinen Werthes ſ. Zachariä, S. 128.

(c) Nach ſolchen Erwägungen wird man z. B. den Feldbau vor der Kunſtgärtnerei, die Eiſenfabrication vor der Bijouterie, die Leinweberei vor dem Spitzenklöppeln ꝛc. zu begünſtigen haben.

§. 63.

In frühen Zeiten, als jede Familie durch ihre eigene Thätigkeit alle ihre Bedürfniſſe befriedigte, wurde jede Art von Gütern nach ihrem Gebrauchswerthe und jedes einzelne Stück nach ſeinem concreten Werthe für den Beſitzer oder Erwerber geſchätzt (*a*). Dasjenige Vermögen erſchien als groß, welches in ſeinen Beſtandtheilen eine beträchtliche Menge von concretem Gebrauchswerthe enthielt, ſo daß es den Bedürfniſſen und Wünſchen des Beſitzers eine ziemlich vollſtändige Befriedigung darbot. Später, als die Erwerbsthätigkeiten vielfacher und künſtlicher wurden, der Verkehr mehr Lebhaftigkeit erhielt und zu ſeiner Erleichterung ein Gut als allgemeiner Stellvertreter aller anderen (Geld) gebraucht wurde, zog der Verkehrswerth, insbeſondere der in Geld ausgedrückte, immer größere Aufmerkſamkeit auf ſich. Man gewöhnte ſich daran, jedes Gut nach der Geldmenge anzuſchlagen, die für daſſelbe im Verkaufe wahrſcheinlich zu erhalten ſein werde, und ſah in dieſem Geldpreiſe eines Gegenſtandes den vollgültigen Erſatz und Gegenwerth deſſelben. Hierin wurde man durch die Wahrnehmung beſtärkt, daß bei einem ausgebildeten Gewerbfleiß und regen Verkehre die meiſten Güter beliebig einzukaufen ſind, wenn man ihren Geldpreis anbietet. Es wurde allgemein üblich, das Vermögen der Menſchen nach den Geldpreiſen ſeiner Beſtandtheile zu bemeſſen (*b*) und man wurde ſogar zu der Meinung geführt, diejenigen Sachen, die im gewöhnlichen Leben keinen oder nur einen niedrigen Preis haben, ſeien auch von ganz geringem Werthe.

(a) Dieſe urſprüngliche Schätzung der Dinge nennt Beccaria nicht ganz paſſend abſoluten Werth im Gegenſatze des ſpäter hinzugetretenen relativen oder Tauſchwerthes, Elementi di econ. publ., in den Scritt. class. XIX, 339.

(b) Cournot, Rech. S. 3, ſtützt den Begriff von Vermögen, richesses, gänzlich auf den Tauſchwerth, weil dieſer allein berechnet und bewieſen werden könne, während bei der Schätzung der Nützlichkeit das Wahre und Irrige nicht erweislich ſei. Wenn man einen Theil eines Vorrathes zerſtört, um den Ueberreſt deſto vortheilhafter zu verkaufen, wie es

z. B. von Buchhändlern mit Exemplaren von Büchern und von den Holländern mit Gewürzen geſchehen iſt, ſo wird dieß von jenem Schriftſteller S. 7 une véritable création de richesse dans le sens commercial du mot genannt. Es iſt aber nur Gewinn am Preiſe auf Koſten der Käufer und mit Verminderung der vorhandenen Menge von Gebrauchswerth.

§. 64.

Es läßt ſich zeigen, daß ſchon für die privatwirthſchaftliche Schätzung der Sachgüter der Preis und der von demſelben beſtimmte Verkehrswerth keineswegs zureicht, und daß der Einzelne, um für ſeinen wahren wirthſchaftlichen Vortheil zu ſorgen, immer auf den Gebrauchswerth zurückgehen muß, wie dieß auch der Erfahrung zufolge allgemein geſchieht (*a*).

1) Der Verkehrswerth eines Gutes weiſt nur auf die damit zu erlangende oder die dafür aufzuwendende Menge eines anderen hin, und dieß würde wenig helfen, wenn man nicht den Gebrauchswerth beider kennte. Man kauft oder verkauft ein Gut, je nachdem man deſſen concreten Gebrauchswerth größer oder kleiner findet als den Preis deſſelben (*b*).

2) Die Preiſe und Verkehrswerthe pflegen in Geldſummen ausgedrückt zu werden. Eine ſolche hat aber keinen Gebrauchs-, ſondern nur einen Verkehrswerth und empfängt denſelben von den Dingen, die man für ſie anſchaffen will. Hierin waltet offenbar die größte Verſchiedenheit, daher läßt ſich kein allgemeiner Werth einer Geldſumme angeben, vielmehr kann dieſe nur nach den Bedürfniſſen und Vermögensumſtänden jedes einzelnen Beſitzers geſchätzt werden, indem dieſer ſie zur Erwerbung derjenigen Gegenſtände verwenden wird, die für ihn gerade den höchſten concreten Werth haben (*c*). Ueber je mehr Geldſummen einer gewiſſen Größe Jemand zu verfügen hat, d. h. je begüterter er iſt, deſto mehr leichtentbehrliche und geringfügige Dinge vermag er ſich neben den werthvollen zu verſchaffen. Betrachtet man alſo den Werth einer ſolchen Summe nicht gerade in einem einzelnen Zeitpunct, ſondern für die Wirthſchaft einer Perſon im Ganzen, ſo ergiebt ſich, daß jene einen deſto niedrigeren concreten Werth hat, einen je kleineren Theil der ganzen verfügbaren Gütermaſſe ſie ausmacht; ſie iſt für den Reichen wenig, für den Dürftigen viel werth.

3) Manche Güter ſind auch da, wo ſchon lebhafter Verkehr beſteht, nicht preisfähig (§. 56), weil es noch herrenloſe Vorräthe giebt, die man unentgeldlich an ſich bringen kann (*d*), oder weil aus irgend einer äußeren Urſache keine Veräußerung vorkommt (*e*). Im erſten Falle iſt gar kein Verkehrswerth vorhanden und man muß ſich allein an den Gebrauchswerth halten, im zweiten Falle giebt es wenigſtens keinen Tauſchwerth ſolcher Güter, wenn auch vielleicht einen Miethwerth (*f*).

4) Der gegenwärtige Preis eines Gutes iſt dann kein hinreichender Stellvertreter deſſelben für den Beſitzer, wenn die Wiedererlangung ſchwierig oder zweifelhaft erſcheint (*g*).

(*a*) Hiermit ſtimmt auch Torrens überein, Production of wealth, S. 10. 11: „Nur ein ſchwankender und ungenauer Sprachgebrauch konnte zu dem Satze geführt haben, daß der Tauſchwerth (Preis) das Weſen des Vermögens ausmacht. Wenn wir ſagen, ein nützlicher Gegenſtand habe Tauſchwerth, ſo iſt das ein bildlicher Ausdruck, der genau genommen keine dieſen Dingen anhängende Eigenſchaft, kein Merkmal derſelben ausſpricht, ſondern nur bedeutet, daß Menſchen vorhanden ſind, welche Vermögen und Willen haben, andere nützliche Dinge für ſie zu geben“ ꝛc. — Rossi, Cours I, 65.

(*b*) Schon Condillac hatte behauptet, zwei Dinge von einerlei Preis könnten in ihrem Werthe ſehr verſchieden ſein. Wenn Say (Handb. I, 164. II, 154) dieß beſtreitet und den Preis als den von vielen Menſchen anerkannten Werth anſieht, ſo bezieht ſich das nur auf den Tauſchwerth, nicht auf den Gebrauchswerth, den Condillac offenbar im Sinne gehabt hatte. Say ſagt (Anmerkungen zu Ricardo, II, 89): „Wenn zwei Dinge einerlei Marktpreis haben, ſo beweiſt dieß, daß nach der Meinung der Menſchen an dieſem Orte und zu dieſer Zeit aus der Verzehrung beider Sachen gleicher Grad von Vortheil (satisfaction) zu genießen iſt.“ Dieß wäre nur richtig, wenn die Menſchen für jede Sache deſto mehr zu geben pflegten, je mehr Nutzen ſie in ihr finden, allein dieß thut man nur, wenn man nicht wohlfeiler kaufen kann und man iſt froh, das allernützlichſte Gut recht wohlfeil zu erwerben.

(*c*) Der Landmann, dem man für ein Erzeugniß 100 fl. bietet, wird vielleicht überlegen, wie viel Geräthe, Kleidung, Baumaterial dafür zu erlangen ſind, der Handwerker in einem ähnlichen Falle, wie viel rohe Stoffe verſchiedener Art; der Reiche denkt vielleicht bei jener Summe an irgend ein zierliches Geräth oder Kleidungsſtück, welches er leicht miſſen könnte.

(*d*) Waſſer, Eis und Schnee erlangen in ſolchen Zeiten und Orten einen Preis, wo man auf ihre Herbeiſchaffung oder Aufbewahrung einige Mühe wenden muß. (Schnee wird in Neapel und Sicilien allerwärts und täglich verkauft, in Städten das Pfund ungefähr für 1 Grano.) Erſteres iſt aber auch da, wo es keinen Preis hat, weil es überall umſonſt zu erlangen iſt, von dem größten Werthe. Das Vermögen des Einzelnen kann alſo Güter von beträchtlichem Werthe in ſich begreifen, die nicht preisfähig ſind, z. B. Holz in einem ſchwachbevölkerten waldreichen Lande. Die im gemeinen Leben übliche Bezeichnung des Vermögens nach den Preiſen ſeiner Beſtandtheile würde in einem ſolchen Falle den Vermögensſtand des Einzelnen ſehr unvollkommen angeben,

und bei der Bestimmung des Volksvermögens müßten diese preislosen Güter so gut als die anderen berücksichtigt werden.

(*e*) Z. B. die res sacrae und religiosae der Römer, — die unveräußerlichen Grundbesitzungen der Spartaner nach Lykurg's Gesetzen. Auch die Landstraßen haben keinen Preis, weil sie nie veräußert werden. Bei der Schätzung des gesammten Vermögens im Staate kann man sie nur nach ihren Kosten in Anschlag bringen. Aber wie weit bleiben diese hinter dem Nutzen zurück, den die Straßen für die Gesellschaft haben!

(*f*) Sind Grundstücke unveräußerlich, so läßt sich wenigstens ein Werthanschlag aus dem reinen Ertrage bilden.

(*g*) Lohnarbeiter befinden sich darum in einer viel vortheilhafteren Lage, wenn sie so viel Land besitzen, um die nöthigsten Lebensmittel selbst bauen zu können und von der Vertheuerung derselben unabhängig zu sein.

§. 65.

Geht man von der privatwirthschaftlichen zur volkswirthschaftlichen Schätzung der Vermögenstheile über, so ist zu bedenken, daß in der Wirthschaft eines Volkes die meisten Bedürfnisse durch inländische Erzeugnisse befriedigt werden und der Austausch mit anderen Ländern durch Ein- und Ausfuhr nur einen kleinen Theil der ganzen erzeugten und verzehrten Gütermasse umfaßt (*a*). Man kann die Volkswirthschaft als größtentheils in sich abgeschlossen ansehen. Der Preis- und Verkehrswerth der Güter kommt bei der Bemessung des Volksvermögens nur bei den aus- und eingehenden Erzeugnissen in Betracht, bei allen anderen entscheidet der concrete Gebrauchswerth, nach welchem sich der Gütergenuß, somit zum Theil das Wohlbefinden und die Zufriedenheit eines Volkes richtet. Der Preis derjenigen Güter, die nicht in den auswärtigen Verkehr gelangen, wird von inländischen Käufern an inländische Verkäufer entrichtet, sein höherer oder niedriger Stand nützt nur der einen und schadet der anderen dieser beiden Classen, ist aber für das Ganze gleichgültig (*b*). Um also die Größe des Volksvermögens zu erkennen, muß man seine Bestandtheile, soweit sie für das inländische Bedürfniß dienen, nach ihrem concreten volkswirthschaftlichen Gebrauchswerthe in Anschlag bringen, den auszuführenden Theil aber nach den ausländischen Verkaufspreisen, nach Abzug der Versendungskosten. In einem schwachbevölkerten Lande können Massen von Holz, Erz u. dergl. zur Zeit noch ohne concreten volkswirthschaftlichen und ohne Verkehrswerth sein. Indeß dürfte man in diesem Falle bei Gütern, die sich nicht wiedererzeugen, wie die Mineralkörper, auch die künftige Befrie-

digung der Bedürfnisse und deren wahrscheinliche Erweiterung bei zunehmender Volksmenge nicht unbeachtet lassen, weßhalb in Hinsicht auf spätere Zeiten auch ein volkswirthschaftlicher Werth eines gegenwärtig noch überflüssigen Vorrathes anzuerkenen sein kann.

(a) Aus dem von Moreau de Jonnès (Le commerce au dix-neuvième siècle, I, 114 ff. Paris 1825) aufgestellten Berechnungen folgt, daß die jährliche Verzehrung fremder Producte in Nordamerica 9,^{6} Proc., in Frankreich 6, in Großbritannien 5,^{8} Proc. der ganzen Consumtion ist; die Ausfuhr beträgt in diesen 3 Staaten 10,^{4} — 6,^{26} — 9.^{8} (?) Procente des jährlichen Gütererzeugnisses. Es versteht sich, daß man solche Angaben nicht als genau, nur als annähernd richtig betrachten darf.

(b) Abgesehen davon, daß der eine Preis für die Erzeuger ermunternder sein mag als der andere.

§. 66.

Die Unzulänglichkeit des Verkehrswerths und Preises zur Veranschlagung des Volksvermögens wird durch nachfolgende Sätze in noch helleres Licht gesetzt:

1) Der Preis der Dinge wird hauptsächlich von den Kosten der Hervorbringung und Herbeischaffung bestimmt. Die Entstehungsart eines Gutes hat aber mit der Nützlichkeit desselben keinen Zusammenhang, das kostbarere ist nicht immer das schätzbarere, daher deutet eine gegebene Summe von Preis oder Verkehrswerth keine bestimmte Masse von Gebrauchswerth an, vielmehr kann sie sich auf Gegenstände von höchst verschiedenem Werthe beziehen. Wenn ein werthvolles, ja unentbehrliches Gut in einem Lande ganz preislos ist (§. 64. 3), so bildet es gerade wegen seiner Fülle einen sehr erwünschten Bestandtheil des Volksvermögens. Viele der zur Wohlfahrt eines Volkes am meisten beitragenden Güter, z. B. Mehl, Kochsalz, Steinkohlen, Eisenwaaren, können mit geringerem Kostenaufwande hervorgebracht werden und haben deßhalb einen viel niedrigeren Preis als andere, leicht entbehrliche Sachen, die man nur darum zu kaufen vermag, weil die wichtigeren Güter wenig kosten. Dieser Umstand erleichtert die Befriedigung der Bedürfnisse, während er das nach Preisen angeschlagene Vermögen geringer erscheinen läßt.

2) Es tragen sich häufig Preisveränderungen zu, aus denen man keineswegs auf entsprechende Aenderungen im Volksvermögen schließen dürfte (*a*). Beispiele hiervon sind folgende:

a) Eine gewiſſe Gütermaſſe kann ſpäterhin, wenn man ſie mit geringeren Koſten zu erzeugen lernt, niedriger im Preiſe ſtehen, ohne darum ein kleinerer Theil des Volksvermögens zu werden (*b*).

b) Wenn eine Mißernte den Preis des Getreidevorrathes ſteigert, ſo kann die verminderte Größe deſſelben noch dieſelbe oder eine höhere Preisſumme ausmachen, als in früheren Jahren.

c) Die Zunahme des beweglichen Vermögens erhöht den Preis des unbeweglichen auch bei gleichem volkswirthſchaftlichen Werthe deſſelben (*c*).

d) Auch in dem, zum Maaße der Preiſe gewählten Gute können ſowohl von Zeit zu Zeit, als von Land zu Land, Verſchiedenheiten Statt finden, durch welche der Preisanſchlag des ganzen Volksvermögens ohne Aenderung in deſſen Größe erhöht oder erniedrigt wird, §. 174.

(*a*) Für das Verhältniß der Volksclaſſen unter einander ſind allerdings Preisveränderungen, ſelbſt ohne vorgegangene Aenderungen in der Menge und den Koſten der Güter, ſehr erheblich, es finden Gewinnſte und Verluſte Statt, die ſich aber im Ganzen ausgleichen.

(*b*) Bei der britiſchen Ausfuhr von Baumwollengarn iſt von 1820—1849 nach dem ſog. declarirten Werthe das Pfund von 29,^{48} auf 10,^{76} Pence oder auf 36 Proc., der Yard ungefärbtes Baumwollenzeug von 11,^{5} auf 2,^{85} P. oder auf 24,^{7} Proc. geſunken, wozu die Fortſchritte der Kunſt viel beigetragen haben. Bei den im Lande gebliebenen Baumwollenwaaren hat dieſe Koſtenverminderung ohne Zweifel ebenfalls ſtattgefunden und hier kam ſie den Käufern zu Gute.

(*c*) Say, der ungeachtet der Richtigkeit ſeiner aufgeſtellten Begriffe von Gebrauchswerth, den er Nützlichkeit, und von Preis, den er Valeur nennt, doch wie die meiſten Schriftſteller jenen Werth zu ſehr aus den Augen verliert, wird durch obige Sätze auf „eine der ſchwierigſten Fragen der Nationalökonomie" geführt: Da der Reichthum in dem Werthe der Dinge, die man beſitzt, beſteht, wie kann eine Nation um ſo reicher ſein, je niedriger dieſe Dinge im Preiſe ſtehen? Handb. II, 256. Er ſucht ſie zu löſen, indem er bemerkt, daß unſer Vermögen eigentlich in den Productivfonds, d. h. der Induſtrie, den Capitalen und Grundſtücken beſteht, und daß dieſe um ſo werthvoller ſind, je mehr Producte man mit ihrer Hülfe erzeugen kann. Die ganze Schwierigkeit fällt nach obiger Darſtellung hinweg, denn es iſt einleuchtend, daß ein wohlfeiler gewordenes Gut für die Volkswirthſchaft nichts an ſeinem Gebrauchswerthe verloren hat. Say nähert ſich dieſer Anſicht, indem er hinzuſetzt: „es iſt ein Vortheil für den Menſchen, wenn er ſeine Genüſſe vervielfältigen und die Opfer, mittelſt denen er ſich dieſelben verſchafft, vermindern kann." — Proudhon (Philoſophie der Staatsök. I, 34) macht der politiſchen Oekonomie einen Vorwurf aus dem Widerſpruche, daß eine Vermehrung der „Werthe" durch Production den Preis der Erzeugniſſe erniedrige, was aber nicht einmal immer geſchieht.

§. 67.

Obgleich die bloßen Geldpreiſe der Güter zu einer volkswirthſchaftlichen Schätzung derſelben nicht zureichen, vielmehr auf den Gebrauchswerth und ſeine ſcharfe Unterſcheidung vom Preiſe ein vorzügliches Gewicht gelegt werden muß (*a*), ſo verdienen doch auch die Preiſe eine ſorgfältige Erforſchung, weil ſich nach ihnen die Antheile der Einzelnen und der verſchiedenen Volksclaſſen an den vorhandenen Gütern richten und der ganze Verkehr ſich in ihnen bewegt. Daher nimmt die Lehre vom Preiſe der Tauſchgüter und der anderen bezahlten Leiſtungen in der Volkswirthſchaftslehre eine wichtige Stelle ein (*b*). Für ſtatiſtiſchen Gebrauch iſt man ebenfalls genöthiget, ſich vorzüglich an die Preisangaben zu halten, muß ſie aber dadurch bezeichnender für den Vermögenszuſtand eines Volkes zu machen ſuchen, daß man zugleich ausmittelt,

1) in welchem Preiſe gegen das gewählte Maaß (Geld) die werthvollſten Arten von Gütern ſtehen, woraus dann abzunehmen iſt, welchen Umfang von Nutzen und Genuß eine gewiſſe Preisſumme zu gewähren im Stande iſt;

2) in welchen Quantitäten die nützlichſten Güter in dem Volksvermögen enthalten ſind (*c*).

Auch darf man nicht Preiſe eines einzelnen Zeitpunctes, ſondern nur Durchſchnitte eines Zeitraumes zu Grunde legen.

(*a*) Ricardo a. a. O. ſucht zu zeigen, daß der Reichthum ſich nicht nach dem von ihm ſo genannten Werthe richte, ſondern nach der Menge nothwendiger, nützlicher und angenehmer Dinge; unter Werth (value) verſteht er aber die Koſten und den durch dieſelben beſtimmten Preis. (Senior a. a. O. S. 131 tadelt mit Recht dieſe unnöthige und verwirrende Sprachverdrehung, „such (innovations) for instance, as the substitution of the word *value* for *cost*“ durch Ricardo.) Say (Anmerk. zu dieſer Stelle, II, 77 der franz. Ueberſ.) behauptet dagegen „der Reichthum ſei nichts Anderes als der Marktpreis der Dinge, die man beſitzt“, giebt aber zu, daß dieſer veränderlich und relativ ſei. — Ein Ungenannter im Quarterly Review (Jan. 1831) ſetzt dem Reichthum (wealth), der aus einer Preismenge beſtehe, die Nationalwohlfahrt (happiness) entgegen, die ſich nach der Nützlichkeit (utility im Gegenſatze von value) beſtimme und in der behaglichen, durch Befriedigung der wichtigeren Bedürfniſſe begründeten Lebensweiſe der Mehrzahl von Menſchen äußere. Bemerkenswerth iſt die Aeußerung, daß die Erzeugniſſe der Landwirthſchaft die der anderen Gewerbe an Nützlichkeit übertreffen, die ihnen, obſchon gleich im Preiſe, doch keineswegs an Werth gleich ſeien, though equal in *price*, by no means equal in *worth*, wo dieß Wort ganz in obigem Sinn, verſchieden von value, gebraucht wird. Die Sachgüter überhaupt Werthe zu nennen, iſt ein

Gallicismus, den der größere Reichthum der deutschen Sprache unnöthig macht.

(*b*) Darum darf aber doch der Tauschwerth nicht als Seele oder Mittelpunct der Volkswirthschaft angesehen werden. Wie die ganze Gütervertheilung im Verkehre nur das Mittelglied zwischen Erzeugung und Verbrauch, so ist der Preis nur die Bedingung und Regel des Uebergangs der Güter und Leistungen an andere Personen, die Hauptsache aber ist das an dieselben gelangende Maaß von Genuß der Sachgüter.— Entgegengesetzter Meinung sind z. B. Arnd, Die naturgemäße V.-W. S. 16. 477. — Cousin in Compte rendu de l'ac. des sc. mor. et pol. X, 441. 1846.

(*c*) Bei einem ganzen Volke ist es nur in geringem Grade möglich, das Vermögen bei gleicher Preismenge aus solchen Gütern zusammenzusetzen, die die größte concrete Werthmenge darbieten, vergl. §. 61 a; es muß z. B. das bestehende Verhältniß zwischen Grundstücken und Capitalen als ziemlich unabänderlich angesehen werden.

Dritter Abschnitt.

Veränderungen im Volksvermögen.

§. 68.

Das Vermögen eines Volkes läßt viele Veränderungen in seinen Bestandtheilen wahrnehmen, namentlich sowohl Abgang als Zugang derselben. Die häufigen und regelmäßig sich wiederholenden Arten des Austritts von einzelnen Sachgütern aus dem Volksvermögen (*a*) sind das Hingeben an das Ausland und die Zerstörung ihres Gebrauchswerthes (*b*). Diese Werthszerstörung wird Verzehrung, Consumtion genannt. Sie besteht nicht etwa in einer Vernichtung des Stoffes, welche undenkbar wäre, sondern nur in einer solchen Veränderung, z. B. Umgestaltung, wobei seine bisherige Tauglichkeit verloren geht. Es lassen sich bei der Verzehrung mehrere Verschiedenheiten bemerken.

1) Sie erfolgt plötzlich oder allmälig. Im letzten Falle heißt sie Abnützung (*c*).

2) Ist sie eine Folge des Gebrauches der Güter für menschliche Zwecke, so wird sie Verbrauch genannt. Man kann die meisten Güter nicht gebrauchen, ohne daß sie dabei mehr oder weniger verbraucht würden (*d*), wobei sie aber immer ihrer Bestimmung gemäß irgend einen Vortheil gewähren. Dagegen

werden auch Güter öfters von den Naturkräften zerstört, ohne einen Vortheil für die Menschen zu bewirken, §. 319.

3) Das Vermögen wird entweder ohne Ersatz um die zerstörte Werthmenge vermindert, oder die Verzehrung ist zugleich Ursache der Zerstörung eines neuen Werthes anderer Art, der bald größer, bald kleiner ist, als der zerstörte, und bald an den nämlichen Stoffen haftet, wie jener, bald an anderen (*e*).

(*a*) Also abgesehen vom Diebstahl, Verlieren ꝛc.

(*b*) Wenn ein Vermögenstheil nur seinen Verkehrswerth verlöre, so bliebe noch der Gebrauchswerth übrig. Auch wird nur die Zerstörung des Gattungswerthes Consumtion genannt, nicht schon das Erlöschen des concreten Werthes eines Gutes, weil dieser durch geänderte Verhältnisse im Besitze leicht wieder auflebt.

(*c*) In derselben lassen sich bei manchen Gütern gewisse aufeinanderfolgende Abstufungen unterscheiden, z. B. 1) Zerstörung der bloßen Neuheit durch anfangenden Gebrauch, z. B. eines Buches oder Kleidungsstückes, hierauf 2) Verringerung des gefälligen Aussehens, sodann 3) Abnahme der Haltbarkeit ꝛc.

(*d*) Es giebt nur wenige Ausnahmen, z. B. Edelsteine, — manche bloß zum Anschauen bestimmte Dinge, — ferner Ländereien, da sie bei dem Anbaue zwar in geringem Grade an ihrer Güte verlieren (erschöpft, verunreinigt werden ꝛc.), aber keine weitere Verschlechterung erleiden, wofern nicht außerordentliche Zufälle eintreten, §. 50 (*b*). — Bau- und Bildwerke von festen Steinarten sind überaus dauerhaft. Das Amphitheater zu Pola aus istrischem Marmor hat in 2000 Jahren an den Kanten der Steine nur zwei Linien Dicke verloren. Burger, Reise durch Oberitalien, I, 7.

(*e*) Eine bloße Vervollkommnung eines Gutes, wodurch die bisherige Tauglichkeit erhöht wird, z. B. das Walken, Rauhen und Scheeren des Tuches, das Umschmelzen, Reinigen und Verarbeiten des Eisens ist keine Verzehrung, wohl aber wird Brennstoff, Farbstoff, Dünger, Viehfutter, Getreide zum Branntweinbrennen ꝛc. consumirt, weil hiebei eine ganz andere Art von Gütern entsteht.

§. 69.

Wie die Verminderung des Volksvermögens, so kann auch die Vermehrung desselben auf doppeltem Wege entstehen; theils werden Vermögenstheile im auswärtigen Verkehre erworben, theils treten neue Werthmengen zum erstenmal in menschliche Gewalt und werden von Mitgliedern des Volkes in Empfang genommen. Eine solche Vergrößerung des Volksvermögens vermittelst eines am Stoffe haftenden Gebrauchswerthes, welcher vorher noch gar nicht im Vermögen der Menschen war, heißt Hervorbringung, Gütererzeugung, Production (*a*). Auch sie ist entweder das Werk der menschlichen Thätigkeit, oder erfolgt ohne Zuthun des Menschen durch natürliche Kräfte,

doch erfordert die Aneignung des neuen Erzeugnisses immer einige menschliche Arbeit. Die Werthserhöhung, insoferne sie aus einer körperlichen Veränderung hervorgeht, kann, wie die Verzehrung, nur auf Umgestaltungen, Verbindungen und Trennung der auf der Erde vorhandenen Stoffe beruhen, deren Menge im Ganzen, wenn man die Atmosphäre mit einrechnet, unabänderlich ist.

Für den Einzelnen kann die Erwerbung der Güter von Anderen (*b*) eben so ergiebig sein, als die Production, ein Volk aber sichert nur durch letztere die Befriedigung seiner Bedürfnisse, und auch dasjenige, was vom Auslande erlangt werden soll, ist am leichtesten vermittelst des Eintausches gegen eigene Erzeugnisse zu erhalten (*c*).

(*a*) Eine Erzeugung neuer Güter, bei der mehr schon vorhandene verzehrt würden, als das Product vergüten kann, wäre nach obiger Begriffsbestimmung keine wahre Production, weil sie keine Vermehrung des Vermögens bewirkt, wenn sie auch technisch betrachtet zu der nämlichen Gattung von Verrichtungen gehören mag, wie die wirklich productiven. Hermann (Unters., S. 22) unterscheidet eine technische und wirthschaftliche Production, wie früher Graf Soden (Nationalökon. I, 148.) eine ökonomistische, unökonomistische und antiökonomistische Production angenommen hatte. Eine Vermehrung von Verkehrswerth ohne Zunahme des Gebrauchswerthes wäre bei den im Lande bleibenden Gütern kein Zuwachs für das Volk, weil sie nur einen Theil der Einwohner auf Kosten der anderen bereicherte.

(*b*) Erwerben heißt in weiterem Verstande soviel als in das Eigenthum empfangen; im engeren Sinne, wie ihn die Wirthschaftslehre gewöhnlich braucht, kommt noch das Merkmal hinzu, daß die Erlangung der neuen Vermögenstheile durch irgend ein Opfer von Arbeit, Hingabe anderer Güter ꝛc. erkauft werden muß. So steht das Erworbene dem Ererbten, Geschenkten ꝛc. entgegen.

(*c*) Andere Wege des volkswirthschaftlichen Erwerbes vom Auslande sind der Zinsenbezug von ausgeliehenen Capitalen oder Arbeiten für fremde Lohnherren, z. B. Hollandsgänger in Westfalen, Speditions- u. Commissionsgeschäfte und Waarentransport für Ausländer u. dgl.

§. 70.

Die in einem gegebenen Zeitpuncte in dem Vermögen einer Person enthaltenen Güter bilden den Vermögensstamm derselben, welcher theils werbend ist, theils aus Genußmitteln besteht. Ihm werden die im Laufe eines gewissen Zeitabschnittes eintretenden Zuflüsse entgegengesetzt, bei denen man mehrere Begriffe zu unterscheiden hat.

1) Die sämmtlichen neu in den Besitz einer Person gelangenden Werthmengen nennt man im weiteren Sinne des Wortes

Einnahmen, obgleich urſprünglich hierunter nur die von anderen Menſchen empfangenen, nicht die durch eigene Erzeugung gewonnenen Güter verſtanden wurden; ſo werden auch zu den Ausgaben nicht bloß die hingegebenen, ſondern zugleich die vom Eigenthümer ſelbſt verzehrten Güter gezählt.

2) Diejenigen Einnahmen, welche aus einer gewiſſen Erwerbsquelle, z. B. einem Zweige von Arbeit oder einem werbenden Vermögenstheile herrühren, werden in Beziehung auf dieſe Quelle und ohne Rückſicht auf die Perſonen, denen ſie zufallen, unter der Benennung Ertrag (*a*), und zwar roher oder Brutto-Ertrag, zuſammengefaßt, um dieſe Geſammtheit von Einnahmen von demjenigen Theile zu unterſcheiden, der nach Abzug gewiſſer Ausgaben übrig bleibt, §. 71.

3) Während der Ertrag als die Wirkung einer äußeren Urſache von Güterzuflüſſen gedacht wird, iſt dagegen bei dem Begriff von Einkommen (Einkünften) die Beziehung auf eine Perſon, die es empfängt, ganz weſentlich. Daſſelbe beſteht nämlich aus denjenigen Einnahmen, die einer regelmäßigen Wiederholung fähig ſind und von dem Empfänger für ſeinen eigenen Vortheil verwendet werden können, ohne daß der Vermögensſtamm darunter litte, oder Andere darauf einen Anſpruch machen könnten. Die Einkünfte ſind für den Empfänger neue Vermögenstheile und werden dem im Anfange eines Zeitraums, z. B. eines Jahres, ſchon vorhandenen Stamme entgegengeſetzt. Der Ertrag einer Erwerbsquelle kann mehreren Perſonen Einkommen geben.

4) Es giebt Einnahmen, die weder zu dem Einkommen, noch auch nur zu dem Ertrage gerechnet werden dürfen und welche daher die fortdauernde Befriedigung der Bedürfniſſe nicht ſicher zu ſtellen vermögen (*b*). Dahin gehören:

a) Einnahmen aus einem einfachen Wechſel in den Beſtandtheilen des Vermögensſtammes. Sie wiederholen ſich nicht und verbeſſern den Vermögenszuſtand nur inſoferne, als ſie zu einem einmaligen Gewinne Anlaß geben, z. B. Ankauf eines Grundſtücks mit einem Capitale, Borgen eines Capitales, wobei ein negatives Vermögen (eine Schuld) entſteht (*c*), Abtragen einer Schuld, Eingehen einer ausgeliehenen Summe.

b) Die Gütermenge, aus der ein gewisser roher Ertrag besteht, kann mehrmals in verschiedener Form dem Eigenthümer Einnahmen geben, welche mit gleichartigen Ausgaben in Verbindung stehen (*d*). Da diese aufeinanderfolgenden Einnahmen nur einem einzigen Ertrage angehören, so pflegt man nur die unter ihnen enthaltene Geldeinnahme zu beachten, die als Wirkung eines Geldaufwandes erscheint.

c) Einnahmen, in denen zwar eine Bereicherung liegt, die aber zufällig sind, wie Erbschaften, Geschenke ꝛc., und auf die daher nicht öfter oder fortwährend zu rechnen ist.

(*a*) Z. B. eines Landgutes, einer Fabrik, eines persönlichen Dienstes, eines einzelnen Handelsgeschäftes. Es ist hiebei gestattet, je nach dem Zwecke der Erforschung ein größeres Ganzes, oder einen Theil eines solchen abgesondert in Betracht zu ziehen; z. B. Ertrag eines einzelnen Ackers in einem Landgute, einer einzelnen Handelsunternehmung.

(*b*) Es ist für jede Sonderwirthschaft nothwendig, klar zu erkennen, welcher Theil der Einnahmen als Einkommen gelten könne und dem Empfänger zur Verfügung stehe.

(*c*) Das geborgte Capital kann zwar zu einer Quelle von Einkünften gemacht werden durch zweckmäßige Anwendung, dieß ist aber keine Folge des bloßen Borgens.

(*d*) Z. B. ein Fabrikherr nimmt 1) eine Quantität neu verfertigter Waaren ein, verkauft sie 2) gegen eine Geldeinnahme, und verschafft sich 3) mit dieser wieder die Güter, die er zu gebrauchen Willens ist.

§. 71.

5) Der rohe Ertrag muß meistens mit einer Aufopferung von Sachgütern erkauft werden, die entweder noch vorher als Auslagen aufzuwenden, oder nachher aus dem Ertrage hinwegzunehmen sind. Dieser Aufwand ist ein Mittel, um den Ertrag zu Wege zu bringen, es sind Kosten, die vor Allem aus dem Ertrage bestritten werden müssen, damit der Stamm unvermindert bleibe. Was nach Abzug dieser Kosten übrig bleibt, ist der reine oder Netto-Ertrag, den man beliebig verwenden kann, ohne daß die Fortdauer des Ertrages darunter litte.

6) Eine ähnliche Betrachtung läßt sich auch auf das Einkommen anwenden. Wie der gesammte Ertrag, so wird auch das ganze Einkommen einer Person mit der Benennung rohes oder Brutto-Einkommen belegt. Zwar sind von demselben seinem Begriffe nach (§. 70. 3) schon die Antheile Anderer ausgeschieden, allein bei dem mit Hülfe von Arbeit erworbenen Einkommen ist der Unterhalt des Empfängers, und zwar der Unterhalt in einer für den Erwerb erforderlichen Weise (*a*) als

ein Kostenaufwand anzusehen, nach dessen Abzug erst das reine, zu ganz beliebiger Verwendung verfügbare Einkommen übrig bleibt. Das reine Einkommen fällt in der Regel mit dem Reinertrage einer einzelnen Erwerbsgelegenheit zusammen, doch kann sich ein einzelner Reinertrag unter Mehrere vertheilen (*b*) und eine Person in ihrem reinen Einkommen Antheile vom Reinertrage verschiedener Quellen vereinigen.

(*a*) Z. B. an einem bestimmten Orte, nach der Sitte eines gewissen Standes u. s. w.
(*b*) Z. B. bei einer Actiengesellschaft.

§. 71 a.

Trägt man diese Unterscheidungen auf die Wirthschaft eines ganzen Volkes über, so ergiebt sich Folgendes: 1) Die innere Gütererzeugung und der auswärtige Verkehr liefern jährlich eine Masse neuer Güter oder wenigstens eine neu hinzugekommene Werthmenge, die man das rohe Volkseinkommen zu nennen pflegt. Besser ist die Bezeichnung Rohertrag des Volkes, weil dieser Zufluß keinesweges ganz das Wesen des Einkommens an sich trägt; denn es müssen davon die Hingabe an das Ausland (Ausfuhr) und mancherlei Verzehrungen zum Behufe der Erzeugung bestritten werden, welche nicht zu menschlichem Genusse dienen, z. B. verbrauchte Stoffe. 2) Nur ein Theil jenes rohen Ertrages gelangt als rohes Volkseinkommen an Mitglieder des Volkes und bietet denselben Mittel für die persönlichen Zwecke der Bürger dar. 3) Was hievon übrig bleibt, nachdem der nöthige Unterhalt der mit der Erzielung jenes Rohertrags beschäftigten Arbeiter hinweggenommen worden ist, bildet das zu mancherlei Zwecken beliebig verwendbare reine Volkseinkommen (§. 245), welches zugleich der reine Ertrag der volkswirthschaftlichen Erwerbsgeschäfte ist.

§. 72.

Der am Ende eines angenommenen Zeitraumes von dem Einkommen noch übrige (nicht verzehrte oder ausgegebene) Theil ist der Wirthschaftsüberschuß (Wirthschaftsbilanz). Um seinen Betrag ist das Vermögen beim Anfang des folgenden Zeitabschnittes (Jahres) größer, als es beim Beginn des abgelaufenen war. Der Ueberschuß der ganzen Volkswirthschaft

ſetzt ſich aus den Wirthſchaftsüberſchüſſen aller Einzelnen zuſammen. Obgleich dieſe Größe für die Beurtheilung der Vermögensangelegenheiten eines Volkes ſehr wichtig iſt, ſo darf ſie doch nicht als das einzige Kennzeichen des günſtigen Zuſtandes der Volkswirthſchaft angeſehen werden. Denn da das Vermögen dann ſeine Beſtimmung erreicht, wenn es Vortheile für das menſchliche Leben giebt, ſo iſt neben der Vermehrung des Vermögensſtammes auch der geſchehene Gebrauch und Verbrauch von Gütern für menſchliche Zwecke und der Umfang des hierdurch bewirkten Gütergenuſſes in Betracht zu ziehen.

Vierter Abſchnitt.

Zuſtände der Volkswirthſchaft.

§. 73.

Wie die Bedürfniſſe ſachlicher Güter ſich ſtets erneuern, ſo muß auch jede Wirthſchaft auf Fortdauer in einem wenigſtens gleichen Zuſtande gerichtet werden, d. h. ſie muß nachhaltig ſein (*a*). Dieſem Grundſatze widerſtreitet es, bloß von dem Vermögensſtamme zu zehren, wodurch endlich deſſen gänzliche Zerſtörung herbeigeführt werden müßte. Die Größe des Capitals darf auf keine Weiſe vermindert werden, denn ſonſt würde auch das zum Theil von ihm bedingte Einkommen abnehmen, und von dem Gebrauchsvorrathe darf nicht mehr weggenommen werden, als man alljährlich wieder ergänzen kann, wenn nicht eine fortſchreitende Schmälerung des Gütergenuſſes erfolgen ſoll.

(*a*) Schon der Einzelne ſorgt über die Dauer ſeines Lebens hinaus für den Vermögenszuſtand der Seinigen; ein Volk muß vollends als unſterblich angenommen werden.

§. 74.

Hieraus folgt, daß die günſtige oder ungünſtige Beſchaffenheit jeder Wirthſchaft, d. i. der Grad, in welchem ſie die Befriedigung der Bedürfniſſe ſichert und noch weiteren Gütergenuß geſtattet, zunächſt aus dem in ihr ſtattfindenden Einkommen in Vergleich mit dem Umfange der Bedürfniſſe zu beurtheilen iſt (*a*). Selbſt ein großer Vorrath nicht werbender Güter würde ohne den

Beistand reichlicher Einkünfte den Eigenthümer nicht dauernd und vollständig mit Allem, was er begehrt, versorgen, wenn es nicht möglich wäre, jene Güter in werbende umzusetzen (*b*). Die wirthschaftliche Klugheit räth daher, den Gebrauchsvorrath nicht über ein gewisses Verhältniß zu den Einkünften hinaus zu vergrößern.

(*a*) Ebenso L. Say, Etudes, S. 10. — Nur ist dabei ein wichtiger Unterschied zu bemerken. Der Einzelne kann sich durch Arbeit oder durch einen werbenden Vermögensstand Einnahmen verschaffen, oder auch durch die Verbindung beider Mittel. Offenbar ist bei gleicher Größe des gesammten Einkommens der Arbeiter in einer minder vortheilhaften Lage als derjenige, dessen Einkommen auf Vermögensbesitz beruht, also dauernd gesichert ist. Dieß findet aber keine Anwendung auf ein ganzes Volk.

(*b*) Nach Kaufmann (Unters. I, 160) soll es beim Begriffe des Reichthums ꝛc. nicht auf das Einkommen, sondern nur auf die Größe des Vermögens ankommen. Diese Bestimmung ist von der hier aufgestellten aus dem obigen Grunde nicht wesentlich verschieden. Wollte der Reiche, statt sein Vermögen werbend anzulegen, lieber vom Stamme zehren, so brauchte er, um lebenslänglich auszureichen, einen noch größern Vorrath als bei jener Anwendung.

§. 75.

Bei den Einzelnen kann man unterscheiden:

1) allgemein menschliche Bedürfnisse, die auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit abzielen,

2) solche, die den Mitgliedern eines besonderen Volkes gemeinschaftlich sind (*a*),

3) solche, die dem Stande entsprechen, den Jemand in der Gesellschaft einnimmt,

4) individuelle, die aus eigenthümlichen persönlichen Umständen, Erziehung, Gewohnheit, Denkungsart, Körperbeschaffenheit ꝛc., ferner Zahl, Alter und körperlichem Zustand der Familienglieder, entspringen und daher bei den einzelnen Menschen höchst verschieden sind. Da diese Bedürfnisse mit Ausnahme des Familienverhältnisses ebenso wie der individuelle Werth (§. 62) nicht äußerlich erkennbar sind und als zufällig gelten müssen, so pflegt man sie nicht in Betracht zu ziehen, wenn die Vermögensumstände eines Menschen in allgemeiner Beziehung, volkswirthschaftlich oder von der Regierung beurtheilt werden, z. B. bei der Bemessung der Besoldungen.

(*a*) Z. B. größere Bedürfnisse in kälteren Ländern oder bei gebildeteren Völkern. Es macht einen großen Unterschied, ob man die einfache

Lebensweise eines wenig entwickelten Volkes nach den geringen Bedürfnissen desselben, oder nach dem Maaßstabe eines gebildeteren, an vielerlei Genüsse gewöhnten Volkes beurtheilt.

§. 76.

Derjenige hat sein Auskommen, welcher durch seine fortdauernden Einkünfte in den Stand gesetzt wird, seine und seiner Familie wesentliche Bedürfnisse zu befriedigen. Das Auskommen bezeichnet also das Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen und dem Einkommen. Uebersteigt dieses den Bedarf, so entstehen folgende Zustände:

1) Wohlstand (aisance, wealth), wenn man sich noch über die volksthümlichen, standesmäßigen und Familien-Bedürfnisse hinaus Gütergenuß verschaffen, oder statt dessen etwas übersparen kann;

2) Reichthum (*a*), wenn das Einkommen nicht bloß beträchtlich über den Bedarf hinausgeht, sondern auch unabhängig vom Leben und der Thätigkeit des einzelnen Empfängers aus einem werbenden Vermögen herrührt (*b*);

3) Ueberfluß, bei einem so großen Einkommen, daß man dasselbe nicht ganz für Nutzen und wahres Vergnügen zu verwenden weiß und keine Aufforderung zur Sparsamkeit findet. Der Ueberfluß, der besonders zur reichlichen Unterstützung anderer Menschen benutzt werden könnte, wird nur zu oft gemißbraucht zu Ausgaben ohne vernünftige Zwecke, d. h. zur Verschwendung (*c*).

(*a*) Dieser Ausdruck wird allein unter den in beiden §§. aufgeführten auch in objectivem Sinne gebraucht, um ein großes, den bezeichneten Zustand begründendes Vermögen anzudeuten. Vgl. §. 6 (*a*).

(*b*) Staatsdiener und Künstler sind auch bei einem verhältnißmäßig sehr großen Einkommen durch dasselbe allein noch nicht reich. Vgl. §. 74 (*a*).

(*c*) Bei den gebildeten Völkern sind darum seltener die Zeichen des Ueberflusses Einzelner zu sehen, weil diejenigen, welche für ihren Stand beträchtlich reich sind, die Lebensweise und die Bedürfnisse eines höheren Standes anzunehmen pflegen und weil die Kunst, die Genüsse zu verfeinern, hoch genug steigt, um auch ein sehr großes Einkommen erschöpfen zu können.

§. 77.

Andere Zustände ungünstiger Art treten ein, wenn das Einkommen hinter dem Umfange der Bedürfnisse zurückbleibt.

1) **Dürftigkeit** findet Statt, ſobald nicht mehr alle, ſondern nur noch die dringendſten Bedürfniſſe ihre Befriedigung finden können. Einige Entbehrung iſt von der Dürftigkeit unzertrennlich, und da unter den oben (§. 75) aufgeführten Bedürfniſſen die ſtandesmäßigen noch am leichteſten unbefriedigt bleiben können, ſo beziehen ſich die Entbehrungen des Dürftigen hauptſächlich auf dieſe (*a*).

2) **Armuth** iſt die Unfähigkeit, aus eigenen Mitteln auch nur den nothwendigen Lebensunterhalt zu beſtreiten. Dieſer Zuſtand iſt mit der Abhängigkeit von fremder Unterſtützung verbunden, weil ſonſt die Geſundheit und ſelbſt das Leben gefährdet ſein würden.

3) Fehlt es dem Armen an dieſer Hülfe von anderen Menſchen, ſo treten **Mangel** und **Elend** ein.

(*a*) So lange noch ein Vermögensſtamm vorhanden iſt, kann der Dürftigkeit durch Zuſetzen deſſelben vorgebeugt werden. — Nach den Erklärungen von De Gérando (De la bienfaisance publique. I, 5) iſt pauvreté das, was hier Dürftigkeit genannt wird, Armuth iſt indigence. — Pinheiro-Ferrera (Précis, S. 180) nimmt folgende Abſtufung an: Médiocrité (Auskommen), — gêne, — pauvreté, — dénuement, — misère.

§. 78.

Wendet man die vorſtehenden Begriffe auf ein ganzes Volk an, ſo muß zuvörderſt das rohe und reine Einkommen eines gegebenen Volkes im Verhältniß der Menſchenmenge betrachtet werden, unter welche es ſich vertheilt. Aber wenn man auch beide Größen durch die Volkszahl getheilt und ſo den durchſchnittlichen Antheil eines Kopfes ausgemittelt hat, ſo iſt es doch äußerſt ſchwierig, aus dieſer Angabe ſo, wie es bei Einzelnen geſchieht (§. 75—77), auf den Vermögenszuſtand des Volkes zu ſchließen, ſelbſt abgeſehen von dem Umſtande, daß ſolche Zahlenſätze nur in Anſehung des Verkehrswerthes, nicht über den Gebrauchswerth zu erhalten ſind. Ein Volk kann nicht in dem Sinne reich oder arm ſein, daß es aus lauter reichen oder armen Mitgliedern beſtünde, es zeigt vielmehr bei ſeinen verſchiedenen Mitgliedern alle jene Vermögenszuſtände zugleich, auch richtet ſich das übliche Maaß der Bedürfniſſe in einem Volke zum Theil nach dem Einkommen, ſo daß mit dieſem zugleich die herrſchende Lebensweiſe ſich verändert und der auf einen Kopf kommende mittlere Bedarf größer oder

geringer wird. Nur vorübergehend, bis alle Folgen der Veränderung eingetreten sind, und so lange noch die Gewohnheiten aus besseren Zeiten fortdauern, könnte eine beträchtliche und plötzliche Abnahme des Einkommens Merkmale einer herrschenden Dürftigkeit und Empfindungen von Bedrängniß hervorbringen. Dagegen kann allerdings das Gesammteinkommen größer sein, als die Summe der Bedürfnisse, nur ist es schwer, diese mit Rücksicht auf die Gewohnheiten der verschiedenen Volksclassen zu berechnen.

§. 79.

Leichter läßt sich eine Vorstellung von dem Vermögenszustande eines Volkes bilden, wenn man dasselbe mit anderen vergleicht. Hierbei kann man sich alle miteinander verglichenen Völker als auf gleicher Bildungsstufe stehend, oder in ähnlichem Entwickelungsgange begriffen denken, ihre Bedürfnisse als gleich groß ganz außer Acht lassen und sich lediglich an den Durchschnittsbetrag des Einkommens (§. 71 a) halten. Ein Volk ist demnach reicher als ein anderes, wenn auf jeden Kopf jährlich eine größere Gütermasse kommt. Nach dieser Bestimmung giebt es reichere und ärmere Völker, während sonst keines, für sich allein betrachtet, reich oder arm genannt werden kann.

§. 80.

Ob ein Volk gegen andere gehalten reicher oder ärmer ist, dieß macht sich in verschiedenen Kennzeichen bemerklich. Dahin gehören unter anderen:

1) die Lebensweise der arbeitenden Classe, nämlich die Menge des Gütergenusses, welchen dieselbe vermöge ihres Lohnes sich verschaffen kann (*a*);

2) große, kostbare Unternehmungen der Staatsbürger, besonders wenn viele Einzelne an ihnen beträchtlichen Antheil haben (*b*);

3) großer Aufwand der Regierung für die öffentlichen Zwecke, wenn derselbe ohne Zeichen von Druck und Verarmung der Bürger aufgebracht wird;

4) beträchtliche Darleihen der Bürger ins Ausland (*c*).

Noch leichter und sicherer kann man in einem und demselben Lande auf die Zu- oder Abnahme des Volkseinkommens aus verschiedenen Erscheinungen schließen; z. B. aus den Veränderungen in der Anzahl der Armen, in der Sterblichkeit, im Umfange der Gütererzeugung, der Aus- und Einfuhr, der Feuerversicherungen, im Ertrage der Aufwandssteuern u. dergl. (*d*).

(*a*) Zunehmender Verbrauch der nicht unentbehrlichen Lebensmittel, z. B. Fleisch, Colonialwaaren, im Vergleich mit der Volksvermehrung; auch diese selbst ist in der Regel ein günstiges Zeichen. — Man hat den Grad der Sterblichkeit als ein solches Kennzeichen zu benutzen vorgeschlagen, in der Voraussetzung, daß geringe Mortalität einen günstigen Vermögenszustand der unteren Volksclassen beweise. Franç. d'Ivernois, in Biblioth. univ. März 1831, Sept. 1835. Doch müßten hierbei das Klima, die Beschäftigungen (Landwirthschaft oder Fabriken), die Beschaffenheit der Wohnungen, die Zahl von Geburten, der herrschende Krankheitscharacter u. dergl. berücksichtigt werden, s. §. 201. Vgl. Quetelet in Rev. enc. Aug. 1830.

(*b*) Z. B. viele Actiengesellschaften für Handelszweige, Canalbau, Urbarmachung u. dgl., die bisweilen in England sehr häufig und zum Theil unüberlegt gestiftet worden sind. Nur im Laufe des Jahres 1824 und in den ersten Monaten 1825 entstanden daselbst 276 Gesellschaften mit einem Capitale von 174 Mill. Pfd. St., darunter 81 für Canäle, Werften und Eisenbahnen mit 40 Mill. Pf. — Als die britische Regierung im Mai 1829 3 Mill. Pf. St. borgen wollte, wurden 18 Mill. in einem Tage angeboten. — In Paris entstanden 1835—37 610 Actiengesellschaften mit 562 Mill. Fr. Capital. In Belgien bildeten sich von 1833—1838 40 anonyme Gesellschaften mit wenigstens 300 Mill. Fr. Capital.

(*c*) Storch hat dieses Kennzeichen ausschließend berücksichtigt und die Völker in borgende (arme), leihende (reiche) und unabhängige, die zwischen beiden in der Mitte stehen, eingetheilt. I, 145.

(*d*) Zur Erläuterung dienen die von G. Porter (§. 25 (*b*)) geschilderten Fortschritte des britischen Reichs; die Eisenerzeugung stieg 1802—1848 von 170000 auf 2 Mill. Tonnen, die Eisenausfuhr von 37000 auf 701000 T., die Tonnenzahl der eingelaufenen Schiffe von 1801—49 von 1·702000 auf 6·920000, die Summe der Feuerversicherungen von 232 auf 756 Mill. L. St. ꝛc.

§. 81.

In welchem Grade das Einkommen des Volkes zu dem wirthschaftlichen Wohle desselben beiträgt, dieß hängt nicht allein von seiner Größe ab, sondern auch

1) von der Art seiner Vertheilung. Das Vermögen erreicht seine Bestimmung besser, wenn es Vielen einen mäßigen Genuß gewährt, als wenn es sich bei Wenigen in beträchtlichen Massen anhäuft. Ein Volk könnte ein größeres Einkommen haben als ein anderes, aber doch in einem ungünstigeren Zustande sein,

wenn eine kleine Zahl von Menſchen in hohem, an Ueberfluß gränzendem Reichthume lebte, während die Mehrzahl nicht einmal ihr völliges Auskommen hätte (*a*);

2) von der Quelle, aus der es fließt. Nur wenn es durch die eigene Arbeit des Volkes gewonnen wird, wirkt es von jeder Seite vortheilhaft und nur dann ruht es auf einer ſicheren Grundlage, §. 14. 27 (*b*).

Wird der Zuſtand, in welchem ein Volk ein reichliches, wohlvertheiltes und aus der eigenen Arbeit der Bürger hervorgehendes Einkommen bezieht, Wohlſtand genannt, ſo bezeichnet dieſer die blühendſte, den Zwecken des Staates (§. 20) am meiſten entſprechende Beſchaffenheit der Volkswirthſchaft (*c*). Bei gleichem Maaße des Reichthums (§. 79) hat demnach dasjenige Volk mehr Wohlſtand, welches weniger Arme und Dürftige zählt.

(*a*) Unvortheilhafte Vertheilung in Großbritanien. Nach den Statistical Illustrations, 3. Ausg. S. 36, hätte 1 Mill. Familien nur ein Jahreseinkommen von 22 L. St., eine zweite Mill. nur 33—50 L. St.

(*b*) Der größte Theil des Volkseinkommens fließt in jedem Fall aus dieſer Quelle, ein kleinerer könnte aber aus Entrichtungen unterworfener Staaten oder aus dem Ertrage auswärtiger Beſitzungen beſtehen.

(*c*) Vgl. Rau, Zuſatz 39 zu Storch. — Schulze, Ueber Weſen und Studium der Wirthſchaftswiſſenſchaften, S. 80.

Zweites Buch.

Entstehung der Vermögenstheile.

Erster Abschnitt.

Bedingungen der Gütererzeugung im Allgemeinen.

§. 82.

Zum Dasein eines sachlichen Gutes von einem gewissen Werthe ist eine äußere (objective) und eine in dem Denken der Menschen liegende innere (subjective) Bedingung erforderlich; es muß nämlich nicht allein ein körperlicher Gegenstand in einer gewissen Beschaffenheit, von welcher seine Anwendbarkeit für menschliche Zwecke abhängt, vorhanden sein, sondern auch diese Nützlichkeit durch das Urtheil des Verstandes anerkannt werden. §. 57. Erst dieses Urtheil erhebt die Dinge zu Gütern, wenn sie auch schon lange vorher in ihrer bestimmten Beschaffenheit da waren (*a*). In das Vermögen treten die Sachgüter erst, wenn Jemand sich dieselben aneignet.

(*a*) Storch, I, 72. — Lotz, Handb. I, 155. — Bisweilen wird eine Sache erst bei der Entstehung eines neuen Zweckes als ein Gut erkannt; je mehr Bedürfnisse der Mensch hat, desto mehr Güter lernt er als Mittel kennen. Blutegel, — Tabak, — Leuchtgas, — lithographischer Stein, — Lichtbilder, — Chloroform ꝛc.

§. 83.

Der Mensch kann daher auf doppelte Weise zur Entstehung von Vermögenstheilen beitragen:

1) indem er darauf hinwirkt, daß mehr solche körperliche Dinge, denen das Urtheil der Menschen schon einen bestimmten

Werth beilegt (*a*), in das Vermögen gelangen, — Production, §. 69. Durch dieſe werden bald Sachgüter, welche ſchon auf der Erde vorhanden waren, in menſchliche Gewalt gebracht, z. B. im Fiſchfang, bald wird die Entſtehung eines neuen oder höheren Werthes in den Stoffen bewirkt, z. B. im Landbau;

2) indem er die Eigenſchaften der körperlichen Dinge erforſcht, ſie mit menſchlichen Zwecken in Verbindung ſetzt und dadurch neue Arten oder höhere Grade der Nützlichkeit in ihnen entdeckt, weßhalb ihnen ein höherer Werth zugeſchrieben wird. Dieſe die menſchlichen Kenntniſſe vervollkommnende Thätigkeit (*b*) kommt in ihrer Wirkung mit der Production überein (§. 69), und es iſt ſchon hieraus erſichtlich, wie ſehr die Fortſchritte der geiſtigen Bildung, namentlich der Naturwiſſenſchaften, den wirthſchaftlichen Zwecken förderlich ſein müſſen (*c*).

(*a*) Dieſe Vorausſetzung darf nie außer Acht gelaſſen werden. Nicht darum entſteht ein neues Gut, weil überhaupt eine mit Koſten verknüpfte Einwirkung auf die körperliche Beſchaffenheit eines Stoffes vorging, ſondern nur dann, wenn die Einwirkung ſo eingerichtet wurde, daß eine Sache von einer ſchon anerkannten Tauglichkeit zu Stande kam.

(*b*) Zachariä's ideeller objectiver Erwerb, St. W. L. S. 3. — Nützlichkeitsproduction nach Riedel, I, §. 79.

(*c*) Z. B. neuentdeckte Nützlichkeit des Kautſchuk, der Gutta percha, des Anthracits, des bituminöſen Kalks zur Gasbeleuchtung, des Leberthrans, des Asphalts, des Jods und der jodhaltigen Salzquellen ꝛc.

§. 84.

Der erſte von dieſen beiden Wegen, dem Vermögen neue Theile zuzuführen, iſt der ergiebigere, der regelmäßigere und derjenige, welcher die meiſten Kräfte beſchäftigt. Der zweite für ſich allein hat weder eine ſo große Wirkung, als jener, noch iſt ſein meiſtens zufälliger Erfolg im Voraus zu beſtimmen, auch fruchtet er, ohne den erſten, ſchon darum weniger, weil in demſelben Maaße, wie die vorhandenen Dinge höher geſchätzt werden, auch die hiedurch veranlaßte Conſumtion derſelben wieder eine größere Verminderung des Vermögens nach ſich zieht; zudem nimmt, je weiter Naturkenntniß und Gewerbskunſt ausgebildet ſind, die Gelegenheit zu neuen Entdeckungen und Anwendungen jener Art immer mehr ab. Daher muß auf die körperliche Hervorbringung der Güter (§. 83, 1) in der Volkswirthſchaftslehre die meiſte Aufmerkſamkeit gewendet werden.

§. 85.

Zu den nächſten Bedingungen der körperlichen Gütererzeugung (den ſogenannten Güterquellen, sources de la production, (*a*)) gehören

1) Kräfte, d. h. Urſachen von Veränderungen in der Körperwelt, und zwar ſowohl Naturkräfte, als menſchliche Kraft (*b*), deren Anwendung für den genannten Zweck die hervorbringende, productive Arbeit bildet; dieſe wirkt jedoch meiſtens in Verbindung mit den natürlichen Kräften;

2) ſchon vorhandene Vermögenstheile, welche zur Hervorbringung neuer Güter als Hülfsmittel gebraucht werden, ob ſie gleich für ſich allein, ohne die Thätigkeit jener Kräfte, wirkungslos ſein würden und daher wie bloße Werkzeuge oder Stoffe betrachtet werden müſſen. Dahin ſind zu rechnen die Grundſtücke und die Capitale.

(*a*) Say bediente ſich ſpäterhin des Ausdrucks fonds productifs und theilte dieſe ſo ein:
I. fonds industriels (Arbeit),
II. instrumens d'industrie, und zwar
1. non appropriés, Meer, Atmoſphäre ꝛc.,
2. appropriés,
a) naturels (Grundſtücke),
b) capitaux.
Die Mitwirkung aller dieſer fonds zur Erzeugung neuer Güter nennt Say Productivdienſte, eine Bezeichnung, die nur im uneigentlichen Sinne zu nehmen iſt und die wichtige Verſchiedenheit der güterzeugenden Kräfte von den todten Hülfsmitteln nicht deutlich erkennen läßt.

(*b*) Nicht allein der menſchliche Geiſt iſt hier zu nennen, der zwar jeden Kraftgebrauch zur Arbeit leitet und deſſen Schöpferkraft ganz vorzüglich in der Production mächtig iſt, der aber doch ohne die Thätigkeit der Gliedmaßen nicht zureichen würde. Dagegen Lotz, Handb. I, 145. — Durch Ad. Smith veranlaßt, aber weiter gehend als dieſer (§. 44 (*a*)), hat neuerlich Mac-Culloch, Grundſätze, S. 47 ff., wie früher Locke und Galiani, die Arbeit des Menſchen als die einzige Productionsquelle angeſehen. Dieſe Meinung iſt von ſpäteren Forſchern berichtiget und die Mitwirkung der Natur in ihrer ganzen Wichtigkeit anerkannt worden, ſ. z. B. Storch, I, 80, Lotz, I, 147, v. Jakob, Nation. Oekon. §. 49 der 3. Ausg. Vgl. auch Zachariä, St. W. L. S. 27. — Viele Nationalökonomen zählen nur 3 Güterquellen, indem ſie die Naturkräfte mit den Grundſtücken in der Betrachtung zuſammenfaſſen und beide in ihrer Verbindung als „Natur" aufführen." Dieſe Kräfte äußern ſich jedoch auch vielfältig in den Capitalen, und die Grundſtücke haben ebenſo gut wie dieſe auf eine eigene Stelle in der Reihe der Erforderniſſe zur Production Anſpruch.

Zweiter Abschnitt.

Naturkräfte als Güterquellen.

§. 86.

Die natürlichen Kräfte üben auf die Entstehung der sachlichen Güter einen so mächtigen Einfluß, daß man, wie das Beispiel der Physiokraten zeigt, leicht verleitet werden kann, neben jenen alle übrigen Güterquellen außer Acht zu lassen. Ohne die freiwilligen Geschenke der Natur würde das Menschengeschlecht in seinem Kindesalter sich nicht erhalten haben, und auch die später hinzugetretenen Künste stützen sich immer auf den Beistand der Naturkräfte (*a*). Um die Art, wie diese wirken, näher zu beleuchten, sind die nutzbaren Erzeugnisse nach den Bedingungen ihrer Entstehung in mehrere Abtheilungen zu bringen, und zwar zunächst die rohen und verarbeiteten, sodann bei jenen wieder die organischen und unorganischen Stoffe zu unterscheiden.

I. Organische Wesen (Thiere, Pflanzen) bilden sich aus durch das Walten der schon in dem Keime wirkenden Lebenskraft und durch Aneignung (Assimilirung) der von außen aufgenommenen nährenden Stoffe. Zur fortwährenden Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ist erforderlich, daß solche Körper in gleichem Maaße mit dem Verbrauche regelmäßig von Neuem erzeugt werden, was öfters ganz ohne menschliches Zuthun geschieht. Zu ihrer Entwickelung sind nothwendig

1) organische Lebenskräfte. Diese folgen in jeder Art von Pflanzen und Thieren eigenen, unveränderlichen Gesetzen, so daß die Fortpflanzung, das Wachsthum, die Abnahme und der Untergang jeder Art von belebten Wesen überall und immer gleiche Erscheinungen darbieten würden, wenn nicht äußere Einflüsse mancherlei Unterschiede hervorbrächten;

2) Kräfte, welche in den äußeren Umgebungen der organischen Körper wirken und in den einzelnen Erdtheilen, Ländern und Gegenden in ungleichem Grade thätig sind, weßhalb das Gedeihen nutzbarer Thiere und Pflanzen an den verschiedenen Puncten der Erde bald mehr, bald weniger begünstigt ist. Doch vermag die Kunst diese Einflüsse zum Theil zu beherrschen.

(a) Rau, Programm: De vi naturae in rempublicam. Heidelb. 1831. 4°. — Steinlein, Volksw. L. I, 239. — Revue encycl. Juli 1831 nach Cuvier. — v. Prittwitz, Andeutungen über die Gränzen der Civilisation, S. 5.

§. 87.

Die reichliche Erzeugung von nutzbaren Pflanzen, welche zur Ernährung von Menschen und Thieren und manchen anderen Zwecken dienen, ist eine Hauptbedingung des Wohlstandes der Völker. Die äußeren natürlichen Umstände, von denen dieselbe abhängt, zeigen sich

a) in dem Boden, der den Gewächsen einen Theil des erforderlichen Nahrungsstoffes mittheilt und das Gedeihen derselben nach Maaßgabe seiner Bestandtheile an organischen und unorganischen Stoffen, seiner hohen oder niedrigen, geneigten oder ebenen Lage u. dergl. mehr oder weniger befördert (*a*);

b) in der Atmosphäre, deren örtlich verschiedene Beschaffenheiten und Erscheinungen das Klima (*b*) bilden. Dieses greift in manchfaltiger Hinsicht in das Staatsleben, besonders in die Volkswirthschaft ein. Die wichtigsten Bestandtheile des Klimas sind die Wärme der Luft und ihre Feuchtigkeit sammt ihren wässerigen Niederschlägen (*c*).

Die aus diesen Ursachen herrührende Verschiedenheit in der Fruchtbarkeit der Länder hat auf die ganze Erzeugung und Verzehrung von Sachgütern bei einem Volke großen Einfluß. Je mehr nützliche organische Stoffe dem Boden abgewonnen werden, desto mehr Menschen können auf gleichem Raume auch ohne auswärtigen Verkehr ihren Unterhalt finden, desto niedriger sind die Kosten und also die Preise jener Stoffe, desto leichter ist es, das Auskommen zu finden, und desto mehr Arbeit könnte folglich auf Erhöhung, Verfeinerung und Vervielfältigung des Gütergenusses oder auch auf die Pflege und Vermehrung der persönlichen Güter (§. 46) verwendet werden (*d*).

(a) Die landwirthschaftliche Bodenkunde (Agronomie) enthält hierüber die näheren Nachweisungen.

(b) Montesquieu, Esprit des lois L. XIV. — Zachariä, 40 Bücher vom Staate, I, 384. — Ch. V. de Bonstetten, L'homme du midi et l'homme du nord ou influence du climat. Genève, 1824. Deutsch v. Gleich, 1825. — Ancillon, Zur Vermittlung der Extreme, I, 1. Abth. Becquerel, Des climats, P. 1853. — Man unterscheidet das Klima ganzer Länder oder Gegenden und das hievon bisweilen sehr abweichende Ortsklima, wie z. B. der nordöstliche Abhang nach

Lamont um 0,52 Grad kälter, der südwestliche um 0,5 Grad wärmer ist als die ganze Landschaft.

(c) Die klimatische Wärme wird hauptsächlich von der Lage eines Ortes zwischen dem Aequator und den Polen (geographische Breite) und von der Höhe über dem Meere bestimmt; doch wirkt auch der Schutz durch vorliegende Gebirge, die Erdbedeckung mit Wald, Sumpf oder Wasser u. dgl. bedeutend ein. Die mittlere Jahreswärme nimmt im mittleren Europa mit ungefähr 6—700 Fuß Erhöhung über dem Meere oder 30 Meilen weiterer Entfernung vom Aequator um 1 Grad R. ab. Je nördlicher ein Land liegt, desto mehr ist die Fruchtbarkeit auf die niedrigsten Theile desselben beschränkt, wie denn z. B. die Gränze des ewigen Schnees bei Quito unter dem Aequator gegen 15000, in den Alpen 8200—9000, in Island 2800, am Nordcap nur 2200 Fuß hoch ist. Es giebt daher sowohl in verschiedenen Höhenstufen als in verschiedenen geogr. Breiten mehrere Zonen der Gewächse und Grade der Fruchtbarkeit. In der Schweiz ist die obere Gränze der Rebe 1700 Fuß, — des häufigen Getreidebaus 2800 Fuß, des Zwetschgenbaums 3300—3500, des Birnbaums 3600, — der Buche und des Kirschbaums 3600—4800, — des Waizens 4000—4400, — der Kartoffel 4400—5000, — der Gerste 4600—5600, — der Tanne 5000, — der Arve und Lärche 6000—7000 F. Kasthofer, Beiträge z. Beurtheilung d. Vortheile der Colonisation eines Theils d. Alpenweiden. Leipzig 1827. — Franscini, Statistik d. Schweiz S. 19. — Sendtner, Die Vegetationsverhältnisse Südbaierns 1854. — Nach den sächsischen Anschlägen trägt der dortige Acker 2r Classe bis zu 500 Fuß Höhe 143 Metzen, bei 800 F. 132, bei 1600 F. 112 Metzen.

Asien ist bei gleicher Breite kälter als Europa, America noch kälter; der Ackerbau reicht in Lappland bis zum 68½ Grad nördl. Breite, bei Tobolsk bis zum 60., in Canada nur bis zum 50. Breitengrade. Die Linien der gleichen Wärme (Humboldt's isothermische Linien) weichen daher von den Parallelkreisen bedeutend ab. — Man leitet die größere Wärme von Europa aus dem vom Aequator gegen Nordosten ziehenden Strome von warmem Wasser (Golfstrom) und den über die afrikanische Sandwüste streichenden Südwinden ab. Gehler, Physikal. Wörterb. N. Ausg. XI. 1. Art. Temperatur.

Die geographische Verbreitung der Gewächse wird größtentheils von der Temperatur bedingt, aber nicht bloß von der Jahreswärme, sondern auch vom Maximum der Hitze und Kälte, von der Wärme der verschiedenen Jahreszeiten und dem Wechsel der Wärme in kurzen Zwischenräumen. Im Innern großer Länder ist der Unterschied der Sommer- und Winterwärme größer, als an den Küsten. Die künstlich gebauten Gewächse erstrecken sich nur so weit, als die Landwirthe ihren Anbau noch für vortheilhaft halten, de Candolle, Art. Géographie des plantes im Dictionn. des sciences natur., XVIII, 356. A. de Candolle, Bibl. univ. Genève, 1836. April, Mai. Der Bau des Zuckerrohrs erfordert mindestens 18°, des Kaffeebaums wenigstens 14° Jahreswärme. Guter Wein wird nur da erzeugt, wo die mittlere Wärme des Jahres 8° R. beträgt, die des Winters über 0 steigt und die des Sommers 15—16° erreicht; z. B. Neustadt a. d. Hardt (baier. Rheinpfalz): Winter + 1,62, Frühling 8,48, Sommer 15,08, Herbst 8,5, Durchschnitt 8,4. Man hat neuerlich versucht, den Bedarf der verschiedenen Gewächse an täglicher Wärme vom Frühjahr bis zur Ernte zu berechnen, z. B Waizen in 140 Tagen zu ungefähr 12° R. gegen 1700° R. Man darf aber nur die Tage einrechnen, an denen die Wärme über einige Grade (z. B. 2 oder 3) hinaufgeht. Bousſingault, Die Landw. in ihren Bez. z. Chemie ꝛc., II, 435 der d. Uebers. — A. de

Candolle, in Bibl. univ., Sc. phys. VII, 1. 1848. — De Gasparin, Cours d'agric. II, 328. Die 21 000 Q.-Meilen große baumleere Steppenfläche des südlichen Rußlands ist in diesem Zustande hauptsächlich wegen des starken Temperaturwechsels, da die höchste Hitze und Kälte im Jahre wohl um 60° R. von einander abstehen, ferner wegen der Trockenheit, der Stürme und Wirbelwinde; vgl. Kohl, Reisen in Süd-Rußl., II, 61. de Tegoborski, Etudes sur les forces productives de la Russie, I, 33. 1852.

Man kann in Europa folgende Regionen unterscheiden:

1) von mehr als 10° R. mittl. Wärme, wo es in den tiefsten Gegenden selten friert und schneit, also in der Regel nur regnet (Zone des Regens, durch die Isotherme des veränderlichen Niederschlags aus der Atmosphäre begränzt, von Roon, Grundzüge der Erdkunde, I, 97), wo Orangen-, Citronen- und Oelbäume gedeihen und die Q.-Meile 6000 und mehr Menschen ernähren kann. Hierher gehören Bordeaux 10,^{88} — Brest 11,^{44} — Marseille 11,^{52} — Montpellier 12,^{16} — Rom 12,^{38} — Athen, Nizza 12,^{4} — Lissabon 13 — Palermo 13,^{41} Gr.;

2) von 3—9° m. W., wo überall Wintergetreide gedeiht, an wärmeren Stellen Obst, Tabak ꝛc., an den wärmsten auch die Rebe, und für 3—4000 Menschen auf der Q.-Meile Nahrungsmittel erzielt werden (nämlich auf den Kopf der Einwohner gegen 8 preuß. Scheffel oder 3 bad. Malter Getreide, auf den preuß. Morgen 6 Scheffel über die Aussaat oder auf den bad. 3 Malter Ertrag gerechnet, dazu noch die Hälfte Land für andere Früchte, und an Wiese und Wald soviel als Acker angenommen und diese Bodenbenutzungen auf $^3/_4$ der Oberfläche angeschlagen). In diese Abtheilung fallen z. B. Drontheim 3,^{58} — Abo 3,^{68} — Stockholm 4 — Christiania 4,^{27} — Mitau 4,^{85} — Danzig 4,^{96} — Königsberg 5,^{19} — Lemberg 5,^{53} — Bern 5,^{83} — Breslau 6,^{3} — Edinburg 6,^{69} — Manchester 6,^{96} — Berlin, Göttingen, Zürich 7,^{2} — Genf 7,^{56} — Frankfurt a. M., Prag 7,^{68} — Stuttgart 7,^{71} — London 7.^{86} — Karlsruhe 8,^{38} — Brüssel, Paris 8,^{64} — Wien 8,^{69} Gr.;

3) den kalten Theil, in welchem nicht mehr überall Sommergetreide reift und durch Viehzucht und Fischerei kaum 1—200 Menschen auf der Q.-Meile Unterhalt erwerben. Beispiele geben Island, Tornea, — 0,^{4} — Kasan, + 1,^{57} — St. Petersburg 2 — Moskau 2,^{5} Gr.

Acht Zonen in Rußland: 1) Eisklima, 2) Z. des Rennthiermooses, 3) des Waldes und der Viehzucht, 4) des Sommergetreides, 5) des Roggens und Leins, 6) des Waizens und Obstes, 7) des Weins und Mais, 8) des Oelbaums, des Zuckerrohrs und der Seidenzucht, v. Cancrin in den Dorpater Jahrb. IV, 1. (1834.) = Nouv. Ann. des Voyages, 1835. — de Tegoborski, I, 22. — So werden auch in den nordamericanischen Freistaaten die Gegenden des Zuckerrohrs, — des Baumwollen- und Reisbaues, — des Waizenbaues, — und der vorherrschenden Viehzucht unterschieden.

Für Frankreich hat A. Young die Gränzen des Wein-, Mais- und Oelbaues angegeben (Reisen durch Frankreich und einen Theil von Italien, II, 21, deutsch Berl. 1794), welche ziemlich genau mit der Hauptrichtung der Nordgränze Frankreichs am Canal parallel laufen. — Fünf klimatische Bezirke von Frankreich, s. Martins in Bibl. univ. Nr. 103, S. 138. Nr. 104, S. 347, de Gasparin, Cours II, 328.

(d) Je höher die Wärme einer Gegend steigt, desto mehr Regen bedarf diese zur Fruchtbarkeit wegen der schnelleren Verdünstung. Gleiche Regenmenge kann in einem kälteren Lande übermäßig, in einem wärmeren nützlich, in einem heißen unzureichend sein, und viele Landstriche

in heißen Ländern sind wegen der Trockenheit unfruchtbar. Es muß indeß hiebei auch die Vertheilung des Regens auf die verschiedenen Jahreszeiten beachtet werden. Bei 7—8 Gr. m. W. mögen 20—25 Zoll Regenhöhe im Jahre das günstigste Verhältniß sein, bei 10—12 Grad m. W. ungefähr 30 Zoll. Viele ebene Gegenden in Deutschland, Frankreich, Ungarn, Schweden ꝛc. haben nur 14—25 Par. Zoll Regenhöhe (Würzburg und Upsala 14, Prag und Sagan 15, Brüssel, Paris, Marseille, Stockholm 17, Berlin 19, Oxford, Coblenz 20, Mannheim 21, Edinburg, Harlem, London, Stuttgart 23, Heidelberg 24, Karlsruhe, Olmütz 25), — manche Gebirge und Seegegenden, wie West-England, auch Oberitalien 30—45 (Liverpool 32, Mailand, Cherbourg 36, Bern, Bergamo 43, Genua 44), Rio Janeiro 55 Z., — Ostindien 70 und mehr, Westindien 80—90 Z. Viele Angaben in Gehler, Phys. Wört. N. Ausg. VII. 1834. — Versuch, viele Verschiedenheiten im natürlichen u geselligen Zustande der Länder aus dem in der Luft schwebenden Wasserdampfe und mittelbar aus der Menge der fließenden Gewässer abzuleiten, bei Gobbi, Ueber die Abhängigk. d. phys. Populationskräfte von den einf. Grundstoffen. Leipz. 1842. 4. — Da die Fruchtbarkeit einzelner Jahrgänge größtentheils von einer günstigen Combination der Wärme und Feuchtigkeit bedingt wird, so läßt sich erwarten, daß man zwischen den Jahrestemperaturen und Regenhöhen einerseits, den Ernteerträgnissen und Fruchtpreisen andererseits einen Zusammenhang auffinden könne. In Bezug auf die Ernten ist dies versucht worden in Corso di Agricoltura. Firenze, 1803, V. 185. Die Preise hängen freilich zum Theile von Concurrenzverhältnissen ab und können sich daher nicht ganz nach natürlichen Ereignissen richten, doch zeigt sich z. B. in den folgenden Jahren des Decenniums von 1800—1809 genau die umgekehrte Fortschreitung der Durlacher Spelzpreise und der Karlsruher Jahreswärme:

1805	das	Malter	13	fl.	24	kr.	m. Wärme	$7,^{12}$ Gr.
1803	=	=	11	=	18	=	= =	$7,^{67}$ =
1804	=	=	9	=	54	=	= =	$8,^{38}$ =
1800	=	=	9	=	31	=	= =	$8,^{59}$ =
1807	=	=	8	=	38	=	= =	$8,^{59}$ =
1801	=	=	8	=	7	=	= =	$9,^{16}$ =

(*d*) Kältere Länder stehen in vielfacher Hinsicht gegen wärmere zurück:

1) Der Bodenertrag ist an Menge und Güte geringer,

a) weil manche Pflanzen, die ein größeres Wärmebedürfniß haben, gar nicht mehr fortkommen oder wenigstens die Erzeugnisse mindere Güte erreichen, z. B. die Trauben nicht so zuckerreich werden. 1 preuß. Morgen giebt in Carolina 15 Centner Reis, in Westindien 5 Ctr. Kaffee oder 11 Ctr. Zucker, Moreau de Jonès, Le commerce du 19. Siècle I, 11. — 1 Morgen mit Pisang (Musa paradisiaca) bepflanzt, nährt in Mexico auf dem besten Boden 23 Menschen und verursacht wenige Arbeit (v. Humboldt);

b) weil die Ernten schwächer ausfallen. 1 preuß. Morgen (0,7 bad. M.) trägt in Deutschland und Frankreich beiläufig 6—7 Centner Waizen, in dem bewässerten Lande bei Valencia bis zu 29 Centnern (Jaubert de Passa), auf der Hochebene von Mexico (zwischen 4200 und 10000 Fuß über dem Meere) im Durchschnitt 27 Centner, bei Queretaro und Cholula aber gegen 43 Centner (38fache Aussaat). Der Mais bringt in Deutschland die Aussaat 80—100fach, in Brasilien 120—130fältig, in Mexico 3—800fach. Oefteres Erfrieren des Getreides in Schweden und Norwegen, Verschneien vor der Reife;

c) weil der Boden nicht so vielfach benutzt werden kann. Schon in Süd- und Mittel-Deutschland können Stoppelfrüchte nach der Getreideernte gebaut werden, im südlichen Europa reifen viele Feldfrüchte schon im Frühling und machen anderen Platz.

2) Da die Zeit des Pflanzenwuchses kürzer ist, so muß man mehr Winterfutter vorräthig haben und kann nicht so viel Vieh halten. Nach Schübler erfolgt die Entwickelung der Blüthen bei jedem Grade nördlicher Breite in Europa um ungefähr drei Tage später, Berghaus, Ann. Febr. 1831, S. 629. — Auf den steiermärkischen Alpen nimmt man nur 19 Wochen Weidezeit jährlich an.

3) Die Arbeit ist unter übrigens gleichen Umständen kostbarer, weil Kleidung, Wohnung und Feuerung mehr Aufwand erfordern und viele Beschäftigungen durch die kalte Jahreszeit lange unterbrochen werden; schon in Esthland dauert die Feldarbeit nur 5 Monate. — Nach der sächs. Geschäftsanweisung zur Abschätzung d. Grundeigenthums (30. März 1838, §. 31) kostet 1 Ochsengespann in den höchsten Gegenden 4,^{82}, in den niedrigsten 3,^{6} Metzen Roggen, weil hier nur 159, dort 200 Arbeitstage jährlich angenommen werden.

4) Es muß ein größerer Theil des Bodens der Holzgewinnung gewidmet werden.

§. 88.

Die Wirthschaftsverhältnisse der Völker sind jedoch nicht so ungleich, als es die verschiedene Fruchtbarkeit der Länder vermuthen lassen sollte. Dieß läßt sich so erklären:

1) Auch die günstigste natürliche Beschaffenheit eines Landes giebt nicht schon von selbst, sondern erst dann, wenn sich menschliche Arbeit zu ihr gesellt und sie benutzt, ein reichliches Volkseinkommen. Viele der schönsten Länder der Erde werden nur von wenigen und dürftigen Menschen bewohnt, weil fehlerhafte Staatseinrichtungen oder Trägheit und Rohheit des Volkes die zweckmäßige Benutzung des fruchtbaren Bodens verhindern (*a*).

2) Fleiß und Geschicklichkeit können auch in einem von der Natur wenig begünstigten Lande den Bodenertrag bedeutend erhöhen (*b*) und den Bewohnern durch die Betreibung von Gewerben, deren Erzeugnisse sie in anderen Gegenden absetzen, neue Hülfsquellen eröffnen; auch zeigt die Erfahrung, daß mit den Schwierigkeiten, welche die Befriedigung der Bedürfnisse findet, die Kraft, Ausdauer, Erfindsamkeit und Genügsamkeit der Menschen zunehmen (*c*). Es giebt Gegenden, in denen die Erwerbswege der Bewohner mit dem Boden fast keinen Zusammenhang haben; nur ist eine solche Art der Ernährung nothwendig der Gefahr von Unterbrechungen stärker ausgesetzt, als eine auf den Erzeugnissen des eigenen Landes beruhende, §. 395.

(*a*) Verfall der Länder unter türkiſcher Herrſchaft, in Vergleich mit ihrer früheren Blüthe. In Perſien verſandet das Land mehr und mehr, und die Wüſte dringt weiter vor, weil man die Quellen vernachläſſiget. — Beſchwerden in neu angebauten Ländern wegen der ungebändigten Gewäſſer, der ſchädlichen Thiere und dergl. Sismondi, De la rich. comm. I, 20—28. — In den heißen Ländern findet auch die Fabrikarbeit manche Schwierigkeiten, weßhalb dort nicht alle Beſchäftigungen mit gleichem Erfolge getrieben werden können und ſo hat die Natur ſelbſt den minder warmen Ländern wieder einigen Vortheil zugewendet. Metalle roſten leichter, das Holzwerk wirft ſich; der trockne Staub in Aegypten bringt die Räderwerke ins Stocken und die Fäden reißen beim Weben ſehr häufig, Mengin, Histoire de l'Egypte sous le gouvern. de Mohammed Ali, 1823, und Storch, II, 166. — In dem warmen Dep. Aude in Südfrankreich wird der mittlere Ertrag des Waizens (16 Hektol. p. Hekt.) und des Mais (20—24 H.) nicht höher angegeben als in der Rheingegend.

(*b*) Z. B. Anwendung künſtlicher Wärme in Treibebeeten, Schutz gegen die Kälte, Auswahl mittäglicher Abhänge ꝛc. Die Hitze eines brennenden Steinkohlenflötzes bei Zwickau wurde 1837 zu dieſem Zwecke benutzt und die Zucht exotiſcher Gewächſe möglich gemacht, ſ. Geitner, Beſchreib. der Treibgärtnerei auf den Erdbränden bei Planitz. Leipzig 1839.

(*c*) Belege geben die den Waſſersgefahren ausgeſetzten Länder, wie die Niederlande, und die Hochgebirge, in denen die Gewäſſer weit ſchwerer zu beherrſchen ſind, die Landſtraßen nur mit großen Anſtrengungen angelegt und erhalten werden, die Lawinen und Erdfälle dem Leben und dem nutzbaren Boden Gefahr drohen. Je mehr dagegen das Klima für den Menſchen gethan hat, deſto näher liegt die Verſuchung zum Leichtſinn, zur Sorgloſigkeit. In den Polarländern ſetzt freilich die Kälte und mühſame Friſtung des Lebens der Ausbildung des Menſchen enge Schranken, dagegen iſt auch die den Unterhalt überaus erleichternde Fülle der Natur z. B. auf den Sandwichinſeln,

> Where all partake the earth without dispute,
> And bread itself is gather'd as a fruit,
>
> Byron.

der Entwicklung vieler menſchlichen Anlagen nicht vortheilhaft.

§. 89.

II. Die nutzbaren unorganiſchen Stoffe (vgl. §. 86), wie die Erze, gediegenen Metalle, Salze, Steinkohlen, Bauſteine u. dgl. werden faſt alle ſchon gebildet in der Erdrinde angetroffen, daher iſt hier der fortdauernde Einfluß der Naturkräfte viel ſchwächer, als bei Pflanzen und Thieren (*a*), dagegen wird aber zur Gewinnung ſolcher Körper aus der Erde häufig von dem Beiſtande natürlicher Kräfte Gebrauch gemacht.

III. Die meiſten Naturgebilde, ſie ſeien organiſch oder unorganiſch, bedürfen einer weiteren Veränderung durch die Kunſt, um für menſchliche Zwecke völlig brauchbar zu werden, und hiebei leiſten wieder Naturkräfte äußerſt wichtige Dienſte. Die

Thätigkeit des Menschen ist oft nur darauf gerichtet, Stoffe in solche Berührung mit einander zu bringen, daß die natürlichen Kräfte eine beabsichtigte Wirkung in ihnen verursachen können. Bei einigen dieser Kräfte kann die menschliche Kunst mit aller Freiheit schalten, während andere, z. B. die der Bäche und Flüsse, an bestimmte Oertlichkeiten gebunden sind, §. 120.

(*a*) Er zeigt sich z. B. in der natürlichen Entstehung des Salpeters, Salmiaks, Schwefels, im Krystallisiren des Kochsalzes aus Salzseen ꝛc.

§. 90.

Bei dieser Umgestaltung oder Verarbeitung (§. 89. III.) werden zwei Classen natürlicher Kräfte zu Hülfe genommen:

1) chemische, zufolge welcher die Stoffe sich verbinden, verändern und von einander trennen; als Beispiele dienen die auflösende Kraft des Wassers (*a*), das Austrocknen durch den Wind, die Fähigkeit der Wärme, Stoffe zu verflüchtigen (*b*), zu schmelzen (*c*), zu härten (*d*), oder andere nützliche Wirkungen hervorzubringen (*e*), die bleichende Wirkung des Sonnenlichts (*f*) und des Chlors (*g*), die Zersetzung von Stoffen unter Mitwirkung der Atmosphäre (*h*), mancherlei chemische Anziehungen und Scheidungen (*i*) u. dgl.

2) mechanische, welche eine Bewegung der Körper hervorbringen und dadurch zu einer Umgestaltung oder zu einer Versetzung der Stoffe an eine andere Stelle behülflich sind (*k*). Kräfte dieser Art liegen in der Muskelstärke der Thiere, in dem Winde, dem eingeschlossenen Wasserdampfe (*l*), dem Stoße und Druck des Wassers (*m*), dem Luftdrucke (*n*), der Schwere (*o*), der Elasticität (*p*), der Dehnkraft der bei einer Verbrennung entstehenden Gase (*q*), der Electricität (*r*) u. dgl. Solche Kräfte werden nach und nach an die Stelle der menschlichen gesetzt, die sie öfters an Stärke weit übertreffen (*s*).

(*a*) Gerben, — Färben, Drucken, — Tünchen, Malen, — Bierbrauen, — Bereitung vieler Speisen und Heilmittel, — Gewinnung verschiedener Salze, z. B. des Kochsalzes durch Sinkwerke und Bohrlöcher.

(*b*) Trocknen der Zeuche, des Zuckers, Kochsalzes, Getreides ꝛc. durch Ofenwärme, — Salzsieden, — Destillation, — Austreiben des Queckſilbers nach dem Amalgamiren, — Kalkbrennen, — Leuchtgas.

(*c*) Schmelzen und Gießen der Metalle, — Glas, Glasur des Töpfergeschirrs, — Verzinnen, — Talg- und Wachslichter.

(*d*) Brennen der Ziegel und Irdenwaaren.

(*e*) Vielfacher Nutzen heißer oder warmer Quellen zum Kochen, Waschen, Erwärmen von Zimmern und Treibhäusern, um Mühlräder eisfrei zu erhalten (Benutzung der Bohrbrunnen durch Bruckmann) ꝛc.

(*f*) Auch Daguerre's Lichtbilder, Photographie.

(*g*) Große Wichtigkeit des Chlor, auch zum Zerstören gesundheitswidriger Dünste.

(*h*) Gährung als Mittel Weingeist oder Essigsäure zu erzeugen, — Verwittern der Alaunerze, Salpetererzeugung, — Düngerbereitung.

(*i*) Vielfältige Benutzungen der chemischen Verwandtschaften; z. B. Chlorbereitung durch Mischung von Braunsteinoxyd und Salzsäure, — Anwendung des Galvanismus zur Verfertigung von Kupferabgüssen (Jakobi) und zur Ausscheidung des Goldes und Silbers aus Erzen (Becquerel) — Bereitung der Seife, — Gerben durch Verbindung des Gerbstoffs mit Leim ꝛc.

(*k*) Nach neueren Forschungen erscheinen zwar auch die chemischen Veränderungen als Bewegung der Stofftheilchen (Moleculen), hiedurch wird aber der obige in der Erscheinung begründete Unterschied nicht aufgehoben.

(*l*) Dampfmaschinen, Dampfschiffe, Dampfwägen, — Hemmung der Schifffahrt im Winter, dagegen Schneebahnen in den nördlichen Ländern.

(*m*) Wasserräder, hydraulische Widder, — Wassersäulenmaschinen, Fourneyron's Turbine, — hydraulische Presse von Bramah, artesische Brunnen.

(*n*) Pumpen, — Clegg's atmosphärische Eisenbahn.

(*o*) Große Uhren; Anwendung des Pendels.

(*p*) Taschen- und Standuhren.

(*q*) Schießpulver, Schießbaumwolle.

(*r*) Der Telegraph; Anwendung der Electricität auf den Jacquardstuhl durch Bonelli, zum Sprengen von Steinen.

(*s*) Phantasie über fernere Benutzung von Naturkräften in Etzler, The paradise within the reach of all men, without labour, London 1842, deutsch: Ulm, 1844. — Man hat versucht, die bewegenden Kräfte zu berechnen, welche zur Gütererzeugung und zum Handel benutzt werden. Nach Dupin's Angaben, die sich wenigstens der Wahrheit annähern mögen (Forces productives et commerciales de la France, I, 19 ff.), war die Summe der zu Hülfe gerufenen Naturkräfte, auf menschliche Kräfte reducirt:

	in Großbritanien	in Frankreich
1) im Landbau, Arbeitsthiere .	22·500 000	28·872 500
2) in den Gewerken und im Handel:		
a) Arbeitsthiere	1·750 000	2·100 000
b) Wasser in Mühlwerken u. dgl.	1·200 000	1·500 000
c) Wind in Mühlen . . .	240 000	253 333
in der Schifffahrt . . .	12·000 000	3·000 000
d) Wasserdampf	6·400 000	480 000
	44·090 000	36·205 833
Ueberschlag für Irland .	7·241 166	
	51·331 166	
Rechnet man hiezu die muthmaßliche Anzahl menschlicher Arbeitskräfte mit	8·919 150	12·609 056
so ergiebt sich die Hauptsumme	60·250 316	48·814 889

Frankreich hatte im J. 1850 9288 ſtehende Dampfkeſſel mit 65 120 Pferdekräften in Gang, daneben 725 Dampfmaſchinen auf Eiſenbahnen und 279 Privat-Dampfboote. — Die nordamericaniſchen Freiſtaaten beſaßen zu Ende des J. 1838 800 Dampfboote, 350 Dampfwägen und gegen 1860 andere Dampfmaſchinen, zuſammen mit 100 318 Pferdekr. — In Großbritanien waren 1839 blos in den Fabriken zum Spinnen, Weben ꝛc. der 4 Faſerſtoffe 3051 Dampfmaſchinen mit 74 044 Pferdekräften in Gang. Die Handels-Dampfſchiffe von Großbritanien beliefen ſich 1838 auf 760 mit 56490 Pferdekr. und 78 664 Tonnen Ladungsfähigkeit, 1849 auf 1142 mit 158 729 T., ohne die Colonieen. Porter, Progress, S. 232. 317. Belgien hatte 1838 1044 ſtehende Dampfmaſchinen mit 25 312 Pferdekräften, 1850 ſchon 2040 ſteh. Maſch. mit 51 055 Pferdekr., dazu 229 Dampfwägen mit 13 855 und 13 Dampfſchiffe mit 1000 Pferdekr., zuſammen 65 912 Pferdekr. — In Oeſterreich waren 1846 329 ſtehende Dampfm., 240 Dampfwägen, 68 Dampfſchiffe, zuſ. mit 24 734 Pferdekr. — Preußen beſaß 1849 1444 ſtehende Maſch., 429 Dampfwägen, 90 Dampfſchiffe, zuſ. mit 66 859 Pferdekr., 1837 waren erſt 7513 Pferdekr., Dieterici Mittheil. 1852 S. 14.

Egen (Unterſuchungen über den Effect einiger in Rheinland-Weſtphalen beſtehenden Waſſerwerke, Berl. 1831) berechnete in Pferdekräften, die Tag und Nacht wirken, und deren jede mit 27 Menſchenkräften nach Dupin's Beſtimmungsart zu vergleichen iſt, die Gewerbskräfte des preuß. Staates im J. 1828: Thiere 400 000, Waſſer 100 000, Wind in Mühlen 16 500, in Schiffen 24 000, Dampf 4485, zuſammen 544 985 Pferdekr., hiezu Menſchenkr. 9·990 000, zuſammen 914 985 Pferdekr. = 24·704595 Arb. Kr.

Demnach kamen auf den Kopf der Einwohner von ſämmtlichen mechaniſchen Kräften im britiſchen Reiche $2^3/_4$ Menſchenkräfte (Dupin), im preußiſchen Staate 2, in Frankreich $1^1/_2$.

Um die Leiſtung der Dampfmaſchinen in Pferdekräften auszudrücken, rechnet man nach Watt auf eine ſolche Kraft die Emporhebung von 180 Pf. mit 3 Fuß Geſchwindigkeit in der Secunde, alſo 540 Pf. mechaniſches Moment oder gegen 33 000 Pf. in der Minute. Da aber Pferde nur etwa 8 Stunden täglich arbeiten, ſo erſetzt jede Pferdekraft der Maſchine eigentlich 3 Pferde. In Frankreich wird zum Maaße der Kraft das Dynam gebraucht, welches nach Prony einen Effect von 1000 Kilogrammen 1 Meter hoch gehoben in der Minute, oder 6600 bad. Pfunde 1 Fuß hoch beträgt, alſo ungefähr $^1/_3$ Pferdekraft. Die Mechaniker nehmen übrigens die Kraft eines lebenden Pferdes im Maſchinenweſen minder hoch an; Prechtl (Technol. Encykl. II, 58.) ſetzt ſie zu 120 Pf. Laſt $3^1/_3$ Fuß in der Secunde gehoben, oder 400 Pf. 1 Fuß hoch; die mechaniſche Leiſtung eines Menſchen wird nach Tredgold und Gregory zu ungefähr 31 engl. (28 Zoll-) Pf. mit 2 Fuß Geſchwindigkeit geſchätzt.

Zur Hervorbringung einer Pferdekraft ſind bei Watt's Dampfmaſchinen der größeren Art etwa 10 engl. Pf., bei den kleinſten von 1 Pferdekraft gegen 22 Pf. Steinkohlen in einer Stunde erforderlich, bei den Maſchinen der Fabrik zu Eſchweiler $8^2/_3$ bis $14^1/_2$ pr. Pf. Steinkohlen, erſteres, wenn ſie 20 Pferdekräfte, letzteres, wenn ſie nur eine enthalten. Rennie's M. braucht nur 2,² Pf. Steinkohlen ſtündlich auf jede Pfkr. Yearbook of facts, 1843. S. 8. 1 Buſhel (84—88 Pf.) Steinkohlen kann in Watt's Maſchine 18—22 Mill. Pf. 1 Fuß heben, Woolf's Maſchinen mit hohem Druck und Expanſion haben die Leiſtung bis auf 56 Mill. Pf. gebracht, namentlich die große Maſchine in der Wheal Abrahams Grube in Cornwallis, Prechtl,

Technol. Encykl. III, 669. — Severin, in Abhandl. d. k. techn. Deput. f. Gew., I, 123. 326. Neuerlich hat man es in Cornwallis durch ſorgfältiges Zuſammenhalten der Wärme des Keſſels im J. 1827 auf 67 Mill., 1832 auf 91, 1835 ſogar auf 125 Mill. Pf. gebracht. Athenaeum, Nov. 1839. S. 822 (nach Thom. Lean).

§. 91.

Sowohl die chemiſchen als die mechaniſchen Naturkräfte würden, ſich ſelbſt überlaſſen, in den meiſten Fällen keine Werthserhöhung hervorbringen, die mechaniſchen faſt nie (*a*). Erſt dann, wenn ſie von den Menſchen verſammelt und auf einen beſtimmten Zweck hingeleitet werden, erweiſen ſie ſich wirkſam zur Vermehrung der Gütermenge. Ihre Mitwirkung liefert eine große Maſſe von Gebrauchswerth mit ziemlich geringen Koſten, alſo mit einem anſehnlichen Gewinn, der ſich wegen des niedrigen Preiſes der Erzeugniſſe nicht gerade im Verkehrswerthe zeigt, aber gerade deßhalb einen deſto größeren volkswirthſchaftlichen Vortheil bildet. Ihre geſchickte Benutzung iſt eine der Haupturſachen des größeren Wohlſtandes gebildeter Völker, und die fortſchreitende Kenntniß der Natur ſowohl als der Hülfsmittel zur vortheilhaften Hervorbringung von Bewegungen (Maſchinenlehre) hat aus dieſem Grunde einen höchſt wichtigen Einfluß auf das Einkommen jedes Volkes (*b*).

(*a*) Man könnte höchſtens an das Abſchütteln der Baumfrüchte durch den Wind, das Fortſpülen und Abſetzen nützlicher Materien durch Gewäſſer u. dgl. erinnern. — Treibholz, an die Küſten von Island geſpült; — der Dſchilum (Hydaspes) und mehrere americaniſche Ströme, wie der Miſſiſippi, führen ebenfalls mächtige Baumſtämme mit ſich.

(*b*) „Es iſt die verbeſſerte Dampfmaſchine, welche die Schlachten von Europa durchfocht und während des letzten furchtbaren Kampfes die politiſche Größe unſeres Landes aufrecht hielt. Es iſt die nämliche große Kraft, welche uns in den Stand ſetzt, unſere Staatsſchuld zu verzinſen und den ſchweren Wettkampf gegen die Geſchicklichkeit und das Capital aller anderen Länder zu beſtehen.“ Stuart, History of the Steam engine, 1824.

Dritter Abschnitt.

Die Arbeit als Güterquelle.

I. Einleitung.

§. 92. 93.

Es kann fast kein Sachgut in den Gebrauch für menschliche Zwecke gelangen, ohne daß sich an ihm in irgend einem Grade Arbeit äußert, wäre es auch nur das Ergreifen und Sammeln der schon in ihrem rohen Zustande anwendbaren Naturerzeugnisse (*a*), und sehr viele Güter würden ohne Hülfe der Arbeit gar nicht entstehen (*b*). Diese gehört deßhalb offenbar unter die mächtigsten Bedingungen der Gütererzeugung, und da sie am vollständigsten unter der Herrschaft des menschlichen Willens steht, so muß sich schon deßhalb die Wirthschaftslehre am meisten mit ihr beschäftigen. Die Mehrzahl der Menschen ist genöthigt durch Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben und dieser fortwährende Kraftgebrauch befördert zugleich die Ausbildung aller körperlichen und geistigen Anlagen des Menschen, §. 20 — (*c*). Wie die Größe des jährlichen Einkommens eines Volkes hauptsächlich von der hervorbringenden Arbeit desselben abhängt, so ist auch der vorhandene Stamm von beweglichem Vermögen die aufgesparte Frucht früherer Arbeiten. Indeß darf der Arbeiter nicht allein als Träger einer gütererzeugenden Kraft betrachtet werden, weil er zugleich Glied des Volkes ist und auf Theilnahme an dem Genusse des Erzeugten Anspruch hat.

(*a*) Es giebt zwischen der leichten Aneignung der Früchte wildwachsender Pflanzen und der künstlichen Verarbeitung von Stoffen sehr viele Abstufungen für das Verhältniß zwischen der Arbeit und den Naturkräften. Bei der von Schenk (Bedürfniß ꝛc. I, 74) geschilderten Entstehung nützlicher Naturproducte ohne Arbeit muß immer noch die größere oder geringere Mühe des Gewinnens, z. B. des Holzfällens, hinzukommen.

(*b*) Cicero, De officiis, II. cap. 3, 4. führt diesen Gedanken aus. Es ist hieraus leicht zu erklären, wie man, besonders dem physiokratischen Grundirrthume gegenüber, die Arbeit für die einzige Quelle der Güter halten konnte, §. 85. (*b*). — Hiezu kommt, daß der Preis der Dinge, insoferne er von den Kosten bestimmt wird, sich vorzüglich nach der angewendeten Arbeit richtet.

(*c*) Die Arbeit ist nicht nur nothwendig für unser Auskommen und eine Pflicht gegen die Gesellschaft, sondern sie kann und soll auch unsre

Freude, unser Trost sein, alle unsere besseren Kräfte üben und stärken. Beschäftigung, die nie ermattet ꝛc. Schiller (Ideale). — Freilich kann dieß von gedankenloser Handarbeit weniger erwartet werden, als von solcher, die auch den Geist beträchtlich in Anspruch nimmt. Den Müßiggang aber bezeichnet mit Recht ein alter Spruch als aller Laster Anfang.

II. Zweige der Arbeit.

§. 94.

Beachtet man den Zweck, welchen der Arbeiter bei seiner fortdauernden Beschäftigung im Auge hat, so ist dieß entweder bloß der Erwerb von Sachgütern, oder ein höheres, in der Idee eines gewissen Berufes liegendes Ziel, bei welchem der Erwerb zwar ebenfalls beabsichtigt, aber nicht zur Hauptsache gemacht werden darf. Beschäftigungen für den Zweck des Erwerbes heißen überhaupt Gewerbe. Untersucht man dagegen die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Arbeiten, so ergiebt sich sogleich, daß nicht alle Arten derselben beitragen, eine Vermehrung der Gütermenge zu bewirken; manche Zweige derselben, wie nützlich sie auch in anderer Beziehung für die Gesellschaft sein mögen, sind doch ohne allen Einfluß auf den Stand des Volksvermögens und werden deßhalb nicht zu den hervorbringenden, volkswirthschaftlich werbenden oder productiven Beschäftigungen gerechnet. Es läßt sich aber erst dann beurtheilen, welche Arbeiten productiv oder unproductiv sind, wenn man die verschiedenen Zweige der Arbeit nach ihrer eigenthümlichen Wirkung abgetheilt und überblickt hat.

§. 95.

Zunächst sind zu unterscheiden (*a*):

A) Wirthschaftliche Arbeiten, welche auf die Befriedigung der Bedürfnisse durch sachliche Güter gerichtet sind, also die menschlichen Zwecke nur mittelbar befördern; hierzu dient:

I. Vermehrung der Werthmenge der im Vermögen der Menschen befindlichen Sachgüter,

II. Besorgung ihres Uebergangs in andere Hände,

III. Erhaltung derselben und Erleichterung ihres Gebrauches.

B) Arbeiten, welche unmittelbar Vortheile für die Menschen (persönliche Güter, §. 46.) hervorbringen. Geschieht dieß für andere Personen, so sind solche Verrichtungen persönliche Dienste (§. 46 a.), die entweder aus freiem Antriebe, oder nach Uebereinkunft und gegen Vergütung geleistet werden. Diese Dienste sind von einer überaus großen Manchfaltigkeit, deren Zergliederung aber hier nicht erforderlich ist. Man kann sie in Rücksicht auf ihre Veranlassung in Privat- und Staatsdienste, in Bezug auf ihre Zwecke und die dazu nöthigen Fähigkeiten des Dienstleistenden in höhere und niedere eintheilen; die letzteren gehören zu den Gewerben, §. 94.

(a) Rau, Ueber die Kameralwissenschaft, S. 54 ff.

§. 96.

A. I. Diejenigen Beschäftigungen, welche unmittelbar dazu bestimmt sind, eine werthvollere Gütermenge in menschliche Gewalt zu bringen, bestehen theils im Aufsuchen eines höheren Werthes schon vorhandener Dinge (§. 83. 84), theils in einer körperlichen Einwirkung auf den Stoff der Güter, welche die Werthmenge derselben zu vermehren dient. Die Verrichtungen dieser zweiten Art können deßhalb Stoffarbeiten genannt werden. Sie beginnen mit einer Arbeit an der Erde und werden bei jedem einzelnen Gute so weit geführt, bis dasselbe für seine Bestimmung vollkommen tauglich geworden ist. Die Mehrzahl der Arbeiter in jedem Lande ist mit Stoffarbeiten beschäftigt (a) und muß es sein, um die Gesellschaft mit allen benöthigten Sachen zu versorgen.

(a) In Preußen 1852 an 82 Proc. der männlichen Einw. über 14 Jahre, in Sachsen 1849 83½ Proc., in Belgien 1846 gegen 77 Pr.

§. 97.

Die durch die Stoffarbeiten zu bewirkenden Veränderungen können wieder von doppelter Art sein (a):

1) Trennung der Stoffe von ihrer natürlichen Umgebung, in der sie entstanden oder sich doch vor dem Beginne der menschlichen Thätigkeit befanden. Vermöge dieser Trennung von ihrem Entstehungsorte auf der Erde werden die Erscheinungen und Veränderungen unterbrochen, denen sonst nach natürlichen Ge-

ſetzen die Stoffe unterworfen geweſen wären (*b*), dieſe gelangen ganz in menſchliche Gewalt und es wird nun eine weitere beliebige Einwirkung auf ſie möglich. Für den Inbegriff der hieher gehörenden Beſchäftigungen hat man die Ausdrücke Erdbau (v. Juſti), Urproduction (v. Soden), Bodeninduſtrie (v. Jakob) gebraucht, ſie können paſſender Erdarbeit oder Stoffgewinnung genannt werden. Sie begreifen unter ſich

a) die Gewinnung der ohne menſchliches Zuthun entſtandenen natürlichen Erzeugniſſe (*c*), und zwar

α) von Mineralien, deren Gewinnung dann, wenn jene Körper mit beſonderen Kunſtmitteln von ihrer Lagerſtätte abgetrennt werden müſſen, Bergbau heißt;

β) von organiſchen Körpern, alſo von wilden Gewächſen und Thieren oder Theilen derſelben;

b) die Gewinnung von künſtlich gezogenen Pflanzen und Thieren oder einzelnen Theilen derſelben, alſo nach vorausgegangener Einwirkung auf deren Erzeugung; Landbau oder Pflanzenbau und Thierzucht, welche man mit dem Namen Landwirthſchaft zuſammenfaßt (*d*).

(*a*) Für eine ſyſtematiſche Darſtellung der Stoffarbeiten oder der Technik ſind mehrere Eintheilungen möglich. Die hier vorgetragene ſchließt ſich an die gangbaren Begriffe von Landwirthſchaft und Gewerken an. Eine andere 4gliedrige Abtheilung giebt A. Kölle, Syſtem d. Technik. Berl. 1822.

(*b*) Die Bäume z. B. würden auf der Wurzel, die Früchte an den Zweigen oder nach ihrem Abfalle verfaulen, die Thiere umkommen.

(*c*) Industries extractives nach Dunoyer, Journ. des Écon. III, (1842), Occupation nach Anderen, z. B. Roſcher, Syſtem der Volkswirthſchaft I, 56.

(*d*) Die Landwirthſchaft Oekonomie zu nennen, iſt ein Mißverſtändniß, welches vielleicht durch die ältere Bezeichnung oeconomia ruralis veranlaßt wurde, wobei man der Kürze wegen oft das Beiwort ruralis wegließ. Agricultur oder Ackerbau für Landwirthſchaft zu ſagen iſt eine unrichtige Uebertragung aus den anderen Sprachen, die keinen ſo guten Ausdruck beſitzen.

§. 98.

2) Umänderung der rohen Stoffe, um aus ihnen durch Verbindung, Trennung und Formveränderung Güter von höherem Gebrauchswerthe zu bereiten. Viele rohe, d. h. noch in ihrer natürlichen Beſchaffenheit befindliche Materien ſind ohne eine ſolche Umänderung gar nicht brauchbar und erhalten blos durch die Möglichkeit derſelben einen Werth (*a*), andere erlangen

wenigstens eine weit höhere Nützlichkeit aus dieser Zurichtung. Die unter diesen Begriff fallenden Beschäftigungen können Gewerke, die ganze Gattung derselben kann Gewerksarbeit genannt werden (*b*). Andere Benennungen sind technische Production (v. Soden), Manufactur-Industrie (v. Jacob), Fabrication (*c*). Es gehören hieher die Handwerke, Fabriken und verschiedene Verrichtungen, welche man im gemeinen Leben zu keiner dieser Abtheilungen rechnet, z. B. Baukunst, Kochkunst.

(*a*) Z. B. Erze, Stoffe zur Glasbereitung.

(*b*) Rau, Ueber die Kam. W. S. 58. — Bei Darjes, Erste Gründe der Kameralwissenschaften, Jena 1756, S. 27 werden in den zur Stadtwirthschaft gehörenden Gewerben die Gewerke den Fabriken und Manufacturen entgegengesetzt; jene sollen sich mit Ausscheidungen beschäftigen, z. B. Bierbrauen, Zuckersieden ꝛc. — Gewerk ist mit Handwerk verwandt, welches aber noch das Merkmal des Betriebes im Kleinen, durch Menschenhand, enthält und daher nicht so gut zur Bezeichnung der ganzen Gattung geeignet ist. Das Bedürfniß eines bequemen Kunstausdrucks für diesen Begriff ist unverkennbar.

(*c*) Der neuerlich öfters gebrauchte Name Industrie hat eigentlich eine viel ausgedehntere Bedeutung und bezeichnet keinen einzelnen Gewerbszweig. Auch Gewerbe ist keine passende Benennung dieser Classe, denn ohne Zweifel sind Landwirthschaft, Bergbau, Handel ꝛc. ebenfalls Gewerbe.

§. 99.

A. II. Die Arbeiten, welche den Uebergang der Güter an andere Menschen befördern, ohne eine ihren Werth erhöhende Veränderung an ihnen vorzunehmen (§. 95.), oder die Arbeiten der Güterübertragung, Verkehrsarbeiten (*a*) zerfallen bei näherer Betrachtung ihrer Wirkungsart in zwei Gruppen:

1) Handelsgeschäfte, welche die Besorgung des Tausches sachlicher Güter zum Zwecke haben. Alle wirthschaftenden Personen sind häufig zum Tausche genöthiget, bald um die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse von anderen zu erlangen, bald um ihre überflüssigen Erzeugnisse abzusetzen, aber dieser Tauschverkehr wird nicht schon Handel genannt, sondern erst dann, wenn er als eine besondere Beschäftigung, d. i. als ein eigenes Gewerbe getrieben wird (*b*). Der Gewinn, den die Handelnden beabsichtigen, ist der Ueberschuß des bei dem Verkaufe von Gütern erhaltenen Gegenwerthes (des Erlöses) über den Einkaufspreis und die übrigen Kosten des Tausch-

geſchäfts. Alle Arten von ſachlichen Gütern, Grundſtücke, Capitale, Genußmittel, ſelbſt Urkunden, welche Forderungen ausdrücken, können Gegenſtände des Handels ſein. Manche dem Zweck des Handels dienende Verrichtungen, z. B. das Fortſchaffen zu Land und zu Waſſer, ſcheiden ſich wieder als beſondere Gewerbe aus und bilden Hülfsgeſchäfte des Handels.

(a) Arbeiten der Vertheilung nach Riedel, Nationalök. I, §. 202.

(b) Murhard nennt jenen allgemeinen Tauſchverkehr Handel im weiteren Sinne; Theorie und Politik des Handels, I, §. 4. — Dunoyer findet das Weſen des Handels in der Verſetzung der Dinge in andere Räume und zieht den Namen industrie voiturière vor, a. a. O., wie auch Scialoja den Ausdruck industria translocatrice gebraucht, Princ. 43.

§. 100.

2) Beſorgung einer ſolchen Uebertragung der Güter, bei welcher dieſelben nicht, wie beim Tauſche, gegen baldige Erſtattung des Gegenwerthes erworben werden, ſondern vielmehr der Eine die Vermögenstheile eines Andern eine Zeit lang benutzt und für den geſtatteten Gebrauch eine Vergütung entrichtet; Leih- und Miethgeſchäfte. Dieſe erfordern mehr oder weniger Arbeit, je nachdem die Güter in kleineren oder größeren Maſſen und auf kürzere oder längere Zeit übertragen werden; bisweilen iſt der Bezug von Einkünften eines ausgeliehenen oder vermietheten Vermögens faſt ohne alle Arbeit möglich. Zu jenen Gewerben ſind zu zählen:

a) das Darleihen, Ausleihen von Gütern, die man bald aufzehrt oder wieder ausgiebt, gegen Zins und gewöhnlich gegen die Verpflichtung, eine gleich große Menge von Gütern gleicher Art zurück zu geben;

b) das Vermiethen und Verpachten von Gegenſtänden, die eine lange Dauer haben (a), gegen einen Mieth- oder Pachtzins.

(a) Zimmergeräthe, Betten, Kleider, Schmuckſachen, Bücher, Muſikalien, muſikaliſche Inſtrumente, Pferde, Waffen ꝛc.

§. 101.

A. III. Eine andere Art von Verrichtungen iſt dazu beſtimmt, den Gebrauch gewiſſer Güter für deren Beſitzer zu erleichtern und ihre dabei vorgehende Verſchlechterung zu verhindern

oder ſogleich wieder aufzuheben. Es liegt in der Natur mancher Gegenſtände, daß ſie ohne eine ſolche Hülfsthätigkeit nicht fortwährend benutzt werden können (*a*), die zwar dem Eigenthümer Mühe und Zeit erſpart, aber nicht in das Gebiet der perſönlichen Dienſte gehört, weil der aus ihr entſpringende Vortheil immer durch ſachliche Güter vermittelt wird.

(*a*) Z. B. Reinigen der Wohnungen, Geräthe, Kleidungsſtücke, Fütterung und Wartung von Thieren, Ausbeſſerung kleiner Beſchädigungen, Aufziehen von Uhren ꝛc. Solche Arbeiten ſind großentheils dem Geſinde übertragen. Es miſchen ſich in dieſelben auch Gewerksverrichtungen, die aber jedesmal nur eine unbedeutende Werthserhöhung enthalten und blos wegen ihrer vielfachen Wiederholung einige Erheblichkeit erlangen.

§. 102.

Welche von dieſen verſchiedenen Arten der Arbeit (§. 95—100.) volkswirthſchaftlich hervorbringend (productiv) und welche dagegen unproductiv ſeien, dieß iſt eine Frage, in deren Beantwortung die Meinungen von einander abweichen (*a*). Die Phyſiokraten hielten nur die Erdarbeit für hervorbringend, Smith erklärte dagegen, es komme auch der Gewerksarbeit und dem Handel dieſe Eigenſchaft zu, und zwar dem letzteren darum, weil die Verſendungs- und die anderen Handelskoſten den Tauſchwerth der Waaren vergrößern (*b*). Daß nicht bloß die Stoffgewinnung, ſondern auch die Gewerksarbeit productiv ſei, folgt unwiderſprechlich aus der Unterſcheidung des Stoffes der ſachlichen Güter von ihrem Werthe (*c*); die hervorbringende Eigenſchaft des Handels iſt aber bisher noch ſtreitig geblieben.

(*a*) Geſchichte dieſer Lehre bei Roſcher, Syſtem d. V.-W. I, 92.

(*b*) Unterſuchungen II, 141. — Dieſer Grund beweiſt nicht, was er beweiſen ſoll, denn er bezieht ſich nur auf die keinem Zweifel unterworfene Erhöhung des Koſtenſatzes und Preiſes der Güter, nicht aber auf den Gebrauchswerth derſelben, und nur in der Vermehrung des letzteren liegt das Kennzeichen der Production.

(*c*) Nach den Preiſen der Kunſtwaaren und der rohen Stoffe werden letztere durch die Verarbeitung vervielfältigt bei Seiden-, Bauwollen- und Wollenzeuchen 2—3fach, bei groben Eiſengußwaaren 2—4fach, bei Hufeiſen 2½mal, Holzſägen 14, Meſſerklingen 35, Stahlnadeln 17—70, Federmeſſerklingen 657, Stahlſchnallen 896, ſtählernen Säbelgriffen 972, Uhrfedern 500,000fach. Babbage, Ueber Maſchinen- und Fabrikweſen, S. 160. — Volz, Gewerbskalender für 1833, S. 111.

§. 103.

Die beiden äußeren Bedingungen des Gebrauches gewiſſer Güter ſind, daß man über dieſelben eine Verfügungsgewalt

habe und ſie in der Nähe beſitze. Beides gewährt der Handel, indem er Tauſche zu Stande bringt, hiezu nöthigenfalls die Güter an einen anderen Ort verſetzt (*a*) und hiedurch denjenigen Perſonen nützt, die etwas abſetzen oder erwerben wollen (*b*). Ueberflüſſige Vorräthe, die für den Beſitzer keinen concreten Werth haben, oder Dinge, denen er überhaupt einen geringeren Werth beilegt, werden in die Hände Anderer übergeführt, die in ihnen einen höheren Gattungs- oder doch einen größeren concreten Werth finden (*c*). Das Beſtreben des Handelnden geht dahin, jeden Ueberfluß und jedes Bedürfniß zu erſpähen und beide mit einander auszugleichen. Der aus dem Tauſche entſtehende Werthüberſchuß (§. 99.) vergütet nicht allein die Handelskoſten und giebt einen Handelsgewinn, ſondern verſchafft auch den Zehrern und Erzeugern noch einen Tauſchgewinn, deſſen Urſache in einer, den individuellen Wirthſchaftsumſtänden und der concreten Werthſchätzung beſſer entſprechenden Vertheilung der Sachgüter liegt (*d*). Dieſe werden aber in ihrer Beſchaffenheit nicht verändert und erhalten im Allgemeinen keinen höheren Gebrauchswerth. Ueberblickt man das Volksvermögen als Ganzes, der Geſammtheit der Bedürfniſſe gegenüber, ſo kann man dem inländiſchen Handel für ſich allein betrachtet keine hervorbringende Eigenſchaft zuſchreiben, weil man bei jener Schätzung des jedesmaligen Volksvermögens ſchon die etwa noch bevorſtehende Vertheilung vorausſetzt, wie man auch das Einkommen eines Einzelnen unter der Annahme beurtheilt, daß daſſelbe durch den Umtauſch in diejenigen Güter umgeſetzt werde, welche zur Befriedigung der Bedürfniſſe erforderlich ſind (*e*). Der Handel mit dem Auslande vermehrt das Volksvermögen durch den volkswirthſchaftlichen Tauſchgewinn (*f*), dieſer Erfolg darf aber ebenfalls keiner Production zugeſchrieben werden, ſondern gehört zu den Einnahmen aus fremdem Vermögen (§. 69. 1), wobei allerdings wegen der Verſchiedenheit der Werthſchätzung in der Regel die beiden tauſchenden Völker zugleich gewinnen.

(*a*) Say gründet die Productivität des Handels nicht auf den Tauſch, ſondern auf den Transport der Güter, der ihren Werth erhöhe, da die räumliche Stelle, an der ſie ſich befinden, eine ihrer „Modificationen", ihrer Art zu ſein, ausmache. Handb. II, 151, ähnlich Droz, Écon. pol. S. 30. — Es kann jedoch auch ohne Verſendung durch Austauſch

an Ort und Stelle ein nützlicher Handel ſtattfinden. Die Lage (situation) einer Sache iſt von ihrer nützlichen Beſchaffenheit, die den Gattungswerth bedingt, weſentlich verſchieden, ſie bezieht ſich nur auf die Benutzung durch gewiſſe Perſonen und verliert ihr Vortheilhaftes, wenn die Beſitzverhältniſſe derſelben ſich ändern; zudem wird der Transport unnöthig, wenn der Conſument ſich zu der Waare begiebt. Man kann daher die Wirkungen des Handels denen der Gewerke nicht gleich ſetzen.

(*b*) Die Unterſuchungen über die Productivität des Handels ſind nur inſoferne von wiſſenſchaftlichem Intereſſe, als ſie zur Anwendung der volkswirthſchaftlichen Stammbegriffe Gelegenheit geben; ſonſt wird man ebenſowohl die weſentliche Verſchiedenheit des Handels von den Stoffarbeiten, als die große Nützlichkeit deſſelben in der Volkswirthſchaft immer anerkennen müſſen, wie man auch in jener Hinſicht urtheilen möge, und die Entſcheidung hierüber iſt davon abhängig, wie man die Begriffe von Werth und Production faßt.

(*c*) Beccaria erklärt daher den Handel als den Umtauſch des nicht oder doch weniger Nützlichen gegen das Nützlichere.

(*d*) Dieſe Bereicherung des Einzelnen durch eine beſſere Vertheilung zeigt ſich in mancherlei Fällen ſehr deutlich, z. B. bei der Zuſammenlegung der Ländereien, — bei einer Vertheilung von Dienſtkleidern unter die Soldaten eines Regiments nach Größe und Wuchs eines Jeden u. dgl.

(*e*) Mehrere, auch nicht phyſiokratiſche Schriftſteller ſprechen dem Handel die hervorbringende Wirkung ab, z. B. Lotz, Handbuch I, 180, der ihn zu den perſönlichen Dienſtleiſtungen zählt. Verri verweiſet die Kaufleute als Vermittler in eine dritte, zwiſchen den Producenten und Conſumenten ſtehende Claſſe, Meditazioni §. XXIV. — Viele Andere nehmen die Productivität des Handels in Schutz, z. B. neben Say und Droz (ſ. oben Note (*c*)), Malthus, Principles, S. 442. (wegen der Gewinnſte der Tauſchenden), M'Culloch, Grundſätze S. 119. (wegen der im Transporte und der Vertheilung in kleinere Quantitäten liegenden Vermehrung der Brauchbarkeit), Schön, Neue Unterſ. S. 59, ſ. auch Geier, Charakteriſtik des Handels, S. 38. ff. und die daſelbſt angeführten Stellen. — Riedel erklärt den Handel für hervorbringend, weil ein Gut mehr werth ſei, wenn es durch Uebertragung an einen andern Ort, in einen andern Zeitraum, oder in das Recht einer andern Perſon „ein wirkſameres Befriedigungsmittel für die im Volksbedarfe begriffenen Bedürfniſſe geworden iſt", Nationalök. I, §, 205. In §. 215 wird vom Verf. zugegeben, daß der beiderſeitige Tauſchgewinn ſich nur in dem Werthe für beide tauſchende Perſonen äußert. Nach v. Prittwitz (Volksw. §. 205) iſt der Handel productiv, weil er nützlich iſt, nach Scialoja (Princ. 42) und Kudler (Volksw. II, 173) wegen der von ihm bewirkten Wertherhöhung, wobei der letztere Schriftſteller die durch den H. bewirkte Bedingung des Gütergebrachs mit dem Worte Zugänglichkeit bezeichnet, — nach Roſcher, (Syſtem I, 94) in Folge der weiteren Faſſung des Begriffs Production. — Man hat öfters den Handel darum mit den Stoffarbeiten verglichen, weil dieſe ebenfalls bisweilen nur eine Raumverſetzung bewirken. So bemerkte M'Culloch (Grundſ.): „die Arbeit des Bergmanns verſchafft der Materie Brauchbarkeit dadurch, daß er ſie aus den Eingeweiden der Erde auf ihre Oberfläche bringt; aber die Arbeit des Kaufmanns oder Fuhrmanns, der dieſe Kohlen von da, wo ſie gegraben wurden, in die Stadt oder an den Platz bringt, wo ſie verbraucht werden, giebt ihnen einen weiteren und vielleicht weit beträchtlicheren Werth." Aehnlich Hermann, Unterſuch. S. 22. Hierbei

iſt aber zu bemerken: 1) Der Bergmann trennt die Steinkohlen von der Erde und bringt ſie in menſchliche Gewalt; 2) ſeine Wirkung iſt dauernd und von allgemeinem Nutzen, der Fuhrmann bringt ſie nur gewiſſen Menſchen zu. — Neuerlich hat ſich Mac-Culloch anders geäußert: „Ohne ſich ſelbſt mit irgend einer Art von Production zu befaſſen, leiſten die Kaufleute den Producenten den größten Dienſt.“ Ueber H. u. Handelsfreiheit, deutſch von Gambihler, Nürnb. 1834. S. 2. Statistical account of the British Empire II, 140: The influence of commerce upon national wealth is only indirect. Hiermit ſtimmt Eiſelen überein, Volksw. §. 53, und Mill I, 47, der die Handelsleute und ihre Gehülfen als die vertheilende Claſſe aufführt.

(*f*) Ueber die Wirkungen des H. im Allgem. ſ. Art. Handel in der Allgem. Encykl. der Wiſſenſch. von Erſch und Gruber (von Rau), und K. Murhard, Theorie und Politik des Handels I, 73.

§. 104.

Anders ſtellt ſich jedoch die Sache dar, wenn man den Handel in ſeinem Verhältniß zu den Stoffarbeiten betrachtet. Der Fortgang derſelben iſt von dem Abſatze der Erzeugniſſe bedingt, der Abſatz beruht auf dem Tauſche und nimmt zu, wenn die Tauſchgeſchäfte ſich vermehren. Dieſe ſind demnach eben ſowohl zur Erzeugung als zur Verzehrung der Güter förderlich (*a*) und bewirken den Zuſammenhang beider. Eine beſondere Claſſe der Handelnden kann die Tauſchgeſchäfte mit weit größerem Erfolge, ſo wie mit geringeren Koſten beſorgen, als wenn die Erzeuger und Verzehrer von Gütern ſie ganz übernehmen müßten. Viele Productionszweige werden erſt dann hervorgerufen, wenn der Handel den Erzeugern die Ausſicht auf vortheilhaften Verkauf darbietet und ſie mit neuen Genüſſen bekannt macht. Ferner wird den Stoffarbeiten ihr auf die Production gewendetes Capital früher erſtattet, wenn der Handelnde ihnen ihre Erzeugniſſe abnimmt und bezahlt, folglich können jene ſchon darum in gleicher Zeit mehr produciren, als wenn ſie den Verkauf an die Verzehrer ſelbſt abwarten müßten und ihre Auslagen ſpäter vergütet erhielten.

(*a*) Dieſe wird befördert, indem die wohlfeilſte Befriedigung der Bedürfniſſe möglich gemacht wird.

§. 105.

Der Handel erſcheint daher als ein unentbehrliches, die Ausdehnung und Fortdauer der Stoffarbeiten bedingendes Hülfsgeſchäft derſelben; er ſteht mit ihnen in der genaueſten Verbindung und iſt vermöge derſelben mittelbar hervorbringend.

Hieraus folgt: 1) Nicht jeder Handelszweig kann als hervorbringend anerkannt werden, sondern nur ein solcher, der neuen Erzeugnissen der Erd- und Gewerksarbeit Absatz verschafft und dadurch die Hervorbringung neuer Güter erleichtert. Es muß demnach der Handel mit älteren, bereits im Gebrauche gewesenen Sachen (*a*), z. B. Gemälden, Büchern, Geräthen, — ferner mit Wechseln, Schuldbriefen, mit Grundstücken und dergl., von dem Kreise der productiven Beschäftigungen ausgeschlossen werden. 2) Die Nützlichkeit des Handels für die Volkswirthschaft ist viel weniger aus den Gewinnsten, die er den Kaufleuten abwirft, als aus seinem Einflusse auf die Production und Consumtion zu beurtheilen. 3) Die Kosten der productiven Handelszweige sind zu den Erzeugungskosten der Güter zu zählen, weil diese ohne jenen Aufwand nicht fortwährend in der Ausdehnung, die der Handel möglich macht, entstehen könnten. Die Handelskosten werden von den Käufern der Waaren in dem Preise mit erstattet, und es leidet keinen Zweifel, daß der Werth derjenigen Güter, welche fortdauernd erzeugt und verkauft werden, wenigstens so groß sei, als dieser Preis. 4) Unterbrechungen in den productiven Zweigen des Handels müssen bald eine nachtheilige Lähmung der Stoffarbeiten nach sich ziehen.

(*a*) Es müßte denn der Einkauf solcher Gegenstände für die Stoffarbeiten nützlich sein, z. B. beim Lumpenhandel, — oder die Leichtigkeit des Wiederverkaufens die Anschaffung neuer Erzeugnisse befördern.

§. 106.

Die abgesonderte Beschäftigung mit dem Ausleihen und Vermiethen von Gütern (§. 100.) hat zur Hervorbringung selten eine nähere Beziehung. Wie nützlich es auch ist, daß die Besitzer von Grundstücken und Capital, wenn sie dieselben nicht selbst zur Erzeugung neuer Güter anwenden wollen, sie den Unternehmern productiver Arbeit überlassen, so geschieht dieß doch gewöhnlich in größeren Massen und auf längere Zeiten, so daß dieser Uebergang der Güter in andere Hände mit sehr geringer Mühe bewirkt werden kann. In solchen Fällen, wo beträchtliche Zeit und Bemühung auf dieses Ausleihen verwendet wird, pflegt es bei Gütern oder Geldsummen zu geschehen, die

unmittelbar zum Genusse bestimmt sind, es befördert daher dann nur die Verzehrung.

Die Gebrauchs- und Erhaltungsgeschäfte (§. 101.) haben ebenfalls keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Production und nützen zunächst durch Beförderung des Gütergenusses und Verminderung des Verbrauches, die jedoch auf das Volksvermögen gleiche Wirkung äußert, wie die Hervorbringung. Auch können Personen, welche sich solchen Verrichtungen widmen, mittelbar der Production nützen, indem sie den Erzeugern mancherlei Arbeiten abnehmen, die dieselben sonst von hervorbringenden Thätigkeiten abgezogen haben würden.

§. 107.

Die persönlichen Dienste (§. 95. B) erzeugen zwar nicht selbst Sachgüter (*a*), aber dennoch ist ihnen mit Unrecht aller ursachliche Zusammenhang mit der Hervorbringung abgesprochen worden. Eine Menge von Arbeiten, welche darauf gerichtet sind, die Sicherheit, die Gesundheit, die Einsicht (*b*), Geschicklichkeit, selbst die sittliche Bildung der Menschen zu befördern, es mag dieß auf Veranstaltung des Staates oder einzelner Mitglieder der Gesellschaft geschehen, hat auf den Erfolg sämmtlicher wirthschaftlicher Geschäfte, insbesondere auf die Production mächtigen Einfluß. Dieß ist eine nützliche Nebenwirkung solcher Beschäftigungen, die schon wegen ihres nächsten Zweckes von dem höchsten Werthe für die Gesellschaft sind.

(*a*) Es ist daher keineswegs widersinnig, den Erzieher der Jugend in eine andere Classe von Arbeitern zu rechnen, als den Viehzüchter.

(*b*) Vorurtheile, Aberglauben und Unwissenheit verhindern die Benützung vieler Kunstmittel, die zur Hervorbringung neuer Güter oder zur Erhaltung des Vermögens mitwirken, Blitzableiter, Thierärzte ꝛc. — Die von Davy erfundene Sicherheitslampe erhält nicht allein das Leben vieler Bergleute, sondern hat auch die vollständigere Benutzung der Steinkohlenlager gestattet, Porter, Progress of the nation, S. 274.

§. 108.

Die hervorbringende Wirkung der Dienste kann nicht genau im Einzelnen dargethan werden, es läßt sich weder angeben, welche Gütermenge ihnen die Entstehung verdankt, noch auch nur bestimmen, bei welchen Geschäften und in welchen Fällen diese Wirkung aufhört. Der Grund hievon liegt in dem Um-

ſtande, daß zwar die Dienſte, indem ſie zunächſt eine gewiſſe Wirkung auf die Perſonen äußern, der Gütererzeugung eine Beförderung oder Erleichterung darbieten, daß es aber immer noch von den Neigungen und Entſchließungen der Menſchen und mancherlei äußeren Umſtänden abhängt, welcher Erfolg hievon in der Production ſichtbar wird (*a*). Bei manchen nützlichen oder angenehmen Dienſten läßt ſich keine productive Wirkung entdecken (*b*). Wenn es aber auch zweifelhaft bleibt, in welchem Grade der zunächſt aus dem reinen Einkommen des Volkes beſtrittene Unterhalt der perſönlichen Dienſte ſich wieder productiv erweiſet, ſo iſt dieſe Ungewißheit wenigſtens bei allen denjenigen Dienſten unnachtheilig, welche wichtigeren perſönlichen Gütern gewidmet ſind, und zur Ausbildung des menſchlichen Weſens beitragen (*c*).

(*a*) Der Arzt erhält z. B. das Leben eines geſchickten Gewerbsmannes, aber dieſer kann träge werden oder außer Thätigkeit kommen ꝛc.

(*b*) Z. B. bei vielen bloß auf Zeitvertreib abzielenden Beſchäftigungen, Gauklern ꝛc.

(*c*) Vgl. Sismondi, Nouveaux princ. d'écon. pol. I, 141. — Storch (Ueber die Natur des Nationaleink. S. 27—87.) erklärt jede Arbeit für productiv, die freiwillig geſucht und ſo bezahlt wird, daß ſie fortgeſetzt werden kann, — woferne ſie dem Ganzen nicht nachtheilig iſt. Ebenſo Hermann, Unterſ. S. 37, Roſcher, Syſtem d. V. W. I, 99. — Ausführlich hat Gioja, Nuovo prospetto I, 246 ff., die productive Wirkung der Dienſte nachgewieſen. — Bücher, Gemälde ꝛc. ſind Sachgüter, daher iſt die Thätigkeit des Schriftſtellers, Malers, Buchdruckers ꝛc. unmittelbar hervorbringend.

§. 109.

Zufolge der bisherigen Erörterungen iſt die den Begriffen nach vollkommen begründete Unterſcheidung der productiven und unproductiven Arbeiten ſchwer ſo durchzuführen, daß eine beſtimmte Gränzlinie beider Gattungen durch die Geſammtheit menſchlicher Beſchäftigungen gezogen würde. Nur die Stoffarbeiten ſind allgemein und unmittelbar productiv; an dieſe ſchließen ſich als unverkennbar mittelbar productiv die meiſten Handelszweige, dann aber, im Gebiete der perſönlichen Dienſte, ſind mit undeutlichem Uebergange die mittelbar und die nicht hervorbringenden Thätigkeiten vermiſcht (*a*).

(*a*) v. Jacob, Nationalök. §. 125.

III. Bedingungen einer großen hervorbringenden Wirkung der Arbeit.

§. 110.

Die Arbeit ist ein freier Gebrauch der Kräfte, sie steht folglich unter dem Einflusse des Denkens, Empfindens und Wollens der Menschen, und es können sowohl in den Triebfedern, welche zum Arbeiten bestimmen, als in der Art und Weise, wie die Arbeit eingerichtet ist, und in dem Erfolge derselben große Verschiedenheiten stattfinden. Dieß gilt auch namentlich von der hervorbringenden Arbeit, deren Wirkungen in einem Volke bald größer, bald geringer sind, 1) zufolge solcher Ursachen, die in der Arbeit selbst liegen (§. 111 ff.) und zwar theils in ihrer Menge, theils in ihrer Beschaffenheit, 2) zufolge äußerer Umstände, wohin der Beistand anderer Güterquellen, insbesondere des Capitals, und der Absatz zu rechnen sind (*a*).

(*a*) Vgl. Fulda, Grundsätze der Kameralwissenschaften. S. 110 ff.

§. 111.

Bei gleicher Volksmenge (*a*) kann die Zahl der productiven Arbeiter ungleich sein und hieraus eine Verschiedenheit des Gütererzeugnisses entspringen. Unter übrigens gleichen Umständen, insbesondere bei gleicher Kunst in den Stoffarbeiten, wird um so weniger hervorgebracht, je mehr Menschen gar nicht arbeiten oder nur mit solchen Diensten beschäftigt sind, welche die Erzeugung der Sachgüter nicht befördern. Dieß hängt von dem Verhältniß zwischen den verschiedenen Ständen der Gesellschaft und von der Vertheilung des Grundeigenthums ab. Ist dieses in großen Massen im Besitze Weniger, so kann leicht der Ertrag des Bodens zum Unterhalt vieler müßigen oder nicht productiv beschäftigten Menschen verwendet werden, wodurch das gesammte Erzeugniß und der Gütergenuß der Gesellschaft nothwendig gering bleibt (*b*). Wenn indessen die Kunst im Betriebe der Stoffarbeiten zunimmt, so wird es möglich, daß ohne Schmälerung des Volkseinkommens eine beträchtliche Anzahl von Menschen sich nützlichen persönlichen Diensten widmet, wodurch nicht allein die persönlichen Güter eifrig gepflegt

werden, ſondern auch eine günſtige Rückwirkung auf die Erzeugung der Sachgüter erfolgt, §. 107. 108. — (*c*).

(*a*) Auf 1 Million kommen gegen 667000 arbeitsfähige Menſchen, die, wenn man junge Leute von 12—17 Jahren und alte von 54—60 Jahren nur als halbe Arbeiter rechnet, 600000 volle Arbeitskräfte ausmachen. Dupin, Forces prod., I, 19.

(*b*) Große Zahl von Hausgenoſſen der reichen Grundherren im Mittelalter und noch jetzt in Rußland. — Viele unbeſchäftigte, zur Seelſorge keineswegs erforderliche Geiſtliche im ſüdlichen Europa.

(*c*) Je wohlhabender bei gleicher Bildung eine Gegend, deſto mehr Aerzte, Lehrer, Künſtler ꝛc. wird ſie unter gleicher Einwohnerzahl haben. In Preußen kam 1849 ein Arzt auf 2787 Einw. (1822 erſt auf 2928), aber in der Provinz Brandenburg ſchon auf 1827 (Einfluß der Hauptſtadt), in Sachſen auf 2155, Rheinland 2583, Weſtfalen 2630, Schleſien 3010, Pommern 3471, Preußen 4848, Poſen erſt auf 5200 Einw. Amtl. Tab. II, 614. 1851. 1842 lebte ein Arzt auf 1650 Menſchen in der Lombardei, auf 2650 in Oeſterr. u. Enns, auf 7330 in Böhmen, 9440 in Oeſterr. o. Enns, 11170 in Steiermark, 30490 in Galizien.

§. 112.

Von vorzüglich mächtigem Einfluß auf die Größe des Arbeitserzeugniſſes iſt der Fleiß des Arbeiters. Derſelbe hängt, außer der Verſchiedenheit des Charakters, des Temperamentes, der Gewohnheiten ꝛc. ſowohl bei Einzelnen als bei ganzen Völkern (*a*), größtentheils von den Beweggründen ab, die auf den Arbeiter wirken, und iſt deßhalb um ſo größer: 1) je mehr derſelbe Ausſicht hat, vermittelſt der Arbeit ſeinen Zuſtand zu verbeſſern, insbeſondere ſein Einkommen zu vergrößern. Deßhalb findet man a) den größten Fleiß bei denen, deren Einkommen genau von ihrer Leiſtung abhängt, wie bei den Arbeitern auf eigene Rechnung und auf Stücklohn oder Verding (*b*); b) etwas geringeren bei ſolchen Arbeitern, die nach der Zeit, z. B. tage- oder wochenweiſe bezahlt werden; c) noch ſchwächeren bei den Frohnarbeitern (*c*), vollends bei unfreien Menſchen, weil beide letztere von einer größeren Anſtrengung keinen Vortheil zu erwarten haben (*d*); 2) je mehr der Arbeiter Bedürfniſſe hat, die ihn zur Thätigkeit anſpornen. Der Gütergenuß, welchen der Arbeitslohn hoffen läßt, muß den Hang zum Müßiggehen überwinden. Dieſer iſt bei rohen Völkern oder rohen Menſchen, die mit wenigen Genüſſen bekannt ſind, oft ſo mächtig, daß er den im Lohne liegenden Reiz zur Arbeitſamkeit beſiegt, ſobald nur

die dringendsten Bedürfnisse befriedigt sind. Bei fortschreitender geselliger Bildung fällt dieß Hinderniß der Production hinweg (*e*).

(*a*) Die germanischen Völker zeichnen sich durch ausdauernden Fleiß aus, auch die Slaven sind fleißiger als die romanischen Völker und die Celten. Mäßigkeit, verständige Ueberlegung, Sinn für häusliche Ordnung und andere Eigenschaften sind daher auch in Bezug auf die Gütererzeugung wichtig.

(*b*) Diese Art, den Arbeiter zu lohnen, wird in der neuesten Zeit immer häufiger und man zählt die Einführung des Stücklohns unter die Ursachen des blühenden Fabrikwesens in Großbritanien, Mac-Culloch, Stat. acc. II, 43.

(*c*) Nach bekannten landwirthschaftlichen Erfahrungen sind 4 Frohnarbeiter 3 bezahlten gleichzusetzen. Vgl. v. Flotow, Anleit. z. Fertigung der Ertragsanschläge 1, 80.

(*d*) Es versteht sich, daß bei Sklaven die Art, sie zu behandeln, einen großen Unterschied macht, und daß sie bis zu dem Eifer guter freier Dienstboten gebracht werden können. Schon Columella, De re rustica I, 8, giebt Rathschläge dieser Art. Jam illud saepe facio, ut quasi cum peritioribus de aliquibus operibus novis deliberem .... Tum etiam libentius eos id opus aggredi video, de quo secum deliberatum et consilio ipsorum susceptum putant. — Erläuternde Angaben hiezu bei Roscher, System d. V. W. I, 110.

(*e*) Trägheit der Türken, der Bewohner heißer Länder im Allgemeinen. — In Java kam (nach van den Bosch, Nederlandsche Bezittingen in Azie etc. Haag, 1818) der Kaffeebau in Verfall, weil die Engländer 1811 nach der Eroberung den Zwang, eine bestimmte Quantität Kaffee für geringen Preis zu liefern, aufhoben und weil die Eingebornen nur für ihre dringendsten Bedürfnisse zu arbeiten geneigt sind. Dasselbe zeigt sich neuerlich auf den britischen Inseln in Westindien. — Vgl. Crumpe, Preisschrift über die besten Mittel, dem Volke Arbeit und Verdienst zu geben, übersetzt v. Wichmann, S. 12. 24. (Leipz. 1796.)

§. 113.

In Bezug auf die Fähigkeit des Arbeiters, mit gutem Erfolge zu wirken, kann man mehrere Abstufungen unterscheiden:

1) Fertigkeit ist die Fähigkeit, gewisse Verrichtungen schnell und zugleich doch gut zu vollziehen. Sie wird durch Uebung erworben, jedoch durch Naturanlage mehr oder weniger begünstigt, auch beruht sie nicht ganz allein auf körperlicher Gewöhnung, denn auch die einfachste Verrichtung erfordert einige Mitwirkung des Verstandes.

2) Die Geschicklichkeit ist überhaupt das Vermögen, in einem Arbeitszweige die größte Wirkung hervorzubringen, die sich bald in der Güte, bald in der Menge der Erzeugnisse, bald in der Ersparung an Zeit und Kosten und dergl. äußert. Die Fertigkeit ist ein Bestandtheil der Geschicklichkeit, die aber

mehr in sich begreift und sehr von geistigen Bedingungen, namentlich Kenntnissen, Erfahrungen, Nachdenken und Scharfsinn abhängt, auch, wenn sie einen hohen Grad erreichen soll, angeborene Anlagen voraussetzt. Der Besitz geschickter Arbeiter in allen Gewerbszweigen ist eine der wichtigsten Ursachen des Wohlstandes. Die Geschicklichkeit pflanzt sich leicht durch Unterweisung und Nacheiferung der jüngeren Arbeiter fort, dagegen gehört mehr Anstrengung dazu, sie beim Mangel von Vorbildern zu erringen; doch zeigen viele Beispiele, daß diese Schwierigkeit die Fortschritte der Gewerbskunst nicht aufzuhalten vermag, wenn es den Arbeitern an Eifer und Gelegenheit nicht gebricht (*a*).

3) Geschicklichkeit und Fleiß in Verbindung miteinander bilden den Kunstfleiß oder die Industrie (*b*), eine Fähigkeit, die, wenn es an Capital nicht fehlt, nothwendig große Wirkungen hervorbringen muß.

4) Verschieden hiervon ist die Betriebsamkeit, welche in der Fähigkeit besteht, Erwerbsgeschäfte mit dem größten Gewinn für den Unternehmer zu betreiben und daher nicht bloß den Kunstfleiß, sondern auch die sinnreiche Benutzung aller sparenden oder die Einnahmen erhöhenden Mittel zu Hülfe ruft (*c*).

(*a*) Die Einführung neuer Gewerbe gelingt am leichtesten, wenn man geschickte Arbeiter herbeiziehen kann. Flandrische Tuchmacher brachten (im 14ten Jahrhundert) die englischen Wollengewerke empor. Taube, Geschichte der engländ. Handelschaft, S. 19. (Leipz. 1776.) — Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, I, 239. (Bonn, 1826.) — Französische Protestanten bewirkten nach der Aufhebung des Edicts von Nantes die Einführung oder Verbesserung mehrerer Gewerbe in Deutschland; mehrere Porzellanfabriken kamen durch die Arbeiter, die man aus Meißen und nachher aus Wien herbeizog, zu Stande. — Die Araber brachten in Spanien manche Gewerbe in Aufnahme und ihre Vertreibung wurde für den Wohlstand des Landes sehr verderblich. — Die englischen Maschinenspinner sind weit besser bezahlt als die französischen oder deutschen, leisten aber soviel mehr, daß die Kosten im Verhältniß zu dem Producte doch nicht höher kommen. Mohl, Ueber die würtemb. Gewerbsindustrie, S. 325. (Stuttg. 1828) — Deutsche Bergleute in anderen Ländern. Der volksthümliche Charakter hat auf Geschicklichkeit und Benehmen der Gewerbsarbeiter Einfluß.

(*b*) Das Wort Industrie wird oft in einem unbestimmten, unwissenschaftlichen Sinne gebraucht, so daß es soviel als Arbeit bedeutet. — Der Geschickte ohne Fleiß würde so wenig ausrichten als der Fleißige, wenn er ungeschickt wäre.

(*c*) Man sieht nicht selten Männer von ausgezeichneten Anlagen in Gewerbsunternehmungen zu Grunde gehen, weil es ihnen bei allem Kunstfleiß an der Gabe fehlt, die nöthigen wirthschaftlichen Erwägungen anzu-

ſtellen, zu überlegen, was am meiſten einbringt, wie man den Betrieb am wohlfeilſten einrichtet u. dgl. Dieß Schickſal hat manche Urheber von wichtigen techniſchen Erfindungen getroffen.

§. 114.

Eine vorzüglich wirkſame Urſache eines erhöhten Erfolges der Arbeit iſt die Arbeitstheilung. Sie beſteht darin, daß Jeder ſich nur auf wenige gleichartige Verrichtungen, oder auch nur auf eine einzige beſchränkt und durch den Ertrag dieſes ausſchließlich betriebenen Arbeitszweiges beſtimmt wird, auf die eigne Hervorbringung aller anderen Güter, deren er noch bedarf, zu verzichten. In manchen Fällen kann das ausſchließlich betriebene Geſchäft ſchon für ſich allein ein nützliches Erzeugniß zu Stande bringen und daher ſelbſtſtändig beſtehen (*a*), in anderen Fällen müſſen mehrere Menſchen zuſammenwirken, um eine gewiſſe Art von Gütern zu erzeugen (*b*). Die Beobachtung, daß auf dieſe Weiſe die Arbeit mehr ausrichten könne, liegt ſehr nahe und mußte, in Verbindung mit der Verſchiedenheit in den Neigungen und Anlagen der Menſchen, ſchon früh zur Arbeitstheilung führen (*c*).

(*a*) Z. B. ein Abſchreiber, Porträtmaler, Zahnarzt, ein Mäkler für eine einzelne Waarengattung, Blumengärtner, Holzſchnitzer für eine Art von Bilderwerken ꝛc.

(*b*) Wie in den meiſten Fabriken, wo mehrere Verrichtungen in einander greifen. In dieſen Fällen ſetzt die Theilung eine Verbindung (Aſſociation, Combination) Mehrerer voraus.

(*c*) Smith, Unterſ. I, 13 ff. — Ueber die Priorität dieſes Gedankens Storch, III, 5. — Schmitthenner, Zwölf B. I, 399.

§. 115.

Nicht blos in den Stoffarbeiten, ſondern in der Pflege der Wiſſenſchaften und Künſte, im Staatsdienſte und überhaupt in allen menſchlichen Beſchäftigungen (*a*) wird durch dieſe Theilung die Wirkſamkeit der Arbeit erhöht, wofür ſich folgende Gründe angeben laſſen: 1) Die Geſchicklichkeit wird wegen der unausgeſetzten Gewöhnung in hohem Grade geſteigert, es nehmen ſelbſt Theile des menſchlichen Körpers eine Beſchaffenheit an, welche zu einer Art von Verrichtungen förderlich iſt, während ſie vielleicht bei anderen ſogar hindert (*b*). 2) Die fortdauernde Richtung des Verſtandes auf ein einzelnes Geſchäft macht es möglich, daß alle Mittel ausgeſonnen werden, welche die Arbeit

abkürzen, ihren Erfolg verstärken oder Unfälle verhüten; daher trägt die Arbeitstheilung auch bei, die Erfindung arbeitsparender Maschinen zu veranlassen (*c*). 3) Es wird der Zeitverlust verhütet, der mit dem öfteren Uebergange von einer Beschäftigung zur andern verbunden zu sein pflegt. 4) In vielen Fällen kann man eine viel größere Leistung mit gleicher Mühe wie eine kleinere, oder doch mit geringer Vermehrung der Beschwerde und Arbeitsdauer zu Stande bringen und so mehreren andern Menschen die nämliche Bemühung ersparen (*d*). 5) Man wird in den Stand gesetzt, für die leichteren Verrichtungen minder geschickte und daher wohlfeilere Gehülfen anzustellen, z. B. Weiber und Kinder, und die kostbareren Arbeiter bloß für die schwierigsten Verrichtungen zu benutzen (*e*). Hieraus erklärt sich die erstaunliche Wirkung der Arbeitstheilung in manchen Gewerbszweigen, die zu ihrer Anwendung besonders günstige Gelegenheit darbieten, was vornehmlich da der Fall ist, wo große Fertigkeit gefordert wird (*f*).

(*a*) Selbst die Diebe und Betrüger verlegen sich vorzugsweise auf einzelne Zweige solcher Verbrechen, Vidocq, Les voleurs, P. 1837. — Thiele, Die jüdischen Gauner, I, 87.

(*b*) Manche Gewerbe schärfen einzelne Sinne; anstrengende Arbeiten machen den Arm musculöser, die Oberhaut dicker und die Finger selbst ungelenker. Muskelkraft der Holzhauer, Lastträger, Schmiede ꝛc. Man hat genaue Beobachtungen hierüber angestellt, die selbst für den Criminalbeamten Werth haben, um die Beschäftigung, die Jemand getrieben hat, aus ihren körperlichen Spuren zu erkennen. Tardieu in Annales d'hygiène publ. XLII, 388 (1849.) — Feines Gefühl in den Fingern der Wollhändler, — Augenmaaß, Sicherheit in den Bewegungen. — Auf der Wippe kann ein Mensch täglich 10000, zur Noth 14000 Nadeln die Köpfe aufsetzen. Gatterer, Techn. Magazin, 1, 285. (1790). — Ein fertiger Feilenhauer thut in der Minute 200 Hiebe. (v. Kees und Blumenbach.) — In Gouda (Niederlande) formt ein Arbeiter täglich 10000 kölnische Pfeifen. — Ein geschickter Kammmacher verfertigt 60—70 Kämme von solcher Feinheit, daß 40–48 Zähne auf den Zoll kommen, v. Kees, III, 130. — Die in den Nähnadelfabriken mit dem Einschlagen der Oehre beschäftigten Kinder sind so flink, daß sie durch das feinste Haar ein Loch schlagen und ein anderes Haar durchziehen können. Der ganze Arbeitslohn für 1000 Nadeln ist 67½ Cent. (18¾ kr.) Dictionn. technol. I. Art. Aiguille. — Ein Glasmacher bläst täglich 8—900 Flaschen, das Hundert für 26 Sous (36 kr.) (Moreau de Jonnès.) — Lütticher Ziegelstreicher; wenn ihrer 8 sich in die Hand arbeiten, bringt jeder 6000 Stück täglich zu Stande. — Bei Berchtesgaden bringen 4 Knaben wöchentlich 2000 kleine runde Schachteln fertig; 1 Mann macht wöchentlich 70—80 Einsätze von länglichen Schachteln zu 8 Stück und zu 3 kr.

(*c*) A. Smith a. a. O. erzählt, wie die Dampfmaschine durch einen Knaben, der der langweiligen Besorgung der Ventile überhoben sein

wollte, vervollkommnet worden ist. Dieß scheint bei der Dampfmaschine von Newcomen Statt gefunden zu haben, und Brighton wird als derjenige genannt, der die Lenkung der Ventile mittelst einer vom Wagbaum herabgehenden Stange angebracht hat, Severin in den Abhandlungen d. K. techn. Deput. f. Gewerbe, I, 21. (Berlin, 1826.) — Diesem Beispiele kann ein ähnliches an die Seite gesetzt werden: Ein armer Knabe, mit der Besorgung einer zur Beleuchtung dienenden Gasflamme beauftragt, mußte dieselbe oft wieder anzünden, wenn sie der Luftzug bei Oeffnung einer nahen Thüre verlöschte. Er gerieth dadurch auf die Erfindung, einen Spiraldraht über der Flamme anzubringen, welcher glühend wird und dieselbe wieder entzündet, wenn sie verlischt. Dingler, Polytechn. Journ. XIII, 532. — Die ermüdende Beschäftigung des Berechnens vieler ähnlichen Aufgaben, z. B. des Flächeninhaltes der gemessenen Grundstücke, hat verschiedenen Rechnungsmaschinen die Entstehung gegeben. — Hieher würde auch der Pflug des Grangé zu zählen sein, wenn man ihn für eine erhebliche Verbesserung halten dürfte. Doch sind die wichtigsten technischen Erfindungen nicht von Handarbeitern gemacht worden.

(*d*) Dieser Umstand verbindet sich häufig mit dem in Nr. 3 angeführten, z. B. bei der Oelpresse, die nach Gioja, (N. Prosp. I, 109.) für 4000 Familien arbeiten kann, wenn Jemand sich ganz mit ihr beschäftigt. Ein Hirte wartet so leicht eine größere Heerde (bis zu einer gewissen Gränze) als eine kleinere. Bei vielen chemischen Gewerken richtet sich die Arbeit wenig nach der verarbeiteten Quantität. Die Theilung der Beschäftigungen bewirkt zugleich neben der Arbeitsersparung einen viel geringeren Capitalaufwand; so wird z. B. Brod und Bier wohlfeiler in Gemeinde- oder Privat-Bäckereien und Brauereien erzeugt als in den einzelnen Haushaltungen.

(*e*) Babbage, Ueber Maschinen- und Fabrikwesen, deutsch v. Friedeberg, 1833, S. 171. — Diese Anordnung zeigt sich in vielen menschlichen Beschäftigungen höchst wirksam, indem sie es möglich macht, Menschen von ausgezeichneten Fähigkeiten einen Wirkungskreis anzuweisen, in dem sie am meisten leisten können.

(*f*) Dieß kann durch viele Beispiele erläutert werden. Ad. Smith nennt als solche 1) das Nagelschmieden. Geschickte Schmiede können, ihm zufolge, täglich 2300, solche, die nur bisweilen Nägel verfertigen, 800—1000, solche Schmiede aber, die das Verfertigen der Nägel nie betrieben haben, nur 2—300 fertig bringen. — Die Verfertigung der Schuhmachernägel geht am geschwindesten, von ihnen kann ein geschickter Arbeiter täglich 3000 Stück verfertigen, z. B. zu Schönau im Odenwalde; 2) die Stecknadelfabrication; 10 Arbeiter sollen täglich 48 000 Stück, also jeder 4800 verfertigen können, während ein Arbeiter für sich allein, ohne alle Theilung, nur etwa 20 Stück zu Stande brächte. — Smith hat nicht bedacht, daß in diesem Falle doch die verschiedenen Verrichtungen nicht immer nur mit einem einzigen Drahte, sondern mit vielen zugleich vorgenommen werden, und daß auf diese Weise die tägliche Leistung noch ziemlich groß sein kann. Rau zu Storch, III, 276. — Vergl. L. Say, Considér., 30., ff., wo auch gegen die obige Angabe der Leistung der 10 Menschen in der Fabrik Zweifel erhoben werden, und Schön, N. Unterf. S. 56. — Die verzinnten blechernen Löffel gehen durch etwa 30 Hände, und es giebt eine Sorte, von welcher 12 Stück für 20 kr. verkauft werden, v. Kees, Darstell. des Fabriks- u. Gewerbsw., III, 699. (Wien, 1824, 2te A.) In Schönach (bad. Schwarzwald) wird das Dutzend für 16—22 kr. verkauft und zwei Menschen bringen täglich 6—8 Dutzend fertig. — In Sonneberg wurden 1000 Schiefergriffel für 40 kr. bis zu 1 fl. ver.

kauft. und 360 Kindertrompetchen (ungemalt) für 1 fl. 30 kr., woraus auf die Schnelligkeit der Verfertigung zu schließen ist. — Auch die Zierlichkeit und Wohlfeilheit der Berchtesgadener und Grödener Holzschnitzarbeiten rührt von der weitgetriebenen Arbeitstheilung her, v. Kees, III, 141. — Nach Say (Handb. I, 256.) werden von 30 Menschen täglich 15 500 Spielkarten verfertiget.

§. 116.

Durch die Arbeitstheilung entsteht erst die oben (§. 7. 8.) betrachtete organische Verbindung der menschlichen Thätigkeiten, wobei dieselben einander wechselseitig bedingen und Jeder zur Befriedigung seiner Bedürfnisse der Anderen bedarf (*a*). Es sondern sich vermöge derselben verschiedene Stände der Gesellschaft und in jedem derselben wieder mancherlei Arbeitszweige von einander, häusliche Verrichtungen werden zu selbstständigen Gewerben und diese spalten sich wieder im Verlaufe der Zeit in mehrere (*b*). Diese Einrichtung ist daher der größte und folgenreichste Fortschritt, den ein Volk in seiner Entwicklung machen kann. Doch giebt es für diese Zertheilung und die davon herrührende Vervielfältigung des Arbeitsertrages eine in der Natur der verschiedenen Beschäftigungen liegende Gränze, indem jede von diesen aus einer bestimmten Zahl einfacher Verrichtungen besteht und höchstens ebenso viele Arbeiter sich in die Hände arbeiten können, ohne einander zu hindern (*c*). Auch kann nur dann eine Person mit einer einzelnen Verrichtung ausschließlich beschäftigt werden, wenn diese sich ohne Unterbrechung fortsetzen läßt (*d*) und wenn es für das große hiedurch entstehende Erzeugniß nicht an Absatz fehlt (*e*).

(*a*) Der Tausch hat seine hohe Nützlichkeit für die Volkswirthschaft hauptsächlich als die Bedingung, unter der allein die Arbeitstheilung sich erhalten kann.

(*b*) Es liegt schon im Wesen der Arbeitstheilung, daß die vereinzelten Beschäftigungen nach einem gewissen Plane ineinander greifen müssen, um ihren vollen Nutzen zu leisten. Wie in einer großen Fabrik die Verrichtungen der Arbeiter von einem Vorsteher so geleitet und berechnet werden müssen, daß sie sich in richtigen Verhältnissen unterstützen und ein großes Gesammterzeugniß liefern, wie in einer zahlreichen Familie eine ähnliche Vertheilung der Geschäfte mit Vortheil angeordnet wird, so können auch mehrere von einander unabhängige Menschen sich wechselseitig beistehen. Solche Verbindungen sind nicht blos auf die getheilten Arbeiten beschränkt, sie können eben so gut bei gleichartigen Thätigkeiten vorkommen, die durch wohlüberlegtes Zusammenwirken einen größeren Erfolg verursachen. So bilden sich von selbst temporäre Gesellschaften von Holzhauern in den Waldungen, Holzflößern, Schnittern, und

manche andere Zwecke würden durch ähnliche Vereinigungen am beſten erreicht werden. Auf dieſe Verbindung der Arbeiten hat Gioja beſonders aufmerkſam gemacht, Steinkein, I, 317.

(c) Hiebei iſt auch der für jede Verrichtung erforderliche Zeitaufwand zu berückſichtigen. Wenn ein gewiſſes Gewerbe in ſechs Arbeiten zerfällt, von denen die eine dreimal ſoviel Zeit erfordert, eine andere zweimal ſoviel als die übrigen, ſo müſſen zu einem guten Betriebe neun oder achtzehn Arbeiter ꝛc. angeſtellt werden.

(d) Aus dieſer Urſache laſſen die landwirthſchaftlichen Arbeiten keine ſo weit gehende Theilung zu, als die Gewerke, zumal auf kleinen Landgütern. Thaer, Rationelle Landwirthſch. I, 111.

(e) Daher geht die Theilung in ſtark bevölkerten Ländern und großen Städten am weiteſten. Beſondere Läden für Gegenſtände, die zur Trauer gehören. Beſondere Hunde- und Pferde-Halsbandmacher, Tintenfaßmacher, Packnadelmacher u. dgl. in Birmingham, Kohl, Reiſen in England und Wales, I, 13 (1844).

§. 117.

Eine ſehr weit getriebene Arbeitstheilung hat zu manchen Beſorgniſſen für den Zuſtand der Arbeiter Anlaß gegeben (a), wobei man theils die Abhängigkeit des nur an eine einzelne Verrichtung gewöhnten Arbeiters von ſeinem Lohnherrn, theils die nachtheilige Wirkung auf ſeine geiſtigen Anlagen und ſeine körperliche Ausbildung geltend machte. Dieſe Beſorgniſſe zeigen ſich meiſtens als unbegründet oder übertrieben und werden wenigſtens im Ganzen durch die großen Vortheile dieſer Einrichtung überwogen. Die Geſchicklichkeit der Arbeiter iſt nicht leicht ſo höchſt einſeitig wie man es ſich vorgeſtellt hat. Doch giebt es manche Beſchäftigungen, welche durch ununterbrochene Fortſetzung der Geſundheit nachtheilig werden, z. B. Schleifen von Nadeln und anderen Gegenſtänden, Vergolden, Wollſchlagen; auch können manche Arbeiten allerdings wegen ihrer Einförmigkeit faſt gedankenlos getrieben werden, ſo daß ſie den Menſchen ſtumpf und zu anderen Verrichtungen unbrauchbar machen. Dieß tritt beſonders dann ein, wenn die Arbeiter ſchon im Kindesalter zu einem ſolchen Geſchäfte angehalten werden, wodurch ſie die Fähigkeit zu anderen Erwerberbszweigen verlieren. Dagegen können Geſchäfte dieſer Art auch am leichteſten den Menſchen abgenommen und mit Hülfe anderer Kräfte ausgeführt werden (b).

(a) Z. B. Luden, Handbuch der Staatsweisheit, I, §. 85.

(b) Vertheidigung der Arbeitstheilung gegen obige Vorwürfe bei Say, Handbuch I, 278. (gegen Lemontey) und Bernoully, Schweiz. Archiv, II, 51.

§. 118.

Die Einführung und Erweiterung der Arbeitstheilung erfordert in den meiſten Fällen ein größeres Capital in den Händen der einzelnen Unternehmer, wenn nämlich 1) in einem gewiſſen Gewerbe die vorkommenden Verrichtungen vollkommener als bisher vertheilt werden ſollen und hiezu die Anſtellung einer größeren Arbeiterzahl erforderlich iſt, was dann auch die Anſchaffung mehrerer Maſchinen, Werkzeuge, Materialien ꝛc. nöthig macht, oder wenn 2) eine bisherige Hülfsverrichtung ſich zu einem ſelbſtſtändigen Gewerbe ausſcheidet, deſſen Beginn nicht ohne einen neuen Capitalaufwand von Seite des Unternehmers möglich iſt (*a*). Indeß erſparen hierbei auch wieder diejenigen Gewerbsleute, welche das Erzeugniß des neuen Gewerbes bisher ſelbſt fertigen laſſen mußten, ihre hiezu verwendeten Capitale und können dieſelben ganz ihrem Hauptgeſchäfte widmen oder anderweitig anlegen. Wenn diejenigen, welche zu einer ſolchen neuen Theilung der Geſchäfte Gelegenheit und Neigung haben, unbegütert ſind und nicht von den Capitaliſten unterſtützt werden, ſo kann hierdurch die Einführung der vortheilhafteſten Art des Gewerbsbetriebes verhindert werden (*b*), (*c*).

(*a*) Z. B. die abgeſonderte Verfertigung der verſchiedenen Beſtandtheile einer Taſchenuhr. So werden neuerlich die einzelnen inneren Theile (fournitures), z. B. Räder, Federn, Spindeln, Ketten — ferner rohe zuſammengeſetzte Gehwerke (ébauches, mouvemens), Zifferblätter, Zeiger, meſſingene Schlüſſel, ſtählerne Schlüſſelröhren, Gehäuſe, von verſchiedenen Unternehmern gefertigt, was mit Hülfe von mancherlei Maſchinen weit wohlfeiler und beſſer geſchieht. als zuvor, v. Kees, Darſtell., III, 735 ff. — v. Kees u. Blumenbach, Syſtem. Darſt. II, 542. — Bei der Uhrmacherei im Schwarzwalde giebt es auch beſondere Gehäusmacher, Schilddreher, Schildmaler, Kettenmacher, Glockengießer. — Bereitung von Beizen und Pigmenten zum Kattundruck in eigenen Fabriken, abgeſonderte Bereitung des Chlorkalkes für Bleicher und dgl.

(*b*) Das Zuſammenwirken mehrerer Unternehmer kann die Beſchränktheit des Capitals eines jeden einzelnen unſchädlich machen. In England kann z. B. der Bierbrauer das Malz von dem Malzer kaufen und der Tuchbereiter kauft das Tuch von dem Weber.

(*c*) Die in §. 110, 2) erwähnten äußeren Umſtände, von denen das Arbeitserzeugniß zum Theile abhängt, nämlich das Capital, und zwar vorzüglich die Maſchinen und der Abſatz werden in §. 125a., 122 und 240a. erklärt.

Vierter Abſchnitt.

Grundſtücke als Güterquellen.

§. 119.

Die gütererzeugenden Kräfte bedürfen körperlicher, ſchon in menſchlicher Gewalt befindlicher Hülfsmittel (§. 85, 2), zu denen vor Allem der von einem Volke in Beſitz genommene Theil der Oberfläche, das Land gehört, deſſen einzelne Abſchnitte Grundſtücke heißen. Wie ſehr durch eine Menge gut beſchaffener Grundſtücke die Hervorbringung unterſtützt und folglich der Wohlſtand des Volkes befördert wird, dieß ergiebt ſich leicht, wenn man näher erforſcht, was die Grundſtücke für die productiven Kräfte leiſten (*a*).

1) Viele Naturkräfte äußern ſich nur in oder auf dem Erdboden.

a) Die Gewinnung organiſcher Körper (§. 86. 87.) erfordert Ländereien, deren Bodenmiſchung und andere Eigenſchaften in Verbindung mit dem Klima, dem Pflanzenbau und der Thierzucht guten Erfolg verſprechen. Weite Flächen von gutem Baulande haben daher für die Volkswirthſchaft hohen Werth, während Flugſand, Felsgrund und ſteile Abhänge, kalte Bergrücken, unbezwingliche Sümpfe, unfruchtbarer Heideboden ꝛc. die landwirthſchaftliche Benutzung unergiebig machen (*b*).

b) Auch andere Naturkräfte (*c*), vorzüglich die Triebkraft des Waſſers und Windes (*d*), ſind an gewiſſe Grundſtücke gebunden. Fließende Gewäſſer mit hinlänglichem Gefälle und einer günſtig beſchaffenen Umgebung gewähren zur Betreibung von mancherlei Gewerben eine große Erleichterung (*e*), ſchiffbare Gewäſſer aber äußern auf den Verkehr eines Volkes mächtigen Einfluß. Während Meeresküſten und gute Häfen den auswärtigen Handel befördern, ſind große Flüſſe mit leichter Schifffahrt Belebungsmittel des Austauſches innerhalb des Landes (*f*).

2) Auch die Arbeit hat Grundſtücke nöthig, auf welchen ſie vorgenommen wird und ihre Hülfsmittel und Erzeugniſſe aufgeſtellt werden (*g*).

(a) Lehrreiche Betrachtungen über den Einfluß, den die Beſchaffenheit der Länder auf die Richtung des Gewerbfleißes übt, in Mendelsſohn, Das germaniſche Europa. Berlin, 1836. Ueber die Abhängigkeit der Handelsrichtungen und der Wohnſitze von der Naturform der Länder: Kohl, Der Verkehr u. die Anſiedlungen der Menſchen. Dresd. 1841. — Ueber den Einfluß der Oberflächenform und des mineraliſchen Baues: Cotta, Deutſchlands Boden, vorzüglich I, 581. 1853.

(b) Bei vielen Angaben über die Menge des unbenutzten Bodens in verſchiedenen Ländern bleibt es ungewiß, inwiefern das öde Land eines Anbaues fähig ſei. Höhere Gebirge enthalten verhältnißmäßig das meiſte nicht baufähige Land. In Frankreich betragen die öden Weideplätze und Heiden 14 Proc. der ganzen Fläche, aber mit ſolcher Verſchiedenheit der einzelnen Gegenden, daß man in den drei Pyrenäen-Depart. 43 Proc., in den beiden Alpen-Depart. und Morbihan 42, Corſica 39, Gironde 33 Proc., dagegen im Dep. Nord und Somme nur 1,^{3} Proc., Aisne 1,^{5}, Marne 2 Proc. findet. Nach neueren Angaben nimmt der Heideboden im Ganzen 10,^{7} Proc., im Dep. Landes ſogar 78 Proc. ein. Das Dep. Oberalpen hat 45 Proc. ödes Gebirgsland, Schnitzler, Statist. I, 149. (1846). — In der Schweiz nimmt Franſcini 64 Proc. als baufähig an. — In Scandinavien liegt gegen $^{1}/_{3}$ der ganzen Oberfläche über 2000 Fuß hoch, in Schweden allein nur $^{1}/_{12}$. In den nördlichſten Ländern von Schweden nehmen Acker und Wieſe nur 0,^{72} Proc., in Malmö-Län dagegen 56 Proc. ein. (Forſell). — Das öde Land in Baiern beträgt 4,^{3} Proc. (Landw. Centralblatt, 1837, S. 593.) — In Schottland ſind 73 Proc. ungebaut, in den Grafſchaften Inverneß, Perth, Roß und Sutherland 80 Proc., auf den Hebriden und Orcaden 94 Proc., Mac-Culloch, Stat. Acc. I, 538. Irland hat 36 Proc. ödes Berg- und Moorland, Munſter allein 48 Proc. (ebd. 542.), doch hält man neuerlich nur 11,^{68} Proc. der Fläche von ganz Irland für unverbeſſerbar. Auch England hat viel Moor- und Heideboden. — Im europäiſchen Rußland beträgt das unbenutzte Land ſammt den Bauplätzen 34 Proc. der ganzen Fläche, in der Provinz Wiatka nur 0,^{6}, Niſchnei-Nowgorod 2,^{6} Proc., dagegen Aſtrachan 96, Finnland 74, Archangel 62 Proc. Togoborsky, I, 80. Der höchſt fruchtbare Humusboden (Tſchornaſem) in Südrußland nimmt 17259 Q. M. oder 18 Proc. des ganzen Landes ein. Erdmann, Journ. f. prakt. Chemie, XII, 277. de Togoborsky, I, 42. — In Flachländern können $^{4}/_{5}$ der Oberfläche als Garten-, Acker- und Grasland benutzt werden, z. B. in Oſtflandern 84, Weſtflandern und preuß. Sachſen 83 Proc.

(c) Manche Biere ſollen der eigenthümlichen Beſchaffenheit des Waſſers an gewiſſen Orten ihre Güte verdanken. — Die Schönheit der Lyoner Seidenzeuche wird zum Theile (ob mit Recht?) dem Waſſer der Saone zugeſchrieben. — In China befördert der trockene Nordwind (Packfung) die Schönheit und Haltbarkeit der Farben auf den Seidenzeuchen, Revue encycl. Juin 1830, S. 670, nach Dobell.

(d) Holland würde ſeine vielen Säge-, Oel- und Getreidemühlen nicht haben können, wenn nicht die Ebenheit des Landes und die Nähe des Meeres die Wirkung hätten, daß man im größten Theil der Zeit auf hinreichenden Wind rechnen kann. So erhalten Flachländer einigen Erſatz dafür, daß ſie weniger Bäche und ſtarkfallende Flüſſe haben.

(e) Deutſchland hat in ſeinen vielen Berg- und Hügelgegenden eine Fülle von Waſſerkräften, wegen deren man weniger Dampfmaſchinen nöthig hat. Die kunſtvollſte Benutzung des fließenden Waſſers zeigen Bergwerksgegenden, z. B. der Harz. Das ehemalige Herzogthum Berg

hat nach Egen auf 24 Stunden Länge der fließenden Gewässer 600 Triebwerke mit etwa 4000 Pferdekräften.

(*f*) Die Größe und Richtung der schiffbaren Gewässer hat nicht blos für den Verkehr, sondern auch für die Ansiedlungen, Wanderungen, sogar für die Staatenbildung Wichtigkeit. Der Besitz eines ganzen Stromgebietes ist von großen Vortheilen für das Volk, da die den oberen Lauf eines Stromes einschließenden Gebirge hauptsächlich den Reichthum mineralischer Stoffe enthalten, die mittleren Gegenden aber und der untere Lauf sammt der Küste für Landbau und Handel günstiger sind, und die Verbindung dieser verschiedenen Höhenstufen eine Manchfaltigkeit von Erzeugnissen der Natur und Kunst zur Folge zu haben pflegt. Ein großes Stromgebiet in einem Staate giebt der Volkswirthschaft innigen Zusammenhang, auch der Besitz mehrerer ganzer Stromgebiete ist vortheilhaft, besonders wenn sie so niedrige Wasserscheiden haben, daß sie leicht durch Canäle verbunden werden können, und wenn sie sich nach verschiedenen Meeren senken, z. B. in Rußland und Frankreich; vgl. (v. Xylander) Die Erdbeziehung der Staaten. Münch. 1821. — Frankreich hat 139 schiffbare Flüsse und 1620 geogr. Meilen größere Ströme, nebst 1500 Meilen Küste. — Die tiefen Meerbusen geben Europa eine große Erleichterung des Verkehrs.

(*g*) Werkstätten, Arbeitsplätze für Seiler, Zimmerleute, Steinhauer, Köhler ꝛc., Trockenplätze, Bleichen.

§. 120.

Viele Grundstücke sind auch darum als eine Güterquelle anzusehen, weil sich in ihnen schon mancherlei nutzbare Stoffe vorfinden, die nur einer Abtrennung bedürfen (*a*). Es sind dieses größtentheils Mineralkörper, die bei den früheren Veränderungen der Erdrinde in derselben abgelagert worden sind. Diese Vorräthe werden daher durch das Herausnehmen (Gewinnung) von einem Jahrhundert zum andern weiter vermindert, sie sind hie und da schon erschöpft worden, und es ist deßhalb eine noch vorhandene Fülle solcher Stoffe innerhalb eines Landes ein sehr günstiger Umstand (*b*). Gebirge sind hierin reicher als die Ebenen und vergüten so ihre geringere Tauglichkeit zum Landbau. Die werthvollsten Mineralkörper sind die zu den nöthigsten Dingen verwendbaren Metalle, vorzüglich Eisen, ferner Kochsalz und Brennstoffe, die nicht allein den Lebensunterhalt und den Betrieb vieler Gewerke erleichtern, sondern auch, indem sie Waldungen entbehrlich machen, eine Erweiterung des Feldbaues und dadurch die Erzielung einer größeren Menge von Nahrungsmitteln gestatten (*c*).

(*a*) Es gehören hieher unter andern die Mineralwasser, — die Quellen von Steinöl u. dgl.

(*b*) Die geognostische Beschaffenheit eines Landes hat in mehreren Beziehungen für die Volkswirthschaft große Bedeutung.

(c) In der Nähe der Steinkohlengruben ſiedeln ſich leicht verſchiedene Gewerbe an, welche die Kohlen benutzen. Schon Franklin ſagt: „Steinkohlen und Canäle haben England zu dem gemacht, was es iſt.“ Ein beſonders günſtiges Zuſammentreffen iſt es, daß an manchen Stellen in Großbritanien die Eiſenberge und Steinkohlen übereinander liegen und bisweilen noch dazu der für das Ausſchmelzen nöthige Kalk. — In Großbritanien nehmen die Kohlenlager $^1/_{10}$, in Belgien $^1/_{22}$ des Landes, in Preußen $^1/_{90}$, in Frankreich 1 Proc. ein, in den nordamericaniſchen Freiſtaaten nach neueren Angaben gegen 4 Proc. Das ſog. Kohlenfeld von Durham u. Northumberland ſoll gegen 36 geogr. Q. M. groß ſein und 6000 Mill. Tonnen (zu 2031 deutſchen Zollpfunden) enthalten, welche auf 1727 Jahre bei der gegenwärtigen Ausnutzung zureichen. Im ſüdlichen Theile von Wales iſt eine Kohlenfläche von etwa 56 geogr. Q. M. bei einer Mächtigkeit der Kohlenflötze von 100 Fuß, ſo daß die Q. M. 679 Mill. Tonnen in ſich ſchließt und dieß Lager allein England 2000 Jahre verſorgen könnte (Bakewell, Taylor.) Das Kohlenfeld im Gebiete des Clyde in Schottland hat 84 Flötze übereinander von 200 Fuß Mächtigkeit auf 72 geogr. Q. M. Fläche. Die britiſche Kohlengewinnung wurde 1854 auf $64^2/_3$ Mill. Tonnen angeſchlagen, wovon 1855 4·764000 T. ins Ausland gingen. Es wurden alſo an 60 Mill. T. oder gegen 1200 Mill. Ctr. im Lande verbraucht. Das Erzeugniß mag an der Grube zu 15 Mill. L. St., am Verbrauchsorte zu 28 Mill. geſchätzt werden. Wenn nun 12 Ctr. Steinkohlen einer preuß. Klafter Nadelholz gleichgeſetzt werden oder der daraus zu gewinnenden $^1/_3$ Kl. Kohlen, und der Holzertrag auf dem Morgen $^3/_5$ Kl. beträgt, ſo wären, um eben ſoviel Brennſtoff an Holz zu gewinnen, 7754 Q. M. Wald nöthig, welche $1^1/_3$ mal die ganze Oberfläche des brit. Reichs in Europa einnehmen würden! — In Preußen wurden 1856 über $44^1/_4$ Mill. Tonnen (zu $3^3/_4$ Ctr.) Steinkohlen gewonnen. — In Frankreich wird das Erzeugniß für 1846 auf $89^1/_3$ Mill. Ctr. angenommen. — Oeſterreich gewann 1847 gegen 14,^{9} Mill. Ctr. Stein- und Braunkohlen, könnte deren aber weit mehr aus den vorhandenen Lagerſtätten beziehen. — In Belgien war der Ertrag der Kohlengruben im Durchſchn. 1846—50 $106^1/_2$ Mill. Ctr. = $45^1/_3$ Mill. Fr. Nordamerica iſt ſehr reich an foſſilen Brennſtoffen, von denen neuerlich gegen 152 Mill. Ctr. jährlich gefördert werden, — auch Spanien in Aſturien.

Fünfter Abſchnitt.

Das Capital.

I. Einleitung.

§. 121.

Soll die Arbeit viel hervorbringen und von der Mitwirkung der Naturkräfte Vortheil ziehen, ſo iſt dazu der Beiſtand des Capitales (a) erforderlich, §. 51—54. Dieſes iſt zwar für

ſich allein nur ein todtes Hülfsmittel, wird aber in Verbindung mit jenen Kräften ein ſehr wirkſames Beförderungsmittel der Gütererzeugung. Ohne Capital würde der fruchtbarſte Boden, das günſtigſte Klima, die größte Geſchicklichkeit und Beharrlichkeit der Arbeiter nur wenig zu Stande bringen. Verbeſſerungen im Betriebe der Stoffarbeiten, z. B. weitere Theilung der Beſchäftigungen, Einführung neuer Maſchinen ꝛc., ſind ebenſo wie eine weitere Ausdehnung jener Arbeiten durch ein zureichendes Capital bedingt (§. 118), und jede Vergrößerung des Geſammt-Capitales eines Volkes (des Nationalcapitales) zieht daher eine Vermehrung des Volkseinkommens nach ſich. Die Macht des Capitales zeigt ſich wie bei ganzen Völkern, ſo auch in der Lage der einzelnen Gewerbsleute.

(a) A. Smith, II, 1. ff. — Say, Handb. I, 164. — v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatsw. I, 16. — Storch, I, 131. — Hermann, Unterſ. S. 43. — Mehrere Schriftſteller rechnen die Grundſtücke zu den Capitalien. Dieß ſetzt eine weitere Ausdehnung des Begriffs vom Capital voraus, als es der Sprachgebrauch geſtattet, auch müßte man dann doch ſogleich wieder die beweglichen (eigentlichen) Capitale von denen, welche Theile der Erdfläche ſind (den Grundſtücken), unterſcheiden, denn beide verhalten ſich in vielen Beziehungen ganz verſchieden.

§. 122.

Das Capital muß bei ſeiner Anwendung für einen Zweig der Hervorbringung zum Theil verzehrt oder ausgegeben werden. Die neu entſtehenden Güter vergüten bei gutem Betriebe und Erfolge des Gewerbes dieſe Aufopferung vollſtändig und ſogar noch mit Gewinn. Indeß iſt das verzehrte und ausgegebene Capital ſo lange für den, der es anwendete, gebunden und zu jeder anderen Benutzungsweiſe unbrauchbar, bis es durch das neue Gütererzeugniß wieder erſetzt worden iſt. Dieſes dient zum Theil für den eigenen Gebrauch des Capitalbeſitzers, zum Theil läßt es ſich vermittelſt des Tauſches in andere Güter umſetzen, welche wieder bei einer neuen Production als Capital benutzt werden können. Das Vertauſchen eines Gutes gegen andere, die den Abſichten des Verkäufers entſprechen, d. h. einen höheren concreten Werth für ihn haben, oder der Abſatz iſt folglich das Mittel, das aufgewendete Capital zu beliebigem Gebrauche wieder herzuſtellen. Ohne Abſatz würde das Capital, wie groß es auch ſein möchte, gelähmt und erſchöpft werden.

Je schneller der Absatz erfolgt, desto rascher können die hervorbringenden Verrichtungen betrieben werden, und die Größe des in einem gewissen Zeitraume zu erwartenden Absatzes bestimmt zugleich die mögliche Ausdehnung der Production, so wie die Gelegenheit, Kunstmittel anzuwenden, die nur bei einem gewissen Umfange des Geschäftes Vortheil bringen.

II. Bestandtheile und Arten des Capitales.

§. 123.

Um sowohl die Unentbehrlichkeit und Nützlichkeit des Capitales, als die Art des Beistandes, den es zur Vermehrung des Vermögens leistet, deutlicher zu erkennen, muß man zunächst die Stoffarbeiten und den Handel abgesondert betrachten und das Capitalbedürfniß beider zergliedern.

Die Stoffarbeiten bezwecken eine körperliche Veränderung in dem Gebiete der Sachgüter, durch welche eine größere Werthmenge entsteht. Hiezu wird erfordert:

I. ein Stoff, in dem die Veränderung vorgeht;

II. eine Ursache der Veränderung, d. h. eine Kraft, deren Erscheinen und Fortdauern großentheils von einer Anwendung gewisser Sachgüter bedingt wird;

III. eine Einwirkung der Kraft auf den Stoff, welche ebenfalls durch sachliche Hülfsmittel befördert werden muß.

Hieraus ergeben sich drei Classen von Capitaltheilen. Die große Verschiedenheit zwischen den einzelnen Zweigen der Stoffarbeiten und die Manchfaltigkeit der in jedem derselben vorkommenden Zwecke und Mittel macht eine Durchführung dieser Eintheilung schwierig, doch lassen sich für den volkswirthschaftlichen Ueberblick gewisse Hauptgruppen anordnen, wenn auch zwischen ihnen manche Uebergänge und Mittelglieder bestehen mögen.

§. 123a.

I. Sachgüter, an denen sich die Arbeit und die Naturkräfte äußern, und aus denen sich das neue Erzeugniß bildet, können Verwandlungsstoffe genannt werden (*a*). Sie sind zu jeder körperlichen Production nothwendig, nur nicht immer als

Capitale, indem sie sich in manchen Fällen gar nicht in menschlichem Vermögen befinden, sondern aus herrenlosen Massen gezogen werden, in anderen Fällen aber in dem Erdboden enthalten sind und daher Bestandtheile der Grundstücke bilden, wie bei der Mineralgewinnung (*b*). Dagegen ist in der Landwirthschaft (*c*) und ganz vorzüglich in den Gewerken ein aus Verwandlungsstoffen bestehender Capitalvorrath unentbehrlich und die Größe des neuen Gütererzeugnisses, räumlich bemessen, richtet sich nach der Menge verwendeter Stoffe dieser Art, außer insofern man durch Verhütung von Verlusten etwas an dem Bedarfe ersparen kann. Die Verwandlungsstoffe sind entweder in ihrem natürlichen Zustande (roh), oder schon durch Kunst verändert (verarbeitet) (*d*).

(*a*) Matières premières nach Storch, I, 153. — Verwandlungsgegenstände nach Gr. Buquoy, Nationalw. S. 6. 269.

(*b*) Seefische, Zugvögel als Gegenstand der Jagd, — die Waldbäume und Weidepflanzen ziehen ihre Nahrung ohne Düngung aus der Luft und dem Boden.

(*c*) Saatkorn, Düngemittel, Futter des Nutzviehes, auch das zum Schlachten bestimmte Vieh selbst.

(*d*) Deßhalb ist es unrichtig, die Verwandlungsstoffe überhaupt Rohstoffe zu nennen, wie es neuerlich öfters geschieht. — Nach der erforderlichen Menge kann man wieder Haupt- und Nebenstoffe unterscheiden.

§. 124.

II. Mittel, um Kräfte hervorzurufen und zu unterhalten, von denen die in den Stoffen beabsichtigten Wirkungen ausgehen.

1) Bei den natürlichen Kräften ist

a) für die Arbeitsthiere Nahrung, Arznei u. dgl. erforderlich,

b) für viele andere Kräfte ein Verbrauch von Stoffen, die, ohne in das neue Erzeugniß selbst einzugehen, doch die Entstehung desselben befördern. Die in der größten Menge nöthigen Dinge dieser Art sind die pflanzlichen und mineralischen Brennstoffe, welche in allen denjenigen Fällen zu dem Capitale zu rechnen sind, wo die aus ihnen sich entwickelnde Wärme zur Erzeugung gewisser Sachgüter unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Heizung von Dampfmaschinen, beiträgt. Außerdem können viele andere sowohl rohe, als verarbeitete Stoffe hieher gezählt werden, mit denen bald eine Veränderung in der chemischen

Beſchaffenheit und den phyſiſchen Eigenſchaften, bald eine Umgeſtaltung durch eine Bewegung verurſacht wird (*a*). Mag es auch bisweilen wegen der Unvollkommenheit unſerer Naturkenntniſſe noch zweifelhaft ſein, ob ein Körper in dieſe Abtheilung, oder zu den Verwandlungsſtoffen gehöre, ſo beweiſt dieß doch nichts gegen die Richtigkeit des Unterſchiedes ſelbſt (*b*).

Die zu dieſen Zwecken dienlichen Sachgüter, die Hülfsſtoffe (*c*), können öfters durch andere wohlfeilere erſetzt und es kann dadurch viel an den Koſten erſpart werden, wozu ſich bei den Verwandlungsſtoffen ſeltener Gelegenheit darbietet.

(*a*) Vgl. §. 90. — Chemiſch wirkend ſind z. B. Stoffe zum Bleichen der Zeuche, zum Reinigen des Leuchtgaſes, Gährungsmittel, Schwefelſäure zum Reinigen des Oels, Mittel zum Gerinnen einer Flüſſigkeit, Beizen des Saatkorns zur Zerſtörung des Brandes, Kalk zum Enthaaren der Felle, Kochſalz zum Tödten der Inſecten im Boden, Queckſilber zum Herausziehen des Goldes aus Erzen, Kohle zum Entfärben des Zuckerſaftes ꝛc. — durch phyſiſche Eigenſchaften wirkend: Schlichte zum Steifen der Kette auf dem Webſtuhl, Fett zum Geſchmeidigmachen der Wolle, Schmieren bei Maſchinen; Schießpulver erzeugt eine bewegende Kraft ꝛc.

(*b*) Es iſt z. B. die Wirkung mancher Düngemittel noch ſtreitig.

(*c*) Matériaux nach Storch a. a. O.

§. 125.

2) Die menſchliche Arbeit erfordert ebenfalls die Benutzung ſchon vorhandener Sachgüter zu Unterhaltsmitteln, die theils für Nahrung, Feuerung, Beleuchtung ꝛc. ſchnell verzehrt, theils als Kleidung, Zimmergeräthe ꝛc. langſamer abgenützt werden, theils als Wohnung ſehr lange dauern. Die Bedürfniſſe des Arbeiters erheiſchen unausgeſetzt dieſe Anwendung von Sachgütern, und dem Sklaven müſſen dieſelben nothwendig von dem Eigenthümer dargereicht werden, wie dem Arbeitsthiere, es iſt alſo hiezu ein Capital nothwendig, welches deſto größer ſein muß, je langſamer die Arbeit ein Erzeugniß liefert und dadurch die Auslagen vergütet. Daſſelbe gilt für einen Theil des Unterhaltsbedarfes von den durch einen Lohnherrn in Koſt, Wohnung ꝛc. genommenen freien Arbeitern. Anders iſt es bei bezahlten Arbeitern, welche häufig aus eigenem Vermögen eine Zeit lang ihren Unterhalt beſtreiten und erſt nachher im Lohne den Erſatz dafür empfangen. Könnte dieß erſt dann geſchehen, nachdem das Arbeitserzeugniß ſchon verkauft und bezahlt

iſt, ſo hätte der Lohnherr gar kein Capital auf Lohn zu verwenden nöthig, weil er dieſen aus dem Ertrag nähme. Dieß iſt ſelten der Fall, weil der Arbeiter nicht leicht ſo lange warten kann, aber es iſt bemerkenswerth, daß ſich für den Lohnvorſchuß nicht ebenſo wie für die anderen Theile des Capitalaufwandes ein in der Natur jedes Productionszweiges liegendes (techniſches) Maaß angeben läßt, weil es darauf ankommt, wie viel Vermögen der Arbeiter in der Hand hat und nach welchen Zwiſchenzeiten er gelohnt werden muß. Hat er ſich einmal längere Zeit zu erhalten vermocht, ſo ſetzt ihn dann die ſtärkere Lohneinnahme in den Stand, daſſelbe zu wiederholen. Der Lohn iſt demnach ein Einkommen des Arbeiters, welches meiſtens aus dem Capitale des Lohnherrn vorgeſchoſſen wird, ſei es in Geld oder in den Genußmitteln ſelbſt (*a*). Dieſer Theil des Capitales hat ferner das Eigenthümliche, daß er neben ſeiner hervorbringenden Wirkung zugleich Mitglieder des Volkes unmittelbar erhält und ihnen Gütergenuß verſchafft, §. 71. a. Wenn der Arbeiter von ſeinem Lohnherrn beherbergt wird, ſo begreift deſſen Lohncapital auch Theile von lange dauerndem Gebrauche, wie Wohngemächer, Betten ꝛc. (*b*).

(*a*) Eine abweichende, nicht in Kürze zu erklärende Anſicht, nach welcher der Lohn nicht zum Capitalaufwande im engeren Sinne gehöre, indem er aus dem fertigen Producte bezahlt werde, iſt entwickelt bei Rodbertus-Jagetzow, Zur Erkenntniß unſerer ſtaatswirthſchaftl. Zuſtände I, 14 ff. Indeß räumt der Verf. ein, daß der Unternehmer einen in Geld beſtehenden Fond zur einſtweiligen Bezahlung der Arbeiter haben müſſe, und daß dieſer Fond zum Capitale im weiteren Sinne gehöre. Vgl. auch Schön, N. Unterſ. S. 65.

(*b*) Diejenigen Schriftſteller, welche den Begriff der Production auch auf die perſönlichen Güter ausdehnen, müſſen auch die Genußmittel zum Capital rechnen, §. 51 (*c*).

§. 125 a.

III. Werkzeugliche Hülfsmittel ſind ſolche Theile des Capitales, welche die Wirkung der Kräfte auf die Stoffe fortdauernd unterſtützen (*a*). Dieß kann auf die manchfaltigſte Weiſe geſchehen, wie es die Verſchiedenheit der Kräfte und der beabſichtigten Wirkungen mit ſich bringt, doch kommen jene Hülfsmittel unter einander darin überein, daß ſie als Begleiter der Kräfte mit dieſen in Verbindung bleiben und durch fortdauernden Gebrauch, nicht wie die Verwandlungs- und Hülfsſtoffe

durch ihre Verzehrung nützen, weßhalb ihre Abnützung nur als ein unvermeidliches Uebel, nicht als eine Urſache in der Wirkſamkeit anzuſehen iſt. Dahin gehören:

a) Bauwerke, als Ställe, Scheunen, Vorrathsräume, Werkſtätten, Grubengebäude zum Bergbau, Schleußen zur Bewäſſerung, Brunnen, Keller;

b) Arbeitsthiere;

c) Gewerbsgeräthe, und zwar

α) Geräthe unbeſtimmter Art, zu vielerlei Verrichtungen und techniſchen Zwecken brauchbar, z. B. Tiſche, Behälter, Geſtelle, Gefäße, Säcke ꝛc.

β) Chemiſche Vorrichtungen, zur Veränderung in der Miſchung der Stoffe dienend, z. B. Oefen, Heerde, Keſſel, Deſtillirgeräthe, Schmelztiegel, Gährgefäße u. dgl.

γ) Hülfsmittel zu mechaniſchen Verrichtungen, wohin man rechnet:

aa) Werkzeuge, einfache Mittel zur Unterſtützung der menſchlichen Kraftäußerung, alſo mit dem Arbeiter unmittelbar in Berührung ſtehend. Ohne ihren Beiſtand würde der Menſch auf ſeine Gliedmaßen beſchränkt ſein, mit denen er überaus wenig auszurichten vermöchte (*b*); z. B. Meſſer, Bohrer, Hammer, Säge, Beil, Grabſcheit, Dreſchflegel, Sichel ꝛc. Die Erfindung der Werkzeuge war der erſte große Schritt, den die menſchliche Geſellſchaft auf der Bahn wirthſchaftlicher Verbeſſerungen that.

bb) Maſchinen, welche ebenfalls durch Bewegung wirken, aber zuſammengeſetzt ſind, ſo daß die bewegende Kraft ſich erſt durch verſchiedene Mittelglieder (Maſchinentheile) fortpflanzt, ehe ſie die beabſichtigte Wirkung an dem Stoff hervorbringt, weßhalb dieſe Wirkung und die Aeußerung der Kraft einander ganz unähnlich ſein können (*c*). Die Maſchinen, ſo wie auch die chemiſchen Vorrichtungen ſind bald mit den Werkgebäuden feſt verbunden, bald beweglich in denſelben aufgeſtellt.

(a) Eine ausführliche Erklärung der nachfolgenden Abtheilungen hat Riedel gegeben, Nat. Oek. I, §. 376 ff.

(*b*) Gerade die unendliche Manchfaltigkeit von Verrichtungen, zu denen die menſchlichen Gliedmaßen gebraucht werden können, bringt es mit ſich, daß dieſelben zu den meiſten Zwecken für ſich allein unzureichend ſind. Das Thier bedarf keiner Werkzeuge, iſt aber auch nur zu einer geringen Zahl von Verrichtungen fähig. Vergl. v. Autenrieth, Ueber den Menſchen. Tübingen 1825. S. 1 ff. — Viele Werkzeuge ſind an die Stelle der Gliedmaßen getreten, deren Wirkung ſie verſtärken, z. B. die Zange verrichtet den Dienſt der Zähne oder der haltenden Finger beſſer, der Hammer iſt eine härtere und unempfindliche Fauſt, die Schaufel eine größere flache Hand ꝛc. — Auch die Mittel zum Erlegen und Fangen der Thiere, z. B. Netze, gehören hieher.

(*c*) Die Maſchine macht es möglich, daß eine Naturkraft, die blos eine einfache Bewegung hervorbringt, die Stelle eines geſchickten Menſchen vertritt, weßhalb kunſtvolle Maſchinen an die Automaten erinnern und automatiſche genannt werden können, z. B. die Spinn-, Web-, Stickmaſchinen, Wirkſtühle u. dgl. Dagegen kann das Werkzeug blos von dem Menſchen unmittelbar angewendet werden; man vergleiche z. B. die Handſäge mit der Sägemühle, oder das ehemals üblich geweſene Stampfen des Getreides aus der Hand mit dem Mahlen. Die Bewegung des oberen Mühlſteines und das Schütteln am Beutel haben mit dem Fließen des Baches nicht die mindeſte Aehnlichkeit, bei dem Stampfen aber muß die Bewegung des Armes genau der der Stampfkeule entſprechen, wie dieß überhaupt bei den Werkzeugen der Fall iſt.

§. 126.

Die Maſchinen ſind eines der wirkſamſten Mittel, den Erfolg der Arbeit zu verſtärken, §. 110 (*a*), und leiſten noch mehr, als die Arbeitstheilung. Ihre volkswirthſchaftlichen Vortheile zeigen ſich darin, daß 1) die menſchliche Arbeit eine weit größere Menge von Erzeugniſſen hervorbringt, hauptſächlich wegen der Benutzung natürlicher Kräfte (§. 90. 91), weßhalb auch die Koſten und Preiſe der Kunſtwaaren niedriger werden und der Gütergenuß des Volkes zunimmt (*b*); 2) daß das Erzeugniß bei manchen Arbeitszweigen auch vollkommener und werthvoller iſt, als es ſonſt durch Menſchenhände und Werkzeuge werden konnte (*c*); 3) daß ungeſunde oder doch ſehr beſchwerliche Arbeiten den Menſchen abgenommen werden (*d*). Muß eine Maſchine wieder durch Menſchen bewegt werden, ſo iſt dieſe Arbeit allerdings oft anſtrengend, aber doch nicht gerade der Geſundheit ſchädlich (*e*); 4) daß in vielen Fällen ſchon einfache, kunſtloſe Arbeit zureicht, die Maſchinen zu bedienen und dadurch Güter zu erzeugen, welche ſonſt große Geſchicklichkeit erforderten (*f*), ſo daß nun Menſchen von höheren Fähigkeiten ſich anderen gemeinnützigen Beſchäftigungen widmen können. Inzwiſchen werden auch wiederum die Maſchinen erſt durch einen beträchtlichen

Grad von Kunſt möglich; ſie ſind eine Frucht der fortſchreitenden Bildung in Verbindung mit der Vermehrung des Capitals.

(*a*) Kunth, Ueber Nutzen oder Schaden der Maſchinen. Berl. 1824. — Babbage, a. Schrift (§. 115. (*e*)). — (Brougham) Die Reſultate des Maſchinenweſens, deutſch Lübeck, 1833, und v. Rieken, Leipzig, 1833. — A. de Gasparin, Considérations sur les machines. Par. 1835. — Ure, Das Fabrikweſen, deutſch v. Dietzmann. Leipzig, 1835.

(*b*) Es giebt kein größeres Beiſpiel von den gemeinnützigen Wirkungen des Maſchinenweſens als die Baumwollenverarbeitung. Die einflußreichſten Erfindungen der Engländer in derſelben ſind 1) die Krempelmaſchine, zwiſchen 1760 und 1774 allmählig von Mehreren zu Stande gebracht; 2) die Jenny, eine von Highs erfundene, von Hargraves 1767 verbeſſerte Spinnmaſchine, jetzt hauptſächlich für Schaafwolle im Gebrauch; 3) die Spinnmaſchine (Throstle, Droſſelmaſchine) ſammt der Streckbank von Rich. Arkwright 1796 (jedoch nach neueren Unterſuchungen auch urſprünglich von Highs erſonnen); 4) die aus beiden hervorgehende zuſammengeſetzte Spinnmaſchine (Mule-jenny) von Crompton, 1775; 5) die Webmaſchine (Power-loom), ſtatt des gewöhnlichen Webſtuhls, nach dem erſten Gedanken Vaucanſon's (1747) von vielen Mechanikern verſucht, am gelungenſten von Cartwright 1784 hergeſtellt und ſeit 1805 häufig verbreitet. Hieran ſchließt ſich eine Menge anderer Maſchinen, die zum Theile, wie die zum Vorſpinnen dienende Spindelbank (Flyroving, banc à broches), und die ſog. ſelbſtwirkende Spinnmaſchine (Selfacting mule oder Selfactor) von Roberts, 1825, von bewundernswürdiger Künſtlichkeit ſind. Die Spinnmaſchinen leiſten 100- (Bernouilli), 120- (Moreau de Jonnès), bis 150mal (Kees und Blumenbach), nach neueren Angaben ſogar 266mal ſoviel als Handſpinnräder bei gleicher Arbeit. Eine Handſpinnerin ſoll mit einem Gehülfen wöchentlich nur ½ Pfund feines Garn liefern können (doch vermuthlich mit Einrechnung des Kardätſchens). Ein Mann mit zwei anknüpfenden Kindern kann zwei Feinſpinnmaſchinen zu 3—400 Spindeln verſehen. Auf jeder Spindel der Feinſpinnmaſchine können jährlich gegen 80 Pfund Garn Nr. 12—16, gegen 26 Pfund Nr. 40, gegen 9 Pfund Nr. 100 geſponnen werden. Im Durchſchnitt darf man etwa 25 Pfund jährlich annehmen. Im Jahre 1850 waren in Großbritanien ungefähr 21 Mill. Spindeln. Ein engliſcher Weber mit einem 12jährigen Kinde bringt auf 4 Maſchinen-Webſtühlen wöchentlich 22 Stück Baumwollenzeuch zu 24 Yards (zu 3 Fuß) zu Stande, ein Handweber nur 48 Y. = 72 Ell. und Großbritanien hat gegen 109000 Maſchinenſtühle. Eine Folge hievon iſt die große Wohlfeilheit, die ungeheure Production und Conſumtion von Baumwollenwaaren. 1776 bezahlte man für das Pfund Garn von der Feinheitsnummer 40 an 14 Schill. Spinnerlohn, jetzt ½ Schill. In Großbritanien war von roher Baumwolle:

	die Einfuhr		der Verbrauch		
im J. 1765	3·500 000 Pf.				
D. 1771—80	5·635 000 =				
1781—90	18·200 000 =				
1790—1800	32·000 000 =	1820—29 i. D.	178	Mill.	Pf.
1801—10	70·000 000 =	1834	302	=	=
1811—20	105·000 000 =	1838	460	=	=
1842—44	617·018 165 =	1842—44 i. D.	536	=	=
im J. 1857	969·318 896 =	1857	796	=	=

Das jährliche Erzeugniß der Verarbeitung wird für 1852 auf 61½ Mill. L. St. geschätzt, wovon aber 16⅘ Mill. für den Rohstoff abgehen. 1·200 000 Menschen sind mit diesem Gewerbszweige und den Hülfsarbeiten beschäftigt. Die Ausfuhr an Garn, Geweben und a. Baumwollenwaaren war i. J. 1849—52 nach dem angegebenen Preise (declared value) 28·827 000 L. St., 1857 39 Mill. L. St., 1842—44 erst 23·644 000 L. St. Die rasche Bevölkerungszunahme der englischen Fabrik- und Handelsstädte zeigt diesen Aufschwung ebenfalls deutlich, z. B.

	1770.	1801.	1831.	1841.	1551.
Manchester	41 000	84 000	182 000	240 000	316 000
Liverpool	34 000	79 700	189 000	286 000	376 000
Grafsch. Lancaster 1760	297 400	672 700	1·336 800	1·667 000	2·031 000
Glasgow	. . . .	77 300	202 000	279 000	329 000

Vgl. Porter Progress of the nation, S. 176 (1851). — Baines, Gesch. der Baumwollenmanuf. in Großbr. Deutsch v. Bernoulli, Stuttg. 1836. — Kleinschrod in Rau, Archiv II, 335. — MacCulloch, Stat. acc. II, 61. — Dael, Die Baumwolle und deren Verarbeitung. Mainz, 1846. — Karmarsch, Handbuch der mechan. Technol. II, 1100. — Amtlicher Bericht über die Industr. Ausstell. zu London, II, 1.

Die Kattundruckmaschine mit Messingwalzen kann in der Minute 24—30 Ellen mit 3 Farben bedrucken, also täglich gegen 11 000 E., und die Walzen werden mit Hülfe anderer Maschinen viel leichter gravirt als aus der Hand. Der Handdruck liefert nur etwa 330 Ellen einmal bedruckt. Neuerlich druckt man 5 Farben zugleich. — Ein Mann und zwei Knaben an Neuflize's Tuchscheermaschine mit schraubenförmigen Scheerblättern scheeren in 12 Stunden 1200 Ellen, was sonst 40 Tuchscheerer mit der Handscheere verrichteten. — Bauer und Königs Druckmaschine bedruckt in einer Stunde 1100—1200 Bogen auf beiden Seiten, während sonst nur 200—250 auf einer Seite durch die gewöhnliche Presse gedruckt werden können. Applegath's cylindrische Maschine liefert in der Stunde 5000 Abdrücke. — Der Bandstuhl liefert 12 bis 20 und mehr Bänder zugleich. — Contés Kupferstechmaschine schneidet die Luftstriche auf einer Landschaft von 3 Fuß Höhe und 26 Zoll Breite in 3—4 Tagen ein, wozu aus freier Hand 8 Monate erforderlich wären. Polytech. Journal, XIII, 7. — Verfertigung von Faßdauben durch Säge- und Hobelmaschinen, wobei 70 Proc. der Arbeit und 30 Proc. des Holzes erspart werden, von David, s. Hermann, die Industrieausst. zu Paris im J. 1839, S. 240. — Bei Taylor und Comp. in Lightpool werden durch ein Wasserrad von 40 Pferdekräften 5 Maschinen bewegt, mit denen wöchentlich 19 Mill. Stecknadeln verfertigt werden. Dingler, Pol. J. LXV, 399. — Eine Maschine zum Nagelschmieden aus kaltem Eisen liefert täglich 50 000 und mehr Nägel und wird von 1 Arbeiter bedient. — Maschinen zum Schriftsetzen sind von Young und Delcambre (Dingler, Pol. J. LXXXV, 420), von Rosenberg, (Yearbook of facts, 1843, S. 93.) und dem Böhmen Tschulik erfunden worden. Die zweite soll stündlich 10 800 Lettern setzen, die dritte noch mehr leisten. Die neue Maschine von Benjowsky setzt 5—6000 Lettern in der Stunde, Yearbook of facts, 1854, S. 108. — Die Dreschmaschinen ersetzen die 4—5fache Arbeiterzahl. — Die americanische Nähmaschine arbeitet schnell und gut.

(c) Man kann auf dem Spinnrad keinen so gleichförmigen und feinen Faden zu Stande bringen als auf der Maschine (ein Pfund Baumwollen-

faden von Nr. 600 ist 62 deutsche Meilen lang), mit der Nadel keine so schönen Strümpfe stricken, als auf dem Wirkstuhle, ohne die Schöpfmaschine kein beliebig langes und so gleiches Papier machen u. dgl. — Reichenbach's Theilmaschine fehlt in der Entfernung der Theilstriche nur $^1/_{25000}$ Zoll. — Die Säemaschine säet langsamer, aber gleichförmiger als die Hand und erspart an Aussaat.

(*d*) Die Teigknetmaschine von Lembert ersetzt die höchst anstrengende Arbeit des Handknetens, die Flackmaschinen machen das wegen des Staubes schädliche Schlagen der Wolle entbehrlich, das Rauhen des Tuches ohne Rauhtrommel ist wegen der Nässe ungesund ꝛc. Wie beschwerlich war das Getreidemahlen, Wasserheben aus Bergwerken, Walken, Hämmern, Schleifen, Sägen ꝛc. aus der Hand! Maschinen ersparen das Lasttragen und Rudern ꝛc. Villermé, Tabl. de l'état des ouvr. II, 242. 295. — Die auf dem Harze erfundene „Fahrkunst" in den Bergwerken, gewöhnlich von einer Dampfmaschine bewegt, erspart die Zeit und Anstrengung des Hinab- und Hinaufsteigens bei tiefen Schachten. Man hat sie neuerlich häufig in Fabriken angewendet, selbst im Londoner Hauptpostamt. Man hat berechnet, daß sie sich schon im ersten Jahre bezahlt macht. Dingler, P. Journ. CXXXI, 21.

(*e*) Z. B. das Drehen eines Rades, einer Kurbel, Verrichtungen, die wenigstens nicht schlimmer sind, als vielerlei Arbeiten der gewöhnlichen Handwerke. Vgl. Mohl, Würtemb. Gewerbsind., S. 200. 215. — Bernoulli, Schweiz. Archiv. II, 1. Abth. — Say, Handb. I, 238.

(*f*) Hierin findet eine große Verschiedenheit Statt. Die Wartung der meisten Maschinen ist leicht, manche aber, z. B. die Spinnmaschinen, erfordern vorzügliche Sorgfalt. Der Jacquardstuhl, der den Kunstweber entbehrlich macht, hat der Seidenweberei einen mächtigen Aufschwung gegeben; Jos. Jacquard, geb. 1752, † 1834, s. Grognier, Notice sur J. Lyon, 1836.

§. 127.

Der Handel, da er keine Veränderungen an den Stoffen bewirkt, hat

1) keine Verwandlungsstoffe nöthig, statt derselben aber Vorräthe von Gütern, welche zum Tausche bereit liegen (*a*) und auf deren Verkauf nach vorgängigem Einkaufe sich die Handelsthätigkeit bezieht. Ein Theil der Erzeugnisse muß immer für den Zweck des Handels vorräthig gehalten werden, weil der Tausch nicht zu jeder Zeit und nicht immer sogleich nach beendigter Hervorbringung vollzogen werden kann (*b*). Aus diesen Waarenvorräthen erhalten die menschlichen Bedürfnisse unmittelbar ihre Befriedigung. Die Dinge befinden sich jedoch nur vorübergehend und bisweilen ganz kurze Zeit in dieser Abtheilung, welche sich aus den Verwandlungsstoffen stets wieder ergänzt. Sieht man auf die künftige Bestimmung dieser Vorräthe, so werden dieselben theils als Genußmittel, theils als Capitale von einer der früher erklärten Arten in den Gebrauch

gezogen; aus ihnen und aus den Verwandlungsſtoffen geht folglich das Erzeugniß neuer Güter hervor, welches ſich in verſchiedene Verwendungen zerſtreut (*c*).

2) Er braucht Unterhaltsmittel der in ihm beſchäftigten Arbeiter und verſchiedene Hülfsſtoffe (*d*).

3) Zur Aufbewahrung, zur Waarenverſendung und zum Verkaufe ſind mancherlei Geräthe (*e*) erforderlich, ſowie Bauwerke, als Waarenhäuſer, Straßen, Canäle, Eiſenbahnen, Häfen ꝛc.

(*a*) Storch's Ouvrage fait (fertige Waaren) I, 154.

(*b*) Manche Dinge werden z. B. nur in einer gewiſſen Jahreszeit, oder wie der Wein, nicht einmal alljährlich in der erwünſchten Menge und Güte erzeugt, andere kommen nur von Zeit zu Zeit in Gebrauch, wie Pelzwerke, Zeuche zu Trauerkleidern. Vgl. Nebenius, Der öffentliche Credit, I, 19. (2te A. 1829).

(*c*) Z. B. Futter der Fuhrpferde, Brennmaterial der Dampfſchiffe.

(*d*) Behälter, Fuhrwerke, Maaße und Gewichte.

(*e*) Auch in den Stoffarbeiten werden viele Güter vorräthig gehalten, z. B. Baumwolle in einer Spinnfabrik, Kohlen in einem Hüttenwerk, allein dieſe Güter dürfen ſogleich ihrer Beſtimmung gemäß in die eben erklärten Arten des Capitals als Verwandlungs-, Hülfsſtoffe, Unterhaltsmittel ꝛc. eingereiht werden, wenn gleich die wirkliche Anwendung noch verſchoben iſt.

§. 128.

Sowohl der eigentliche Handel, als der unmittelbar zwiſchen Erzeugern und Zehrern gepflogene Tauſchverkehr (§. 99.) und überhaupt jeder Verkehr mit Sachgütern bedarf des Geldes (§. 62), nämlich einer Sache, welche von allen Menſchen gern angenommen wird, um wieder im Verkehr hingegeben zu werden, folglich als allgemeiner Gegenwerth (Aequivalent) von Gütern und Leiſtungen dienen kann. Soweit nicht ein bloßes Zeichen (Papiergeld), ſondern ein Gut von beſtimmtem Werthe und Koſtenbetrage (z. B. Metallgeld) als Geld gebraucht wird, bildet der Geldvorrath eine ſelbſtſtändige Gütermaſſe und einen beſondern Theil des Volksvermögens. Wie jeder Einzelne, der tauſchen oder andere Geſchäfte der Güterübertragung vornehmen, z. B. leihen, miethen, Lohn bezahlen will, einen Theil ſeines Vermögens in der Form des Geldes vorräthig haben muß, ſo iſt auch einem ganzen Volke eine gewiſſe Geldmenge nöthig, die zur Erleichterung des Verkehrs als Werkzeug dient und die darum zum Capitale gerechnet werden darf, weil dieſer Ver-

kehr mit der Hervorbringung neuer Güter in dem engſten urſachlichen Zuſammenhange ſteht (*a*).

(*a*) Unter den Geldgeſchäften befinden ſich viele, die auf die Erzeugung neuer Güter gar keinen Bezug haben, z. B. die Bezahlung unproductiver Dienſte. Genau betrachtet dürfte man nur den Theil des Geldes als Capital anſehen, der zu den die Hervorbringung mittelbar oder unmittelbar fördernden Ausgaben gebraucht wird. Jedes Geldſtück dient aber bald zu der einen, bald zu der andern Beſtimmung. Noch enger beſchränkt Say die Capitaleigenſchaft des Geldes, Handb. II, 270., vgl. Rau in Pölitz, Jahrb. 1829. IV. Heft.

§. 129.

Das Capital eines Volkes begreift demnach

A) ſolche Beſtandtheile, die unmittelbar für einzelne Zweige der Verrichtungen erforderlich ſind, nämlich 1) Verwandlungsſtoffe, 2) Hülfsſtoffe, 3) Unterhaltsmittel für die Arbeiter, 4) werkzeugliche Hülfsmittel, 5) Waaren oder Tauſchvorräthe;

B) das allgemeine Erleichterungsmittel jedes Verkehres, das Geld.

Alle dieſe Theile, nur die Vorräthe ausgenommen, ſind mehr oder weniger einer Verzehrung unterworfen. Die Verwandlungs- und Hülfsſtoffe nebſt den meiſten Unterhaltsmitteln werden ſchneller und in demſelben Maaße verbraucht, als ſich neue Güter bilden, die übrigen Theile erleiden wenigſtens eine Abnützung, von der auch das zum Gelde gebrauchte Material nicht frei bleibt. Das Capital und die Genußmittel kommen in dieſer Hinſicht mit einander überein und ihr Unterſchied liegt nur in dem Umſtande, daß dieſe bei ihrer Verzehrung keinen Erſatz in ſachlichen Gütern gewähren, während die Verminderung des Capitales durch neue gleichzeitig entſtehende ſachliche Güter wenigſtens vergütet, wo nicht überwogen wird. Die Beſtandtheile des Capitals können auch bei gleichbleibender Größe deſſelben im Ganzen wechſeln, ſowohl zufolge einer Conſumtion und Production, als durch Vertauſchung, §. 122.

§. 130.

Durch die Anwendung eines Capitales kann auch anderen Güterquellen ein höherer Werth und insbeſondere eine ſtärkere productive Fähigkeit gegeben werden. Die ſo entſtandenen Eigenſchaften einer anderen Güterquelle dürfen nicht mehr zu den

Arten des Capitales gerechnet werden, wenn die auf ſie gewendeten Güter aufgehört haben als abgeſonderte Vermögenstheile vorhanden zu ſein. So kann 1) mit einem Koſtenaufwande ein Arbeiter höhere Geſchicklichkeit erlangen, durch Unterricht, Reiſen ꝛc. Man hat die auf ſolche Weiſe geſteigerte Fähigkeit der Arbeiter als perſönliches Capital aufgeführt (*a*), weil ſie die Stelle des hiezu aufgeopferten Capitales einnimmt. Allein die Eigenſchaften der Menſchen, wie wichtig ſie immer als Urſachen der Güterentſtehung ſein mögen, gehören als perſönliche Güter nicht in das Vermögen, alſo auch nicht in das Capital (§. 46); es iſt unangemeſſen, den Menſchen, zu deſſen Wohlfahrt überhaupt die ſachlichen Güter beſtimmt ſind, in irgend einer Beziehung unter die Sachen zu zählen. 2) Es können auch Grundſtücke mit Hülfe eines Capitalaufwandes ergiebiger gemacht werden; Grundverbeſſerungen (Meliorationen). Dieſe ſind offenbar ein Zweig der Production, aber wofern ſie nicht ein von dem Boden zu unterſcheidendes Bauwerk, ſondern nur eine beſſere Beſchaffenheit des erſteren bewirken, wie z. B. die Entwäſſerung, das Aufführen von Erde, das Ebenen, die Bewäſſerungseinrichtungen u. dgl., ſo iſt kein Capital mehr vorhanden, und es iſt den Grundſtücken eine Werthmenge zugewachſen, während jenes ſich vermindert hat (*b*).

(*a*) Smith, II, 11. — Simonde, Rich. comm., I, 45. — Say, Handb. 1, 237: „Ein erwachſener Menſch iſt ein aufgeſammeltes Capital.“ — M'Culloch, Grundſätze, S. 90: „Jedes Individuum, welches ſeine Reife erreicht hat, kann als Maſchine betrachtet werden, welche 20 Jahre emſiger Aufmerkſamkeit und ein anſehnliches Capital an Bauausgaben gekoſtet hat.“ — Richtig dagegen Hermann, Unterſ. S. 50. — Der Ausdruck perſönliches Capital wäre nur in einem bildlichen Sinne zuläſſig, der einer ſtrengen Wiſſenſchaft nicht angemeſſen iſt.

(*b*) Rau zu Storch, Zuſ. 40. — Dagegen Smith, II, 11. — Storch, I, 147. — Riedel, I, §. 379. — Roſcher, Syſtem, I, 65.

§. 131.

Das Capital wird in Rückſicht ſeines Verhaltens gegen den, der es anwendet, in ſtehendes und umlaufendes (*a*) getheilt. Zu jenem rechnet man diejenigen Güter, welche im fortdauernden Gebrauche bei der Arbeit ſich förderlich erweiſen, wie die Gewerbsgebäude und Geräthe und die dauernden Unterhaltsmittel, z. B. Wohnungen, Hausgeräthe ꝛc. der Arbeiter;

dem umlaufenden Capitale gehören dagegen diejenigen an, welche erſt dann hervorbringend wirken und eine Einnahme zu Wege bringen, wenn der Eigenthümer aufhört ſie zu beſitzen, indem er ſie entweder weggiebt, oder ſelbſt verzehrt; dieß Merkmal findet ſich bei den anderen vorhin aufgezählten Beſtandtheilen des Capitales (*b*). Die Verwandlungsſtoffe, nachdem ſie die bezweckte Veränderung erlitten haben, und die fertigen Waaren pflegen durch Tauſch in andere Hände zu gelangen, ebenſo das Geld; die Hülfsſtoffe und diejenigen Unterhaltsmittel, welche nicht ohne Verbrauch zu benutzen ſind, wie Nahrung, Heizſtoff, werden bei der Arbeit verzehrt, auf ſie paßt daher die übliche Benennung umlaufend weniger (*c*). Das Geld gehört zwar dem angegebenen Begriffe nach ebenfalls zu dem umlaufenden Capitale, weil es erſt Vortheil bringt, wenn man es ausgiebt, unterſcheidet ſich aber auch wieder weſentlich von den anderen Beſtandtheilen deſſelben, indem es ſtets im Umlaufe unter den Menſchen bleibt. Betrachtet man alſo die Wirthſchaft eines ganzen Volkes, ſo kann man das Geld deſſelben als ein unter den Mitgliedern umherlaufendes, in ſeiner Art ganz eigenthümliches Werkzeug des Verkehres betrachten, und es finden ſich in ihm die Merkmale beider Arten des Capitales vereinigt (*d*).

(*a*) Miß Martineau ſchlägt dafür den Ausdruck reproducibles Capital vor, II, 51. (Hill and valley.)

(*b*) Das ſtehende Capital iſt zwar meiſtens von längerer Dauer, während die Verzehrung des umlaufenden ſchneller erfolgt; die Werkzeuge des Schreiners z. B. nützen ſich langſamer ab, als die Nahrungsmittel ſeiner Arbeiter, die Holzſtücke ꝛc. verbraucht werden, doch liegt das Unterſcheidungsmerkmal beider Arten des Capitales nicht blos in dieſer ungleichen Dauer, wie Ricardo glaubt (der deßhalb dieſe ganze Eintheilung mißbilligt, Grundgeſ. S. 17). Die Veredlung mancher verarbeiteter Stoffe dauert lange, z. B. der Häute in der Lohgerberei, und es findet nicht einmal immer eine wahre Verzehrung derſelben Statt (§. 68. (*d*)), auch die fertigen Waaren werden, ſo lange ſie im Capitale des Kaufmanns ſind, nicht conſumirt, während manche Geräthe, z. B, die Mehlbeutel von kurzer Dauer ſind.

(*c*) Sie kann nur ſo verſtanden werden, daß der Unternehmer ſtatt der Capitaltheile, die aus ſeinem Beſitze treten, andere Güter erwirbt, daß alſo ein Weggehen und Ankommen Statt findet.

(*d*) Smith, II, 6. 10.

§. 132.

Die Unterſcheidung dieſer beiden Arten des Capitales muß bei der Koſtenberechnung zu Grunde gelegt werden, die in einem

mit Hülfe des Capitales unternommenen Geschäfte, abgesehen von einem Gewinne, schon zur bloßen Schadloshaltung angestellt wird. Das umlaufende Capital muß nämlich durch das neue Erzeugniß, zu dessen Hervorbringung es gänzlich aufgewendet worden ist, auch wieder ganz ersetzt werden, von dem stehenden Capitale braucht nur die während der Erzeugung einer gewissen Gütermenge vorgegangene Abnützung vergütet zu werden, um den Eigenthümer zu entschädigen (*a*).

Das Größenverhältniß beider Arten ist in den einzelnen Zweigen der hervorbringenden Beschäftigungen sehr verschieden. Manche einfache Gewerke bedürfen im Verhältniß zum umlaufenden nur eines sehr kleinen stehenden Capitales, die Fischerei, der Handel, die Landwirthschaft schon eines viel größeren, die kunstreichen Gewerke und der Bergbau eines sehr großen. Der Einzelne, der Capitale benutzt, sucht von selbst die beiden Classen derselben in ein solches Verhältniß zu setzen, wie es nach dem Wesen jeder productiven Beschäftigung am vortheilhaftesten ist. Auch in der ganzen Volkswirthschaft kommt viel darauf an, daß zwischen beiden Arten des Capitales und den verschiedenen Bestandtheilen desselben ein richtiges Verhältniß obwalte. Bei den Fortschritten der Kunst und der Capitalanhäufung pflegen die stehenden Capitale stärker als die umlaufenden vermehrt zu werden, hauptsächlich diejenigen, welche die Wirksamkeit der Arbeit befördern, und der alte Reichthum eines Volkes giebt sich deutlich in der Menge seiner stehenden Capitale, als Gebäude, Maschinen, Straßen, Brücken und dergl. kund. In der Kindheit der Volkswirthschaft ist das stehende Capital auffallend klein.

(*a*) Es seien z. B. auf jedes von zwei Gewerben A und B in einem Jahre 28 000 fl. Capital angewendet, aber in ungleichem Verhältniß, nämlich:

	A	B
stehendes Capital	10 000 fl.	18 000 fl.
umlaufendes	18 000 fl.	10 000 fl.
zusammen	28 000 fl.	28 000 fl.

Die Abnützung des stehenden Capitales betrage 10 Procente, so kommt zu erstatten (ohne Zins und Gewinn)

	A	B
das ganze umlaufende Capital	18 000 fl.	10 000 fl.
Abnützung des stehenden . . .	1 000 fl.	1 800 fl.
zusammen	19 000 fl.	11 800 fl.

Es wird folglich, obgleich in beiden Fällen das ganze angewendete Capital von gleicher Größe ist, das Erzeugniß von A 19 000 fl., das

von B aber 11 000 fl. einbringen müſſen, damit die Capitale vollkommen wieder erſetzt werden. Man ſieht hieraus, daß die Einführung größerer ſtehender Capitale, zumal wenn ſie ſehr dauerhaft ſind, die Koſten der Erzeugniſſe wenig (etwa um 10 Proc. jener Capitale) erhöht, während eine Erſparung an den umlaufenden Capitalen ſie weit beträchtlicher (um 100 Proc. der letzteren) erniedrigt.

III. Entſtehung der Capitale.

§. 133.

Ein Capital entſteht, indem neue Güter *hervorgebracht*, ſodann von der Verzehrung für bloßen perſönlichen Vortheil *übergeſpart* und auf *hervorbringende Arbeit angewendet* werden (*a*). Auf dieſe Weiſe erfolgt regelmäßig die Vermehrung der Capitale. Achtet man näher auf die Art der neu übergeſparten Gütervorräthe, ſo iſt ihre Fähigkeit, das Nationalcapital zu vergrößern, ſogleich außer Zweifel, wenn ſie 1) unmittelbar ſelbſt tauglich ſind die Hervorbringung zu unterſtützen, wie die Lebensmittel für Arbeiter, Verwandlungsſtoffe und dergl.; 2) wenn ſie aber aus andern Gütern, namentlich aus Geldſummen beſtehen, in welcher Form die meiſten Erſparniſſe gemacht werden, ſo können ſie an und für ſich nicht als neue volkswirthſchaftliche Capitale angeſehen werden, und der Beſitzer muß ſie erſt gegen andere Güter umſetzen, um ſie hervorbringend zu machen (*b*). Da jedoch die regelmäßigen Geldeinkünfte, von denen man einen Theil zurücklegen kann, immer zuletzt von einer neuerzeugten oder aus dem Auslande herbeigeführten Gütermaſſe herſtammen (§. 251), ſo läßt ſich annehmen, daß jeder angeſammelten Geldſumme irgend eine ſolche neu hinzugekommene Quantität von Waaren entſpreche, an deren Stelle das Geld getreten iſt, und daß auch wieder irgend eine andere, als Capital verwendbare Menge von Stoffen, Werkzeugen ꝛc. mit jener Geldſumme erkauft werden kann.

(*a*) Blieben die angehäuften Vorräthe ungebraucht liegen, ſo wären ſie, genau betrachtet, gar kein Capital und trügen zur Vermehrung des Vermögens nicht bei (§. 52). Vgl. *Lauderdale*, Ueber Nationalwohlſtand, S. 51. 52. — Wo indeſſen nur vollkommene Sicherheit der Rechte beſteht, da finden die Menſchen im Allgemeinen hinreichende Beweggründe, ihre Erſparniſſe nicht ungenützt liegen zu laſſen.

(*b*) Die erſparten Geldſtücke ſelbſt ſind in den meiſten Fällen ſchon früher im Volksvermögen geweſen.

§. 134.

Die jedesmalige Größe des Capitales eines Volkes iſt eine Wirkung des Kunſtfleißes und der Sparſamkeit der einzelnen Bürger, ſowie der Feſtigkeit und Gerechtigkeit der Regierung; man kann ſie größtentheils als eine Folge der geiſtigen und moraliſchen Kräfte in einem Staate anſehen, ſofern nicht beſondere Störungen obgewaltet haben. Die Zahl der ſparſamen Menſchen pflegt im Verhältniß zu der Menge von ſchlechten Wirthen ſo groß zu ſein, daß das ganze Capital eines Volkes gewöhnlich nicht blos unvermindert bleibt, ſondern auch fortwährend anwächſt, obgleich in der Regel nur langſam. Der herrſchende Grad von Vorſicht und Selbſtbeherrſchung oder von Leichtſinn und Genußſucht in einem Volke oder einzelnen Ständen deſſelben ſowie die Geſchicklichkeit und der Erfolg, womit die hervorbringenden Arbeiten betrieben werden, können die Zunahme des Capitales beſchleunigen oder verzögern (*a*), beſondere Ereigniſſe aber, wie unglückliche Kriege, bürgerliche Unruhen, Waſſersnoth und dergl., können ſelbſt eine Verringerung des Capitales verurſachen (*b*). Eine Vermehrung deſſelben durch fortgeſetztes Ueberſparen wäre erſt dann unnütz, wenn ſich weder zu einer productiven Anwendung im Lande, noch zum Ausleihen oder Anlegen in anderen Ländern Gelegenheit zeigte. Auf eines von beiden Mitteln wird man aber immer rechnen können; es iſt deßhalb kein Stillſtand des Capitalanwachſes zu beſorgen, nur daß derſelbe allmälig, bei der Abnahme des Zinsfußes und Gewinnes langſamer wird (*c*).

(*a*) Betrachtungen über die Stärke des Antriebes zum Sparen bei St. Mill, I, 191.

(*b*) Die Ueberſchwemmungen in Schleſien im Auguſt 1854 verurſachten einen Schaden von mehr als 8 Mill. Thlr.

(*c*) Die Schwierigkeit, für ein Capital im Lande gute Anwendung zu finden, iſt oft nur eine Folge fehlerhafter Staatseinrichtungen oder beſchränkter Kenntniß. In Deutſchland war bisher eine Menge von einträglichen Unternehmungen, die in den Nachbarländern längſt die beſten Früchte getragen haben, noch nicht verſucht worden. In den letzten Jahren, namentlich ſeitdem die Handelsfreiheit im größten Theile von Deutſchland einen lebhafteren Eifer für große Unternehmungen entzündet hat, iſt in dieſer Hinſicht ſchon vieles ausgeführt und vorbereitet worden. Die Vervollkommnung der Gewerbskunſt und die Vermehrung der

menſchlichen Bedürfniſſe eröffnen fortdauernd ein weiteres Feld für die Benutzung neuer geſammelter Capitale. — Dagegen Lauderdale, a. a. O. S. 53 ff. Vgl. Lotz, Handb. der Staatsw. I, 207 ff.

Sechster Abſchnitt.

Zuſammenwirken der Güterquellen.

§. 135.

Die bisher betrachteten Güterquellen üben nur dann ihren Einfluß auf die Hervorbringung, wenn ſie miteinander in Verbindung geſetzt werden. Die Naturkräfte, die ſich ſowohl in den Grundſtücken, als in den Theilen des Capitales, nämlich den Stoffen und Werkgeräthen, äußern, leiſten ohne den Beiſtand der Arbeit wenig Nützliches. Die Arbeit iſt wieder von der Hülfe des Capitales abhängig, ſie kann die Gründſtücke nicht entbehren und wird von den Naturkräften unterſtützt. Bei dieſer wechſelſeitigen Abhängigkeit der Güterquellen von einander iſt es von Wichtigkeit, daß ſie in einem richtigen Verhältniß der Größe zu einander ſtehen. Wäre die eine von ihnen im Vergleich mit den übrigen ſehr ausgedehnt, ſo hätte dieſes für den Augenblick geringen Nutzen. Zwar lenken ſich von ſelbſt die Beſtrebungen der Menſchen darauf hin, ein ſolches Mißverhältniß zu heben; Arbeiter wandern aus und ein, Capitale werden vom Auslande herbeigeholt oder hinausgeſendet, neues Bauland wird dem Meere, den Felſen ꝛc. abgewonnen ꝛc., aber dieſe Ausgleichung erfolgt nur allmälig und es kann daher die herrſchende Richtung der productiven Geſchäfte lange von einem ſolchen eigenthümlichen Verhältniß zwiſchen den Güterquellen beſtimmt werden (*a*).

(*a*) Wenn die Menge von Grundſtücken im Vergleiche mit dem Capitale und der Arbeiterzahl zu klein iſt, ſo verlegt man ſich vorzüglich auf ſolche Beſchäftigungen, die, wie Gewerke und Handel, wenig Raum auf der Erdoberfläche erfordern.

§. 136.

Derjenige, welcher ſeines Gewinnes willen die Güterquellen miteinander in eine ſolche Verbindung ſetzt, daß ſie eine hervorbringende Wirkung äußern, iſt der Unternehmer eines Productionszweiges oder eines hervorbringenden Gewerbes, der Gewerbsmann (*a*). Häufig beſitzen die

Grundeigenthümer kein ſolches Capital, wie es zur vortheilhaften Benutzung ihrer Grundſtücke erfordert wird, auch gebricht es nicht ſelten ſowohl ihnen als den Capitaliſten an der Fähigkeit oder Neigung zur Betreibung productiver Arbeit. Iſt nun ſchon aus dieſer Urſache ein beſonderer Unternehmer nothwendig, dem jene beiden ihre Vermögenstheile zur productiven Anwendung überlaſſen, ſo wird dieſes Bedürfniß noch viel dringender durch den Umſtand, daß die Beſchäftigung mehrerer Arbeiter, die für einerlei Zweck zuſammenwirken ſollen, von Einem ausgehen muß, der ihre Verrichtungen leitet und ſie mit Capital verſorgt. Der Unternehmer iſt es alſo, welcher die Vermittelung zwiſchen den Eigenthümern der einzelnen Güterquellen, d. i. den Grund- und Capitaleignern und den Arbeitern, vornimmt (*b*).

(*a*) Der Name Gewerbsmann iſt der gangbarſte und macht auch andere Ausdrücke z. B. Induſtrieller (industriel) überflüſſig. Das Wort Unternehmer wird im gemeinen Leben am häufigſten von neuen und großen Arten der Gewerbsgeſchäfte gebraucht, z. B. Theater, Bauten, Verſicherungen. Die Landwirthe, Handwerker, Fabrik- und Handelsherren ſind aber gleichfalls Unternehmer.

(*b*) Es ändert im Begriffe des Unternehmers nichts, daß derſelbe in der Wirklichkeit oft zugleich Eigenthümer des Capitales und auch des Grundſtückes iſt, wie z. B. die ſelbſtwirthſchaftenden Grundeigenthümer. — Die Naturkräfte werden hier nicht beſonders erwähnt, weil ſie kein beſonderer Vermögenstheil ſind und der Unternehmer durch die Grundſtücke und Capitale in den Stand geſetzt wird, jene zu benutzen.

§. 137.

Zu einer Unternehmung (*a*) gehört Folgendes: 1) das Zuſammenbringen der erforderlichen Güterquellen, wozu, wenn dieſe überhaupt vorhanden ſind, ein hinreichendes Capital aus eigenem oder fremdem Vermögen in der Hand des Unternehmers die Hauptbedingung iſt, indem mit ihm die Grundſtücke und Arbeitskräfte erworben werden können. Die Größe des erforderlichen Capitales macht in manchen Fällen die Vereinigung mehrerer Theilnehmer für eine einzige Unternehmung nothwendig. 2) Die Leitung des Geſchäftes, eine Arbeit, und zwar eine ſchwierige, weil ſie nicht allein Bekanntſchaft mit den zu veranſtaltenden einzelnen Verrichtungen, ſondern auch höhere geiſtige und moraliſche Eigenſchaften, z. B. vielerlei gründliche Kenntniſſe, Erfahrungen, Combinationsvermögen, um die einzelnen Verrichtungen und Kunſtmittel auf die vortheilhafteſte Weiſe in

Zuſammenhang zu ſetzen, ferner Beſonnenheit, Feſtigkeit des Willens, Ordnungsliebe ꝛc. in Anſpruch nimmt. Die Thätigkeit der einzelnen Gehülfen, die an der Ausführung Theil nehmen, iſt nur auf eine beſondere Seite des ganzen Geſchäftes gerichtet und es iſt die Aufgabe deſſen, der die Unternehmung leitet, ſtets das Ganze zu überblicken und Alles in gutem Zuſammenhange zu erhalten. 3) In den meiſten Fällen auch die Uebernahme der Gefahr, daß das Unternehmen mißlingt oder doch nicht nach Erwartung gelingt und daß folglich das angewendete Vermögen ganz oder theilweiſe verloren geht. Nur ſehr wenige Unternehmunnen ſind frei von allen ſolchen Gefahren, die aus mancherlei Zufällen herrühren (*b*).

(*a*) Man verſteht unter einer ſolchen überhaupt eine in ſich zuſammenhängende, als ein abgeſondertes Ganzes gedachte Anwendung von Capital und Arbeit für den Zweck des Gewinnes, vgl. die Erklärung von Ertrag, §. 70. Es giebt Unternehmungen von Stoffarbeiten, Handels- und Dienſtgeſchäften, — productive und unproductive, — eines Menſchen oder einer Geſellſchaft, — ſolche, die aus einem einzelnen, nur einmaligen Erlös gebenden Geſchäfte beſtehen, z. B. eine Handelsſpeculation, ſo daß jeder Kaufmann eine Menge von Unternehmungen neben- und nacheinander veranſtaltet, und ſolche, die ihrer Weſenheit nach, z. B. wegen des großen ſtehenden Capitales, längere Fortbetreibung erfordern, wie ein Bergwerk.

(*b*) Hieraus wird der Unterſchied zwiſchen den Unternehmern und ihren Lohnarbeitern deutlich. Allerdings giebt es Unternehmungen, die mit ſo geringem Capital betrieben werden, daß ſie nahe an bloße Lohnarbeit gränzen und daher einen Uebergang zwiſchen beiden Arten von Thätigkeit bilden, aber dies iſt der ſeltnere Fall, in den meiſten tritt der Unterſchied deſto ſtärker hervor.

§. 138.

Der Vortheil der Hervorbringung für die ganze Geſellſchaft iſt der Ueberſchuß der neuerzeugten über die verzehrte Werthmenge. Die Eigenthümer von Grundſtücken und Capitalen werden aber nur dann ihre Vermögenstheile zur Production verwenden oder verwenden laſſen, die Arbeiter und Unternehmer nur dann ihre Thätigkeit äußern, wenn ſie daraus einen wirthſchaftlichen Vortheil erlangen, d. h. wenn ihnen ein Theil der neu hervorgebrachten Güter zufällt. Sie ſprechen deßhalb nicht blos eine Schadloshaltung für ihre Ausgaben oder Verluſte, ſondern noch ein weiteres Einkommen an. Die Ausſicht auf dieſe Theilnahme an dem Erzeugniß bedingt alſo die Mitwirkung der genannten Volksclaſſen zur Gütererzeugung (*a*).

(*a*) Producenten oder productive Arbeiter sind sowohl die Lohnarbeiter als die Unternehmer hervorbringender Thätigkeiten. Im engeren Sinne versteht man bisweilen unter Producenten nur die Unternehmer. Say nennt auch diejenigen Menschen Producenten, welche ihre Grundstücke oder Capitale zur Production hergeben und dafür eine Rente empfangen, Handb. I, 169.

§. 139.

Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit mehrerer Arten von Einkünften, deren weitere Betrachtung der Lehre von der Vertheilung des Einkommens vorbehalten bleibt (*a*). Sie lassen sich, in ihrer Vereinzelung gedacht, so überblicken (*b*):

1) Vergütung für den Arbeiter als solchen, ohne Rücksicht auf andere Güterquellen: Lohn, §. 187 ff.

2) Einkommen des Eigenthümers nutzbarer Grundstücke, blos als Folge des Eigenthumes und der Widmung derselben zur Benutzung; Grundrente, §. 206 ff.

3) Belohnung des Capitalbesitzers für die Anwendung seines Capitales; Captalrente, §. 222 ff.

4) Vergütung des Unternehmers (§. 135. 136.) für die Mühe und die Gefahren, die mit einer Unternehmung verbunden sind; Gewerbs- oder Unternehmungsverdienst, §. 237 ff.

(*a*) Hiedurch ist zugleich der Uebergang zu dem dritten Buche der Volkswirthschaftslehre vorbereitet.

(*b*) Dieselben Einkünfte werden auch denen zu Theil, welche ihre Güterquellen nur zur Hervorbringung persönlicher Güter anwenden; es giebt einen Lohn der Dienste, eine Capitalrente verliehener und vermietheter Genußmittel und einen Gewerbsgewinn aus der Unternehmung von Dienstgewerben.

Drittes Buch.

Vertheilung des Vermögens.

Erſter Abſchnitt.

Die Vertheilung im Allgemeinen betreffend.

§. 140.

Die Vertheilung der ſachlichen Güter unter die Mitglieder der Geſellſchaft kann in doppeltem Sinne verſtanden werden; man kann ſie nämlich entweder auf den ſchon früher vorhandenen Vermögensſtamm, oder auf die jährlich hinzukommende Gütermenge, das rohe Einkommen des Volkes (§. 70) beziehen.

Das Verhältniß, in welchem ſich der Vermögensſtamm, d. i. die vorhandene Maſſe von Grundſtücken, Capitalen, Gebrauchsvorräthen und Forderungen an das Ausland, unter die Einzelnen im Volke vertheilt findet, wird in jedem Lande durch frühere Ereigniſſe und örtliche Umſtände bedingt und zeigt ſich von Land zu Land ſehr verſchieden (*a*). Während die Geſchichte jedes Volkes dieß Verhältniß nach ſeiner Entſtehung zu erklären, die Statiſtik daſſelbe darzuſtellen hat, beſchäftiget ſich die Volkswirthſchaftslehre nicht ſowohl mit den Urſachen, als vielmehr mit den Folgen dieſes Grundverhältniſſes im Vermögensbeſitze, und zwar hauptſächlich mit dem Einfluſſe deſſelben auf die Vertheilung des jährlichen rohen Einkommens. Von dieſer wird zunächſt der wirthſchaftliche Zuſtand der verſchiedenen Volksclaſſen und der Einzelnen beſtimmt, denn es darf fortwährend nur ſo viel Vermögen für menſchliche Zwecke verwendet und verbraucht werden, als durch das Einkommen wieder erſetzt wird.

(*a*) Wo z. B. ein Land unter fremde Sieger vertheilt wurde, ist das große Grundeigenthum und die Dürftigkeit der landbauenden Classe leicht erklärlich. Irland — England nach der Ankunft der Normannen, — die Türkei nach dem Eindringen der Osmanen. — In Frankreich werden gegen 5 Mill. Grundeigenthümer angenommen (Brincard in Journ. des Econ. 2. Sér. V, 173 rechnet sogar 7,7 Mill.). Der preuß. Staat hatte 1849 1·790869 und 1852 1·965462 ländliche Besitzungen, also eine auf je 9,1 und 8,5 Einwohner, genau genommen aber etwas weniger, weil Besitzungen eines Eigenthümers in mehreren Feldmarken mehrfach gezählt sind. Die Zahl der britischen Grundeigenthümer ist nicht genau bekannt. Beeke und M'Culloch nahmen 200000 für England, d'Israeli 1850 250000 für die 3 Reiche an. Die erstgenannte Zahl muß zu hoch sein, weil nur 223000 Landwirthe (occupiers) in England und Wales vorhanden sind, nach Porter 236000, vgl. §. 368 (*c*). H. Schulze, Nationalök. Bilder aus dem engl. Volksleben, 1853, S. 91. — Die Volkszählung von 1851 giebt für Großbritanien nur 35303 Eigenthümer, wahrscheinlich etwas zu gering. Economist, 19. August 1854. — Das europäische Rußland ohne Polen und Finnland hat 109318 Grundeigenthümer, auf deren jeden 0,82 □Meilen kommen. Tegoborski, Études, I, 340. — Ueber die Veränderungen in der Vertheilung des Grundeigenthums in Frankreich Michelet, Das Volk, S. 49 (deutsch Mannheim 1846).

§. 141.

Die Vertheilung des rohen Volkseinkommens ist als Mittelglied zwischen der Hervorbringung und Verzehrung der Gegenstand einer besonderen Betrachtung (*a*), denn 1) sie steht mit der Hervorbringung in genauem Zusammenhange, indem a) das Maaß der Vertheilung von dem Grade der Mitwirkung eines Jeden zu jener theilweise bestimmt wird, z. B. die Capitalrente von der Menge der zu Hülfe genommenen Capitale, b) die Art der Vertheilung auch wieder auf den Umfang der künftigen Production Einfluß hat, denn diese kann da am größten werden, wo der größte Theil des Volkseinkommens in die Hände solcher Personen gelangt, welche Geschicklichkeit, Neigung und Gelegenheit haben, es hervorbringend anzuwenden; 2) sie bestimmt auch die Art des Verbrauches, das Verhältniß der productiven und der nichtproductiven Verzehrung und den Umfang des Gütergenusses der verschiedenen Volksclassen.

(*a*) Bei Lotz (Handb. I, 305) wird die Vertheilung in dem der Consumtion gewidmeten Abschnitte abgehandelt. — Ueber den heutigen Stand dieser Lehre s. Rich. Jones, An essay on the distribution of wealth and on the sources of taxation. Lond. 1831, Vorrede. 2. unveränderte Ausg. 1844.

§. 142.

Die Volksclaſſen können in Beziehung auf die Urſache, aus welcher ſie von dem Volkseinkommen ihre Antheile erhalten, ſo abgetheilt werden:

1) Grundeigner;

2) Eigenthümer des wahren volkswirthſchaftlichen Capitales und der gegen eine Vergütung verliehenen Genußmittel (§. 54); — Capitaliſten im weiteren Sinne.

3) Unternehmer von hervorbringenden und von Dienſtgewerben,

4) Lohnarbeiter in beiden Arten von Beſchäftigungen;

5) Perſonen, die ohne eine Leiſtung von ihrer Seite erhalten werden, wie Arme, Sträflinge, oder die ſich widerrechtlicher Weiſe ernähren, Diebe, Betrüger ꝛc.

§. 143.

Bei einer nicht mehr ganz einfachen und unentwickelten Volkswirthſchaft wird nur ein kleiner Theil aller neu erzeugten Güter ſogleich von Denjenigen verbraucht, welche ſie hervorgebracht haben. Die meiſten Erzeugniſſe gelangen erſt durch den Verkehr (§. 8.) zu Denen, deren Bedürfniſſe ſie befriedigen ſollen. Der Verkehr iſt es, welcher den Mitgliedern jener verſchiedenen Volksclaſſen ihr Einkommen in irgend einer Art von Gütern zuführt und auch jedem Einzelnen die Erlangung irgend eines beſtimmten Gutes von anderen Menſchen durch den Tauſch leicht macht. Um daher zu erkennen, wie die Vertheilung des jährlichen Erzeugniſſes vor ſich geht, muß man zuvor die Bedingungen des Güterverkehrs erforſcht haben (*a*).

(*a*) Unkörperliche Gegenſtände können hiebei als Gegenwerthe ſachlicher Güter in Betracht kommen, z. B. die Arbeit. Aber derjenige Verkehr, bei welchem die gegenſeitigen Leiſtungen gar nicht in ſachlichen Gütern beſtehen, kann hier keine Erwähnung finden, ſo wie auch in ihm kein genaues Beachten eines Maaßes vorkommt, weil hier die Beweggründe des Eigennutzes wegfallen; z. B. Austauſch von Dienſten.

§. 144.

Das Maaß, nach welchem im Verkehre Leiſtungen irgend einer Art in Vermögenstheilen vergütet werden, iſt der Preis, §. 56. Die Einnahmen der Einzelnen beſtehen größtentheils

aus dem erhaltenen Preiſe ihrer für Andere geſchehenen Leiſtungen, weßhalb zur Einſicht in den Güterverkehr die Unterſuchung der Urſachen erforderlich iſt, von welchen die Preiſe beſtimmt werden. Hieraus wird es deutlich, daß die Lehre von der Vertheilung des Einkommens ſich auf die natürlichen Geſetze des Preiſes und auf den von dieſen beſtimmten Verkehrswerth (§. 60) ſtützt (*a*).

(*a*) Darum wird aber doch die im 1. Buch enthaltene Beleuchtung des Gebrauchswerthes keineswegs überflüſſig, denn man muß überall auf dieſen zurückgehen, um die Erſcheinungen des Verkehrs nach ihrem Einfluß auf den wirthſchaftlichen Zuſtand der Menſchen zu würdigen.

§. 145.

Insgemein verſteht man unter dem Preiſe nur den Gegenwerth, der bei der Vertauſchung eines ſachlichen Gutes in anderen Gütern für daſſelbe gegeben wird. Dieſer Tauſchpreis der Güter iſt oben (§. 56 ff.) in ſeinem Verhältniß zu dem Werthe betrachtet worden. Indeß haben auch andere Leiſtungen einen Preis, da ſie vertragsmäßig mit beſtimmten Quantitäten von Vermögenstheilen vergolten werden, und dieſer Preis regelt das Einkommen derjenigen Menſchen, welche fortwährend ſolche Leiſtungen für Andere vornehmen, §. 139. Dahin gehört 1) der Preis der für einen Anderen verrichteten Arbeit, der Lohn; 2) der Preis der Bodenbenutzung, alſo die dem Grundeigenthümer vom Pachter entrichtete (ausbedungene) Grundrente; 3) der Preis der Capitalbenutzung, die Capitalrente, die der Vermiether oder Darleiher vom Miethenden oder Borgenden empfängt.

Zweiter Abschnitt.

Preis beim Tausche.

Erste Abtheilung.

Bestimmgründe des Preises.

§. 146.

In jedem Tausche werden bestimmte Mengen zweier Güter gegeneinander hingegeben und insofern einander gleichgesetzt, wie verschieden sie auch sonst dem Werthe und den Kosten nach sein mögen (*a*). Die gegebene und empfangene Menge des einen Gutes bildet hiebei wechselseitig den Preis des anderen (*b*), und es mußte daher in der Kindheit der Volkswirthschaft der Preis jedes einzelnen Gutes bald gegen dieses, bald gegen jenes andere Gut verabredet werden, wie es gerade zufällig die Vertauschungen mit sich brachten, §. 60 (*b*). Es gereicht aber zur größten Bequemlichkeit, wenn man die Preise aller Güter in Quantitäten einer und derselben Sache ausdrückt, die hiedurch zum allgemeinen Preismaaße wird. Das übliche Umlaufsmittel oder das Geld (§. 127) dient zugleich als Preismaaß, nach dessen Einführung fast nur noch Tausche gegen Geld vorkommen und alle Preise in Geldmengen ausbedungen werden, — Geldpreise, was die Auffassung und Uebersicht der Preisverhältnisse sehr erleichtert.

(*a*) Eine schätzbare Monographie der Lehre vom Preise in Hermann, Staatsw. Unters. 4. Abschn. S. 66—144. Ueber die Geschichte dieser Lehre Roscher, System der VW., I, 168. — Dieser Abschnitt der Volkswirthschaftslehre kann aus den Erfahrungen im täglichen Leben fortdauernde Bereicherung empfangen. Die Güte jeder Preistheorie läßt sich darnach prüfen, ob sie alle Erscheinungen im Verkehr zu erklären vermag, und ob sie für jede die einfachste, natürlichste Erklärung darbietet.

(*b*) Wird 1 Ctr. Roggen für 6 Ellen Leinwand gegeben, so sind diese der Preis des ersteren, man kann aber auch umgekehrt sagen, der Preis der Elle Leinwand ist 1/6 Ctr. Roggen, es kommt also nur darauf an, welche von beiden Qualitäten als Einheit angenommen wird. Dieß pflegt bei der zu geschehen, auf die man vorzugsweise achtet, weil man sie einzutauschen oder abzusetzen beabsichtigt.

§. 146 a.

Der Preis eines Gutes wird in jedem einzelnen Falle durch die Uebereinkunft der beiden Betheiligten (Käufer und Verkäufer) festgesetzt. Jeder von beiden sucht einen Vortheil bei diesem Tauschgeschäfte und giebt zu demselben unter gewissen Bedingungen seine Einwilligung; er wird aber auch gewöhnlich von äußeren, nicht in seiner Gewalt liegenden Umständen in seinen Entschließungen beschränkt und wenn er den Tausch nicht ganz unterlassen will, genöthiget, sich mit einem gewissen Grade des beabsichtigten Vortheils zu begnügen, weßhalb hier ungeachtet der Freiheit im Einzelnen doch wenigstens eine bedingte Nothwendigkeit stattfindet. Die drei Umstände, von welchen die Größe des Preises abhängt, lassen sich so überblicken:

A. Bestimmgründe der einzelnen Tauschenden:
   1) der Werth der zu vertauschenden Güter, §. 147,
   2) die Kosten derselben, §. 148.

B. Gestaltung ganzer Gruppen von Kauf- und Verkaufluſtigen:
   3) das Mitwerben oder die Concurrenz, §. 152.

§. 147.

1) Der Werth, den wir einem Gegenstande beilegen, bestimmt die größte Aufopferung, zu der wir uns seiner Erlangung willen nöthigenfalls entschließen (*a*), und zwar bei den zu eigenem Gebrauche bestimmten Dingen der Gebrauchswerth (*b*), bei den anderen der Verkehrswerth. Niemand wird, wenn er frei und mit Ueberlegung handelt, eine Uebereinkunft schließen, bei der er verliert, d. h. bei welcher die eingetauschte Werthmenge kleiner ist als die hingegebene, es wäre denn aus anderen, nicht wirthschaftlichen Gründen, oder in der Hoffnung, künftig desto größere Gewinnste zu machen. Sieht man von solchen Fällen ab, so kann man als erstes Gesetz annehmen, daß der Preis eines Gegenstandes den Werth desselben für den Käufer nicht übersteigen könne, §. 64. 1) (*c*). Hieraus erklären sich nachstehende Erfahrungen: a) Wenn mehrere Menschen eine Sache einzutauschen begehren, so wird derjenige am meisten für sie geben wollen, für den sie den größten individuellen Werth hat, und der der aufzuwendenden Geldsumme den geringsten Werth beilegt, was eine Folge der größeren Wohlhabenheit ist (*d*),

wie dieß bei den Versteigerungen deutlich zu sehen ist. b) Die werthvollsten Güter können unter Umständen, die ihre Erlangung erschweren, die allerhöchsten Preise erhalten, was sich z. B. in den Preisen der Lebensmittel in einer belagerten Stadt, in einer Wüste oder zur Zeit einer Hungersnoth zeigt (*e*). c) Je geringer der Werth eines Gutes oder je entbehrlicher dasselbe ist, desto stärker vermindert sich bei der Erhöhung des Preises die Zahl der Kauflustigen, indem dann alle diejenigen auf den Ankauf verzichten, für welche dasselbe nicht so viel Werth hat, als der geforderte Preis beträgt. Manche leicht entbehrliche und doch kostbare Güter werden nur von Reichen gekauft und verlieren bisweilen den Absatz gänzlich. d) Wenn mehrere Dinge, die nicht beliebig vermehrbar sind und bei denen deßhalb keine Kosten in Betracht kommen, zu einerlei Gebrauch dienen, so richten sich die Preise ungefähr nach dem Verhältniß ihres Werthes (*f*). Dieß gilt namentlich von den nutzbaren Ländereien (*g*). e) Der Verkäufer hofft von demjenigen einen höheren Preis zu erlangen, der das begehrte Gut sehr nöthig hat oder überhaupt hoch schätzt (*h*).

(*a*) Der Käufer giebt jedoch diesen höchsten Betrag nur dann, wenn er das Gut um einen niedrigeren nicht erwerben kann. In den meisten Fällen ist hiezu Gelegenheit, daher kann zwar aus einem hohen Preise auf eine hohe Werthschätzung geschlossen werden, aber nicht umgekehrt. Wer tauschte nicht auch das Unentbehrliche gerne wohlfeil ein?

(*b*) Nämlich der Gattungswerth in der Gränze des concreten.

(*c*) Manche scheinbare Ausnahmen von dieser Regel fallen hinweg, wenn man den Werth richtig versteht, denn derselbe muß nicht gerade auf einem materiellen Nutzen, er kann auch auf Liebhaberei, Lust am Prunke, selbst auf Irrthum oder unsittlicher Neigung (z. B. berauschende Mittel) u. dgl. beruhen; Seltenheiten, Alterthümer u. dgl. Daß Diamanten in der That einen hohen Werth haben, zeigt Rossi, Cours, I, 67.

(*d*) §. 64. 2) Wenn z. B. der A ein Gut $1^1/_2$mal so hoch schätzt als der B und 3mal so viel Einkünfte hat als dieser, so daß ihm eine gewisse Geldsumme nur so viel werth ist, als dem B $^1/_3$ derselben, so wird er geneigt sein, $4^1/_2$mal so viel für die Sache zu bezahlen, als B. Nur bei gleichen Vermögensumständen mehrerer Kauflustigen drückt sich in dem höchsten Preise, den jeder aufwenden will, seine Werthschätzung aus.

(*e*) Sage von einem Reichen, der auf einer Reise durch die Sahara einem dürftigen Begleiter die Hälfte vom Wasservorrathe des letzteren um ungeheuren Preis abkaufte, worauf dann beide umkamen.

(*f*) Verhält sich der Werth zweier Güter m und n wie 2 zu 3, so wird kein Käufer n theuerer bezahlen als um $^2/_3$ des Werthes m, und kein Verkäufer dasselbe wohlfeiler hingeben.

(*g*) Wenn ein Acker doppelt so hoch verkauft wird, als ein anderer, so kann man schließen, daß er beiläufig den doppelten Reinertrag geben müsse. Doch ist kein genaues Zusammentreffen der Preis- und Werthverhältnisse zu erwarten, da die Concurrenz manche Abweichungen verursachen kann, da Vorurtheile, Gewohnheiten ꝛc. die Anerkennung des Werthes oder dessen Berücksichtigung im Gebrauche verhindern können, auch oft ein Gut noch eine andere eigenthümliche Verwendungsart zuläßt. So richtet sich der Preis der Holzarten, obgleich er ziemlich unabhängig von den Productionskosten ist, nicht ganz nach der Brennkraft, weil z. B. Eichenholz als Bauholz gesucht ist; Torf wird auch bei großer Wohlfeilheit nicht sogleich in allgemeinen Gebrauch gesetzt, weil er einen Geruch hat und mehr Aschenraum erfordert ꝛc.

(*h*) Daher die bekannte Klugheitsregel, die höhere Werthschätzung nicht laut werden zu lassen, bis man gekauft hat, und wo möglich auf das Anbieten des Verkäufers zu warten.

§. 148.

2) Die Kosten der Hervorbringung und Herbeischaffung haben bei Sachen, welche regelmäßig erzeugt werden und beliebig zu erlangen sind, einen starken Einfluß auf die Größe des Preises. Der Verkäufer (*a*) ist gegen jeden Verlust gesichert, wenn er nur so viel für das Gut empfängt, als er für dasselbe aufwendete oder nöthigenfalls zu dessen Wiedererlangung aufzuwenden braucht. Er nimmt deßhalb bei einem den eigenen Bedarf übersteigenden Vorrathe eines Gutes, der für ihn nur einen Verkehrswerth hat (§. 61), hauptsächlich Rücksicht auf die angewendeten Kosten (*b*). Bei Dingen, deren wiederholte Hervorbringung und Vertauschung Zweck einer Gewerbsunternehmung ist, die also der Unternehmer gar nicht auf seine eigenen Gebrauchszwecke zu beziehen pflegt, wird von demselben nur erwogen, wie viel sie ihm kosten. Der Verkäufer sucht einen Preis zu erlangen, der die Kosten ersetzt und noch übersteigt, er scheut dagegen den Verlust, den er erleiden würde, wenn die Kosten nicht vollständig vergütet würden. Es ist daher ein zweites Gesetz, daß die Verkäufer abgeneigt sind, die Güter unter einem die Kosten ihrer Anschaffung nicht deckenden Preise hinzugeben.

(*a*) Anstatt bei einer und derselben Sache den Gesichtspunct des Verkäufers und Käufers zu trennen, kann man auch für einerlei Person die Betrachtung der hinzugebenden und zu erwerbenden Sache unterscheiden.

(*b*) Wenn z. B. der Landwirth nur seinen eigenen Bedarf an Lebensmitteln baut, und dieselben nicht anderswo zu kaufen weiß, so wird er nur durch einen sehr hohen Preis zum Verkaufe eines Theils seiner

Vorräthe bewogen werden können. Erzeugt er aber mehr, als er selbst braucht, so ist ihm der Ueberschuß leicht feil, und so geschieht es, daß Güter von hohem Werthe mit geringem Gegenwerthe eingetauscht werden können.

§. 149.

Für den Käufer kommen die Kosten des zu erwerbenden Gutes neben dem Werthe desselben aus folgendem Grunde in Berücksichtigung: Jeder ist seines Vortheils willen eifrig bedacht, sich die begehrten Gegenstände mit der geringsten möglichen Aufopferung zu verschaffen. Er wird einen geforderten Preis nicht bezahlen, wenn er eine Gelegenheit sieht, auf einem anderen Wege denselben Gegenstand mit kleinerem Aufwande zu erlangen. Diese Gelegenheit vermag er zu beurtheilen, wenn er die Kosten kennt, für welche er selbst oder ein Dritter die Sache erzeugen oder herbeischaffen könnte (*a*). Demnach kann (drittes Gesetz) der Preis höchstens nur so groß sein, als der Kostenbetrag, für welchen der Käufer das Gut auf andere Weise erhalten könnte. Diese Gränze des Preises findet indessen in vielen Fällen keine Anwendung, nämlich a) wenn sich für die einzutauschende Sache kein bestimmter Kostenbetrag angeben läßt, z. B. Kunstwerke, Naturseltenheiten; b) wenn man jene Kosten nicht kennt, wie dieß bei Erzeugnissen fremder Länder und bei künstlichen Gewerkswaaren öfters der Fall ist; c) wenn die Hervorbringung der Sache nur unter besonderen Bedingungen möglich ist, so daß weder der Kauflustige noch andere Personen sie zu erzeugen im Stande sind (§. 160); d) wenn der Käufer darum die Sache über den Kosten bezahlt, weil er sie in besonderer Güte oder doch gerade nach seinem Wunsche, oder zu bequemer Zeit, auf die leichteste Weise ꝛc. erhält.

(*a*) Diese Hinsicht auf andere Verkäufer ist der Keim des Mitwerbens. Vermöge der Arbeitstheilung kann übrigens die Hervorbringung der meisten Güter nur von einer gewissen Classe von Gewerbsleuten mit den geringsten Kosten bewirkt werden.

§. 150.

Die Kosten eines Gutes bleiben auch für den Verkäufer gänzlich außer Betrachtung, a) wenn das Gut gar nicht beliebig hervorzubringen ist, so daß das eine Stück, wofern man es hingiebt, nicht leicht durch ein anderes von gleicher Be-

ſchaffenheit erſetzt werden kann. In ſolchen Fällen kann man ſich nur durch den concreten Werth beſtimmen laſſen, bei welchem in der individuellen Schätzung der Einzelnen weit weniger Uebereinſtimmung beſteht, als in den Koſten (*a*). Inzwiſchen bezieht ſich bei weitem der größte Theil aller Tauſchverhandlungen auf ſolche Güter, welche regelmäßig hervorgebracht werden (*b*); b) wenn das Gut in Verbindung mit einem anderen entſteht und dieſes ſchon die Koſten vergütet (*c*).

(*a*) Die Verſchiedenheit in den Urtheilen der Menſchen über den Werth der Güter erleichtert ſehr das Uebereinkommen zwiſchen den Tauſchluſtigen.

(*b*) Die bisher dargeſtellten Beſtimmgründe des Preiſes ergeben folgende Bedingungen für deſſen Größe: Wenn für einen der beiden Tauſchenden die hinzugebende Sache a, die dafür zu erwerbende b heißt, ſo muß 1) der Werth von b größer ſein, als der Werth von a (§. 147), 2) die Koſten von a dürfen nicht größer ſein, als der Werth von b (§. 148); in gewiſſen Fällen auch 3) die Koſten von a kleiner, als die Koſten von b (§. 149). — Für den anderen Tauſchenden müſſen, wenn eine Uebereinkunft ſtattfinden ſoll, gerade die entgegengeſetzten Bedingungen obwalten, welche man findet, indem man in dieſen drei Sätzen b ſtatt a ſetzt und umgekehrt. Wenn aber nun, wie es gewöhnlich geſchieht, das eine von beiden Gütern a bloß nach ſeinem Werthe in Anſchlag kommt, weil es eine Geldſumme iſt, und wenn der Verkäufer des anderen Gutes b, welches nun allein die Waare iſt, nicht auf deſſen Werth, ſondern nur auf die für daſſelbe angewendeten Koſten achtet, ſo bleiben überhaupt noch folgende Bedingungen: 1) der Werth von b (Waare) für den Käufer muß größer ſein, als der Werth von a (Preis in Geld), 2) die Koſten von b für den Verkäufer dürfen nicht größer ſein, als der Werth von a für ihn. Geſetzt, der Werth von a für den Käufer ſei 100 fl., und die Koſten von b für den Verkäufer betragen 70 fl., ſo muß der Preis, d. h. die Quantität von a, welche für b gegeben wird, ſich zwiſchen 70 und 100 fl. halten, beide Größen erſcheinen folglich als Gränzen des Preiſes. Je weiter dieſe Gränzen von einander entfernt ſind, ein deſto größerer Spielraum iſt für den Preis vorhanden. Sind die obigen Bedingungen nicht mit einander vereinbar, ſo unterbleibt der Tauſch, oder er wird wenigſtens nicht oft wiederholt.

(*c*) Dieß gilt z. B. von den Kälbern, weil man ſchon der Milchnutzung willen die Kühe tragen laſſen muß. Der Preis der Kälber richtet ſich daher hauptſächlich nach dem Verkehrswerthe ihres Fleiſchgewichtes. Vgl. §. 165 (*a*) über Nebenerzeugniſſe.

§. 151.

Aus den bisherigen Erörterungen iſt die Frage, worin der Gewinn beim Tauſche beſtehe, leicht zu beantworten. Der Tauſch bringt in der Regel den beiden Tauſchenden einen Vortheil (§. 147), der daher rührt, daß die beiden vertauſchten Quantitäten nicht gleich hoch geſchätzt werden (*a*). a) Wenn der Käufer die gekaufte Sache zu ſeinem eigenen Gebrauche

bestimmt, so liegt sein Gewinn aus dem Tausche in dem Unterschiede zwischen dem (concreten) Gebrauchswerthe des eingetauschten Gutes und der dafür gemachten Aufopferung, diese aber bemißt sich entweder nach dem Werthe der hingegebenen Sache, wenn dieselbe in einem nicht beliebig ersetzbaren Gute oder in Geld besteht — oder nach den Kosten derselben, wenn sie dafür leicht wieder herbeigeschafft werden kann. Ist der Preis einer eingetauschten Sache niedriger als die Kosten, mit denen man sie selbst erzeugt oder anderswo bezogen haben würde, so bildet der Unterschied zwischen dieser größeren und der wirklich gemachten geringeren Aufopferung einen Gewinn des Käufers, den man den Gewinn aus den Kosten nennen kann, der aber nur ein Theil des gesammten Tauschgewinnes ist (*b*). b) Soll die Waare wieder verkauft werden, so muß man den Einkauf und Verkauf zusammenfassen und den Gewinn beider Geschäfte aus der Vergleichung des Verkaufspreises mit dem Einkaufspreise und den anderen Kosten abnehmen.

(*a*) Dieß erklärt sich leicht aus der Verschiedenheit der individuellen abstracten und concreten Werthschätzungen; wer aber einen Tausch nur aus einem einzelnen Standpuncte betrachtet, geräth leicht auf die Meinung, es habe nur der Eine gewonnen, der Andere verloren.

(*b*) Erwirbt Jemand eine Sache, die ihm 180 fl. werth ist, für 100 fl., so ist sein Gewinn aus dem Tausche überhaupt 80 fl. Würde er nun bei eigener Hervorbringung oder einer anderen Erwerbsart der Sache 136 fl. aufwenden müssen, so sind die durch den Tausch ersparten 36 fl. der Gewinn aus den Kosten, der Unterschied zwischen 180 fl. und dem höheren Kostensatze von 136 fl. ist der zweite Bestandtheil des gesammten Gewinnes. Diesen Theil des Gewinnes würde man auch machen können, wenn man die Sache selbst erzeugte oder anderwärts erkaufte, er entspringt nicht bloß aus dem besonderen Kauffalle, man bringt ihn daher gewöhnlich nicht in Anschlag, wie er denn auch meistens nicht wohl in Zahlen ausgedrückt werden kann. — Wäre der Werth nur 130 fl., so könnte von dem Aufwande von 136 fl. nicht die Rede sein, weil Niemand mehr ausgeben mag, als der zu erwerbende Werth beträgt, dann fände also nur noch ein Tauschgewinn von 30 fl. Statt. — Abweichend ist die Ansicht von Lotz, nach welcher der Gewinn aus den Werthen und der aus den Kosten der beiden Güter ganz von einander verschieden sein, aber stets zusammentreffen sollen. Handb. I, 306. — Hermann (Staatsw. Unters. S. 69.) erinnert gegen obige Darstellung, daß die Vergleichung der Güter in Geld nur dem Tauschwerthe angehöre. Da man indeß vom Werthe einer Geldsumme sprechen kann, so ist es ohne Zweifel auch gestattet, den Gebrauchswerth einer Sache, wenigstens beispielsweise, in Geld auszudrücken.

§. 151 a.

Die Werthschätzung eines Gutes und der daraus hervorgehende Wunsch, dasselbe zu erlangen, kann sich nur dann in

dem Anbieten eines entsprechenden Preises wirksam zeigen, wenn der Kauflustige zugleich die erforderlichen Mittel zum Ankaufe, d. h. eine hiezu verwendbare, nicht für andere wichtigere Zwecke in Anspruch genommene Geldsumme besitzt (*a*). Ebenso wird der Verkäufer bisweilen durch die Beschränktheit seines Capitals oder überhaupt durch ungünstige Vermögensumstände genöthigt, in einen Preis zu willigen, bei dem er an den Kosten Schaden leidet. Die wirthschaftliche Lage eines Menschen im Allgemeinen oder in einem einzelnen Augenblicke hat daher auf die Preise, die er zu geben oder anzunehmen beschließt, einen erheblichen Einfluß und vermag die bisher (§. 147—151) betrachtete obere und untere Gränze des Preises abzuändern.

(*a*) Die sog. Kaufkraft, das Kaufvermögen.

§. 152.

3) Das Mitwerben, d. h. das wetteifernde Bestreben Mehrerer, die in Bezug auf ein gewisses Gut gleiche Absicht des Einkaufes oder Verkaufes verfolgen, §. 146. Wenn mehrere Menschen ein Gut erwerben wollen und der Vorrath nicht für Alle zureicht, so kann der eine vor anderen sich nur dadurch den Vorzug verschaffen, daß er sich entschließt, einen höheren Preis zu bezahlen. Ebenso wird bei dem Wetteifer mehrerer Verkäufer, ihre Waare abzusetzen, und bei einem verhältnißmäßig schwächeren Begehren der Kauflustigen derjenige, der vor anderen verkaufen will, in einen niedrigeren Preis willigen müssen. Das Mitwerben der Kauflustigen, welches man die Nachfrage oder den Begehr nennt, nützt den Verkäufern, indem es den Preis zu erhöhen strebt; dagegen wirkt das Mitwerben der Verkauflustigen, das Angebot, zum Vortheile der Käufer auf eine Erniedrigung des Preises hin. Das beiderseitige Mitwerben stellt also den Preis für mehrere Tauschfälle zugleich innerhalb der für sämmtliche Concurrenten bestehenden Gränzen, d. h. des Werthes und Kostenbetrages, fest, und drängt ihn bald der oberen, bald der unteren Gränze zu. Es giebt jedoch Fälle, in denen nur auf der einen Seite ein Mitwerben stattfindet und dagegen der einzige vorhandene Käufer oder Verkäufer sehr günstige Bedingungen erlangen kann.

§. 153.

Im Mitwerben ſtehen ſich nicht bloß die beiden Gruppen der Käufer und Verkäufer mit widerſtreitenden Abſichten gegenüber, ſondern jeder Einzelne in einer dieſer Gruppen verfolgt auch ſeinen Vortheil gegen ſeine Concurrenten. Die Zwecke eines Jeden ſind von doppelter Art: 1) er will im Wetteifer mit ſeinen Mitwerbern einen Einkauf oder Verkauf zu Stande bringen, 2) er will aber zugleich denen, mit welchen er den Tauſch eingeht, nicht mehr bewilligen, als hiezu nöthig iſt. Dieſe beiden Abſichten beſchränken ſich wechſelſeitig und es gehört genaue Beachtung der obwaltenden Umſtände dazu, um den Tauſch unter den günſtigſten Bedingungen, die ſich gerade erreichen laſſen, abzuſchließen.

§. 154.

Der Preis der meiſten Güter wird durch das jedesmalige Verhältniß zwiſchen dem Mitwerben der Kauf- und Verkaufluſtigen beſtimmt. Die Wirkſamkeit des beiderſeitigen Mitwerbens hängt von zwei Umſtänden ab, nämlich

1) von der verhältnißmäßigen Größe deſſelben, d. h. dem Verhältniß, in welchem die begehrte und die angebotene Menge von Gütern einer gewiſſen Art zu einander ſtehen (*a*). a) Als wirkſamer Begehr iſt diejenige Gütermenge anzuſehen, welche die Kaufluſtigen nach irgend einer Kundgebung ihrer Abſicht zu erwerben ſuchen und für die ſie einen, ungefähr die Koſten erſetzenden Preis zu bezahlen vermögen. b) Das wirkſame Angebot iſt die zum Verkaufe beſtimmte und für verkäuflich erklärte Menge (*b*);

2) von der Stärke (Intenſität) des Beſtrebens oder von der Größe der Leiſtungen, die der eine oder andere Theil zur Erreichung ſeiner Abſichten höchſtens zu machen entſchloſſen iſt (*c*). a) Die Stärke des Begehrs beſtimmt ſich theils nach dem Werthe, den die Kaufluſtigen auf das Gut legen (§. 147), theils nach ihren Vermögensumſtänden (§. 151a), theils nach der Meinung, die ſie über das künftige Angebot hegen (*d*): b) das ſtärkere oder ſchwächere Verlangen der Verkäufer, ihre Waare abzuſetzen, läßt ſich als die augenblickliche concrete Werthſchätzung des dafür einzunehmenden Geldes anſehen. Je kleiner

das Capital des Erzeugers ist, desto mehr liegt ihm am baldigen Verkaufe (*e*).

Diese Stärke des Mitwerbens ist gewöhnlich unter den einzelnen Kauf- und Verkauflustigen verschieden und wenn die Umstände sich für eine der beiden Gruppen ungünstig gestalten, so daß die Kauflustigen ein Steigen oder die Verkäufer ein Sinken des Preises voraussehen, so pflegt ein Theil von ihnen zurückzutreten, so daß nur noch diejenigen bei ihrem Vorsatze beharren, die ein stärkeres Verlangen haben. Wenn z. B. 1000 Scheffel einer Frucht bei einem Preise von 2 fl. begehrt sind, so sinkt der Begehr bei einem geforderten Preise von $2^1/_2$ und 3 fl. vielleicht auf 850 und 700 Scheffel herab. Ein gewisser Begehr findet demnach nicht unbedingt, sondern nur unter der Voraussetzung eines gewissen Preises Statt (*f*).

(*a*) Es kommt nämlich nicht auf die Größe beider an sich, sondern darauf an, wie sie sich zu einander verhalten. Ein Begehr von 1000 Centnern und ein Angebot von 900 können den nämlichen Preis verursachen, als wenn beide zugleich doppelt oder dreifach wären.

(*b*) Nur das an den Tag gelegte Begehren oder Angebot wirkt auf den Preis, nicht schon angehäufte Vorräthe, die noch nicht feil geboten sind oder der bloße Vorsatz zu kaufen, wenn er noch nicht äußerlich sichtbar geworden ist, doch könnte das Dasein von Vorräthen ein künftiges stärkeres Angebot vermuthen lassen und ein vorhandenes Bedürfniß auf eine Zunahme des Begehrs schließen lassen. — Die Anzahl der Kauf- und Verkauflustigen wirkt ebenfalls nicht für sich allein, sondern bloß insoferne man daraus auf die Größe der angebotenen oder begehrten Quantität schließt.

(*c*) Dieser Umstand ist oft nicht äußerlich erkennbar, bevor er sich in den zu Stande gekommenen Tauschen wirklich zeigt. Hiermit hängt die geringere Werthschätzung einer Geldsumme durch Wohlhabendere zusammen, §. 64. 2.

(*d*) Rossi, Cours, I, 83.

(*e*) Man sieht also, daß im Angebote wie im Begehr der concrete Werth die Haupttriebfeder bildet. — Der Preis des Getreides kann nach einer guten Ernte schon darum sehr niedrig werden, weil viele Landwirthe gedrängt sind, schnell abzusetzen. — Canard, Pol. Oek. §. 13., drückt die Wirkung des Mitwerbens so aus: Es sei L der Unterschied zwischen dem höchsten Preise, den die Verkäufer verlangen, und dem niedrigsten, den die Verkäufer anbieten. Der wirkliche Preis ist um x höher als das Minimum, so daß die Käufer die Waare um L—x herabhandeln. Nun sei B das Bedürfniß, N die Concurrenz der Käufer, b, n dasselbe für die Verkäufer, so ist

$$x : L-x = BN : bn, \text{ und } x = \frac{BN}{BN + bn} L;$$

hier ist besonders die unbefriedigende Erklärung des max. und min. auffallend. — Eine andere, geometrische Darstellung der Wirkungsart des Mitwerbens ist im Anhange zu diesem Bande mitgetheilt.

(*f*) Bei leicht entbehrlichen Gegenständen kann auch ein ziemlich häufiger Begehr den Preis nicht sehr erhöhen, weil, sowie derselbe steigt, ein Theil der Kauflustigen ihn für den Werth, den sie der Sache beilegen, zu hoch findet und zurück tritt, §. 147. c).

§. 155.

Sind Angebot und Begehr ungefähr gleich groß, so bleibt der bisherige Preis unverändert, war aber ein solcher noch nicht vorhanden, so wird das Gut um einen mittleren Preis verkauft, der beiden Classen vortheilhaft ist. Wächst der Begehr über das Angebot, so muß ein Theil der Kauflustigen sich zurückziehen und der Preis soweit steigen, daß nur noch ein dem Angebote gleicher Begehr übrig bleibt. Je langsamer diese Abnahme des Begehrs erfolgt, d. h. je größer die Kauflust und die Mittel der Begehrenden sind, desto weiter wird der Preis erhöht. Ebenso geht derselbe herab, wenn das Angebot den Begehr übersteigt. In beiden Fällen wird also durch das Ausgleichen zwischen diesen beiden Größen der Preis bestimmt (*a*). Alle Umstände, welche auf Angebot und Begehr, und zwar auf Umfang und Stärke beider, Einfluß haben, wirken auch auf die Preise, und nicht bloß jede wirklich eingetretene Aenderung, sondern schon die bloße Wahrscheinlichkeit einer solchen kann einen Wechsel in den Preisen nach sich ziehen. Diese sind daher bei einem Theile der Güter sehr häufigen Schwankungen unterworfen, und es ist unmöglich, den künftigen Stand derselben mit Sicherheit vorauszusehen (*b*). Der Begehr eines Gutes beruht auf dem Verlangen sehr vieler Menschen, dasselbe zu besitzen, und dem Vermögen, es zu kaufen, er hat in den Neigungen, Bedürfnissen, Gewohnheiten Vieler seinen Grund, kann also von Einzelnen schwer beherrscht oder auch nur gelenkt werden (*c*); bei dem Angebote ist es anders, weil schon eine geringe Anzahl von wohlhabenden Erzeugern dasselbe beträchtlich vermehren, oder, wenn sie ein Gewerbe aufgiebt, vermindern kann. Die verkäuflichen Güter sind in Hinsicht auf die Veränderlichkeit des Begehres und Angebotes sehr verschieden, indem beide bei manchen Dingen, z. B. Salz, Holz, sich weit mehr gleichbleiben, als bei anderen, z. B. Staatsschuldbriefen, Getreide.

(*a*) Diese, im Anhange weiter entwickelte Darstellung der Vorgänge im Mitwerben wurde schon in der 4. Ausgabe 1841 hinzugefügt. Eine ähnliche Erklärung hat später auch St. Mill gegeben, Grundsätze, I, 466.

(*b*) Der Preis jeder Art von Gütern hängt von einer eigenthümlichen Verbindung mehrerer Umstände ab. Von Seite des Angebotes werden die ausgedehntesten Preisveränderungen durch den Wechsel guter und schlechter Ernten, von Seite des Begehres durch den Uebergang aus dem Kriege in den Frieden und umgekehrt bewirkt. Schon die entfernte Vermuthung eines solchen Ereignisses hat Einfluß, wie z. B. die Preise des Getreides und Weines sich ändern, wenn im Sommer die Witterung eine andere Beschaffenheit annimmt, welche die Hoffnungen auf die nächste Ernte verstärkt oder schwächt. Besonders wichtig sind die Veränderungen in der räumlichen Ausdehnung des Begehrs und Angebotes, z. B. der beabsichtigte Ankauf zur Ausfuhr oder das Hinzukommen feilgebotener Vorräthe vom Auslande. — Viel Material hiezu enthält Th. Tooke, Thoughts and details on the high and low prices of the last thirty years. London, 1823. II B. Neue Bearbeitung: A history of prices and the state of circulation from 1793 to 1837. 1838. II, u. 4 Bde. Fortsetzungen, deutsch von Asher, Dresd. 1858, 59. II B. — vgl. Hermann in Münchner gel. Anz. 1840, Nr. 97 ff. — Steigen verschiedener Arzneistoffe durch die Cholera (Blutegel in Paris sechsfach) — des Eisens durch die vielen Eisenbahnunternehmungen. — In guten Weinjahren kaufen die Weinbauenden mehr Flachs und Hanf ein, um ihre Vorräthe von Wäsche zu ergänzen. — Eine Theuerung des Futters drückt anfangs den Preis des Fleisches herab, weil weniger Vieh beibehalten und aufgezogen werden kann, steigert ihn aber eben hiedurch späterhin.

(*c*) Die Furcht vor Mangel bewirkt oft ein plötzliches Anschwellen des Begehrs. — Bei Dingen, die nur in kleiner Menge zu Markt kommen, kann schon ein einziger Käufer auf den Preis wirken.

§. 156.

Der durch das Mitwerben festgesetzte, in vielen Tauschfällen gleichförmige Preis wird Marktpreis (*a*) (laufender, wirklicher, Tauschpreis, prix courant) genannt. Er wird im gemeinen Leben als der vollgültige Stellvertreter des Gutes angesehen, dem er zukommt, weil man sich dieses in der Regel sehr leicht verschaffen kann, wenn man jenen hingiebt. Man hat ihm den sogen. natürlichen (Smith, Say), nothwendigen (Simonde, Storch), angemessenen (Lotz), oder Kostenpreis (v. Jakob, v. Schlözer, Fulda, Kudler) entgegengesetzt, welcher jedoch, genau betrachtet, nur der Kostenbetrag (*b*), also noch nicht selbst ein Preis, sondern nur einer der Bestimmgründe desselben ist. Wenn der Preis wirklich mit dem Kostenbetrage zusammentrifft, so ist dieß zugleich eine Folge des Mitwerbens, also findet auch dann ein Marktpreis Statt (*c*). Da nur solche Dinge einen Marktpreis haben können, welche regelmäßig hervorgebracht und häufig vertauscht werden, so kann man ihm den vereinzelten Preis solcher Güter entgegensetzen, welche so selten in den Verkehr treten, daß ihre Preise

bei verschiedenen Tauschfällen weit von einander abweichen können (*d*).

(*a*) Markt heißt hier bildlich das Aufeinanderwirken von Begehr und Angebot in großen Massen. Lotz setzt dem Kostenpreise den Tauschpreis entgegen, Handb. I, 44.

(*b*) Say bediente sich späterhin des Ausdruckes „ursprünglicher Preis", prix originaire, weil es der sei, den die Waare bei ihrem ersten Erscheinen in der Welt gekostet habe. Handb. I, 251.

(*c*) Smith selbst (I, 86) nennt eigentlich denjenigen Verkaufspreis den natürlichen, der mit dem Betrage der Kosten zusammenfällt, wobei er stillschweigend einzuräumen scheint, daß die Kosten nicht schon ein Preis sind; er bemerkt S. 87, der Marktpreis könne bald über, bald unter dem natürlichen, bald ihm gleich sein. — Man dürfte immerhin einen mit den Kosten zusammentreffenden Preis einen natürlichen oder kostenmäßigen nennen, wenn man nur zugesteht, daß derselbe dadurch nicht aufhört, Marktpreis zu sein.

(*d*) Rau. Zus. 16 zu Storch, III, 250.

§. 157.

Es ist ein ebensowohl aus der Erfahrung sich ergebendes, als aus allgemeinen Gründen abzuleitendes Gesetz, daß zufolge der auf den gleichförmigen wirthschaftlichen Absichten beruhenden Handlungsweise der Menschen die Preise den Kosten der Hervorbringung und Herbeischaffung nahe zu kommen streben. „Der natürliche Preis," sagt Smith, „ist gleichsam der Mittelpunct, gegen welchen sich die wandelbaren Marktpreise aller Waaren beständig hinneigen. Zufälle verschiedener Art können diese letzteren eine Zeit lang von jenem Mittelpuncte entfernt halten, — sie über ihn erheben oder unter ihn erniedrigen. Sie mögen aber durch noch so große Hindernisse abgehalten werden, sich in diesem Ruhepuncte festzusetzen, so äußern sie doch ein beständiges Streben, sich demselben zu nähern" (*a*). Diese Richtung in den Veränderungen der Preise findet Statt, obgleich sie von den Personen, welche einen solchen Erfolg hervorbringen, gewöhnlich nicht beabsichtigt wird.

(*a*) Untersuch. I, 90.

§. 158.

Die Ursachen dieses Gesetzes sind folgende: 1) Wenn der Preis unter die Kosten sinkt, so hat der Verkäufer, der die Waare zu Markte bringt, einen Verlust (*a*), vor dem er sich künftig zu hüten sucht, indem er eine solche Sache gar nicht mehr oder

nur in geringerer Menge feilbietet. Daher muß bald das Angebot abnehmen, bis dadurch der Preis wieder in die Höhe getrieben wird (*b*). 2) Je mehr der Preis über die Kosten steigt, desto größere Gewinnste fallen den Verkäufern zu. Diese werden hiedurch ermuntert, größere Vorräthe anzubieten, und andere Personen finden einen Antrieb, ein solches Gut ebenfalls herbeizuschaffen, um an dem Gewinnste Theil zu nehmen (*c*). Dieser Zudrang zieht eine Vergrößerung des Angebots nach sich, welche nothwendig wieder die Preise erniedriget (*d*). In beiden Fällen ist es also das Angebot, welches, den Veränderungen des Begehres folgend, die Preise dem Kostensatze näher bringt. Je leichter und schneller das Angebot abgeändert werden kann, desto vollständiger tritt jene Wirkung ein. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Umfang des Begehrs sich auf einen gewissen Preis bezieht (§. 154) und bei einem höheren oder niedrigeren Betrage desselben kleiner oder größer wird. Es sind z. B. von einer Waare 11000 Ctr. zu 2 fl., 8500 Ctr. zu 3 fl., 6000 Ctr. zu 4 fl. begehrt. Vermögen die Verkäufer 10000 Ctr. für 3 fl. zu liefern, so ist ein Ueberschuß des Angebotes vorhanden und der Preis geht herab, bis etwa bei einem Preise von $2^1/_2$ fl. die Verkäufer gerade die dem Begehre entsprechende Menge von vielleicht 10000 Centnern zu Markte bringen können und ein Beharrungszustand eintritt (*e*). Die Schwankungen im Mitwerben bringen bisweilen für die Erzeuger und Kaufleute Verluste zu Wege, wenn der einzelne Verkäufer von den Unternehmungen der anderen und dem ganzen Umfange des sich vorbereitenden Angebotes keine Kenntniß hat, der Markt überfüllt wird und ein Theil des Vorrathes mit Schaden verkauft werden muß. Dieß geschieht bei dem Absatze in entfernte Gegenden am leichtesten, doch bleibt es auch bei dem inneren Verkehre nicht ganz aus (*f*). Die großen Vortheile des Mitwerbens für die ganze bürgerliche Gesellschaft müssen also nicht selten mit Aufopferungen Einzelner erkauft werden. Gelingt es, z. B. durch größere Vorsicht der Erzeuger, eine solche Einbuße am Capitale zu verhüten, ohne das Mitwerben selbst zu hemmen, so ist dieß offenbar sehr erwünscht.

(*a*) In diesem Falle beruht freilich der Tauschgewinn (§. 151) nur darauf, daß der baldige Absatz einer schwachbegehrten oder zu häufig angebotenen

Waare immer ein kleineres Uebel iſt, als das längere Liegenlaſſen, wobei das Capital wirkungslos bleibt.

(*b*) Je größere Vorräthe eines Gutes da ſind, deſto länger kann es dauern, bis der Preis ſich wieder hebt. — Uebrigens erhellt aus dieſen Sätzen, daß der Koſtenſatz nicht ſowohl bei einzelnen Tauſchfällen, als bei der Mehrzahl derſelben, für die Fortdauer, die unterſte Gränze (Minimum) des Preiſes bildet (§. 148). — Es giebt Fälle, in denen die Verringerung des Angebotes den geſunkenen Preis nicht wieder erhöhen kann, weil der Begehr und die concrete Werthſchätzung der Käufer abgenommen hat. Dann bleibt auch die Production beſchränkt und nur diejenigen Erzeuger werden die Waare ferner anbieten, die ſie wohlfeil genug hervorbringen können. Vgl. Hermann a. a. O. S. 82.

(*c*) Das Beſtreben der Menſchen, das Angebot in Gemäßheit des jedesmaligen Begehres zu vergrößern oder zu verkleinern, zeigt ſich im täglichen Leben mächtig und allgemein. Erweitert ſich der Begehr z. B. durch plötzliches Zuſammentreffen vieler Menſchen an einem Orte, ſo ſieht man, wie die Verkäufer alles aufbieten, um größere Maſſen von Lebens- und mancherlei Genußmitteln herbeizuſchaffen, es werden mehr Arbeiter beſchäftigt, mehr Capitale zu Hülfe genommen ꝛc. — Vgl. Mill, Élémens, S. 88 ff.

(*d*) Es wäre denn, daß eine größere begehrte Menge eines Gutes nur mit vermehrten Koſten erzeugt und zu Markte gebracht werden könnte, Hermann, S. 81. — Bei Kunſtwaaren trifft oft das Umgekehrte ein, Erniedrigung der Koſten bei einer größeren hervorgebrachten Menge.

(*e*) Daher ſind bei einem leicht beweglichen Mitwerben auf die Dauer Werth und Koſten entſcheidend.

(*f*) Auf dieſe Sätze ſtützen ſich die neuerlich öfter ausgeſprochenen Anklagen gegen das Mitwerben und die Vorſchläge, daſſelbe zu beſeitigen, die jedoch verfehlt ſind, weil die mächtigen Wirkungen der Concurrenz durch kein anderes Mittel zu erſetzen wären.

§. 159.

Wenn die Vergrößerung oder Verkleinerung des Angebotes nach Maaßgabe des jedesmaligen Begehres mit Schwierigkeiten verbunden iſt, ſo können ſich die Preiſe kürzere oder längere Zeit über oder unter den Koſten halten. Dieſe Schwierigkeiten verdienen eine ſorgfältige Unterſuchung, weil ſie die Wirkung eines für die ganze politiſche Oekonomie ſehr wichtigen Geſetzes (§. 157) beſchränken. In vielen Fällen ſind ſie nicht erheblich, ſo daß das Zuſammentreffen des Preiſes mit den Koſten ſich nach jeder Aenderung des Begehres bis auf einen geringen Unterſchied bald wieder herſtellt, aber häufig äußern ſie ſich fortdauernd oder längere Zeit hindurch (*a*). Solche Hinderniſſe des freien Mitwerbens im Angebote, die eine Claſſe von Erzeugern oder ſogar einen einzelnen unter denſelben dauernd begünſtigen, werden Monopole im weiteren Sinne genannt (*b*).

(*a*) Die Hinderniſſe, welche der leichten Beweglichkeit des Angebotes im Wege ſtehen, wie die Reibung der Bewegung in der Körperwelt, ſind bisher keineswegs überſehen worden, aber man hat ſich dieſelben nicht häufig und bedeutend genug gedacht. Ricardo z. B. ſchreibt den Veränderungen im Mitwerben nur ſo vorübergehende Wirkungen auf den Preis zu, daß dieſelben keine beſondere Aufmerkſamkeit verdienen ſollen; er nimmt deßhalb durchgängig an, daß die Preiſe den Koſten gleich ſtehen, weßhalb Werth, Tauſchwerth bei ihm ſo viel bedeutet als Koſtenbetrag, natürlicher Preis. Ueberſ. von Baumſtark, S. 66. 70.

(*b*) Monopol im engeren und eigentlichen Sinne iſt ein von der Regierung verliehenes Vorzugsrecht für den Verkauf einer Waare.

§. 160.

Die Hinderniſſe einer leichten Bewegung des Angebotes können in natürlichen Umſtänden oder in menſchlichen Verhältniſſen ihren Grund haben.

1) Natürliche Hinderniſſe (*a*).

a) Es giebt manche Güter, deren Hervorbringung man nur in gewiſſen Oertlichkeiten betreiben kann. Dieß gilt vorzüglich von Mineralſtoffen (§. 120), ferner von Gewächſen und Thieren, die nur in einem beſonderen Klima, auf eigenthümlichen Standorten ꝛc. gedeihen, §. 87. 119. Der Preis ſolcher Dinge kann die Koſten anſehnlich überſteigen, wenn die erzeugte Menge hinter dem Begehre zurückbleibt (*b*).

b) In anderen Fällen wird ein Erzeugniß an der einen Stelle wenigſtens beſſer oder mit geringeren Koſten hervorgebracht, als anderswo, ſo daß einzelne Erzeuger vor anderen in Vortheil ſtehen und einen Gewinn erhalten.

c) Bei manchen Gütern findet zwar die Hervorbringung keine ſolchen Schwierigkeiten, aber es ſteht doch die Größe des Erzeugniſſes nicht ganz in menſchlicher Gewalt. Dieß zeigt ſich bei vielen Zweigen der Erdarbeit, am auffallendſten bei dem Anbau der Nährpflanzen (*c*). Die Getreidepreiſe wechſeln, wie die Ernten, ſie können, wenn dieſe eine Reihe von Jahren hindurch reichlich oder ſchlecht ſind, unter die Koſten ſinken oder eine Zeit lang über denſelben ſtehen, §. 182 ff.

(*a*) Unterſcheidung von vier Fällen natürlicher Monopole bei Senior, Outlines, S. 171, ſ. auch Hermann, S. 154.

(*b*) Gute Weinlagen, Mineral-Waſſer. — Die Preiſe mancher Erzeugniſſe eines wärmeren Klimas, namentlich der Colonialwaaren, ſind dennoch nicht höher, als die Koſten, weil es eine hinreichende Menge

von Ländereien in diesen Erdstrichen giebt, die unter einander in Mitwerben stehen.

(c) Auch der Wallfischfang ist von ungleichem Ertrage, die Seiden- und Bienenzucht giebt jährlich nicht gleiche Früchte, selbst bei der Schaafwolle hat man von Jahr zu Jahr kleine Verschiedenheiten des Ertrages bei gleicher Zahl von Schaafen wahrgenommen.

§. 161.

2) Zu den menschlichen Verhältnissen, welche die Veränderung des Angebotes erschweren, gehören außer manchen Staatseinrichtungen, z. B. Erfindungsprivilegien, Nachdrucksverboten u. dgl., nachstehende Umstände:

a) Auf Seite der Arbeit: Die Menschen, welche an eine Beschäftigung gewöhnt sind und in ihr Geschicklichkeit erworben haben, können nicht leicht zu einem andern Geschäfte übergehen, besonders wenn sie in Jahren vorgerückt und die Verrichtungen verschiedenartig sind. Namentlich sind Landleute so wenig geeignet, Gewerke zu ergreifen, als Handwerker und Fabrikarbeiter sich gern zum Landbau hinwenden. Für künstliche Verrichtungen fehlt es häufig an der erforderlichen Zahl von Arbeitern (§. 113), und es muß wenigstens einige Zeit vergehen, bis sie herangebildet worden sind. Gewerbsgeheimnisse, die in den Gewerken noch bisweilen vorkommen, doch wegen der vollkommneren wissenschaftlichen Beleuchtung der Gewerksarbeiten (Technologie) seltener als früherhin, halten das Mitwerben des Angebotes ganz zurück und können den Besitzern große Gewinnste sichern (*a*).

b) Auf Seite des Capitales: Zu manchen Unternehmungen ist ein so großes Capital erforderlich, daß nicht viele Menschen im Stande sind, solches aufzuwenden und die damit verbundene Gefahr zu übernehmen. Bei denjenigen Gewerben, die schon mit geringem Capitale betrieben werden können, ist deßhalb das Mitwerben des Angebotes ausgedehnter. Hat der Unternehmer bereits ein ansehnliches Capital in sein Geschäft verwendet, so erschwert ihm dieses den Uebergang zu einem andern, zumal dann, wenn er kostbare Gebäude und Geräthe besitzt, die bei einer andern Unternehmung nicht gebraucht werden können (*b*). Indeß hat dieser Umstand auf andere Menschen, die ein einträgliches Gewerbe erst neu ergreifen, keinen Bezug, wofern es überhaupt an Capitalien nicht gebricht.

c) Bei vielen Zweigen der Hervorbringung gehören Vorbereitungen und eine gewiſſe Zeit dazu, daß das Gewerbe von einem Unternehmer neu ergriffen oder das ſchon betriebene erweitert werde. Erſcheint nun ein gewiſſer großer Begehr als vorübergehend, ſo trägt man Bedenken, jene Veranſtaltungen zu treffen, die leicht vergeblich ſein könnten, wenn der Begehr wieder abnimmt. Daher bildet die Regelloſigkeit und Veränderlichkeit des letzteren ebenfalls ein Hinderniß der Ausgleichung, welches bei vielen Waaren obwaltet.

(*a*) Smith, I, 94. — Beiſpiele geben die Zieheiſen zum Drahtziehen, — Tabaksbeizen einzelner Fabriken, — Kunſtgriffe im Färben, — Frauenhofer's optiſche Gläſer, — Schönbein's Schießbaumwolle. Bei Modeartikeln hält man die neueſten Muſter geheim, um wenigſtens einige Zeit lang geringere Concurrenz zu haben. Im Landbau hat man bei der Größe des Erzeugniſſes von Stoffen gleicher Art nicht leicht Nutzen, wenn man ein Kunſtmittel geheim hält.

(*b*) Das ſtehende Capital im Bergbaue ginge beim Aufgeben deſſelben faſt ganz verloren. In ſolchen Fällen ſetzen die Unternehmer ein Gewerbe auch bei unvollſtändigem Erſatze der Koſten noch einige Zeit fort, wofern nur noch einige Ausſicht auf Aenderung übrig bleibt. Das umlaufende Capital läßt ſich leichter in eine andere Anwendung übertragen. — Ein ähnliches Verhältniß tritt auch dann ein, wenn in einem Gewerbe ein Theil der Unternehmer viel Capital auf ältere unvollkommene Maſchinen ꝛc. gewendet hat und nun nicht ſogleich dieſelben mit beſſeren vertauſchen kann.

§. 162.

Der Preis kann leichter eine Zeit lang über, als unter dem Betrage der Koſten ſtehen. Dieß hat folgende Urſachen: 1) Im letzteren Falle hat der Unternehmer einen Verluſt, den er nicht lange ertragen kann. Der Antrieb, demſelben auszuweichen, iſt ſtärker als das Beſtreben, an den Gewinnſten eines einträglichen Gewerbes Theil zu nehmen. 2) Es iſt leichter, eine nicht mehr lohnende Unternehmung zu beſchränken oder aufzugeben, als eine beſtimmte andere zu beginnen, weil dabei manche der angeführten Umſtände (§. 160. 161) hemmend in den Weg treten können, und ſchon die Neuheit des Gewerbes mancherlei Schwierigkeiten und Verluſte mit ſich bringt.

§. 163.

Es bedarf noch einer beſonderen Unterſuchung, wie es auf die Preiſe wirkt, wenn bei ungeändertem Mitwerben der Koſtenbetrag zu- oder abnimmt (*b*). Man iſt gewöhnlich der Mei-

nung, der Preis müſſe ſo lange gleich bleiben, als ſich im Angebote und Begehre nichts geändert habe; aber bei näherer Erwägung zeigt ſich, daß oft ſchon darum andere Preiſe bewilligt werden, weil man im Weigerungsfalle eine Veränderung im Mitwerben für unausbleiblich anſieht. 1) Wenn eine Waare, die den Verkäufern mehr koſtet als bisher, noch den nämlichen Preis behielte, ſo müßten jene die ganze Koſtenerhöhung aus ihrem Gewinne beſtreiten, und da ſie dieß in der Regel nicht können, ſo wäre eine Abnahme des Angebotes zu erwarten, die den Preis bald in die Höhe treiben würde: daher entſchließen ſich gewöhnlich die Käufer, lieber ſogleich mehr zu geben (*b*). Ob es den Verkäufern gelingt, den Preis um die ganze Koſtenerhöhung, oder nur um einen Theil derſelben zu ſteigern, dieß hängt von den beſonderen Umſtänden ab. a) Iſt die Waare für Viele ſehr werthvoll und die Koſtenvermehrung mäßig, ſo kann es geſchehen, daß alle Käufer, um die Befriedigung ihrer Bedürfniſſe ſicher zu ſtellen, einen den jetzigen Koſten entſprechenden Preis bewilligen. b) Entſchließt ſich nur ein Theil der Käufer hiezu, und beſtehen die Verkäufer auf dem vollen Erſatze der erhöhten Koſten, ſo wird der Preis um dieſelben hinaufgehen, aber eine kleinere Quantität der Waare hervorgebracht und abgeſetzt werden. c) Die Verkäufer laſſen ſich bisweilen einen unvollſtändigen Erſatz gefallen, z. B. wenn ſie bisher reichlichen Gewinn machten, oder wenn ſie ungern zu einer andern Beſchäftigung übergehen. Ebenſo wirkt es, wenn ein Theil von ihnen die Waare wohlfeiler liefern kann als die übrigen (*c*). In ſolchen Fällen kann, wenn die Käufer nicht die ganze Koſtenvermehrung vergüten wollen, der Preis auf einen mittleren Stand zwiſchen ſeinem bisherigen Betrage und den jetzigen Koſten kommen. d) Beharren die Käufer dabei, nicht mehr zu bezahlen, und die Verkäufer mehr zu fordern, ſo muß die Hervorbringung oder Herbeiſchaffung der Waare ganz aufhören. 2) Eine Abnahme der Koſten läßt bald ein erweitertes Angebot erwarten falls keine beſonderen Hinderniſſe im Wege ſtehen, und hiedurch wird der Preis herabgedrückt. Daher kommen die durch die Fortſchritte der Gewerbskunſt veranlaßten Erſparungen an den Erzeugungskoſten ſowie die Erleichterung der Waarenverſendung in der Regel nach kurzer Zwiſchenzeit den Käufern zu ſtatten (*d*).

(*a*) Ricardo, Grundgeſ. von Baumſtark, S. 375. 427.

(*b*) Wenn einer der in dieſem §. betrachteten Fälle eintritt, ſo wiſſen gewöhnlich die Verkäufer alle Umſtände ſo gut zu beurtheilen, daß ſie ſogleich ihre Preisforderung ſo einrichten, wie der Preis ſich ſonſt ohnehin nothwendig ſtellen würde.

(*c*) Man ſieht, daß hierbei mancherlei Triebfedern und Umſtände einwirken, und dieß macht es ſchwer, den Erfolg genau voraus zu beſtimmen, was für die Aufwandsſteuern ſehr wichtig iſt.

d) In Frankreich ſank ungeachtet des Einfuhrzolles von 5 Franken der Centner Natrum, welches aus dem Seeſalz bereitet wird, von 100 auf 9 Franken. Viele andere Güter fielen durch das inländiſche Mitwerben in ähnlichen Verhältniſſen. Chaptal, De l'industrie française, II, 64. 70. 434. — Say, Sur la balance des consommations avec les productions, in Revue encyclop. Juli 1824.

§. 164.

Bisweilen iſt ein Theil der Verkäufer eines Gutes zufolge natürlicher Vortheile, z. B. wegen größerer Nähe des Marktortes, wohlfeileren Einkaufs von Stoffen, größerer Geſchicklichkeit und dergl., im Stande, die Waare mit geringeren Koſten zum Verkaufe zu bringen, als die anderen. Hiebei ſind folgende Fälle möglich. 1) Wenn diejenigen Verkäufer, welche die geringſten Koſten aufzuwenden brauchen, jede beliebige Menge der Waare herbeiſchaffen können, ſo werden ſie allein Abſatz haben und das Mitwerben unter ihnen ſtrebt dahin, den Preis auf den Betrag ihrer Koſten zu ſtellen. Wenn eine Waare von mehreren Puncten aus verſendet wird, wie z. B. Colonialwaaren von verſchiedenen Seehäfen in's Innere der Länder gehen, ſo richtet ſich aus jener Urſache das Abſatzgebiet jedes Verſendungsortes nach den Frachtkoſten und dieſe Gebiete gränzen nach Maaßgabe der Güte der Straßen, der Waſſerverbindung ꝛc. an einander (*a*). 2) Vermögen jene Verkäufer nur eine beſchränkte Menge von Waaren darzubieten, ſo beſtimmt ſich der Preis durch die Größe des Begehres. a) Iſt nur ein ſolcher Vorrath begehrt, wie ihn die wohlfeiler producirenden Verkäufer liefern können, ſo ſind nur dieſe im Stande, dieß Gewerbe fortzuſetzen und es kommt ein geringerer Vorrath zu Markte. b) Wenn dagegen der Begehr über das Angebot dieſes Theiles der Erzeuger hinausgeht, ſo muß der Preis ſo weit ſteigen, daß er auch den höheren Koſtenſatz anderer Verkäufer vergütet, wodurch dann jene wohlfeiler erzeugenden einen Gewinn erhalten. Die nämliche Wirkung auf den Preis tritt ein, wenn dieſelben

Erzeuger eine kleinere Menge der Waare mit verhältnißmäßig geringeren Kosten herbeischaffen können, als eine größere, wenn sie z. B. 100000 Centner zu 4 fl., aber 150000 Ctr. nicht unter 5 und 200000 Ctr. nur zu 6 fl. zu Markte bringen können, wobei es ebenfalls von der Werthschätzung und den Mitteln der Käufer abhängt, welcher Vorrath Absatz und Kostenvergütung findet.

(*a*) Die Absatzgebiete von Havre, Rotterdam und Genua für Colonialwaaren gränzen in der Schweiz aneinander, in Mähren berührten sich bisher die Gebiete von Triest und Hamburg, die Gränzen sind aber wechselnd, weil weder die Frachtkosten noch die Preise in jenen Seestädten immer gleich bleiben. Eisenbahnen erweitern den Absatzbezirk, weßhalb Hamburg jetzt schon bis Wien versendet.

§. 165.

Die Kosten, welche der Verkäufer eines Gutes in Anschlag bringt, begreifen den ganzen Aufwand von anderen Gütern, den er machen mußte, um das bestimmte Gut zu Markte zu bringen (*a*). Es gehören dahin ebensowohl seine Ausgaben für die Mitwirkung anderer Personen, als seine eigene Verzehrung. Dieser Kostenberechnung aus dem Standpuncte des einzelnen Gewerbsunternehmers steht nicht im Wege, daß ein Theil jener Ausgaben, wie die entrichtete Grund- und Capitalrente, für die Empfänger reines Einkommen ist, und folglich nicht der ganze Kostenaufwand des Verkäufers aus nothwendigen Verzehrungen besteht (*b*). Diese aufgewendeten Güter werden vom Verkäufer gewöhnlich nach ihrem Preise in Anschlag gebracht, und dieß ist bei Dingen, die um einen Marktpreis regelmäßig wieder zu erlangen sind, dem Standpuncte des Einzelnen vollkommen angemessen. Wird jedoch ein Theil dieser verwendeten Güter von dem Verkäufer selbst und mit geringeren Kosten erzeugt, als für die er sie kaufen könnte, z. B. das zur Viehmästung oder Wollproduction erforderliche Futter oder der Dünger, so werden hiebei nur die eigenen Hervorbringungskosten in Anrechnung gebracht.

(*a*) Nur die nothwendigen Kosten können auf den Preis wirken, nicht ein aus Unkunde oder durch Zufall gemachter unnöthig großer Aufwand. — Um die Kosten vollständig zu erkennen, muß man auch Gefahren von Verlusten, Schaden aus unverkauften Resten ꝛc. mit einrechnen, ja selbst persönliche Unannehmlichkeiten, weil diese dem Unternehmer Anspruch auf höhere Vergütung seiner Mühe geben. — Wenn ein Haupt-

erzeugniß die Koſten vergütet, ſo kommen dieſe bei dem Nebenerzeugniß nicht in Betracht (§. 150); allein wenn dieſes regelmäßig einen gewiſſen Abſatz und Preis gefunden hat, ſo pflegt dadurch der Preis des Haupterzeugniſſes erniedrigt zu werden, wie z. B. bei Stallkühen der Milcherlös die Fütterung, Wartung ꝛc. nicht völlig erſetzt und ſowohl das Kalb als der Miſt berechnet werden muß. Der letztere iſt da wohlfeil, wo viele Pferde zu nichtlandwirthſchaftlichem Gebrauche gehalten werden müſſen und die Landwirthe der Umgegend ſchon genug Dünger haben. Das Stroh kommt ſeiner mehrfachen Verwendungen wegen bei der Berechnung des Bodenertrages gewöhnlich mit in Anſchlag und bringt $^1/_4$ oder mehr des Getreideerlöſes ein. Nach Block iſt 1 Ctr. Stroh $^1/_6$ Ctr. Roggen werth, in Belgien gilt es $^1/_4$ des gleichen Roggengewichtes. Bei den Lumpen kommen keine Erzeugungskoſten vor, ihr Preis muß aber die Mühe und den Aufwand für das Sammeln vergüten und ſie können bei ſtarkem Begehr anſehnlich ſteigen, wie 1854.

(*b*) Der volkswirthſchaftliche Koſtenbetrag, der bei der Berechnung des reinen Volkseinkommens erforſcht werden muß, iſt daher von den hier erklärten Koſten des Verkäufers weſentlich verſchieden, §. 247.

§. 166.

Der von dem Verkäufer zu berechnende Koſtenſatz begreift folgende Theile: 1) Lohn der von ihm gebrauchten Arbeiter, 2) Rente des benutzten Capitales und 3) der gebrauchten Grundſtücke (*a*); 4) mittlerer Gewerbsverdienſt, den er ſelbſt beziehen muß, um dadurch zur Forſetzung des beſtimmten Gewerbes bewogen zu werden (*b*); 5) Preis der zum Behufe der Unternehmung verzehrten Güter, den er beim Einkaufe derſelben erſtattet (*c*). Der im Preiſe dieſer Gegenſtände enthaltene Koſtenbetrag löſt ſich wieder in die nämlichen fünf Beſtandtheile auf u. ſ. f. Der Verkäufer kann außer dem Gewerbsverdienſte noch andere von dieſen Beſtandtheilen für ſich erhalten, wenn er z. B. ſelbſt mitarbeitet oder Eigenthümer des Capitales oder Grundſtückes iſt. Er muß in einem ſolchen Falle die ihm gebührende Vergütung ſo berechnen, wie ſie ſein würde, wenn er für Andere arbeitete und ſein Capital oder Grundſtück Anderen überließe. Doch ſteht es ihm frei, ſich mit einer unter dem gewöhnlichen Betrage bleibenden Vergütung zu begnügen, und dieß geſchieht nicht ſelten in der Abſicht, um bei ungünſtigem Mitwerben das Gewerbe noch fortſetzen zu können.

(*a*) Nur wenige Verrichtungen ſind ſo einfach, daß ſie kein Capital erfordern und alſo in den Koſten keine Capitalrente vorkommt; z. B. Sammeln von Beeren, Kräutern, Wurzeln ꝛc. In den früheſten Perioden der Geſellſchaft, ehe noch Capital angeſammelt war, fand dieß Verhältniß freilich allgemein Statt, und in ſolchen Zeiten fiel dem Verkäufer auch

noch keine Ausgabe für Grundrente zur Laſt, wie dieſelbe z. B. bei der Seefiſcherei nicht vorkommt; aber es gab damals auch nur wenige Productionszweige. — Inwiefern die Grundrente unter die Koſten gehört, ſ. §. 216.

(*b*) Diejenigen, welche den Gewerbsverdienſt mit der Capitalrente in Verbindung bringen, rechnen nur drei Beſtandtheile der Koſten auf, z. B. Smith, I, 85. — Ricardo, (Princ. Cap. 1.) und J. Mill, (Élémens, 92. 99.) ſehen blos den Arbeitslohn als Koſtenbetrag an, weil ſie das Capital als angehäufte Frucht einer früheren Arbeit, und den Preis deſſelben gleichfalls als Lohn anſehen; die Grundrente wird von ihnen aus einer andern Urſache ausgeſchloſſen, ſ. unten (§. 216a (*a*). Aber ſelbſt wenn man den Betrag des angewendeten Capitales ganz auf den Lohn der zu deſſen Erzeugung vorgenommenen Arbeit zurückführen könnte, ſo bildete doch immer noch der Preis der geſtatteten Capitalbenutzung, oder die Capitalrente, einen beſonderen Beſtandtheil der Koſten. — Nach Rodbertus-Jagetzow (Zur Erkenntniß ꝛc. I, 7.) beſtehen alle Koſten nur aus der aufgewendeten Arbeit, denn nur der Menſch habe Koſten, nicht die Natur, welche das Material hergebe. Dieſe Anſicht könnte nur gelten, wenn man auf den Urbeginn der Wirthſchaft zurückgeht und das Verhältniß des Menſchengeſchlechts zur Natur berückſichtigt, wobei freilich klar iſt, daß jenes nichts als ſeine Arbeit mitbringt. Wie aber unter der heutigen Gütervertheilung die Stellung des Unternehmers iſt, liegen ihm offenbar jene oben angegebenen verſchiedenen Ausgaben ob. — Torrens ſtellt eine ſcheinbar entgegengeſetzte Behauptung auf, daß nämlich der natürliche Preis ſich gänzlich nach dem angewendeten Capitale richte (Production of wealth, S. 24.) Dieß widerſtreitet aber der obigen Beſtimmung des Koſtenſatzes nicht, weil alle Beſtandtheile deſſelben Ausgaben ſind, die der Unternehmer mit ſeinem Capitale beſtreitet. Derſelbe (S. 51) läugnet, daß der Profit unter die Koſten gehöre, er ſei vielmehr ein neu entſtandenes Vermögen, ein Ueberſchuß. Dieſe Meinung widerlegt ſich von ſelbſt durch genaue Zergliederung der Zinsrente und des Gewerbsgewinnes, und durch die Bemerkung, daß die übliche Zinsrente entweder wirklich ausgegeben, oder, wenn das Capital dem Unternehmer eigen iſt, von ihm aufgeopfert wird.

(*c*) Bei verſchiedenen Sorten einer Waare kann es geſchehen, daß eine feinere gerade ſo viel weniger Rohſtoff erfordert, als ſie mehr Arbeit und Capitalrente koſtet. Das wohlfeilſte Baumwollengarn fällt in die Nr. 60—80, gröberes iſt koſtbarer, weil es mehr Stoff enthält, feineres, weil mehr Arbeit. So iſt es auch mit den venezianiſchen Goldketten, von denen ein Braccio (2,^{12} bad. Fuß) gilt:

von Nr.	0 (feinſte)	60	Franken
=	= 1	40	=
=	= 2 u. 3	20	= (Minimum.)
=	= 4	21	=
=	= 24 (gröbſte	60	=

M. Mohl, Würtemb. Gewb. Ind. S. 288. — Babbage, a. a. O. S. 165.

§. 167.

Steigt der Preis eines Gutes über die Koſten, ſo kommt der Ueberſchuß zunächſt dem Unternehmer zu ſtatten, welcher in dieſem Falle einen den gewöhnlichen mittleren Satz überſteigenden Gewerbsverdienſt bezieht, §. 158. 2). Dauert aber ein ſolcher

Stand des Preises fort, so können die Verhältnisse des Mitwerbens den Unternehmer nöthigen, einen Theil dieses Gewinnüberschusses an andere Personen, welche zu der Hervorbringung und Herbeischaffung der Waare mitwirken, insbesondere an die Arbeiter und Grundeigner, als Erhöhung des Lohnes und der Grundrente, abzugeben.

Zweite Abtheilung.

Veränderungen der Preise und Bemessung derselben.

§. 168.

Ein Gegenstand ist kostbar, wenn er im Vergleiche mit anderen Gütern beträchtliche Hervorbringungs- und Herbeischaffungskosten verursacht. Die Kostbarkeit eines Gutes, d. h. die Eigenschaft, ein gewisses großes Maaß von Kosten zu erfordern, ist nach Zeiten und Gegenden verschieden, und wird in der Beurtheilung des Einzelnen sowohl von der Erwerbung des Gutes im Tausche, als von der eigenen Erzeugung verstanden (*a*). Werden dagegen mehrere Preise einer und derselben Sache miteinander verglichen, so entstehen die Begriffe von theuer und wohlfeil. Ein Gut ist theuer oder wohlfeil, je nachdem sein Preis höher oder niedriger ist, als in vielen anderen Tauschfällen, dieß setzt also voraus, daß in verschiedenen Orten oder Zeiten die Preise eines Gutes von einander abweichen (*b*). Zwischen dem Zustande des Theuer- oder Wohlfeilseins (der Theurung und Wohlfeilheit) liegt der mittlere, dem durchschnittlichen Kostensatze entsprechende Preis, welcher zugleich der gewöhnliche ist (*c*). Wird eine Waare a gegen eine andere b theuer, so liegt hierin nothwendig, daß letztere gegen a wohlfeil geworden ist, daher finden Theurung und Wohlfeilheit immer nur bei einzelnen Arten oder Gattungen von Gütern im Vergleich mit anderen, oder, nach der Einführung eines allgemeinen Preismaaßes (Geld) im Vergleich mit diesem statt. Was man Theurung und Wohlfeilheit aller Güter gegen Metallgeld nennt, ist genau betrachtet nichts als Wohlfeilheit oder

Theurung der letzteren. Werden beide Bezeichnungen schlechthin, ohne Benennung einer Gattung von Gütern gebraucht, so bezieht man sie auf den Preis der gewöhnlichsten Nahrungsmittel (*d*).

(*a*) Der hohe Preis des Diamanten hängt mit seiner Kostbarkeit zusammen, denn bei der Seltenheit größerer Stücke fordert das Aufsuchen großen Kostenaufwand, auch das Schleifen ist kostspielig.

(*b*) Storch, I, 305.

(*c*) Nach Lotz beziehen sich beide Begriffe auf das Verhältniß zwischen den Marktpreisen und den Kosten; theuer ist die Sache, deren Preis über dem Kostensatze steht. Handb. I, 55. — Da nun die Kosten den gewöhnlichen mittleren Preis bestimmen, so werden beide Erklärungen in den meisten Fällen zusammentreffen. Aber der Sprachgebrauch nimmt bei jenen Ausdrücken auf die Kosten, deren Größe man oft gar nicht kennt, keine Rücksicht. Jedermann nennt den Zucker wohlfeil, wenn der Centner 25 fl., theuer wenn er 60 fl. gilt, die Kosten seien welche sie wollen. Selbst bei Dingen, die weit über ihrem Kostensatze verkauft werden, wie der Wein von ausgezeichneten Lagen, spricht man unbedenklich und allgemein von wohlfeil und theuer.

(*d*) Die Ausdrücke theuer und kostbar werden häufig mit einander verwechselt und in der Ermangelung eines anderen Wortes wird auch das Gegentheil von kostbar wohlfeil genannt.

§. 169.

Eine Sache kann theuer oder wohlfeil werden, d. h. einen ungewöhnlich hohen oder niedrigen Preis erhalten 1) durch zufällige Aenderungen im Angebote oder Begehre bei einerlei Hervorbringungskosten, 2) zufolge einer Veränderung in diesen Kosten.

Man hat ersteres die relative, letzteres die reale Theurung und Wohlfeilheit genannt (*a*). Ungeachtet der Entbehrlichkeit dieser nicht einmal ganz bezeichnenden Ausdrücke ist doch die Unterscheidung jener beiden Ursachen der Theurung und Wohlfeilheit erheblich, weil eine solche Preisveränderung eines Gutes, die aus einer Aenderung der Kosten hervorgeht, gewöhnlich weit dauernder ist, als eine solche, die von den häufigen und mannichfaltigen Schwankungen der Concurrenzverhältnisse bewirkt wird. Wird der erhöhte oder erniedrigte Preis einer Sache zum gewöhnlichen, so kann man dann nur noch bei der Vergleichung mit den Preisen anderer Zeiten die Sache theuer oder wohlfeil nennen.

(*a*) Storch I, 806.

§. 170.

Derjenige Preis eines Gutes, welcher mit den Koſten zuſammentrifft und in der Mehrzahl der Fälle wirklich ſtattfindet (§. 157), muß auch als der nützlichſte angeſehen werden, weil er die Hervorbringung und Verzehrung gleichmäßig begünſtiget und dem Vortheile aller Betheiligten entſpricht. Er gewährt nämlich 1) den Erzeugern und Verkäufern vollſtändige Erſtattung aller Ausgaben und Verzehrungen und ſetzt ſie dadurch in den Stand, ihr Gewerbe fortdauernd zu betreiben (*a*); 2) er giebt zugleich den Käufern Gelegenheit, ſich nützliche und angenehme Gegenſtände mit einer ſo geringen Aufopferung anderer Güter zu verſchaffen, als es auf die Dauer möglich iſt (*b*).

(*a*) Vorausgeſetzt, daß in dieſem Koſtenſatze auch der Unternehmer ſeinen mittleren Gewerbsgewinn findet, §. 139.

(*b*) Der Wunſch aller Verkäufer, daß ihre Waaren einen die Koſten überſteigenden Preis erhalten möchten, hat in volkswirthſchaftlicher Hinſicht kein Gewicht, weil ihm das Verlangen der Käufer nach Wohlfeilheit gegenüberſteht und der Vortheil aller Claſſen zugleich beherzigt werden muß, auch die Beſtrebungen der Gewerbsunternehmer ſich häufig widerſtreiten, wie z. B. die Landwirthe einen hohen, die Tuchfabricanten aber einen niedrigen Preis der Wolle wünſchen und zu bewirken ſuchen. — Steht der Preis einer Waare über den Koſten, ſo giebt dieß leicht einen Antrieb, dieſelbe häufiger hervorzubringen und neue Capitale auf das Gewerbe zu wenden. Ein ſolcher Preis vergütet ferner die Verluſte, welche etwa ein zu niedriger Preis den Verkäufern zugefügt hat. Tooke, Thoughts and details, III, 105 ff. Hier wird unter anderem gezeigt, daß die Zahl der dem Parlamente jährlich vorgelegten Gemeinheitstheilungsplane (inclosure-bills) zu- und abnahm, je nachdem die Getreidepreiſe (hauptſächlich des vorigen Jahres) höher oder niedriger ſtanden, ſ. auch Porter, Progress, S. 148. Indeß laſſen ſich auch Fälle nachweiſen, wo gerade die Wohlfeilheit einer Waare ſich nützlich erwieſen und Fortſchritte in der Gewerbskunſt hervorgerufen hat. Porter, S. 145.

§. 171.

Unterſucht man die volkswirthſchaftlichen Wirkungen, welche eine Verminderung der Koſten eines gewiſſen Gutes hervorbringt, ſo iſt

1) in Bezug auf die inländiſchen Käufer der Vortheil unzweifelhaft, denn die vermöge des Mitwerbens (§. 163. 2) in der Regel eintretende Preiserniedrigung bewirkt, daß gleiche Werthmenge mit einem geringeren Aufwande anderer Güter eingetauſcht und ſomit ein größerer Gütergenuß erlangt werden kann. Sind es insbeſondere Dinge von hohem Werthe und

allgemeinem Gebrauche, so liegt in jener Veränderung eine Erhöhung des Volkswohlstandes. Der niedrige Kostenbetrag und Preis der Lebensmittel kann auch durch Verringerung des Lohns andere Erzeugnisse wohlfeiler machen, in deren Kosten der letztere eine erhebliche Stelle einnimmt, und sich hiedurch doppelt wohlthätig erweisen. Der Vortheil der Käufer ist sehr verbreitet, weil jeder Staatsbürger Käufer vieler Güter ist und bei jeder Waare weit mehr Käufer als Verkäufer vorhanden sind.

2) Auch die Verkäufer haben Nutzen, da die Wohlfeilheit den Absatz erweitert und eine starke Zunahme desselben zu weiteren Kostenersparungen Veranlassung giebt, die wenigstens eine Zeit lang Gewinn versprechen; z. B. die Ausgabe für Zinsen vermindert sich wegen des schnelleren Ersatzes des umlaufenden und der vollständigeren Benutzung des stehenden Capitales, — es werden neue Maschinen zu Hülfe genommen ꝛc. Nur daraus kann vorübergehend ein Verlust entstehen, daß früher aufgewendete höhere Kosten nicht mehr vollständig ersetzt werden, z. B. bei Vorräthen, die vor der Kostenerniedrigung angeschafft waren.

§. 172.

3) Es muß indeß auch der Einfluß der Kostenerniedrigung auf die Lage der übrigen bei der Hervorbringung betheiligten Personen beleuchtet werden.

a) Liegt die Ursache in einem geringeren Verbrauche bei der Hervorbringung, also in technischen Umständen, so ist dieß gemeinnützlich, nur den Fall ausgenommen, wenn Arbeit erspart wird und Arbeiter ihre Nahrung verlieren, was jedoch gemeiniglich nur vorübergehend geschieht.

b) Vermindern sich die Ausgaben des Unternehmers darum, weil die Renten für Grundstücke und Capitale (§. 139) und der Lohn der Arbeiter abnehmen, so tritt eine andere Vertheilung des Volkseinkommens ein, bei der die Käufer auf Kosten einzelner Classen gewinnen. Auch schon vor den näheren Untersuchungen über den Arbeitslohn (§. 187 ff.) ist es einleuchtend, daß eine Wohlfeilheit der Waaren, die durch Entbehrungen der Arbeiter bewirkt würde, im Ganzen genommen keine günstige Erscheinung sein könnte, weil die Arbeiter nicht blos als Productionsmittel betrachtet werden dürfen (§. 129), sondern die

zahlreichſte Volksclaſſe bilden, der ein Antheil am allgemeinen Wohlſtande gebührt (*a*). Ein Sinken der Grund- und Capitalrente iſt den Empfängern derſelben ebenfalls empfindlich, doch in geringerem Grade, weil ihnen noch ein Erwerb durch Arbeit freiſteht.

(*a*) Dieß iſt neuerlich auch von Hermann bemerkt worden, Münch. gel. Anz. 1847 Nr. 191 ff.

§. 173.

Entfernt ſich der Preis eines Gutes in kurzer Zeit beträchtlich von dem Koſtenbetrage, ſo pflegt dieß auf den Verkehr ſtörenden Einfluß zu haben. 1) Große Wohlfeilheit verurſacht den Verkäufern einen Verluſt, der ſie zum Einſchränken oder ſogar zum Aufgeben ihres Gewerbes zwingt. Bei dieſer Verminderung des Capitales werden einige Zeit lang Arbeiter außer Thätigkeit geſetzt. Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß die Käufer, denen die Wohlfeilheit zu Gute kommt, ſo viel Capital erübrigen, als die Verkäufer einbüßen. Auch der Uebergang von einem Geſchäfte zu dem andern iſt oft mit einem Opfer verbunden, §. 161 (*a*). 2) Starke Vertheurung iſt den Käufern beſchwerlich, nöthigt ſie zu Einſchränkungen in dem gewohnten Gütergenuſſe und legt ihnen ſogar bei ſehr werthvollen Dingen, die ſchon bisher eine bedeutende Ausgabe verurſachten, eine ſchwere Entbehrung auf (*b*). Tritt nun hiedurch eine Verringerung des Abſatzes ein, ſo iſt dieſe auch für die Verkäufer nachtheilig und ſchwächt die Production (*c*).

(*a*) Die nämliche Wirkung zeigt ſich dann, wenn bei einer Zunahme der Koſten der Preis ſtehen bleibt oder nicht verhältnißmäßig ſteigt, §. 163. Die Preisveränderungen einzelner Waaren erſtrecken ſich gewöhnlich weder ſchnell noch vollſtändig auf die Preiſe anderer Güter, zu deren Hervorbringung jene gebraucht werden.

(*b*) Man hat von London und Paris nachgewieſen, daß die Zahl der Sterbfälle mit den Fruchtpreiſen der einzelnen Jahre ſteigt und fällt, Dyanière, in Mém. de l'institut nation. Sc. mor. et pol. I, 543. Aus den Angaben für England iſt dieß nicht zu erſehen, nach der Tafel bei Mac-Culloch, Stat. I, 414, ſ. auch Bernoulli, Populationiſtik, II, 365. — In Frankreich war die Zahl der Geſtorbenen auf 10 000 Lebende, 1845 212, — 1846 234, — 1847 241, und die Fruchtpreiſe ſtiegen in gleicher Folge. Moreau de Jonnès in Séances et travaux, XVII, 33, vergl. Dupin, ebd. S. 36. — Die Zuſammenſtellung der Sterbfälle und der Preiſe des Getreides ſowie der Kartoffeln für Belgien (nach den Zahlen im Annuaire de l'observat. de Brux. 1854) und Sachſen (Statiſt. Mittheil. — Bevölk. II, 60 und Taf. XII) zeigt ebenfalls die Sterblichkeit der theuren Jahre nicht regelmäßig und

beträchtlich größer, weil mancherlei andere Urſachen mit einwirken. Doch in den belgiſchen Städten war zwiſchen 1835 und 1852 die Zahl der Sterbfälle in den 5 theuerſten Jahren (mit Ausſchluß der Cholerajahre 1848—49) im D. 31861, in den 5 wohlfeilſten 28379.

(c) Wenn das vertheuerte Gut nicht wohl zu entbehren iſt, ſo verſagt man ſich lieber irgend ein anderes minder wichtiges, und dann wird deſſen Abſatz vermindert.

§. 174.

Im gemeinen Leben ſetzt man unbedenklich voraus, daß die Veränderungen in den Preiſen der verſchiedenen Waaren ſich genau aus dem jedesmaligen Geldpreiſe der letzteren erkennen laſſen, weil man das Geld für einen genauen Maaßſtab anſieht, §. 146. Dieß würde es ſein, wenn ſein Preis gegen alle übrigen Güter unveränderlich wäre; treten aber in dieſem Veränderungen ein, ſo ſind die Geldpreiſe nicht mehr vollkommen geeignet, den Wechſel in den Preiſen der einzelnen verkäuflichen Dinge anzuzeigen. Betrachtet man in dieſer Hinſicht den gewöhnlichſten Stoff des Geldes, nämlich Gold und Silber, ſo zeigt die Erfahrung Folgendes: Die Preiſe derſelben gegen alle anderen Güter erleiden keine häufigen Veränderungen, indem a) die Koſten ihrer Gewinnung, welche hauptſächlich von der Reichhaltigkeit der Lagerſtätten, ihrer Lage ꝛc. beſtimmt werden, keinem oftmaligen und plötzlichen Wechſel ausgeſetzt ſind, auch b) das Angebot den Schwankungen des Begehres in einzelnen Ländern leicht nachfolgen kann, weil die edlen Metalle bei der Niedrigkeit ihrer Verſendungskoſten (*a*) ſchnell und häufig aus einem Lande in das andere, ja aus einem Erdtheile in den anderen gehen. Dagegen können ſich in längeren Zeiträumen ſowohl in der Ergiebigkeit der Bergwerke, als in dem Verhältniſſe des Begehres zum Angebote erhebliche Aenderungen zutragen, deren Gränzen ſich nicht vorausſehen laſſen (*b*), ſo wie auch der Preis der Münzmetalle in den verſchiedenen Ländern nicht ganz derſelbe ſein kann.

(*a*) Ein Aufwand von 1 fl. Frachtkoſten für den Centner (für ungefähr 24 Meilen) vertheuert das Gold ungefähr um $^1/_{720}$ Procent, Silber $^1/_{48}$ Proc., Queckſilber $^5/_8$ Proc., Baumwolle, Zinn 1—2 Proc., Rohzucker 6—8, Gußeiſen 10—12, Waizen 25—33, Kochſalz 66, Steinkohlen um 150 Proc. des üblichen Preiſes, letztern an der Grube gerechnet.

(*b*) Es können die lang fortgebauten Bergwerke erſchöpft oder dagegen neue reichere aufgefunden werden. Der Begehr nimmt zu, wenn man

mehr Metallgeld braucht, z. B. wegen häufiger Einlösung des Papiergeldes, oder wenn andere Verarbeitungen der edlen Metalle allgemeiner werden.

§. 175.

Eine Veränderung in den Preiſen der Münzmetalle iſt dann anzunehmen, wenn die letzteren gegen alle oder doch gegen die meiſten anderen Güter zugleich und gleichviel im Preiſe geſtiegen oder gefallen ſind; wenn dagegen nur die eine oder andere Gattung von Waaren im Preiſe gegen Münzmetalle ſteigt oder fällt, ſo beweiſt dieſes, daß die Veränderung bei dieſen Waaren vorgegangen iſt. Die Entſcheidung, ob das Eine oder das Andere erfolgt ſei, iſt jedoch nicht leicht, denn die Preiſe der einzelnen Waaren ſind vielen Veränderungen ausgeſetzt, die zum Theil erweislich aus beſonderen Umſtänden, namentlich im Mitwerben oder in den Koſten herrühren und daher nicht mit den Aenderungen in der Menge der Münzmetalle zuſammenhängen. Man muß folglich den Einfluß jener Urſachen zu beſeitigen ſuchen und ſolche Verkehrsgegenſtände auswählen, bei denen beſondere Urſachen der erwähnten Art am wenigſten einwirken. Ferner iſt es nöthig, wenn Preiſe verſchiedener Dinge gegen Geld aus verſchiedenen Zeiten oder Ländern miteinander verglichen werden ſollen, vor allem die Münzſummen in Gewichtsmengen von Gold und Silber auszudrücken, weil der Metallgehalt der Münzſtücke ſich von Zeit zu Zeit geändert hat und von Land zu Land andere Münzſorten vorkommen (*a*). Auf dieſe Weiſe erkennt man, daß die Preiſe der edlen Metalle wirklich bedeutenden Veränderungen ausgeſetzt ſind, weßhalb dieſe Stoffe keinen ganz vollkommenen Maaßſtab der Preiſe bilden.

(*a*) Bernoulli (Schweizer. Archiv, II, 44) zeigt, daß die oft angeſtaunte Wohlfeilheit früherer Jahrhunderte größtentheils auf dem damaligen größeren Gehalte der Münzen beruht. — Es wäre eine eben ſo verdienſtliche als ſchwierige Arbeit, Münztabellen für jeden Staat nach der Zeitfolge aller eingetretenen Münzveränderungen zu entwerfen. Für Frankreich findet man Materialien hiezu in der Vorrede von Paſtoret zu den Ordonnances des rois de la France, Bd. XV, für Italien im 13. und 14. Jahrh. bei Cibrario, Della econ. polit. del medio evo. S. 545.

§. 176.

Die größte bekannte Veränderung in den Preiſen der Münzmetalle ging im 16. Jahrhundert vor, als die großen Maſſen

Goldes und Silbers aus den americaniſchen Bergwerken nach Europa zu ſtrömen anfingen, auch überhaupt der Verkehr ſich ſehr belebte (*a*). Man hat angenommen, daß dieſelben ſeit dieſer Zeit auf den dritten, vierten oder ſogar den ſechſten Theil des Preiſes geſunken ſeien, den ſie im Alterthume und im Mittelalter gehabt haben (*b*). Es läßt ſich indeß keine ſolche Zahl als allgemein geltend und ſicher angeben, 1) weil die Preiserniedrigung dieſer Metalle nicht in allen Ländern von Europa in gleichem Grade eintreten konnte (*c*), 2) weil es einen Unterſchied macht, welche Zeiträume vor und nach dem Anfang der ſtärkſten Gold- und Silber-Einfuhr man zur Vergleichung wählt (*d*). — 3) weil es an zahlreichen, fortlaufenden und genauen Nachrichten über die Preiſe verſchiedener Waaren in früheren Jahrhunderten fehlt. Man kennt größtentheils nur Getreidepreiſe, bei denen es zweifelhaft iſt, ob ihre Veränderungen nicht von den vermehrten Koſten des Anbaues bei dem ſtärkeren Begehre und von der ungleichen Fruchtbarkeit ganzer Perioden herrührt (*e*). Außer jener Hauptveränderung ſind mehrere andere minder beträchtliche vermuthet worden. Die Münzmetalle ſcheinen im 14. und 15. (*f*), ſodann wieder im 18. Jahrhundert gegen ihren Stand im 16. und 17. (*g*) und endlich nach ihrem etwas niedrigeren Preiſe im Anfang des 19. Jahrhunderts abermals im dritten Jahrzehend deſſelben wieder eine Vertheuerung erlitten zu haben (*h*).

(*a*) Ueber die Preiſe des Silbers in den letzten 4 Jahrhunderten ſ. Smith I, 288 ff. — Sorgfältige Unterſuchungen über die Geldpreiſe im Alterthume bei Garnier, franz. Ueberſ. von Smith, V, 64—81. — Böckh, Staatshaush. der Athener, I, 123. — Helferich, Von den period. Schwankungen im Werthe der edlen Metalle. Nürnb. 1843. — Roſcher, Syſtem der V. W. I, 238.

(*b*) Garnier und Say berechneten anfangs, daß das Gold auf 1/3, das Silber auf 1/4 ſeines früheren Preiſes geſunken ſei, ſpäterhin ſetzten ſie dieſe Veränderung beim Silber auf 1/6. Nach Garnier galt 1 Pfd. Silber in älterer Zeit 6000 Pfd. Waizen, ſeit dem 16. Jahrhundert nur 1000 Pfd.; Say, Handb. III, 12 ff. Tooke und Newmarch (Geſch. d. Preiſe II, 428) nehmen von 1570—1640 nur ein Sinken auf 1/2 an. — Der mittlere Preis eines Ctr. Waizen war nach Garnier und Say:

I. Alte und mittlere Zeit.

in Athen zur Zeit des Demoſthenes	58 fr.
in Rom unter Cäſar	52 =
unter Karl dem Großen	46 =
in Frankreich unter Karl VII. (1450)	42 =
in Frankreich im Jahre 1514 . . .	64 =
Durchſchnitt	52 fr.

II. Neuere Zeit.

Im Jahre 1536	. . . . .	140 fr.
= = 1610	. . . . .	219 =
= = 1640	. . . . .	248 =
= = 1789	. . . . .	259 =
= = 1820	. . . . .	310 =
Durchschnitt	. . . .	259 fr. = 4 fl. 19 fr.

In Ansehung der Preise aus dem Alterthume weichen neuere Untersuchungen von den Angaben Garnier's bedeutend ab. Die 5 Drachmen, welche der Medimnos damals galt, betragen, wenn man die ältere Drachme zu Grunde legt, nach Böckh (Staatshaushalt der Athener, I, 15.) 2 fl. 4 kr., nach Letronne (s. Wurm, De ponderum, nummorum . . . rationib. apud Roman. et Graec. Stuttg. 1820) 2 fl. 10 kr., und der Medimnos war nach Ideler = $^{15}/_{16}$ des preuß. Scheffels, den man zu 92 Pfund Waizen ansetzt (= 0,^{16} bad. Malt.). Daher war der Preis eines Centners Waizen

zu Sokrates Zeiten	85 fr. = 1 fl. 25 kr.
zu Demosthenes Zeiten	146 fr. = 2 fl. 26 kr.

Auch der römische Preis (1 modius zu 3 sestertii) ist viel höher und macht, da der modius 0,^{157} pr. Scheff., der sestertius 5,^{73} kr. betrug (Wurm, a. a. O.), gegen 117 kr. = 1 fl. 57 kr. auf den Centner.

(c) In Italien scheint im 16. Jahrhundert gar keine Vertheurung der Waaren gegen Metallgeld stattgefunden zu haben, weil dieses Land schon vor jener Zeit in Folge seines ausgedehnten Handels metallreicher war, als jedes andere, und die Abnahme des Verkehres nach der Veränderung des Handelszuges wenig Gelegenheit darbot, von den americanischen Metallzuflüssen etwas an sich zu ziehen. Carli, Del valore e della proporzione de' metalli monetati con i generi in Italia, in den Scr. class. P. mod. T. XIII. — Pecchio, Storia, S. 112.

(d) Z. B. ob man die 2te Hälfte des 15. und des 16. Jahrhunderts vergleicht, oder mehrere Jahrhunderte vor- und nachher.

(e) Say räth, Geldsummen, die aus früherer Zeit bekannt sind, nach den damaligen Getreidepreisen in Getreide und dann nach den heutigen Preisen desselben wieder in jetzigem Gelde auszudrücken. Dieß giebt jedoch keine genaue Vorstellung von der Lage, in der sich der Besitzer einer solchen Geldsumme in einer früheren Zeit befand, zumal da unterdessen auch die Preise der meisten Güter untereinander sich verändert haben. Vgl. Rau, Zus. zu Storch, Nr. 73. — Lotz, Handb. I, 406. Viele Ausmittlungen dieser Art bei Cibrario, Della econ. pol. S. 539. — Ergebnisse verschiedener Berechnungen aus den Getreidepreisen:

1) In Paris galt der sétier Waizen
in dem Zeitraume zwischen 1202 und 1532 7,^{65} Franken,
in der Periode von 1535—1785 . . . 21,^{94} Franken, also nicht voll dreimal soviel. Kraus, Vermischte Schriften I, Taf. IV.

2) Die von Ad. Smith nach Fleetwood mitgetheilten Nachrichten geben folgende Durchschnitte für den Quarter Waizen (5,^{288} preuß. Sch.) in heutigem Gelde:

in 72 Jahren zwischen 1202 und 1560	27$^{5}/_{6}$ Schill.
1499—1516	10 =
in 12 Jahren zwischen 1561 und 1601	47 =
von 1595—1764	45 = , also 4½fach

erhöht, gegen die früheren Jahrhunderte nur um 61 Proc.

3) Brüſſeler Waizenpreiſe, Quetelet, Recherches stat. sur le royaume des Pays-Bas, 1829 (in Sols de Brab. zu 2,^{539} fr. für 1 rasière = 0,^{9} pr. Sch.):

1500—49	12,^{6}	1600—99	70
1550—99	39	1700—99	63

alſo in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. 3fach.

4) Preis des Seſtario Waizen (=0,^{406} Hektol.) in Piemont und Savoyen in heutigem Gelde nach Cibrario, S. 481

zwiſchen 1289—1397 4,^{7} Lire
= 1825—1835 8,^{17} =

alſo 73 Proc. höher, und der frühere Preis, das Hektol. zu 10,^{72} Franken, war ſchon ein anſehnlich hoher.

5) Nach den von de Montvéran (Bulletin de la société franç. de statistique, Sept. 1830) geſammelten Nachrichten verhalten ſich die Waizenpreiſe in Frankreich von 1307—1560 zu den neueren wie 1 zu 2,^{76}.

6) Nach von Groß (D. Vierteljahrsſchrift Nr. 50, S. 186) kaufte man in Königsberg mit 1 Mark Silber

1448—1534 55,^{15} preuß. Scheff. Roggen
1568—1655 19,^{35} = = =

oder ungefähr 1/3 der früheren Menge.

Shuckburg's Tabelle bei Kraus a. a. O. Taf. 1 beweiſt, daß zwölf verſchiedene Waaren von 1550—1795 7½ mal theurer geworden ſind, aber es ſind dieß meiſtens ſolche Lebensmittel, deren fortwährende Preiserhöhung bekannt iſt, ſo daß man daraus keinen Schluß auf die Geltung des Silbers machen kann, §. 185. — Wenn, wie Helferich a. a. O. zu zeigen ſucht, der americaniſche Metallzufluß im 16. Jahrhundert kleiner war, als man gewöhnlich annimmt, ſo kommt die Preiserhöhung zum Theil auf Rechnung anderer gleichzeitiger Urſachen, des lebhafteren Verkehrs, der ſtärkeren Nachfrage nach Waaren und dergleichen.

(*f*) S. die Zahlen aus Smith's Werke in der vorigen Note.

(*g*) Doch nicht aller Orten, z. B nicht in Baiern, Hermann, S. 123.

(*h*) Belege dafür:

München, der Scheffel Roggen;		Danzig, der engl. Quarter Waizen:	
1800—09	14,^{69} fl.	1800—09	60 Sch.
1810—19	17,^{75} =	1810—19	55,^{33} =
1820—28	8,^{65} =	1820—31	35,^{41} =
Belgien, das Hektoliter Waizen:		**Heidelberg,** das bad. Malter Spelz:	
1801—10	17,^{93} Fr.	1800—09	4,^{65} fl.
1811—20	23,^{67} =	1810—20	5,^{85} =
1821—30	16,^{40} =	1821—30	3,^{66} =

Das Sinken der Getreidepreiſe in dieſer Zeit darf jedoch nicht ganz aus jener Urſache abgeleitet werden, weil bei dem Getreide noch beſondere Umſtände mitwirkten, z. B. der Friede, der vermehrte Anbau und die fruchtbaren Jahre.

Ueber die Zweifel gegen die Annahme dieſer Veränderungen in den neueren Gold- und Silberpreiſen ſ. §. 277 a.

§. 177.

Die Unvollkommenheiten, welche ſich beim Gebrauche des Metallgeldes zum Preismaaße zeigen, ſind zwar in dem gewöhn-

lichen Verkehre wenig fühlbar, erschweren aber nicht nur die deutliche Erkenntniß der Preisverhältnisse anderer Zeiten und Länder, sondern erweisen sich auch nachtheilig in solchen Fällen, wo es darauf ankommt, Leistungen auf lange Zeit hinaus so festzusetzen, daß sie für den Empfänger wie für den Leistenden gleich groß sind (*a*). Deßhalb hat man sich viel mit der Aufsuchung eines Gegenstandes beschäftiget, welcher von jenen Mängeln frei wäre und als ein vollkommener Maaßstab des Preises, oder wie man sich auszudrücken pflegte, des Tauschwerthes, angesehen werden könnte. Für die in einem solchen Maaße ausgedrückten Preise der Güter brauchte man die Benennung Sach- oder Real-Preise, im Gegensatze der Nenn- oder Nominal-Preise, worunter die durch Geldsummen bezeichneten verstanden wurden. Man konnte jedoch nicht die Absicht hegen, das Metallgeld zu verdrängen, sondern man wollte nur die bei demselben vorkommenden Ungenauigkeiten mit Hülfe des anderen Maaßstabes berichtigen.

(*a*) Z. B. bei immerwährenden Abgaben, die an der Stelle der bisherigen bäuerlichen Lasten auf die Ländereien gelegt werden oder die nach dem Verkaufe von Staatsländereien auf denselben haftend bleiben sollen, — bei Staatsanleihen u. dergl.

§. 178.

Dieß Suchen nach einem vollkommenen Preismaaße ist vergeblich. Es giebt nämlich keinen im Verkehre stehenden Gegenstand, dessen Preis gegen die Gesammtheit der übrigen Güter nicht selbst wieder manchen Veränderungen unterläge, weil sich kein Gut findet, bei dem sowohl der Kostenbetrag als das beiderseitige Mitwerben unveränderlich sind; nur sind die Güter in der Häufigkeit, der Größe und der Gränze solcher Preisveränderungen sehr von einander verschieden. Noch viel weniger giebt es einen Gegenstand, von welchem eine gewisse Quantität den Eigenthümer zu allen Zeiten in die Lage setzte, eine gleiche Menge aller anderen Güter einzutauschen, weil diese aus Ursachen, die ihnen eigenthümlich sind, theils im Preise sinken, theils steigen. Wenn nun demnach kein Gut sich so ausschließend zum Preismaaße eignet, daß die in demselben ausgedrückten Preise anderer Güter genau die auf Seite der letzteren erfolgenden Veränderungen anzeigten, so ist doch das eine Gut zu einem solchen Gebrauche noch eher tauglich als das andere.

§. 179.

Smith erklärte die Arbeit für den wahren Maaßstab des Tauschwerthes (Preises) der Güter. „Der Mensch ist reich oder arm," bemerkte er, „nach Verhältniß der Quantität von Arbeit, welche ihm zu Gebote steht, oder welche zu erkaufen er die Mittel in Händen hat. Der Werth jeder Waare ist also für denjenigen, welcher sie nicht selbst zu verbrauchen, sondern gegen andere Waaren auszutauschen gedenkt, der Quantität Arbeit gleich, über welche er vermittelst derselben zu gebieten hat, oder die er dadurch erkaufen kann." — „An allen Orten und zu allen Zeiten ist eine gleiche Quantität Arbeit für den arbeitenden Mann selbst immer von gleichem Werthe. Ist seine Gesundheit, seine Stärke und seine Geistesmunterkeit die gewöhnliche, und hat er auch den gewöhnlichen Grad von Geisteskraft und Geschicklichkeit, so wird er zu derselben Arbeit immer ungefähr denselben Aufwand von Kräften, dieselben Aufopferungen seiner Zeit, seiner Bequemlichkeit und seines Vermögens nöthig haben." — „Das Verhältniß aller anderen Waaren gegen einander wird dann am sichersten geschätzt, wenn man ihr Verhältniß gegen die für jede zu erkaufende Arbeit ausfindig gemacht hat (*a*)." Wegen der großen Verschiedenartigkeit der Arbeit rieth Smith, sich hiebei der gemeinen, kunstlosen Handarbeit zu bedienen. Seine Ansicht wurde auch von Anderen angenommen (*b*).

(*a*) Unterſ. I, 45. 49. 56.

(*b*) Z. B. Malthus, Princ. Ch. I, Sect. 6. — v. Jakob, Nationalökon., S. 114. — Kudler, Volksw. I, 85. — Man würde demnach die Geldpreise der Dinge in der Menge von Tagen gemeiner Handarbeit ausdrücken, die man mit jenen Geldsummen belohnen kann. — Dagegen Sartorius, Abhandl. I, 16—33. — Vgl. Lotz, Handbuch I, 45.

§. 180.

Wäre auch die Beschwerde, welche die Arbeit dem Arbeiter verursacht, eine und dieselbe, was nicht einmal der Fall ist, so hätte dieß doch auf den hier in Betracht kommenden Gegenstand keinen Einfluß, da nach Smith's Vorschlage blos der jedesmalige Lohn der Arbeit zum Maaßstabe genommen wird (*a*), der Lohn aber ohne allen Zweifel sowohl in verschiedenen Zeiten, als an verschiedenen Orten sehr ungleich ist. Indeß knüpft sich

hieran eine andere Betrachtung. Je nachdem nämlich wegen dieſer Verſchiedenheit des Lohnes ein gewiſſes Gut mehr oder weniger Tagewerke gemeiner Handarbeit erkauft, wird der arbeitenden Claſſe deſſen Erwerbung ſchwerer oder leichter. Da nun der wirthſchaftliche Zuſtand dieſer Claſſe für die Beurtheilung des Wohlſtandes eines Volkes von großer Wichtigkeit iſt, ſo erſcheint ein ſolcher Ausdruck der Preiſe in Arbeitstagen ſehr lehrreich, nur nicht in dem Sinne jener Schriftſteller (*b*).

(*a*) Wenn man z. B. nach Jakob's Beiſpiele die Preiſe der Lebensmittel auf dieſe Weiſe ausdrückt und angiebt, 100 Ctr. Lebensmittel haben in Berlin und London den Tauſchwerth von 300 Arbeitstagen, in Moskau von 240, auf den Societätsinſeln von 120 Tagen, ſo werden allerdings die Preiſe der Lebensmittel durch Quantitäten von Arbeit bezeichnet, es iſt aber offenbar, daß dieſe Quantitäten darum ungleich ſind, weil der Arbeiter für ſeine Anſtrengung, Beſchwerde ꝛc. nicht überall und immer gleiche Vergütung erhält. Es iſt nicht genug, aus jenen Zahlen zu lernen, über welche Maſſe von Anſtrengung des Arbeiters ein Beſitzer von 100 Centnern Lebensmitteln gebieten kann, wenn dieſe Kraftäußerung wiederum einen ſo ungleichförmigen Preis gegen andere Güter hat. — Vgl. dagegen von Jakob, 118 ff.

(*b*) Als Beiſpiel folgt hier die Angabe, wie viel Tage gemeiner Lohnarbeit an verſchiedenen Orten ungefähr erforderlich waren, um dem Arbeiter folgende Unterhaltsmittel zu verſchaffen, A in Mancheſter 1810—20, B in Hannover zu Anfang des 18. Jahrh., C ebendaſ. 1827, D in der Mark Brandenburg 1820—33, E in Gratz 1826—45, F in der bad. Pfalz um 1850, G in Belgrad 1852, H in Sidney (Auſtralien) 1849, I in New-York um die nämliche Zeit, K Ober-Canada nach M'Culloch, Handb. I, 381.

		A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
1 Ctr.	Rindfl.	26	33	35	34	36	41	$11\frac{1}{9}$	3	24	$6,^{6}$
1 =	Waizen	$5,^{5}$	—	—	$7,^{6}$	11	12	3	$1\frac{1}{2}$	$6\frac{2}{3}$	2
1 =	Roggen	—	$6,^{5}$	$8,^{7}$	$5,^{4}$	$8,^{6}$	$9,^{5}$	—	—	—	$1,^{5}$
1 =	Butter	$43,^{3}$	87	64	83	84	83	—	49	20	22
$\frac{1}{4}$ =	Zucker	24	$45,^{25}$	32	—	—	18	8	—	—	—

Nach Arthur Young's Aufzeichnungen (1787—90) konnte der franzöſiſche Arbeiter 1 Centner Brod in $10\frac{1}{2}$ Tagen, 1 Ctr. Fleiſch in $36,^{8}$ T., der engliſche Brod in $10,^{4}$ T., Fleiſch in $25,^{3}$ T. verdienen. In China verdient der Tagelöhner nach Timkowski (Reiſe, II, 359) 1 Ctr. Rindfleiſch in etwa 34, Hirſengraupen in 14, Reisgraupen in 16, Butter in 85 Tagen.

§. 181.

Während Smith (§. 179) die für jede Waare zu erkaufende Menge von Arbeit als den beſten Maaßſtab des Preiſes anſah, legte dagegen Ricardo (*a*) großes Gewicht auf die Menge von Arbeit, welche zur Hervorbringung eines jeden

Gutes erforderlich ist. Aus ihr, je nachdem sie gleich geblieben oder anders geworden ist, soll man erkennen, auf welcher Seite die Ursache liegt, warum jetzt nicht mehr dieselbe Quantität des einen Gutes für das andere gegeben und empfangen wird. Der in dem Arbeitsaufwande ausgedrückte Preis soll der wahre Realpreis (Realwerth nach Ricardo) sein (*b*). Es giebt jedoch, wie von Ricardo selbst anerkannt worden ist, kein Gut von gleichbleibenden Kosten, vielmehr bringen Maschinen und andere arbeitsparende Einrichtungen große Veränderungen hervor, man kann ferner nicht zugeben, daß die Kosten blos aus Arbeit bestünden (§. 166), endlich würde man, da die Preise sich bald mehr, bald weniger von den Kosten entfernen, bei der Ausmittlung eines solchen Sachpreises nicht einmal das Verhältniß der wirklichen Preise zu erkennen vermögen. Wäre die Ausmittlung des Arbeitsbedarfs zur Erzeugung der Waaren von technischer Seite nicht so schwierig, so würde sie wenigstens dazu sehr dienlich sein, um den Stand der Gewerbskunst in jedem Zeitalter zu bezeichnen.

(*a*) Ueberf. v. Baumstark, S. 1 ff. — Ebenso M'Culloch, S. 170. — Dagegen auch Hermann, S. 131.

(*b*) „Der Werth (valuo) einer Waare, oder die Menge irgend eines anderen Gutes, für welches sie vertauscht werden wird, hängt von der verhältnißmäßigen (relative) Menge von Arbeit ab, die zu ihrer Hervorbringung nöthig ist." „Wenn es irgend eine Sache gäbe, zu deren Hervorbringung zu allen Zeiten die nämliche Menge Arbeit erforderlich wäre, so würde sie einen unveränderlichen Werth haben und ein vorzüglich guter Maaßstab (standard) sein, um die Veränderungen im Werthe anderer Dinge zu bemessen." Diesen durch die Hervorbringungskosten bestimmten Werth (Tauschwerth) betrachtet Ricardo als den „ursprünglichen und natürlichen Preis," von welchem die Marktpreise in Folge zufälliger Ursachen temporär abweichen können, S. 66. Nur solche Dinge, die durch den Menschen nicht beliebig vermehrt werden können, werden ausgenommen, weil bei ihnen die Seltenheit den Tauschwerth bestimme.

§. 182.

Das Getreide ist schon von Smith als ein für längere Perioden dem Gelde weit vorzuziehendes Preismaaß erklärt worden, und in der That hat es in dieser Hinsicht Vorzüge. Sowohl deßhalb, als wegen der Folgen, die der jedesmalige Getreidepreis für die minderbegüterten Einwohner eines Landes, für die Landwirthe und selbst für die Finanzverwaltung hat, verdient dieser Gegenstand eine nähere Beleuchtung.

I. Veränderungen des Getreidepreiſes im Fortgange der Zeit (*a*).

1) Die Ungleichheit der Ernten bringt von Jahr zu Jahr eine große Verſchiedenheit im Preiſe hervor. Während das jährliche Erzeugniß an Mehlfrüchten unter dem Einfluſſe der Jahreswitterung ſtarken Veränderungen ausgeſetzt iſt, bleibt ſich der Begehr weit mehr gleich, denn wegen des hohen Werthes des Getreides bricht man ſich auch in ſchlechteren Jahren an dem gewohnten Bedarfe nur ungern ab, in reichen Jahren aber erweitert ſich der Verbrauch nicht im Verhältniß zum Ernteertrage. Zwar nährt man ſich vollſtändiger und wählt zugleich feineres Mehl zur Verzehrung, aber dennoch hat der Nahrungsbedarf eine ziemlich nahe Gränze. Die Landwirthe ſuchen in ungünſtigen Jahren noch ihren gewöhnlichen Bedarf zu behalten und die verkäufliche Menge nimmt folglich ſtärker ab als der ganze Ertrag des Getreidebaues. Deßhalb ſteigt und fällt der Getreidepreis mehr, als man aus dem Ernteergebniß erwarten ſollte, er geht z. B., wenn eine Ernte um $^1/_4$ reicher oder ärmer war, als gewöhnlich, um weit mehr als $^1/_4$ über oder unter den mittleren Preis, und der Landwirth zieht alſo in reichen Getreidejahren eine geringere Geldeinnahme von dem Verkaufe ſeiner Erzeugniſſe, als in mittleren und ſchlechten, obgleich der ganze Koſtenaufwand in den letzteren, wenigſtens in Hinſicht des Ernte-, Fuhr- und Dreſchlohns, etwas kleiner iſt. Es iſt jedoch unmöglich, für das jedesmal obwaltende Verhältniß zwiſchen dem Ernteertrage und dem Preiſe eine allgemeine Regel in Zahlen aufzuſtellen, weil es hiebei noch auf mancherlei Nebenumſtände, z. B. die Größe der vorigen Ernte, die Aus- und Einfuhr, den bisherigen Preis ꝛc., ankommt (*c*). Gewöhnlich folgen gute, mittlere und ſchlechte Jahre in bunter Miſchung aufeinander, ſo daß die Jahrespreiſe bald ſteigen, bald ſinken, doch giebt es auch Beiſpiele einer mehrmaligen Wiederholung reicher oder ſpärlicher Ernten (*d*).

2) Was die Preiſe der einzelnen Jahreszeiten betrifft, ſo wird gewöhnlich als Regel angenommen, daß die Preiſe im Herbſte und Winter, wo die meiſten Vorräthe nach dem Ausdruſche zu Markte kommen, am niedrigſten, dagegen im Frühling, wo das Angebot ſchwächer iſt, am höchſten ſtehen, deßhalb

bedient man ſich in ſolchen Geſchäften, wo man aus Billigkeitsgründen niedrigere Preisſätze anwenden will, oft der Martinipreiſe (11. November), oder beſſer eines Durchſchnittes der Preiſe in den Wintermonaten. Im Frühlinge und Sommer verurſachen auch Zinſen und Aufbewahrung einen größeren Koſtenbetrag. Indeß trifft jene Regel nur dann annähernd zu, wenn die Ernten nicht ſehr ungleich ſind. In Fehljahren gehen die Preiſe gegen die Ernte zu und nach ihr immer mehr in die Höhe, bis ſie im Winter oder Frühling ihren höchſten Stand erreichen. Eine gute Ernte dagegen erniedrigt ſchon einige Monate vor ihrem Eintreten den Preis und hält ihn niedrig, bis etwa die Ausſicht auf die nächſte Ernte ungünſtig wird. Es kommt alſo hauptſächlich darauf an, wie zwei aufeinander folgende Ernten ſich in der Ergiebigkeit zueinander verhalten. Auch können große Abwechslungen in der Nachfrage und dem ſtärkeren oder ſchwächeren Bedürfniſſe der Landwirthe, ihr Getreide bald zu verkaufen, mancherlei Verſchiedenheiten nach ſich ziehen, weßhalb es kein feſtes Geſetz für die Preiſe der Jahreszeiten giebt (*e*).

(*a*) Damit man die Getreidepreiſe für wiſſenſchaftliche oder praktiſche Zwecke benutzen könne, müſſen ſie ſorgfältig ermittelt ſein. Die Aufzeichnungen in den Marktregiſtern genügen nur dann, wenn der mittlere Preis jedes Markttages mit Rückſicht auf die für jeden einzelnen Preis verkauften Quantitäten beſtimmt worden iſt, ſo daß der Mittelpreis, mit der ganzen verkauften Menge vervielfacht, gerade die ganze wirklich bezahlte Summe giebt. Ferner muß man den Unterſchied alter und neuer Frucht und alle Kaufbedingungen, z. B. die Zahlungstermine, beachten. Bad. Zehntablöſungsgeſetz, 15. November 1833, §. 32. Vollzugsverordnung vom 17. März 1834 (muſterhaft). — Kommen in einem kürzeren, z. B. 12, 20 ꝛc. jährigen Zeitraume große Abweichungen der einzelnen Jahrespreiſe vor, ſo iſt es für den praktiſchen Gebrauch rathſam, die höchſten und niedrigſten Preiſe aus der Rechnung wegzulaſſen. Dieß Ausſtreichen der Extreme macht den Durchſchnitt niedriger, weil die Preiſe der theuren Jahre mehr von dem mittleren Betrage abweichen, als die der wohlfeilen, wie denn z. B. in den Münchner Preiſen von 1750—1800 der niedrigſte um 47 Proc. unter dem 20jährigen Durchſchnitte ſteht, der höchſte aber (1772) um 147 Proc. darüber. Die Wirkung dieſes Auslaſſens der höchſten und niedrigſten Preiſe läßt ſich ſo erläutern:

Berlin,	50jähriger Roggenpreis von 1774 – 1833	48,^{5}	Sgr.
	20jähriger Mittelpreis von 1794—1813	59,^{3}	=
	derſelbe, nach Auslaſſung der 2 höchſten und 2 niedrigſten	55	=
Köln,	60jähriger Roggenpreis von 1760—1820	48	=
	13jähriger 1816—28	53	=
	derſelbe, nach Ausſcheidung des höchſten und niedrigſten	49	=

In Exercises 1–4, find the value of x and y in the following figures.

1.

2.

3.

4.

5. Find the value of x in the following figure.

das Verhältniß dieſer Zahlen iſt wie 127 : 100 : 87, während die Preiſe weit mehr von einander abweichen. — Der Ausfall des Roggenertrages von 1846 gegen eine Durchſchnittsernte war im preußiſchen Staat ¼, in Sachſen gegen 22 Proc., bei den Kartoffeln aber fehlten 1846 in Preußen 47, in Sachſen 24 Proc.

(d) So waren z. B. 1692—1699 und 1765—1776 zwei Reihen ſchlechter Getreidejahre mit hohen Preiſen, dagegen fanden von 1730—1764 nur zwei ſchlechte Jahre Statt. Von 1775—1793 traten 6, von 1793—1812 dagegen 11 ſchlechte Jahre ein. In Belgien hatten von 1841—50 die meiſten Provinzen 6 und mehr gute und ſehr gute und keine ſchlechte Waizen-, auch nur eine ſchlechte Roggenernte, dagegen begann 1845 die Kartoffelkrankheit. Es leidet demnach keinen Zweifel, daß die von der Beſchaffenheit der Ernten herrührende Erhöhung oder Erniedrigung des Preiſes über oder unter den mittleren Stand in einzelnen Fällen ſogar 10, ja 20 Jahre fortdauern könne, wie der hohe Preis von 1692—1714 und von 1793—1812, der niedrige von 1729—1751 und in den Jahren 1818—31 zeigen. Tooke, On the high and low prices, III, 139. In Deutſchland haben der dreißigjährige, der ſiebenjährige und der franzöſiſche Revolutionskrieg die Preiſe anhaltend gehoben. In England konnten der Inſellage willen die Kriege dieſe Wirkung nicht haben. Die vier guten Jahre von 1832—35 drückten den Waizenpreis von 66⅓ Schill. (Durchſchnitt vor 1831) bis auf 39⅓ Schill. (1835) herab, wie er ſeit 1790 nicht mehr geſtanden hatte.

(e) Kleinere Landwirthe ſind früher mit dem Ausdreſchen fertig als große, Wohlhabende können mit dem Verkaufe mehr zögern. — Das Preisverhältniß der einzelnen Monate kann dargeſtellt werden 1) nach den Durchſchnittspreiſen jedes Monates in einem längeren Zeitraum, 2) nach der Beobachtung der Rangfolge der Monate in den einzelnen Jahren. Dieß iſt zweckmäßiger für praktiſchen Gebrauch. Bei 1) kann der niedrigſte Monatspreis in theuren Jahren noch ſo hoch ſein, daß hiedurch der Durchſchnitt größer wird, als nach dem 2ten Verfahren.

Beiſpiele zu 1). Die zwölf Monate ſind mit römiſchen Zahlen bezeichnet, und nach dem Aufſteigen vom niedrigſten zum höchſten Preiſe geordnet, die beigeſetzten deutſchen Zahlen drücken das Verhältniß der Durchſchnittspreiſe der einzelnen Monate aus (und zwar bei München den Preis des Scheffels, bei Heidelberg den des Malters in Kreuzern).

Hamburg 1791—1822, Roggen: min. V (489) — X (498) — IV (500) — VI (502) — XI (502) — I (507) — IX (509) — II (510) — XII (513) — III (517) — VII (517) — VIII (528).

München 1747—97, Roggen: min. VI (473) — VIII (480) — VII (481) — III (491) — IV (492) — X (497) — V (499) — I (506) II (507) — IX (509) — XII (517) — XI (518).

Heidelberg 1811—30. Hier ſind die Preiſe von Martini bis Weihnachten mit M. bezeichnet.

Roggen: min. VIII (421) — IX (458) — II (467) — V (471) — I (472) — III (475) — VII (476) — IV (480) — X (483) — VI (497) — M. (501).

Spelz: min. VIII (264) — IX (269) — I. II (280) — X (281) — M. (285) — III (289) — V (298) — IV (301) — VII (310) — VI. (319).

Gerſte: min. VIII (335) — IX (386) — VII (396) — I (402) — II. X (408) — III (417) — M. (423) — V (425) — IV (435) — VI (454).

Zu 2) In Hannover fiel in 50 Jahren der höchſte Preis 9mal in den Januar, 8mal in den November und December, 6mal in den October,

5mal in den Februar, Mai, Juni, September, nur 1mal in den Juli: der niedrigſte Preis war 10mal im Januar, 9mal im December, 8mal im Auguſt, October, November, 7mal im März, ... 2mal im Mai, 1mal im April.

In London war 1793—1847 in 54 Jahren der höchſte Preis 8mal im Auguſt, 7mal im December, 6mal im Mai und Juli, der niedrigſte 2mal im December, 10mal im Januar, 6mal im November.

In Berlin war in 23, von 1694 an ausgewählten Jahren, die einen ſtarken Wechſel zeigten, das max. 17mal in den 3 Wintermonaten, nur 1mal im April und Mai, das min. 12mal in den Wintermonaten, 1mal im Mai, Juni und Juli. — Unger a. a. O. S. 2—24. — Frohn, a. a. O. S. 16. — Klebe, Grundſätze der Gemeinheitstheilung, I, 58. — Jacob, a. a. O. S. 242. — Tooke, a. Schriften. — Dieterici in Statiſt. Mittheil. 1853. Nr. 7.

§. 182a.

3) Ungeachtet der Schwankungen in den Preiſen einzelner Jahre zeigen doch Durchſchnitte längerer Zeitabſchnitte eine gewiſſe Gleichförmigkeit, deren Urſachen nicht ſchwer aufzufinden ſind. a) Die Entſtehung der Früchte erfolgt unter einer ſehr mächtigen Mitwirkung natürlicher Kräfte, deren Thätigkeit in jedem Lande ſich gleich bleibt und ſo eingreifende Verbeſſerungen, wie ſie in anderen Productionszweigen öfters vorkommen, nicht zuläßt, weßhalb in den Koſten der Hervorbringung keine großen Veränderungen Statt finden. b) Der hohe Werth des Getreides macht wenigſtens von Seite der inländiſchen Käufer den Begehr im Ganzen ziemlich gleichbleibend, nur daß derſelbe allmälig mit der Volksmenge anwächſt; auch kann c) einer Zunahme des Begehrs mit der Zeit durch Ausdehnung und fleißigeren Betrieb des Anbaues entſprochen werden (*a*).

4) Gleichwohl darf man die in den durchſchnittlichen Geldpreiſen der Früchte ſichtbaren Ungleichheiten nicht ganz den Veränderungen im Preiſe der Münzmetalle zuſchreiben. Sie können nämlich auch herrühren a) von der allmäligen Zunahme der Koſten, wenn beim Anwachſe der Volksmenge ein größerer Vorrath von Lebensmitteln gewonnen werden muß, woraus nothwendig auch eine langſame Preiserhöhung entſteht. Verbeſſerungen im Betriebe der Landwirthſchaft und in den Hülfsmitteln zur Waarenverſendung wirken jener Urſache mehr oder weniger entgegen (*b*); b) von der Ausdehnung des Verkehrs, die bald Zufuhren aus anderen Ländern, bald Abſatz nach dieſen herbeiführt und hiedurch die Preiſe anders ſtellt, als ſie ſich blos

nach den inneren Wirthschaftsverhältnissen eines Landes festsetzen würden; c) von Störungen durch den Krieg; d) von einer länger anhaltenden Fruchtbarkeit oder Unergiebigkeit. In diesen Hinsichten finden in jedem Lande eigenthümliche Verhältnisse Statt.

(a) Zehnjährige Durchschnitte zeigen noch beträchtliche Abweichungen; z. B. bei den Münchner Roggenpreisen (1 bair. Scheffel = 4 preuß. Scheffel = 1,48 bad. Malt.).

1750—59	6,75 fl.	1790—99	10,44 fl.
1760—69	7 "	1800—09	14,69 "
1770—79	11,16 "	1810—19	17,75 "
1780—89	7,81 "	1820—28	8,5 "

Zwanzigjährige Durchschnitte sind schon gleichförmiger, z. B. die Lüneburg'schen Roggenpreise (1 Himten = 0,56 pr. Sch. = 0,2 bad. Malt.).

1600—19	17,96 Gr.	1660—79	18,90 Gr.
1620—39	26,93 "	1680—99	22,96 "
1640—59	17,75 "	1700—19	23,10 "

Bei fünfzig- und hundertjährigen Durchschnitten würden die Abweichungen noch geringer sein, wenn sie blos von den Ernten herrührten.

(b) Z. B. Braunschweiger Roggenpreise:

1500—1550	3,3 Mgr.	XVI. Jahrh.	7,4
1551—1600	11,6 "		
1601—1650	15,9 "	XVII. "	16,5
1651—1700	17,1 "		
1701—1750	22,5 "	XVIII. "	25.
1751—1800	27,5 "		

Brüsseler Preise (Quetelet, Rech. statist. sur le roy. des Paysbas, 1829) 1 Rasière (=0,491 Hektol.) galt in brab. Sols (zu 9 fr. Cent.)

	Waizen.	Roggen.		Waizen.	Roggen.
1500—1549	12,3	9,8	1700—1749	57,8	39,8
1550—1599	39	27,4	1750—1799	68,9	46,2
1600—1649	68,4	47,8	1800—1829	105	66
1650—1699	71,2	53			

Roggenpreis in München:

in 50 Jahren	von 1637—1687	4,3	fl.
	1688—1737	7,13	"
	1738—1787	8,05	"
in 30 Jahren	von 1788—1819	14,15	"

Hermann, Unters. S. 123. — Spelzpreise in Heilbronn, das dortige Malter = 2,9 pr. Scheff. = 1,065 bad. Malter.

wohlfeile Periode	1744—86	2,69	fl.
höhere Preise	1787—1818	5,29	"
wohlfeile Jahre	1818—36	3,82	"
abermal. Erhöhung	1837—43	5,12	"

Rau im Archiv, N. F. IV, 248.

§. 183.

II. Oertliche Verschiedenheit in dem Getreidepreise. Dieser bestimmt sich überall nach den höchsten Kosten

der Hervorbringung und Beifuhr, die man zur Versorgung eines gewissen Marktes aufzuwenden genöthigt ist. Er ist daher 1) da am niedrigsten, wo man den Bedarf bei schwacher Bevölkerung auf fruchtbarem Boden mit geringen Kosten gewinnt, besonders da, wo man noch Vorräthe zur Abfuhr in andere Gegenden übrig hat; 2) am höchsten, wo der Bedarf der Einwohner nur vermittelst eines kostbaren Anbaues oder der Zufuhr aus entfernten Gegenden zu erlangen ist, was theils von hoher Bevölkerung, theils von geringer Fruchtbarkeit herrühren kann. 3) Der Getreidepreis steht da auf einer mittleren Höhe, wo der Bedarf der Einwohner durch die inländische Hervorbringung mit mäßigen Kosten gerade gedeckt wird (*a*).

III. Preise der einzelnen Fruchtgattungen. Das Verhältniß, in welchem diese zu einander nach Maaßgabe ihres Gebrauchswerthes, d. h. der Nahrhaftigkeit, stehen, kommt mit dem Verhältniß der Anbaukosten ungefähr überein, weil die nahrhaftere Frucht gewöhnlich auch den Boden mehr aussaugt und mehr Pflege in Anspruch nimmt. Doch finden in den Preisen erhebliche Abweichungen von dem Werthsverhältniß Statt, wozu unter Anderm die bessere Absatzgelegenheit im Auslande, die gewohnte Vorliebe für die eine oder die andere Frucht und die Verschiedenheit des für jede derselben erforderlichen Bodens beiträgt (*b*).

(*a*) Rau, zu Storch, Zus. 78. Die Statistik hat erst in der neuesten Zeit angefangen, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen.

In Frankreich war der 10jährige Durchschnittspreis von 1 Hektoliter Waizen (nach Arnould, Hist. gén. des fin. de la France, 1806, S. 86:)

20,^{39} Fr. im Durchschnitt des ganzen Landes,
30,^{71} = auf der Südseite der Alpen, wo Oel, Wein, Südfrüchte größeren Ertrag geben und Getreide eingeführt wird,
28,^{91} = in den Alpen- und Cevennengegenden,
23,^{85} = in der Pyrenäengegend,
20,^{92} = in der nordwestlichen Spitze (Bretagne),
16,^{87} = am Canale wo starker Getreidebau und leichte Abfuhr zur See,
15,^{01} = in den fruchtbaren Gegenden von Lothringen und Champagne.

Neuerlich sind die Unterschiede geringer. Im J. 1838—48 war der höchste Preis 23 Fr. in dem südöstlichen Theile, der niedrigste 18,^{1} in der nordöstlichen Gegend, in Nordwest 18,^{2}, Durchschnitt 19,^{65} Fr.

Im preußiſchen Staate war:	Roggenpreis 1816—37	Bevölkerung auf 1 Q.M. 1837.
Preußen	32,^{2} Sgr.	1827
Großherz. Poſen	34,^{3} =	2180
Schleſien	38 =	3612
Brandenburg und Pommern .	38,^{4} =	2093
Sachſen	40,^{3} =	3396
Weſtfalen	47,^{75} =	3600
Rheinprovinz	49,^{4} =	5078
Ganzer Staat	40 =	2776

Der Preis iſt hier nach Weglaſſung der zwei theuerſten und wohlfeilſten Jahre angeſetzt.

In Baden galt das Malter Spelzkern 1818—32:

unter 9 fl. in der Gegend vom Neckar bis an den Main, ferner in Oberſchwaben, nördlich vom Bodenſee (min. Wertheim, 7 fl. 36 kr. — Möskirch, 8 fl. 24 kr. — Heidelberg, 8 fl. 43 kr. — Stockach, 8 fl. 48 kr.).

9 — 10 fl. in der Rheinebene zwiſchen Neckar und Murg und an benachbarten öſtlicheren Puncten, am Bodenſee, auf den Höhen der Baar (Villingen ꝛc.)

10 — 11 fl. im Landestheil von der Murg ſüdwärts bis jenſeits der Kinzig (Lahr), im nördlichen Schwarzwald, im Rheinthal unterhalb des Sees.

11 — 12 fl. in der ſüdweſtlichen Ecke des Landes gegen Baſel (Freiburg, Müllheim ꝛc.)

Die Preiſe nehmen alſo von Baſel aus (12 fl. 16 kr.) theils rheinaufwärts gegen Oſten, theils abwärts gegen Norden und ſodann nordöſtlich regelmäßig ab.

Neuere Mittelpreiſe des Waizens:		Zollcentner.
England, 1816—53, Quarter . .	55,^{184} Schill.	7,^{27} fl.
Frankreich, 1816—50, Hektoliter .	19,^{68} Fr.	6,^{05} =
Belgien, 1816—50, Hektoliter . .	19,^{144} Fr.	5,^{89} =
Sachſen, 1832—54, Scheffel . .	4,^{696} Thlr.	5,^{178} =
Baden, 1818—50, Malter . . .	14,^{51} fl.	5,^{03} =
Preußen, 1816—53, Scheffel. . .	2,^{024} Thlr.	4,^{21} =
Der Roggen galt		
in Preußen 1816—51	1,^{48} Thlr.	3,^{29} =
in Sachſen 1833—54, Scheffel . .	3,^{35} Thlr.	3,^{96} =
in Baden 1818—50, Malter . .	7,^{541} fl.	3,^{5} =

(*b*) In dem Getreide iſt zwar der Stickſtoff am meiſten nährend, aber auch das Stärkmehl nicht ohne Nährkraft, und hierüber fehlen noch Unterſuchungen, weßhalb das Nahrhaftigkeitsverhältniß nicht genau bekannt iſt, auch iſt der Werth z. B. zum Brotbacken ein anderer als zum Bierbrauen. Wird ein Scheffel, Malter ꝛc. Roggen gleich 100 geſetzt, ſo iſt:

	Waizen.	Gerſte.	Haſer.
Der Werth der andern Früchte nach Block	134	79,^{5}	56
ihre Ausſaugung nach v. Thünen .	130	75	50
Mittelpreis in Eimbeck 1648—1747 .	127	71	43,^{6}
in Neuß, 1785—1835	136	76	50
in Berlin, 1766—1852	140	79	59
im preuß. Staat, 1816—51 . . .	143	75,^{4}	53,^{2}
in München 1747—96	147	83,^{6}	58

	Waizen.	Gerste.	Hafer.
in Heidelberg, 1780—89 u. 1800—09	137	82	45
in Sachsen, 1823—54	140,^{17}	76,^{89}	48,^{65}
in Brüssel im 16. Jahrh.	126,^{7}	80	50
im 17. = ...	138,^{8}	82,^{93}	51,^{9}
im 18. = ...	147	86,^{7}	55,^{2}
Belgien, 1801—50 = ...	155		
in Warschau, 1815—24	156	77	56,^{9}

Der höhere Stand des Waizens gegen Roggen kann aus dem zunehmenden Verbrauche und der größeren Beliebtheit des Waizens, z. B. wegen der Weiße des Mehls, erklärt werden, weßhalb derselbe in England und Frankreich die Hauptbrotfrucht ist. Wenn eine Getreideart auf einem Markte nur in geringer Menge und dabei gewöhnlich nur in vorzüglicher Güte, oder dagegen in schlechter Beschaffenheit erscheint, so kann ihr Preis sehr von dem mittleren abweichen. Bei der Vergleichung darf man eigentlich nur da den Preis des Roggens zu Grunde legen, wo derselbe die Hauptfrucht für Verbrauch und Handel ist. Setzt man den Waizen = 100, so erhält man

	Roggen.	Gerste.	Hafer.
Großbritanien, 1823—32 .	61	56	38
Danzig, 1770—1831 . . .	58	51	30
Brüssel, 18. Jahrh. . . .	68	59	37

Im südwestlichen Deutschland tritt an die Stelle des Waizens der ihm im Werthe und Preise ziemlich gleichkommende enthülsete (geschälte) Spelz, (Spelzkern, Kern.) Der ungeschälte Spelz (Dinkel) giebt gegen 42 Proc. Raumtheile Kern, dem Gewichte nach ungefähr 70 Proc. Setzt man den Kern zu 100, so ist der Preis des gleichen Raummaaßes Spelz zwischen 36 und 45, in Würtemb. D. von 1833—45: 42,^{35}, im D. aller badischen Märkte von 1833—50 40,^{7}, wobei der Roggen zu 68,^{4}, die Gerste zu 59,^{4}, der Hafer zu 35,^{9} stand. Zum Roggen verhält sich der Spelz dem Preise nach in Würtemberg wie 62,^{1}, in Heilbronn, insbesondere wie 63,^{47}, in Heidelberg wie 65, in Ueberlingen wie 58, in Umstadt wie 64 zu 100. — Dem Gewichte nach lassen sich die Mehlfrüchte ungefähr so gegen einander setzen: wird der Centner Roggen zu 100 angenommen, so gilt der Centner Waizen gegen 126, Gerste 85, Hafer 82, Spelz 104—108.

§. 184.

Die in vorstehenden §§. erklärte Regelmäßigkeit in den mittleren Preisen des Getreides steht mit der Wichtigkeit desselben als des allgemeinsten Nährmittels in Verbindung. Der Preis desselben wirkt auch auf die Preise anderer Nährstoffe ein, denn wenn jenes theuer ist, werden diese stärker begehrt und erleiden ebenfalls eine Preiserhöhung. Dagegen wirkt auch der höhere oder niedrigere Preis dieser anderen Nahrungsmittel in Folge ihrer spärlichen oder reichlichen Erzeugung wieder auf den Getreidepreis zurück. Hauptsächlich ist dieß bei der Kartoffel der

Fall, die in einem großen Theile von Europa für die minderbegüterte Volksclasse schon den Mehlfrüchten an Unentbehrlichkeit gleichsteht und deren Ertrag neuerlich anhaltend geringer ist als vorher (*a*). Der Arbeitslohn, da er den nöthigsten Unterhalt sicher stellen muß, richtet sich einigermaßen nach den Durchschnittspreisen des Getreides, und diese stehen mit den Preisen vieler anderen Güter nothwendig in genauem Zusammenhang. Daher ist zwar nicht der jedesmalige wirkliche, wohl aber der Durchschnittspreis des Getreides gut zu einem Ausdrucke der Preisverhältnisse anderer Güter und zur Festsetzung von Leistungen für lange Zeit brauchbar (*b*).

(*a*) Die Kartoffeln standen dem Raummaaße nach gegen Roggen im preuß. Staate 1816—51 wie 32,^{4}, in Sachsen 1838—52 wie 33,^{2}, in Baden 1833—50 wie 30,^{7} zu 100. Vgl. §. 192.

(*b*) Sollte z. B. eine Summe von 300 Thalern in Getreide ausgedrückt werden, und wollte man sich der schlesischen Preise von 1816—37, nach Ausschließung der zwei höchsten und der zwei niedrigsten, bedienen, so wäre der Roggen zu 38 Sgr. anzunehmen und jene Summe betrüge 238,^{84} Scheffel Roggen. Wenn jedoch Jemand alljährlich dieses Getreidequantum selbst entrichten sollte, so würde dieß, wegen der von Jahr zu Jahr wechselnden Preise, eine höchst ungleiche Last sein; die Entrichtung müßte also nach den Durchschnitten der vorhergehenden Jahre jederzeit in Geld geschehen.

Thaer hat sich bei landwirthschaftlichen Berechnungen eines Maaßstabes bedient, welcher zugleich auf Arbeit und Getreidepreise gegründet ist; er nimmt nämlich an, daß der Taglohn für gemeine Handarbeit ungefähr dem Preise von $^{1}/_{9}$ Scheffel oder etwa $9^{1}/_{2}$ Pfund Roggen gleichkomme. Dieß würde nach dem preuß. Durchschnittspreise von 1816—51 4,^{935} Sgr. = 17,^{27} kr. ausmachen, ist aber zu niedrig. Daher sind Andere der Meinung, der Taglöhner könne nicht bestehen, wenn er nicht wöchentlich 1 preuß. Scheffel, also täglich $^{1}/_{6}$ Scheffel oder 14 Pfund verdiene; Klebe, Grundsz. der Gemeinheitstheil. I, 80. Deff. Anleit, z. Verfert. d. Grundanschl., 1828. S. 125. Dieß giebt für den Heidelberger Roggenpreis von 1818—50 $27^{2}/_{3}$ kr. und entspricht dem damaligen Feldtaglohn. 14 Pf. Roggen sind gegen 10 Pf. Waizen oder Kern, welche in Baden, im D. 30 kr. galten. Auch Malthus bemerkt, daß 1 Peck Waizen der mittlere Taglohn eines guten Arbeiters in guten Zeiten sei, und daß beide Gegenstände, Getreide und Arbeit mit einander verbunden, ein weit besseres Preismaaß geben, als einer allein, wenn man nämlich aus ihnen die Mitte nimmt, Principles, S. 128 ff. — 1 Peck kommt $^{1}/_{6}$ pr. Scheffel ziemlich nahe und ist $^{1}/_{32}$ des Quarters. Daß in England lange Zeit der Preis von 1 Peck Waizen als Aequivalent des Taglohnes angesehen wurde, bestätigt Sinclair, Grundgesetze des Ackerbaus, S. 103 der deutschen Uebersetzung. In Frankreich wurde schon um die Mitte des vorigen Jahrh. der Feldtaglohn zu 9—10 Pf. Waizen geschätzt. — Nach einem andern Vorschlage sollen, um Geldsummen in einem zuverlässigen Maaße auszudrücken, nicht blos die Preise des Getreides, sondern auch anderer wichtiger Verbrauchsgegenstände z. B. Leder, Metallwaaren, Zucker ꝛc. und zwar im Verhältniß der zu dem

Lebensunterhalte erforderlichen Quantitäten, zu Grunde gelegt werden, Lowe, England nach ſ. gegenw. Zuſtande, d. v. Jakob, 1823, S. 400. Aehnlich Hermann's Anſicht vom Sachwerthe des Geldes, Unterſ. S. 98. 110. 117. 135. W. Petty empfahl den täglichen Nährbedarf eines Menſchen, Roſcher, Syſtem, I, 225. — Die Contractpreiſe für den täglichen Bedarf eines Invaliden zu Chelſea an Brod, Butter, Käſe, Fleiſch, Salz u. Grütze waren 1800 8 Pence, 1805—07 11 P., 1813 und 14 13⅛ P., 1818 10 P., 1822—32 8½ Pence (25½ kr.). Marshall, Digest of all the accounts etc. II, 181.

§. 185.

Nach der vorſtehenden Unterſuchung über die Art und Weiſe, wie man die in den Preiſen verſchiedener Dinge vorgehenden Veränderungen erkennen und bemeſſen könne, bleibt noch übrig, die Regeln aufzuſuchen, nach denen die Preiſe verſchiedener Claſſen von Sachgütern ſich im Verlaufe längerer Zeiträume zu verhalten pflegen. Fortdauernde Erhöhungen und Erniedrigungen finden ihren Grund größtentheils in dem Umfang des Begehrs und den Koſten der Erzeugung und Herbeiſchaffung. In dieſer Hinſicht ſind folgende Abtheilungen der Güter zu unterſcheiden:

1) Rohe Pflanzen- und Thierſtoffe, und zwar a) ſolche die ohne Zuthun der Kunſt entſtehen und von der menſchlichen Thätigkeit nur ergriffen oder geſammelt werden, können bei der Abnahme des natürlichen Vorrathes und der Ausdehnung des Begehrs ſtark vertheuert werden, z. B. wilde Thiere, Fluß- und Seefiſche, Wallfiſchbarden (*a*), Fiſchthran, Waſchſchwämme, Schildkrötenſchale; b) ſolche, welche durch Bau und Zucht regelmäßig hervorgebracht werden, wie Getreide, Holz, Fleiſch, Wolle, Häute und dergl., werden bei der Zunahme der Volksmenge und des Wohlſtandes in der Regel theurer, weil ihre Gewinnung und Herbeiſchaffung bei einem größeren Bedarfe ſchwieriger und koſtbarer wird, während ein kleiner Vorrath mit geringerem Aufwande von Kunſt und deſto ſtärkerer Wirkſamkeit der Naturkräfte gewonnen werden kann (*b*). Die Colonialwaaren ſind dagegen in neuerer Zeit geſunken, weil ihr Anbau bei größerer Sorgfalt ergiebiger geworden iſt und die Verſendung weniger koſtet (*c*).

2) Mineraliſche Stoffe, bei denen die Quantität des Erzeugniſſes von der Ergiebigkeit der Fundorte abhängt, haben

keine regelmäßige Veränderung ihres Preiſes. Die Erſchöpfung der bisherigen Lagerſtätten, die Vertheurung des Holzes, die größere Nachfrage, die man nicht ohne größeren Koſtenaufwand zu befriedigen vermag ꝛc., können eine Erhöhung, die Fortſchritte der Bergbau- und Hüttenkunde dagegen, die beſſeren Transportmittel oder die Auffindung neuer Lager können eine Erniedrigung des Preiſes nach ſich ziehen (*d*).

(*a*) Dieſe ſtiegen in Hamburg von 1818—48 auf das 2,[58]fache.

(*b*) Storch, I, 317. — Ricardo, v. Baumſtark, S. 72. — Roſcher, Syſtem d. V.W., I, 227. — Nach den Angaben bei v. Gülich, Tab. V, 158 war der Preis von 1842, wenn der von 1784—90 zu 100 geſetzt wird, in England

bei Talg	108	bei Repsſamen . . .	143
= Theer	114	= Olivenöl . . .	157
= Leder	135		

Holz und thieriſche Stoffe werden am meiſten vertheuert, wie Fleiſch, Geflügel, Wildpret, Felle ꝛc. bei der Verminderung des Wildſtandes u. dgl. nach Shuckburg ſind von 1550 bis 1798 geſtiegen: Schaafe im Verhältniß 100 zu 882, Ochſen 890, Pferde 904, Schweine 1960, Kühe 2000.

In einem ſchwach bevölkerten Lande iſt Vieh auf der Weide in einem Theile des Jahres ſehr leicht zu ernähren. Die Stallfütterung macht dagegen größere Koſten und die Mäſtung wird nur da gewählt, wo das zur Erzeugung des Fleiſches verwendete Futter ebenſoviel einbringt, als bei einer anderen Benutzung. Daher muß in einem gutangebauten Lande und bei anſehnlicher Bevölkerung ein gewiſſes, mit den Naturgeſetzen der Thierzucht zuſammenhängendes Verhältniß zwiſchen den Preiſen des Fleiſches und der Futterſtoffe beſtehen. Man nimmt an, daß das Geſammtfutter des Maſtviehes, in Heuwerth ausgedrückt, ungefähr 5 Proc. ſeines Gewichts Fleiſch- und Fettzunahme erzeuge; $3^1/_2$ Pfd. Heu ſind beiläufig einem Pfund Roggen gleich, alſo bringen 100 Pfd. R. gegen $17^1/_2$ Pfd. Fleiſch und Fett hervor. Hiezu kommt aber noch der Dünger, ſowie dagegen Koſten der Wartung ꝛc. zu berückſichtigen ſind. Da nun auch jene Zahlen keineswegs in allen Fällen genau zutreffen, ſo kann der Fleiſchpreis nur beiläufig jenem Verhältniß entſprechen. Auch das Verhältniß der Nahrhaftigkeit muß obigen Zahlen annähernd entſprechen. Nach dem Stickſtoffgehalt werden 16 Pfd. Rindfleiſch gleich 100 Pfd. Waizen geſetzt, Knapp, Nahrungsmittel, S. 9.

Im Spital St. Thomas zu Southwark (London) bezahlte man für den Stein (8 Pfd.) gutes Rindfleiſch

1701—10	1,[65] Sch.	1794—1803	3,[4] Sch.
1744—53	1,[73] =	1804—23	4,[7] =
1764—73	2,[3] =	1824—33	3,[37] =

Porter, Progr. of the nat. III, 112. N. A. S. 589. Die Berechnungen von Cibrario zeigen, daß die Preiſe des Viehes gegen Getreide gehalten in Oberitalien im 13. und 14. Jahrh. von den heutigen nicht ſehr abweichen. Das Getreidequantum, womit man damals einen Ochſen eintauſchen konnte, gilt heutiges Tages 82 fl., eine Kuh 30 fl., ein Huhn $25^3/_4$ kr., 1 Pfd. Ochſenfleiſch 5,[32] kr., 1 Pfd. Schweine- und Hammelfleiſch 9 kr.

Im preuß. Staate kaufte man im D. 1819—32, nach Abzug der 4 Extreme, mit 100 Pfd. Roggen 20,^{1} Pfd. Rindfleisch; die einzelnen Provinzen zeigten aber große Verschiedenheiten: Westfalen 34$^{5}/_{8}$, Schlesien 26,^{3}, Rheinland 23,^{7}, Posen 19,^{5}, Preußen 18,^{1}, Brandenb. Pomm 17,^{7}, Sachsen 16,^{7} Pfd. Dieß hängt zum Theil mit der verschiedenen Ausdehnung der Rindviehzucht zusammen, denn es kam 1 Stück Rindvieh in Sachsen erst auf 3,^{6} Einwohner, in Westfalen auf 2,^{5}, in Preußen und Posen auf 2,^{4} im ganzen Staate auf 2,^{8} Einw. Im Königr. Sachsen galt 1834—52 der Centner Roggen 22 Pfd. Rindfleisch, in Baden 1835—50 24,^{6} Pfd., in Heilbronn in den 2 Halbjahrhunderten von 1744—1843 23,^{86} und 23,^{49} Pfd., wobei max. 26,^{4} Pfd. in dem Jahrzehend 1764—73, min. 20,^{5} Pfd. 1824—33.

Es ist eine örtliche Abweichung von dem allgemeinen Gange, daß sich in der Mark Brandenburg eine Zeit lang der Preis des Getreides mehr als der des Fleisches gehoben hat. Das Pfund Rindfleisch galt 1686 9 Pfenn., 1740 und 50 1$^{1}/_{4}$ Gr., von 1760—99 fortwährend 1$^{1}/_{2}$ Gr., so daß also mit 100 Pfund Roggen im J. 1686 20 Pfd. Fleisch erkauft werden konnten, 1740 und 1760 25 Pfd., 1750 27$^{1}/_{4}$, 1770 23$^{5}/_{8}$, 1780 und 90 26$^{3}/_{8}$, 1799 sogar 37$^{1}/_{2}$ Pfd. Gr. Podewils, Wirthschaftserfahr., II, 15. In England kaufen 100 Pfund Waizen ungefähr 21 Pfd. Rindfleisch, in Australien (nach Dutton) 25,^{1}, in Belgrad sogar 39 Pfund.

(*c*) Merkwürdig ist, ungeachtet der großen Zunahme des Verbrauchs, die Preiserniedrigung der rohen Baumwolle. In England galt die westindische 1847 nur 25 Proc. des Preises von 1782. Der Hamburger Preis der Georgia-Baumwolle von 1848 ist nur 27 Proc. des Preises von 1818. Dieß beweist, daß es in den zum Baumwollenbau hinreichend warmen Ländern taugliche Grundstücke in Menge gegeben und daß man mancherlei Verbesserungen im Anbaue kennen gelernt hat. — Der Hamburger Preis von 1848 ist gegen den Preis von 1818 nur 19 Proc. bei Cochenille, 28 Proc. Cassia lignea, 35 Domingo-Kaffee, 41—42 braunem Rohzucker, 45 ostind. Reis, 50 Carolina-Reis und Muscatnüssen, 54 Indigo, 57—59 Portorico- und Virginia-Tabak, 60 Peccothee, aber 90 Proc. bei american. Häuten. — Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland, Frankf. 1848 S. 88. — Tabellen bei Tooke, History, im 2. und 3. Bande.

(*d*) Storch, I, 386. — Steinkohlen sind in Hamburg von 1818 bis 1848 auf 56 Proc. gefallen, Schwefel auf 67, Zinn auf 85, Kupfer behielt in England von 1782—1847 ziemlich gleichen Preis.

§. 186.

3) Bei den Gewerkswaaren wirken zwei Ursachen einander entgegen. Während die Vertheurung der rohen Stoffe den Preis zu erhöhen strebt, sind die Fortschritte der Kunst in dem Betriebe der Gewerksarbeiten Ursache einer Kostenverringerung, und bald ist die eine, bald die andere dieser Wirkungen mächtiger. Daher pflegen solche Waaren, bei deren Verfertigung arbeitsparende Maschinen, bessere Werkzeuge, stärkere Arbeitstheilung oder vortheilhaftere Arten des Verfahrens in Gebrauch kommen, wohlfeiler zu werden. Sehr viele Gewerkserzeugnisse gehören in diese Abtheilung, und es zeigt sich hierbei auf das

Deutlichſte, welchen großen Einfluß Wiſſenſchaft und Kunſt auf die Erhöhung des Gütergenuſſes haben (*a*). Andere Waaren, bei deren Hervorbringung keine erheblichen Erſparungen möglich ſind, behalten entweder einerlei Preis oder ſteigen ſogar. Dieß iſt der Fall bei Gütern, die ohne viele Kunſt hauptſächlich von Menſchenhänden verfertigt werden, und bei ſolchen, deren roher Stoff keine große und koſtbare Veränderung erleidet, ſo daß in ihrem Koſtenbetrage der Preis des rohen Stoffes den größten Theil ausmacht, z. B. Glas und andere chemiſche Producte (*b*).

(*a*) Storch, I, 398. — Eine Folge hievon iſt, daß ein Land, welches rohe Stoffe ausführt und dagegen Gewerkswaaren vom Auslande eintauſcht, für gleiche Menge jener eine immer größere Quantität von dieſen erhalten muß, Storch, III, 20. Im Durchſchnitt machen die verbrauchten Verwandlungsſtoffe $^1/_3$—$^2/_5$ von dem ganzen Koſtenbetrage und Preiſe der Gewerkswaaren aus; dieß Verhältniß iſt aber bei den einzelnen Waarengattungen ſehr verſchieden, z. B. beim Papiere nur $^1/_4$, beim Tabak, Brote, Glaſe gegen $^3/_4$, bei lohgahrem Leder ungefähr $^7/_{10}$, beim Baumwollengarn gegen $^2/_3$, bei Baumwollengeweben, g. 55, bei gedruckten Zeuchen gegen 27 Proc., bei Wollentuch 50, bei Seidenwaaren 60 Proc. Jede Veränderung im Preiſe der Rohſtoffe vermag dieſes Verhältniß anders zu geſtalten. Belege hiezu geben die in §. 24 genannten Schriften von Krug und Chaptal, ferner Briavoinne, Ind. en Belg. II. B. u. Tafeln z. Statiſt. d. öſterrr. Mon. 1846. — Heutige Wohlfeilheit der Uhren, der künſtlichen Zeuche und dergl.

In Frankreich ſanken von 1826—49 die feinſten Baumwollengewebe (Gaze) auf 12 Proc., andere auf 23—37 Proc., Wollentuch auf 74, Merinos auf 42, gemuſterte Shawls auf 29 Proc. des früheren Preiſes, in Hamburg ſtanden 1848 feine Kattune zu 18, Mittelſorten zu 24, Baumwollenſammt zu 30—33 des Preiſes von 1818. Baumwollengarn von Nr. 150 iſt in Frankreich von 1819—1834 von 18 auf 9 Fr. für das Kil. geſunken, Nr. 30 von 9 Fr. 30 Cent. auf 5 Fr. 15 Cent., was nicht allein von dem veränderten Preiſe des Rohſtoffs herrührt, da der Spinnerlohn von 1 Fr. 80 Cent. auf 80 Cent. herabging. Enquête commerc. III, 195. 488. — Dieſes Sinken des Preiſes muß aber eine Gränze finden, wenn keine weitere Vervollkommnungen eines Gewerbes mehr möglich ſind, welche noch wirkſam genug wären, um der Preiserhöhung des Stoffes das Gegengewicht halten zu können.

(*b*) Waaren dieſer Art kauft man am beſten in ſolchen Ländern, die ſchwach bevölkert ſind, wo die rohen Stoffe einen niedrigen Preis haben und auch der Lohn nicht hoch iſt. Holzſchnitzwaaren z. B. werden größtentheils aus Gebirgsgegenden bezogen, wo Holz wohlfeil iſt und die genügſamen Arbeiter mit kärglichem Lohne zufrieden ſind, wie Berchtesgaden, das Grödner Thal in Tyrol, die Gegend von Sonnenberg im meiningenſchen Unterlande (vgl. §. 115.) — In Oſtindien wird die Baumwolle zwar nicht ſo wohlfeil geſponnen, als in England, wegen der Spinnmaſchinen, aber Zeuche webt man dort wohlfeiler, weil der Taglohn nur $^1/_7$ — $^1/_8$ des engliſchen iſt. Bernoulli, Ueber den Aufſchwung der Baumwollenfabrication, S. 22 (Baſel 1825). — Bei 29 chemiſchen Producten, die aus Chabrol, Rech. statist. sur la

ville de Paris bei Hermann, Unterſ. S. 137 berechnet ſind, beträgt im Durchſchnitt der Arbeitslohn nur 7,4 Proc. des Verkaufspreiſes, bei einigen nur 1—2 Proc. — Vergleicht man die engliſchen (Zollhaus-) Preiſe verſchiedener Waaren von 1696 mit den heutigen, ſo läßt ſich folgende Unterſcheidung aufſtellen, den Preis von 1696 zu 100 geſetzt:

	1826	1831
1) Wohlfeil gewordene Rohſtoffe:		
Eiſen und Stahl galten	83 Proc.	56 Proc.
Steinkohlen	47 =	45 =
2) Wohlfeil gewordene Gewerkswaaren:		
Wollenwaaren	98 =	87 =
Kupfer- und Meſſingwaaren . . .	73 =	83 =
Leinenwaaren	74 =	62 =
Baumwollenwaaren	49 =	89 =
3) Vertheuerte Waaren:		
Glas	387 =	364 =
Getreide	278 =	308 =
Butter und Käſe	270 =	282 =
Leder	285 =	249 =
Fleiſch	186 =	150 =
Seidenwaaren	158 =	123 =
Eiſen- und Stahlwaaren	196 =	167 =

(Berechnet aus dem Verhältniß des Zoll- zum declarirten Preiſe, ſ. §. 429 (*a*)).

Dritter Abſchnitt.

Zweige des Einkommens.

Erſte Abtheilung.

Der Arbeitslohn.

Erſtes Hauptſtück.

Beſtimmgründe des Lohnes im Allgemeinen.

§. 187.

Die Vergütung, die der Arbeiter als ſolcher erhält, iſt der Lohn, §. 139 (*a*). Dieſer tritt am deutlichſten hervor, wenn er dem Arbeiter von einem Anderen, dem Lohnherrn, welcher meiſtens ein Gewerbsunternehmer iſt, vertragsmäßig gegeben wird.

Nimmt ein Unternehmer neben der Leitung eines Gewerbes auch an den zur Ausführung deſſelben erforderlichen Geſchäften wie ein Lohnarbeiter Theil (*b*), ſo erſpart er an der Ausgabe für Lohnarbeit und ſein Lohn iſt in dem Ueberſchuſſe mitenthalten, der ihm von dem Erlöſe als ſein eigener Antheil verbleibt. Der von dem Lohnherrn entrichtete, der bedungene Lohn iſt der Preis der Arbeit und hängt von denſelben Umſtänden ab, welche den Preis der Güter beim Tauſche beſtimmen (§. 145), nähmlich von dem Werthe, den Koſten und dem Mitwerben. Dieſe Beſtimmgründe regeln nicht blos den Lohn in den hervorbringenden Gewerben, ſondern auch bei den perſönlichen Dienſten, und aus ihnen müſſen ſich die Verſchiedenheiten ableiten laſſen, welche in der Größe des Lohnes einzelner Zeiten, Länder und Arbeitszweige ſtattfinden. In welcher Art von Gütern aber auch der Lohn entrichtet werden mag, ſo iſt ſeine Größe immer darnach zu beurtheilen, welche Menge von concretem Gebrauchswerth, d. h. welches Maaß von Gütergenuß er dem Lohnarbeiter zu verſchaffen vermag (*c*).

(*a*) Die Lehre vom Arbeitslohne hat darum ein beſonderes und höheres Intereſſe, weil ſie die Bedingungen der Wohlfahrt für die zahlreichſte Volksclaſſe entwickelt, die gewöhnlich auf das geringſte Einkommen beſchränkt iſt, und weil Irrthümer hierüber viele Nachtheile hervorrufen, z. B. die Arbeiter mit Groll gegen andere Volksclaſſen erfüllen und zu einer fehlerhaften Handlungsweiſe verleiten können. Die Kenntniß der volkswirthſchaftlichen Geſetze zerſtört manchen angenehmen Wahn und manche Hoffnung, iſt aber dennoch im Ganzen wohlthätig. — Ad. Smith, 1. B. 10. Cap. — Will. N. Senior, Three lectures on the rate of wages. 2. Edit. Oxf. 1830. — Deſſ. Outline, S. 187 ff. — H. C. Carey, Essay on the rate of wages. Philadelph. 1835. — F. Schmidt, Unterſuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus, 1836. S. 172—318. — Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers, II, 1, (1840). — Dupuynode, Des lois du travail et des classes ouvrières. Par. 1845. — von Thünen, Beſtimmgründe des Arbeitslohns und Unternehmergewinns, 1848 und in deſſen Der iſolirte Staat, II, 36 ff. Helferich über v. Thünen's Lehre in Staatswiſſ. Zeitſchrift, 1852, S. 393. — St. Mill, I, 341. — H. Say in Dictionn. de l'écon. pol. II, 570. — C. Morrison, An essay on the relations between labour and capital. London 1854. — Viel Lehrreiches in Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants (in Belgien.) Brux. 1848. III B. — Agriculture. Recensement gén. Brux. 1850. S. CC. — Industrie, 1851. S. XIX.

(*b*) Dieß tritt bei dem Kleinbetriebe von Gewerben ein, z. B. bei der Bewirthſchaftung kleiner Landgüter, wo der Landwirth ſelbſt mit pflügt, ſäet und erntet, ferner bei vielen Handwerken. Ein Schuhmacher, der nur 3—4 Gehülfen hat, wird vielleicht kaum einen ganzen Tag in der Woche, alſo $^1/_6$ der Zeit, mit dem Einkaufe des Leders, dem Anmeſſen,

Eincassiren, dem Rechnungswesen, der Vertheilung der Geschäfte u. dgl. zu thun haben, in den übrigen $^5/_6$ der Zeit wird er wie ein Geselle mitarbeiten. Dieß ist bei kunstreichen Geschäften, wie des Uhrmachers, Instrumentenmachers ꝛc. besonders auffallend. Vgl. Lotz, Handb. I, 485.

(*e*) Aus dem bloßen Geldlohne, ohne Rücksicht auf die Geldpreise der Lebensmittel, läßt sich die Lage der Arbeiter nicht bemessen, §. 180. In Boston (N.-Anm.) war der Taglohn 1836 $1^1/_4$ D., 1845 1 D., aber der Arbeiter konnte sich einen bestimmten Vorrath verschiedener Nahrungsmittel im ersten Jahre durch $35^1/_3$, im zweiten durch $23^1/_4$ Tagesarbeiten verschaffen, also war seine um 20 Proc. geringere Geldeinnahme 51 Proc. mehr werth. Hunt, Merch. mag. XXXI, 178. Der englische Feldarbeiter konnte 1770 mit seinem Wochenlohn ($7^1/_4$ Sch.) 58 Pfd. Brot oder 25 Pfd. Fleisch oder $14^1/_2$ Pfd. Butter kaufen, 1850—51 mit dem Lohn von 9 Sch. 7 P. 76 Pfd. Brot oder 21 Pfd. Fleisch oder $9^1/_2$ Pfd. Butter, er war also zu einer minder nahrhaften Kost genöthigt, Caird, Engl. agric. S. 474. — Bisweilen besteht der Lohn aus verschiedenen Theilen, z. B. Geld, Kost und Wohnung, Kleidungsstücken, oder Holz, Benutzung von Grundstücken u. dgl.

§. 188.

Der Werth, der eine Arbeit für den Lohnherrn hat, bestimmt sich

1) nach den Zwecken, für welche sie benutzt wird. Manche Arbeiten werden nach ihrem Gebrauchswerthe geschätzt, wenn sie dem Lohnherrn einen Vortheil ohne Hülfe des Verkehrs gewähren, wohin sowohl die Beihülfe zu dem Erwerbe desselben aus eigener Hervorbringung, als mancherlei Verrichtungen zur Erhaltung und zum Gebrauche der Sachgüter und die zahlreichen persönlichen Dienste gehören, die jedoch gewöhnlich um einen weit unter ihrem Werthe stehenden Preis zu erlangen sind (*a*). Der Verkehrswerth kommt in Betracht bei Arbeiten, die zu einer Gewerbsunternehmung dienen. Je einträglicher ein Gewerbe ist, d. h. je mehr von dem Ertrage desselben nach Bestreitung der anderen schon feststehenden Kosten als Antheil des Unternehmers und der Arbeiter in den Händen des ersten zurückbleibt, desto mehr Lohn kann den Arbeitern bewilligt werden. Dieß hängt haupsächlich von den Preisen der Gewerbserzeugnisse im Vergleich mit den übrigen Ausgaben ab (*b*). Durch eine ansehnliche Lohnausgabe wird aber sein Gewerbsverdienst vermindert, und wenn dieser kaum noch eine hinreichende Ermunterung zur Fortsetzung des Gewerbes gewährte, so hätte der Lohn seine höchste Gränze erreicht. Das Mitwerben begünstigt übrigens die Lohnarbeiter nicht oft in solchem Grade, daß sie einen dieser Obergränze sich nähernden Lohn durchsetzen können.

2) In einerlei Gewerbe ist die Leistung der Arbeiter je nach dem Fleiß, der Geschicklichkeit, Stärke u. derselben sehr verschieden (*c*).

(*a*) Doch giebt es Ausnahmen, z. B. bei Arbeiten zur Rettung des Vermögens aus Feuers- oder Wassersnoth u. dgl.

(*b*) Durch v. Thünen, Isol. St. II, 174, ist der merkwürdige Versuch gemacht worden, ein Gesetz für die aus dem Erfolg der Arbeit bestimmte Größe des Lohns zu entwickeln; der Lohn soll dem Mehrerzeugniß des letzten, in einem großen Betriebe noch angestellten Arbeiters gleichkommen. Es findet aber nicht allein in den einzelnen Gewerben, auch in den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Unternehmer in jedem Gewerbe eine solche Verschiedenheit der Umstände statt, daß sich eine gleichförmige Größe des Lohns auf diese Weise nicht leicht festsetzen läßt.

(*c*) Solche Verschiedenheiten zeigen sich auch von Gegend zu Gegend. Englische Arbeiter leisten mehr als französische und viel mehr als irländische, deren Lohn dagegen auch viel niedriger ist. Die Aussagen von verschiedenen Fabrikherren (auch bei Senior, Outl. S. 191) bestätigen es, daß man mit gleicher Anzahl englischer Arbeiter wohl das Doppelte ausrichtet, wie mit französischen, die deßhalb, in Hinsicht auf das, was sie verrichten, besser als jene bezahlt sind, §. 113. „Ein schottischer Taglöhner zu 1 Schill. ist wohlfeiler als ein irländischer zu ½ Schill.“ Evidence in respect to the occupat. of land in Ireland, II, 135. Berliner Arbeiter leisten beim Holzsägen im Verhältniß 8 zu 5 mehr als uckermärkische (Hoffmann). — Dem geschickteren und fleißigeren Arbeiter kann man schon darum mehr Lohn geben, weil er mit gleichem stehenden Capitale mehr ausrichtet. 1829 bezahlte man in Manchester für das Pfund Baumwollengarn von Nr. 200 4,^{08} Schill. Spinnerlohn, 1831—33 nur 2,^{41}—2,^{7} Schill., aber da bei letzterem Satze der Spinner mit 648 Spulen zugleich arbeitete, bei ersterem nur mit 312, so erhielt er bei jenem doch mehr Lohn im Ganzen für gleiche Arbeitsdauer, nämlich 648mal $2^5/_{12}$ oder 1566 Schill. statt 312mal $4^1/_{12}$ oder 1274 Schill. Uree, Das Fabrikwes. S. 286.

§. 189.

Der Lohn wird entweder für eine gewisse Arbeitszeit (Tag, Woche u.) ausbedungen (Zeitlohn), oder für eine gewisse Leistung (Stücklohn). In Bezug auf den Vortheil der bei dem Lohne zunächst betheiligten beiden Classen läßt sich derselbe auf doppelte Weise betrachten:

1) in Verhältniß zu der von dem Arbeiter verwendeten Zeit. Der wirthschaftliche Zustand desselben hängt vorzüglich von der Größe seines ganzen Lohneinkommens ab, welches sich wieder nach der Größe der für eine gewisse Arbeitszeit gegebenen Vergütung (*a*) und nach der Fortdauer oder Unterbrechung der Beschäftigung richtet;

2) in Verhältniß zu dem Aufwande, den der Lohnherr für eine gewiſſe Arbeitswirkung machen muß, Lohnausgabe (*b*). Der Lohnherr ſtrebt darnach, die werthvollſte Arbeitsleiſtung (§. 188) mit der geringſten Ausgabe zu erlangen. Iſt Stücklohn verabredet, ſo bringt es dem Lohnherrn keinen Nachtheil, wenn der Arbeiter durch geſteigerten Fleiß ſein Lohneinkommen zu vergrößern im Stande iſt.

(*a*) Rate of labour, Lohnſatz, Lohnverdienſt, nach Senior.

(*b*) Price of labour, Arbeitspreis, nach Senior.

§. 190.

Die Koſten, welche dem Arbeiter im Lohne erſtattet werden müſſen, beſtehen bei einfachen Verrichtungen nur aus dem Unterhaltsbedarfe, bei künſtlicheren aber kommt noch der zur Erlangung der erforderlichen Geſchicklichkeit vorgenommene Güteraufwand hinzu.

Der Unterhaltungsbedarf bezieht ſich nicht blos auf die Dauer der Arbeit, ſondern auch auf die Jahre der Kindheit und Jugend, in welchen der künftige Arbeiter noch nichts erwerben kann, daher muß das Lohneinkommen der arbeitenden Mitglieder zu dem Unterhalte ihrer Familien hinreichen (*a*). Wäre dieß nicht der Fall, ſo würde die arbeitende Claſſe ſich vermindern und es würde an Arbeitern zu fehlen anfangen, bis das verringerte Angebot von Arbeit den Lohn wieder in die Höhe brächte. Dieß durch die Erfahrung beſtätigte volkswirthſchaftliche Geſetz gilt jedoch nur von der gemeinen Lohnarbeit, welche ſtets die ſpärlichſte Vergütung erhält, und von der mittleren Zahl von Mitgliedern einer Familie (*b*). In den künſtlicheren Arbeitszweigen reicht öfters nach der dabei herkömmlichen Lebensweiſe der Lohn blos für einen einzelnen Arbeiter aus, und dennoch bleibt vermöge des Zudranges aus den unteren Claſſen die Zahl der Arbeiter unvermindert (*c*).

(*a*) Auf eine Familie kommen im Durchſchnitt $4^1/_2$ Köpfe. Bei Taglöhnern nimmt man an, daß der Verdienſt der Frau ungefähr ein Drittheil von dem des Mannes ſei, theils weil der weibliche Taglohn geringer, theils weil ſie öfter abgehalten iſt, Lohn zu verdienen. Der Lohn des Mannes muß alſo $^3/_4$ des Familienbedarfes einbringen, wobei aber nur unerwachſene Kinder zu rechnen ſind, weil die älteren ſelbſt mitarbeiten. Bei Verrichtungen, die etwas mehr Geſchicklichkeit erfordern und daher eine reichlichere Einnahme zu Wege bringen, fällt der beſondere Erwerb

der Frauen ganz weg, oder ſteht wenigſtens noch mehr hinter dem des Hausvaters zurück. — Für Norddeutſchland berechnete Klebe (Gemeinheitstheil, I, 85.) den Unterhalt einer Taglöhnerfamilie auf ungefähr 160 rthlr. oder 275 fl. Nach neueren Erforſchungen (Dieterici, Statiſt. Mittheil. 1852, S. 270) wird er für eine Haushaltung von 5 Köpfen ſo angeſchlagen: Provinz Poſen 78,^{3} Thlr., Weſtfalen 88,^{66}, Schleſien 93,^{33}, Preußen 98,^{93}, Sachſen 105,^{5}, Brandenburg 108,^{53}, Pommern 126,^{3}, Rheinland 140,^{6} Thlr., Durchſchnitt 105 Thlr. oder gegen 55,^{3} Centner Roggen. Verdient der Hausvater täglich 7½ Sgr., ſo iſt dieß ¾ des Bedarfes. Aehnliche Ausmittlungen geben für eine Familie von Feldarbeitern im Kreiſe Bonn (Hartſtein, Topogr. des Kr. B. 1850 S. 217) 204 Thlr. = ungefähr 100 Ctr. R., im Rhonethal in Frankreich 638 Fr. = 4558 Pfd. Waizen = 5560 Pfd. Roggen, wozu der Mann 60,^{8}, die Frau 15,^{6}, die 3 Kinder 23,^{4} Proc. liefern, (de Gasparin, Cours d'agric. III, 49 ff.), für eine belgiſche Familie von 6 Köpfen 730—742 Fr. = 5680—5760 Pfd. Waizen, Enqu. III, 62. 376. — In Sachſen (Geſchäftsanweiſ. f. die Abſchätz. z. Grundſteuer, 1838.) muß ein Taglöhner 1½ Metze, eine Frau 1 Metze Roggenwerth täglich verdienen, um auszukommen, alſo resp. 15 und 10 Pfd., nach Kleemann der Mann 14—16,^{8} Pfd., die Frau 9,^{3}—11,^{2} Pfd. Nimmt man für den Mann 300, für die Frau 150 Arbeitstage an, ſo iſt der Verdienſt einer Familie 6000 Pfd. Roggen. Im Reg. Bez. Düſſeldorf erwirbt der Feldtaglöhner und ſeine Frau in vorſtehender Zahl von Arbeitstagen 6580 Pfd. Roggen, in Steiermark nur 3810 Pfd. — In Frankreich muß nach de Morogues, wenn eine Familie von Landarbeitern 620 Fr. = 292 fl. bedarf, der Mann täglich 1¼ Fr., die Frau (200 Tage jährl.) ¾ Fr., die 3 Kinder müſſen (250 Tage) 38 Ct. verdienen, de Villeneuve, Econ. pol, chret. S. 145. Brüſſ. Ausg. Alſo erwirbt der Mann 60,^{5}, die Frau 24,^{2}, die Kinder 15,^{3} Proc. Jene Summe beträgt gegen 4870 Pfd. Waizen jährlich. — Früherer Mittelſatz für britiſche Landarbeiter (Senior, Preface to the foreign communications relative to the support and maintenance of the poor, 1834, S. LXXXVIII): Verdienſt des Mannes, jährl. 27,^{88} L. St. (täglich 1,^{83} Sch.), von Frau und 4 Kindern an 14 L. St., zuſammen 41,^{88} L. S. oder 502 fl., = 7170 Pfd. Waizen. In der Hälfte der erforſchten 890 Gemeinden wird angegeben, daß dieſer Lohn den Arbeiter in den Stand ſetze, Fleiſch zu eſſen. — Das Hausgeſinde lebt etwas beſſer, als die Taglöhner, entbehrt aber dafür die Unabhängigkeit und das Leben in der eigenen Familie. Aus dem Dep. Nordküſten wird berichtet: La classe des journaliers est généralement fort pauvre. Elle se compose ordinairement de pères et de mères de famille, qui pour ne pas se separer préfèrent vivre dans la misère plutôt que de chercher un meilleur sort dans des places fixes de domestiques à l'année. Agricult. franç. Cotes du Nord, 1844, S. 109. Dieß iſt überhaupt ſehr häufig. Daher kommt ein Ackerknecht ungefähr ſo hoch oder höher zu ſtehen, als ein Taglöhner, obgleich jener für keine Familie zu ſorgen hat. Die Koſten eines Knechtes werden von Block auf 50—82 Thlr. (im D. 66 Thlr. = 46 Ctr. R.), von Kleemann in der Techn. Inſtruction für die Oek. Comm. in Pommern (Berlin 1842) auf 46,^{28} Sch. = 3887 Pfd. R. angeſchlagen. In Steiermark kommt ein Knecht auf 88 fl. des 20 fl. F. oder 35⅕ Metzen R. (2846 Pfd.), Hlubeck, Landw. des H. Steierm. S. 61 — Hoffmann, in den Möglin'ſchen Ann. XXIII, 285. — Rau, Ueber die Landwirthſchaft der Rheinpfalz, 1830, S. 18. — L. Rau, Studien über ſüdd. Landw. S. 116. — Viele Angaben bei v. Lengerke,

Landw. Statiſt. d. deutſchen Bundesſtaaten, II. (1840.) Vgl. Storch, I, 189. — Lotz, Handb. I, 456. — Ricardo, S. 76 (I, 134. freie Ueberſ.). — Schmidt, Unterſuchungen, S. 292. — Für eine Familie von Gewerksarbeitern ſind nach de Morogues 760 Fr. = 348 fl. unerläßlich. In Mühlhauſen iſt der Geldbedarf einer Arbeitsfamilie zu 960, in Gebweiler zu 887 Fr. berechnet, in Rouen, wenn das Pfd. (Waizen-) Brot nicht über 3 Sous (4¼ kr.) gilt, zu 912 Fr.; hiebei würde alſo der Familienbedarf, auf Brot reducirt, aus 6080 Pfd. oder etwa 9500 Pfd. Roggen beſtehen. In Markirch (Ste-Marie-aux-mines) kann eine Familie von 4 Perſonen mit 520 Fr. noch ohne Almoſen auskommen. Viele Nachrichten bei Villermé, a. a. O., z. B. II, 25, ferner de Gérando, De la bienfaisance, I. 29. — 12th. An. report of the poor law commissioners, 1846, S. 123. — Eine irländiſche Taglöhnerfamilie von 4—5 Köpfen lebt von 50 Pfd. Kartoffeln täglich, ohne Salz. — Eine ſächſ. Weberfamilie, ohne Erwerb der Kinder, konnte 1832 mit 60⅔ rthlr. (109 fl.), nothdürftig beſtehen, wobei ſie aber die Kartoffeln ſelbſt baut; der Durchſchnittsverdienſt iſt jedoch 78 rthlr. (140 fl.), und wenn die Kinder ſpulen können, höher. Vergl. auch §. 184. — Familien, in denen die Kinder frühzeitig etwas verdienen, ſind in beſſeren Umſtänden, als es durchſchnittliche Regel iſt. In Mancheſter empfangen in den Spinnereien die Kinder von 9—10 J. ungefähr wöchentlich 2,⁸ Schill., von 10—12 J. 3,⁵ Schill., von 12—14 J. 5,⁷⁵ Schill., von 14—16 J. 7,⁶ Schill. First Report of the poor law commissioners, 1835, S. 204. In Frankreich verdienen die Kinder bis zum 17. oder 18. Jahre beim Spinnen ¼—¾ Fr. täglich und bei jedem Jahre, um welches ſie älter ſind, gewöhnlich 1 Sous (5 Cent.) täglich mehr, — beim Weben und Drucken nur ¼—½ Fr. In Belgien nimmt man für Kinder unter 12 Jahren 30—40, für 12—16jährige 50—75 Cent. Lohn an, während erwachſene Männer 2,³⁶, Weiber 1,³⁸ Fr. verdienen, Enqu. I, V. III, 476. — Die Lage der in den Fabriken arbeitenden Kinder iſt, wenn man ſie auch vielleicht zu hart geſchildert hat, doch jedenfalls gefährdet und öfters ſehr beklagenswerth. — Man hat in dem Lebenslaufe eines Arbeiters fünf Abſchnitte unterſchieden: 1) Er lebt bei ſeinen Aeltern und ſein Erwerb iſt noch unzureichend; 2) er kann ſich erhalten und noch überſparen; 3) er heirathet und hat Mühe, ſeine Kinder zu ernähren; 4) dieſe ſind ſelbſt arbeitsfähig und er ſteht ſich wieder gut; 5) ſeine Kräfte nehmen ab und mit ihnen ſeine Einnahme. Villermé, Tabl. II, 387, nach de Gasparin.

(*b*) Eine Ausnahme träte dann ein, wenn der Staat oder die Gemeinde einen Theil der Unterhaltskoſten auf ſich nähme, z. B. durch Theilnahme des Arbeiters an den Nutzungen des Gemeindevermögens, oder bei der Unterſtützung, die unehelichen Müttern gegeben wird, oder bei dem ſeit 1834 abgeſchafften fehlerhaften Syſteme der Lohnzuſchüſſe, allowances, in England, II, §. 341.

(*c*) Z. B. bei vielen Anfangsſtellen im Staatsdienſte, bei Handelsdienern, Offizieren ꝛc.

§. 191.

Der Bedarf einer Familie in einer gegebenen Lage beſteht aus vielen Theilen, die nicht in gleichem Maaße nothwendig ſind, er iſt alſo keine ſcharf beſtimmte und feſtſtehende Größe. Indeß giebt es einen gewiſſen Betrag des Aufwandes für Nah-

rung (*a*), Kleidung, Obdach, Heizstoff ꝛc., der zur Erhaltung der Arbeiter und ihrer Angehörigen in Gesundheit und Kraft unentbehrlich ist, so daß, wenn der Lohn ihn nicht erreicht, die Arbeiterzahl in Kurzem durch Elend, Ehelosigkeit und Auswanderungen verringert werden müßte, vgl. §. 184. Diese Untergränze ist in warmen Ländern etwas niedriger als in kalten, wo die Beschützung vor der rauhen Witterung mehr kostet und auch auf die Nahrung mehr verwendet werden muß (*b*). Gewöhnlich steht der Lohn über diesem untersten Satze, und wenn er einmal durch das Mitwerben auf eine solche Höhe gebracht worden ist, so gewöhnen sich die Arbeiter bald an einen reichlicheren Gütergenuß. Das Beispiel der höheren Stände, die Verfeinerung des Geschmacks, die Veredlung der Sitten und überhaupt die Verbreitung der Bildung in den unteren Ständen erweitern nach und nach die Ansprüche der arbeitenden Classe, die folglich neben den natürlichen auch manche künstliche Bedürfnisse annimmt. Obgleich es nun ursprünglich eine Folge des reichlichen Lohns war, daß sich die Arbeiter eines Landes eine behaglichere Lebensweise verschaffen konnten, so wirkt diese doch wieder durch ihre Dauer als Bestimmgrund des Lohnes, indem sie die Arbeiter antreibt, einer Erniedrigung desselben eifrig zu widerstreben. Die Mittel zu diesem Widerstande, z. B. spätes Verheirathen, Uebergang zu einem anderen Geschäfte, Ortsveränderung ꝛc., sind jedoch unter ungünstigen Umständen nicht mächtig genug, weßhalb nicht selten die Arbeiter mit der Zeit dahin gebracht werden, sich Entbehrungen gefallen zu lassen, die späterhin durch Gewöhnung ihr Peinliches verlieren (*c*). Deßhalb sind die Anforderungen der Arbeiter auf ein gewisses Maaß von Gütergenuß von Land zu Land, je nach der wirthschaftlichen und geistigen Entwicklung, sehr verschieden (*d*).

(*a*) Man hat sich neuerlich bemüht, den Nahrungsbedarf für Personen eines gewissen Alters, Körperbaues ꝛc., als etwas rein Physisches, zu erforschen. Von den vier Bestandtheilen der organischen Körper kommt hier der Stickstoff (N) als der kostbarste und seltenste vorzüglich in Betracht, sodann der Kohlenstoff (C). Nach de Gasparin braucht ein Erwachsener täglich gegen $1^3/_5$ Loth (25 Grammen) N (Cours d'agricult. V, 390), nach Mulder reichen 6,4 Loth (100 Gr.) Protein (eiweißartige Stoffe) hin, in denen ungefähr 1 Loth N enthalten ist. Man kann als Mittelsatz $1^1/_2$ Loth annehmen, die (den N-Gehalt der Körner zu $2^1/_4$ Proc. gerechnet) in 2 Pfd. Waizen oder Roggen enthalten sind, so daß der Jahresbedarf 730 Pfd. wäre. Hierin ist auch der ungefähre

Kohlenstoffbedarf zum Ausathmen (an 14 Loth) vorhanden. Der badische Soldat erhält in $1^{7}/_{3}$ Pfd. Brot und 5 Loth Fleisch ungefähr $1,^{53}$ Loth N, der französische $1^{2}/_{8}$, der englische Eisenbahnarbeiter $1,^{85}$, aber der irländische Taglöhner bei $12,^{7}$ Pfd. Kartoffeln und 1 Pfd. Milch nur $1,^{48}$ Loth N, Gasparin, V, 395. Indeß kann man auch mit geringerer N-Menge gesund bleiben, wie die belgischen Bergleute mit $14,^{82}$ Grammen N (Gasparin in Dingler, Pol. J. CXVI, 394.) und der Stickstoffgehalt ist auch nicht genau entscheidend. Da Weiber und Kinder weniger Nahrung nöthig haben als Männer, so ist der mittlere Bedarf eines Kopfs nach Gasparin gegen $^{2}/_{3}$ ($0,^{64}$ Proc.) von dem eines Mannes, der einer Familie von 5 Köpfen etwas über das 3fache. Vgl. Mulder, Die Ernährung in ihrem Zusammenhang mit dem Volksgeist, d. von Moleschott, 1847. — Moleschott, Physiologie der Nahrungsmittel, 1850. — Starke Anstrengung erfordert Fleischnahrung, die freilich Vielen nicht zu Theil wird. — Die Beköstigung des Gesindes bei begüterten Landwirthen giebt Beispiele vollständiger nahrhafter Kost. Graf Podewils (Wirthschaftserfahr. II, 6 ff.) brauchte jährlich für einen Knecht $10^{5}/_{16}$ pr. Scheff. Roggen, $^{3}/_{4}$ Scheff. Gerste zu Bier, eben so viel Erbsen, $^{1}/_{2}$ Scheff. Waizen, 12 Scheff. Kartoffeln und 78 Pfd. Fleisch, nebst 4 Pfd. Schmalz. Dieß macht 1655 Pfd. Roggen. Koppe's Ansätze von 10 Scheff. Roggen, $4^{1}/_{2}$ Scheff. Gerste zu Bier und Grütze, $^{1}/_{4}$ Scheff. Waizenmehl, 12 Scheff. Kartoffeln und 160 Pfd. Fleisch betragen 2952 Pfd. Roggen, Block's Annahme von 12 Scheff. Roggen, $^{3}/_{4}$ Scheff. Waizen, 4 Scheff. Gerste, 14 Metzen Erbsen, 7 Scheff. Kartoffeln, 60 Pfd. Fleisch, 40 Pfd. Butter und $^{1}/_{4}$ Tonne Bier giebt 2300 Pfd. Roggen. Kleemann rechnet für eine bessere und geringere Beköstigung 2552 und 1888 Pfd. Roggen (Encykl. landw. Verh. S. 151). Aus Möllinger's Rechnungen (Pfeddersheim bei Worms) berechnet sich der Tagesbedarf auf $57,^{8}$ Loth Roggen, $12,^{8}$ Loth Waizen, $2^{1}/_{3}$ Loth Butter, $21,^{9}$ Loth Fleisch und gegen 1 Pfd. Kartoffeln, zusammen 2171 Pfd. Roggen jährlich. In der baier. Rheinpfalz schlägt man die Gesindekost auf 110—120 fl. an, (L. Rau, Studien S. 116) = 26 Ctr. Roggen, um Bonn auf 60—70 Thlr. (Hartstein, S. 225) = 32 Ctr. R. Die Mitte dieser Angaben ist $23^{1}/_{3}$ Ctr. = 27 pr. Sch. Roggen. Es sind hiebei nach Block 100 Pfd. Roggen = 80 Waizen = 89 Erbsen = 110 Gerste = 600 Kartoffeln = 25 Rindfleisch = 10 Butter angenommen, aber Salz, Gemüse, Milch, Holz ꝛc. nicht eingerechnet.

(*b*) Hufeland, I, 171. — Man braucht mehr warme Speisen ꝛc. Es ist bekannt, daß die nördlicheren Völker mehr essen, Storch, I, 152. 190. Rau, Zus. 47, und dieß erklärt sich nach Liebig aus der erwärmenden Kraft der Speisen durch die Umwandlung des Kohlenstoffs in Kohlensäure in den Lungen. Humboldt bemerkt, daß der Arbeiter im kälteren Theil von Mexiko $^{1}/_{3}$ mehr brauche als im warmen. — Die Menschen in kälteren Gegenden sind wegen ihrer größeren Bedürfnisse zu einem größeren Fleiße genöthigt, der ihnen auch aus körperlichen Ursachen leichter wird, als den Bewohnern heißer Landstriche, §. 88. Nr. 2.

(*c*) Ein reichlicherer Gütergenuß, einige Zeit hindurch gehabt, wird leicht zum Bedürfnisse. Hieraus erklärt sich, warum der Lohn, wenn er durch äußere Umstände ungewöhnlich erhöht worden ist, auch nach dem Aufhören derselben schwer wieder ganz auf den alten Stand sinkt.

(*d*) Die Nahrung macht im Bedarfe und Einkommen einen ungleichen Theil aus, und je mehr Procente sie beträgt, desto ärmlicher ist der ganze Zustand einer Familie. Nach den erwähnten Ausmittlungen für den preuß. Staat kostet die Nahrung bei gemeiner Handarbeit im Durch-

schnitt 51, in Westfalen 48, Brandenburg und Rheinland 52, Schlesien 53 Proc.; Kreis Bonn (Hartstein) 57, bei den Gewerksarbeitern in Mühlhausen 63,5, in Brüssel 68, bei den belgischen Bergleuten (um Mons, Enqu.) 70, bei den franz. Feldarbeitern 70 Pr. (Morogues), 74 (nach de Gerando) oder 74,9 (Gasparin), in Gent 76 Proc. (Enquête), bei den Seidenwebern in Nimes 68—74 Proc. Mac Culloch (zu Smith, 472) nimmt $^2/_5$—$^3/_5$ an.

§. 191 a.

Die Unterhaltskosten sind nicht bei allen Classen von Arbeitern in einem Lande dieselben, weil bei verschiedenen Verrichtungen theils der physische Bedarf zur Erhaltung der vollen Arbeitsfähigkeit (*a*), theils das standesmäßige Bedürfniß in Gemäßheit der Stelle, die der Arbeiter in der Gesellschaft nach den hergebrachten Vorstellungen behaupten muß (*b*), ziemlich ungleich sind. Diese Abstufung, die von der gemeinsten, kunstlosesten Lohnarbeit bis zu den höchsten Diensten geht und sich gewöhnlich in den entsprechenden Sätzen des Lohnes ausdrückt, darf nicht als etwas Zufälliges angesehen werden, sondern hängt mit dem Wesen der Verrichtungen, ihrer Schwierigkeit, Künstlichkeit, den dazu erforderlichen Anlagen, Geschicklichkeiten und Eigenschaften jeder Art zusammen. Dies ist schon aus der Fortdauer der Lohnverschiedenheit in den manchfaltigen Beschäftigungen abzunehmen, §. 197.

(*a*) Dresher und Erntearbeiter haben nährendere Kost nöthig, Personen, welche mehr mit dem Kopfe arbeiten, können derbe Nahrungsmittel weniger vertragen.

(*b*) Wer mit gebildeten und wohlhabenden Menschen zu thun hat, muß sich besser kleiden ꝛc.

§. 192.

Da gleicher Unterhaltsbedarf sich je nach den Preisen der Lebensmittel in einer verschiedenen Geldsumme ausdrückt, so entsteht hieraus eine Verschiedenheit im Geldbetrage des Lohnes. Dieß zeigt sich 1) im Vergleiche mehrerer Oertlichkeiten. In fruchtbaren und schwachbevölkerten Gegenden, wo Nahrung, Heizstoff und dergl. wohlfeil ist, kann sich der Arbeiter bei geringem Geldlohne wohl befinden (*a*). In der Stadt kosten Wohnung, Holz, Abgaben ꝛc. mehr, als auf dem Lande (*b*). 2) Im Vergleiche verschiedener Zeitpunkte. Steigen die Preise der Lebensmittel, so muß sich ohne eine verhältnißmäßige

Erhöhung des Lohnsatzes die Lage der Arbeiter verschlimmern. Was die Wirkung dieser Veränderung auf den Lohn betrifft, so ist folgende Unterscheidung zu machen: a) Das bei der Zunahme des Wohlstandes und der Bevölkerung langsam eintretende, aber dauernde Steigen im Preise roher Stoffe (§. 185) zieht bei gleichem Stande des Mitwerbens eine Erhöhung des Lohnes nach sich, wie dieß die gewöhnliche Folge einer anhaltenden Kostenvermehrung ist (§. 163), die Arbeiter halten aber hieraus keinen Vortheil, weil der Lohnsatz nur der Größe der nothwendigen Ausgaben folgt. Werden dagegen die Lebensmittel anhaltend wohlfeil, so geht aus der nämlichen Ursache allmälig der Lohn herab, so daß dann dem Lohnherrn die niedrigeren Unterhaltskosten zu statten kommen; doch bewirkt leicht der stärkere Begehr der wohlfeileren Arbeit, daß der Lohn nicht vollständig sinkt und die Arbeiter also besser leben als zuvor (*c*). Auch zeigt die Erfahrung, daß im Allgemeinen der Lohnsatz sich nur langsam verändert. b) Eine vorübergehende Vertheurung der Lebensmittel, z. B. aus einer schlechten Ernte, kann nicht sogleich den Lohn steigern, weil die Lohnherren lebhaft widerstreben und das Angebot der Arbeiter nicht so bald abnimmt. Die arbeitende Classe muß folglich in solchen Jahren von ihren Ausgaben etwas zu ersparen suchen, indem sie entbehrliche Genüsse aufgiebt und sich mit schlechteren Lebensmitteln behilft. Je höher bisher ihr Lohn war, desto eher kann sie sich etwas abbrechen, ohne sogleich in Noth versetzt zu werden (*d*). Selbst eine bedeutende Theurung, die aus einer Mißernte herrührt, bewirkt keine verhältnißmäßige Lohnerhöhung, denn in solchen Zeitpuncten pflegt der Begehr von Arbeitern geringer zu sein, indem manche verschiebliche Unternehmungen unterbleiben, dagegen bieten sich mehr Personen als sonst zur Beschäftigung gegen Lohn an. Ohnehin ist es bei einem verminderten Getreidevorrath eines Landes unmöglich, daß die Arbeiter noch so viel verzehren, als zuvor, und wie man auch immer ihnen zu Gefallen den Lohn vergrößern möchte, so würde doch der Begehr die Lebensmittel noch immer weiter vertheuern, bis sie endlich gezwungen wären, ihren Verbrauch einzuschränken (*e*).

(*a*) Der wohlfeile Lebensunterhalt in heißen Ländern rührt zum Theil auch von diesem Umstande her, vgl. §. 191. — Der oberitalienische Arbeiter

begnügt sich häufig mit einem Klumpen Polenta aus Maismehl den ganzen Tag. Nach Rumford's Angaben (Kl. Schriften, I, 315. = Burger, Ueber den Mais, S. 359.) scheint 1 Pfund Mais einen Mann täglich zu ernähren. — In Küstengegenden gewähren auch die Fische ein sehr wohlfeiles Nahrungsmittel.

(b) Häufig bewirkt die erschwerte Zulassung städtischer Arbeiter, daß der Unterschied des Stadt- und Landlohnes noch mehr beträgt. Landbewohner sind genügsamer, gewinnen die Nahrungsmittel wohlfeiler ꝛc.

(c) Diese Wirkung muß z. B. die freigegebene Zufuhr von fremdem Getreide oder die Anwendung einer wohlfeileren Art von Nährstoffen haben. Es verdient hiebei untersucht zu werden, wie die Einführung der Kartoffeln gewirkt haben möge. 1) Ein Kartoffelfeld bringt dem Volumen (Malter-, Scheffelzahl ꝛc.) nach ungefähr 10, dem Gewichte nach 11mal soviel hervor, als ein Roggenfeld gleicher Güte, blos die Knollen und Körner gerechnet, nach Block auf dem besten Boden resp. 12- und 14mal soviel. 2) Wie sich die Nahrhaftigkeit beider Stoffe verhalte, ist noch nicht ausgemacht. 100 Pfd. Roggenkörner werden bald 312 Pfd. Kartoffeln gleichgesetzt (Loudon), bald 348 Pfd. (v. Thünen), 348 (Petri), 433 (Dombasle), 440 (v. Weckherlin, 500 (Veit), 526 (Thaer), 540 (Gasparin), 551 (Bousſingault), oder gar 600 Pfd. (Block, Kleemann). Die Vergleichung der schottischen und irländischen Ernährungsart (Rau zu Storch, III, 352.) läßt auf das Verhältniß 100 zu 575 schließen. Abweichungen in diesen Angaben lassen sich schon aus der Verschiedenheit der Kartoffelsorten und aus der ungleichen Verwendungsart, für menschliche und thierische Nahrung, zum Branntweinbrennen ꝛc. erklären, sowie es auch noch ungewiß ist, in welchem Werthsverhältniß das pflanzliche Eiweiß und das Stärkmehl zu einander stehen, da beide zur Ernährung nützlich, aber von verschiedener Wirkungsart sind. Nimmt man 500 an, so folgt, da 1 Scheffel, Malter ꝛc. Kartoffeln (gehäuft gemessen) 15 Procent mehr wiegt, als dasselbe Maaß Roggen, daß die Nahrhaftigkeit gleicher Raumtheile Kartoffeln und Roggen sich ungefähr verhalte wie 100 zu 430 und daß also ein Morgen Kartoffelland mehr als doppelt ($2,^2$—$2,^3$) soviel Nährstoff erzeugt, als ein Roggenfeld. 3) Der Preis der Kartoffeln ist meistens gegen $^1/_3$ des Roggenpreises, §. 184. Berücksichtigt man, daß das Getreide noch Mahl- und Backlohn kostet, so stimmt dann das Preis- und Werthverhältniß ziemlich überein. Die Ernährung mit Kartoffeln kann im Vergleich mit dem Brote etwas wohlfeiler sein, weil jene weit mehr Wasser enthalten, weßhalb man, um gesättiget zu werden, nicht soviel genießt, als nach dem Verhältniß des geringeren Stickstoffgehaltes (gegen $0,^{36}$ Proc.) geschehen müßte; doch können die Preise beider Nahrungsmittel sich nicht weit von dem Werthverhältniß entfernen. Vgl. Kreißig, Der Kartoffelbau im Großen, 2te Ausg. S. 49. — Klebe, Anleit. S. 220. 21. — Schmalz, Anleit. zum Bonitiren u. Classific. des Bodens, S. 178. — Knapp, Die Nahrungsmittel, S. 70. 4) Die Kartoffeln haben demnach die Ernährung einer größeren Menschenmenge ermöglicht und die Vertheurung des Getreides bei der Zunahme der Einwohnerzahl verhindert. 5) Ein Kartoffelfeld erfordert zwar mehr Arbeit, als ein Getreidefeld, aber nicht soviel mehr, als es Nahrung liefert, zumal wenn die Behackung durch Pferdehacke und Häufelpflug geschieht. 6) Daher ist eine starke Volksvermehrung ohne gleiche Zunahme des Begehrs und dadurch eine Erniedrigung des Lohnes verursacht worden. 7) Es ist nachtheilig, wenn Kartoffeln die Hauptnahrung der Lohnarbeiter ausmachen, a) weil sie zu wenig Stickstoff enthalten, b) weil ihr Ernteertrag mehr zurückschlagen kann, als der des Getreides, c) weil sie kostbar zu verführen und

ſchwer aufzubewahren ſind, d) weil ſie den Lohn auf die unterſte Gränze herabdrücken können. Vgl. Mac-Culloch zu A. Smith, S. 467.

(*d*) Eine Ausnahme macht die Lage der Taglöhner, welche bei dem Lohnherrn auch beköſtiget werden. — Da die Nahrung einer Arbeiterfamilie die Hälfte ihrer Ausgaben oder mehr beträgt (§. 190), ſo muß eine Vertheurung des Getreides ꝛc. um $^1/_3$ die Ausgabe dafür um $^1/_6$ erhöhen oder eine gleichgroße Entbehrung verurſachen. Koſtete die Ernährung ſogar $^3/_4$, ſo betrüge bei jener Vertheurung die nöthige Einſchränkung $^1/_4$, was ſchon höchſt empfindlich wäre. „In Irland iſt die Kartoffelernte eine Angelegenheit um Leben und Tod. Mißräth dieſe Ernte, ſo tritt vollſtändige Hungersnoth ein. Zum Getreide kann man die Zuflucht nicht nehmen, denn dieſes können nur die Wohlhabenden bezahlen.“ Ausſage eines von der Parlaments-Commiſſion vernommenen irländiſchen Sachkundigen, ſ. Vom Ackerbaue und vom Zuſtande der den Ackerbau treibenden Claſſen in Irland u. Großbritanien, I, 170, (Wien, 1840). Der Winter 1846—47 beſtätigte dieſe Behauptung auf die traurigſte Weiſe. Vgl. Villermé Tableau, II, 16 ff. — In Belgien iſt der Lohn der Feldarbeiter von 1835—46 ziemlich gleich geblieben, der Getreidepreis aber geſtiegen, ſo daß der Arbeiter mit ſeinem Taglohn 1830—35 9,^{76} Pfd., 1835—40 8,^{76} Pfd., 1840—46 nur 8,^{28} Pfd. Waizen kaufen konnte.

(*e*) Vgl. Ricardo's Bemerkungen über die in ihrer Allgemeinheit unrichtige Behauptung Buchanan's, daß der Lohn ſich gar nicht nach dem Preiſe der Lebensmittel richte, Grundgeſ. S. 222. (I, 368.) — Ganilh, Systèmes, I, 249. — Gioja, N. Prosp. III, 228., urtheilt wie Buchanan. — In der Grafſchaft Kent berechnete man die Ausgaben einer Taglöhnerfamilie für Koſt, Licht und Seife 1835 auf 9, 1838 auf 12 bis 12 Sch. 7 P. wöchentlich. Der Lohn hätte alſo auch um 33 Proc. ſteigen müſſen. „Eine ſolche Erhöhung des Lohnes im Feldbau iſt unerhört. Der Arbeiter ſchränkt ſich bei höheren Preiſen ſogleich in ſeinen entbehrlichſten Genüſſen ein, unter denen Thee und Zucker zuerſt von ſeinem Tiſche verſchwinden.“ Lord Clinton in 12th Ann. rep. of the poor law commiss. S. 130.

§. 193.

Auch die Menge von Zwiſchenzeiten, in denen der Arbeiter nichts verdienen kann, hat auf die Koſten der Arbeit Einfluß, denn da derſelbe während jener Zeit von dem Ertrage der Arbeitszeit zehren muß, ſo fällt auf jeden Abſchnitt der letzteren ein größerer Theil des ganzen Unterhaltes. Treten Unterbrechungen regelmäßig ein, oder läßt ſich wenigſtens ein mittleres Verhältniß zwiſchen der Arbeits- und Feierzeit angeben, ſo kann auch der Koſtenbetrag der erſten hiernach berechnet werden und der Lohn pflegt ſich dem gemäß zu ſtellen. Dahin gehören 1) die üblichen Feiertage. Man könnte glauben, die Verminderung derſelben müſſe den Zuſtand der Arbeiter verſchlimmern, weil dadurch das Angebot von Arbeit anwächſt

und jene folglich bei längerer Thätigkeit doch im Ganzen nicht mehr einnehmen. Allein dagegen ist dieß zu erwägen: Es wird bei jener Veränderung das ganze Arbeitserzeugniß vergrößert, die Unternehmer können mehr absetzen und mehr Arbeiter beschäftigen, so daß nicht blos das Angebot, sondern auch der Begehr von Arbeit vergrößert wird und die Belohnung des Arbeiters im Verhältniß zu der längeren Arbeitsdauer im Jahre anwächst (*a*). 2) Die in der Natur mancher Verrichtungen gegründeten Unterbrechungen (*b*), vorausgesetzt, daß man nicht während ihrer Dauer andere einträgliche Beschäftigungen ergreifen kann. Regellose Unterbrechungen, für welche die Arbeiter keinen Ersatz in Anspruch nehmen können, sind für sie ein sehr großes Uebel. Dagegen kann der Lohn der Neben- und Zwischengeschäfte sehr niedrig sein, wenn der Arbeiter auch ohne sie schon seinen Unterhalt findet und aus ihnen nur einen Zuschuß erwartet (*d*).

(*a*) Vgl. Hufeland, I, 180. — Sismondi, Nouv. pr. I, 354. — Die Sonn- und Feiertage sind zur Erholung des Arbeiters wohlthätig. Die Decadi der republicanischen Zeitrechnung gaben ihm zu wenig Ruhe und verletzten die Gewohnheiten desselben. Daher der Ausspruch: Ils ont beau faire (die Einführung des republicanischen Calenders), ils ont à faire à deux ennemis, qui ne céderont pas; la barbe et la chemise blanche. Mém. de Constant, I, 132. Wo aber, wie in Ostindien, fast die Hälfte des Jahres aus Feiertagen besteht, da ist schon wegen der geringeren Arbeitsleistung das Lohneinkommen niedriger als anderswo. In einer Gegend des ehemaligen bairischen Unterdonaukreises (Niederbaiern) hat man 204 Feiertage gezählt, mit Einschluß von 20 Kirchweihen und ebensoviel Nachkirchweihen benachbarter Dörfer, 15 Hochzeiten, 12 Scheibenschießen und dergl., auch fängt der Feierabend schon um 4 Uhr Nachmittags an. Bairische Ständeverhandl. 1837. 2. K. Beil. V, 147.

(*b*) Z. B. Geschäfte, bei denen man auf Bestellung warten muß (Krankenwärter, Fremdenführer, Bedienung in Badeorten ꝛc.), oder schon wegen der Anstrengung nicht ununterbrochen arbeiten kann, wie das Holzspalten. Die Hochöfen und Glashütten stehen oft eine Zeit lang still. Schneider haben zwischen Johannis und Michaelis wenig zu thun u. s. w. Vgl. Smith, I, 161. — Einem Lastträger giebt man in London nicht unter 1 Schill. (36 kr.) für die Stunde. — Wenn man dem Arbeiter auf längere Zeit Beschäftigung giebt, so begnügt er sich mit geringerem Lohne.

(*c*) Hirten, Schiffleute, Zimmerleute, Maurer, Tüncher (Anstreicher) haben im Frost, die im Walde arbeitenden Holzhauer im Sommer weniger Beschäftigung Für jene ist die ungleiche Dauer der Frostzeit sehr nachtheilig, weil sie sich keine sichere Rechnung machen können. Die Bauern in Bengalen sitzen am Webstuhle, so lange die Ueberschwemmungen des Ganges die Feldarbeiten unterbrechen.

(*d*) Dieß kommt besonders bei den periodischen Unterbrechungen der Feldarbeiten vor, weßhalb Flachsspinnen und dergl. sehr niedrig bezahlt

wird. Vgl. Storch, I, 197. — Beim Strohflechten verdient eine Person im Schwarzwald 4—20 kr. täglich nach der Feinheit des Geflechtes. — Daß man vom Nähen, Stricken, Spinnen und dergl. nicht leben kann, erklärt sich hauptsächlich aus dem Mitwerben vieler Personen, die in ihren Familien jedenfalls erhalten werden müßten. Das Jahreseinkommen einer Arbeiterin in Paris, bei 1¼ Fr. täglich, ist 375 Fr., der Bedarf nicht viel unter 500 Fr. Vée in Journ. des Econ. X, 250.

§. 194.

Die Kosten, welche zur Erwerbung der für einen besonderen Zweig der Arbeit nothwendigen Geschicklichkeit aufgewendet werden müssen (§. 189), lassen noch weniger eine genaue Ausmittlung zu, als der Unterhaltsbedarf, 1) weil ihre Größe unter dem Einflusse verschiedener Umstände sehr ungleich sein kann (*a*), 2) weil man wegen der Ungewißheit der Lebensdauer nicht weiß, welcher Theil jenes Aufwandes jährlich oder täglich im Lohne erstattet werden müßte (*b*). Gleichwohl muß unter übrigens gleichen Umständen eine Arbeit, welche kostbarer zu erlernen ist als eine andere, auch höher belohnt werden, denn sonst würde Niemand geneigt sein, sich um die Erlangung der erforderlichen Fähigkeit zu bemühen, und es würde deßhalb das Angebot an guten Arbeitern sich so lange verringern, bis dann wieder eine Steigerung des Lohnes erfolgte (*c*).

(*a*) Wenn z. B. die Aeltern am Orte wohnen, so ist die Vorbereitung der Kinder viel weniger kostbar.

(*b*) Man kann zwar nach den Erfahrungen über die Lebensdauer der verschiedenen Alter diesen Ersatz genau berechnen, es ist aber höchst ungewiß, ob in jedem einzelnen Falle die allgemeine Regel wirklich zutrifft, und die Menschen pflegen überhaupt hierauf wenig Rücksicht zu nehmen. Vgl. v. Schlözer, Staatswirthsch. I, 118. — Die mittlere Lebensdauer ist bei einem 16jährigen Menschen gegen 39, bei einem 20jährigen 36, bei einem 25jährigen 33 weitere Jahre. Je nachdem nun der Arbeitsverdienst in einem oder dem anderen Alter anfängt, müßten in 33—39 Jahren die Vorbereitungskosten sammt Zinsen erstattet werden; rechnet man z. B. 36 Arbeitsjahre und 1000 fl Kosten der Vorbereitung, so müßte dafür der Arbeiter bei einem Zinsfuße von 4 Procent jährlich 52½ fl., bei einem Zinsfuße von 5 Proc. aber an 60 fl. oder täglich 12 kr. einnehmen.

(*c*) In kurzer Zeit kann sich diese Wirkung nicht zeigen, weil die einmal vorhandenen Arbeiter bei ungünstigem Mitwerben doch schwer in ein anderes Geschäft übertreten; aber es wird wenigstens der Zudrang junger Leute geringer. — Senior (Outline S. 215) bemerkt richtig, daß die Kosten der Erziehung nach dem Stande der Eltern als eine Familienausgabe angesehen werden, die man in Bezug auf die zu wählende Berufsart nicht in Anschlag bringt.

§. 195.

Bei dem Mitwerben, welches zunächst den jedesmaligen Stand des Lohnes bestimmt (§. 187), kommt das Angebot und der Begehr von Arbeit in Betracht. Jenes hängt von der vorhandenen Menge unbegüterter arbeitsfähiger Menschen ab, welche gegen Lohn beschäftigt zu werden verlangen, und steht mit der Volksmenge eines Landes in Zusammenhang. Dabei tritt aber noch der eigenthümliche Umstand ein, daß bei vermindertem Begehr das Angebot von Arbeit nicht sogleich verringert werden kann, vielmehr der unbegüterte Lohnarbeiter auch sehr ungünstige Bedingungen annehmen muß, um nur leben zu können. Da nun zugleich eine Vermehrung des Angebotes nur allmälig erfolgt, so erhellt, daß der Lohn mehr und anhaltender als der Preis der Waaren von dem Mitwerben bestimmt wird. Der Begehr, wenigstens in den hervorbringenden Gewerben (*a*), richtet sich nach der den Unternehmern sich darbietenden Gelegenheit, Arbeit auf einträgliche Weise anzuwenden und nach dem hiezu verfügbaren Capital (*b*). Es ist dieß ein Theil des Volkscapitales, namentlich des umlaufenden, der bei dem Anwachse des letzteren ebenfalls zunimmt, wenn er schon nicht immer die gleiche Quote desselben ausmacht. Andere Theile des Capitalaufwandes, z. B. für Gebäude und Geräthe ꝛc., wirken nur ein- für allemal bei der Anschaffung solcher Gegenstände auf den Lohn (*c*), und arbeitsparende Maschinen können sogar augenblicklich denselben erniedrigen, bis der durch sie gemachte Gewinn wieder den Begehr nach Arbeit erweitert. Das Verhältniß der Lohnausgabe zu den anderen Theilen des Capitalaufwandes ist in den verschiedenen Gewerbszweigen sehr ungleich (*d*) und bleibt nicht einmal in einem und demselben Gewerbe unverändert, weil die von einem Unternehmer beschäftigte Zahl der Arbeiter gerade zu seinem Vorrathe von Stoffen, Maschinen, Werkzeugen ꝛc. passen muß (*e*). Ist die Volksmenge gegen jenen Theil des Capitales sehr groß, so kann aus demselben vielleicht nur ein Theil der Arbeiter beschäftigt, in jedem Falle aber nur ein sehr niedriger Lohn gegeben werden, der kaum noch den nöthigen Unterhalt gewährt; im entgegengesetzten Falle muß derselbe so weit steigen, das den Unternehmern und

Capitaliſten ein kleiners Einkommen übrig bleibt. Hieraus ergiebt ſich, wie wohlthätig die Anſammlung von Capitalen auf die Lage der Arbeiter wirkt.

(*a*) Dienſte werden aus dem Einkommen derjenigen Perſonen beſtritten, die ſie beſtellen. Hermann, Unterſ. S. 281.

(*b*) Uebereinſtimmend St. Mill, I, 341. Morrison, Essay S. 15. — Wenn der Unternehmer den Lohn, wie die anderen Ausgaben, vorſchießt (§. 125), ſo muß allerdings der Käufer des fertigen Erzeugniſſes das aufgewendete Capital wieder erſetzen, daher ſind die neu in einem Volke hervorgebrachten Güter oder das rohe Volkseinkommen die Quelle, aus welcher dieſe Erſtattung des vorgeſchoſſenen Lohnes fließt, und jener Vorſchuß würde nicht geſchehen, wenn man nicht ſeines Erſatzes ſicher wäre. Auch wäre das Capital des Unternehmers bald erſchöpft, wenn es ſich nicht durch den Abſatz ſtets wieder ergänzte, §. 122. Der Abſatz hängt von der Kaufluſt und dem Einkommen der Abnehmer ab, alſo auch die Erhaltung und Vergrößerung des Capitales. Indeß wirkt der Begehr einer Waare nur mittelbar auf den Lohn, inſofern er die Unternehmer beſtimmt und befähigt, ein gewiſſes Capital zur Beſchäftigung von Arbeitern anzuwenden. Bisweilen werden jene auch durch einen ſtarken Begehr nicht zur Erweiterung eines Gewerbes bewogen (z. B. wegen des ausländiſchen Mitwerbens), oft laſſen ſie aus Unkenntniß des wahren Begehrs mehr oder weniger erzeugen, als ſie abſetzen können. Es muß immer erſt ein Capital in den Händen des Unternehmers vorhanden ſein, welches, nachdem ein gewiſſes Erzeugniß beendiget und verkauft worden iſt, von Neuem verwendbar wird. Wenn der Unternehmer nach erhaltener Bezahlung das Capital in das Ausland ſendete, ſo hörte der Begehr von Arbeit auf. Die Anſicht von Hermann (a. a. O.), nach welcher „alle wahre Nachfrage nur von denen ausgehen kann, welche neue Tauſchwerthe entgegen zu bieten haben“ (d. h. von den Abnehmern der Waaren), iſt daher nicht weſentlich verſchieden, ſondern nimmt nur ſogleich die entferntere mittelbare Urſache ſtatt der näheren an. Nicht die obige Darſtellung kann den Hochmuth der Unternehmer gegen ihre Arbeiter geſteigert haben, ſondern die Macht, die unvermeidlich der Capitalbeſitzer über den dürftigen Arbeiter ausübt, beſonders wenn jener von harter Selbſtſucht geleitet wird, dieſer das Mitwerben gegen ſich hat. Abweichend Hermann, Unterſ. S. 280. — Dagegen auch Schmidt, Unterſ. S. 187.

(*c*) Capitale, die im Auslande angelegt, Theile des Einkommens, die dort verzehrt werden, wirken gar nicht auf den Lohn. In den folgenden §§. iſt, wo der Kürze willen nur vom Capitale überhaupt geſprochen wird, immer der die Arbeiter unterhaltende Capitaltheil zu verſtehen.

(*d*) Ein Capital erhält deſto mehr Arbeiter in Thätigkeit, je ſchneller es umgeſetzt wird. 1000 fl., die nach einem Jahre erſtattet werden, beſchäftigen (zu $^2/_3$ fl. täglich) 5 Menſchen, dauert aber der Umlauf nur 4 Monate, ſo können 15 Arbeiter unterhalten werden. — Beiſpiele: Im Elſaß (Dep. Ober- und Niederrhein) ſollen die Baumwollengewerke 100 Mill. Fr. ſtehendes und 120 Mill. umlaufendes (roulant) Capital beſchäftigen, Roman, in Enquête commerc. III, 349. Die Arbeiterzahl iſt 105—110000, und mit Rückſicht auf die mittleren Lohnſätze und Claſſen derſelben kann man die ganze Lohnausgabe auf 38 Mill. annehmen. — Kattundruckerei im Dep. der Seinemündung (Rouen und Umgegend), Barbet, ebend. III, 225: Gebäude 8 Mill., Mobiliar $3^1/_2$ Mill., Summe des ſtehenden Capitales $11^1/_2$ Mill., umlaufendes 13 Mill. Fr.; Lohn gegen $5^1/_4$ Mill. Fr. — Belgien, 1838, Baum-

wollenverarbeitung: Stehendes Capital 22·610000 Fr., umlaufendes 18 Mill., Lohn 15 Mill. (28000 Arbeiter), ganzes Erzeugniß 41·840000 Fr.; vermuthlich also gegen $2^1/_3$maliger Umlauf jährlich. — Wollenverarbeitung: Stehend 20 Mill., umlaufend 10 Mill. Fr., Lohnausgabe jährlich 6 Mill. (15—17000 Arbeiter), ganzes Erzeugniß 27 Mill. Briavoinne, Ind. en Belg. II, 377. 393. Vgl. auch Schmidt, a. a. O. S. 193.

(*c*) Gesetzt ein Unternehmer hat in seinem Gewerbe 40000 fl. stehendes und 24000 fl. umlaufendes Capital, woraus 20000 fl. Lohn für 100 Arbeiter bezahlt werden. Wenn der Lohn eines Arbeiters von 200 auf 160 fl. sinkt, so könnten zwar mit den 20000 fl. Lohn oder etwa dem halben Capitalaufwand (bei 2maligem Umsatz) 125 Menschen jährlich erhalten werden, allein dazu wäre ein größerer Aufwand für Gebäude, Maschinen und Stoffe erforderlich. Wären für jeden weiteren Arbeiter 500 fl. Capital erforderlich, so kann man mit dem bei den 100 Arbeitern ersparten Capital von 2000 fl., so lange keine Vergrößerung des gesammten Capitals erfolgt, nur 8 Arbeiter mehr beschäftigen. Die Lohnausgabe ist jetzt 27 Procent des Capitales, während sie vorher $31^1/_4$ Proc. war.

§. 196.

Ein reichlicher Lohn macht es jedem Arbeiter möglich, entweder besser zu leben, als bisher, oder sich zu verehelichen und eine neue Familie zu gründen. Die Annehmlichkeiten des häuslichen Lebens sind so anziehend, daß die Mehrzahl der Arbeiter durch einen hohen Lohn bewogen wird, sich früher als sonst zu verheirathen (*a*). Dieser Umstand und die Einwanderungen von anderen Ländern pflegen in einem solchen Falle in nicht langer Zeit eine beträchtliche Vermehrung der Volksmenge zu bewirken, welche dann das Angebot von Arbeitern erweitert (*b*). Wenn nun das Capital langsamer anwächst, so muß unfehlbar der Lohn von seinem hohen Stande herabgehen. In der Regel sind auch wirklich die Gelegenheiten zur Ansammlung neuer Capitale nicht so günstig und die Beweggründe zum Sparen nicht so mächtig, daß das gesammte Capital eines so schnellen Anwachses fähig wäre, als die Volksmenge (*c*). Deßhalb ist gewöhnlich das Angebot von gemeiner Handarbeit im Verhältniß zum Begehre so groß, daß der Lohn nur den nöthigen Unterhalt oder wenig mehr gewährt, und die weitere Volksvermehrung wird durch das Zurückbleiben des Capitals gehemmt. Findet in besonderen Fällen eine schnellere Vermehrung des Capitales Statt, so äußert sie sich dann in der Steigerung des Lohnes. Der Lohn jener gewöhnlichen Handarbeit läßt eine auffallende Stetigkeit wahrnehmen (*d*).

(*a*) Die Anzahl derjenigen, welche einen reichlicheren Genuß des Vermögens für ihre Person vorziehen, wird desto größer sein, je mehr Luxus unter allen Ständen der Gesellschaft verbreitet ist. — Die gute Lage der Lohnarbeiter in England in den letzten Jahren hat sogleich eine Zunahme der Ehen und Geburten nach sich gezogen, die eine stärkere Volksvermehrung erwarten lassen. Die neuen Ehen waren 1847—49 im Durchschnitt 138000, aber 1852 158000, der Ueberschuß der Geburten über die Gestorbenen in jenem Zeitabschnitt 160000, 1852 aber 216000.

(*b*) Da die Zahl der Weiber zwischen 18 und 45 Jahren, also in dem fruchtbaren Alter, 18—20 Procent der Volksmenge beträgt und kaum auf jedes dritte Jahr eine Geburt kommen kann (in Preußen nur $^1/_5$), so könnten die Geburten im günstigsten Falle jährlich höchstens 5 oder 6 Procent betragen. Die Erfahrung zeigt nicht leicht mehr als 1 Geburt auf 22 Lebende oder ungefähr $4^1/_2$ auf 100, und wo die Zahl der Gebornen sich dieser Gränze nähert, da pflegt auch die Sterblichkeit größer zu sein. Um die Stärke des Zuwachses zu finden, muß man von den Gebornen die Gestorbenen abziehen, deren Anzahl in ganzen Ländern meistens zwischen $^1/_{30}$ und $^1/_{40}$ der Volksmenge beträgt und nur unter besonders glücklichen Verhältnissen auf $^1/_{50}$ oder noch weniger sinkt. Die Sterblichkeit unter den freien Einwohnern auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung soll nach Colebrooke (Rev. encyclop. Mars 1824, S. 703) gerade $^1/_{50}$ sein, bei mehr als $^1/_{25}$ Geburten, weßhalb dort die Menschenmenge zwischen 1798 und 1822 von 61947 auf 120000 gestiegen ist. Auf den canarischen Inseln 2 Proc. Sterblichkeit bei $3,^{45}$ Proc. Geburten, Coleman Mac Gregor, Die canar. Inseln, 1831, S. 59. Andere Beispiele:

	Geb.	Gest.
Baden, 1835—44	1 auf $24,^7$	1 auf 33
= Seekreis max.	$22,^7$	$28,^9$
= Ober-Rheinkreis min.	$28,^3$	$38,^8$
Baiern, $184^1/_5$—$185^0/_1$	30	$37,^4$
Belgien, 1841—50	33	44
England, 1841—51	$30,^8$	$44,^8$
Frankreich, 1816—36	$32,^9$	39
= 1836—46	$35,^4$	$42,^5$
Hannover, 1824—43	30	$43,^4$
Oesterreich ohne Ungarn, Siebenbürgen und Milit.-Gränze, 1839—43 . .	$25,^2$	$32,^2$
= Galizien	$22,^2$	$30,^6$
= Oesterr. ob der Enns	33	$42,^6$
Preußen, 1828—46	$25,^{46}$	$33,^{92}$
Sachsen, 1834—50	$24,^6$	$33,^3$

Nehmen wir nun $^1/_{50}$ oder 2 Proc. als die geringste Sterblichkeit, die bei 5—6 Proc. Geburten bestehen kann, so ergiebt sich, daß der jährliche innere Zuwachs, ohne die Einwanderungen, im günstigsten Falle 3, allerhöchstens 4 Procent betragen könnte, wobei sich also die Volksmenge in resp. 23 oder $17^2/_3$ Jahren verdoppeln würde. Ricardo geht ebenfalls von der Voraussetzung aus, daß eine Verdopplung der Volksmenge in 25 Jahren möglich sei. Die Erfahrungen zeigen jedoch nirgends eine so schnelle Zunahme, als wo Einwanderungen im Spiele sind, und man darf einen jährlichen Zuwachs von $1^1/_2$ Proc., wobei die Verdopplung in 46 Jahren erfolgen würde, schon für einen beträchtlichen ansehen. Daß in den nordamericanischen Freistaaten zwischen 1784 und 1809, also wirklich in 25 Jahren, eine Verdopplung Statt fand, und von 1800—25 nochmals, und daß von 1780—1844 die Volksmenge sich auf das $9^1/_4$fache gehoben hat, ist den höchst gün-

stigen Verhältnissen dieses Landes und der starken Einwanderung zuzuschreiben. In Irland geschah die Verdopplung von 1788—1821, also in 33 Jahren, dagegen soll in Frankreich in 74 Jahren die Volksmenge nur um $^1/_9$ zugenommen haben, und Moheau vermuthete aus späteren Erfahrungen eine Verdopplung in nicht ganz dritthalb Jahrhunderten. (Untersuchungen und Betrachtungen über die Bevölkerung von Frankreich, übers. von Ewald. S. 282. Gotha, 1780.) Die heutige Statistik liefert schätzbare Nachrichten über diesen Gegenstand, aus denen hier einige zur Erläuterung beigefügt sind. Es ist der mittlere Jahreszuwachs in Procenten.

Baden,	1819—25	1,55 Proc.
	25—30	1,16
	35—45	0,34
	46—50	Abn.*)
Baiern,	1819—28	1,08
	34—46	0,40
insbes. d. Pfalz		0,76 max.
U.-Franken		0,28 min.
Belgien,		
	1830—50	0,78
insbes. Brabant		1,33 max.
Namur		1,23
O.-Fland.		0,48
West =		0,39 min.
Dänemark,		
	1830—40	0,66
	40—50	0,98
Frankreich,		
	1821—31	0,67
	31—41	0,5
	41—51	0,44
Großbritanien,		
	1841—51	0,225
insbes. England		1,188
Schottland		0,879
Irland		—2,25*)
England und Wales,		
	1801—51	1,34
insbesondere		
London, 3 Grafsch.		1,80
6 mit Weberei		1,68
7 mit Bergbau und Mineralgewerken		1,47
18 landb. Grafsch.		1,03
3 nördl. Grafsch.		0,94
Hannover,		
	1833—43	0,51
insbes. Aurich		0,97
Osnabrück		—0,24*)
Großh. Hessen,		
	1815—46	0,98
Kurhessen,		
	1818—37	1,2
	37—49	0,51
Holstein,		
	1804—30	0,91
Niederlande,		
	1829—51	1,57 Proc.
Nordamerica,		
	1790—1800	2,38
	1800—50	2,89**)
Oesterreich,		
	1842—46	1,117
insbes. Oe. unt. Enns		1,3
Galizien		0,97
Lombardei		0,66
Tirol		0,48
Steiermark		0,45
Böhmen		0,39
Oe. ob d. E.		—0,08*)
Ganzes Reich		
	1846—50	—0,9*)
Preuß. Staat,		
	1825—52	1,49
	1840—49	0,99
insbes. Brandenburg		1,51
Pommern		1,39
Posen		1,044
Sachsen		0,94
Rheinland		0,9
Preußen		0,83
Schlesien		0,76
Westfalen		0,63
Sachsen,	1834—49	1,14
insbes. Städte		1,56
Land		0,9
Schweden,		
	1840—50	1,038
Schweiz,	1837—50	0,68
insbes. Bern		0,89
Aargau		0,68
Waadt		0,63
Zürich		0,61
4 Urcant.		0,56
St. Gallen		0,50
Graubündt.		0,46
Tessin		0,25
Toscana,		
	1820—51	1,30
Würtemberg,		
	1827—37	0,59
	1843—52	0,05

*) Abnahme. **) ohne Texas und die Staaten am stillen Meere.

Diese Zahlen sind so berechnet worden, daß aus der Volksmenge des ersten und des letzten Jahres der Durchschnitt gezogen und der Zuwachs in Procenten dieser mittleren Volkmenge ausgedrückt wird. Bestimmt man ihn, wie es oft geschieht, in Procenten der anfänglichen Volkszahl, so kommt er größer heraus. Dieß Verfahren ist der Natur der Sache weniger angemessen und besonders dann fehlerhaft, wenn man den Zuwachs in mehreren Fällen bei ungleich langen Zeiträumen ausmitteln will. Für die 50 Jahre 1801—51 findet man z. B. den engl. Volkszuwachs bei dieser Berechnungsart = 2,^{02} Procent, der Durchschnitt der ebenso berechneten 5 Jahrzehende giebt aber nur 1,^{5} Proc. Bei längeren Perioden ist die mühsamere Berechnung nach der Annahme einer geometrischen Reihe am genauesten, Rau in Pölitz Jahrbüchern, 1831, I, 1. Rau, Archiv, III, 139. — Aus obigen Zahlen erhellt sowohl die große Verschiedenheit der Zunahme von Land zu Land, als auch die langsamere Vermehrung in der neuesten Zeit, während sogleich nach der Herstellung des Friedens von 1815 an der Anwachs schneller erfolgte, so daß die europäische Volksmenge nie in gleicher Zeit so stark vermehrt worden ist. Die Zuwachszahl eines Staates ist eine der wichtigsten statistischen Thatsachen, deren Folgen ebenso wie ihre Ursachen viele Aufforderung zum Nachdenken darbieten. Viel Material bei Bickes, Die Bewegung der Bevölkerung, 1833. — Bernoulli, Populationistik, 1840, Nachtrag 1843.

(*c*) Für den Anwachs des Capitales läßt sich zwar keine Obergränze angeben, weil derselbe nicht durch Naturverhältnisse bedingt wird, doch ist er aus folgenden Gründen gewöhnlich ziemlich langsam: 1) Die größeren Capitalisten und Grundeigenthümer haben größtentheils keinen Antrieb zum Sparen und ziehen es vor, durch beträchtlichen Aufwand ihr Einkommen zu genießen. 2) Die großen Unternehmer können am meisten zurücklegen, indeß haben sie auch bedeutende Verluste zu ertragen, — zudem werden viele Gewinnste in unproductiven Gewerben, z. B. dem Handel mit Staatspapieren, gemacht, wo im Ganzen keine Mehrung des Capitales möglich ist. 3) Die kleineren Unternehmer und Capitalisten haben in der Regel mehr Neigung als Gelegenheit, viel Capital zu erübrigen. 4) Von den Lohnarbeitern gilt dasselbe in noch höherem Grade. — Wenn daher die statistischen Thatsachen oft keinen schnelleren Zuwachs der Volksmenge, als um $^1/_2$—1 Procent jährlich, in manchen Ländern aber einen noch langsameren nachweisen, so darf man vermuthen, die Vermehrung der Menschen gehe mit der des Capitales in gleichem Schritte und werde durch sie beschränkt, woraus dann nothwendig folgt, daß in der Regel die Concurrenzverhältnisse den Arbeitern ungünstig seien. Dieselben Umstände, welche die durch eine lange Zeit angewachsene Volksmenge plötzlich wieder vermindern, wie Kriege, Mißjahre, Erdbeben, oder welche fortwährend die Ehen und Ansiedelungen erschweren, wie fehlerhafte Staatseinrichtungen, treffen auch gleichmäßig das Capital mit, nur bei Seuchen ist dieß nicht der Fall. Starke Volksvermehrung läßt dann auf beträchtlichen Capitalanwuchs schließen, wenn zugleich die Lage der Arbeiter nicht schlimmer geworden ist; bewirkt aber jene, daß die Arbeiter sich mit geringerem Lohne und spärlicherem Unterhalte begnügen, wie dieß von Irland bekannt ist, so ist sie nachtheilig, und es wäre überhaupt irrig, die Wohlfahrt der Länder nach der Stärke der Volksvermehrung beurtheilen zu wollen. — Porter (Progress S. 600) glaubt, daß das bewegliche Vermögen (personal property) im britischen Reiche in dem Zeitraume 1814—45 von 1200 auf 2200 Mill. L. St. angewachsen sei, also jährlich um 32 Mill., und 1841—45 sogar jährlich um 50 Mill. Hierunter sind ohne Zweifel auch Genußmittel inbegriffen. Morrison (Essay, S. 317 ff.) nimmt

einen jährlichen Capitalzuwachs von 50 Mill. an und vermuthet, daß die Gewerbsleute 1/3 ihres Einkommens übersparen, was sehr viel wäre!

(d) Als Ursachen hievon können genannt werden: der gleichförmige mittlere Unterhaltsbedarf (§. 191), — die Scheu, dem Arbeiter weniger als diesen Betrag zu bieten und die Abneigung des Arbeiters, sich für weniger dingen zu lassen, — die Besorgniß, daß wenn man einmal mehr Lohn gäbe, dieß leicht zur Regel werden möchte ꝛc.

§. 197.

Das in einem Lande stattfindende allgemeine Verhältniß des Angebotes zu dem Begehre zeigt sich nicht gleichförmig in allen einzelnen Arbeitszweigen, vielmehr treten bei denselben häufig besondere Umstände ein, die eine Abweichung verursachen. Dahin sind zu rechnen: 1) Umstände, die in dem Wesen der Beschäftigungen liegen; a) besondere zu einer Verrichtung erforderliche Eigenschaften, welche das Angebot einengen, und zwar bald Naturanlagen, bald erworbene Geschicklichkeiten, bald moralische Eigenschaften, bald mehrere dieser Bedingungen zugleich. Die Schwierigkeit und Wichtigkeit eines Geschäftes würde für sich allein den Lohn nicht hoch stellen, wenn nicht deßhalb die Anzahl der dazu fähigen Personen klein wäre (*a*); b) die Gefahr oder Beschwerde, die mit einer Verrichtung verbunden ist und viele Arbeiter von derselben abhält (*b*); c) andere Vortheile neben dem bezahlten Lohne, welche die Lage des Arbeiters günstiger machen, z. B. größere Sicherheit des Unterhaltes für die Dauer, höhere Achtung, Amtsgewalt und dergl., weßhalb manche Beschäftigungen verhältnißmäßig niedrig bezahlt werden, ohne daß doch der Zudrang von Arbeitern abnähme (*c*). 2) Vorübergehende Ursachen einer Veränderung im Mitwerben, namentlich a) Zu- oder Abnahme des Begehrs durch wechselnde Einträglichkeit und größeren oder geringeren Absatz in einem Gewerbe; b) zufällige Umstände, die das Angebot vermindern oder vermehren (*d*).

(a) Reichlicher Lohn der höheren Dienste, die eine Vereinigung seltener Eigenschaften voraussetzen, z. B. ausgezeichneter Staatsmänner, Feldherren, Advocaten, Sänger ꝛc. — Weinbergsarbeiter werden höher bezahlt als Feldarbeiter. — Niedriger Lohn der Weber, wegen der Leichtigkeit dieses Geschäftes. Bei den Handwebern kam neuerlich noch die durch die Maschinenstühle entstandene Abnahme des Begehrs hinzu. Manche Weberfamilien in Großbritanien verdienen wöchentlich nur 4—5 Schill. Handloom weavers. Report of the commissioners. 1841 (von Senior) = Rau und Hanssen, Archiv, VI, 275.

(*b*) Dreſcher und Schnitter erhalten der größeren Anſtrengung wegen größeren Lohn, als gemeine Feldarbeiter. — Scharfrichter, Canalfeger, Dachdecker, Locomotivführer werden gut bezahlt. — Arbeiter beim Waſſerbau ꝛc. — Manche ziemlich beſchwerliche oder widrige Arbeiten werden jedoch nur mittelmäßig gelohnt, weil ſie leicht zu erlernen ſind und deßhalb das Angebot bei ihnen groß iſt. Auch der Reiz einer gefahrvollen und abenteuerlichen Lebensweiſe kann das Angebot größer und folglich den Lohn niedriger machen. Smith, I, 172—175. — Mac-Culloch, Grundſ. S. 283. — St. Mill, I, 390. — Roſcher, Syſtem, I, 298.

(*c*) Bei den nachſtehenden Beiſpielen ſind unverkennbar die Wirkungen zufälliger Umſtände und wahrer Eigenthümlichkeiten der verſchiedenen Gewerbe mit einander vermiſcht. Durchſchnitts-Wochenlohn nach Angaben der Handelskammer in Mancheſter 1832, First annual report of the poor law commissioners, S. 202: Handlanger beim Mauern 12 Schill., Handweber 7—15, Umgraben des Landes 10—15, Laſtträger 14—15, Schuhmacher 15—16, Maſchinenweber 13—16$^5/_6$, Tüncher, Schneider 18, Färber 15—20, Pflaſterer 19—21, Maurer 18—22, Blechſchmiede 22—24, Zimmerleute 24, Spinner 20—25, Maſchinenarbeiter 26—30, Eiſengießer, Zurichter am Maſchinenwebſtuhl (dressers) 28—30 Schill. Die Extreme ſind 4 fl. 12 kr. und 18 fl., in Lille 3$^1/_2$ fl. u. 22 fl. 24 kr. (Villermé, I, 91). In Lyon erhielt 1827 ein Baumwollenweber 7, ein Tuchweber oder Schneider 9$^2/_3$, Maurer 14, Seidenweber 18$^3/_3$, Seidenfärber 24 Fr. Wochenlohn. Dingler, P. J. XXV, 540. — London, 1812—36: Schriftſetzer für Morgenzeitungen 48 Schill. wöchentlich, für Abendblätter 43$^1/_2$ Schill., für Bücher 36 Schill., Zimmerleute 31,^{8} Schill. Porter, S. 444. — Belgien, Taglohn 1846: Arbeiter in den Glashütten 2,^{58} Fr., Buchdrucker 2,^{15}, Steinkohlenbergleute 2,^{07}, Maſchinenarbeiter 2,^{04}, Hüttenleute 2,^{01}, Goldſchmiede ꝛc. 1,^{78}, Steinbrecher 1,^{69}, Eiſenſchmelzer 1,^{59}, Zuckerſieder 1,^{35}, Zimmergeſellen 1,^{27}, Schreiner 1,^{09}, Schuhmacher 0,^{98}, Schneider 0,^{97}, Näherinnen ꝛc. 0,^{73}, Weber 0,^{65}, Spitzenklöpplerinnen 0,^{6} Fr., Durchſchnitt nach Abzug der Flachsverarbeitung: Männer 1,^{56}, Weiber 0,^{89}, junge Leute 0,^{56} und 0,^{55} Fr. Hiebei ſind aber die Handlanger mit eingerechnet. — In Brabant erhielt 1848 ein Schriftgießer 4—5, ein Arbeiter an der Druckerpreſſe und ein Schriftſetzer 3—3$^1/_2$, ein Graveur von Druckwalzen 3—4, ein Baumwollenſpinner 2$^1/_2$—3, ein Schreiner 2—2$^1/_2$ Fr., aber die Handlanger in vielen Gewerben empfingen nur 1—4$^1/_3$ Fr. (Enqu.)

(*d*) Eine dauernde Wirkung bringen ſolche Staatseinrichtungen hervor, welche das Ergreifen eines Geſchäftes von gewiſſen Bedingungen abhängig machen. Unterſtützungen für das Erlernen eines Geſchäftes, z. B. Stipendien für Studirende, vermehren das Angebot in einem Berufszweige.

§. 198.

Aus dieſen Urſachen muß, abgeſehen von den vorübergehenden Schwankungen des Lohnes, in den verſchiedenen Beſchäftigungen eine anhaltende Abſtufung der Lohnſätze Statt finden, von der leichteſten und allgemeinſten Handarbeit an bis zu denjenigen Verrichtungen, die nur von Wenigen vollbracht werden können. Soweit die Ergreifung einer gewiſſen Arbeit von der Wahl der Arbeiter abhängt, zeigt ſich allerdings ein Beſtreben,

den Lohn mit dem Kostenbetrage jeder Art von Verrichtungen ins Gleichgewicht zu bringen, indem die verhältnißmäßig zu gering gelohnte Arbeit von mehreren Menschen aufgegeben oder wenigstens seltener neu ergriffen, die reichlich bezahlte aber desto eifriger vorgezogen wird; inzwischen steht dieser Ausgleichung die Macht der Gewohnheit, die Seltenheit der erforderlichen Fähigkeiten und manche andere Schwierigkeit des Ueberganges (§. 161) im Wege, weßhalb die Lohnsätze bei verschiedenen Arbeiten keinesweges durchgängig den mit den letzteren verbundenen Kosten entsprechen (*a*). Arbeiter in vorgerückten Jahren oder mit ganz einseitiger Geschicklichkeit können bei geringem Begehr dahin gebracht werden, sich mit dem kärglichsten Lohne zu begnügen. Arbeiterinnen erhalten in der Regel geringeren Lohn als Männer (*b*), und überhaupt hat das Mitwerben auf den jedesmaligen Stand des Lohnes einen sehr mächtigen Einfluß (*c*).

(*a*) Rau, Zus. 58 zu Storch, III, 308.

(*b*) Durchschnittsverhältniß bei den belgischen Feldarbeitern 100 : 65, bei den Gewerken 100 : 57. — Ursachen sind: 1) die geringere Körperkraft, 2) der starke Zudrang zu solchen Geschäften, in denen weibliche Gehülfen leicht beschäftigt werden können, 3) die größere Genügsamkeit im Unterhalt, 4) das Mitwerben von weiblichen Familienmitgliedern, die im Hause das Nöthigste erhalten und daher den Lohn als Zuschuß ansehen (§. 193). Vgl. St. Mill, I, 408. — Das neuerlich sichtbare Bestreben, mehr und mehr weibliche Gehülfen anzunehmen, muß den Unterschied im Lohne beider Geschlechter vermindern und ledigen Frauenspersonen das Fortkommen erleichtern. In Großbritanien ist in den Baumwollengewerken das Verhältniß der Arbeiter zu den Arbeiterinnen wie 100 zu 129, in America ist der Mehrbetrag der letzteren noch größer. Belg. Enquête, III, 356.

(*c*) Der Taglohn bei manchen Verrichtungen ist im Winter niedriger als im Sommer. Zwar lebt der Arbeiter im Winter kostbarer, aber seine Thätigkeit hat geringeren Werth, weil sie wenigere Stunden des Tages einnimmt, der Begehr ist daher kleiner, ohnehin stehen manche Geschäfte ganz still und das Mitwerben drückt folglich den Lohn herab.

Zweites Hauptstück.

Größe des Lohnes in verschiedenen Zeiten und Ländern.

§. 199.

Ein durch starken Begehr bewirkter hoher Lohn enthält in sich selbst die Ursache seiner Erniedrigung, indem er zu einer

Vermehrung der Arbeiterzahl anreizt, §. 196. Nur da kann der Arbeiter anhaltend reichlich gelohnt werden, wo das Capital sich ebenso schnell vermehrt als die Arbeiterzahl (*a*). Ein fortdauernd hoher Stand des Arbeitslohnes zeigt also eine blühende Lage der Volkswirthschaft an, wobei die Gewerbe große Gewinnste geben und das Volksvermögen sich rasch vergrößert, wie dieß häufig in neuen Ansiedlungen der Fall ist oder auch in solchen Ländern, die, aus dem Schlummer erwachend, rasch in der Entwicklung ihrer geselligen Verhältnisse fortschreiten. Niedrige Bevölkerung ist nicht an und für sich, sondern nur dann, wenn der Begehr von Arbeit das Angebot übersteigt, Ursache eines beträchtlichen Lohnes. Völker, deren Gewerbe schon länger ausgebildet sind, pflegen sich langsamer zu bereichern, das Capital vermag nicht mehr so leicht im Wachsthum vorauszueilen und der Lohn steht folglich gewöhnlich niedriger. Doch zeigen einzelne Perioden eine Ausnahme, wenn z. B. Hindernisse der Gütererzeugung hinweggeräumt oder sehr wirksame Erfindungen gemacht werden; auch darf man da, wo die Lohnarbeiter mit der Zunahme der allgemeinen Bildung mehr Bedürfnisse annehmen und nur widerstrebend auf die Befriedigung derselben verzichten, wo ferner durch die fortschreitende Kunst im Gewerbsbetriebe die Capitalvermehrung befördert wird und Regierungsmaaßregeln die Production befördern, einen Anwachs des Lohnes wie des Wohlstandes vermuthen (*b*), auch abgesehen von derjenigen Erhöhung des Lohnes, die nur aus der Vertheurung der Lebensmittel entsteht, §. 192. Am niedrigsten muß sich der Lohn da stellen, wo der Wohlstand im Abnehmen ist, weil dann die Menschenmenge im Verhältniß zu den Erwerbsgelegenheiten zu groß erscheint (*c*). Verschiedenheiten im Lohne mehrerer Länder und Gegenden werden durch Aus- und Einwanderungen vermindert (*d*).

(*a*) Vorübergehend könnte eine starke Verringerung der Arbeiterzahl, z. B. nach Seuchen oder schweren Kriegen, den Lohn steigern. In einer einzelnen Gegend kann die örtliche Vermehrung des Begehrs, z. B. wegen eines Festungs-, Eisenbahn-, Canalbaues ꝛc. die nämliche Wirkung äußern. Dagegen drückt eine schnelle Einführung arbeitsparender Maschinen bisweilen den Lohn eine Zeit lang herab.

(*b*) Marschall Vauban schätzte 1698 den Lohn eines Webers in Frankreich auf 12 Sous, eines Feldarbeiters auf 9 S. und den Jahresverdienst auf 108 und 90 Fr. Hiervon nahm das Salz 8 L. 16 S., das Ge-

treide für 4 Menschen 60 Liv. hinweg (10 Setiers oder bad. Malter Mengkorn, etwa 2100 Pfd.). Fast 1/10 der Einwohner bettelte und die Hälfte war ebenfalls nahe daran, zu verarmen. A. Young schlug 1787 den Feldtaglohn auf 19 Sous an, was damals — 9 1/2 Pfd. Brot war. Dieß giebt mit 1/4 Zuschlag für den Erwerb der Frau bei 280 Arbeitstagen 330 Fr. Villermé, Tableau II, 2. 25. Wie in Frankreich, so ist auch in Deutschland die Lebensweise des gemeinen Mannes unverkennbar besser geworden. Es wäre verdienstlich, hierüber besondere geschichtliche Forschungen anzustellen. Das Buch von Granier de Cassagnac, Geschichte der arbeitenden und der bürgerlichen Classen, deutsch Braunschw. 1839, enthält in dieser Hinsicht wenig. — Mac Aulay (History of England, I, 408, Tauchnitz) zeigt, daß in England der Lohn jetzt doppelt so hoch ist als 1685, während die Lebensmittel mit Ausnahme des Bieres nicht doppelt so viel gelten. Die Zahl der Armen war zu jener Zeit größer (1/5 nach King und Davenant), die Sterblichkeit in London 1 auf 23 Einw. — In Frankreich, wo nach Vauban der Feldarbeiter nicht 3mal jährlich Fleisch essen konnte, soll es jetzt meistens 2mal wöchentlich geschehen, die Kost ist überhaupt viel besser geworden. Bouchardat, Moniteur 1852, Nr. 18.

) Ad. Smith führte die nordamericanischen Freistaaten als Beispiel des ersten Falles, China für den zweiten, Ostindien für den dritten Fall an, Unters. I, 109 ff. In Nordamerica stand der Lohn bis 1818 überaus hoch, von diesem Zeitpuncte an begann er zu sinken, weil der Absatz roher Stoffe nicht mehr die vorigen beträchtlichen Gewinnste gab. Vgl. Storch, I, 306, und Zusatz 51. Der mittlere Lohn eines Ackerknechts war um 1833 9 Dollars monatlich (22 2/3 fl.) mit Kost und Wohnung. In Massachusets wurden 11—18 Dollars in den 6 Sommermonaten. 10—12 in den 6 anderen angegeben, in Newyork 7 1/5 — 10 3/10 Doll. monatlich. Gemeine Taglöhner erhielten in diesem Staate täglich 84 Cents, wobei die Familien 2mal täglich Fleisch aßen, neben Thee und Kaffee, Zimmerleute 1 1/8—1 1/4 Doll., Dachdecker 1 3/8—1 1/2 Doll. Diese Handwerker hatten 1783—1790 nur 62 1/2—75 Cents täglich. Das Getreide war aber seitdem nicht theurer geworden, der Quarter Waizen galt (1824—33) 5 Doll. 2 Ct., also der Centner 2 fl. 43 kr., das Pfd. Rindfleisch 6 Ct. = 9 kr., Senior a. Preface. S. XC. — Carey, rate of w. S. 26. — Neuerlich werden 50—80 Cents täglich ohne Beköstigung (1 fl. 13 kr. — 1 fl. 56 kr.) oder gegen 10 Doll. monatlich neben der Kost gegeben, Fleischmann, Der nordamerican. Landwirth, 2. A. 1852 S. 311. — In Buenos-Ayres erhält noch jetzt ein gemeiner Handwerker und Taglöhner täglich 1 Piaster (2 fl. 28 kr.). — In Van-Diemens-Land soll ein Feldarbeiter sogar 8—10 Schill. täglich erhalten, wofür er sich 21—25 engl. Pfd. Brot oder 8 Pfd. Fleisch verschaffen könnte. — Der in Geld überaus hohe Lohn in Australien und Californien ist auch nach den Preisen der Lebensmittel sehr groß. In S. Francisco erhielten noch zu Ende 1854 gemeine Taglöhner 3, die meisten Handwerksgesellen 5, Schiffszimmerleute 8, Hutmacher 10 Doll. täglich. — Auch bei den hier folgenden mittleren Sätzen des Taglohns für Feldarbeiter darf man die ungleichen Preise der Lebensmittel nicht unbeachtet lassen, §. 187 (*d*).

Ostpreußen, Galizien . . .	gegen 14 kr.	(Hofmann).
Böhmen	17 =	
München (Schleisheim)	20 =	
Calenberg, Hildesheim . .	18—22 1/2 =	(Hann. Festgabe 1852).
Mecklenburg	18 1/2 — 21 =	(v. Lengercke).
Würtemb. u. bair. Oberfranken	20—24 =	

Magdeburg, Sachsen, Schlesien	22½ kr.		(Caspari).
Niederhessen	23	=	(Hildebrandt).
Provinz Fulda	23⅓	=	=
Steiermark	23¼	=	
Bad. und bair. Rheinpfalz (Weinbergsarbeiter 36 kr.)	24—30	=	
Holstein	21—26	=	(Dittmann).
Cleve	24½	=	(Jacobi).
Oberhessen (Kurf.)	25⅓	=	
Mark Brandenburg	26½	=	(Hoffmann).
Weimar	27	=	
Tirol	30—36	=	
Belgien, 1830—46	30,6	=	(Amtl. Stat.).
Mecklenburg	28	=	(v. Thünen).
Kreis Bonn	28—35	=	Somm. (Hartstein).
Bad Schwarzwald	30—42	=	
Florenz	31½	=	(Serristori).
Reg.-Bez. Düsseldorf	31½	=	(v. Viebahn).
Lombardei	33	=	
Frankreich, Durchschnitt	35—42	=	
Canton Ticino	36	=	(Arrivabene).
Canton Bern und Wallis	41—49	=	
Ober-Elsaß (Ober-Rhein)	42—50	=	

In der neuesten Zeit ist der Lohn meistens höher geworden. In Nordengland ist (1850—51) der Wochenlohn der Feldarbeiter 11½ Sch., in Südengland 8,41 Sch. (6,5 und 4,94 fl.), Durchschnitt 9½ Sch., max. 14 Sch. in West-York, min. 7 Sch. in einigen Landbaugegenden, Caird, Engl. agric. S. 512. — Nach den bei der englischen Commission zur Untersuchung des Armenwesens eingegangenen Nachrichten, die zum Theil noch einer Kritik bedürfen, verdienten Feldarbeiter in Frankreich und zwar Havre, Sommer 54, Winter 42 kr., Bretagne 30 u. 31 kr., Bordeaux 49½, Marseille 45—54, Bayonne 36, Piemont, S. 30—36, W. 18—22½, Patras (Griechenland) S. 43½, W. 33, Bremen, S. 36, W. 27, Ostende, S. 36, W. 31½, Schweden 21—24, Dänemark 18—34 kr. Um Havre, Bordeaux und die Loire-Mündung kann der Arbeiter selten Fleisch essen, in beiden letzten Gegenden jedoch dann, wenn Frau und Kinder guten Verdienst haben, um Marseille wöchentlich 1mal Rindfleisch, in Bretagne öfters Schweinefleisch, in Würtemberg und Baiern 2mal wöchentlich Fleisch, in Dänemark gute vegetabilische Nahrung, in Sachsen spärliche Kost, in Piemont ärmliche, in Südschweden Kartoffeln und Fische, in Norwegen Kartoffeln und Haferbrod. Senior a. Preface, auch bei Schmidt, Unters. S. 292.

In Schweden (Forsell, Statist. v. Schw. S. 101) war 1816—26, wenn man für diese Periode den Curs der Banknoten zu 112 Schill. für 1 Thlr. Hamb. Bco. annimmt, der mittlere Lohn 26⅔ kr. = 15,3 Pfd. Getreide, die Tonne halb Roggen, halb Gerste galt 7 Thlr. 15 Schill. = 8 fl. 21 kr., also beträgt der Lohn jährlich mit Zuschlag von ¼ für den Verdienst der Frau 5737 Pfd. Getreide für die Familie. In der nördlichen Hälfte des Landes, von Falun an, steht der Geldlohn höher, in Oestersund- (im Innern) und Pitea-Län steigt er bis 32 Sch., südlich, zwischen Gotenburg und Linköping, sinkt er bis 17 Schill. Setzt man die 6 nördlichen und die 18 südlichen Läne einander gegenüber, so ergiebt sich Folgendes:

	Südl. Theil.	Nördl. Theil.
Mittlerer Lohnsatz	19,61 Schill.,	26 Schill.
Preis der Tonne Getreide . .	7,07 Thlr.	8,03 Thlr.
also täglicher Verdienst in Getreide	14,4 Pfd.	16,8 Pfd.
Einwohner auf 1 geogr. Q.Meile	83—2670	32—340
Acker, Wiese und Weide machen Procente der Oberfläche . . .	9—60	1—8

In Pitea (nördlichstes Län) ist der Lohn in Getreide ausgedrückt 20,5 Pfd. (max.). in Oerebroo 12 Pfd. (min.).

Wird der Taglöhner beköstigt, so ist der Geldlohn neben der Kost 7½—10½ kr. in Hildesheim, 9—16 kr. Bretagne (Dep. Nordküsten), 10½ kr. Lombardei (Burger), 12—16 kr. in vielen Gegenden des südwestl. Deuschlands, 14 kr. Bonn, 14—20, durchschn. 17 kr. in Belgien (1846, amtl. Stat.), 16½—20 kr. Bern, Wallis, 15 kr. Oberbaiern, 18—30 kr. bad. Schwarzwald. Im Vergleich mit dem Lohne der nicht beköstigten Arbeiter wird gewöhnlich die Kost zu niedrig angeschlagen.

Die Quote des Dreschlohns ist sehr verschieden, was nicht blos von dem allgemeinen Lohnsatze, sondern auch von dem Fleiße der Drescher abhängen mag, z. B. 1/10 in Ostpreußen, Lüneburg, 1/11—1/12 in Sachsen und der Rheinpfalz, 1/14 in Schleswig und Holstein, 1/15—1/18 in der Mark Brandenburg, 1/16 in Mecklenburg (v. Thünen), 1/15—1/20 im Nord-Departement.

Schwach bevölkerte Länder, z. B. Gebirgsgegenden, haben meistens niedrigen Lohn, weil daselbst wenig Betriebsamkeit herrscht und Capitale eher hinweg- als von anderen Gegenden hinzugeführt werden. Das nächste und bekannteste Beispiel eines geringen Lohnes bot Irland dar. Der mittlere Taglohn in der Landwirthschaft kann zu 8 Pence oder 24 kr. angenommen werden, oft wurden im Winter und selbst im Sommer nur 6 P. gegeben, während 12 (1 Schill.) zum Unterhalte nöthig waren. Wo man die Kost gab, war der Lohn gewöhnlich nur um 2 P. niedriger, auch bestand jene fast ganz aus Kartoffeln. Das Schlimmste ist, daß es an fortdauernder Beschäftigung fehlte. In Zeiten, wo wenig zu verdienen war, arbeitete Mancher um 2 P. und die Kost, oder selbst blos um diese; Evidence. Occupaf. of land in Ireland. 1845. Neuerlich hat sich dieß wegen der starken Auswanderung (exodus) verbessert.

(d) Chinesen kommen in großer Zahl nach Californien und Westindien. In Cuba fängt man an, durch sie die Sklaven zu ersetzen. Sie erhalten den Unterhalt und jährlich 48 Doll. Geldlohn. — Die vielen irländischen Arbeiter in England schmälern den Lohn der Eingebornen. — Außer den dauernden Uebersiedlungen in ein anderes Land kommen hier auch die leichter ausführbaren häufigen periodischen Wanderungen der Arbeiter in Betracht. Sie dienen, die Verschiedenheiten des Lohnes auszugleichen und den Bewohnern der ärmeren Gegenden einigen Vortheil von dem Reichthume benachbarter Landstriche zuzuwenden. Viele Ebenen gewähren den Bewohnern naher Gebirge Verdienst in der Erntezeit. So wandern würtemberger und odenwälder Schnitter und Mäher jährlich in das Rheinthal, galizische in die polnische Ebene, westfälische Arbeiter ziehen im Sommer nach Holland, Savoyarden suchen in Wallis und Frankreich Erwerb, die Bewohner der Apenninen in der Campagna di Roma, Salzburger (namentlich Schweinschneider aus Lungau und Krautschneider aus Wattsee, nach Rohrer), Tiroler, Vorarlberger, Graubündner in den ebenen Gegenden Süd-Deutschlands ꝛc. Aus dem Canton Ticino gehen jährlich 10—12 000 Personen auswärts, meistens

nach der Lombardei, und zwar ſendet jede Gegend des Cantons andere Claſſen von Arbeitsleuten hinaus, Maurer, Steinhauer (1840 bis Heidelberg gekommen), Glaſer ꝛc. Franſcini, Der Canton Teſſin, S. 155, ſ. auch von Ulmenſtein in Rau, Archiv. I, 223. — Roſcher, Syſtem, I, 321.

§. 200.

Ein hoher Geldlohn könnte ohne allen Vortheil für die arbeitende Claſſe ſein, wenn nämlich die Preiſe der nöthigen Lebensmittel in gleichem Verhältniſſe geſtiegen wären (*a*). Hoher Lohn in dem Sinne, daß der Arbeiter ſich ein reichliches Maaß von Gütergenuß verſchaffen kann, iſt nicht allein ein Zeichen günſtiger Vermögensverhältniſſe (§. 199), ſondern bringt auch wieder vortheilhafte Wirkungen hervor. Die unterſte Claſſe der Lohnarbeiter, die einen großen Theil der Einwohner jedes Landes in ſich begreift, lebt immer am ſpärlichſten und iſt der Gefahr des Verarmens am meiſten ausgeſetzt. Eine Verbeſſerung ihrer wirthſchaftlichen Lage iſt daher für die Wohlfahrt der bürgerlichen Geſellſchaft von vorzüglichem Nutzen, weil ſie den Sachgütern die beſte Verwendung zur Befriedigung wichtiger menſchlicher Bedürfniſſe giebt und hierdurch der Beſtimmung der Volkswirthſchaft entſpricht. Die Zunahme des Lohneinkommens vermag am beſten die große Vermögensungleichheit zwiſchen den verſchiedenen Ständen zu verringern und die Lohnarbeiter dem Zuſtande näher zu bringen, in welchem ſich die Grund- und Capitalbeſitzer und Gewerbsleute befinden. Hierdurch wird zugleich die Anhänglichkeit der Arbeiter an den Staat erhöht, in dem ſie ſich der Früchte ihres Fleißes erfreuen (*b*).

(*a*) Vgl. §. 192. — Bei den Fortſchritten des Wohlſtandes und der Bevölkerung werden zwar viele Nahrungsmittel, Brennholz ꝛc. gewöhnlich theurer, allein Kleidung und manche andere Gegenſtände wohlfeiler, auch wird durch die geringeren Frachtkoſten die Verſorgung mit vielen Gegenſtänden erleichtert.

(*b*) J. H. v. Thünen (Iſol. Staat, II, 154. 202.) ſtellt eine mathematiſche Regel für den naturgemäßen Arbeitslohn auf. Wenn a den nothwendigen Unterhaltsbedarf des Arbeiters, p das Arbeitsproduct, $a + y$ den Lohn bedeutet, ſo iſt

$$a : a + y = a + y : p$$

$$a + y = \sqrt{ap}.$$

Hier iſt aber p in einem beſonderen Sinne genommen, es zeigt denjenigen Ueberſchuß des Rohertrages über die Ausgaben an, welcher lediglich den Lohn und Capitalzins in ſich begreift, jene Regel bezieht ſich daher auf die Antheile der Arbeiter und Capitaliſten.

§. 201.

Die guten Folgen eines hohen Lohnes sind vorzüglich nachstehende: 1) Er setzt die Arbeiterfamilien in den Stand, eine der Gesundheit zuträgliche Lebensweise zu führen, wodurch die Lebensdauer im Allgemeinen verlängert wird, — ein für das Glück der Familien und zugleich für die Wirksamkeit der Arbeitskräfte höchst wichtiger Umstand (*a*). Hiezu trägt vorzüglich die bessere Ernährung und Verpflegung der Kinder bei, deren Sterblichkeit bei den Dürftigen viel stärker zu sein pflegt, als bei den Wohlhabenden (*b*). Ueberhaupt zeigt die Erfahrung, daß die Sterblichkeit mit der Dürftigkeit abnimmt (*c*). Es muß zum Theil aus dem heutigen reichlicheren Lohne und der günstigeren Lage der arbeitenden Stände erklärt werden, daß die Lebensdauer, wie es scheint, im Alterthume kürzer war, als in neuerer Zeit, und daß sie in der jüngsten Zeit noch zunimmt (*d*). 2) Die Arbeiter können sich auf eine höhere Stufe der Bildung emporheben, insbesondere ist es möglich, die Kinder besser zu erziehen und zu unterrichten, wodurch der Staat ein einsichtsvolleres, kunstfleißigeres und gesitteteres Geschlecht von Bürgern gewinnt. 3) Es kann ein Nothpfennig zurückgelegt werden, vermöge dessen Unfälle in der Familie leichter überstanden werden, ohne daß sogleich Armuth eintritt; auch werden die Ersparnisse in den Händen derjenigen, welche ihren Werth am besten zu schätzen wissen, häufig zum Ankaufe von Grundstücken oder zur Betreibung eines Gewerbes auf eigene Rechnung oder zu einer anderen einträglichen Anlegung verwendet, und ein solches, wenn auch kleines werbendes Vermögen macht, daß die Eigenthümer desselben die rechtliche Ordnung im Staate weit höher schätzen, als ganz Unbegüterte.

(*a*) Weil nun in einer gegebenen Einwohnerzahl mehr arbeitsfähige und gesunde Menschen enthalten sind. Größere Lebensdauer und geringere Sterblichkeit sind wohlthätiger, als schneller Zuwachs.

(*b*) Dieß ist die Ursache vieler Leiden, Beschwerden und wirthschaftlichen Verluste, Storch, I, 217. — Im ersten (reichsten) Stadtbezirke von Paris sind die Geborenen $^1/_{3}$ der Lebenden, im zwölften $^1/_{26}$, und dennoch findet man im letztern Bezirke nicht mehr Kinder unter 5 Jahren, was die größere Sterblichkeit der Kinder armer Aeltern beweist. Bei der Vergleichung mehrerer Perioden darf man den Einfluß der Blatternimpfung nicht übersehen.

(*c*) Nach Villermé ist die Sterblichkeit $^1/_{53}$ in dem ersten Stadtbezirk von Paris, welcher die meisten Reichen hat, $^1/_{40}$ im zwölften Bezirk in welchem die Meisten Armen wohnen, $^1/_{46}$ in den reicheren Departements,

Im Jahre 1906 wurden 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Apotheker abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Ärzte abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Tierärzte abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Zahnärzte abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Hebammen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Krankenpflegepersonen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Masseure abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Heilgehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Desinfektoren abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Laboranten abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Apothekergehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Ärztegehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Tierärztegehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Zahnärztegehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Hebammengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Krankenpflegepersonengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Masseurgehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Heilgehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Desinfektorengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Laborantengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Apothekergehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Ärztegehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Tierärztegehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Zahnärztegehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Hebammengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Krankenpflegepersonengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Masseurgehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Heilgehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Desinfektorengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Laborantengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Apothekergehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Ärztegehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Tierärztegehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Zahnärztegehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Hebammengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Krankenpflegepersonengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Masseurgehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Heilgehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Desinfektorengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Laborantengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Apothekergehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Ärztegehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Tierärztegehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Zahnärztegehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Hebammengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Krankenpflegepersonengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Masseurgehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Heilgehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Desinfektorengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Laborantengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Apothekergehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Ärztegehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Tierärztegehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Zahnärztegehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Hebammengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Krankenpflegepersonengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Masseurgehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Heilgehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Desinfektorengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Laborantengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Apothekergehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Ärztegehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Tierärztegehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Zahnärztegehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Hebammengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Krankenpflegepersonengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Masseurgehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Heilgehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Desinfektorengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Laborantengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Apothekergehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Ärztegehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Tierärztegehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Zahnärztegehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Hebammengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Krankenpflegepersonengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Masseurgehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Heilgehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Desinfektorengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Laborantengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Apothekergehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Ärztegehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Tierärztegehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Zahnärztegehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Hebammengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Krankenpflegepersonengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen abgehalten. Zu der Kaiserlichen Prüfung hatten sich 3 Herren gemeldet, von denen 2 die Prüfung bestanden, 1 Herr trat zurück. Zu der Königlichen Prüfung hatten sich 2 Herren gemeldet, von denen 1 die Prüfung bestand, 1 Herr trat zurück.

Es wurden ferner 1 Kaiserliche und 1 Königliche Prüfung für Masseurgehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfengehilfen

noch 18 J., bei 45—50 J. noch 13 J., — bei 50—55 J. noch 9 J., — bei 55—60 J. noch 7 J., wobei die kurze Lebensdauer bei Menschen von 45 und mehr Jahren auffällt. Vgl. Schlözer, Staatsanz. IX. 482, X, 288. — In Paris starb im 14. Jahrhundert jährlich $^1/_{16}$—$^1/_{17}$, im 17. Jahrhundert $^1/_{25}$—$^1/_{26}$, im Durchschnitt vom Jahre 1819—23 aber $^1/_{30}$. Rev. encycl. Avr. 1824 und Journ. des déb., 10. Déc. 1824. — Vgl. Dictionn. des sc. médic., Art. Longévité XXIX, 40 ff. Tobler, Ueber die Beweg. d. Bevölk. ꝛc. St. Gallen, 1836. — Die Zunahme der wahrscheinlichen Lebensdauer in England ergiebt sich aus den von Finlaison berechneten Zahlen, Mac-Culloch, Stat acc., I, 419. = In Genf war die mittlere Lebensdauer (die Durchschnittszahl der von allen Verstorbenen durchlebten Jahre) eines Neugeborenen im 16. Jahrh. 18,^{41} J., im 17. Jahrh. 23,^{33} J., im 18. Jahrh. anfangs 32,^{66} J., dann 33,^{58} J., später 38,^{8} Jahre (jetzt wird sie zu 39,^{41} angegeben). Bernoulli, Schweiz. Archiv, II, 77. In Frankreich starben nach Benoiston de Chateauneuf von 100 Geborenen.

	um 1775—8	um 1826.
in den ersten 10 Jahren	49,^{9}	38,^{3}
bis zu 50 Jahren	74,^{2}	65
bis zu 60 Jahren	82	77

M'Culloch zu Smith, S. 465. — Die mittlere Lebensdauer berechnet sich in Großbritanien (aus der Tabelle bei M'Culloch) auf 34,^{36}, in Schweden auf 32,^{44}, im preußischen Staate 27,^{3}, in Appenzell Außer-Rhoden 24 J., in Frankreich vor der Revolution 28, jetzt 34 (nach Demonferrand sogar 38) J., in Baiern (nach Gebhard) 30,^{5}, in Belgien auf 31,^{5}, im K. Hannover auf 37 Jahre. Indeß sind alle diese Ausmittlungen nicht völlig genau, weil sie nicht aus einer gleichbleibenden, sondern einer steigenden Volksmenge abgeleitet sind und nicht die gleichzeitig in verschiedenem Alter Verstorbenen, sondern die Todesfälle der in einerlei Jahr Gebornen die eigentliche Grundlage geben sollten.'

§. 201 a.

Es ist bisweilen die Befürchtung ausgesprochen worden, daß bei hohem Lohne die Arbeiter einen Theil ihrer Zeit im Müßiggange hinbringen möchten, weil sie dann auch ohne anhaltenden Fleiß ihren Unterhalt verdienen können, allein eine solche Handlungsweise setzt einen Grad von Rohheit und Trägheit voraus, der bei zunehmender Bildung mehr und mehr verdrängt wird. Der Arbeiter nimmt bei der Verfeinerung der Sitten und bei der Erweiterung seines Gedankenkreises allmälig mehr künstliche Bedürfnisse an, wozu der Anblick der Lebensweise in den höheren Ständen beiträgt, und er wird hiedurch angetrieben, mehr zu erwerben. Nur ein plötzliches starkes Steigen des Lohnes ohne Zuthun der Arbeiter könnte vorübergehend jene nachtheilige Wirkung haben, die bei einer langsameren Zunahme nicht zu besorgen ist, und die Erfahrung der

gewerbfleißigsten Länder beweist es, daß hoher Lohn und großer Fleiß sehr wohl vereinbar sind.

§. 202.

Die Ursachen, von denen die Lohnarbeiter eine Verbesserung ihrer Lage erwarten können, liegen theils in ihrer eigenen Gewalt, theils außerhalb ihres Einflusses. Zu den letzteren gehören die günstigen Gewerbsverhältnisse eines Landes, der durch die Anwendung von Kunstmitteln, z. B. Maschinen, gesteigerte Erfolg der hervorbringenden Gewerbe, die Neigung der Grundeigener, Capitalisten und Unternehmer zum Uebersparen und zur Anlegung des Ersparten im Lande, die menschenfreundliche Gesinnung der Lohnherren, die auch ohne größere Ausgaben viel Wohlthätiges bewirken können (*a*), endlich die Maaßregeln der Regierung, der Gemeinden und der gemeinnützigen Vereine in Beziehung auf Unterricht, Sittlichkeit, Gesundheit ꝛc. Unter den Ursachen der ersten Art sind nachstehende von dem sichersten und größten Erfolge: 1) Das Bestreben der Arbeiter, sich diejenigen Eigenschaften in immer höherem Grade zu erwerben, durch welche ihre gewerblichen Leistungen verstärkt werden und welche ihnen eine reichlichere Belohnung verschaffen können, §. 188 2). Dahin gehören Fleiß, Geschicklichkeit, Kenntnisse und Redlichkeit. 2) Sparsame Lebensweise, die ihnen die Erübrigung eines kleinen Capitales oder wenigstens eines Hülfsvorrathes (§. 201 Nr. 3) möglich macht (*b*). 3) Verhütung eines zu raschen Zuwachses der Arbeiterzahl, insbesondere Vermeidung der leichtsinnig und zu frühzeitig geschlossenen Ehen, noch ehe der Erwerb gesichert und einiges Vermögen erspart worden ist, §. 196. Je mehr Vorsicht in dieser Hinsicht herrschend wird, je mehr der Arbeiter auf einen sorgenfreien Zustand, auf die bessere Erziehung seiner Kinder ꝛc. Werth zu legen lernt, je mehr er hierin die in den höheren Ständen bestehenden Grundsätze sich zu eigen macht, deste höher wird der Lohn steigen. Das Herbeiströmen von Arbeitern aus anderen Ländern könnte jene Frucht der zunehmenden Bildung und Wohlhabenheit verringern, wenn diese in einem einzelnen Lande raschere Fortschritte machen als in den übrigen, §. 199 (*d*). 4) Vereine zur Unterstützung der Mitglieder in Krankheiten, in

hohem Alter und dgl., ferner zur wohlfeileren Anschaffung von Lebensmitteln im Großen. 5) Auswanderungen, die den Lohn erhöhen können, aber nur soweit, daß die Capitale noch nicht ins Ausland getrieben werden und nur so lange, als die Anzahl der Lohnarbeiter nicht wieder auf die frühere Höhe angewachsen ist.

(*a*) The claims of labour, an essay on the duties of the employers to the employed. Lond. 1844. Westminster Review, Nr. III, Jan. 1852. S. 61. — Beförderung des Ersparens, wohlfeile Abgabe von Nahrungsmitteln, Ueberlassung kleiner Stücke von Acker- oder Gartenland, Vermiethen gesunder Wohnungen um mäßige Preise u. dergl.

(*b*) Dagegen Züge von dem Leichtsinn der Taglöhner im Canton Ticino bei Arrivabene, De l'état des travailleurs dans la comm. de Vira-Magadino, 1840. — Trunksucht vieler Fabrikarbeiter!

§. 202 a.

Andere in neuerer Zeit vorgeschlagene, zum Theil auch schon versuchte Mittel, durch welche die Arbeiter die Vergrößerung ihres Einkommens beabsichtigen könnten, sind theils ganz verwerflich, theils nur von zweifelhafter oder doch sehr beschränkter Nützlichkeit (*a*). 1) Die verabredete Einstellung der Arbeit von Seite der Arbeiter sollte die Unternehmer zwingen, höheren Lohn oder sonst günstigere Bedingungen zu bewilligen. Allein diese Absicht ist in vielen Fällen nicht erreicht, vielmehr ist durch dieß Verfahren den Gewerben sehr geschadet worden, denn die Unternehmer können bei gegebenen Preisen der Erzeugnisse und einer gegebenen Betriebsart in der Regel nicht bestehen, wenn sie höheren Lohn geben sollen (*b*). 2) Man hat sich bestrebt, das bisherige Verhältniß zwischen Unternehmern und Lohnarbeitern umzugestalten. Hiezu gehört schon a) die Zusicherung eines Antheils am Reinertrag eines Gewerbes für die Arbeiter neben dem bedungenen Lohne. Dieselben werden hiedurch allerdings eifriger und mehr für den guten Erfolg des Gewerbes besorgt werden, doch muß erst die Erfahrung zeigen, unter welchen Bedingungen eine solche Einrichtung zweckmäßig ist und ob insbesondere nicht der Unternehmer dadurch gehindert wird, ganz nach eigenem Ermessen zu verfahren (*c*). b) Eine Betheiligung der Arbeiter an einem Gewerbe durch Einlegung eines kleinen Capitales würde die Unabhängigkeit eines einzelnen Unternehmers gefährden (*d*). c) Auch die Betreibung von Gewerben durch

Arbeitergesellschaften, die an Stelle der Unternehmer treten und sich daher auch in den Gewerbsverdienst theilen, ist mit Schwierigkeiten verbunden, weil die Leitung eines Geschäftes durch Mehrere nicht so gut zu gelingen pflegt, das erforderliche Capital mühsam zusammenzubringen ist, Verluste von den Mitgliedern nicht ertragen werden können und dergl. Die neuerlichen Versuche solcher Vereinigungen sind noch nicht günstig ausgefallen, doch können dieselben vielleicht bei manchen Gewerben, bei verständiger Einrichtung und einem gewissen Grade von Redlichkeit und Gemeingeist besser gelingen (*e*).

(*a*) Ausführlich hierüber Morisson, Essay, Cap. 10—13.

(*b*) Die englischen Fabrik- oder Handwerksgehülfen treten oft in Vereine (trades unions), um den Unternehmern bessere Bedingungen abzunöthigen oder eine Herabsetzung des Lohnes zu vereiteln. Das Hauptmittel hiezu ist allgemeine Einstellung der Arbeit (strike), welche aber die Ersparnisse der Arbeiter verschlingt und doch oft nichts ausrichtet. Der lange Stillstand war oft so verderblich für den Absatz, daß es noch weniger in der Macht der Fabrikherren stand, die Forderungen der Arbeiter zu befriedigen, als zuvor. Mehrere arbeitsparende Maschinen sind gerade bei solchen Zwistigkeiten durch das Bestreben der Unternehmer, sich von den Arbeitern unabhängig zu erhalten, erfunden worden, z. B. die Maschine zum Vernieten der Dampfkessel, als die Kesselschmiede in der Fabrik von Fairbairn sich auflehnten, Dingler, Pol. J. LXXV, 413. Die Gewaltthätigkeiten, mit denen man oft andere Arbeiter von der Fortsetzung ihrer Verrichtungen abzuhalten sucht, machen das Einschreiten der Staatsgewalt nöthig. Die unter den Arbeitern verbreitete Vorstellung, daß die Lohnherren nur aus Gewinnsucht den Lohn niedrig hielten, ist irrig, vielmehr können diese die Concurrenzverhältnisse nicht beherrschen. Die Arbeiter müssen einsehen lernen, daß ihr Vortheil mit dem der Lohnherren innig verbunden ist. Noch neuerlich hat der strike der verbündeten Arbeiter in den Maschinenfabriken zu Oldham, Birmingham ꝛc. 1851, der in 15 Wochen 450000 L. St. kostete, die Widerspenstigkeit der Kohlenbergleute zu Wigan (1853) und der Fabrikarbeiter zu Preston (37 Wochen lang, im Mai 1854 aufgegeben) nichts erreicht. Das Beispiel fand auch in anderen Ländern Nachahmung, es erfolgte z. B. 1845 ein solches Auflehnen (franz. grève) der Zimmerleute in Paris, 1845 und 1846 der Arbeiter in den Kohlenbergwerken von St. Etienne. Martineau, Illustrations, VII, Bd., vgl. Rau, Archiv. I, 282. — Dies. The tendence of srikes and sticks to produce low wages, Durh. 1834. — Edinb. Rev. 1834, CXX, 341. — Mohl in Rau, Archiv, II, 178. — Faucher in Journ. de Econ. XXXI, 113 (1852).

(*c*) Berühmt ist die Anordnung dieser Art durch Leclaire, Unternehmer von Tüncherarbeiten in Paris, L. Blanc, Organ. du travail, S. 263. J. H. v. Thünen sicherte 1848 jeder Arbeiterfamilie ½ Proc. des jährlichen Mehrertrages über eine angenommene Summe des Ertrages seiner Landwirthschaft nach Abzug gewisser Kosten zu. Die Antheile der Arbeiter werden in die Sparcasse gelegt, bis der Arbeiter 60 Jahre alt ist. Isolirter Staat, II, 279. — Auch wenn hiedurch die beliebige Entlassung der Arbeiter nicht erschwert wird, so ist doch schon die offene Rechnungsablegung unangenehm.

(*d*) Bei Actienunternehmungen fällt dieſer Nachtheil hinweg.

(*e*) Bei manchen einfachen Gewerben, die mit geringem ſtehenden Capitale zu betreiben ſind, kommen ſchon ſeit längerer Zeit Arbeitergeſellſchaften vor. Bei anderen Gewerben aber giebt der Beſitz des erforderlichen Capitals, die höhere gewerbliche Bildung und Einſicht des Unternehmers und die Einheit in den Entſchließungen und Abſichten deſſelben der bisherigen Art des Betriebes große Vorzüge. Bei den Arbeitergeſellſchaften bilden ferner die Entzweiung, und eigennützige oder unzweckmäßige Handlungsweiſe der gewählten Vorſteher und der Mitglieder, die Veränderungen in dem Abſatze und folglich in der zu beſchäftigenden Zahl von Arbeitern ꝛc. mächtige Hinderniſſe eines dauernden Erfolges. Dieſe von den Socialiſten (§. 45 a.) lebhaft empfohlene Einrichtung ſetzt bei den Arbeitern ein höheres Maaß von geiſtigen und ſittlichen Eigenſchaften voraus, als ſich gegenwärtig vorfindet. Doch bleibt es möglich, daß dieſe Vorbedingungen allmälig zum Vorſchein kommen. In Großbritanien ſind zuerſt Hülfsvereine, dann auch ſolche cooperative societies gegründet worden, welche die Arbeiter von einem Unternehmer unabhängig machen ſollten. Dieß gelang in wenigen Fällen, eher die Verſorgung mit Unterhaltsmitteln durch Ankauf im Großen, Speiſeanſtalten und dergl. Auch in Frankreich hatten die 1848 entſtandenen Geſellſchaften, welche von der Regierung mit einem Vorſchuß von 3 Mill. Fr. unterſtützt wurden, geringen Fortgang und löſten ſich meiſtens bald wieder auf. Für ſolche „Aſſociationen“ mehrere Ausſagen (Ludlow, St. Mill ꝛc.) in Report on investments for the savings of the middle and working classes, 1850, und St. Mill, II, 241. 729 der d. Ueberſ. — Ueber ſie Fallati in Staatswiſſ. Zeitſchr. 1851 S. 729 (nach Cochut). — Reybaud in Journ. des Econ. XXXII, 209 (actenmäßige Nachrichten über die franzöſiſchen Arbeitervereine). — Huber, Ueber cooperative Arbeiter-Aſſociationen in England, Berlin 1852. — Edinb. Rev. Nr. 189, S. 1. — Morrison, a. a. O. S. 111.

§. 203.

Es bedarf einer Unterſuchung, wie die Erhöhung des Lohnes auf die Preiſe der Waaren wirkt, wobei der Preis der Landeserzeugniſſe gegeneinander und der Preis derſelben gegen Geld und ausländiſche Waaren unterſchieden werden kann.

Was das Erſte betrifft, ſo glaubte Ricardo (*a*), das Preisverhältniß der in einem Lande erzeugten Güter gegeneinander werde durch die Erhöhung des Arbeitslohnes in der Regel gar nicht verändert; denn da zur Hervorbringung aller Güter Arbeit gehöre, ſo trete die Urſache der Vertheurung bei allen zugleich ein und werde eben deßhalb unmerklich, weßhalb mit jedem einzelnen Gute noch ſo viel andere gekauft werden können, als bei dem niedrigeren Stande des Lohnes. Dieſe Regel iſt jedoch nur unter gewiſſen Beſchränkungen richtig. Die

Lohnerhöhung könnte nämlich kein Gut in demſelben Verhältniß vertheuern, wie der Lohn zugenommen hat, weil die Koſten nicht allein aus Lohn beſtehen. Wenn z. B. eine Waare 50 fl. Arbeitslohn, 10 fl. Grundrente, 30 fl. Gewersverdienſt und Capitalrente und 10 fl. Ausgabe für ausländiſche Zuthaten koſtete, zuſammen 100 fl., ſo würde ein Steigen des Lohnes um $^1/_5$ den Koſtenſatz der Waare nur um 10 fl., d. i. um $^1/_{10}$ des Preiſes vermehren. Die Capitalrente wird da, wo der Arbeitslohn durchgängig ſteigt, eher abnehmen als ſich vermehren, alſo iſt eine Verringerung in dieſem Beſtandtheile des Koſtenbetrages zu erwarten, §. 202. Deßhalb können wegen der verſchiedenen Entſtehungsart der Güter die Veränderungen ihrer Koſten nicht gleichförmig geſchehen. Solche Gegenſtände, welche durch einfache Handarbeit zu Stande kommen, werden bei der Erhöhung des Lohnes am meiſten vertheuert (*b*), diejenigen aber am wenigſten, deren Hervorbringung hauptſächlich durch Naturkräfte mit Hülfe eines beträchtlichen Capitales geſchieht, §. 136. Es kann mithin das Preisverhältniß zwiſchen den verſchiedenen Gütern nicht daſſelbe bleiben.

(*a*) 1. Cap. 2. Abſchn. der 2. Aufl. — M'Culloch, Grundſ. S. 231. — Die Lehrſätze Ricardo's und ſeiner Schule über dieſen Punct ſind ſchwer verſtändlich, weil der Ausdruck „hoher und niedriger Arbeitslohn" im doppelten Sinne genommen wird. Ricardo verſteht unter dem Realwerthe des Lohns die Menge von Arbeit, welche dazu verwendet werden muß, den Arbeitern ihren Antheil an dem Erzeugniß zu verſchaffen. Der Lohn wird niedriger, wenn er ſtatt 25 nur 22 Proc. des ganzen Productes beträgt, mag er auch, zufolge einer ſtärkeren Productivität der Arbeit und der Capitale, aus der doppelten Menge von Gütern beſtehen, Grundgeſ. S. 36 (I, 57 fr. Ueb.). Dieſe ungewöhnliche Bedeutung jener Ausdrücke hat manche Mißverſtändniſſe veranlaßt, Senior, Outline, S. 188. Der Lohn ſteigt in Ricardo's Sinne, wenn die Verſorgung der Arbeiter mit Lebensmitteln mehr Arbeit erfordert und daher die Preiſe der letzteren höher werden. Dieſe Veränderung muß ſich, wo das Metallgeld nicht im Inlande erzeugt wird und alſo nicht von den einheimiſchen Koſten der Arbeit abhängt, auch in einem höheren Geldpreiſe des Lohnes ausdrücken, S. 23 (I, 41), und es muß ſich zeigen, daß der Geldpreis der Erzeugniſſe ungeachtet der Lohnerhöhung derſelbe bleibt, indem dieſe Aenderung durch die Erniedrigung des Profites (einſchließlich des Zinſes) ausgeglichen wird, S. 31 (I, 50 fr.). Dieſe Anſicht ſpricht ſich auch in M'Culloch's Ausſagen vor der Parlamentscommiſſion in Betreff der Maſchinenausfuhr (1825) aus. Nachdem Bradbury erklärt hatte, der Lohn ſei in Frankreich nur halb ſo hoch als in England, und wenn der Spinner dort 3, hier 6 P. für das Pfund erhalte, ſo könne die franzöſiſche Fabrik das Pfund um 3 Pence wohlfeiler verkaufen, — ſo bemerkte M'Culloch, eine reale Erhöhung des Lohnes (a real rise of wages) könne den Preis der Waaren nicht merklich ſteigern und der niedrigere

Lohn in Frankreich gebe den Franzoſen auf dem fremden Markte keinen Vorzug, ſondern erhöhe nur den Gewerbsgewinn, ſ. die Auszüge bei Senior, S. 189. M'Culloch ſetzt den Realwerth des Lohnes wie Ricardo in die Größe des Antheils am Producte, und unterſcheidet ihn nur in Hinſicht auf die Veränderlichkeit im Preiſe des Geldes von dem Geldwerthe, Grundſ. S. 237. — Daß Ricardo zugleich annimmt, der Geldpreis der Güter könne eben ſo wenig zunehmen, als der Preis derſelben unter einander, beruht auf einem anderen Grunde, ſ. §. 269.

(*b*) Es ſeien z. B. die Koſten zweier Güter A und B folgende:

	A	B
1) Arbeitslohn	45 fl.	66 fl.
2) Capitalrente	18 =	12 =
3) Grundrente	6 =	5 =
4) Gewerbsverdienſt	18 =	10 =
5) Verbrauchte ausländiſche Stoffe	13 =	7 =
	100 fl.	100 fl.

Wenn nun 1) um $^1/_3$ ſteigt, 2) ſich um $^1/_9$ vermindert, ſo koſtet A 113, B aber $120^2/_3$ fl., B iſt alſo gegen A um $7^2/_3$ fl. oder $6^3/_4$ Procent theurer geworden. Dieſe Ausnahme hat Ricardo ſelbſt anerkannt und erläutert, namentlich für Fälle, wo das Verhältniß des umlaufenden zum ſtehenden Capitale verſchieden iſt. Er zeigt, daß bei einer Lohnerhöhung durch die Anwendung von Maſchinen eher eine Preiserniedrigung, und zwar ſowohl des relativen als des abſoluten Preiſes vorgehen kann, S. 34 (I, 53).

§. 204.

Auch abgeſehen von dieſem Umſtande würde Ricardo's Regel vorausſetzen, daß 1) der Lohn ſämmtlicher Zweige der Arbeit in gleichem Verhältniſſe zunehme, was jedoch nicht leicht geſchieht, weil das Mitwerben bei denſelben auf längere Zeit erhebliche Verſchiedenheiten zu Wege bringt; 2) daß Zinsrente und Gewerbsgewinn in allen Arten der Gewerbe im Gleichgewicht ſtehen, alſo überall zugleich abnehmen oder unverändert bleiben; 3) daß ſich keine anderen Umſtände einmiſchen, aus denen häufig eine Abweichung der Preiſe von den Koſten hervorgehet, §. 160. 161. Indeß muß man einräumen, daß das Steigen des Lohnes die Preiſe der Güter untereinander nicht um den ganzen Betrag dieſer Erhöhung des Lohnes vertheuern und nicht beträchtlich von einander entfernen kann.

§. 205.

Der Preis der Landeserzeugniſſe gegen Geld und ausländiſche Waaren (§. 202) würde, woferne keine anderen Urſachen entgegen wirkten, allerdings um ſoviel erhöht werden, als die Lohn-

Ausgabe des Unternehmers bei jeder Waare angewachsen ist. Dieß würde den Ausländern den Ankauf der inländischen Producte erschweren und so den Absatz derselben verringern. Mit der Ausfuhr müßte auch die Einfuhr fremder Waaren abnehmen oder gänzlich aufhören, und die Unterbrechung des auswärtigen Verkehrs würde die Folge haben, daß die Güterquellen auf eine weniger vortheilhafte Art angewendet würden, daß also die Hervorbringung sowohl als der Gütergenuß sich verminderten. Die Besorgniß solcher Folgen ist jedoch unbegründet. Bei den Fortschritten des Wohlstandes und der Gewerbskunst fehlt es nicht an Erfindungen, welche eine Ersparung an der zur Hervorbringung erforderlichen Arbeit bewirken, so daß ungeachtet der für die arbeitende Classe höchst wohlthätigen Erhöhung des Lohnes doch die Preise vieler Güter nicht blos nicht größer, sondern selbst niedriger werden. Es muß in jedem Lande immer Güter geben, die mit so geringen Kosten erzeugt werden können, daß sie zum Verkaufe ins Ausland geeignet sind, nur werden es in verschiedenen Zeiten nicht immer dieselben Gegenstände sein. (*a*).

(*a*) Vgl. Smith I, 135.

Zweite Abtheilung.

Die Grundrente.

§. 206.

Die Benutzung von Grundstücken zu einer Art des Erwerbes giebt bei günstiger Beschaffenheit derselben einen Ertrag, der die angewendeten Kosten beträchtlich übersteigt (*a*). Wird Land angebaut, welches noch herrenlos oder Gemeingut ist, so fällt der Ueberschuß des Ertrages als eine Frucht der im Boden wirkenden oder früher wirksam gewesenen Naturkräfte (§. 121) demjenigen zu, der die Benutzung vornimmt. Sobald aber bei der Zunahme der Volksmenge und der Entstehung fester Wohnsitze Grundstücke in das Eigenthum Einzelner übergegangen sind (*b*), wird jener Vortheil ausschließend von dem Eigenthümer bezogen, mag nun dieser die Grundstücke selbst zur Betreibung eines Gewerbes anwenden, oder sie einem Anderen gegen eine jährliche Abgabe überlassen

(verpachten). Hiedurch erhält die Bodenbenutzung einen Preis. Dieß findet besonders dann häufig Statt, wenn die Erzeugnisse des Bodens nicht blos für die Bedürfnisse des Anbauers, sondern auch zum Verkaufe gebraucht werden, so daß sie regelmäßig in den Verkehr kommen, was bei der anfangenden Arbeitstheilung, wenn nur noch ein Theil der Menschen sich mit der Gewinnung roher Stoffe abgiebt, in jedem Lande ziemlich bald erfolgt. Ein solche Anwendung von Grundstücken als Erwerbsmittel und Quelle einer fortdauernden Einnahme kommt nicht allein bei dem Land- (Pflanzen-) und Bergbau, sondern auch bei anderen Zweigen der Hervorbringung (§. 120.) und selbst bei persönlichen Diensten vor (c).

(a) Weideland kann ohne alle Arbeit, Waldgrund mit sehr geringer einen solchen Ertrag geben, daß auch bei aller Verschiedenheit der Meinungen über den Werth der Dinge das Dasein eines solchen Werthsüberschusses außer Zweifel ist.

(b) Ob die von Cäsar (De bello Gallico, IV. c. 1. VI. c. 22) geschilderte und auch von Tacitus (Germ. c. 26.) angedeutete jährliche neue Vertheilung des Baulandes zu jener Zeit wirklich habe bestehen können, ist streitig, dieselbe wird aber durch Spuren ähnlicher Einrichtungen, selbst noch in unserer Zeit, eher glaublich. Auf dem Hundsrück, in den Kreisen Merzig, Ottweiler und Saarlouis kommt es in vielen Gemeinden vor, daß jährlich ein Theil der Flur durch das Loos vertheilt wird, aber nicht gleichheitlich, sondern nach bestimmten Berechtigungsverhältnissen; Schwerz in Mögl. Ann., XXVII, 29. (1831), Gleiches bestand noch zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts im Fürstenthum Lowicz, ferner bei den nogaischen Tataren und in Peru bei der Ankunft der Europäer, wo nur der kleinere Theil des Landes für Kirche und Fürsten occupirt war, der größere jährlich neu vertheilt wurde. Jones, Distribut of wealth, S. 7 nach Robertson. In Java ist nach dem alten Herkommen (Hadhat) das Land Gemeindegut (nach Temmink, Coup. d'oeil gén. sur les possessions Néerlandaises dans l'Inde, (1846), ebenso in Rußland, wo jeder Kopf der männlichen Einwohner gleichen Anspruch hat und das Land in der Gemeinde von Zeit zu Zeit neu nach den Feuerstellen (Tieglo) vertheilt wird, von Haxthausen, Studien über die inneren Zustände Rußlands, 1847, I, 124. Tegoborsky, Etudes sur les forces product. de la Russie I, 329. — Aehnliches in Böhmen, Landau, Die Territorien, 1854, S. 69. — Auch in der abgelegenen waldigen Berggegend Morvan im fr. Dep. Nièvre gab es bis 1789 Gemeinden ohne abgetheiltes Sondereigenthum, Dupin in Séances et trav. de l'acad. des sc. mor. et pol. Janv. 1853. Daher nehmen neuere Forscher an, daß das Sondereigenthum erst aus der Zersplitterung des Gemeinlandes entstanden sei. — Vgl. Anton, Gesch. der deutschen Landw., I, 68. — v. Löw, Gesch. der deutschen Reichs- und Territorialverfass., S. 7. — Reynier, De l'économie publ. et rur. des Celtes, des Germains etc. S. 382. — Schön, N. Unters. S. 207. — Roscher in Rau und Hanssen, Archiv. N. F. III, 165. — v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-Verfassung, 1854, S. 93. — Gegen die Annahme einer Gemeinschaft in Deutschland Landau, a. a. O. S. 64.

(c) Bleich=, Trocken=, Arbeits=, Aufbewahrungsplätze, z. B. für Holz, — Hofräume, — Waſſerkräfte, — Bauplätze, — Reitbahnen, — Beluſtigungsplätze u. dergl. Der See Freſyhond bei Boſton, 200 Acr. groß, bringt einen anſehnlichen Reinertrag, weil aus ihm ſehr reines, durchſichtiges Eis gewonnen wird, welches man weit verſendet, bis nach Oſtindien.

§. 207.

Das Einkommen, welches dem Eigenthümer von Grundſtücken als ſolchem zufließt, auch wenn er die Benutzung nicht ſelbſt vornimmt, iſt die Grund=, Land= oder Boden=Rente, landrent, fermage, loyer des terres (a). Wo die Beſtandtheile des vollen Eigenthumsrechts unter mehrere Perſonen vertheilt ſind, ſo daß der Beſitzer des Grundſtücks nur ein beſchränktes, oder ein ſogenanntes Nutzeigenthum, oder nur ein erbliches Nutznießungsrecht hat und einem Guts=, Zehntherrn ꝛc. einen Theil des Reinertrags abgeben muß, da iſt die Grundrente des Beſitzers von der Gefällrente anderer Berechtigter zu unterſcheiden und beide zuſammen bilden die volle Grundrente. In den folgenden Lehrſätzen iſt immer die volle ungetheilte Grundrente vorausgeſetzt worden. Dieſe erſcheint dann als ein leicht kenntliches, ausgeſchiedenes Einkommen, wenn der Eigenthümer die Benutzung ſeines Landes einem Anderen gegen eine verabredete Entrichtung überläßt, welche man die ausbedungene oder Pachtrente nennen kann. Wenn aber der Eigenthümer ſeine Grundſtücke als Unternehmer eines Gewerbes ſelbſt benutzt, ſo iſt die Grundrente in dem Ueberſchuſſe enthalten, der nach Beſtreitung aller Betriebskoſten in ſeinen Händen zurückbleibt. Dieſe natürliche, empfundene, übrigbleibende Grundrente (b) iſt bei den künſtlicheren Benutzungen des Bodens mit dem Zins des von dem Eigenthümer angewendeten Capitales und mit dem Gewerbsverdienſt deſſelben vermiſcht und muß erſt in Gedanken von dieſen anderen Antheilen geſchieden werden, §. 208. Sie wird geſchätzt a) nach dem Gebrauchswerthe der Erzeugniſſe, wenn dieſe blos für die eigene Wirthſchaft des Grundeigners gebaut werden (c), b) nach dem Verkehrswerthe und Preiſe derſelben, wenn der Anbau des Bodens zum Theile des Abſatzes willen unternommen wird.

(a) Die Lehre von der Grundrente iſt neuerlich am ausführlichſten bearbeitet worden von Jones, a. a. O., im ganzen 1. Bande. Sehr lehrreich

ist das tief durchdachte Buch: J. H. v. Thünen, Der isolirte Staat. Hamburg, 1826. 2. A. Rostock, 1842. — J. G. Hofmann, Ueber die wahre Natur und Bestimmung der Renten aus Boden- und Capital-Eigenthum. Berlin 1837. — Neuere Untersuchungen bei Carey, The past, the present and the future. Philadelphia 1848, und von verschiedenen Schriftstellern im Journal des Economistes, J. 1851—53, namentlich Bastiat, Fontenay, Cherbuliez. — Passy in Dictionn. de l'écon. pol. II, 509. — Dieser Gegenstand hat schon wegen der auf die Grundrente gelegten Steuer, der ergiebigsten unter allen, eine große praktische Wichtigkeit.

(*b*) Die natürliche Grundrente ist von Parisot in der französischen Uebersetzung von J. Mill's Werk (S. 15. 16.) durch den Ausdruck loyer des terres von der bedungenen, fermage, unterschieden worden.

(*c*) Eine Vergleichung des Ertrages mit den Kosten nach dem Gebrauchswerthe ist leicht, weil die Landwirthschaft gerade solche Stoffe liefert, wie sie zum Unterhalte der Arbeiter bei einfacher Lebensweise erfordert werden, weil also beide zu vergleichende Gütermengen gleichartig sind; man wird z. B. gewahr, daß eine gewisse Strecke Landes mehr Getreide, Fleisch, Holz, Häute, Wolle, Oel und dergl. giebt, als die mit dem Anbau beschäftigten Arbeiter verzehren. Vgl. Sismondi, Nouv. pr. I, 281.

§. 208.

Die Grundrente muß von anderen Einkünften, mit denen sie in Verbindung stehen kann, sorgfältig unterschieden werden. Eine Unternehmung, bei welcher ein Grundstück als Hülfsmittel mitwirkt, liefert 1) einen gewissen Rohertrag, der sich bei der häufigsten Art der Bodenbenutzung, der Erdarbeit, nach der Menge und den Preisen der Erzeugnisse des Bodens, also nach dem Erlöse bemißt. 2) Hiervon werden die zur Erzielung des Rohertrages nöthigen Verzehrungen und Ausgaben abgezogen, unter denen sich auch der Gewerbsverdienst des Unternehmers, nach dem üblichen mittleren Satze befinden muß. 3) Der übrigbleibende reine Ertrag besteht bei dem selbst wirthschaftenden Grundeigenthümer in manchen Fällen ganz oder fast ganz aus Grundrente (*a*), in anderen aber schließt er zugleich die Rente des angewendeten Capitales (*b*) und einen reinen Gewerbsgewinn in sich (*c*). Nachstehende Erwägungen dienen dazu, die genannten drei Bestandtheile des reinen Ertrages herauszufinden. a) Der im Reinertrage enthaltene Capitalzins ist in jedem Lande nach dem gewöhnlichen Satze leicht anzuschlagen. b) Es kann angenommen werden, daß die ausbedungene Grundrente, wie sie sich in Folge des Mitwerbens vertragsmäßig feststellt, der natürlichen ungefähr gleich sei, weßhalb man sich der

Pachtzinse bei jener Zerlegung des Reinertrages bedienen kann. c) Da die Grundrente ihrem Begriffe nach lediglich aus dem Eigenthume entspringt, ohne eine besondere Mitwirkung des Eigenthümers zu erfordern, so darf eine von diesem durch vorzügliche Betriebsamkeit zu Wege gebrachte Steigerung des Reinertrages, die nicht an die bleibende Beschaffenheit des Grundstückes geknüpft, also nur vorübergehend ist, nicht als Grundrente angesehen werden, vielmehr gehört zu dieser nur der Theil des Reinertrages, welcher aus der in einer gewissen Gegend gewöhnlichen Behandlungsweise des Bodens entspringt und folglich jedem Eigenthümer zu Theil werden kann.

(*a*) Bei verpachteten Grundstücken findet keine natürliche Rente Statt.

(*b*) Der Capitalzins ist für den Unternehmer als *solchen* zwar ein Theil des Kostenaufwandes, für den *Capitalisten* aber offenbar reines Einkommen, und da hier untersucht wird, welche Personen überhaupt an dem Ueberschusse einer Bodenbenutzung Theil haben, so muß in dieser Hinsicht der Zins zu dem reinen Ertrage gezählt werden.

(*c*) Bei Waldungen kommt keine Verpachtung, also nur eine *natürliche* Grundrente vor. Die Bewirthschaftung eines Waldes erfordert so wenig Capital und Bemühung des Unternehmers, daß man den Reinertrag ohne merklichen Fehler völlig als Grundrente ansehen kann, zumal wenn das Holz auf dem Stamme verkauft wird. So verhält es sich auch mit Wiesen, wenn der Eigenthümer das stehende Gras verkauft und dergl. Die Benutzung mancher Grundstücke besteht nur in einem oft wiederholten Vermiethen auf kurze Zeit, im Ganzen oder theilweise, z. B. bei einem Bleichplatze, und geht so zur Verpachtung über.

§. 209.

Werden mit einem Grundstücke zugleich Gebäude oder auch bewegliche Geräthe und Vieh vermiethet, so begreift die ganze Vergütung neben der Grundrente auch den Miethzins dieser Gegenstände in sich. Man kann in solchen Fällen die ganze entrichtete Gütermenge durch den Ausdruck *Pachtzins* von der bloßen Grundrente unterscheiden (*a*). Wird aber bei Grundverbesserungen (Meliorationen) nur die nutzbare Beschaffenheit des Grundstückes erhöht, so ist die hieraus entspringende Vermehrung des Ertrages ein unzertrennlicher und nicht mehr zu unterscheidender Bestandtheil der Grundrente, wenn sie gleich die Wirkung eines angewendeten Capitales bildet, §. 51. 129 (*b*).

(*a*) *Ricardo*, Grundgeſ. S. 40. 170. (I, 63. 285 fr.).

(*b*) Das Capital ist dann als solches nicht mehr vorhanden, und eine abgesonderte Benutzung desselben nicht möglich, während bei Gebäuden das Gegentheil stattfindet. *Ricardo* will unter der Grundrente nur

die Vergütung für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Bodenkräfte verstanden wissen und schließt von derselben die Vergütung für die bereits in einem Grundstück vorhandenen nutzbaren Gegenstände, z. B. haubares Holz, Steinkohlen ꝛc. aus (vgl. §. 121). Bei dieser Verengerung des Begriffes wäre eigentlich gar keine Grundrente von Bergwerken, Steinbrüchen, Thongruben ꝛc. denkbar. Dagegen Smith, I, 236 und Say zu Ricardo, I, 66. Auch räumt Ricardo wenigstens ein, daß dasjenige, was bei Meliorationen noch neben der eigentlichen Grundrente gegeben wird, genau mit dieser verbunden ist und denselben Gesetzen unterliegt, S. 279 (II, 47). — Die Grundrente muß ihrem Begriffe nach nicht gerade jährlich von gleicher Größe sein, wie sie denn z. B. bei Waldungen veränderlich sein und bei einem erschöpften Torflager stark abnehmen kann.

§. 210.

Die Grundrente läßt sich von zwei Seiten betrachten. Für den einzelnen Landwirth, der entweder Pachtrente bezahlen, oder mit einem Aufwande von Capital die Grundstücke an sich bringen und auf den Zins verzichten muß, den er durch Ausleihen beziehen könnte, ist die bestehende Grundrente ein Theil der Erzeugungskosten, der nur leichter als andere Bestandtheile derselben durch äußere Umstände verändert wird. Wenn man aber die Hervorbringung roher Stoffe im Allgemeinen aus dem Standpuncte der gesammten Volkswirthschaft betrachtet, so ist sowohl die Grundrente als die Capitalrente von denjenigen Ausgaben, welche sich auf eine der Hervorbringung willen nothwendige Verzehrung beziehen (§. 164), zu unterscheiden. Beide sind zwar unvermeidliche Ausgaben des Unternehmers, aber nicht Ersatz einer Consumtion, sondern Entrichtungen an Andere für die gestattete Benutzung ihrer Güterquellen, also bilden sie in der ganzen Volkswirthschaft ein reines Einkommen.

§. 211.

Die meisten Grundstücke eines Landes werden zur Erdarbeit benutzt, aus der deßhalb der größte Theil der Grundrente fließt. Daher sind die Ursachen, welche dem Grundeigenthümer einen gewissen Antheil an dem Reinertrage einer Unternehmung verschaffen, vorzüglich bei der Erdarbeit zu erforschen, woraus dann auch auf die Verhältnisse bei anderen Verwendungen des Bodens geschlossen werden kann. Die Grundrente, welche von Land zu Land, ja von Ort zu Ort sehr ungleich sein, und bisweilen eine ansehnliche Höhe erreichen kann, rührt von einem Ueber-

ſchuſſe des Erlöſes über die Koſten her (§. 210), und iſt folglich eine Ausnahme der Regel, daß die Preiſe der Dinge den Koſten nahe kommen. Wo die Mitwirkung des Bodens zu einem Gewerbszweige und folglich der Koſtenaufwand bei verſchiedenen Grundſtücken ungleich iſt, da kann bei einerlei Preis der Erzeugniſſe der Reinertrag der Unternehmung nicht von derſelben Größe ſein. Dagegen findet bei ſolchen Gewerben, die mit Hülfe eines Capitales überall ausgeübt werden können, wie die Gewerke, eine ſo große Koſtenverſchiedenheit nicht Statt, und wenn auch in der einen Gegend die Preiſe der Arbeit und der Rohſtoffe niedriger ſind, als anderswo, ſo iſt doch zwiſchen mehreren Unternehmern, die ſich ſämmtlich in gleich vortheilhaften Umſtänden befinden, das Mitwerben gewöhnlich mächtig genug, um die Preiſe dem Koſtenſatze nahe zu bringen. Da der Beiſtand, den Grundſtücke von einer gewiſſen Beſchaffenheit zur Hervorbringung leiſten, ſich nur an beſtimmten Stellen und in einem beſchränkten Maaße äußert, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß da, wo aus der Benutzung von Grundſtücken ein größerer Ueberſchuß entſpringt, derſelbe größtentheils dem Grundeigenthümer als Grundrente zufließt (*a*). Die Verſchiedenheit in den Koſten bei mehreren Grundſtücken kann von folgenden Urſachen herrühren: 1) Beſchaffenheit der Grundſtücke, 2) Lage derſelben, 3) Betrag des Lohns, 4) Betriebsart.

(*a*) Daher betrachtet Senior, Outline, S. 172, die Grundrente als die Folge einer Art von Monopol.

§. 212.

1) Die Beſchaffenheit der Grundſtücke hat auf den Ertrag derſelben ſtarken Einfluß. Beachtet man insbeſondere den Landbau, ſo wird auf fruchtbarem Lande ein größerer Rohertrag mit verhältnißmäßig geringeren Koſten gewonnen, ſo daß ein Centner, Scheffel ꝛc. wohlfeiler zu ſtehen kommt als auf minder fruchtbarem Boden (*a*). Deckt der Preis die Koſten der Erzeugung auf dem letzteren, ſo wirft der Anbau des beſſeren Landes einen Reinertrag (§. 164), alſo eine Grundrente ab (*b*), und dieſe Wirkung der verſchiedenen Güte der Grundſtücke zeigt ſich in gleicher Weiſe, wenn die ergiebigeren Ländereien erſt ſpäter in Anbau kommen, woferne nur das Erzeugniß nicht ſo groß iſt

daß es den Preis erniedrigt (*c*). Neben den eigentlichen Gewinnungskosten kommen auch die mit der Bodenbenutzung verknüpften Verluste und Gefahren, z. B. von Ueberschwemmungen, sowie die Kosten der dagegen angewendeten Schutzmittel in Betracht. Die ungleiche Ergiebigkeit rührt theils von natürlichen Umständen her, wohin vorzüglich die Zusammensetzung der oberen Erdschicht (Krume) aus mineralischen Stoffen und organischen Resten (*d*), die Tiefe derselben, die Beschaffenheit des Untergrundes, die Trockenheit oder Feuchtigkeit, die ebene oder abhängige Lage, das örtliche Klima (*e*) und dergl. gehören, — theils von der angewendeten Kunst, z. B. Trockenlegung, Entfernung von Gesträuchen und Steinen, Ausfüllung von Vertiefungen, Anlegung von Wassergräben, Stützmauern und dergl. (§. 209.), und die so entstandene höhere Ertragsfähigkeit wirkt ebenso auf die Grundrente, wie die ungleiche Naturbeschaffenheit. Aeußert sich die Güte des Landes nicht in der größeren Menge, sondern in der werthvolleren Art oder Beschaffenheit der Erzeugnisse, so müssen diese wenigstens einen solchen Preis erlangen, der die Verwendung der Grundstücke zu ihrer Hervorbringung belohnt.

(*a*) Dieß ist ein allgemein angenommener Erfahrungssatz. „Mit der Abnahme des Bruttoertrages von einer bestimmten Fläche steigen die Bestellungskosten im Verhältniß zum Bruttoertrage," Block, Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde. S. 30 (1840). Zahlenbelege finden sich in den zahlreichen Schriften über landwirthschaftliche Abschätzungen.

Beispiele:

1) Nach v. Thünen (Der isolirte Staat, S. 33) verschwindet die Landrente, d. h. der Erlös deckt gerade die Kosten, wenn der preuß. Scheffel Roggen gilt $0,^{437}$. $0,^{549}$. $0,^{855}$. $1,^{358}$. $2,^{068}$ Thlr. und die Aussaat . . 10. 8. 6. 5. $4^1/_2$ fältig geerntet wird. Den Thaler Gold ($^1/_5$ Friedrichsd'or) zu 1 fl. 55 kr. gesetzt, käme hienach der Centner Roggen von dem besten Lande auf $0,^{96}$ fl., von dem schlechtesten auf $4,^6$ fl. zu stehen. 2) Block (a. a. O. S. 34) setzt in den Bodenclassen Ia, VIIa und Xb in Roggenwerth auf 1 pr. Morgen den Rohertrag auf 10 — 4 und $^1/_2$ Scheff., den Reinertrag auf 4—5, $1,^{12}$—$1,^{52}$, und $0,^1$—$0,^{15}$ Scheff. oder 40—50, 28—38, und 20—30 Proc. des rohen. 3) Nach v. Flotow (Ueber die Abschätzung der Grundstücke. S. 50) wird der Centner Roggen auf Boden der ersten Classe für 1 fl. 30 kr., der vierten und fünften Classe für 2 fl. 8 kr., — der zehnten Classe für 2 fl. 50 kr. erzeugt. 4) Kleemann (Encykl. S. 363) nimmt an, daß der Reinertrag von 38 bis auf 8 Proc. des rohen herabsinke, während dieser je nach der Bodengüte von 15 bis auf 5 Scheffel Roggenwerth in preuß. Maaßen herabgeht.

Schon innerhalb eines kleineren Landes zeigen sich erhebliche Verschiedenheiten im Rohertrage. In den 41 einzelnen Arrondissements von Belgien ist nach der amtlichen Statistik der mittlere Ertrag des

Hektars Waizen 10—21,^{6}, des Roggens 13,^{2}—24, der Kartoffeln 136—260 Hektol. (1 Hektol. vom Hektar = 0,^{464} preuß. Scheff. pr. Mg.). In den engl. Grafschaften soll der Waizenertrag des Acre 16 (Durham) bis 33 Busch. (Derby) sein, Caird, S. 480. Dieß macht auf den preuß. Morg. 6$^{2}/_{3}$—13$^{3}/_{4}$ Scheff. In Frankreich wird der Waizenertrag der einzelnen Arrondissements zwischen 22,^{31} Hektol. (A. Lille im Nord-Dep.) und 7,^{42} (A. Gourdon, Dep. Lot) angegeben, also zwischen 10,^{3} und 3 preuß. Scheff. pr. M. (Statist. agric., vermuthlich zu niedrig.)

(*b*) Die von Ricardo ausgebildete Lehre von der Grundrente stützt sich ganz auf diese verschiedene Ergiebigkeit der Grundstücke. Diese Ansicht wurde zuerst ausgesprochen von Anderson, An inquiry into the nature of the cornlaws. Edinb., 1777 (M'Culloch zu Smith, S. 453), sodann von Malthus, Inquiry into the nature and progress of rent. Lond. 1815, und gleichzeitig von Edw. West, An essay on the application of capital to land. Oxford, 1815. — Nach Ricardo (Principles, Cap. 2) ist dieselbe besonders von J. Mill (Elémens, S. 15—31) und M'Culloch (Grundsätze, S. 211 ff.) eifrig verfolgt, von Anderen jedoch bekämpft worden, z. B. de Sismondi, Nouv. princ. I, 275. — Quarterly Review, Oct. 1827. LXXII, 404. — Jones, a. a. O. — Banfield, Four lectures, S. 49, vgl. §. 207 (*a*). — Carey, s. (*c*). — Bastiat, s. §. 215 (*b*), Wirth (1856) u. a.

(*c*) Ricardo nimmt zwar an, das fruchtbarere Land werde zuerst angebaut und das minder ergiebige später stufenweise hinzugezogen, allein diese Reihenfolge ist nicht die einzige mögliche. Carey (The past etc. S. 3 ff. und Journ. des Econ. II, 128 der 2. Série) sucht darzuthun, daß das humusreiche Niederungsland in Thälern und Ebenen schwierig zu entwässern war, und man deßhalb anfangs das weniger fruchtbare aber trocknere Land an den Anhöhen gebaut hat und erst bei vermehrtem Capital und stärkerer Bevölkerung an die Trockenlegung jener niedrigeren Flächen ging, die nun sogleich eine höhere Rente trugen als die höher gelegenen. Dieß wird an zahlreichen Beispielen aus Nordamerica nachgewiesen, während man auch sehr viele Beispiele des umgekehrten Ganges aufzeigen kann. Die von Carey angeführten Thatsachen beweisen nichts gegen den obigen Hauptgedanken, weil in solchen Fällen die Entstehung der Rente aus der Bodenverschiedenheit ebenfalls einleuchtend ist.

(*d*) Deutsche Landwirthe haben in neuerer Zeit Berechnungen über die Aussaugung des Bodens durch die Ernten und über den Ersatz durch Düngung ꝛc. angestellt. Die hierauf sich beziehenden Erfahrungssätze und Berechnungen hat man mit dem Namen Statik des Landbaues bezeichnet. Ungeachtet der Verdienste, welche sich nach A. Thaer's Anregung v. Wulffen, v. Thünen und v. Vogt in diesem Gegenstande erworben haben, muß man doch zugestehen, daß die bisherige Statik, da sie lediglich auf die Ab- und Zunahme des Vorraths von Humus (Moder) gegründet war, dem neuesten Stande der Kenntnisse über die Einwirkung des Bodens auf die Gewächse nicht mehr entspricht und daher einer Umarbeitung bedarf, welche den Einfluß der mineralischen Bodenbestandtheile nach Sprengel's und Liebig's Forschungen zu berücksichtigen hat. Doch bleibt gewiß, daß innerhalb gewisser Gränzen die Fruchtbarkeit vorzüglich von dem Vorrathe an organischen Resten, an Kalk, Kali, Phosphorsäure und anderen Stoffen bedingt wird. Daneben ist auch das Verhältniß zwischen Humus, Thon und Sand schon der Wasseranziehung willen von Wichtigkeit, weil weder der höchste noch der niedrigste, sondern ein gewisser mittlerer Grad derselben der günstigste ist. Loudon (Encyklop. der Landw. I, 438) giebt

eine Reihenfolge von 6 Bodenarten, deren Werth und Preis genau in derselben Abstufung steht, wie die Wassereinsaugung, die mit der wasserhaltenden Kraft zusammenhängt. Merkwürdig ist, daß neuerlich die Landwirthe den Werth des sandigen Bodens im Verhältniß zu dem thonigen beträchtlich höher schätzen als früher, weil sie jenen besser zu benutzen gelernt haben. Belege z. B. bei Porter, Progress, S. 154. Die neueste Bearbeitung der Statik haben F. X. Hlubek 1841 und v. Wulffen 1847 (v. Lengerke, Annal. X, 93) geliefert.

(c) Die erwähnte sächsische Geschäftsanweisung giebt in der Voraussetzung, daß das Klima solcher Orte, die in keiner großen Entfernung von einander stehen, vorzüglich nach der Höhe über dem Meere verschieden ist, Ertragssätze für die Stufen von 500—2400 Fuß, z. B.

	in der ersten Bodenclasse			in der elften Bodenclasse		
Höhe	roh	rein		roh	rein	
500′	170 Metz.	88 M.	= 51,^{8} Proc.	12,^{8} M.	5,^{5} M	= 42 Proc.
800′	159	78	49	12,^{4}	4,^{9}	39,^{5}
1600′	—	—	—	12	4,^{1}	34
2400′	—	—	—	11,^{1}	2,^{9}	26

Eine Metze auf den sächsischen Acker ist soviel als 0,^{9} Metzen (16 im Scheffel) auf den preuß. M. oder 0,^{29} Sester (10 im Malter) auf den badischen Morgen.

§. 213.

2) Auch die Lage hat auf die Kosten der Bodenerzeugnisse Einfluß, und zwar sowohl die Lage der einzelnen Ländereien gegen die Wirthschaftsgebäude (*a*), als die Entfernung derselben vom Marktorte (*b*). Da man von einem Grundstücke nicht eine beliebig große, sondern nur eine gewisse, durch Klima, Boden und Natur jedes Gewächses bedingte Menge von Rohstoffen erzielen kann (*c*), so macht ein großer Begehr von Bodenerzeugnissen den Anbau einer Menge weit umherliegender Ländereien nothwendig, und der Preis muß so hoch steigen, daß er noch die Bau- und Frachtkosten von den entferntesten Grundstücken vergütet, die zur Versorgung des Marktes zu Hülfe genommen werden müssen (*d*). Dieß hat dann die Folge, daß die näher liegenden Grundstücke, bei denen weniger solche Kosten vorkommen, einen Gewinn abwerfen, der den Eigenthümern als Rente zufällt. Wären auch alle Ländereien von gleicher Ergiebigkeit, so würde doch schon aus der bloßen Verschiedenheit der Lage eine Rente entspringen, so wie auch blos der Lage willen Grundstücke, die zu Fabrikanlagen oder Wohngebäuden gesucht werden, einen hohen Preis und eine hohe Rente erhalten können.

(*a*) v. Thünen, S. 58 und Block, Mittheil. III, 380. Einige Kosten der Bewirthschaftung, z. B. die Wartung des Viehes, sind von der

Entfernung der Grundstücke ganz unabhängig, Ernte- und Düngerfuhren werden dagegen am meisten von ihr bedingt. Nach der sächs. Geschäftsanweisung werden bei 250 Ruthen (3555 bad. Fußen) Entfernung die Kosten 10 Proc., bei 500 R. 20 Proc. höher angenommen. — In Rußland wie in Ungarn findet man hie und da große Dörfer mit sehr weiten Feldmarkungen, wobei die Felder bisweilen $1^1/_2$ bis 2 Meilen entfernt sind, Tegoborski, Etudes, I, 336.

(*b*) Nach v. Thünen S. 13 sind die Versendungskosten von 24 Centnern Getreide x Meilen weit $= \frac{199,^5 \cdot x}{182 + x}$ Thlr., also z. B. bei 10 Meilen $10,^{39}$ Thlr. oder 1 fl. 7 kr. auf den Centner. Die Fracht auf Landstraßen beträgt in Deutschland gegen 3 kr. auf den Centner und die Meile, in Rußland $2,^4$ kr. (1 Kopek für 10 Werste und 1 Pud), Tegoborski, I, 372.

(*c*) Z. B. in Deutschland vom preuß. Morgen nicht wohl über 16 Scheffel ($13,^8$ Ctr. Waizen oder $12,^6$ Ctr. Roggen).

(*d*) Storch, I, 242.

§. 214.

Es lassen sich mehrere Umstände angeben, welche den Einfluß der Lage auf die Grundrente verstärken. a) Das Beisammenwohnen einer großen Menschenmenge auf engem Raume, so daß man aus beträchtlicher Entfernung Lebensmittel beiführen muß. Grundstücke in der Nähe großer Städte tragen daher eine ansehnliche Rente (*a*), dagegen fiele diese Veranlassung der Rente beinahe ganz hinweg, wenn alle Bewohner eines Landes in zerstreuten Ansiedelungen wohnten (*b*). b) Schlechte und kostbare Fortschaffungsmittel eines Landes. Gute Landstraßen, besonders aber Eisenbahnen und Wasserstraßen verringern den Vorzug der näher am Marktorte liegenden Ländereien, deren Rente daher durch die Herstellung solcher besserer Verbindungen erniedrigt wird, wenn nicht auch eine Zunahme des Begehrs eintritt, die den Preis der Rohstoffe in gleichem Stande erhält, oder andere einträglichere Benützungen der nahen Grundstücke eingeführt werden können, wobei dann der Nutzen den Eigenthümern der entlegeneren Grundstücke zufällt (*c*). c) Zerstreutliegen derjenigen Ländereien, welche eine gewisse Art von Erzeugnissen liefern. d) Die in dem Wesen einer Art von Gütern liegende Kostbarkeit oder Schwierigkeit des Fortschaffens. Die Erzeugung von Blumen, Gemüse, Obst, vorzüglich aber von Milch ꝛc. wirft in der Nähe volkreicher Städte eine große Rente ab. Schlachtvieh, Schaafwolle ꝛc. gestatten in Hinsicht ihres Preises einen weiten Transport, auch Getreide wenigstens einen

weiteren als Heu, Stroh und Holz, weßhalb man sich in der Nähe eines großen Marktortes am liebsten auf die Production solcher Gegenstände verlegt, bei denen man das Mitwerben entfernter Gegenden nicht zu bestehen hat (*d*).

(*a*) Nach sehr großen Städten müssen die Lebensmittel sehr weit herbeigebracht werden, weßhalb sie dort ohne Wasserstraßen unerschwinglich kostbar würden. Als Paris erst 714000 Einw. hatte, nahm seine Verzehrung an Waizen 107640 Hektaren Acker, an Haber 29033 Hekt., an Kartoffeln 1779, an Gerste 1948, an Heu 8203, an Wein, Branntwein und Essig 60608 Hekt Land in Anspruch, zusammen 209693 Hekt. oder 38 Q. Meilen. Das Großherzogthum Hessen hatte 1828 ungefähr gleiche Einwohnerzahl (718000), seine Ackerfläche von 1·589000 hess. Morgen war aber fast die doppelte jener 209693 Hektaren, welche nur 838772 hess. M. ausmachten, wobei freilich das zur Ernährung von Thieren verwendete Land nicht eingerechnet war. Vgl. Recherches statistiques sur la ville de Paris. 1823. Cap. 6.

(*b*) In ganz schwach bevölkerten Gegenden ist auch das fruchtbare Land weit von den Ansiedlungen noch rentelos, z. B. in den americanischen Prairien, die doch einen humusreichen und leicht urbar zu machenden Boden haben.

(*c*) Durch die Dampfschifffahrt und die besseren Straßen ist der Transport so sehr erleichtert worden, daß nun das bessere Land in Irland und Schottland mit dem schlechteren in England concurrirt, und letzteres nicht mehr gebaut werden kann. Es kommt jetzt Getreide von der Westküste Irlands nach Liverpool, was sonst nicht der Fall war. R. Peel, Unterhaus, 19. März 1830.

(*d*) Bei gleicher Bodenbeschaffenheit würde man in der Nähe einer großen Stadt viel Wald beibehalten müssen und die Bodenbenutzung würde sich ganz nach der Entfernung von jenem Absatzorte richten. Dieser Gedanke ist in v. Thünen's a. Buche weiter verfolgt worden; s. auch Roscher im Archiv, N. F. III, 195.

§. 214a.

3) Die Ausgabe für Arbeitslohn (§. 211) pflegt in Ländern und Gegenden, die ihr Bodenerzeugniß an entfernte Märkte versenden müssen, schon wegen der wohlfeilen Nahrungsmittel niedriger zu sein, und hiedurch wird wenigstens der in den Frachtkosten liegende Nachtheil einigermaßen gemildert. Ist aber der geringere Arbeitslohn die Folge hoher Bevölkerung, so kann er ebenso wie die größere Fruchtbarkeit die Ursache einer Kostenersparung und deßhalb einer gewissen Grundrente werden, oder doch dem Einfluß anderer, auf Erniedrigung derselben hinwirkenden Umstände widerstreben.

§. 215.

4) Auch die Art, wie die Bodenbenutzung betrieben wird, hat auf die Größe der Erzeugungskosten Einfluß, §. 211.

Der Reinertrag läßt sich durch geschickte Einrichtung des Betriebes, z. B. durch Auswahl der besten Fruchtfolge für eine gegebene Oertlichkeit oder bessere Behandlung der Düngemittel, auch bei einerlei Größe des Capitales erhöhen, aber noch mehr Erfolg haben solche Kunstmittel, die mit Hülfe eines größeren Capitales angewendet werden, z. B. öftere und sorgfältigere Bearbeitung, tiefere Auflockerung des Bodens, Entwässerung, vollkommenere Ackergeräthe, stärkere Düngung, mineralische Düngemittel, Abschaffung der Brache und dergl. (*a*), daher sind bei der Bewirthschaftung mit dem allerkleinsten Capitale die Kosten, z. B. eines Centners Getreide, keineswegs am niedrigsten. Bei einerlei Preis der Bodenproducte müssen die kunstmäßiger gebauten Ländereien schon deßhalb einen Reinertrag gewähren, wenn auch die unvollkommen bewirthschafteten nur die Kosten vergüten (*b*). Man hat befürchtet, daß solche Betriebsverbesserungen die Grundrente mindern möchten, weil dann der ganze Bedarf eines Landes schon von den fruchtbarsten und gut angebauten Flächen mit geringeren Kosten gewonnen werde und das unergiebigere Land unbenutzt bleibe, mithin der Preis der Bodenerzeugnisse sinken müsse (*c*). Dieß könnte allerdings geschehen, allein die Erfahrung lehrt, daß es gewöhnlich nicht eintritt, und dieß ist auch leicht zu erklären, weil solche Verbesserungen des Anbaues viel Capital, Arbeit und Eifer erfordern, folglich in einem ganzen Lande nur allmälig Eingang finden und daher der Volksmenge Zeit lassen, sich ebenfalls zu vermehren, so daß der Begehr mit dem Angebote gleichen Schritt hält (*d*), ferner weil jene Kunstmittel häufiger auf den besseren Grundstücken vorgenommen werden, wo sie einträglicher sind, und so der Unterschied in der Rente noch sogar vergrößert wird.

(*a*) Besonders auffallend ist dieß bei der durch stärkeren Futterbau und Viehstand vergrößerten Düngung, die den Bodenertrag beträchtlich vergrößert, während die Bearbeitung so wie die Aussaat bei einem gut gedüngten Felde nicht mehr als bei einem erschöpften kosten. Daher berechnet von Crud (Oekonomie der Landwirthsch., übers. von Berg, Leipz. 1823. S. 83 ff.) unter gewissen Voraussetzungen für 1 preuß. Morgen Waizenland bei verschiedener Stärke der Düngung den Kostensatz eines Scheffels auf $8,^{95}$ — $8,^{03}$ — $7,^{72}$ — $7,^{52}$ — $7,^{26}$ Einheiten (+), wenn die Aussaat 6 — 8 — 10 — 12 — 16fach geerntet wird. Das Zeichen + bedeutet in von Crud's Werk (nach Thaer) den Durchschnittspreis von $^1/_9$ pr. Scheffel Roggen, s. oben §. 179. Das Fuder Mist kostet ungefähr $1^1/_2$ bis $1^3/_4$ Scheffel Roggen (Block, Mittheilungen, I, 227), jedes mehr aufgewendete Fuder bringt aber ungefähr

2 Scheffel Winter- und Sommer-Getreide hervor (Schmalz, Veranschlagung ländlicher Grundstücke, S. 46), wozu noch das Stroh kommt. Uebereinstimmend Jones, Distrib. of wealth. S. 190 ff.

(*b*) Bodenverbesserungen (Meliorationen, §. 130) sowie die Urbarmachung sind von dauernder Wirkung, während die Vervollkommnung des Betriebes wieder aufhören kann. Eine solche bessere Bewirthschaftung bringt jedoch erst dann eine Rentenvermehrung hervor, wenn sie nicht nur von einzelnen Landwirthen angewendet wird, sondern in einer Gegend herrschend geworden ist, §. 208. — Carey (a. a. O.) glaubt, daß die später angelegten Capitale immer größeren Erfolg hervorbringen, weil man anfänglich die mangelhaftesten Kunstmittel angewendet habe, und daß die Grundrente blos aus den Urbarmachungs- und Verbesserungskosten entstehe, welche in jener nicht einmal vollständig verzinßt werden. Allein nur die Beschaffenheit der Grundstücke entscheidet, nicht der Aufwand, mit dem sie hervorgebracht worden ist, §. 213. — Auch Bastiat (Journ. des Econ. Nov. 1852, S. 289) war in dieser Lehre ein Gegner von Ricardo, dem er vorwarf, daß nach seiner Ansicht die zunehmende Theurung der Lebensmittel die Reichen immer mehr in Vortheil setzen und die Arbeiter bedrücken würde.

(*c*) Ricardo, Grundgeſ. S. 55 (I, 97). Dagegen Jones, S. 211.

(*d*) Ricardo selbst giebt wenigstens zu, daß das zufolge solcher Verbesserungen unbenutzt gelassene schlechtere Land späterhin bei gestiegener Volksmenge wieder in Anbau genommen werde. — Man kann bei der Wirkung landwirthschaftlicher Verbesserungen mehrere Fälle unterscheiden: 1) es werden bei einerlei Menge des Erzeugnisses nur die Kosten vermindert, z. B. durch Mähemaschinen, Pferdehacken u. dgl.; 2) es wird das Erzeugniß des Bodens vermehrt, während der Centner, Scheffel ꝛc. noch gleichviel kostet; 3) es trifft eine Vergrößerung des Bodenertrages mit einer Kostenverringerung zusammen, z. B. durch Reihensaat und Maschinenbehackung. Im letzten Falle ist am leichtesten eine Preisherniedrigung der Erzeugnisse zu erwarten, von der die Grundrente eine Zeit lang verringert werden kann. Ausführlich hierüber St. Mill, II, 182.

§. 215a.

Wenn man, um dem anwachsenden Begehr von Unterhaltsmitteln zu genügen, immer mehr Capitale auf die Erdarbeit verwendet, so muß es einen Punct geben, über welchen hinaus die neu angelegten Capitale weniger ergiebig werden und also die Erzeugungskosten eines ferneren Ertragszuwachses größer ausfallen (*a*). Der Preis der Rohstoffe muß dann allgemein so hoch steigen, daß er die höheren Kosten bezahlt, wobei dann der mit dem schon früher angewendeten Capitale erzielte Theil des ganzen Products schon deßhalb einen Reinertrag giebt (*b*). Die Gränze, bei welcher die Ergiebigkeit weiterer Capitalanlagen abnimmt, läßt sich nicht im Allgemeinen bezeichnen und hängt unter Anderem von der Bestimmung ab, die man dem Capitale giebt, ob es nämlich mehr Arbeit für den Landbau unterhalten, oder andere Erhöhungsmittel des Ertrages gewähren soll (*c*);

auch ist in wenig Ländern die Einsicht der Landwirthe und das ihnen zu Gebote stehende Vermögen so groß, daß man jene Gränze schon als allgemein erreicht und die ferneren Verwendungen von Capital als minder belohnend ansehen könnte (*d*). Doch steht der Satz fest, daß auf einer gewissen Stufe des Anbaus die Anlegung neuer Capitale auf schon angebaute Grundstücke dieselbe Wirkung haben müsse, wie der Anbau schlechterer Ländereien. Hiermit steht auch die Erfahrung in Verbindung, daß eine schwunghaft betriebene Wirthschaft erst bei einem gewissen nicht zu niedrigen Preise des Getreides ꝛc. belohnend ist.

(*a*) Ricardo, S. 45 (I, 73), sowie Torrens, S. 113, J. Mill, Elémens, S. 16, M'Culloch, Grundſ. S. 218, nehmen an, daß die zuerst angewendeten Capitale die wirksamsten seien. Es giebt aber einen Zustand des Feldbaues, bei dem es vortheilhafter ist, ein gegebenes Capital auf einen, als auf zwei Morgen Landes zu verwenden. Dagegen ist es auch gewiß, daß, wenn man z. B. mit einem stehenden und umlaufenden Capitale von 50 fl. auf dem Morgen 7 Centner einer gewissen Frucht bauen kann, ein dreifaches Capital keine 21 Centner zu erzielen vermag. Man würde sich gar nicht zum Anbaue schlechterer Grundstücke entschließen, wenn von den besseren mit gleichem Kostenbetrage jede verlangte Quantität zu erhalten wäre. Vgl. Torrens, S. 118. — Ein gutes Beispiel zur Erläuterung dieses Satzes giebt die tiefere Bearbeitung des Ackerlandes. Nach von Thünen's Erfahrungen aus 4jährigen Durchschnitten ist das Verhältniß der Bodenerträge

bei 4 Zoll Pflugtiefe	100
6	129
8	151
10	165

Die 2 letzten Zolle tragen also nur 14, die 2 vorletzten 22, die 2 drittletzten 29 Proc. mehr und jene kosten beträchtlich mehr als diese. Amtl. Bericht über die 6. Verſ. der d. Landw. S. 289.

(*b*) Hat Jemand mit 1000 fl. Kosten einen Ertrag von 500 Ctr. erhalten und gilt der Ctr. gerade 2 fl., so bleibt kein Gewinn übrig, nur werden in dem Kostensatze die Zinsen des Capitales erstattet. Wenn nun weitere 1000 fl. blos 400 Ctr. erzeugen, so kommt jeder dieser 400 Ctr. auf $2\frac{1}{2}$ fl. zu stehen. Der Landwirth wird diese zweite Summe von 1000 fl. nicht eher aufwenden, bis der Preis des Centners wirklich $2\frac{1}{2}$ fl. erreicht, denn sonst hätte er Verlust. Wäre z. B. der Preis nur $2\frac{1}{4}$ fl., so würden erzielt werden:

1) mit 1000 fl. Aufwand 500 Ctr., Einnahme 1125 fl.
2) mit 2000 fl. Aufwand 900 Ctr., Einnahme 2025 fl.,

es würden folglich für die zweiten 1000 fl. nur 900 fl. mehr eingenommen. Werden aber bei einem Preise von $2\frac{1}{2}$ fl. 2000 fl. aufgewendet, so ist der Erlös von 900 Ctr. 2250 fl., es findet also ein Ueberschuß von 250 fl. Statt, welcher zu der natürlichen Grundrente gehört oder sie erst bildet, wenn bisher noch keine Statt fand. Freilich rechnet der Landwirth selten so scharf und er kann es nicht einmal, weil diese Ertragsverhältnisse noch gar nicht gehörig erforscht sind, auch die Jahresernten sehr ungleich ausfallen.

(c) Unterſcheidung des Hülfscapitales (Maſchinen, Dünger, Mergel, Waſſergräben ꝛc.) und der Vermehrung der Arbeiter (additional labour) bei Jones, S. 217.

(d) Die Größe des in der Landwirthſchaft mitwirkenden Capitales iſt ein ſehr erheblicher Umſtand, den die Statiſtik bisher noch nicht gehörig beleuchtet hat. Dieſes Capital iſt theils ſtehendes, nämlich Gebäude, Geräthe, Werkzeuge, Maſchinen, Vieh, theils umlaufendes. Da man nicht ein ganzes Jahr auf die Einnahmen zu warten hat, ſo iſt dieſes umlaufende Capital, welches man zum Beginne der Bewirthſchaftung in der Hand haben muß, kleiner als die Ausgabe eines Jahres; doch kommt es hiebei auf die Jahreszeit des Antritts und auf die Art der Einnahmen an. Die Anſchläge des landwirthſchaftlichen Capitales weichen ſehr von einander ab und ſind auch nicht nach gleichen Vorausſetzungen gebildet.

Lullin de Chateauvieux (Bibl. univ. de Genève, X, 245) rechnet für Frankreich vom arpent de Paris (1,^{33} preuß. M.) 24,^{7} Fr. ſtehendes Capital, 19 Fr. umlaufendes bei größeren und mittleren Gütern, zuſammen 43,^{7} Fr. (15,^{4} fl. auf den preuß. M.). — Nach Chaptal (De l'industr. franç. I, 222) iſt das ſtehende Capital mit den Gebäuden im Ganzen 7581 Mill., ohne dieſelben 4581 Mill. Fr., alſo auf den Arpent 58 und 35 Fr. — Depart. Nordküſten, bei ſehr mangelhafter Koppelwirthſchaft, auf größeren und kleineren Gütern für den Hektar Gebäude 99—167 Fr., Vieh, Geräthe 60—112 Fr., Jahresauslagen 47—83 Fr., zuſammen 206—362 Fr. = 24,^{9}—43,^{8} fl. auf den pr. M. Agric. franç. Dép. Côtes du Nord, 1844, S. 84. — Beiſpiel aus dem Norddep. nach Cordier (Agric. de la Flandre franç. S. 479. 485.) vom preuß. M. 40,^{8} fl. bei 11¼ fl. Pachtzins. — Bei den Anſchlägen von de Gasparin, Cours de l'agricult., I, 384 (1845) muß, da der Verf. nur $^{1}/_{12}$ des Vieh- und Geräthe-Capitals (cheptel) eingerechnet hat, der ganze Betrag derſelben ſtatt jenes Theils aufgenommen werden, wodurch ſich folgende Zahlen ergeben:

	auf 1 pr. M.
Südfrankreich, Fruchtfolge mit Krappbau	56—59 fl.
Norddepartement, mit vielen behackten Handelsgewächſen	57 fl.
Nordfrankreich, mit Brache	15 fl.

In England wird das ganze ſtehende und umlaufende Capital der 7—9fachen Grundrente gleich geſchätzt. Sinclair, Grundgeſ. des Ackerb. S. 28. Das Capital des Pachters (Geräthe, Vieh und Ausgaben eines Jahres) iſt 5—8 L. St. vom Acre = 37—60 fl. vom pr. M. (ebd. S. 81 u. Anh. S. 72—76) oder 7—10 L. St., Darſtell. d. Landw. Großbritaniens, d. von Schweitzer, I, 72. Die ausführliche Berechnung von Low (Practical agricult. S. 745 ff.) giebt 6,^{77} L. St. vom Acre oder 51,^{8} fl. vom pr. M. — Thaer (Mögl. Ann. V, 641) hält mindeſtens 25 fl. auf den M. für nothwendig. Deutſche Landwirthe ſetzen das Capital (wovon $^{2}/_{3}$ ſtehend) mindeſtens auf das 4fache, höchſtens auf das 5—8fache des Pachtzinſes, durchſchnittlich auf das 5—6fache, Göriz, Landw. Betriebslehre, III, 82. 1854. In (de Lichtervelde) Mémoire sur les fonds ruraux du Dép. de l'Escaut, Gand, 1815, S. 64 iſt für ein flandriſches Gut von 51 Gemeth = 88½ pr. M. der Capitalaufwand des Pachters bis zur Ernte auf 14512 Fr. oder 165 fl. auf den pr. M. berechnet.

Der bekannteſte Theil des Capitales beſteht im Viehſtande. Während zur guten Düngung von 4—5 pr. M. ein Stück Großvieh nöthig iſt, trifft man bisweilen ein ſolches erſt auf die doppelte Zahl von Morgen des Ackerlandes in ganzen Ländern, woraus dann ein geringerer Boden-

ertrag folgt, vgl. II, §. 170. — Bleibt das Capital unter dem zu dem beſten Betriebe erforderlichen Betrage, ſo muß die Rente kleiner ſein, und es erklärt ſich hieraus die Erfahrung, daß ein Pachter deſto mehr Zins entrichten kann, je mehr er Capital beſitzt, Sinclair, a. a. O. S. 54.

§. 216.

Der jedesmalige Mittelpreis der Bodenerzeugniſſe, ſoweit ſich bei der wechſelnden Fruchtbarkeit der Jahre auf ihn eine Rechnung gründen läßt, richtet ſich immer nach den höchſten Koſten, die noch unter den unvortheilhafteſten Umſtänden zur Befriedigung des Begehrs aufgewendet werden müſſen (*a*), und die Rente jedes Grundſtückes iſt der Unterſchied zwiſchen den auf ihm wirklich angewendeten und jenen höchſten Koſten. Es laſſen ſich Ländereien nachweiſen, welche keine oder faſt keine Grundrente tragen, weil bei ihnen Entlegenheit und ſchlechte Beſchaffenheit des Bodens zuſammentreffen. Solche Flächen können nicht verpachtet, ſondern blos von dem Eigenthümer benutzt werden, der ſie, wenn auf ihnen noch Abgaben ruhten, ſogar nicht ohne Einbuße anbauen könnte, was übrigens vorübergehend, bei ungewöhnlich niedrigen Fruchtpreiſen, auch nicht ſelten geſchieht, weil den Landleuten der Uebergang zu anderen Erwerbsarten zu ſchwer und die Ernährung durch eigene Erzielung der Nahrungsmittel zu ſchätzbar iſt, auch bei einem Landgute, welches aus Theilen von ungleicher Ergiebigkeit beſteht, die Koſten und der Reinertrag öfters nur im Ganzen, nicht für jedes einzelne Grundſtück, berechnet werden. Die undankbarſten noch benutzten Ländereien bleiben meiſtens ganz oder abwechſelnd als Weide liegen, weil ſie bei dieſer Anwendung noch eher einen kleinen Ueberſchuß geben können (*b*).

(*a*) Uebereinſtimmend von Thünen, Der iſolirte Staat, S. 182. — Nebenius, Der öffentl. Credit, 2. A. I, 27. — Hermann, Staatsw. Unterſ. S. 167.

(*b*) In jedem Gebirgslande trifft man ſolche Strecken an, welche wegen der felſigen oder ſteinigen Beſchaffenheit, Seichtheit der Krume, Steilheit, hoher kalter Lage, Entlegenheit von den Wohnungen ꝛc. die Anbaukoſten nicht belohnen, zum Theil nicht einmal eines Weidezinſes werth geachtet werden und meiſtens Gemeindegut geblieben ſind. Der mittlere Reinertrag des Morgens Weide iſt in dem würtemb. Amte Oehringen auf 7 kr., im Amte Welzheim auf 10 kr., Horb und Brackenheim 11 kr. ꝛc. geſchätzt, wobei ohne Zweifel ſowohl beſſere als ſchlechtere, völlig rentenloſe Stücke vorkommen. Man wird viele Gegenden auffinden können, in denen, wie z. B. in dem Dorfe Willgartswieſe bei

Landau, der Morgen Acker 4. Classe auf $5^3/_5$ kr., steinige Allmende auf $1^2/_3$ kr. Reinertrag katastrirt ist. — Im Regierungsbezirk Aachen ist der Reinertrag des Morgens Heideboden zu $1^1/_2$—3 Sgr. ($5^1/_4$—$10^1/_2$ kr.) ermittelt. — Sobald die Preise der Bodenerzeugnisse höher steigen, sieht man die besseren Weideplätze dem Pfluge unterwerfen. Indeß trifft man auch Strecken von Flugsand, Moorboden u. dgl., die eine ganz oder beinahe rentelose Ackerclasse bilden. Nach der sächs. Schätzungsanweisung giebt das beste Ackerland 59mal soviel Reinertrag als das schlechteste und höchste, von dem nur $1^1/_2$ Metze pr. Acker $= 0,^{055}$ pr. Scheff. p. Morg. angenommen sind. Ricardo hält es für nothwendig, daß es solche Grundstücke gebe, die gar keine Rente tragen und doch noch benutzt werden, weil man, wenn die schlechtesten noch benutzten Stücke eine Grundrente abwürfen, dann eine noch undankbarere Bodenart zu Hülfe nehmen könnte. Allein es ist denkbar, daß eine solche in einem Lande ganz fehlt oder von sehr geringem Werthe ist und deßhalb erst bei einem hohen Preise benutzt wird. Ebenso könnten die rentelosen Ländereien so weit entfernt sein, daß die Frachtkosten von ihnen höher kommen würden, als der Ankauf von näheren Grundstücken, die schon eine Rente geben.

§. 216 a.

Ein zunehmender Begehr von Bodenerzeugnissen zieht nicht nothwendig auch eine fortdauernde Erhöhung des Preises derselben und der Grundrente nach sich, denn es kommt erst darauf an, auf welche Weise man im Stande ist, das Angebot zu vergrößern (*a*). Geschieht dieß durch Verbesserung der Versendungsmittel oder der Ländereien oder des landwirthschaftlichen Betriebes, durch Urbarmachung von fruchtbarem Boden (§. 212 (*c*)) oder andere ähnlich wirkende Mittel (*b*) ohne verhältnißmäßig höhere Kosten (§. 215), so wird sowohl der Preis der rohen Stoffe, als die Rente gleich bleiben, außer insofern diese Fortschritte das Verhältniß zwischen den Kosten der besseren und schlechteren Grundstücke abändern. Ist aber die Zunahme des Begehres beträchtlich und anhaltend, dagegen die Gelegenheit zur Anwendung der genannten Mittel beschränkt, so muß der Preis sowie die Rente so lange steigen, bis der vergrößerte Bedarf auf kostbarere Weise durch Anbau unergiebigerer oder entlegenerer Grundstücke oder durch Anwendung größerer Capitale (§. 215 a), oder durch Zufuhr vom Auslande (*c*) dauernd befriedigt wird. In dem Kostenbetrag, mit welchem auf die eine oder andere Weise das Angebot bis auf die Höhe des Begehres vergrößert werden kann, enthält demnach der jedesmalige Durchschnittspreis der Rohstoffe und die Grundrente der besseren und näheren Ländereien ihre Gränze.

(*a*) Ad. Smith leitete die Entstehung sowohl als die Erhöhung der Grundrente lediglich daraus ab, daß die Nachfrage nach rohen Stoffen mit der Volksmenge zugleich zunimmt, und daß sie, wie auch das Angebot vergrößert wird, doch immer über dasselbe hinaus wächst, Unters. I, 235. Bei dieser Ansicht läßt sich nicht erkennen, inwiefern es möglich sei, der vermehrten Nachfrage mit dem Angebote nachzufolgen, und wie hoch die Grundrente steigen könne, und gerade dieß wird durch die neuere in §. 212 erwähnte Theorie der Grundrente aufgehellt. Ricardo's Hauptsätze sind diese:

1) Der Preis der Bodenerzeugnisse muß genau mit dem Kostenbetrage übereintreffen, welchen die Gewinnung derselben a) von den schlechtesten, noch wirklich angebauten Ländereien, oder b) mit den zuletzt angelegten, am wenigsten ergiebigen Capitalen verursacht (§. 215 a.).

2) Die Grundrente, welche die besseren Ländereien und die früher angelegten Capitale geben, wird also genau durch den Unterschied der bei ihnen aufzuwendenden Kosten gegen die größeren Kosten der minder ergiebigen Culturart bestimmt, wie dieß A. Smith in Ansehung der mineralischen Stoffe bereits behauptet hatte.

3) Die schlechtesten irgendwo noch in Anbau genommenen Grundstücke, oder die zuletzt angelegten Capitale, deren Kosten den Preis bestimmen, tragen keine Rente.

4) Landwirthschaftliche Verbesserungen erhöhen die Rente nicht, weil sie die Verschiedenheit im Ertrage des besten oder schlechtesten Landes nicht abändern. Dieser letzte Satz ist der Erfahrung ganz entgegen, §. 215.

(*b*) Ein anderes Mittel zu gleichem Zweck ist die Verbesserung der Mahleinrichtungen. In Deutschland ist dieselbe alt und schon seit 1616 (von Seb. Müller) beschrieben, in Frankreich wurde das öftere Aufschütten der Kleie als mouture économique erst nach 1760 bekannt. Die Folge war, daß während sonst der Nahrungsbedarf eines Menschen jährlich auf 4—5 Paris. sétiers (zu 2,^{83} pr. Scheff.) Waizen (also 960—1200 Pfd.) gesetzt wurde, jetzt 2 sét. zureichen, weil man 75 statt der früheren 30—34 Procent Mehl erhält, Beckmann, Beitr. zur Gesch. d. Erfind. II, 54. Dingler, Pol. Journ. I, 48.

(*c*) Dieß kann, nach Maaßgabe der Lage eines Landes, schon dann geschehen, wenn auch noch viel Sandstrecken, Felsabhänge ꝛc. unbenutzt bleiben, weil ihr Anbau mehr kosten würde als die Zufuhr vom Auslande.

§. 217.

Die drei zuerst genannten Ursachen der Kostenverschiedenheit bei der Benutzung von Grundstücken (§. 211) sind von dem Verhalten des einzelnen Unternehmers ganz unabhängig und werden von Jedem empfunden, der die Grundstücke besitzt und gebraucht (§. 208); eine gewisse Betriebsart (§. 215) hat dieselbe Wirkung, wenn sie in einer Gegend zur Regel geworden ist. Mit derjenigen Grundrente, die dem Eigenthümer bei eigener Benutzung seines Landes nach dem üblichen Verfahren zufällt (der natürlichen Grundrente) trifft in der Regel auch die Pachtrente ungefähr überein (*a*). Während der Eigen-

thümer, da, wo der Preis der Bodenerzeugniſſe niedrig iſt, oder wo ſeine Beſitzung ihrer Natur nach eine koſtbare Bewirthſchaftung erfordert, gegen die Ungunſt dieſer Verhältniſſe wenig ausrichten kann (*b*), genießt er unter den entgegengeſetzten Umſtänden den Vortheil eines anſehnlichen Reinertrages in einer entſprechenden ausbedungenen Rente. Dieß iſt eine Folge von der gewöhnlichen Geſtaltung des Mitwerbens (§. 211), indem das Angebot von Grundſtücken einer gewiſſen günſtigen Beſchaffenheit und Lage eine natürliche Gränze hat, zugleich aber der Begehr wegen der Annehmlichkeit und Sicherheit des landwirthſchaftlichen Gewerbes, wegen der Menge von Menſchen, die ohne Grundeigenthum ſind, und wegen der fortwährenden Zunahme des Capitals bei gleichbleibender Menge der Grundſtücke, das Angebot zu erreichen pflegt und nicht ſelten überſteigt. Deßhalb bleibt in dieſem Falle dem Pachter, woferne er nicht beſondere Betriebſamkeit entwickelt, nur der mittlere mäßige Gewerbsverdienſt übrig. Dieſer iſt beſonders da von geringem Betrage, wo Grundſtücke in kleinen Abtheilungen verpachtet werden, und wo zugleich in der landbauenden Claſſe eine ſchnelle Zunahme der Bevölkerung Statt findet (*c*).

(*a*) Freilich nur bei der Verpachtung auf kurze Zeit. Bei immerwährenden Grundgefällen kann in ſpäteren Jahrhunderten die ſtatt eines Pachtzinſes ausbedungene Entrichtung ſo weit hinter dem Reinertrage zurückbleiben, daß auch der erbliche Nutznießer einen Antheil an der Grundrente aus ſeinem Rechte auf das Grundſtück bezieht, §. 207. 378.

(*b*) Ausgenommen, wo bedeutende Grundverbeſſerungen möglich ſind.

(*c*) Wo das Gegentheil Statt zu finden ſcheint, wie in den von Lotz, Handb. I, 497 ff. angeführten Erfahrungen, da ſind vermuthlich unter Koſten keine Capitalzinſen und kein Gewerbsverdienſt eingerechnet. Selbſt die Verbeſſerungen im landwirthſchaftlichen Betriebe kommen, wenn ſie häufig vorgenommen werden, bald den Grundeignern zu Statten, §. 215 (*b*). Die Pachtzinſe in Schottland ſind im jetzigen Jahrhundert wegen der verbeſſerten Pflüge, der Dreſchmaſchinen, der beſſeren Vertheilung der Arbeit und des angemeſſeneren Fruchtwechſels geſtiegen. Sinclair a. a. O. S. 56. Wo Pachtluſtige mit zureichendem Capitale ausgerüſtet ſind, da befinden ſie ſich in einer weit beſſeren Stellung, als da, wo eine zahlreiche Claſſe von Landleuten, ohne Vermögen, ohne andere Erwerbsgelegenheit, wenigen reichen Grundeignern gegenüberſteht und ſich diejenigen Bedingungen der Bodenüberlaſſung gefallen laſſen muß, welche dieſe vorſchreiben.

§. 218.

Wenn ein Volk die Ernährung durch Jagd, Fiſcherei oder wandernde Viehheerden nicht mehr zureichend findet und daher

zum Landbau übergeht, so erreichen die allgemeinsten Nahrungsmittel, wie Getreide, wegen des starken Begehres zuerst einen solchen Preis, der von einem Theil der Grundstücke eine Rente einbringt; bei weiteren Fortschritten der Bevölkerung und des Wohlstandes werden später auch manche andere Stoffe, z. B. Gemüse, Oelsaamen, Gespinnst- und Würzpflanzen ꝛc. so häufig begehrt und hervorgebracht, daß sie eine Rente tragen. Die Rente des für verschiedene Gewächse angewendeten Bodens hängt von den Bedingungen ihrer Erzeugung und Versendung ab. Daher lassen sich folgende Regeln aufstellen. 1) Solche Gewächse, die auf allem Ackerlande eben so gut als Getreide gebaut und eben so leicht fortgeschafft werden können, werfen keine andere Rente ab, als das Getreideland, weil im entgegengesetzten Falle das Angebot und der Preis sich bald verändern und dadurch das Gleichgewicht wieder hergestellt werden würde (*a*). 2) Stoffe, deren Erzeugung eine besondere Beschaffenheit des Landes voraussetzt, können eine größere Rente geben, wenn solches Land in geringer Menge für den Begehr vorhanden ist, und ihr Preis könnte soweit steigen, daß es sich verlohnte, Ackerland zu ihrer Gewinnung besonders zuzurichten (*b*). 3) Ebenso kann auch in der Nähe des Marktes der Anbau von schwer zu versendenden Gewächsen eine stärkere Rente gewähren, als der Getreidebau, §. 214 d). 4) Grundstücke, welche zu einer nicht landwirthschaftlichen Benutzung vorzüglich tauglich sind, z. B. zum Bergbau, können sehr hohe Renten abwerfen, weil hier das Mitwerben seine natürliche Gränze findet (*c*). 5) Stoffe, die auch auf einem zum Ackerbau nicht mehr geeigneten Boden gewonnen werden können, geben geringen Reinertrag (*d*). 6) Die Rente des Ackerlandes selbst zeigt in jedem Lande große Verschiedenheiten, denn der Landwirth hat in der Bewirthschaftung desselben einen so weiten Spielraum, daß er auch von sehr entlegenen und unergiebigen Stücken noch einigen Vortheil zu ziehen vermag, während er unter den entgegengesetzten Umständen eine schwunghafte Betriebsart wählt, die ihm eine hohe Rente verspricht (*e*).

(*a*) Nur insofern ist Smith's Satz richtig, daß die Rente des Getreidelandes die der übrigen Ländereien bestimme. — Bekämpfung der von Ricardo zu Grund gelegten Annahme, daß die Bodenrente sich blos nach den verschiedenen Kosten des Getreidebaues richte, in Six letters

to S. S. Peel . . . by a political economist (Banfield), Lond. 1843, und Banfield, Four lectures S. 50.

(*b*) Nicht blos die guten Weinlagen, die Smith selbst von jener Regel ausnahm, und das Rebland überhaupt, das mit einem ansehnlichen Capitale eingerichtet werden muß, gehören hieher; auch manche andere Gewächse erfordern besondere Bodenart und Lage. Gute Wiesen z. B. tragen wegen der Gelegenheit zur Bewässerung gewöhnlich mehr als Ackerland, Gartenland wegen der Bodenbeschaffenheit und Nähe ꝛc.

(*c*) Auch die Schönheit der Lage ist bisweilen die Ursache einer beträchtlichen Rente, wie z. B. auf der Südseite der Krimm, an der Küste des schwarzen Meeres. Kohl, Reisen in Südrußland, I, 317.

(*d*) Zur Erläuterung dienen nachstehende Verhältnißzahlen. Setzt man den Reinertrag des Morgens Acker zu 100, so trägt der Morgen

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Rebland	213	161	496	165	304	—	199	189	410
Garten	202	258	246	268	293	185	162	176	—
Wiese	136	149	92	200	149	113	105	72	233
Weide	15	37	31	44	30	122	25	15	16
Wald	24	—	39	76	28	25	40	6	38

A ist die Steuerabschätzung im Neckarkreise von Würtemberg, wo der Morgen Acker 5 fl. 18 kr. rein trägt, B der frühere bad. Murg- und Pfinzkreis, C Niederösterreich (Linden, Grundsteuerverf. d. österreich. Mon. Beil. 39), D die französische Steuerschätzung, der Reinertrag des Hektar Acker zu 26,^{3} Fr., E die Jura-Aemter im Canton Bern, den Morgen Acker zu 149 Fr. (Bernoulli, Schweiz. Archiv, II, 70), F der preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf (v. Viebahn, Statist. u. Topogr. des R.-B. Düss. S. 152), G Baiern (Zierl über Baierns landw. Zust., I,Tab. V, 1844), H Steiermark (Hlubek, Die Landw. des H. St. S. 108. 1846), I Toscana (v. Raumer, Italien, II, 70). — In Belgien steht im Durchschnitt das Wiesenland zu 131, der Wald zu 41 gegen Acker, Heuschling, Stat. S. 77. Das Verhältniß dieser Benutzungsarten unter einander kann nicht in allen Zeiten und Gegenden dasselbe sein; in einem warmen Klima z. B. wird der Werth der Wässerwiesen gegen die Aecker steigen, der des Reblandes abnehmen. Der obige hohe Ertrag der Weiden im Reg.-Bez. Düsseldorf rührt von den Fettweiden am Rhein her, welche den Werth von Wiesen haben. Nach Abzug von 4 Kreisen geben die übrigen einen Ertrag von 27 für das Weideland. — Schon Cato, De re rustica, Cap. 1. giebt diese Reihenfolge des Bodenertrages: Rebland — Wässergarten — Weidengebüsch (salietum) — Oelgarten — Wiese — Acker — Wald, und zwar zuerst silva caedua (Schlagwald? vergl. Walther, Manuale Georgic. S. 295. 1822), dann arbustum (Baumstück?), endlich Mastwald.

(*e*) Im Königreich Hannover sollen nach der Abschätzung 60,^{4} Procent des Acker- und Gartenlandes die Aussaat nur 2—4fach tragen, 35,^{8} Proc. 5—8 Körner, 4,^{5} Proc. 9—12 K. Markard, Zur Beurtheil. des Nationalwohlst. im K. H. Tab. III.

§. 219.

Der Verkehrswerth und mittlere Preis der Grundstücke bestimmt sich nach der Grundrente und dem üblichen Zinsfuße.

Wer nämlich eine Summe auf eine einträgliche Weiſe anlegen will, der kann unter anderen zwiſchen dem Ausleihen gegen Zins und dem Ankaufe von Ländereien wählen, und er wird dasjenige Mittel vorziehen, welches ihm größere Einnahme verſpricht. Wäre z. B. der übliche Zinsfuß $^1/_{16}$ oder $6^2/_3$ Procent, der Preis von Grundſtücken aber das 20fache der Grundrente, ſo daß die Ankaufsſumme nur 5 Procent einbrächte, ſo wäre es nützlicher, Darleihen zu machen, es würden mehr Capitale hiezu als zum Ankaufe von Ländereien verwendet werden, der Preis der letzteren müßte wegen geringer Nachfrage ſinken, der Zinsfuß aber wegen des häufigen Angebotes ebenfalls herabgehen, bis beide Anlegungen des Vermögens ohngefähr gleich vortheilhaft würden. Daſſelbe würde auf die entgegengeſetzte Weiſe dann eintreten, wenn die Grundſtücke ſo wohlfeil wären, daß man mit einerlei Geldſumme mehr Grundrente als Zins erwerben könnte. Ein Sinken des Zinsfußes bewirkt deßhalb, daß der Preis der Ländereien ſteigt und umgekehrt, bis die Grundrente ein beiläufig eben ſolcher Theil von der Kaufſumme wird, als der Zins von dem ausgeliehenen Capitale (*a*). Doch iſt kein genaues Uebereinſtimmen zu erwarten, indem 1) Grundeigenthum wegen der größeren Sicherheit ſtärker begehrt und im Verhältniſſe zum Zinsfuß etwas höher bezahlt wird, 2) einzelne Grundſtücke von Feldarbeitern, die Land zur Gewinnung ihres Bedarfs an Nahrungsmitteln und als Gelegenheit zur Beſchäftigung hochſchätzen, lebhaft begehrt zu werden pflegt, auch 3) bei den einzelnen Kaufſällen häufig beſondere Umſtände, z. B. perſönliche Verhältniſſe der Käufer und Verkäufer den Preis erhöhen oder erniedrigen (*b*).

(*a*) Dieſen Satz kann man ſo ausdrücken:

$$z : c = r : p,$$

wobei z den üblichen Zins des Capitales c, r die Grundrente, p den Preis des Grundſtückes bezeichnet.

(*b*) In England drückt man häufig den Preis des Landes ſo aus, daß man angiebt, eine wievieljährige Rente er in ſich enthält, z. B. 4 Proc. iſt 25 years purchase. In Belgien betrug die Grundrente 1830 und 35 $2,^{62}$ Proc., 1840 $2,^{65}$, 1846 $2,^{8}$ Proc. des Mittelpreiſes, und zwar in Luxemburg, wo die Güter über 5 Hektar über $^1/_4$ der Fläche einnehmen, am meiſten, nämlich $4,^{32}$ Proc., im Hennegau, wo nur 10 Proc. der Oberfläche Güter jener Größe ſind, das min. von $2,^{56}$ Proc.

§. 220.

Die Rente sowohl von jeder besonderen Benutzungsart des Bodens als von der ganzen Oberfläche ist in jedem Lande, ja selbst in jedem kleineren Landstriche nothwendig sehr ungleich. Da, wo gewisse Bodenerzeugnisse den höchsten Preis haben, kann auch die höchste Rente der zu ihrer Gewinnung dienenden Ländereien stattfinden, der Durchschnittsbetrag der Grundrente eines ganzen Bezirkes ist aber in dem Maaße niedriger, in welchem auch Grundstücke von geringerer Güte, entfernter Lage ꝛc. vorhanden sind (*a*). Im Ganzen genommen muß die Grundrente mit der Volksmenge und dem Wohlstande eines Landes zunehmen, wenn die anwachsende Nachfrage nach Bodenerzeugnissen es nöthig macht, einen Theil des Bedarfes mit immer größeren Kosten zu erzeugen oder aus weiterer Ferne herbeizuführen (*b*), allein die obengenannten Verbesserungen in der Erzeugungs- und Versendungsart (§. 216 a.) unterbrechen die fortschreitende Preiserhöhung der Bodenerzeugnisse nicht selten und bewirken nur, daß die Rente der unergiebigeren und entlegeneren Ländereien dem Ertrage der besseren und näheren weniger nachsteht als bisher (*c*). Die Veränderungen in den Preisen der Rohstoffe zufolge der Abwechselung guter, mittlerer und schlechter Ernten und der verschiedenen Ausdehnung des Begehrs bringen Schwankungen der natürlichen und selbst der ausbedungenen Rente hervor.

(*a*) In schwach bevölkerten, noch nicht wohlhabenden Ländern, wo nur die besten Ländereien angebaut werden, entspringt die Rente fast nur aus der Lage derselben und kann, weil unter solchen Umständen die Fortschaffungsmittel noch unvollkommen zu sein pflegen, je nach der Entfernung vom Markte sehr ungleich sein. — In England machte 1770 die Entfernung von London großen Unterschied, die Rente war in Berkshire 19½, in Cumberland, dessen Straßen Young als abscheulich (execrable) beschreibt, nur 7½ Schill. Im Jahre 1815 fand man bei der amtlichen Erforschung in Middlesex eine mittlere Rente des Acre von 34 Schill. (max. wegen Londons), in Leicester 27 Sch. (wo gar kein unproductives Land), in Worcester 26, in Lancaster 25 Schill. (⅓ der Oberfläche Gehölz oder öde), in Westmoreland 9 Sch. 1 P. (min. ⅔ von jener Beschaffenheit). In Wales max. 19 Sch. Anglesea, min. 4⅔ Sch. Merioneth. Yearbook of. gen. inform. 1843, S. 193. — Caird (Engl. agric. S. 480) giebt für das mittlere und westliche England 31⁵/₁₂, für das östliche und die Südküste 23⅔ Sch., max. Leicester 42, min. Durham 17 Sch. (zugleich geringste Fruchtbarkeit). — In Belgien war 1846 der Durchschnittspreis des Hekt. Acker, Wiese und Wald im Hennegau 3688 Fr. (max.), in Luxemburg 785 Fr. (min.),

im Durchschnitt 2664 Fr. Hier verhält sich das min. zum max. wie 1 zu 4,7. Dieß sind jedoch Durchschnitte ganzer Bezirke. Im Einzelnen trifft man schon in geringen Entfernungen so große Verschiedenheiten an, daß in einer einzelnen Gemeindemarkung die besten Grundstücke z. B. 10mal soviel einbringen können als die schlechtesten. In den würtembergischen Amts-Bezirken ist der Reinertrag des Ackerlandes 24 kr. — 5 fl. 31 kr. (1 : 17,29), des Reblandes 2 fl. — 12 fl. 28 kr. (1 : 6,2), des Waldes 36 kr. — 1 fl. 40 kr. (1 : 2,7).

(*b*) Daher steht auch die gleichzeitige Grundrente mehrerer Gegenden oft in dem nämlichen Verhältniß wie die Bevölkerung, doch zeigen die statistischen Zahlen keine feste Regel, weil auch die Bodenbeschaffenheit, die Preise im Auslande ꝛc. mit einwirken. Beispiele, wobei A die mittlere Rente vom Morgen des benutzten Landes, B die gleichzeitige Bevölkerung auf der Q.-Meile anzeigt:

Rheinpreußen, 1829.	A	B	Würtemberg.	A	B
Reg.-Bez. Trier . . .	28 Sgr.	3010	Donaukreis .	3,96 fl.	3300
= = Coblenz . .	35 =	3860	Jartkreis . .	3,42 =	3600
= = Aachen . .	53 =	4760	Schwarzwaldkreis	4 =	4800
= = Köln . . .	66 =	5460	Neckarkreis . .	5,3 =	7200
= = Düsseldorf .	72 =	7280			

(*c*) Der Bodenertrag ist in neuerer Zeit in vielen Gegenden sehr vergrößert worden. In der Heidelberger Gegend z. B. wird seit ungefähr einem halben Jahrhundert vom Morgen gegen 1/4 mehr Getreide geerntet. In England soll 1770 der Durchschnittsertrag 23, 1830 26 1/2 Bush. Waizen gewesen und die Rente von 13 1/4 auf 26,83 Schill. vom Acre gestiegen sein; in Lincoln wuchs sie 3fach, in Cumberland 3 1/4, in Northampton 4 2/7fach. Caird, Engl. agric. S. 474.

§. 221.

Die Grundrente, als Folge der Kostenverschiedenheit, ist in der Natur der Erdarbeit gegründet, und mit jedem nur die unterste Gränze übersteigenden Preise der Bodenerzeugnisse ist ein gewisses Maaß der Landrente nothwendig verbunden, welches den Grundeignern die Mittel zu einer unproductiven Verzehrung darbietet. Man kann von einer hohen Grundrente nicht die guten volkswirthschaftlichen Folgen erwarten, die den hohen Lohn begleiten (§. 199), denn sie setzt einen ansehnlichen Preis der Rohstoffe voraus, der den Zehrern den Ankauf erschwert, auch gelangt beim Steigen der Grundrente nicht die ganze Mehrausgabe der Käufer jener Stoffe an die Grundeigner, weil ein Theil von ihr zur Bestreitung der Bau- und Frachtkosten bei den minder dankbaren Grundstücken aufgeht. Indeß reichen folgende Betrachtungen hin, um das Dasein und selbst eine ansehnliche Höhe der Grundrente nicht als eine schädliche Gütervertheilung erscheinen zu lassen: 1) Da eine starke Bevölkerung die Lebens-

mittel unvermeidlich vertheuert, so ist es noch für nützlich zu erachten, daß ihr Preis wenigstens für einen Theil der Ländereien einen reinen Ueberschuß gewährt. 2) Die Eigenthümer werden durch die Aussicht auf größere Rente bewogen, ihre Ländereien in besseren Stand zu setzen und den landwirthschaftlichen Betrieb zu verbessern, woraus ihnen auch ohne Erhöhung der Preise, zufolge des erweiterten Ertrages Gewinn erwächst. 3) Die Ursachen, aus denen die Fruchtpreise und die Grundrente in einem Lande einen hohen Betrag erreichen, bieten in den Vortheilen einer großen Bevölkerung und eines sehr entwickelten Gewerbewesens wieder manche Entschädigung für die Aufopferung dar, welche den Käufern der Rohstoffe auferlegt wird.

Dritte Abtheilung.

Die Zinsrente.

§. 222.

Der Eigenthümer eines Vorrathes von beweglichen Gütern hat die Wahl, ob er denselben als Capital anlegen oder in Genußmittel verwenden und für persönlichen Vortheil verbrauchen will, §. 51. Zieht er jenes vor, so entgeht ihm für den Augenblick der Gütergenuß, den er im letzteren Falle haben würde, und nicht selten muß er noch die Gefahr des Verlustes übernehmen oder mancherlei Kosten für die Erhaltung seines Capitales aufwenden. Soll er also bewogen werden, auf den gegenwärtigen Genuß zu verzichten, Güter überzusparen, zu sammeln und zu Capital zu machen, so muß ihm nicht blos Ersatz jener Ausgaben, sondern auch ein Vortheil anderer Art, nämlich ein jährliches Einkommen zufließen, welches so lange fortdauert, als sein Capital. Auf diese Weise wird das bloße Eigenthum eines Capitales für den Einzelnen ebenso wie das Grundeigenthum die Quelle eines Einkommens, welches Capital-, Stamm- oder Zins-Rente heißt, §. 139.

§. 223.

Die Capitalrente kann ebenfalls, wie die Grundrente (§. 207), in die natürliche und die ausbedungene getheilt werden.

Jene ist mit dem Gewerbsverdienst (§. 139) verschmolzen und läßt sich nur dadurch in Gedanken ausscheiden, daß man überlegt, welche Rente das Capital ohne eigene Arbeit des Eigenthümers beim Vermiethen oder Ausleihen einbringen würde. Die bedungene Capitalrente erhält verschiedene Benennungen nach der Art der an andere Menschen zur Benutzung überlassenen Capitale und des hiedurch begründeten Rechtsverhältnisses (*a*).

1) Die Vergütung für den gestatteten Gebrauch solcher Gegenstände, welche bei ihrer Anwendung nicht sobald gänzlich verzehrt, sondern nur allmälig verschlechtert werden, die man also nach geendigter Benutzung dem Eigenthümer zurückgiebt, ist der Miethzins. Er findet bei der Vermiethung stehender Capitale Statt.

2) Die umlaufenden Capitale mit Einschluß des Geldes können nicht gebraucht werden, ohne zugleich verbraucht oder ausgegeben zu werden (*b*). Bei ihnen kommt kein Vermiethen, sondern ein Darleihen vor, indem nicht dieselben Dinge, sondern andere gleicher Art zurückgegeben werden. Die Vergütung für eine solche Darleihe eines Capitales heißt Zins, Leihzins oder Zinsen, Interessen. Wird der Zins als ein Theil (Bruch) des Capitales gedacht, so heißt sein Verhältniß zu diesem der Zinsfuß. Er wird gewöhnlich nach Hunderttheilen des Capitales ausgedrückt (*c*).

(*a*) Auch Genußmittel (§. 51. 54) können vermiethet werden, wie dieß z. B. bei Büchern, Zimmergeräthen, Betten, musicalischen Instrumenten, Kleidern und Wohnungen, die von Nichtproducenten (Consumenten) benutzt werden, vorkommt. Das Darleihen ist regelmäßig nur beim Gelde üblich, wobei der Darleihende oft nicht weiß, ob der Schuldner dasselbe productiv (zu Capital) oder unproductiv verwenden wird, §. 54. Der Einzelne rechnet auch die werbend angewendeten Genußmittel zu seinem Capitale (§. 53. 54), ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie im Sinne der Volkswirthschaftslehre nicht zu dem Capitale des Volkes gehören. Aus dieser Ursache werden die Benennungen Miethzins, Zinsen und Zinsfuß ohne Unterschied von den wahren Capitalen wie von den vermietheten oder dargeliehenen Genußmitteln gebraucht.

(*b*) Res, quae usu tolluntur vel minuuntur. L. 1. Dig. de usufr. ear. rer. quae usu etc. (VII, 5.). Der Begriff der sogenannten fungiblen Dinge (L. 2. §. 1. Dig. de rebus creditis, XII, 1) ist demnach in der Natur der Sache gegründet.

(*c*) Wenn z. B. 950 fl. Capital 38 fl. Zins tragen, so ist das Verhältniß 38 zu 950 oder $^{38}/_{950}$ der Zinsfuß, er beträgt $^{1}/_{25}$ oder 4 Proc.

§. 224.

Die Rente eines Capitales oder eines verliehenen Genußmittels muß vor allem die Kosten und Verluste vergüten, welche der Eigenthümer bei einer gewissen Anwendung desselben zu tragen hat, sonst würde er sein bewegliches Vermögen weder Anderen überlassen noch selbst werbend anlegen wollen, §. 222. Bildet die Capitalrente ein abgesondertes Einkommen, so muß jene Schadloshaltung von der Capitalrente abgezogen werden, wie namentlich beim Vermiethen oder Ausleihen. Wird dagegen ein Capital in eine Gewerbsunternehmung verwendet, so gehören jene Abzüge zu den Betriebskosten und werden nicht mit der Capitalrente vermengt. Die Art der zu verlangenden Vergütung richtet sich nach der Benutzungsweise des Capitales. 1) Bei Gegenständen, die beim Gebrauche nur allmälig verschlechtert werden, kommen in Betracht: a) Die Kosten der Erhaltung und Ausbesserung, soweit sie nicht von dem Miether getragen werden müssen; b) der Ersatz für die allmälige Verminderung des Werthes, wenn diese nämlich durch die wiederholte Ausbesserung nicht verhütet werden kann (*a*); c) die Gefahr des Unterganges durch besondere, außergewöhnliche Unglücksfälle. Die Größe dieser Gefahr läßt sich aus der Erfahrung ermitteln. Manche Arten von Gefahren werden von den Versicherungsanstalten gegen eine bestimmte Vergütung übernommen. Im Falle der wirklichen Vermiethung muß noch eine Vergütung hinzukommen für die Bemühung, welche mit dem Aufsuchen eines Miethers, mit dem Ueberliefern, dem Uebernehmen nach dem Ablaufe der Miethe ꝛc. verbunden ist. Diese Mühe ist um so beträchtlicher, in je kleineren Abtheilungen und auf je kürzere Zeit man die Gegenstände vermiethet, wie z. B. bei Büchern, Musicalien.

(*a*) Solche Dinge, bei denen man die einzelnen schadhaft gewordenen Bestandtheile ersetzen kann, ohne daß das Ganze hierunter leidet, können eine ewige Dauer haben. Dieß ist aber nur bei wenigen Gütern der Fall.

§. 225.

2) Bei Darleihen fallen jene Ausgaben hinweg, weil der Untergang oder die Beschädigung der geliehenen Stücke dem Darleiher (Zinsgläubiger) gleichgültig sein kann, woferne nur

der Schuldner sonst noch vermögend ist. Wäre für den Gläubiger vollkommene Gewißheit vorhanden, daß er ununterbrochen fort die Zinsen beziehen und auf Verlangen zu jeder Zeit den Stamm zurückbezahlt erhalten werde, so fiele bei Darleihen der Kostensatz ganz hinweg, außer etwa beim Ausleihen kleiner Summen, wo das Ausgeben, Rechnen, Bescheinigen der Zinszahlung, Kündigen und Empfangen der Hauptsumme ansehnliche Mühe macht, §. 100. Wo aber jene Gewißheit fehlt und der Zinsgläubiger eine Gefahr übernimmt, da muß ihm diese durch einen Theil der Zinsen vergütet werden, den man, wenn es an einer hinreichend großen Menge von Erfahrungen nicht fehlte, nach der Wahrscheinlichkeit, d. i. nach dem Verhältnisse der Verlustfälle zu der ganzen Zahl von Darleihen berechnen müßte (*a*). Da man jedoch solche Zahlenverhältnisse nicht leicht auffinden kann, so stellt sich nur der Zins wegen der Abneigung der Capitalbesitzer vor einer Gefahr in eine derselben ungefähr entsprechende Abstufung. Die Gefahr kann bald in der Persönlichkeit des Schuldners, bald in der Verwendungsart der geliehenen Summe, bald in äußeren Umständen, z. B. Kriegszeiten ꝛc. liegen (*b*).

(*a*) Man hat diese im Zinse enthaltene Vergütung der Gefahr nach der Analogie der Versicherungsanstalten die Assecuranzprämie genannt. — De Molinari (Journ. des Econ. XXIII, 231) bemerkt, daß dagegen auch die Beschwerde und die Gefahren der Aufbewahrung sowie der Werthverringerung der Capitale in Betracht kommen, als Gründe, die den Eigenthümer geneigt machen, sich mit geringerem Zinse zu begnügen.

(*b*) Storch, II, 20. — Nebenius, Der öffentl. Credit, I, 4. — Hermann, Unters. S. 202.

§. 226.

Diese Ungleichheit der Gefahr bei Darleihen hat bemerkenswerthe Wirkungen. 1) Der Zinsfuß muß hoch stehen in Zeiten oder Ländern, wo die rechtliche Ordnung noch wenig befestiget ist und entweder die Gesetze oder die Art ihrer Vollziehung den Gläubigern nicht volle Sicherheit für ihre Forderungen geben. Gute Rechtspflege und wohlgeordnetes Hypothekenwesen bewirken, daß der Zinsfuß niedriger wird, und das Sinken desselben seit dem Mittelalter ist zum Theile aus dieser Ursache zu erklären (*a*). 2) Er muß auch in einem und demselben Lande und

Zeitpuncte bei den einzelnen Darleihen von ungleicher Größe sein, und zwar a) am niedrigsten, wenn der Gläubiger sich durch verpfändete Grundstücke oder Faustpfänder völlig gesichert sieht, b) höher, wenn die Befriedigung des Gläubigers von dem Leben und der Handlungsweise des Schuldners bedingt ist, c) am höchsten, wenn der Gläubiger die Gefahr einer gewagten Unternehmung zu tragen hat, wie bei Bodmerei- und Grosaventur-Schulden. d) Ob Regierungen mehr oder weniger Zins bezahlen müssen, als die einzelnen Bürger, dieß hängt von dem Grade des Vertrauens ab, den ihre Festigkeit, der Umfang ihrer Hülfsmittel und die an den Tag gelegte Pünctlichkeit in der Erfüllung von Verbindlichkeiten zu erwecken vermögen.

(a) Hoher Zinsfuß in der Türkei, Persien ꝛc., in China monatlich 2—3 Proc. — Im Mittelalter kommen zahlreiche Beispiele von 15—20 Proc. vor, Roscher, System, I, 334.

§. 227.

Wie die bisher betrachtete Schadloshaltung des Capitalbesitzers (§. 224—26) die Untergränze der bedungenen Capitalrente bildet, so ergiebt sich aus dem Werthe der Capitalbenutzung für den Miether oder Borger, wie viel derselbe höchstens für den Gebrauch der ihm überlassenen Güter zu entrichten geneigt ist (Obergränze, max.). Wenn das geliehene Vermögen 1) als Capital zur Betreibung von Gewerbsunternehmungen dienen soll, so kann der Unternehmer desto mehr Zins abgeben, je mehr ihm nach Bestreitung der übrigen Ausgaben von dem gesammten Erlöse noch übrig bleibt, nur muß ihm die Capitalrente immer einen solchen Gewerbsverdienst übrig lassen, der ihn zur Fortsetzung der Unternehmung ermuntert. Die Einträglichkeit der Unternehmungen bestimmt daher das höchste Maaß der Zinsen. Ist schon ein großes Capital in die Gewerbe eines Landes verwendet, sind die einträglichsten Unternehmungen schon vollständig in Gang gekommen, so giebt die Anlegung weiterer Capitale geringere Gewinnste, die Unternehmer können auch nur geringere Zinsen dafür anbieten und es muß dadurch der Zinsfuß im Allgemeinen erniedrigt werden. Je mehr insbesondere der Lohn der Arbeiter von dem Gewerbsertrage hinwegnimmt, desto kleiner fallen die Antheile der Capitalisten und Unternehmer aus,

§. 188. — Inzwiſchen geben bisweilen erhebliche Fortſchritte in der Gewerbskunſt, z. B. im Maſchinenweſen oder im Handel, auch bei capitalreichen Völkern zu ſehr belohnenden Unternehmungen Anlaß. 2) Bei Genußmitteln entſcheidet das Bedürfniß und die Werthſchätzung desjenigen, der ſie miethen oder borgen will. Die höchſte Zinsrente kann von Perſonen entrichtet werden, die eine Art von Gütern zur Beſtreitung eines dringenden Bedürfniſſes zu erlangen ſuchen.

§. 228.

Wie weit die Zinsrente jenen Koſtenerſatz (die Schadloshaltung) überſteigen müſſe, um den Eigenthümer zu bewegen, daß er ſeinem beweglichen Vermögen eine werbende Verwendung gebe (§. 222), läßt ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen (*a*). Die Gewohnheit hat hierauf ſtarken Einfluß und die Mehrzahl der Capitaliſten begnügt ſich mit dem üblichen Betrage der Zinsrente, wie ihn das jedesmalige Mitwerben feſtſtellt, während nur ein kleiner Theil von ihnen bei ſehr niedrigem Stande derſelben in Verſuchung geräth, die Rente ganz aufzuopfern und dafür das Vermögen zu eigenem Genuß zu verwenden. Hiezu kommt, daß man nicht allein der Zinſen wegen, ſondern auch dazu ſpart, um in dem geſammelten Vermögen eine Hülfe zu mancherlei Zwecken, z. B. einen Nothpfennig, zu beſitzen (*b*). Der Antrieb zum Ueberſparen neuer Capitale pflegt aber allerdings deſto ſtärker zu ſein, je höher die Zinsrente ſteigt.

(*a*) Dieſen Mehrertrag der Capitalrente über den Koſtenerſatz nennt Hermann (Unterſ. S. 202) im engeren Sinne Zins. — Aus obigem Grunde erklärt Senior die Capitalrente als den Lohn der Enthaltſamkeit des Capitaliſten.

(*b*) In den vereinigten Niederlanden begnügte man ſich im vorigen Jahrhundert mit 2—3 Proc. — v. Schröder, Fürſtl. Schatz- und Rentkammer, 226. — Smith, Unterſ. I, 142. — Auch in Spanien liehen Privaten gerne für 2—3 Proc. der Geſellſchaft los Gremios, Bourgoing, N. Reiſe a. d. Franz I, 248. — Vgl. Rau, zu Storch, Zuſ. 57.

§. 229.

Der Miethzins wird zunächſt von dem jedesmaligen Angebote und Begehre jeder beſonderen Art vermietheter Gegenſtände beſtimmt. In einem einzelnen Zeitpuncte kann es geſchehen, daß einige vermiethete Dinge eine hohe, andere eine niedrige,

Rente abwerfen. Da jedoch dieſelben für Geld angeſchafft und verkauft werden können, ſo muß das Angebot ſich nach Maaßgabe des höheren oder niedrigeren Miethzinſes in Kurzem erweitern oder verengern, und ſo ſtellt ſich auch hier allmälig das Gleichgewicht dergeſtalt her, daß nach Abzug der Koſten überall ein gleiches reines Einkommen von der Zinsrente übrig bleibt. Manche Umſtände können dieſe Veränderung des Angebotes mehr oder weniger erſchweren, im Allgemeinen aber muß der bei Gelddarleihen ſtattfindende Zinsfuß den Ertrag aller anderer Arten verliehener Güter regeln (*a*).

(*a*) Der Miethzins von Häuſern insbeſondere kann da, wo noch Raum für neue Bauten iſt, nicht viel über dieſen Satz ſteigen, weil man ſonſt ſich beeifern würde, neue Gebäude aufzuführen oder doch die alten zu erweitern und zu erhöhen; aber er kann beträchtlich tiefer ſinken. Storch, I, 232. Dagegen muß der Preis der Häuſer in Städten, wo es an wohlgelegenen Bauplätzen gebricht, in den geſuchten Lagen ſteigen, und umgekehrt an ſolchen Orten ſinken, wo der Begehr von Wohnungen ſich ſtark vermindert hat, ſo daß der jedesmalige Preis, von den Baukoſten abweichend, doch zu dem Miethertrage ungefähr in demſelben Verhältniß ſteht, wie ein geliehenes Capital zu dem Zinſe. Wo die Miethe mehr einträgt, als den Zins der Baukoſten, da drückt ſich dieſer Vorzug der Lage eines Hauſes in der Rente und dem Preiſe des Bauplatzes aus, III, §. 345. In der Gegend des Palais-royal zu Paris bezahlt man die Q.Toiſe Bauplatz (44,^{44} bad. Q.Fuß) mit 2500 und mehr Franken, in Mancheſter und Liverpool geht der Preis des Q.Yard (9,^{289} Q.Fuß) bis auf 40 L. St., Roſcher, I, 280.

§. 230.

Der Zinsfuß von Gelddarleihen wird innerhalb der vorhin (§. 225. 226) betrachteten Gränzen zu jeder Zeit und in jedem Lande durch das Verhältniß zwiſchen dem Angebote und Begehre von Capitalen geregelt. Nachdem das Geld völlig in den Verkehr eingedrungen iſt, werden alle Capitale nur in Geldform ausgeliehen und zurückgezahlt, daher beſteht das Angebot zunächſt in der Menge verleihbarer Geldſummen und man kommt hiedurch leicht in Verſuchung, die letzteren ſchon für ſich allein als die wahren Capitale anzuſehen (*a*), obgleich offenbar bei jener Verwendung das Geldcapital erſt in eine andere Art von Capitaltheilen umgeſetzt werden muß. Eine Geldſumme iſt dann verleihbar, wenn der Beſitzer ihrer nicht zu nothwendigen Ausgaben bedarf. Es iſt aber erſt zu unterſuchen, ob jede verleihbare Geldſumme einen im Lande vorhandenen Vorrath von beweglichen Productionsmitteln, d. h. von anderen, unmittelbar

wirkenden Capitalen anzeige. Eine Geldsumme kann sich auf verschiedenen Wegen bilden. 1) Sie wird aus einem Einkommen übergespart, §. 133. Da die meisten Einkünfte unmittelbar oder mittelbar aus der Erzeugung neuer Güter herrühren, so ist eine ersparte Summe in der Regel ein Zeichen vom Dasein einer Masse neu hervorgebrachter Güter irgend einer Art (*b*). 2) Sie ist der Ersatz eines schon vorhanden gewesenen Gütervorrathes, und zwar a) eines in einem Gewerbe aufgewendeten Capitales. Ist es ein hervorbringendes Gewerbe, so erfolgt dieser Ersatz unmittelbar aus dem Gelderlöse für ein neues Gütererzeugniß; ist die Unternehmung nicht selbst productiv, so muß man doch annehmen, daß ihr Geldertrag aus dem Einkommen herfließe, welches die Gütererzeugung den bei ihr betheiligten Personen gewährt. b) Die Geldeinnahme kann aber auch ohne Gewerbsbetrieb daraus entstehen, daß ältere Vermögenstheile gegeneinander umgewechselt werden, z. B. aus dem Verkaufe von Grundstücken, Gebäuden, Rechten, Genußmitteln, Schuldurkunden, ferner aus der Einziehung ausstehender Forderungen. Eine auf diese Weise eingenommene Geldsumme beweist offenbar nicht das Vorhandensein einer käuflichen Menge beweglicher, als Capital brauchbarer Dinge von gleichem Preisbetrage, es muß vielmehr angenommen werden, daß irgend eine andere Person gerade um so viel weniger auszuleihen hat, indem von ihr die Geldsumme zu dem Ankaufe ꝛc. hergegeben worden ist. Die zu dieser Abtheilung (2b) gehörenden verleihbaren Summen bilden folglich kein wahres auf den Zinsfuß wirkendes Capitalangebot. 3) Bei Geldzuflüssen vom Auslande ist es gleichfalls einleuchtend, daß sie keine Vermehrung anderer Sachgüter andeuten.

Welchen Theil der verleihbaren Capitale die Besitzer selbst werbend anwenden, dieß ist in Hinsicht auf den Zins ziemlich unerheblich, denn je häufiger die Capitalisten selbst als Unternehmer auftreten, desto mehr vermindert sich die Gelegenheit zu Gewerbsgeschäften anderer Personen und damit zugleich der Begehr von Darleihen.

(*a*) So nennt Steuart (I, 119), wie viele andere nach ihm, die Zinsen „den Preis des Geldes." Auch Verri (Meditationi §. XIV) spricht diesen Irrthum deutlich aus, und ebenso Genovesi (II, 240—47), der sogar Hume zu widerlegen sucht. Im gemeinen Leben sagt man öfters, das Geld sei wohlfeil, um damit den niedrigen Zinsfuß zu be-

zeichnen. — Die ganze Menge der ausstehenden verzinslichen Forderungen (§. 54) dürfte noch weniger für das Angebot von Capitalen gehalten werden, denn der Schuldner ist großentheils gar nicht mehr im Besitze eines entsprechenden Capitales, wie z. B. bei vielen Unterpfandschulden, oder besitzt wenigstens nur ein hinreichend großes stehendes Capital, welches nicht zurückgezogen werden kann. Wird dem Schuldner gekündiget, so muß er einen anderen Darleiher oder einen Käufer seines Vermögens aufsuchen, oder ein umlaufendes Capital zurückziehen, es entsteht also mit dem Angebot der Leihsumme durch den kündigenden Gläubiger zugleich ein neuer Begehr auf Seite des Schuldners, wodurch die Wirkung des ersteren wieder aufgehoben wird.

(*b*) Wenn ein Theilnehmer an der Production einer Quantität von Waaren A 1000 fl. zurücklegt und als Capital verwendet, so kauft er freilich nicht gerade damit diese Güter A, sondern andere B, C ꝛc., wie es seine Gewerbszwecke mit sich bringen.

§. 231.

Der Begehr von verleihbaren Capitalen bestimmt sich 1) bei der werbenden Anwendung derselben nach der Menge der sich darbietenden Gelegenheiten zu einträglichen Unternehmungen (*a*). Wieviel Capital in den productiven Gewerben noch neu angelegt werden kann, dieß hängt davon ab, welche Erweiterungen die Stoffarbeiten und der Handel zulassen. Die Umstände, von denen die Gründung neuer Unternehmungen so wie die Ausdehnung der schon bestehenden hauptsächlich begünstigt wird (*b*), sind a) die Menge und Fruchtbarkeit des zum Anbau tauglichen und noch nicht vollkommen benutzten Bodens, an dem besonders neu und schwach bevölkerte Länder Ueberfluß haben, und der Vorrath von Naturerzeugnissen, z. B. Erzen oder Steinkohlen; b) die Menge guter Arbeiter; c) die Geschicklichkeit und der Eifer der Unternehmer. Vorzüglich in ihnen lebt die einem Lande eigen gewordene Gewerbskunst, deren Ausbildung mehr und mehr Capitale in die Gewerbe zieht, theils um die Erzeugung zu vergrößern, theils um dieselbe mit dem Beistande stehender Hülfsmittel wohlfeiler zu bewirken; d) die Leichtigkeit des Absatzes, wozu die guten Fortschaffungsmittel, die Verbindungen mit dem Auslande (*c*), die gute Vertheilung des Gütererzeugnisses unter die verschiedenen Volksclassen, die Neigung der Bürger zu mancherlei Verzehrungen ꝛc. beitragen.

(*a*) Bei der eigenen Anwendung eines Capitales muß dem Eigenthümer außer seinen übrigen Einnahmen wenigstens soviel Capitalrente zufallen, als er beim Ausleihen erhielte, denn sonst würde er letzteres vorziehen.

(*b*) Der Einfluß der Regierungsmaaßregeln, die den Gegenstand des 2ten Bandes bilden, bleibt hier noch unberücksichtiget, sonst wäre der Schutz und die Freiheit der Gewerbsunternehmungen und dergl. anzuführen.

(*c*) Der auswärtige Handel ist der Ausdehnung einzelner Productionszweige vorzüglich förderlich, da er einen weit über die Gränzen der inländischen Consumtion hinausgehenden Markt eröffnet.

§. 232.

2) Summen, die zu einem nicht werbenden Gebrauche dargeliehen werden, hören in den Händen der Schuldner auf, Capitale zu sein, nehmen aber bisweilen diese Eigenschaft wieder an, wenn sie an einen andern Besitzer gelangt sind, der sie als Erwerbsmittel benutzt. Dieser Umstand ist jedoch in Hinsicht auf die Wirkung des Begehrs gleichgültig. Dieser richtet sich nach der Häufigkeit des Bedürfnisses solcher Darleihen (§. 227 Nr. 2), sowohl von den Regierungen als von Privatpersonen und ist je nach den Zeitumständen sehr ungleich, wie ihn z. B. Mißjahre und andere Unglücksfälle vergrößern. In den ersten Perioden der geselligen Ausbildung müssen Darleihen dieser Art die gewöhnlichen gewesen sein, und in allen Zeiten kommen sie neben den übrigen häufig vor. Das Unterscheidende liegt darin, daß derjenige, welcher zu borgen sucht, um ein dringendes Bedürfniß zu befriedigen oder eine unverschiebliche Ausgabe zu bestreiten, sich durch die Forderung eines sehr hohen Zinses nicht abhalten läßt, den Vertrag einzugehen, während derjenige, der nur borgen will, um Gewinn zu machen, in einem solchen Falle von dem Begehre zurücktreten würde. Bei schwachem Angebote von Capitalen kann daher in Darleihen jener Art der Zins eine Höhe erreichen, zu der ihn die Einträglichkeit der Unternehmungen nicht leicht zu bringen vermöchte. Die Erfahrung zeigt, daß in einzelnen Fällen die Bedrängten auch bei guter Sicherheit Zinsen von einer fast unerschwinglichen Höhe geben müssen, zumal da die meisten Begüterten es verschmähen, ihr Vermögen in kleinen Summen auszuleihen und auf die Vermögensumstände ihrer Schuldner fortwährend sorgfältig Acht zu geben, wie sie es thun müßten, um nicht Gefahr zu laufen (*a*).

(*a*) Sane vetus urbi foenebre malum et seditionum discordiarumque creberrima causa, Tacit. A. VI, 16. Die Zwölf-Tafelgesetze erlaubten höchstens das unciarium foenus, d. h. $^1/_{12}$ oder $8^1/_2$ Procent für das Jahr von 10 Monaten, also 10 Proc. für ein volles Jahr. Nach den Gesetzen der Hindus durften Braminen nicht über 2, Soldaten 3,

Kaufleute 4, andere Classen nicht über 5 Proc. monatlich fordern; hieraus ist zu schließen, daß Zinsen über 60 Proc. vorgekommen waren, Müller, Ratio et historia odii quo foenus habitum est. Gött. 1821. S. 9. Vgl. Smith, Unters. I, 147. — Ueberaus hohe Zinsen werden durch die Kleinheit der Summe und die Kürze der Frist noch einigermaßen erträglich. Ein Mann in London borgte 5 Schill. aus Noth für ½ Schill. täglich und entrichtete diesen Zins von 10 Proc. 30 Tage hindurch, bis er die Schuld abtragen konnte! Auch Obst- und Gemüsehändler in London bezahlen wohl 3—4 Schill. Wochenzins für das L. St. (15—20 Proc. wöchentlich). Mayhew, London labour, I, 29.

§. 232 a.

Der Zinsfuß ist daher auch bei voller Sicherheit in solchen Ländern oder Zeiten hoch, wo die Menge von Capital im Verhältniß zu den vorhandenen Gewerbsgelegenheiten unzureichend erscheint, zumal da in solchen Fällen die großen Gewinnste der Unternehmer (§. 227) den Begehr von Capital verstärken (*a*). Diese Umstände finden sich 1) fortwährend in Ländern, deren Gewerbsfleiß noch schwach ist oder sich wenigstens noch in der ersten raschen Entwicklung befindet, wo noch viele Zweige der Hervorbringung unbenutzt liegen und die Fülle der Kräfte von dem anwachsenden Capitale nicht schnell genug beschäftiget werden kann (*b*); 2) vorübergehend auch in den Ländern von älterem, ausgebildeterem Gewerbewesen, wenn die Umstände entweder eine Verminderung des gesammten Capitales, oder eine besonders erhebliche Vervollkommnung der Gewerbe (§. 227) herbeiführen (*c*). Auch zwischen einzelnen Gegenden eines Landes finden im Begehre und Angebote von Capitalen Verschiedenheiten statt, die sich im Zinsfuß bemerklich machen (*d*).

(*a*) Ricardo (21. Cap.) glaubt, nur die Erhöhung des Lohnes wegen der zunehmenden Kostbarkeit des Unterhaltes könne bei dem Anwachse des Capitales die Capitalgewinnste erniedrigen, denn wo jene Schwierigkeit nicht vorhanden sei, da könne jedes neue Capital gut angewendet werden, weil bei einer gleichmäßigen Ausdehnung aller Productionszweige immer das ganze Erzeugniß Absatz finden kann, indem die eine Waare die Mittel zum Ankauf der anderen darbiete. Allein das Capital ist nur eine der Productionsbedingungen und seine Wirkungen sind sehr ungleich.

(*b*) In Rußland beträgt der Zinsfuß 8—10 Procent (Storch, II, 29), in Südrußland 10—12, in Nordamerica 10—12 (der gesetzliche Zinsfuß geht in den neuen Staaten der Union bis 10 Proc., in mehreren westlichen Staaten besteht keine gesetzliche Bestimmung, Chevalier, Briefe, I, 71), in Brasilien 12 Proc. (Spix und Martius, Reise, I, 131), so auch in Serbien, in Venezuela 12—18, in Albanien 12–24, in Griechenland bei guter Sicherheit 15—16, in der Türkei 18—24

Proc. (Griſebach, Reiſe d. Rumelien, 1839, I, 184). — In Potoſi lieh E. Temple 1726 zu 30 Proc. gegen ſichere Fauſtpfänder, es waren ihm ſogar 4 Proc. monatlich geboten (Berghaus, Annalen, April 1831, S. 73), auch in Mexico erhält man 36 Proc. — In Californien konnte man um das Jahr 1853 auch bei guter Sicherheit 3—4 Proc. monatlich erhalten, wozu beſonders die großen Gewinnſte an dem Ankaufe der Bauplätze (lots) beitrugen.

(*c*) Smith, 1, 136 ff. — Lotz, Hand. I, 480. — In England ſtieg nach dem Frieden von 1763 der Zinsfuß, weil die neuen Erwerbungen in America den Begehr von Capitalien erweiterten. — Ein merkwürdiges Beiſpiel gab 1846 das Steigen des Zinsfußes und das Sinken des Preiſes der Actien und Staatsſchuldbriefe in Europa wegen des durch die Eiſenbahnbauten geſteigerten Begehrs, weil man mehr Capital auf dieſe Anlagen verwendete, als die neuen Erſparniſſe betrugen. Die europäiſchen Eiſenbahnen haben bis 1855 über 4200 Mill. fl. gekoſtet.

(*d*) In Paris konnte man früherhin nur zu $2^1/_2$—3 Proc. Capitale ſicher anlegen, während in den Departements der Zins viel höher, meiſtens 5, öfters 6 und ſelbſt 8—10 Proc. war, weshalb viele Capitale aus der Hauptſtadt in die Provinzen geſendet wurden. Dieß wird durch die neuerlichen Erkundigungen zum Behufe der Verſammlung der Gewerbsräthe im Jahre 1846 beſtätigt, Moniteur, 1846. Nr. 12. Auch neuerlich ſind Darleihen auf Unterpfand nicht unter 6—7, und mit den Nebenkoſten 9—10 Proc. zu haben, kleine Gewerbsleute müſſen 9—20 Proc. geben. Coquelin in Journ. des Écon. Dec. 1851, S. 365.

§. 233.

Der Zinsfuß iſt dagegen niedrig 1) bei hohem Wohlſtande, wo das Capital ſich beträchtlich ſchneller vermehrt hat als die Volksmenge (§. 196), wo alle nützlichen Gewerbsunternehmungen ſich ſchon mit Capital geſättiget haben und deßhalb das große Mitwerben aller Arten von Waaren die Preiſe den Koſten nähert, ſo daß die Gewinnſte erniedrigt werden. Man hat nicht zu befürchten, daß unter dieſen Umſtänden das Capital des Volkes nicht mehr wachſen könne, denn nicht allein die Capitaliſten und Unternehmer, ſondern auch die Arbeiter und die Grundeigner vermögen daſſelbe durch ihre Erſparniſſe zu vergrößern und unter den vorerwähnten Umſtänden pflegen Lohn und Grundrente anſehnlich hoch zu ſein. Die Fortſchritte des allgemeinen Reichthums führen daher zu einer Verringerung des Zinsfußes (*a*); 2) wenn die Nachfrage nach Capitalen oder die Gelegenheit ihrer vortheilhaften Verwendung ſich vermindert. Dieſer Umſtand könnte auch bei gleichem oder ſogar verringertem Capitalvorrathe ein Herabgehen des Zinsfußes verurſachen, aber die Stockung der Gewerbe, die dabei vorausgeſetzt werden muß, wird in einem gut regierten Staate nur als vorübergehende Folge ungünſtiger Ereigniſſe erſcheinen (*b*).

(a) Es erklärt ſich hieraus, daß gewöhnlich Arbeitslohn und Capitalrente ſich nach entgegengeſetzten Richtungen ändern; jener ſteigt, wenn dieſe ſinkt ꝛc. Daß beide zugleich hoch ſtehen, iſt ſeltener der Fall. Smith Unterſ. I, 143. — Der niedrige Zinsfuß in einem Theile des Schwarzwaldes, z. B. im Schappacher Thale bei Wolfach, wo er 3—4 Proc., ja bisweilen nur 2,7 beträgt, rührt einerſeits von dem Reichthume der Bauern zufolge des vortheilhaften Holzabſatzes, andererſeits von dem mangelnden Unternehmungseifer her.

(b) Z. B. durch die ſchweren Kriege Napoleons. — Gioja N. Prosp. III, 183. — Say, Handbuch, IV, 174.

§. 234.

Niedriger Zinsfuß zeigt folglich in der Regel und für die Dauer an, daß das Volksvermögen fortwährend im Steigen begriffen und zugleich die aus der rechtlichen Ordnung hervorgehende Sicherheit genügend iſt (*a*), äußert aber auch für ſich ſelbſt wieder günſtige Folgen für die Betriebſamkeit, weil er die nützliche Anwendung der Capitale erleichtert. Manche Erweiterung und Vervollkommnung der hervorbringenden Gewerbe, die bei einem Zinsfuße von 5—6 Proc. unterbliebe, kann dann unternommen werden, wenn dieſer auf 4 oder 3 Procent herabſinkt, weil dann der Unternehmer noch einen belohnenden Gewinn übrig behält (*b*). Wie nun bei jedem Sinken des Zinsfußes die Nachfrage nach den wohlfeiler gewordenen Darleihen ſich erweitert, ſo muß dadurch nothwendig ein ferneres Herabgehen des erſteren verhindert werden. Daher kann dieſes Sinken nur ſehr allmälig erfolgen (*c*).

(a) Da man annehmen kann, daß die geſetzliche Erniedrigung des Zinsfußes in England nur dem durch die Concurrenz beſtimmten Satze folgte, ſo läßt ſich aus den geſetzlichen auf die üblichen Zinſen ſchließen. Jene änderten ſich ſo: Heinrich VIII. verbot, über 10 Proc. zu nehmen, Jakob I. erlaubte 1625 nur 8 Proc., Karl II. 1650 nur 6, Anna nur 4 Procent; Steuart, Grundſätze II, 126. Smith, I, 138. — In Frankreich war der geſetzliche Zinsfuß zu Anfang des 16. Jahrh. 10 Proc., ſeit 1567 $8\frac{1}{3}$, ſeit 1601 $6\frac{1}{4}$, 1634 $5\frac{1}{2}$, 1665 5 Proc., Roſcher, I, 336.

(b) Die franzöſiſchen Gewerbsleute betrachten den niedrigen Zinsfuß in England und Belgien als eine der Urſachen, welche ihnen das Mitwerben mit den Fabriken dieſer Länder erſchweren, Enquête comm. de 1834 an vielen Stellen, z. B. III. 175.

(c) Während z. B. die Capitale ſich von 100 auf 125 Mill., alſo im Verhältniß 4 : 5 vermehren, wird der Zins vielleicht nur von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Proc. ſinken, ſo daß die ganze Zinsrente ſich von 5 Mill. auf 5625000 erhebt.

§. 235.

Durch dieſes langſame Abnehmen des Zinsfußes wird der Nachtheil dieſer Veränderung für die Capitaliſten ſehr gemildert. Diejenigen, welche einer nützlichen Thätigkeit fähig ſind, können in die Claſſe der Unternehmer oder Dienſtleiſtenden übergehen und ſich auf dieſe Weiſe ein zweites Einkommen verſchaffen. Nur diejenigen Familien, welchen keine anderen Erwerbswege offen ſtehen und welche bisher in ihren Zinſen gerade nur ihr Auskommen erhielten, ſind zu Einſchränkungen oder ſelbſt zu Entbehrungen gezwungen, wie denn überhaupt in der Volkswirthſchaft von Zeit zu Zeit einzelne, zum Glücke vorübergehende und nicht weit um ſich greifende Mißverhältniſſe unvermeidlich zum Vorſchein kommen (*a*). Im Ganzen iſt bei einer in den volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen, ohne beſondere Einmiſchung der Regierung, begründeten Erniedrigung des Zinsfußes nicht zu beſorgen, daß man weniger Neigung haben werde Capital zu erſparen, da die Sicherheit und die Leichtigkeit einer den individuellen Umſtänden des Eigenthümers vollkommen entſprechenden Anlegung auch wieder eine ſtärkere Aufmunterung dazu geben (*b*).

(*a*) Vgl. Storch, II, 33. Bei lebhaftem Geldverkehre kommt auch ein gerade dieſer Claſſe dienliches Mittel auf, nämlich die Leibrenten. Der Capitaliſt verſchafft ſich dadurch eine Zinsrente, die den gewöhnlichen Zinsfuß deſto mehr überſteigt, je bejahrter er iſt; dagegen verfällt nach ſeinem Tode das Capital dem bisherigen Rentenſchuldner, weßhalb allerdings dieſes Hülfsmittel für die Familien der Capitaliſten ſehr nachtheilig wirkt, II, §. 368 a.

(*b*) S. auch §. 199. 220. — Die entgegengeſetzte Meinung, daß die Höhe des Zinsfußes ein Zeichen von der Wohlfahrt und den Fortſchritten des Reichthums und der Civiliſation ſei, in Considerations on the accumulation of capital and its effects on exchangeable value. London, 1822, und Edinb. Rev. March 1824. S. 1—31; ähnlich urtheilt M'Culloch, Grundſ. S. 82. — Es widerſtreitet der Geſchichte, das Beiſpiel Hollands zum Belege jener auffallenden Behauptung anzuführen und den Verfall dieſes Staates aus dem niedrigen Zinsfuße abzuleiten. In Cadix wie in Frankreich bemerkte man, daß gerade hoher Zinsfuß den Luxus nährte und vom Sparen abhielt, während in Holland die Sparſamkeit ungeachtet der niedrigen Zinſen nicht abnahm. Sismonde Rich. comm. I, 66.

§. 236.

Die irrige Meinung, daß der Zinsfuß fallen müſſe, wenn die Geldmenge eines Landes ſich vermehrt, entſtand daraus, daß man ſonſt Geld und Capital für gleichbedeutend anſah. Da

das Geld nicht selbst zur Hervorbringung beiträgt, sondern in andere Güter umgesetzt werden muß, so wird der Werth eines in Geldform gesammelten Capitales von der Menge der dafür einzutauschenden anderen Capitaltheile bestimmt (§. 64) und verändert sich mit den Preisen jener anderen Güter. Das Angebot von Capitalen ist dann groß, wenn die zum Verleihen dargebotenen Geldsummen den Borgenden eine große Quantität von Stoffen, Unterhaltsmitteln der Arbeiter u. dgl. zur Verfügung stellen, §. 230. Nun ist offenbar das Geld, aus welchem Stoffe es auch bestehen mag, so wie andere in den Verkehr tretende Güter den Gesetzen des Preises unterworfen, es wird folglich wohlfeiler, wenn seine Menge zunimmt und wenn der ganze Zuwachs auf dem Markte erscheint, um den Begehr von Waaren und Arbeitern zu vergrößern, während die Masse beider sich gleich bleibt, §. 268. Sobald aber diese Gegenstände im Preise gegen das Geld gestiegen sind, so bedarf jeder Borgende einer größeren Geldsumme, um noch eben so viel auszurichten, als zuvor; der Begehr von Gelddarleihen hat sich gleichmäßig mit dem Angebote derselben vergrößert, das für Geld zu erkaufende Capital ist im Ganzen noch dasselbe, der Zinsfuß kann sich also nicht vermindern (*a*).

(*a*) Diesen wichtigen Satz hat zuerst Hume überzeugend entwickelt, Polit. Versuche, 4. Abh. — Vgl. Smith, I, 9. Cap. — Einen auffallenden Beweis bildet der hohe Zinsfuß in dem goldreichen Californien, §. 232 a. Eine Ausnahme hat Hume selbst angegeben. Sie beruht darauf, daß unmittelbar nach einer starken Vermehrung des Geldvorrathes, noch ehe derselbe häufig zu Einkäufen verwendet worden ist, ehe folglich die Preise der Güter ganz auf ihre nachherige Höhe gesteigert worden sind, das größere Angebot von auszuleihenden Summen den Zins erniedrigen kann. Diese Wirkung kann aber nicht dauernd sein, es wäre denn, daß durch die größere Lebhaftigkeit des Güterumlaufes die Production und dadurch auch das wahre Capital vergrößert würde. In Rom sank der Zinsfuß, als August große Summen aus Aegypten dahin brachte, und die Grundstücke stiegen im Preise. Sueton. Aug. 41. Der Zins hob sich aber auch bald wieder, er war unter Tiberius 6 Proc., wie früher, s. die Nachweisungen bei Hume a. a. O. — Ein ähnliches Verhältniß findet bei dem Disconto von Wechseln Statt, der zwar wie eine Zinsrente betrachtet werden kann, aber doch darum von dem augenblicklichen Geldvorrathe einer Stadt abhängt, weil der Bedarf von Summen zu diesem Behufe auf das schnellste befriediget werden muß und oft wechselt, §. 288. — Fände der Geldzuwachs andere Verwendungen, z. B. beim Ausleihen im Auslande, bei der Verarbeitung zu anderen Dingen, zur Befriedigung eines gleichzeitigen Geldbedürfnisses u. dgl., so träte zwar keine Erhöhung der Waarenpreise, aber auch keine dauernde Erniedrigung des Zinsfußes ein, Hermann, Unters. S. 219.

Vierte Abtheilung.

Der Gewerbsverdienst.

§. 237.

Der Unternehmer eines Gewerbes empfängt den gesammten (rohen) Ertrag desselben, welcher aus dem Erlöse für die verkauften Gegenstände und den für die eigene Verzehrung zurückbehaltenen Gütern besteht, §. 70. Von diesem Ertrage hat der Unternehmer denjenigen Personen, die ihm bei dem Gewerbe beistanden, die ausbedungenen Antheile an Grund- und Capitalrente und Arbeitslohn zu entrichten, ferner die Anschaffungskosten der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Güter zu bezahlen, in so ferne nicht der eine oder andere dieser Antheile ihm selbst gebührt (*a*). Was ihm nach Abzug aller dieser Ausgaben (Gewerbskosten) als Belohnung für die Beschwerden, Mühen und Gefahren seiner Unternehmung übrig bleibt, ist der Gewerbsverdienst (§. 139), profit de l'entrepreneur, nicht ganz angemessen (*b*) Gewerbs- oder Unternehmegewinn genannt (*c*). Bei diesem Einkommen kann kein vertragsmäßiges Ausbedingen vorkommen, wie bei den drei andeten Zweigen der Einkünfte, weil es unmittelbar von dem Erfolge der Unternehmungen und dem Betrage der aufgewendeten Gewerbskosten bestimmt wird. Deßhalb ist auch die Größe dieses Einkommens der Gewerbsleute (Unternehmer) anderen Personen am wenigsten bekannt und kann nur aus verschiedenen Kennzeichen annähernd vermuthet werden (*d*). Der Gewerbsverdienst ist aber nothwendig, denn wenn er fehlte, so würden die Unternehmungen aufhören, nur etwa solche einfache ausgenommen, zu denen sich einzelne Arbeiter entschlössen, um fortwährend in ihrer Beschäftigung bleiben zu können, oder einzelne Grund- und Capitalbesitzer, um sich den Bezug einer gewissen Rente zu sichern. Die Folge wäre eine solche Stockung der Hervorbringung, daß entweder das Steigen der Waarenpreise oder die Abnahme der Grundrente, der Capitalrente und des Arbeitslohns bald den Unternehmern wieder die erforderliche Vergütung verschaffte.

(*a*) Wie der Unternehmer in diesem Falle, wo das Capital, oder das Grundstück ihm eigen gehört, rechnen muß, s. §. 166. Es ist selten, daß nicht wenigstens ein Theil des Capitales ihm angehört, weßhalb man gemeiniglich annimmt, Gewerbsverdienst und Capitalzins fließe in eine

und dieselbe Hand. Beide zusammen bilden in diesem Falle das ganze Gewerbseinkommen des Unternehmers, III, §. 358.

(*b*) Weil man unter Gewinn gewöhnlich eine reine Einnahme versteht. Storch, I, 180. 252.

(*c*) Beispiel nach Rennie bei Sinclair, Grundgef. Anh. S. 75. Ein Landgut von 691 engl. Acres (1088 pr. M.) giebt 5792 L. St. Rohertrag, welcher sich so vertheilt:

1) Ausgaben,	a) Arbeitskosten	995 L. St.	=	17,^{2}	Proc.
	b) Pachtzins	2212 =	=	38,^{2}	=
	c) Capitalzinsen	300 =	=	5,^{2}	=
	d) Verzehrungen und unvorhergeseh. Ausgaben	1639 =	=	28,^{3}	=
	zusammen	5146 L. St.		88,^{9}	Proc.
2) Gewerbsverdienst des Pachters . . .		646 =	=	— 11,^{1}	=
	Summa	5792 L. St.		100	Proc.

(*d*) Auch in der Wissenschaft sind die Verhältnisse des Gewerbsverdienstes später als die des Lohnes, der Grund- und Zinsrente erforscht worden, s. vorzüglich Hermann, Unters. S. 145.

§. 238.

Ob der Gewerbsverdienst neben den anderen aus der Hervorbringung fließenden Einkünften (Grund- und Capitalrente und Lohn) als eine eigenthümliche vierte Art zu betrachten sei, oder ob er nicht vielmehr zu einer der ersteren Arten gehöre, darüber sind die Meinungen getheilt. Einige Schriftsteller rechnen ihn wirklich zu dem Lohne (*a*), andere zu der Capitalrente, und zwar entweder mit gänzlicher Vermischung beider (*b*), oder so, daß man ihn zwar von der Zinsrente trennt, jedoch beide unter der Benennung Capitalgewinn zusammenfaßt (*c*). Es ist dem Wesen der Sache am meisten angemessen, den Gewerbsverdienst als ein eigenthümliches Einkommen anzusehen, welches aus der innigen Verbindung der Arbeit und des Capitales entspringt und in welchem der Antheil nicht auszuscheiden ist, den jede dieser beiden Ursachen an ihrer gemeinschaftlichen Wirkung hat (*d*). Dieß Einkommen unterscheidet sich wesentlich von der Capitalrente, welche größtentheils reines Einkommen ist, aber auch von dem Lohne, weil es nicht wie dieser ausbedungen werden kann (§. 237) und nicht bloß von der Thätigkeit des Unternehmers, sondern zugleich von der Größe des angewendeten Capitales abhängt. Es kann betrachtet werden 1) nach seinem ganzen Jahresbetrage, in Vergleich mit dem Unterhaltsbedarfe des Unternehmers, 2) im Verhältniß zu dem Capitale, als ein gewisser Theil (Procentsatz) desselben (*e*).

(a) Canard, überſ. von Völk, S. 8. 9. 68. — Lotz, I, 471. — Say nimmt drei Zweige des Einkommens an, nämlich Grundrente, Capitalrente und Induſtriegewinn, und in dieſem wieder drei Abtheilungen, nämlich die Einkünfte der Unternehmer, Gelehrten und Lohnarbeiter, Handb. IV, 49. 97. Ebenſo von Prittwitz, Volksw. §. 464 ff. — del Valle, Corso de Ec. p. S. 89 ſtellt fünf Zweige des Einkommens (bajo) auf, indem er den Induſtriegewinn Say's ſogleich in jene drei Theile auflöſt.

(b) Smith, — Ricardo, Grundgeſ. S. 92. — von Schlözer, Staatswirthſch. I, 53. — M'Culloch, Grundſ. S. 81 ff. — Senior (vermuthlich zugleich der Verf. des Aufſatzes im Quarterly Rev. Jan. 1831) faßt Zinsrente und Gewerbsgewinn unter der Benennung Profit zuſammen, nimmt jedoch (Outline, S. 214) zwei Theile desſelben an, welche jenen beiden Einkünften entſprechen, ebenſo St. Mill, I, 415, bei welchem der über die Zinsrente hinausgehende Theil des Capitalgewinnes keinen beſonderen Namen hat.

(c) Sismondi, N. princ., I, 359. — v. Jakob, Grundſ., §. 277—282. Doch wird von demſelben in §. 292 bemerkt: „Der Profit des Unternehmers iſt nichts als eine Art von Lohn für die Arbeit, Mühe, Geſchicklichkeit, Gefahr ꝛc., welche mit der Unternehmung verbunden ſind."

(d) Storch, I, 180. — Ganilh, Dictionn. analyt. S. 358. — Hermann, S. 148. — Courcelles-Seneuil in Dict. de l'éc. pol. II.

(e) Wegen des genauen Zuſammenhanges des Gewerbsverdienſtes mit dem Capitale iſt es gewöhnlich, jenen in Procenten des letzteren auszudrücken.

§. 239.

Die Vergütung, welche der Unternehmer in ſeinem Verdienſte anſprechen muß, und die folglich die Untergränze derſelben bildet, beſteht aus zwei Theilen:

1) Unterhaltsbedarf für ihn und ſeine Familie, in Gemäßheit ſeiner ſtandesmäßigen Bedürfniſſe. Der Unternehmer verlangt nothwendig einen reichlicheren Gütergenuß, als ſeine Lohnarbeiter, weßhalb ſchon bei verſchiedenen Gewerben, in denen die Arbeiter ungleich bezahlt ſind (§. 198), auch der Gewerbsverdienſt nicht derſelbe ſein kann. Zudem iſt die Mühe, Beeiferung und Kenntniß, welche zu einer Unternehmung gehört, auch bei einerlei Betriebscapital in mehreren Gewerben ungleich, und wenn der Gewerbsverdienſt nicht eine ähnliche Abſtufung hätte, wie der Lohn, ſo würden die ſchwierigeren Gewerbsgeſchäfte von wenigen Menſchen ergriffen werden. Der Gewerbsverdienſt muß daher immer wenigſtens ſo hoch ſein, daß der Unternehmer bei dem geringſten Umfange der Unternehmungen, der zur Verſorgung des Marktes nothwendig iſt, noch beſtehen kann (a). Beſchäftigt aber die Leitung eines Gewerbes den

Unternehmer nicht völlig, ſo kann ſie auch nur einen Theil ſeiner Unterhaltskoſten abwerfen. In ſolchen Fällen, wo dieſe Leitung bezahlten Gehülfen übertragen wird und dem eigentlichen Unternehmer nur eine geringe Mitwirkung, etwa zu den wichtigſten Beſchlüſſen, übrig bleibt, iſt dieſer Theil der Vergütung nur gering oder verſchwindet gänzlich (*b*).

2) Entſchädigung für die Gefahr manchfaltiger Verluſte oder des gänzlichen Mißlingens einer Unternehmung, §. 137. Die Stärke dieſer Gefahr hängt ab a) von der Größe des angewendeten Capitales, b) von der Art der Unternehmungen, welche, obſchon kein Gewerbe von Verluſten ganz frei iſt, doch in dem Grad von Wahrſcheinlichkeit ungünſtiger Ereigniſſe, in der Schwierigkeit, den künftigen Stand der Preiſe vorauszuſehen und dergl., ſehr von einander abweichen (*c*).

(*a*) Wie dieſe Unterhaltskoſten ſich zu dem Capitale verhalten, dieß kann nicht wohl im Allgemeinen, ſondern nur für eine gegebene Größe der Unternehmungen beſtimmt werden; wenn z. B. bei einem Gewerbe, welches 20000 fl. Capital beſchäftiget, der Unterhalt des Unternehmers auf 1000 fl. angeſchlagen wird, ſo beträgt er 5 Procent des Capitales, er ſteigt aber auf 6¼ Procent, wenn das Gewerbe nur mit 16000 fl. Capital betrieben wird. Ein Unternehmer, dem die Leitung einer kleineren Unternehmung genug zu thun giebt, kann doch auch einer größeren vorſtehen, wenn er geſchicktere und beſſer bezahlte Gehülfen beizieht. Aber bei einer ſo geringen Ausdehnung oder einer ſo leichten Leitung des Betriebes nimmt der Unternehmer an den Verrichtungen der bloßen Lohnarbeiter Theil, daher iſt in ſeinem Einkommen auch ein Antheil von Arbeitslohn anzunehmen. Bei einem größeren Betriebe iſt in der Regel der Umfang jeder einzelnen Gewerbsunternehmung durch die Umſtände beſtimmt, da eine Erweiterung in den meiſten Fällen durch die Beſchränktheit des Capitales oder Abſatzes, oder durch die Schwierigkeit, einen größeren Betrieb noch zu leiten, verhindert wird. Wenn nun der Gewerbsverdienſt die Unterhaltskoſten bei dem geringſten bisherigen Umfange des Betriebes nicht mehr vergütete, ſo müßten die kleinſten Unternehmer ihr Gewerbe aufgeben. Dieß ſetzte voraus, daß dieſelben nicht mehr nöthig ſind um die Abnehmer gehörig zu verſorgen. Wenn ein Unternehmer 1000 fl. für ſeinen Unterhalt braucht und der Gewerbsverdienſt nach Abzug der Vergütung für das Riſico noch 4 Procent des Capitales ausmacht, ſo können keine kleineren Unternehmungen beſtehen als mit 25000 fl. Capital. (Vgl. Rau, Zuſ. 63 in Storch, III, 319.) Wären dagegen nicht genug große Unternehmer da, um den ganzen Bedarf zu liefern, ſo würde der Preis des Erzeugniſſes ſo lange ſteigen, bis er auch kleineren Unternehmern die Fortſetzung des Betriebes möglich machte. Kann ein Capital von 3000 fl. ſchon einen Gewerbsmann beſchäftigen und braucht derſelbe 500 fl., ſo muß der Gewinnſatz 16⅔ Procent ſein. Mancher Krämer hat nur 1000 fl. oder weniger Capital und nimmt alſo vielleicht 33 oder 40 Proc. Gewerbsverdienſt ein, der jedoch großentheils nur wie gemeiner Arbeitslohn anzuſehen iſt. Das Einkommen eines wandernden Krämers (Hauſirers) muß ein Mehrfaches ſeines kleinen Capitales ſein.

(*b*) Z. B. bei Actieninhabern einer großen Unternehmung, wo der Einzelne nur an einer Jahresverſammlung theilnimmt, oder bei ſtillen Geſellſchaftern. Der Verwalter einer Fabrik, eines Landgutes, einer Handlung ꝛc. iſt nicht ganz unabhängig, er muß in wichtigen Dingen mit dem Eigenthümer zu Rathe gehen.

(*c*) Je ne crois pas me tromper en disant, que sur 100 établissemens industriels il y en a 20, qui s'écroulent avant d'avoir aucune consistance, 50 à 60, qui végètent plus ou moins long-temps en attendant leur chûte, et 10 au plus qui arrivent à un grand état de prospérité; et encore, parmi ces établissemens exceptionnels, en compte-t-on dont les chefs, après avoir jeté un grand éclat, parcouru la carrière la plus honorable et rendu des services signalés à l'industrie, ont rencontré des écueils, devant lesquels ils ont échoué *corps et biens*. C'est donc l'ensemble des établissemens industriels qu'il faut considérer. Godard in der Enquête commerc. de 1834, II, 233. — Wallfiſchfang, Sklavenhandel. Roſcher, I, 327.

§. 240.

Die Umſtände, welche den Gewerbsverdienſt des einzelnen Unternehmers beſtimmen, deuten zugleich die Mittel an, die derſelbe ergreifen kann, um ſich ein reichlicheres Einkommen zu verſchaffen. Es ſind folgende: 1) in Bezug auf den Rohertrag: a) Die Menge der Erzeugniſſe, welche er zu verkaufen vermag, alſo die Ausdehnung des Abſatzes, weil nicht nur mit dieſem bei einerlei Procentſatz des Verdienſtes der ganze Betrag deſſelben ſteigt, ſondern auch manche Gelegenheit zur Erſparung an einzelnen Theilen der Koſten entſteht, §. 172. 243. Die Unternehmer ſind daher gewöhnlich eifrig bedacht, ihren Abſatz zu erweitern, was theils auf Koſten anderer Mitwerber, theils durch Anregung neuer Käufer oder neuer Verwendungszwecke geſchehen kann (*a*). b) Der Verkaufspreis, deſſen Erhöhung jedoch, Fälle eines monopoliſtiſchen Vorzuges abgerechnet, des Mitwerbens wegen ſchwer zu bewirken, und ſogar darum in vielen Fällen nicht einmal vortheilhaft iſt, weil ſie eine Abnahme der verkauften Menge nach ſich zieht. Kennt man den bei jedem gegebenen Preiſe zu erwartenden Abſatz, ſo kann man berechnen, welcher Verkaufspreis den größten reinen Gewinn verſpricht. 2) In Hinſicht auf die Ausgaben: a) Der erforderliche Bedarf an Stoffen, Werkzeugen und Arbeit, worin die Fortſchritte der Gewerbskunſt viele Erſparungen möglich machen (*b*). b) Der Preis, den man für die erwähnten Bedingungen der Production entrichten muß. Bei übrigens gleichbleibenden Umſtänden ge-

winnt der Unternehmer, wenn es ihm gelingt, die nöthigen Waaren, z. B. Rohstoffe, wohlfeiler einzukaufen, die Arbeiter um niedrigeren Lohn zu erhalten und die Capitale oder auch die Grundstücke gegen eine geringere Rente zu benutzen. Von diesen Mitteln, den Gewerbsverdienst zu vergrößern, sind einige nur auf Kosten der Käufer, der Mitwerber oder der zur Erzeugung Beihülfe leistenden Personen ausführbar, so daß sie nur die Vertheilung abändern, andere aber auch in Beziehung auf die ganze Volkswirthschaft nützlich. Diese zeigen sich zugleich als die sichersten.

(*a*) Daher z. B. die Bemühungen, sich vor Anderen hervorzuthun, Aufsehen zu erregen, Vertrauen zu erwecken; Verbreitung von Ankündigungen, Schaustellung von Waaren und dergl.

(*b*) Hierin ist der Klugheit, Einsicht und dem Eifer der Unternehmer ein weites Feld geöffnet, während der Verkaufspreis weniger unter dem Einflusse ihrer Bemühungen steht; z. B. Benutzung der Abfälle und Abgänge, Vermeidung unnöthiger Bauten, Anwendung einer wohlfeileren Art von Stoffen, Holzsparung ꝛc. Die Anwendung der heißen Gebläseluft (hot blast) in den Eisenhütten wurde 1830 durch Nelson in Glasgow eingeführt. In Oesterreich wird da, wo dieß Mittel in Gebrauch ist, eine Kohlenersparung von 15 Proc. und ein Mehrertrag an Eisen von 10 Proc. bewirkt (Czörnig). Die Halden (weggeworfenen Massen) der Bleibergwerke in Weardale sind kürzlich als eisenhaltig (25—40 Proc.) erkannt worden. Auch die durch Abkürzung der Productionszeit und Beschleunigung des Verkaufes bewirkte Ersparung an Capitalzinsen ist hier zu nennen. Ein jährlicher Umsatz von 24000 fl. ist, wenn das Capital nur 3 Monate umläuft, mit 6000 fl. zu bestreiten und kostet dann nur etwa 240—300 fl. Zinsen. In Manchester rechnet man, daß Fabrikherren im Durchschnitt ihr Capital (nämlich das umlaufende) zweimal, jedesmal mit 5 Proc. Gewinn (und Zins) umsetzen, Kleinhändler (shopkeepers) viermal mit je 3½ Proc., also 14 zusammen. Senior, Outline, S. 188.

§. 240 a.

Die Erweiterung des Absatzes insbesondere (§. 240) findet nicht allein in dem Mitwerben anderer Erzeuger und Verkäufer des nämlichen Gutes, sondern auch in dem ganzen Begehr desselben von Seite der Käufer und Zehrer eine Gränze. Diese allgemeine Gränze des Absatzes in jedem Zeitpuncte wird geregelt: 1) von dem Gebrauchswerthe des Gutes, nämlich seiner Höhe und der Menge von Menschen, für welche die Werthschätzung gilt (*a*), 2) von der zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlichen Menge, die unter anderen um so größer ist, je schneller der Verbrauch erfolgt (*b*), 3) von der Größe des

Preises, den der Käufer anwenden muß. Eine Herabsetzung des Preises gewinnt gewöhnlich einer Waare solche neue Käufer, für deren concrete Werthschätzung bisher die Ausgabe zu groß war, §. 171. Die Abnahme des Absatzes in Folge einer Preiserhöhung pflegt desto stärker zu sein, je geringer der Werth des Gutes ist, weil man sich bei den werthvollsten Dingen am schwersten zu einer Einschränkung entschließt (*c*); 4) von dem Vermögen der Kauflustigen, die Waare zu bezahlen, also von einem zureichenden Einkommen, ohne welches das Vorhandensein der anderen Bedingungen (1—3) unwirksam ist. Das Einkommen der Käufer fließt aus ihrer Theilnahme an der Hervorbringung anderer Güter her und hängt also von der Ausdehnung des ganzen Gütererzeugnisses, sowie von der Art der Vertheilung desselben unter die verschiedenen Volksclassen ab. Jede verkaufte Gütermenge setzt diejenigen, welche aus dem Erlöse Lohn, Gewerbsverdienst, Grund- und Zinsrente empfangen, in den Stand, andere Dinge einzukaufen, daher bedingen die einzelnen Productionszweige sich gegenseitig.

(*a*) Bücher in fremden Sprachen, oder über einen von wenigen Menschen begriffenen Gegenstand finden wenige Käufer.

(*b*) Man verzehrt in einer Familie weit mehr Holz, Brot, Fleisch, Oel, Lichter, als Kleidungsstücke, noch weniger aber Uhren, Spiegel ꝛc. Ferner verbraucht man von blos nützlichen Gegenständen nur soviel, als das Bedürfniß fordert, von Luxusartikeln aber desto mehr, je mehr man bezahlen kann.

(*c*) Deßhalb kann die Vertheurung des einen Gutes, z. B. eines Lebensmittels, den Absatz eines anderen leicht entbehrlichen vermindern.

§. 241.

Die in §. 240 angegebenen Mittel können einem Unternehmer, der sie mit vorzüglichem Scharfsinne allein anwendet, eine Zeit lang einen ungewöhnlichen Gewinn verschaffen. Werden sie bekannt und von Mehreren gebraucht, so zerstört das Mitwerben diesen größeren Vortheil des einzelnen Unternehmers, es mag nun diese Ausgleichung des Gewerbsverdienstes in einem Gewerbe durch die Erniedrigung der Verkaufspreise oder durch die Erhöhung einer Classe von Gewerbsausgaben erfolgen. Zwischen mehreren Gewerben findet zwar ein ähnliches Streben zum Gleichgewichte Statt, indem die einträglicheren Gewerbe häufiger ergriffen, die weniger vortheilhaften dagegen von

Mehreren verlaſſen werden, oder wenigſtens Ausdehnungen und Beſchränkungen im Betriebe eintreten. Indeß kommen hier nicht allein die Schwierigkeiten in der Veränderung des Angebotes (§. 160) in Betracht, ſondern es iſt auch wegen der Verſchiedenheit der Gefahr und der Unterhaltskoſten des Unternehmers (§. 239) keine allgemeine Gleichförmigkeit der Gewerbsverdienſte zu erwarten, alſo läßt ſich nur annehmen, daß Gewerbe, die gleiches Capital und gleiche Bemühung, Lebensweiſe ꝛc. des Unternehmers erfordern, auch ungefähr gleich viel abwerfen werden (*a*).

(*a*) In Großbritanien beträgt bei Ackerpachtungen der Gewerbsverdienſt ſammt der Capitalrente gegen 10, ſelten 15 Procent des Capitales, bei Weidepachtungen wegen der Geſchicklichkeit und der Wagniß der Viehzüchter öfters 15 und mehr Procente. Sinclair, Grundgeſ. des Ackerb. S. 59.

§. 242.

Steigt der Gewerbsverdienſt über den Koſtenbetrag (§. 239), ſo bezieht der Unternehmer ein reines Einkommen, den reinen Gewerbsverdienſt oder Gewinn. Dieſer iſt bei gleichem Grade von Geſchicklichkeit und Eifer in größeren Unternehmungen einer gewiſſen Art gewöhnlich größer, als in kleineren, weil ſowohl die Unterhaltskoſten der Unternehmer als verſchiedene Gewerbskoſten, z. B. die Ausgaben für Gebäude und Maſchinen, bei der Erweiterung des Betriebes nicht in gleichem Verhältniſſe ſteigen (*a*). Bei ganz großen Unternehmungen könnte zwar wieder die Schwierigkeit der Aufſicht über viele Menſchen oder überhaupt der guten Leitung des Ganzen jenen Vortheil ſchwächen, wie dieß z. B. bei großen Handelsgeſellſchaften und anderen auf Actien betriebenen Unternehmungen zu bemerken iſt; aber hiervon abgeſehen, kann man den kleineren und den größeren Unternehmer wie die Eigenthümer zweier Grundſtücke von ungleicher Fruchtbarkeit betrachten (§. 212); wird ſchon dem kleineren ein reiner Ertrag zu Theil, ſo genießt der größere einen deſto beträchtlicheren, §. 239 (*a*).

(*a*) Viele koſtbare Maſchinen, z. B. Walzen zum Kattundruck, werden erſt bei größerem Betriebe anwendbar, der Einkauf der erforderlichen Stoffe läßt ſich wirthſchaftlicher einrichten, Manches kann man ſelbſt bereiten, wenn man es in anſehnlicher Quantität nöthig hat ꝛc. — Gewinn bei ſtarken Auflagen beliebter und wohlfeiler Bücher, Kupferſtiche ꝛc. Vgl. §. 240.

§. 243.

Der Gewerbsverdienſt im Ganzen pflegt in ſeinem Steigen und Fallen mit der Zinsrente ungefähr gleichen Schritt zu halten. Ein Theil der Capitaliſten iſt immer im Stande, zwiſchen dem Ausleihen ihres Vermögens und der Betreibung eines Gewerbes zu wählen, und viele ziehen das letztere vor, wenn ſie in einer Beſchäftigung, die ihnen ungefähr gleiche geſellſchaftliche Stellung giebt, wie ihre bisherige Zinseinnahme, einen reichlichen Gewerbsverdienſt erzielen können. Dieß muß dann auch andere Perſonen ermuntern, mit geborgtem Capitale Gewerbe zu unternehmen und hiedurch entſteht eine Abnahme des Gewinnes, zugleich aber eine Erhöhung der Zinsrente. Wäre dagegen der Gewerbsverdienſt im Vergleich mit der Zinsrente zu niedrig, ſo entſtünde ein ſtärkerer Antrieb für Capitaliſten, von ihren Zinſen müßig zu leben, es würde überhaupt an Unternehmungsluſtigen fehlen und ſo könnte ein Sinken der Capitalrente, wobei der Gewinn ſich erhöhte, nicht ausbleiben. Indeß iſt eine Gleichheit beider Einkünfte nach ihrem Procentſatze nicht zu erwarten, weil auch bei einerlei Zinsfuß der Verdienſt in den einzelnen Gewerbszweigen ſehr verſchieden ſein muß (*a*).

(*a*) Sismonde, Rich. comm. I, 79. — Es iſt wohl denkbar, daß bei einem Zinsfuße von 5 Procent einige Gewerbe 4, andere 5—6, noch andere 10—12 Proc. Gewinn geben. — In England rechnet man mit Einſchluß des Zinſes gewöhnlich auf 10 Proc., wenigſtens bei großen Unternehmungen; Capitale von 10—20000 L. tragen ſchon 15, kleinere 20 und mehr Procente im Handel und Fabrikweſen. Senior, Outl. S. 188. 214. Wenn ein Obſtverkäufer täglich 20, alſo jährlich über 7000 Proc. bezieht (ebd.), ſo iſt das größtentheils Arbeitslohn.

§. 244.

Bei den Fortſchritten des Volkswohlſtandes muß daher der Gewerbsverdienſt ebenſo wie die Zinsrente (§. 233) im Verhältniß zu dem angewendeten Capitale abnehmen, d. h. auf einen geringeren Procentſatz herabgehen. Die Erfahrung beſtätiget dieſe Schlußfolge. Es iſt dieß eine Wirkung der Capitalanhäufung und des ſtärkeren Mitwerbens in allen Unternehmungen, wobei die vorhandenen Güterquellen und Erwerbsgelegenheiten vollſtändig benutzt, die Preiſe der Dinge dem Koſtenbetrage genähert, die Unternehmungen in größerem Umfange betrieben und die Unternehmer gezwungen werden, ſich mit einer ver-

hältnißmäßig geringeren Vergütung zu begnügen. Dieß kann desto eher geschehen, da zugleich die Wagniß in vielen Gewerben durch die Verbesserungen in der Rechts- und Polizeiverwaltung, durch mancherlei Schutzmittel gegen Unfälle, auch durch den größeren Beistand, den Ausländer in ihren Erwerbsgeschäften bei den Regierungen finden, sich vermindert. Ungeachtet dieser Abnahme des Gewinnsatzes kann doch der ganze Betrag des Gewerbsverdienstes in einem Lande noch anwachsen, woferne nur das Capital in stärkerem Verhältniß steigt, als der Verdienstsatz sinkt, vgl. §. 233 (*c*). Die Unternehmer vermögen dieser drohenden Verkürzung ihres Einkommens auszuweichen, indem sie ein höheres Maaß von Kunst und Scharfsinn aufbieten, oder ein größeres Capital zu Hülfe nehmen, oder auch im kleinen Betriebe durch eigenes Handanlegen an der Lohnausgabe etwas ersparen (*a*).

(*a*) Diese Veränderung erregt unangenehme Empfindungen, macht Entbehrungen nothwendig und veranlaßt leicht Klagen über den Verfall des Wohlstandes, die jedoch in ihrer Einseitigkeit nichts beweisen und namentlich in unserer Zeit durch das Gemälde der steigenden Betriebsamkeit widerlegt werden können.

§. 244a.

Zu dem nämlichen Ergebniß gelangt man, wenn man die Veränderungen erwägt, die sich beim Fortgange des Volkswohlstandes und der Bevölkerung in dem Verhältniß zwischen den Hauptzweigen des Volkseinkommens, nämlich zwischen den Antheilen der Grund- und Capital-Eigenthümer, Lohnarbeiter und Unternehmer zutragen. Achtet man nicht auf die in Geldpreisen ausgedrückte Größe der Einkünfte, sondern darauf, wie sich das ganze Gütererzeugniß unter sie vertheilt, so ergiebt sich Folgendes: 1) Die Grundrente nimmt bedeutend zu, weil ein neuer Zuwachs von Bodenerzeugnissen kostbarer zu gewinnen ist und hierdurch der Vortheil, den die Benutzung der ergiebigeren, näheren Grundstücke ꝛc. gewährt, sich vergrößert, §. 220. 2) Der Lohn steigt ebenfalls, und zwar mindestens wegen der Vertheurung der Lebensmittel (§. 192), unter günstigen Umständen aber auch so, daß den Arbeitern ein größerer Gütergenuß zu Theil wird, §. 199. 3) Wenn nun diesen beiden Zweigen des Einkommens ein größerer Theil des gesammten Gütererzeugnisses

zufällt, so müssen die Besitzer des beweglichen Vermögens und die Unternehmer sich mit einem kleineren Antheil begnügen. Es ist unmöglich, daß die letzteren ihre Erzeugnisse gerade um soviel theuerer verkaufen, als ihre Ausgaben für Grundrente und Lohn sich vergrößert haben, weil das Volkseinkommen nicht zureicht, ihnen noch den nämlichen Verdienst zu gewähren. Doch findet diese Erniedrigung des Gewerbsverdienstes wieder ihre Gränze, weil derselbe in jedem Gewerbe bei Unternehmungen der kleinsten noch erforderlichen Art immer noch das Einkommen der Lohnarbeiter übersteigen muß, §. 239. Wenn der Lohn wegen starker Volksvermehrung nicht zunähme, oder sogar sänke, so würde die Verringerung des Zins- und Gewinnsatzes offenbar schwächer sein (*a*).

(*a*) Ricardo (6. Capitel) hat zuerst zu zeigen gesucht, daß die zunehmende Schwierigkeit der Erzeugung von Lebensmitteln den Gewinnsatz herabdrückt. Seine Ansicht ist übersichtlicher dargestellt bei J. Mill, franz. Uebers. S. 73, s. auch Nebenius, Der öffentl. Credit, 2. Ausg. I, 29. Hermann, Unters. S. 262. Man darf hiebei den Satz des Gewerbsverdienstes mit dem absoluten Betrage desselben nicht verwechseln, §. 238 und J. Mill, S. 77.

Fünfte Abtheilung.

Das Volkseinkommen im Ganzen.

§. 245.

Der gesammte (rohe) Ertrag oder das rohe Einkommen eines Volkes, das Ergebniß der Hervorbringung im Lande und der Erwerbung von außen während eines gewissen Zeitabschnittes (§. 70 a), spaltet sich in zwei Hauptmassen. Der eine Theil dient den Aufwand zu erstatten, welchen die Erwerbung dieser Güterzuflüsse nöthig macht, und ersetzt den vorausgegangenen Aufwand von Capital, welcher aber stets von Neuem für denselben Zweck gemacht zu werden pflegt (*a*). Der Ueberrest nach Abzug dieser nothwendigen Kostenerstattung ist das reine Volkseinkommen. Dieses kann demnach als diejenige Frucht der Erwerbsthätigkeit betrachtet werden, welche zur Erreichung aller übrigen Zwecke in der Gesellschaft gebraucht werden kann, nach-

dem die Hervorbringung von Sachgütern und der Verkehr mit dem Auslande vollständig sichergestellt sind.

(a) Wenn man zur Ermittlung dieser Größen einen gewissen Zeitabschnitt annimmt (gewöhnlich ein Jahr), so ist dabei zu bedenken, daß die Geschäfte ununterbrochen fortgehen, weßhalb die Rechnung sich nie ganz schließt. Unter dem rohen Ertrage jedes Jahres ist der Ersatz vorjähriger Auslagen enthalten, dagegen kommen auch Auslagen vor, die erst im nächsten Jahre mit Gewinn erstattet werden. Da dieß jedoch keinen bedeutenden Unterschied macht und die genaue Ausmittlung höchst schwierig wäre, so darf man sich z. B. erlauben, bei der Landwirthschaft die Ernte eines gewissen Calenderjahres als Einnahme, und die sämmtlichen Feldbestellungskosten mit Einschluß der Bestellung des Winterfeldes für das nächste Jahr, als zugehörige Ausgabe anzusehen, weil die jener Ernte willen im vorhergehenden Jahre gemachten Auslagen ungefähr eben so gewesen sind.

§. 246.

Das Wesen des reinen Volkseinkommens wird deutlicher erkannt, wenn man es in seine Theile zerlegt und von den fremdartigen Gütermengen scheidet. Diese Betrachtung kann das reine Volkseinkommen erfassen:

1) wie es durch den Ueberschuß der Production und Einfuhr aus dem Auslande über die Kosten *entsteht*, als

2) wie es sich unter die verschiedenen Volksclassen *vertheilt*.

Da man es in beiden Fällen immer mit der nämlichen Größe zu thun hat, so ergeben sich hieraus zwei Wege, wie das reine Einkommen eines Volkes statistisch auszumitteln ist. Wären die bei der wirklichen Berechnung in einem gegebenen Falle zu Grunde gelegten statistischen Thatsachen sämmtlich genau erforscht, so müßte man auf beiden Wegen zu gleichem Ergebniß gelangen (a). Solche Ausmittelungen lassen sich übrigens nur in Beziehung auf *Preise* vornehmen, weil nur diese durchaus in Zahlen gefaßt und wegen des gemeinschaftlichen Maaßstabes zusammengerechnet werden können, was bei dem Gebrauchswerthe nicht der Fall ist, §. 67.

(a) Vgl. *Fulda*, Ueber National-Einkommen. Stuttg. 1805. Dessen Grundsätze der Kameralwissenschaften, §. 243 ff. (Der Verf. rechnet, wie die Physiokraten, die durch Gewerksarbeit bewirkte Werthserhöhung nicht mit ein.) — v. *Herzog*, Staatswirthschaftl. Blätter IV. Heft, S. 20 ff. — Noch von keinem Volke ist eine zuverlässige Berechnung des reinen Einkommens vorhanden. Die Schwierigkeit liegt nicht blos darin, daß diese Größe aus einer ungeheuer großen Menge von einzelnen Zahlenangaben abgeleitet werden muß, deren vollständige Sammlung und kritische Untersuchung sehr mühsam ist, und bei denen immer

viel von dem guten Willen oder der Einsicht der einzelnen Mitarbeiter abhängt, — sondern auch in dem Umstande, daß man sich erst über die Grundsätze der Berechnung verständigen muß. Welcher Weg einzuschlagen, welche Posten aufzunehmen und wegzulassen seien, dieß hat die Theorie der Statistik aus der Volkswirthschaftslehre zu entnehmen und die allgemeinen Regeln hiezu sind in den folgenden §§. aufgestellt. Der Gegenstand ist unter Anderm für die Besteuerung, welche nach richtigen Grundsätzen nur das reine Einkommen treffen darf, sehr wichtig, und die manchfaltigen Fehler, welche bei diesen Ausmittlungen bisher begangen worden sind, machen eine sorgfältige Aufhellung nöthig.

§. 247.

Nach der ersten Art der Berechnung (§. 246) wird

1) der rohe Ertrag der ganzen Erwerbsthätigkeit zusammen gerechnet, welcher begreift: a) die neu gewonnenen rohen Stoffe (*a*), b) die Werthserhöhung vorhandener Stoffe durch Gewerksarbeit, c) die Einfuhr aus anderen Ländern (*b*).

2) Von dieser Summe wird sodann der des rohen Ertrages willen nothwendige Güteraufwand abgezogen (*c*), wohin zu zählen sind a) der Lebensbedarf der hervorbringenden Arbeiter und Unternehmer mit ihren Familien, b) die verbrauchten Stoffe; — indeß werden die in den Gewerken angewendeten Verwandlungsstoffe nicht mit abgezogen, weil die Gewerkswaaren nicht ganz, sondern blos nach der Werthserhöhung, die zu dem Stoffe hinzukommt, eingerechnet worden sind, s. oben 1 b), c) die Abnützung des stehenden Capitales, d) die jenes Erwerbes willen ins Ausland abgegebenen oder sonst für dasselbe verwendeten Güter.

3) Der Ueberrest ist das reine Einkommen (*d*).

(*a*) Wird ein solcher Stoff zum Behufe einer anderen Production sogleich wieder ganz verzehrt, so kommt er unter dem Aufwande wieder in Abzug, und es ist in Beziehung auf das reine Einkommen gleichgültig, ob man ihn einrechnen will oder nicht. Das reine Einkommen aus der Landwirthschaft wird eben so richtig gefunden, wenn man die Ernte nur nach Abzug des Saatkorns in Einnahme stellt und dafür dieses nicht mehr unter die Ausgaben bringt. Allein das Verhältniß zwischen dem reinen und rohen Einkommen ist bei einem solchen Verfahren nicht richtig zu beurtheilen. Es sei z. B. für einen Landestheil der rohe Ertrag des Getreidebaues 3·000000 fl., abzuziehender Kostenbetrag 2·400000 fl., so bleibt reines Einkommen 600000 fl., d. i. $^1/_5$ oder 20 Proc. des Rohertrages. Wollte man aber das Saatkorn (ungefähr $^1/_6$ der Ernte) ganz auslassen und so rechnen: roher Ertrag 2·500000 fl., Kosten 1·900000 fl., also reines Einkommen 600000 fl., so wäre letzteres zwar wieder richtig, aber es schiene nun $^6/_{25}$ oder 24 Procent des rohen auszumachen. Dasselbe gilt von dem Futter, Dünger ꝛc.

(b) Die inländiſchen Erzeugniſſe müſſen nach dem Preiſe in Anſchlag gebracht werden, für welchen ſie der Zehrer aus den Händen des Kaufmanns erwirbt, vorausgeſetzt, daß keine in Beziehung auf den Zweck der Vertheilung unnöthige Erhöhung des Preiſes vorgegangen iſt (§. 256). Es wird alſo die durch den Handel bewirkte Preiserhöhung der Waaren mit berückſichtiget, die ohne Zweifel den Werth derſelben nicht überſteigt (§. 105) und zur Fortdauer einer ausgedehnten Production nothwendig iſt.

Moreau de Jonnès hat über das rohe Einkommen von Frankreich, Großbritanien und den nordamericaniſchen Freiſtaaten Angaben geſammelt, die man indeß nicht für zuverläſſig halten darf. Da aber der Verfaſſer bei dem Erzeugniß der Gewerbe den rohen Stoff, der entweder Product der Erdarbeit oder Gegenſtand der Einfuhr iſt, noch einmal mit einrechnet (ſ. oben, Nr. 1 b), ſo mußte bei ſeinen Zahlen erſt $^1/_3$ für die Stoffe abgezogen werden. Die Summen ſind Franken.

	Frankreich.	Großbritan.	Nordamer.
1) Erzeugniß der Erdarbeit	4678·708000	5420·425000	1608 Mill.
2) Der Gewerke	1213·401000	2378·667000	604 =
3) Der Einfuhr	438·400000	753·825000	383 =
Summa	6330.509000	8552·917000	2595 Mill.
Betrag auf jeden Kopf	204 Fr.	407 Fr.	259 Fr.
oder	96 fl.	192 fl.	134 fl.

Revue encycl. XXV, 239. 549. 878. — Nach Ch. Dupin (Acad. des sc. 30. April 1831) kamen in Frankreich auf den Kopf im Jahr 1730, 108 Fr. — 1780, 169 Fr. — 1830, 269 Fr. — Berechnung von Schnitzler (Création de la rich. I, 392): Rohertrag des Pflanzenbaues 4280 Mill. Fr., der Thierzucht und Fiſcherei 825, des Bergbaues 100, der Gewerke 2500 M., zuſammen 7700 Mill., wovon nach Abzug der Rohſtoffe etwa 7000 Mill. übrig bleiben, 233 Fr. auf den Kopf. — Das Geſammterzeugniß der franzöſiſchen Landwirthſchaft im J. 1840 wird auf 7502 Mill. Fr. oder 224 Fr. auf den Kopf angeſchlagen, wovon 1480 Mill. Fr. auf die Thierzucht kommen und daneben 640 Mill. Fr. erzeugtes Futter aufgezählt werden, Moreau de Jonnès, Statist. de l'agric. de la Fr. 1848. — Anſchlag des rohen Volkseinkommens im britiſchen Reiche nach Pebrer (Hist. financ. et statist. gén. de l'empire Britann. 1834, II, 90): Ertrag der Landwirthſchaft 246·600000 L. St., des Bergbaues 21·400000, der Fiſcherei 3·400000, der Gewerke, nach Abzug der Rohſtoffe, 148·050000, des innern und des Küſtenhandels 51·975000, des auswärtigen Handels und der Schifffahrt 34·398059, Gewinnſte der Banquiers 4·500000, Capitalrente aus anderen Ländern 4.500000, Summe 514·823059 L. St. oder 6177 Mill. fl., alſo 262 fl. auf den Kopf der Einwohner, ohne die Einfuhr. — Späterer Ueberſchlag für das britiſche Reich nach Moreau de Jonnès (Statist. de la Gr.-Brét., I, 312, 1838): Landbau und Viehzucht 6666 Mill., Bergbau 687 Mill., Fiſcherei 50 M., Gewerke (nach Abzug von $^1/_3$) 3146 M., zuſammen 10550 Mill. Fr. = 4976 Mill. fl. Der Verfaſſer bringt aber 18000 Mill. heraus, weil er die Rohſtoffe nicht vom Gewerksertrage abzieht, weil er ferner die Arbeit der Thiere, den Ertrag der Weiden und der Häuſer mit aufführt.

(c) Dieſer in Abzug kommende Koſtenbetrag wird für den gegenwärtigen Zweck nicht auf dieſelbe Weiſe, obgleich nach dem nämlichen allgemeinen Grundſatze berechnet, wie die Koſten des Verkäufers eines Gutes, §. 164. Für den Unternehmer ſind nämlich die Ausgaben an

andere Personen eben so gut Kosten, als seine Verzehrungen. Da aber dasjenige, was der eine Bürger dem andern entrichtet, doch in dem Volksvermögen bleibt, so dürfen bei der Erforschung des gesammten Volkseinkommens solche Ausgaben des Einzelnen, welche nicht zu dem Productionsaufwande des Volkes gerechnet werden können, nicht in Abzug gebracht werden.

(*d*) Vgl. J. Mill, Elém., S. 243. — Beispiel. Für Frankreich können vorzüglich mit Hülfe von Chaptal's Angaben (De l'industrie franç.) folgende Zahlen näherungsweise angenommen werden:

	Roher Ertrag.	Reines Einkommen.
	fl.	fl.
Bergbau	30.000 000	2.900 000
Fischerei	10.000 000	1.000 000
Land- und Forstwirthschaft .	2152.205 000	619.235 000
Gewerke	561.750 000	70.000 000
Handel, Einfuhr	202.060 000	20.206 000
Zusammen	2955·955 000	704·441 000

Hiebei macht das reine Einkommen 23⁴/₅ Procent des rohen. — Der Reinertrag der Erdarbeit in Frankreich wurde geschätzt auf 2455 Mill. Fr. von A. Young, 1200 M. von Lavoisier (1790), 1626 M. von einer Commission (1815), 1344 M. von Chaptal (1818), 2300 M. von Lullin de Chateauvieux (1830), 1900 M. von Ch. Dupin (1831), Schnitzler, Créat. de la rich. I, 19.

§. 248.

Bei der zweiten Art der Berechnung (§. 246) wird das reine Einkommen aller derjenigen Volksclassen zusammengezählt, die durch ihre Arbeit oder durch ihr Vermögen (sie mögen es selbst anwenden oder Anderen zum Gebrauche überlassen) zur Erzielung des Rohertrages mitwirken und folglich an demselben Theil nehmen. Die so entstehende Summe muß gleichfalls das reine Einkommen des Volkes geben, weil dieses zunächst an jene Classen gelangt. Die anderen Volksclassen erhalten ihr Einkommen gegen mancherlei Leistungen von jenen, daher kann ihr Antheil nicht mehr besonders angeführt werden (*a*). Es kommt demnach in Rechnung 1) das reine Einkommen sämmtlicher Unternehmer und Lohnarbeiter in den Zweigen der Stoffarbeit und der Handelsgeschäfte (*b*), 2) die Grundrente, 3) das in der Capitalrente enthaltene reine Einkommen (*c*) (*d*).

(*a*) Wenn ein reicher Grundeigner 1000 fl. jährlich für mancherlei persönliche Dienste ausgiebt und die Dienstleistenden hievon 200 fl. reines Einkommen übrig behalten, so sind diese 200 fl. schon in der Grundrente des ersteren mit enthalten, sie können bei der Berechnung des

reinen Volkseinkommens nicht abermals angesetzt werden. Wenn aber der Grundeigner für 1000 fl. einen Reisewagen kauft, dessen Verfertiger ebenfalls 200 fl. reinen Gewinn macht, so sind zwei neue Gütermassen vorhanden, 1) die Bodenerzeugnisse, welche die Grundrente bilden, 2) der Wagen. Beide Producte sind nach ihrem Preise auf 2000 fl. zu setzen, und da nur 800 fl. Productionskosten (des Wagens) abzuziehen sind, so bleiben 1200 fl reines Einkommen.

(*b*) Der Antheil des reinen Einkommens, den die Kaufleute, Fuhrleute, Schiffer und andere Gehülfen im Handel beziehen, muß mit in Erwägung kommen, weil der Handel, wenn gleich nur mittelbar, doch sehr wesentlich zur Hervorbringung mitwirkt und aus den Früchten derselben belohnt wird, §. 105, Nr. 3.

(*c*) Aber nur die Rente der wahren in den hervorbringenden Unternehmungen beschäftigten Capitale, nicht das ganze Einkommen der Capitalisten (§. 223 (*a*)), denn die Rente von verliehenen oder vermietheten Gebrauchsvorräthen muß aus einem der oben genannten Zweige des Einkommens bestritten werden; so wird z. B. die Zinsrente der Hypothekenschulden fast ganz aus der Grund- und Hausrente, der Zins der Staatsschulden aus sämmtlichen Theilen des reinen Volkseinkommens genommen, und man würde in den error dupli verfallen, wenn man beides noch einmal besonders hinzurechnen wollte.

(*d*) Eine solche Rechnung für Großbritanien und Irland bei Lowe (Engl. nach s. gegenw. Zust. S. 246) giebt 255 Mill. L. St., und nach Abzug der im Auslande verzehrten 4 Mill. noch 251 Mill. L. St. Allein es sind hier nicht allein reine Einkünfte aufgezählt, z. B. 80 Mill. Arbeitslohn, ohne Irland. — Neuere Berechnung für 1836, von Moreau de Jonnès (Statist. I, 319), aber sehr unsicher: 2200 Mill. Fr. Grundrente, mit Einschluß der Bergwerke und Gebäude, 575 Mill. Ertrag der Viehzucht (10 Proc.), 472 M. Gewerksertrag (10 Proc.), 5 M. Fischerei, 750 Mill. innerer Handel (zu 5 Proc.). 150 M. Canäle, Docks, Eisenbahnen, 41½ M. Schifffahrt, 200 M. auswärtiger Handel (10 Proc.), 62½ M. Dividende der Assecuranzgesellschaften ꝛc., 694½ M. Zins der Staatsschuld, 157½ M. Zins der in Ostindien und im Auslande angelegten Summen, 225 M. Gewinn der Bankherren, 467 M. Ergänzung, zusammen 6000 Mill. Fr. = 235 Mill. L. St. = 2830 Mill. fl. Hiebei sind aber viele Abzüge nöthig, 270 Mill. für die Arbeit der Thiere, ferner der Unterhalt der Gewerksunternehmer, sodann die Zinsen der Staatsschuld, als abgeleitetes Einkommen (§. 251), es bleiben also etwa 3800 M. Fr. = 149 M. L. St. = 1788 M. fl. oder 36 Proc. des obigen rohen Einkommens, §. 247 (*b*). — Aus der Einkommenssteuer lassen sich g. 172 Mill. L. annehmen.

§. 249.

Obschon die Größe des reinen Einkommens in volkswirthschaftlicher Hinsicht wichtiger ist, so verdient doch auch der Umfang des rohen Ertrages in einem ganzen Volke beachtet zu werden (*a*), denn 1) aus ihm wird der nothwendige Unterhalt aller productiven Arbeiter bestritten, welche dagegen am reinen Einkommen nur einen geringen Theil haben. Diese Volksclasse, als die zahlreichste, ist für die Gesellschaft sowie für die Macht des Staates von großer Bedeutung, weßhalb der zu ihrer Verfor-

gung dienende Theil der gesammten Erzeugungskosten, weit entfernt, ein Verlust für die Volkswirthschaft zu sein, vielmehr die wohlthätigste Verwendung des Gesammteinkommens bildet. 2) Das Verhältniß zwischen dem rohen und reinen Ertrage eines Volkes zeigt die Ergiebigkeit der hervorbringenden Geschäfte an und läßt auf die derselben günstigen oder hinderlichen äußeren Umstände schließen. Bei einerlei Umfang des ganzen Erzeugnisses ist offenbar diejenige Anwendung der Güterquellen die vortheilhafteste, welche den größten reinen Ueberschuß abwirft.

(*a*) Ricardo, 26. Cap., legt auf das reine, Ad. Smith auf das rohe Einkommen mehr Gewicht. An jenen schließt sich Ganilh, Systèmes I, 213. — Dagegen Sismondi, Nouv. princ. I, 153.

§. 250.

Das reine Einkommen des Volks gelangt zunächst in die Hände der vier bei der Hervorbringung betheiligten Volksclassen und wird verwendet (*a*) 1) für den Unterhalt der nicht gewerbtreibenden Grund- und Capitalbesitzer (*b*), ferner für einen den Unterhaltsbedarf der Lohnarbeiter und Unternehmer übersteigenden Gütergenuß. Hieraus erhalten auch die Mitglieder der dienstleistenden Classe, soferne sie nicht vom Staate besoldet werden, sowie die Eigenthümer verliehener und vermietheter Verbrauchsvorräthe ihr Einkommen (*c*); 2) auf Abgaben für öffentliche Zwecke, — an Staat, Provinz, Gemeinde, Kirche ꝛc.; 3) um neue Capitale aus Ersparnissen zu bilden. Demnach sind sowohl die Hülfskräfte des Staates, welche seine Wirksamkeit im Innern und seine Festigkeit gegen Außen bedingen, als die Mittel zur Pflege aller persönlichen Güter der Menschen, z. B. der Wissenschaften und Künste, und auch die Vermehrungen des Volksvermögens hauptsächlich von der Größe des reinen Einkommens abhängig (*d*).

(*a*) Vgl. Ricardo a. a. O. und Say's Anmerkungen zu dieser Stelle.

(*b*) Dieser Unterhalt darf nicht zu den Kosten gerechnet werden, mit denen der rohe Ertrag erzielt wird (§. 247. 2)), denn er ist keine Bedingung dieses Ertrags, welcher eben so gut stattfinden könnte, wenn die Grundeigner ꝛc. sich durch eigne Arbeit erhielten.

(*c*) Vgl. §. 248. Note (*c*).

(*d*) Das gesammte für persönliche Zwecke verwendbare Einkommen in einem Volke, nämlich der Inbegriff der Grund- und Zinsrenten, des Lohnes und Gewerbsverdienstes, ist kleiner als der ganze rohe Ertrag, aber größer als das reine Einkommen. Die obige Berechnung Lowe's

(§. 248 (*d*)) giebt gerade dieſes Einkommen, 251 Mill. L. St. oder 3012 Mill. fl., welches auf den Kopf der Einwohner 143 fl., auf die Familie 654 fl., und mit dem rohen Ertrage verglichen 71½ Proc. deſſelben beträgt.

§. 251.

Diejenige Vertheilung des jährlichen Ertrages, welche den Mitgliedern der zu der Erzielung deſſelben mitwirkenden Volksclaſſen Antheile der neuen Gütermenge zuführt (§. 250), wird die urſprüngliche genannt, und das aus ihr hervorgehende Einkommen dieſer Stände das urſprüngliche. Dieſe Vertheilung würde ſehr deutlich zu erkennen ſein, wenn die Arbeiter, Grundeigner, Capitaliſten und Unternehmer ihre Antheile gerade in den nämlichen Gütern erhielten, zu deren Erzeugung und Herbeiſchaffung ſie durch ihre Leiſtung beitragen; dieß iſt aber meiſtens nicht der Fall, ſie empfangen ihr Einkommen in Geld, um dafür allen Bedarf von verſchiedenen Gegenſtänden nach Belieben eintauſchen zu können, es läßt ſich deßhalb in vielen Fällen nicht ausmitteln, welchem neuen Gütererzeugniß ein gewiſſes Geldeinkommen ſeinen Urſprung verdankt. Diejenigen Volksclaſſen, welche zur Vermehrung der im Beſitze eines Volkes befindlichen Gütermenge nicht beitragen und ſich blos durch Dienſte oder durch Verleihen von Genußmitteln (*a*) Einnahmen verſchaffen (§. 248), beziehen ein abgeleitetes Einkommen, welches ihnen vermöge der abgeleiteten Vertheilung zufließt. Alles abgeleitete Einkommen muß aus dem urſprünglichen beſtritten werden (*b*).

a) Bei den Capitaliſten (§. 54 (*a*)) laſſen ſich mehrere Fälle unterſcheiden: 1) Das von ihnen dargeliehene oder vermiethete Vermögen iſt bei dem Schuldner oder Miether als Capital in einer hervorbringenden Unternehmung, oder als Werthserhöhung von Grundſtücken (§. 130) noch vorhanden, daher iſt ihr Einkommen ein urſprüngliches, §. 248;

2) daſſelbe beſteht aus vermietheten Genußmitteln (§. 223 (*a*)) oder es findet ſich bei dem Unternehmer eines unproductiven Dienſtgewerbes, z. B. eines Theaters, einer Badeanſtalt und dergl. ein, ſeiner Schuld an den Capitaliſten entſprechender Vorrath von Genußmitteln;

2) das bewegliche Vermögen iſt von dem Schuldner zu Ausgaben verwendet worden, bei denen es früher oder ſpäter aufgezehrt wird. Sehr viele Forderungen der Capitaliſten rühren von ſolchen längſt vorgenommenen Verzehrungen her.

In den Fällen 2) und 3) empfangen die Capitaliſten ein abgeleitetes Einkommen. Wenn die geliehenen Summen zum Ankaufe von Gebäuden oder Grundſtücken verwendet werden, ſo kommt es darauf an, was dann der Verkäufer mit der empfangenen Geldſumme anfängt,

wovon der Darleiher gewöhnlich nicht unterrichtet ist. Die meisten Capitalisten beziehen Zinsen eines Darleihens und sind folglich Zinsgläubiger, im Gegensatze derjenigen, welche Gegenstände vermiethen.

(b) Say, Handb., VI, 52. — Storch, I, 172.

Vierter Abschnitt.

Umlauf der Güter.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Betrachtung des Güterumlaufs.

§. 252.

Unter dem Umlaufe oder der Circulation der Güter versteht man den Uebergang derselben von einem Eigenthümer zu dem andern (a). Die vollständige Befriedigung der Bedürfnisse ist nicht ohne einen häufigen Umlauf eines Theiles der Güter möglich, weßhalb eine beträchtliche Zahl von Menschen sich mit der Vermittlung und Versorgung des Umlaufes, vorzüglich des Tausches, beschäftiget, §. 99. Die Veranlassungen des Umlaufes sind jedoch nicht allein Tausche, sondern auch andere Verträge, zufolge deren Leistungen mit Vermögenstheilen vergütet werden, wie Leih-, Mieth- und Pachtverträge und das Dingen von Arbeitern gegen Lohn. Ein Gut ist im Umlaufe, so lange es noch nicht in den Besitz dessen gelangt ist, der es zu gebrauchen anfängt. Die Verwandlungsstoffe können nach geschehener Umgestaltung wieder von Neuem in den Umlauf kommen (b).

(a) Der bildliche Ausdruck Umlauf paßt gut auf das Geld, welches unaufhörlich, gleichsam im Kreise, von Hand zu Hand geht, — aber nicht so deutlich auf den Verkehr mit anderen Gütern.

(b) Die Begriffe von Umlauf, Verkehr und Vertheilung sind nahe verwandt, aber doch verschieden. Die Menschen stehen im Verkehr miteinander, die einzelnen Güter sind im Umlaufe begriffen, das ganze Gütererzeugniß unterliegt der Vertheilung unter die verschiedenen Classen und einzelnen Mitglieder der Gesellschaft. — Das Ausgeben eines Capitales, dessen Ersatz durch den Umlauf in das Vermögen zurückkehrt, nennt man den Umsatz.

§. 253.

Die in jedem Volke umlaufende Gütermaſſe begreift außer dem Gelde folgende Theile in ſich: 1) die meiſten neu erzeugten oder eingeführten Güter, weil dieſe von den Erzeugern oder den erſten Erwerbern an andere Perſonen gelangen müſſen, um ihrer Beſtimmung gemäß gebraucht zu werden, §. 143. Nur der kleinere Theil dieſer Gütermenge wird ohne Umlauf ſogleich von denen verzehrt, welche die neuen Güter zuerſt an ſich brachten; 2) Grundſtücke, Gebäude und andere ſtehende Capitale, von denen jedoch in jedem Zeitabſchnitte nur ein kleiner Theil ſeinen Eigenthümer wechſelt; 3) Genußmittel, die, nachdem ihr Gebrauch ſchon angefangen hatte, aus irgend einem Grunde wieder vertauſcht werden (*a*). 4) Urkunden, welche eine Forderung ausdrücken, §. 293. Die unter 1) genannten Güter bilden den größten Theil des Umlaufes.

(*a*) Z. B. Kleider, Hausgeräthe, Bücher, Kunſtwerthe.

§. 254.

Die Lebhaftigkeit des Umlaufes bemißt ſich nach der Menge und dem Umfange der einzelnen Güterübertragungen, welche bei einer gewiſſen Menſchenmenge im Laufe eines beſtimmten Zeitabſchnittes Statt finden (*a*). Nimmt dieſe Lebhaftigkeit zu, ſo rührt dieß mehr von der größeren Menge der umlaufenden Güter, als von einem öfteren Uebergange jedes einzelnen Gutes in andere Hände her, es läßt alſo vermuthen, daß mehr Güter hervorgebracht und verzehrt werden, und daß zugleich die Arbeitstheilung den eigenen Verbrauch der Producte durch ihre Erzeuger ſeltener macht, §. 116. Kann vermittelſt der Fortſchritte in der Gewerbskunſt die Erzeugung einer Art von Gütern in kürzerer Zeit bewerkſtelliget werden und läßt ſich auch die fertige Waare ſchneller abſetzen, als ſonſt, ſo hat dieß die günſtige Folge, daß das eher umgeſetzte Capital die Erzeugung einer größeren Gütermenge in gleicher Zeit möglich macht, vgl. §. 241. Der Güterumlauf iſt da am lebhafteſten, wo der höchſte Wohlſtand und die größte Manchfaltigkeit der zufolge der Arbeitstheilung von einander geſonderten Gewerbe zu finden ſind. Bei einem Volke, welches nur wenige Gewerks-

leute und Handel hat, ist der Umlauf verhältnißmäßig schwächer, weil in der Landwirthschaft die nur selten veräußerten Vermögensstämme, nämlich das Grundeigenthum nebst dem stehenden Capitale, weit größer sind, als das umlaufende Capital, und weil der Landwirth einen größeren Theil seiner Erzeugnisse selbst verzehrt, als der Gewerksmann.

(a) Man könnte jene Lebhaftigkeit auch daraus bestimmen, welcher Theil des ganzen Rohertrages in Umlauf kommt und wie oft jeder Theil desselben in andere Hände gelangt.

§. 255.

Der Umlauf der Güter ist nicht an und für sich nützlich, sondern als das Mittel, die Erzeugung mit der Verzehrung in Verbindung zu setzen, den Erzeugern Absatz zu verschaffen, und sowohl sie als die Verzehrer mit denjenigen Gegenständen zu versorgen, deren sie bedürfen. Von dieser Seite erscheint der Umlauf als eine wesentliche Bedingung einer blühenden Volkswirthschaft (a). Nur durch ihn kann bei der Sonderung verschiedener Stände und Beschäftigungen in der Gesellschaft jedes Bedürfniß befriediget und zugleich eine entsprechende Erzeugung unterhalten werden. Der Lohn und die Gewinnste der den Umlauf besorgenden Menschen, wohin vorzüglich die Kaufleute gehören (§. 105), können nicht schon als Kennzeichen seiner Gemeinnützigkeit angesehen werden, denn diese Einnahmen werden von den Verkäufern und Erwerbern der Güter getragen, und würden für beide ein Verlust sein, wenn ihnen der Umlauf keinen verhältnißmäßigen Vortheil brächte, §. 105, 2). Die Kosten des Umlaufs begreifen nicht blos die sämmtlichen Handelskosten, sondern auch den Aufwand für das allgemeine Umlaufsmittel, das Geld, und offenbar ist jede für den Erfolg unschädliche Ersparniß an der einen oder anderen dieser Ausgaben für die Volkswirthschaft vortheilhaft.

(a) Diejenigen, welche auf einen lebhaften Geldumlauf großen Werth legen, schätzen wohl auch meistens denselben als Zeichen einer ausgedehnten Erzeugung und Verzehrung der verschiedenen Sachgüter, indeß knüpfte sich an jenen Ausdruck doch manches schädliche Mißverständniß. Richtige Begriffe hierüber bei Hume, in der Abhandlung vom Staatscredit.

§. 256.

Die mit dem Umlauf beschäftigten Personen beabsichtigen nur ihren eigenen Gewinn. Diesen könnten sie auch bei solchen

Uebergängen der Güter in andere Hände finden, die für die Volkswirthschaft unnütz sind, weil sie weder die Erzeugung noch die Verzehrung befördern. Werden auf einen solchen Umlauf Arbeitskräfte und Gütermassen gewendet, die außerdem hervorbringend wirken könnten, so ist jener sogar für schädlich zu halten. Indeß ist ein solcher übermäßig verlängerter Umlauf im Ganzen genommen und wenn der Verkehr sich frei bewegen kann (*a*), bei den Waaren wenig zu besorgen, weil diese dadurch vertheuert werden und die Käufer sich stets bemühen, auf dem kürzesten Wege einzukaufen; eher ist ein solcher unvortheilhafter Umlauf bei den Creditpapieren möglich (§. 293), deren Preis von allgemeinen Verhältnissen in den Staaten abhängt und so veränderlich ist, daß daraus eine Ermunterung zum Kaufe und Verkaufe auf Speculation entsteht.

(*a*) Begünstigung einzelner Handelsplätze durch Umschlagsrechte, — Verbot des unmittelbaren Verkehrs der Colonien mit anderen Ländern ꝛc. wirken in obiger Hinsicht nachtheilig.

Zweite Abtheilung.

Das Geld.

§. 257.

Geld (*a*) ist das allgemeine Umlaufsmittel, welches im Güterverkehre alle anderen Güter vertritt (repräsentirt) (§. 128); es wird von Jedem darum als willkommener Gegenwerth genommen, weil man weiß, daß Andere es ebenfalls wieder gerne annehmen werden (*b*). Ohne ein solches Hülfsmittel würde der Verkehr sehr beschwerlich und der Umlauf langsam sein, weil dann nur diejenigen Menschen einen Tausch oder einen anderen Vertrag über Güterleistungen mit einander schließen könnten, deren Anerbietungen und Begehr sich gerade gegenseitig entsprächen, so daß jeder von beiden eben das anböte, was der andere sucht. Auch das Abgleichen der Mengen macht eine Schwierigkeit, indem manche Gegenstände sich nicht zerstücken lassen, von anderen aber der Eintausch großer Vorräthe

auf einmal läſtig iſt. Iſt einmal Geld eingeführt, ſo kann Jeder, der mit demſelben verſehen iſt, jedes zum Verkaufe beſtimmte Gut leicht an ſich bringen, und wer ein Gut abſetzen will, iſt zufrieden, wenn er deſſen Preis in Geld erſtattet erhält, weil mit dieſem Alles, was überhaupt feil iſt, erworben werden kann. Der Umlauf wird durch die Einführung des Geldes überaus erleichtert, erſt mit dieſer beginnt daher ein reger Verkehr, und nur rohe und arme Völker können ohne Geld beſtehen (*c*).

(*a*) Galiani, Della moneta, ſ. §. 43 (*c*). — Steuart, Unterſ. 3s Buch. — Say, Handb. II, 262. — G. Soden, Nationalökon., II. Bd. 3s Buch. — Hufeland, Staatsw., der ganze 3. Theil. — John Prince Smith, The elements of the science of money founded on principles of the law of nature. London 1813. — Storch, I, 415 ff. — Murhard, Theorie des Geldes und der Münze. Altenb. 1817. Deſſen Theorie und Politik des Handels, 1831. I, 260. — Materialien zur Kritik der Nationalök. 1. Heft. Was iſt Geld? Berl. 1827. — J. G. Hofmann, Die Lehre vom Gelde, Berlin 1838. — M. Chevalier, La monnaie, Par. 1850. (3r Band des Cours d'éc. pol.). — St. Mill, I, 525.

(*b*) Weder die Vergleichung des Geldes mit einem Zeichen, noch mit einem Unterpfande, iſt ganz angemeſſen, weil der Empfänger einer Geldſumme ſich durch dieſelbe völlig befriedigt findet und an den Zahlenden keinen weiteren Anſpruch macht. Die Erklärung des Geldes als eines Zeichens kommt ſchon bei Berkeley (1735) und Dutot (1738) vor, Roſcher, Syſtem I, 195.

(*c*) Bei dem Zweifel an der Richtigkeit dieſes Satzes und den angeführten Beiſpielen von ziemlich entwickelten Völkern, die ohne Geld geweſen ſein ſollen, wie die alten Mexikaner, Peruaner und die Loo-Choo-Inſulaner (Hermann, Unterſ. S. 97), möchten dieſe Thatſachen ſelbſt nicht außer Zweifel ſein. Nach anderen Nachrichten brauchten z. B. die Mexikaner Kakaobohnen, Zinnſtücke, baumwollene Tücher ꝛc. als Geld. Murhard, Theorie des H., I, 277.

§. 258.

Aus dem Weſen des Geldes (§. 257) laſſen ſich nachſtehende, von der Erfahrung beſtätigte Folgen ableiten: 1) Dasſelbe bleibt ſtets im Umlaufe, ohne in den unmittelbaren Gebrauch für menſchliche Zwecke überzugehen (§. 130), und unterſcheidet ſich hiedurch von allen andern umlaufenden Gütern, welche früher oder ſpäter zu einem Beſitzer gelangen, der ſie zu gebrauchen anfängt, d. h. von den Waaren (*a*). Wenn der Stoff des Geldes eine andere Anwendung erhält, ſo hört er auf Geld zu ſein. 2) Bei der Annahme des Geldes gegen

irgend eine Leiſtung nimmt man nicht ſowohl auf die Eigenſchaften des zum Gelde gebrauchten Stoffes, als auf den Preis deſſelben gegen andere Güter Rückſicht, weil man es nur als Erwerbsmittel betrachtet, §. 64. 3) Nach der Einführung des Geldes werden ſelten noch Tauſche von Waaren gegeneinander vorgenommen, vielmehr in den meiſten Fällen an der Stelle eines einzelnen Tauſches zwei abgeſonderte Geſchäfte geſchloſſen, indem man, um mit Hülfe eines beſtimmten Gutes ein anderes gewünſchtes zu erwerben, erſt jenes gegen Geld verkauft und dafür dieſes ankauft (*b*).

(*a*) Hufeland, III, 11—17. — Der Stoff des Geldes iſt eine Waare, und das Metallgeld tritt, ſowie es eingeſchmolzen oder auch nur zum Einſchmelzen beſtimmt wird, in die Reihe der Waaren zurück.

(*b*) Simonde, Rich. comm. I, 126. — Man ſetzt gewöhnlich den Kauf und Verkauf, welche beide Ausdrücke nur die zwei Seiten eines und deſſelben Geſchäftes bezeichnen, dem Tauſche entgegen, wie im römiſchen Rechte die emtio und venditio der permutatio und die Waare (merx) dem Preiſe (pretium) gegenüber ſteht, L. 1. §. 1. D. de contrah. emt. (XVIII, 1); aber die Volkswirthſchaftslehre muß ſich mehr an die weitere Bedeutung des Wortes Tauſch halten, nach welcher der Kauf und das gegenſeitige Hingeben von Waaren ohne Zutritt des Geldes (der Tauſch sensu stricto) die beiden Arten oder Fälle des Tauſches ſind.

§. 259.

Die erſte Einführung eines Geldes konnte weder durch Zwangsbefehl einer Regierung, noch durch ausdrückliche Verabredung unter den Menſchen geſchehen, denn es läßt ſich nicht annehmen, daß man den Begriff des Geldes beſeſſen und deſſen Vortheile gekannt habe, ohne beides aus der Erfahrung geſchöpft zu haben. Man muß daher vermuthen, daß eine allgemein beliebte und geſuchte Waare allmälig immer häufiger auch von ſolchen Perſonen im Verkehre angenommen wurde, die ſie nicht ſelbſt gebrauchen wollten, daß ſie auf dieſe Weiſe nach und nach die Natur des Geldes erhielt und hiebei auch ſtufenweiſe der hieraus entſpringende Nutzen deutlicher erkannt wurde. Das zum Gelde gebrauchte Gut mußte einen allgemein anerkannten Werth haben und gerade nach dem Marktpreiſe, der ihm als einer Waare zukam, gegeben und angenommen werden, damit jeder Einzelne, dem es als Gegenwerth angeboten wurde, ſchon in ihm ſelbſt eine zureichende Vergütung für ſeine Leiſtung erhielt und folglich auch auf den Fall, wenn Andere das Geld

ihm nicht sogleich wieder abnehmen würden, nichts zu verlieren hatte.

§. 260.

Das Geld erhielt bei seiner Entstehung zugleich die Eigenschaft eines allgemeinen Preismaaßes oder Vermögensmessers (*a*), d. h. eines Gutes, in dessen Mengen die Preise aller anderen Güter und Leistungen ausgedrückt werden, §. 146. Mit Hülfe eines solchen ist es weit leichter, eine Menge von Preisverhältnissen im Gedächtniß zu behalten und mit einander zu vergleichen, als wenn man bei jedem Gute seine Preise gegen verschiedene andere Sachen beachten müßte, überdieß bildet sich besser ein in vielen Fällen gleichförmiger Marktpreis, wenn jede Waare nur gegen Geld vertauscht wird. Ein solches Preismaaß muß nothwendig selbst ein preisfähiges Gut sein, und es ist ein desto vollkommeneres, je weniger sein Preis Veränderungen unterliegt, §. 181. Die Vorstellung eines blos eingebildeten (idealischen) Preismaaßes, dem kein bestimmtes sachliches Gut entspräche, enthält daher einen Widerspruch in sich (*b*); nur ist es denkbar, daß die Menschen sich eines Preismaaßes bedienten, welches nicht dazu geschickt wäre, zugleich als Geld zu dienen (*c*).

(*a*) Schon Galiani (Della moneta, 1780, S. 62) unterscheidet in demselben Sinne eine moneta ideale (una commune misura per conoscere il prezzo d' ogni cosa) und reale. Graf v. Soden nennt das Preismaaß Ktemometer (richtiger Ktematometer), Nationalökonomie, II, 399. Vgl. Smith, Sc. of money, S. 38. — Es ist dem Sprachgebrauche entgegen, daß Gr. v. Soden den Vermögensmesser ausschließlich Geld, das Umlaufsmittel Münze genannt wissen will (ebend. 304), denn ein Preismaaß, welches nicht zum Umlaufsmittel taugt, verdient den Namen Geld nicht, und der Begriff von Münze (§. 264) steht schon im gemeinen Leben fest. Die Kauris in Afrika sind sicherlich eine Art des Geldes, aber nicht der Münze.

(*b*) Dahin gehört die Erzählung von der Makute der Mandingo-Neger bei Montesquieu, Esprit des lois, XXII, 7. u. A., vgl. Busse, Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzw., I, 23. Rau zu Storch, III, 254. — Das sogenannte Rechnungsgeld ist kein eingebildeter Maaßstab, sondern nur ein solcher, der nicht gerade durch ein einzelnes Stück Münze dargestellt werden kann, wie das Pfund Sterling vor der Prägung des Sovereigns und der Thaler des 24Guldenfußes. Meistens beziehen sich diese Ausdrücke auf vormals üblich gewesene Münzsorten, nach denen man aus Bequemlichkeit noch fortrechnet. In Portugal z. B. findet man keine einzelnen Reis mehr, aber wenigstens noch Kupfermünzen von 3, 5 und mehreren, Balbi, Essai statist. sur le roy. de Port. I, 471.

(c) Vielleicht gehört hieher der uralte Gebrauch des Viehes zur Bezeichnung der Preise, von welchem Homer Beispiele giebt, Il. VI, 234:

Jetzt ward Glaukos erregt von Zeus, daß er ohne Besinnung
Gegen den Held Diomedes die Rüstungen, goldne mit ehrnen,
Wechselte, 100 Farren sie werth, 9 Farren die andere.

Aehnlich Il. VII, 472. XXIII, 702, vgl. Storch, I, 422. 24 und Zus. 98. So wurden auch ursprünglich bei den Römern (Plin. Hist. nat. XVIII, 3) und den alten Deutschen (Tacitus Germ. C. 12) die Vermögensstrafen in Vieh angesetzt, und als im Mittelalter Strafen öfters in byzantinischen Solidis ausgedrückt wurden, verstand man unter dem Solidus noch bisweilen ein Stück Vieh oder ein gewisses Getreidemaaß. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, I, 405. Bei den alten Persern war ein bestimmtes Preisverhältniß der verschiedenen Hausthiere gegeneinander festgesetzt, um Gütermengen danach zu schätzen; Reynier, Persans, S. 308. — Im Canton Bern nennt noch jetzt der Landmann das Vieh Waare. In Island bedeutet das Wort Vieh (fe) zugleich Vermögen, sowie mal bei den Tataren. — Pecunia von pecus. — Mehrere Belege bei Roscher, System, I, 198.

§. 261.

Die Gesellschaft muß schon ziemlich ausgebildet, es muß durch gute Rechtspflege und rechtlichen Sinn der Bürger schon viel Credit begründet sein, bis man dahin gelangen kann, sich eines Umlaufsmittels zu bedienen, welches nicht selbst von bekanntem Werthe und Preise ist, sondern sich auf ein anderes Gut bezieht, dem diese Eigenschaften zukommen. Ein werth- und preisloser Gegenstand, z. B. ein Stück Papier, kann nur zum Gelde werden, wenn man ihm künstlich eine bestimmte Bedeutung beilegt, so daß er eine Quantität eines gewissen, und zwar am passendsten eines bereits zum Preismaaße und Gelde angewendeten Gutes anzeigt (a). Auf diese Weise kann ein Theil des umlaufenden Geldes aus solchen Zeichen bestehen, welche beinahe gar keine Kosten verursachen und vermöge der hieraus entstehenden Ersparniß Gelegenheit geben, die anderen, in näherer Beziehung zur Production stehenden Theile des Volkscapitales zu vergrößern.

(a) Ein Zeichen dieser Art wird der Gütermenge, die es ausdrückt, auch wirklich im Preise gleich gelten, wenn derjenige, der das Zeichen ausgegeben hat, es selbst einlösen will und einlösen kann. Im entgegengesetzten Falle kann dasselbe unter den Nennpreis sinken, den es anzeigt (unter Pari). In diesem Falle muß man bei den im Zeichengelde ausgedrückten Preisen immer darauf achten, wieviel sie gegen das eigentliche Preismaaß gelten, z. B. 24 fl. in österreichischem Papiergelde bei einem Curse von 126 gegen 100 fl. Silber sind in letzterem nur 19,04 fl. — In Virginien gab es ein auf Quantitäten von Tabak sich beziehendes Papiergeld. Graf v. Soden, Nat.-Oek. II, 313. —

Die weitere Betrachtung des Papiergeldes folgt nach der Lehre von dem Credite, §. 293.

§. 262.

Als das Bedürfniß eines Umlaufsmittels fühlbar wurde, verfielen die Völker zuerst auf verschiedene Gegenstände, die ihnen am nächsten lagen, die sie am meisten schätzten oder besonders häufig gebrauchten (*a*), doch erhielten schon früh die Metalle (*b*), zumal Gold und Silber (*c*) den Vorzug, wie denn beide auch wirklich der angemessenste Stoff des Geldes sind. Die Gründe hievon sind (*d*):

1) Körperliche Eigenschaften, nämlich a) Härte und Dauerhaftigkeit, weßhalb sie beim Umlaufe sehr wenig abgenutzt werden, fast keinen Beschädigungen ausgesetzt sind und sich ohne Gefahr der Verschlechterung bequem aufbewahren lassen (*e*). b) Gleichförmige Beschaffenheit der gereinigten Metalle, so daß jedes einzelne Pfund Gold oder Silber dem anderen gleich ist und an dessen Stelle treten kann. c) Schmelzbarkeit und Leichtigkeit des Formens. Dieß hat den Vortheil, daß beim Umgestalten von Geldstücken nichts verloren geht und bequem größere und kleinere Stücke zur Vertretung verschiedener Preismengen zugerichtet werden können, ferner, daß man Geräthe, Geschirre ꝛc. aus Gold und Silber leicht in Geld umwandeln kann. d) Der schöne an der Luft ausdauernde Glanz (*f*).

(*a*) Beispiele bei Busse, I, 34, Graf v. Soden, II, 312, Hufeland, II, 39, Storch, I, 423. — Völker in kalten Ländern geriethen leicht darauf, Thierfelle und Stücke von solchen als Geld zu gebrauchen, wie die alten Russen Marder- und Eichhörnchenfelle; der Sieger forderte öfters den Tribut in Fellen; späterhin wurden gemalte Stückchen Pelzwerk als Zeichen ganzer Felle in Umlauf gebracht und erst im 15. Jahrh. kam das Pelzgeld außer Gebrauch. An der Hudsonsbai ist noch jetzt das Biberfell als Preismaaß im Gebrauch und jenseit des Alleghanny-gebirges wurden nach Marryat noch zu Anfang des jetzigen Jahrh. Felle an Zahlungsstatt angenommen. Storch, III. 25. Schoen, Novae quaedam in rem nummariam antiquae Rossiae observationes, Wratisl. 1829. — Roscher, System, I, 198. — Von den Mongolen, Buräten ꝛc. wird zu gleichem Behufe der Backsteinthee gebraucht, d. i. Kuchen aus einer gröberen Theesorte geformt, die ein allgemein beliebtes Getränk geben. Timkowsky, Reise nach China, übers. von Schmidt, I, 43. (1825.) — Muschelgeld, Kauris (Cypraea moneta), als uraltes Scheidegeld in China, Vorderindien, Arabien und Africa bis zur Westküste in Gebrauch. Sie verbreiteten sich von den Malediven aus nach Westen, aber auch an den africanischen Küsten werden sie

gefunden. Der Sklavenhandel ſcheint ihre Verbreitung befördert zu haben und in manchen Gegenden, wo ſie nicht als Geld dienen, werden ſie wenigſtens zum Schmuck gebraucht. Volz in der Zeitſchrift für Staatswiſſ. 1854, S. 83.

(*b*) Die Einführung des Metallgeldes fällt bei den alten Völkern in die erſten Perioden ihrer Geſchichte, und der Zeitpunct iſt bei keinem genau bekannt. Die Hebräer hatten es ſehr früh, die Athener ſchon zu Solons Zeit, die Römer ſeit Servius Tullius; Herodot (I, 94) ſchreibt den Lydiern die Erfindung der Gold- und Silbermünzen zu. — Bei einem africaniſchen Volke iſt nach Mungo Park ein in Eiſenſtangen beſtehendes Geld üblich, und die Eingebornen ſind gewohnt, eine Gütermenge, die im Preiſe einer Stange gleich kommt, auch wirklich eine Stange zu nennen, z. B. 20 Tabaksblätter oder eine Gallone Branntwein heißen eine Stange Tabak, eine Stange Rum. Die Europäer haben die Eiſenſtange gleich 2 Schill. Sterl. geſetzt. Thomas Smith, An attempt to define etc. (§. 45. (*c*)) S. 23—25.

(*c*) Platin iſt bei dem heutigen Stande der Metallurgie noch zu koſtbar zu prägen. Hagen in Pölitz, Jahrb. der Geſch. u. Staatskunſt, 1830. I, 29. — Schubart, Techn. Chem. II, 431.

(*d*) Vgl. Buſſe, a. a. O. I, 45 und die dort angeführten Schriften. — Hufeland, II, 42. — Schön, N. Unterſ. S. 127.

(*e*) Gold, Silber und Kupfer ſind nach den ſorgfältigen Unterſuchungen von Cavendiſh und Hatchett am meiſten geeignet, miteinander in den Münzen verbunden zu werden. Die hieraus gebildeten Gemiſche behalten die Dehnbarkeit und können ohne Verluſt durch Verflüchtigung oder Oxydation eingeſchmolzen werden. Philos. transact. 1803. 1, 150. — Die Fortſchritte der national-ökonomiſchen Wiſſenſchaft in England. S. 226. (Leipzig 1817.)

(*f*) Er iſt dauernd wegen der geringen Anziehung beider edlen Metalle zum Sauerſtoff.

§. 263.

2) Ein nicht ſehr veränderlicher und zugleich ziemlich hoher Preis, weßhalb auch ſchon eine kleine Maſſe, z. B. ein Stück, eine Rolle von Stücken, eine anſehnliche Preismenge darſtellt. Dieß iſt eine große Erleichterung für den Gebrauch und beſonders für die Verſendung. Unedle Metalle können zum Vergüten kleiner Preismengen gute Dienſte leiſten, ſind aber für den großen Verkehr unbrauchbar.

3) Allgemeinheit der auf den erwähnten körperlichen Eigenſchaften (1) beruhenden Werthſchätzung. Die Schönheit, in Verbindung mit der Koſtbarkeit, empfiehlt das Gold und Silber ganz vorzüglich zu Gegenſtänden des Schmuckes und Prunkes, wobei ſie als Kennzeichen verſchiedener Grade des Wohlſtandes oder auch der höheren Rangſtufen in der Geſellſchaft betrachtet zu werden pflegen (*a*), zugleich befriedigen ſie aber doch keine ſo dringenden Bedürfniſſe, daß man verſucht ſein könnte, einen

beträchtlichen Theil des Metallgeldes seiner Bestimmung zu entziehen und zu verbrauchen (*b*).

(*a*) Auf jeder Stufe dient der Gebrauch eines silbernen oder goldenen Gegenstandes zu einem solchen Merkmal; so bezeichnen z. B. silberne Löffel, Leuchter und Teller drei sehr von einander entfernte Grade der Wohlhabenheit. Manche Ehrenzahlungen können der Sitte gemäß nur in Gold geschehen, goldne Taschenuhren werden bei den höheren Ständen als Bedürfniß angesehen. Ehemals waren auch die Schnallen, die Tressen an den Kleidern und dergl. solche Unterscheidungszeichen.

(*b*) Manche minder gebildete Völker haben jedoch eine solche Vorliebe zu den edlen Metallen, daß sie dieselben begierig ansammeln, wie die alten Russen (Schoen, angef. Observ.) und die Lappen, welche aus Schweden und Norwegen Silber beziehen und große Summen besitzen, die sie nie ausgeben, Willibald Alexis (Häring), Herbstreise durch Scandinavien, 1828. II, 47. — Nadir Schach fand 1739 im Schatze des Großmoguls zu Delhi 5 Crore (72½ Mill. fl.) Münze und andere Dinge von Gold und Silber.

§. 264.

Die edlen Metalle dienen am besten zum Gelde in der Form geprägter Stücke oder Münzen (*a*). Das Gepräge zeigt sowohl das Mischungsverhältniß als das Gewicht der Stücke an (*b*) und erspart dadurch die Mühe des Wägens sowie die Prüfung des Gemisches, welche sonst bei dem Empfange jedes Geldstückes vorgenommen werden müßte. Im großen Handelsverkehre, besonders bei Zahlungen in ein anderes Land, welches die Münzsorten des Zahlenden nicht höher annehmen würde, als ungeprägtes Metall, werden jedoch öfters Gold- und Silberstangen (Barren, franz. lingots, engl. ingots, bullion), welche gestempelt sind und blos gewogen werden müssen, als Geld gebraucht (*c*).

(*a*) Es giebt Münzen, die nicht Geld sind, z. B. Denk-, Ehren- und Schaumünzen; auch Nothmünzen von Leder sind vorgekommen.

(*b*) Es ist zu dieser Bezeichnung schon hinreichend, wenn nur der Gold- oder Silbergehalt der Münzen von einem gewissen Gepräge gesetzlich vorgeschrieben ist.

(*c*) Noch jetzt wird in China der Umlauf neben einer kleinen an Schnüre gereihten Messingmünze (Ziäng, Li, von den Engländern cash genannt, lange zu ungefähr ¼ kr. gerechnet) blos mit Barren bestritten (Storch, I, 423. Timkowsky, Reise, II, 366), so auch in Cochinchina und Tunkin, wo die Barren platt geschlagen und 4 Zoll lang sind. Th. Smith, a. a. O. S. 31. Der persische Larin ist eine 2½ Zoll lange, zusammengebogene, gestempelte Silberstange. Abbildung dess. bei Noback, Handb. der Münzverh., III, Taf. XXIX. In Fezzan bedient man sich des Goldstaubes, der gewogen wird, doch werden kleine Preise in Korn oder Mehl bezahlt, Mag. v. merkw. n. Reisen,

V, 304. — So geſchah es auch oft im Mittelalter. Hüllmann, Städteweſen, I, 402. 416. — Ibn Batuta (Travels, transl. by Lee, Lond. 1829. S. 200) fand im 14. Jahrhundert auf Sumatra Stücke Gold- und Zinnerz als Geld üblich.

§. 265.

Da das Geld keinen Gebrauchswerth hat, ſondern erſt nützt, wenn man es ausgiebt, ſo findet ſich jeder Beſitzer eines Geldvorrathes ſeines Vortheils willen aufgefordert, denſelben in den Umlauf zu bringen. Fehlt es in einem Lande nicht an Sicherheit der Rechte und manchfaltiger Gelegenheit, baare Summen zweckmäßig zu verwenden, ſo braucht man nur ſo viel Geld vorräthig zu haben, als in der Zwiſchenzeit von einer Einnahme bis zur andern zur Beſtreitung der Ausgaben erforderlich iſt (*a*). Deßhalb iſt der größte Theil der Geldmenge ſtets in ziemlich lebhaftem Umlaufe, doch wird auch ſtets ein im Ganzen beträchtlicher Geldvorrath von Kaufleuten, Bankhäuſern und anderen Privatperſonen aufbewahrt, der erſt bei beſonderen Veranlaſſungen zum Vorſchein kommt (*b*). Je öfter ein einzelnes Geldſtück aus einer Hand in die andere geht, deſto mehr Güter und Leiſtungen können mit ihm im Verkehre vergütet werden und mit deſto geringerer Geldmenge kann der ganze Güterumlauf in einem Lande unterhalten werden (*c*).

(*a*) Die Gewerbsunternehmer haben die beſte Gelegenheit, das Geld als Capital anzuwenden, für die anderen Claſſen bieten ſich mancherlei Arten des Ausleihens auf längere oder kürzere Zeit dar, auch können ſie wenigſtens immer Gütervorräthe dafür einkaufen, die ſie in größeren Maſſen wohlfeiler erhalten. Je mehr man dagegen Raub, Plünderung, Erpreſſungen, drückende Steuern ꝛc. befürchtet, deſto häufiger ſucht man Vermögen in der Form des Metallgeldes zu bergen. Vergraben der Münze in Frankreich wegen der Perſonalſteuer (taille personnelle), dann während der Revolution, in Deutſchland im 30jährigen Kriege, in Irland, im Oriente, bei den ruſſiſchen Bauern. Simonde, Rich. comm. I, 142. Mac-Culloch, Handb. II, 291. Daß noch jetzt die Landleute in Niederbretagne viel Geld liegen haben, erklärt man 1) aus der Gewohnheit ſeit den Bürgerkriegen, 2) aus dem Streben der Pachter, ihre Erſparniſſe zu verheimlichen, 3) aus dem Eifern der Landgeiſtlichen gegen das Zinsnehmen, Compte rendu de l'ac. des sc. mor. et polit. Mars 1843 S. 192. Auch die Landbewohner in den nordamericaniſcheu Freiſtaaten ſammeln viel Geld, Hunt, Merchants magaz. Jan. 1852 S. 92. — Vgl. §. 263 (*a*).

(*b*) Der engliſche Schriftſteller Fullarton hat neuerlich hierauf aufmerkſam gemacht. Es können mit Hülfe dieſer Vorräthe bedeutende Summen aufgebracht werden, ohne dem umlaufenden Theile der Geldmenge etwas zu entziehen. Fullarton, On the regulation of currencies, bei Mill, II, 120.

(c) Der Commandant von Dornyk (Tournay) reichte 1745 bei der Belagerung 7 Wochen lang zur Bezahlung der Löhnung mit 7000 fl. aus, indem er sich dieselbe Summe alle Woche von Neuem von den Gastwirthen leihen ließ, welche das Geld von den Soldaten eingenommen hatten, Pinto, Traité de la circulation, S. 34.

§. 266.

Die oft besprochene Frage, welchen Theil die Geldmenge eines Volkes von dem gesammten Vermögen oder Einkommen desselben betragen müsse, läßt sich nicht allgemein beantworten (*a*). Der Geldbedarf eines Landes hängt nämlich ab 1) von dem jedesmaligen Preise des zum Gelde gebrauchten Gutes, also namentlich Münzmetalle, gegen andere Dinge, 2) von der Menge der zu vergütenden neuen und älteren Güter und anderen Leistungen, 3) von dem Theile der Umlaufsgeschäfte, der ohne Gebrauch des Geldes, z. B. durch Tausch oder Abrechnung vorgenommen wird, 4) von der Schnelligkeit, mit welcher die Geldstücke umlaufen. Wenn man die Durchschnittszahl von Umläufen eines Geldstückes während eines Jahres wüßte und dieselbe mit der umlaufenden Geldmenge vervielfachte, so würde das sich ergebende Product genau die durch Geld vergütete und in Umlauf gesetzte Menge von Waaren und Leistungen, nach den Preisen angeschlagen, anzeigen (*b*).

(a) Daß ältere Schriftsteller den Geldbedarf auf $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$ und selbst $^1/_{30}$ des Volkseinkommens schätzten (Smith, II, 36), erklärt sich aus dem Mangel an statistischen Angaben über beide Größen. Die Ausmittlung des Geldvorrathes in einem Lande ist schwierig, weil man keinen Anhaltspunct hat als die Nachrichten über die Ausprägung inländischer Münzen und über die Ausgabe von Staats- und Privatpapiergeld, wobei die Menge der zur Verarbeitung eingeschmolzenen und der ausgeführten Münzen unbekannt bleibt; vgl. Necker, Administr. des fin. de la Fr., III, 38. (1785). — de Steck, Essais sur plusieurs matières, S. 21. (Halle 1790). — Ueber die Geldmenge in den europäischen Staaten Storch, III, 50. — Roscher, System, I, 214. — Die jetzige Münzmenge in ganz Europa vor der Geldvermehrung seit dem Jahre 1848 mag etwa 5000 Mill. fl., das Papiergeld nach Abzug des baaren Cassenvorrathes in den Banken gegen 900 Mill. fl. betragen haben, zusammen 5900 Mill. fl. oder 22,^{7} fl. auf den Kopf. Tengoborski nimmt 10000 Mill. Fr. = 4714 M. fl. Münze an; Soetbeer für 1848 (nach Abzug von 170 Mill. Thlr. für die nordamericanischen Freistaaten) 4952 Mill. fl., für 1853 aber ergeben sich aus seinen Vermuthungen ungefähr 5950 Mill. fl. Münze. v. Humboldt schlägt den Geldbedarf auf den Kopf im nördlichen und östlichen Europa zu 14 fl., im südlichen und westlichen zu 25$^1/_2$ fl. an. In Großbritanien wurde der Münzvorrath 1830 und später auf 36 Mill. L. St. geschätzt, nach Moreau de J. (Statist. I, 329) auf 1100 Mill. Fr. = 43$^1/_2$ Mill. L. St., nach Peel (1845) auf

59 M., von Tooke 1856 auf 70—75 Mill. Die Banknoten nach Abzug des baaren Caſſenvorrathes belaufen ſich ungefähr auf 20 M. L. St., zuſammen gegen 92 Mill. oder 37,6 fl. auf den Kopf. — In Frankreich nahm Necker 1784 die Geldmenge zu 2200 Mill. Liv., Mollien 1806 zu 2300 Mill. Fr. an, 1826 ſchätzte man ſie zu 2713, 1832 zu 3385 Mill., Blanqui rechnete (zu hoch!) 4000, Moreau de J. 2860, neuere Berechnungen (Dep.-K. 13. April 1847) geben 2400—2500 Mill. Fr., überhaupt ſchwankt man zwiſchen 2400 und 3000 Mill. Rechnet man 2500 und mit den Banknoten (nach Abzug des Baarvorrathes) 2650 Mill., ſo beträgt dieß 33 fl. auf den Kopf. — In den Niederlanden waren nach de Cloet (Tableau statist. de l'ind. des Pays-Bas, 1823, S. 33) 642 Mill. Fr. umlaufend, oder 52 fl. auf den Kopf. — In Belgien ſchätzte man den Münzvorrath auf 200 Mill. Fr. (Heuschling, Statist. génér. de la Belg., 1838, S. 241), wozu vielleicht 40 Mill. Fr. Papiergeld kommen mögen, oder 28 fl. auf den Kopf. — In Portugal nahm man 1821 80 Mill. Cruſaden Münze und 22½ Mill. Papiergeld an, letzteres war aber wegen des niedrigen Curſes nur auf 17 Mill. zu ſetzen, zuſammen 97 Mill. Cr. oder faſt 108 Mill. fl., welches auf den Kopf 34 fl. beträgt. Balbi, Essai statist., I, 323. 336. — Schweden hat in Papiergeld 33½ Mill. fl. oder 11 fl. auf den Kopf, daneben Kupfermünze und etwas Silbergeld (Forſell). — Anſchlag für Würtemberg von Schübler (Metall und Papier, 1854, S. 15): 40 Mill. fl. Münze oder 24 fl. auf den Kopf mindeſtens. Dazu 3 Mill. fl. Papiergeld, alſo zuſammen 25,8 fl. auf den Kopf. — Für Deutſchland wird man 25—30 fl. auf den Kopf annehmen dürfen.

(b) Simonde, Rich. comm., I, 127. Montesquieu nahm (wie einige Neuere) auf die öfteren Umläufe der Geldſtücke nicht Rückſicht und behauptete deßhalb, die ganze Geldmenge müſſe immer der ganzen umlaufenden Gütermenge im Preiſe gleich ſein; Esprit des lois, XXII, 7 — Vgl. Hufeland, II, 457.

§. 267.

Die Geſchwindigkeit des Geldumlaufs iſt ſchwer in Zahlen zu ermitteln, zumal da ſie bei den verſchiedenen Geldſorten eines Landes nicht dieſelbe ſein kann (*a*). Sie hängt in jedem Lande mit den allgemeinen volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen deſſelben zuſammen. Das Beiſammenwohnen vieler Menſchen in größeren Städten, die Manchfaltigkeit der hervorbringenden Gewerbe und Dienſte, die Erleichterung des Verkehrs durch verſchiedene Staatseinrichtungen und dergl. tragen dazu bei, daß jeder Empfänger von Geldſtücken Gelegenheit und Neigung erhält, dieſelben bald wieder auszugeben. Deßhalb nimmt der Geldbedarf eines Volkes weder mit der Zahl ſeiner Bürger noch mit der Größe ſeines Einkommens gleichmäßig zu und kann ſich ſogar bei den Fortſchritten des Wohlſtandes und der Bevölkerung noch vermindern, wenn nämlich die Umlaufsgeſchwindigkeit der Geldſtücke ſich vermehrt und wenn man es dahin

bringt, viele Verkehrsgeschäfte ohne Baarzahlungen zu vollführen (*b*).

(*a*) Scheidemünzen laufen schneller um als grobe Silberstücke oder vollends als Goldmünzen. Dieser Gegenstand ist bis jetzt noch gar nicht erforscht.

(*b*) Demnach giebt es in der volkswirthschaftlichen Entwicklung eines jeden Volkes einen Punct, bei welchem der Geldbedarf auf den Kopf der Einwohner am höchsten steht, so daß er jenseits desselben wieder abnimmt.

§. 268.

Der Preis des Metallgeldes gegen die übrigen Güter steht ebenso wie der Preis jedes anderen Gegenstandes unter dem Einflusse des Mitwerbens. Wenn die in den Verkehr tretende Geldmenge eines Landes bei einem bestimmten Preise und einer gewissen Umlaufsgeschwindigkeit nicht zureicht, um die angebotene Menge von Gütern und Leistungen wirklich umzusetzen, so werden die Verkäufer, Vermiether, Verpachter von Sachgütern sowie die Lohnarbeiter genöthigt, sich mit einer geringeren Vergütung in Geld zu begnügen, wenn sie überhaupt Abnehmer dessen, was sie anzubieten haben, finden wollen. Diese Unzulänglichkeit des Geldvorrathes, soweit sie nicht durch Herbeiziehen der bisher unbenutzt gelegenen Vorräthe (§. 265 (*b*)) gehoben werden kann, drückt alle in Geld ausgedrückten Preise herab, oder, was dasselbe sagt, vertheuert das Geld gegen alle anderen Verkehrsgegenstände. Dagegen muß nach einer Vermehrung der Geldmenge ohne eine verhältnißmäßige Zunahme des Gütervorraths der Preis aller Dinge steigen, d. h. das Geld wohlfeiler werden, indem der Begehr aller Gegenstände, die für Geld zu haben sind, stärker wird und die Unmöglichkeit eintritt, mit gleicher Geldsumme noch so viel zu kaufen, als vorher (*a*).

(*a*) Diese Wirkung würde natürlich dann wegfallen, wenn gleichzeitig auch das Geldbedürfniß zunähme, z. B. zu Zahlungen in das Ausland oder wegen der Ausdehnung des inneren Umlaufes. — Die Besitzer der neuhinzugekommenen Gold- und Silbervorräthe entschließen sich begreiflich ungern, höhere Preise beim Einkaufe von Waaren und bei anderen Geschäften zu bezahlen, sie zögern vielleicht, lassen die angehäuften Summen von Münze einige Zeit liegen oder suchen dieselben außer Landes anzulegen. Hat aber dieses Schwierigkeit, so müssen sie der Macht der Umstände nachgeben. Hiezu kommt, daß gewöhnlich die Vertheurung eher eintritt, als man die wahre Ursache erkennt. — Zweifel

gegen dieſe bisher allgemein angenommenen Sätze bei Schübler, Metall und Papier, S. 114.

§. 269.

Ob das Metallgeld einen höheren oder niedrigeren Preis hat, dieß iſt für die Leichtigkeit des Güterumlaufs gleichgültig. Dieſer bedarf nämlich nicht gerade einer gewiſſen Menge von Geldſtücken, ſondern nur einer ſolchen Preismenge des ganzen Geldvorraths, die bei einer gewiſſen Geſchwindigkeit ſeines Umlaufes hinreicht, den Gegenwerth aller gegen Geld in Umlauf zu ſetzenden Güter und Leiſtungen zu bilden (§. 266), und dieſe Preismenge ſtellt ſich von ſelbſt her, weil der Preis eines Geldſtückes ſich je nach dem Bedürfniſſe des Verkehres in demſelben Maaße erhöht oder erniedriget, wie ſeine Menge ab- oder zugenommen hat (*a*). Bei keinem anderen Verkehrsgegenſtande ſteht der Preis ſo genau im umgekehrten Verhältniſſe zum Angebote, auch giebt es kein anderes Gut, deſſen Menge, ſie ſei groß oder klein, abgeſehen von den Schwierigkeiten des Ueberganges, immer zur Befriedigung des Bedürfniſſes eben zureichend iſt (*b*). In einem völlig abgeſchiedenen Lande könnte man ſich bei einer ſehr kleinen Menge Geldes ebenſo gut befinden als da, wo daſſelbe in großer Fülle vorhanden und deßhalb auch ſehr wohlfeil iſt (*c*).

(*a*) Es ſei g die Geldmenge eines Landes, u die mittlere Umlaufszahl, ſo iſt u . g der Betrag der jährlichen Geldgeſchäfte. Iſt ferner w die umgeſetzte Menge von Gütern und Leiſtungen, in Einheiten eines gewiſſen Gutes, z. B. Getreide, ausgedrückt, p der Geldpreis eines Centners Getreide, ſo iſt $u \cdot g = w \cdot p$, alſo $p = \frac{u \cdot g}{w}$ woraus man deutlich ſieht, wie bei einerlei Größe von w und u der Preis p ſich in dem nämlichen Verhältniß ändert wie g. — Es verſteht ſich übrigens, daß nur der zu Ankäufen und anderen Verwendungen innerhalb des Landes beſtimmte, folglich als Begehr von Sachgütern und Leiſtungen erſcheinende Geldvorrath auf die Preiſe wirkt, nicht der unbenutzt liegende.

(*b*) Eine merkwürdige Folge hiervon iſt, daß nur dann alle Güter in einem Lande zugleich gegen Geld im Preiſe ſteigen können, wenn entweder die Geldmenge, oder die Umlaufsgeſchwindigkeit vergrößert wird oder ein größerer Theil der Geſchäfte ohne Hülfe des Geldes abgemacht werden kann. Tritt keine dieſer Bedingungen ein, ſo iſt eine allgemeine Vertheurung aller Waaren undenkbar, weil der Geldvorrath dann nicht mehr zureichen würde, die nämliche Gütermenge im Umlaufe zu erhalten. Ricardo leitet, ohne jene Bedingungen zu berückſichtigen, aus dieſer Urſache die Unmöglichkeit ab, daß das Steigen des Arbeitslohns eine Erhöhung der Geldpreiſe aller Producte bewirken könne. Grundgeſ. S. 85 (I, 148 fr. Ueb.) und 332 (II, 143). — Vgl. §. 202 (a).

(c) In einem an Gold und Silber sehr reichen Lande müßte man bei Zahlungen vielleicht die dreifache Menge von Münzen zählen, packen und versenden, dagegen könnte man sich jene Metalle zu anderem Gebrauche, z. B. zu Geschirren, Uhren u. dergl. mit einer weit kleineren Aufopferung von Gütern verschaffen.

§. 270.

In einem Lande, dessen Bewohner mit anderen Völkern in lebhaftem Verkehre stehen, kann das jedesmalige Verhältniß des Geldvorrathes zu dem Bedarfe nicht allein den Preis des Metallgeldes bestimmen, weil die Münzmetalle zugleich einen allgemeinen, ihren Hervorbringungskosten entsprechenden Preis haben, der bei der Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Versendung von Land zu Land nicht sehr verschieden ist, §. 169. Der Preis der geprägten Metalle an einem einzelnen Orte kann nicht viel von jenem allgemeinen Preise der rohen Metalle verschieden sein, weil es ebenso leicht ist, durch Einschmelzung der Münzen das rohe Material wieder herzustellen, als dieses in Münzen einer gewissen Art (eine Gewerkswaare) umzuwandeln, also den Geldvorrath zu vermindern oder zu vermehren.

§. 271.

Fängt in einem Lande die Münze an, gegen den allgemeinen Weltpreis der edlen Metalle zu wohlfeil zu werden, so wird alsbald ein Theil des Vorrathes in Münzform oder eingeschmolzen ins Ausland gesendet und hiedurch die Geldmenge des Landes bald so weit vermindert, daß der Preis des Geldes wieder in die Höhe geht (a). Diese Veränderung kann erfolgen 1) indem die Bewohner des Landes Geldsummen zum Einkauf von Waaren oder unbeweglichen Gütern, zu Unternehmungen oder auch zum Ausleihen in anderen Ländern verwenden, weil sie wahrnehmen, daß man dort mehr mit denselben ausrichtet, 2) indem auch Ausländer durch die höheren Preise ermuntert werden, Waaren herbeizuführen und den Gelderlös mit hinwegzunehmen (b). Hierzu kommt noch, daß zugleich die Bewohner des Landes mehr Gold und Silber als bisher zu Geschirren, Schmuck und dergl. verarbeiten.

(a) Hume, Versuche, 5te Abh. — Smith, II, 242. — Storch, I, 480. — J. Mill, Elém., 128. — Die obigen Sätze stellen die Unrichtigkeit der Grundgedanken, auf denen das Handelssystem beruht, in ein helles

Licht. Eine ſtarke Anhäufung von Metallgeld in einem Lande wäre nicht ſonderlich vortheilhaft (§. 269) und könnte ſich auf die Dauer nicht erhalten. Das Beiſpiel Spaniens, welches ſeine großen Zuflüſſe von Gold und Silber für Waaren verſchiedener Art wieder hingab, iſt beſonders beweiſend. Wie verkehrt erſcheint das Verfahren des franzöſiſchen Finanzminiſters Calonne, der 1782 und 1783, um mehr Gold und Silber herbeizuſchaffen, daſſelbe im Auslande ſo theuer einkaufen ließ, daß es einträglich wurde, in Frankreich Münze einzuſchmelzen oder ins Ausland zu ſchicken! Neckor, Admin. des fin., III, 41. — Man ſtellt ſich übrigens leicht die Wirkungen einer gegebenen Geldvermehrung zu groß vor, wenn man nicht erwägt, wie ſie ſich zu der ganzen Geldmenge eines Landes verhält. Sie kann eine anſehnliche Summe ausmachen und doch nur aus 1 oder 2 Procent des ganzen Geldvorrathes beſtehen, wobei dann noch keine auffallenden Folgen zu bemerken ſein werden.

(b) Es verurſacht immer einige Koſten, dem metallreicheren Lande Waaren zuzuführen und dagegen Münzen zurückzubringen. Steht der Preis des Metallgeldes in dem erſten Lande nur noch um dieſe Frachtkoſten niedriger, ſo iſt mit dieſer Unternehmung kein Gewinn mehr zu machen. Um den Betrag der Frachtkoſten kann daher der Geldpreis in mehreren Ländern oder ſelbſt Gegenden verſchieden ſein, insbeſondere iſt ein höherer Stand deſſelben, d. i. eine Wohlfeilheit der einheimiſchen Waaren in ſolchen Gegenden zu finden, die nur rohe, koſtbar zu verſendende Stoffe erzeugen und ſie auf entfernte Märkte führen müſſen, wie z. B. Tirol, Steiermark und überhaupt die ärmeren, ſchwach bevölkerten Länder von vorherrſchendem Landbau. Bei Völkern, die die Münzmetalle durch eigenen Bergbau oder durch unmittelbaren Verkehr mit metallreichen Ländern zu Schiffe beziehen, iſt der Preis dieſer Metalle niedriger, als in Binnenländern. Man vergleiche z. B. England und das innere Rußland. Obgleich jedes Volk die am wohlfeilſten zu verſendenden Güter zur Ausfuhr zu bringen ſucht, ſo bleibt doch immer noch ein merklicher Unterſchied, zu deſſen Verminderung allerdings die anderen Veranlaſſungen der Geldſtrömungen, z. B. Anleihen, Auswanderungen ꝛc. beitragen. — Dieſen früherhin überſehenen wichtigen Umſtand hat Ricardo, Cap. 28, zuerſt hervorgehoben, ſ. auch J. Mill, Elém., 177. — Nebenius, Der öffentl. Credit, I, 99. — J. St. Mill, II, 58. — Smith glaubte, in reicheren Ländern ſeien die edlen Metalle gegen Getreide und Arbeiten theurer. Unterſ. I, 305.

§. 272.

Eine Vermehrung der Geldmenge, wenn ſie gleich für die Dauer eine allgemeine Erhöhung der Güterpreiſe zur Folge hat, muß dennoch anfangs eine günſtige Wirkung auf den Gewerbfleiß äußern, die ſich aus folgenden Urſachen erklären läßt. 1) Die neu hinzugekommenen Geldmaſſen erſcheinen nicht ſogleich ſämmtlich auf dem Markte, vielmehr zeigt ſich die Vergrößerung des Begehrs in der erſten Zeit nur bei gewiſſen Arten von Waaren und Leiſtungen, die alſo vor anderen vertheuert werden. Den Verkäufern derſelben fallen deßhalb höhere Gewinnſte zu, bis die Wirkung ſich nach und nach auf

alle Gegenstände des Verkehrs ausbreitet und die Preise derselben gegen einander wieder das nämliche Verhältniß annehmen wie vor der Geldvermehrung. 2) Manche Ausgaben der Unternehmer werden nicht ebensobald erhöht, als ihre Einnahmen durch die gestiegenen Preise sich vergrößern. Die Grundrente bleibt wenigstens so lange gleich, als die bestehenden Pachtverträge dauern (*a*); die Zinsrenten sowie die Abtragung der Schulden werden in dem gesunkenen Gelde entrichtet, als hätte sich der Preis desselben nicht verändert; auch der Arbeitslohn hat keine so leichte Beweglichkeit, wie die Waarenpreise, wenigstens nicht bei dem Hausgesinde und denjenigen Lohnarbeitern, die längere Zeit hindurch von einem und demselben Unternehmer beschäftiget werden, und die Unternehmer widerstreben um so beharrlicher einer Erhöhung des Lohns, je weniger man in solchen Umständen die wahre Ursache der Veränderungen zu erkennen pflegt, §. 192. Auch die öffentlichen Abgaben werden nur allmälig und unvollständig erhöht.

(*a*) Als in England die Vertheurung der Waaren im 16. Jahrhundert eintrat, waren die Ländereien größtentheils auf langjährige, oft auf 99jährige Zeitabschnitte verpachtet, so daß die Pachter den Vortheil der erhöhten Preise lange allein genossen.

§. 273.

Unter diesen Umständen muß bei einer durch eine Geldvermehrung entstehenden Vertheurung der Waaren der Gewerbsverdienst eine Zeit lang höher sein, als vorher, während die Capitalisten, Arbeiter, Besoldeten und wer sonst feste Einkünfte hat, eine sehr lästige Unzulänglichkeit ihres Einkommens empfinden (*a*). Die Unternehmer werden durch ihre größeren Gewinnste angereizt, mit fleißiger Benutzung aller Güterquellen die Production zu erweitern. Dieß vermehrte Angebot hat Folge, daß die Preise der Waaren nicht so viel in die Höhe gehen, als es außerdem nach der Zunahme der Geldmenge geschehen müßte (*b*). Der höhere Stand des Gewerbsverdienstes besteht inzwischen nur so lange fort, bis die Wirkung der Geldvermehrung sich vollständig auf alle Verhältnisse des Verkehrs fortgesetzt hat, und der Vortheil der Unternehmer während dieser Zeit ist unverkennbar mit einer Bedrängniß anderer Volksclassen erkauft (*c*). Nur dann, wenn eine Geldvermehrung

regelmäßig fortdauerte, würden die hier geschilderten Wirkungen der ersten Zeit fortwährend zum Vorschein kommen, weil die Waarenpreise immer wieder eine weitere Steigerung erhielten. Dieß könnte, abgesehen von der Zunahme des Papiergeldes, nur von einer allgemeinen Vermehrung der Münzmetalle herrühren, wobei jedoch die Wohlfeilheit derselben den Stillstand mancher minder ergiebiger Bergwerke und anderer Gewinnungsarten nach sich ziehen müßte.

(*a*) Schilderungen solcher Verhältnisse aus dem 16. Jahrh. bei v. Jakob, Ueber Product. u. Consumt. d. edlen Metalle, II, 46. 58, wobei man jedoch leicht bemerkt, daß der damalige Zustand von den Zeitgenossen nicht klar erkannt wurde. — Wo eine große Staatsschuld besteht, erleidet das Vermögen der Gläubiger durch die erwähnte Veränderung eine Abnahme, während zugleich die Beschwerde der Schuld für die Steuerpflichtigen kleiner wird. Alle Zahlungen aus älteren Verbindlichkeiten vermindern sich ihrem wahren Verkehrswerthe nach, während die neubedungenen dem gesunkenen Preise der Münzmetalle gemäß höher festgesetzt werden.

(*b*) Hieraus wird begreiflich, wie man bei dem Zusflusse der Gold- und Silbermassen aus America dazu kommen konnte, dem Gelde eine weit größere Wirkung beizulegen, als dasselbe seiner Wesenheit nach haben kann, §. 33. Unter den Ursachen, die im 16. Jahrhundert den Wohlstand und den Verkehr vieler europäischer Länder emporhoben, war die Geldvermehrung die geringfügigste und es hat sich auch das Andenken an die mit ihr verknüpften nachtheiligen Folgen erhalten.

(*c*) Wenn auch der in der Geldvermehrung liegende Vortheil rein, ohne begleitende Nachtheile und erheblich wäre, so wäre doch von einem hierauf gerichteten Streben der Regierung kein großer Erfolg zu erwarten, weil in keinem einzelnen Lande der Preis der Münzmetalle auf die Dauer beträchtlich höher sein kann als in anderen. Man führt zwar dagegen an, das geldreichere Volk könne durch Hinaussenden von Geldsummen mit geringerer Aufopferung im Auslande, z. B. bei einem Kriege, viel ausrichten, Kaufmann, Unterf. I, 48. Aber dieser Nutzen wäre theuer erkauft, weil man lange Zeit einen unnöthig großen Geldvorrath dafür im Lande halten müßte.

§. 274.

Die Folgen einer beträchtlichen Abnahme des Geldvorrathes in einem Lande sind gerade das Umgekehrte der oben (§. 271) betrachteten Erscheinungen. Die Preise aller Waaren werden nach und nach niedriger, die allgemeine Wohlfeilheit ermuntert Ausländer, mit herbeigeführten Geldsummen Waaren einzukaufen und diese mit hinwegzunehmen, auch die Landesbewohner verfallen bald darauf, Waaren auszuführen und den Gelderlös mit nach Hause zu bringen; ferner giebt der hohe Preis der Münzmetalle einen Antrieb, goldene und silberne

Gefäße, Geräthe ꝛc. einzuschmelzen und ausprägen zu lassen, woraus also ebenfalls eine Geldvermehrung entsteht und diese Unternehmungen dauern fort, bis der Preis des Metallgeldes ungefähr wieder so niedrig geworden ist, als in anderen Ländern.

§. 275.

Ein Volk hat deßhalb so wenig zu besorgen, daß es je anhaltend um seinen nöthigen Vorrath von Metallgeld komme (so lange es kein Papiergeld in Gebrauch hat), als daß es ihm an Gewürzen oder an Baumwolle fehlen werde, denn wo nur etwas zu kaufen ist, dahin wird man unfehlbar Geldsummen senden, wenn man bemerkt, daß sie dort gesucht und vortheilhaft anzuwenden sind. Nur dann, wenn ein Land gar keine Erzeugnisse darbieten könnte, die durch ihre Wohlfeilheit den Ausländer zum Einkaufe gegen Metallgeld anlockten, würde der Preis desselben anhaltend hoch und die Geldmenge klein bleiben, und selbst diese kaum je zu erwartende Lage der Dinge wäre auf die Dauer nicht nachtheilig, §. 269. Man kann also im Allgemeinen auf eine gleichmäßige Vertheilung der ganzen vorhandenen Metallmenge unter die einzelnen Länder nach dem Verhältnisse des Bedarfes rechnen.

§. 276.

In der ersten Zeit einer Geldverminderung zeigen sich jedoch noch besondere Folgen, denen gerade entgegengesetzt, welche man im Anfang einer Vermehrung der Münzen gewahr wird, §. 272. Die Unternehmer sträuben sich eifrig gegen die Preiserniedrigung ihrer Erzeugnisse, deren allgemeine Ursache anfangs noch nicht begriffen zu werden pflegt, und das Mitwerben ist nie so gleichförmig, daß die Preise aller Güter sogleich in demselben Maaße herabgehen könnten. Sind schon deßhalb vorübergehende Störungen im Gewerbewesen zu erwarten, so kommt noch hinzu, daß die Unternehmer eine Zeit lang an ihrem Verdienst Abbruch leiden, denn ihre Ausgaben an den Staat und die Gemeinde, ihre Schuldzinsen, zum Theile auch der Arbeitslohn, bleiben noch auf gleicher Höhe, während der Gelderlös kleiner geworden ist. Was die Unternehmer einbüßen, gewinnen die Capitalisten, die Besoldeten, einigermaßen die Lohnarbeiter und,

ſo lange die Pacht- und Lohnverträge laufen, auch die Grundeigner. Die verſchuldeten Grundeigenthümer ſehen ihr Vermögen vermindert, weil ihr Grundbeſitz niedriger im Preiſe ſteht, die ſchuldige Summe aber gleich geblieben iſt. Dieſe Nachtheile können jedoch ebenſowenig dauernd ſein, als die vorhin betrachteten (§. 273), es müßte denn die Abnahme der Geldmenge fortdauern, was nicht in einem einzelnen Lande geſchehen könnte (*a*).

(*a*) In China ſoll 1847 eine ſolche Vertheurung des Silbers, in welchem Steuer- und andere große Zahlungen vorgenommen werden müſſen, gegen die kleine Meſſingmünze ſtattgefunden haben, ſo daß eine Unze Silber von 1000 auf 1800, ja bis auf 2300 Li geſtiegen iſt. — Die in einer ſolchen Lage anwendbaren Gegenmittel werden bei der Lehre vom Credite erklärt werden. Die anfänglichen nachtheiligen Folgen einer Geldverminderung ſind richtig dargeſtellt, aber auf eine unklare Theorie des Geldes zurückgeführt in den §. 252 (*a*) genannten Materialien, 1. Heft. — Ueber die in den §. 268—76 dargeſtellten Sätze ſ. auch Medicus, Würdigung des Geldreichthums in Bezug auf Einzelne und Völker. München, 1835.

§. 277.

Es iſt außer Zweifel, daß ſeit dem Einſtrömen des Goldes und Silbers aus America der europäiſche Münzvorrath ſich weit ſtärker vermehrt hat, als die Preiſe der Verkehrsgegenſtände gegen Gold und Silber geſtiegen, d. h. dieſe Metalle geſunken ſind. Wäre, wie man öfters annahm, die Geldmenge ungefähr verzehnfacht, der Preis beider Metalle auf den dritten oder vierten Theil gefallen, ſo müßte man vermuthen, daß zugleich die gegen Geld in Umlauf geſetzte Gütermenge ſich ſtark, und zwar $2^1/_2$ bis $3^1/_3$ fach, vermehrt habe, wie dieß aus dem großen Aufſchwunge des Verkehrs und des Gewerbfleißes im 16. Jahrhundert auch leicht zu erklären iſt. Ohne einen ſolchen Anwachs der umlaufenden Gütermenge wäre der Preis des Goldes und Silbers noch weiter herabgegangen. Dieſe Preiserniedrigung hätte aber ihre Gränze finden müſſen, weil dann ein Theil der Bergwerke, aus denen die Münzmetalle nicht ſo wohlfeil geliefert werden konnten, eingegangen und hiedurch die Metallmenge wieder kleiner geworden wäre. Bedenkt man jedoch, daß der Geldumlauf jetzt weit ſchneller iſt, als im Mittelalter, und daß im heutigen Europa neben der Münze bedeutend viel Papiergeld in Umlauf iſt, ſo muß man auf eine noch viel

ſtärkere Vermehrung der umlaufenden Güter ſchließen, weil ſonſt dieſe Menge von Tauſchmitteln nicht genug Gegenwerthe in Geld und wohlfeiler werden müßte.

§. 277a.

Nachdem im Allgemeinen die Einſicht in den Zuſammenhang zwiſchen der jedesmaligen Geldmenge eines Landes und den Preiſen der Waaren und Leiſtungen gewonnen worden iſt (§. 268—276), müſſen auch geſchichtliche und ſtatiſtiſche Unterſuchungen über dieſe Verhältniſſe als lehrreich erſcheinen. Man hat ſich in neuerer Zeit häufig mit denſelben beſchäftiget (*a*), ſie ſind aber mit beſonderen Schwierigkeiten verbunden. Da die ganze vorräthige Geldmenge eines Landes nur eine ſehr ungefähre Schätzung zuläßt (§. 266), ſo hat man ſich vorzüglich bemüht, die jährliche Zu- oder Abnahme der Münzmetalle zu ermitteln, und weil es an Anhaltspunkten für jedes einzelne Land gebricht, ſo hat ſich die Betrachtung auf die ganze europäiſche Münzmenge gerichtet. Europa bedarf aber eines fortwährenden Zufluſſes von Gold und Silber aus anderen Erdtheilen, um ſeinen großen Vorrath derſelben auf gleicher Höhe zu erhalten. Es muß daher die ganze auf der Erde jährlich gewonnene Menge dieſer Münzmetalle berechnet und ſodann unterſucht werden, welcher Theil derſelben nach Europa gelangt, wie viel davon wieder in anderen Richtungen ausgeführt und wie viel von dem Ueberreſt in Münze verwandelt oder in anderer Weiſe verwendet wird, ferner wie hoch der Verluſt an Münzen durch Abnützung und verſchiedene Zufälle anzuſchlagen iſt. Ueber alle dieſe Vorgänge laſſen ſich nur ungefähre Ueberſchläge aufſtellen, die ſich auf einzelne ſtatiſtiſche Thatſachen ſtützen. Auch die leichter zu ermittelnden Veränderungen in der Menge des Papiergeldes dürfen nicht überſehen werden.

Der anſehnliche Zufluß von Gold und Silber, den Europa um den Anfang des jetzigen Jahrhunderts aus den americaniſchen Bergwerken zu ſeinem eigenen Erzeugniß erhielt, erlitt im zweiten Jahrzehnd eine ſtarke Abnahme, zu der ſich eine Verminderung des umlaufenden Papiergeldes geſellte. Später wurde die Gewinnung von Münzmetallen wieder reichlicher, die Abflüſſe verringerten ſich zugleich und die ganze Münzmenge erreichte

wieder den früheren Stand. In den letzten Jahren brachten die Goldzufuhren aus Californien und Auſtralien ſowie die Vermehrung der Banken eine Geldvermehrung zu Wege (*b*). Die Wirkungen dieſer Veränderungen der Geldmenge auf die Preiſe der Verkehrsgegenſtände in jedem Zeitpuncte ſind ſchwer nachzuweiſen, weil

1) die Geldmenge eines Landes oder Erdtheiles immer ſchon ſo groß iſt, daß (§. 271 (*a*)) eine nicht ſehr ſtarke Veränderung in der Erzeugung, Ein- oder Ausfuhr der Münzmetalle erſt mehrere Jahre fortdauern muß, bis die Vertheurung oder Wohlfeilheit deutlich erkennbar wird (*c*), auch

2) in jedem Falle einige Zeit verfließen muß, bis die Zu- oder Abnahme ſich gleichmäßig durch alle Gegenden und Zweige des Verkehrs verbreitet, ferner

3) keine einzelne Waare oder Leiſtung ein natürliches Maaß bildet (§. 173) und die zahlreichen, aus beſonderen Urſachen herrührenden Preisveränderungen einzelner Arten von Verkehrsgegenſtänden die Gleichförmigkeit der Erſcheinung verhindern (*d*), zudem

4) auch andere gleichzeitige Umſtände die Folgen der veränderten Geldmenge aufheben oder doch ſchwächen können. Dahin gehört vorzüglich die neuerliche große Vermehrung des Geldbedarfes in vielen Ländern durch die ſtarke Zunahme der Gütererzeugung und des Güterverbrauches, — die Vermehrung des Capitales und deſſen vielfache neue Anwendungen, — die Ausdehnung des Verkehrs auf Gegenden, die erſt jetzt bewohnt und angebaut worden ſind, oder doch bisher außer Handelsverbindung ſtanden, — die Erleichterung der Sendungen durch Dampfſchifffahrt und Eiſenbahnen, — die Umwandlung der älteren Naturalleiſtungen in Geldentrichtungen, — die Abſchaffung der Sklaverei in den britiſchen und franzöſiſchen Beſitzungen und dergl. Die Wirkung dieſer Urſachen geſtattet ebenſowenig eine Berechnung, als der Erfolg anderer entgegenwirkender Umſtände, nämlich der Beſchleunigung des Geldumlaufs und der Mittel, in den Verkehrsgeſchäften am Geldbedarfe etwas zu erſparen (*e*).

(*a*) Das durch Huskiſſon veranlaßte Werk von Will. Jacob: An historical inquiry into the production and consumtion of precious metals (Lond. 1831, II. deutſch von Kleinſchrod, Leipz. 1838. II. B.) iſt nicht ganz zuverläſſig. — Vgl. auch Storch, III, 34. — Say,

Hand. II, 207. — v. Gülich, Geschichtl. Darst. II, 556. 579. — Rebenius, Oeffentl. Credit, I, 121. — Quarterly Rev. Mai 1830, LXXXV, 278. — v. Humboldt in der Deutschen Vierteljahr-Schrift, 1838, Oct. — Dec. — Rebenius ebendas., 1841. 1. Heft. — Helferich, a. a. O., s. §. 176. — Tooke, a. Geschichte der Preise. — Ueber die neuesten Veränderungen s. §. 277b.

(*b*) Erläuternde Thatsachen.

I. Gewinnung der edlen Metalle.

1) Europa und Sibirien. Nach v. Villefosse wurden um das Jahr 1810 in Europa gewonnen: 5300 köln. Mark Gold = 2·045800 fl., 215000 M. Silber = 5·267500 fl., in Sibirien nach Storch (III, 37) 3901,^{78} Mark Gold = 1·506087 fl., 87425,^{25} Mark Silber = 2·141930 fl., also zusammen in Europa und Sibirien 10·961317 fl. (Die Mark = $^1/_2$ pr. Pfund ist hier beim Golde nach dem damaligen Preise zu 386, beim Silber zu 24$^1/_2$ fl. gerechnet.) Seitdem ist das Metallerzeugniß viel größer geworden. Die Gewinnung von Gold hat in Rußland (im Ural und Altai) große Fortschritte gemacht. Es wurden im D. von 1819—28 11970 Mk., 1829—38 29037 Mk., 1839—42 47985 Mk., 1843—51 sogar 109108 Mark oder 1557,^{3} Pud gewonnen, doch wird seit 1847, wo der Ertrag 127900 Mk. erreichte, einige Abnahme angegeben. Oesterreich im D. von 1830—34 (nach Becher) 6158 köln. Mk., 1833—37 (nach Springer) 6619, 1842 7455, 1847 9043 köln. Mark (Czörnig), Frankreich 530 Mk. (Schnitzler), Piemont bei Domodossola 500 Mark (Karsten, Arch. f. Miner., I, 452), und mit dem geringfügigen Erzeugniß einiger anderer Länder darf man für Europa mit Nordasien wenigstens 120000 Mark = 44·800000 fl. nach jetzigem Curse annehmen. — An Silber gewinnt Rußland gegen 84000 Mk. (D. v. 1845—47), — Oesterreich 138000 (1847, Czörnig), — der Harz 48700 (Lehzen), — Sachsen gegen 80000 (1853), — Preußen 42000 (1851), — Schweden und Norwegen 36000 Mk., — Frankreich 6600 (Schnitzler). In Spanien ist die Silbergewinnung neuerlich sehr im Zunehmen. Sie war 1845 184158, aber 1850 schon 291400 span. = 285574 köln. Mark, Willkomm, Die Halbinsel d. Pyrenäen, 1855, S. 537. (Tengoborski rechnet für 1849 200000 Mk.) Setzt man für andere Staaten noch 20000 Mark hinzu, so erhält man 671000 Mk. = 16·454000 fl.

2) Das Gold- und Silbererzeugniß in Borneo, Sumatra und anderen Inseln des Archipels, in Ostindien, China und Japan und im türkischen Asien (Urla, Provinz Erzerum) wird von Jakob (II, 226) auf 1·400000 L. St. = 16·800000 fl. geschätzt, neuerlich werden gegen 85000 Mk. angenommen. Ferner sollen in Africa gegen 500000 L. St. = 6 Mill. fl. Gold gewonnen werden, Wyld, Notes S. 44. Andere Nachrichten (Hunt, Merchants magaz. CLXXXI. 93) schlagen für Asien und Africa mit den Sundainseln den Ertrag an Gold von 1853 auf 23·847000 Doll. = 159000 Mk. an. Begreiflich kommt hievon wenig nach Europa.

3) In America war nach v. Humboldt (Essai polit. VI, 218, d. Ausg. v. 1811) das Jahreserzeugniß zu Anfang des 19. Jahrhunderts 17000 Kil. = 72669 köln. Mark Gold und 800000 Kil. = 3·420000 Mark Silber, zusammen gegen 43$^1/_2$ Million Piaster oder 110 Mill. fl., wovon Mexico allein 23 Mill. P. lieferte. Im Jahr 1809 soll das Gesammtproduct sogar 47 Mill. Piaster betragen haben. Während der Kriege und Unruhen, die das Losreißen dieser Länder von spanischer Herrschaft veranlaßte, litt der Bergbau sehr. Nach Jacob (II, 182) brachten die dortigen Bergwerke im D. 1810—29 jährlich

nur noch 18·302 000 Piaſter, und mit Einſchluß von Braſilien 19·288 000 Piaſter = ungefähr 48¼ Mill. fl. nach Europa. Im Cerro de Potoſi waren 1826 von den 132 früheren Pochwerken nur noch 12 in Arbeit. Die Münzſtätte von Merico, welche von 1800—1809 jährlich im D. 22·627 000 Piaſter und im J. 1809 ſogar 26 Mill. P. geprägt hatte, konnte von 1810—19 jährlich nur 12 Mill., 1820—29 nur 10 Mill. ausprägen, aber 1841 ſchon wieder 2 Mill. P. Gold und 16 Mill. Silber (St.-Clair-Duport, Product. des mét. préc. en Mex. 1843). Die reichen Gruben von Guanaxuato erzeugten 1818—20 nur noch 1·061 133 P., während ſie 1801—9 jährlich 5·305 795 P. gegeben hatten, Adams, The actual state of the Mexican mines. Lond. 1822. Marshall, Digest. II, 173. Indeß iſt neuerdings vermöge der eifrigen Betreibung des Bergbaues durch europäiſche Geſellſchaften ungeachtet vieler Mißgriffe der Ertrag wieder vermehrt worden. Die Auffindung ergiebiger Zinnobererze in Californien und die davon herrührende Erniedrigung der Queckſilberpreiſe wirkt ebenfalls günſtig, indem ſie die Koſten des Amalgamirens verringert. Das neuentdeckte reiche Silberlager von Copiapo in Chili (Mai 1832) gab 1841—50 im Durchſchnitt 183 000 Mark, dazu kommt das Auffinden von Goldſand in Upata (Venezuela) im J. 1850 und in Untercanada 1851. Die Goldwäſchen (Seifenwerke) in Georgia und Nord-Carolina in den vereinigten Staaten ſeit 1824 werden jetzt zu 500 000 Doll. = 3342 Mark Ertrag angegeben. Daher berechnet ſich das ganze heutige Erzeugniß der älteren americaniſchen Berg- und Seifenwerke jährlich auf 65 000 Mark Gold und 3 Mill. Mark Silber = 97·800 000 fl. (Nach Danſon bei Soetbeer S. 9 im D. 1804—48 jährlich 111 Mill. fl., wovon 98,⁶ Mill. nach Europa gegangen ſein ſollen.)

4) Zählt man hiezu das, was die anderen Erdtheile liefern, ſo ergiebt ſich für die jetzige Zeit, ohne die neuſten Goldlager, ein Jahreserzeugniß von ungefähr 300 000 Mark Gold und 4 Mill. Mark Silber, zuſammen 210 Mill. fl. Was hievon Europa durch eigene Gewinnung und Zufuhr erhielt, betrug um das Jahr 1809 wenigſtens 48 Mill. Piaſter oder 120 Mill. fl., verminderte ſich ſodann 1810—14 auf ungefähr 33, 1816—21 auf beiläufig 26, 1822—27 auf nicht volle 32 Mill. Piaſter = 55 Mill. fl. (Nebenius), nahm aber neuerlich wieder anſehnlich zu und macht vermuthlich jetzt nicht unter 80—100 Millionen Gulden.

5) Hiezu kommt die neue Goldgewinnung in Californien (Entdeckung des Goldes in der Erde durch Marſhall, Sept 1847) und Auſtralien (Entdeckung des Goldes durch Hargraves, 12. Febr. 1851). In jenem Lande ſind 1852—56 nach Newmarch jährlich gegen 68½ Mill. Doll. = 164¾ Mill. fl. gewonnen worden. (Die Goldausfuhr von S. Francisco nach den Schiffslisten war 1851 34·492 000 D., 1852 45·779 000 D., 1853 54·905 000 D., 1854 51·429 101 D., zuſammen 186·605 101 D., die ganze Ausfuhr war ohne Zweifel bedeutend größer. In den beiden letzten Jahren gingen 89 Procent der Ausfuhr nach Neu-York und Neu-Orleans, 8,² Proc. nach London, 1,⁵ Proc. nach Aſien. Rau in v. Viebahn und Rönne, Handelsarchiv, 1855, S. 143.) In Auſtralien angeblich im D. 1851 bis 56 57 Mill. Doll. = 137 Mill. fl., zuſammen gegen 300 Mill. fl. Die Metallgewinnung in America und Auſtralien beträgt demnach ungefähr 398 Mill. fl. jährlich (Tengoborski rechnet ohne China und Japan 1824 Mill. Fr., Cochut 1291 Mill. Fr. = 600 Mill. fl.). Ob hievon ⅓ oder ¼ oder noch weniger nach Europa kommt, iſt unbeſtimmbar und auch aus den Ein- und Ausfuhrliſten nicht zu erkennen; doch darf man aus der vermehrten Erzeugung auch auf einen ſtärkeren Zu-

fluß nach jenem am meisten entwickelten schließen. — Neuer Silberbergbau in Washon an der californischen Sierra Nevada, ungefähr seit 1860.

II. Abzüge.

1) Schon im Alterthum wurden edle Metalle aus Aegypten über Arabien nach Ostindien gesendet, Reynier, Ec. publ. et rur. des Arabes et Juifs, S. 85. Um das Jahr 1800 sollen jährlich auf verschiedenen Wegen 25—26 Mill. Piaster aus Europa nach dem östlichen Asien gegangen sein (v. Humboldt). In den Jahren 1810—15 war diese Ausströmung schwächer (gegen 2½ Mill. Piast.), hierauf 1815 bis 1822 viel stärker (gegen 19 Mill.), späterhin wieder geringer, hauptsächlich weil China mehr Waaren (vorzüglich Opium) zur Bezahlung seiner Ausfuhrartikel annahm. Jakob rechnet für 1810—30 jährlich nur 2 Mill. L. St. = 9·600 000 Piast. Mehrbetrag der Ausfuhr aus Europa. Eine Zeitlang scheint dieser Abfluß ganz aufgehört zu haben, und 1825—27 kam sogar Gold und Silber von Ostindien nach Großbritanien, neuerlich ist jedoch der Abfluß des Silbers nach Ostindien und China (wegen des verminderten Opiumabsatzes) wieder stark geworden (1851—57 j. 8 M. L. St. Silberausfuhr aus Großbritanien nach beiden Ländern), auch ging bisher viel englische Goldmünze nach Australien, z. B. 1853 an 4 Mill. L. St.

2) Die Verarbeitung der Münzmetalle zu verschiedenen Luxusgegenständen ist in neuerer Zeit viel häufiger geworden, und der Verbrauch von Gold und Silber zu diesem Behufe hat um so mehr zugenommen, da bei den vielen plattirten und schwach vergoldeten oder versilberten Gegenständen, z. B. Knöpfen, Tressen, vergoldeten Bronze-, Glas-, Porzellan-, Holzwaaren, Britaniametall, so auch bei Schmuckwaaren, die nur wenig Gold in der Mischung enthalten, das edle Metall sich bald abreibt und ganz verloren geht. Die galvanische Plattirung hat beigetragen, diese Verwendung zu vermehren. Eine genaue Ausmittlung des Verbrauches ist nicht wohl möglich, zumal da auch viel älteres Gold und Silber in Geräthen ꝛc. neu verarbeitet wird. Jakob hat für Großbritanien, Frankreich und die Schweiz 4 Mill. L. St., für ganz Europa und America ungefähr 5·612 000 L. St. angenommen. Das eingeschmolzene Metall von Geräthen, Geschirren u. dgl. beträgt jedoch wahrscheinlich mehr als $^1/_{40}$, wie Mac-Culloch vermuthet. Dieser rechnet nur 4·563 000 L. St., oder nach Abzug der alten eingeschmolzenen Gegenstände 3·650 000 L. St. oder 17½ Mill. Piaster (Handb. II, 290), Nebenius höchstens 14 Mill. Piaster, wofür heutiges Tages vermuthlich 4 Mill. L. St. oder 19½ Mill. Piaster gesetzt werden dürfen. (1 L. St. = $4,^{86}$ Dollars oder Piaster.)

3) Die bloße Abnutzung beträgt jährlich nach Jakob bei Goldmünzen $^1/_6$ Proc., bei Silber $6^2/_3$ Proc., im D. in England $^1/_{420}$, — nach französischen Versuchen $6,^1$ per mille, — nach Karmarsch (Mechan. Technol. I, 575) bei groben Silbermünzen nur $^1/_4$ per mille, nach anderen Versuchen (Rau im Archiv, N. F. X, 254) bei neuen Gulden nicht voll $0,^3$ p. m., aber bei mittleren Stücken schon $0,^6$, bei Scheidemünzen gegen 2 p. m. (Karmarsch). Man darf wohl durchschnittlich 1 p. m. (Soetbeer: $^1/_4$ p. m.), und für den ganzen jährlichen Abgang durch Abreibung, Feuersbrünste, Schiffbruch, Vergraben u. dergl. jährlich mindestens 2 p. m. annehmen. Demnach belaufen sich die fortdauernden Abzüge (2 und 3) auf wenigstens 55 Mill. fl., während der Abfluß nach Asien veränderlich war.

III. Man hat auch versucht, den ganzen Gold- und Silbervorrath auf der Erde zu schätzen. Er ist z. B. für 1848 auf 15—16 000 Mill. fl. angeschlagen worden, D. Viertelj. Schrift Nr. 57 bei Soetbeer, S. 22 und Nr. 64 S. 1 ff. Newmarch rechnet 1349 Mill. L. St. =

15850 Mill. fl., der Ungenannte in der Times a. a. O. für Europa und America 1730 Mill. L. St. Dies ist jedoch zu unsicher um Schlüsse darauf zu bauen. Die Metallmenge von Europa wird von Tengoborski S. 55 für den Anfang des Jahrhunderts zu 13000, für 1847 zu 14000, für 1851 auf 15000 Mill. Franken angenommen. Die europäische Münzmenge insbesondere ist geschätzt worden für folgende Zeitpuncte:

vor	1492	auf	168—173	Mill.	Piast.	oder	426¼	M. fl.	} von Jakob.
um	1600	=	624	=	=	=	1560	= =	
=	1700	=	1425	=	=	=	3562	= =	
=	1809	=	1824	=	=	=	4560	= =	
=		=	1624	=	=	=	4060	=	= von Humboldt u. Tengoborski.
=	1815	=	1750	=	=	=	4376	=	= von Nebenius.
=	1829	=	1504	=	=	=	3760	=	= von Jakob.
=	1840	=	1715	=	=	=	4300	=	= von Nebenius.
=	1848	=	1979	=	=	=	4949	=	= von Soetbeer.

Der Anschlag für 1829 ist zu niedrig, denn da die eigene Gewinnung und Zufuhr 1815—29 gegen 368 Mill. Piast., die Verarbeitung und der Abgang 315 Mill., die Ausfuhr nach Asien 192 M. betragen haben mögen, so war die ganze Abnahme nur 140 Mill., es wären daher für 1829 1670 Mill. P. = 4025 Mill. fl. zu setzen. Für 1860 sind g. 6000 M. fl. anzunehmen. Nach Tengoborski wären zu Anfang des 19. Jahrh. die Münzen ⅔ des ganzen Gold- u. Silbervorrathes gewesen.

IV. Das Papiergeld war in der Friedenszeit nach 1815 sehr vermindert worden, hat sich aber in den beiden letzten Jahrzehnden wieder stark vermehrt. Während um 1815 die Summe des Metall- und Papiergeldes in Europa gegen 5300, 1830 gegen 4300—4400 Mill. betragen haben mag, ist sie für 1848 auf ungefähr 5900 Mill. fl. zu schätzen (§. 266).

(c) Wird die heutige jährliche Vermehrung des Goldes und Silbers in Europa zu 200 Mill. fl. und der Abgang nebst der Verarbeitung zu anderen Zwecken zu 55 Mill. fl. angeschlagen, so bleibt nur eine Zunahme von 145 Mill. oder von 2⅕ Proc. der ganzen Geldmenge. — Die Abnahme des europäischen Metall- und Papiergeldes von 1815—30 scheint sich nach obigen Ueberschlägen (b) auf 17—19 Proc. belaufen zu haben, wovon auf jedes einzelne Jahr durchschnittlich nur 1,¹—1,² Proc. kommen.

(d) In dem dritten Jahrzehend des 19. Jahrhunderts war eine Wohlfeilheit sehr vieler Gegenstände wahrzunehmen. Da nun die Abnahme der Geldmenge um diese Zeit außer Zweifel ist, so liegt es sehr nahe, die letztere Erscheinung als die Ursache der ersteren anzusehen, wie dieß vorzüglich Nebenius in der a. Abh. in der d. Vierteljahrsschrift ausgeführt hat. Für England hat man sogar einen durchschnittlichen Preisabschlag von 50 Proc. zu beweisen gesucht (Quart. Rev. a. a. O.), von dem man aber nur die Hälfte der hier betrachteten Ursache beimaß, weil auch der Uebergang vom Kriege in den Frieden und der höhere Curs des englischen Papiergeldes mitwirkten. Bemerkenswerth ist, daß Uhren, Juwelen und plattirte Waaren am wenigsten, nämlich nur um 7 Proc. im Preise sanken, was auf die Vertheurung der Münzmetalle deutet. Mac-Culloch (Handb. II, 292), Tooke (History of prices, II, 350), Hermann (Münch. gel. Anz. 1840, Nr. 103) und Helferich (a. Schrift) bestreiten den Einfluß der Geldverminderung auf die Preise und bemühen sich zu zeigen, daß bei jeder Waarengattung eigenthümliche Ursachen im Spiele waren. Aber wenn auch die Wohlfeilheit jeder einzelnen Waare für sich ohne Annahme einer Metallverringerung erklärt werden könnte, so folgt daraus nicht, daß das

letztere Ereigniß, welches unbezweifelt iſt, nicht als allgemeine Urſache mitgewirkt habe.

(e) Im Ganzen vermögen dieſe letzteren Umſtände die Vergrößerung des Geldbedarfes nicht aufzuwiegen.

§. 277b.

Der Gebrauch des Goldes und Silbers nebeneinander zum Gelde macht eine Unterſuchung über das Preisverhältniß zwiſchen beiden nothwendig und die neuerliche Goldvermehrung hat dieſem Gegenſtande eine erhöhte Wichtigkeit verliehen, weßhalb er auch ſchon vielfach beſprochen worden iſt (*a*). Hiebei ſind nachſtehende Sätze zu Grunde zu legen:

1) Der größere Werth des Goldes gegen Silber beruht hauptſächlich auf der ſchöneren Farbe, die bei der Anwendung zu Schmuckgegenſtänden und Zierrathen in Betracht kommt. Aber auch die Koſtbarkeit des Goldes, indem ſie einem Theile der Menſchen den Gebrauch deſſelben verbietet oder erſchwert, giebt ihm gerade hiedurch für die Begüterten einen höheren Reiz, vergl. §. 263 (*a*).

2) Die häufigſte Gewinnungsart des Goldes beſteht in dem Auswaſchen kleiner Goldtheile aus Erde (Seifenwerke), während das Silber auf bergmänniſche Weiſe aus Erzen erzielt wird. Dieſe Verſchiedenheit iſt folgenreich, denn das Waſchen giebt je nach dem Goldgehalte der Erde einen höchſt ungleichen Ertrag und erfordert ſo wenig Capital, daß es von einzelnen Arbeitern auf eigene Rechnung betrieben werden kann (*b*), während der Bergbau auf Silbererze koſtbare Einrichtungen nöthig macht und in ſeiner Ergiebigkeit weniger wechſelt. Deßhalb treten in dem Erzeugniß ſowie in den Erzeugungskoſten des Goldes weit ſtärkere Schwankungen ein.

3) Das Gold iſt im Allgemeinen koſtbarer zu erzeugen und gilt daher auch mehr als das Silber. Das Verhältniß, in welchem beide ihrem Preiſe nach zu einander ſtehen, ſtimmt keineswegs mit dem Verhältniß der erzeugten und vorräthigen Menge beider überein (*c*), ſondern wird von den Koſten und der Werthſchätzung beſtimmt. Gilt z. B. 1 Pfd. Gold ſoviel als 15 Pfd. Silber, ſo läßt ſich ſchließen, daß man die Menge Goldes, welche jährlich gewonnen wird, nicht mit geringerem Aufwande als dem 15fachen der Silbererzeugungskoſten erlangen

kann und daß für das mit jenen Koſten erzielte Golderzeugniß um den genannten Preis ein zureichender Begehr vorhanden ſei.

4) Wenn eine ſtarke Vermehrung des einen der beiden Metalle den Preis deſſelben gegen das andere herabdrückt, ſo liegt hierin ſogleich eine Urſache der Aenderung, denn die Gewinnung des wohlfeiler gewordenen Metalles wird minder einträglich und vermindert ſich, während das andere eifriger erzeugt wird.

5) Auch abgeſehen von den Regierungsmaßregeln ereignen ſich im Begehre beider Metalle manche Veränderungen. Bald nimmt die Verarbeitung des einen von beiden ſtärker zu, bald der Gebrauch zum Gelde, indem z. B. zu Sendungen in entfernte Länder das Gold vorgezogen wird, während kleinere Preismengen im täglichen Verkehre nicht gut mit Goldmünzen dargeſtellt werden können. Doch ſind die aus ſolchen Urſachen entſpringenden Schwankungen im Preisverhältniß des Goldes und Silbers gewöhnlich von geringerem Betrage als die in den Einrichtungen des Münzweſens liegenden, §. 277 c.

6) Jenes Preisverhältniß kann bei der heutigen Leichtigkeit und Sicherheit der Verſendungen ſowie bei der Häufigkeit der Nachrichten aus entfernten Orten von Land zu Land nur wenig verſchieden ſein, weil eine größere Abweichung alsbald eine Ausgleichung durch Herbeiführen des einen und Hinwegſenden des anderen hervorrufen würde. In jedem Lande haben ſich die Vorräthe an Gold- und Silbermünze nach dem vorhandenen Bedürfniß von beiden und in Gemäßheit des allgemeinen Preisverhältniſſes zwiſchen beiden feſtgeſetzt.

7) In der alten und mittleren Zeit galt das Gold ungefähr der 10—12fachen Gewichtsmenge Silbers gleich, ſeit dem Zufluſſe der americaniſchen Metallmaſſen aber ſtieg es auf das 14—15fache des Silbers. Die geringeren Veränderungen in dieſen Verhältniſſen erklären ſich theils aus der wechſelnden Ergiebigkeit der Gewinnungsarbeiten, theils aus der ungleichen Nachfrage (*d*).

(*a*) Hoppe, Californiens Gegenwart und Zukunft. Berlin 1849. — Coquelin in Journ. des Econ. XXVIII, 55 (1851). — M. Chevalier, De la monnaie, 3ter Bd. und in Journ. des débats, 3. Jan. 1852. — Times, 25. Jun. 1852. = Companion to the Almanak, 1853, S. 19. — Quarterly Rev. Nr. 182. S. 504 (1852). — Athenaeum, Nr. 1281 (15. Mai 1852). — Wyld, Notes on the distribution of

gold through the world, L. (sine anno, aber 1852). — Soetbeer, Andeutungen in Bezug auf die vermehrte Goldproduction, Hamburg 1852 = Ueberſ. von Mill's, polit. Oek., II, 622. — Stirling, The Australian and Californian gold discoveries and their probable consequences. Edinb. 1853. — Newmarch, The new supplies of gold. Lond. 1853. (Journ. des Econ. 2. Sér. II, 62.) — L. Faucher in Annuaire de l'écon. polit. 1853, S. 352. — Cherbuliez in Bibl. univ. litér. XXIII, 231. — Tengoborski, Ueber die goldführenden Lagerſtätten Californiens und Auſtraliens, d. von Hartmann, Weimar 1853. — D. Viertelj. Schr. Nr. 63 S. 80 (1853), Nr. 64 S. 1 (Peſchel). — Cochut in Revue des 2 mondes, V, 801 (1854). — Roſcher, Syſtem der V. W. I, 249 — Schübler, Metall und Papier, Stuttgart 1854. — v. Günderrode, Gold und Silber. Heidelb. 1855. — D. K., Ueber Gold- und Silberwährung, Frankf. 1855.

(*b*) Daher wird dieß Geſchäft da, wo ſich viele Menſchen mit ihm abgeben, oft planlos und nachläſſig geübt, es werden die reichſten Lager eilig benutzt und man giebt ſich nicht die Mühe, das Gold vollſtändig aus ihnen zu ziehen, weßhalb der Ertrag viel kleiner iſt, als er ſein könnte und die großen Gewinnſte nicht lange anhalten. Die Gewinnung des Goldes aus ſeiner urſprünglichen Lagerſtätte in feſtem Geſtein (vorzüglich in Quarzgängen) pflegt von geringer Ergiebigkeit zu ſein. Eine ſo raſche Ausdehnung der Gewinnung, wie ſie in den californiſchen und auſtraliſchen Seifenwerken ſtattgefunden hat, wäre bei dem Silber nicht möglich. Nach den neuſten Nachrichten (§. 277 a (*b*). I, 5) hat man angefangen, Stollen in die Hügel zu treiben, Waſſer herbeizuleiten und die Goldgewinnung geregelter zu unternehmen.

(*c*) Man nimmt an, daß von 1492—1847 ungefähr 32mal ſoviel Silber als Gold gewonnen worden ſei (Chevalier), daß America bis 1810 46mal ſoviel Silber geliefert habe (Humboldt), daß aber 1848—51 nur noch 8½mal, und 1852—57 ſogar nur 3½mal ſoviel erzielt worden ſei. Der ganze Silbervorrath ſoll um das Jahr 1847 32mal, 1852 aber noch 29mal ſo groß geweſen ſein als der des Goldes, Peſchel in D. Viertelj. Schr. Nr. 64. — Dem Preiſe nach war das Golderzeugniß 1800 ungefähr 30, 1846 ſchon 46, 1852 bis 57 aber 83 Proc. der Summe beider Metalle.

(*d*) Im Durchſchnitt vom 13.—16. Jahrhundert war das Preisverhältniß nur 1 zu 10½ (Hüllmann, Städtew. I, 436). Von 1700—1789 war das Durchſchnittsverhältniß 1 zu 14,^{87}, dann ſtieg das Gold, ſo daß es 1790—1819 ungefähr 15,^{59} in Silber galt (Soetbeer, Andeut. S. 24). In Aſien iſt fortwährend das Gold wohlfeiler, weßhalb dorthin viel Silber fließt. Die Einziehung einer großen Menge von Papiergeld in England verurſachte, daß in den Jahren 1821 u. 1822 470853 Mark Gold aus anderen Ländern dorthin ſtrömten; indeß wurde hierdurch der Preis des Goldes gegen das Silber nur unbedeutend verändert, und man muß deßhalb annehmen, daß anderswo der Gebrauch des Silbers ſich vermehrt habe, ſo daß beide Münzmetalle zugleich theurer wurden. Hufeland, II, 282. — Storch, I, 491. — Tooke, Thoughts, I, 35. — (Hoffmann) Drei Aufſätze über das Münzweſen. Berl. 1832. S. 94. — Seit dem Herbſt 1839 ſanken, zunächſt wegen der Goldſendungen aus England zum Ankauf von Getreide, die Goldmünzen in Deutſchland gegen Silber, bald folgte auch ein Sinken des rohen Goldes auf den europäiſchen Märkten, ſo daß im Herbſt 1840 das Verhältniß in Hamburg und Berlin bis auf 15¼—15,^{3} herabging, indeß ſtieg es im Frühling 1841 ſchon wieder auf ungefähr 15,^{47}. Die Angaben bei Soetbeer (a. a. O.) zeigen, daß in Hamburg von

1816 — 1847 der Durchschnittspreis des Goldes die 15,^{65}fache Menge Silbers war, daß aber 1820 — 39 der 20jährige Mittelpreis 15,^{725} betrug. (In Hamburg wird der Preis der köln. Mark Gold al marco angegeben, worunter bis 1833 Ducatengold von $^{47}/_{48}$ Korn, seitdem aber reines Gold zu verstehen ist, sowie auch neuerlich unter der nämlichen Bezeichnung in Frankfurt.) Von 1843—50 war wieder der Hamburger Mittelpreis 15,^{675}, 1851 sank das Gold wegen der Ausfuhr vieler Goldmünzen aus den Niederlanden auf 15,^{35}, 1852 kam es wieder auf 15,^{43}. Der Hamburger Durchschnittspreis von 1853 — 56 war 15,^{32}, 1857 58 15,^{25}, 1859 aber 15,^{22}. Der Preis im Juli 1860 in Frankfurt (das Pfund 793—798 fl.), Hamburg (die köln. Mark 423 M. B.) und Paris giebt im D. 15,^{21}. — 1863 gegen 15,^{33}.

§. 277 c.

Wenn in einem Lande die Gold- und Silbermünzen unabhängig von einander umliefen und gleichmäßig als Umlaufsmittel erkannt wären, so würde daraus eine Verwirrung entstehen, man müßte, um sicher zu gehen, bei jedem Geschäfte verabreden, in welchem Metalle der Preis zu verstehen sei und es wären eigentlich zwei Preismaaße vorhanden. Um dieß zu vermeiden, hat man nothwendig gefunden, entweder nur das eine Metall als gesetzliches Preismaaß und Zahlungsmittel zu bestimmen, oder, wenn beide diese Eigenschaft haben sollen, ein gewisses Preisverhältniß zwischen beiden festzusetzen. Diese der Münzpolitik angehörenden Anordnungen (II, §. 250) müssen schon hier in Betracht gezogen werden, weil sie auf die Wirkungen der neuerlichen Geldvermehrung Einfluß haben.

1) Wäre in allen Ländern gleichmäßig das eine Metall zum einzigen gesetzlichen Preismaaße gewählt, so würde die umlaufende Geldmenge größtentheils aus demselben bestehen und die Münzen des anderen Metalls würden wie Waaren einen veränderlichen Preis haben. Sie würden gegen das aus dem bevorzugten Metalle bestehende Geld sinken, wenn ihre Menge beträchtlich vermehrt würde. Wenn aber diese zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärten Münzen sich vermehrten, so müßte eine Steigerung aller Preise eintreten. Die oben vorausgesetzte Gleichförmigkeit ist jedoch nicht vorhanden.

2) Es giebt Goldwährungsländer, in denen alle bedungenen Preise auf Goldmünzen bezogen und alle größeren Zahlungen in jenen geleistet werden, Silber also nur zur Vergütung kleinerer Preismengen und zum auswärtigen Handel dient (*a*). Wird hier bei einem Goldzusluſſe von außen die

Menge der umlaufenden Goldmünzen ſtark vermehrt, ohne daß ſich zugleich der Bedarf von Umlaufsmitteln erweiterte (*b*), ſo kann eine anfangende Preiserhöhung der Waaren und Leiſtungen nicht ausbleiben, die jedoch bei freiem auswärtigen Verkehre in einem einzelnen Lande nicht weiter gehen wird, als in anderen (§. 271), weil durch Abfließen eines Theiles des Goldes eine Ausgleichung eintreten muß.

3) In den Silberwährungsländern hängt der Preis der Goldmünzen in jedem einzelnen Falle von der Uebereinkunft der Betheiligten ab und iſt folglich wandelbar. Der Umlauf wird hier (*c*) nothwendig größtentheils mit Silbermünzen beſtritten, doch iſt bei größeren Zahlungen auch das Gold nicht ausgeſchloſſen. Wenn nun eine größere Menge von Goldmünzen zum Vorſchein kommt, ſo wird dadurch der Preis derſelben gegen Silbermünzen wie der Preis jedes anderen in größerer Menge vorhandenen Gutes erniedrigt, und die Vermuthung eines fortdauernden Sinkens wird dieſe Wirkung beſchleunigen. Die Beſitzer von Goldmünzen werden dieſelben ungeachtet des ungünſtigen Preiſes in den Verkehr bringen, um von ihnen Nutzen zu ziehen, und ſie werden häufiger umlaufen. Wird hiedurch eine Zunahme der ganzen Geldmenge fühlbar, ſo iſt ebenfalls eine Preiserhöhung der verkäuflichen Gegenſtände zu erwarten, jedoch im geringeren Maaße als im Falle (1).

4) In Ländern einer vermiſchten Währung haben die Münzen aus beiden Metallen einen feſten Preis gegeneinander (*d*). Weicht der im Welthandel herrſchende Preis von dem geſetzlichen Landespreiſe ab, ſo zieht man für Zahlungen dasjenige Metall vor, welches man ſich wohlfeiler verſchaffen kann. Deßhalb wird in ſolchen Ländern bei einer ſtark geſteigerten Golderzeugung das Gold, ſobald es nur etwas niedriger gegen Silber ſteht, als das geſetzliche Verhältniß ausdrückt, mehr und mehr Eingang finden und das Silber hinausgedrängt werden, bis von dieſem nur noch der Bedarf zu kleinen Zahlungen übrig bleibt (*e*). Iſt dieß eingetreten, ſo muß ein weiterer Goldzufluß eine allgemeine Preiserhöhung nach ſich ziehen, das ausgeführte Silber aber wird ſeinen Weg nach den Silberwährungsländern nehmen, weil man ſicher iſt, es hier anzubringen. Dieſe Silbervermehrung ſetzt dem Sinken des Goldes eine Gränze und

trägt zur Preiserniedrigung (Entwerthung) der Münzmetalle gegen die Waaren bei.

Es ist aus diesen Betrachtungen zu schließen, daß in Folge einer anhaltenden und ansehnlichen Zunahme des Goldes die allgemeine Preiserhöhung der Waaren gegen Münze in den Goldwährungsländern am weitesten gehen, in den Ländern gemischter Währung erst später anfangen und in denjenigen, welche bloß eine Silberwährung haben, am geringsten bleiben wird (*f*). Je häufiger das Gold an die Stelle des Silbers tritt und als Umlaufsmittel dient, desto eher wird eine Ueberfüllung von Geldstücken empfunden, aus der eine Preiserniedrigung beider Metalle zugleich gegen alle anderen Verkehrsgegenstände entsteht. Soweit dagegen das Silber einen Dienst leistet, in dem es durch das Gold nicht ersetzt wird, muß die Anhäufung des letzteren seinen Preis gegen das Silber erniedrigen. Beide Wirkungen beschränken folglich einander wechselseitig (*g*).

(*a*) Großbritanien und neuerlich factisch auch die vereinigten Staaten in Nordamerica. Für geringe Summen muß freilich ein gewisses Verhältniß der Silber- und Goldmünzen feststehen.

(*b*) In Nordamerica ist dieß bei dem schnellen Zuwachse der Volksmenge und der Gütererzeugung allerdings der Fall.

(*c*) Zu dieser Abtheilung gehören die meisten europäischen Länder. Ausnahmsweise wird bisweilen der Preis einer Goldmünze fest bestimmt, z. B. des Friedrichsd'or in Preußen, des würtembergischen Ducaten ꝛc., allein in diesen Fällen sind es nur inländische Goldmünzen, die in beschränkter Menge geprägt werden.

(*d*) Frankreich, die nordamericanischen Freistaaten nach den Gesetzen, Niederlande bis 1847.

(*e*) Daher die starke Ausfuhr des Silbers aus solchen Ländern. 1853 wurde in Frankreich für 287 Mill. Fr. mehr Gold ein- als ausgeführt, beim Silber fand eine Mehrausfuhr von 103 Mill. Fr. Statt. Auch in Großbritanien geht viel Silber hinaus. Der Vorrath von edlen Metallen bei der Bank von England enthielt im Sept. 1852 nur für 19 154 L. St. Silber, 1850 noch 220 000 L. St. — Nach den Zolllisten wurde von 1848 bis Mitte 1854 9·223 995 Unzen Gold und 158·596 834 Unzen Silber ausgeführt, und die wirkliche Ausfuhr war größer. — Die Prägung war 1848—56 in London 50⅓ Mill. L. St. Gold und nur 2 Mill. L. Silber, in den nordamericanischen Freistaaten 333 Mill. Doll. Gold auf 30 Mill. D. Silber, in Paris 2208 Mill. Fr. Gold und 590 Mill. Fr. Silber, in allen 3 Ländern wurden 1848—56 86 Proc. Gold, 14 Proc. Silber ausgemünzt, Tooke, II, 405.

(*f*) Die verschiedene Preiserhöhung der Waaren gegen Gold und Silber hängt mit dem jedesmaligen Preisverhältniß beider Metalle zusammen. Wenn z. B. dasselbe bisher 15½ war und in einem Goldwährungslande die allgemeine Preiserhöhung 6, in einem Silberlande 2 Proc.

beträgt, so muß das Gold im Verhältniß 106 zu 102, also auf 14,^{945} herabgehen.

(g) Die Meinungen über die bevorstehenden Wirkungen der neuesten Goldvermehrung sind getheilt, auch ist es unmöglich, eine sichere Vorhersagung aufzustellen, weil es z. B. ungewiß bleibt, wie lange der reiche Ertrag der Goldwäschereien dauern, ob eine starke Verminderung des Papiergeldes eintreten werde und wieviel Gold diejenigen Länder aufnehmen können, deren Volkswirthschaftliche Entwicklung noch neu ist. Die Golderzeugungsländer selbst, Californien und Australien, bedürfen viel Gold zum Umlaufe. In den nordamericanischen Staaten hat sich der Vorrath von Goldmünze seit der californischen Entdeckung sehr stark vermehrt (man glaubt sogar um 100 Mill. Doll. und schlägt den ganzen Belauf der Goldmünzen auf 241 Mill. an!), auch vertheilt sich das Golderzeugniß nach allen Richtungen über die Erde. Während Times a. a. O., Chevalier und Stirling eine große Preisherniedrigung des Goldes gegen Silber und eine gleiche Erhöhung der Waarenpreise in den oben bezeichneten Ländern mit den in §. 273 bezeichneten Folgen vermuthen, wird von L. Faucher, Cherbuliez, Soetbeer, Tengoborski eine weit geringere Veränderung in Aussicht gestellt. Diese beruhigendere Erwartung hat nach den bisherigen Erscheinungen mehr Wahrscheinlichkeit, indeß ist einiges Sinken des Goldes schon unverkennbar, auch wurde einiges Steigen der Waarenpreise in mehreren Ländern wahrgenommen, welches nach Newmarch (brit. Versamml. zu Hull, Sept. 1853) nicht aus besonderen Ursachen bei den einzelnen Waarengattungen zu erklären ist. Eine länger anhaltende Goldvermehrung in dem bisherigen Maaße könnte nicht ohne Einfluß auf die Silber- und Waarenpreise bleiben. Ein Widerspruch gegen diesen Satz wäre nur möglich, wenn die obigen Lehrsätze über das Verhältniß der Geldmenge zu den Preisen (§. 268) in Zweifel gezogen würden, wie bei Schübler a. a. O.

Dritte Abtheilung.

Der Credit.

Erstes Hauptstück.

Wirkung des Credits im Allgemeinen.

§. 278.

Der Credit ist überhaupt das Vertrauen, in welchem Jemand in Hinsicht auf die Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten bei Anderen steht. Durch den Credit wird man in den Stand gesetzt, sich im Verkehre Güter oder Leistungen zu verschaffen, ohne daß man den Gegenwerth sogleich erstatten

müßte (*a*), und dieß zeigt sich sowohl in den förmlichen Anleihen, bei welchen der Credit Leihvertrauen heißt, als bei mancherlei anderen Verträgen, z. B. bei Käufen mit einer Frist zur Bezahlung des Kaufschillings, bei Pachtungen, Miethen und dergl. Die Beweggründe, aus denen der Eine dem Anderen eine gewisse Gütermenge anvertraut und der letztere hievon Gebrauch macht, sind manchfaltiger Art und liegen gewöhnlich im Vortheile beider. Die Grundlage des Credits ist die Ueberzeugung des Gläubigers, daß er vertragsmäßig werde befriediget werden. Hiezu gehört, daß der Schuldner nicht blos Willens, sondern auch fähig sei seine Verbindlichkeit zu erfüllen, daß also in der ersten Beziehung seine moralischen und geistigen Eigenschaften, in der zweiten sein Vermögenszustand und seine Erwerbsart keine Besorgnisse erwecken (*b*). Der Credit der Einzelnen ist deßhalb nothwendig sehr ungleich; in einem ganzen Lande wird er desto größer sein, je mehr die herrschende Redlichkeit, die wirthschaftlichen Gewohnheiten und die Güte der Rechtspflege den Gläubigern im Allgemeinen Sicherheit gewähren, §. 225. 226.

(*a*) Nebenius, Der öffentl. Credit, I, 1.

(*b*) Das Wesen des Credits besteht darin, daß man statt einer gegenwärtigen Leistung des Zahlungspflichtigen sich mit der Wahrscheinlichkeit einer künftigen begnügt. Wenn diese Erwartung aus der Persönlichkeit des Schuldners hergeleitet wird, so ist der Credit ein persönlicher. Ein blos auf das Vermögen des Borgenden gegründeter Credit erfordert eine Sicherung des Gläubigers durch Pfandrechte; pfandlicher oder Realcredit. Die vollkommene Sicherheit findet sich bei Faustpfändern, aber nicht immer ganz bei Unterpfändern (Hypotheken), weil dem Gläubiger noch immer der Zweifel bleiben kann, ob die Taxe des verpfändeten Grundstücks richtig ist und ob im Falle eines erzwungenen Verkaufs so viel gelöst werden kann, als die Forderung beträgt (was selbst bei einer doppelt hohen Taxsumme öfters nicht geschieht), weil ferner der Gläubiger meistens nicht geneigt ist, das verpfändete Grundstück oder Gebäude selbst zu übernehmen und in jedem Falle sich scheut, in einen Concurs des Schuldners verwickelt zu werden.

§. 279.

Aeltere Schriftsteller haben von der Wirkung des Credits in der Volkswirthschaft eine überspannte Meinung gehegt, weil sie, in die Betrachtung des Wirthschaftszustandes einzelner Bürger oder Volksclassen vertieft, unterließen, die Bestandtheile und Bedingungen des Volkseinkommens im Ganzen zu überblicken (*a*).

Der Credit ist keine Güterquelle. Ob er gleich den Einzelnen die Benutzung fremder Capitale verschafft, welche sie zu ihren beabsichtigten Unternehmungen nöthig haben, so kann er doch die Masse der Capitale in einem ganzen Lande nicht vermehren, außer durch Borgen im Auslande, oder indem Metallgeld durch Papiergeld abgelöst wird. Die Wirkung des Credits besteht also hauptsächlich in einer Belebung des Güterumlaufes, und insbesondere in einer leichteren und häufigeren Uebertragung der vorhandenen Capitale.

(*a*) Hieher gehört vorzüglich Pinto, Traité de la circul., s. §. 42 (*d*). Er sieht (S. 161, S. 177 der d. Uebers.) die zinsentragenden Schuldurkunden als einen eigenen Theil des Volksvermögens an. La création des fonds publics, quand on les fait à propos et qu'elle n'excède point la sphère de la puissance, est une alchymie réalisée, dont souvent ceux mêmes, qui l'opèrent, n'entendent pas tout le mystère, S. 338 (352 i. D.)

§. 280.

Diese Wirkung des Credites erscheint auch nach der Beseitigung der übertriebenen Schätzung noch immer als sehr vortheilhaft. 1) Es wird die beste productive Anwendung des beweglichen Vermögens veranlaßt, weil dasselbe vermittelst des Credits leicht an diejenigen Menschen gelangen kann, welche die meiste Geschicklichkeit und Neigung haben, hervorbringende Gewerbe zu treiben. Den Capitalisten und Grundeignern fehlt sehr oft diese Fähigkeit oder diese Neigung, ihre Ersparnisse würden daher zum Theile unfruchtbar liegen bleiben oder aufgezehrt werden, oder in mißlungenen Unternehmungen zu Grunde gehen, wenn nicht der Credit sie in die Hände einsichtsvoller und thätiger Unternehmer brächte (*a*). Ebenso ziehen sich die Capitale leicht von der minder ergiebigen zu der einträglicheren Benutzung hinüber. 2) Die Leichtigkeit, Vermögen ohne Gefahr, zu jeder Zeit und in beliebiger Menge auszuleihen, ist eine große Ermunterung zum Uebersparen. 3) Der Güterumlauf eines ganzen Landes kann durch den Beistand des Credits mit einer geringeren Münzmenge bestritten werden, §. 282.

Diese drei Ursachen erklären es, daß der Credit, obgleich er nicht für sich allein Capitale erzeugt, doch mittelbar zur Vergrößerung des Capitales in einem Lande beitragen kann.

(a) Insbesondere wird ein großer Theil der Handelsgeschäfte mit geborgten Capitalen betrieben, auch unterstützt vielfältig der wohlhabende Unternehmer den weniger Begüterten mit Capital, z. B. der Kaufmann den Fabricanten oder Handwerker.

§. 281.

Der volkswirthschaftliche Nutzen des Credites ist nach den obigen Sätzen beschränkt auf denjenigen Theil des beweglichen Vermögens, welchen die Eigenthümer nicht selbst hervorbringend anwenden oder doch nicht so vortheilhaft als Andere benutzen können oder wollen (*a*). Daß durch den Credit auch die unproductive Verzehrung erweitert werden kann, ist freilich eine weniger gemeinnützige Folge (*b*), die jedoch auch im Ganzen nicht häufig eintritt, denn die meisten Darleihen dienen sowohl der Besonnenheit der Borgenden, als der Vorsicht der Leihenden gemäß zum Zwecke der Hervorbringung. Die zahlreichen Unterpfandsschulden der Grundeigner scheinen zwar eine Ausnahme von dieser Regel zu begründen, indem die geliehenen Summen sehr oft nicht zur Beförderung der Landwirthschaft verwendet werden (*c*), allein man darf nicht übersehen, daß ein großer Theil dieser Schulden ursprünglich von den Erbtheilungen der Geschwister oder anderer Erben eines früheren Grundeigners herrührt, wobei der spätere die Miterben mit Geldsummen entschädiget, die von ihm geborgt, von den Empfängern aber gewöhnlich wieder werbend angelegt werden.

(a) Eine Erweiterung des Credits über seine natürlichen Gränzen kann daher nur nachtheilige Folgen haben, §. 309. — Es giebt einen Mißbrauch des Credits, wenn Personen sich fremde Capitale zu verschaffen wissen, ohne das Vertrauen zu verdienen und wenn sie dieselben besseren Anwendungen entziehen.

(b) Wenn z. B. der Fabricant im Winter dem Grundeigner leicht entbehrliche Genußmittel borgt, die dieser erst nach der Ernte bezahlt, so ist dieß für das ganze Volk kein Gewinn, vielmehr bleibt das Capital des Fabricanten einen Theil des Jahres unproductiv und der Käufer muß ihm entweder Zinsen oder einen um den Betrag derselben erhöhten Kaufpreis entrichten. — Vgl. Simonde, Rich. comm., I, 275.

(c) Vgl. Storch, II, 6 ff.

Zweites Hauptstück.

Wirkung des Credits auf den Geldumlauf.

§. 282.

Die älteste Anwendung des Credites fand Statt bei einfachen Darleihen, sodann bei anderen Verträgen im Verkehre mit Sachgütern, wobei die eine ausbedungene Leistung in solchen Gütern nach Verabredung verschoben wurde, z. B. Kauf mit einer Zahlungsfrist, der also wie eine Verbindung eines Kauf- und eines Leihvertrages anzusehen. Später, als die mit Geld vermittelten Verkehrsgeschäfte immer häufiger und manchfaltiger wurden, benutzte man den Credit zu verschiedenen Mitteln, um die Kosten und die Bemühung zu vermindern, welche der Gebrauch der Münze verursacht (*a*). Die hiezu dienenden Einrichtungen lassen sich so überblicken:

1) Es wird in vielen Fällen das Zählen, Ueberliefern und Versenden der Münzsummen erspart. — Hinterlegungsbanken §. 283. — Anweisungen und Wechsel §. 286.

2) Es werden Forderungen gegen einander aufgehoben und dadurch Zahlungen unnöthig gemacht, — Abrechnungen, Ueberweisungen, §. 292.

3) Es wird der Münzvorrath, den viele Menschen in Bereitschaft zu halten pflegen, verringert — §. 292 a.

4) Es wird ein Theil der Münzmenge durch ein anderes höchst wohlfeiles Umlaufsmittel ersetzt, Papiergeld, §. 293.

(*a*) Alle diese Mittel, das Staatspapiergeld ausgenommen, verdanken dem Handel ihren Ursprung, die Handelslehre hat sie als Hülfsmittel für die kaufmännischen Geschäfte darzustellen, die Volkwirthschaftslehre dagegen ihre Wirkung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse eines ganzen Volkes zu erforschen, wobei jedoch eine kurze Beschreibung vorausgehen muß.

I. Hinterlegungsbanken.

§. 283.

Hinterlegungs-, Giro-, Depositen- oder Umschreibebanken (*a*) sind kaufmännische Anstalten, wobei Summen Metallgeldes in sicheren Gewahrsam von mehreren

Theilnehmern niedergelegt werden, damit die wirklichen Zahlungen unter denſelben durch bloßes Ab- und Zuſchreiben in den Rechnungsbüchern erſetzt werden können. Jedem Theilnehmer wird der Betrag ſeiner Einlage als Guthaben (credit) in den Büchern angeſchrieben; hat er eine Zahlung vorzunehmen, ſo beauftragt er blos die Bank ihm die Summe abzuſchreiben (in das debet zu bringen) und dagegen demjenigen, welchen er bezahlen will, ins Guthaben zu ſetzen (*b*). Wer noch nicht Theilnehmer war, kann es ſowohl durch Einlage einer baaren Summe als dadurch werden, daß ein Guthaben von einem Anderen, den er dafür entſchädigt, auf ſeinen Namen übertragen wird.

(*a*) Marperger, Beſchreibung der Banquen, Leipz. 1723. 4. — Büſch, Abh. von den Banken, in deſſen ſämmtlichen Schriften über Banken und Münzweſen, Hamburg, 1801. — Hufeland, II, 112. — Storch, II, 97.

(*b*) Dieſer Auftrag geſchieht ſchriftlich durch eine Anweiſung, welche der Anweiſende entweder perſönlich übergiebt, oder von einem vermöge förmlicher Vollmacht Beauftragten übergeben läßt. Wer mehr anweiſet, als er gut hat, muß das Fehlende nachzahlen und eine kleine Strafgebühr entrichten.

§. 284.

Der Vortheil einer ſolchen Einrichtung iſt zunächſt darin zu ſuchen, daß man 1) die Unbequemlichkeit des öfteren Ausbezahlens großer Summen, nämlich das Zählen und Einpacken, 2) die Koſten und Gefahren des Fortſchaffens, auch 3) die Abnützung, Verſchlechterung und den Verluſt von Münzſtücken ganz vermeidet. Die niedergelegten Sorten ſind vor jeder Veränderung geſchützt und die in ihnen ausgedrückten Summen haben daher einen gleichförmigen Metallwerth, während die umlaufenden Sorten veränderlich ſind, auch öfter die eine von einer anderen verdrängt wird (*a*). Wenn ſolche Veränderungen ſich zutragen, ſo muß die Münze, nach welcher die Bank rechnet, gegen die umlaufenden geringhaltigeren Sorten ein Aufgeld, Agio, gewinnen (*b*). Dieſe Vortheile ſind auf diejenige Stadt, in der ſich die Bank befindet, und eine nicht ſehr weite Umgegend beſchränkt, theils wegen der mit dem Anweiſen verbundenen Förmlichkeiten, theils aber weil die Theilnahme nur für die an dem Sitze der Bank zu machenden Zahlungen nützlich iſt. Zinſen der eingelegten Summen zu bezahlen iſt die Bank

nicht fähig, da sie keine Geschäfte betreibt, auch ist dieß nicht nöthig, weil diese Summen in der Verfügung der Theilnehmer bleiben und so gut zu den Unternehmungen derselben gebraucht werden können, als wenn sie in den Händen jedes Einzelnen wären. Jeder Theilnehmer läßt nur soviel in der Bank stehen, als er außerdem baar in seinem Besitze haben müßte, um die vorkommenden Zahlungen zu leisten.

(*a*) In kleinen Handelsstaaten, in die sich unvermeidlich vielerlei fremde Münzsorten ziehen, ist jener Vortheil besonders fühlbar.

(*b*) In Venedig trugen die neuen umlaufenden Münzen (moneta piccola corrente seit 1750) 54 Procent Aufgeld, die älteren 20 Procent, in Amsterdam trugen sie gegen 4, in Hamburg hat noch jetzt das Courantgeld ungefähr 23 Procent Agio gegen Banco, nach dem Feingehalte ist es um 22,^{25} Proc. mehr werth.

§. 285.

Zur Vollkommenheit einer reinen Girobank gehören folgende Bedingungen: 1) Die niedergelegten Summen dürfen nicht zu Erwerbsgeschäften benutzt werden, sondern müssen vorräthig liegen bleiben, denn sonst würde ein in den Bankbüchern erworbenes Guthaben nicht eine vollkommene Sicherheit gewähren, vielmehr hinge der Besitzer desselben von der Klugheit und dem Erfolge der Bankverwaltung ab. 2) Jeder, auf dessen Namen eine Summe in der Bank steht, muß die Befugniß haben, dieselbe beliebig herauszuziehen, weil sonst die Bedeutung des Guthabens genau betrachtet nur etwas Eingebildetes wäre (*a*). 3) Die Bank muß in ihren Rechnungen ein von der ungleichen Ausprägung der Münzsorten unabhängiges Preismaaß gebrauchen, indem sie die Einlagen, wie die Ausbezahlungen blos nach ihrem Metallgehalte schätzt, also in einem Gelde rechnet, welches nicht eine einzelne Münze, sondern blos eine gewisse Metallmenge ist. Diese Stetigkeit des Rechnungsgeldes der Bank gewährt für den Handel solchen Vortheil, daß man sich in einem weiteren Kreise desselben bedient und daß sich Geschäfte häufiger nach dem Sitze der Bank hinziehen (*b*).

Die Banken dieser Art sind mit Ausnahme einer einzigen, der Hamburger, eingegangen (*c*), man hat aber neuerlich den Vortheil, den sie gewährten, auch ohne das Liegenbleiben eines so großen Vorrathes von Gold und Silber, wenn gleich

nicht mit einer unfehlbaren Sicherheit, zu erreichen gewußt, indem einzelne Bankhäuser oder größere Anstalten anderer Art (Zettelbanken) zugleich das Ab- und Zuschreiben (Girogeschäft) für die mit einem solchen Hause oder einer solchen Anstalt in Verbindung stehenden Personen übernahmen (*d*).

(*a*) Die venetianische Bank gestattete lange Zeit hindurch kein Herausziehen der Einlagen.

(*b*) So die Hamburger Bank, welche den Bankthaler zu 528,^{217} holl. Als feines Silber (oder 9,^{2084} Thlr. auf die köln. Mark) rechnete, weil dieses der Mitteldurchschnitt zwischen dem ursprünglichen Gehalte des älteren Speciesthalers (540 As) und dem unter Karl VI. merklich leichter ausgeprägten Thalerstücke (516 As) war. Dänemark und Schweden prägten solche Thalerstücke aus, Hamburg selbst aber nicht. Büsch, a. a. O. S. 177. — Der Thaler Banco ist nach dem 24½ fl.-Fuße 2 fl. 39,^{7} kr., die Mark Banco (⅓ Thaler) von 176 As = 53,^{2} kr.

(*c*) Zur Geschichte der Girobanken.

Venedig. Seit 1157 bestanden Privatbanken unter Staatsaufsicht, aber die Depositenbank wurde erst 1584 errichtet. (Hüllmann, Staatswirthsch. Nebenstunden S. 105 vermuthete 1582). Im Jahre 1587 gingen die Einlagen als Anleihen in die Hände der Regierung über, welcher Umstand aber erst 1797, bei dem Einrücken der Franzosen, den Credit der Bank erschütterte. Aufgehoben 1808. Büsch, a. a. O. — Storch, III, 63. — Ganilh, Systèmes, II, 158. — Hüllmann, Städtew., I, 453. — Calucci in Venezia e le sue lagune 1847, I, 1 Abth. S. 362. — Die revidirten Gesetze von 1663 bei Marperger, S. 190, in der Ursprache, enthalten nur Verordnungen über die Formen der Buchführung, die Pflichten des Personals u. dgl.

Amsterdam. Errichtet 1609, um bei dem häufigen Umlaufe abgenützter und beschnittener Münzen die vollwichtigen Stücke zu behalten. Die Regierung verbot, Wechsel von 300 fl. und darüber anders als durch die Bank zu bezahlen. Diese betrieb zugleich den Handel mit edlen Metallen und nahm hiebei sowohl Barren als Münzen jeder Art (ausgenommen Scheidemünze) an, wofür sie Credit in ihren Büchern gab, dieser aber wurde in dem gewöhnlichen umlaufenden Gelde ausgedrückt, den holländischen Gulden anfangs zu 225 As fein gerechnet. Da die Bank nur gute Stücke annahm, so wurde das Bankgeld um einige Procente höher im Verkehr bezahlt, als die umlaufenden Sorten. Der Gulden wurde durch spätere Würdigung der vorkommenden Stücke auf ungefähr 212 As herabgesetzt, gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch Festsetzung des 3 Guldenstückes zu 603 As kam er auf 201 As f. Der belgische Ducaten durfte erst seit 1638 angenommen werden und es ist daher unrichtig, aus seinem Preise von 3 fl. den ursprünglichen Werth des Bankguldens zu berechnen, welcher kein anderer, als der in vollwichtigen Stücken vorkommende war. Wer Münzen in die Bank brachte, erhielt nicht nur ein Guthaben in den Büchern derselben, sondern auch eine Quittung (Recepisse), wofür er halbjährig einen kleinen Zins entrichten mußte, ⅛ Proc. für Ducatons (Silberryder), bei anderen Sorten ¼—½ Proc. Der Besitz einer Summe Bankgeld und eines Recepisses auf gleichen Betrag berechtigte zum Herausnehmen von Baarschaft. Da nun das Bankgeld etwas über dem vollen Preise der guten Sorten stand, so erhielten die Recepissen einen Preis und deßhalb liefen sie häufig um. Hieraus war die Meinung entstanden, daß diejenigen Einlagen, für welche keine Recepissen durch Zinszahlung

erneuert worden wären, gar nicht mehr hätten zurückgefordert werden können, was nach Mees nicht richtig ist. Jede Umschreibung kostete zwei Stüver (20 auf den Gulden), wer zum erstenmal ein Guthaben erhielt, entrichtete 10 fl. Zweimal im Jahre wurden alle Rechnungen abgeschlossen. Erst 1795 wurde es bekannt, daß die Bank einen Theil des Vorrathes heimlich zu Vorschüssen verwendet hatte, die sich auf 9·247793 fl. beliefen. Diese Summe wurde 1802 von der Regierung vergütet, doch gelangte die Bank nicht wieder zu der vorigen Bedeutung. Bei der Gründung der niederländischen Zettelbank im Jahre 1814 verlor sie vollends alle Wirksamkeit, weßhalb 1820 ihre Aufhebung ausgesprochen und die Rückzahlung des Bankgeldes mit 5 Proc. Aufgeld verordnet wurde. Marperger, S. 119. — Ad. Smith, II, 305. — Büsch, S. 160. 760. — Storch, III, 64. — Sorgfältig und mit Beleuchtung mancher früherer Irrthümer handelt die Geschichte dieser Bank ab W. C. Mees, Proeve eener geschiedenis van het bankwezen in Nederland gedurende den tijd der republick. Rotterd. 1838.

Hamburg. Errichtet 1619, wegen der vielen schlechten damals umlaufenden Münzen. 1770 fing die Bank an, Silberbarren anzunehmen; seit 1790 findet die Einlage von Münzen gar nicht mehr Statt. Die Barren müssen eine Mischung von $^{63}/_{64}$ reinem Silber haben (0,^{984} oder 15 Loth 12 Grän). Die Bank berechnete bei den eingelegten Barren die köln. Mark feines Silber zu 442 Schilling (48 auf den Thaler) oder 27 Mark 10 Schill., beim Herausziehen mußte man sich die köln. Mark um 2 Schillinge höher, also zu 27 Mk. 12 Schill. anrechnen lassen. Seit 1846 wird auch beim Einlegen die köln. Mark zu 27 Mk. 12 Schill. Banco berechnet und beim Herausziehen nur 1 pro mille zurückbehalten. Hieraus ergiebt sich der Feingehalt der Bankmark zu 175,^{387}, des Thalers zu 526,^{16} As. Vgl. Soetbeer, Ueber Hamburgs Handel, III, 41. 1846. Der fortwährend geheimgehaltene Betrag des Bankvorrathes wurde 1813 bei der Wegnahme durch den Marschall Davouſt bekannt, er war 7·506956 Mark Banco, wofür die franz. Regierung 1816 nur 500000 Franken Renten erstattete. Im J. 1800 hatte der Bankvorrath 41 Mill. Mark überstiegen. Soetbeer, Beiträge u. Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen, 1855.

Nürnberg. Stiftung 1621. Wechsel von 50 fl. und Zahlungen für Waarenkäufe von 200 fl. und darüber mußten durch die Bank bewirkt werden; die Gebühr beim Umschreiben betrug 3 kr. von 100 fl. (bei Juden 6 kr.). Nur bestimmte grobe Sorten wurden angenommen und konnten beliebig herausgezogen werden. Das Girogeschäft hat in neuerer Zeit aufgehört und ist nur noch ein Bankgeschäft auf Staatsrechnung geblieben, §. 292 a (*c*). Eines Hochedeln und Hochweisen Raths ... Banco- und Wechselordnung, Nürnb. 1722. 4. (enthält die neueste Revision der Statuten von 1721). — Roth, Gesch. des nürnb. Handels, IV. — Rau zu Storch, III, 464.

Rotterdam. Die Bank wurde 1635 nach dem Vorbilde der Amsterdamer gegründet, erlangte aber keine besondere Wichtigkeit. Eine Revision der Statuten geschah 1660. In neuester Zeit sank ihre Wirksamkeit mehr und mehr, und ohne förmliche Aufhebung scheint sie 1812 erloschen zu sein. Mees a. a. O. S. 207—22.

Auch die in Berlin 1765 errichtete Bank hatte sonst ein Girogeschäft und rechnete in Pfunden, deren 100 gleich 131¼ Thlr. Courant oder 4 gleich 1 Friedrichsd'or waren. Das Herausziehen stand nur denen frei, welche Summen selbst eingelegt hatten, nicht denen, welchen sie übertragen wurden. Reglement von 1766, Art. 1—6, 12—26, in Bergius, Samml. deutscher Landesgesetze, VI, 289 ff.

(d) Dieß Umschreiben bei Bankhäusern kommt leicht ohne besondere Anordnung in Gang. Wenn sowohl A als B bei dem Bankhause C ein Guthaben besitzen und A an B etwas zu bezahlen hat, also den C beauftragt, dieß zu thun, so ist es ganz einfach, daß C die Summe einstweilen nur dem B gutschreibt.

II. Anweisungen und Wechsel.

§. 286.

Eine Anweisung (Assignation) ist der schriftliche Auftrag des Einen an den Anderen, einem Dritten eine gewisse Geldsumme auszubezahlen. Wechsel (Wechselbriefe) sind eine Art von Anweisungen, an einem anderen Orte zahlbar, in einer bestimmten Form abgefaßt und durch besondere, an diese Form geknüpfte rechtliche Folgen ausgezeichnet (a). Ist die Zahlfähigkeit des Beauftragten keinem Zweifel unterworfen und seine Bereitwilligkeit zur Vollziehung des Auftrages zu vermuthen, auch für den entgegengesetzten Fall der Ersatz durch den Auftraggeber für sicher zu erachten, so kann die Anweisung oder der wegen des strengen Wechselrechtes mehr Sicherheit gewährende Wechsel sehr bequem statt der baaren Summe versendet werden, um eine Zahlung zu bewirken. Der Inhaber des Wechsels verschafft sich dieselbe, indem er dem Beauftragten den Wechsel vorlegt und jenen auffordert, die in diesem benannte Summe auszuliefern. Ein Wechsel muß jedoch nicht nothwendig sogleich an den Wohnort des Beauftragten gesendet werden, sondern kann vorher auch an andere Orte gehen, wo ihm die Erwartung der von dem Beauftragten zu leistenden Zahlung ebenfalls Werth verleiht. Derjenige, zu dessen Gunsten der Auftrag ausgestellt ist, überträgt dabei seinen Anspruch an eine andere Person, diese wieder an eine andere u. s. s.

(a) Die sogenannten trockenen Wechsel, Schuldscheine in Wechselform, kommen zwar in rechtlicher Beziehung mit den wahren (trassirten) Wechseln überein, sind aber wirthschaftlich betrachtet sehr von ihnen verschieden.

§. 287.

Der Hauptvortheil dieser Einrichtung ist, daß man die Mühe, Kosten und Gefahren einer Geldsendung an einen an-

deren Ort erspart. Die in jedem Zeitpuncte fälligen Forderungen zwischen zwei Orten können vermittelst der Wechsel ausgetauscht werden, so daß nur noch der Mehrbetrag der Schuldigkeit des einen Ortes hinausgezahlt wird (*a*). Weil aber der Beauftragte (der Trassat oder Acceptant bei Wechseln) die Summe an seinem Wohnorte zu bezahlen hat und der Käufer der Anweisung oder des Wechsels (der Remittent) in der Regel den Betrag der angewiesenen Summe an den Anweisenden oder Wechselaussteller (Trassanten) baar entrichtet, so wird keine Ersparung an Münze bewirkt, nur daß diese nicht mehr während der Versendung dem Umlaufe entzogen wird und der Geldvorrath der beiden Orte keine Veränderung erleidet (*b*). Wenn der Wechselaussteller nicht schon Gläubiger des Beauftragten ist, so muß er diesen für die Bezahlung des Wechsels entschädigen (*c*). Sendet der erste Käufer (Remittent) den Wechsel an einen dritten Ort, wo er eine Zahlung bewirken will, und wiederholt sich dieß durch mehrmalige Abtretung (Indossirung) des Wechsels an andere Personen und an verschiedenen Orten, so wird derselbe oft an Zahlungsstatt angenommen, ohne daß man ihn erst zu verkaufen nöthig hätte (*d*).

(*a*) Wenn A in Leipzig an B in Königsberg 1000 Thlr. zu bezahlen, und zugleich C in Leipzig an D in Königsberg dieselbe Summe zu fordern hat, so wird das Hin- und Hersenden des Geldes erspart, wenn C einen Wechsel auf D ausstellt, worin dieser beauftragt wird, die 1000 Thaler an B zu geben, und wenn A diesen Wechsel von C gegen baare Bezahlung erkauft.

(*b*) Es werden in obigem Falle wirklich 2000 Thaler bezahlt, nur innerhalb beider Städte, von D an B und von A an C.

(*c*) Dieß kann geschehen 1) durch Sendung von Münze, 2) durch Remittirung eines anderen gekauften Wechsels, 3) durch Waarensendungen, welche ein von dem ersten Geschäfte verschiedenes zweites, nämlich einen Kauf, voraussetzen.

(*d*) Beispiel: A in Köln hat 800 Thaler von B in Königsberg einzunehmen und verkauft einen Wechsel auf denselben. C kauft ihn und sendet (remittirt) ihn an seinen Gläubiger D in Breslau, der mit dem erhaltenen Wechsel seinen Gläubiger E in Danzig befriedigt. E kann den Wechsel nicht selbst zum Versenden gebrauchen, verkauft ihn aber an den F, der ihn an G in Königsberg statt einer Baarzahlung sendet. G zieht das Geld von B ein. In diesem Falle sind die 800 Thlr. dreimal in verschiedenen Orten baar bezahlt, es sind aber vier Sendungen der nämlichen Summe erspart worden.

§. 288.

Die Bestimmung einer Anweisung oder eines Wechsels ist, daß eine Zahlung an einem anderen Orte oder wenigstens von

einer anderen Person erfolge, als von derjenigen, welche außerdem selbst zu bezahlen hätte. In dieser Wirkung liegt wegen der Kosten- und Zeiterſparung ein ansehnlicher Vortheil und die genannten Creditmittel leisten daher dem Verkehre einen sehr nützlichen Dienst (*a*). Wenn aber eine solche Verschreibung zum Behufe der Versendung mit einer Geldsumme erkauft wird, und wenn der Inhaber derselben die benannte Summe vom Traſſaten einfordert, so bildet der Wechsel kein Ersatzmittel der Münze. Nur dann verrichtet er den Dienst des Geldes, wenn er von Jemand an Zahlungsstatt empfangen und wieder in gleicher Weise ausgegeben wird. Dieß geschieht zwar nicht selten (*b*), aber doch nicht so leicht und allgemein, daß man die Wechsel für eine Art des Geldes ansehen könnte (*c*). Sie haben nicht die Eigenschaften eines guten Umlaufsmittels, wie sich aus folgenden Gründen darthun läßt. 1) Wer nicht eine oder mehrere der in einem Wechsel benannten Personen als zuverlässig kennt, der ist wenig geneigt, denselben an Zahlungsstatt anzunehmen, auch hält die Strenge des Wechselrechtes viele Menschen ab, sich der Wechsel zu bedienen, deßhalb finden dieselben größtentheils nur unter Kaufleuten Anwendung. 2) Die Abtretung eines Wechsels muß schriftlich auf der Rückseite des Blattes ausgedrückt werden (Indoſſament, endossement), was ebenfalls eine Unbequemlichkeit ist (*d*). 3) Die Auszahlung eines Wechsels kann nur zu einem darin bezeichneten Zeitpunkte von dem Beauftragten verlangt werden. Richtet sich diese Verfallzeit nach dem Tage der Ausstellung (*e*), so gewährt der Wechsel nur bis zum Eintritte dieser Zeit volle Sicherheit; aber auch in dem Falle, wo die Verfallzeit von dem Tage der Vorlegung (Präsentation) abhängig ist, werden Wechsel nicht gerne lange nach der Ausstellung angenommen, wenn man nicht genau weiß, daß in den Verhältnissen der betheiligten Personen in der Zwischenzeit keine Veränderung eingetreten ist. 4) Wechsel, deren Verfallzeit nicht ganz nahe ist, sind wegen des Zinsverlustus in der Zwischenzeit weniger werth, und werden deßhalb auch etwas unter ihrem vollen Betrage verkauft. Sie haben schon aus dieser Ursache keinen ganz festen Preis in Münze. Es ist ein Gewerbsgeschäft, Wechsel mit einem, ungefähr den Zinsen entsprechenden Abzuge (Dis-

conto, escomte, Wechſelzins) früher anzukaufen, um ſodann die ganze Summe von dem Traſſaten einzuziehen. Dieſe Unternehmung heißt das Discontiren, Scontiren (*f*). Demjenigen Beſitzer eines Wechſels, welcher die in letzterem ausgedrückte Summe bald zu beſitzen wünſcht, iſt ein noch Wochen oder Monate laufender Wechſel läſtig und er muß ihn, wenn er die Annahme nicht ablehnen will, mit einem Disconto verkaufen.

(*a*) In Großbritanien ſollen nach Jones (Distribut. of wealth S. 271) ſtets für ungefähr 100 Mill. L. St. Wechſel und Anweiſungen (private bills) umlaufen, nach neueren Unterſuchungen von Newmarch (Journ. des Écon. XXXI. 62. 153. XXXII. 35) im D. von 1843—46 116 Mill. Der Nutzen der Wechſel mußte in früheren Jahrhunderten noch ſtärker empfunden werden, als jetzt, weil die Münzſendungen wegen der ſchlechten Straßen koſtbarer und wegen der häufigen Beraubungen gefährlicher waren. Um die räuberiſchen Völker nicht fürchten zu müſſen, durch deren Sitze der Weg nach Kaſchmir geht, pflegen perſiſche Kaufleute, die dort Shawls einkaufen wollen, ſich in Kabul mit Wechſeln zu verſehen, indiſche ſetzen ihr mitgebrachtes Geld in Anbarſar in Wechſel um. Berghaus, Annal. V, 528. Kabul hat Wechſelverkehr mit Kalkutta und Aſtrachan; aber ſelbſt der Beſitz eines Wechſelbriefes wird von den Reiſenden verheimlicht, aus Beſorgniß vor Räubern. Burnes, Reiſe, I, 173. — Anweiſungen ſind ſchon im Alterthume bekannt geweſen, das Wechſelrecht aber entſtand im Mittelalter, zuerſt auf Meſſen. — Ueber den Urſprung der Wechſel Fiſcher, Geſch. des deutſchen Handels, I, 297. — Storch, II, 65. — Mittermaier, Grundſ. d. Privatr. II, §. 226. — Hüllmann, Städteweſen, S. 442. — Schiebe, Die Lehre der Wechſelbriefe, 2. Ausg. 1831. S. 1—16.

(*b*) Beſonders häufig bei den Anweiſungen auf Bankhäuſer und größere Banken, wobei ſich auch gute Gelegenheit zum Umſchreiben ergiebt.

(*c*) Fullarton bei Tooke (History of prices from 1839—47, S. 157) beſtreitet den Unterſchied zwiſchen Wechſeln und Banknoten, womit auch Tooke S. 163 einverſtanden iſt.

(*d*) Wechſel werden zwar bisweilen ohne Benennung des Käufers (in bianco) indoſſirt, hiedurch geht aber die Haftbarkeit der nicht eingeſchriebenen Erwerber und Ausgeber verloren. Die engliſchen Anweiſungen auf Bankhäuſer (cheques, checks) lauten auf den Inhaber und waren hiedurch bisher von der Stempelgebühr frei, auch haben ſie keine beſtimmte Verfallzeit und können beliebig eingefordert werden.

(*e*) Dieß iſt der Fall, wenn ſie auf eine Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten nach der Ausſtellungszeit (dato) geſtellt ſind.

(*f*) Daſſelbe iſt eine beliebte Art, Geldſummen auf kurze Zeit einträglich anzuwenden. Der Discontirende bewahrt den Wechſel bis zur Verfallzeit und zieht dann die volle Summe ein. In Großbritanien werden nach Newmarch (a. a. O.) 86 Proc. vom Betrage aller Wechſel discontirt. Das Discontiren hat wirthſchaftlich betrachtet mit dem Darleihen große Aehnlichkeit, von rechtlicher Seite weicht es ſehr davon ab, indem es in dem Kaufe einer Forderung an einen Dritten beſteht. Der Disconto folgt im Allgemeinen dem Stande des Zinsfußes, ſteht indeß meiſtens etwas niedriger, weil man den Vortheil einer baldigen

ſicheren Rückzahlung ſchätzt, und manche Summen, ſtatt müßig zu liegen, auf kurze Zeit zum Discontiren verwendet werden. Uebrigens hat man beim Discontiren zwei kleine Vortheile: 1) das Jahr wird nur zu 360 Tagen gerechnet, 2) man zieht den Disconto gleich beim Wechſelkaufe ab und muß ihn folglich als den Zins der kleinern wirklich bezahlten Summe anſehen. Wer z. B. bei einem Discontoſatze von 4 Procent jährlich für eine Friſt von $1^1/_2$ Monaten $^1/_2$ Procent abzieht und alſo einen Wechſel auf 100 fl. mit $99^1/_2$ fl. bezahlt, bezieht eigentlich für eine Auslage von $99^1/_2$ fl. ſchon $^1/_2$ fl. Zins, ſtatt für 100, alſo jährlich $4,^{0201}$ Proc.

§. 289.

Die Wechſel haben wie die Waaren einen Preis und zwar einen ziemlich veränderlichen. Man bezeichnet ihn wie überhaupt den Preis der Creditpapiere und Münzen mit dem Ausdrucke Curs (cours). Der Preis, den an einem Orte A die auf einen andern Ort B ausgeſtellten Wechſel haben, deutet an, welche Summe man in A aufwenden muß, um ſich die Verfügung über eine gewiſſe Summe, die in B ausbezahlt werden ſoll, zu verſchaffen. Um eine genaue Vorſtellung von dieſem Preiſe zu erhalten, muß man, wenn an beiden Orten in verſchiedenen Münzſorten gerechnet wird, die im Wechſel erkaufte Summe und ihren Preis auf einerlei Geldſorte oder auf Gewichtseinheiten des edlen Metalles umrechnen. Die Gleichſetzung zweier Münzſummen, in welchen gleichviel Silber oder Gold enthalten iſt, heißt Pari, und dieſes bildet die Mitte, um welche die jedesmaligen Wechſelkurſe, als Marktpreiſe, hin und her ſchwanken (*a*).

(*a*) Z. B. 105 fl. im ſüdweſtlichen Deutſchland ſind dem Silbergehalte nach gleich 60 preuß. Thalern und dieß iſt das Pari zwiſchen Frankfurt und den preußiſchen oder ſächſiſchen Wechſelplätzen. Iſt nun der Curs in Frankfurt $106^1/_2$ fl. (24. Jan. 1855), ſo iſt dieß $1^1/_2$ fl. = $1,^{428}$ Proc. über Pari, man muß alſo $101,^{42}$ fl. in Frankfurt aufwenden, um die in 100 fl. enthaltene, in Berlin zahlbare Silbermenge an ſich zu bringen. Die regelmäßig bekannt gemachten Wechſelcurſe ſind nicht leicht verſtändlich, weil die Kaufleute oft nur die eine von beiden Münzen, in denen der Curs ausgedrückt wird, angeben, die andere aber der Kürze willen im Sinne behalten. Die Cursliſten ſagen z. B. in Paris: der Curs auf London iſt $25^1/_2$ Fr., auf Hamburg 186 Fr., dieß ſoll heißen für 1 L. Sterling, für 100 Mark Banco. Diejenige von beiden Münzſummen, die man auf dieſe Weiſe im Sinne behält, heißt die feſte Valuta (le certain), diejenige, welche man ausſpricht und deren Quantität wechſelnd iſt, die veränderliche Valuta (l'incertain). Jene iſt bald eine Einheit (1 Piaſter, 1 Rubel), bald eine runde Zahl (100 Thaler, 300 Franken, 1000 Reis). Bisweilen werden die Curſe in Währungen ausgedrückt, die gar nicht geprägt ſind, z. B. der erſt 1843 abgeſchaffte Rthlr. Frankfurter Wechſel-

zahlung (WZ), wovon ursprünglich 13,38 Stücke oder 20,072 fl. auf die Mark gingen. Der Curs zwischen den vereinigten Staaten und England wird auf eine unbequeme Weise bezeichnet, indem man 1 L. St. = 4⅘ Doll. oder 9 L. St. = 40 D. setzt und angiebt, wieviel wirkliche Dollars für 100 jener Annahme oder für 22½ L. St. bezahlt werden müssen. Das Pari ist 109,48 nach dem Goldgehalte des Eagle von 10 Doll., woraus sich 1 L. St. = 4,865 D. ergiebt. — Der Curs zwischen zwei Plätzen wird sogar zufolge des Herkommens nicht immer an beiden auf dieselbe Weise angegeben; z. B. zwischen Paris und Berlin. Dort giebt man an, wieviel Franken daselbst für 100 preuß. Thaler, die in Berlin zahlbar sind, gegeben werden müssen, in Berlin aber, mit wieviel Thalern man 300 Franken in Paris erkauft. Ebenso zwischen Paris und Frankfurt; dort war am 25. Januar 1855 der Curs nach Frankfurt 214, d. h. soviel Fr. für 100 fl., in Frankfurt am nämlichen Tage 93¼, d. h. soviel Gulden für 200 Fr.

Erklärung dieser herkömmlichen Bestimmungsarten in den Büchern von Flügel (Der erklärte Curszettel), Tschaggeny (Les arbitrages, Paris 1817, 4.), Gerhardt, Nelkenbrecher, Kruse, L. Schmidt u. a., vorzüglich Noback (Taschenb. der Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse, 1851. II B.). — Rechnet das eine Land in Silber, das andere in Gold, so hat auch das jedesmalige Preisverhältniß beider Metalle auf den Wechselcurs Einfluß und das Pari ist daher veränderlich. Seitdem in Frankreich das Gold vorherrscht, muß dasselbe bei der Berechnung des Pari zu Grunde gelegt werden. In Silber waren 200 Franken = 94,28 fl. des 24½ fl. Fußes, in Gold, bei einem Preise desselben von 15¼, sind jene = 92,73 fl. Curs 23. Jan. 1855 in Frankfurt 93⅛—⅜, in Paris (aus 244 berechnet) 93,4 fl. In dem Curse zwischen Berlin und Paris war in Silber das Pari 100 Thlr. = 371,2 Fr., in Gold zu 15¼ ist es 376,7 Fr., daher z. B. der Curs am 25. Jan. 1855 376,5 Fr., und in Berlin 78¼ Thlr. für 300 Fr. — Besteht das Umlaufsmittel eines Landes größtentheils aus einem gegen Münze im Preise gesunkenen Papiergelde, so müssen die auf solches gestellten Wechsel einen entsprechenden niedrigeren Curs haben. In Wien stand im Sept. 1859 das Papiergeld zu 117 gegen 100 Silber. Daher kaufte man 100 fl. süddeutsch in Wechseln auf Frankfurt zu 100,85 fl. österr., während sie in Silber nur 85,7 fl. werth sind. Hieraus erklärt sich, daß 1814 vor dem Frieden auf dem Festlande der Curs nach England gegen 30 Procent unter Pari war, indem die Noten der englischen Bank, damals das einzige Umlaufsmittel, gegen rohes Gold um so viel gefallen waren.

§. 290.

Wenn in A der Curs nach einem andern Orte B über Pari steht, d. h. wenn man in A etwas mehr Gold oder Silber hingeben muß, als man dafür in einem Wechsel nach B zur Verfügung erhält, so beweist dieß, daß in A der Begehr von Wechseln auf B größer ist als das Angebot (*a*). Der Begehr bestimmt sich in jedem Zeitpuncte nach der Menge von Zahlungen, welche man in Kurzem nach B zu machen hat und zu welchen man Wechsel anwenden will. Das Angebot richtet sich nach der Menge von bereits fälligen Forde-

rungen, welche die Einwohner in A an die Bewohner von B haben und für deren Belauf ſie Wechſel zu verkaufen ſuchen. Sind die gegenſeitigen zahlbaren Forderungen zwiſchen beiden Orten gleich, ſo wird der Wechſelcurs ungefähr den mittleren Satz, das Pari, erreichen (*b*), im entgegengeſetzten Falle müſſen an dem Orte, welcher mehr zu zahlen als zu fordern hat, Wechſel nach dem anderen über Pari erkauft werden. Dieſe Abweichung vom Pari hat ihre nahen Gränzen, denn ſo lange die Münzſendungen keine Schwierigkeit haben, giebt man für einen Wechſel nicht mehr, als die Baarſendung mit Fracht und Nebenausgaben (z. B. Seeverſicherung) koſten würde (*c*). Wo dagegen Verbote, Kriege und dergl. dieſen Ausweg erſchweren, da iſt eine beträchtliche Abweichung vom Pari möglich (*d*).

(*a*) In dieſem Falle nennt man den Wechſelcurs für B günſtig, für A ungünſtig, oder man ſagt auch kurz: der Curs ſteht für B und gegen A.

(*b*) Doch auch nur ungefähr. Es ſind hiebei noch folgende auf den Curs wirkende Umſtände zu erwägen.

1) Der Traſſant erhält den Wechſel bei der Abgabe ſogleich bezahlt, oder, wenn er mit dem Remittenten in Abrechnung ſteht, ſo werden ihm doch die Zinſen von dieſem Zeitpuncte an berechnet; dagegen leiſtet der Traſſat die Zahlung erſt nach Ablauf der Verfallzeit. Daher iſt der Werth des Wechſels um die Zinſen dieſes Zeitraums für den Remittenten weniger werth, als die darin ausgedrückte Metallmenge. Nimmt man 4 Proc. Jahreszinſen an, ſo iſt ein Wechſel, der nach einem Monat fällig wird, jetzt $^1/_3$ Proc., und bei drei Monaten Friſt 1 Proc. weniger werth. Auf je längere Zeit ein Wechſel läuft, deſto niedriger iſt daher ſein Preis; z. B. am 25. Jan. 1855 ſtanden in Paris die Wechſel auf Madrid bei ganz kurzer Friſt auf $526^1/_2$, bei dreimonatlicher auf 520 Cent. für 1 Piaſter, alſo $6^1/_2$ Cent. Unterſchied auf ungefähr 80 Tage, was jährlich 5,1 Proc. ausmacht. Um den Einfluß dieſes Umſtandes auf den Wechſelcurs auszuſcheiden, muß man denſelben bei Wechſeln mit längerer Zahlfriſt ſo berechnen, wie er bei gegenwärtiger Zahlung ſich ſtellen würde.

2) Der Remittent hat einige Nebenausgaben für Mäklergebühr und Porto. Geſetzt, dieſelben betragen 2 per mille, ſo wird, wenn der Curs genau in Pari ſteht, der Aufwand für den Remittenten größer, als wenn er auf ſich traſſiren ließe. Da nun in der Regel die eine von beiden Arten, eine Zahlung zu bewirken, eben ſo vortheilhaft ſein muß, als die andere, weil ſonſt die wohlfeilere mehr angewendet wird und das Mitwerben die Ausgleichung bewirkt, ſo wird der Curs an jedem der beiden Orte ungefähr um den halben Betrag der Koſten oder 1 per mille unter das Pari herabgehen. Iſt dieß der Fall, ſo kann man z. B. zu Hamburg im Curſe nach Frankfurt (Pari 100 Mark Banco = 88,28 fl.) mit dieſer Summe 1 p. mille mehr oder 88,368 fl. erkaufen, in Frankfurt aber braucht man für 100 Mark nur 88,192 fl. hinzugeben.

Dieſe beiden Urſachen müſſen die Herſtellung des vollen Pari verhin-

dern und eine Verschiedenheit der Curse an beiden Orten nach sich ziehen. Dieß zeigt sich auch wirklich. Die Wirkung dieser Kosten ist aber so gering, daß sie sich nicht herausfinden läßt, weil immer zugleich kleine Schwankungen im Mitwerben mit im Spiele sind. Beispiel: In Hamburg erkaufte man am 23. Jan. 1855 mit 100 Mark Bco. 189¾ Fr. auf Paris auf kurze Sicht, in Paris mußte man auf 3 Monate für 100 Mark 187½ Fr. geben. Zu 4 Proc. Jahreszinsen und 80 Tagen Zwischenzeit würde ein Sichtwechsel in Paris 189,16 Fr. kosten, also 34 Cent. weniger. — Paris, 25. Jan. 1855 für 1 L. St. nach London, 25,05 Fr., London 23. Jan. nach Paris 25,5—10 Fr. — Wenn Jemand, der an dem anderen Orte nichts einzunehmen hat, bewogen werden soll, einen Wechsel dorthin auszustellen, so muß ihm ein höherer Preis geboten werden, weil er dem Trassaten die Vergütung zu Handen schaffen muß. Daher kann kurze Zeit hindurch der Curs hoch stehen. Beispiel: Frankfurt, 1. März 1847 nach Hamburg auf kurze Sicht 89, Hamburg, 26. Februar nach Frankfurt 89¾ Fr., ferner London 5. Januar 1841 nach Paris auf 3 Monate 25,55 Fr. (für 1 L. St.), Paris, 2. Jan. 1841 nach London auf 3 Monate 24,95 Fr.

(*c*) Je weiter die Entfernung, desto mehr kann deßhalb der Curs vom Pari abweichen. Eine Sendung americanischer Goldmünzen nach London wird zu 9 per mille Kosten berechnet. In Cincinnati war 1852—53 und 1853—54 der Curs auf New-York höchstens 1¾ Proc. über Pari, in New-Orleans kam er in 3 Jahren einmal auf 3¼ Pr. Discont (unter Pari) bei 60 Tagen. In New-York stehen Wechsel nach Californien bisweilen 6—8 Proc. unter Pari. Bei Zahlungen in andere Länder können auch Umprägungskosten hinzukommen. Ueber die Berechnung des Pari s. Bleibtreu, Lehrbuch der Handelswiss., 1830, S. 135. Dess. Contorwiss. S. 133.

(*d*) Ein Beispiel hievon geben die ungünstigen Curse, für welche im Revolutionskriege von der englischen Regierung Wechsel zu den Subsidienzahlungen nach Deutschland erkauft werden mußten. Das Steigen des Curses nach England auf dem festem Lande nach dem ersten und dann wieder nach dem zweiten Pariser Frieden läßt außer dem zunehmenden Preise der Banknoten gegen Metall (§. 249 (*a*)) auch den Einfluß der aufhörenden Subsidien- und der Kriegskostenzahlungen bemerken. Lowe Engl. n. s. gegenw. Zust. S. 137.

§. 291.

Der Stand des Wechselcurses zwischen zwei Ländern zeigt demnach das Verhältniß der Mengen von Geldzahlungen an, welche beide einander zu leisten haben. Hat das eine Land mehr zu zahlen, als das andere, so kann der Ueberschuß nicht durch den Austausch der Forderungen, d. i. durch Wechsel, vergütet werden, er macht Münzsendungen nothwendig und steigert, ehe man sich zu diesen entschließt, den Curs. Die Zahlungen aus einem Lande in das andere entspringen aus verschiedenen Ursachen, welche sich so überblicken lassen:

1) Geldsendungen, durch welche ein Ersatz in anderen Vermögenstheilen erworben wird;

a) Bezahlung angekaufter Waaren (*a*), sowie der im Waarenhandel geleisteten Dienste, als Provision, Speditionsgebühr und dergl.,

b) Anlegung eines Vermögens, woraus Eigenthums- oder Forderungsrechte für das absendende Land entstehen, Darleihen an Regierungen oder Einzelne, Ankauf von Grundstücken und Actien, Betreibung von Unternehmungen ꝛc. Die Rückerstattung der so angelegten Summen und der Zinsen verursacht Zahlungen in entgegengesetzter Richtung.

2) Leistungen ohne einen solchen gleichzeitigen oder späteren Ersatz in das bezahlende Land,

a) von Regierungen, z. B. Hülfsgelder, Kriegskosten,

b) von Einzelnen, Erbschaften, Auswanderungen, Reisen ꝛc.

Da alle diese Zahlungen auf den Wechselcurs einwirken und auch aus Aufträgen von einem dritten Lande nicht selten Wechsel angeboten oder begehrt werden, so kann ein gewisser Stand des Curses in einem gegebenen Falle nur dann als Kennzeichen des Verhältnisses zwischen Ein- und Ausfuhr von Waaren gebraucht werden, wenn man weiß, daß keine der andern genannten Arten von Zahlungen hinzugekommen ist (*b*). Steht in einem Lande der Wechselcurs nach einem anderen über Pari, so verursacht dieß in jenem den Käufern von Wechseln (Remittenten) eine Mehrausgabe und vertheuert die Waarenankäufe. Die Aussteller (Trassanten) haben dagegen Gewinn, vorausgesetzt, daß sie die Forderungen an das andere Land früher auf wohlfeilere Weise erwarben. Die Wirkung eines niedrigen Curses ist die umgekehrte (*c*).

(*a*) So oft zufolge einer Mißernte Großbritanien ungewöhnlich viel Getreide einführen muß, steigt dort der Wechselcurs nach dem Festlande.

(*b*) Wenn der Curs zwischen zwei Ländern merklich vom Pari abweicht, so streben die kaufmännischen Unternehmungen von selbst dahin, ihn dem Pari zu nähern. Muß man z. B. in Hamburg 102 Loth Silber für einen Wechsel geben, um die Verfügung über 100 Loth in Livorno zu erhalten, und kann man in letzterer Stadt für 98 Loth einen Wechsel auf 100 Loth in Hamburg kaufen, so hat dieß die Folge, daß 1) Kaufleute von anderen Orten in Livorno Hamburger Wechsel aufkaufen lassen, entweder um sie an anderen Handelsplätzen wieder abzusetzen, wo sie höher im Preise stehen, oder wenigstens um ihre Zahlungen nach Hamburg wohlfeil zu bewirken; 2) daß ebenfalls von anderen Orten Wechsel auf Livorno nach Hamburg zum Verkaufe gesendet werden, deren Erlös dann zum Einkaufe anderer Wechsel angewendet wird; 3) daß die Livorner Kaufleute es so viel als möglich vermeiden, auf Hamburg zu trassiren, während man hier schon der bloßen Cursver-

schiedenheit willen trassirt. Solche Wechselgeschäfte, bei denen man Wechsel an dem einen Orte kauft, um sie an dem andern mit Gewinn zu verkaufen, heißen Arbitragen. Sie geschehen theils in der Absicht, Zahlungen mit der geringsten Ausgabe zu bewirken, theils blos des Gewinnstes willen, den die Coursverschiedenheit nach Abzug der Kosten erwarten läßt.

(o) 60 preuß. Thaler sind = 105 fl. des 24½ fl.-Fußes. Im Sommer 1854 war der Wechselcurs auf Berlin in Frankfurt bis auf 107⅝ gestiegen, noch im Januar 1855 stand er auf 106½, also 1,42 Procent über Pari, wahrscheinlich wegen der neuen preuß. Anleihe zu Kriegsrüstungen. Hiermit hängt der erhöhte Preis der preuß. Thaler und Cassenscheine in Frankfurt zusammen (1 fl. 46¼—⅝ statt 1 fl. 45 kr.). Es hat also daselbst der eine Theil der Kaufleute ꝛc. Schaden, der andere gewinnt.

Uebrigens sind manche scheinbare Abweichungen des Wechselcurses vom Pari daraus zu erklären, daß in den umlaufenden Münzen eine Veränderung vorgegangen ist, nach welcher sich das Pari selbst anders gestaltet.

III. Abrechnen und Ueberweisen.

§. 292.

Wenn zwei Kaufleute in Geschäftsverbindung stehen und einander Credit geben, so werden die beiderseitigen Leistungen, z. B. Sendungen von Waaren oder Wechseln, Zahlungen aus Wechseln oder Creditbriefen, nicht sogleich vergütet, vielmehr wird erst nach einiger Zeit, z. B. am Ende des Jahres, zusammengerechnet, was Jeder dem Andern schuldig ist. Gleiche Forderungen auf beiden Seiten heben sich auf und nur der Mehrbetrag der Schuldigkeiten des Einen braucht in Geld bezahlt zu werden. Dieß Abrechnen (Compensiren) bewirkt also eine Ersparung an Umlaufsmitteln. Dieselbe geht noch viel weiter, wenn eine größere Anzahl von Menschen, welche untereinander hin und her Forderungen haben, auf ähnliche Weise abrechnen, so daß Jeder seine Schuldner anweiset, nicht ihm selbst, sondern seinen Gläubigern Zahlung zu leisten und nur soviel baar bezahlt oder empfängt, als der Unterschied seiner sämmtlichen Schulden und Forderungen beträgt (*a*). Dieß Ueberweisen, Scontriren, ist jedoch darum von beschränkter Wirkung, weil es persönliche Zusammenkunft erfordert, weßhalb es in großen Städten die beträchtlichste Ausdehnung hat (*b*).

(*a*) Es seien vier Menschen A, B, C, D in Geschäftsverbindungen; es schulde

A an B 1500 fl.	C an A 2800 fl.
an D 4000 =	an D 6400 =
B an C 6200 =	D an B 5000 =

Die sämmtlichen Forderungen machen 25900 fl. Da in diesem Falle A zusammen 5500 fl. schuldig ist und dagegen 2800 fl. zu fordern hat, so weiset er den C an, seine Schuld an den D zu übernehmen, legt diesem noch 1200 fl. baar zu und befriedigt den B, bezahlt also im Ganzen 2700 fl., wodurch er frei wird. B hat 6500 fl. einzunehmen und 6200 fl. zu entrichten, er beauftragt daher den D, die schuldigen 5000 fl. an den C zu entrichten und giebt diesem noch 1200 fl. weiter, nimmt also 300 fl. mit hinweg. C compensirt nun mit D und hat ihm noch 4200 fl. auszuliefern. Die Zahlungen betragen zusammen nur 8100 fl. oder 31 Proc. aller Forderungen, da aber B von seiner Einnahme 1200 fl. sogleich wieder an C giebt und dieser sie nochmals zur Befriedigung von D anwendet, also diese Geldstücke dreimal umlaufen, so ist der Geldbedarf eigentlich nur 5700 fl. oder ungefähr 22 Proc. obiger Summe.

(*b*) Die großen Messen geben hiezu gute Gelegenheit; in Lyon ehedem alle Vierteljahre. In London wird dieß Verfahren täglich angewendet, indem jeder Bankherr einen Gehülfen an einen Versammlungsort (im Clearing-House) schickt, wo die auf die Bankhäuser von den Kaufleuten, Capitalisten, Fabrikanten ꝛc. ausgestellten Zahlungsanweisungen (cheques) gegen einander ausgewechselt werden. An gewöhnlichen Tagen rechnet man 4—5 Mill. L. St. abgemachter Zahlungen, an solchen Tagen aber, wo die Geschäfte in Staatspapieren vollzogen werden, steigt die Summe oft auf 20—30 Mill. und selten sind mehr als 200000 L. St. zur baaren Ausgleichung nöthig. 1840 sind 974·401000 L. St. abgerechnet und nur 66·275000 oder 6,^{8} Proc. bezahlt worden. Neuerlich wird der Mehrbetrag der Schuldigkeit über die Forderungen nicht mehr in Gold oder Bankscheinen, sondern lediglich in Anweisungen auf die Bank von England vergütet, in der deßhalb jedes Bankhaus eine angemessene Summe stehen haben muß. Im Clearinghouse zu New-York (seit 1853) betragen die bezahlten Ueberschüsse nur 5,^{5} Proc. J. Prince Smith, Sc. of money, S. 62. — Thom. Smith, Principles, S. 177. — Senior, 3 Lectures on the transmission of precious metals, 2. Ausg. S. 22. — Hübner, die Banken, II, 369.

IV. Bankhäuser, Leihbanken.

292 a.

Die Gewohnheit der meisten Begüterten, stets eine Geldsumme für unvorhergesehene Ausgaben in Bereitschaft zu halten (§. 265), entzieht dem Umlaufe eine beträchtliche Geldmenge, zumal da man insgemein einen größeren Vorrath liegen läßt, als es eigentlich nöthig wäre. Wenn sich viele Personen mit einem Bankhause (*a*) in Verbindung setzen, ihm ihre eingehenden Gelder übergeben und ihre Zahlungen auf Anweisungen von ihm leisten lassen, so gewährt dieß für sie viele Bequemlichkeit und Sicherheit (*a*), das Bankhaus aber braucht

weit weniger Geld in der Caſſe zu haben, als die Einzelnen ohne dieſe Einrichtung aufbewahren müßten. Es kann alſo einen Theil der ihm anvertrauten Gelder auf eine einträgliche Weiſe anwenden und ſie hiedurch dem Umlaufe zurückgeben, auch ſogar denen, die ihm Summen einige Zeit lang überlaſſen, einen Zins bezahlen. Neben den einzelnen, von einem oder wenigen Menſchen unternommenen Bankhäuſern giebt es auch größere, durch Verbindung mehrerer Capitaliſten gegründete Anſtalten gleicher Beſtimmung, welche außer jener Beſchleunigung des Geldumlaufs der Volkswirthſchaft dadurch bedeutende Dienſte leiſten, daß ſie Capitale an ſich ziehen, die ſonſt die Eigenthümer nicht gut anzulegen wüßten oder die aus irgend einer Urſache müßig liegen, und daß ſie die productiven Gewerbe mit Vorſchüſſen unterſtützen, alſo zwiſchen Capitalſuchenden und Capitalbeſitzern eine Vermittlung übernehmen. Solche Leihbanken können zugleich den Vorankauf (Discontiren) von Wechſeln und Umſchreibe- (Giro-) Geſchäfte betreiben, §. 285. — (c).

(a) Den Unternehmer eines Bankgeſchäfts nennt man Bankherr, banquier, banker. Der Wirkungskreis eines Bankhauſes begreift verſchiedene Hülfsgeſchäfte für Handel und andere Gewerbe, namentlich das Umwechſeln verſchiedener Münzſorten gegen einander (Geldwechſel, wie bei den griechiſchen trapezitae und den römiſchen argentarii und nummularii, Hüllmann, Städteweſen, I, 441), den Handel mit rohem Gold und Silber, die Beſorgung von Zahlungen an andere Orte durch Wechſel oder Anweiſungen, die Zuſtandebringung von Anleihen für Regierungen oder Privaten von großem Grundbeſitz, die Annahme dargeliehener Summen von Capitaliſten und das Wiederausleihen um etwas höhere Zinſen, insbeſondere die Unterſtützung von ſicheren Gewerbsleuten durch Vorſchüſſe, ferner das Dicontiren von Wechſeln, den Handel mit Verſchreibungen (Effecten). Solche Verrichtungen werden bei einem lebhaften Verkehre Bedürfniß und trennen ſich nach dem Geſetz der Arbeitstheilung von dem Waarenhandel. — Die jüdiſchen Geldwechsler bezahlten Zins von übernommenen Summen, ungeachtet des moſaiſchen Zinsverbotes (Matth. XXV, 27). Im Mittelalter bildete ſich dieß Geſchäft vorzüglich in Florenz aus, wo die Medici das größte Bankhaus waren. Da jedes Land nur wenige Wechſelplätze hat, ſo bedarf der Kaufmann oder Fabricant an anderen Orten ſchon dazu eines Bankherrn, um Wechſel anzukaufen oder auszuſtellen und dergl. — Vgl. Mac-Culloch, Handb. I, 61. — Gilbart, The history and principles of banking, 3. ed. L. 1837. — Lawson, The history of banking. L. 1850.

(b) Man wird der Gefahr des Diebſtahls überhoben, auch beſorgt der Bankherr die Einziehung der Wechſel, bei welcher der nicht ganz Kundige leicht in Schaden geräth.

(c) Ueber die Nützlichkeit ſolcher Banken auch ohne Ausgabe von Noten Niebuhr in Rau und Hanſſen, Archiv. N. Folge, V, 113. —

Sie können zwar nicht so große Gewinnste abwerfen, wie die Zettelbanken, haben aber auch deren Gefahren nicht. Banken dieser Art befinden sich in Deutschland zu Nürnberg, (Staatsbank mit zahlreichen Filialen, die Zahlenverhältnisse geheimgehalten), — Stuttgart, — Bremen (Discontocasse, gegen 3⅓ Mill. Thlr. jährlich discontirte Summe), — Köln (Schaafhausenscher Bankverein, 1852 5·187000 Thlr. Actiencapital, 6 Proc. Dividende), — Lübeck (Commerzbank seit 1859), — Wien (Niederösterr. Discontogesellschaft 1853, 10 Mill. fl. Capital). — Die Pariser Discontocasse (comptoir national d'escompte) wurde 1848 während der durch die Staatsumwälzung verursachten Geschäftsstockung von der Regierung gegründet, um Wechsel mit zwei Unterschriften anzukaufen. Das Capital sollte 20 Mill. Fr. betragen, wozu der Staat 3 Mill. lieferte, aber Mitte 1851 waren erst 4¼ Mill. zusammengebracht. Am 28. Juni wurde beschlossen, ein besonderes Souscomptoir für Vorschüsse auf Eisenbahnactien zu errichten, mit 2 Mill. Actiencapital. Auch auf Waaren wurde geliehen. 1852 wurde das Capital von 20 Mill. Fr. durch Absatz der Actien vervollständigt. 1851—52 war die Dividende 8 Proc. Annuaire de l'écon. pol. 1851, S. 224. 1853, S. 265. — Von den hier betrachteten Leih- und Discontobanken sind die neueren Creditgesellschaften verschieden, in denen das Capital zur Unterstützung von mancherlei gewerblichen Unternehmungen, z. B. Eisenbahnen, ferner zum Handel mit Staatsschuldbriefen und Actien ꝛc. verwendet wird. Die Société de credit mobilier in Paris von 1852 diente den andern als Vorbild, s. II. §. 312 c.

V. Papiergeld.

A. Im Allgemeinen.

§. 293.

Schriftliche Urkunden, welche ein Recht des Eigenthümers auf bestimmte Geldleistungen anderer Personen aussprechen und daher als Ausdruck (Zeichen) gewisser zu erlangender Geldsummen anzusehen sind, können überhaupt Creditpapiere genannt werden, weil sie ihren Werth nur durch das Vertrauen auf die Erfüllung der in ihnen enthaltenen Zusage erhalten. Bei diesen häufig in den Verkehr tretenden Creditpapieren lassen sich in Hinsicht auf den Zweck, für den sie ausgestellt sind, sowie auf die bei ihnen vorkommenden Rechtsverhältnisse mehrere Arten unterscheiden. Solche Creditpapiere, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, ebenso wie Münzen als Umlaufsmittel zu dienen und also jene zum Theile im Verkehre zu vertreten und zu ersetzen, verdienen den Namen Papiergeld, welcher hier im weiteren Sinne gebraucht wird (*a*). Papiere, welche als Umlaufsmittel vollkommen brauchbar sein sollen, müssen gewisse Eigenschaften besitzen, die bei anderen Arten von Creditpapieren ganz oder zum Theile fehlen.

1) Sie müſſen ſo leicht wie Münze übertragbar ſein, d. h. die bloße Uebergabe muß genügen, den Empfänger zum Eigenthümer zu machen, ohne daß es nöthig wäre, den rechtmäßigen Erwerb zu beweiſen. Bei einem Theile der anderen Creditpapiere iſt zur gültigen Uebertragung eine Förmlichkeit erforderlich, wie die ſchriftliche Abtretung (Ceſſion) des früheren Beſitzers oder die Eintragung des Vorgangs in ein Verzeichniß, welches von gewiſſen dazu beſtellten Perſonen geführt wird. Eine Vorſchrift dieſer Art macht den Uebergang eines Creditpapieres in andere Hände umſtändlich und zeitraubend und widerſtreitet deßhalb der Beſtimmung eines Umlaufsmittels.

2) Wer Papiergeld annimmt, muß darauf rechnen können, daß daſſelbe auch, wenn er es ausgeben will, von Anderen bereitwillig angenommen werde. Dieß ſetzt die allgemeine Anerkennung des Papieres als Zeichen einer gewiſſen Geldſumme voraus. Eine ſolche Anerkennung entſteht entweder durch eine geſetzliche Verfügung der Regierung, oder durch das allgemeine Vertraueu auf diejenigen Perſonen, welche das Creditpapier unter ihrer Haftung in Umlauf ſetzen (*b*). Auch müſſen, damit der Umlauf ohne Verzögerung erfolgen könne, viele Stücke ſolcher Papiere von gleichem Betrage und gleicher Beſchaffenheit vorhanden ſein, wie bei den Münzen, was jedoch das zur Bequemlichkeit dienende Ausgeben von Papieren, welche auf kleinere und größere Summen lauten, nicht ausſchließt. Bei einem Theile der Creditpapiere fehlt aber dieſe Bedingung, indem ihre einzelnen Arten und Stücke nach dem Rechtsverhältniß, den erklärten Zuſicherungen, den haftbaren Perſonen ꝛc. unter einander verſchieden ſind. Ihrer Annahme geht deßhalb eine Ueberlegung und Auswahl voraus, die bei mehreren Perſonen oft mit verſchiedenen Entſchließungen endigt (*c*).

3) Solche Papiere, deren Rückzahlung (Einlöſung) an einem beſtimmten Zeitpuncte geſchehen ſoll oder von einer vorausgegangenen Kündigung bedingt wird, eignen ſich ſchon deßhalb nicht gut zu einem ſtellvertretenden Zeichen einer Münzſumme. Vor der Verfallzeit ſind ſie weniger werth, als die in ihnen bezeichnete Summe und ſie werden ungern oder nur mit einem Zinsabzuge für die Zwiſchenzeit (Disconto) angenommen, und über dieſen Zeitpunct hinaus bleiben ſie nicht

ange im Verkehre. Ein zum Dienste des Geldes bestimmtes Papier muß also, wenn überhaupt von den ersten Ausgebern die Umwechslung gegen Münze versprochen wird, zu jeder Zeit auf Verlangen des Besitzers (auf Sicht) einlöslich sein. Bei einem nicht einlöslichen Papiergelde wird dieser Umstand wenigstens zum Theile dadurch aufgewogen, daß man es bei gewissen Cassen als Zahlungsmittel benutzen kann.

4) Papiergeld darf dem Besitzer, der dasselbe einige Zeit aufbewahrt, keinen Zins und keine andere Einnahme eintragen, denn sonst würde er einen Antrieb empfinden, es liegen zu lassen und als werbendes Vermögen (Capital im Sinne der Privatwirthschaft) zu benutzen, und dieß würde in dem Falle, wo der Besitzer die Summe nicht zu seinen Ausgaben verwenden muß, oft geschehen. Schuldbriefe tragen Zinsen, Actien bringen Dividende ein, Wechsel geben Vortheil aus dem Disconto. Bei dem Papiergelde ist kein Zins ꝛc. nöthig, eben weil man annimmt, daß es bald ausgegeben und einträglich verwendet werde (*d*).

Creditpapiere, denen diese Erfordernisse eines guten Umlaufsmittels sämmtlich oder zum Theile fehlen, bilden eine andere, vom Papiergelde verschiedene Classe und dienen zu anderen Zwecken. Sie können mit dem Namen Verschreibungen (Effecten, billets promesses nach Storch), zusammengefaßt werden (*c*). Wenn man sich ihrer bisweilen statt des Geldes zu einer Zahlung bedient, so geschieht dieß doch nur nebenbei in Beschränkung auf gewisse Personen, Zeitpuncte u. dgl., wie es die eigenthümliche Bestimmung dieser Papiere mit sich bringt. Zu diesen Verschreibungen gehören a) Urkunden, die ein dauerndes Schuldverhältniß oder eine Betheiligung bei gemeinschaftlichen Unternehmungen und Anstalten ausdrücken, — Schuldbriefe (Obligationen), Rentenscheine, Actien; Verschreibungen dieser Art bleiben oft lange in den Händen eines Besitzers. Werden sie öfter im Verkehr gegen Geld umgesetzt, so hat dieß den Vortheil, daß Jeder, der bewegliches Vermögen besitzt, es mit Leichtigkeit unter den bequemsten Bedingungen einträglich anwenden kann, indem er sich die seinen Wünschen am meisten entsprechende Art von Verschreibungen anschafft, §. 283. 2); b) solche, die den Anspruch

auf eine einmalige Zahlung geben, — Anweiſungen, Wechſel, Zinsſcheine (Coupons) *f*). Mit Ausnahme dieſer Zinsſcheine werden die Verſchreibungen, ſtatt wie Geld verwendet zu werden, vielmehr meiſtens mit Geld im Verkehre erkauft.

(*a*) Seit A. Smith (II, 29) iſt das Wort in dieſer Bedeutung genommen worden, ſ. §. 294. — Simonde, Rich. comm. I, 160. — Thornton, Der Papiercredit von Großbrit., überſ. v. Jakob, Halle, 1803. — Say, Handb. III, 59. — Hufeland, II, 195. — Storch, II, 48. 102. — Ricardo, Cap. 27. — Senior, 3 Lectures on the cost of obtaining money and on some effects of private and governments paper-money. London, 1830. — Rebenius, Der öffentl. Credit, I, 136. — A. Wagner, Art. Papiergeld in Bluntſchli's Staatswörterbuch u. deſſelben Verf. Schriften über Bankweſen. — Ueber eine engere Auffaſſung des Begriffes von Papiergeld ſ. §. 295 (*a*).

(*b*) Dieß erſte Ausgeben (Emittiren) von Seite der Perſonen, die eine Art von Bürgſchaft übernehmen und auf jedem Stücke als (rechtlich oder wenigſtens moraliſch) haftbar genannt ſind, iſt von dem Weitergeben des im Verkehre empfangenen Papiergeldes zu unterſcheiden.

(*c*) Man denke an die mancherlei Staatsſchuldbriefe und Actien aus vielen Ländern. Jeder einzelne Wechſel iſt von anderen in irgend einer Hinſicht verſchieden.

(*d*) Wollte man verzinslichen Schuldbriefen, durch den Befehl der Regierung, ſie als Geld anzunehmen, oderdurch Einlösbarkeit auf Sicht die Fähigkeit geben, die Münze zu vertreten, ſo wäre die Verzinſung unnöthig. Die portugieſiſchen Zettel (apolices), ſeit 1797 ausgegeben, erhielten erzwungenen Umlauf als Geld und trugen anfangs 6 Proc. Zinſen. Sie fielen im Curſe zufolge fehlerhafter Maaßregeln, aber als man aufhörte, Zinſen von ihnen zu bezahlen, ſanken ſie darum doch nicht tiefer, weil es bei einem eigentlichen Umlaufsmittel nicht auf Verzinſung ankommt. Balbi, Essai stat. I, 323. Man könnte ohne Zweifel Papiere erſchaffen, die zwiſchen beiden Arten in der Mitte ſtünden und nach den Umſtänden bald als Geld umliefen, bald als Verſchreibungen aufbewahrt würden, aber dieß wäre nicht zweckmäßig. So z. B. die verzinslichen Bankzettel in dem Plane von Corvaja, ſ. deſſen Bancocratie, überſ. v. Mohr, Heidelb. 1840.

(*e*) Der neuerlich nicht ſelten gebrauchte Ausdruck Werthpapiere iſt wegen ſeiner allgemeinen Bedeutung nichtsſagend. Warum ſoll das Papiergeld nicht auch ein Werthpapier ſein? — Das Verdienſt, den Unterſchied zwiſchen Verſchreibungen und Papiergeld deutlich erklärt zu haben, gebührt hauptſächlich Simonde a. a. O., welchem Storch folgte. Hufeland a. a. O. rechnet im weiteren Sinne jede Schrift zum Papiergelde, „welche eine von dem jedesmaligen Inhaber einzufordernde Schuldverſchreibung ausdrückt.“ Im engeren Sinne ſchließt er die zinſentragenden und nicht auf den Inhaber lautenden Papiere von dem Papiergelde aus, S 198. Die Verwechslung der Verſchreibungen mit dem Papiergelde führte zu manchen Mißgriffen, indem man bald nach der umlaufenden Geldmenge bemeſſen wollte, welche Maſſe Verſchreibungen Abnehmer finden könne, bald aber die Gefahren, die beim Papiergelde ſtattfinden, ohne Grund auf die Verſchreibungen übertrug.

(*f*) Zinsſcheine (Coupons) inländiſcher Staatsſchuldſcheine, Eiſenbahngeſellſchaften u. dgl. haben mehrere Erforderniſſe des Papiergeldes, allein ihr Umlauf iſt doch auf wenige Wochen beſchränkt und man kann nicht Jedermann zumuthen, ſie bei der Caſſe, welche die Zinſen auszahlt,

einlöſen zu laſſen. — Die engliſchen cheques, Anweiſungen auf ein Bankhaus, auf Sicht zahlbar und auf den Inhaber (porteur, bearer) geſtellt (§. 288 (*d*)), laufen ebenfalls nicht lange nach dem Ausſtellungstage um. In Großbritanien iſt man mehr als in Deutſchland daran gewöhnt, Zahlungen durch Vermittlung einer Bank zu erheben, doch werden auch dort dieſe Anweiſungen nicht unter allen Volksclaſſen und Umſtänden als Zahlungsmittel gangbar ſein.

§. 294.

Das Papiergeld hat ſeinem Weſen nach (§. 293) nur die Eigenſchaft eines allgemeinen Umlaufsmittels (§. 251), es iſt nicht zugleich Preismaaß, wie die Münze, ſondern drückt eine gewiſſe Menge derſelben aus und iſt folglich Münzzeichen (§. 261). Je nach der Perſon, die es unter ihrem Namen in Umlauf bringt und verbürgt, findet die Unterſcheidung des Privat- und Staatspapiergeldes Statt. Jenes wird von einer Privatperſon, gewöhnlich einer Geſellſchaft oder einer Corporation ausgegeben. Daſſelbe beruht ganz auf dem Vertrauen gegen die Ausgeber und auf der Zuſicherung unverzüglicher und unbedingter Einlöſung auf Verlangen jeden Beſitzers (§. 293). Iſt der Ausgeber fortwährend im Stande dieß Verſprechen zu erfüllen, und überzeugen ſich die Beſitzer von Papiergeld, daß es nur von ihnen abhängt, daſſelbe in Münze umzuwechſeln, ſo läuft dieß Privatpapiergeld ganz wie die Münze um, nur daß es in ſolchen Ländern, wo die Regierung die Annahme deſſelben in den Staatscaſſen unterſagt, auf den Privatverkehr beſchränkt bleibt (*a*).

(*a*) Dieß hebt die Geldeigenſchaft nicht auf, ſowie fremde Münzſtücke und ausländiſches Papiergeld ebenfalls gewöhnlich in den Staatscaſſen nicht zugelaſſen werden.

§. 295.

Das Staatspapiergeld (*a*) erhält ſchon durch die Annahme bei den Staatscaſſen eine ſolche Verbürgung, daß eine in Vergleich mit den Staatseinkünften mäßige Summe (*b*) auch ohne allen Zwang ſich im Umlaufe erhalten kann (*c*) und eine Einlöſung nicht nothwendig iſt, obgleich dieſelbe zur Verſtärkung des Vertrauens und zur Sicherung gegen eine ſchädliche Vermehrung des Papiergeldes gute Dienſte leiſtet. In der Regel iſt jedoch das Staatspapiergeld geſetzlich für ein Zahlungsmittel erklärt, d. h. ſeine Annahme als Geld befohlen worden und

die Regierung bedient ſich deſſelben bei ihren Zahlungen, ohne eine Einlöſung zu verſprechen (*d*).

(*a*) Mehrere Schriftſteller geben demſelben allein die Benennung Papiergeld, während ſie für Privatpapiergeld den Ausdruck Banknoten oder Creditſcheine (billets de confiance) brauchen, wie Storch, II, 49. — Schon Platon dachte an ein wohlfeiles Erſatzmittel der Münze im inneren Verkehre. Das Papiergeld iſt in China erfunden worden, wo man ſeit dem 9. Jahrhundert n. Chr. Verſuche anſtellte, Papiere unter mancherlei Namen und Bedingungen auszugeben. Das älteſte Beiſpiel waren die Feh-Tſian (fliegende Münze) unter dem Kaiſer Hian-Tſung (um 807), welcher die Reichen nöthigte, ihr Kupfergeld gegen jene Scheine in die Staatscaſſe einzulegen. Die Kiao-tſuh oder -tſeh (Wechſel unter Tſchin-Tſung um 1000) waren Scheine einer Geſellſchaft von 16 reichen Kaufmannshäuſern, welche 1017 ihre Zahlungen einſtellte. Dieſe Scheine ſollten alle drei Jahre einlösbar ſein, zuletzt nach 65 Jahren. 1107 wurden Scheine Tſien-Yin mit 43 Jahresterminen der Einlöſung ausgegeben, die 1115 auf 1 Proc. ihres Nennwerthes ſanken. Die 1155 ausgegebenen Kiao-tſchao ſollten nach 7 Jahren eingelöſt werden, dieß unterblieb aber und die Scheine ſanken dergeſtalt, daß ein Reiskuchen 75 000 Franken galt. Die Mongolen lernten im 13. Jahrhundert das Papiergeld in China kennen und führten es auch ſpäter in Perſien ein, woraus die Meinung Schlözers entſtand, daß jenes Volk das Papiergeld erfunden habe. Im J. 1288 gab man neue Scheine aus, die der fünffachen Menge der älteren von 1260 gleichgeſetzt wurden. Das letzte Papiergeld, Tſchao, ſank um die Mitte des 15. Jahrhunderts bis auf 3 per mille des vollen Betrages. Nach 1489 wird keine neue Ausgabe mehr erwähnt und die Mandſchu verboten 1645 das Papiergeld. Klaproth in deſſen Mém. relatifs à l'Asie, P. 1822 = Bibl. univ. Litér. XXVII, 4. — Nat. Rondot in J. des Econ. XXV, 113 (nach Biot). — Ibn Batuta (Travels, S. 209) fand im 11. Jahrhundert nur Papiergeld in China umlaufend; die beſchädigten Stücke wurden unentgeldlich gegen neue umgewechſelt. — Ledergeld im alten Carthago. Erſtes europäiſches Papiergeld in Venedig 1171. Schön, N. Unterſ. S. 294.

(*b*) Bei kleinen Zahlungen, z. B. Poſtporto, Stempelgebühr, Straßengeld, Fahrgeld auf kurzen Eiſenbahnſtrecken und dergl. kann das Papiergeld nicht gebraucht werden, wenn es nicht auf ſehr geringe Summen lautet (§. 298). Die Steuerzahlungen vertheilen ſich durch das Jahr und die Einnahmen in Papiergeld können von der Staatscaſſe ſogleich wieder ausgegeben werden, doch wird vielleicht ein Betrag von $^1/_5$ der Staatseinkünfte in Papiergeld einen geſicherten Umlauf haben.

(*c*) Ein Beiſpiel von Papiergeld mit freiem Umlaufe gaben die preußiſchen Treſorſcheine (jetzt Caſſenanweiſungen genannt), ſeitdem die Verordnung vom 5. März 1813 die Annahme derſelben im Privatverkehre ganz von der freien Uebereinkunft abhängig machte; vgl. V. v. 7. Sept. 1814, §. VI. Die heutige Summe der umlaufenden Caſſenanweiſungen iſt 15 842 000 Thlr. in Stücken von 1—500 Thlr. Vgl. III, §. 529 (*e*). — Ferner die polniſchen Caſſenſcheine, kaiſ. Verordn. v. 15. April 1823.

(*d*) Daher nimmt man gewöhnlich Staatspapiergeld und nichteinlösliches (inconvertible) Papiergeld für gleichbedeutend. — Say verſtand unter Papiergeld im eigentlichen Sinne nur das nichteinlösliche, Handb. III, 43. Auch nach Huskiſſon ſoll nur das

nichteinlösliche Staatspapiergeld paper money heißen, aber zur paper currency ſollen auch Bankſcheine gehören, Tooke, hist. of pr. from 1839—41 S. 171. — Thöl (Handelsrecht I, §. 51) bemerkt: Ein Papier, welches derjenige, der auf Geld ein Recht hat, nicht nehmen muß, ſondern zurückweiſen darf, iſt kein Papiergeld, das Papiergeld hat ſeinem Begriff nach einen Zwangscurs. — Nach A. Wagner a. a. O verdient nur das nichteinlösliche, von der Regierung als Zahlungsmittel erklärte (mit Zwangsumlauf ausgeſtattete) Papiergeld dieſen Namen im eigentlichen Sinne, weil nur ihm die Eigenſchaft eines ſelbſtändigen Preismaaßes zukomme, die vom Verf. als weſentliches Merkmal im Begriff des Geldes angeſehen wird. Allein das Papiergeld iſt ſeiner Beſtimmung nach nur Münzzeichen, ohne urſprünglich einen eigenen Preis haben zu können. Auch uneinlösliches Papiergeld gilt oft der Münze im Preiſe gleich. Wenn zufolge von Mißgriffen oder ungünſtigen Umſtänden ein Stück Papiergeld nicht mehr der auf ihm benannten Münzmenge (dem Nenn- oder Nominalbetrage) gleichſteht, ſo wird ſein ſinkender Preis nach dem Verhältniß deſſelben zum Nennbetrage oder der entſprechenden Menge von rohem Münzmetall bezeichnet und bildet einen nicht beabſichtigten, vielmehr beklagten krankhaften Zuſtand der Umlaufsmittel, deſſen baldige Entfernung dringendes Bedürfniß des Verkehrs iſt, §. 300. — Das einlösliche Papiergeld, zu welchem die Bankſcheine gehören, ſoll nach Tooke und Wagner nicht zu dem Gelde gerechnet werden, ſondern wird mit anderen Creditpapieren, die bisweilen als Zahlungsmittel dienen, wie Wechſel, Anweiſungen, namentlich cheques, in eine dem eigentlichen Gelde entgegengeſetzte Claſſe gebracht, welche von Wagner als Geldſurrogat bezeichnet wird. — Macleod (Theory and practice of banking, 1855. 56) rechnet ſogar Gegenſtände zum Gelde (currency), bei denen gar keine Ueberlieferung eines Papieres an einen anderen Beſitzer vor ſich geht, wie das Umſchreiben und das in den Büchern des Bankherrn eingetragene Guthaben.

§. 296.

Der Gebrauch des Papiergeldes bringt nicht allein Demjenigen Nutzen, der es auf ſeinen Namen ausgiebt (*a*), ſondern gewährt auch für die Volkswirthſchaft Vortheile:

1) Große Summen können in Scheinen ſchnell gezählt, leicht fortgebracht, in Briefen wohlfeil und ſchneller als Münzen verſendet, ferner bequem verwahrt werden. Dieß iſt im Großhandel ſehr nützlich (*b*). Im kleinen Verkehre, wo die Stücke ſehr oft aus einer Hand in die andere gehen, ſteht dagegen Papiergeld der Münze an Brauchbarkeit weit nach, weil es viel leichter beſchädigt werden kann (*c*).

2) Ein Theil des Metallgeldes wird im inneren Verkehre entbehrlich und kann nützlich im Auslande verwendet werden. Geſchieht dieß

a) durch Ausleihen oder eine andere werbende Anlegung, so werden Zinsen, Renten ꝛc. zu Wege gebracht, die das Volkseinkommen vergrößern;

b) werden ausländische Waaren erkauft und zwar solche, welche im Lande als Capital gebraucht werden, z. B. Verwandlungsstoffe, so dient dieß die Hervorbringung zu erweitern; werden Genußmittel dafür angeschafft, so entsteht freilich nur eine einmalige Vermehrung des Gütergenusses und der Verzehrung. Da jedoch durch die Einführung des Papiergeldes außer Denjenigen, welche es ausgeben, Niemand ein größeres Einkommen erlangt, so ist nicht zu erwarten, daß die inländische Verzehrung im Ganzen beträchtlich vermehrt werden könne, es wird also der größte Theil des entbehrlich gewordenen Geldes eine fortdauernd nützliche Bestimmung erhalten (*d*).

(*a*) Er hat wenigstens die unverzinsliche Benutzung einer Geldmenge, die er ebenso wie die Münze verwenden kann.

(*b*) Der Reiz zum Nachmachen des Papiergeldes ist groß, weil man keine Maschinen, Oefen und dergl. nöthig hat, wie beim Falschmünzen, und der Verwandlungsstoff keine Kosten verursacht. Indeß wird neuerlich das Papiergeld so künstlich verfertigt, daß es schwer ist, nachgemachte Stücke in den Umlauf zu bringen, die nicht alsbald erkannt werden. — Im Sommer 1830 entstand in Ostindien große Verwirrung im Verkehre, als es bekannt wurde, daß für 1 Mill. fl. Scheine der Bank in Calcutta nachgemacht worden seien. Die Londoner Bank hat jährlich im Durchschnitt von 1822—1831 40 204 L. St. durch falsche Banknoten verloren. Von 1828—1834 wurden im Durchschnitt 2458 L. St. verfälschter Noten sogleich bei der Präsentation an der Bank erkannt; diese Summe nahm jährlich ab, von 3343 L. (1828) bis 1079 L. (1831). Pebrer, Hist. financ. I, 225. 298.

(*c*) Der Verlust durch Zerreißen, Verbrennen des Papiergeldes und dergl. trifft zwar den Inhaber, aber nicht das Volksvermögen, weil mit der Forderung auch die Schuldigkeit erlischt. — Bei der Catskill-Bank in New-York wurden in 30 Jahren 15 000 Doll. Noten nicht vorgelegt, während der gewöhnliche Umlauf 200 000 beträgt. Bei der Mechanics-Bank in Baltimore mit 428 000 Doll. mittlerer Notenmenge blieben in 47 Jahren bis 1839 26 000 Doll. aus. Hunt, Merchants magaz. 173, 596.

(*d*) Smith, II, 32. — Kraus, Staatswirthsch. III, 56.

§. 297.

Wird in einem Lande eine beträchtliche Menge Papiergeld neu in den Umlauf gesetzt, so entsteht eine Geldvermehrung, deren Wirkungen mit denen eines Anwachses der Münzmenge Aehnlichkeit haben müssen, §. 271. 272. Würde gerade gleichzeitig durch eine Zunahme der Gütererzeugnng und des Ver-

kehrs ein größeres Geldbedürfniß verursacht, so käme das Papiergeld demselben entgegen und der Geldumlauf nähme zu, ohne daß eine Aenderung in den Preisen stattfände. Wenn dagegen neues Staatspapiergeld von der Regierung zu vermehrten Staatsausgaben oder neues Privatpapiergeld zur Erweiterung der bestehenden Gewerbsunternehmungen oder zur Betreibung neuer einträglicher Geschäfte benutzt wird, so wird der Mehrbetrag der Umlaufsmittel nach Abzug der zur Einlösung oder aus anderen Zwecken liegen bleibenden Münzvorräthe eine Verwendung im Verkehre finden und neben der Münzmenge in den Umlauf eintreten, und dieß ist gewöhnlich der Fall, weil bei dem Ausgeben von Papiergeld ein solcher Gebrauch beabsichtigt zu werden pflegt. Der vermehrte Begehr von Sachgütern und Arbeitern giebt eine Ermunterung, unbenutzte Gütermassen und Arbeitskräfte in den Verkehr zu bringen und die Erzeugung von solchen Sachgütern, von denen eine größere Menge begehrt wird, weiter auszudehnen. Da jedoch das Angebot dieser Gegenstände bei einer beträchtlichen Geldvermehrung nicht schnell genug vergrößert werden kann, so muß der Preis derselben steigen (*a*), und es wird daher eine Schwierigkeit empfunden, die neuen Geldsummen vortheilhaft anzulegen, auch sinkt im Anfange der Geldvermehrung der Zinsfuß auf einige Zeit, §. 236 (*a*). Diese Umstände geben einen Antrieb, den innerhalb des Landes nicht leicht anzuwendenden Theil des Geldes ins Ausland zu senden, §. 271. Hierzu kann man aber nur Münze gebrauchen, weil die Ursachen, die den Credit des Papiergeldes begründen, bloß im Inlande ihre volle Wirkung äußern. Es folgt daher auf die Ausgabe von neuem Papiergelde eine Ausfuhr von Münze oder Münzmetall und dieselbe dauert so lange fort, als sie Vortheil bringt, weßhalb die Preiserhöhung der Waaren und Leistungen im Lande wenig mehr betragen kann, als die Kosten der Baarsendungen (*b*). Wegen der Erweiterung der gewerblichen Geschäfte und der Gütererzeugung, sowie wegen der Vermehrung der bereit gehaltenen Münzvorräthe ist jedoch in der Regel die Münzausfuhr kleiner als die ausgegebene Summe des Papiergeldes. Die von dem Geldzuwachse angeregte größere Gewerbthätigkeit ist nur soweit gemeinnützig, als sie zur Steigerung der Production

dient, ſonſt wird der Vortheil der Preisſteigerung für die Verkäufer mit Mehrausgaben anderer Einwohner erkauft.

(*a*) Ueber die von den ſtarken Notenausgaben der nordamericaniſchen Banken bewirkten Preisſteigerungen, ſ. Tellkampf, Ueber die Entwicklung des Bankweſens in Deutſchland, S. 17, 1856.

(*b*) Betrügen die mit dem Hinausſenden von edlen Metallen verbundenen Koſten, Gefahren ꝛc. zuſammen 8 Proc. (ſo berechnete man höchſtens dieſe Koſten ꝛc. in England bei Baarſendungen aufs Feſtland), ſo würde man aufhören, Münze ins Ausland zu ſenden, wenn ſie dort nur 8 Proc. mehr ausrichtet als im Lande. Es könnten folglich hier die Preiſe der Dinge höchſtens 8 Procent höher ſein als auswärts. — Tooke, On the high and low prices, I, 15. — Vgl. §. 271 (*b*).

§. 298.

Nach der Einführung des Papiergeldes muß wenigſtens noch ſo viel Münze im Lande bleiben, daß man mit ihr ſolche Zahlungen machen kann, die nicht in Papier auszurichten ſind. Je kleinere Summen (Preismengen) aber durch Papiergeld dargeſtellt werden, deſto weniger Münze iſt für den kleineren Verkehr nothwendig und ein deſto größerer Theil des früheren Münzvorrathes kann durch das wohlfeile Umlaufsmittel, welches in dem Papiergelde beſteht, erſetzt werden (*a*). Es iſt jedoch ſchon wegen der Unbequemlichkeiten und Verluſte, die das Papiergeld bei dem Gebrauche für geringfügige Zahlungen verurſacht (§. 296), nicht zweckmäßig, wenn daſſelbe bis zu dem Betrage der größeren Silbermünzen herab, oder ſogar noch auf Theile derſelben ausgeſtellt wird. Nehmen die Staatscaſſen kein Privatpapiergeld an, ſo muß auch der Steuerzahlungen ꝛc. willen eine gewiſſe Münzmenge im Lande bleiben.

(*a*) In England gab es Banknoten von 5 Schill. (3 fl.), in der Grafſchaft York ſogar von ½ Schill. (18 kr.), in America von 1 Schill., Smith, II, 79. — Schweden iſt derjenige europäiſche Staat, in welchem am wenigſten Gold- und Silbermünze zu finden iſt und aller Verkehr mit Papiergeld beſtritten wird. Die üblichſten Zettel ſind von 8 — 12 — 16 — 24 Schilling Banco oder 10 — 15 — 20 — 30 kr. nach dem jetzigen Curſe, ſ. §. 317 (*a*). — In Oeſterreich wurden 1848 und 49 Scheine von 6 und 10 kr. ausgegeben. In Frankreich kamen Aſſignaten von 1 und von ½ Sous vor. Auf jenen war zu leſen: Doit-on regretter l'or, quand on sait s'en passer? Dupuynode in J. des Econ. XXVII, 31.

§. 299.

Ein einlösliches Papiergeld ſteht im Verkehr der Münzmenge, die es ausdrückt, im Preiſe gleich (im Nennwerth,

Pari), es leiſtet alſo im Verkehre den nämlichen Dienſt wie die Münze. Ein ſolches Papiergeld kann ſchon darum die Münze nicht ganz ins Ausland drängen, weil man zur Einlöſung ſtets einen baaren Vorrath bereit halten muß. Privatperſonen, welche Papiergeld ausgegeben und ſich zur unbedingten Einlöſung deſſelben verpflichtet haben, müſſen Alles aufbieten, um den zur Einlöſung erforderlichen Münzvorrath herbeizuſchaffen, wenn ſie nicht zahlungsunfähig werden wollen. Die im Lande befindliche Menge von Papiergeld nebſt dem Reſte der Münze kann zuſammengenommen nicht viel mehr betragen, als der frühere ganze Münzvorrath, nämlich nur ſo viel, als die im Anfange erfolgte Belebung der Gewerbe den Bedarf an Umlaufsmitteln ausdehnt oder die bereit liegenden Geldvorräthe vergrößert werden.

§. 300.

Ein nichteinlösliches Papiergeld (*a*), deſſen Annahme als Geld befohlen wird, kann von der Regierung in beliebiger Menge ausgegeben werden. Iſt ſeine Menge in Vergleichung mit dem Geldbedarfe des Landes zu groß, nachdem ſchon alles Metallgeld bis auf den zu kleinen Zahlungen nöthigen Vorrath hinausgegangen iſt, ſo muß das Papiergeld gegen Münze, oder wenn es verboten iſt dieſelbe mit einem Aufgelde zu bezahlen, wenigſtens gegen Münzmetalle ſinken, wobei dann die Preiſe aller Verkehrsgegenſtände zu ſteigen anfangen. Dieſe Erſcheinung wird Depreciation (Entwerthung) genannt (*b*). Das Nämliche iſt bei einem Privatpapiergelde möglich, wenn die Ausgeber durch die Regierung von der Verbindlichkeit zum Einlöſen entbunden werden und eine übermäßige Menge in den Verkehr bringen. Ein ſolches Privatpapiergeld, bei welchem der obrigkeitliche Zwang den geſchwächten Credit erſetzt, iſt ausgeartet und nimmt die Eigenſchaften des Saatspapiergeldes an. Die Preiserniedrigung des Papiergeldes, d. i. die Preiserhöhung aller Verkehrsgegenſtände (Waaren, Lohn, Grundrenten, Miethzinſe ꝛc.) gegen Papiergeld erfolgt ſchneller, als bei einer Vermehrung der Münze (§. 268), weil das neu ausgegebene Papiergeld plötzlich in beträchtlicher Menge in den Verkehr tritt und innerhalb des Landes bleiben muß (*c*). Der

Begehr und folglich der Preis der verschiedenen im Verkehre befindlichen Gegenstände kann nicht in gleichem Verhältniß steigen, einige werden früher und stärker, andere später und schwächer vertheuert (*d*), es entstehen daher viele Mißverhältnisse, wobei Einzelne gewinnen, Andere, namentlich die Besitzer großer Geldsummen, die Gläubiger, die Angestellten, ansehnlich verlieren. Die häufigen Schwankungen im Curse des Papiergeldes machen alle Unternehmungen unsicher und die Besorgniß einer weiteren Verschlimmerung des Curses wirkt lähmend auf alle Geschäfte (*e*). Das Steigen und Sinken des Münzmetalles gegen Papiergeld richtet sich übrigens nicht genau nach der jedesmaligen Menge des letzteren, sondern hängt zugleich mit den Erwartungen einer Verbesserung oder Verschlimmerung des Finanzzustandes zusammen. Die Hoffnung, daß die Regierung bald in den Stand kommen werde, die Menge und das Aufgeld des Papiergeldes zu vermindern, bewirkt eine Erhöhung des Curses, wenn auch die umlaufende Masse desselben noch die nämliche ist (*f*).

(*a*) Eine beschränkte oder bedingte Einlöslichkeit hat in geringerem Maaße ähnliche Folgen, z. B. ehemals bei den schottischen Banken, Smith, II, 84.

(*b*) Man bezeichnet den Preis des Papiergeldes gegen Münze oder rohes Silber oder Gold gewöhnlich so, daß man angiebt, wie viel in Papier auf 100 zugelegt werden muß, um 100 in Silber zu erkaufen. Ist dieß Aufgeld z. B. 28, so zeigt dieß an, daß das Papier 78,^{12} Proc. des Silbers gilt, denn 128 : 100 = 100 : 78,^{12}. — Mit dem Steigen des Aufgeldes hängt auch die Erhöhung des Wechselcurses nach dem Auslande zusammen. Wenn z. B. in Oesterreich das Papiergeld 20 Proc. Aufgeld gegen 100 erhält, so wird man dort 100 fl. süddeutsche Gulden in Frankfurt, die $85^5/_7$ fl. österr. in Silber gleich sind, in Papier mit $1,^2 \times 85^5/_7$ oder $102^5/_7$ fl. erkaufen müssen.

(*c*) Indeß wird die Wirkung jeder neu hinzukommenden Summe von gleichem Betrage etwas schwächer; werden z. B. 10 weitere Mill. in den Umlauf gebracht und war die frühere Menge 200 Mill., so machen die ersten 10 Mill. 5 Proc., die zweiten 4,^{76}, die dritten 4,^{54}, die vierten 4,^{34} Proc. der gerade vorhandenen Geldmenge aus.

(*d*) Es ist öfters wahrgenommen worden, daß in der ersten Zeit eines zu stark vermehrten nicht einlöslichen und daher im Preise sinkenden Papiergeldes die Münzmetalle stärker gegen dasselbe steigen als die Waaren. Wenn z. B. das Papiergeld 25 Proc. Aufgeld trägt, so erhöht sich der Preis des Centners einer Waare, die in Silber 30 fl. galt, vielleicht nur auf 33 fl. oder um 10 Proc. und hebt sich erst später auf $37^1/_2$ fl. oder gleichfalls auf 125 Proc. Bei dem Preise von 33 fl. kann man mithin den Centner schon um 26,^{4} fl. in Silber erkaufen und mit Silbermünze mehr ausrichten als zuvor. Diese Erscheinung hat den Grund zur Annahme gegeben, daß ein nicht einlösliches Papiergeld ein selbständiges, von dem Edelmetall verschiedenes

Preismaaß bilde, läßt ſich jedoch ſo erklären: Ein ſinkendes Papiergeld iſt ein Münzzeichen, welches nach und nach eine kleinere Menge Edelmetall (Münze) bedeutet. Wenn aber daſſelbe die Münze verdrängt hat und das herrſchende Umlaufsmittel geworden iſt, ſo gehen die Preiſe der Verkehrsgegenſtände nicht von ſelbſt zufolge des Aufgeldes d. i. Vertheuerung des Edelmetalles gegen Papier in die Höhe, ſondern nur durch den von der Vermehrung des Papiergeldes geſteigerten Begehr, die Waarenpreiſe heben ſich langſamer und entſprechen in einem gegebenen Zeitpunct noch einem früheren niedrigeren Stande des Aufgeldes gegen Münze; die Wirkung des Papiergeldes auf die Waarenpreiſe folgt alſo dem Aufgelde langſamer nach und bleibt hinter demſelben ſo lange zurück, als daſſelbe zu ſteigen fortfährt. In obigem Beiſpiele iſt der Preis von 33 fl. für den Centner einer Waare noch dem früheren Aufgeld von 10 Proc. entſprechend. Bei einem Beharrungsſtande des Aufgeldes wird nothwendig auch der Preis der Waaren ꝛc. allmälig dieſem nahe kommen müſſen. Das Papiergeld hat unter dieſen Umſtänden ein veränderliches Verhältniß zu dem wahren Preismaaße, dem Edelmetall.

(*e*) Die weitere Betrachtung der Folgen, die ein geſunkenes Papiergeld in der Volkswirthſchaft hervorbringt, gehört in die Lehre von der Volkswirthſchaftspflege, weil ſich dieſe Folgen nach dem Verfahren der Regierung richten, II, §. 266. — Das Staatspapiergeld als eine Art der Staatsſchulden iſt ein Gegenſtand der Finanzwiſſenſchaft, III, §. 487.

(*f*) In den Nordſtaaten der americaniſchen Union hatte im Febr. 1863 während des Bürgerkrieges das Papiergeld ein Aufgeld von 63½ Proc., ſo daß der Papierdollar nach der Verhältnißgleichung $163{,}^{5} : 100 = 100 : x$ nur $61{,}^{16}$ Cents in Gold (1 fl. 27 kr.) galt. Günſtige Kriegsereigniſſe im Juli 1863 brachten das ſchon während der vorhergehenden Monate verminderte Aufgeld auf 28 Proc. herab, ſo daß das Papiergeld zu $78{,}^{28}$ Proc. des Goldes ſtand.

§. 301.

Ein Papiergeld, welches ſeine Einlösbarkeit verloren hat oder, wie das meiſte Staatspapiergeld, gar nicht einlöslich iſt, kann ſich unter günſtigen Umſtänden in der Gleichgeltung gegen Münze erhalten und auch gegen andere Güter fortwährend gleichen Preis behaupten. Dazu gehören aber folgende Bedingungen: 1) die Menge des Papiergeldes darf mit dem noch umlaufenden Münzvorrathe zuſammengenommen das Bedürfniß von Umlaufsmitteln nicht überſteigen; 2) es muß zugleich das Vertrauen zu der Regierung beſtehen, daß ſie die Entwerthung verhindern und die Empfänger der Scheine vor Verluſten bewahren werde. Wird dieſes Zutrauen erſchüttert, ſo kann das Papiergeld, ſelbſt wenn ſeine Menge das Bedürfniß nicht überſteigt, ſich doch nicht im alten Preiſe erhalten (*a*).

(*a*) Beſonders merkwürdig iſt die Behauptung, daß es ſchon hinreichend ſei, wenn nur die Menge des Papiergeldes gerade ſo groß ſei, als der Betrag der vorher im Umlauf geweſenen Münzen, weil dann das Bedürfniß von Geld fortwährend einen ſolchen Begehr deſſelben hervor-

bringe, der das Sinken seines Preises, d. i. das Steigen der Waarenpreise, verhindere. Ricardo, Proposals for an economical and secure currency. Lond. 1816. (Vgl. Ed. Rev. B. LXI. = Hermes, III, Anh. S. XXIX.); desselben Principles, Cap. 27. — Die Erfahrung zeigt jedoch, daß Papiergeld, auch wenn es in geringer Menge ausgegeben wird, wie die preußischen Tresorscheine, von denen nur gegen 4 Mill. Thlr. im Umlaufe waren, dennoch in Kriegszeiten beträchtlich sinken kann. Selbst bei einem augenblicklichen Mangel an anderen Umlaufsmitteln werden die Menschen sich nicht entschließen, ein Papier für voll zu nehmen, an dem sie etwas einzubüßen fürchten, und man kann sich darum eher behelfen, weil unter diesen Umständen 1) die noch übrige Münze etwas im Preise steigt, 2) anderweitig verarbeitetes Gold und Silber eingeschmolzen und vermünzt, 3) Münze vom Auslande herbeigebracht werden kann, 4) manche Handelsgeschäfte aufgeschoben werden, aus Besorgniß von Verlusten, die das weitere Sinken des Papieres verursachen könnte.

§. 302.

Es bedarf noch einer besonderen Untersuchung, ob man ohne Gefahr für die Volkswirthschaft die Münze, etwa mit Ausnahme der Scheidemünzen (§. 298), ganz durch Papier ersetzen könnte (*a*), wobei sowohl der innere als der auswärtige Verkehr zu berücksichtigen ist. Was diesen betrifft, so muß einem anderen Volke häufig der Mehrbetrag der von ihm empfangenen über die ihm gelieferten Waaren baar vergütet werden, wenn auch im Ganzen vielleicht wieder soviel Gold und Silber an anderen Landesgränzen eingeht, als man hinaussendet. In Mißjahren werden zum Ankaufe von Nährmitteln ansehnliche Baarzahlungen an das Ausland nothwendig, sowie auch im Kriege. Wäre hiezu kein Metallvorrath vorhanden, so hätte jene Maaßregel Schwierigkeit. Zwar kann ein wohlhabendes Volk nöthigenfalls bei anderen Völkern borgen, auch ist mit Waaren immer Gold und Silber im Auslande zu erkaufen, allein es würde bei einem plötzlich eintretenden Bedürfniß einer Zahlung leicht Zeit verloren gehen und man könnte genöthigt sein, die zur Vergütung bestimmten Landeserzeugnisse mit Verlust für ungünstige Preise hinzugeben.

(*a*) Wie dieß schon 1735 der englische Bischof Berkeley (der bekannte Idealphilosoph) behauptet hat, vgl. §. 303 (*d*).

§. 303.

Auch im inneren Verkehr (§. 302) würden aus der gänzlichen Verdrängung des Metallgeldes durch Papier Nachtheile entstehen. 1) Die Einlösung des Papiergeldes erfordert einen

bereitliegenden Münzvorrath, ein einlösliches Papiergeld ist aber einem nicht beliebig einzulösenden weit vorzuziehen, denn bei diesem ist a) die Gefahr vorhanden, daß eine übermäßige Menge desselben ausgegeben werde. Die Erfahrung zeigt, daß man der Versuchung hiezu oft nachgegeben hat (*a*), und daß dieser Fehltritt stets mit verwirrenden Folgen für den Verkehr verbunden gewesen ist. Aeußere Veranstaltungen zur Verhütung einer solchen Handlungsweise geben keine zureichende Bürgschaft. b) Selbst bei der ernstlichen Absicht, nur soviel Papiergeld auszugeben, daß dasselbe sich in seinem vollen Preise erhalte, läßt sich doch jenes Uebermaaß schwer vermeiden, wenn alle Münze ins Ausland gegangen ist und folglich das sicherste und deutlichste Kennzeichen, das Pari gegen Münze, nicht mehr besteht. Das Preisverhältniß des Papieres gegen rohe Münzmetalle ist nicht immer zu erkennen (*b*) und bei dem Preise desselben gegen andere Waaren kann man nicht genau unterscheiden, ob die Ursache einer Aenderung im Papiere oder in einer einzelnen Waare liege (*c*). c) Fängt das Papier wegen seiner Menge oder wegen der Schwächung des Credites einmal an zu sinken, d. h. steigen die Preise aller Waaren, so ist da, wo der ganze Umlauf mit Papier bestritten werden muß, dieser Preisveränderung und den aus ihr hervorgehenden Uebeln schwer eine Gränze zu setzen (*d*). Selbst die Rückkehr zum Münzumlaufe ist wieder mit empfindlichen Unbequemlichkeiten verbunden (*e*). 2) Die Gefahr des Mißbrauches ist um so entfernter, einen je kleineren Theil des ganzen Geldvorrathes das Papiergeld einnimmt, man muß es also für nützlich halten, wenn die Menge des letzteren noch ansehnlich unter dem unschädlichen Betrage stehen bleibt.

(*a*) Ein ehrenvolles Beispiel einer solchen Selbstbeherrschung gab die preußische Regierung, die in dem unglücklichen Kriege von 1806 und 1807 ihre Tresorscheine nicht vermehrte.

(*b*) In England verflossen während der Zeit, wo die Bank nicht einzulösen brauchte, Monate, „bisweilen selbst ein Jahr oder zwei," wo man von gar keinem Preise des Goldes sprechen konnte, weil dasselbe nicht begehrt wurde. Tooke, Thoughts, I, 13. In der Liste, die dasselbe Werk (1, 65) enthält, ist von 1806—1809 kein Preis des rohen Goldes aufgezeichnet.

(*c*) Dieselbe Ungewißheit findet auch bei dem Wechselcurse Statt, der gegen ein Land, in welchem die Wechsel in einem gesunkenen Papiere bezahlt werden, niedrig stehen muß; man ist auch in England noch nicht dar

über einig, wie weit andere mitwirkende Urſachen auf den niedrigen Curs eingewirkt haben.

(*d*) Ricardo's Ausſpruch: „das Geld iſt dann am vollkommenſten, wenn es ganz aus Papier beſteht, aber einem ſolchen, welches der Geldmenge, auf die es lautet, im Preiſe gleich ſteht" (Grundgeſ. S. 396, II, 242 fr.) hat lebhaften Widerſpruch gefunden, z. B. von Sismondi, Nouv. princ., II, 106 (der Verfaſſer erinnert an die papiernen Kanonen der Chineſen, die ebenfalls, wie das Papiergeld, bis zur Stunde der Gefahr gute Dienſte leiſten) und Ganilh, Syst., II, 137. — Indeß bemerkt Ricardo ſelbſt unmittelbar vor jener Stelle, daß die Befugniß zur unbeſchränkten Ausgebung von Papiergeld ſtets mißbraucht worden ſei und daß es kein beſſeres Beſchränkungs- oder Aufſichtsmittel gebe, als die Verpflichtung zum Einlöſen. — Der Vorſchlag von Chitti (Des crises financières et de la réforme du système monétaire, Brux. 1839) geht dahin, ein ſolches Papiergeld (monnaie de papier im Gegenſatze von papier-monnaie) zu machen, welches nicht gegen Metallgeld einlöslich, ſondern welches ſelbſt Preismaaß und Umtauſchmittel ſei und zu deſſen Annahme die Bürger dadurch genöthigt würden, daß dasſelbe neben der Scheidemünze allein im Umlaufe wäre und durchaus nur in einer gewiſſen Menge ausgegeben würde. Die Regierung ſoll daſſelbe in einem gleichförmigen Preiſe gegen die Münzmetalle erhalten, indem ſie, ſobald eine Veränderung deſſelben bemerklich wird, ſogleich je nach den Umſtänden Gold und Silber aufkauft oder zum Verkaufe auf den Markt bringt. Hieraus erhellt, daß Chitti's papiernes Geld ſich zwar nicht an Münze, wohl aber an die Münzmetalle anlehnen würde. Vgl. v. Mohl in Rau, Archiv, V, 91. Londonio in Giornale del Instit. Lombardo, II, 293. — Auch Paltauf (Die Kunſt aus Nichts Geld zu machen, Tirnau 1847) ſchlägt ein nichteinlösliches „Volksgeld" aus Papier als einziges Geld vor.

(*e*) Wenn nämlich das Papiergeld wegen der wieder eintretenden Einlöslichkeit im Preiſe ſteigt, ſo werden alle jene nachtheiligen Wirkungen wahrgenommen, die eine Geldverringerung nach ſich zu ziehen pflegt, §. 274. Storch in Mém. de l'acad. des sciences de St.-Pétersb. VI. Sér. Sc. pol. I, 21. (1830.)

B. Bankſcheine insbeſondere.

§. 304.

Wenn eine Leih- und Discontobank (§. 292a) zur vortheilhafteren Betreibung ihrer Geſchäfte unverzinsliche, auf den Inhaber lautende und zu jeder Zeit (auf Sicht) von ihr einzulöſende Bankſcheine, Bankzettel, Banknoten (billets de banque, banknotes) ausgiebt, ſo erhält ſie den Namen Zettel- oder Notenbank (*a*) und ſolche Scheine ſind die gewöhnlichſte Art des Privatpapiergeldes (*b*). Eine Zettelbank kann in Hinſicht auf ihre Geſchäfte einer ſolchen Bank, welche keine Scheine auf Sicht ausſtellt, ganz ähnlich ſein, dieſes Unterſcheidungsmerkmal iſt aber von großer volkswirthſchaftlicher

Wichtigkeit und die Zettelbanken erfordern deßhalb eine beſondere Betrachtung (*c*). Mehrere ſolcher Banken ſind von Regierungen angelegt worden, die meiſten aber ſind Unternehmungen von Privatgeſellſchaften, bei denen in Hinſicht auf die Zahl der Theilnehmer und die Größe des zuſammengelegten Capitales eine große Verſchiedenheit Statt findet. Die größeren Zettelbanken befinden ſich im Beſitze von Actiengeſellſchaften (*d*) und zu ihrer Errichtung iſt Staatserlaubniß erforderlich. Das von den Theilnehmern (Actionären) eingeſchoſſene Capital muß zunächſt den zur Einlöſung der ausgegebenen Bankſcheine dienlichen Münzvorrath liefern, da aber dieſer gewöhnlich kleiner iſt als die Menge der umlaufenden Scheine, ſo dient es zur vollen Sicherheit der Inhaber der letzteren, wenn noch ein weiterer Theil des Geſellſchaftsvermögens vorhanden iſt, der in guten verzinslichen Schuldbriefen angelegt wird (*e*).

(*a*) Das Wort Bank hat eine ziemlich unbeſtimmte Bedeutung. Man verſteht darunter gewöhnlich eine Anſtalt, welche im Großen auf Rechnung einer Geſellſchaft oder des Staates jene Verrichtungen betreibt, die ſonſt den Wirkungskreis einzelner Bankhäuſer bilden. Nach der Beſchaffenheit ihrer Verrichtungen laſſen ſich unterſcheiden: 1) reine Umſchreibebanken (§. 283 ff.), welche gar keine einträglichen Unternehmungen verfolgen und ſich lediglich auf das Gutſchreiben der hinterlegten Metallvorräthe beſchränken; 2) Banken mit gewerblichem Geſchäftsbetrieb. Zu dieſen gehören je nach ihrer Hauptbeſtimmung die Leih- und Discontobanken. Die Zettelbanken vereinigen in der Regel dieſe beiden Geſchäfte. Es giebt Leihbanken ohne Ausgabe von Noten, §. 292 a.; manche Banken betreiben auch nur einen Theil ihrer Geſchäfte mit Scheinen, den andern aber mit Münze. Nicht zu billigen iſt es, wenn man auch Aſſecuranzanſtalten, z. B. die zu Gotha, Banken nennen will.

(*b*) Die Befugniß zur Ausgabe ſolcher Scheine, die als Privatpapiergeld anzuſehen ſind, iſt auch bisweilen einer Körperſchaft ertheilt worden, die keine Bankgeſchäfte betreibt; z. B. die Stadtgemeinde Hannover, die Leihanſtalt zu Braunſchweig, die Leipzig-Dresdener Eiſenbahngeſellſchaft.

(*c*) In unſicheren Zeiten empfindet man ein lebhaftes Bedürfniß, erübrigte Geldſummen bald ohne Gefahr unterzubringen, ohne die Verfügung über ſie zu verlieren. Goldſchmiede in Großbritanien nahmen im 17. Jahrhunderte ſolche hinterlegte Summen an und ſtellten Scheine dafür aus, welche umliefen; goldsmiths notes. Dieß führte auf die Zettelbanken. Die in London 1694 errichtete wurde das Vorbild der anderen. — Büſch, a. Abhandl. (§. 283). — Hufeland, II, 130. — Storch, II, 102. — Mac-Culloch, Hand. I, 61. — F. W. Gilbart, The history and principles of Banking. L. 1834. — Condy-Raguet, Traité des banques, P. 1841, ſ. Fix in Rau und Hanſſen, Archiv, N. F. I, 123. — Londonio in Giornale del Instituto Lombardo, VIII. Bd. — Niebuhr in Rau u. Hanſſen, Archiv, N. F. V, 113. — Coquelin, Du credit et des banques. 1849. — Hübner, Die Banken. II. 1853. — Mac Leod, The theory et practice

of banking. II. B. 1855. 56., Rec. v. Wagner in Gött. gez. Anl. 1858 Nr. 29 ff. — Tellkampf, Ueber die neuere Entwicklung des Bankwesens in Deutschland, Bresl. 3. A. 1856. — Mac-Culloch, Geld und Banken. D. von Bergius u. Tellkampf. Leipz. 1859. — Wagner, Beiträge z. Lehre v. den Banken. 1857. Deſſ. Die Geld- und Credittheorie der Peel'ſchen Bankacte, 1862.

(*d*) Dieſe höchſt bequeme Form einer gemeinſchaftlichen Unternehmung iſt zuerſt bei den Bergwerken üblich geworden.

(*e*) Auch das Gebäude gehört zu dem Vermögen der größeren Banken.

§. 305.

Wenn eine Bank gerade ſo viel Münze zur Einlöſung bereit halten müßte, als ſie Scheine in Umlauf ſetzt, ſo beſtünde der Vortheil nur in der bequemeren Bezahlung und der Verhütung des Verſchlechterns der Münzen, §. 284. Ein ſo großer Baarvorrath iſt jedoch der Erfahrung zufolge nicht nöthig, denn wegen der Bequemlichkeit, welche die Bankſcheine im inneren Verkehre gewähren (§. 296), wird ihre Einlöſung bei gutem Credite der Bank nicht häufig, ſondern hauptſächlich nur dann begehrt, wenn man Baarſendungen ins Ausland vornehmen will (*a*). Daher gilt es als Erfahrungsregel, daß eine Zettelbank wohl drei bis viermal ſo viel Scheine im Umlaufe halten kann, als ihr baarer Vorrath beträgt, und da jene gerade ſo wie Münze zu einträglichen Anwendungen tauglich ſind, ſo iſt die Bank im Stande, ihre gewerblichen Unternehmungen und ihren Gewinn beträchtlich weiter auszudehnen, als ſie vermöchte, wenn ſie lediglich mit ihrem baaren Vorrathe arbeitete (*b*). Erſt durch dieſe Vermehrung der Scheine über den Münzvorrath hinaus tritt die Erſetzung der Münze durch ein wohlfeileres Umlaufsmittel ein.

(*a*) Hat man kleinere Zahlungen unter dem Belaufe des niedrigſten Bankſcheins zu machen, ſo kann man dieſen leicht bei Privaten umwechſeln laſſen, und braucht ſich daher nicht an die Bank ſelbſt zu wenden.

(*b*) Wenn eine Bank mit 1 Million fl. baar 3 Mill. fl. Scheine im Umlauf erhielte, und durch dieſe einen Gewinn von 4 Proc. machte, ſo nähme ſie 120 000 fl. ein, und nach Abzug von 20000 fl. für Verwaltungskoſten und Verluſte blieben noch 100000 fl. Gewinn für die Actienbeſitzer. Die großen Banken pflegen jedoch neuerlich ſtärkere Vorräthe von Münze und Münzmetallen zu halten, als es nach dem obigen Verhältniſſe nothwendig iſt. — Die Actien einer Bank, deren Geſchäfte gut gehen, ſind deßhalb nicht mehr um den urſprünglichen Betrag der Einlage zu erkaufen, ſondern erhalten einen höheren Preis (Curs), der ſich nach der Größe des Actien-Gewinnes (der Dividende) richtet. Das Verhältniß zwiſchen dem Curſe der Actien und der Dividende folgt ungefähr dem üblichen Zinsfuße, doch nicht genau, weil der Actien-

käufer auch die Aussicht auf die Zukunft berücksichtiget. — Bei den Actien der Pariser Bank z. B., die ursprünglich durch Einlage von 1000 Fr. erworben wurden, war 1831—47 der Preis so, daß die Dividende $4^1/_4$—$4^3/_4$ Proc. desselben betrug. Der höchste Preis war 3300 (2. Juli 1840), der niedrigste nach der Februarrevolution 950 (10. Apr. 1848). Anfang 1855 war der Curs wieder 2900, wovon die Jahresdividende von 1854 über 6 Proc. ausmachte. Sommer 1863 g. 3400 Fr.

§. 306.

Handelsunternehmungen sind den Banken gesetzlich verboten, weil bei jenen leicht Verluste eintreten, deren Möglichkeit schon den Credit einer Bank schwächen würde, und weil ferner eine solche Anstalt ein zu furchtbarer Mitwerber der einzelnen Kaufleute sein würde. Die Hauptgeschäfte, welche von den Zettelbanken betrieben werden und zum Theile zu einträglichen Anwendung der Bankscheine Gelegenheit geben, sind:

1) Ankaufen (Discontiren) von Wechseln (§. 288), wobei man darauf zu sehen hat, daß auf jedem Wechsel wohlbekannte und sichere Personen als Betheiligte genannt sind (*a*).

2) Darleihen gegen gehörige Sicherheit. Auf blos persönlichen Credit kann eine Anstalt, die durch verantwortliche Vorsteher verwaltet wird und keine Gefahr laufen soll, nicht leihen, es muß daher immer eine Pfandsicherheit (Faustpfand oder Hypothek) oder eine Bürgschaft vorhanden sein, und man darf bei solchen verpfändeten Gegenständen, deren Preis sich öfter ändert, nicht bis auf den vollen Betrag leihen (*b*). Am zweckmäßigsten sind Vorschüsse auf rohe edle Metalle und auf sichere inländische Schuldurkunden, wie Actien oder Staatsschuldbriefe. Darleihen auf Waarenvorräthe sind für Gewerbsleute, die sich in Verlegenheit befinden, sehr wohlthätig, erfordern aber Vorsicht, damit man keine Faustpfänder annehme, denen der Absatz fehlt, und verursachen wegen der Aufbewahrung Schwierigkeiten. Unterpfandsrechte auf Liegenschaften geben zwar genügende Sicherheit, aber die so ausgeliehenen Summen können nicht schnell zurückgezogen werden. Nur bei Vorschüssen an die Regierung pflegt man keine Pfandsicherheit zu verlangen (*b*).

3) Annahme von Geldsummen in Münze oder Scheinen (*c*), entweder blos zur Verwahrung (eigentliche Hinterlegung), oder als Darleihen, verzinslich oder ohne Zins, §. 292a. Der Inhaber eines so erworbenen Guthabens (Buchcredit, Conto-

correntcredit) kann bis zu dem Betrage deſſelben Anweiſungen auf die Bank ausſtellen oder an Andere umſchreiben laſſen (§. 285 d), oder ſpäter Rückzahlung verlangen (*d*).

(*a*) Die Bank-Ordnungen verlangen gemeiniglich, daß ein Wechſel 3 Unterſchriften habe, wenn er discontirt werden ſoll.

(*b*) Die vorräthigen noch nicht fälligen discontirten Wechſel und die Verſchreibungen nebſt Pfändern für die Darleihen werden in England mit dem Namen securities (Gegenwerthe) zuſammengefaßt.

(*c*) Dieß nennt man bisweilen im weiteren Sinne des Wortes Depoſitengeſchäft. Dieſe Einlagen (deposits) bilden eine Schuld der Bank.

(*d*) Andere, nicht bei allen Banken vorkommende Geſchäfte ſind 1) der Handel mit Münzmetallen, auch das Verwechſeln verſchiedener Münzſorten, 2) Handel mit Verſchreibungen, als Schuldbriefen, Actien, Wechſeln, 3) Beſorgung von Zahlungen an andere Orte für einzelne Perſonen durch Anweiſungen oder Wechſel, 4) Theilnahme an gewerblichen Unternehmungen (z. B. Fabriken, Bergwerken), was jedoch für die Hauptbeſtimmung einer Bank wegen der Wagniß nachtheilig iſt, 5) mancherlei Verrichtungen für die Regierung, z. B. Unterhandlungen über neue Anleihen, Einlöſung von Staatspapiergeld nach einem beſtimmten Curſe gegen Vergütung, Auszahlung der Schuldzinſen und dergl.

§. 307.

Eine Bank würde auch bei dem Beſitze ſicherer Gegenwerthe in Pfändern, Bürgſchaften u. dergl. für alle ihre umlaufenden Scheine doch in große Verlegenheit gerathen, wenn alle Inhaber der letzteren zugleich die Einlöſung forderten, denn wegen der Unzulänglichkeit des Baarvorrathes müßten die Zahlungen wenigſtens auf einige Zeit eingeſtellt werden, wobei der Credit der Bank ſchon empfindlich leiden würde. Ein ſolcher plötzlicher Zudrang (Ueberlauf, run), der in Folge einer Kriegsgefahr oder anderer außerordentlicher Umſtände eintritt, kann einer Bank nicht zum Vorwurfe gereichen. In gewöhnlichen Zeiten darf man auf ſo viel Vertrauen und Einſicht der Noteninhaber rechnen, daß ſie eine ſichere, gut verwaltete Bank nicht unnöthig bedrängen, andererſeits muß ſich auch jede Zettelbank hüten ſo viele Scheine in Umlauf zu ſetzen, daß ſie ſich nicht im Umlaufe halten können und ungewöhnlich häufig zur Bank zurückſtrömen, um gegen Münze eingewechſelt zu werden. Sobald man dieſes Kennzeichen wahrnimmt, iſt es rathſam, ſich im ferneren Ausgeben der Scheine zu beſchränken (*a*). Zeigt ſich der baare Vorrath zu gering, ſo muß man zugleich für Herbeiſchaffung von Münze ſorgen (*b*). Da indeß dieſe Banken

keine oder nur geringe selbständige Gewerbsunternehmungen machen dürfen (§. 306), so können sie auch nur soviel Scheine ausgeben, als man zu Darleihen oder Wechselankauf von ihnen begehrt und dieß geschieht von Privatpersonen (*c*) meistens in der Absicht, die empfangenen Summen als Capitale zu verwenden, also nach Maßgabe der vorhandenen Gelegenheit zu einträglichen Unternehmungen. In Zeiten einer gesteigerten Gewerbsthätigkeit ist die Nachfrage nach Darleihen bei den Banken stärker; zu anderen Zeiten dagegen werden die Vorschüsse an die Banken zurückbezahlt und größere Summen bei denselben niedergelegt. Die Einlöslichkeit der Noten und die Möglichkeit, noch mehr Münze aus dem Lande zu senden, verhindern, daß durch Vermehrung der ausgegebenen Noten eine beträchtliche Preiserhöhung der Verkehrsgegenstände entstehe (*d*).

(*a*) Man pflegt in solchen Fällen den Satz des Disconto zu erhöhen, damit weniger Wechsel zum Discontiren vorgelegt werden.

(*b*) Die englische Bank verlor öfters 2½—3 Proc. bei diesem Anschaffen von Metallgeld. Smith, II, 45. — Die hier angegebene Vorsichtsregel ist sehr bekannt und pflegt von den Vorstehern gut verwalteter Banken befolgt zu werden, wie z. B. von der Londoner Bank, Pebrer, Hist. financ. I., 211. Man pflegt daher auf die Zu- oder Abnahme des Metallvorrathes und auf den Stand des Wechselcurses, der das Ein- oder Ausströmen der Münze andeutet, sehr aufmerksam zu sein. — In Großbritanien stehen sich in Bezug auf das beste Verfahren einer Bank zwei Ansichten gegenüber. Die von der sogen. Birminghamer Schule aufgestellte Lehre, die man (seitdem Norman 1840 diesen Namen gebraucht hatte) currency principle oder currency theory nennt, und die hauptsächlich von Jones Lloyd (Lord Overstone) (Thoughts on the separation of the departments of the bank of E. 1844) und Norman vertheidigt, auch von R. Peel angenommen wurde, geht davon aus, daß Münze das vollkommenste Umlaufsmittel sei, und folgert daraus, die Bankscheine müßten in der ausgegebenen Menge sich an die jedesmalige Münzmenge anschließen. Wie also der Baarvorrath abnimmt, so soll auch eine gleiche Verminderung der umlaufenden Scheine vorgenommen werden. Hiedurch glaubt man ein Uebermaaß der ausgegebenen Noten zu verhindern. Diese Regel ist zu unbedingt und ohne Beachtung verschiedener Fälle hingestellt. Sie wird lebhaft bekämpft von Tooke (Inquiry into the currency principle, 1844 und History a. a. O.) und Fullarton (On the regulation of currencies, 1845), deren Sätze (banking principle) dahin gehen, daß eine Bank sich bei der Ausgabe ihrer Scheine von dem Bedürfniß leiten lassen und nur sorgen solle, immer zur Einlösung die nöthigen Mittel zu besitzen. Dieser Streit dreht sich hauptsächlich um Peels Bankgesetz von 1844, s. §. 312 (*e*). Vgl. Quarterly Review, CLXI, 230 (1847). Offenbar ist ein ungewöhnlich starker Begehr von Münze bei einer Bank zum Behufe der Ausfuhr bisweilen die Folge anderer Ursachen, z. B. des vermehrten Münzbedürfnisses in einem anderen Lande oder starker Getreideeinfuhr und dergl.

(c) Wenn eine Bank der Regierung leiht, so bedient sich diese der Bankscheine zu ihren Ausgaben, welche meistens nicht werbend sind.

(d) Es wird in England hierüber gestritten. Tooke (History . . . from 1839—47, S. 190) und Wilson (Capital, currency and banking 1847) stellen die von anderen behauptete Möglichkeit einer Preissteigerung in Abrede. Tooke zeigt, daß wenn die Preise in Zeiten einer fast leidenschaftlich erregten Speculationslust stiegen, die Vermehrung der Bankscheine gewöhnlich erst nachfolgte, also nicht die Ursache jener Aenderung war. Gleichwohl darf man annehmen, daß jene bisweilen zum Vorschein kommenden überspannten Speculationen, von denen öfters die Preise einzelner Waarengattungen gesteigert werden, mit Hülfe des bei Zettelbanken zu erlangenden Credites weiter gehen können als in Ländern, wo keine solchen oder nur eine einzige sehr vorsichtige Bank besteht.

§. 308.

Außer der verständigen Beschränkung in der Menge von Scheinen kommt auch die Frist, auf welche ohne Nachtheil Summen geliehen werden können, und der Grad von Sicherheit, den eine Zettelbank sich verschaffen muß, in Betracht. Vermögen die Schuldner erst nach längerer Zeit aus eigenen Mitteln die Vorschüsse zu erstatten, so hat dies Nachtheile, weil man sich unterdessen in der Anschaffung von Münze oder in der Einziehung eines Theiles der Scheine und dergl. beengt sieht; es sind daher solche Schuldner vorzuziehen, welche sicher nach kurzer Zeit das Empfangene zurückzahlen. Aus dieser Ursache sind Vorschüsse für solche Anwendungen, welche erst spät und allmälig das ausgegebene Capital vergüten, wie für Bodenverbesserungen oder stehende Capitale (Maschinen, Gebäude ꝛc.), ungeachtet sie vollkommen sicher sein mögen, doch minder räthlich und dürften wenigstens nur mit dem kleineren Theile der Scheine gegeben werden (*a*). Würde eine Bank bereitwilliger, mit geringerer Vorsicht, als es gewöhnlich von den Capitalisten geschieht, Darleihen geben und gewagte Unternehmungen unterstützen, so würde sie sich selbst in Gefahr bringen, weil sie dabei leicht in Versuchung käme, die Scheine stark zu vermehren, und weil sie bei ihren Schuldnern Verluste erleiden würde, die ihr sogar den Untergang zuziehen könnten (*b*). Das Mitwerben vieler Banken in einem Lande verleitet leicht zu solchen Mißgriffen, wie sie besonders bei den englischen und nordamericanischen Banken öfters vorgekommen sind, §. 313. 317. (*c*).

(*a*) Smith, II, 47. 51. 76. — Kraus, Staatsw. III, 79. — Say, Handb. III, 70. — Smith giebt die Vorsichtsregel: „Das, was eine Bank einem Unternehmer sicher borgen kann, ist nur derjenige Theil seines Capitals, den er, wenn er nicht die Vorschüsse der Bank hätte, würde ungebraucht in seiner Casse liegen lassen müssen, um gelegentlich Forderungen befriedigen zu können." — Dieß darf man nicht so deuten, als könnte überhaupt keine größere Menge von Banknoten sich im Umlaufe halten, als die Cassenvorräthe der Unternehmer betragen, denn das Gegentheil erhellt schon daraus, daß die Consumenten ebenfalls solche Vorräthe von Geld in Bereitschaft halten; aber die Regel zeigt sich insofern nützlich, als die in dieser Gränze sich haltenden Anleihen von den Schuldnern immer in der kürzesten Frist zurückgegeben werden können.

(*b*) Eine Bank, welche mit ihren Scheinen Anleihen giebt, überträgt dadurch ihren Schuldnern den Credit, den ihr das Volk zukommen läßt. Der Credit kann aber nur so weit die Production befördern, als es die Größe des Capitales und Absatzes zuläßt. Wenn eine Bank noch über dieses Maaß hinaus Unternehmungen durch Darleihen unterstützt, so erfolgt daraus nur eine erkünstelte Vertheurung einzelner Waarengattungen, welche bald aufhören muß und, wenn das Mißlingen der unüberlegten Unternehmungen kund wird, einem desto tieferen Fallen des Preises Platz macht. Zum Belege hievon dienen die Geschichte der schottischen Ayr-Bank, welche wegen dieses Fehlers nach zwei Jahren brach (Smith, II, 62) und die Handelskrisis in England im Winter 1825—26 (§. 313.), auch die neuere von 1852.

(*c*) Es ist daher in Großbritanien mehrmals der Vorschlag ausgesprochen worden, daß nur die große Londoner Bank (B. von England) Scheine ausstellen solle, oder daß dieß einer nicht nach gewerblichen, sondern nach allgemein volkswirthschaftlichen Zwecken geleiteten Nationalbank übertragen werden möge.

§. 309.

Dagegen ist auch das Dasein einer großen, von der Regierung begünstigten Hauptbank in einem Lande nicht ohne Gefahren, theils weil sie eine monopolistische Gewalt an sich reißen kann, theils weil solche Banken, wie die Geschichte zeigt, öfters zu starken Vorschüssen an den Staat verleitet worden sind, wodurch sie sich Verlegenheiten bereitet, dem Credite ihrer Scheine geschadet und denselben mehr oder weniger die Natur des Staatspapiergeldes gegeben haben (*a*). Zur Verhütung dieses Schrittes und anderer Fehltritte trägt besonders die gute Verfassung einer Bank bei. Die Verwaltung pflegt in den Händen von Vorstehern zu sein, welche von den Theilhabern (Actionären) aus ihrer Mitte gewählt werden und unter der Aufsicht eines größeren Ausschusses stehen. Die wichtigsten Beschlüsse bleiben der jährlichen Versammlung aller Theilhaber vorbehalten. Die Veröffentlichung der jährlichen Rechnungsergebnisse und

die Anlegung eines aus einem Theile der Gewinnſte angeſammelten Hülfsvorrathes (Reſerveſonds) dienen dazu, das Vertrauen zu einer Bank zu verſtärken. Eine ſolche Anſtalt iſt nur da an ihrer Stelle, wo ſich eine hinreichende Menge ſicherer Geſchäfte der oben genannten Art vorfindet.

(a) Ueber die Gefahren der Zettelbanken ſ. vorzüglich Niebuhr a. a. O. — Gegen die bevorrechteten Banken Wagner a. a. O.

Anhang.

Grundzüge zur Geschichte und Beschreibung der Zettelbanken.

§. 310.

Genua. Die Bank des heil. Georg, die als die älteste Zettelbank betrachtet wird, war ursprünglich eine Gesellschaft von Staatsgläubigern, denen der Staat Zölle und andere Einnahmen überlassen hatte, und die auch Leihgeschäfte betrieb (*a*). Durch eine sorgfältig geregelte Verwaltung erhielt sie sich lange mit zunehmender Blüthe und Macht. Späterhin gab sie auch Noten aus (*b*). Durch neuere starke Darleihen an den Staat kam sie 1746 in große Verlegenheit, mußte ihre Zahlungen einstweilen einstellen und erlitt starke Verluste, doch befestigte sie bald darauf ihren Credit wieder. Im französischen Revolutionskriege verfiel sie, 1808 erfolgte ihre Aufhebung.

(*a*) Man setzt den Anfang dieser merkwürdigen Einrichtung in das Jahr 1345 aber erst 1407 wurden die vorhandenen Gesellschaften zu einer einzigen vereinigt, welche nun den Namen compera oder casa di S. Giorgio erhielt. Machiavelli (Istor. Fiorent. 8. Buch) rühmt den Reichthum und die gute Ordnung dieser Körperschaft. Nach Bodin (De rep. VI, cap. 2) erhielt sie Capitale zu 4—6 Proc., zahlte die Zinsen pünctlich und lieh zu höherem Zinse mit großem Gewinn aus. Sammlung ihrer Gesetze, die aber über das Innere wenig Aufschluß geben: Leggi delle Compere di S. Giorgio, 1684, fol. — Folieta bei Hufeland, II, 153. — Petr. Bizarus, Senatus populique Genuensis rerum domi forisque gestarum historiae, S. 205. 797. Antwerp. 1629. fol. — Häberlin, Gründl. Nachricht von der Rep. Genua, S. 169. Leipz. 1747.

(*b*) In den a. Leggi ist einigemal von der Zahlung gegen biglietti die Rede, doch scheinen sie Nebensache gewesen zu sein.

§. 311.

Großbritanien. Die Bank von England (Bank of England) zu London übertrifft in der Menge der umlaufenden Scheine faſt alle anderen Banken und iſt in den britiſchen Verkehr ſo innig verflochten, daß man ſie wie das Herz des Geldumlaufs im ganzen Lande betrachten kann, weßhalb auch ihr Zuſtand und das bei ihr befolgte Verfahren ihre Wirkungen auf viele volkswirthſchaftliche Verhältniſſe erſtrecken. Sie kann zugleich als die Schule gelten, von welcher die genaue Kenntniß des Bankweſens ſich weithin verbreitet hat. Sie ward 1694 geſtiftet (*a*). Sogleich bei ihrer Gründung lieh ſie der Regierung eine Summe von 1·200000 L. St. zu 8 Procent gegen Ertheilung des Bankprivilegiums auf 13 Jahre, welches 1708 ſo erweitert wurde, daß in England keine andere Bank von mehr als 6 Theilnehmern errichtet werden durfte (*b*). Bei den ſpäteren Erneuerungen des Privilegiums mußten weitere Darleihen an die Regierung gegeben werden, ſo daß das Guthaben der Bank bis auf 14·686800 L. St. ſtieg. Dieſe Summe iſt das eigentliche Vermögen der Actionäre, bankstock (*c*). Die Dividende derſelben betrug 1730 und 1731 11½ Procent, 1790—1805 war ſie 7, 1807—23 10, von 1824 bis 1838 8 Procent, ſeitdem beträgt ſie 7 Procent. Die Noten gingen Anfangs nur bis auf 20 L. St. herab, ſeit 1759 auf 10 L. St., von 1793 an wurden auch 5 und 1797 ſogar 2 und 1 L. St. ausgegeben, was jedoch ſeit 1826 nicht mehr geſtattet iſt. Die Geſchäfte der Bank ſind 1) Discontiren von Wechſeln (*d*), 2) Handel mit Gold und Silber, welche die Bank ohnehin zum Behufe ihrer Baarzahlungen gegen Zettel herbeiſchaffen muß (*e*), 3) Annahme von Einlagen (deposits) auf laufende Rechnung, ſo daß der Gläubiger durch Anweiſungen (cheques) von der Bank Zahlungen leiſten laſſen kann (*f*), ſeit 1823 auch Darleihen auf Hypotheken, 4) mancherlei Zahlungen und Beſorgungen für die Regierung; insbeſondere bezahlt ſie die Zinſen der Staatsſchuld, ſchießt auch der Regierung jährlich den Betrag einiger Steuern vor und empfängt dafür verzinsliche Schatzkammer-Scheine, exchequerbills (*g*). Ihre Scheine ſind 1833 ſo lange für geſetzliches

Zahlungsmittel (legal tender) erklärt worden, als sie dieselben pünctlich einlöst.

(a) Steuart, II, 230 der Hamb. Uebers. — Smith, II, 70. — Büsch, Schriften über B.- und Münzw. S. 299. — Hufeland, II, 143. — J. Prince Smith, Sc. of money, S. 151. — Cohen, Compend. of fin. S. 250. (Lond. 1822). — Encycl. Americ. Philad. 1829, I, 544. — Pebrer, Hist. financ. I, 220. 401. — Mac-Culloch, a. a. O. — Bailly, Fin. du roy. uni, I, 165. — J. Francis, History of the bank of E. 3. edit. 1848. II B. — Hübner, II, 339. — Mac Aulay, History of E. VII, 301. — Der Urheber des Planes war W. Paterson.

(b) Hierauf verzichteten die Actionäre im Februar 1826 freiwillig, mit Vorbehalt eines Bannbezirkes von 65 engl. Meilen Halbmesser. Seit 1833 dürfen auch in diesem Bezirke Actien-Banken von mehr als 6 Theilnehmern bestehen, nur ohne Ausgeben eigener Noten.

(c) Eigentlich ist dieß Guthaben der Actionäre nur 14·553000 L. — Bei der Erneuerung des Privilegiums im Jahre 1833 (3. u. 4. Wilh. IV. Cap. 98) wurde festgesetzt, daß von der oben angegebenen Bankschuld 1/4 abgezahlt werden sollte, weßhalb dieselbe jetzt nur noch 11·015000 L. St. beträgt. Die Abzahlung geschah in Staatsschuldbriefen.

(d) Sonst nur bis zu 60 Tagen Verfallzeit, neuerlich bis auf 95 Tage. Der Satz des Disconto (Wechselzins) ist veränderlich und wird von der Bankverwaltung erhöht, wenn man aus dem Wechselcurse die Besorgniß schöpft, daß die edlen Metalle eine starke Strömung in das Ausland erhalten möchten.

(e) Der Vorrath an rohen und geprägten Münzmetallen ist sehr ungleich, besonders ist die Korneinfuhr in Mißjahren eine Ursache seiner Abnahme. Er war z. B. am

28. Februar	1824	13·810060 L.	12. Sept.	1846	15·864960 L.
31. August	1824	11·787000 =	19. Dec.	1846	15·162623 =
28. Februar	1825	8·779100 =	15. März	1847	11·600000 =
31. August	1825	3·634320 =	30. Juni	1849	15·120811 =
28. Februar	1826	2·460000 =	12. Juni	1852	21·184050 =
8. Januar	1839	9·336000 =	11. Dec.	1854	13·579795 =
17. Sept.	1839	2·816000 =	Ende April	1860	14·687000 =

Von der umlaufenden Notenmenge betrug der Baarvorrath bald nur 1/3 oder sogar 1/4, bald 2/3, 4/5 und mehr.

(f) Die Bank bezahlt den Einlegern keine Zinsen.

(g) Diese jährlichen Vorschüsse darf man mit der fortdauernden Bankschuld der Regierung (c) nicht verwechseln. Neben den Zinsen beider Forderungen bezog die Bank sonst gegen 260000 L. St., Provision vom Staate und hat im Durchschnitt 4 Mill., die ihm gehören, unverzinslich zu benutzen; seit 1833 erhält sie 120000 L. St. seit 1844 180000 L. — Bemerkenswerth ist auch, daß die Bank 1823 der Regierung gegen eine 44jährige Zeitrente eine zur Abzahlung der Pensionirten bestimmte Summe vorschoß, III, §. 500.

§. 312.

Das wichtigste Ereigniß in der Geschichte dieser Bank ist die ihr am 25. Febr. 1797 bewilligte und sodann am 23. Mai

1797 (37. Jahr Georgs III. Cap. 45.) durch Parlamentsbeschluß bestätigte einstweilige Enthebung von der Verbindlichkeit, ihre Scheine baar einzulösen, die sogenannte Bank-Restriction (*a*). Diese Verfügung ward durch 8 spätere Parlamentsacten verlängert und erst 1819 kam der Beschluß (Peel's Bill) zu Stande, daß die Bank einstweilen unter gewissen Einschränkungen, von 1821 an aber unbedingt ihre Baarzahlungen wieder anfangen solle. Diese 24jährige Einstellung der Noteneinlösung brachte darum nicht so verderbliche Folgen hervor, wie sie ähnliche Maaßregeln in anderen Ländern bewirkten, weil die Bank mit Mäßigung von ihrer Befugniß Gebrauch machte und in dem großen Credite der britischen Regierung eine Stütze fand, doch stieg eine Zeitlang der Preis des rohen Goldes gegen Bankscheine über den gewöhnlichen Stand und auch der Wechselcurs nach ausländischen Plätzen ging beträchtlich in die Höhe (*b*). In den Krisen von 1825, 1836, 1839 und 1857 hat die Bank durch Unterstützung von Privatbanken sich sehr nützlich erwiesen. Nach dem Gesetz vom 19. Juli 1844 (7 u. 8. Vict. Cap. 32) wird das Ausgeben von Scheinen von den übrigen Bankgeschäften getrennt und einer besonderen Abtheilung übertragen (issue-department). Diese darf außer dem Betrage von 14 Mill. L., für die sie Verschreibungen zur Sicherheit erhält, nur soviel weitere Banknoten ausfertigen, als die ihr vom Bankdepartment übergebenen Vorräthe von Münzen und Rohsilber ausmachen. Die letztgenannte Geschäftsabtheilung (das banking-department) besorgt das Discontiren, das Ausleihen, die Hinterlegungen und die für die Regierung übernommenen Verrichtungen (*c*). Die Bank hat 13 Filiale (branch-banks) in England (*d*).

(*a*) Die Restriction wurde angeordnet, als die Menge der umlaufenden Noten 8·640 000 L. St. ausmachte und während der Besorgniß einer feindlichen Landung nur $^1/_7$ dieses Betrages an Münze vorräthig war. Die Noten wurden von der Regierung bei Steuerzahlungen angenommen und bildeten seitdem das Hauptumlaufsmittel in England. Ihr höchster Belauf war 30·099 908 L. St. (26. Aug. 1817), 1819 waren sie wieder auf 25 Mill. vermindert.

(*b*) Dieß wird durch die folgenden Zahlen deutlich, die sich auf Guineengold von 22 Karat ($^{11}/_{12}$) Korn beziehen, aus Mac-Culloch, Handb. I, 96.

	Preis der Unze Gold	Preisverhältniß der Noten gegen Gold
i. J.	1800 $3,^{893}$	100
	1810 $4,^{5}$	$86,^{5}$
	1812 $4,^{75}$	$79,^{26}$
	1813 $5,^{05}$	$77,^{1}$
	1814 $5,^{2}$	$74,^{87}$
	1815 $4,^{65}$	$83,^{28}$
1817.	1818 4	$97,^{34}$
	1820 $3,^{995}$	$97,^{4}$
	1821 $3,^{893}$	100

woraus ſich ergiebt, daß die Bankſcheine gegen Gold im Jahre 1814 um 25 Procent geſunken waren. Die Notenmenge war 1813 gegen 24 Mill. L. St., welche Summe demnach nicht mehr Gold vertrat, als 18·500000 L. St. im J. 1797. Da nun 1797 nur 8·640000 L. St. in Noten umliefen, ſo mußten noch gegen 10 Mill. an Münze vorhanden ſein, welche ſpäter durch Bankſcheine erſetzt wurden. Tooke ſchätzt die durch die Reſtriction ins Ausland gedrängte Münzmenge auf 12—15 Mill. — 1821 hatte ſich der Preis der rohen Münzmetalle von ſelbſt wieder gehoben. Auffallend war, daß während der Reſtriction die geprägten Stücke nur etwa 5—6 Procent gegen Noten im Preiſe ſtiegen. Dieß Mißverhältniß zwiſchen dem Preiſe des rohen und gemünzten Metalles wirkte wie ein Zwangscurs, und drängte die Münze vollends aus dem Verkehre, rührte aber nicht aus einer geſetzlichen Vorſchrift her, ſondern aus dem patriotiſchen Entſchluß der Kaufleute, die Bank, von deren gutem Vermögensſtande ſie ſich überzeugt hatten, durch ihren Einfluß zu unterſtützen und die Noten dem Metallgelde gleich zu erhalten, wozu der Umſtand kam, daß nur noch abgenutzte oder beſchnittene Stücke im Umlauf blieben. Es iſt viel darüber geſtritten worden, ob die Bankſcheine nach der Reſtriction im Preiſe geſunken (depreciirt) ſeien. Ricardo folgerte dieß aus dem erhöhten Goldpreiſe (The high price of bullion a proof of the depreciation of banknotes, 1809) und in dem nämlichen Sinne ſprach ſich 1810 die Commiſſion des Unterhauſes aus (bullion comittee). Das Verlangen des Lords King, daß ſeine Pachter den Pachtzins in einer nach dem Goldpreiſe erhöhten Notenmenge entrichten ſollten, veranlaßte 1811 das Geſetz, daß man bei Zahlungen nicht mehr als den Nominalpreis des Goldes in Noten fordern dürfe. Auch Graf Lauderdale (The depreciation of the paper-currency of Great-Brit. proved. Lond. 1812. Deſſ. Further considerations of the state of currency, 1813. Auszug in Farmer's magaz., 1814. XV, 63) nahm die Entwerthung der Bankſcheine als unzweifelhaft an; ſ. ferner Storch, III, 79. 466. — Die Fortſchritte der nationalök. Wiſſ. in Engl., S. 65. (Leipz. 1817). — Lowe (Engl. n. ſ. gegenw. Zuſt. S. 141) glaubte, daß das Sinken, ſo weit es von der Reſtriction herrührt, nur 15 Procent betrage, und daß die Mehrausgabe (overissue) der Noten nicht Urſache, ſondern erſt Folge der Depreciation geweſen ſei. — Th. Smith, S. 60 beſtreitet die Depreciation. Am eifrigſten wird dieſelbe von Tooke bekämpft, Thoughts etc. 1 Bd., History of pr. II, 346, History .... from 1839—47 S. 89. Nach der Anſicht des Letzteren iſt nur das Gold theurer geworden, es ſtieg gegen Noten, ſo oft ſtarke Baarſendungen im Kriege oder zu Getreidekäufen nöthig wurden, es ſank wieder, wenn dieſe Urſachen aufhörten, namentlich 1816 ungeachtet einer Vermehrung der Noten. Dieſe erreichten 1818 den größten Betrag, als das Gold ſchon wieder viel niedriger ſtand. Tooke ſucht zu zeigen, daß eine allgemeine Preiserhöhung der Waaren gegen Noten nicht ſtattgefunden

hat und daß die Vertheurung einzelner Waarengattungen aus schlechten Getreideernten, aus den Ausfuhrerschwerungen in anderen Ländern, aus den höheren Fracht- und Versicherungskosten ꝛc. zu erklären sei. Spanische Wolle, brit. Kupfer, virginischer Tabak galten 1811 nur 30—70—36 Proc. des Preises von 1808 u. 1809 ꝛc. Es ist natürlich, daß während des Krieges mit Frankreich Colonialwaaren in England wohlfeil, europäische Waaren theurer waren, daher läßt sich schwer neben diesen besonderen Ursachen eine allgemeine Regel herausfinden und die Beweisführung Tooke's ist noch nicht widerlegt. — Die spätere Preiserniedrigung der Waaren, die von Vielen dem gestiegenen Preise der Noten zugeschrieben wurde, war für Gewerbsunternehmer und Grundeigner sehr empfindlich.

(*c*) Dieß von R. Peel beantragte Gesetz entsprang aus den Vorstellungen der Birminghamer Schule (currency theory, §. 307 (*b*)) von den Nachtheilen einer übermäßigen Ausgabe von Bankscheinen. In solchen Zeiten, wo eine ungewöhnlich rege Unternehmungslust eine vermehrte Nachfrage nach Anleihen verursacht, können allerdings die Banken durch Vergrößerung der Notenmenge das Uebel vergrößern oder die Rückkehr von demselben verzögern, dagegen ist es in anderen Fällen, wo eine Abnahme des Baarvorrathes und die Vermehrung der Metallausfuhr andere Ursachen hat, schädlich, wenn die Bank eine solche unbedingte Beschränkung hat und es mußte in der Krisis von 1847, welche durch eine übermäßige Menge von Eisenbahnunternehmungen verursacht worden war, die englische Bank ermächtigt werden, von dem Gesetze abzuweichen und ihre Darleihen und Discontirungen zu erweitern. Sobald hievon nur der Anfang gemacht war, hob sich das Vertrauen wieder. Tooke S. 317. Vgl. Mill, II, 112.

(*d*) Stand zu Ende Aprils 1860:

Debet.		Credit.	
Noten . . .	22·336 000 L.	Pfandbürgschaften (securities) . . .	31·721 000 L.
Einlagen d. Staats, d. Sparcassen ꝛc.	6·252 000 =	Münze und Barren	14·687 000 =
Einlagen v. Privatpersonen . .	14·602 000 =		
	43·190 000 L.		46·408 000 L.

Der Mehrbetrag des Guthabens ist das erübrigte Vermögen (rest) von 3·218 000 L.

§. 313.

Andere Zettelbanken im britischen Reiche (*a*).

1) In England und Irland unterscheidet man sogenannte Privatbanken (private banks), die höchstens 6 Theilnehmer haben und eigentlich nur Bankhäuser mit dem Rechte der Ausgabe von Scheinen sind, und größere durch eine Parlamentsurkunde (charter) genehmigte Actienbanken (joint-stock-banks), die seit dem Jahre 1826 errichtet wurden, §. 311. Die Anzahl von Banken beider Art ist abwechselnd, indem bald neue errichtet werden, bald ältere brechen oder sich

auflöſen, beträgt aber immer mehrere Hunderte (*b*). Dieſe Banken betreiben den Wechſeldisconto, beſorgen Zahlungen für andere Perſonen (§. 292 a).), übermachen Summen an andere Orte und geben auch Vorſchüſſe. In Zeiten, wo der Handel und die Production blühen, viele neue Unternehmungen in Gang kommen und der Umlauf eine größere Geldmenge faſſen kann, pflegen die Banken ihre Noten und ihre Darleihen zu vermehren. Da man jedoch beim Verfolgen ſolcher Gewerbsſpeculationen leicht das verſtändige Maaß überſchreitet und zu viel wagt, ſo trat von Zeit zu Zeit, es ſei nun durch die Ueberfüllung der Märkte und die davon herrührende Erniedrigung der Waarenpreiſe, oder aus anderen Urſachen, eine Bedrängniß vieler Unternehmer ein. Die Banken litten große Verluſte, und diejenigen unter ihnen, welche zu unvorſichtig geweſen waren, oder deren Theilnehmer zu wenig Hülfsmittel beſaßen, brachen gänzlich. Solche Ereigniſſe ſind im 19. Jahrhundert ſchon mehrmals eingetreten (*c*). Es hat ſich hiebei gezeigt, daß in der Errichtung und Verwaltung mancher Banken großer Leichtſinn obgewaltet hat, daß dieſelben gerade dann ihre Scheine vermehrten, wenn die Londoner Hauptbank die ihrigen weislich verminderte, und daß das Daſein vieler Zettelbanken in einem Lande Gefahren verurſacht, weßhalb man ſich neuerlich zu einer bedeutenden Beſchränkung der Geſchäfte dieſer Banken entſchloſſen hat (*d*).

2) Die ſchottiſchen Banken werden vorſichtig verwaltet und ſind wenigen Erſchütterungen ausgeſetzt. Sie waren von jeher in Bezug auf die Zahl der Theilnehmer unbeſchränkt und haben daher viele Actionäre, welche ein zur Deckung von Verluſten beſtimmtes Capital in Staatspapieren und Hypothekenurkunden deponiren. Dieß und die jährliche öffentliche Rechnungsablegung trägt viel bei, den Credit zu befeſtigen und die Notenbeſitzer ſicher zu ſtellen. Darleihen werden mit Behutſamkeit gegeben. Dieſe Banken nehmen ſehr häufig Summen von Capitaliſten gegen Verzinſung an, auch in kleinen Beträgen, ſo daß ſie zugleich als Leih- und Sparcaſſen der Betriebſamkeit gute Dienſte leiſten (*e*).

(*a*) Mac-Culloch, Handb. I, 100. — Kleinſchrod, Großbritaniens Geſetzgeb. S. 399. — Hübner S. 359.

(*b*) Von 1826 bis 1835 sind nur 60 größere Bankgesellschaften in England entstanden, aber allein in den ersten 11 Monaten von 1835 42, deren jede mehrere Comptoirs hat. Die Manchester and Liverpool District B. hatte 1054, die Northern and Central B. of England 1024 Theilnehmer, dagegen wurden auch 2 mit bloß 7 Interessenten angeführt; Yearbook of gen. inform. 1837, S. 158. — 1852 zählte man 170 Privat- und 66 Actienbanken in England und Wales mit Notenausgabe, daneben eine Anzahl andere, welche keine Scheine ausgeben dürfen, wozu 6 ansehnliche Actienbanken in London gehören. — Irland hatte 1851 8 Banken, deren größte Bank von Irland heißt. Zu Ende 1854 war die umlaufende Notenmenge

der engl. Privatbanken . . .	3·849 057	L.
Actienbanken . . .	3·072 738	=
der irländischen Banken	6·722 649	=
ferner der schottischen Banken	4·316 095	=
der Bank v. England	19·296 721	=
Zusammen	37·257 260	L.

Der Münzvorrath betrug bei den schottischen B. 1·707 885 L., bei den irländischen 2·053 756 L., bei der B. von England 13·834 657 L., also zusammen 17·596 295 L., ohne die Baarschaft der engl. Privatbanken. Die Banken tauschen regelmäßig die bei ihnen eingehenden Noten gegen einander aus, so daß ein Theil der ausgegebenen bald wieder zurückkehrt.

(*c*) Das starke Sinken der Preise im Jahre 1810 und 1811 stürzte in den 3 Jahren 1810—12 47 Banken und brachte überhaupt 7042 Bankerotte zu Wege (1807—1809 waren nur 4177), dieselbe Ursache brachte 1814 und 1815 nicht weniger als 92 Banken den Untergang und veranlaßte in den 3 Jahren 1814—16 die Zahl von 6527 Bankerotten (Tooke, Thoughts, I, 92 ff.). — Dasselbe erfolgte im Winter 1825—26. Die jährliche Ausgabe von neuen Noten der Privatbanken hatte im Durchschnitt von 1820—23 nur 4·176 000 L. St. betragen, dann, während eine Menge unsicherer Speculationen eine erkünstelte Erhöhung der Betriebsamkeit bewirkte, stieg sie 1824 auf 6·724 000, und 1825 auf 8·755 000 L. St. Die ganze Notenmenge dieser Banken wurde auf 23—25 Mill. geschätzt. Als nun die unvermeidliche Rückwirkung mit einer peinlichen Stockung des Verkehres eintrat, mußte eine große Zahl von Banken fallen, und dieß würde noch mehreren begegnet sein, wenn sie nicht von der englischen Bank wären unterstützt worden. Zur Verhütung ähnlicher Vorfälle wurde 1826 das Ausgeben der 2 und 1 L. St.-Noten untersagt. 1830 waren nur noch 9 Mill. L. St. Noten im Umlaufe. Im Jahre 1836 kam abermals die Sucht, gewagte Speculationen durch Actiengesellschaften zu unternehmen, zum Vorschein. Zu Anfang dieses Jahres waren in Liverpool und Manchester 104 zum Theil abenteuerliche Projecte im Lauf. Daher erfolgte im Herbste desselben Jahres eine Stockung. Vgl. Edinb. Review, Juli 1836, S. 419. April 1837. Die Notenmenge betrug am 26. Sept. 1835 10·420 623 L. St., am 24. Juni 1836 aber 12·202 196 L. — Im Jahr 1839 brachte die americanische Bankverwirrung eine nachtheilige Wirkung auf England hervor. Da die Actien oft nur 25 oder sogar 10 L. St. betrugen, und nur zum kleinsten Theile, z. B. mit 5 bis 10 Proc., wirklich eingezahlt zu werden brauchten, so konnten ganz unbegüterte Personen als Theilnehmer (partners) auftreten. Eine große Erschütterung trat im Herbst 1847 ein zufolge der Eisenbahnspeculationen. Die Bankerotte vom August an betrugen 17—20 Mill. L. St. Eine Lähmung des Credites muß weiter gehen in einem Lande, wo das Umlaufsmittel größtentheils aus Papier besteht, als da, wo blos

Münze umläuft, obgleich auch hier die Wirkung ſolcher Stockungen des Handels in häufigen Bankerotten von Kaufleuten fühlbar wird.

(*d*) Schon nach älterer Vorſchrift müſſen die Landbanken alle Vierteljahre den Betrag ihrer umlaufenden Zettel, die größeren auch jährlich die Zahl ihrer Theilnehmer der Obrigkeit angeben. Nach dem a. Geſetz v. 19. Juli 1844 darf keine Bank Scheine in Umlauf ſetzen, die es nicht am 6. Mai 1844 ſchon gethan hat, und die Menge derſelben darf den mittleren Betrag des Vierteljahres vor dem 27. April 1844 nicht überſteigen. Das Geſetz v. 21. Juli 1845 (8 u. 9. Vict. C. 37) ſchreibt für die irländiſchen Banken vor, daß ſie nicht mehr Scheine ausgeben dürfen, als ſie im Durchſchnitt vom 1. Mai 1844—45 in Umlauf hatten, und als ſie außerdem an Gold- und Silbermünze vorräthig beſitzen. Das Privilegium der „Bank von Irland“ in Dublin, daß in einem Umkreiſe von 50 Meilen keine Bank von mehr als 6 Theilnehmern Scheine ausgeben darf, hört auf und die Schuld des Staates an dieſe Bank von 2·637009 L. St. wird von nun an zu $3^1/_2$ Proc. verzinſt.

(*e*) Schottland hat 17 Actienbanken, die Scheine ausgeben. Die älteſte iſt die 1695 nach Paterſons Plan errichtete „Bank von Schottland“ zu Edinburgh. Die Noten haben ſo viel Credit, daß ihre Einlöſung ſelten begehrt wird, und wie ein Bankbedienter verſichert, in Glasgow jährlich nur etwa 1000 L. St. zum Einlöſen erforderlich ſein möchten. Da dieſe Banken ihre Geſchäfte nicht durch beliebige Ausgabe von neuen Zetteln erweitern können (der Umlauf könnte ſie nicht faſſen), ſo nehmen ſie alle Geldſummen an, die die Beſitzer nicht anzuwenden wiſſen, und verleihen ſie wieder, nehmen aber 1 Proc. Zins mehr als ſie geben. Man ſchätzte 1826 dieſe den Banken anvertrauten Summen auf 20 Mill. L. St. Von den Schuldnern wird gefordert, daß ſie zwei ſichere Bürgen ſtellen. Man leiht ihnen blos für productive Zwecke und bekümmert ſich fortwährend um ihren Vermögenszuſtand, um ſich vor Verluſten zu hüten. Die Bankgeſchäfte ſelbſt erleichtern dieſe Aufſicht, weil die Schuldner vielfach auf die Bank anweiſen und ihr wieder theilweiſe abzahlen. Auf dieſe Weiſe wird die beſte Benutzung der Capitale erleichtert und die Production ſehr befördert. Die Scheine gehen hier wie in Irland bis auf 1 L. St. herab. Ad. Smith, II, 39. — Quarterly Rev., März 1830. S. 476, Oct. 1830, S. 342. — Logan, Die ſchottiſchen Banken, deutſch 1853. — Das Geſetz vom 21. Juli 1845 (8 und 9 Victor. C. 38) enthält für die ſchottiſchen Banken ähnliche Beſtimmungen wie das Geſetz vom nämlichen Tage für die iriſchen (*d*).

§. 314.

Frankreich. Die von dem Schotten John Law (geb. 1671, geſt. 1729) 1716 errichtete, 1717 von der Regierung übernommene, 1720 zu Grunde gegangene Zettelbank gab ein für alle Zeiten merkwürdiges Beiſpiel der Folgen, welche aus einer unmäßigen Benutzung des Credits und aus den Irrthümern über die Natur deſſelben hervorgehen können (*a*). Der Credit wurde durch das Law'ſche ſogen. „Syſtem“ ſo ſehr zerſtört, daß erſt 1776 wieder eine Zettelbank, die Pariſer Discontocaſſe (caisse d'escomptes) zu Stande kam, welche

ſpäterhin ihre ganze Notenmenge zu Anleihen an die Regierung verwendete und ſich 1789 auflöſte, als dieſe Anleihen in einem neu geſchaffenen Papiergelde (den Aſſignaten) zurückgezahlt wurden (*b*). Die jetzige franzöſiſche Bank (banque de France) entſtand 1800 mit 30000 Actien zu 1000 Fr., die 1803 bis auf 45000, ſpäter bis auf 67900 vermehrt wurden (*c*). Die Bank discontirt Wechſel (*d*), leiſtet unentgeldlich Zahlungen auf laufende Rechnungen (comptes courans), doch nur bis zu dem Betrage der ihr übergebenen Summen, ohne etwas vorzuſchießen (*e*), leiht auf Staatspapiere (*f*), Canalactien und neuerlich (ſeit 1852) auch auf Actien und Schuldbriefe der Eiſenbahnen, ferner gegen 1 Procent Zinſen auf hinterlegte Vorräthe von Gold und Silber (*g*), leiſtet auch der Regierung Vorſchüſſe auf Schatzſcheine (bons du trésor) und comptes courans und erweiſt ihr mancherlei andere Dienſte, wie z. B. ſeit 1820 das Umprägen der alten Münzen. Die Noten durften nach dem Geſetz vom 4. April 1803 nicht unter 500 Fr. betragen, doch wurde (Geſetz vom 18. Mai 1808) den Filialen (comptoirs, succursales) die Ausgabe von Scheinen auf 250 Fr. erlaubt und am 10. Jun. 1848 erhielt die Hauptcaſſe Erlaubniß, Scheine von 200 Fr. in Umlauf zu ſetzen. Das Geſetz vom 15. März 1848 geſtattet Noten von 100 Fr. Ihr Hülfsvorrath iſt neuerlich (1834) auf 10 Mill. Fr. beſtimmt worden, ſo daß der ganze Gewinn jährlich vertheilt wird, wenn jene Summe ergänzt iſt. Ihre Verwaltung iſt ſehr vorſichtig und ihr baarer Vorrath gewöhnlich beträchtlich größer, als er der Sicherheit willen nothwendig ſein müßte. Die Februarrevolution veranlaßte ſtarke Vorſchüſſe an den Staat und einen lebhaften Andrang zur Einlöſung, daher wurde durch das Geſetz vom 15. März 1848 verordnet, daß die Einlöſung der Scheine unterbleiben dürfe, daß dieſelben geſetzliches Zahlungsmittel ſeien (alſo mit Zwangscurs) und nicht über 350 Mill. Fr. betragen dürften. Die 9 anderen Zettelbanken (*h*) wurden nach dem Geſetz vom 2. Mai 1848 mit der Bank von Frankreich vereinigt, wodurch dieſelbe 23350 weitere Actien erhielt. Die erlaubte Notenmenge wurde auf 452, im J. 1849 auf 525 Mill. Fr. erhöht. Das Geſetz vom 6. Auguſt 1850 hob den Zwangsumlauf und das Maximum der Notenmenge

wieder auf und führte die Verpflichtung zur Noteneinlösung wieder ein, welche letztere aber auch in der Zwischenzeit nicht ganz aufgehört hatte. Daher blieben die Noten fortwährend in Pari und der Geldumlauf blieb ungestört (*i*). 1857 wurde die Zahl der Actien auf das Doppelte (182500) gebracht (*k*).

(*a*) Man schätzte damals den Münzvorrath in Frankreich auf 1200 Mill. Liv., welche, weil zu jener Zeit 60 Livres aus der Mark Troyes geschlagen wurden, 502 Mill. fl. machten. Law hatte, wie seine Schriften zeigen, überspannte Vorstellungen von der Macht des Credits und der Ersetzbarkeit der Münzen durch Papiergeld. Der Irrthum ging so weit, daß man glaubte, ohne Schwierigkeit eben so viel Scheine als Münze neben dieser in Umlauf halten zu können und daß man den Credit einer noch weit größeren Vervielfältigung fähig hielt. Die Zettelbank befand sich anfangs in gutem Fortgange, da die Scheine (damals 50—60 Mill.) sich leicht im Umlaufe hielten und beliebt waren. Law's Plane überschritten aber alles verständige Maaß. Er gründete eine Actiengesellschaft, die den Handel mit Louisiana betreiben sollte (comp. d'occident) und durch mancherlei andere ihr übertragene Geschäfte ihren Wirkungskreis erweiterte (ostindischer und chinesischer Handel, Münzrecht ꝛc.). Die Actien (zu 500 Livres Einlage) wurden vermehrt und stiegen durch künstliche Erregung phantastischer Hoffnung fortwährend im Preise, ohne daß die beabsichtigten Unternehmungen schon in Ausführung kamen. Die Bank ging durch Heimzahlung der Actionäre in die Hände des Staates über, nachdem schon $^3/_4$ des Actiencapitals in Staatsschuldbriefen eingezahlt worden war. Nun faßte Law sogar den Gedanken, dem Staate zur Abtragung seiner Schulden 1200, nachher sogar 1600 Mill. L. zu leihen, wofür der Compagnie 3 Proc. Zins nebst der Uebertragung der Finanzpachtungen (fermes) zugesichert wurden. Es wurden zu diesem Behufe wieder neue Actien (zuletzt zu 5000 L.) ausgegeben, deren Steigen einen allgemeinen Schwindel, eine heftige Begierde, sich durch Actienhandel zu bereichern, erregte. Der Preis einer Actie kam bis auf 20000 L., ohne daß die Gesellschaft Geschäfte betrieb, die einen solchen Preis nur irgend hätten begründen können, die Menge der ausgegebenen Banknoten erreichte 2696 Mill., wobei zugleich die Preise aller käuflichen Dinge ungemein gesteigert wurden. Viele reich gewordene Actienhändler begannen sich Ländereien ꝛc. zu erwerben (réaliseurs) und man wurde allmählig gewahr, daß die Actien keinen wahren Werth hatten. Als das Sinken derselben anfing, ergriff Law mancherlei gewaltsame Mittel, um den Untergang des „Systems" zu verhindern; alle Zahlungen über 100 L. sollten blos in Banknoten geschehen, Niemand über 500 Liv. in Münze besitzen; hierauf wurde der Preis der Actien gesetzlich auf 9000 Liv. bestimmt, was die Folge hatte, daß die Noten bis auf die Hälfte ihres Nennbetrages und später noch viel mehr sanken. Man sah sich genöthigt, ihre Verminderung durch verschiedene Arten verzinslicher Anleihen zu bewirken und verwandelte endlich den Rest in Staatsobligationen zu 2 Proc. Zins. Den Schluß machte eine willkürliche Beraubung der reich gewordenen Actienbesitzer. — Man hatte 640000 Actien der Gesellschaft ausgegeben, von denen jedoch 400000 früher annulirt wurden. Die gränzenlose Verwirrung richtete viele Familien zu Grunde und lähmte auf lange alles Vertrauen. Steuart, II, 244—296. — Storch, III, 87. — Thiers in Encycl. portative. 1826. I, 49. — Histoire de Law. Leipz. 1858. (vorzüglich). — Londonio im Giorn. dell' Inst. Lomb. VIII, 289 (1844). — Heymann, Law und sein System, München 1853.

Oeuvres de Law, herausg. von Daire in der Collection des principaux Economistes, P. 1843. — Die sämmtlichen Actenstücke enthält die (übrigens nicht empfehlenswerthe) Schrift: Histoire du système des finances sous la minorité de Louis XV., à la Haye, 1739, im 5. und 6. Bande.

(*b*) Storch, III, 101. Ganilh, Des systèmes, II, 190.

(*c*) Lobrede für die Bank von Thiers, Deput.-K. 20. Mai 1840. Rau, Archiv, V, 121.

(*d*) Nur auf Wechsel mit 3 Unterschriften und früherhin nicht unter 500 Fr. Der Discontosatz war lange ununterbrochen 4 Proc. Am 14. Jan. 1847 mußte er auf 5 Proc. erhöht werden, weil wegen der Getreidetheurung, des Falles der Eisenbahnactien und des steigenden Zinsfußes die Einlösung der Scheine zu häufig begehrt wurde und der Baarvorrath auf 72 Mill. gesunken war. Die Bank hatte im Jan. 1847 eine Anleihe von 25 Mill. Fr. oder 800000 L. St. bei der Londoner Bank machen müssen. Am 5. März 1852 wurde der Disconto auf 3 Proc. ermäßigt, am 7. Oct. 1853 wurde er wieder auf 4 und zu Anfang 1854 auf 5 erhöht. Der mittlere Betrag eines eingelösten Wechsels war 1840 1517 Fr., 1846 1285 Fr., 1850 in Paris 990, in den Filialen 1834 Fr., 1851 in Paris 869 Fr., in den Filialen 1592 Fr. In diesem Jahre waren in Paris unter 413496 discontirten Wechseln 87350 unter 200 Fr.

(*e*) Sie ist hiezu verpflichtet und erweiset hiedurch dem Verkehr einen großen Dienst. Im Jahr 1835 hatten 17—1800 Personen solche comptes courans, für welche 890 Mill. Fr. an Effecten eincassirt wurden, 1834 für 908 Mill., 1840 für 891 Mill. Außer den Privatpersonen hat auch der Staat eine laufende Rechnung, der hiebei bald in Vorschuß, bald in Schuld ist. Im März 1860 schuldete die Bank auf Contocorrent 178,4 Mill. Fr., hatte dagegen auch ein beträchtliches Guthaben gleicher Art.

(*f*) Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1834 kann die Bank auch auf $^1/_5$ des Werthes solcher Verschreibungen leihen, die keine fixe Verfallzeit haben, also auf alle öffentlichen Effecten.

(*g*) Die Absicht hievon ist, den Handel mit Gold und Silber zu ermuntern.

(*h*) Marseille, Havre, Orleans, Bordeaux, Rouen, Nantes, Lyon, Lille, Toulouse.

(*i*) Seitdem die Bank in Verlegenheit gerathen war (1805 u. 1814), verdoppelte sie ihre Vorsicht. Auch war sie lange in dem Umfange ihrer Geschäfte dadurch beschränkt, daß ihre Noten außerhalb der Hauptstadt wenig beliebt waren, in Folge der Erinnerung an den Mißbrauch des Papiergeldes in der Revolutionszeit. Die Bank hatte öfters mehr Baarschaft, als die umlaufenden Noten betrugen, weil der Staat Summen bei ihr hinterlegt.

		Notenmenge.	Baarschaft.
	1832	181—253 Mill. Fr.	217—231 M. Fr.
Ende	1838	212 " "	236 " "
	1840	$241^2/_3$ " "	233 " "
D.	1844—45	$259^1/_2$ " "	241 " "
Sept.	1847	230 " "	150 " "
31. Mai	1848	363 " "	127 " "
Ende	1849	436 " "	431 " "
Anfang	1851	504 " "	475 " "
	1855	650 " "	364 " "
März	1860	709 " "	544 " "
Jahr	1863	757—869 " "	292—431 " "

Seit 1825 war durchschnittlich die

	Summe der discontirten Wechsel.	Dividende
1825—29	568 Mill.	87 Fr.
1830—34	319 =	74 =
1835—39	762 =	120 =
1840—44	778 =	125 =
1845—47	1174 =	156 =
1849—51	319 =	104 =
1852—54	2533 =	155 =

Im Jahr 1862 wurden für 5431½ Mill. Wechsel discontirt, 1303 Mill. auf Staatspapiere, Eisenbahn-Actien und -Obligationen und Canal-Actien geliehen. Die Dividende war 158 Fr., Zahl der Filiale 51.

(*k*) Zugleich lieh die Bank dem Staat 100 Mill. zu 4 Proc.

§. 315.

Oesterreich. Die Wiener Stadtbank als Zettelbank (*a*) wurde 1762 gegründet, und erhielt sich bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in gutem Stande. 1797 wurde sie von der Verbindlichkeit, ihre Noten einzulösen, freigesprochen (*b*) und um diese Zeit begann auch die starke Vermehrung derselben, die man als eines der Mittel betrachten muß, wodurch die Regierung sich die Bestreitung der hohen Kriegskosten erleichterte. Es wurden nun Zettel bis auf 1 fl. herab ausgegeben. Von 1805 an sanken die Noten stark gegen Münze, der Krieg von 1809 beschleunigte ihren Fall und die allgemeine Theurung der Waaren; das Uebel erreichte seinen Gipfel, als im Januar 1811 der Curs auf ungefähr 1300 (nämlich so viel Papierfl. gegen 100 fl. Münze) gekommen war. Die ausgegebene Masse von Scheinen erreichte 1060 Mill. fl. Diese nun zu einem wahren Staatspapiergeld gewordenen Noten wurden zufolge der Verordnung vom 20. Februar 1811 gegen ein anderes Staatspapiergeld, die Einlösungsscheine (Scheine, Wiener Währung) umgewechselt, von denen die Regierung 100 fl. gegen 500 fl. in Banknoten hingab; indeß standen diese Einlösungsscheine immer niedriger als Münze und fielen während des Krieges von 1813—1815 noch mehr (*c*).

(*a*) Hufeland, II, 172. — Storch, III, 119. 470.

(*b*) Es wurde nämlich erklärt, daß die Auslösung bei keiner Summe über 25 fl. geschehen sollte, was man einer gänzlichen Einstellung der Zahlung gleich achten kann. André, Neueste Zahlenstatistik, 1, 223. Die in diesem und dem folgenden Paragraphen erwähnten Gulden sind die des 20 fl. Fußes.

(*c*) Der Curs der W. W. (Wiener Währung) war den 7. März 1815 noch 272, aber am 8., als Napoleons Aufbruch von Elba bekannt geworden war, sank er auf 297 und am 10. Mai sogar auf 398, welches, da die Einlösungsscheine die 5fache Summe von Banknoten vorstellten, einen Curs der letzteren von 1990 bildete! 1816 war der Curs auf 322 gekommen, später stand er gleichförmig auf 250. — Vor der Ausgabe von Papiergeld hatte man die Geldmenge in Oesterreich auf 250 bis 300 Mill. geschätzt. Die Masse des Papiergeldes kam 1815 bis zu ungefähr 650 Mill. fl., welches, zu einem Curse von 350 berechnet, 185 Mill. fl. ausmacht; es mußten also, wenn sich sonst nichts geändert hätte, noch 65—115 Mill. fl. Münze vorhanden sein. Cohen, Compend. of finance. S. 67.

§. 316.

Die heutige österreichische Nationalbank, eine auf Actien gegründete Privatanstalt, wurde 1816 auf 25 Jahre errichtet und 1841 auf weitere 25 Jahre bestätigt (*a*). Die Einlage für eine Actie bestand aus 100 fl. baar und 1000 fl. in Einlösungsscheinen (§. 315), wofür die Bank von der Regierung Schuldbriefe zu $2^1/_2$ Procent verzinslich erhielt, weßhalb dieser Theil des Stammvermögens nicht zur Einlösung der Scheine benutzt werden konnte. Die Zahl der Actien kam auf 50621 (*b*). Die Scheine lauten auf 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl. und werden in den Staatscassen angenommen. Die Bank, welche das ausschließliche Vorrecht im österreichischen Staate erhielt, Noten auszugeben, hat bis 1848 vollkommenes Vertrauen genossen und ihre Scheine sind stets in Pari geblieben. Die von der Bank für die Regierung besorgte Einziehung des älteren Papiergeldes (Einlösungsscheine) ist beendet (*c*). Die Bankgeschäfte sind:

1) Discontiren von Wechseln, welche auf Wien gestellt und daselbst zahlbar sind. Der Disconto steht seit 1833 fortdauernd auf 4 Procent (*d*).

2) Umschreiben in offenen Rechnungen (Girogeschäft) bis zum Betrage der in Bankscheinen oder Silbermünze übergebenen Summen (*e*).

3) Verwahrung hinterlegter Gegenstände, als Barren und Geräthe aus Gold und Silber, Münzen, Staatspapiere und Privaturkunden, gegen eine Gebühr.

4) Darleihen auf rohe, geprägte oder verarbeitete edle Metalle, Staatspapiere, Bankactien (*f*).

5) Beſorgung von Zahlungen durch Anweiſung auf die Filialcaſſen (*g*).

Die Erſchütterung des Staates im Jahr 1848 hatte eine ſo ſtarke Verminderung des Baarvorrathes zur Folge (*h*) und die Bank mußte der Regierung ſo anſehnlichen Beiſtand leiſten, daß am 31. Mai die Annahme der Noten um ihren vollen Nennwerth befohlen (Zwangscurs), die Ausgabe von 1 und 2 fl. Noten angeordnet und die Einlöſung auf Summen bis 25 fl. beſchränkt wurde. Dieß zog eine Vermehrung der umlaufenden Notenmenge nach ſich (*i*), und da zugleich verſchiedene Arten von Staatspapiergeld hinzukamen (*k*), ſo ſank dieſes ſammt den Noten gleichmäßig unter Pari, womit eine Erhöhung der Waarenpreiſe verbunden war (*l*).

Die Geſchäfte beſorgen 12 Directoren unter einem vom Kaiſer ernannten Gouverneur und einem Stellvertreter deſſelben, unter Mitwirkung zweier kaiſerl. Commiſſare, und mit Ueberwachung durch die jährliche Verſammlung des Ausſchuſſes von den 100 Actionären, welche die meiſten Actien beſitzen.

(*a*) De Tengoborski, Des finances et du crédit public de l'Autriche, I, 70 (1843). — Czörnig, Tafeln zur Statiſtik d. öſterr. Mon., 1846 (Nachrichten bis 1842). — Neue Statuten vom 1. Juni 1841 ſammt dem Reglement.

(*b*) Da die übergebenen 1000 fl. zu einem Curſe von 50 Proc. angenommen werden können, ſo beſtand die Einlage aus je 600 fl., wofür eine Dividende von mindeſtens 30 fl. zugeſichert wurde. Die vom Staate bezahlten Zinſen für das eingelößte Papiergeld verſchafften ſchon eine Einnahme von 1·265525 fl. 1853 wurde beſchloſſen, das Bankcapital durch Abgabe von 49379 liegen gebliebenen Actien zu verſtärken, indem man ſie den bisherigen Theilnehmern zu 800 fl. überließ.

(*c*) Nachdem für dieſe Einlöſung verſchiedene Wege eingeſchlagen worden waren, begann 1820 die Einziehung um einen Curs von 250 gegen 100 in Bankſcheinen, wofür die Bank verzinsliche Staatsſchuldſcheine erhielt. Am 30. Juni 1846 waren nur noch 8 Mill. fl. uneingelöſt, von denen ein Theil verloren gegangen ſein mag. Die ganze eingezogene Summe war 441½ Mill. fl. — Seit 1822 discontirt die Bank Anweiſungen der Centralſtaatscaſſe auf einzelne Landescaſſen. Der Zins derſelben wurde 1834 auf 3 Proc. herabgeſetzt und ſeit 1842 giebt die Bank auch aus Staatsauftrag dieſe auf 3 Monate laufenden Caſſenanweiſungen an Privatperſonen ab.

(*d*) Im Jahre 1841 wurde die Bank vom Finanzminiſterium zur Vorſicht ermahnt, um nicht einzelnen Häuſern durch unbeſchränktes Discontiren eine Gelegenheit zu Schwindelgeſchäften zu geben, Tengoborski S. 85. Ein discontirter Wechſel betrug durchſchnittlich 1845—52 4620 fl., 1852 nur 2090 fl.

(*e*) Der Betrag dieſer Umſchreibungen (reviréments) war 1843 138 Mill. fl., 1845 197 Mill., 1849 nur 47¾ Mill., 1852 wieder 191 Mill.

(*f*) Zinsfuß bei Darleihen auf Staatspapiere seit 1833 4 Proc., auf Gold und Silber 2 Proc.

(*g*) Die Gebühr ist gering, höchstens $^1/_5$ Proc. (nach Hermannstadt), mindestens $^1/_2$ p. m. (nach Brünn, Gratz und Linz).

(*h*) Hiezu trugen vorzüglich die Geldsendungen nach Italien bei. Der Baarvorrath war Ende 1845 95 Mill. fl., im Juni 1848 nur 20 Mill.

(*i*) Der Betrag derselben war bis dahin nicht bekannt und es waren deßhalb sehr irrige Meinungen von der Größe der Summe entstanden. Sie war zu Ende 1847 an 219 Mill. fl., 1848 an 233 Mill., 1850 255 Mill., 1852 193 Mill. fl.

(*k*) Im Mai 1850 betrug dieses 115¼ Mill. fl., die Bankscheine beliefen sich auf 240 Mill. Der Zwangscurs drängte das Silbergeld aus dem Umlaufe.

(*l*) Der Augsburger Wechselcurs war im April 1851 133¾ fl., nämlich soviel fl. Papiergeld gegen 100 fl. Silber, im Februar 1853 war er 109⅞, aber der russische Krieg verschlimmerte ihn wieder. Zu Anfang 1855 stand das Papier zu 126—27 Proc., im Juni 123. Man hat schon einen beträchtlichen Theil des Staatspapiergeldes eingezogen, aber die Einlösung der Noten hat noch nicht wieder angefangen. v. Hauer, Polit. statist. Uebersicht der Veränderungen ꝛc. S. 320. Uebers. für 1851—52 S. 12, Neuere Uebers. S. 126. — v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung S. 247 1858. — Der italienische Krieg im J. 1859 verschlimmerte den Stand des Staatshaushaltes. Das Sinken des Papiergeldes dauerte fort. Im April 1861 war der Wechselcurs in Frankfurt auf Wien 77¼ fl. statt des Pari von 116⅔, was ein Aufgeld von 50 Proc. auf Silber anzeigt. Die Berathungen im Reichstage zogen aber eine günstige Wendung nach sich. Das Bankgesetz v. 27. Dec. 1862 bahnte den Weg zur Verminderung der Schuld des Staats an die Bank und der Notenmenge. Neue B. Statuten v. 10. Jan. 1863: Verlängerung des Privilegiums bis 1876. Bankcapital zu 110¼ Mill. fl. festgesetzt, in 150000 Actien zu 733 fl. Die Generalversammlung besteht aus den österreichischen Actienbesitzern, welche mindestens 20 Actien auf ihren Namen haben. Sie wählt die 12 Directoren und den Ausschuß von gleicher Zahl der Mitglieder, die Regierung ernennt den Gouverneur und den Bankcommissar. Die Größe des Baarvorrathes wird von der Direction bestimmt, wenn jedoch die Notenmenge 200 Mill. übersteigt, so muß der Mehrbetrag durch einen gleichen Metallvorrath gedeckt sein. Die Einlösung der Bankscheine soll 1867 wieder anfangen. Aufgeld im Jul. 1863 g. 12 Proc. Vgl. Wagner, Die Herstellung der Nationalbank, 1862.

Die discontirte Summe war im Durchschnitt 1818—24 24½ Mill., 1825—35 94½ Mill., 1836—46 277 Mill., 1847—52 346 Mill., 1854 325 Mill. fl.; die auf Faustpfänder geliehene Summe betrug im D. 1827—43 29 Mill., 1844—52 81 Mill., die Dividende 1827—47 78 fl., 1848—52 nur 67 fl., 1854 50 fl. Die Actien galten 1847 gegen 1580 fl., zu Anfang des Jahres 1855 gegen 1020 fl. (In Frankfurt wird der Preis in Gulden des 24½ fl.-Fußes (Silber) ausgedrückt. 1026 fl. Papier zu 126 machen 809½ fl. Silber = 991 fl. des 24½ fl.-F., der Curs in Frankfurt war 960.)

§. 317.

Auch die Banken zu Stockholm (*a*), Kopenhagen (*b*), St. Petersburg (*c*) bestätigen durch ihre Geschichte die

obigen allgemeinen Sätze (§. 304 ff.), denn sie vermieden nicht eine solche Vermehrung ihrer Noten, wodurch der Curs derselben gegen Münze herabgedrückt, die Waarenpreise erhöht und nachtheilige Folgen für den Verkehr hervorgebracht wurden. Die nordamericanischen Freistaaten hatten eine von der Centralregierung privilegirte und mit ihr in Geschäftsverbindung stehende Hanptbank (bank of the United States) zu Philadelphia, welche aber 1836 diese Eigenschaft verloren hat und 1842 zufolge ihrer fehlerhaften Verwaltung untergegangen ist (*d*). Die zahlreichen Banken in den einzelnen Staaten der Union haben fortwährend durch leichtsinnige Darleihen, übergroße Zettelvermehrung und andere Fehler sowohl sich selbst gefährdet, als dem Verkehre vielfachen Schaden zugefügt, weßhalb man neuerlich bemüht ist, wieder mehr Münze in Umlauf zu bringen und die Menge der Banknoten zu beschränken (*e*). In der neusten Zeit wurden in Europa viele Zettelbanken errichtet, namentlich in Deutschland außerhalb Oesterreich (*f*), in der Schweiz (*g*), in Italien (*h*), zu Amsterdam (*i*), in Belgien (*k*), zu Drontheim (*l*), zu Lissabon (*m*), Madrid (*n*), Warschau (*o*), Athen (*p*). In anderen Erdtheilen sind außer der nordamericanischen Union noch die Bank zu Rio-Janeiro (*q*), die zahlreichen Banken in Britisch-Ostindien, Canada, Australien, Jamaika, Mauritius, auf dem Cap, ferner auf den französischen Inseln Guadeloupe, Martinique und Reunion, in Algier und Java zu bemerken.

(*a*) Schon 1656 wurde eine Wechselbank errichtet, welche auch das Girogeschäft betrieb, und gleichzeitig eine Leihbank. Nachdem jene schon 1661 angefangen hatte, Creditscheine auszugeben, wurde 1700 die Ausgabe von „Transportzetteln" eingeführt, als wahren Banknoten. 1738 begann sie auf Grundstücke und Eisenvorräthe zu leihen, welches so häufig geschah, daß die umlaufende Notenmenge allmählig bis zu 600 Mill. Kupferthaler stieg und die blos in Kupfermünze zahlbaren Noten viel im Curse gegen Silbergeld verloren. 1762 galten erst 27 Kupferthaler 1 Thaler Hamburger Banco, während 1738 der letztere noch mit 9 Kupfer- oder Zettelthalern zu erkaufen gewesen war. Die gewöhnlichen Störungen, welche solche gesunkene Papiere in der Volkswirthschaft hervorbringen, blieben auch hier nicht aus. 1776 wurde die Umwechslung der Transportzettel gegen neue, in Silber zahlbare, in Reichsthalern Species ausgedrückte Banknoten angeordnet und dieser Thaler 18 älteren Kupfer- oder Papierthalern gleich gesetzt. Die neuen Noten konnten sich ebenfalls nicht in Pari gegen Münze halten und wurden von der Bank nicht eingelöst. Sie hatten deßhalb kein festes Verhältniß zum Silbergelde und gegen das Ausland einen sehr veränderlichen Wechselcurs. Der Reichsthaler Silber von 48 Schill.

(9,^{128} auf die köln. Mark) galt 1824 130 Schill. Papier, 1829 nur 128, 1832 aber 145 oder ungefähr das 3fache, ſpäterhin wieder 128 Schill., nach welchem Verhältniß auch die Einwechslung erfolgen ſollte, wenn der baare Vorrath der Bank $^5/_8$ der Zettel betragen würde. (Geſ. v. 1830.) Dieß geſchah 1834. Zu Ende 1852 hatte die Bank 22½ Mill. Thlr. Banco umlaufende Zettel, welche im Verhältniß 8 zu 3 gegen 8,^{6} Mill. Thlr. Silber ausmachten, und einen baaren Vorrath von 5 Mill. Thlr. Neben dieſer Staatsbank hat Schweden noch 6 Privatbanken. Hübner, II, 422.

(*b*) Die Gründung der Kopenhagener Aſſignations- und Leihbank fällt in das Jahr 1736. Später (1760) wurde ſie von 5000 auf 6000 Actien zu 100 Thlr. gebracht. Schon 1757 wurde ihr erlaubt, nicht über 10 Thlr. vorgelegter Noten baar bezahlen zu dürfen und dieſe wurden geſetzlich als Zahlungsmittel erklärt; man gab Zettel bis auf 1 Thlr. herab aus und vermehrte ſie bis gegen 11 Mill. Thlr. (23 Mill. fl.). 1773 übernahm der Staat die Bank und zahlte die Actionäre ab. Die Zettel fielen, als ſie bis auf 16 Mill. Thlr. anwuchſen und alle Münze aus dem Lande drängten. Der Wechſelcurs nach Hamburg von 1789 (159½ Thlr. Papier für 100 Thlr. Hamb. Banco, während in Silber das Pari 122½ war) zeigt, daß die Bankſcheine auf 76 Proc. geſunken waren. 1791 wurde verordnet, daß die ältere Bank keine neuen Zettel mehr ausgeben dürfe und es wurde dafür eine däniſche und norwegiſche Speciesbank, mit 6000 Actien zu 400 Thlr. Species (1033 fl.) geſtiftet, deren Noten in Münze oder in älteren Zetteln nach dem jedesmaligen Curſe zahlbar waren. Ihre Beſtimmung war das Leihen auf Pfänder, auch ein Girogeſchäft. Indeß konnten ſich die neuen Zettel nicht in dem vollen Preiſe erhalten, die Münze verſchwand bei dem Sinken der Zettel, ſo daß man dieſe bis zu 24 und 8 Schilling (96 auf den Thaler) ausfertigte. Sie ſanken zuletzt mit denen der älteren Bank ungeheuer, da ſie bis auf 141 Mill. Rthlr. angewachſen waren. 1813 wurde beſchloſſen, eine neue Reichsbank zu errichten, deren Noten künftig das einzige Papiergeld bilden und nicht über 46 Mill. in neuen Reichsbankthalern (18½ auf die köln. Mark fein, alſo 60·919000 fl.) betragen ſollten. Von dieſen Noten wurden 27 Mill. Thlr. zur Einlöſung der älteren Zettel nach einem niedrigen Curſe ($^5/_{48}$), 15 Mill. für die Staatscaſſe, 4 Mill. zu Bankgeſchäften beſtimmt. Die neuen Zettel erreichten nach einigen Jahren das Pari mit Münze. Sehr eigenthümlich war die Art, das Stammvermögen dieſer Bank zuſammenzubringen, indem ihr eine Forderung an die Grundeigner von 6 Procent des Mittelpreiſes aller Grundſtücke beigelegt wurde (Bankhaft, — alſo eine außerordentliche Grundſteuer), deren Betrag bis zur Abzahlung mit 6½ Proc. verzinſt werden muß und ſchwer auf den Grundeignern laſtet. 1818 wurde die bisherige Reichsbank in eine Privatanſtalt (Nationalbank) umgewandelt, deren Theilnehmer alle Grundeigner wurden, welche nach obiger Beſtimmung wenigſtens 100 Thlr. an die Bank zu bezahlen haben oder freiwillig einlegen. Dieß iſt das einzige Beiſpiel einer Bank, welche durch erzwungenen Beitritt zu Stande kam. Der Wechſelcurs auf Kopenhagen ſtand in Hamburg 1827 noch 220, — 1831—34 210, er ſteht aber neuerlich auf 500, d. h. ſoviel däniſche Reichsbankthaler für 100 Rthlr. Hamb. Banco, alſo im Pari. 1845 hat die Einlöſung der Bankſcheine begonnen. 1852 war die Menge derſelben 20 Mill. Reichsbankthaler, der Silbervorrath gegen 7⅓ Mill. — Die ſchleswig-holſteiniſche Speciesbank, 1788 in Altona gegründet, als Leih- und Discontobank mit Girogeſchäft, erhielt ſich gut, ſo daß bei ihrer Aufhebung 1813 ihre Noten nach dem vollen

Betrage gegen Reichsbankzettel einlösbar erklärt wurden. Büsch, Schriften über Banken und Münzw., S. 436. — Voß, Zeiten. 1813 Mai und Juni. — Storch, III, 125 und Zuf. 172. — Hübner, II, 147. 207.

(e) Die Assignatenbank zu St. Petersburg, eine Staatsanstalt, entstand 1768. Ihre Noten (Assignaten) wurden nur gegen Kupfermünzen eingelöst, wodurch sie für den Verkehr sehr unbequem wurden, nicht blos wegen der großen Veränderlichkeit im Preise des Kupfers, sondern auch wegen der Beschwerlichkeit des Transportes und des Zählens großer Summen und wegen der auf das Einschmelzen oder Ausführen der Kupfermünze gesetzten Strafen. Doch standen die Assignaten eine Zeit lang nahe am Pari, bis 1786 mit der Bank eine Leihanstalt verbunden wurde, welche auf Grundstücke lieh, und bis mehrere Kriege zur Ausgabe großer Quantitäten von Noten Veranlassung gaben. Das Steigen der Preise aller Waaren gegen die Assignaten mit seinen traurigen Folgen für mehrere Volksclassen, das Verschwinden der Silbermünze aus dem Umlaufe, die Verwirrung im Verkehre, stellten sich auch hier ein. Das Sinken der Assignaten (Papierrubel) gegen Silbergeld zeigt kein festes Verhältniß zur Vermehrung ihrer Quantität, d. h. das gesunkene Papiergeld vertrat in seiner Preissumme nicht immer gleich viel Silber, was man aus der fortdauernden Ausfuhr des letzteren erklären kann. Es war nämlich

	Summe der Assignaten.	Curs derselben	Betrag in Silber nach dem jedesmal. Curse.
1791 u. 92	94·800000 R.	80	75·640000 R.
1794—96	105·700000 =	70	73·990000 =
1807—09	464·300000 =	$55^1/_3$	256·912000 =
1810	577·000000 =	$33^1/_3$	192·333000 =
1817	836·000000 =	$25^1/_5$	210·672000 =
1824	595·776000 =	$25^1/_2$	151·922882 =

1825 kam der Curs auf $26^3/_4$ (nämlich 374 Papierrubel für 100 Rub. in Silber), 1839 wurde er auf 350 für 100 Silber festgestellt. Die 595 Mill. Assignaten wurden seit 1843 um jenen Preis ($^2/_7$) gegen ein neues Papiergeld, die Reichscreditbillets, umgetauscht, welche vermöge eines ansehnlichen Baarvorraths dem Silber gleich stehen. Merkwürdig ist, daß hiebei 12·287000 R. nicht zum Umwechseln vorgelegt wurden, also verloren gegangen waren, aber dagegen 6·857000 R. nachgemachte Assignaten zum Vorschein kamen. Die Reichsbank hat zwei Abtheilungen. 1) Die Leihbank, welche auf Hypotheken leiht und dazu auch Capitale vom Staate, von öffentlichen Anstalten und von Privaten aufnimmt, hatte zu Anfang 1853 $326^1/_2$ Mill. R. ausgeliehen, ihr eigenes Vermögen betrug $12^1/_2$ Mill. R. (Aufgehoben 1860.) 2) Commercialbank, seit 1818, welche Wechsel discontirt und durch Anweisungen Zahlungen an anderen Orten besorgt, auch Vorschüsse auf Waaren giebt, ferner Umschreibungen vornimmt. Sie hat Comptoire in mehreren Städten. Ihr Capital ist 8·571000 R., womit sie im Jahre 1852 26 Mill. discontirte. Es waren 186 Mill. R. bei ihr verzinslich angelegt. Storch, III, 128 und Zuf. 174. — Cohen, Comp. of finance, Doc. S. 135. — Dede, D. Handel des ruff. Reichs, 1844, S. 68. — Hübner, II, 218.

(d) Die ältere, den ganzen Bundesstaat umfassende Bank (im Gegensatze der Provinzialbanken) wurde 1791 auf 20 Jahre mit 20 Mill. Doll. Capital gestiftet und hörte deßhalb 1811 auf. Die neuere wurde 1816, abermals auf 20 Jahre, errichtet, mit 35 Mill. Doll. (wovon 28 Mill.

in Staatspapieren) in Actien zu 100 Doll., wovon der Staat selbst 1/5 nahm. Die Bank discontirte, lieh auf Faustpfänder und trieb Handel mit Münzmetallen, durfte aber höchstens 35 Mill. Noten über den Betrag der eingelegten Summen ausgeben (also nicht über 70 Mill. zus.) und dem Staate nicht über 500000 Doll. leihen. Die Verwirrungen begannen, als im Jahre 1833 der Präsident der Union Jackson beschloß, daß die Staatsgelder nicht mehr bei der Centralbank, sondern bei den Banken in den einzelnen Staaten niedergelegt und von diesen statt jener die Zahlungen für die Staatscasse übermacht werden sollten. Der nächste Grund hievon lag in einer der Person und den politischen Ansichten des Präsidenten Jackson entgegengesetzten (mehr aristokratischen) Richtung der Bankdirection, welche Flugschriften in ihrem Sinne veranstaltet hatte, doch scheint die Bank auch Mißgriffe begangen zu haben. Die Feindseligkeit stieg seitdem. Als am 3. März 1836 das Privilegium der Bank of the U. S. ablief, dessen Erneuerung der Präsident verhindert hatte, wurde die Bank von dem Staate Pennsylvanien als Provincialbank (State-bank) aufrecht erhalten. Ihre Verwaltung war nicht fehlerfrei, vielmehr ließ sie sich in gewagte Unternehmungen ein, wohin vorzüglich ungeheure Aufkäufe von Baumwolle gehörten. Sie gerieth daher mehrmals in Verlegenheiten. Nach der Zahlungseinstellung im Jahre 1837, für welche die Entziehung der Staatsgelder als Entschuldigung geltend gemacht wurde, mußte sie 1839 und 1841 abermals die Zahlung aussetzen (Rau im Archiv, IV, 376) und endlich 1842 sich auflösen, woraus für die Actienbesitzer große Verluste entstanden. — v. Raumer, Die vereinigt. St. von Nordamerica, I, 361. 1835.

(e) Im Jahre 1830 wurden 320 Provincial- oder Staatenbanken gezählt, mit 61 Mill. Doll. Noten. Sie vermehrten sich in Folge der von der Regierung gegen die Bank der verein. St. ergriffenen Maaßregeln, so daß 1836 schon 557 mit 140 Mill. Doll. Scheinen, 1839 850, 1854 sogar 1208 Banken (Filiale mitgezählt) mit 204 2/3 Mill. Doll. Noten und 59,4 Mill. Doll. Baarschaft bestanden. Zu Anfang 1859 zählte man 1476 Banken mit 402 Mill. D. Capital, 193,3 Mill. Noten und 104,5 Mill. D. Baarvorrath. Hunt, Merch. mag. XL, 466. Der Bruch einzelner Banken ereignete sich ziemlich häufig, weßhalb die Anzahl derselben stets wechselte und die ungleiche Menge des umlaufenden Geldes störend wirkte. Die Verpflichtung zum Einlösen der Noten gab keinen hinreichenden Schutz, indem bisweilen die Noteninhaber durch Einschüchterung abgehalten wurden davon Gebrauch zu machen. Die Verfügung der Regierung, daß die Steuern und die Kaufgelder für Landkäufe in Münze oder in Zetteln einer den gekauften Ländereien nahe gelegenen, ihre Noten pünctlich einlösenden Bank entrichtet werden müssen (treasury-order, vom 11. Juni 1836), in Verbindung mit der Anhäufung eines der Union gehörenden, 1837 zu vertheilenden baaren Vorrathes, brachte eine große Geldverlegenheit hervor, während der Disconto auf 20—30 Proc. und noch höher stieg, und fortwährend starke Sendungen von edlen Metallen aus Europa eintrafen. Sämmtliche Banken setzten im Sommer 1837 einige Zeit ihre Einlösungen aus, und die Regierung mußte ihnen zur Rückzahlung der hinterlegten Gelder Fristen vergönnen. 1839 taat eine neue Verlegenheit ein, es brachen viele Banken und nur ein Theil der übrigen vermochte die Einlösungen fortzusetzen. Die leichtsinnigen Unternehmungen z. B. im Ankaufe von fremden Waaren und von Bauplätzen, und das Aufborgen vieler europäischer Capitale wurden durch die Menge der mit einander wetteifernden, zum Theil ohne gehöriges Stammvermögen errichteten Banken sehr begünstiget. Es entstanden große Verluste, und die öftere

Wiederkehr ſolcher Erſchütterungen machte das Bedürfniß beſſerer Sicherungsmittel gegen den Mißbrauch des Credites ſehr fühlbar. Die Meinungen waren hierüber getheilt: die Einen (wie Jackſon) wollten die Banknoten mehr und mehr aus dem Umlaufe verdrängen, die Anderen erwarteten von einer gut verwalteten Hauptbank Hülfe. Verſchiedene Staaten verboten die kleinen Noten. — 1843 trat wieder eine beträchtliche Zufuhr von Münzmetallen aus Europa ein, welche nach der Verminderung der umlaufenden Noten deren Stelle erſetzten. Noch 1845 beklagte Polk, daß die unverzinslich bei den Banken hinterlegten Staatsgelder nicht ſicher ſtänden. 1838 gab der Staat New-York das Beiſpiel einer weiter gehenden Beaufſichtigung. Jede neu zu errichtende Bank muß ein in guten Schuldbriefen beſtehendes Capital aufbringen und die auszugebenden Bankſcheine dürfen den Betrag dieſes Capitals nicht überſteigen, weßhalb ſie von einem Staatsbeamten unterzeichnet werden müſſen. In mehreren Staaten iſt neuerlich angeordnet worden, daß die Noten bis zu dem Belaufe des Bürgſchaftscapitals der Bank von einem Staatsbeamten eingenhändigt werden, daß bei der Verweigerung des Einlöſens die Noten durch Verkauf der hinterlegten Schuldbriefe bezahlt und die Geſchäfte eingeſtellt werden, z. B. Connecticut und Indiana 1852, Louiſiana 1853. Dieſe Maaßregeln geben indeß keine volle Sicherheit, weil die Banken noch andere Schulden machen können als durch Notenausgabe, namentlich vermittelſt der Annahme von Einlagen (deposits). Im Jahre 1854 ſtellten 85 Banken von Indiana ihre Zahlungen ein und ihre Scheine ſanken auf 25 Proc., überhaupt brachen 107 Banken in jenem Jahre, als man zum Behufe der Münzausfuhr die Einlöſung ungewöhnlich häufig begehrte. Zufolge der Kriſis von 1857 ſank 1858 die Notenmenge auf 155 Mill. Doll. — Hunt, Merchants magaz. XXXI, 716. XXXII, 353. — W. Gouge, A short history of papermoney and banking in the U. St. Philad. 1833. = Mohl in Rau, Archiv, II, 382. — Mac-Culloch, I, 117 u. Supplem. S. 64.

(f) Preußen. 1) Bank der pommeriſchen Ritterſchaft zu Stettin, 1824, eine Privatanſtalt, an der nur Gutsbeſitzer Theil nehmen können. Stammvermögen 1 Mill. Thaler in 250 Actien, daneben mit einem Betriebscapitale von 25000 Thlr. Es wurden nur für 1 Mill. Thlr. Bankſcheine (von 1 und 5 Thlr.) gemacht, welche den Theilnehmern, ſowie dieſelben Actien bezahlten, eingehändigt wurden. Die Geſchäfte, z. B. Discontiren und Leihen, konnten daher nur mit demjenigen Theile der baar eingelegten Summen betrieben werden, welcher nicht zur Einlöſung vorräthig gehalten werden mußte. Der Gewinn ſollte ſo lange zum Stamme geſchlagen werden, bis dieſer auf 2 Mill. angewachſen wäre, ſ. Statuten und Geſellſchaftsvertrag der pomm.-ritterſch. Privatbank. Berlin 1824. — Neue Statuten, 23. Jan. 1833. Der Fond darf auf 2 Millionen gebracht werden (iſt aber nur auf 1·896500 Thlr. gekommen). Die Actionäre erhalten 4 Proc. Zinſen, vom Ueberſchuß werden $^2/_3$ ebenfalls vertheilt, $^1/_3$ kommt zum Reſervefond. Neueſte Statuten 24. Aug. 1849. 1853 betrug die Summe der discontirten Wechſel $21^3/_4$ Mill. Thlr., der Pfanddarleihen 6,^{3} Mill., Zins und Dividende $3^3/_4$ Proc. — 2) Preußiſche Bank. Die Berliner Bank, eine Staatsanſtalt, war 1765—68 eine Girobank, 1766 begann ſie Disconto- und Leihgeſchäfte. Sie erhielt viele Capitale von Stiftungen und Minderjährigen zu 2—$2^1/_2$ Proc. Zins und betrieb damit ihre Geſchäfte. Nach Cabinets-Befehl vom 11. April 1846 wurde ſie ermächtigt, Bankſcheine auszugeben und ihr Capital durch Ausgabe von Actien zu vergrößern, zuerſt 10, jetzt 15 Mill. Thlr. in Actien zu 1000 Thlr. Der Einſchuß des Staates iſt 1·876000 Thlr. Für

die Scheine (bis 1856 höchstens 15 Mill.) soll 1/3 ihres Betrages baar oder in Silberbaren vorräthig sein. Diese „preußische Bank" hat Filiale in vielen Provincialstädten. Im Jahre 1853 wurden von ihr 61,8 Mill. Thlr. Wechsel discontirt und 68 Mill. auf Pfänder ausgeliehen. 1859 war die Notenmenge 75 Mill., der baare Vorrath 52,5 Mill. Thlr., Zins und Dividende waren 6 Procent. — 3) Städtische Bank zu Breslau, Satzungen vom 10. Juni 1848. Noten bis zu 1 Mill. Thlr., wovon 1/3 durch Baarschaft, 2/3 durch Verschreibungen verbürgt. — 4) Bank des Berliner Cassenvereins, nach Ges. v. 15. April 1850 errichtet. Das Actiencapital ist 1 Mill. Thlr. Kleinste Scheine 10 Thlr. (nicht über 100 000 Thlr.), sodann von 20 Thlr. (ebenfalls nur 100 000 Thlr.), von 50 Thlr. (nicht über 300 000 Thlr.), 100 und 200 Thlr. Ein Drittel der Notenmenge muß in Münzmetall, ein zweites in solchem oder discontirten Wechseln gedeckt sein. Notenmenge an 1 Mill. Thlr., baar Ende 1859 1,6 Mill., discontirt 1860 12 1/2 Mill., ausgeliehen 4,6 Mill. — 5) — 9) Banken in Posen, Magdeburg, Danzig, Köln, Königsberg.

Baierische Bank, Ges. v. 1. Juli 1834. 3/5 der Fonds müssen zu Anleihen auf Grund und Boden. 2/5 dürfen zu Bank- und Wechselgeschäften verwendet werden, die Notenmenge darf diese 2/5 nicht übersteigen und auch nicht mehr als 8 Mill. fl. betragen. 3/4 des Notenbetrages muß durch doppelte Hypothek, 1/4 wenigstens durch baaren Vorrath gedeckt sein. Die Noten dürfen nicht unter 10 fl. ausgestellt werden. — Statuten vom 15. Juni 1835. Anfängliches Capital 10 Mill. fl., erhöhbar bis 20 Mill. Das Privilegium dauert 99 Jahre. Sitz zu München, Filial zu Augsburg. Jede Actie (von 500 fl.) erhält zunächst 3 Procent Jahreszins und 3/4 des weiteren reinen Gewinnstes, der Rest bildet den Hülfsvorrath. Die Noten werden bei den Staatscassen angenommen. Geschäfte: 1) Anleihen auf Hypotheken, bis zur Hälfte des ermittelten Werthes, in Summen von mindestens 500 fl., mit Tilgung in einer Zeitrente, höchstens 1 Proc. jährlich nebst 4 Proc. höchstens Jahreszins; 2) Discontiren von Staatspapieren und Zinsscheinen (Coupons), wenn sie binnen einem halben Jahre fällig sind, von Wechseln mit 3 Unterschriften, ferner von Solawechseln gegen ein Unterpfand in Waaren, Pretiosen und Staatspapieren; 3) Darleihen auf Staatspapiere (bis 90 Proc. des Tagescurses), Bankactien, gemünztes und rohes Gold und Silber; 4) Eröffnung eines Credites zum Umschreiben (Girogeschäft) gegen baare Hinterlegung einer Summe; 5) Annahme von Münzen, rohem Metall, Pretiosen, Urkunden ꝛc. in Verwahrung; 6) Lebensversicherung, nach den Grundbestimmungen vom 5. Mai 1836; 7) es ist mit der Bank auch eine Rentenanstalt verbunden, Satzungen vom 22. Aug. 1839; ferner, 8) eine Feuerversicherung für bewegliche Habe, Grundbest. vom 20. April 1836. Das Actiencapital ist bis auf 20 Mill. fl. erhöht worden. 1853 betrug die auf Hypotheken ausstehende Summe 9·697 000 fl., das Leihgeschäft 10,7 Mill., 1852 die Discontirung 4,2 Mill. Die ausgegebenen Noten beliefen sich auf 8 Mill. fl., die Dividende auf 6 1/5 Proc.

Sachsen. Leipziger Bank seit 1838. 3 Mill. Thaler Capital. Die Baarschaft muß mindestens 2/3 der Noten sein, deren Summe 1859 10 1/2 Mill. Thlr. war. — Stadtbank in Chemnitz seit 1848, mit Creditscheinen zu 1 Thlr. — Landständische Bank zu Bautzen, seit 1844, mit Deckung der Noten durch 1/3 baar.

Mecklenburg. Rostocker Bank, seit 1850, 1 Mill. Thlr. Noten im Jahre 1859.

Dessauische Bank, 1847, 4 Mill. Thlr. Actiencapital. Baar-

schaft nicht unter ¼ der Noten. Diese beliefen sich 1859 nur auf 160000 Thlr. Uebler Vermögensstand.

Die Nassauische Landesbank (Staatsanstalt) hat nur Leihgeschäfte, s. II, §. 113 (*b*).

Im Jahre 1853 wurden Zettelbanken errichtet zu Braunschweig (3 Mill. Thlr. Capital), Weimar (5 Mill. Thlr., giebt auch Vorschüsse zur Ablösung grundherrlicher Lasten), Gotha. 1854 in Frankfurt. Diese hat einstweilen 10 Millionen fl. Actiencapital, darf keine Darleihen aufnehmen, keine Gewerbsunternehmungen unterstützen, an keiner Staatsanleihe Theil nehmen. Neuere B. in Bremen, Darmstadt, Gera, Hannover, Homburg, Lübeck, Meiningen, Sondershausen.

(*g*) 1833 Berner Bank, eine Staatsanstalt, für Anlegung der Staatsgelder bestimmt. Bankscheine bis zu 2 Mill. franz. Fr., zu 20, — 50 und 100 Fr., einlösbar bei der Bank und bei den öffentlichen Cassen, soweit deren baarer Vorrath und bevorstehende Zahlungen es erlauben; Mathy in Rau, Archiv, IV, 69. Neue Statuten 1846. — 1836 Bank zu Zürich, ½ Mill. fl. eingezahltes Actiencapital. Rau, Archiv, VI, 308. — St. Gallen, — 1845 Basel, an der Stelle der älteren Giro- und Depositenbank, Lausanne, Genf, Luzern ꝛc.

(*h*) Neue Bank beider Sicilien, 1808. — Rom, 1834. Nach der Zahlungseinstellung im Jahre 1848 und der Neugestaltung der Bank 1850 wurde 1854 die Einlösung der Noten wieder angefangen. — Bank zu Genua 1844, zu Turin 1847 errichtet; beide verschmolzen 1849; im Jahre 1850 41 Mill. Fr. Notenumlauf. — Savoyische B. in Annecy und Chambery, 1851. Benvenuti e Meneghini, Manuale del citadino degli stati Sardi, I, 366. — Bank in Livorno, 1837.

(*i*) Niederländische Bank seit 1814 mit einem Capitale von 5 Mill. fl. in Actien zu 1000 fl., von denen der König 500 übernahm. 1819 wurde das Capital verdoppelt, seit 1841 besteht es aus 15 Mill. fl. Der Baarvorrath ist fortwährend größer als der Notenumlauf, z. B. zu Ende 1853 war jener 90, dieser 77 Mill. fl.

(*k*) 1) Société générale pour favoriser l'industrie, gestiftet 1822 mit einem Capital von 30 Mill. fl. in 60000 Actien, dazu 20 Mill. fl. in Landereien, welche die Gesellschaft großentheils verkauft hat. — Noten waren bis zu dem Belaufe von 40 Mill. Fr. erlaubt, aber nur 12—15 Mill. wirklich ausgegeben. Außer den gewöhnlichen Bankgeschäften hat diese Bank gegen 40 andere Gewerbsgesellschaften mit Vorschüssen unterstützt und zugleich der Regierung als Staatscasse gedient, für ¼ Proc. Provision. Die Ausgabe von Bankscheinen hat 1850 aufgehört, s. Nr. 3. In diesem Jahre liefen für 32½ Mill. Fr. Noten um. — 2) Belgische Bank zu Brüssel, seit 1835; Capital seit 1841 30 Mill. Fr., Noten zu 40—1000 Fr., aber nicht über den Betrag des Capitals der Gesellschaft. Im December 1838 mußte die Bank ihre Einlösungen einstellen, da sie durch zu starken Begehr von Münze in Bedrängniß gekommen war. Dieß rührte zum Theil von der Besorgniß eines Krieges mit Holland her, indeß hatte auch diese Bank sich zuviel in verschiedene gewerbliche Unternehmungen eingelassen. Sie erhielt 4 Mill. Vorschuß von der Regierung und eine 3monatliche Zahlungsfrist, worauf sie alle Verbindlichkeiten erfüllte. Im Jahre 1848 geriethen diese beiden Banken in Verlegenheit und wurden durch das Gesetz vom 20. März von der Einlösung entbunden, wobei die Noten Zwangscurs erhielten. Bei den Verhandlungen über die Aufhebung dieser Anordnungen wurde beschlossen, eine neue Bank zu errichten, zu deren Gunsten die beiden ge-

nannten Anſtalten auf das Recht verzichteten, Noten auszugeben und Wechſel zu discontiren, und deren Actien von ihnen übernommen wurden. — 3) Nationalbank, Geſetz vom 10. Mai 1850, Capital 25 M. Fr. Ihr Hauptgeſchäft iſt das Discontiren (1852 für 324 M. Fr.), auch beſorgt ſie an der Stelle der Soc. génér. die Caſſengeſchäfte des Staats. Notenumlauf im Auguſt 1853 76,^{8} Mill. Fr., Baarſchaft 43½ Mill. — 4) Lütticher Bank ſeit 1835, mit 4 Millionen; ſie discontirt nicht, leiht aber auf Fauſt- und Unterpfänder, auch gegen Zeitrenten. Notenumlauf 1850 nur 100 550 Fr. — 5) Flandriſche Bank zu Gent, 1841, mit 10 Mill. Fr. Capital. Zu Ende 1850 waren 2·480 000 Fr. Scheine ausgegeben, Situation de la Belg. IV, 175.

(*l*) Die norwegiſche Bank ging aus der däniſchen Reichsbank von 1813 hervor. Sie war auf ein Actiencapital von 2 Mill. Species (zu 2,^{648} fl.) berechnet, welches aber langſam zu Stande kam. Da man die Scheine ohne Einlöſung vermehrte, ſo ſanken ſie anſehnlich. Erſt 1842 kamen ſie wieder in Pari und die Einlöſung begann. 1822 war der Curs der Noten gegen Silber noch 170 gegen 100. Die Bank leiht Landwirthen und anderen Gewerbsleuten zu 4 Proc. 1851 war die Notenmenge über 5 Mill. Thlr.

(*m*) Die Liſſaboner Bank (ſeit 1822) war hauptſächlich zur Einziehung des Papiergeldes beſtimmt. 2000 Mill. R. (⅖ des Stammvermögens) wurden der Regierung zufolge der Statuten in Banknoten gegen 4 Proc. Zinſen geliehen, um damit eine gleiche Summe von Papiergeld einzuwechſeln und zu vertilgen. Balbi, Essai statistique, I, 331. Im December 1827 mußten die Zahlungen eingeſtellt werden, weil es an Baarſchaft fehlte, doch ſtand die Bank nicht ſchlecht, ſie hatte 1600 Contos de Reis (Millionen Reis zu 2829 fl.) Noten im Umlauf, dagegen waren 4785 C. in Metall, Papiergeld und Staatspapieren (letztere 3000 C.) vorhanden, auch erholte ſich ſpäter die Bank wieder. Die Klage über die zu häufige Ausfuhr der Münzen iſt ungereimt, weil das Ausgeben der Noten dieſe Folge haben mußte. Die Regierung ließ wirklich ein Münzausfuhrverbot ergehen! Abermalige Einſtellung bei den Unruhen im Juni 1846, in deren Folge die Noten auf 50 Proc. herabgeſetzt wurden. Neue Bank von Portugal, welche die älteren Noten umwechſelte.

(*n*) Bank von S. Fernando, 1829 durch Umgeſtaltung der Leihbank von S. Carlos von 1782 gebildet. 1848 erhielt ſie eine neue Einrichtung. Ihr Capital wurde 1851 auf 120 Mill. Re. geſetzt. Ende 1852 hatte ſie 103 Mill. Caſſenvorrath und 120 Mill. Notenumlauf. — Auch in Cadiz beſteht ſeit 1847 eine Zettelbank, Hübner, II, 263.

(*o*) Die polniſche Bank in Warſchau ſeit 1828 iſt eine Staatsanſtalt, deren Stammvermögen anfangs aus 30 Mill. poln. fl. beſtand, ſeit 1841 aber aus 8 Mill. Rubel (53⅓ Mill. fl.) beſteht. Sie iſt zum Ausleihen beſtimmt, zugleich mit der Schuldentilgung beauftragt. Erſt im Februar 1830 wurden Bankbillets im Betrage von 14 Mill. ausgegeben, zu denen in der Revolution 1831—32 26 Mill. neue kamen. Jetziger Betrag 40 Mill. Rubel.

(*p*) Seit 1841. Actien-Capital 5 Mill. Drachmen (zu 25 fr.). ⅛ des Stammvermögens ſoll zu Darleihen auf Unterpfandsrechte und Pfänder verwendet werden, höchſtens zu 10 Proc. Die Scheine ſollen nicht über ⅖ des Stammvermögens betragen und es ſoll ¼ ihres Belaufs baar vorräthig ſein. Ihr geringſter Betrag iſt 10 Dr. 1848 wurde die Bank der Verpflichtung zum Einlöſen überhoben. Zu Ende 1851 hatte ſie 1¾ Mill. Dr. Scheine und 1⅓ Mill. baar.

(q) Seit 1808 vom König bestätigt als Banco do Brasil, zugleich Leihanstalt, Assecuranzgesellschaft ꝛc. Die Stiftung der Bank selbst ist einige Jahre früher geschehen. Sie wurde so sehr von der Regierung zu Vorschüssen gemißbraucht, daß sie die übergroße Menge ihrer Zettel nicht im Pari zu halten vermochte, und drängte die umlaufende Münze mehr und mehr außer Landes. Das Gold war schon bis auf 230 Proc. gegen Papier gestiegen. Der Wechselcurs auf London (fortwährend gegen 34 Pence Sterling für 1 mille Reis, Pari gegen 51 oder sogar 53) deutet noch auf einen Goldpreis von 150 Proc. gegen Papier. Spix und Martius, Reise in Brasil. I, 130. — Rev. enc. Oct. 1829. S. 216. — 1829 erlosch diese Bank und ihre Scheine wurden in Staatspapiergeld umgewechselt. Neue Bank, 1853, auf Actien mit 30 Mill. Doll. Capital, auch zum Einziehen des älteren Papiergeldes bestimmt.

Viertes Buch.

Verzehrung der Vermögenstheile.

Erste Abtheilung.

Die Verzehrung im Allgemeinen betrachtet.

§. 318.

Die Verzehrung der Güter (§. 68) vernichtet zwar die Wirkung einer vorausgegangenen Erzeugung, ist aber nicht schon deßhalb für ein volkswirthschaftliches Uebel zu halten. Nicht die bloße Anhäufung von Gütern, sondern der Nutzen, der aus ihnen für die menschliche Gesellschaft entspringt, ist der Zweck der Wirthschaft (§. 72). Erst durch den Gebrauch der Vermögenstheile entstehen jene persönlichen Güter, zu denen die sachlichen nur Hülfsmittel sind. Die an den Gebrauch geknüpfte Verzehrung ist daher eben so nothwendig, als die Hervorbringung. Beide Vorgänge stehen in genauem Verbande, denn wie die Ausdehnung der Verzehrung durch die vorausgegangene Erzeugung bedingt wird, so kann auch diese nicht wiederholt und weiter fortgesetzt werden, wenn nicht die früheren Vorräthe verzehrt und dadurch Bedürfnisse neuer Erzeugnisse erregt worden sind. Indeß ist keineswegs jede Verzehrung nützlich, und auch eine im Allgemeinen als nützlich erkannte trägt doch zur Erreichung der wirthschaftlichen Zwecke bald mehr, bald weniger bei.

§. 319.

Die Verzehrung als Zerstörung eines Werthes kann eben so, wie die Hervorbringung (§. 83), auf doppelte Weise geschehen:

1) Es ereignet sich eine äußere Veränderung, mit der eine gänzlich oder theilweise erfolgende Vernichtung des Werthes verbunden ist (objectiv), und zwar

a) indem ein Sachgut seine bisherige Beschaffenheit verliert, körperliche, materielle Verzehrung. Bald ist es die Gestalt, bald die Zusammensetzung der Bestandtheile, worin die Veränderung vorgeht. Eine andere wichtige Verschiedenheit liegt darin, daß diese Verzehrung entweder bei dem Gebrauche der Güter erfolgt, d. h. ein Verbrauch ist (§. 68), oder unabhängig von dem Gebrauche, mit oder ohne Verschulden der Menschen (*a*);

b) durch andere Umstände, von denen die Beziehung eines Gegenstandes zu einem menschlichen Zwecke als Mittel für denselben, d. i. der Gebrauchswerth, zum Theil bedingt wird, wobei bald ein einzelner Zweck hinwegfällt, bald ein Mittel seine Anwendbarkeit für denselben ganz oder theilweise verliert (*b*).

2) Es tritt nur eine Aenderung in dem Urtheile über den Werth eines Gutes ein (subjectiv). Dieß kann, den Fall eines berichtigten Irrthumes abgerechnet, am leichtesten stattfinden bei Zwecken, die in zufälligen Gefühlen und Vorstellungen beruhen, ohne tief in der menschlichen Natur begründet zu sein, z. B. bei Modesachen (*c*).

(*a*) Storch, I, 166. — Das Verfaulen des Holzwerkes an einem Schiffe, die Abnützung der Pflugschaar, sind Beispiele des Verbrauches, das Verbrennen eines Schiffes und das Verrosten ungebrauchter Eisengeräthe erläutern die Verzehrung ohne Gebrauch.

(*b*) Ein Gut kann aus mancherlei Ursachen seinen Werth einbüßen, ohne körperlich verändert zu werden, z. B. Zollhäuser nach der Aufhebung des Zolles, Uniformen, die außer Gebrauch gesetzt sind, Calender von einem früheren Jahre, Zierrathen der Militärkleidung mit dem Namen eines verstorbenen Landesfürsten. Ein Stiefel, Handschuh, Leuchter ꝛc. hat einen großen Theil seines Werthes verloren, wenn das zugehörige zweite Stück nicht mehr vorhanden ist. Während der Sonnenfinsterniß von 1836 sank in Paris der Preis der dazu vorbereiteten farbigen Gläser mit jeder Viertelstunde.

(*c*) Storch nennt dieses Consumtion der Meinung. — Perücken, Haarpuder, Schuhschnallen ꝛc.

§. 320.

Eine körperliche Verzehrung, die ohne Gebrauch eines Gutes vorgeht (§, 319), ist immer ein Verlust für das Volksvermögen, weßhalb die auf ihre Verhütung gerichteten Bemühungen der Einzelnen und der Regierungen gemeinnützig wirken (*a*). Die Verzehrung oder Werthsverminderung durch äußere Umstände und durch Aenderung der Werthschätzung kommt gemeiniglich nur bei Dingen vor, die ohnehin keinen hohen Werth haben, und ist schon aus diesem Grunde nicht erheblich, und während die Besitzer des im Werthe gesunkenen Gutes einen Verlust erleiden, kann daraus für andere Menschen wieder ein Vortheil entstehen, indem sie nützliche Dinge wohlfeil an sich bringen (*b*). Der Verbrauch, die häufigste und wichtigste Art der Verzehrung, ist dann für die Volkswirthschaft nützlich, 1) wenn die aus dem Gebrauche des verzehrten Gutes für die Gesellschaft entspringenden Vortheile die Werthsverminderung wenigstens aufwiegen, 2) wenn dieser Vortheil auf sparsame Weise, d. i. mit dem geringsten Güteraufwande zu Wege gebracht wird, durch den er überhaupt zu erlangen ist, — vorausgesetzt, daß eine größere Verzehrung nicht noch für andere Zwecke nützlich erscheint.

(*a*) Die Erhaltung der Sachgüter durch Verhütung ihres Verderbens sowie ihrer äußeren Beschädigungen ist ein wichtiger Theil der hauswirthschaftlichen Geschäfte. Die Staatsgewalt verfolgt den nämlichen Zweck in der Feuer-, Wasserschadens-Polizei ꝛc.

(*b*) Altmodische Kleider, Zimmergeräthe ꝛc. gelangen an Personen, die auf die Mode weniger Werth legen.

§. 321.

Der Verbrauch soll entweder 1) unmittelbaren Vortheil für das menschliche Leben gewähren, d. h. persönliche Güter hervorbringen, oder 2) die Entstehung neuer Vermögenstheile befördern, oder 3) beiden Zwecken zugleich dienen, wie dieß bei dem Unterhalte der Lohnarbeiter geschieht, §. 31. 71. Im ersten Falle sind die verbrauchten Güter Genußmittel, im zweiten Bestandtheile des Volkscapitales, im dritten sind sie dieses wenigstens dann, wenn der Unterhalt vorschußweise bestritten wird. Die Verzehrung als Mittel zur Erzeugung wird productiv

oder reproductiv (*a*) genannt, im Gegensatz einer unproductiven.

(*a*) Der Ausdruck productiver Consumtion enthält allerdings buchstäblich genommen einen Widerspruch in sich, weil die Consumtion als solche nicht produciren kann, aber sie steht mit der Production in genauester Verbindung, und jene Bezeichnung läßt sich als Abkürzung rechtfertigen.

§. 322.

Die Nützlichkeit der unproductiven Verzehrung ist nach folgenden Rücksichten zu beurtheilen: 1) Beschaffenheit ihres Zweckes. Ob der erlangte Vortheil so groß sei, daß er die verzehrte Werthmenge vergütet, dieß beurtheilt der Einzelne nach seinen Vermögensumständen und nach seinen individuellen Neigungen. Für die ganze Volkswirthschaft kommt es darauf an, ob die Verzehrung wirklich vernünftige Zwecke befördert, nämlich wahrhafte persönliche Güter erzeugt (*a*), und ob dabei die wichtigeren Güter vor den unbedeutenden, z. B. Gesundheit, Unterricht ꝛc. vor den leicht entbehrlichen Vergnügungen bedacht werden. Diese zweckmäßige Einrichtung hängt ab von dem verständigen und sittlichen Sinne des Volkes und von der guten Vertheilung des Einkommens unter die verschiedenen Volksclassen, §. 249. 250. 2) Verhältniß des Mittels zum Zwecke. Diejenige Verzehrung ist von dieser Seite die beste, welche bei gleichem Güteraufwande den beabsichtigten Vortheil für die größte Zahl von Menschen, im vollsten Maaße und die längste Zeit hindurch gewährt, weßhalb die Auswahl der dauerhaftesten Genußmittel und Sorge für ihre Erhaltung für das Volksvermögen nützlich sind (*b*).

(*a*) Dagegen z. B. Branntweintrinken, Opiumrauchen.

(*b*) Der auf Geräthe, Kostbarkeiten, Sammlungen ꝛc. gerichtete Luxus ist deßhalb dem Aufwande auf vorübergehende Vergnügungen schon von volkswirthschaftlicher Seite vorzuziehen. Smith, II, 117. — Storch, II, 175. — v. Jakob, S. 537.

§. 323.

Die productive Verzehrung (§. 321) ist desto vortheilhafter, je mehr die der Hervorbringung willen verzehrte Gütermenge von der neuerzeugten überwogen wird. Diese beiden Gütermassen werden 1) von demjenigen, der das neue

Erzeugniß selbst benutzen will, nach ihrem Gebrauchswerthe verglichen, und eben so muß man in Beziehung auf die ganze Volkswirthschaft urtheilen, insofern das Gütererzeugniß zur Verzehrung innerhalb des Landes dient; 2) von demjenigen, der die Hervorbringung des Gewinnes willen betreibt, wird die Vergleichung nur nach dem Verkehrswerthe angestellt; der Unternehmer ist zufrieden, wenn ihm seine Auslagen von den Käufern seiner Waaren mit Gewinn vergütet werden, und bekümmert sich nicht darum, ob die neu entstandenen Güter auch volkswirthschaftlich mehr werth seien, als die verzehrten. Da jedoch alle verständigen Menschen ihre Bedürfnisse nach der Stufenfolge der Dringlichkeit zu befriedigen, folglich die werthvollsten Güter vor den anderen zu erwerben suchen, so kann man darauf rechnen, daß in der Regel die Käufer durch ihren Begehr der Hervorbringung die gemeinnützigste Richtung geben, und daß keine Güter von geringerem Werthe erzeugt werden, so lange noch an den nothwendigeren Mangel ist. Kann ein Sachgut zu mehreren Erzeugnissen von ungleichem Werthe verwendet werden, so wird diejenige Menge desselben hervorgebracht werden, für welche die Unternehmer der verschiedenen Verwendungsarten die Hervorbringungskosten ohne Verlust bezahlen können, z. B. soviel Waizen, als zum Mahlen und zur Stärkmehlbereitung, soviel Roggen, als zum Brode und zur Branntweinbrennerei, soviel Kartoffeln, als zu diesem Zwecke und zugleich zur Ernährung der Menschen und Thiere erforderlich ist. Daher wird in der Regel der Verbrauch zu dem wichtigeren Zweck durch die Benutzung desselben Gutes zu dem leicht entbehrlichen nicht geschmälert (*a*).

(*a*) Eine Ausnahme kann stattfinden, wenn der ganze erzeugte Vorrath ungewöhnlich gering ist, z. B. in Mißjahren, wo die Dürftigen nicht soviel Nährstoffe kaufen können, daß dieselben für den Branntweinbrenner zu theuer werden. Je größer die Ungleichheit der Einkünfte ist, desto leichter können die Reichen einen gemeinschädlichen Aufwand machen, wie z. B. im römischen Reiche viel Ackerland zu Fischteichen und dergl. verwendet wurde.

§. 324.

Jeder Mensch ist ein Zehrer, Consument, im allgemeinen Sinne des Wortes. Man gebraucht jedoch gewöhnlich jene Ausdrücke in einem engeren Verstande, indem man die Zehrer

den Erzeugern entgegensetzt, welches in doppelter Weise geschehen kann.

1) In Beziehung auf irgend eine besondere Art von Gütern, z. B. Tuch, Stahlwaaren, sind die mit der Hervorbringung derselben beschäftigten Arbeiter und Unternehmer die Erzeuger, Producenten, alle übrigen Glieder des Volkes aber, welche solche Güter verbrauchen, die Zehrer.

2) In Beziehung auf die Gesammtheit der hervorgebrachten Güter sind alle Arbeiter und Unternehmer, sowohl in den Stoffarbeiten als in den productiven Handelszweigen (§. 109) für Erzeuger, die übrigen Mitglieder der Gesellschaft für Zehrer anzusehen. Zu diesen gehören zum Theil die Dienstleistenden (§. 108), ferner die von Renten lebenden Grundeigenthümer und Zinsgläubiger (Capitalisten) — und diejenigen, welche gar nichts leisten, §. 142. 5.

§. 325.

Die Verzehrung aller Volksclassen findet in ihrem Einkommen eine Gränze. Diese liegt also bei den Theilnehmern an dem ursprünglichen Einkommen (§. 251) im Betrage des gesammten Lohnes und Gewerbsverdienstes, ferner in der ganzen Grund- und Capitalrente. Zu den Empfängern eines abgeleiteten Einkommens gehören a) diejenigen Capitalisten, deren Vermögen nicht als wahres wolkswirthschaftliches Capital angewendet worden ist (§. 251 (*a*)) und deren Einkommen zum Theil die unabänderliche Nachwirkung früherer Verzehrungen ist, b) die Dienstleistenden. Insofern sie von Einzelnen beschäftiget werden, können sie nur so viel verzehren, als die anderen Stände, welche das ursprüngliche Einkommen empfangen, für persönliche Güter auszugeben vermögen; allein die Verzehrung der von der Regierung bezahlten Dienstleistenden könnte dieses Maaß übersteigen, wenn die Staatseinkünfte, aus denen ihr Unterhalt bestritten wird, auf eine für die Volkswirthschaft schädliche Höhe gebracht würden; c) die Armen, Kranken, Kinder, Züchtlinge ꝛc. Diese erhalten ihre Versorgung zwar ebenfalls von dem Einkommen der erwerbenden Staatsmitglieder, nur ist die Anzahl dieser gar keine Gegenleistung gewährenden Zehrer nicht so, wie

die der Dienſtleiſtenden, von der Größe des Volkseinkommens abhängig, ſondern etwas Unwillkürliches.

§. 326.

Das Verhältniß, in welchem die genannten Haupttheile des geſammten Einkommens in einem Volke zu einander ſtehen, und die Vertheilungsart eines jeden dieſer Zweige ſind auch für die Verzehrungsweiſe maaßgebend. Die unentbehrlichen Dinge haben den allgemeinſten Verbrauch. Die über das Nöthige hinausgehenden Genußmittel finden da die häufigſte Verwendung, wo der in einiger Wohlhabenheit lebende Mittelſtand zahlreich und der Lohn hoch iſt (*a*). Je ungleicher die Antheile der Volksclaſſen und der Einzelnen ausfallen, je mehr Familien in Dürftigkeit ſind und je höher der Reichthum Weniger angewachſen iſt, ein deſto größerer Theil des ganzen Gütererzeugniſſes wird für Genüſſe angewendet, die aus höherem Standpuncte betrachtet von ſehr geringem Werthe ſind.

(*a*) Ein gutes ſtatiſtiſches Kennzeichen iſt der Fleiſchverbrauch. In England ſoll derſelbe 50 Pfd. auf den Kopf betragen, in Preußen 32—35 Pfd. (Dieterici, Mittheil. 1854 Nr. 9.), in Sachſen (Engel, Jahrb. I, 51) D. 1847—49 ohne Schaaffleiſch 30½ Pfd., in Paris, Rind- und Schweinefleiſch D. 1841—50 123,⁵ Pfd., 1851—54 139 Pfd. Husson, Les consommat. de P. S. 157. 197. — In Frankreich hatten 1835 auf dem Lande 346000 Häuſer nur 1 Oeffnung (Thür), 817000 nur 2 (Blanqui).

Zweiter Abſchnitt.

Verhältniß der Verzehrung zur Hervorbringung.

§. 327.

Wenn in einem Volke weniger Güter erzeugt als verzehrt würden, ſo würde der verzehrbare Theil des Vermögensſtammes, und zwar ſowohl des Gebrauchsvorraths als des Capitals, von Jahr zu Jahr vermindert werden, das Volkseinkommen ebenfalls abnehmen und der ſinkende Wohlſtand dringend zu einer Einſchränkung des Verbrauches auffordern. Im entgegengeſetzten Falle, wenn die Verzehrung ſo ſehr hinter der Erzeugung zurückbliebe, daß nicht alle Erzeugniſſe Abſatz finden könnten,

würden die Gewerbe ſtocken und die Capitale und Arbeiter zum Theil müßig bleiben. Daher gehört zu einem guten, geregelten Zuſtande der Volkswirthſchaft das Gleichgewicht zwiſchen der Verzehrung und der Hervorbringung. Doch kann dieſe etwas ausgedehnter ſein als jene, ohne daß es darum ſchon an Abſatz fehlen müßte, nämlich um ſo viel, als bei gleichem Verbrauche der Gebrauchsvorrath und das ſtehende Capital eine größere Gütermenge aufzunehmen im Stande ſind (*a*).

(*a*) Man pflegt zwar im Ganzen genommen von jeder Sache nur ungefähr ſoviel zu kaufen, als der jährliche Abgang ausmacht, doch finden es die Menſchen in vielen Fällen nützlich oder angenehm, ihre Vorräthe zu vergrößern, beſonders bei dauerhaften Luxusgegenſtänden, wie Schmuck, Kunſtwerke und dergl. Der Conſument ſchafft ſich z. B. gerne einen mehrfachen Wechſel von Kleidungsſtücken, der Handwerker eine Auswahl von Werkzeugen an, ohne darum mehr abzunützen.

§. 328.

Unterſucht man, was zur Herſtellung dieſes Gleichgewichts erfordert wird, ſo ergiebt ſich zunächſt, daß bloß der Größe nach betrachtet die ganze verkäufliche Gütermenge, welche in dem Jahreserzeugniſſe eines Volkes enthalten iſt, unter den Mitgliedern der Geſellſchaft Abſatz finden kann. Ein Theil der Erzeugniſſe wird von denen, welche ſie hervorbringen, ſelbſt verbraucht, ein anderer wird unmittelbar an andere Menſchen abgegeben und von dieſen verzehrt, z. B. das Brodkorn, welches der Landwirth ſeinen Tagelöhnern giebt; ein dritter und zwar der größte Theil wird verkauft. Der Erlös hieraus, welcher theils dem Verkäufer verbleibt, theils von demſelben an andere Perſonen zur Vergütung verſchiedener Leiſtungen gegeben wird, kann wieder zu anderen Einkäufen verwendet werden, und in ſofern kann man ſagen, das geſammte Angebot ſei dem ganzen Begehre gleich (*a*).

(*a*) Say, Briefe an Malthus, in der Schrift: Malthus und Say, Ueber die Urſachen der jetzigen Handelsſtockung, aus dem Engl. und Franz. von Rau, S. 89. (Hamb. 1821.) — J. Mill, Elémens, S. 249.

§. 329.

Dieſer Satz bedarf jedoch noch einer näheren Beſtimmung. Die ſämmtlichen zum Verkaufe beſtimmten Erzeugniſſe, alſo eine

gewiſſe Menge, bilden das Angebot. Der Begehr aber hängt neben den Bedürfniſſen und der concreten Werthſchätzung der angebotenen Güter auch noch von der Fähigkeit zu kaufen, folglich wieder von der Preismenge ab, welche beim Verkaufe aller feilgebotenen Güter erhalten werden kann. Wenn eine Art von Erzeugniſſen in einer zu großen Menge vorhanden iſt, ſo bleibt ein Theil dieſes Vorrathes unverkauft, wodurch dann auch das Vermögen zum Einkaufe anderer Güter bei den Unternehmern und den übrigen Theilnehmern an der Production dieſer übermäßigen Menge vermindert wird. Findet eine gewiſſe Gütermaſſe keinen Abſatz, ſo fehlt es auch für eine andere an Käufern; wird ein Theil der Erzeugniſſe um einen ungewöhnlich niedrigen Preis verkauft, ſo können die Verkäufer und vielleicht auch ihre Gehülfen (Arbeiter, Grundeigner, Capitaliſten) nicht mehr ſo viel Dinge anderer Art einkaufen, als ſonſt. Deßhalb iſt die bloße Möglichkeit, daß das ganze Gütererzeugniß Abſatz, und zwar um einen die Koſten vergütenden Preis, finden könne, noch nicht hinreichend, um die Gewerbe in gutem Fortgange zu erhalten, denn die Menſchen kaufen nicht, um dem Unternehmer Abſatz zu verſchaffen, ſondern um ihre Bedürfniſſe zu befriedigen. Nur dann kann folglich alles Hervorgebrachte auch wirklich gekauft und verzehrt werden, wenn von jeder Waare gerade ſo viel erzeugt und feilgeboten wird, als die Mitglieder des Volkes davon gebrauchen und kaufen können (*a*).

(*a*) Graf Lauderdale, Ueber Nationalwohlſt. S. 87—96. — Rau, Anhang in der Schrift: Malthus und Say, S. 204. — Wenn J. Mill a. a. O. ſagt: die eine Hälfte der Güter kann immer mit der andern erkauft werden, ſo iſt die Theilung der Gütermaſſe in zwei Hälften willkürlich und das bloße Kaufenkönnen nützt nichts, wenn nicht die Menſchen ihres Vortheils willen ſich zum Kaufen wirklich entſchließen. — „Würde das ganze Nationalvermögen von England in Theile zu 100 L. St. jährlichen Einkommens vertheilt, ſo könnte keine Macht es verhindern, daß nicht die Prachtkutſchen-Manufacturen eingingen. Der Preis jeder Kutſche dieſer Art würde viermal das jährliche Einkommen eines jeden überſteigen.“ Lauderdale, S. 88.

§. 330.

Es iſt undenkbar, daß von allen Gütern zugleich eine größere Menge hervorgebracht würde, als man zu verkaufen im Stande wäre (*a*). Die Neigung der Menſchen, ihren Gütergenuß zu erweitern, iſt unendlich, und nur die Beſchränktheit ihres Ein-

kommens nöthigt sie, auch ihrem Verbrauche Gränzen zu setzen. Wenn nun ein reichlicher Vorrath von allen Dingen da wäre, so würden alle Theilnehmer an dem einen Zweige der Hervorbringung von den Erzeugnissen mehrerer anderer mehr zu erkaufen suchen, und so verschaffte man sich gegenseitig ausgedehnteren Absatz (*b*). Eher könnte von einzelnen Waaren oder Waarengattungen das Erzeugniß für das Vermögen der Kauflustigen zu groß sein, entweder 1) zufolge übermäßig ausgedehnter Speculationen, wobei der Bedarf und das Einkommen derjenigen Menschen, für die eine Waare bestimmt ist, nicht gehörig erwogen werden (*c*), oder 2) wegen sehr reicher Ernten, oder 3) wegen einer unerwarteten Abnahme der Verzehrung, weil etwa die zum Einkaufe dieser Waaren bestimmten Gütermengen eine andere Verwendung erhalten hätten (*d*).

(*a*) Wie dieß von Malthus behauptet wurde, Principles, S. 351 vergl. die Schrift: Malthus und Say, S. 6. — Simonde de Sismondi neigt sich ebenfalls zu dieser Meinung; s. die Aufsätze von Dunoyer und Sismondi, in Rev. enc. Juni und Juli 1827. — Dagegen auch Storch, Mém. de l'acad. de St. Péterb. Sc. pol. I. 30. — Portielje, An fieri possit, ut tot res conficiantur, ut vendi amplius non possint? Amstel. 1834. — Rau, Archiv II, 105.

(*b*) Es giebt also keine allgemeine Ueberfüllung eines Landes mit seinen Erzeugnissen, und wenn irgendwo die Preise aller Waaren gesunken wären, so dürfte man auf eine ganz andere Ursache, nämlich auf eine Veränderung im Geldwesen schließen. Handelsstockungen, sofern sie aus einem übermäßigen Angebote entspringen, sind immer nur auf einen Theil der Waaren beschränkt. Daß die Klagen über allgemeinen Verfall des Wohlstandes nur partiell sein können und blos auf abnehmenden Gewerbsverdienst (§. 244) oder auf einzelne Gewerbszweige oder einzelne Länder zu beziehen sind, geht aus dem thatsächlichen Nachweisungen der steigenden Production und Consumtion im Ganzen deutlich hervor. Solche Belege geben: (Weber) Gedanken, Ansichten und Bemerkungen über die Unbill und Noth und die Klagen unserer Zeit. Berlin 1826. — Dessen Blicke in die Zeit, 1830. — Ferber, Beiträge z. Kenntniß des gewerbl. und commerc. Zustandes der preuß. Monarchie, 1820. Dessen neue Beiträge ꝛc. 1832. — Bauer, Gekrönte Preisschrift: Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Deutschland gegründet? Erfurt, 1838. — Auch von Kolb und Benedict sind Beantwortungen dieser Frage erschienen.

(*c*) Dieß zeigt sich am häufigsten im auswärtigen Handel, da die Gütermenge, die ein anderes Volk zu kaufen im Stande ist, weniger leicht vorausberechnet werden kann, als der innere Absatz, und da die Erzeuger mehrerer Länder, ohne von einander zu wissen, auf die Versorgung eines und desselben Volkes hinarbeiten können. Das merkwürdigste Beispiel in der neuesten Zeit giebt die Ueberfüllung der americanischen Märkte mit europäischen Gewerkswaaren, besonders im Jahre 1825. — Klagen in Belgien über gelähmten Absatz vieler Gewerkswaaren, 1840.

(*d*) Z. B. bei einer beträchtlichen Erhöhung der Staatsabgaben müſſen die Einzelnen ſich einen Theil ihrer bisherigen Genüſſe verſagen.

§. 331.

Eine zu häufige Erzeugung einer Waare verurſacht den Unternehmern einen Verluſt, es ſei nun, daß ein Theil des Erzeugniſſes gar nicht abgeſetzt wird und alſo das angewendete Capital ungenützt liegen bleibt, oder daß man unter dem Koſtenbetrage verkaufen muß. Die Unternehmer werden ſich für die Zukunft vor einem ſolchen Schaden zu hüten ſuchen, indem ſie die Hervorbringung dieſer Waaren beſchränken, fehlerhafte Speculationen können nicht lange fortgeſetzt werden, und diejenigen Verkäufer, welche nicht ſo wohlfeil erzeugen, als die anderen, müſſen ſich zurückziehen und einträglichere Geſchäfte ergreifen, ſo daß die Hervorbringung wieder mit dem Bedarfe in ein angemeſſenes Verhältniß tritt. Freilich kann ſo lange, bis dieſer Uebergang vollſtändig erfolgt iſt, eine Bedrängniß der Arbeit eintreten. Bei den landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen iſt eine länger anhaltende Ueberfüllung des Marktes möglich, weil weder die Größe des jährlichen Bodenerzeugniſſes in der Gewalt der Landwirthe ſteht, noch auch der Uebergang zu einem anderen Gewerbe leicht iſt (*a*).

(*a*) Sismondi leitet die Ueberfülle (encombrement) der Producte (ohne zureichenden Grund) davon her, daß die arbeitende Claſſe in neuerer Zeit blos vom Lohne lebe, ohne auf eigene Rechnung zu arbeiten, und daß die Lohnherren Unternehmungen anfangen, nicht wegen einer Nachfrage von Seite der Conſumtion, ſondern blos weil die Arbeiter ſich erbieten, um niedrigeren Lohn zu arbeiten. Sur la balance des consommations avec les productions in Revue encycl. XXII, 264. (Mai 1824). Die letztere Behauptung widerſtreitet aller Erfahrung. Iſt die arbeitende Claſſe in einer zu beſchränkten Lage, um ſich vielen Gütergenuß zu verſchaffen, ſo wird der Aufwand der Unternehmer, Grundeigner und Capitaliſten deſto größer ſein und die Production kann, wenn ſie auf die Gebrauchsgegenſtände dieſer Claſſen gerichtet wird, im Ganzen ebenſo ausgedehnt ſein, als wenn ſie, was freilich in anderer Hinſicht nützlicher wäre, einer gleicheren Vertheilung des Einkommens zu entſprechen hätte. — Vgl. die Abhandlung von Say mit derſelben Ueberſchrift, ebend. XXIII, 18. (Juli 1824.) — v. Malchus, Stat. u. Staatenk., S. 190.

§. 332.

Denkt man über die Urſachen nach, welche das Verhältniß zwiſchen der Größe der Verzehrung und der Hervorbringung beſtimmen, ſo wird man auf die Verſchiedenheit beider Zwecke

der Verzehrung hingeführt. Die productive Verzehrung, welche sowohl den gänzlichen Verbrauch umlaufender, als die Abnützung stehender Capitale begreift, ist mit einer bestimmten Einrichtung der Gütererzeugung nothwendig verbunden. Die hiezu erforderlichen Güter müssen unter den Erzeugern selbst leicht Absatz finden, wenn sie nur in solcher Beschaffenheit und Menge hervorgebracht werden, wie es der Bedarf erheischt, §. 323. Dagegen ist die unproductive Verzehrung der bloßen Zehrer wie der Erzeuger (*a*) von besonderen Umständen abhängig, welche theils das Vermögen, theils die Neigung der Menschen zum Gütergebrauche betreffen.

(*a*) Nämlich was diese über ihren Unterhaltsbedarf hinaus verzehren.

§. 333.

Das Verhältniß zwischen der productiven und der unproductiven Verzehrung in einem Volke wird bestimmt 1) von der Art der Vertheilung des Vermögensstammes und des jährlichen Einkommens, weil die blos von ihren Renten lebenden Grundeigner und Capitalisten weniger überzusparen und mehr für blos persönlichen Genuß zu verwenden pflegen als die Gewerbsleute und Lohnarbeiter (*a*); 2) von den Bedürfnissen und Gewohnheiten jeder Volksclasse und der Sinnesart ganzer Volksstämme (*b*), indem daraus bald eine größere Neigung zum Uebersparen, bald ein stärkerer Hang zur Erweiterung des Gütergenusses hervorgeht. Von dieser Seite steht die Einrichtung der Verzehrung ganz in der Freiheit der Einzelnen, weßhalb es schwer ist, sie im Voraus zu bemessen; 3) von der Größe und Beschaffenheit der Staatsconsumtion, und zwar nicht blos der im Dienste des Staates angestellten Personen, sondern auch der Staatsgläubiger, an die fast in allen Staaten unserer Zeit ein ansehnlicher Theil des Volkseinkommens gelangt. Bei einer guten Einrichtung des Staatshaushaltes darf die Ausgabe für Staatsdienste als mittelbar productiv gelten (III, §. 27), die Einkünfte der Staatsgläubiger aber tragen zur Production nichts bei, wenn gleich die geliehenen Summen zum Wohle des Staates verwendet worden sind.

(*a*) §. 196 (*e*) und Smith, II, 97.

(*b*) Z. B. Vorsicht und Sparsamkeit des germanischen Volksstammes im Vergleich gegen die Südeuropäer. Holländer und Schweizer sind vorzüglich sparsam. S. auch Roscher, System I, 404.

§. 334.

Die unproductive Verzehrung, welche aus dem reinen Einkommen des Volkes bestritten wird, (§. 325), wäre ihrer Ausdehnung nach übermäßig, wenn sie dieses reine Einkommen ganz erschöpfte, so daß keine Ersparnisse gemacht werden könnten. Es ist eine wesentliche Bedingung des fortdauernden Volkswohlstandes, daß das Gesammtcapital des Volkes durch übergesparte Theile des Einkommens vermehrt werde (*a*), denn es sind fortwährend neue Capitale in der Volkswirthschaft erforderlich 1) wegen der Vermehrung der Volksmenge (§. 196), 2) wegen der durch die Fortschritte der Bildung bewirkten Vermehrung der persönlichen Bedürfnisse der Einwohner, 3) wegen der Vervollkommnung der Gewerbskunst, wobei insbesondere zum Behufe einer guten und wohlfeilen Gütererzeugung das stehende Capital unaufhörlich vergrößert werden muß (*b*), wozu auch das Bedürfniß beträchtlicher Bodenverbesserungen kommt, 4) wegen der unvermeidlichen Verluste an den verschiedenen Theilen des Capitals.

(*a*) Smith, II, 112.

(*b*) Z. B. der landwirthschaftliche Viehstand, die Maschinen, Landstraßen, Eisenbahnen, Canäle, Brücken, Häfen, Schiffswerfte, Schiffe ꝛc. eines reichen Volkes, §. 131 (*b*).

§. 335.

Hieraus erhellt, daß die Sparsamkeit der Bürger innerhalb gewisser Gränzen zur Erhaltung und Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes sehr wohlthätig und nothwendig ist (*a*). Wie im Ganzen diejenigen Länder einen günstigeren Wirthschaftszustand bemerken lassen, in denen das Volk mehr zum Uebersparen geneigt ist, so zeigt sich auch in verschiedenen Gegenden und Städten eines Landes das Nämliche; Fleiß, Kunsteifer, Ordnung sind die Begleiter der Sparsamkeit, — höherer Lohn, Anwachs der Bevölkerung und reichlicherer Gütergenuß sind die Folgen der Ansammlung neuer Capitale, während eine das reine Einkommen verschlingende Verzehrung die entgegengesetzten Erscheinungen verursacht (*b*).

(*a*) Graf Lauderdale's Widerſpruch gegen dieſen Satz entſprang aus einer unrichtigen Vorſtellung von der Wirkung des Capitales. Er glaubte nämlich, dieſes ſetze nicht Arbeit in Bewegung, ſondern diene blos zur Erſparung von Arbeit (Ueber Nationalwohlſtand, S. 49), woraus er dann folgerte, daß die Anhäufung des Capitales leicht zu groß werden könne (S. 57). Im ganzen Zuſammenhange betrachtet erſcheinen jedoch Lauderdale's Sätze weniger irrig, als beim erſten Anblick; man muß zugeben, daß die unbegränzte Sparſamkeit eines ganzen Volkes ein Capital ſammeln würde, für welches man keine Beſchäftigung mehr finden könnte, auch ſieht er ſelbſt ein (S. 60), daß dieſes bei freiem Gange der Gewerbe nicht wirklich eintreten kann. Seine Darſtellung iſt getrübt durch das Beſtreben, die Handlungsweiſe des britiſchen Miniſteriums zu bekämpfen, ſ. auch Sartorius, Abhandl., I, 34—108.

(*b*) Smith vergleicht in dieſer Beziehung die Gewerks- und Handelsſtädte mit denjenigen Städten, wo eine große unproductive Verzehrung Statt findet, z. B. den Hofſtädten. Unterſ. II, 100.

§. 336.

Iſt eine unproductive Verzehrung ihrer Größe nach im Verhältniß zum reinen Volkseinkommen nicht übermäßig, ſo iſt nur noch zu erwägen, ob ſie der Geſellſchaft einen Erſatz in perſönlichen Gütern für die verzehrten ſachlichen darbietet, §. 320. Dieſer Erſatz iſt auf verſchiedene Weiſe möglich und man muß ſich bei ſeiner Beurtheilung vor einer beſchränkten Anſicht hüten, die nur das Nächſte, im Einzelnen Nachweisliche auffaßt. Es iſt nützlich, wenn die arbeitenden Claſſen ſich Genüſſe verſchaffen können, die ihnen Erholung gewähren, ihre Gefühle veredeln, ihre Denkkraft üben oder den Kreis ihrer Erkenntniſſe erweitern, zugleich aber ihren Fleiß anfeuern. Es iſt nützlich, wenn beſondere Claſſen von Dienſtleiſtenden ſich der Pflege und Ausbildung der höheren menſchlichen Anlagen widmen, Wiſſenſchaften und Künſte pflegen und die Früchte beider zum Beſten der Geſellſchaft verwenden. Es iſt nützlich, wenn es nicht an Reichen fehlt, welche, der Sorge für den Erwerb überhoben, ihre perſönlichen Kräfte und ihr Vermögen auf mancherlei gemeinnützige Angelegenheiten richten können (*a*). Indeſſen kann es in den letzteren Zweigen der Verzehrung ein ſchädliches Uebermaaß geben; die Dienſtleiſtenden können zahlreicher ſein, als es der von ihnen zu erwartende Vortheil erheiſcht, insbeſondere könnte die Regierung einen Güteraufwand machen, der im Vergleich mit ſeiner Wirkung auf das Gemeinwohl unverhältnißmäßig groß wäre, endlich könnten auch die Reichen ſich einer ſolchen Schwelgerei

und Prunksucht ergeben, welche von keiner Seite mehr als gemeinnützig erschiene. Nicht jede unproductive Verzehrung ist also schon an und für sich zuträglich (*b*).

(*a*) Sismondi, Etudes, I, 9.

(*b*) Jedem Bürger muß die Verwendungsart seines Einkommens freistehen; die Betrachtung dessen, was hierin volkswirthschaftlich nützt und schadet, kann auf die Maaßregeln der Volkswirthschaftspflege wenig Einfluß haben, aber sie dient die Reichen über ihre Pflichten gegen die bürgerliche Gesellschaft aufzuklären.

§. 337.

Ein Theil des jährlichen Gütererzeugnisses in einem Lande wird sogleich wieder zu weiteren Hervorbringungsgeschäften als Verwandlungs-, Hülfsstoff, Thiernahrung, Geräth ꝛc. verwendet und findet hiezu seinen Absatz. Ein anderer Theil gelangt als Einkommen an die verschiedenen Volksclassen und hiebei ist zu untersuchen, wie die einzelnen Zweige dieses Einkommens auf den Absatz des entsprechenden Theiles der Erzeugnisse wirken. Es ist einleuchtend, daß die Arbeiter und Unternehmer mit ihren Einkünften nicht diesen ganzen Theil zu erkaufen vermögen, weil dieser auch noch eine Rente für die Capital- und Grundeigenthümer giebt. Damit also die Gewerbe hinreichenden Absatz zur Fortsetzung der Production erhalten, müssen die letztgenannten Hauptbestandtheile des reinen Einkommens gleichfalls zu Einkäufen verwendet werden, was auch nicht ausbleibt, weil die Empfänger desselben, vorzüglich die Grundeigner und Capitalisten, nicht unterlassen, von ihren Renten irgend einen Gebrauch zu ihrem Vortheile zu machen.

§. 338.

Wird nun das großtentheils aus Grund- und Capitalrente bestehende reine Einkommen 1) als Capital angelegt, so werden damit neben den schon zur Fortsetzung der bisherigen Gewerbsthätigkeit erforderlichen Einkäufen noch weitere Mengen von Lebensmitteln, Stoffen, Werkzeugen, Maschinen und Gebäuden angeschafft, die das Gesammterzeugniß von Jahr zu Jahr vergrößern. Wenn wir uns den Fall denken, daß die Capitalisten und Grundeigner auf jede entbehrliche unproductive Verzehrung verzichteten, selbst arbeiteten und ihr ganzes reines

Einkommen auf die eben beſchriebene Weiſe anlegten, ſo würden in einem ſolchen Lande nur diejenigen Gegenſtände begehrt ſein, welche zu dem Unterhalte der Arbeiter und zur Betreibung der nöthigſten Gewerbe erforderlich wären, ein großer Theil der Gewerbszweige, die man in reichen Ländern findet, würde aus Mangel an Nachfrage aufhören, das Gewerbeweſen nähme eine ſehr einſeitige Richtung an, es gäbe keine anderen Volksclaſſen als Unternehmer, productive Lohnarbeiter und wenige Dienſtleiſtende, die Gütermaſſe würde aber dagegen in ſehr ſchnellem Fortſchritte ſich vergrößern (*a*). 2) Wird dagegen ein Theil des Einkommens auf unproductive Verzehrung gewendet, ſo giebt dieß einer zahlreicheren Claſſe von Dienſtleiſtenden Unterhalt und macht eine weit vielfachere Entwickelung der Gewerbskunſt möglich, indem nun viel mehrere Arten von Gütern Abſatz finden; die Production wird aber in dieſem Falle weniger ſchnell anwachſen.

(*a*) Geſetzt, das ganze Erzeugniß eines Volkes ſei 1000 Mill. fl., die Grund- und Capitalrente 200 Mill., und letztere Summe ſoll in einem Jahre ganz zu Capital gemacht werden, ſo wird man vielleicht für 80 Mill. fl. ſtehendes, für 120 Mill. umlaufendes Capital dafür anſchaffen und das Erzeugniß des folgenden Jahres wird vielleicht um 136 Mill. fl. oder über 13 Proc. des vorjährigen größer ſein. Würde dieſe unbedingte Sparſamkeit plötzlich eingeführt, ſo würden diejenigen Unternehmer, welche auf die fortdauernde unproductive Verzehrung der 200 Mill. fl. rechneten und daher mancherlei entbehrliche Genußmittel hervorbrachten, ihren Abſatz auf einmal verlieren, und dieß müßte auch anfangs das reine Einkommen etwas verringern, bis die Production ſich auf die allein noch begehrten Dinge beſchränkte. Da dieſe Annahme nur die Möglichkeit, wie Alles gekauft und verzehrt werden kann, beleuchten ſoll, ſo muß man für den Augenblick vergeſſen, daß die Grundeigner und Capitaliſten gar keinen Beweggrund haben können, ſo zu handeln.

§. 339.

Dieſe Vorausſetzung, daß die Menſchen ſich aller unproductiven Verzehrung enthielten (§. 338), kann nie wirklich eintreten, denn mit dem Erwerbe des Vermögens iſt der Trieb, von demſelben Genuß zu ziehen, enge verbunden. Es kann weder vermieden werden, daß Grundeigenthum und Capital ſich in den Händen Einzelner in beträchtlicher Maſſe anhäufen und große Renten tragen, noch kann man verhindern, daß viele Empfänger ſolcher Renten als müßige Zehrer leben. Auch die Unternehmer und Arbeiter widerſtehen nicht der Verſuchung, mindeſtens einen

Theil ihres reinen Einkommens zu entbehrlichen Genüssen zu verwenden. Man hat daher nichts weniger zu fürchten, als daß die Menschen nicht genug verzehren, um die Erzeugung mannichfaltiger Gegenstände im Fortgange zu erhalten, und weit eher könnte man besorgen, daß die Verzehrung vielmehr zu groß würde (*a*).

(*a*) Schon im Alterthume fehlte es nicht an Beispielen einer großen unproductiven Verzehrung, wie die ungeheuren Bauwerke der Hindus und der Aegypter und die Lebensweise der Bürger in Athen und Rom zeigen, wo die productive Arbeit größtentheils Sklaven übertragen war und der Eigenthümer derselben leicht in den Stand gesetzt wurde, müßig, oder nur mit den öffentlichen Angelegenheiten, Körperübungen und freien Studien beschäftigt zu leben. In Aegypten war es die Vertheilung des Grundeigenthums, welche jene Wirkung hatte; die landbauende Classe scheint nur in einer Art von Pachtverhältniß gewesen zu sein, während der König, die Priester und die Krieger zu gleichen Theilen das Eigenthum der Ländereien hatten und also die Grundrente bezogen. Reynier, De l'écon. publ. et rur. des Egyptiens, S. 90. 96.

§. 440.

Wenn eine Ausgabe oder Verzehrung schon beschlossen ist und nur noch die Art, wie, oder der Ort, wo sie vorgenommen werden soll, in Erwägung kommt, so leidet es keinen Zweifel, daß sie denjenigen Verkäufern einen Vortheil bringt, welche dabei Absatz finden. Die Erhöhung der Preise, die aus dem vermehrten Begehre entsteht, spornt zur stärkeren Erzeugung an, die größere Zahl von beschäftigten Arbeitern verschafft allen denen, welche Nahrung und anderen Lebensbedarf liefern, erweiterten Absatz, und so kann durch einen solchen Zuwachs der Verzehrung in einer ganzen Gegend der Wohlstand erhöht werden (*a*). Der Gegenstand muß jedoch auch von anderen Seiten betrachtet werden.

(*a*) Z. B. der Nutzen, welchen für eine kleine Stadt und ihre Umgebung ein Regiment Soldaten, eine Provincialbehörde, ein großes Krankenhaus ꝛc. äußert. Ein solcher Zustand ist es, den man gewöhnlich mit dem Ausdrucke „lebhafter Geldumlauf" bezeichnen will, §. 255. — Hieher gehört die Untersuchung über die Folgen, welche der Aufenthalt vieler irländischer und auch britischer Gutsbesitzer im Auslande (absentees) hervorbringt. Man nimmt an, daß die irländischen Grundeigenthümer 4½ Mill. L. St. auswärts verzehren. Die Ricardo'sche Schule, namentlich Mac-Culloch, bestreitet die volkswirthschaftliche Schädlichkeit der Abwesenheit des Gutsherrn aus folgendem Grunde: Irland sendet die Renten, welche jene Abwesenden im Auslande verzehren, weder in Münze, noch in Papiergeld hinaus, sondern in Waaren, welche irländische Erzeuger auswärts absetzen. Die dortige hervorbringende Thätigkeit wird folglich ebenso gut unterhalten, als wenn

alle dieſe Familien ihr Einkommen im Lande verzehrten und ſich die ausländiſchen Kunſtwaaren, die ſie verbrauchen, nach Irland kommen ließen, z. B. Edinb. Rev. Nov. 1825, S. 54. Man muß zugeben, daß in der Regel die Ausfuhr von Waaren das Mittel iſt, den Unterhalt der Abweſenden im Auslande zu vergüten, indem ihnen Wechſel zugeſendet werden, welche die Verkäufer jener Waaren auf ihre auswärtigen Käufer ausſtellen, §. 418 ff. Wenn eine Anzahl von Staatsbürgern ſich neu in das Ausland begiebt, ſo kann denſelben das, was ſie dort verzehren, entweder durch eine Vergrößerung der Ausfuhr, oder durch eine Verminderung der Einfuhr, oder theilweiſe durch beides zugleich erſtattet werden. Was hiebei 1) die Ausdehnung der inländiſchen Gütererzeugung betrifft, ſo bleibt dieſelbe unverändert, wenn ſich die Ausfuhr auf gleicher Höhe erhält, denn es hört zwar der Einkauf inländiſcher Waaren auf, welche die Abweſenden bisher verzehrten, allein dafür gehen auch weniger Fremdwaaren ein, und man kann ſich die Sache ſo vorſtellen, als ob die Abweſenden nun gerade die nämlichen Güter im Auslande verzehrten, deren Einfuhr jetzt wegfällt. Erweitert ſich die Ausfuhr, ſo iſt dies ein Vortheil, der andere ungünſtige Folgen wenigſtens theilweiſe aufzuwiegen vermag; allein der Aufenthalt der Staatsbürger im Auslande vermag nur wenig zur Zunahme der Ausfuhr beizutragen. 2) Anders verhält es ſich mit der Art des Abſatzes. An die anweſenden Rentner können vielerlei Dinge verkauft werden, welche man nicht in die Entfernung zu verſenden im Stande iſt, deren Abſatz aber doch, vorzüglich den Landleuten, ſehr zu Statten kommt, z. B. manche im Kleinen erzeugte Lebensmittel, wie Gemüſe, Eier, Geflügel ꝛc., ferner viele Handwerkswaaren, welche der Schuſter, Schreiner, und dergl. verfertiget. Das Aufhören dieſer Erwerbsquelle wird ohne Zweifel ſchmerzlich empfunden und durch die Zunahme irgend eines anderen Gewerbszweiges, der die bisherigen Einfuhrgegenſtände liefert, nicht völlig vergütet. 3) Was die Verwendung des Einkommens anbelangt, ſo verzehren die Rentner ihre Einkünfte nicht allein, ſie beſchäftigen auch Dienſtleiſtende verſchiedener Art, überdieß kommen die Erſparniſſe aus dem Einkommen in der Regel dem Lande zu Gute, in dem ſie gemacht werden. Es iſt alſo auch von dieſer Seite der Aufenthalt im Lande entſchieden nützlicher, wozu noch 4) die moraliſchen Folgen der Anweſenheit der Gutsherren auf ihren Beſitzungen kommen und dagegen die Gelegenheit zu Bedrückungen durch die Zwiſchenpachter und die Verwalter der Abweſenden. Irland würde alſo gewinnen, wenn dieſe zurückkehrten, freilich aber iſt ihre Entfernung ſchon zum Theil eine Folge anderer Mißverhältniſſe, die in ihnen die Neigung zum Bewohnen ihrer Sitze ſchwächten. Gegen Mac-Culloch urtheilt auch Senior, Outline, S. 194. Foreign quarterly Rev. Nr. 73. S. 105 (1846). Vgl. noch Hermann, Unterſ. S. 363.

§. 341.

In Hinſicht auf die ganze Volkswirthſchaft iſt demnach eine unproductive Verzehrung nur dann unſchädlich, wenn 1) die Geſellſchaft einen genügenden Gegenwerth von perſönlichen Gütern empfängt, §. 336; 2) wenn neben einer ſolchen Verzehrung auch noch etwas zur Vermehrung des Capitales erübrigt werden kann, §. 334. Selbſt wenn unzweifelhaft nützliche Dienſte verrichtet werden, muß man doch erſt erwägen, ob der

Wohlstand des Volkes einen solchen Aufwand ohne Nachtheil zuläßt. Ist jene Bedingung nicht vorhanden, so hat ein neuer Aufwand, der eine Anzahl von Gewerbsleuten in Nahrung setzt, im Ganzen keine wohlthätige Wirkung, weil nothwendig an einer anderen Stelle des Gewerbswesens eine Stockung eintreten müßte (*a*).

(*a*) Wendet ein reicher Privatmann oder der Staat 20 000 fl. auf eine neue unproductive Verzehrung, so muß, um für 20 000 fl. Güter hervorzubringen, vielleicht ein Capital von 30 000 fl. zu Hülfe genommen werden. Ist kein neues Capital von diesem Betrage übergespart worden, so kann im Ganzen nicht mehr hervorgebracht werden, weil man ein bereits vorhandenes Capital einer anderen Anwendung entziehen muß.

§. 342.

Eine Verzehrung wird also nicht schon dadurch nützlich, daß sie Arbeiter und Capitale beschäftigt. Die Lehre der Physiokraten, daß die Verzehrung nicht zu groß sein könne, weil sie immer nothwendig eine Gütererzeugung hervorrufe (*a*), ist ein gefährlicher Irrthum, in den man nur verfallen kann, wenn man ohne Ueberblick des Ganzen sich an vereinzelte Vorgänge hält. Eine unproductive Consumtion, welche das reine Volkseinkommen ganz verschlänge (§. 334) oder noch überstiege (§. 327), würde den Volkswohlstand zerstören und anfangende Verarmung bewirken. Der gesunde Verstand des Volkes würde unter solchen Umständen zwar bald wieder den rechten Weg zur Verbesserung des Fehlers zu finden wissen, aber doch könnte jene Irrlehre insoferne schaden, als sie die reichen Zehrer und die Regierungen über die Folgen einer großen unfruchtbaren Consumtion täuschte.

(*a*) Neuerlich ausgesprochen von Weishaupt in der Schrift: Ueber die Staatsausgaben und Auflagen, 1819. Dieselbe wurde sodann mit Gegenbemerkungen herausgegeben von Frohn, Landshut, 1819. — Dagegen auch Storch, II, 174. — Fulda, Ueber Production und Consumtion materieller Güter, Tüb. 1820.

§. 343.

Aus den bisherigen Sätzen ergiebt sich leicht das Urtheil, welches man von volkswirthschaftlicher Seite über den Luxus (*a*) fällen muß, d. h. einen solchen Aufwand, der blos einen entbehrlichen Gütergenuß bezweckt, ohne ein wesentliches Bedürfniß zu befriedigen. Der Luxus begleitet häufig die Verwendung der

Güter für wichtigere Zwecke, so daß man bei einer gewissen Art des Gütergebrauches des Vergnügens willen mehr verzehrt, als man blos jener Zwecke wegen nöthig hätte (*b*). Er ist theils auf sinnlichen Genuß (Wohlleben), theils auf einen gewissen Eindruck bei anderen Menschen gerichtet (Luxus des Ansehens), und zwar entweder darum, weil in der allgemeinen Meinung mit jedem Stande der Gesellschaft ein gewisser zugehöriger Güteraufwand verbunden ist und der Einzelne sich der Lebensweise seiner Standesgenossen anschließen muß, um nicht an Achtung zu verlieren (Bedürfniß des Anstandes), — oder in der Absicht, sich durch größeren Aufwand vor Anderen auszuzeichnen und dadurch höheres Ansehen zu erlangen. Der Luxus des Ansehens in seiner Uebertreibung heißt Prunk. Diese beiden dem Luxus angehörenden Zwecke werden nicht selten zugleich verfolgt, doch so, daß dann gewöhnlich der eine oder der andere vorherrscht. In beiden Richtungen giebt es verschiedene Grade die sich sowohl durch die Größe des Aufwandes, als durch das Maaß von Bildung, die sie voraussetzen, von einander unterscheiden.

(*a*) Der Begriff des Luxus ist sehr verschieden gefaßt worden. Diejenigen, welche allen Luxus für verderblich erklären (z. B. Destutt de Tracy, Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze, 7. Buch), meinen dabei eigentlich nur einen hohen Grad desselben. Vgl. Melon, Essais politiques, Chap. 9. (Vertheidigung des L.) — Pinto, De la circulation, S. 324. — Ferguson, Essays on the history of civil society, S. 396 der Basler Ausg. (1789). — Storch, II, 189. — Rau, Ueber den Luxus, Erlangen, 1817. — Deſſ. Malthus und Say, S. 229. — Roscher in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. I., 48. — Roscher, System, I, 408.

(*b*) Schwierig ist es anzugeben, wo der Luxus anfange oder wo das wahre Bedürfniß aufhöre; es giebt Vergnügungen, die zugleich Bedürfnisse des geistigen Lebens befriedigen und die Anlagen des Menschen ausbilden, z. B. der Genuß der Tonkunst. Beschränkt man sich auf die allein genau bestimmbaren Bedürfnisse des Körpers, so wird man genöthiget, alle diejenigen Verzehrungen schon für Luxus zu erklären, welche nicht blos zur Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und der Wirksamkeit des Menschen gehören. Dieß ist die einzige feste Gränze; wird der Begriff des Luxus enger gefaßt, so ist Alles relativ, und es bleibt nichts übrig, als willkürlich ein gewisses Maaß des Aufwandes als Regel anzunehmen, so daß alles darüber Hinausgehende für Luxus gelten soll; man wird aber dann immer bemerken müssen, daß es Menschen giebt, die sich mit noch weniger begnügen, so daß also in jenem Maaße selbst wieder Luxus enthalten ist. Kein Volk ist ohne Luxus, und in den gebildeten Völkern enthält auch die Lebensweise der unteren Stände schon vielfältige Genüsse des Luxus. Die Verwirrung in den Vorstellungen von der Wesenheit des Luxus wird zum Theil schon dadurch gelöst, daß man einen Luxus der Einzelnen, der Classen in jedem

Volke, der Völker und Zeitalter unterscheidet. Der einem ganzen Stande gemeinschaftliche Luxus nimmt für jedes einzelne Mitglied einigermaßen die Natur des Bedürfnisses an.

§. 344.

Die Frage, ob es besser wäre, wenn gar kein Luxus bestünde, muß unbedenklich verneint werden. Wie derselbe eine Folge des Fortschreitens in den Gewerbskünsten und der Ansammlung von Vermögen ist, so bildet er zugleich eine der stärksten Triebfedern zum Erwerbe und kann zur Veredlung der Gefühle dienen. Ohne die Aussicht auf Vergnügungen des Luxus würden die Menschen weniger arbeiten, und im Müssiggang ihre Kräfte verkümmern lassen; die Veränderung aber, welche das Beispiel der gebildeteren Stände in der Verzehrung der weniger gebildeten allmälig hervorbringt, trägt bei, rohe Gewohnheiten zu verdrängen und einige Empfänglichkeit für geistigere Genüsse zu erwecken. Die niedrigste Stufe des Luxus ist der Hang nach grobsinnlichen Reizen; das Streben, sich eine bequeme, gefällige Umgebung zu verschaffen und sich durch Zierlichkeit auszuzeichnen, steht schon höher, die oberste Stelle aber nimmt derjenige Luxus ein, welcher sich auf Erzeugnisse der schönen Künste lenkt (*a*).

(*a*) Der Luxus in den früheren Perioden jedes Volkes zeigt sich hauptsächlich in der Verzehrung großer Massen von Rohstoffen; — zahlreiches Gefolge, große Festlichkeiten, schwelgerische Gelage. Später kommen feinere Genüsse, bei mehreren Völkern ist aber zuletzt wieder ein ausschweifender, verderblicher Luxus zum Vorschein gekommen. Entwicklung dieser drei Perioden bei Roscher a. a. O. — In dem Luxus der Höfe zeigt sich ein auffallendes Fortschreiten zum Edleren, namentlich zu Genüssen der schönen Kunst, während noch vor 150 Jahren geschmacklose Kostbarkeiten, Seltsamkeiten (Curiositäten) und Rohheiten an der Tagesordnung waren.

§. 345.

Die Gränze, bei welcher der Luxus anfängt schädlich zu werden, kann aus verschiedenen Gesichtspuncten bestimmt werden. Von sittlicher Seite wird der Luxus verderblich, wenn er die Gesinnung der Menschen beherrscht, die Kraft der Entbehrung und Selbstbezwingung lähmt, den Geist von großen Gedanken und edlen Entschlüssen abzieht und denselben ganz in entnervende Vergnügungen versenkt (*a*). Das Alterthum zeigt Beispiele von einem allgemeinen, mit gränzenlosem Luxus gepaarten Sittenverderben, welches den Verfall der Staaten herbeiführte; zumal

in demokratiſchen Verfaſſungen hatte der Luxus ſchädliche Wirkungen, weil er die Gleichheit zerſtörte und die ſtrenge, uneigennützige Vaterlandsliebe ſchwächte (*b*). Wir dürfen die erfreuliche Vermuthung hegen, daß in Staaten, deren Wohlſtand auf dem eigenen Fleiße der Bürger ruht (§. 26. 27), bei der ganzen neueren Geſtaltung der Geſellſchaft und unter dem Einfluſſe einer erhabeneren Religion ſolche Erſcheinungen nicht mehr zu befürchten ſeien. Der ungezügelte Luxus allein würde den Sittenverfall nicht haben bewirken können, wenn nicht andere Urſachen da geweſen wären, von denen er ſelbſt wieder Wirkung und Kennzeichen war.

(*a*) Ein gewohnter Grad des Luxus übt auch auf den Menſchen keine beſondere Gewalt mehr aus. „Selbſtbeherrſchung und Mäßigkeit ſind wenigſtens ebenſo häufig unter den Claſſen, die wir die höheren nennen, als unter den niedrigen, und wie wir auch immerhin das Kennzeichen der Genügſamkeit in die Einfachheit der Nahrung und der anderen Lebensgenüſſe ſetzen mögen, mit denen ſich ein gewiſſes Zeitalter oder eine Claſſe von Menſchen zu begnügen ſcheint, ſo iſt es doch bekannt, daß koſtbare Gegenſtände nicht nothwendig zur Schwelgerei erforderlich ſind, und daß Ausſchweifung (profligacy) ebenſo häufig unter dem Strohdache als unter der prächtigen Vertäfelung angetroffen wird. Die Menſchen gewöhnen ſich gleichmäßig an verſchiedene Lagen, genießen gleiches Vergnügen und empfinden gleichen Reiz zur Sinnlichkeit im Palaſte und in der Erdhöhle. Werden ſie unmäßig und träge, ſo rührt dieß von der Erſchlaffung anderer Beſtrebungen und dem Widerwillen gegen andere Beſchäftigungen her.“ Ferguson a. a. O. S. 377.

(*b*) Postquam divitiae honori esse coeperunt et eas gloria, imperium, potentia sequebatur, hebescere virtus, paupertas probro haberi, innocentia pro malivolentia duci coepit, igitur ex divitiis juventutem luxuria atque avaritia cum superbia invasere. Sallust. Bell. Catil. — Montesquieu, De l'esprit des lois, L. VII. Ch. 2.

§. 346.

Von volkswirthſchaftlicher Seite wird der Luxus unter denſelben Bedingungen nachtheilig, unter denen es überhaupt eine nicht mit der Gütererzeugung in Verbindung ſtehende Verzehrung werden kann, §. 334.

1) In Anſehung ſeiner Größe kommt es auf ſein Verhältniß zu dem reinen Volkseinkommen an, §. 341. Zwar läßt ſich nicht in Zahlen beſtimmen, welcher Theil dieſes Einkommens ohne üble Folgen für die Volkswirthſchaft für Zwecke des Luxus verwendet werden dürfe, indeß zeigt die Größe des Lohnes, der Stand des Gewerbfleißes ꝛc. leicht, ob neben dem Luxus noch

beträchtlich viel übergespart werden kann. Wenn auch nicht zu befürchten ist, daß ein Volk sich blos durch übermäßigen Luxus zu Grunde richte, so muß man doch wünschen, daß der Sinn für eine einfache Lebensweise und die Neigung zum Sparen unter den Reichen herrschend werde (§. 342), zumal da schon der Staatsaufwand eine bedeutende Größe erreicht hat (*a*).

(*a*) Das Beispiel der hohen Genügsamkeit und Sparsamkeit der Holländer in der Blüthezeit ihres Wohlstandes beweist am deutlichsten, wie sehr die Reichen im Irrthume sind, welche einen an Verschwendung gränzenden Luxus für eine Pflicht gegen die unbegüterte Volksclasse ansehen.

§. 347.

2) In Ansehung seiner Gegenstände muß der Luxus nach den in §. 336 aufgestellten Sätzen beurtheilt werden. Er wird schädlich, wenn er, auf eine kleine Zahl von Menschen eingeschränkt, eine Höhe erreicht, bei der er keine wahren Genüsse, sondern nur erkünstelte Reize hervorbringt. Ein solches Uebermaaß ist die Folge einer großen Ungleichheit des Vermögens, einer Anhäufung vieler Menschen an einzelnen Orten und einer Verwöhnung und Verbildung der Reichen (*a*). Ein unter allen Ständen verbreiteter Luxus, der auch die Mühen des Arbeiters durch mäßigen Genuß belohnt, ihn an Reinlichkeit und Zierlichkeit gewöhnt und hiedurch manche Rohheit abschleift, ist weit nützlicher (*b*). Derjenige Luxus, welcher Dienstleistende mit gemeinnützigen Verrichtungen beschäftiget, z. B. Künstler, ist einer solchen Richtung weit vorzuziehen, bei welcher müßige Menschen ernährt und von der Arbeit abgezogen, oder schwelgerische Vergnügungen gesucht werden (*c*).

(*a*) Montesquieu, L. VII, Ch. I. „Le luxe est en raison composée des richesses de l'état (hierunter versteht M. den Volkswohlstand), de l'inégalité des fortunes des particuliers, et du nombre d'hommes qu'on assemble dans de certains lieux.“ — Ein Beispiel des hochgesteigerten Luxus, aber in anspruchloser Form, giebt die Zucht von Blumen, Gemüse und Obst in einer früheren Jahreszeit, z. B. Kirschen im März.

(*b*) Bei den häufigen Klagen über den Luxus unserer Zeit geht man zu weit, obschon eine größere Sparsamkeit in unseren Verhältnissen immer zu empfehlen wäre. Man vergißt, daß die bewundernswürdige Vervollkommnung der Gewerke eine Menge von Genußmitteln weit wohlfeiler gemacht hat, als sie vor Zeiten waren, und daß es auch wieder vor Alters Arten des Luxus gab, von denen man jetzt zurückgekommen ist, z. B. das Frisiren und Pudern der Männer, das Tragen von kostbaren Spitzen, Schuhschnallen, Degen, goldgestickten Kleidern. Das einzige

Paar ſeidener Strümpfe (ſie waren von rother Farbe), welches Jakob I. von England beſaß und ſeinem Miniſter zur Audienz des franzöſiſchen Geſandten lieh (Neues Hamb. Archiv, 1788. 1. Heft, S. 1 ff.), koſtete vielleicht ſo viel, als jetzt mehrere Dutzend, und obgleich Anna von Boleyn noch am Hofe Heinrich's VIII. Speck und Bier frühſtückte, ſo war doch wahrſcheinlich ihr Putz nicht wohlfeiler, als der eines heutigen Hoffräuleins. — Daß der Luxus heutiges Tages mehr als ſonſt darauf gerichtet wird, die Behaglichkeit (das comfort der Engländer) auch des gemeinen Mannes zu vermehren, iſt ebenſo erfreulich als vernünftig. Der Kunſtfleiß iſt in dem Erfinden wohlfeiler Erſatzmittel für koſtbare Prachtgegenſtände ſehr weit gekommen; z. B. Baumwollenſammt, Battiſtmuſſelin, Zeuche, in denen der Seide oder feinen Wolle Baumwolle beigemengt iſt, gedruckte Zeuche ſtatt der gemuſtert gewirkten, Seidenhüte ſtatt der filzenen, Büchereinbände von Leinwand ſtatt der ledernen, plattirte Waaren, Argentan, Papiertapeten, Gypsfiguren, Steindrücke, Polſter von Seegras, gepreßte Gläſer ſtatt der geſchliffenen, Holzuhren, — Stellwägen (Omnibus) zum wohlfeilen Fahren, — einheimiſche Schaumweine, Kartoffelſago, Stearin an der Stelle des Wachſes und dergl.

(*c*) Luxus in dauerhaften Koſtbarkeiten giebt, wie Roſcher a. a. O. bemerkt, auch eine Art von Nothpfennig. — Luxus in anſtändiger Kleidung, Wohnung, gefälligen Zimmergeräthen und dergl. hält von der Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken ab. — Von entſchiedenem Nutzen ſind Mäßigkeitsvereine, um den Gebrauch des Branntweins, deſſen Genuß leicht zur Gewohnheit wird und ins Uebermaaß geht, ganz zu verbannen. Der erſte Verein dieſer Art in den nordamericaniſchen Staaten entſtand 1826 in Maſſachuſets. Die Einfuhr des Branntweins in die Union hat ſchon merklich abgenommen, und in Irland hat ſich der Ertrag der Branntweinacciſe 1840 anſehnlich verringert, vergl. II §. 361 (*c*).

Fünftes Buch.

Die hervorbringenden Gewerbe.

Einleitung.

§. 348.

In der Betrachtung der Gesetze, nach welchen die Erzeugung (2. Buch), die Vertheilung (3. Buch) und die Verzehrung der Güter (4. Buch) erfolgen, sind die einzelnen Thätigkeiten, aus denen die Volkswirthschaft besteht, zergliedert und die Grundverhältnisse derselben beleuchtet worden. Diese Thätigkeiten und Verhältnisse finden sich aber in jeder Classe und Art von hervorbringenden Gewerben auf eine eigenthümliche Weise untereinander verbunden und die Eigenthümlichkeiten dieser verschiedenen Gewerbe bedürfen einer besonderen Erklärung, denn sie konnten bei den bisher abgehandelten Lehren nicht in ihrem Zusammenhange aufgefaßt werden (*a*). Diese besondere Darstellung der Gewerbe in ihren volkswirthschaftlichen Beziehungen dient nicht allein zur Erläuterung der allgemeinen Gesetze der Volkswirthschaft, sondern macht auch den Gliederbau in derselben anschaulicher und giebt die nöthige Vorkenntniß zur Einwirkung der Regierung auf die Betriebsamkeit (*b*). Sie muß jedoch die Kunstregeln des Gewerbebetriebs der Privatökonomie überlassen und sich auf die volkswirthschaftlichen Wirkungen und Erscheinungen beschränken.

(a) Manche frühere Schriftsteller bringen einzelne hieher gehörige Sätze theils bei der Lehre vom Capitale und dessen verschiedenen Anwendungen (z. B. Smith, II, 136—61, Kraus, III, 208), theils bei der Lehre von den Preisen vor (Storch, I, 317 ff.). Aber kein solcher einzelner Standpunct gestattet den Ueberblick aller Erscheinungen.

(b) Say hat eine ähnliche Betrachtung vor der Lehre von Preis und Geld angestellt, also blos in Bezug auf Production, s. dessen dritten Theil: Anwendung der Grundsätze der Nationalökonomie auf die verschiedenen Industriezweige; Handb. II, 1—201. — Kudler trägt im praktischen Theile bei jeder Abtheilung der Gewerbe eine Einleitung dieser Art vor.

§. 349.

Bei jeder Classe von Gewerben sind hauptsächlich folgende Umstände zu untersuchen: 1) In Beziehung auf die Production, a) die Mitwirkung eines Gewerbes zur gesammten Hervorbringung, wovon vorzüglich die Wichtigkeit desselben für das ganze Nahrungswesen abhängt, b) die Menge und Beschaffenheit der zu dem Betriebe eines Gewerbes erforderlichen Güterquellen und ihr Verhältniß zu einander, c) die Hauptarten des Betriebes. 2) In Ansehung der Vertheilung, a) der Preis der Erzeugnisse in den verschiedenen Zuständen der Gesellschaft, b) die Bedingungen des Absatzes, c) der Antheil der Unternehmer und Arbeiter an dem Ertrage des Gewerbes und der Zustand beider. 3) In Ansehung der Verzehrung, a) die Stärke und Ausdehnung der durch eine Art von Waaren zu befriedigenden Bedürfnisse, b) die Rückwirkung auf die Hervorbringung.

Erster Abschnitt.

Verhältnisse der Erdarbeit.

Erste Abtheilung.

Der Bergbau.

§. 350.

Dieses Gewerbe (a) versorgt die Menschen mit Stoffen, welche zum Theil unter die werthvollsten Güter gehören, zum

Theil wenigſtens von vielfachem Gebrauche und allgemein anerkanntem Nutzen ſind. Zu den erſteren ſind mehrere unedle Metalle zu rechnen, unter denen das Eiſen die erſte Stelle einnimmt, weil es faſt zu allen menſchlichen Beſchäftigungen unentbehrlich iſt, ferner die Steinkohlen (*b*) und das Steinſalz; in die zweite Abtheilung der Bergwerkserzeugniſſe gehören die übrigen unedlen und die edlen Metalle, die Porzellanerde und dergl. Die meiſten dieſer Stoffe werden zu weiterer Verarbeitung als Verwandlungs- oder Hülfsſtoffe benutzt, weßhalb die jedesmalige Ausdehnung des Bergbaues zum Theil durch die Gelegenheit zur Verarbeitung und die Koſten derſelben, ferner durch den Begehr der aus jenen Stoffen zu bereitenden Erzeugniſſe, hauptſächlich der aus den Erzen hergeſtellten Metalle bedingt wird (*c*). Eben darum hängt mit dem Bergbau die Beſchäftigung vieler Gewerksarbeiter und Capitale zuſammen und derſelbe giebt zu einer Pflege der mechaniſchen Kunſt Veranlaſſung, die auch für andere Gewerbe nützlich wird (*d*). Da wo ſich ergiebige Lagerſtätten von nutzbaren Mineralſtoffen finden, iſt folglich die Bearbeitung derſelben in volkswirthſchaftlicher Hinſicht ſehr vortheilhaft.

(*a*) Die Betrachtung beginnt mit dem Bergbaue, nicht ſeiner größeren Wichtigkeit willen, ſondern weil man im Syſteme der Stoffarbeiten (§. 97) ihn vorausgehen laſſen muß. In neuerer Zeit wird öfters der Bergbau mit den Gewerken unter dem Namen Induſtrie zuſammengefaßt. Allein da er nur die ſchon vorhandenen Naturgebilde hinwegnimmt, ſo iſt er von den Gewerken ſehr verſchieden. Bergwerke im Deutſchen Minen zu nennen iſt ſo wenig Grund vorhanden als für den Ausdruck Montangewerbe. — Im preußiſchen Staate zählte man 1857 114 000 Arbeiter in den Bergwerken, ohne die 1300 in den Stein- und Gipsbrüchen. Mit Einrechnung der Salzwerke und ſämmtlicher Hüttenwerke waren 1857 176 000 Arbeiter mit 325 000 zugehörigen Familienmitgliedern durch die Mineralſtoffe beſchäftigt. — Belgien hatte im Jahr 1858 85 000 Bergwerks- und 180 000 Hüttenarbeiter. — In England zeigt die Volkszählung von 1851 307 069 Bergleute nebſt 23 000 Steinbrechern und 12 000 Kohlenhändlern. — Im Königreich Sachſen beſchäftigte 1830 der Bergbau 10 884 Beamte und Arbeiter, mit den Familien zuſammen 35 813 Köpfe, die 929 000 Thlr. Lohn bezogen.

(*b*) Ueber die Wichtigkeit der Steinkohlen §. 120. Man hat früher berechnet, daß das Steinkohlenerzeugniß von Großbritanien, nach den Preiſen angeſchlagen, die der Zehrer dafür bezahlt (32 kr. für den Centner), eine größere Preismenge ausmacht, als die Gold- und Silberausbeute America's zu Anfang des 19. Jahrhunderts, nämlich reſp. 18 und 8·900 000 L. St. Nouv. ann. des voy., Jan. 1828. Das heutige Erzeugniß von ungefähr 66 Mill. Tonnen = 1320 Mill. Centnern Steinkohlen zu 5 Sch. an der Grube (8,2 kr. der Centner) giebt $16^2/_3$ Mill. L. St. (Angabe für 1856; für 1850 35 Mill. T. = $9^3/_4$ Mill. L.) —

Die Anwendung der Steinkohlen zum Ausschmelzen des Eisens (schon um 1619 von Edward Lord Dudley mit gutem Erfolge vollbracht, dann wieder unterlassen und erst seit ungefähr 1740 wieder eingeführt) ist einer der größten Fortschritte des britischen Gewerbewesens. Die Tonne Kohlen galt in London im D. 1813—24 34^{62}, — 1825—44 $22,^{56}$, — 1845–50 $15,^{39}$ Schill., wozu die Minderung und Aufhebung der Steuer beitrug, Porter, Progr. S. 278.

(c) Deutschland (mit ganz Oesterreich) erzeugt gegen 9 Mill. Ctr. Roheisen und Gußwaaren aus Erz, also $12,^{33}$ Pfd. auf den Kopf, — Großbritanien $5,^{4}$ Mill. Tonnen = 108 Mill. d. Zollctr. (Reports a. a. O.), Schweden producirt $3^1/_2$ Mill., Frankreich $10,^{8}$, Rußland $4,^{5}$ Mill. Ctr., Belgien $186,^{4}$ an 5 Mill., 1848—50 im D. nur 3 Mill. Centner, (Situation IV, 118), ganz Europa gegen 84 Mill. Centner, v. Reden, Deutschland, S. 457. vgl. Hasse, Die Eisenerzeugung Deutschlands, 1836, S. 359. 413. Mischler, Das d. Eisenhüttengewerbe, 1852. 54. II B. Die Erzeugung des Roheisens in Großbritanien war 1740 erst 17350 T., 1788 68300 T., 1796 in Folge des stärkeren Begehrs für die Dampfmaschinen 125000 T., 1806 258200, 1823 452000 T. Porter, Progress, S. 267. 575. — Der Eisenverbrauch im d. Zollverein war 1837 u. 38 $13,^{6}$ Pfd., 1845—47 im D. an 24 Pfd. auf den Kopf, im brit. Reiche war er 1847 u. 48 im D. 1·472000 T. (Porter) = 109 Pfd. auf den Kopf!

(d) Karsten, Archiv f. Bergbau u. Hüttenwesen, I, 1. Heft (1818). — Vgl. Lotz, Handb. I, 262. — Hausmann, Ueber den gegenw. Zustand und die Wichtigkeit des hannov. Harzes. Gött. 1832.

§. 351.

Der Bergbau erfordert ein großes stehendes Capital an Gruben- und Taggebäuden, Maschinen u. dergl., die Hüttenwerke verbrauchen zugleich vielen Brennstoff (*a*). Die Wohlfeilheit des Holzes (*b*) und der noch unerschöpfte Reichthum an nutzbaren Mineralien (*c*) geben zwar schwachbevölkerten Ländern, deren Betriebsamkeit noch wenig entwickelt ist, einen großen Vortheil gegen die weiter fortgeschrittenen Länder, aber die Seltenheit des Capitales und der Mangel an wissenschaftlich gebildeten Bergwerksvorstehern (*d*) sowie an Straßen kann jenen günstigen Umständen das Gegengewicht halten (§. 185), weßhalb nicht selten auch in reichen und gut bevölkerten Ländern die Bergwerke noch bei freiem Mitwerben anderer Länder fortbetrieben werden, besonders wo Steinkohlen die Bereitung der Metalle erleichtern. Läßt sich die Kunst und der Capitalaufwand nicht mehr steigern, so müssen allerdings die Kosten der Gewinnung von Mineralkörpern allmälig größer werden, und so kommen leicht die Bergwerke in Verfall, weil sie das Mitwerben metallreicherer Länder nicht aushalten können.

(*a*) In den Kupfer- und Zinn-Berg- und Hüttenwerken von Cornwall wird das ſtehende Capital auf 2·440 000 L. St. geſchätzt. — Die erzgebirgiſchen Gruben haben 1·626 600 Thlr. ſtehendes und 2·538 200 Thlr. umlaufendes Capital. v. Weißenbach, Sachſens Bergbau, 1833. — Die Maſchinen leiſten auch beim Bergbau große Dienſte, vorzüglich zum Herausſchaffen (Fördern) der gewonnenen Geſteine und des den Grubenarbeiten hinderlichen Waſſers, was durch Menſchenhände ſehr koſtſpielig iſt, ferner zum Luftwechſel. Indeß ſind auch die Maſchinen mit großem Aufwande verknüpft.

(*b*) Auch wohl der Arbeit. In America wurden unter der ſpaniſchen Herrſchaft die Eingebornen mit Zwang gegen ſehr geringe Vergütung zum Bergbau angehalten. In Sibirien werden Sträflinge, Frohnbauern und ausgehobene Bauern wie Recruten zu den Grubenarbeiten gebraucht. Am Altai waren 1826 17 514 ausgehobene und 87 000 Frohnbauern (v. Ledebour, Reiſe durch das Altaiſche Gebirge).

(*c*) In Chili ſteht, nach Hall's Berichten, das Kupfererz zu Tage aus und kann mit der größten Leichtigkeit ausgebrochen werden. Der Centner Kupfer wird dort für 11—13 Piaſter (27—32 fl.) verkauft, welches ungefähr die Hälfte des europäiſchen Preiſes iſt. — Unermeßlicher Reichthum von Bleierz im Staate Wisconſin (Nordamerica), auch eine Fülle von Kupfer in mehreren weſtlichen Staaten. — 1843 wurden überaus reiche Lager von Kupfererz in Neuſüdwales entdeckt, aus denen die Tonne in England für 24 L. St. verkauft wird. Athen. Nr. 972 (1846) nach Dutton. — Die Beſorgniß, daß auf dem Harze, deſſen Gruben ſeit dem 10. Jahrhundert gebaut werden und im Jahre 1725 den höchſten Ertrag gaben, mehrere Gruben nach höchſtens 20—30 Jahren wegen Erſchöpfung würden ſtill ſtehen müſſen (Oſtmann's Preisſchrift, im Auszug im Hannov. Mag. 1824, Stück 3—5), iſt glücklicher Weiſe neuerlich durch das Auffinden neuer Anbrüche zum Theil gehoben worden, Hausmann, a. a. O. S. 170. 172. — In verſchiedenen Gegenden Deutſchlands, zumal in Böhmen, fand im Mittelalter ein ſehr ergiebiger Bau auf Gold und Silber Statt, gegen welchen der heutige Ertrag an beiden Metallen ſehr gering erſcheint. Blos Kuttenberg in Böhmen ſoll ſchon 1305 einen Rohertrag von 52 000 Mark gegeben haben, nachher noch mehr. Joachimsthal und Freiberg lieferten noch im 15. Jahrhundert erſtaunliche Ausbeute. Fiſcher, Geſch. des d. Handels. I, 84. 270. II, 112. 319. 635. — Die große Ausbeute, die der Bergbau im Salzburgiſchen im 15. und 16. Jahrh. an Gold und Silber gab, iſt heutiges Tages verſchwunden.

(*d*) In den mittel- und ſüdamericaniſchen Bergwerken war bisher der Betrieb ſehr unvollkommen und nachläſſig, man bediente ſich fehlerhafter Methoden, bei welchen in den Erzen noch einiger Metallgehalt zurückblieb, und arbeitete ohne künſtliche Maſchinen. Beim Mangel an Verbindung zwiſchen den einzelnen Theilen eines Bergwerkes mußte z. B. das Erz durch Arbeiter in die Höhe getragen werden. Ein ſolcher tenatero trägt $2^1/_4 - 3^1/_2$ Ctr. auf dem Rücken und kann täglich in 6 Stunden 6 Franken und mehr verdienen, Humboldt, Essai polit., IV, 36. Die neuerliche Anwendung europäiſcher Capitale und Kunſtmittel auf die americaniſchen Bergwerke hätte aus dieſen Urſachen einen großen Erfolg hervorbringen müſſen, wenn nicht dieſe Unternehmungen deutſcher und engliſcher Actiengeſellſchaften größtentheils ohne Ueberlegung und Sachkenntniß begonnen worden wären, woraus anſehnliche Verluſte für die Theilhaber entſtanden. Von engliſchen Capitaliſten wurden gegen 5 Mill. L. St. aufgewendet, welche man für größtentheils verloren hält. Doch laſſen einige Gruben guten Erfolg erwarten. Vgl. Quart. Rev. Juni 1827. S. 81. — Porter, Progress, S. 628.

§. 352.

Der Bergbau auf edle Metalle giebt wegen der geringen Versendungskosten und des daher rührenden ausgedehnten Mitwerbens anderer Länder (§. 169) den kleinsten Gewerbsverdienst; selbst die Silber- und Goldbergwerke in America haben meistens keine beträchtlichen Gewinnste getragen (*a*), was jedoch zum Theile eine Folge des kunstlosen Betriebes war, §. 351 (*b*). Andere Mineralien, vorzüglich Blei, Eisen, Steinkohlen und dergl. erhalten leichter bei starkem Begehre einen solchen Preis, welcher nach Bestreitung der Kosten einen ansehnlichen Reinertrag giebt, doch wird derselbe oft durch Unfälle oder zunehmende Schwierigkeiten der Gewinnung geschmälert, so daß er dem Ertrage anderer Bodenbenutzungen in Hinsicht auf Sicherheit nachsteht (*b*). Er würde größtentheils als Grundrente dem Eigenthümer des Bodens zufallen, wenn nicht nach den gesetzlichen Einrichtungen der meisten Länder das Recht zum Betriebe des Bergbaues von dem Grundeigenthume getrennt wäre und der Eigenthümer blos auf Entschädigung für die ihm entgehende Benutzung der Oberfläche Anspruch hätte (*c*).

(*a*) Einer der neuesten Reisenden, Hall, bestätigt, was schon Smith angeführt hatte, daß man in America den Bergbau auf Silber für bedenklich, auf Gold aber für höchst gewagt ansehe, ob es gleich an einzelnen Fällen nicht fehlt, wo Unternehmer großen Reichthum erworben haben. Die Abgabe an den Staat mußte in Peru beim Silber von $^1/_3$ auf $^1/_{10}$, beim Golde auf $^1/_{20}$ des rohen Ertrages herabgesetzt werden, in Mexico kam sie 1780 beim Golde, 1822 auch beim Silber auf 3 Proc. herab. Die Grube Anima Valenciana trug im Durchschnitt der neun Jahre 1794—1802 jährlich roh 158 929 Mark oder 1·537 486 Piaster, die Kosten und Abgaben machten 894 007 Piaster, also blieb Reinertrag der Unternehmer 643 479 Piaster oder 41 Proc. Dieß ist aber das reichste Silberbergwerk in Mexico, nach welchem die anderen nicht beurtheilt werden können. Der erzführende Gang veta madre ist auf einer Erstreckung von 12 000 Meter (40 000 bad. Fuß) bearbeitet worden; er hat, wo er unzertheilt ist, meistens 12—15 Met. Mächtigkeit und große Tiefe. Neuerlich ist der reine Ertrag dieser Grube auf 5 Proc. gesunken, hauptsächlich weil seit 1811 Wasser in sie gedrungen ist, welches nun den größten Theil ihrer Tiefe ausfüllt. Humboldt, Essai polit. III, 409. — Storch, I, 393. III, 15. — Adams, The actual state of the mexican mines, 1825. — Heidelb. Jahrbücher, 1825. S. 712. — In Brasilien ist bei sehr nachlässigem Betriebe doch die Abgabe an den Staat $^1/_5$ des Goldes geblieben. Spix und Martius, Reise, I, 346. — In Nord-Carolina werden die seit einigen Jahrzehnden eröffneten Goldgruben (Seifen- oder Schwemmwerke) noch für $^1/_4$—$^1/_2$ des Rohertrages verpachtet, aber nur in der Hoffnung außerordentlicher Funde kann sich der Unternehmer zu dieser hohen Ab-

gabe entschließen; Olmsted in Taylor, Philos. magaz. Nr. 325. S. 375. Das Graben geschieht zum Theil von Abenteurern (Julius, Nordamerica's sittl. Zustände, I, 75) wie auch in der Gegend von Arispe (Mexico) die sogen. Gambusinos umherziehen, um Goldlager zu suchen. Diese Goldgewinnung durch Auswaschen der gegrabenen Erde ist nicht mehr Bergbau zu nennen. — Im Himmelsfürsten, dem reichsten sächsischen Silberbergwerke, wird der Reinertrag auf 27 Proc. des rohen berechnet, in der Dorothea bei Clausthal belief er sich im vorigen Jahrhundert auf 30 Proc., dagegen wurden auf dem Harze auch viele Gruben mit Schaden („auf Zubuße") gebaut, so daß im Ganzen der reine Ertrag nicht mehr als 10 Proc. ausmachte. Von den Silber-, Blei- und Kupfergruben des Oberharzes geben nur sechs eine Ausbeute, vier decken die Kosten, die anderen kosten Zuschuß. Hausmann, a. a. O. S. 163 und Taf. V. — Die Ausbeute mehrerer Bergwerke im sächsischen Erzgebirge (Lempe, Mag. V, 93.) zeigt deutlich den Einfluß des Einströmens der wohlfeileren americanischen Metallvorräthe auf den europäischen Bergbau. Die vertheilte Ausbeute betrug z. B. zu Annaberg im D. 1496—1505 60 499 fl., 1562—1571 11 368 fl., 1580—1599 3233 fl. Aus den Zahlen bei Gätzschmann (Vergleichende Uebersicht d. Ausbeute ꝛc., Freib. 1852) läßt sich ermitteln, daß im Freiberger Revier auf jede gewonnene Mark Silbers im D. 1530—49 3,^{41} Thlr., — 1590—99 2,^{72}, — 1650—59 2,^{18}, — 1740—49 1,^{8}, — 1790—99 1,^{15}, — 1840—49 nur 0,^{24} Thlr. Ausbeute vertheilt wurde. — Der jährliche Reinertrag des Silberbergwerks zu Sala in Schweden war im 15. Jahrhundert 17 276 Thlr., von 1500—1550 18 141 Thlr., von 1551—1601 4498 Thlr., im 17. Jahrh. 3072 Thlr., im 18. Jahrh. 1850 Thlr. Hausmann, Reise d. Scand., IV, 311 (Gött. 1816).

(*b*) Bei dem großen Kupferbergwerk zu Röraas in Norwegen berechnete man 1767 den reinen Ertrag auf 53 Procent des rohen, bei dem Preise von 80 Thaler dänisch für das Schiffspfund Garkupfer. Schlözer, Briefwechsel, V, 273. Aus den Angaben bei Hausmann, V, 237, läßt sich noch ein reiner Ertrag von 41 Procent vermuthen. — Schottische Blei- und cornische Zinnbergwerke tragen nach Smith 16$^{2}/_{3}$ Procent; doch versichert man neuerlich, daß sie keinen Reinertrag im Ganzen abwerfen, indem Einzelne verlieren, was Andere gewinnen. „Man hat hierin keine Gewißheit über den gegenwärtigen Augenblick hinaus. Erzgänge, die anfangs viel versprechen, werden oft in der Tiefe ganz unergiebig und verursachen den Unternehmern ungeheure Verluste, — andere, die von außen wenig erwarten ließen, gaben späterhin große Gewinnste." Mac-Culloch, Stat. acc. II, 16. Die Unternehmer heißen sehr bezeichnend adventurers. — Die Steinkohlenbergwerke im Fürstenthum Schweidnitz gaben von 1778—90 im D. einen Reinertrag von 25$^{2}/_{5}$ Proc. des rohen (Köhler, Bergm. Journal, 1792, I, 52.), sämmtliche schlesische im Jahr 1790 sogar 33 Proc. (ebend. I, 47). Neuerlich sollen die engl. Steinkohlenbergwerke im Allgemeinen nicht sehr einträglich sein, Mac-Culloch, II, 3. — Bei den belgischen Kohlenbergwerken war 1845—50 der reine Ertrag 9 Proc. des rohen, die Ausgabe für Arbeitslohn nahm 49,^{2} Proc. des letzteren hinweg, Situation, IV, 101.

(*c*) Diese Vergütung erhält er bisweilen durch Freikure, die ihm einen kleinen Antheil am Rohertrage geben. — In Cornwall werden die Bergwerke gewöhnlich vom Eigenthümer für $^{1}/_{8}$—$^{1}/_{13}$ des Rohertrages verpachtet, meistens auf 21 Jahre.

§. 353.

Der Bergbau eignet sich besser zum Betriebe durch eine Gesellschaft von Capitalisten (Gewerkschaften), deren Actien hier Kuxe heißen, als durch einzelne Unternehmer, Eigenlehner (*a*). Die Ursachen hievon liegen darin, daß er ein großes Capital erheischt, namentlich auch ein beträchtliches stehendes, welches nicht leicht wieder herausgezogen werden kann, daß man nicht alle Jahre sicher auf eine reine Einnahme (Ausbeute) rechnen kann, sondern zuweilen noch zuschießen (auf Zubuße zechen) muß, und daß ein Einzelner, der die ganze Wagniß allein zu tragen hätte, durch solche nicht vorauszusehende Umstände leicht zu Grunde gerichtet oder doch schwer betroffen werden würde. Nur kleinere Unternehmungen, z. B. bei Mineralien, die nahe an der Erdoberfläche liegen, und sehr reiche Privaten machen eine Ausnahme. Die meisten Unternehmer des Bergbaues bilden daher keine eigene Classe von Gewerbtreibenden, sondern finden sich unter den Capitalisten zerstreut (*b*).

(*a*) Oder Eigenlöhner. Mit diesem Worte belegt man auch eine geringe Zahl von Interessenten, bis zu 8. Mittermaier, Privatrecht, §. 302.

(*b*) In Chili ist der Unternehmer (minero) meistens unbegütert und borgt das Capital von einem Capitalisten (habilitador), der die Gefahr des Mißlingens trägt. — In Nordamerica (Staat Wisconsin) giebt es eigene „Finder," die Erze aufsuchen und dann die erhaltene Berechtigung an einen Bergwerksunternehmer verkaufen.

§. 354.

Die bergmännischen Arbeiter sind selten zugleich Unternehmer (*a*), vielmehr wirken sie in der Regel im Lohn. Die Verrichtungen des Bergbaues haben viel Eigenthümliches, sie nehmen nicht blos Erfahrung, Uebung und beträchliche Körperstärke in Anspruch, sondern setzen auch die Arbeiter vielfältigen Beschwerden (*b*) und Lebensgefahren aus (*c*). So lange der Bergbau im Aufblühen ist, kann der Lohn sehr hoch sein, indem der Zudrang von Arbeitern aus anderen Beschäftigungen nicht groß zu sein pflegt. Findet aber keine Erweiterung des Betriebes mehr Statt, oder muß derselbe sogar eingeschränkt werden, so steht der Lohn niedrig, denn die Bergleute werden durch

Gewöhnung und Vorliebe an ihr Gewerbe und die damit verbundene Lebensweise gefesselt, weßhalb auch die Söhne ungern den Stand und Wohnsitz der Väter verlassen und daher das Angebot von Arbeitern sich erweitert (*d*). Bei starker Bevölkerung fehlt es nicht an Beispielen übermäßiger Anstrengung, selbst schon im kindlichen Alter, mit spärlichem Lohne (*e*). Bei günstigeren Verhältnissen erhalten sich die Arbeiter durch Genügsamkeit und Fleiß (*f*) ungeachtet ihrer beschränkten Lage die Zufriedenheit.

(*a*) Nur etwa bei so leichten Unternehmungen, wie sie in §. 353 erwähnt wurden, z. B. beim Bau auf Bohnerz nahe an der Oberfläche.

(*b*) Z. B. Krummhälser-Arbeit, wo man schiefliegend hauen muß. — Gruben in großer Höhe. Bei Heiligenblut in Kärnthen baute man bis 1798 10 000 Fuß hoch auf Golderze in der Schneeregion, aus der die Bergleute nur einmal wöchentlich ins Thal herabgingen, in steter Gefahr vor Lawinen. Noch jetzt sind im Salzburgischen mehrere Bergwerke nahe an der Schneegränze, mit beeisten Stollen (Schultes, Reise auf den Glockner, II, 48. 1804). Am Monte Rosa ist die letzte Hütte der Bergleute 1 Stunde hoch im Schnee. Aehnlich bei Nolasco in Chili.

(*c*) Einbrechendes Wasser, Einsturz des Mauerwerks oder der Erde, Entzündung der brennbaren Luftarten (schlagende Wetter) und dergl. Am Oberharz verunglückten jährlich 10—12 Menschen, Hausmann, S. 59. — In den englischen Kohlengruben sind, soviel bekannt ist, in 25 Jahren bis 1835 2070 Menschen umgekommen, vielleicht noch mehr (Mac-Culloch. Stat. acc. II, 7), in den belgischen 1831—40 1016 oder 3,^{23} p. mille, 1841—50 1366 oder 2,^{31} p. m., neben 1,^{6} und 2,^{4} p. m. Verwundeten, Situat. IV, 109. — Die preußischen Bergwerke hatten 1821—50 1715 Todesfälle bei der Arbeit, 1851—50 insbesondere 791 oder 1,^{60} auf 1000 Arbeiter, in den Stein- und Braunkohlengruben aber in dem Zeitraum 1821—40 2,^{35} p. mille, v. Carnall, Zeitschr. I, 120. — In der Valenciana (Mexico) kamen 1780 an 250 Arbeiter auf einmal um durch Eindringen des Wassers, Humboldt, Essai pol. IV, 42. — Durch geregeltes, kunstgemäßes Verfahren läßt sich viel zur Verhütung solcher Unfälle thun; z. B. Davy's Sicherheitslampe, in Belgien von Müseler verbessert, s. Des moyens de soustraire l'exploitation des mines de houille aux chances d'explosion Brux. 1840.

(*d*) Hiezu trägt besonders bei, daß schon die Knaben in den Gruben und Pochwerken Beschäftigung finden. Auf dem Oberharze ist der wöchentliche Verdienst eines Pochknaben 34—42 kr., eines Taglöhners bei Graben- und Wegarbeit 1 fl. 48 kr. — 3 fl., eines Gehülfen in den Hütten (Vorläufer, Zuwärmer ꝛc.) 2 fl. 42 kr. — 4 fl. 30 kr., eines Bergknappen, Schmelzers ꝛc. gegen 4 fl. 30 kr. Die Bergleute scheuen sich dort, durch Mähen der Wiesen etwas zu verdienen. Hausmann, S. 59, 69 u. Taf. I, ebenso die deutschen und slowakischen Bergleute in Ungarn; v. Csaplovics, Gemälde von Ung. 1829. II, 111. — In den belgischen Kohlengruben arbeiteten 1850 28 471 Männer (zu 1,^{72} Fr. täglich), 4464 Knaben (zu 94 Cent), 2274 Weiber (zu 1,^{30} Fr.), 1221 Mädchen (zu 85 Cent.).

(*e*) Der Bericht einer britischen Parlaments-Commission von 1842 enthält traurige Belege hiezu. Viele Kinder kamen mit 7—9 Jahren, einzelne mit 6, ja mit 5 oder selbst 4 Jahren in die Gruben, zu Arbeiten der

ermüdendſten und ſchädlichſten Art. Daher frühe Erſchöpfung, kurze Lebensdauer, Anlagen zu Krankheiten, z. B. das Schwarzſpeien. Hier iſt das Bedürfniß einer Staatsaufſicht unverkennbar. Auszug aus dem erwähnten First report bei Ducpetiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers, I, 87. Brux. 1843, auch bei Engels, Die Lage der arbeitenden Claſſe in England, S. 289. 1845.

(*f*) Arbeiten auf Verding (Stücklohn) beleben den Fleiß; Feldbau, Holzſchnitzen und mancherlei kleine Nebengewerbe werfen in den Nebenzeiten noch einigen Ertrag ab und die Arbeitszeit (Schicht) iſt gewöhnlich nur 8 oder 6 Stunden täglich. — Die Bergleute in Cornwallis übernehmen die Arbeiten ſtückweiſe für eine Quote des Rohertrags, nach einem Herabbieten in öffentlicher Verſteigerung, wobei ſie ihr gutes Auskommen finden. Quarterly Rev. Juni 1827. S. 81.

§. 355.

Wird der Bergbau über den eigenen Bedarf eines Landes hinaus erweitert, ſo kann ſeine Ausdehnung Gefahren für den Wohlſtand derjenigen Gegenden nach ſich ziehen, in denen er als vorherrſchender Gewerbszweig betrieben wird. Die Capitaliſten werden durch einzelne Beiſpiele großer Gewinnſte leicht angefeuert, mehr Capital, als rathſam iſt, auf ihn zu wenden, und der hohe Lohn verurſacht eine Vermehrung der Bergarbeiter. Dieß hat öfters die Folge gehabt, daß andere nützlichere Gewerbszweige vernachläſſigt werden (*a*), und daß, wenn dann der Bergbau wegen Erſchöpfung der Lagerſtätten, wegen Mangels an Abſatz und dergl. in Verfall kommt, viele Familien auf mehrere Menſchenalter ins Elend gerathen (*b*). Dagegen wird auch durch das Aufblühen des Bergbaus der Anbau und der Wohlſtand abgelegner, vernachläſſigter Gegenden raſch gehoben (*c*).

(*a*) Dieß ſoll ſchon ungefähr im 8. Jahrhundert in Böhmen geſchehen ſein, unter Herzog Krzeſomisl, ſo daß wegen der Verſäumung des Landbaues häufig Theurung und Hungersnoth eingetreten ſind. Fiſcher, Geſchichte des d. Handels, I, 91. Solche Mißgriffe können nur vorübergehend ſein.

(*b*) Das berühmte Silberbergwerk zu Kongsberg (Norwegen) hatte 2500 Arbeiter, den vierten Theil der Einwohner, beſchäftigt, bis es 1805 von der däniſchen Regierung faſt ganz verlaſſen wurde, nachdem es von 1769 an gegen 70000 Thlr. jährlichen Zuſchuß gekoſtet hatte. „Sah man einſt zahlreiches Bergvolk ſchon vor Tages Anbruch das ſtille Gebirg hinan zu den Gruben anfahren und nach beendeter Schicht froh zum dampfenden Herde zurückeilen, ſo findet man jetzt die Anfahrwege leer und todt, in den Straßen der Stadt aber langſam ſchleichende, ausgehungerte, mit Lumpen behangene Körper, in deren gebeugten Geſichtern man Hunger und Elend lieſt.“ Hausmann, Reiſe durch Scand. II, 2 ff. — Späterhin kam dieß Bergwerk wieder in Gang und bringt jetzt reichlichen Ertrag, §. 277.

(c) „Als Obregon (nachheriger Graf von Valenciana) den Gang von Guanaruato oberhalb der Schlucht von St. Xaver zu bearbeiten anfing, weideten die Ziegen auf dem nämlichen Hügel, wo sich 10 Jahre später eine Stadt von 7—8000 Einwohnern zu bilden begann.“ Humboldt, Essai pol. III, 9. 405. — Californien, Australien ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Wilde Jagd und Fischerei.

§. 356.

Die Erlegung und den Fang der Land- und Wasserthiere ohne eine vorausgehende Sorgfalt für Erzeugung, Wachsthum und Gedeihen derselben nennt man wilde Jagd und wilde Fischerei. Beide Ernährungsarten haben zwar diese sorglose Benutzung des natürlichen Reichthums mit einander gemein, sind aber doch in anderen Hinsichten sehr verschieden. Die wilde Jagd, setzt weite, menschenleere Strecken, besonders bewaldete, voraus, in denen Wild in Menge aufwächst. Nur eine sehr kleine Zahl von Menschen kann sich auf einem bestimmten Raume von der Jagd ernähren; die Volksmenge eines Jägervolkes muß daher, wenn es nicht möglich ist, sich über eine größere Fläche auszubreiten, in einer engen Gränze bleiben, deren Ueberschreitung bald Hungersnoth verursachen würde. Die Jagd übt und stärkt zwar den Körper in hohem Grade und wird leicht zum Gegenstand einer leidenschaftlichen Vorliebe (a), macht aber die Menschen ungestüm, rauh und ruhigeren Beschäftigungen abgeneigt. Ihr Ertrag läßt sich, mit Ausnahme der Häute und Felle, nicht aufbewahren, deßhalb sucht man nicht mehr Lebensmittel zu gewinnen, als man in kurzer Zeit verzehren kann, es wird nichts übergespart, kein Capital gesammelt und also kein Weg eröffnet, um aus diesem Zustande der Rohheit herauszutreten, in welchem es weder Arbeitstheilung noch Verkehr, weder geistige Bildung noch Staatseinrichtungen giebt (b).

(a) Wie dieß von den alten Deutschen und Galliern bekannt ist. Reynier, Econ. publ. et rur. des Celtes, des Germains etc. S. 138.

(b) Belege hiezu geben die Schilderungen von Reisenden über die Wilden in beiden Hälften von America. Die nordamericanischen Jägerstämme treiben indeß nach Hunter schon etwas Landbau und selbst einige Gewerke. — Berührungen mit anderen gebildeteren Völkern machen es allein solchen Stämmen möglich, nach und nach zu einer anderen Lebensweise überzugehen, wozu sie sich jedoch nur schwer entschließen. — In Rußland bemerkt man die Abnahme der fleischfressenden Jagdthiere, die das vorzüglichste Pelzwerk geben, dagegen mehren sich die pflanzenfressenden und nagenden, deren Pelzertrag im Ganzen viel größer ist. — Die sogenannte zahme Jagd, bei welcher das Wild mit Rücksicht auf die Fortpflanzung geschont (gehegt), bisweilen selbst gefüttert wird, erfordert Jagdgesetze, die in einem Zustande, wie der oben beschriebene, nicht zu Stande kommen können.

§. 357.

An den Ufern des Meeres oder auch beträchtlicher Ströme und Binnenseen gewährt die wilde Fischerei vielen Menschen Unterhalt. Sie zeigt sich in ihrer größten Wichtigkeit in solchen Ländern, wo die Strenge des Klimas der Viehzucht und dem Pflanzenbau widerstrebt und deßhalb Fische das gemeinste Nahrungsmittel bilden, ohne welches solche Gegenden gar nicht bewohnbar wären (*a*). In Ländern, die günstiger beschaffen und bereits angebaut sind, bildet diese Fischerei eine schätzbare Zugabe zu den Nahrungsmitteln, welche der Boden trägt, und liefert überdieß noch Güter, die theils im Lande verarbeitet (*b*), theils auswärts abgesetzt werden können (*c*). Die Küstenbewohner ergeben sich diesem Erwerbszweige häufig und erhalten in ihm Gelegenheit, sich zu guten Schiffern zu bilden. Der Fischfang in der Nähe der Ufer wird im Kleinen, mit geringem Capitale betrieben, giebt auch wegen der schwierigen Fortschaffung frischer Fische ins Innere der Länder und des großen Mitwerbens von Verkäufern keine beträchtlichen Gewinnste, beschäftiget dagegen viele Menschen (*d*). Die in entferntere Meere unternommenen Züge erfordern erhebliches Capital und können große Gewinnste abwerfen, sind jedoch nicht frei von Zufällen, welche bisweilen allen Vortheil vernichten (*e*).

(a) Schon in Island und Kamtschatka sind Fische die Hauptnahrung, Viehzucht wird zu Hülfe genommen, pflanzliche Nahrungsmittel aber werden wegen des kalten Klima's fast gar nicht gebaut, da in Kamtschatka schon im Anfange des Julius Reife eintreten. Rau, Ansichten, S. 81. — Schlözer, Briefwechsel, H. VI, 342. — Ebenso im nördlichen Norwegen. — Trocknen der Fische für den Winter und zur Ausfuhr.

(b) Thran, Wallrath, Wallfischbarten, Hausenblase, Perlen, Korallen; — Bernstein.

(c) Heringe, Stockfiſche, Auſtern ꝛc. Die vielen Küſten Europa's geben eine große Begünſtigung der Fiſcherei. — Ueber den Ertrag derſelben vgl. v. Malchus, Statiſt. u. Staatenk. S. 88. — In Großbritanien waren 1833 11284 Fahrzeuge, mit 49212 Menſchen bemannt, im Heringsfange beſchäftigt. Mit Einſchluß der beim Salzen, Packen ꝛc. thätigen Menſchen fanden 86266 Perſonen ihren Unterhalt durch die Heringsfiſcherei. Mac-Culloch, Stat. acc. II, 28. In Schottland ſollen 1848 15062 Fiſcherboote mit 60364 Mann beſchäftigt geweſen ſein. Irland hatte 1846 21075 Boote mit 99422 Mann. Meidinger, Das brit. Reich, 1851, S. 305. — Im britiſchen America, vorzüglich in Neuſchottland und Neufundland, iſt die Fiſcherei eine wichtige Nahrungsquelle. Die Ausfuhr von Britiſch-Nordamerica betrug 1852 an getrockneten Fiſchen 827738 L. St. (wovon 649897 L. Stockfiſch) und an Thran 333960.

(d) In Island wandern jährlich im Februar ſehr viele Einwohner an die ſüdweſtlichen Küſten und nehmen gegen einen Antheil am Ertrage an der Fiſcherei Theil. Gegen Anfang Mais, wo ſie zurückkehren, hat jeder 5—600 Stück erworben, die für den nächſten Winter ausreichen. Doch kommt auch Viehzucht und Wollenweberei hinzu, es werden neben den Fiſchen und dem Thrane auch Talg, Pelzwerk, Wolle, Gewebe, Eiderdunen ꝛc. ausgeführt, um Getreide, Eiſen, Hanf, Colonialwaaren und mancherlei andere Dinge einzutauſchen; Mackenzie, Reiſe durch Island, a. d. E. 1815. S. 153 u. Taf. 1.

(e) Nach Scoresby gehen in den Gewäſſern der Davisſtraße gegen 2, in der Nähe von Spitzbergen aber 4 Proc. der auf den Wallfiſchfang geſendeten Schiffe zu Grunde. Die Engländer fingen in den Jahren 1814—17 mit 586 Fahrzeugen 5030 Wallfiſche, die Holländer 71900 Stück in den 130 Jahren von 1665—1793. — Von 1815—34 berechnete man im Wallfiſchfang der Briten an der Küſte von Grönland und in der Davisſtraße die jährliche Durchſchnittszahl der Schiffe auf $115^{3}/_{4}$, wovon 5 verloren gingen, die Menge der erlegten Wallfiſche im D. auf 1024, welche 11343 Tonnen Thran gaben. Die Wallfiſche vermindern ſich ſehr merklich. Mac-Culloch, Acc. II, 33. — 1836 wurden von 47 Schiffen der Capcolonie 18 Wallfiſche und 681 Robben, 1838 von 77 Schiffen nur 10 Wallfiſche und 345 Robben erbeutet, Porter, S. 775. — Die nordamericaniſchen Freiſtaaten hatten 1847 721 Wallfiſchfahrer mit ungefähr 20000 Mann, 20 Mill. Doll. ſtehendem Capital und 4 Mill. jährlichen Ausgaben. Es kamen in dem genannten Jahre für 8·167230 Doll. Thran und Barten nach Hauſe, Fleiſchmann, Gewerbszweige der verein. Staaten, 1850, S. 294.

Dritte Abtheilung.

Die Landwirthschaft.

Erstes Hauptstück.

Die Landwirthschaft im Allgemeinen betrachtet.

§. 358.

Dieses Gewerbe entsteht sehr frühzeitig in jedem Volke, sobald man aus der Naturbeobachtung die Mittel abgeleitet hat, auf die Erzeugung der Pflanzen- und Thierstoffe einzuwirken, und das Bedürfniß empfindet, zur Sicherheit des Unterhaltes eine solche Thätigkeit zu Hülfe zu nehmen, §. 97. Pflanzenbau (Landbau) und Thierzucht sind die beiden Hauptzweige der Landwirthschaft, die wieder in viele Unterabtheilungen zerfallen, als Feldbau, Garten-, Reb-, Waldbau, Pferde-, Schaaf-, Bienenzucht, Teichfischerei u. dergl. Manche dieser einzelnen Zweige, z. B. die Forstwirthschaft, können abgesondert betrieben werden, andere stehen in Zusammenhang mit einander und namentlich werden der Feldbau und die Zucht der größeren Hausthiere (Viehzucht) gewöhnlich miteinander verbunden, weil einerseits zur Ernährung der Thiere ein Vorrath von Pflanzenstoffen erforderlich ist, andererseits aber der Landbau der thierischen Arbeitskräfte und Düngstoffe bedarf (*a*). Diese Verbindung wird oft Landwirthschaft im engeren Sinne des Wortes genannt.

(*a*) Bienen, Seidenraupen und dergl. gehören nicht zum Viehe, sind aber doch Gegenstände der Thierzucht und die Zucht der Seidenraupen ist an den Anbau des Maulbeerbaumes gebunden.

§. 359.

Die Viehzucht kann nur da für sich allein bestehen, wo es an Weideplätzen nicht fehlt, auf denen für die Thiere das ganze Jahr hindurch zureichende Nahrung zu finden ist. In kalten Ländern ist ein Vorrath von Winterfutter nöthig, der

dem Boden abgewonnen werden muß (*a*). In einem fruchtbaren Lande liegt zwar die Aufforderung zum Pflanzenbaue nahe, indeß wird die Abneigung vor dieser mühsameren Beschäftigung erst dann überwunden, wenn sie bei dem Anwachse der Volksmenge zur Vermehrung der Nahrungsmittel nöthig wird (*b*). Die Hirtenvölker müssen mit ihren Heerden umherwandern, um öfters frische Weiden aufzusuchen (*c*). Bei solchen Wanderhirten (Nomaden) zeigt sich schon der Einfluß der Vermögensungleichheit, denn die Viehzucht erfordert ein ansehnliches Capital von Viehheerden, es giebt schon Reiche und Dürftige und die Dürftigsten sind genöthigt, sich als Lohnarbeiter zu verdingen (*d*). Achtung des Eigenthums und Unterwerfung unter ein Oberhaupt, also die Grundlage der Staatsverbindung, sind schon bei dieser Ernährungsweise einheimisch, auch giebt dieselbe Gelegenheit, nicht allein die kriegerischen Tugenden, sondern auch edlere Künste zu pflegen (*e*).

(*a*) Viele sehr ausgedehnte und fruchtbare Weideplätze in Ungarn und Siebenbürgen sind noch unbenutzt, weil man wegen des Mangels an Winterfutter kein Vieh halten kann. André, Oek. Neuigk. 1823, I, 246. Doch bleibt das weidende Vieh auf den weiten Pußten der Ebene meistens den Winter im Freien, wobei es von der Kälte viel leidet. Der Froststurm im Januar 1846 tödtete 80000 Stück Vieh, v. Csaplovics, Gemälde von Ung. I, 142, II, 16. Dasselbe geschieht oft in der Mongolei und in der Steppe der nogaischen Tataren, die durch solche Unfälle zum häufigeren Futterbau und zur Errichtung von Ställen bewogen wurden, Bibl. univ. Apr. 1831. S. 348 (nach Zwick).

(*b*) Die alten Deutschen zur Zeit des Cäsar und Tacitus bauten schon Getreide und Lein, mähten die Wiesen und betrieben schon frühe den künstlichen Futterbau, doch erfreute sich die Viehzucht besonderer Begünstigung, was schon die vielen zu ihrem Schutze bestimmten gesetzlichen Verordnungen zeigen. Reynier, Celtes, S. 487.

(*c*) Das bekannteste Beispiel eines solchen Nomadenvolkes bieten uns die Araber dar. Der mittlere Theil von Arabien ist mit kahlen Bergen und sandigen Ebenen bedeckt, wasserarm, nur in den tieferen Stellen feucht genug, um Bäume zu nähren. Die Brunnen sind ein höchst wichtiger Vermögenstheil, um den man bei streitigem Rechte selbst Krieg führt. Du Bois-Aimé, in der Déscript. de l'Egypte. — Allg. geogr. Ephem. 1814. Oct. — Reynier, De l'éc. publ. et rur. des Arabes et des Juifs. S. 2. — Burkhardt, Notes on the Bedouins and Wehabys. 1830. — In den 9000 Q.Leguas großen Grasflächen (Llanos oder Sabanas) von Venezuela weidet sehr viel Vieh. Der Kampf mit den wilden Thieren stärkt den Muth und die Kraft der Menschen. Codazzi, Resúmen de la geografia de Venezuela, Paris 1841, S. 62. — Die Natur des Rennthieres, welches stets in der Nähe des Schnees bleiben muß, gestattet selbst in Lappland diese Ernährungsart. Auch die jetzt russischen Lappen müssen im Sommer die höheren Weideplätze des norwegischen Gebirges, zwischen 2000 und 2800 Fuß Höhe, aufsuchen, v. Buch, Reise d. Scandin. II, 161.

(*d*) Bei den Beduinen kann ohne ein Kameel keine Familie auskommen, bei 10 Kameelen iſt man noch dürftig, bei 30—40 wohlhabend, bei 60 reich (Burckhardt). — Bei den Rennthierlappen iſt durch 100 Stück Rennthiere der Unterhalt einer Familie noch nicht geſichert, 3—400 machen aber ſchon wohlhabend (v. Buch). — Die Kirgis-Bukaik-Horde iſt das reichſte Nomadenvolk. 12000 Familien haben 4 Mill. Schaafe, 1 Mill. Pferde, $^1/_2$ Mill. Kameele und 200000 Ochſen und Kühe. Eversmann in Nouv Ann. des voy., Juni 1828, S. 315. — In der Provinz Eriwan beſitzen 2500 nomadiſche Familien 12000 Ochſen, 11000 Kühe, 140000 Schaafe, Ziegen und Pferde. Klaproth in Berghaus Annal. VIII, 324. — Schon Ariſtoteles, Polit. IV, 3, bemerkt, die Pferdezucht führe zur Oligarchie.

(*e*) Poeſie der Araber, auch edelmüthige Gaſtfreundſchaft bei denſelben. Berauben der Fremden wird nicht als ſchimpflich, ſondern als Krieg betrachtet, zu dem der Araber ſich berechtigt glaubt, weil er ſich für den freieren und beſſeren Menſchen hält.

§. 360.

Das Nomadenleben geſtattet keine beträchtlichen Fortſchritte im Wohlſtand und in der Entwicklung der geſelligen Verhältniſſe. Die Urſachen hievon ſcheinen dieſe zu ſein: 1) Die Zucht der Hausthiere läßt keine Anwendung von ſolchen Kunſtmitteln zu, die in anderen Gewerben den Ertrag vervielfältigen (*a*). 2) Die Bevölkerung ſowohl als die Größe der Heerden muß je nach der Ergiebigkeit der Weideſtrecken in einer gewiſſen Gränze gehalten werden. Es können deßhalb nicht viele Menſchen auf kleinem Raume beiſammen wohnen, vielmehr müſſen ſich einzelne, nicht ſehr zahlreiche Stämme von einander ſondern, zwiſchen denen weder eine feſte politiſche Verbindung, noch ein lebhafter Güterverkehr Statt findet (*b*). 3) Bei dem Mangel feſter Wohnſitze bleiben auch die Bedürfniſſe des perſönlichen Genuſſes ſehr einfach und daher iſt keine Veranlaſſung zum abgeſonderten Betriebe von Gewerken vorhanden (*c*). Der Luxus kann auch bei den Reichen nicht weit gehen, weil alle Habe zum leichten Fortſchaffen eingerichtet ſein muß (*d*), und der Reichthum wird deßhalb vornehmlich zur Ernährung vieler Menſchen angewendet, weil dieſes Anſehen und Macht verſchafft. Hieraus erklärt ſich leicht, warum Nomadenvölker Jahrtauſende hindurch im Ganzen auf gleicher Bildungsſtufe ſtehen bleiben konnten (*e*).

(*a*) Reynier bemerkt, daß die vorzüglich mit der Viehzucht beſchäftigten Völker ſich wenig um die Veredelung der Viehraſſen zu bekümmern pflegen, Celtes, S. 485.

(*b*) Die unabhängigen Stämme der arabiſchen Wüſte haben nach Du Bois-Aimé gegen 30—40 000 Reiter, was ungefähr auf 200 000 Menſchen ſchließen läßt.

(*c*) Bei den Beduinen nur Hufſchmiede und Sattler. — Schilderung der ungariſchen Hirten, v. Csaplovics, II, 52.

(*d*) Vgl. Niebuhr, Reiſebeſchr. n. Arab., I, 233. (Kop. 1774.) — Die herrſchende Neigung iſt die Liebe zum unabhängigen Leben, weßhalb unter den Arabern wie in den Kirgiſenſteppen diejenigen verachtet ſind, welche den Boden anbauen, weil ſie nicht vor dem übermächtigen Feinde flüchten und dadurch ihre Freiheit erhalten können. — Die Kirgiſen verwenden ihren Reichthum auf feine Kleider und Schmuck.

(*e*) Die Araber ſind noch heutigen Tages ſo, wie man ſie im alten Teſtamente und bei den alten Griechen geſchildert findet.

§. 361.

Die Verbindung des Landbaues mit der Viehzucht macht das landwirthſchaftliche Gewerbe erſt vollſtändig. Für jedes Land, welches beträchtliche baufähige Flächen hat, iſt die Landwirthſchaft ein höchſt nützliches Gewerbe (*a*), denn 1) ſie liefert die unentbehrlichſten Lebensmittel und vermag die Menge des jährlichen Erzeugniſſes derſelben fortwährend zu vermehren, wie es der Anwachs des Bedarfes erfordert. Keine andere Beſchäftigung bringt dem Werthe nach eine ſo große Gütermenge ins Volksvermögen. 2) Wenn auch der reine Ertrag der Landwirthſchaft nach der Einführung des häufigen Tauſchverkehres zum Theile von den Preiſen der Bodenerzeugniſſe abhängt, ſo iſt der Landwirth doch bei ungünſtigen Abſatzverhältniſſen wenigſtens inſoferne geſichert, als er ſeinen eigenen Hausbedarf an den für Nahrung, Kleidung, Heizung u. dergl. nöthigen Stoffen ſelbſt gewinnt. Ferner wird durch eine reichliche Erzeugung dieſer Lebensmittel die Vermehrung der Volksmenge begünſtiget, wobei dann auch der Begehr und Abſatz jener Gegenſtände zunimmt. Deßhalb giebt die Landwirthſchaft für die, welche ſie betreiben, eine größere Unabhängigkeit und Sicherheit als andere Gewerbe. 3) Sie wirkt auch günſtig auf den perſönlichen Zuſtand der mit ihr beſchäftigten Menſchen, iſt der Geſundheit, der Lebensdauer, der Kraft und Gewandtheit des Körpers zuträglich, nährt den Geiſt, veredelt die Geſinnung und bewahrt vor einſeitiger Ausbildung einzelner Anlagen (Verbildung).

(*a*) Vgl. Sulzer, Ideen über Völkerglück, S. 56.

§. 362.

Wenn in einem Lande noch wenig Verkehr und Arbeitstheilung besteht, so ist die Landwirthschaft für den einzelnen Landwirth hauptsächlich nur das Mittel, sich und seiner Familie den eigenen Bedarf von Bodenerzeugnissen zu verschaffen. So lange ein diesen Bedarf übersteigender Vorrath noch keinen Verkehrswerth und Absatz haben würde, werden keine Kunstmittel zu Hülfe genommen, die den Ertrag des Bodens erhöhen, weil sich die darauf verwendeten Auslagen nicht bezahlen, und Jeder strebt vielmehr darnach, die für seine Bedürfnisse nöthige Menge von Pflanzen- und Thierstoffen mit dem geringsten Aufwande von Arbeit und Capital zu gewinnen. Hiedurch erhalten die landwirthschaftlichen Unternehmungen ihre Richtung. Man läßt die Naturkräfte ihre Wirkung äußern, ohne sie viel mit menschlicher Kunst zu unterstützen; es werden große Strecken Landes benutzt, aber wenig bearbeitet und gar nicht oder wenig gedüngt, (sog. extensive Bewirthschaftung §. 370 a), und der erschöpfte Boden wird dem freiwilligen Pflanzenwuchse überlassen, um sich allmälig wieder mit befruchtenden Stoffen zu bereichern (*a*). Was der Landwirth an Andere zu leisten hat, das entrichtet er in Bodenerzeugnissen (Naturalien) oder in Arbeit (*b*), und die nöthigen Gewerkswaaren liefert die Arbeit der Hausgenossen (*c*). Eine Folge dieses Zustandes ist, daß der Boden im Ganzen nur geringen hohen und reinen Ertrag giebt und daß eine bestimmte Fläche, z. B. eine Quadratmeile, nur eine kleine Anzahl von Menschen ernährt.

(*a*) Nach einigen Ernten läßt man den Acker öde liegen, damit er sich mit Gras oder Holz bedecke und dadurch wieder eine Humusschicht erhalte. Solche Mittel erhalten sich in schwach bevölkerten Gegenden auch noch nach dem Anfang des Verkehrs in Anwendung. Wechselfelder, bald als Acker, bald als Wiese behandelt. — Abbrennen des Waldes, noch jetzt in Schweden, Sibirien und im Innern von America üblich. Der Brandacker (swedja) bleibt in Schweden nach einigen Ernten liegen und überzieht sich mit Birken, Hausmann, Reise, I, 144; in Brasilien geschieht fast aller Ackerbau auf abgebranntem Urwalde, welcher die Aussaat 150fältig erstattet, nach einigen Jahren aber verlassen wird und schnell mit Bäumen und Gesträuchen überdeckt erscheint. Spix u. Martius, Reise, I, 159. — In rauhen Gebirgsgegenden hat sich ein Rest dieses Zustandes erhalten, z. B. die wilden Berge oder Reutfelder des Schwarzwaldes, die bei sorgfältigerer Behandlung in Hackwälder oder Hauberge übergehen, wie im Neckarthal, um Siegen; das Gereuthbrennen in Steiermark, Hlubeck, Landw. v. Steierm. S. 52

Vgl. überhaupt Roſcher in Rau und Hanſſen, Archiv, N. F. III. 160. und in deſſen Syſtem der Volksw. IIr Bd.

(*b*) Zehnten und andere Abgaben von Getreide, Vieh u. dgl. — Frohnen.

(*c*) Große Familien mit vielem Geſinde.

§. 363.

Die Landwirthſchaft kann weit mehr Menſchen mit Bodenerzeugniſſen verſorgen, als ſie beſchäftiget. Dieſen Ueberſchuß über den eigenen Bedarf der Landarbeiter gewinnt man aber nur dann, wenn man genöthigt iſt oder Ausſicht auf Abſatz hat. Wo die Landwirthſchaft durch Unfreie oder durch Familien betrieben wird, die nur beſchränktes oder gar kein Grundeigenthum haben, da kann auch ohne Tauſchverkehr eine Claſſe von Bürgern aus dem Ertrage der Grundſtücke ein nicht durch eigene Arbeit erworbenes Einkommen, eine von den Landwirthen entrichtete Grundrente (§. 207) beziehen (*a*). Soll jedoch der Landwirthſchaft ein ſolcher Grad von Kunſt und Eifer und ein ſolches Capital zugewendet werden, bei welchem ſie den größten rohen und reinen Ertrag von gleicher Fläche abwirft, ſo wird dazu erfordert, daß ſich dem Landwirthe Gelegenheit darbiete, manchfaltige Bodenerzeugniſſe zu verkaufen und mit dem Erlöſe mancherlei andere Güter einzutauſchen. Mit der Leichtigkeit des Abſatzes beginnt der Eifer, die vortheilhafteſte Art des Betriebes einzuführen und in jeder Gegend dasjenige hervorzubringen, was die Auslagen mit dem größten Gewinne erſtattet.

(*a*) Die ſchottiſchen Grundherren zertheilten ſonſt ihr Land in viele kleine Pachtgüter, deren jedes nur gerade eine Familie nährte und die wenig Zins gaben, dafür aber dem Verpachter großen perſönlichen Einfluß ſicherten, wie z. B. Cameron von Lochiel, der nur 500 L. St. Pachtzins einnahm, 1745 mit 800 Mann von ſeinen Pachtleuten ins Feld ziehen konnte. Senior, On the rate of wages, S. 45.

§. 364.

Der Abſatz landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe im Auslande iſt weniger nützlich als der inländiſche, 1) wegen der Unſicherheit ſeiner Fortdauer, indem insbeſondere die korneinführenden Länder ſich allmälig von dem Bedürfniß der Zufuhr frei zu machen ſuchen (*a*); 2) wegen der größeren Koſten der Verſendung in die Ferne (*b*), wenigſtens zu Lande, während in den meiſten

Fällen bei dem Mitwerben mehrerer landbauender Völker nur sehr mäßige Preise zu erlangen sind, wozu noch kommt, daß der Landwirth den Verkauf auf entfernten Märkten dem Großhändler überlassen muß, dessen Gewinn den Verkaufspreis für den Erzeuger schmälert (*c*); 3) weil nur ein Theil der Rohstoffe z. B. Getreide, Handelsgewächse, Wein, Flachs, Vieh, Wolle, Häute, zu einer weiten Versendung geeignet sind, manche andere aber, z. B. Eier, Geflügel, Gemüse, frisches Obst, Heu, Stroh, wenigstens auf der Axe nicht in beträchtliche Entfernung geschafft werden können, §. 214.

(*a*) Norddeutschland hat viel von den britischen Korngesetzen zu leiden gehabt, II, §. 131. Der Absatz der feinen deutschen Wolle wird durch das Mitwerben von Australien sehr beeinträchtigt.

(*b*) Die Menge und Güte der Straßen innerhalb des Landes trägt viel bei, den Vortheil des inneren Absatzes zu vergrößern.

(*c*) Die Grundeigenthümer in Ost- und Westpreußen waren während der Wohlfeilheit des Getreides in den 1820r Jahren in großer Bedrängniß, 1825 waren in Westpreußen unter 262 ritterschaftlichen Gütern 195 mit Pfandbriefen belastet (verschuldet) und 71 davon sequestrirt. Belege in W. Jakob's (erstem) Bericht über Kornhandel u. Kornbau, d. v. Richard, 1826, S. 57 und Append. Nr. 11 des Originals.

§. 365.

Es ist deßhalb für die Landwirthschaft am günstigsten, wenn im Inlande neben den Landbauenden noch andere zahlreiche Volksclassen vorhanden sind, welche Bodenerzeugnisse kaufen und dafür den Landleuten theils Gewerkswaaren, theils mancherlei persönliche Dienste anbieten. Unter solchen Umständen wird der Boden durch Grundverbesserungen (Meliorationen) ergiebiger gemacht, es wird ein großes Capital auf ihn gewendet und ihm die größte Menge Stoffe abgewonnen (*a*). Es ist ein schädlicher Irrthum, den Nutzen zu verkennen, den das Dasein einer zahlreichen Classe von Gewerksleuten und Dienstleistenden für die Landwirthschaft äußert und der sich in der Nähe beträchtlicher Städte auf das Deutlichste wahrnehmen läßt (*b*). Wo die Vervollkommnung der Landwirthschaft durch Ursachen, die im eigenen Zustande derselben lagen, gehindert war, da haben oft die von den Städten ausgehende Nachfrage nach Lebensmitteln und die auf das platte Land ausströmenden Capitale den Anstoß zu Verbesserungen gegeben (*c*).

(*a*) Erhalten die Landwirthe höhere Verkaufspreise ihrer Producte, so setzt dieß nicht blos alle ländlichen Arbeiter in den Stand, reichlicher zu leben, sondern verschafft auch den Grundeignern eine ansehnlichere Rente, durch die wieder die Anwendung beträchtlicher Capitale auf den Anbau befördert wird. — Diesen Zustand ist es, den Herrenschwand unter der Benennung: Système d'agriculture relative fondé sur un système de manufactures als den vollkommensten schildert. Discours sur la division des terres dans l'agriculture. Lond. 1788.

(*b*) Prechtl (in s. Jahrbüchern des k. k. polytechn. Instit. III. 198) erläutert diesen Satz durch eine Berechnung, nach welcher auf einer Q.Meile bei bloßem Landbau 1800 Menschen, bei hinzukommendem Gewerksfleiße aber 6000 Menschen leben können. — Es läßt sich annehmen, daß wenigstens nur die Hälfte der Einwohner sich der Erdarbeit zu widmen braucht, um die andere Hälfte mit rohen Stoffen zu versorgen. Je mehr verhältnißmäßig die Zahl der Landarbeiter beträgt, desto geringer ist gewöhnlich der Ertrag des Bodens, auch pflegt daselbst die Bevölkerung desto schwächer zu sein, doch ist dieß nicht constant, weil manche andere Umstände darauf einwirken. Die statistischen Thatsachen geben über das Verhältniß der Landarbeiter zur ganzen Volksmenge bis jetzt in den meisten Ländern noch keine genauen Aufschlüsse, weil die Unterscheidung der verschiedenen Beschäftigungen bei den Volkszählungen nicht sorgfältig genug nach einer festen Regel beobachtet worden ist. — Beispiele: In Frankreich vermuthet man gegen 17 Mill. oder 51,^{4} Proc. aller Einwohner in den mit Landwirthschaft beschäftigten Familien, Schnitzler, Stat. I, 340. In Rußland begriff dagegen der Bauernstand 1834 gegen 70 Proc., in Schweden 74 Proc. der Volkszahl, der Bürgerstand nur 3½ Proc. (Forsell, S. 294. — In Sachsen werden gerechnet 34,^{2} Proc. in der Land- und Forstwirthschaft, 44,^{4} Proc. in den Gewerken, 1,^{9} Proc. im Bergbau, 2,^{5} Proc. im Handel, 4,^{6} in höheren Diensten mit Einschluß des Wehrstandes, 4,^{1} in anderen Diensten, 7 Proc. ohne Beschäftigung. Engel in Hübner's Jahrb. II, 265. — In Preußen beschäftigt die Landwirthschaft 50 Proc. der Einwohner (sämmtliche Köpfe in den Familien eingerechnet), die Gewerke 25,^{2}, der Handel, die Fortschaffung, die Gast- und Speisewirthschaften 5,^{4} Proc. Die von der Landwirthschaft (als Haupt- und als Nebengewerbe) lebenden Personen betragen in der Provinz Preußen 56, Westfalen 55, Rheinland 52,^{4} Pommern 46,^{3} Proc. Dieterici, Mittheil. 1852, S. 269. Statist. Tabellen, V, 909. — Nach der Zählung (census) von 1851 hat Großbritanien unter den Arbeitenden (der Hälfte der Einwohner) 24 Proc. Landwirthschaft- und Bergbautreibende, zu denen noch ein Theil der 10 Proc. Dienstboten zu zählen ist. — In Belgien zeigt die Volkszählung von 1846 51,^{27} Proc. Köpfe in den mit der Landwirthschaft beschäftigten Familien, 32,^{14} Proc. in Gewerken, 6,^{6} im Handel, der Fortschaffung und den Gast- und Schenkwirthschaften. Die Zahl der Arbeitenden ist in der Landwirthschaft 25 Proc. der Volksmenge, max. 37 in Limburg und Luxemburg, min. 17 Proc. in Lüttich. — In Baiern zählte man 1840 in den Familien der Land- und Forstwirthe 1·401 049 Köpfe, in den zugleich mit einem anderen Gewerbe beschäftigten 385 485, bei den Taglöhnern im Landbau 616 617 Köpfe, zus. 2·303 151 oder 52,^{7} Proc. und mit dem zugehörigen Gesinde 65,^{6} Proc. Zierl, Bayerns landw. Zust. I, Taf. III. 1844. — Für Baden kann man aus der Gewerbstatistik von 1829, bei einer Volksmenge von 1·176 075, Folgendes ableiten: unter allen 236 263 Familien waren 1) Landwirthe und Pachter ganzer Landgüter 101 832 Familien, 2) Hirten, Schäfer, Fischer 1844, 3) Taglöhner 16 223, 4) Gewerktreibende, Handelnde, Fuhrleute,

Schiffer, Wirthe ꝛc. 77415, 5) Wittwen und ledige Weibspersonen 2380 Familien. Von den unter 3 und 5 aufgezählten Familien darf man wohl 28 000 der Landwirthschaft zutheilen, die dann mit Einrechnung von Nr. 1. 55 Proc. der Familien beschäftigt.

(c) Smith, II, 209.

§. 366.

Wenn der Landwirth seine Hülfsarbeiter unmittelbar mit den nöthigen Bodenerzeugnissen versieht, so dient der zu Markte gebrachte Theil der letzteren zur Versorgung der anderen Volksclassen. Dieser verkäufliche Theil muß folgende Ausgaben decken (*a*):

1) einen Theil der Kosten, der in Geld aufgewendet wird a) zur Nachschaffung von Geräthen und zur Ausbesserung der Gebäude, es müßte denn die Landwirthschaft mit so kunstlosen Hülfsmitteln betrieben werden, daß die Landleute sich dieselben selbst zu verfertigen im Stande wären; b) um die zum Unterhalte der Landwirthe und Lohnarbeiter erforderlichen Gewerkswaaren anzuschaffen, wobei es in der Wirkung einerlei ist, ob die Arbeiter diese Gewerkswaaren von dem Landwirthe selbst empfangen, oder sich dieselben mit dem Geldlohne kaufen. Je einfacher die Lebensweise der Landleute ist, desto weniger beträgt der hiezu bestimmte Theil der Erzeugnisse.

2) Die Grundrente, entweder ganz, falls sie als Pachtzins in Geld entrichtet wird, oder wenigstens zum Theil, weil auch die selbstwirthschaftenden Grundeigner Geld nöthig haben, um Schuldzinsen und Abgaben zu entrichten, — ferner um ihr Capital durch Einkäufe, z. B. von Geräthen, Maschinen, durch Bauten ꝛc. zu vergrößern, — endlich um sich mancherlei Gütergenuß und Dienstleistungen zu verschaffen;

(*a*) Rau, Ansichten der Volkswirthsch. S. 204.

§. 367.

Außer der guten Gelegenheit zum Absatze (§. 363—65) haben noch folgende Umstände auf die Größe des landwirthschaftlichen Ertrages vorzüglich starken Einfluß: 1) der Grad von Fleiß und Geschicklichkeit der Landwirthe; 2) der Umfang des ihnen zu Gebote stehenden, auf ihr Gewerbe verwendbaren Capitales (§. 215), welches mit der Größe der Landgüter verglichen werden muß, §. 368 ff.; 3) der Grad von

Freiheit, welchen die Landwirthe in der Einrichtung des Betriebs und in der Benutzung der Zeit genießen; 4) die Aussicht, einen größeren oder geringeren Theil der Früchte ihrer Bemühungen zu genießen. Diese beiden Umstände bestimmen sich nach dem Rechtsverhältnisse, in welchem sie in Bezug auf das Eigenthum der Ländereien sich befinden, §. 376.

§. 368.

Die Größe der Landgüter (*a*) ist in Hinsicht auf den Bodenertrag sowie auf die wirthschaftliche Lage der Landarbeiter ein besonders wichtiger Umstand, dessen Folgen einer besonderen Betrachtung bedürfen, während seine Ursachen theils in gesetzlichen Anordnungen (*b*), theils in der aus der Geschichte jedes Landes zu erklärenden Vertheilungsart des Grundvermögens, theils endlich in dem ganzen wirthschaftlichen Zustande eines Landes oder einer Gegend aufzusuchen sind (*c*). Wenn die Zertheilung der von einem Landwirthe bebauten Fläche mit dem Anwachse der Volksmenge immer fortginge, so müßte sie endlich unfehlbar in ein volkswirthschaftlich schädliches Uebermaaß gehen. Es verdient daher erforscht zu werden, 1) welche Folgen überhaupt die ungleiche Größe der Landgüter in volkswirthschaftlicher Hinsicht äußert, insbesondere wie sie auf den rohen und reinen Ertrag einer gewissen Fläche, auf das Einkommen und die Beschäftigung der Landwirthe, endlich auf die zu Markt kommende, also für andere Volksclassen außer den Landleuten verwendbare Menge von landwirthschaftlichen Erzeugnissen wirke, 2) wo die Verkleinerung der Landgüter anfange nachtheilig zu werden. Diese Wirkungen des verschiedenen Umfanges der Landgüter sind jedoch offenbar nicht unter allen Umständen dieselben, vielmehr kann eine gegebene Größe eines Gutes bei verschiedenen persönlichen Eigenschaften des Landwirthes und seiner Lohnarbeiter, bei ungleichem Capital, ungleicher Fruchtbarkeit des Landes ꝛc. höchst verschiedene Ergebnisse liefern, und wo die Landwirthe nicht gehindert sind, da werden sie bei gehöriger Einsicht diejenige Größe eines Gutes wählen, welche nach allen Umständen für sie die vortheilhafteste ist. Es müssen daher auch hier diese natürlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Die Größe der von einem Unter-

nehmer bewirthschafteten Fläche fällt übrigens mit dem Umfang eines Grundeigenthums nicht nothwendig zusammen, weil bald ein Eigenthümer seine Grundstücke an mehrere Landwirthe verpachtet, bald ein Landwirth Ländereien mehrerer Eigenthümer als Pachter benutzt. Bei dieser Betrachtung ist es erleichternd, die Landgüter nach ihrer Größe in Classen zu theilen. Diese können nicht mit festen Zahlen für den Flächenraum bezeichnet werden, weil eine und dieselbe Morgenzahl bald die Merkmale der einen, bald der anderen Art von Gütern zeigt (*d*); es lassen sich aber dennoch für die Ausdrücke groß, mittelmäßig u. dergl. gewisse Kennzeichen angeben (*e*). 1) Man geht am besten von solchen Landgütern aus, welche gerade ein Pfluggespann (gewöhnlich zwei Pferde oder zwei Ochsen) beschäftigen; denn diese Classe ist in jeder Gegend am leichtesten zu erkennen und nach dem Feldmaaße zu bestimmen. Güter dieser Art kann man kleine nennen. 2) Geht die Zertheilung noch weiter, so entstehen ganz kleine Güter, und zwar a) solche, die noch eine Familie größtentheils oder ausschließlich beschäftigen und noch eine geregelte Bewirthschaftung mit bestimmter Fruchtfolge und hinreichendem Futtergewinn zur Ernährung von Großvieh gestatten; Halb-, Sölbengüter mancher Gegenden, Kuhgüter. b) Taglöhnerstellen, bei denen anderer Arbeitsverdienst den größten Theil des Unterhalts decken muß, Häusler, Büdner ꝛc. 3) Ueber den Kleingütern stehen a) die Mittelgüter von mehreren Gespannen (Pflügen), bei denen der Landwirth noch im Stande ist, mit seinen Lohnarbeitern Hand anzulegen, die also noch von Besitzern aus dem Bauernstande bewirthschaftet werden können (*f*); b) Großgüter, deren Besorgung einen Verwalter ganz beschäftiget, so daß derselbe an den Verrichtungen der Hülfsarbeiter nicht Theil nehmen kann (*g*).

(*a*) Thaer, Einleit. z. Kenntniß d. engl. Landw., II, 2. Abth. S. 91. (Hannov. 1801). — Dess. Ann. d. Ackerb., Juli 1806, S. 1. 35. — Kraus, Staatsw. V, 72. — v. Schwerz, Belg. Landw. III, 460. — (de Lichtervelde), Mém. sur les fonds ruraux du Dép. de l'Escaut. Gand, 1815. S. 52. — Rau, Ansichten, 7. Abh. — Sinclair, Code of agric. 3. Ed. S. 41. — Lotz, Handb. II, 25. — Sturm, Beitr. z. deutschen Landw. I. Bd. Nr. 1. (1821). — Cordier, Agric. de la Flandre fr., S. 31. — Chaptal, De l'ind. franç. I, 140. — Dessen Agriculturchemie, übers. v. Eisenbach, I, Vorrede, S. XXX (Stuttgart 1824). — van Aelbroeck, L'agricult. prat. de la Flandre, Paris 1830, S. 296 (die flämische Ausgabe er-

ſchien 1813). — Hundeshagen, Die Waldweide u. Waldſtreu, 1830, S. 128. — Schütz, Ueber den Einfluß d. Vertheilung des Grundeigenth. auf das Volks- und Staatsleben. Stuttg. 1836. — MacCulloch, Stat. acc., I, 449. — Vogelmann in Rau, Archiv Iv, 1, Hanſſen, ebd., S. 432, Rau ebd. S. 18 u. 445. — Kreyßig, Die Vertheilung des landw. nutzb. Bodens, 1840. — H. Passy in Journ. des Econ. IX. 97. X, 105. 345. XV, 1. — Schneer in Rau u. Hanſſen Arch. N. F. III, 1. — Koppe, Beiträge zur Beantwortung der Frage: Sind große oder kleine Landgüter zweckmäßiger für das allgemeine Wohl? 1847. — J. Kay, The social condition and education of the people in England and Europe, Lond. 1850, 1r Bd. — de Gasparin, Cours d'agriculture, V, 247 (s. a.) — Rau, Ueber den geringſten Umfang eines Bauerngutes, 1851, auch im Archiv, N. F. IX, 145. — Göriz, Landwirthſch. Betriebslehre, I, 22. 1853. — Funke, Die heilloſen Folgen der Bodenzerſplitterung, Gött. 1854. — de Lavergne, Essai sur l'écon. rurale de l'Angleterre, 1854. S. 106. 124, ſ. auch die in II, §. 76 (*a*) ang. Schriften. Die Landwirthſchaftslehre unterſucht, welche Größe eines Landgutes für einen einzelnen Landwirth unter gegebenen Umſtänden die vortheilhafteſte ſei. In vielen Fällen iſt jedoch dieſer verhindert, zu wählen, oder er wählt nicht das Nützlichſte. Die Volkswirthſchaftslehre hat die Wirkungen der Güter verſchiedener Größe von ihrer gemeinnützigen oder gemeinſchädlichen Seite zu erforſchen. Es iſt dieß ein ſehr verwickelter Gegenſtnnd, von welchem hier nur die Anfangsgründe erklärt werden können und über den ſich nur auch wenige allgemeine Sätze mit Zuverläſſigkeit aufſtellen laſſen. Die Meinungen hierüber ſind noch immer ſehr getheilt. In Frankreich ſprach der ältere Mirabeau (§. 42 (*b*)) zuerſt eifrig zu Gunſten der Kleingüter, dagegen trat der engliſche landwirthſchaftliche Schriftſteller A. Young als Vertheidiger der großen Güter auf und ſeine Anſicht iſt in England herrſchend, doch werden von Kay a. a. O. die Vortheile des kleinen bäuerlichen Grundeigenthums mit Wärme dargeſtellt.

(*b*) Gebundenheit der Bauerngüter, Majorate des Adels. Die Betrachtung dieſer Einrichtungen gehört in die Volkswirthſchaftspolitik, II, §. 76 ff.

(*c*) Die Statiſtik hat dieſen Umſtand früher faſt ganz vernachläſſigt, in der neueſten Zeit aber viele ſehr ſchätzbare Thatſachen dargeboten, wozu ohne Zweifel die volkswirthſchaftlichen Unterſuchungen über dieſen Gegenſtand den Anſtoß gegeben haben. Zur Erläuterung dienen folgende Angaben:

I. Preußen, nach den von Dieterici (Mittheilungen 1852 S. 65 und Statiſt. Tabellen V, 1025) bekannt gemachten Nachrichten, auch bei Kotelmann, Die preußiſche Landw., 1853, S. 299. A bedeutet die auf 1 Q.Meile kommende Zahl großer Güter von 600 und mehr pr. Morg., B der Güter von 3—500 M., C von 30—300, D von 5—30 M., E unter 5, F die Zahl aller Güter auf 1 Q.Meile, den Wald eingeſchloſſen.

Provinzen:	A	B	C	D	E	F
Preußen	2,9	3,6	70,2	27,8	34,2	140,7
Poſen	4,5	1,8	83,6	50,7	33,7	174,3
Pommern	3,9	2,3	42,8	37,2	42,8	129,1
Brandenburg . . .	2,5	2,4	61,7	49,9	69,2	185,8
Schleſien	3,1	1,6	58,6	125,2	148,3	337
Sachſen	1,8	2,5	79,0	124,3	172,2	379,9
Weſtfalen	1,6	3,9	124,5	185,0	251,6	566,7
Rheinprovinz . . .	1,8	2,9	95,9	372,6	933,1	1405,7
Ganzer Staat . . .	2,9	2,6	72,5	102,3	171,5	352,1

Auf 1 Besitzer kommen in der obigen Reihenfolge der 8 Provinzen 113 — 98 — 122 — 81 — 43 — 40 — 28,7 — 12,4 Morgen. Zieht man die Waldfläche ab und nimmt man noch die nämliche Zahl von Besitzern an, so treffen auf jeden derselben 91 — 76,8 — 96,8 — 58 — 30 — 32 — 20 — 8,4 Morgen.

II. Im Königreich Hannover betragen vom Acker- und Grasland die Güter

	bis 30 M.	von 30—60 M.	über 60 M.
Lüneburg	8,4 Proc.	13,4 Proc.	78,2 Proc.
Stade	18,9 "	16,6 "	64,5 "
Osnabrück	21,4 "	21 "	57,6 "
Hannover	21,4 "	22,8 "	55,8 "
Aurich	22,9 "	9,5 "	67,6 "
Hildesheim	30,9 "	16,2 "	52,9 "
Ganzes Land	19,2 "	6,4 "	64,4 "

Der Morgen hat 1,026 pr. M. Abeken in Hübners Jahrb. II, 304.

III. Königr. Sachsen, Engel, Zeitschrift des statist. Bureaus des kön. sächs. Minist. des Innern, 1855, I, 24. Viehbesitzer auf eine Q.-Meile in den Kreisen

	Dresden	Leipzig	Zwickau	Bautzen	ganzes Land.
bis 1/4 Acker . .	67,6	65,1	70,1	118,9	76,4
über 1/4—1 Acker	64,2	43,2	55,2	101,1	62,7
1—5 . .	116,7	73,1	124,2	188,3	120,9
5—20 . .	87,3	102,5	110,2	113,1	102,3
20—50 . .	81,6	87,5	91,6	69,3	84
50—100 . .	29,2	29,8	21,9	24,3	25,4
über 100 . . .	6,5	7,3	3,9	7,8	6,1
Zusammen	453	408	477	623	478

1 Acker = 2,167 preuß. Morgen.

IV. Der ehemalige Unter-Donaukreis in Baiern hatte Güter

bis zu 1 Morgen	17042	von 21—50	15272
von 2—5	17680	50—100	9416
6—10	15688	über 100	4275
11—20	15168	zusammen	94541

mit 2·480915 M. Zierl, Baierns landw. Zust. I, 112.

V. In Baden hat man gezählt 1468 Güter über 10000 fl. Grundsteueranschlag, 44869 von 1—10000 fl., 55006 unter 1000 fl., zusammen 101343 Güter. — Dieß macht, da im Ganzen 3·511532 Morgen nutzbares Land mit 465 Mill. fl. Steuercapital vorhanden waren, 34,6 bad. = 43,2 preuß. Morgen mit 4500 fl. Preisanschlag auf jeden Eigenthümer, und 132 fl. auf den bad. Morgen, jedoch mit Einschluß der Waldungen, weßhalb diese Zahlen wenig nützen.

VI. Kreisamt Altenburg, 9 7/8 Q.-Meilen mit 66000 Einw., der Acker = 2,51 pr. Morgen. Es sind 62 Kammer- und Rittergüter, im D. zu 172 Acker, 184 Anspanngüter, im D. zu 97 Acker, 667 dergl. zu 42,4 Ack., 780 Güter zu 13,2 Ack., 1655 Güter zu 3 Ack., 3214 Güter zu 1/3 Acker. (Geutebrück) Einige Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg 1843, S. 68.

VII. Großbritanien nach der Aufnahme (Census) von 1851, Zahl der Landwirthschaften (farms) auf der geogr. Q.-Meile:

	England u. W.	Schottland.
unter 100 Acres . .	51,^{83}	30,^{11}
1—200	16,^{65}	4,^{75}
2—300	6,^{7}	1,^{46}
3—500	4,^{24}	0,^{95}
500—1000	1,^{58}	0,^{48}
1000 und mehr . . .	10,^{28}	0,^{24}
	81,^{28}	38

In England und Wales zählte man 223271, in Schottland 56150 Güter. Nach Caird (English Agric. S. 482) ist die mittlere Größe eines Gutes in den östlichen Gegenden, wo der Körnerbau vorherrscht, 430 Acres, im Mittelland und den westlichen Gegenden, wo das feuchtere Klima den Graswuchs mehr begünstigt, 220 Acres.

In Irland war die Größe der Pachtbesitzungen diese:

Bis zu 1 Statute-Acre haben	135314 Personen
von 1—5	181950
5—10	187909
10—20	187582
20—100	187213
über 100	25047
Zahl der Pachter	905015

wozu noch 25789 kommen, die ihr Land in Gemeinschaft gepachtet haben und 4431 nicht classificirte, zusammen 935235. auf 19¼ Mill. Ac. Fläche. Auf etwa 8 Ac. (12⅔ pr. M.) kann sich eine Familie erhalten; Minutes of Evidence, Occupation of land in Ireland, 1845, IV, 288.

VIII. Belgien, Zahl der Landwirthe (exploitations), sowohl der Pachter als der Eigenthümer, aber ebenfalls mit Einschluß der Waldbesitzer, wodurch die Zahl der größeren Besitzungen wahrscheinlich bedeutend stärker wird. Auf 1 Q.-Meile kommen in den Provinzen:

	Antwerpen	Ostflandern	Luxemburg	im ganz. Lande
bis ½ Hekt.	137,^{6}	703,^{5}	87,^{2}	461,^{1}
über ½—1 =	27,^{2}	163,^{2}	58,^{8}	131,^{1}
1—2 =	39,^{1}	241,^{4}	84,^{8}	159,^{3}
2—10 =	31,^{4}	391	166,^{6}	234,^{9}
10—50 =	92,^{1}	97,^{9}	56,^{6}	77,^{4}
über 50 =	1,^{7}	2,^{1}	6,^{9}	8
	329	1598	461	1072

Ohne Wald kommen im D. auf eine Wirthschaft im ganzen Lande 3,^{13} Hekt., in Ostflandern 2,^{48} Hekt. (min.), in Namur 4,^{22} (max.), Luxemburg 3,^{0}, Brabant 3 Hekt.

IX. Frankreich hat 50000 große Güter, durchschnittlich zu 300 H., 500000 mittlere zu 30 H., 5 Mill. kleine zu 3 Hekt. de Lavergne, Econ. sur de la France S. 53.

Viele Angaben aus verschiedenen Ländern enthalten die Papers on the state of agricult. and the condition of the popul. in Europe, 1836, Nr. 127 der Parlaments-Acten. Ueber einzelne Gemeinden in Rheinhessen s. Hesse, Rheinhessen, 1835, S. 78 ff.

(*d*) Sinclair nennt Güter unter 100 Acres (158 pr. M.) noch klein, über 200 A. groß. Passy erklärt Güter für klein, die nicht mehr 1 Pflug beschäftigen, etwa unter 15 Hekt. = 59,^{4} pr. M., mittlere haben 1—2 Pfl. oder 15—40 Hekt., große darüber. — In Beziehung auf die Kurmark Brandenburg hat man Güter unter 300 Morgen noch

klein genannt. Thaer's Annalen a. a. O. — Nach Hlubek (Landwirthschaftslehre III, 113) ist dasjenige Gut ein mittleres, bei welchem eine Person mit der Verwaltung und Aufsicht hinreichend beschäftigt ist, während ein großes hiezu wenigstens zwei Personen erfordert.

(*e*) Die Verständigung in dieser Sache wurde dadurch erschwert, daß die Ausdrücke groß, klein, in verschiedenem Sinne genommen wurden.

(*f*) Wenn auf einem solchen Gute der Eigenthümer ebenfalls nur die Leitung des Wirthschaftsbetriebes übernimmt, ohne selbst Hand anzulegen, so hat er Zeit übrig. — Wie viel Land von einem Pferdegespann zu bearbeiten ist, dieß hängt nicht blos vom Boden, sondern auch von der Fruchtfolge und Feldbestellungsart, von der zerstreuten oder zusammenhängenden, der ebenen oder bergigen Lage, von der Güte der Ackergeräthe ꝛc. ab; im Durchschnitt 40—50 pr. Morgen.

(*g*) Man könnte ein Gut ganz groß nennen, wenn ein einziger Verwalter nicht alle Geschäfte besorgen kann und neben ihm ein Rechnungsführer und dergl. gehalten werden muß. Göriz a. a. O. erklärt erst ein solches Gut für ein großes.

§. 369.

Die großen und in geringerem Maaße auch die Mittelgüter gestatten manche Kostenersparungen und manche vortheilhafte Einrichtungen, welche auf kleinen nicht anwendbar sind. Hierzu sind vorzüglich zu rechnen: 1) die bessere Arbeitstheilung (§. 116) in der Leitung der Unternehmung durch einen wohl unterrichteten Landwirth und in den Verrichtungen der Hülfsarbeiter (*a*), 2) der Gebrauch von arbeitsparenden Maschinen, die nur bei beträchtlichem Umfange der Wirthschaften Vortheil bringen (*b*), und die größere Leichtigkeit, die besten Viehrassen einzuführen; 3) die geringeren Kosten der Gebäude, weil eine gewisse Menge von Menschen, Thieren, Bodenerzeugnissen ꝛc. wohlfeiler in einem großen, als in mehreren kleinen Gebäuden untergebracht wird (*c*), weßhalb auch auf die zweckmäßige Einrichtung der Gebäude mehr verwendet werden kann; 4) der vortheilhaftere Einkauf des Bedarfes in größeren Massen und die verhältnißmäßig geringeren Kosten bei der Fortschaffung und dem Verkaufe größerer Vorräthe von Erzeugnissen; 5) die bessere Gelegenheit, manchfaltige Gewächse zugleich zu bauen, wodurch die Gefahr des Mißwachses oder einer starken Preisherniedrigung für den einzelnen Landwirth vermindert wird; 6) die leichtere Ausführung mancher Grundverbesserungen, die nur auf einer Strecke von bedeutendem Umfange unternommen werden können (*d*). Wenn die Bewirthschaftung eines großen Gutes zugleich mit einem reichlichen Capitale und hoher Geschicklichkeit betrieben wird,

ſo kann ſie wegen der in den vorſtehenden Sätzen enthaltenen Vortheile ſehr günſtige Ergebniſſe bewirken und in ſolchen Fällen zeigen Großgüter in vielen Zweigen die höchſte Stufe der landwirthſchaftlichen Kunſt und dienen als Vorbilder für die kleineren Landwirthe. Man darf jedoch jene Vorausſetzungen nicht überſehen, welche keineswegs überall eintreten (*e*).

(*a*) Die Butter von den großen Gütern in Schleswig und Holſtein wird ihrer Vorzüglichkeit willen um 25—30 Proc. beſſer bezahlt als von den Bauern, Hanſſen a. a. O. S. 437.

(*b*) Säemaſchinen, Pferdehacken und andere zuſammengeſetzte Ackergeräthe, Schollenwalzen, Dreſch-, Futterſchneidemaſchinen ꝛc. In Großbritanien werden auf den großen Gütern häufig ſtehende oder fahrbare Dampfmaſchinen gehalten, die zum Dreſchen und zur Bewegung verſchiedener anderer Maſchinen gebraucht werden. Auch Mähemaſchinen kommen allmälig in Gebrauch, die aber ziemlich große zuſammenhängende Grundſtücke erfordern. — Indeß können manche Maſchinen auch an kleinere Landwirthe vermiethet werden, wie dieß ſchon hie und da geſchieht. Rau, Die landw. Geräthe der Londoner Ausſtellung, Berl. 1853.

(*c*) Nach Klebe (Gemeinheitstheil., I, 82) koſten die Gebäude für ein Gut von 1000 Morgen nach der Beſchaffenheit des Bodens 5—10 000 Thaler; ſetzt man im Durchſchnitt 7000 Thlr., alſo 7 Thlr. auf den Morgen, ſo iſt einleuchtend, daß die nöthigen Gebäude auf einem Gute von 100 Morgen nicht für 700 Thlr. und auf 33 Morgen nicht für 233 Thlr. angeſchafft werden können.

(*d*) Z. B. Trockenlegung ſumpfiger Stellen durch Abzugsgräben, verdeckte Abzüge, Saugeſchachte und dgl. — Aufführung von Mergel und anderer Erde, — Umbau der Wieſen zur Bewäſſerung, Aufſchwemmungen, — Vorrichtungen der Engländer, um flüſſigen Dünger durch unterirdiſche Röhrenleitungen in die verſchiedenen Abtheilungen eines Landgutes zu bringen zum Behufe des Ausgießens mit Schläuchen, wobei ſchon das aufzuwendende ſtehende Capital über 4 L. St. auf den Morgen beträgt, und dergl.; ſ. vorzüglich Sprengel, Die Lehre von den Urbarmachungen und Bodenverbeſſerungen, 1838. — Hartſtein, Fortſchritte der engl. Landw. I, 15. 1853.

(*e*) Die engliſchen Schriftſteller, wie Arth. Young und Mac-Culloch, legen darauf großes Gewicht, daß einem großen Landwirthe ein weit ſtärkeres Capital zu verſchiedenen wirkſamen Unternehmungen zu Gebote ſteht. Der Reichthum in Großbritanien wendet der Landwirthſchaft auch wirklich viel Capital zu; allein dennoch fehlt es dort ebenfalls nicht an Beiſpielen eines unzulänglichen Capitales. „Ein Gut, welches vollſtändig unter den Pflug genommen wird (arable farm im Gegenſatz von einem Gute mit unbebauten Weideflächen), wenn es vollſtändig mit Vieh und dgl. ausgeſtattet und ſchwunghaft bewirthſchaftet werden ſoll (fully stocked and fully farmed), erfordert ein anſehnliches Capital. Hier (in Northamptonſhire) ſoll unter den Pachtern in dieſem wichtigen Stück ein großer Mangel ſein, denn viele haben ein Feldgut jener Art in der Meinung angetreten, daß Pflügen und Säen, mit Ausſaat und Arbeitern, die einzigen Erforderniſſe ſeien.“ Caird, S. 414. — Man hielt in Großbritanien bisher ungefähr 8 L. St. auf den Acre für das erforderliche Capital des Pachters, dem dabei viele Grundverbeſſerungen ſowie die Gebäude nicht zur Laſt fallen (§. 215 a. (*d*)), aber neuerlich, bei der Vermehrung der künſtlichen Einrichtungen, gehen die Anſchläge

noch weiter, bis 15 L. St., de Lavergne, S. 136. — Nach Block (v. Lengerke, Annalen, VIII, 329) soll das sogenannte Inventar (stehendes Capital beweglicher Art, Vieh und Geräthschaften ꝛc.) bei kleinen Gütern 70—99, bei großen 60—80 Proc. des Rohertrages sein.

§. 370.

Gleichwohl ist es erfahrungsmäßig, daß in vielen Fällen eine und dieselbe Fläche, die blos große Güter enthält, einen geringeren Rohertrag abwirft, als wenn sie in mehrere mittlere und kleine Güter getheilt ist (*a*). Dieß ist folgenden Ursachen zuzuschreiben: 1) die Bewirthschaftung der Großgüter beschäftiget wenigere Unternehmer und dagegen mehr Lohnarbeiter, (Hausgesinde und Taglöhner), als man im Kleinbau zu Hülfe nimmt (*b*). Deßhalb kann auf die zweckmäßigste Behandlung des Bodens und der Gewächse, auf die sorgfältigste Benutzung aller örtlichen und Zeitumstände, auf mancherlei Ersparungen und auf die Verhütung kleiner Verluste und dergl. kein solcher Fleiß gewendet werden, als es bei der ununterbrochenen Aufmerksamkeit und dem großen Eifer mehrerer kleineren Unternehmer möglich ist, welche ihre Ländereien näher im Auge haben (*c*). Der Anbau solcher Gewächse, die viele Sorgfalt erfordern und hoch im Preise stehen, ist schon darum auf größeren Gütern schwieriger (*d*). 2) Bei kleineren Besitzungen wird gewöhnlich eine verhältnißmäßig große Menge von Arbeit auf den Boden gewendet, weil hiezu für jeden einzelnen Landwirth eine geringere Capitalauslage nöthig und die Aufsicht leichter ist, auch pflegt der Viehstand beträchtlicher zu sein (*e*), daher können solche Güter sorgfältiger bearbeitet und stärker gedüngt werden und es ist nur auf ihnen ein dem Gartenbaue sich annäherndes Verfahren möglich (*f*). Dieser größere Aufwand von Arbeit und Vieh bewirkt eine vollständigere Benutzung der Naturkräfte und steigert die Hervorbringung, und dieß kann leicht den Vortheil aufwiegen, welcher aus den Kostenersparungen und den besseren stehenden Einrichtungen bei großen Gütern entspringt, §. 369 (*g*).

(*a*) Les pays où la culture est la plus avancée, sont en général ceux où dominent les petites propriétés. de Lavergne, a. a. O. S. 115. Man hat zu Gunsten der kleinen Güter bemerkt, daß im preuß. Rheinland im D. 10—12, bisweilen sogar 18—19 Scheffel Roggen auf dem preuß. Morgen geerntet werden, während in den östlichen und mittleren Provinzen schon 8—10 Scheffel als hoher Ertrag gelten, Dieterici,

Statiſt. Tafeln V, 1032. — Les terres dans le bassin du Bas-Escaut... sont les mieux cultivées du dép., et cela parceque la plupart des fermes ne sont que de 21 à 22 arpens, au plus, de terres labourables (37—38 pr. M.), de Lichtervelde S. 54. — Die Behauptung, daß ein Naturgeſetz die Production in allen blühenden Staaten zum großen Betriebe der Landwirthſchaft hindränge (de Stolipine [ruſſ. Stolipin] in Journ. des Econ. Febr. 1854, S. 205), gilt offenbar nicht von allen Zweigen des Landbaues und allen Fällen, vielmehr kann man unter manchen Verhältniſſen ein Hindrängen zum Kleinbau nachweiſen.

(*b*) In der Lombardei, Toscana, der Gegend von Genua ꝛc. findet man wenig Lohnarbeiter; dies wäre in einem minder günſtigen Klima nicht vortheilhaft. In Belgien kommen auf 1 Feldarbeiter (die Landwirthe mit eingerechnet) im D. 1,^{47} Hekt. der landwirthſchaftlich benutzten Fläche, min. 0,^{96} Hekt. in Oſtflandern, max. 2,^{38} in Namur, 2 in Lüttich, 1,^{9} in Luxemburg. — Im preuß. Staat kommen auf 1 Eigenthümer in der Provinz Pommern 3,^{73}, Preußen 2,^{58}, in Sachſen und Brandenburg 2, in Weſtfalen 1,^{85}, im Rheinland 0,^{95} Dienſtboten und Taglöhner. — Nach den Berichten in den a. Papers kommen bald 3—6 Acres (um Breſt), bald 10 (um la Rochelle und Nantes), bald 20 (Boulogne, Havre), bald 33 (Kiel, Oſterode) bald bis 40 A. auf einen Feldarbeiter (Calais).

(*c*) Ein hochgeachteter Landwirth (von Riedeſel) entdeckte erſt kürzlich, daß ſein großes Landgut nach der (vortheilhaft ausgefallenen) Ablöſung der Frohnen und verſchiedener Gerechtſame faſt keinen Reinertrag brachte, weil ein Theil der Felder zu wenig Fruchtbarkeit hatte, ſ. Deſſen Drei landw. Abhandlungen, 1853, S. 59.

(*d*) Z. B. Krapp, Lein, Hopfen ꝛc. Der Tabakbau wird von großen Gutsbeſitzern öfters Taglöhnern um den halben Ertrag überlaſſen. Nur auf die Viehzucht ſind dieſe Bemerkungen nicht anwendbar, denn ſie wird auf größeren Gütern mit nicht geringerem, wohl ſogar größerem Eifer und Erfolge getrieben. In Flandern werden Schaafe gewöhnlich nur auf Gütern von 40—50 Hekt. gehalten, die man deßhalb Schaafgüter (fermes à moutons) nennt. Cordier, S. 99, ſ. auch §. 369 (*a*).

(*e*) von Gasparin (Cours d'agric. V, 252) ſchildert den üblen Zuſtand eines großen Gutes bei einem unzulänglichen Capitale und bemerkt weiter: „In dem größten Theile von Frankreich und von vielen anderen europäiſchen Ländern findet ſich gerade dieſer Zuſtand vor. Man trifft große Güter, die ſchlecht gehalten ſind, ſchlecht angebaut, mit Unkraut bedeckt, ohne Behackung, ohne Düngung; überall zeigt ſich das Bild der Nachläſſigkeit und der Armuth, weil der Pachter zu wenig Capital und keinen Credit hat. Wenn die kleinen Güter auch nicht immer ſattſam mit Geldmitteln verſehen ſind, ſo haben ſie in den Armen des Pachters und ſeiner Familie den Stellvertreter für ein umlaufendes Capital, der meiſtens den Bedarf des Gutes überſteigt; man kann außer den regelmäßigen Verrichtungen das Land einhägen, entwäſſern, tief bearbeiten, man kann einträgliche Handelsgewächſe anbauen und dabei die Frau und die Kinder mit dem Behacken und der Verarbeitung beſchäftigen, während dieſe Arbeiten durch Taglöhner zu hoch kommen würden. Der Viehſtand, der auf den erſten Blick unzureichend ſcheint, iſt im Verhältniß zum Flächenraum faſt immer größer als auf den großen Gütern.“ — Es fehlt noch zu ſehr an ſtatiſtiſchen Nachrichten über dieſe Verhältniſſe, als daß die obigen Sätze hinreichend mit Thatſachen belegt werden könnten. Beiſpiel aus den von Rudhart

(Ueber den Zuſtand des Königreichs Baiern) mitgetheilten Zahlen: die Spalte A enthält die Zahl von bair. Morgen (zu 1⅓ pr. M.) Acker, Wieſe und Garten, die im Durchſchnitt auf einen Eigenthümer kommt, B Zahl der Familien auf 1 Q.-M., C Mittelpreis des Morgens Acker, D Zahl der Morgen Acker, Wieſe und Garten, auf welche ein Stück Pferde und Rindvieh kommt.

	A	B	C	D
1) Iſarkreis . . .	25,5	377	96 fl.	6,2
2) Unterdonaukreis .	22,7	499	120 =	5,6
3) Regenkreis . .	18,6	444	103 =	6,5
4) Oberdonaukreis .	17,6	610	132 =	5,1
5) Obermainkreis .	15,5	643	109 =	8,2
6) Rezatkreis . .	10,2	781	138½ =	5

Wenn man hier den dritten und fünften Kreis ausnimmt, ſo ſtehen in den übrigen die Zahlen aller 4 Spalten in einer gleichmäßigen Fortſchreitung. Die Zahlungen des Viehſtandes ſind jedoch am wenigſten zuverläſſig. — In der Regel geht die Zerſtückelung des Grundeigenthums da am weiteſten, wo ſich die ſtärkſte Bevölkerung befindet; hier iſt aber auch der ſtärkſte Viehſtand. — A. Young nimmt für England auf einem Gute von 30 Ac. 3 Pferde und 2 Arbeiter, auf 55 A. 5 Pferde und 3 Arbeiter, auf 88 A. 6 Pferde und 4 Arbeiter an. Eine Q.-Meile Acker hätte demnach, wenn ſie lauter Güter gleicher Größe enthielte, 451 Güter von 30 A. mit 1353 Pferden und 902 Arbeitern, oder 246 von 55 A. mit 1230 Pferden und 738 Arbeitern, oder 154 von 88 A. mit 924 Pferden und 616 Arbeitern. Kraus, Staatsw. V, 72. — In den preußiſchen Provinzen kamen 1849 auf die Q.-M (Dieterici, Tabellen, I, 305 ff.):

	Einw.	Pferde.	Stücke Rindvieh.	Landgüter.
Pommern	2077	262	800	129
Preußen	2111	401	833	140
Poſen	2520	294	935	174
Brandenburg . .	2900	263	836	185
Sachſen	3867	328	1053	379
Weſtfalen . . .	3981	339	1476	566
Schleſien	4128	260	1286	337
Rhein	5771	250	1706	1405
Durchſchnitt . . .	3204	310	1057	352

In Irland (Occupation, Appendix Nr. 90, S. 274), mit Einſchluß von 1/10 der Schaafe, kommen 1) auf ein Gütchen von 1—5 Acres (Durchſchn. alſo 3 A.) 1,2 Stück Großvieh, auf ein Gut von 5—15 A. (Durchſchn. 10) 2,88, auf eines von 15—30 A. (D. 22½) 5,9 Stück, alſo 1 Stück auf 2,49—3,4 und 3,8 A. Die Güter über 30 A. haben im D. 18,6 Stück, hier iſt aber keine mittlere Größe zu berechnen.

In Belgien iſt der Viehſtand nicht da am größten, wo die Güter den kleinſten Umfang haben, ſondern in der Provinz Luxemburg (169 Stück auf Großvieh reducirt auf 100 Hekt. der productiven Fläche), weil hier die Viehzucht beſonders hervortritt, aber Namur hat auf jener Fläche die kleinſte Zahl von Gütern (23,7), den kleinſten Viehſtand (82 Stück) und die kleinſte Zahl von Feldarbeitern (42, die Landwirthe ſelbſt mit eingerechnet). — In Sachſen trifft obige Regel nicht zu, denn es findet ſich der höchſte Viehſtand (3234 auf die Q.-M.) in der Kreisdir. Leipzig,

die gerade die wenigſten Güter bis zu 5 Acker und die meiſten von 50 Acker an hat, der ſchwächſte (2441 Stück) in der Kreisdir. Bautzen, in welcher jene kleinen Beſitzungen die zahlreichſten ſind, weßhalb hier vermuthlich die Theilungen etwas zu weit gegangen ſind. Es wurden hiebei 10 Schaafe für 1 Stück Rindvieh gezählt. — Im K. Hannover hat Lüneburg, wo die Güter über 60 M. 78 Proc. (max.) ausmachen, den ſchwächſten Viehſtand (158 Stück auf 1000 Morgen Acker u. Grasland), ſodann folgt aber Hildesheim (169 Stück), wo jene Güter nur 53 Proc. (min.) betragen. Die ſtärkſte Viehzahl (218 — 206 — 202) zeigen Aurich, Hannover, Stade, mit 67 — 56 — 57 Proc. jener größeren Beſitzungen. Bei den Pferden ſind die nicht zur Landwirthſchaft gebrauchten überhaupt nicht auszuſcheiden. Vgl. II, §. 78. — In 11 Orten der Ebene und 12 der Bergſtraße bei Heidelberg kommen $7,^{18}$ und $5,^{21}$ M. auf die Familie, $3,^{96}$ und $3,^{5}$ M. auf 1 Stück Großvieh. — In England gab es im J. 1815 8 Grafſchaften, wo im D. 320 Ac. auf jeden größeren Landwirth kamen, auf jeden Landarbeiter (mit Einſchluß der Landwirthe) 45 Ac. und auf den A. eine mittlere Rente von $13^{3}/_{4}$ Sch. Dagegen fanden ſich 5 Grafſchaften, wo ein Landwirth im D. nur 159 A. bewirthſchaftete, ein Arbeiter 28 A. beſorgte und die Rente des A. 20 Sch. 1 P. betrug, Rau, Archiv, III, 120.

(*f*) Oefteres Jäten, Behacken der Gewächſe, Verpflanzen, Ableiten des Waſſers, Begießen, Bereitung künſtlicher Düngemittel und dergl. — Die zu großen Gütern gehörenden Aecker werden oft nicht genug gepflügt, auch die Düngung kann meiſtens nicht der ganzen Fläche gleichmäßig gegeben werden, weßhalb man in manchen Gegenden die entfernteren Felder als Außenſchläge benutzt. Die Brache erhält ſich gewöhnlich länger auf großen Gütern, auch da wo ſie nicht durch Boden und Klima gerechtfertigt wird. — In Flandern werden Güter von 11 — 22 Hekt. = 43—86 pr. M. am meiſten geſchätzt, van Aelbroeck S. 297. Im Waeslande, dem beſtangebauten Theile von Flandern, halten die meiſten Güter nicht über $9,^{35}$ bis $9,^{8}$ Hekt. = $36^{1}/_{2}$ — $38^{1}/_{4}$ pr. M. Lichtervelde S. 54. Im franzöſ. Flandern (Norddep.) dem Sitze der trefflichſten Bewirthſchaftung, iſt die mittlere Größe eines wohleingerichteten Gutes 25 Hekt. = 97 pr. M. Der leichte Boden geſtattet dort, daß der Pflug von einem Pferde gezogen wird. Cordier, Agric. de la Flandre franç. S. 31 ff. — Der ſchottiſche Landwirth Robertſon empfiehlt für den mitarbeitenden Landwirth (Bauern) Güter von 40 A., für den blos aufſehenden und leitenden 200 A. als die beſte Größe, angef. Occupation of land in Ireland, Nr. 294. — Crook (Grafſchaft Cork, ebend. Nr. 764) ſagt: „Im Allgemeinen ſind hier die Pachtgüter groß, und zwar zu groß, als daß die Landwirthe im Stande wären, ſie vortheilhaft zu benutzen. — Es iſt hier kein Gut, welches nicht dreimal ſoviel Ertrag geben könnte, wenn es zweckmäßig behandelt würde.“ Dieſe ſchlechte Bewirthſchaftung leitet allerdings der Sprecher von der Beſorgniß der Pachter ab, im Pachtzinſe geſteigert zu werden.

(*g*) Schon bei den Römern wurde über die Nachtheile der Latifundien geklagt. Vgl. Craig, Grundzüge der Politik, überſ. von Hegewiſch, II, 177. (Leipzig 1816.)

§. 370a.

Man unterſcheidet in der Landwirthſchaft den ſchwunghaften und den ſchwachen Betrieb (intenſive und extenſive Cultur), je nachdem auf eine gegebene Fläche

viel oder wenig Capital, Arbeit und Kunſt verwendet, alſo von dem Lande mehr oder weniger Erzeugniß gewonnen wird, vgl. §. 215. In der Kindheit der Volkswirthſchaft, bei niedriger Bevölkerung, geringem Verkehre und geringem Capitale, war nur ein ſehr ſchwacher Betrieb möglich, der von weiten Flächen nur einen ſpärlichen Ertrag zu ziehen vermochte. Allmälig, mit den Fortſchritten in den genannten Verhältniſſen, wird die Landwirthſchaft ſchwunghafter und dieß iſt nothwendig, um dem geſteigerten Begehre von Bodenerzeugniſſen zu genügen. Welche von beiden Betriebsarten mehr Vortheil bringt, dieß hängt von mancherlei Umſtänden ab, unter denen die von der Bevölkerung bedingten Preiſe der Bodenerzeugniſſe und die Gelegenheit zum Abſatz derſelben, ferner die in Klima und Bodenart begründete Fruchtbarkeit, die dem Landwirthe zur Verfügung ſtehende Menge von Arbeitern, der Capitalreichthum des Landes ꝛc. die einflußreichſten ſind. So lange der ſchwache Betrieb ſich behauptet, werden die größeren Güter vorgezogen, weil auf ihnen jene einfache, den Naturkräften das Meiſte überlaſſende Bewirthſchaftungsweiſe leicht ausführbar iſt und die vortheilhaften Eigenthümlichkeiten der kleineren Güter noch nicht zum Vorſchein kommen. Mit dem Uebergange zu einer mehr intenſiven Behandlung treten dagegen dieſe Vorzüge der kleineren Beſitzungen mehr hervor (*a*), beſonders da, wo unmittelbar auf das Erzeugniß viele Arbeitskräfte verwendet werden, während in den Fällen, wo ein anſehnliches Capital zu ſtehenden Vorrichtungen oder Bodenverbeſſerungen oder zu Anſchaffungen von Hülfsmitteln benutzt wird, die größeren Güter nicht zurückſtehen (*b*). Indeß muß man bei der Entgegenſtellung dieſer beiden Betriebsarten erwägen, daß es zwiſchen den Extremen viele Mittelſtufen giebt und daß auch bei einerlei Wirthſchaftsweiſe im Ganzen doch noch eine mehr oder weniger intenſive (ſorgfältige) Behandlung Statt finden kann (*c*).

(*a*) Uebereinſtimmend Roſcher a. a. O. III, 305.

(*b*) Gebirgsgegenden z. B. haben in dieſer Hinſicht viel Eigenthümliches. Man hat kraftvolle Zugthiere nöthig, das rauhe Klima verbietet manche Zweige des Landbaues, das Ackerland nimmt einen kleineren Theil der Fläche ein und die Wege ſind beſchwerlich, weßhalb man auf die Nähe der Felder am Hofe höheren Werth legen muß, das viele Weideland giebt eine Ermunterung zur Viehzucht ꝛc., daher iſt es hier nützlich, größere Güter zu erhalten.

(c) Dieß iſt der Fall bei dem high farming oder rich farming im heutigen Sinne der Engländer, wozu z. B. das Drainiren, der Ankauf von Düngemitteln (Guano, Natrumſalpeter, doppeltphosphorſaurem Kalk ꝛc.), die Anwendung künſtlicher Ackergeräthe, fahrbarer Dampfmaſchinen, der Dreſchmaſchinen und dergl. gehört. Auf einem 200 Acres enthaltenden Pachtgute in Lanarkſh. (Schottland) iſt das Capital bis 13 L. St. 7 Sch. vom A. gebracht und es ſind 1080 L. auf dauernde Verbeſſerungen gewendet worden, außer den vom Eigenthümer beſtrittenen Drainirungskoſten von 800 L. Morton, On rich farming, Edinb. 1851. — de Lavergne, S. 209. — Auf einem engliſchen Gute war in Folge dieſer Verbeſſerungen der Ertrag auf dem Acre

Durchſchnitt von	1833—39	25	Buſhel	Waizen,	31	B.	Gerſte,
	1842—46	29	=	=	33	=	=
	1847. 48	36	=	=	45	=	=

Caird S. 171.

§. 371.

Mittlere und kleinere Güter liefern dann, wenn ihnen das zur Verfügung der Beſitzer ſtehende größere Maaß von Fleiß und Eifer wirklich zugewendet wird und die in §. 370 a genannten Umſtände dieſer Bewirthſchaftungsart günſtig ſind, nicht blos einen größeren rohen, ſondern auch einen ſtärkeren Reinertrag von gleicher Fläche, tragen alſo auch mehr Grundrente, als große Beſitzungen (a). Wie die Erfahrung zeigt, werden Ländereien in kleinen Abtheilungen um höhere Preiſe verpachtet und verkauft als in größeren Maſſen, und der Eigenthümer einer großen Beſitzung kommt deßhalb leicht in Verſuchung, dieſelbe zu zertheilen. Dieſe Erſcheinung muß zum Theil aus der höheren Rente kleiner Güter erklärt werden, die ſich auch durch Ertragsberechnungen nachweiſen läßt. Eine andere Urſache liegt freilich auch in dem ſtärkeren Mitwerben von Kauf- und Pachtluſtigen für kleine Güter und beſonders für einzelne Stücke, weil Taglöhner und Beſitzer weniger Morgen eifrig darnach ſtreben, Land zu erwerben, um vollſtändig und ſicher beſchäftigt zu ſein, wobei ſie ſich für ihre Arbeit nöthigenfalls mit ſpärlicher Vergütung begnügen. Muß ein zur Beſchäftigung einer Familie zureichendes Gut aus einzelnen Stücken zuſammengekauft oder gepachtet werden, ſo kommt dasſelbe oft ſo hoch zu ſtehen, daß der Kaufpreis durch die Rente nicht vollſtändig verzinſt und der Pachtzins ſchwer aufgebracht wird. Indeß würde eine ſolche, bloß von großem Mitwerben herrührende Steigerung der Bodenpreiſe nicht dauernd ſein, ſie

ſetzt die Käufer oder Pachter in Gefahr zu verarmen und wenn die Rente größerer Beſitzungen wirklich größer wäre, ſo würden mit der Zeit wohlhabende Käufer und Pachter die kleineren überbieten und die Landgüter wieder vergrößern.

(*a*) Häufig wird behauptet, die Kleingüter überträfen zwar im Rohertrage die großen, aber nicht im reinen. Auch Lotz (Handb. II, 37) giebt den Gegnern der kleineren Güter zu, daß ſie geringeren Reinertrag abwerfen, ſucht aber zu beweiſen, daß dieſes in volkswirthſchaftlicher Hinſicht nicht nachtheilig ſei. — Mit obigen Sätzen übereinſtimmend Paſſy a. a. O. X, 359.

§. 372.

Dieſelben Urſachen, welche den Reinertrag mittlerer und kleiner Güter über den der größeren zu erheben pflegen, können unter gewiſſen Bedingungen auch noch bei ganz kleinen Beſitzungen (§. 368) Statt finden. Die Güter können da am kleinſten ſein, wo man nach Maaßgabe des Klimas, des Bodens und Abſatzes Gelegenheit hat, ſolche Stoffe zu gewinnen, die viel Fleiß und Geſchicklichkeit erfordern und vergüten. Dieß iſt bei dem Getreide weniger der Fall (*a*), wohl aber bei manchen anderen Feldfrüchten, namentlich den ſogenannten Handelsgewächſen, ferner bei dem Reben- und Gartenbaue (*b*). Die Fläche, von welcher eine landbauende Familie hinreichend beſchäftiget wird, die Arbeitsfläche (*c*), muß da größer ſein, wo Gewächſe jener Art nicht an ihrer Stelle ſind und daher hauptſächlich Halmfrüchte, andere Nährpflanzen und Futtergewächſe erzielt werden. Da aber auf einem ſolchen Gute ein beſonderes Geſpann von Zugvieh nicht genug zu arbeiten hätte und folglich zu viel koſtete, ſo werden mit Nutzen die Kühe zur Zugarbeit gebraucht, welche auf dieſe Weiſe die geringſten Koſten verurſacht. Die Beſitzer ſolcher Kuhgüter halten in der Regel kein Geſinde (*d*). Sie müſſen zwar, beſonders wenn ſie Schulden haben, genügſam leben und fleißig arbeiten, befinden ſich aber in einer beſſeren und geſicherteren Lage als Taglöhner und wetteifern in dem rohen und reinen Bodenertrage häufig mit den Bewirthſchaftern größerer Güter (*e*). Es wäre jedoch nicht gut, wenn alle Landgüter bis auf dieſes Maaß herab verkleinert würden, §. 375. Die Familie eines ſchuldenfreien Eigenthümers kann von einem Gute leben, welches

kleiner ist als die Arbeitsfläche, indem die Grundrente mit zu dem Unterhalte verwendet wird. Der Besitz einer solchen Unterhaltsfläche liefert zwar für den Augenblick das Auskommen einer Familie, setzt aber den Eigenthümer in Gefahr, durch jeden Unfall oder durch mancherlei ungünstige Umstände in Bedrängniß zu gerathen und gestattet dann, wenn eine Erbtheilung nöthig wird, keine selbständige Ernährung mehr aus dem eigenen Landbau (*f*). Diese Nachtheile solcher, unter der Arbeitsfläche stehenden Besitzungen (§. 368. 2, b) fallen übrigens ganz oder größtentheils hinweg, wenn die Eigenthümer Gelegenheit finden, noch weitere Grundstücke zu pachten und so die Arbeitsfläche zu ergänzen, oder durch andere Verrichtungen ihre Zeit auszufüllen, wobei sie ihrem Lande hauptsächlich den eigenen Bedarf an Bodenerzeugnissen abzugewinnen suchen (*g*).

(*a*) Getreide und Viehfutter gewinnt man auf dem Acker und den Wiesen mit weniger Kosten als durch Spatenbau, es ist aber nützlich, wenigstens immer nach einigen Jahren, zum Anbau gewisser Pflanzen, wie von Möhren, den Acker tief umzugraben. Viele Erfahrungen aus verschiedenen Gegenden sprechen zu Gunsten des Spatenbaues unter gewissen Umständen, namentlich in Irland, z. B. angef. Occupat. of land in Ireland, I, 922. 946. In der Nähe der Städte ist der Milchverkauf einträglich. In solchen Gegenden, wo gartenmäßiger Anbau vorherrscht, pflegt man Getreide, Vieh, selbst Dünger aus benachbarten Bezirken zu kaufen.

(*b*) Beispiele geben die warmen Länder, wo der Rebbau, die Seidenzucht ꝛc. vorherrschend sind, und wo der bewässerte Acker- und Gartenboden mehrere Ernten in einem Jahre trägt. In der Ebene von Valencia sind mehrere tausend kleine Güter, meistens von nicht mehr als 8 pr. Morgen, bei 40 M. wird der Eigenthümer schon für reich gehalten. Jaubert de Passa, Voyage en Espagne ou recherches sur les arrosages II, 238 (Paris, 1823). — Aehnliche Verhältnisse sind in Südfrankreich, Lullin de Chateauvieux in Bibl. univ., Agric. XI, 5. An der Durance (südöstl. Frankreich) lebt man von 3 Hekt. schon reichlich, mit geschliffenen Möbeln von Nußbaumholz ꝛc. De Gasparin, Sur les machines. In manchen Gegenden von Süddeutschland, wo der Gemüse- und Rebbau ausgebreitet ist, genügen 7—8 pr. Morgen für eine Familie.

(*c*) Rau Archiv. N. F. IX, 145 und Staatswiss. Zeitschr. 1856. S. 213. — Der Gleichförmigkeit willen ist es zweckmäßig, drei erwachsene arbeitsfähige Mitglieder anzunehmen, von denen jedoch die Frau zum Theil mit den Kindern u. a. Verrichtungen im Hause zu thun hat. Die Arbeitsfläche muß auch einen Pachter ernähren, d. h. die Familie ohne allen Bezug von Grundrente erhalten, wenn die Pachtzinse nicht durch das starke Mitwerben bei Stückpachtungen gesteigert sind. Bei den Angaben aus Irland (*f*) sind auch durchgängig Pachter zu verstehen. — Es würde lehrreich sein, diese Arbeitsfläche in vielen Gegenden zu erforschen und dabei die Ursachen der Verschiedenheit zu beachten.

(*d*) Dieser Umstand wird mit Recht hoch angeschlagen, weil die Familie in theuren Zeiten sich leichter einschränkt, auch eifriger in der Arbeit ist, als die Dienstboten.

(*e*) In Flandern sind die Kuhgüter, die von ihren Eigenthümern bewirthschaftet werden, auf das vollkommenste angebaut. Schwerz, Landw. Mittheil. I, 57. Im Rheinthal zwischen Basel und Mainz und in den benachbarten Gegenden geben ungefähr 10 bad. = 14 pr. M. einer Familie Arbeit und Unterhalt, und die Besitzer befinden sich bei gehörigem Fleiße in einer befriedigenden Lage, so daß sie übersparen oder Schuldzinsen bezahlen können. Ist der Boden oder das Klima minder günstig, in Hügel- und Berggegenden ꝛc., oder ist der Landwirth der Absatzgelegenheit wegen vorzüglich auf Getreidebau, Butter- und Viehverkauf angewiesen, so steigt der Bedarf schon auf ungefähr 20 pr. M. In Gebirgen ist der Ackerbau so mühsam, daß eine gewisse Arbeiterzahl nicht so viel Land versehen kann, als in ebenerem Lande, aber die Ergiebigkeit ist zugleich geringer, weßhalb starke Viehzucht mit Hülfe von Weideland hinzugenommen werden muß, vgl. §. 370 a. (*a*). Es macht unter anderen einen Unterschied, ob man gute Wiesen hat, wobei weniger Arbeit nöthig ist, oder ob man das Futter auf dem Acker gewinnen muß. In Irland stimmen die meisten Aussagen darin überein, daß 10 irische Acres (25 pr. M.) auf gutem Boden, oder 15—20 auf schlechterem Lande eine genügende Fläche bilden. Auch Koppe (Beiträge ꝛc.) erachtet 24 pr. M. auf Mittelboden zu einem Kuhgute für hinreichend. Auf der Insel Jersey trifft man sehr eifrige und unterrichtete Landwirthe, die viel Vieh halten und reichlich düngen; die Durchschnittsrente ist 4—5 L. St. vom Acre. Ein als Beispiel erwähntes Gut hat 13 A. (26 pr. M.) und giebt 7 L. St. Rente vom A.! Es kommen Fälle von 8—10 L. St. vor und die meisten Landwirthe haben nur 15 A. Economist, 29. Nov. 1851. de Lavergne, S. 114. Jene landwirthschaftlichen Verhältnisse, bei denen 14—15 pr. M. die Arbeitsfläche bilden, sind in größeren Ländern nicht als Regel anzunehmen, schon weil die genannten Erzeugnisse eines sehr sorgfältigen Anbaues in geringerer Menge begehrt sind, als Getreide. Die Kuhgüter werden da minder ungünstig beurtheilt, wo man Gelegenheit hat, sie näher kennen zu lernen. Es bildet sich mit der Zeit ein Schlag guter Arbeitskühe aus, der zwar anderen an Milchergiebigkeit nachsteht, aber doch bei guter Behandlung nicht soweit, als oft vermuthet wird.

(*f*) Rau a. a. O. — Viele Angaben für die Größe dieser Unterhaltsfläche lassen dieselbe zu ungefähr $^3/_5$ — $^2/_3$ der Arbeitsfläche annehmen. Sind Schulden oder bäuerliche Belastungen vorhanden, so ist die erforderliche Fläche größer.

(*g*) Taglohn, Vorspann, Gewerksarbeiten sind die gewöhnlichsten Nebengeschäfte. Die Menge der Taglöhner, welche sich erhalten kann, findet aber in den gegebenen Gewerbsverhältnissen eine natürliche Gränze. Es ist sehr nachtheilig, wenn die Besitzer ganz kleiner Güter aus Trägheit oder irregeleitetem Ehrgefühl unterlassen, ihre freie Zeit zum Taglohnerwerb oder anderen Nebengeschäften zu verwenden. Wo der Fleiß nicht fehlt, da findet man zahlreiche Beispiele von Familien, die mit kleinem Besitze angefangen und sich allmälig zu einem größeren emporgearbeitet haben. In Neuenheim bei Heidelberg haben 90 Proc. der Grundeigenthümer nicht über 3 Morgen, 60 Proc. unter 1 Morgen, in Handschuchsheim resp. 71 und 43 Proc. Rau, Landw. der Rheinpfalz, 1830, S. 27. Wo die Fläche zu klein ist, um zwei Kühe zu erhalten, helfen sich zwei Landwirthe durch Zusammenspannen, oder sie lassen die Gespannarbeit von einem größeren Landwirth gegen Bezahlung

verrichten, am liebsten von demjenigen, bei dem sie zugleich in Taglohn arbeiten. — Rau in Festschrift für die 21. Vers. der Landw. S. 293. — Rien n'est plus frequent ni plus avantageux, surtout pour la fabrication de la toile, que les exploitations de 2½ — 3 hect. et même de 1⅓ à 2 hect. (in Flandern), van Aelbroeck S. 297.

§. 373.

Wo keiner dieser Fälle eintritt, da sind ganz kleine Güter unvortheilhaft. Die Besitzer können ihre Kräfte nicht nützlich genug anwenden und erzielen also wegen des zu kostbaren Unterhaltes wenig Reinertrag. Sie unternehmen bei dem Mangel an Capital und Kenntniß keine Verbesserungen des Betriebes. Wenn sie das Gut blos gepachtet haben oder mit Schulden belastet sind, so müssen sie höchst kümmerlich leben und es ist ihnen sehr schwer, sich auf einem solchen Gute schuldenfrei zu erhalten, §. 372. In schwachbevölkerten, für entfernten Absatz angebauten Ländern ist diejenige Bewirthschaftungsart, welche auf die stärkste Benutzung des Bodens berechnet ist (intensive Cultur, §. 370 a), noch nicht belohnend genug; daher pflegt die Verkleinerung der Güter erst bei einem gewissen Grade von Wohlstand und Bevölkerung zu beginnen und fortzuschreiten, wenn die Landwirthe denkend und unterrichtet sind. Unter dieser Voraussetzung muß auch die Gränze, bei welcher die Zertheilung aufhört zuträglich zu sein, sich von selbst geltend machen (*a*). Ist sie überschritten worden, so können, wenn verständige und mit beträchtlichem Capitale ausgerüstete Unternehmer sich der Landwirthschaft widmen, leicht wieder größere Besitzungen entstehen, weil die kleinen Landwirthe ihre Grundstücke bei der Concurrenz der Begüterten nicht zu behaupten vermögen; hiedurch stellt sich dann der größte Reinertrag des Bodens wieder her, die zahlreichen kleinen Landwirthe aber werden augenblicklich in eine bedrängte Lage versetzt (*b*). Es ist übrigens am nützlichsten, wenn Güter von sehr ungleicher Größe neben einander bestehen, wobei dann für jede Betriebsart sowie für alle verschiedenen persönlichen Verhältnisse der Landwirthe der gehörige Spielraum offen steht.

(*a*) „Die Gewohnheit, die Güter nicht getheilt zu sehen und die Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit hat sich so sehr in Flandern erhalten, daß, wenn noch heute ein Bauer mit Tod abgeht und mehr Kinder hinterläßt, als aus der Baarschaft oder den Allodien befriedigt werden

können, die Erben nicht daran denken, sich in den Hof zu theilen, obgleich er keinem Lehnverbande noch Majoratsrechte unterworfen ist. Sie verkaufen ihn vielmehr im Ganzen und theilen sich in den Erlös. Sie betrachten das väterliche Gut als einen Edelstein, der an Werth verliert, wenn er durchgesägt wird." Schwerz, Landw. Mittheil. I, 185. — In einem rauhen Klima, wo die Feldarbeit einen längeren Theil des Jahres hindurch unterbrochen ist, kann schon deßhalb die Theilung ohne schädliche Folgen nicht so weit gehen, als in einer milderen Gegend. Während in den gut bewässerten Gegenden von Spanien der Kleinbau herrschend und zweckmäßig ist, müssen in den trockenenen Gegenden größere Güter sein, weil man nur eine Ernte jährlich nehmen kann und Mühe hat, den Futterbedarf zu gewinnen, de Jovellanos, Gutachten ... z. e. landw. Gesetzgeb. D. von Beguelin, 1816, S. 61.

(*b*) In Großbritanien verschwinden die kleinen und ganz kleinen Güter des Bauernstandes mehr und mehr, weil sie von den reichen Gutsbesitzern angekauft werden, die Nachkommen der ehemaligen Besitzer sinken zu bloßen Taglöhnern herab. Auch die kleinen Pachtgüter sind nach und nach in größere zusammengezogen worden. Kay, The social condition and education of the people, I, 362 ff. — „Die Auslage für die Arbeit ist heutiges Tages so groß und die Landrente so hoch, daß der Gewerbsgewinn von einem kleinen Gute nicht mehr zureicht, um auch bei der größten Genügsamkeit einer Familie behagliches Auskommen zu gewähren. Wie nachtheilig es auch immer für die Entstehung einer zahlreichen und kraftvollen Bevölkerung sein mag, die großen Güter vermehren sich und sie müssen es, damit ihre Bewirthschafter (their holders) ihren Unterhalt finden, und die kleineren Pachter werden gezwungen, sich anderen Gewerbsbeschäftigungen zu widmen." Sinclair, Code of agric. S. 87 der 3. Ausgabe. Diese Veränderung hat die ganze Lage der Feldarbeiter sehr verschlimmert. Sie ist eine Folge von der Uebermacht des in den Händen der Reichen angehäuften Capitals. Es verdient genau untersucht zu werden, ob nicht noch andere Umstände als die Aussicht auf eine höhere Rente der vergrößerten Güter dieß Auskaufen der kleinen Grundeigenthümer befördert haben und ob dieselben nicht durch eine bessere Bewirthschaftungsart sich hätten behaupten können. In dem Buche: Darstellung der Landw. Großbritaniens, d. von Schweitzer, 1838, I, 64, wird wenigstens die beschränkte Einsicht der kleinen Pachter angedeutet; bei Gütern mit Milchwirthschaft (dairy farms) vermögen sich auch kleine Besitzer zu erhalten, ebd. S. 65. — Das Zusammenkaufen zu kleiner Güter kommt in manchen Gegenden vor. Beispiel aus der baierischen Rheinpfalz bei Hanssen, Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn, Altona 1832, S. 197. Schilderung der übermäßigen Zerstückelung im berner Oberlande bei Kasthofer, Alpenreise über den Brünig, 1825, S. 20. Im Dorfe Aarmühle haben 40 Proc. der Familien keine Kuh, und die Zahl der Kühe nimmt überhaupt ab. Selbst einzelne Obstbäume haben mehrere Eigenthümer.

§. 374.

Die großen und kleinen Güter müssen auch in Ansehung der Menge von Bodenerzeugnissen, welche sie für die anderen Volsclassen erzeugen, mit einander verglichen werden, §. 368. Man nimmt gewöhnlich an, daß die Besitzer der großen Güter

nach Abzug ihres eigenen Bedarfs mehr Nahrungsmittel übrig haben, die sie für den Unterhalt der anderen Volksclassen zu Markte bringen und von denen sie auch einen Theil für Mißjahre aufspeichern können, so daß demnach die großen Güter eine größere städtische Bevölkerung ernähren und gegen Theuerung eine bessere Aushülfe gewähren, als die mittleren und kleinen. Allein da diese bei guter Bewirthschaftung einen größeren Roh- und Reinertrag hervorbringen, so muß auch eine größere Menge von Erzeugnissen verkauft werden, um die Grundrente und die anderen Geldausgaben zu bestreiten, §. 366. Jene Meinung fand vielleicht darin ihre Nahrung, daß die Erzeugnisse bei großen Gütern in beträchtlichen Massen gesammelt angetroffen werden und daher mehr in die Augen fallen, indeß die Erfahrung die reichlicheren Hülfsquellen zeigt, welche ein unter kleinere Wirthschaften vertheilter Boden geben kann (*a*). Freilich bestehen aber die zu Markt geführten Erzeugnisse mittlerer und kleiner Güter nicht blos in Getreide und Fleisch, sondern zugleich in mancherlei anderen Nahrungsmitteln und Stoffen verschiedener Art, z. B. Geflügel, Eiern, Milch, Butter, Käse, Häuten, Haaren, Federn, Wachs, Honig, Tabak, Hopfen, Arznei-, Oel- und Gespinnstpflanzen, Gemüse, Obst, Wein, Zierblumen ꝛc. Vgl. III, §. 132 (b). Ganz kleine Güter liefern weniger verkäufliche Vorräthe, allein wenn der Besitzer noch eine Nebenarbeit verrichtet, so bietet dieselbe den Ersatz für die von ihm verzehrte verhältnißmäßig größere Menge von Lebensmitteln, und nur dann, wenn er nicht genug beschäftigt ist, also bei einer übermäßigen Verkleinerung, ist wirklich ein Nachtheil für die anderen Stände vorhanden.

(*a*) Lotz, Handb. II, 32. 34.

§. 375.

Große Güter haben außer den bisher betrachteten Umständen auch das Nachtheilige, eine größere Menge von Taglöhnerfamilien nöthig zu machen (*a*), deren Lage, wenn gleich nicht durchgehends kümmerlich, doch in volkswirthschaftlicher Hinsicht auch nicht für günstig gehalten werden darf. Ihr Lohn ist ziemlich unveränderlich, der Verdienst aber bisweilen unterbrochen, sie können schwer etwas ersparen und werden durch Unglücks-

fälle leicht in Armuth gestürzt (*b*), auch haben sie weder den Erwerbseifer, noch die Anhänglichkeit an das Vaterland, an die Gesetze und die rechtliche Ordnung, welche das Grundeigenthum hervorbringt (*c*). Daher hat die auf kleinen Gütern ansässige größere Zahl von Grundeigenthümern, abgesehen von der Bewirthschaftungsweise und dem Bodenertrage, in Hinsicht auf Bildung, Sittlichkeit und staatsbürgerliche Verhältnisse erhebliche Vorzüge. Doch ist es nützlich, daß auch mittlere und große Güter neben den kleinen vorhanden sind, weil nur auf jenen wissenschaftlich gebildete Landwirthe gefunden werden, deren Betriebsart als Muster auf die Umgegend wirkt, und welche Muße genug haben, sich mit der Vervollkommnung der Gewerbskunst zu beschäftigen, weil ferner manche Verbesserungen und insbesondere eine kunstmäßige Viehzucht nur auf ihnen einheimisch sind, weil nur hier die vermögenslosen Lohnarbeiter einen Taglohnverdienst erhalten, und weil endlich auch das Vorhandensein wohlhabender Grundeigenthümer, die sich gemeinnützigen Thätigkeiten widmen und manche wohlthätige Anwendung ihres reichlichen Einkommens machen können, in allgemeinerer Beziehung nützlich ist. Jede Classe der Gutsbesitzer kann von den anderen etwas lernen, jede ist im Stande, selbst in irgend einem Zweige der landwirthschaftlichen Thätigkeit ein Beispiel zu geben. Es läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, welches Zahlenverhältniß der verschiedenen Classen nebeneinander bestehender Güter das beste sei, weil dieß von mancherlei Umständen abhängt. Es ist jedoch bei der Beurtheilung statistischer Angaben über diesen Gegenstand nicht blos darauf zu achten, wie viel die Anzahl der kleinen und der ganz kleinen Güter gegen die größeren gehalten beträgt, sondern auch welchen Theil der Fläche diese und jene einnehmen, und diese Erwägung dient manche Besorgnisse wegen der weitgetriebenen Verkleinerung zu beschwichtigen (*d*).

(*a*) Beispiel eines mecklenburgischen Gutes von 1800 Acres (2844 pr. M.) mit 22 Köpfen Gesinde und 30 Taglöhnern in den a. Papers.

(*b*) Aus dieser Ursache ist einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Sterblichkeit im Allgemeinen da größer ist, wo sich mehr große Güter befinden. Dieß hat man für Frankreich zu beweisen gesucht. Die Mortalität ist $^1/_{46}$ in denjenigen Departements, wo im Durchschnitt 4 Hekt. auf den Grundeigenthümer kommen, dagegen stirbt jährlich $^1/_{33}$, wo ein Grundeigner im Durchschnitt 7 Hekt. besitzt. Journ. des débats, 19. Februar

1826. — Vgl. Thaer, Engl. Landw. II, 2. S. 52. — Die langsame Volksvermehrung in Frankreich, ungeachtet der beträchtlichen Zertheilung des Grundeigenthums, ist ein bemerkenswerther Umstand, der mehr Besonnenheit der kleinen Grundeigenthümer vermuthen läßt, als sie gewöhnlich bei Taglöhnern getroffen wird. — Taglöhner, welche vermöge eines festen Vertragsverhältnisses mit dem Gutsherrn sicher sind, das ganze Jahr Arbeit zu haben, befinden sich besser daran, z. B. die Insten in Preußen, Hanssen a. a. O. S. 415 nach v. Harthausen.

(*c*) Simonde, Nouv. princ. I, 173. — Schilderung der trägen mecklenburgischen Büdner, v. Lengerke, Darst. der Landw. in dem Großh. Mecklenb. 1831, I, 41. — Armuth, Unwissenheit und Rohheit der Taglöhner auf den größeren Pachtgütern der Lombardei, Burger, Reisen, II, 208. — Schilderungen ähnlicher Art von den englischen Feldarbeitern, im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen Bauernstande, bei Kay im angef. 1. Bande seines Werkes.

(*d*) Vgl. II, §. 79 (*b*). Im preuß. Staate betragen die (Besitzungen mit Einrechnung des Waldes) in Procenten der ganzen landwirthschaftlich benutzten Fläche

	Pommern	Preußen	Westfalen	Rheinland
von 600 M. und mehr	62	38	15	21
300—600	5	8	8	6,6
30—300	28	49	57	34,7
5—20	3	3	15	27
0—5	0,78	0,6	3,6	10,8

Beispiel eines günstigen Verhältnisses, Dorf Babenhausen, zwischen Darmstadt und Aschaffenburg:

2	Güter	von 100 und mehr	Morgen,	gegen	5,3 Proc.
14	=	= 50—100	=	=	18,6 =
100	=	= 20—50	=	=	63,3 =
40	=	= 10—20	=	=	11,1 =
35	=	= 1—10	=	=	1,5 =

In der Nähe ansehnlicher Städte kann ein größerer Theil der Fläche ohne schädlichen Folgen aus ganz kleinen Besitzungen bestehen.

§. 376.

In Bezug auf die Beschaffenheit des Rechtes, welches dem Landwirthe auf die von ihm bebauten Grundstücke zusteht (§. 385), sind mehrere in ihren volkswirthschaftlichen Wirkungen wesentlich verschiedene Verhältnisse möglich, welche sich so überblicken lassen (*a*):

1) Am vortheilhaftesten ist es, wenn der Landwirth unbeschränkter Eigenthümer seines Bodens ist, weil er dann sowohl den größten Eifer, als die vollste Freiheit zur Anwendung aller Verbesserungen hat, ferner weil er durch die ihm zufallende Grundrente in den Stand gesetzt wird, behaglicher zu leben, als ein Lohnarbeiter, sein Capital durch Ersparnisse zu vergrößern und ungünstige Zeitumstände leichter auszuhalten, als ein Pachter. Die Verschuldung mindert den letzteren Vortheil,

läßt aber wenigstens den ersten ungeschwächt. Doch können die Landwirthe nur dann diese günstige Lage in ihrer ganzen Ausdehnung benutzen, wenn sie zugleich im Besitze der nöthigen Kenntnisse und Capitale sind (§. 367), und nur die Eigenthümer kleinerer Güter gehören in der Regel dem Stande der Landwirthe an. Es ist unvermeidlich, daß reiche Privatpersonen oder Körperschaften Land an sich bringen, um ihr Vermögen sicher anzulegen und eine Pachtrente zu beziehen.

(a) Nach Lullin de Chateauvieux sind in Frankreich 14 Mill. Hekt. Bauland in den Händen kleiner Grundeigner, 10 Mill. werden von Halbmaiern, $7^7/_8$ Mill. von Pachtern mit festem Pachtzins, $3^3/_4$ Mill. von mittleren Grundeignern bewirthschaftet.

§. 377.

2) Die nächste Stelle nimmt die Bewirthschaftung durch solche Pachter ein, die den Landbau wie eine andere Gewerbsunternehmung, mit dem gehörigen Capital, mit Kenntniß und Eifer betreiben (*a*). Zwar werden von den Pachtern diejenigen Verbesserungen, deren Wirkungen sich über die Dauer der Pachtzeit hinaus erstrecken, nicht leicht vorgenommen, doch können die Eigenthümer mit den Pachtern sich über solche Unternehmungen verständigen. Wo sich ein wohlhabender und unterrichteter Stand von Pachtern bildet und die Grundeigenthümer die Klugheitsregel annehmen, mehr auf dauernde als auf augenblicklich erhöhte Pachtrente zu sehen, da sind die volkswirthschaftlichen Ergebnisse der Pachtungen vortheilhaft (*b*). Unbegüterte Pachter sind dagegen in einer so nachtheiligen Lage, daß sie selbst noch den beschränkten Eigenthümern (§. 378) nachgesetzt werden müssen. Dieß rührt daher, daß sie nur sehr kleine Güter oder einzelne Stücke pachten können und hauptsächlich ihren Unterhalt durch eigene Feldarbeit sichern müssen, daß sie wegen ihres ganz geringen Capitales keine bessere Betriebsart einführen können, und wegen der Unmöglichkeit, eine andere Erwerbsart zu ergreifen, von den Grundeigenthümern in Ansehung der Pachtbedingungen abhängig sind. Pachtungen dieser Art, sie mögen einen in Geld bedungenen Pachtzins (*c*), oder einen Antheil an dem Bodenertrage (*d*) geben, wirken sowohl auf die gesammte Production, als auf den Zustand der

Landwirthe sehr ungünstig und lassen, bei der fortwährenden Dürftigkeit der Pachter, sehr schwer eine Umänderung zu.

(*a*) Solche Pachtungen sind in England und Belgien am häufigsten. In diesem Lande ist die Zahl der Landwirthe, die ganz oder doch über die Hälfte des bewirthschafteten Gutes eigenthümlich besitzen, in Luxemburg 71,3 Proc. (max), Namur 53, Limburg 48 Proc., — in Ostflandern 23,3 in Westflandern nur 17 Proc., hier sind also 83 Proc. Pachter. — In Großbritanien sind viele kleine Grundeigenthümer (yeomen) in den Pachterstand übergetreten, um aus dem Erlöse ihrer Ländereien ein größeres Betriebscapital zu bilden.

(*b*) Sehr große Pachtungen können den Unternehmern eine Art von Monopol im Verkaufe der Erzeugnisse und im Miethen von Lohnarbeitern geben, wobei der Gewerbsgewinn auf Kosten des Gemeinwohles gemacht wird; diese Lage der Dinge wird sich aber nur bei fehlerhaften Gesetzen oder dem Mangel an Mitwerben von begüterten Pachtlustigen erhalten, und sie wäre durch Zertheilung der übergroßen Güter zu beseitigen. Beispiele bei Simonde, Nouv. princ. I, 22 Die Stadt Ronciglione im Kirchenstaate ist von einem Pachter abhängig, dessen Ländereien die Stadt ganz umgeben. — Wenn nach de Gasparin der Pachter auf Gütern von 100 Hekt. 10 Proc. seines Capitales gewinnt, bei 50—100 H. nur 8 Proc., bei 25—50 H. 6, bei 1—10 H. sogar nur 3 Proc., so muß dieß theils aus den im §. 369 angeführten Umständen, theils daraus erklärt werden, daß bei kleinen Pachtgütern die Concurrenz größer und die Pachtrente höher ist, §. 373.

(*c*) So die irländischen Bauern, vgl. §. 368 (*c*). Crumpe, Ueber die besten Mittel dem Volke Arbeit und Verdienst zu verschaffen, S. 304. — Graf Soden, VI, 45. — Edinb. Rev. Jan. 1815, ebd. Nr. 159 S. 249 (1844). — Jones, Distrib, of wealth, S. 143 (führt den Geldpachtszins solcher bäuerlichen Landwirthe unter dem Namen Cottier-Rent. auf.) — Inglis, Journey throughout Ireland, 1835. — Bibl. univ. 1836. V, 52. — de Beaumont, L'Irlande sociale, polit. et relig. 1839. — Vom Ackerb. und von dem Zustande der den Ackerb. treibenden Classen in Irl. und Großbr., I, 69. (1840.) — Clement, Reisen in Irl. 1845 S. 384 — Foreign Quart. Rev. Nr. 73 S. 105. — Angef. Occupation of land in Ireland. Besonders fehlerhaft war früher in Irland, daß die Pachter größerer Güter dieselben unter mehrere Afterpachter vertheilten, welche dieselben oft abermals stückweise um kaum erschwingliche Preise verpachteten, sowie auch daselbst beim Tode eines Pachters die Pachtung unter dessen Erben zerstückelt wurde, II, §. 96 (*d*). Viele dürftige Feldarbeiter pachten ein Stück schon zugerichtetes Land (conacre-system), den gedüngten Acre ungefähr zu 6 bis 10 L. St., ungedüngt zu 3 – 5 L. St. — In Portugal, besonders in Alemtejo, gehört nur ein kleiner Theil der Ländereien denen, die sie anbauen. Ceci fait, que les terres sont extrèmement négligées, parceque les maitres des possessions, dès qu'ils les voient améliorées, ou les reprennent pour eux, ou bien les donnent à un autre fermier, qui leur offre un bail plus avantageux. Balbi, Essai statist. I, 164.

(*d*) Unter diese Verpachtungen gehört die im südlichen Europa sehr verbreitete und sogar bis auf die canarischen Inseln sich erstreckende Halbpacht (métayage, mezzeria), eine Folge der Dürftigkeit der Landleute, denen es an Mitteln gebrach, um die Haftung für eine feste Summe zu übernehmen, wie sie dem gewöhnlichen Zeitpachter obliegt. Der Pachter, Meier (medietarius, métayer, colono alla metà) muß dem

Eigenthümer in der Regel die Hälfte des Rohertrages abgeben, wobei er ſich nur kümmerlich ernährt und nichts erübrigen kann. Das erforderliche Betriebscapital muß der Gutsherr dazu geben. Ueberall findet man die meiſten Halbpachter dürftig, unwiſſend und bei jeder ſchlechten Ernte dem Verarmen nahe. Verbeſſerungen im Betriebe können bei dieſer Einrichtung kaum vorkommen, denn kein Theil entſchließt ſich dazu, ſchon um dem anderen keinen unverdienten Gewinn zu bereiten. Dieſe Theilpachtungen, die ſich nur durch die Einfachheit und die leichtere Sicherſtellung des Verpachters empfehlen und bei dem Rebbau auch in Deutſchland hie und da vorkamen, waren im römiſchen Reiche ſehr häufig und erhielten ſich bis auf unſere Zeit, obgleich ſelbſt das Intereſſe der Gutsherren eine andere Einrichtung rathſam machte. Der Halbpachter kann nur ſchwer zum Zeitpachter werden und ſich auch durch Aufkündigung nicht helfen, „denn es melden ſich bei der beſtehenden Uebervölkerung ſtatt ſeiner zehn andere, die ſich vielleicht noch härtere Bedingniſſe gefallen laſſen — und er iſt nun arbeits- und verdienſtlos und muß ſehen, ſich als Taglöhner durchzubringen“ (Burger). Die venezianiſchen Bauern ſind zufolge dieſes Pachtverhältniſſes ſo arm, daß ſie keine Caution ſtellen können. Unter 1000 Bauern iſt kaum einer, der ganz auf eigenem Lande wirthſchaftet. (v. Martens, Reiſe nach Venedig, II, 98. Aehnlich Bronn, Reiſen, II, 332, über die Landwirthſchaft um Piſa.) In der Provinz Brescia giebt der Bauer nur 1/3 der Früchte ab und iſt Eigenthümer des Viehes, ſteht alſo viel beſſer als in den anderen Gegenden. Doch bemerkt man ſowohl in Oberitalien (Jacini), als in Frankreich (de Lavergne), daß die Zeitpacht mit feſtem Geldpachtzins ſich gegen die Halbpacht ausdehnt. In Frankreich fängt die Halbpacht im Süden der Loire an. Nach Quesnay ſollte (§. 38) von dem angebauten Lande (36 Mill. Arpens = 18 Mill. Hektaren) 1/6 in großen Gütern mit Pferden, meiſtens in Zeitpacht, liegen, dagegen 5/6 in kleinen Gütern (petite culture) mit Ochſen in Halbpacht. Jetzt ſoll die letztere etwas weniger Ausbreitung haben, vergl. §. 376 (*a*) und II, §. 80 (*c*). — Im franzöſiſchen Dep. Ober-Vienne klagt man wie überall über die Nachläſſigkeit und den ſchlechten Anbau dieſer Halbpachter, die gewöhnlich 13 bis 21 Hekt. bewirthſchaften und ganz vermögenslos ſind. Rev. encycl. März 1829. S. 592. Im Dep. Aude iſt das Urtheil der amtlichen Statiſtik dieſes: Si le métayer ne depend plus d'un seigneur, il n'est pas moins l'esclave de sa position misérable. Sans argent, sans crédit, il ne peut sortir du cercle où l'enferment les besoins. Faute de capital et de fonds de roulement, il ne peut entreprendre d'améliorations foncières; son bail tient toujours suspendue sur sa tête l'épée de Damocles. Agric. franç. Dep. de l'Aude, 1847, S. 80. Günſtiger urtheilt über die franzöſ. Halbpacht Bastiat in Journ. des Econ. XIII, 225. Die Abgabe iſt bisweilen nur 1/3 oder gar 1/4. — Burger, Reiſe d. Oberitalien, II, 195. 205 ff. — Ad. Smith, II, 180. — Simonde de Sismondi, Nouv. pr. I, 187. — Jones, S. 73—108. — A. de Gasparin, Mém. sur le métayage, 1832. — Cours d'agric. V. 317. — de Lavergne in Revue des deux mondes, Nouv. Per. II, 236. — Jacini, La proprietà fondiaria e le popolazioni agricole in Lombardia, 1854. Deutſch: Der Grundbeſitz ꝛc. Mailand 1857.

§. 378.

3) Das in vielen europäiſchen Ländern vorkommende bäuerliche Verhältniß, wobei die Landwirthe nur ein beſchränktes

Eigenthumsrecht oder ein erbliches Nutznießungsrecht auf ihre Güter haben, zeigt sehr manchfaltige Abstufungen, die in volkswirthschaftlicher Hinsicht desto günstiger sind, je mehr sie den Bauer dem Zustande des Eigenthümers nahe bringen (*a*). Hat derselbe nur einfache Abgaben an einen Berechtigten zu entrichten, die ihm noch einen Theil der Grundrente übrig lassen und ihn sonst nicht beschränken, so ist seine Lage ungefähr mit der eines verschuldeten Eigenthümers zu vergleichen. Viel nachtheiliger ist es, wenn die bäuerlichen Lasten durch ihre Größe, durch die Art ihrer Bemessung oder durch die Zeit ihres Eintretens dem Landwirthe die Mittel zum guten Betriebe entziehen, seine Neigung zu demselben schwächen, weil er nicht sicher ist, daß ihm die Früchte der Verbesserungen in belohnendem Maaße zufallen (*b*), — oder wenn sie ihn auch in der Anwendung seiner Zeit beengen, z. B. Frohndienste (*c*). Wenn schon ein solches Verhältniß den Eifer des Landwirths beträchtlich lähmt, so muß diese Wirkung in noch höherem Grade da eintreten, wo derselbe gar kein erbliches Recht hat, und nicht einmal, wie ein Pachter vermöge des Contracts, auf bestimmte Zeit des Besitzes sicher sein kann.

(*a*) Nähere Betrachtung dieser Verhältnisse im II. Bande, §. 46 ff.

(*b*) Dieses bäuerliche Verhältniß entstand in früheren Entwicklungsperioden der Volkswirthschaft sehr oft als ein Mittel, ohne eigene Bewirthschaftung eine Grundrente zu beziehen, ehe es noch Zeitpachtungen gab (§. 207), bisweilen jedoch als Erpressung des Mächtigen, wie z. B. die Beludschen am Indus den Eingebornen die Abgabe des halben Ertrags auflegten, v. Orlichs, Reise, 1845. Die Gleichheit der Umstände rief in vielen Ländern gleiche Einrichtungen hervor, daher erstrecken sich diese bäuerlichen Lasten durch ganz Europa bis nach Ostindien, wo die Ryots dem Fürsten als Gutsherrn einen Theil des Bodenertrages abgeben, ungefähr $^1/_5$ oder $^1/_6$. Die Lage dieser Ryots (Bauern) ist durch das Eindrängen der Zemindars, die aus bloßen Einnehmern der Rente zu einer Art von Gutsherren wurden, sehr verschlechtert worden.

(*c*) Die Ansetzung von Frohnbauern war in früherer Zeit nothwendig, um sich neben dem Gesinde die erforderlichen Hülfsarbeiter bei dem Mangel an Taglöhnern zu sichern. Schon die Angelsachsen hatten zweierlei Frohnleute, die Geburen (2 Frohntage wöchentlich) und die Kotsetlan, Kothsassen, welche Geräthe und Vieh eigen hatten und nur einen Tag wöchentlich frohnten, Rectitudines singular. person. Herausg. v. Leo, 1842.

Zweites Hauptstück.

Einzelne Zweige der Landwirthschaft.

§. 379.

Der Bau der Gartenkräuter und Reben beschäftiget die größte Menge Arbeiter auf gleicher Fläche (*a*) und bringt den größten Reinertrag (*b*) zu Wege, welcher theils aus der Benutzung vorzüglich fruchtbarer oder für den Anbau und Absatz sehr günstig gelegener Grundstücke (*c*), theils aus der sorgfältigen und kunstmäßigen Bewirthschaftung derselben, theils endlich aus der Hülfe eines beträchtlichen Capitales hervorgeht. Das letztere wird größtentheils zum Unterhalte der Arbeiter verwendet, doch muß bei dem Reblande auch eine nicht unerhebliche Summe auf Grundverbesserungen, z. B. tiefes Umgraben (Anrotten), Terrassiren, Errichtung von Stützmauern ꝛc. angelegt werden, wozu als stehendes Capital die Keltern, Keller und Fässer kommen (*d*). Die von dem Rohertrage zu vergütenden Kosten sind weit beträchtlicher, als der übrigbleibende Reinertrag, nur kann das Verhältniß beider Größen nicht allgemein in Zahlen ausgedrückt werden (*e*). Eine große Ausdehnung des Gartenbaues wird vorzüglich neben der Bodenbeschaffenheit (§. 218) durch die Nähe volkreicher Städte begünstigt (*f*), doch kann sich jene bei vorzüglicher Geschicklichkeit der Gärtner auch in einiger Entfernung vom Markte erhalten (*g*). Der Rebbau hängt nordwärts von den Alpen sehr von den klimatischen Bedingungen ab, und wo diese nicht günstig sind, da kann er im Mitwerben mit anderen Gegenden nicht bestehen.

(*a*) Gegen 5 preuß. Morgen Rebland würden eine Familie hinreichend beschäftigen, indeß besitzen in den Rebgegenden viele Familien von Taglöhnern nnd ganz kleinen Grundeigenthümern nur 1—2 Viertelmorgen. — In der Provinz Rheinhessen, früher mit 8300, jetzt 9400 Menschen auf der Q.-Meile, sind 78 Proc. der Oberfläche Acker, 6½ Proc. Rebland. In dem Gemüseort Gonsenheim bei Mainz waren 1843 auf den Kopf der Einw. nur 1,^{22} hess. M. Acker, Wiese, Garten und Rebland, in dem Rebort Nierstein bei Oppenheim (mit ⅕ der Fläche Rebland) 1,^{8} M. auf den Kopf. Hesse, Rheinhessen, S. 32. — Der weinreichste Theil von Würtemberg (Neckarkreis) hatte 1852 8280, die Gerichtsbezirke Frankenthal und Landau im baierischen Rheinkreise, in denen die Weinberge der Hardt liegen, hatten schon früher 7090 Menschen auf der Q.-Meile (nach den Zahlen bei Rudhart, Beil. S. 11. 23); würde man aber von diesen Bezirken die darin begriffene Getreidegegend abrechnen, so würde sich die Bevölkerung des eigentlichen Weinlandes noch weit beträchtlicher zeigen. — An der badischen Bergstraße

von Wiesloch bis Laudenbach auf 2,4 Q.-Meilen Fläche und 5 Meilen Länge wohnten im Jahre 1861 27000 Menschen, ohne die 21500 Einwohner der Städte Heidelberg und Weinheim, in 16 Dörfern und 1 Landstadt, mit starkem Rebbau. Unter jenen Dörfern hat Handschuchsheim 2150 Einwohner, mit 1400 Morgen Acker, 304 M. Reben und 105 M. Wiese, zusammen im D. 0,84 Morgen auf den Kopf.

(*b*) Dieß beweist schon der hohe Preis des Gartenlandes. Der Morgen Rebland wird in guten Lagen mit mehreren tausend Gulden, im Rheingau, namentlich in Rüdesheim noch jetzt bis zu 5–6000 fl. (Bronner, Weinb. in Süddeutschl., III, 139), im Waadtlande zu 2300 bis 4600 fl. (6—12000 Schw. Fr. die Pose) bezahlt. Hieraus widerlegt sich von selbst die Behauptung, daß der Rebbau gar keinen Reinertrag gebe. Vgl. Correspondenzbl. des würt. landw. V. 1822, I, 409. 418. Bei den Berechnungen, die das Gegentheil beweisen sollen, ist entweder die Beschaffenheit der Grundstücke für den Rebbau nicht passend, oder man muß diejenigen Weinbergsbesitzer, die Alles mit gedungenen Arbeitern auszurichten gezwungen sind, von den selbstarbeitenden unterscheiden. So erklärt sich z. B., daß nach v. Gock (Correspondenzbl. 1834. S. 57. 165) an der würt. Alp und am obern Neckar bei einem mittleren Rohertrage von 72 fl. die Kosten auf 74 fl. angeschlagen werden, was 2 fl. Schaden anzeigen würde. — Die Berechnung für ein Rebgut bei Hesse, Rheinhessen, S. 58, nimmt an, daß die Hälfte der Weinberge vollkommen tragbar sei, die andere aus älteren und neuangelegten Stücken bestehe. Der Reinertrag von 15 hess. Morgen ist 420 fl., womit der Anschlag des Gutes auf 12330 fl. übereinstimmt (zu 3½ Proc. verzinslich). Der Morgen guter Rebberge ist hier zu 800 fl. genommen. — In der Thalfläche um Botzen, dem „Botzener Boden," wird der Graber (160 Klafter = 0,225 pr. M.) Rebland (in welchem zugleich andere Pflanzen gebaut werden, §. 380 (*c*)), mit 800—1000 fl. Botzener Währung bezahlt (zu 57½ kr. im 24½ fl.-Fuß), also der preuß. M. 3555—4444 fl. — In Sachsenhausen bei Frankfurt a. M. gilt der Morgen (0,793 pr. M.) Gemüseland 3—4000 fl. — Vor den Thoren von Hamburg werden öfters 100 Q.-Fuß Gartenland um 1 Mark (43 kr.) verpachtet, welches gegen 180 fl. für den pr. M. beträgt und einen Kaufpreis von 4500 fl. anzeigt. Das beste Gartenland bei Bamberg wird mit 3—4000 fl. für den Morgen (= 1,33 pr. M.) bezahlt, und 4—6 Metzen Land (1⅓—2 M.) bilden schon eine vollkommene Gärtnerwirthschaft; die Bamberger Gärtnerei hat gegen 700 Meister und eben so viel Gesellen, v. Reider, Bambergs Gartenbau, Leipz. 1821, S 126. 128.

(*c*) Das Gartenland muß einen nicht zu festen Boden haben, in der Nähe der Ortschaften liegen und leicht zu begießen sein, weßhalb die Lage an einem Bache besonders geschätzt wird.

(*d*) In Steiermark rechnet man den Capitalaufwand für die erste Anlage und den Bau in den vier ersten Jahren mit Zinsen auf 408 fl. des 20 fl.-F. für das Joch, Kelter und Keller auf 175 fl. Hlubek, Landw. v. St. S. 100—104.

(*e*) Nach Chaptal (Ind. franç. I, 177. 191. 218.) bringt 1 Hektar

Rebland	roh 363 Fr.,	rein 100 Fr.
Gemüsegarten . .	= 600 =	= 120 =
Obstgarten . . .	= 60 =	= 40 =

Wenn die Zahlen richtig sind, so muß in Frankreich der Rebbau verhältnißmäßig geringeren Reinertrag (27½ Proc.) abwerfen, als in Deutschland. Cavoleau (Oenologie franç. 1827) setzt den Rohertrag

des Hektars auf 310 Fr., in den einzelnen Dep. soll derselbe zwischen 710 Fr. (Yonne) und 125 Fr. (Charente) fallen. Nach anderen Ausmittlungen (de Férussac, Bull. des sc. agricoles XVI, 55) wäre der Rohertrag eines Hektar 21,67 Hektoliter zu 15,61 Fr., also in Geld 338 Fr. Frankreich hatte 1834 2·134822 Hekt. Rebland, welche gegen 45 Mill. Hektol. Wein erzeugen. Hievon werden 6 Mill. zum Branntweinbrennen verbraucht, 1·360000 ausgeführt, 36¾ Mill. im Lande getrunken, was 1 Hektol (1,45 pr. Eim.) auf den Kopf macht. Die Eigenthümer und Weingärtner mit ihren Familien betragen 2¼ Mill. Köpfe. Schnitzler, Création, I, 62. Im Dep. Gironde ist ⅕ des Bodens Rebland, Rohertrag 562 Fr., reiner 346 oder 58 Proc. (?) Für Würtemberg berechnet Späth (in Memminger's Würt. Jahrb. 3. u. 4. Jahrg. S. 291) die jährlichen Kosten vom dortigen Morgen (1,23 preuß.) auf 72 fl.; Andere (Correspondenzbl. a. a. O.) auf 86, auf 54 fl. 10 kr. v. Gock a. a. O., am Bodensee auf 85½ fl. Setzen wir sie auf 60 fl. und den Rohertrag auf 100 fl. (gegen 4 Eimer), so ergiebt sich, daß der Reinertrag 40 Proc. des rohen ausmacht. Aehnliche Verhältnisse gelten für den Rebbau am Haardtgebirge.

(*f*) Z. B. die Gärtnerei von Erfurt, Bamberg, Sachsenhausen bei Frankfurt, der Umgebung von Hamburg.

(*g*) Z. B. Gönningen im würtemberg. Oberamte Tübingen, mit Samenhandel bis in weite Ferne, Bolweiler im Dep. Oberrhein (berühmte Zierpflanzen-Gärtnerei von Baumann), — Zeiskam in der baier. Rheinpfalz zwischen Landau und Germersheim, dessen Bewohner die Märkte von Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Speier ꝛc. besuchen und von wo aus auch ausgedehnter Samenhandel durch Wanderungen im Frühjahr betrieben wird.

§. 380.

Der Rebbau giebt auch in den wärmsten Gegenden von Deutschland nicht alljährlich einen in Güte und Menge belohnenden Ertrag, während er fortwährend ansehnliche Kosten für Arbeit, Düngung, Holzwerk ꝛc. erfordert. In den zahlreichen minder guten Lagen ist die Gefahr des Mißrathens noch größer. Derjenige Reinertrag, nach welchem sich der Preis des Reblandes richtet, stellt sich nur im Durchschnitt einer ganzen Reihe von Jahren her (*a*). Wenn mehrere ungünstige Jahre aufeinander folgen, in denen bisweilen nicht einmal die Kosten wiedergewonnen werden, so gerathen deßhalb die wenig begüterten Eigenthümer von Weingärten in Schulden. In reichen Jahren wird bisweilen durch das große Angebot der Preis des Weines sehr erniedriget, besonders weil viele Rebbesitzer aus Mangel an Fässern und Kellern ihr Erzeugniß schnell verkaufen müssen, so daß nur die Aufkäufer (Weinhändler) nebst den wohlhabenderen Weinbauern bei der späteren Preiserhöhung Gewinn ziehen (*b*). Daher befinden sich die meisten kleinen selbstarbeitenden Rebbesitzer in dürftiger Lage. Solche Wein-

gärtner, die zugleich Ackerbau treiben, ſind leichter im Stande, Mißjahre zu ertragen (*c*); auch die zahlreichen Taglöhner ſtehen ſich gut, weil der Arbeitslohn in den Weingegenden ziemlich hoch zu ſein pflegt (*d*).

(*a*) Beiſpiele: 1) Im Elſaß waren im 18. Jahrh. 13 gute, 43 mittlere, 38 kleine, 6 Fehlherbſte, im 19. Jahrh. bis 1827 5 gute, 11 mittlere, 11 ſehr kleine; Stolz, Notizen über den Rebbau und die Weine des Elſaſſes, Straßb. 1828, S. 44. 85. 2) An der Moſel hatte man in den 50 Jahren von 1773—1822 nur 10 gute Herbſte, von denen 6 reich zu nennen waren, 13 mittlere, 27 ſchlechte. 3) In Rheinheſſen zählte man von 1792—1833 (42 Jahre) 3 vollkommene, d. h. überaus reiche Herbſte. Dieß iſt das Maximum, welches eigentlich nicht zum Maaßſtabe gebraucht werden ſollte. In 14 Jahren war der Ertrag wenigſtens nicht unter $^1/_2$ (gute J.), in 15 J. $^1/_3$—$^1/_6$ (mittlere), in 11 Jahren $^1/_{12}$—$^1/_{24}$ (ſchlechte). Pabſt, Zeitſchr. für die landw. Vereine des Gr. Heſſen. 1834, Nr. 6. 4) In Würtemberg waren von 1800—21 7 gute, 7 mittlere, 7 Fehljahre. — Dieß Verhältniß, daß unter 3 Jahren ein gutes, ein mittleres und ein ſchlechtes ſei, iſt überhaupt in Deutſchland Erfahrungsregel, nur trifft es ſich oft, daß erſt längere Jahresreihen die Ausgleichung herſtellen, wie z. B. in den 12 Jahren 1813—1824 8 ſchlechte Jahre (1813. 14. 16. 17. 20. 21. 23 24.) eingetreten ſind. Es leidet keinen Zweifel, daß ungeachtet dieſer Fehljahre doch der Weinbau jenen anſehnlichen Reinertrag giebt, weil der Ertrag der guten Herbſte den Verluſt reichlich erſetzt, doch iſt die große Ungleichheit von Jahr zu Jahr höchſt läſtig, weil ſie oft das aufgewendete Capital erſt nach einigen Jahren vergütet. Dieſer Umſtand ſchränkt von ſelbſt den Rebbau auf diejenigen Gegenden ein, wo er wegen einer wärmeren, geſchützteren Lage der Grundſtücke mit der geringſten Gefahr verbunden iſt. Er iſt deßhalb dieſſeits der Alpen, mit Ausnahme vorzüglicher Weinlagen, auf gutem, ebenem Ackerboden nicht vortheilhaft, weil dieſer minder guten Wein liefert und von dem Froſte mehr leidet, als mittägliche Abhänge, die ohnehin zum Ackerbau weniger geeignet ſind. Man findet auch in den Weingärten der Ebene einen viel häufigeren Wechſel, indem bei höheren Fruchtpreiſen ſolches Weinland ausgeſtockt, bei niedrigeren neues angelegt wird.

(*b*) Walther in Schlözer's Staatsanzeigen, XV, 264. In dem reichen Jahre 1783 fehlte es an Gefäßen, ebenſo 1811 und 1818. — In der Kolles (Gegend bei Pettau im unteren Steiermark) hat man ein eigenes ſlaviſches Wort für den Gläubiger von Weinbauern, der auf den Moſt Geld und Fäſſer geliehen hat: namoschtnik (Anmöſtler). Es ſind dort kleine Bauern und viele Häusler mit etwas Weinland, träge und nie aus den Schulden kommend. Verhandl. u. Aufſätze, herausg. v. d. Landw. Geſ. in Steierm., 1828, I, 117.

(*c*) In Südtirol und Italien werden zwiſchen den Rebzeilen andere Gewächſe gebaut, vorzüglich Mais, auch Obſtbäume ſtehen häufig hier, daher iſt ein doppelter Bodenertrag vorhanden, aber ohnehin hat man in dieſen wärmeren Gegenden das Fehlſchlagen der Weinleſe wenig zu fürchten, ausgenommen in Folge der neueren Traubenkrankheit. In Italien iſt es der Oelbaum, deſſen unſicherer Ertrag auf den Vermögenszuſtand der Landleute ungünſtig wirkt, Simonde, Tableau de l'agric. Toscane S. 126.

(*d*) Häcker, Weinzierl in Oeſterreich. — In Steiermark wird die ganze Arbeit auf dem Joch, mit Einſchluß der Leſe und des Kelterns, zu

120 Tagen jährlich angeschlagen, Hlubek, S. 101. Ein Theil der Verrichtungen wird in den Weingegenden häufig in Verding gegeben.

§. 381.

Der Anbau der übrigen Obstgewächse außer der Rebe ist im Klima des mittleren und nördlichen Europa nur eine Nebenbeschäftigung der Landleute, indem diese Pflanzen keine so häufige Pflege erfordern, um Arbeiter fortwährend beschäftigen zu können; auch ist wenig Boden denselben ausschließlich gewidmet (*a*). Gleichwohl hat der gute Betrieb dieses Zweiges der Landwirthschaft auf den Wohlstand der Landleute den günstigsten Einfluß, da er sie theils mit einem schätzbaren Nahrungsmittel versorgt, theils einen ansehnlichen Erlös bewirkt, und keinen guten Boden, auch fast gar keinen Capitalaufwand erfordert, weil die nöthigen Geschäfte füglich in Nebenstunden verrichtet werden können. Nur auf großen Gütern findet sich hiezu keine Gelegenheit, auf mittleren und kleinen Gütern aber desto bessere, jedoch wird sie nur von dem Landwirthe, der für sich und seine Erben des Grundbesitzes sicher sein kann und Herr seiner Zeit ist, gehörig benutzt (*b*).

(*a*) Eine Ausnahme bilden die Baumschulen und Kastaniengärten (Flötze), zu welchen letzteren man steile, sonst nur als Wald zu benutzende Abhänge anwendet. Reinertrag derselben in Frankreich 20 Fr. vom Hektar (Chaptal, I, 220); bei Heidelberg ist der Mittelpreis des bad. Morg. Kastanienflötz in 3 Classen auf 400 — 160 — 48 fl. zu setzen, im bad. Mittelrheinkreis auf 118 fl. — Das Baumfeld giebt zwar an Feldfrüchten eine bedeutend geringere Ernte, aber das Obst ist bei leichtem Absatze ein reichlicher Ersatz. Tiroler Obst wird bis München geführt, Kirschen aus den Dörfern bei Heidelberg gehen an den Niederrhein und bis London. — Junge Obstbäume aus der Bamberger Gegend wurden sonst von wandernden Verkäufern bis Rußland und Norwegen gebracht.

(*b*) Da die Kenntnisse des Landmanns und die Zerstückelung des Grundeigenthums den Obstbau ebenfalls bedingen, so ist die Behauptung Cordier's, die zahlreichen Baumpflanzungen seien ein Kennzeichen einer guten Staatsverwaltung, zu allgemein; Agric. de la Fl. fr. S. 383.

§. 382.

Bei dem Ackerbaue sind verschiedene Benutzungsarten (Fruchtfolgen, Feldeintheilungen) zu unterscheiden, die sowohl in Ansehung der Menge von Capital und Arbeit, die sie beschäftigen, als in Hinsicht auf die Größe des rohen und reinen Ertrages sehr von einander abweichen (*a*). Sie ent-

sprechen verschiedenen Entwickelungsstufen und zeigen ein verschiedenes Verhältniß der Kunst zur Thätigkeit der Naturkräfte. Die Vortheilhaftigkeit einer jeden solchen Feldeintheilung wird von den Preisen der Erzeugnisse und der Absatzgelegenheit, von der Bodengüte und dem Klima, von der Größe des Capitals, der Zahl der verwendbaren Arbeiter und dergl. bedingt. In dem frühsten Zustande der Volkswirthschaft, bei schwacher Bevölkerung und geringem Capital, blieb viel Land zur Weide liegen, man nahm nur soviel als Acker in Anbau, als zur Ernährung der Menschen nöthig war, und verließ denselben nach einigen Jahren wieder, um ein anderes ödes Stück umzubrechen, §. 362. Diese allerschwächste (ertensiveste) Wirthschaftsweise erfordert großen Raum, um nur eine Haushaltung zu ernähren (*b*). Als man sich nachher genöthigt sah, den Wechsel aufzugeben und die besten Stücke fortwährend als Acker zu benutzen, ließ man doch einen Theil des Ackerfeldes regelmäßig nach mehrjährigem Getreidebau brach liegen, weil man ihn dabei mit Muße besser lockern und reinigen konnte und an Dünger sparte, und weil die Brachfelder auch zur Weide dienten (*c*). In späterer Zeit war diese sehr ertensive Bodenbenutzung (§. 370 a.) nicht mehr genügend, man mußte einen Theil der Weiden unter den Pflug nehmen und anfangen, auch das Brachland zu bestellen, um sowohl verschiedene andere Gewächse neben den Halmfrüchten zu gewinnen, als auch den Futtervorrath zu verstärken (*d*). Wo man eine hinreichende Menge von gutem, zum Mähen tauglichem Graslande (Wiesen) neben dem Acker hat, da ist der Uebergang von dem Weidegange zur Stallfütterung ausführbar, die aber schon beträchtlich mehr Capital in Anspruch nimmt. Wo die Feuchtigkeit des Bodens und Klima's den Graswuchs vorzüglich begünstigt, da findet man Veranlassung, die Aecker nach einigen Ernten als Grasland liegen zu lassen und gleichzeitig ältere Grasschläge in regelmäßiger Reihenfolge wieder umzubrechen (*e*). Die schwunghafteste Bewirthschaftung besteht darin, daß man von dem Ackerlande nur die Hälfte oder einen noch kleineren Theil den Halmfrüchten, den Rest aber Gewächsen für anderen Gebrauch, namentlich den Futterpflanzen widmet, wobei dann das dauernde Grasland ganz entbehrlich wird. Diese Einrich-

tung erfordert mehr Kunſt und Capital als die vorhin erwähnten, und iſt nur bei einer hohen Entwickelung der Volkswirthſchaft anwendbar (*f*). Ob in einer Gegend der Getreidebau, oder ein Zweig der Viehzucht, oder die Gewinnung von Handelsgewächſen einträglicher ſei, dieß hängt von den oben bezeichneten Umſtänden ab. In der Regel muß eine wohlgeordnete Landwirthſchaft ihren Dünger ſelbſt erzeugen (*g*), aber bei reichlichem Capital und guter Gelegenheit kann es vortheilhaft werden, noch von außen Dünger anzukaufen (*h*).

(*a*) Außer den landwirthſchaftlichen Schriften über dieſen Gegenſtand (vorzüglich von Schwerz, Anleitung zum prakt. Ackerbau, 3r Bd., — Göriz, Betriebslehre, II, 76 ff., — de Gasparin, Cours d'agric., 5r Bd.) iſt die Darſtellung der Feldſyſteme in geſchichtlicher Methode von Roſcher (Archiv, N. F. III.) zu vergleichen.

(*b*) Dieß von den franzöſiſchen Schriftſtellern ſogenannte celtiſche Syſtem (de Gasparin, V, 185) iſt vielmehr altgermaniſch, Tac. Germ. 26: Arva per annos mutant et superest ager; nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent; sola terrae seges imperatur, eine gute Bezeichnung der extenſiveſten Benutzung. Ein Reſt hat ſich in mehreren deutſchen Gebirgsgegenden erhalten. Der wilde Berg im Schwarzwald überzieht ſich nach 1 oder 2 Baujahren mit Pfriemen (Spartium scoparium), Farnkraut und Geſträuch und wird acht oder mehr Jahre beweidet, dann wird bei dem neuen Anbau Raſen und Geſträuch auf der Stelle verbrannt. Eine Verbeſſerung iſt es, auf dieſem vernachläſſigten Berglande einen Niederwald anzulegen (Reutbuſch), der ebenfalls periodiſch nach dem Verbrennen des Reiſigs ein oder zwei Jahre zum Acker gemacht wird. Im Odenwalde und im ehmaligen Siegener Land ſind dieſe Hackwälder oder Hauberge Eichenſchälwaldungen, von denen bei 15—16jährigem Umtriebe gute Lohrinde gewonnen wird. Das Verbrennen des Holzes als Vorbereitung zum Ackerbau iſt uralt, ſ. §. 362 (*a*). Niemann, Däniſche Forſtſtatiſtik S. 130. Amtl. Bericht über die 21. Verſ. der Landw. S. 164. — Ein Beiſpiel der allerſchwächſten Bodenbenutzung giebt die Verwendung des ſchlechten Heidebodens zum Raſenſchälen, um die Stücke des Raſens (Plaggen) als Streumittel zur Vermehrung des Düngers zu gebrauchen, im nordweſtlichen Deutſchland und im ſüdweſtlichen Frankreich, wo dieſer Plaggenhieb étrépage heißt, de Gasparin, V, 214. Der Heideraſen erſetzt ſich in ungefähr 12 Jahren. Der kalenberg. Morgen giebt gegen 60 Fuder (2000 Cubikf. oder 1400 Ctr.), die für 12 Kühe mit Weidegang hinreichen. Meyer, Gemeinheitstheilung, III, 61. In der franzöſ. Heidegegend braucht man zu 10 Hekt. Acker und 3 Hekt. Wieſe 12 Hekt. ödes Land zur Weide und zum Plaggenhauen.

(*c*) Felder- oder Körnerwirthſchaft mit Brache (römiſches Syſtem, de Gasparin), gewöhnlich im dritten Jahre (Dreifelderwirthſchaft), obſchon auch eine Brache in jedem zweiten Jahre vorkam und noch jetzt in Frankreich hie und da ſowie häufig in Schweden beſteht, Yvart, Considérations sur la jachère, Par. 1822. — In Frankreich iſt noch über $^1/_7$ des ganzen Ackerlandes Brache, in Belgien $^1/_{17}$, in England $^1/_{22}$ (de Lavergne), auch in Deutſchland nur ein kleiner Theil, hauptſächlich in kalten Lagen und auf ſehr thonhaltigem Boden, oder

in den schwachbevölkerten Gegenden. Die Beibehaltung der Brache ist zwar bisweilen nur Folge der Unwissenheit oder Trägheit, aber in anderen Fällen Ergebniß verständiger Ueberlegung unter gegebenen Umständen, s. z. B. v. Thünen, Der isolirte Staat, I, 125. — Loudon, Encyklop. d. Landw. I, 444. II, 149. — v. Lengerke, Holst. Landw. II, 3.

(*d*) Felderwirthschaft mit angebauter Brache, das häufigste System in Deutschland, hauptsächlich auf Klee-, Kartoffel- u. Runkelrübenbau gestützt. Je mehr man Grasland daneben hat, ein desto größerer Theil des ehemaligen Brachfeldes kann zu Handelsgewächsen verwendet werden, die viel Arbeit und Dünger erheischen, aber auch einen ansehnlichen Gelderlös einbringen. Sind Wiesen und Weiden vorhanden, so ist allerdings für die ganze benutzte Fläche der Betrag der Bewirthschaftungskosten geringer als in der Koppelwirthschaft, weßhalb v. Thünen S. 115 beweist, daß unter jener Voraussetzung, bei 64 Proc. Weideland und 36 Proc. Acker, niedrige Fruchtpreise die Dreifelder-, höhere die Koppelwirthschaft vortheilhafter machen.

(*e*) Feldgraswirthschaft, wie die mecklenburgische und holsteinische Koppelwirthschaft. Sie besteht nicht blos am nördlichen, sondern auch am Südende von Deutschland, im Schwarzwalde und den Alpengegenden (Egarten-W.), ist auch in England sehr verbreitet. Die Anzahl der Weide- und Baujahre ist verschieden. Die Weide auf solchen bisherigen Feldern ist weit ergiebiger, als auf dauernden Triften.

(*f*) Fruchtwechselwirthschaft, mit einer durch die Erfahrung als vortheilhaft nachgewiesenen Abwechslung von Halm-, Hackfrüchten und Futterkräutern. Diese Fruchtfolge wird in Großbritanien, Belgien, auch der deutschen Rheingegend und dem Elsaß angetroffen. Als Muster gilt die norfolkische vierschlägige Fruchtfolge: Hackfrüchte — Gerste — Klee — Waizen, man zieht aber neuerlich eine mehrjährige Reihenfolge vor. Die Halmfrüchte nehmen einen kleineren Theil des Ackers ein, geben aber dafür einen höheren Ertrag. Hat man kein dauerndes Grasland, so wird, nur die mehrjährigen Futterkräuter (vorzüglich Luzerne) ausgenommen, die ganze Fläche jährlich bearbeitet. Daher ist hier der größte Capitalaufwand nöthig. Nach der Vergleichung der belgischen und mecklenburgischen Wirthschaft (diese zu 3 Getreide-, 3 Weidejahren und 1 Brachjahre, jene zu 3 Getreide-, 1 Klee-, 1 Kartoffelernten) ist auf 100 000 Q.-Ruthen bei gleichem Boden und 10fachem Kornertrage anzunehmen:

	Belgien.	Mecklenburg.
der Rohertrag	10494 Thlr.	4865 Thlr.
die Kosten	8034 "	3436 "
der Reinertrag	2460 "	1429 "

Auf Ackerland von geringer Güte wird die mecklenburgische Bewirthschaftungsart vortheilhafter. Sie erfordert ungefähr nur $^2/_5$ von den Arbeitskräften der belgischen, v. Thünen, S. 138. — v. Weckherlin (Ueber engl. Landw. 1842, S. 287) berechnet ohne Abzug der allgemeinen Wirthschaftskosten den Ertrag des Morgens bei der Dreifelderwirthschaft mit Brache auf 8 fl., Koppel-W. 9—$9^1/_2$ fl., Dreifelderwirthschaft ohne Brache 10—15 fl., Fruchtw.-W. 12—17 fl. — Nach den ausführlichen Berechnungen bei de Lichtervelde, Mém., Taf. 1—12, war um 1815 in dem bestangebauten Theile von Belgien im Durchschnitt von 13 Gütern, die eine mittlere Größe von 41,7 Arpens = $72^3/_4$ pr. M. haben,

	auf den Arpent	preuß. Morgen
Rohertrag . . .	269,7 Fr.	72,6 fl.
Koſten	169,1 =	45,57 =
Reinertrag . . .	100 =	27 =
Zahl der Arbeitstage		
für Menſchen . .	31,5 =	18 =
für Geſpann . .	4,17 =	3 =

(*g*) Die Mineralſtoffe machen eine Ausnahme, weil ſie im Miſt nicht in genügender Menge enthalten ſind, z. B. Kalk, Phosphorſäure, Kali.

(*h*) Guano, Knochenmehl, Pferch der Schaafe, ſtädtiſche Abtrittsgruben, Pferdemiſt ꝛc. In Belgien iſt dieſer Ankauf ſehr ausgedehnt, in der Nähe von Städten iſt er überall üblich.

§. 382 a.

Das Grasland verurſacht viel geringere jährliche Bewirthſchaftungskoſten, als der Acker, und zwar die Weide noch weniger als die Wieſe (*a*). Aus dieſem Grund überließ man in alter Zeit einen großen Theil des ganzen Landes dem Graswuchſe, §. 382. Wenn der Anwachs des Capitales und der Bevölkerung den Landwirth in den Stand ſetzt, zwiſchen verſchiedenen Benutzungsarten des Bodens zu wählen, auch die hiezu erforderliche Einſicht hinreichend ausgebildet iſt, ſo wird nach und nach viel Grasland in Ackerland umgewandelt, um die manchfaltigen werthvollen Erzeugniſſe deſſelben zu erzielen und der Arbeit der Menſchen und Thiere eine belohnende Anwendung zu verſchaffen, und es bleibt nur dasjenige Grasland übrig, deſſen Beibehaltung durch örtliche Umſtände nothwendig oder rathſam gemacht wird (*b*). Dahin gehören hauptſächlich nachſtehende Fälle:

1) Schwierigkeit des Ackerbaues, a) wegen der Gefahr öfterer Ueberſchwemmungen in den Niederungen am untern Lauf von Flüſſen und Strömen oder am Meere, oder wegen dauernder Näſſe (*c*), b) wegen der abhängigen oder hohen und kalten Lage, der Seichtheit der oberen Erdſchicht (Krume), des ſchlechten Bodens oder des ſteinigen Untergrundes. In Gebirgen findet man deßhalb große Strecken Weideland, die keine andere Benutzung zulaſſen, wenig Ertrag geben und beſonders dann, wenn ſie, wie gewöhnlich, im Eigenthum der Gemeinden ſind, nachläſſig behandelt werden, II, §. 85. Auch ſolche Flächen, die ſonſt nach Lage und Boden zum Anbau geeignet ſein würden, bleiben aus jener Urſache oft öde liegen und die Sorg-

falt der Landwirthe richtet ſich dort vorzüglich auf die Viehzucht. Auf großen, von den Wohnungen weit entfernten Weiden muß das Vieh die wärmſten Monate hindurch fortwährend verweilen, wobei wenige Menſchen zur Wartung und zur Bereitung von Butter und Käſe zureichen; Alpenwirthſchaft (*d*). Sind die Bergweiden minder entlegen und im Beſitze einzelner Landwirthe, ſo iſt mehr Antrieb vorhanden, ihnen eine beſſere Pflege zu geben und es wird auch die Mühe nicht geſcheut, einen Theil von ihnen ſo zu verbeſſern, daß gute Wieſen aus ihnen entſtehen (*e*). In ebenem Lande verſchwinden die fortdauernden (permanenten) Weiden allmälig, wie es Bedürfniß wird, auch unergiebige Grundſtücke anzubauen (*f*).

2) Vorzügliche Tauglichkeit zum Graswuchſe, a) durch natürliche Feuchtigkeit des Klimas oder des Bodens, beſonders des Untergrundes, b) durch Gelegenheit zur künſtlichen Bewäſſerung aus Bächen, Flüſſen oder Canälen. Die Herſtellung guter Wäſſerwieſen iſt in vielen Fällen koſtbar, das darauf verwendete Capital trägt aber insgemein reichliche Früchte (*g*). Wo aus einer dieſer beiden Urſachen viel Grasland vorhanden iſt, da tritt der Ackerbau zurück und die Viehzucht wird vorherrſchend, wie in den Gebirgen (*h*).

3) Vortheilhafter Abſatz von Milch oder Maſtvieh, beſonders in der Nähe von Städten. Dieſer Umſtand verſtärkt wenigſtens die in dem vorhin genannten (2) liegende Ermunterung, Grasland beſtehen zu laſſen.

In trockenen, ſtark bevölkerten Ebenen hat das Grasland den kleinſten, in Berggegenden den größten Umfang (*i*).

(*a*) Nach der ſächſiſchen Schätzungsanweiſung von 1838 iſt der Reinertrag von dem beſten Ackerland 51, vom mittleren 40 Proc. des rohen, bei den beſten Wieſen aber 80 Proc. Die Productionskoſten auf 1 ſächſiſchem Acker (2,^{16} pr Morg.) des beſten Ackerlandes ſind 82,^{27} Metzen Roggen, der beſten Wieſen 31,^{15} M. In Belgien ſchätzt man die Erzeugungskoſten des metr. Centner Heu auf 2,^{30}—2,^{80} Fr., der mittlere Preis iſt 6,^{85} Fr. — Im Franzöſiſchen wird unter prairie alles Grasland und ſelbſt das Futterfeld (prairie artificielle) verſtanden. Bei ſtarkem Graswuchſe iſt nach den Umſtänden bald das Beweiden, bald das Mähen des Graſes vortheilhafter, und man wechſelt hierin nicht ſelten. Das grün von dem Viehe verzehrte Gras wird für nahrhafter gehalten als das daraus bereitete Heu.

(*b*) Man findet in Deutſchland noch viele Wieſen, die als Acker mehr Reinertrag abwerfen würden und die nur aus alter Gewohnheit fortbeſtehen.

(c) Stehende Feuchtigkeit läßt aber die guten Gräser und andere Wiesenpflanzen nicht aufkommen und giebt nur sogenanntes saures Futter. Wo jedoch das Stroh theuer ist, da bringen auch solche Wiesen, die viel grobes Gras tragen, zur Streugewinnung Nutzen, wie an mehreren Seen der Schweiz in Tirol (z. B. Etschthal) ꝛc.

(d) Die Weidezeit ist nach der Höhe der Alpen (Bergweiden) verschieden, 14—20 Wochen. Der Ertrag dieser Alpenwirthschaft ist gering und die Beschaffenheit mancher Weiden verschlechtert sich sogar. Der Canton Glarus hat jetzt Gebirgsweiden (Alpen) für 10.000 Kühe. 1672 schätzte man sie noch auf 13 000, zwei Menschenalter früher auf 15 000 Kuhweiden (Stöße). Die Ursache hievon liegt in dem zerstörenden Einfluß der Lawinen, Erdfälle, Gletscher ꝛc. und in dem Mangel an Sorgfalt; Steinmüller, Beschr. der schweiz. Alpenwirthsch., I, 7. (Winterthur, 1802.) Vgl. Hegetschweiler, Reisen in den Gebirgsstock zw. Glarus u. Graub., Zürich, 1825. — Gleichwohl hat dieser Canton nicht Wiesen genug, um so viel Vieh zu überwintern, als die Alpen im Sommer ernähren. Wiesen sind durchgehends in der Schweiz in sehr hohem Preise, der Wiesenbedarf zum Ueberwintern einer Kuh (50 Ctr. Heu) wurde im berner Oberlande schon mit 100—150 Louisd'or bezahlt, und diese kostbare Winterfütterung wird durch den Milchertrag nicht vergütet, so daß ein Theil des Erlöses aus Milchproducten im Sommer den im Winter erwachsenden Verlust vergüten muß. Dürftige sammeln mit Lebensgefahr Gras auf steilen Abhängen (Wildheuer). Kasthofer, Bemerk. auf einer Alpenreise über den Susten ꝛc. S. 239. 255. Dessen Bemerk. . . . über den Brünig ꝛc. S. 3. — Das ganze Milch- und Käseproduct der Schweiz von den Kühen (250 000 Stück) und Ziegen wird auf 17 Mill. fl. geschätzt, Franscini, Stat. d. Schw. S. 123. Die Schweiz verkauft viel Vieh nach Italien und Frankreich, z. B. der Canton Schwyz gegen 4000, Glarus gegen 1200 Stück Rindvieh jährlich. Blos über den Gotthardspaß zogen im Jahr 1822 7127 Stück Hornvieh nach Italien, was eine Einnahme von mehr als 2 Mill. fl. anzeigt, im Durchschnitt von 1831—33 8274 Kühe. (Die Viehausfuhr nach Frankreich hatte wegen der dortigen Zolleinrichtungen abgenommen.) Dagegen muß viel Getreide zugekauft werden. Die traurigen Folgen der Theurung von 1817 haben das Bedürfniß eines fleißigeren Anbaues von vegetabilischen Nahrungsmitteln sehr fühlbar gemacht; auch die Alpen sind größtentheils culturfähig, während sie in ihrem bisherigen Zustande sehr geringen Ertrag geben. Eine Alpenweide für 100 Kühe ist 1000—1200 berner Morgen groß und trägt gegen 700 fl. Pachtzins ein. Kasthofer, Vorles. über die Cultur der Kühalpen, S. 12 (1818). Desselben Alpenreise über den Susten, S. 221 ff. — In Tirol ist der Ertrag einer Kuh in der Weidezeit (nach Abzug der Verzehrung der Senner und Hirten) 20—40, im D. gegen 30 Wiener Pfund (zu 1,^{12} Zollpfd.) Butter und 40 Pfd. Magerkäse nebst etwas Ziegenkäse. Der reine Geldertrag wird auf 20—30 fl. angeschlagen, womit der Miethzins einer Kuh von ungefähr 15 fl. wohl übereinstimmt. Eine Kuhweide wird beiläufig mit 50 fl. erkauft oder mit 2—4 fl. gepachtet. Manche Alpen geben nur spärliche Nahrung. Die unten in den Ortschaften gebliebenen sogenannten Heimkühe sind weit milchreicher, wenn gleich die Milch auf den Hochalpen die beste, die von Stallkühen im Winter erhaltene die schlechteste ist (390 und 420 Maaß zu 1 Centner Käse erforderlich). Einige Nachrichten hierüber bei B. Weber, Das Land Tirol, 1837, I, 651. 842. II, 74. Staffler, Tirol und Vorarlberg, 1839, I, 292. Auch in Tirol wird über den schlechten Zustand der Alpen geklagt und der Anbau eines Theils derselben gewünscht, Bericht der Handelskammer in Ins-

bruck, 1551, S. 11. — In beiden Ländern wird die Milch aller auf einer Alp weidenden Kühe mehrerer Eigenthümer vereinigt und von einigen dazu bestellten Personen zu Butter und Käse verarbeitet, wodurch an Kosten viel erspart und an Güte der Erzeugnisse gewonnen wird. Als Beispiel dient, daß eine Sente von 208 Kühen 10 Männer (Senner, Hirten, Holzhauer) beschäftiget (Splügen); der oberste Senner oder Käser (fruitier) erhält 3—4 Louisd'or und Brot, die anderen ungefähr halb so viel. Um einen Maaßstab zur Vertheilung der Erzeugnisse zu haben, wird der Milchertrag aller Kühe mehrmals in Beisein aller Eigenthümer oder einer Commission gemessen. Der vortheilhafter gewordene Absatz des Käses ins Ausland hat in manchen Gegenden die Folge gehabt, daß der Feldbau der Weide Platz machen mußte. (v. Bonstetten) Briefe über ein schweiz. Hirtenland, 1782 (treffliche Schilderung), und die a. Schriften v. Kasthofer u. Steinmüller. — Auch in den niedrigeren Theilen der Schweiz, wo keine Alpenwirthschaft besteht, hat man angefangen, solche Milchgesellschaften (fruitières) zu errichten, besonders im Canton Waadt. Täglich wird alle Milch zusammengegossen, nachdem man den Beitrag jedes Eigenthümers gemessen und aufgezeichnet hat Die Erzeugnisse (Butter, Käse) werden der Reihe nach in natura ausgetheilt. Lullin, Ueber Milchwirthschaftsvereine, a. d. Franz. Weimar, 1832.

(*e*) Z. B. viele tiefer liegende Abhänge im Canton Appenzell, in Tirol, Vorarlberg und die mit großem Fleiße von Felsen gereinigten und geebneten Wiesen im badischen Münsterthal bei Staufen, wo ebenfalls die Graswirthschaft vorherrscht und wenig Acker vorhanden ist. Mit $1^1/_2$ bis 2 bad. Morgen kann eine Kuh im Stalle das Jahr hindurch ernährt werden, der Milchertrag ist 40—60 fl. jährlich.

(*f*) Zum Unterhalte einer Kuh während des Sommers sind, wenn man den seltenen Niederungsboden ausnimmt, nach den Erfahrungen in Norddeutschland, wenigstens 2, oft aber 6 und mehr pr. Morgen erforderlich. Nach Block geben die besten Weiden auf dem pr. Morgen gegen 1000, die schlechtesten gegen 50 Pfd. Heuwerth Rohertrag, der Reinertrag geht von ungefähr 100 bis zu 4 Pfd. Roggenwerth herab, und sinkt bei entlegenen Grundstücken noch tiefer. Solche Weiden geben als Acker mehr Vortheil.

(*g*) Am kostbarsten ist der Umbau in Stücken zum Berieseln, aber das angewendete Capital verzinset sich reichlich, II, §. 150. Eine natürliche Neigung (Hang) der Wiesenfläche erleichtert die Wässerung sehr, wie z. B. auf den schönen Wiesen bei Meran und im bad. Münsterthal (*e*).

(*h*) Z. B. auf den Fettweiden an der Maas im holländischen Limburg, in der Gegend von Verviers, wo auf 100 Hekt. Acker 268 Hekt. Grasland kommen und die Bereitung der Limburger Käse viel einträgt, in Westflandern um Dirmude (wo nach van Aelbrook vielleicht die reichsten Weiden in Europa liegen), in Holland, in der clevischen Niederung. In Gebirgsgegenden, wo wenig Ackerland vorkommt, kann man Mist und Jauche den Wiesen zuwenden, die dadurch sehr ergiebig werden.

(*i*) In Belgien beträgt das Grasland $^1/_7$ der ganzen Oberfläche oder $^1/_4$ (26 Proc.) des Ackerlandes, aber in den Ardennen 70 — 130 Proc., in den Poldergegenden 55—60, in den trockensten Gegenden nur ungefähr 15 Proc. Viel Lehrreiches hierüber in der Abtheilung Agriculture der Statistique de la Belgique, S. CLXIII ff. — Beispiele anderer Länder:

Das Grasland beträgt Proc. der ganzen Oberfläche		Weide insbesondere in Proc.
Oesterreich. Staat.		
Lombardei	24	13
Tirol	23	14
Ungarn	22	15
Galizien	20	9
Nieder-Oesterreich	19	7,6
Mähren	17,6	10
Schlesien	17	11,2
Preußischer Staat	16,1	7,6
Pommern	21,5	13,8
Preußen	18,1	8,4
Rheinland	16,6	9,38
Brandenburg	13,9	5,9
Sachsen	11,6	6
Schlesien	6,5	1,63
Baiern	18	4,2
Würtemberg	18,5	4,3
Sachsen	13,1	2
Baden	15,9	5,5
Frankreich	10,9	
England	41	
Holland	35,8	
Rußland	22,3	20

In Holland beträgt das Grasland mehr als das Ackerland, welches nur 20 Proc. ausmacht. In Dalmatien ist 4mal so viel Grasland als Acker (Weide allein 3,91mal), in Tirol 4,43mal (Weide 2,66mal), in Kärnthen und Krain 2,8mal (Weide 1,76mal), in Mähren und Schlesien macht das Grasland nur 36 Proc. des Ackerlandes (Weide allein 19 Proc.). — Im westlichen und mittleren Theile von England sind nach Caird (Engl. agric. S. 522) $8^2/_3$ Mill. Acres Grasland und $4^1/_3$ Mill. Ac. Acker (tillage), im östlichen Theile dagegen $4^2/_3$ Mill. Ac. Gras- und $9^1/_3$ Mill. Ac. Ackerland, im ganzen Lande $13^1/_3$ Mill. Ac. Grasland und $13^2/_3$ Mill. Ac Ackerfeld. In Italien wurde schon zur Zeit des Kaiserreiches über die Menge des Weidelandes geklagt. — Wenn Moreau de Jonnès (Bulletin des sc. agricoles, XVI, 305) das Weideland als ein wichtiges Element der Wohlfahrt ansieht, so erklärt sich dieß daraus, daß er unter pâturage überhaupt Futterland versteht. Nach seinen Ausmittlungen erzeugt das Futter von 1 Hektare 88 Pfund Fleisch von öden Weideplätzen (vaine pâture), 152 Pfund von guten Wiesen, 400 Pfd. von Futterfeldern, 187 Pfd. im Durchschnitt der englischen Wiesen und Futterfelder. Nach Block kann man auf Boden erster Classe gegen 22 Ctr. Kleeheu, $26^1/_2$ Ctr. Luzernenheu, 126 Ctr. Kartoffeln (= 63 Ctr. Heu), 165 Ctr. Runkelrüben (= 55 Ctr. Heu) vom pr. M. ernten, woraus sich ebenfalls der große Mehrertrag der Futterfelder gegen die Weiden ergiebt.

§. 383.

Die Forstwirthschaft (*a*) ist sehr einfach zu betreiben und beschäftiget wenige Menschen, da die einheimischen Holzgewächse sich in der Regel durch Saamenausfall oder Stockaus-

schlag selbst fortpflanzen, dem Einfluß der Jahreswitterung wenig unterworfen sind, keiner wiederholten Bodenbearbeitung, keiner Düngung und Pflege bedürfen und daher die erforderlichen Verrichtungen hauptsächlich nur in der Holzernte (Fällen, Zerstücken und Fortbringen) bestehen, überdies jährlich nur ein kleiner Theil der Waldfläche gehauen wird (*b*). Zufolge der verhältnißmäßig hohen Versendungskosten des Holzes ist der Preis desselben und die Rente des Waldgrundes von Land zu Land und selbst von einer Gegend zur andern sehr verschieden, der Holzpreis erreicht aber leicht eine solche Höhe, bei welcher die Rente der meisten Waldungen über die Hälfte des Erlöses steigt (*c*). Die Waldungen dienen nicht blos zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses, dessen Umfang sich, was die Feuerung betrifft, in jedem Lande nach den Wärmeverhältnissen richtet, sondern sie tragen bei zweckmäßiger Lage zur Fruchtbarkeit des Landes und zur Verbesserung des Klimas bei und gewähren in vielen Gegenden durch ihre Nebenerzeugnisse der Landwirthschaft eine sehr erhebliche Hülfe (*d*). Der Zustand der Forstwirthschaft ist für die gesammte Volkswirthschaft dann am günstigsten, 1) wenn der Holzpreis zu den Preisen der anderen Waaren und dem Arbeitslohne in einem solchen Verhältnisse steht, daß das Bedürfniß von Brennstoffen, Bau- und Werkholz von allen Volksclassen ohne Schwierigkeit befriedigt werden kann, 2) wenn zugleich der Boden so vortheilhaft, als es seine Beschaffenheit gestattet, benutzt wird. Hiezu wird erfordert, a) daß man die Holzzucht sorgfältig und kunstmäßig betreibe und auf gleicher Fläche die größte Werthmenge von Holz erziele, damit entweder der zum Anbau taugliche und für das inländische Holzbedürfniß entbehrliche Theil des Waldbodens zur Hervorbringung anderer nützlicher Stoffe angewendet werden könne, — vorausgesetzt, daß es dazu nicht an Arbeitern und Capital fehlt, — oder damit wenigstens das überflüssige Holzerzeugniß zur Ausfuhr gelange oder zum Betriebe einträglicher Gewerke diene; b) daß vorzüglich diejenigen Stellen dem Holzwuchse gewidmet werden, welche zu keiner anderen landwirthschaftlichen Benutzung gleich gut geeignet sind. Indeß ist da, wo wohlfeile Versendungsmittel, z. B. Wasserstraßen, fehlen, auch eine gute Vertheilung der Waldungen in den einzelnen Gegenden eines Landes wünschens-

werth (§. 214), weßhalb z. B. in weiten Ebenen auch gutes Bauland der Holzzucht gewidmet werden muß.

(*a*) Pfeil, Grundſ. der Forſtwirthſchaft in Bezug auf die Nationalökon. und die Staatsfinanzwiſſenſch. 1822. 23. II. B. — Hundeshagen, Lehrb. d. Forſtpolizei, 1831. Einleitung. — Schenk, Bedürfniß der Volksw. II, 35. — v. Tavel, Ueber das Weſen der Wälder, mit beſond. Rückſicht auf den C. Bern, 1834. — v. Berg, Staatsforſtwirthſchaftslehre. 1830. — Roſcher, Ein nationalökon. Hauptprincip der Forſtwiſſ., Leipzig 1854. — Statiſtiſche Materialien enthalten: C. W. v. Bülow, Deutſchlands Wälder, Berlin, 1834. — Baur, Forſtſtatiſt. der d. Bundesſtaaten, 1842. — Weſſely, Oeſterreichs Alpenländer, 1853.

(*b*) Die hiezu gebrauchten Arbeiter ſind Taglöhner, denen der Wald auch nur in einem Theile des Jahres Beſchäftigung giebt. Nach Hundeshagen werden zu 7000 Morgen Staatswald 9 Holzhauer, 1 Revierförſter, 3 Waldſchützen u. 1 Arbeiter erfordert, alſo 14 Perſonen, Forſtpoliz. S. 62, nach v. Berg S. 44 auf 127 bis 206 pr. M. 1 Mann.

(*c*) Hundeshagen ſetzt die Koſten auf 32 Proc. des Rohertrages, ebend. S. 38. — Nach den ſächſiſchen Abſchätzungsgrundſätzen werden (ohne Hau- und Fuhrlohn) vom Rohertrage abgezogen 1) für Unfälle beim Nadelholze 16, beim Laubholz-Hochwalde 12, beim Niederwalde 8 Pr.; 2) als Culturkoſten für den Acker (= 2,^{16} preuß. Morgen) dieſer drei Arten von Wäldern 5 Thlr. — 3 Thlr. — 18 Ggr.; 3) als Aufſichtskoſten 6 Ggr.

(*d*) Die Waldungen im Harze (451585 kalenb. M.) ernähren faſt gänzlich 10000 Stück Rindvieh, 200 Pferde, 5000 Schaafe, 600 Schweine. Zimmermann, Das Harzgebirge, I, 249. — In Belgien nimmt man an, daß 6 Hektaren (23,^{4} pr. M.) erwachſener Wald 1 Stück Großvieh den Sommer hindurch ernähren. — In Serbien wird der ſehr zahlreiche Viehſtand durch die Waldweide, vorzüglich in den großen Eichenwaldungen, erhalten.

§. 384.

Der Preis des Holzes wie jeder anderen Waare hat auf das Volkseinkommen im Ganzen nur bei dem ein- oder auszuführenden Holzvorrathe Einfluß. Die Holzzucht zur Ausfuhr iſt aber, wenigſtens wo es an Waſſerſtraßen fehlt, in der Regel nicht ſehr einträglich, weil ſowohl die beträchtlichen Frachtkoſten, als das Mitwerben mehrerer holzreichen Gegenden oder Länder den Preis, der an Ort und Stelle dem Waldeigner bezahlt wird, herabdrücken (*a*). Bei dem im Lande erzeugten und verzehrten Holzvorrathe beſtimmt der jedesmalige Preis zunächſt nur den Vortheil der Holzkäufer oder der Waldbeſitzer, weil jene das bezahlen müſſen, was dieſe aus einem hohen Preiſe gewinnen; indeß zeigt ein hoher Holzpreis an, daß ein Theil des Holzerzeugniſſes anſehnliche Anbau-, Ernte- und Fuhrkoſten verurſacht (§. 211), weßhalb die Mehrausgabe der Käufer zum

Theil von den vermehrten Koſten verſchlungen wird. Ein Holzpreis, der längere Zeit hindurch unverändert fortbeſtanden hat, iſt auch unfehlbar mit den übrigen Preiſen ins Gleichgewicht getreten, denn da das Holz nicht blos zu dem menſchlichen Unterhalte, ſondern auch zu der Erzeugung vieler Güter dringend nothwendig iſt, ſo gehört der Holzaufwand unter den Koſtenſatz, der den Arbeitern im Lohne (§. 190), und allen Erzeugern im Verkaufspreiſe ihrer Waaren (§. 166) erſtattet werden muß (*b*). Das beträchtliche Einkommen, welches bei hohem Holzpreiſe den Forſtbeſitzern zufällt, entgeht alſo hauptſächlich den Capitaliſten, Unternehmern und den übrigen Grundeignern.

(*a*) Vgl. Pfeil, Grundſ. I, 137. — Die Verſendung in die Ferne macht den Waldbeſitzer von dem Holzhändler abhängig, der ſein Geſchäft im Großen betreiben muß und an abgelegenen Orten wenig Mitwerben zu fürchten hat. Anders verhält es ſich z. B. in der Gegend von Lichtenfels im nördlichen Baiern, wo der Main ſchiffbar wird, indem dort das zur Verſorgung des Niederrheins und der Niederlande beſtimmte Bauholz für ſehr anſehnlichen Preis abgeſetzt werden kann; vgl. Rudhart, S. 42. Im Hautsmoor bei Bamberg, wo ausgezeichnet gutes Kiefernholz zu Maſtbäumen wächſt, wurde im Jahre 1832 ein Kieferſtamm von 92 Fuß Länge zu 410 fl. verſteigert. — Im Schwarzwalde iſt durch die Erweiterung des Floßweſens und folglich des Abſatzes von Bauholz an den Ober- und Niederrhein die Waldrente anſehnlich geſtiegen. — Der Speſſart verſendet für 200 000 fl. Commercial- (d. h. Bau- und Nutz-) und für ½ Mill. fl. Brennholz, doch würde, wie D. E. Müller zu zeigen ſucht (Des Speſſarts Holzhandel, Frankf. 1837), der inländiſche Verbrauch volkswirthſchaftlich vortheilhafter ſein. — Stämme, die in den Gebirgen von Kärnthen zu 5 fl. erkauft werden, ſollen in Trieſt bis auf 3—400 fl. zu ſtehen kommen, von wo ſie (zu Maſtbäumen) ausgeführt werden.

(*b*) Vgl. Pfeil a. a. O., S. 534.

§. 385.

Wenn der Holzpreis ſchnell und beträchtlich ſteigt, ſo hat dieß für einige Zeit nachtheilige Folgen. Weder der Arbeitslohn, noch die Preiſe der anderen Landeserzeugniſſe können gleich ſchnell erhöht, auch kann die Anwendung holzſparender Mittel nicht bald verbreitet werden, da ſie nicht allein beſondere Kenntniſſe, ſondern auch einen neuen Capitalaufwand erfordert. Der erhöhte Holzpreis muß deßhalb der Mehrzahl der Volksmitglieder eine empfindliche Entbehrung verurſachen (*a*), auch werden manche Gewerbsunternehmungen, bei denen viel Holz verbraucht werden muß, in ihrer Fortdauer bedroht. Allmälig verlieren ſich dieſe Störungen, wenn der Holzpreis ſich gleich

bleibt, indem 1) der Holzverbrauch ſparſamer eingerichtet wird, 2) Erſatzmittel, als Stein- und Braunkohlen und Torf, eifrig aufgeſucht und benutzt werden, 3) der Arbeitslohn und auch die Preiſe mancher Waaren in die Höhe gehen (*b*), auch vielleicht 4) das Angebot von Holz durch Einfuhr, Anlegung neuer und beſſere Bewirthſchaftung der älteren Waldungen vergrößert wird (*c*). Doch kann dieſe Abhülfe lange Zeit erfordern. Bei der Zunahme der Volksmenge werden Waldrodungen auf dem zum Feldbaue tauglichen Boden vorgenommen, durch welche die Waldfläche ſich allmälig vermindert und im Ganzen genommen eine Vertheurung des Holzes entſteht, jedoch mit Unterbrechung aus den vorſtehenden Urſachen. Wegen der Verbeſſerungen der Land- und Waſſerſtraßen werfen allmälig auch ziemlich entlegene Waldungen noch eine Rente ab. Das Holz pflegt ſtärker im Preiſe zu ſteigen, als das Getreide, weil das Angebot des erſteren weniger zunimmt, ja ſogar öfter ſich vermindert, auch die Frachtkoſten bei einiger Entfernung einen größeren Theil des Preiſes ausmachen (*d*). Daher muß die Waldrente auf Koſten der übrigen Volksclaſſen beträchtlich anwachſen.

(*a*) Ganz beſonders leiden hiebei die Landwirthe, die keine Waldungen beſitzen. Das Getreide kann nicht ſogleich theurer verkauft werden, wenn der Getreidebauer ſeinen Holzbedarf mit höherem Preiſe bezahlen muß.

(*b*) Doch iſt ein ſo hoher Holzpreis denkbar, daß er nicht durch verhältnißmäßige Lohnvermehrung erſetzt werden kann, weil dieſe die Arbeitserzeugniſſe zu ſehr vertheuern und den Abſatz derſelben verhindern würde. Dann bleibt nichts übrig, als daß die arbeitende Claſſe ſich mit geringem Holzverbrauche zu behelfen ſucht. Hundeshagen, S. 32.

(*c*) Daß das Letztere bei hohen Holzpreiſen geſchieht, zeigt das Beiſpiel Großbritaniens und Belgiens. Finden ſich Ländereien, welche zum Walde beſſer geeignet ſind, als zum Acker, zur Wieſe oder zur Weide, ſo gehört nicht einmal ein hoher Holzpreis dazu, um das Anſäen oder Bepflanzen mit Forſtgewächſen einträglich zu machen, doch iſt dieß eine Unternehmung, zu welcher ſich wegen der ſpäten Erſtattung der Auslagen große wohlhabende Gutsbeſitzer eher entſchließen als mittlere und kleine, III, §. 140. Hievon abgeſehen, läßt ſich ſchon wegen des in jedem Lande anders geſtalteten Verhältniſſes zwiſchen verſchiedenen Bodenarten im Allgemeinen nicht ſagen, wie hoch der Holzpreis ſteigen könne, bis man auf Vergrößerung des Angebotes Bedacht nehme. Belgien giebt den Beweis, daß man bei beträchtlichen Holzpreiſen ſelbſt eine Art von gartenmäßiger Pflege der Bäume vortheilhaft finden könne. Die Säume der Felder ſind in Flandern mit einem Streifen Schlagholz, worunter ſich einzelne Hochſtämme zu Bauholz befinden, eingefaßt. Es ſind Baumſchulen für Forſtbäume vorhanden; Hopfenſtangen, aus Setzlingen gezogen, geben nach 10 Jahren eine Einnahme von wenigſtens 3000, bisweilen 4—6000 Fr. auf den Hektar, und überdieß können in den beiden erſten Jahren noch Kartoffeln in den Zwi-

ſchenräumen gebaut werden; Cordier, Agricult. de la Flandre fr. S. 410. — Lichtervelde (Mém. S. 56) ſchätzte 1815 den Holzertrag einer Ruthe (von 14 Fuß) Hecke auf 1 brab. Gulden (51⅓ kr.) und nahm an, daß auf einem Gute von 1 Pfluge (44 arp. = 77½ pr. M.) bei 8jähriger Fruchtfolge jährlich 300 Ruthen gehauen werden, wovon 180 zum Verkaufe. — Doch würde dieſe „Forſtgärtnerei" (Pfeil, Grundſätze, I, 366. 374.) das Holzbedürfniß nicht befriedigen können, wenn nicht die Fülle wohlfeiler Steinkohlen hinzukäme. — In Schottland ſind 913 695 engl. Acr. (1·400 000 pr. M.) Wald, wovon 45 Pr. künſtlich angelegt ſind; Perthſhire allein hat 50 970 ſchott. Acr. Pflanzungen (plantations). Die Angaben des Ertrages, obſchon unter ſich abweichend, zeigen doch die Nützlichkeit des Unternehmens an, da z. B. der Acre 100jähriger Eichen gegen 242, 150jähriger ſogar 670 L. St. werth ſein ſoll, was mit dem großen Bedarfe der engliſchen Schifffahrt zuſammenhängt; Transact. of the Highland Soc., V.

(*d*) Nachrichten über die Zunahme der Holzpreiſe geben Schmidlin in Memmingers Würtemb. Jahrb. 1835, S. 309, Moſer in deſſen Nationalökonomen, III. Jahrg. I, 380, Jäger, Die Land- u. Forſt-Wirthſch. des Odenwaldes, 1845, S. 185. Der Preis im Walde nimmt ſtärker zu als der Verkaufspreis auf dem Markte, welcher jenen um den Hauer- und Fuhrlohn überſteigt. Beiſpiel für Würtemberg:

Durchſchnitt.	Eine Klafter Buchenſcheitholz im Walde.	Ein Scheffel Dinkel.	Verhältniß beider.
1590—1630	— fl. 45 kr.	2 fl. 3 kr.	36
1640—1680	— " 37 "	2 " 6 "	29
1690—1730	— " 57 "	3 " 8 "	30 : 100
1740—1780	2 " 14 "	3 " 8 "	71
1790—1830	5 " 40 "	4 " 21 "	130
Im J. 1830	8 " 42 "	3 " 58 "	248

Der Waldpreis der Klafter Nadelholz war im J. 1700 noch 15 kr., 1760 ſchon 1 fl. 10 kr., 1800 2 fl. 34 kr. und 1830 5 fl. 6 kr. oder das 20fache. Der Marktpreis der Klafter war

	Stuttgart.		Erbach (Odenw.)
	Buchenholz.	Kiefern.	Buchen.
1710	5 fl. 30 kr.	— fl. — kr.	1730 — fl. 15 kr.
1720	— " — "	3 " 20 "	1740 1 " 6 "
1750	8 " — "	6 " 15 "	1750 2 " — "
1790	10 " 30 "	8 " — "	1790 3 " 56 "
1800—30 . .	16 " — "	12 " — "	1810 7 " 12 "
			1840 14 " 48 "

§. 386.

Der Holzpreis und die Rente des Waldbodens ſind 1) da am niedrigſten, wo das Holzerzeugniß den gegenwärtigen Bedarf überſteigt und auswärtiger Abſatz fehlt, folglich ein Theil

des Holzes weder concreten Gebrauchswerth für das Land noch Verkehrswerth hat. Dieſe Umſtände finden ſich a) wo viel ſogenannter unbedingter Waldboden (*a*) angetroffen wird, d. h. ſolcher, der zu einer anderen landwirthſchaftlichen Benutzung weniger oder gar nicht tauglich iſt und auf dem ſich deßhalb die Eigenthümer jeden, auch den niedrigſten Holzpreis gefallen laſſen müſſen (*b*), b) wo es, wenn auch ein Theil des Waldbodens baufähig iſt, für eine andere Benutzung noch zur Zeit an Arbeitern, Capital und Abſatzgelegenheit gebricht. Dieß iſt am häufigſten, doch nicht ausſchließlich in neu angebauten Ländern der Fall (*c*), weßhalb die Rodungen nur allmälig fortſchreiten (*d*). 2) Beide ſind höher in ſolchen Gegenden, die nicht mehr Holz erzeugen, als die Bewohner auch bei ſparſamem Gebrauche nöthig haben. Indeß macht die Lage der Waldungen ſchon in mäßiger Entfernung einen großen Unterſchied in ihrer Rente, §. 383. 3) Sie ſind am höchſten in fruchtbaren, ſtark bevölkerten und gut angebauten Ebenen, welche einen Theil ihres Holzbedarfes aus der Ferne beziehen müſſen. Hier können deßhalb die übrig gebliebenen Waldungen eine anſehnliche Rente tragen (*e*).

(*a*) Nach Hundeshagen's und Pfeil's Bezeichnung.

(*b*) Steile oder felſige Bergabhänge, hohe kalte Bergrücken, beide in Gebirgsgegenden häufig; — Sandflächen, Heideland, Torfboden ꝛc.

(*c*) Die weſtlichen Staaten in Nordamerika, auch Braſilien, ſind Beiſpiele der erſteren Art; aber in jedem größeren europäiſchen Staate finden ſich Gegenden, die von den größeren Städten ſo wie von ſchiffbaren Gewäſſern weit entfernt ſind und in denen noch nicht die ganze culturfähige Fläche von dem Feld- und Gartenbaue in Anſpruch genommen wird, z. B. im nördlichen Theile von Rußland. Wenn in einer Gegend die Grundrente des Waldbodens ſehr gering iſt, ſo verdient es unterſucht zu werden, wie weit dieſe Erſcheinung der jetzt betrachteten oder der vorhin (b) erwähnten Urſache zuzuſchreiben ſei. — Im Reg.-Bezirk Danzig iſt 1851 der Reinertrag des Morgens Staatswald auf 10 Pfennige, im Reg.-Bez. Marienwerder auf 1,^{68} Sgr., in Bromberg 3,^{44}, Königsberg 4,^{1}, Köslin 4,^{33} Sgr. berechnet worden. Der Preis der Klafter iſt gegen 1½ Thlr. Tabellen, IV, 15. — In Baiern war früher der mittlere Preis des Morgens Wald (Rudhart, Taf. XXXIV) 26⅖ fl. in 5 Rentämtern des Fichtelgebirges, 23⅛ fl. in 8 Aemtern an den Alpen, 61½ fl. in 12 Aemtern in ebenem Lande oder bei guter Abſatzgelegenheit. Die Klafter Brennholz galt in einigen Gegenden des Iſar- und Unterdonaukreiſes nur zwiſchen 30 und 40 kr., in manchen Orten des Rheinkreiſes aber 20—25 fl. Rudhart, S. 112. Im J. 1844 ſchlug man den Reinertrag des Morgens Wald im Durchſchnitt zu 3 fl. 9¼ kr. an, und die Gränzen waren 20 kr. (F.-Amt Partenkirchen in Oberbayern), 6 fl. 40 kr. (F.-Amt Steinwieſen, an der thüringiſchen Gränze). Die Forſtverwaltung Baierns, München 1844, S. 117. —

Im baierischen und Böhmer-Walde sind noch wahre, nie gehauene Urwaldungen, in denen die Stämme verfaulen, ebenso in den höchsten Theilen der Alpen. In dem Walde von Bialowieza in Litthauen, in der Gegend von Bialystock (30 Q.-Meilen groß, wovon 22⅔ Staatseigenthum) sind (wegen der übereinander gestürzten Bäume) 15 000 M. unzugänglicher Urwald, ein Bild aus den ältesten Zeiten Deutschlands. De Brincken, Mém. déscriptif de la forêt impér. de Bialowieza, Varsov. 1828. — In Serbien gehört der Wald den Gemeinden. Jedermann kann Holz holen, daher wird der Holzpreis nur durch die Kosten des Hauens und Fortschaffens bestimmt und eine Rente findet nicht Statt.

(*d*) Es wird hier vorausgesetzt, daß die Regierung noch nicht in die Verhältnisse der Holzzucht durch Gesetze eingegriffen habe; wo dieß der Fall ist, da kommt in dem unbedingten Verbote des Rodens noch eine dritte Ursache hinzu, die den Holzpreis sehr niedrig halten kann.

(*e*) Die Provinz Rheinhessen hat nur 5 Procent ihrer Oberfläche Wald. Der Stecken (100 hess. oder 57 bad. Cubik-Fuß) Buchenscheitholz gilt dort im D. 8 fl. 10 kr., Eichenholz 6⅓ fl., Nadelholz 5 fl. und der Bedarf wird aus anderen Ländern, das Bauholz vom Schwarzwalde und Fichtelgebirge herbeigeführt; es werden hie und da Repsstroh und Stoppeln zum Brennen gebraucht, wie in dem südlichen Theile von Ungarn Rohr, Stroh, Unkräuter und Mistkuchen, die ein Handelsartikel sind, und letztere auch in der Gegend von Odessa. Hesse, Rheinhessen, S. 22. — v. Csaplovics, Gemälde von Ungarn, II, 60. — Auch in Mannheim und Heidelberg gilt (1863) die Klafter Buchenholz gegen 26 fl. — Viele Beispiele von Waldungen in Großbritanien, welche ungeachtet des schlechten Bodens einen hohen Ertrag gewähren, bei Sinclair, Grundgesetz, S. 586 ff. — Beispiele von Holzpreisen in verschiedenen Gegenden eines Landes. Baden, nach dem Straftarif von 1844, die Klafter (144 Cub.-F.) Nadelholz min. 3½ fl. in einzelnen entlegenen Bezirken des Schwarzwaldes, 5½—7 fl. am Bodensee, 8—12 fl. um Karlsruhe, 10—12 fl. um Heidelberg, Neckargegend, max. 15 fl. in einem Theile des Amtes Bruchsal. Der Cubikfuß Eichenbauholz steht von 7—24 kr., Nadelbauholz 4—18 kr. — In Würtemberg galt 1845 die Klafter Buchenholz (max.) Forstamt Leonberg 18 fl. 10 kr. — min. Freudenstadt 6 fl. 30 kr.; Cubikfuß Eichenholz max. 19 kr. Tübingen, min. 12 kr. Freudenstadt (Gwinner). — Steiermark, Klafter Nadelholz max. 5—6 fl. in Gratz, min. 1½ bis 2 fl. bei Brandhof. Hlubek, Landw. v. St. S. 92. — In Tirol wird die Klafter Holz auf dem Stamm zu 5 kr. — 8 fl. geschätzt, in Salzburg von 10 kr. — 2 fl., Oberkärnthen von 40 kr. — 4 fl. 10 kr., gehauenes Holz in Nordtirol zu 1 fl. 30 kr. — 6 fl. 40 kr., Durchschnitt 3 fl. 30 kr. (Wessely). Beispiel der Zunahme des Holzpreises längs einer Wasserstraße: 1837 galt die Klafter Buchenscheite in Baireuth 11½ fl., — Bamberg 14½ fl., — Würzburg 18⅓ fl., — Aschaffenburg 24 fl.

§. 387.

Ist der Holzpreis so niedrig, daß der Waldboden im Vergleiche mit anderen Bodenbenutzungen nur eine geringe Rente giebt, so hat dieß nachtheilige Wirkungen (*a*). 1) Es fehlt an einem Antriebe, Holz zu sparen und man ergiebt sich aus Bequemlichkeit einem verschwenderischen Holzverbrauche (*b*). Eine

mäßige Erhöhung des Holzpreiſes würde dieſem volkswirthſchaftlichen Uebelſtande abhelfen, ohne den Zehrern ſonderlich läſtig zu ſein, weil man durch haushälteriſche Einrichtungen beim Brennen und Bauen mit einem geringeren Holzvorrathe ebenſo leicht auskommen kann (*c*). 2) Man vernachläſſigt die Erſatzmittel des Brennholzes, z. B. den Torf. 3) Die Waldeigner haben keinen Antrieb, die Bewirthſchaftung ihrer Forſten zu verbeſſern, z. B. Blößen zu bepflanzen, beſſere Holzarten einzuführen, Beſchädigungen und Mißbräuche zu verhüten und dergl., weil die hierauf gerichteten Ausgaben und Bemühungen ſich nicht belohnen (*d*). Die vorſtehenden Nachtheile haben die weitere Folge, daß bei niedrigem Holzpreiſe ein größerer Theil der ganzen Oberfläche eines Landes dem Holzwuchſe gewidmet bleibt, als es bei einer anderen Handlungsweiſe nöthig wäre.

(*a*) Pfeil a. a. O. I, 522.

(*b*) Darum läßt ſich aus der wirklichen Verzehrung nicht auf den wahren Bedarf ſchließen, und es iſt ſchwer, dieſen genau auszumitteln. In Oeſterreich rechnet man auf die Familie jährlich 6 Klafter Brennholz (André, Zahlenſtat. I, Beil. XXIII), welches, da auf dem Joch in Oeſterr. unter der Enns $0,^{84}$ Klafter durchſchnittsmäßig erzielt werden (nach Haas, Der Waldſtand im Erzh. Oeſt. u. d. E., Wien, 1846) $7,^{14}$ Joch = 16 pr. M. für die Familie anzeigt. Andere halten dagegen einen Morgen auf den Kopf für hinreichend. In Nordamerica fordert man nach Madiſon für jede Feuerſtelle wenigſtens 10 Acres ($15^4/_5$ pr. M.) Waldboden, Sinclair, Code, S. 40 der 3. A. In Oberſteiermark werden im Ganzen zum Brennen, Bauen ꝛc. 13 Klafter, in Unterſteiermark 7 Kl. auf die Familie angenommen, welche (zu $1^1/_4$ Klafter Zuwachs vom Joch) $10,^4$ und $5,^9$ Joch erfordern, Hlubek, S. 91. 92. In Frankreich kommt auf die Familie ein Hektar Waldfläche, wobei die klimatiſche Wärme des ſüdlichen Landestheiles und die Hülfe der Steinkohlen zu berückſichtigen ſind. In Baiern kommen (1844) auf die Familie $7,^5$, auf den Kopf $1,^{64}$ baier. Morgen Wald, und wenn etwa 1 bad. M. = $1,^4$ pr. = $1,^{056}$ baier. M. als der Bedarf eines Kopfes angeſehen wird, ſo bleiben an 36 Proc. der Waldfläche übrig, deren Holzertrag in Gewerken verbraucht oder ausgeführt, oder deren Boden gerodet werden könnte. Bei guter Forſtwirthſchaft und fleißiger Holzerſparung wird im Klima von Deutſchland das geſammte Holzbedürfniß, auf die Familie ausgeſchlagen, nicht mehr als 5 preuß. Morgen Wald fordern, alſo 1 pr. = $0,^7$ bad. Morgen auf den Kopf, und bei gehöriger Benutzung der Erſatzmittel wird man mit einer noch kleineren Fläche ausreichen. Hundeshagen rechnet auf den Kopf 50 Cubikfuß. Sind für den Kopf etwa 2 bad. = $2,^8$ pr. M. Acker, Grasland ꝛc. nöthig, ſo iſt der Waldbedarf gegen $^1/_4$ der ganzen zum Unterhalt erforderlichen Fläche. — Wenn man das Nutz-, Reiſig- und Knüppelholz in Scheitholz ausdrückt, ſo darf man mit allen Zwiſchennutzungen den jährlichen mittleren Holzertrag eines vollkommen beſtandenen pr. Morgens Kiefernwald auf gutem Boden, bei 60jährigem Umtriebe, auf 66 Cubikfuß rechnen. Aber im Durchſchnitt ganzer Länder iſt der Ertrag viel kleiner. Vergl. Hartig, Abhandl. 1830.

S. 221. — Dieſer jährliche Holzzuwachs, der natürlich von Klima, Boden, Holzart, Güte des Beſtandes und dergl. bedingt wird, iſt in den baier. Staatswaldungen auf $0,^{33}$—$0,^{68}$, im Durchſchn. $0,^{5}$ Klaft. zu 126 Cubikf. vom Tagwerk angeſchlagen ($0,^{425}$ Klaft. vom bad. = $0,^{35}$ Klaft. vom pr. M.), Die Forſtverwalt. Baierns, 1844, Taf. A. In Preußen wird er zwiſchen $5,^{6}$ Cubikf. (Reg.-B. Danzig) und $30,^{6}$ (Erfurt), durchſchnittlich zu 15 Cubikfuß angenommen. (Dieterici, Statiſt. Taf. IV, 16), in Frankreich zu $4,^{19}$ Steres vom Hektar ($34,^{22}$ pr. Cubikf. vom Morgen). In Baden trägt der Morgen im D. 79 Cubikf. Kiefern- oder 54 Cubikf. Buchenholz. Die Waldungen nehmen verhältnißmäßig in ſchwachbevölkerten kalten und in Gebirgsländern den größten, in fruchtbaren warmen Flachländern den kleinſten Theil der Oberfläche ein. Zahlreiche Angaben bei v. Reden, Deutſchland und das übrige Europa S. 56 ff. Beiſpiele: der Wald beträgt

Proc.	
$0,^{6}$	hannöv. Prov. Oſtfriesland,
$1,^{3}$—$1,^{56}$	vier ruſſiſche Statthalterſchaften am ſchwarzen und aſowiſchen Meere,
$2,^{6}$	Jütland,
$4,^{4}$	Portugal,
$5,^{5}$	Spanien, Dänemark,
6—12	ruſſiſche Steppe,
$7,^{1}$	Niederlande,
$7,^{5}$	belgiſches Limburg (min.),
7—8	hannöv. Hügelland,
10—$10,^{3}$	Oſt- und Weſtflandern,
$11,^{4}$	Mecklenburg,
$12,^{5}$	Hannover,
$13,^{17}$	preuß. Sachſen (min.),
$15,^{34}$	Prov. Preußen,
$16,^{8}$	Frankreich,
$18,^{2}$	preuß. Staat,
$18,^{3}$	Belgien,
25	Holſtein und Lauenburg,
26	Mähren, Galizien,
$26,^{17}$	preuß. Rheinland (max.)
$26,^{5}$	Deutſchland,
28	Ungarn,
$29,^{3}$	Böhmen,
$29,^{8}$	Baiern,
$30,^{5}$	Sachſen,
$30,^{9}$	Rußland,
31	Würtemberg,
$32,^{4}$	belg. Luxemburg,
$32,^{5}$	Baden,
$34,^{2}$	Namur (max. von Belg.),
$35,^{8}$	Tirol,
$36,^{8}$	europ. Rußland,
40	Kurheſſen,
$41,^{4}$	Steiermark,
$47,^{7}$	Siebenbürgen,
62—91	ruſſ. Statth. Nowgorod, Perm, Koſtroma, Olonez, Wiatka, Wologda,
60	Schweden,
66	Norwegen,
75	Serbien,
79	hannöv. Harz (Berghauptm. Clausthal).

(Die Zahlen über Rußland nach Tengoborski, über Belgien nach der amtl. Statiſtik, über Hannover nach der Feſtgabe für 1852, I, 68. II, 5. Die Kataſterzahlen, die v. Reden benutzt, geben $13,^{8}$ Proc.)

Theilt man Frankreich in 4 Regionen, ſo ergeben ſich folgende Verhältniſſe nach den älteren Angaben bei Faiseau-Lavanne, Rech. statist. sur les forêts de la Fr. Par. 1820. 4.

	Der Wald beträgt	Hektaren auf 1 Kopf	
		Wald.	Ganze Oberfläche.
1) Nordweſt, 22 Dep. . . .	$8^{1}/_{2}$ Proc.	$0,^{11}$	$1,^{28}$
2) Südoſt, 21 = ...	9 =	$0,^{19}$	$1,^{98}$
3) Südweſt, 21 = ...	$10^{1}/_{2}$ =	$0,^{20}$	$2,^{01}$
4) Nordoſt, 21 = ...	23 =	$0,^{38}$	$1,^{68}$
Ganz Frankreich	13 =	$0,^{22}$	$1,^{69}$

Das max. der Bewaldung ist 38 Proc., Vogesen und Oberrhein, — sodann folgt 35 Proc. Obermarne, Niederrhein, — 30 Proc. Maas, Obersaone, — 29 Proc. Meurthe, — 28 Jura, Côte d'or, — 26 Ardennen, Nièvre, — 24 Doubs, Mosel. Diese 13 aneinander gränzenden Dep. enthalten 32 Proc. aller Wälder in Frankreich. — Die holzärmsten Gegenden sind: min. 2 Proc. Corrèze, Morbihan, Finisterre, — 3 Proc. Manche, Vendée, - 4 Proc. Charente, Obervienne, Nordküste, Rhone.

Wenn der Kopf der Einwohner 1 preuß. Morgen Wald nöthig hat, so ist die zur Versorgung der Einwohner erforderliche Waldfläche bei 1000 Menschen auf der Q.-Meile $4^2/_3$ Proc. des Landes, bei 2000 M. $9,^3$ Proc., bei 3000 M. an 14 Proc., bei 4000 M. $18,^6$ Proc., bei 5000 M. $23,^2$ Proc., bei 6000 M. an 28 Proc. Indeß darf man aus der Vergleichung dieser Zahlen mit den vorhergehenden nicht sogleich auf Mangel oder Ueberfluß des Holzes schließen, weil nicht blos der Holzverbrauch, sondern auch der Zustand der Waldungen höchst ungleich ist.

(*c*) Nur daß solche Einrichtungen blos allmälig Eingang finden, zumal bei den weniger Begüterten, vgl. §. 384.

(*d*) Der Holzertrag eines Morgens ist überaus verschieden, sowohl aus natürlichen Ursachen, als wegen der höchst ungleichen Behandlung der Wälder. Die Vernachlässigung derselben erstreckt ihre Folgen auf lange Zeit hinaus. Die hannöverschen Domänenwaldungen tragen auf dem Harze 66, in den übrigen Landestheilen 30 Cubikfuß auf den kalenb. Morgen.

§. 388.

Der niedrige Stand des Holzpreises und der Waldrente wird jedoch selbst zur Ursache einer Aenderung, denn er giebt den Waldbesitzern eine Ermunterung, solche Waldungen, deren Boden und Lage zu anderen Arten des Anbaues günstig ist, urbar zu machen, weßhalb zunächst die auf gutem Boden in den Ebenen, in der Nähe der Städte und Dörfer liegenden Waldungen allmälig verschwinden, sodann auch andere, von denen die Holzabfuhr nicht schwierig ist (*a*). Von diesen Rodungen wird man sich nur dann abhalten lassen, wenn man noch nicht Mittel genug hat, um das Rodeland als Acker, Wiese ꝛc. gehörig zu benutzen, oder wenn man zu besorgen hat, daß die zum Verkaufe ausgebotenen Holzmassen den Holzpreis stark herabdrücken. Sowohl wegen dieser Rücksichten als darum, weil in jedem größeren Lande ein Theil der Waldungen auf unbedingtem Waldboden steht, werden in schwachbevölkerten Ländern durch den freien Entschluß der Eigner (*b*) viele Forsten erhalten.

(a) Es hängt jedoch viel davon ab, ob die meiſten Waldungen im Beſitze des Staates und der Corporationen, oder ſpeculirender Privatperſonen ſind.

(b) Nämlich auch da, wo nicht forſtpolizeiliche Verordnungen dafür ſorgen und nicht große Staatswaldungen vorhanden ſind.

§. 389.

Die Holzgewächſe werden erſt in einem ziemlich vorgerückten Alter geerntet (a). Dieſe lange Dauer der Holzerzeugung iſt die Urſache mehrerer Eigenthümlichkeiten, welche die Forſtwirthſchaft von den anderen Zweigen der Landwirthſchaft ſehr unterſcheiden.

1) Eine mit ganz jungen Holzpflanzen bewachſene Fläche giebt bei den meiſten Arten des Forſtbetriebes erſt nach einem oder mehreren Menſchenaltern eine beträchtliche Einnahme (b). Um jährlich Holz hauen zu können, muß man folglich eine ſo große Waldfläche beſitzen, daß darauf Bäume von jedem Alter bis zu dem Jahre der Haubarkeit in einer für die zweckmäßige Bewirthſchaftung nicht zu geringen Anzahl vorräthig ſein können. Kleine Waldungen, in denen man nicht alle Jahre einen Hieb vornehmen kann, ſind deßhalb für die Eigenthümer unbequem und ſelbſt bei gleicher Größe des mittleren Reinertrages ein weniger wünſchenswerthes Beſitzthum, als Gärten, Aecker und Wieſen. Hiezu kommt, daß in einem langen Zeitraum, z. B. von 70—120 Jahren, mancherlei Unfälle den Wald beſchädigen können (c). Aus dieſen Urſachen eignet ſich der Beſitz von Waldungen, wenigſtens von Hochwald, zwar gut für den Staat, für Stiftungen, Corporationen und reiche Privatperſonen, nicht aber für ſolche Einzelne, die nur mittelmäßig oder wenig begütert ſind.

(a) Dieß iſt 1) nothwendig für Bau- und größeres Werkholz, weil dieſes nur von alten Stämmen erhalten wird; 2) vortheilhaft, weil theils der Saame, durch deſſen Ausfall die Fortpflanzung ſehr leicht erfolgt, erſt in einem gewiſſen Alter des Holzes reift, theils aber der jährliche Nachwuchs bei ganz jungen Stämmen viel ſchwächer iſt, als bei etwas älteren, welche wegen der größeren Menge von Blättern weit mehr Nährſtoffe aus der Luft aufnehmen. In höherem Alter nimmt der Zuwachs wieder ab. Um daher von einer gegebenen Fläche die größte Holzmaſſe zu erlangen, muß man die Bäume zu einem anſehnlichen Alter kommen laſſen.

Nach Cotta (Anweis. z. Waldbau, S. 228) ist der jährliche Zuwachs eines gut bestandenen pr. Morgens Wald auf Boden mittlerer Güte (5. Classe) in jedem Jahrzehend:

bei einem Alter von	Buchen.		Kiefern.	
0—10 Jahren	10,9 Cub.-F.		23 Cub.-F.	
10—20 =	18 =		47 =	
20—30 =	27 =		49 =	
30—40 =	28 =		51 =	
40—50 =	29 =		52 =	
50—60 =	31 =		54 =	(max.)
60—70 =	33 =		52 =	
70—80 =	35 =		51 =	
80—90 =	37,6 =	(max.)	47 =	
90—100 =	37,5 =		46 =	
100—110 =	37 =		37 =	
110—120 =	36 =		33 =	

Nach den sächsischen Erfahrungen tritt das Maximum des Zuwachses bei Eichen mit 120, Fichten und Tannen mit 70, Erlen 50—60, Birken 40—50, Lärchen mit 40 Jahren ein. — Aehnliche Erfahrungssätze, in denen wegen vieler örtlicher Umstände keine volle Uebereinstimmung sein kann, geben z. B.: Erfahrungstafeln ... nach Pfeil von Schneider, 1843 — Pernitzsch, Unters. über Zuwachs ... der Wälder, 1842 — Th. Hartig, vergleichende Unters. über den Ertrag der Rothbuche, 1847.

(*b*) Es giebt jedoch Ausnahmen. Dahin gehören die Anpflanzungen von Weiden zu mancherlei Flechtarbeit, welche jährlich geschnitten werden, wie in den Elbmarschen bei Hamburg (Absatz nach Nordamerica) und zu Sindlingen bei Höchst am Main, Bad. landwirthsch. Correspondenz-Blatt, 1853, Nr. 9.

(*c*) Waldbrand, Raupenfraß, Verheerung des Borkenkäfers, Windfall, Schneedruck, überhandnehmender Diebstahl u. dgl. — Dagegen hat die Langsamkeit des Wachsthums auch das Gute, daß der Holzertrag nicht unter dem Einfluß der Witterung von Jahr zu Jahr verschieden ist, wie bei Feldfrüchten, Obst und dergl.

§. 390.

2) Die Holzzucht erfordert aus der im vorigen §. angegebenen Ursache einen großen Vorrath von stehendem Holze, an welchem der Nachwuchs erfolgt. Dieser Holzbestand ist zwar dem Begriffe nach so wenig ein Capital, als das Gras einer Wiese, weil er noch von Natur mit dem Boden verbunden ist (§. 51), aber er hat doch darin mit dem Capitale Aehnlichkeit, daß er, wie dieses, von dem unmittelbaren Verbrauche für persönlichen Vortheil verschont und als Mittel zur Production neuer Güter benutzt wird, und da es so leicht ist, ihn jederzeit vom Boden zu trennen und folglich in einen beweglichen Gütervorrath umzuwandeln, so darf man sich der Kürze willen füglich

erlauben, ihn als ein Holzcapital anzusehen. Die Erzeugung dieses Holzvorrathes geschieht fast ohne Kosten, hauptsächlich von den Naturkräften (*a*), erfordert jedoch vieljährige Bewachung und Pflege. Der Eigenthümer kann zu jeder Zeit einen Theil dieser Holzmasse herausnehmen, in Geld umsetzen und dieses auf eine andere Weise werbend anlegen. Diese Unternehmung wird einträglich, sobald der fernere Holzzuwachs im Verhältniß zu dem Holzcapitale kleiner ist, als der Zinsfuß ausgeliehener Summen. Sieht man blos auf die Masse des Holzes, so ist es unbezweifelt, daß der Jahreszuwachs, obgleich er an sich betrachtet bis zu einem gewissen Alter der Bäume zunimmt (§. 389 (*a*)), doch in Procenten des Holzcapitals ausgedrückt immer schwächer wird (*b*), es tritt also hier einer der Fälle ein, in denen zwar der Bodenertrag durch Anwendung eines größeren Capitales noch gesteigert wird, dasselbe sich aber minder ergiebig nachweist, als das früher angelegte kleinere, §. 215 a). Hieraus entsteht also für den Waldbesitzer eine Aufforderung, entweder das ganze Holzcapital zurückzuziehen und den Boden anderweitig zu benutzen, oder wenigstens das ältere Holz hinwegzunehmen und nur Bäume bis zu einem solchen Alter stehen zu lassen, in welchem der Holzbestand durch den Zuwachs gehörig verzinst wird; es findet dann eine Abkürzung der Umtriebszeit Statt, wie z. B. bei der Umwandlung des Hochwaldes in den Schlag- oder Niederwald auf $^1/_4$ oder noch weniger (*c*).

(*a*) Ausgenommen, wo man den Wald ansäete oder pflanzte (künstliche Holzzucht).

(*b*) Nach den Erfahrungstafeln von Pfeil läßt sich für den preuß. Morgen eines gut bestandenen Waldes auf gutem Boden Folgendes annehmen:

Alter.	Buchen.			
	Holzmasse in Cubikfußen		Zuwachs in Procenten	
	im einzelnen Jahre.	im D. des ganzen Zeitraums.	des einzelnen Jahres.	des ganzen Zeitraums.
10	152	70,^{4}	16,^{9}	21,^{7}
20	428	183,^{3}	7,^{8}	11,^{5}
40	1200	497,^{7}	3,^{6}	6
80	3153	1332,^{6}	1,^{7}	2,^{9}
120	5276	2306,^{2}	0,^{9}	1,^{68}

Alter.	Kiefern. Holzmasse in Cubikfußen		Zuwachs in Procenten	
	im einzelnen Jahre.	im D. des ganzen Zeitraums.	des einzelnen Jahres.	des ganzen Zeitraums.
10	247	128,4	13,3	19,2
20	575	275	6,7	10,4
40	1359	624,9	3,2	5,4
60	2210	1019,5	1,8	3,6
80	2955	1417	1,2	2,6
100	3575	1792	0,8	1,9
120	4067	2133,6	0,5	1,5

Hundeshagen berechnet die jährliche Nutzung höher, so daß sie bei 60jährigem Buchenwalde 5 Proc., bei 90 Jahren 4, bei 120 Jahren 2½—3 Proc. betragen würde, Encyklop. II, 754. Forstpolizei, S. 47. In jedem Falle ist jedoch die niedrige Verzinsung älterer Bestände außer Zweifel.

(c) Vergleichung der Hoch- und Niederwaldwirthschaft auf 1 preuß. Morgen Buchenwald in einem 120jährigen Zeitraume: 1) Hochwald mit 120jährigem Umtriebe. Ganze Holzmasse in 120 Jahren: 7030 Cubikfuß Klafterholz, worunter 52 Klafter Scheit- und 24½ Kl. Prügelholz nebst 53 Karren Wellen. Holzerlös 299 fl., Zins im Laufe des Zeitraums 162 fl., Summe beider 461 fl. Die Zinsen sind nicht beträchtlich, weil erst die dritte Durchforstung im 90. Jahre eine etwas erhebliche Einnahme giebt, die stärksten Einnahmen aber vom 110. Jahre an Statt finden. 2) Niederwald mit 30jährigem Umtriebe, wobei also in 120 Jahren viermal gehauen wird. Die ganze Holzmasse ist nur 3450 Cubikfuß Klafterholz, worunter 6 Klafter Scheitholz nebst 56 Karren Wellen, der Erlös also nur 156 fl. Aber die Zinsen, da sie vom ersten Hiebe im 30jährigen Alter 90 Jahre lang, vom zweiten durch 60, vom dritten wenigstens durch 30 Jahre bezogen werden, betragen zu 4 Proc. berechnet nach 120 Jahren 261 fl., wodurch der Ertrag des Niederwaldes auf 417 fl. steigt. Würde man mit Hartig (Lehrbuch für Förster, II, 224, 6. Aufl. 1820) auch die Zinseszinsen einrechnen, so gäbe der Hochwald 541 fl., der Niederwald aber 829 fl. Ertrag.

Ein Kiefernwald bei 60jährigem Umtriebe giebt mit Einrechnung von 5 Proc. einfachen Zinsen nach 120 Jahren 39 Thlr. vom Morgen mehr, als bei 120jährigem Umtriebe. Wird in einem bisherigen Hochwalde der Niederwaldbetrieb eingeführt, so ist ein Theil des Holzvorrathes entbehrlich. Aus der obigen Tabelle ergiebt sich, daß auf dem preuß. Morgen Buchenwald bei 40jährigem Umtriebe im Durchschnitt 497, bei 120jährigem 2306 Cubikfuß Holz stehen müssen. Der Unterschied beträgt 1809 Cubikfuß. Wenn man nun alles ältere Holz über 40 Jahre verkauft, so giebt dieß eine einmalige Einnahme, deren Zinsen reichlich den geringeren Holzertrag des Niederwaldes vergüten können. Der mittlere Zuwachs in den ersten 40 Jahren ist 30, in 120 Jahren gegen 44 Cubikfuß, die jährlichen Zinsen jenes verkäuflichen Ueberschusses sind aber schon 72 Cubikfuß gleich zu setzen. Bei neuen Waldanlagen ist, abgesehen von aller Verzinsung, das frühere Eintreffen der Nutzung eine bedeutende Empfehlung des Niederwaldes, den daher auch Kasthofer (Der Lehrer im Walde, II, 59) für den Bauersmann und die stark bevölkerten Gemeinden vorzieht. — Vgl. Oekon. Neuigk. 1823, I, 316. — Hartig, Abhandl. S. 217. — v. Berg, Staatsforstwirthschaftslehre, S. 86.

§. 390 a.

Die verhältnißmäßig geringere Einträglichkeit der Waldungen mit langer Umtriebszeit kann durch das allgemeine Steigen des Holzpreiſes nicht abgeändert werden, weil dann zugleich der Erlös zunimmt, den man bei dem Verkaufe des älteren Holzvorrathes erhalten kann. Nur dann wird der Hochwald oder überhaupt die Erziehung von älterem Holze vortheilhaft, wenn diejenigen Holzſorten, welche ein längeres Alter zu ihrer Ausbildung brauchen, auch verhältnißmäßig theurer bezahlt werden, ſo daß hiedurch die ſchwächere Verzinſung nach der bloßen Holzmaſſe wieder vergütet wird, wie denn auch Scheitholz höheren Werth und Preis hat als junge Stämme und Zweige, ferner Bauholz und viele Arten des Nutzholzes noch höheren (*a*). Das Mitwerben muß daher den Preis der älteren Hölzer ſoweit erhöhen, daß ihre Erzeugung keinen Schaden bringt, wobei jedoch zu bemerken iſt, daß Nadelholz, welches gerade wegen ſeiner Genügſamkeit in Anſehung des Bodens ſehr verbreitet iſt, nicht als Niederwald gezogen werden kann (*b*). Zum Brennen kann älteres und jüngeres Holz gleichmäßig gebraucht werden und jenes wird daher gegen dieſes nicht mehr im Preiſe ſteigen, als das Verhältniß der Hitzkraft mit ſich bringt, weßhalb nur zur Erzielung von ſtarkem Bau- und Nutzholze die Aufzucht von ſehr alten Bäumen Vortheil gewährt (*c*).

(*a*) Beiſpiel Nach den Pariſer Holzpreiſen gilt 1 Cubikmeter oder Stère = 37 bad. Cubikfuß auf dem Stamme von 15—18jährigem Kohlholz 5,^{2} Fr., von 25—30jähr. Brennholz 11,^{66} Fr., von 100jähr. Nutzholz 44,^{15} Fr. Journ. des Éc. XII, 264. In der Gegend von Heidelberg wurde (Tarif von 1844) als Mitelpreis des Cubikfußes angenommen: Eichen, Holländerholz 16—18 kr., Spalt- und Sägeholz 13—15kr., Bauholz bis 6″ Dicke 12—13 kr., Brennholz (die Klafter zu etwa 100 Cubikfuß Maſſe) 5,^{4}—8,^{4} kr; Kiefern, Holländerholz 12 kr., Spalt- und Sägeholz 10—12 kr., Bauholz bis 6″ Dicke 9—12 kr.; Brennholz 6—7,^{2} kr. — Hartig (Abh. S. 221) ſetzt den Cubikfuß Scheitholz (Kiefern) zu 1, Bau- und Nutzholz zu 3, Knüppel- (Prügelholz zu $^{5}/_{6}$, Stangen- und Reißholz zu $^{4}/_{7}$, Stockholz zu $^{2}/_{8}$. Jäger a. a. O. beſtimmt den Cubikfuß Bau-, Scheit-, Prügel-, Stock- und Reißholz bei Eichen auf 15—6—5—4—3 kr. Nach Pfeil giebt ein Morgen 80jähriger Nadelwald

10 Kl.	Nutzholz	= 39 Kl.	Scheitholzwerth
23 "	Scheitholz	= 23 "	"
22 "	Knüppelholz	= 18 "	"
55 "		71 "	

(*b*) Nadelholz ſchlägt nicht aus dem Stocke aus und pflanzt ſich nur durch den Saamen fort, weßhalb die Verjüngung ſelten vor dem 70. Jahre erfolgt. Die Kiefer iſt ein höchſt ſchätzbares Mittel zur Benutzung eines ſchlechten Sandbodens.

(*c*) Beim Hochwalde dürfen die erſt in neuerer Zeit eingeführten Durchforſtungen (Zwiſchennutzungen) nicht überſehen werden, nämlich das mehrmalige Hinwegnehmen der zu nahe bei anderen ſtehenden jüngeren Stämme. Der Durchforſtungsertrag kann ſich der Maſſe nach der Hälfte des Hauptertrages im haubaren Alter nähern. Jäger (Land- u. Forſtw. des Odenw. S. 213) ermittelt den Holzbeſtand eines heſſ. M. Kiefernwald bei 75 Jahren auf 8550 Cubikfuß, die in der Zwiſchenzeit genommenen Nutzungen zu 3600 Cubikfuß.

§. 391.

Wenngleich in gegebenen Fällen der beſſeren Verzinſung wegen die Zucht von jüngerem Holze für den Waldeigner vortheilhafter ſein mag, ſo verhält es ſich doch in volkswirthſchaftlicher Hinſicht anders. Hier entſcheidet nicht die Geldeinnahme des Einzelnen, ſondern die nach dem concreten volkswirthſchaftlichen Werthe bemeſſene Größe des Volkseinkommens, und für dieſe iſt der frühere Empfang einer Holzmaſſe, der nur ein- für allemal Statt findet, kein hinreichender Erſatz für den fortwährend geringeren Holzzuwachs. Eine gewiſſe Holzmenge, die neben dem gewöhnlichen Jahreserzeugniß außerordentlicher Weiſe einmal in den Verkehr tritt, kann keineswegs ganz als Vermehrung des Nationalcapitales betrachtet werden, indem ein größerer Vorrath einer einzelnen Waare ohne gleichmäßige Vermehrung der übrigen wenig zur Gütererzeugung nützt. Man wird blos darum, weil gerade jetzt mehr Holz angeboten wird, die holzverzehrenden Gewerke nicht erweitern, weil dieſer Umſtand nicht dauernd iſt. Daher wird nur der Holzpreis für einige Zeit erniedrigt, wobei die unproductive Verzehrung des Holzes etwas zunehmen kann (*a*). Könnten freilich die neu hinzugekommenen Holzmaſſen im Auslande vortheilhaften Abſatz, oder zufällig gerade im Lande eine gute Verwendung als Capital finden, ſo wäre ein volkswirthſchaftlicher Nutzen vorhanden. Dieſen ſelteneren Fall ausgenommen darf man den aus jener Umwandlung entſpringenden dauernden Nachtheil, daß die ganze Waldfläche einen geringeren rohen und reinen Ertrag giebt und folglich zur Erlangung einer gleichen Holzmenge mehr Wald nöthig iſt, für die Volkswirthſchaft als überwiegend anſehen (*b*). Der Boden wird ſchlechter

benutzt und die größere Einnahme der Waldeigenthümer muß von den übrigen Bürgern getragen werden (*c*).

(*a*) Abweichend Pfeil, Grundſ. I, 95: „Der Vortheil, welchen der kürzere Umtrieb gewährt, beſteht für den Einzelnen wie für das Allgemeine ganz gleich darin, daß der im Holze vorhandene Erwerbſtamm geſchwinder und öfter in ein Geldcapital verwandelt wird, und dieſes, oder der Erwerbſtamm im Gelde, einen höheren Ertrag giebt, als das Holzcapital oder der Erwerbſtamm im Holze.“ Das Fehlende an Holz ſoll von den Zinſen des erworbenen Geldcapitales leicht angeſchafft werden können. — Dieſe Anſicht widerlegt ſich durch die genaue Unterſcheidung des Geldes von anderen Beſtandtheilen des Capitales, §. 127. 133. Das Volk wird in einem ſolchen Falle, wie der angenommene, nicht um eine Geldſumme reicher, denn die Geldmenge des Landes bleibt dieſelbe, ſondern nur um eine Menge von gehauenem Holze, und es iſt die Frage, ob dieſe das Volkseinkommen ſoviel vermehren kann, als es durch den Zuwachs am ſtehenden Holze geſchieht. — Gegen Pfeil ſ. Linz, Vertheidigung des höchſtnachhaltigen Forſtnaturalertrages . . . S. 23 (Trier, 1824). Für die Vorzüge des Hochwaldes auch Noirot, Traité de la culture des forêts, Paris, 1832, und de Chateauvieux in Bibl. univ. Juni 1832, S. 186. — Der Niederwald hat allerdings wieder den Vortheil, leichter bewirthſchaftet zu werden und beſſer gegen Uebergriffe geſchützt zu ſein. Vgl. Quart. Rev., Dec. 1827, S. 591.

(*b*) Erfolgt der Uebergang in eine kürzere Umtriebszeit langſam, ſo vertheilt ſich der Verkauf des älteren Holzes auf eine Reihe von Jahren und die Preiſe werden weniger erniedrigt, endlich aber tritt doch der fortdauernde geringere Holzertrag ein. Vgl. v. Berg S. 87.

(*c*) Wenn z. B. ein Volk jährlich 1 Mill. Klafter Brennholz nöthig hätte, ſo wären dazu erforderlich (die Klafter von 144 Cubikfuß zu 100 Cubikf. Holzmaſſe geſetzt) nach den badiſchen Erfahrungen auf Mittelboden (aus den Nachrichten bei v. Wedekind, N. Jahrb. d. Forſtkunde, XV, 135. Darmſtadt, 1839 berechnet): 1) von Buchenhochwald mit 90jährigem Umtriebe 1½ Mill. bad. Morgen, von denen 16666 jährlich abgetrieben würden, 2) von Buchenmittelwald mit 30jährigem Umtriebe 2·811000 Morgen, deren 93700 jährlich gehauen würden; man braucht alſo 1·311000 Morgen mehr.

Zweiter Abſchnitt.

Verhältniſſe der Gewerke.

§. 392.

Die Volkswirthſchaft verdankt den Gewerken 1) eine große Vermehrung des Gütererzeugniſſes, indem eine Manchfaltigkeit nützlicher und angenehmer Dinge, die zu den verſchiedenſten Zwecken dienlich ſind, hervorgebracht und der Werth der dazu

gebrauchten rohen Stoffe vervielfacht wird (§. 98. 102), 2) die Beschäftigung einer zahlreichen Volksclasse, hauptsächlich in den Städten, 3) eine Veranlassung zur Ausbildung vieler Zweige der Kunst sowie zur wissenschaftlichen Erforschung der Naturgesetze, 4) eine günstige Rückwirkung auf die Erdarbeit, theils wegen des Absatzes, den die rohen Stoffe bei den Gewerksunternehmern finden (§. 365), theils wegen der Versorgung der Erdarbeiter mit Werkzeugen, Maschinen und Genußmitteln (*a*), 5) eine bessere Gelegenheit, als sie sich in der Regel bei rohen Stoffen findet (§. 364), Landeserzeugnisse ins Ausland zu senden und damit andere nützliche Dinge einzutauschen.

(*a*) Einige setzen deßhalb die Gewerke über die Erdarbeit (z. B. Glaser, Ueber die Bedeutung der Industrie, 1845, S. 18), allein diese liefert immer erst den Stoff, aus welchem alle Kunstwaaren bereitet werden.

§. 393.

Kein Volk, welches das früheste Kindesalter der wirthschaftlichen Entwicklung überschritten hat, kann ohne Gewerke sein. Diese werden ursprünglich in jeder Familie als Nebengeschäfte betrieben und sind auf die Bereitung und Verfertigung der nothwendigsten Dinge, als Nahrung, Kleidung, Wohnung, Geräthe ꝛc. beschränkt (*a*), lösen sich allmälig bei der fortschreitenden Arbeitstheilung als selbstständige Gewerbe ab und nehmen bei steigender Bildung und Wohlhabenheit sowohl an Ausdehnung als an Güte der Erzeugnisse fortwährend zu. Der verschiedene Grad von Ausbildung, den die Gewerke in einem Lande erreicht haben, läßt sich schon in dem Zahlenverhältniß zwischen den Erd- und Gewerksarbeitern erkennen, und dieß Verhältniß zeigt von Land zu Land große Verschiedenheiten. Bald machen die Gewerktreibenden nur einen kleinen Theil der Einwohner aus, bald bilden sie die Mehrzahl. Das Emporkommen der Gewerke wird außer der Neigung und Geschicklichkeit der Arbeiter (*b*) zugleich durch das Dasein eines hinreichenden Capitals und durch die Gewißheit eines guten Absatzes für die Gewerkserzeugnisse bedingt. Der Absatz bietet sich allmälig im Innern des Landes selbst dar, sowie der Reinertrag der Erdarbeit zunimmt und hiedurch die Mittel zum Ankaufe von Gewerkswaaren sich vermehren, und wenn zugleich das Bedürfniß oder wenigstens die Neigung

zum Gebrauche verschiedener Kunstwaaren anwächst. Die Gewerke gewinnen bei den Fortschritten der Erdarbeit größeren Umfang und vervollkommnen sich, wirken aber auch wieder vortheilhaft auf jene zurück und diese beiden Hauptzweige der Gütererzeugung befördern sich also wechselseitig. Indeß wird die Entwicklung der Gewerke beschleunigt, wenn sich Gelegenheit zum auswärtigen Absatze von Kunstwaaren findet, weil dann einzelne Zweige, zu deren Betreibung besonders günstige Bedingungen vorhanden sind, in kurzer Zeit großen Umfang erreichen können (*c*).

(*a*) Diese häusliche Verfertigung von Gewerkswaaren für den eigenen Bedarf wird in entlegenen schwach bevölkerten Gegenden noch jetzt angetroffen, vermindert sich aber allmälig, vgl. Oluffen, Beiträge zu einer Uebers. d. Nation. Industr. in Dänemark, S. 180 (deutsch v. Gliemann, Altona, 1820).

(*b*) Die Araber in Spanien waren sehr kunstfleißig. Die Verarbeitung der Seide und Baumwolle, die Färberei, die Bereitung feiner Lederſorten ꝛc. beschäftigte viele Menschen und die Hauptsitze dieser Gewerke, wie Granada, Cordova, Sevilla, waren überaus blühend. Die Unterwerfung der Araber unter die christlichen Könige und die Vertreibung der ersteren zerstörten diesen Wohlstand.

(*c*) Während des Mittelalters erhob sich der Wohlstand der Städte im nördlichen Europa mit Hülfe des auswärtigen Verkehres unabhängig von dem Landbau und wirkte dann fördernd auf diesen (§. 365); die Ursache hievon lag vorzüglich in der rechtlichen Stellung der verschiedenen Volksclassen. Smith, 3. B., 3. u. 4 Cap. besonders II, 202.

§. 394.

In Ländern von schwacher Bevölkerung und wenig entwickeltem Gewerbewesen werden wenige Gewerke betrieben, weil es an Capital und geschickten Arbeitern fehlt, während dort die Landwirthschaft herkömmlich als Hauptnahrungszweig angesehen wird und da, wo sich gute Versendungsmittel, besonders Wasserstraßen, finden, die Gewinnung roher Stoffe zur Ausfuhr vorzüglichen Eifer auf sich zieht, §. 186. In diesem Zustande beschränkt sich der einheimische Gewerksfleiß auf die Verfertigung oder Bereitung solcher Kunstwaaren, die zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse dienen und leicht zu erzeugen sind, während die eine höhere Stufe der Kunst erfordernden Waaren von außen eingetauscht werden, bis nach und nach die Anhäufung von Capital, der Anwachs der Volksmenge, die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und die höhere Verstandesentwicklung

auch zur Betreibung der schwierigeren Gewerkszweige ermuntern, wozu auch bisweilen die wachsende Schwierigkeit der Ausfuhr von Bodenerzeugnissen mitwirkt. Je mehr dieß geschieht, desto mehr nimmt der Wohlstand zu, und die Blüthe der Volkswirthschaft wird dann erreicht, wenn die Erdarbeit mit den Gewerken im Gleichgewichte steht, auch beide gleichmäßig mit dem Beistande von Kunst und Capital geübt werden (*a*).

(*a*) Hume, Versuche, I. Abth. — Das oben erwähnte Gleichgewicht beider Hauptgewerbe wird auch von List, Das nationale System ꝛc. S. 20. 236, als wünschenswerth geschildert, aber der Zustand der vorherrschenden Landwirthschaft der Erfahrung entgegen zu ungünstig dargestellt. — Die Herstellung dieses Gleichgewichts erfolgt in einigen Ländern schnell, in anderen höchst langsam, so daß Jahrhunderte lang die Erdarbeit das Hauptgewerbe bleiben kann. Sowohl die Maaßregeln der Regierung, als manche Orts- und Zeitumstände wirken auf dieß Verhältniß in sehr verschiedener Weise ein. — Untersucht man die Ursachen der staunenswerthen Ausbreitung des Gewerkswesens in Großbritanien, so wird man nicht auf einen einzigen Umstand, sondern auf einen günstigen Zusammenfluß mehrerer hingewiesen. Mac-Culloch (Stat. acc. II, 35) führt als solche auf: 1) moralische Ursachen; Sicherheit der Personen und des Eigenthums, — Freiheit im Gewerbewesen, — Allgemeinheit des Unterrichtes, Verbreitung von Büchern und Zeitschriften ꝛc., — bereitwillige Aufnahme geschickter Ausländer, — den in der Ungleichheit des Vermögens und selbst in der Besteurung liegenden Sporn zum Fleiße; 2) natürliche Ursachen; Reichthum an inländischen Rohstoffen, vor Allem an Steinkohlen, deren Lager man als Kraftmagazine (hoarded or warehoused power) ansehen kann (vgl. §. 120), und die Insellage des Landes, welche den Verkehr mit andern Ländern überaus erleichtert. — Es ist zur Erläuterung der obigen Sätze lehrreich, das Verhältniß zu erforschen, in welchem unter den Ausfuhrgegenständen eines Landes die rohen Stoffe und die Gewerkswaaren zu einander stehen, allein die statistischen Angaben hierüber sind großentheils nicht genau nach diesem Unterschiede eingerichtet, indem sie z. B. bisweilen die halbfertigen mit den ganz rohen Stoffen zusammenwerfen. Beispiele einiger Staaten: Zollverein 1852, aus den Zahlen bei Hübner (Jahrb. III, 18) berechnet, ungefähr:

	Proc. der Ausfuhr
landwirthschaftliche Erzeugnisse	35
Mineralstoffe	7
Erzeugnisse einfacher Gewerke	5
Erzeugnisse künstlicherer . .	53
	100

In Belgien bestand im D. 1841—50 die Ausfuhr aus 40,^{3} Procent Kunstwaaren, 44,^{6} Proc. Verwandlungs- und Hülfsstoffen (matières premières) und 15 Proc. rohen Stoffen zur Verzehrung für unmittelbaren Genuß (denrées), Situat. IV, 156. In Oesterreich betrugen die Kunstwaaren mit Ausschluß der sogenannten Halbfabricate 1852 31 Proc., in Frankreich die Gewerkswaaren 1837—46 41 Proc., in den vereinigten Staaten 1850—51 41 Proc. Serbien führt fast nur Vieh, Häute und Wolle aus.

§. 395.

Die Gewerke stehen dann im völligen Zusammenhange mit der Erdarbeit eines Landes, wenn sie 1) deren Erzeugnisse verarbeiten, wenn zugleich 2) die Arbeiter inländische Lebensmittel verzehren und auch 3) der Absatz großentheils an die Landesbewohner geht. Wenn aber die Gewerke stark zunehmen, so wird dieser Zusammenhang leicht unterbrochen, bald geht man zur Verwendung fremder Verwandlungs- und Hülfsstoffe über, bald übersteigt die Erzeugung den inländischen Bedarf, und so ist öfters selbst in Ländern von geringer Fruchtbarkeit eine schnellere Volksvermehrung hervorgerufen worden, als es ohne diese Berührungen mit dem Auslande geschehen wäre (*a*). Eine solche Lage der Dinge bringt eine bedeutende Gefahr mit sich, weil sowohl im Einkaufe der fremden Verwandlungs- und Hülfsstoffe und Unterhaltsmittel als im Absatze der Gewerkserzeugnisse, also von zwei Seiten, Störungen möglich sind (*b*). Der ausländische Absatz insbesondere kann bald von den Maaßregeln anderer Regierungen, bald von dem neuentstandenen Mitwerben anderer Völker geschmälert werden, und es geschieht leicht, daß man im Vertrauen auf die fortdauernde Erweiterung des auswärtigen Marktes die Hervorbringung einzelner Arten von Gewerkswaaren übermäßig ausdehnt, was dann empfindliche Verluste nach sich zieht. Bei großem Schwunge des auswärtigen Handels, zumal wenn er von einer ausgedehnten Schifffahrt unterstützt wird, ist man eher im Stande, solche Störungen zu überwinden (*c*), am gewaltsamsten wirken diese dagegen in Gebirgsgegenden, in denen wegen der beschränkten Theilnahme am Welthandel den unbeschäftigten Arbeitern und Capitalen nicht so bald andere Wirkungskreise angewiesen werden können, und auch die eigene Erzeugung derjenigen Waaren, die man sonst vom Auslande eintauschte, großen Schwierigkeiten unterliegt (*d*). Rege Betriebsamkeit weiß sich indeß vielfältig neue Nahrungsquellen zu eröffnen (*e*).

(*a*) Ueber die Volksvermehrung in den englischen Fabrikgegenden s. §. 126. 196.

(*b*) Noth der Spitzenklöpplerinnen in der Gegend von Tondern in Schleswig, wegen des verminderten Absatzes. Sie verdienen wöchentlich nur gegen 40 kr. und werden wegen des Sitzens bei schlechter Kost meistens

schwächlich. Hanssen, Statist. Forsch. über das Herz. Schleswig, Heidelb. 1832, I, 50. 60. Bedrängniß der schlesischen Leinweber wegen Unzulänglichkeit des Absatzes, Schneer, Ueber die Noth der Leinenarbeiter in Schlesien, Berl. 1844. Ein auffallendes Beispiel der Nachtheile, welche die Abnahme des Absatzes nach großer Erweiterung desselben verursacht, giebt der Verfall des Leinengewerks in Flandern. In Ost- und Westflandern, Brabant und Hennegau waren 1843 194 091 Spinner und Spinnerinnen, 57 821 Leinweber, 76 337 Flachsbrecher und Hechler. Es wurden 1839 in beiden flandrischen Provinzen 255 471 Stück, 1848 nur 129 774 St. Leinwand auf den Märkten verkauft. Die belgische Leinwandausfuhr belief sich 1838 auf beinahe 37 Mill. Fr., 1846 auf etwas über 20 Mill. Daher der geringe Lohn. Viele Weber verdienten nur gegen $^1/_2$—$^3/_4$ Fr. täglich. 1848 erhielten in Ostflandern allein 18 616 Weber und 49 513 Spinnerinnen Almosen. Genaue Darstellung dieses Zustandes in Ducpétiaux, Mémoire sur le paupérisme dans les Flandres. Brux. 1850.

(*c*) In dieser Lage ist Großbritanien. Es ist zwar unvermeidlich, daß bei dem großen Umfange einzelner Gewerkszweige bisweilen Erschütterungen eintreten, bei denen viele Familien in Armuth gerathen, aber wegen des lebhaften Handels mit allen Erdtheilen, der immer bald neue Absatzwege auffindet, und des hohen Kunstfleißes wußte man doch die Verlegenheiten immer wieder zu heben. Auch in Belgien zeigt sich ein solches Vorherrschen des Fabrikwesens, aber ohne die Hülfe eines so ausgedehnten Seehandels, wie ihn Großbritanien besitzt.

(*d*) Simonde, Nouv. princ., I, 289. — Mißjahre müssen in solchen Fabrikgegenden, welche ihren Getreidebedarf von außen beziehen, die traurigsten Folgen haben. Beispiele geben die Noth des sächsischen Erzgebirges und der schweizerischen Fabrikgegenden in den Jahren 1816 und 1817. Der Canton Appenzell verlor 1817 3425 Menschen oder 6 Proc. der Volksmenge, die inneren mehr mit Viehzucht beschäftigten Roden ertrugen aber die Noth leichter als die äußeren. Zollikofer, Das Hungerjahr 1817. St. Gallen, 1818. 10. — Nicht minder furchtbar war die Noth in den beiden Thälern von Glarus, die ebenfalls viele Baumwollenarbeiter haben, und das Aufhören des Handspinnens zufolge der Maschinenspinnerei trug zur Vergrößerung des Elends bei.

(*e*) Das Fürstenthum Neuenburg hatte schon 1781 unter seinen 40 000 Einwohnern nur 6000 Landbauende, dagegen 7300 mit Kattun-, Spitzen- und Uhrenfabrication beschäftigte Arbeiter. Blos im Val-de-Travers waren nach Picot (Statist. S. 533) 1530 von den 4950 Einwohnern mit Spitzenklöppeln, 1156 Menschen mit Uhrmachen und Verfertigen von Uhrmacherwerkzeugen beschäftiget. Descript. topograph. de la Chatellenie du Val-de-Travers, 1830. — Der merkwürdige Fabrikort Barmen erhob sich vermöge dieser in der Betriebsamkeit liegenden Kraft, neue Hülfsmittel zu erschaffen. Den Anfang machten die Bleichen, dazu kam um das Jahr 1709 die Verfertigung von Leinenbändern und Nähzwirn, später die Schnürriemen, Zwirnspitzen, die gestreiften Leinenzeuche und die Färbereien, nach dem siebenjährigen Kriege die halbbaumwollenen Zeuche (Siamoisen) ꝛc. Barmen (1846 mit 33 000 E.) hatte 1836 8412 Bandstühle, 78 Färbereien, 30 Bleichen, 210 Baumwollenwebstühle ꝛc. v. Viebahn, Statist. des R.-B. Düsseld. S. 178. — Holzuhrmacher im badischen Schwarzwalde, deren Absatz bis America und Asien geht. Im Jahr 1844 zählte man 1123 Meister mit 694 Gehülfen, daneben 364 Meister und 116 Gehülfen in einzelnen zugehörigen Gewerken, als Verfertigung der Gestelle, Ketten, Räder, Schilder ꝛc. Indessen werden die Räder und Axen längst aus Metall gefertigt. Neuerlich hat man die Verfertigung metallener Taschenuhren zu Hülfe

genommen. Die nordamericaniſchen Holzuhrfabriken hörten bald wieder auf, dem Schwarzwalde zu ſchaden. — Holzſchnitzer in der Gegend von Sonneberg, wo neuerlich die Verfertigung der Waaren von Papierzeug (papier-maché) hinzugekommen iſt, — in der Umgegend von Berchtesgaden und im Gröd̈ner Thal (Val Gardena) in Tirol, wo das Bildſchnitzen 1703 ſeinen Anfang nahm und gegen 2500 Menſchen beider Geſchlechter mit demſelben beſchäftigt ſind, aber die Verminderung der Zirbelkiefer (pinus cembra) ſehr läſtig empfunden wird. Weber, Das Land Tirol, III, 127.

§. 396.

Die Gewerke können in Verbindung mit der Landwirthſchaft getrieben werden, ſo daß die Lohnarbeiter und auch wohl die kleinen Unternehmer ſich abwechſelnd mit beiden Verrichtungen beſchäftigen. Hiebei bildet das Gewerk entweder nur die Nebenarbeit, die der Landmann zur vollſtändigen Ausfüllung der Zeit zwiſchen den ländlichen Geſchäften, beſonders im Winter, zu Hülfe nimmt, — ein Ueberreſt des älteſten Zuſtandes, in welchem es noch keine beſondere Claſſe von Gewerksunternehmern gab (§. 393), — oder es iſt vorherrſchender Nahrungszweig und der Gewerksmann ſucht nur nebenher ſeinen Bedarf von Nahrungsmitteln ſelbſt zu bauen, wozu ſchon ein kleiner Grundbeſitz genügt, §. 372 Nr. 2). Dieſe Verbindung zweier verſchiedenartiger Gewerbe, beſonders die erſte Art, iſt in Beziehung auf die Güte und Menge der Erzeugniſſe nicht vortheilhaft, denn die Arbeiter können in dieſem Falle nach dem Geſetze der Arbeitstheilung (§. 114) nicht leicht ſo große Geſchicklichkeit erlangen, als wenn ſie ſich ausſchließend auf eines von beiden Geſchäften beſchränkten, auch iſt die Unterbrechung in manchen Hinſichten ſtörend und der Anwendung der beſten Kunſtmittel hinderlich. Die zweite Art der Verbindung, bei welcher die Landwirthſchaft eine untergeordnete Stelle einnimmt, erſcheint in Bezug auf die Vollkommenheit des Gewerksbetriebes als weniger ungünſtig, iſt aber doch von jenen Mängeln nicht ganz frei.

§. 397.

Von einer anderen Seite hat dagegen dieſe Betriebsart einleuchtende Vorzüge. Die Arbeiter befinden ſich bei derſelben in einem vortheilhafteren und geſichertern Zuſtande, als wenn ſie nur ein einziges Gewerbe hätten, ſie vermögen ſich während

einer Stockung des Absatzes leichter zu erhalten und werden auch von Mißernten und Theurung minder hart getroffen; sie leben ferner wohlfeiler, als wenn sie alle Lebensmittel kaufen müßten, auf dem Lande sind ihre Bedürfnisse einfacher und die Preise der einzukaufenden Dinge, z. B. Holz, niedriger, sie sind folglich im Stande, sich mit geringerem Lohn und Gewerbsverdienst zu begnügen und die hiedurch verursachte Wohlfeilheit ihrer Erzeugnisse verschafft denselben leichter Absatz. Die Abwechslung beider Beschäftigungen ist für das körperliche Wohlbefinden höchst zuträglich und das Zusammenwirken der Familienmitglieder von verschiedenem Geschlecht und Alter befördert nicht blos der Arbeitstheilung wegen die wohlfeilste Ausführung der Verrichtungen, sondern auch das einträchtige Familienleben, sowie den guten Einfluß der Aeltern auf die Kinder (*a*). Es können jedoch nur diejenigen Gewerkszweige in dieser Verbindung mit der Landwirthschaft betrieben werden, die weder einen hohen Grad von Geschicklichkeit, noch große kostbare Hülfsmittel, wie Maschinen, Oefen ꝛc., noch auch das Ineinandergreifen vieler Arbeiter erheischen (*b*). Ist das erforderliche Capital gering, kann z. B. der Verwandlungsstoff in der Nähe angekauft oder von dem Arbeiter selbst erzeugt werden, so wird es diesem möglich, auf eigene Rechnung, als Unternehmer thätig zu sein, nur muß er dann, wenn der Absatz die Versendung in andere Gegenden nothwendig macht, das fertige Erzeugniß an einen Aufkäufer (Verleger) zu verkaufen suchen, um seine Auslagen bald erstattet zu erhalten.

(*a*) Rau, Ansichten, S. 106. — Cordier, Agric. de la Fl. fr., S. 27. 28. In jedem Bauernhause in Flandern wird gesponnen und gewoben, ebd. S. 34. — In der Gegend von Leeds, Huddersfield und in Nord-Wales sind viele Tuchmacher, die zugleich einige Acres Land bauen. Man hat sogar Maschinen, auf denen solche Weber für Lohn arbeiten lassen können, so daß sie auch in der Güte der Waaren mit den Fabriken zu wetteifern im Stande sind. Die Vortheile dieses „domestic system“ in der Wollenverarbeitung sind anerkannt. Mac-Culloch, Statist. acc. II, 37. — Verfertigung von vielerei Gegenständen aus Knochen, Elfenbein, Perlmutter ꝛc. (tabletterie) im franz. Dep. Oise, wobei die Familien mit Hülfe von einigem Feld- oder Gartenbau in Wohlstand, zugleich gesittet leben. Ein gewöhnlicher Arbeiter verdient täglich 2—2¼, eine erwachsene Arbeiterin 1—1½ Fr. M. Mohl, Aus den gewerbswissensch. Ergebnissen einer Reise in Frankreich, 1845, S. 108. — Unter die nützlichen Seiten dieser Verbindung gehört, daß die Zwischenzeiten zwischen den Feldarbeiten vollständig ausgefüllt sind, daß alle Familienglieder, selbst Kinder, zum Erwerbe zweckmäßig be-

schäftiget werden können und daß die Zerstückelung des Grundeigenthums leichter unschädlich wird.

(*b*) Vorzüglich die Bearbeitung des Flachses, Weben, Schmieden ꝛc. — Die Weberei ist eine sehr häufige Beschäftigung der Landleute und eignet sich darum sehr gut für sie, weil man eine große Menge gewöhnlicher Zeuche nöthig hat. Im preußischen Staat waren 1843 276111 zur Nebenbeschäftigung benutzte Webstühle, Dieterici, Statist. Tab. S. 155. — In Böhmen sind gegen 20000 Baumwollenwebstühle der Landweber, welche sich weit besser befinden, als die ununterbrochen auf dem Stuhle arbeitenden sogenannten Commercialweber. Czörnig, Statist. Tafeln für 1842. — Die Seidenweber im Canton Zürich, die Baumwollenweber in Appenzell a. R., Barmen, dem baierschen Oberfranken (Hof, Münchberg ꝛc.), die Leinweber auf der Rhön, dem Vogelsberg, der schwäbischen Alp, in Böhmen, Schlesien, Westfalen, im Königreich Hannover ꝛc. wohnen meistens auf dem Lande und betreiben einigen Landbau, so auch die meisten Holzuhrmacher des Schwarzwaldes. — Strohflechten im Schwarzwalde, besonders in Toscana. Doch vertragen sich mit feiner Flechtarbeit keine härteren Verrichtungen, welche die Finger ungelenkig machen würden, weßhalb die flechtenden Bauerntöchter sich häufig Mägde miethen. Bronn, Reise II, 434. — Die zahlreichen Verfertiger von Uhrtheilen in der Gegend von Prescot (Lancasshire) treiben etwas Feldbau, wie die Weber um Manchester, Dingler, Pol. Journ. XXX, 203.

§. 398.

Beachtet man die Ausdehnung der einzelnen Gewerksunternehmungen und das Verhältniß zwischen den Unternehmern und Lohnarbeitern, so findet man einen auffallenden Unterschied zwischen den Handwerken, welche im Kleinen, von einem selbst mitarbeitenden Unternehmer mit wenigen Gehülfen und meistens mit einfachen Kunstmitteln betrieben werden, und den großen Gewerksunternehmungen, Großgewerken (Fabriken und Manufacturen), bei welchen in hohem Grade von der Arbeitstheilung Gebrauch gemacht wird und wo, wie bei großen Landgütern (§. 369), ein (wenn nicht mehrere) besonderer Vorsteher die Leitung des ganzen Geschäfts zu besorgen hat. Der Handwerksbetrieb hat unverkennbar mehrere erhebliche Vortheile (*a*):

1) In Bezug auf die Unternehmer. Die Handwerke beschäftigen viele Meister, welche neben ihrem Gewerbsverdienste noch Capitalrente und Arbeitslohn beziehen und sich deßhalb in einer besseren Lage befinden, als die bloßen Lohnarbeiter. Es tritt mithin eine günstige Vertheilung des Einkommens ein, während sonst in den Händen weniger Fabrikherren eine große Masse von Gewerbsverdienst und Capitalrente zusammenfließt,

welche zu einem hohen Luxus auffordert. Die Handwerksmeister bilden den Kern des Bürgerstandes in den Städten. Der vor Alters gepriesene „goldene Boden" des Handwerkes, d. h. die reichliche, leichte und sichere Ernährung, ist zwar heutiges Tages nicht mehr zu finden, weil das Mitwerben zu Gunsten der Käufer von Gewerkswaaren viel stärker geworden ist, wozu theils der leichtere Zutritt zu den Handwerken, theils die Verfertigung vieler Kunstwaaren in den zahlreichen Fabriken vorzüglich beitragen, allein der fleißige, geschickte und haushälterische Meister darf in der Regel immer noch ein gutes Auskommen erwarten.

(*a*) Uebereinstimmend de Sismondi in Fix, Revue d'écon. polit. III, 1. (Juli 1834), vgl. Roscher in Die Gegenwart, X, 688.

(*b*) Der kleine Unternehmer kann auch durch die Mitglieder seiner Familie eine nützliche Beihülfe in seinem Geschäfte erhalten.

§. 338 a.

2) In Bezug auf die Lohngehülfen. Schon in der Anzahl derselben zeigt sich der Unterschied, indem dieselbe bei den Handwerken verhältnißmäßig kleiner ist, während mancher Fabrikherr Hunderte, ja Tausende von ihnen in seinem Dienste hat (*a*). Noch auffallender ist der Vorzug der Handwerke in Hinsicht auf die Lage der Lohnarbeiter. Die Handwerksgehülfen leben größtentheils im Hause, in der Familie des Meisters, der „den Tisch wie die Werkstätte, den Genuß wie die Arbeit mit seinen jüngeren Gehülfen theilt" (*b*), und dieser Umstand hat auf ihre sittliche und geistige Ausbildung sehr gute Wirkung. Sie haben die nahe Hoffnung, späterhin selbst Meister zu werden (*c*) und beide Classen stehen sich so nahe, daß sie nur einen einzigen Stand in der Gesellschaft ausmachen. Bei den Fabrikarbeitern dagegen ist a) die Möglichkeit, je selbstständig zu werden, so entfernt, daß ihnen der aus dieser Aussicht entspringende Antrieb zur Beeiferung und Sparsamkeit in der Regel fehlt (*d*). b) In manchen Gewerkszweigen ist der Absatz sehr veränderlich. Wenn sich derselbe ausdehnt, so daß die Unternehmungen einträglich sind und durch die Anwendung neuer Capitale rasch erweitert werden, so tritt ein starker Zufluß von Arbeitern ein, denen die Verheirathung nicht verwehrt

werden kann. Erfolgen dann Stockungen des Absatzes, so entsteht in diesen Familien Bedrängniß, sei es, daß ein Theil der Arbeiter ganz verabschiedet wird (*e*), oder daß sie nur einen Theil der Zeit hindurch beschäftiget werden, oder sich wenigstens mit einem geringeren Lohne begnügen müssen. Wo mehrere Fabriken gleicher Art nahe beisammen liegen, da macht schon die Menge solcher Lohnarbeiter in dem erwähnten ungünstigen Falle die Unterkunft in anderen Nahrungszweigen schwierig. Neue Fabrikzweige pflegen für die Arbeiter vortheilhafter zu sein, als länger bestehende, in denen das Mitwerben stärker ist (*f*). c) Die Zahl der Fabriken in jedem einzelnen Zweige ist in der Regel klein, bisweilen befindet sich in einer Gegend nur eine einzige. Daher haben die Lohnarbeiter viel weniger Aussicht, bei anderen Unternehmern Beschäftigung zu finden, als die Handwerksgesellen, sie sind daher von ihren Lohnherren mehr abhängig. Zugleich bringt es die große Zahl der Fabrikgehülfen und die Nothwendigkeit einer strengen Ordnung und Unterordnung mit sich, daß dieselben den Fabrikherrn persönlich ziemlich fremd bleiben und zwischen den beiden Classen ein weiter Abstand in Hinsicht auf Vermögen, Bildung, Lebensweise ꝛc. Statt findet. d) Der Leichtsinn, die Rohheit und Unsittlichkeit, die aus diesen Umständen entspringen, werden noch stärker, wenn in einer Gegend so viele Fabrikarbeiter leben, daß sie eine abgesonderte Classe bilden, in der sich üble Gewohnheiten verbreiten und fortpflanzen. Dieser Zustand ist häufig anzutreffen, weil neue Zweige des Fabrikwesens leichter da unternommen werden, wo schon andere bestehen, von denen mancherlei Beistand zu erwarten ist. e) Solche Fabriken, bei welchen die Arbeiter in großen Werkstätten beisammen sind (engl. factories), wirken am nachtheiligsten auf den sittlichen Zustand, zumal wenn Personen von beiden Geschlechtern und auch schon im jugendlichen Alter in einer Anstalt nebeneinander beschäftiget sind, wodurch das Familienleben gestört und zu Unordnungen aller Art Anlaß gegeben wird. Dieß Zusammenarbeiten in großen Werkstätten ist in vielen Gewerken nothwendig wegen der Anwendung von Maschinen oder anderen stehenden Vorrichtungen, wegen der Ersparung an Brennstoff u. a. Ausgaben, wegen der zur Güte der Erzeugnisse erforderlichen genauen Aufsicht ꝛc. (*g*).

(*a*) In Würtemberg betragen die Gesellen nur 22 Procent aller Gewerksarbeiter. Nach den spanischen Volkszählungen enthält der Gewerksstand 75 Proc. Meister, 19 Proc. Gesellen und 6 Proc. Lehrlinge. In Baden zählen die 35 wichtigsten Handwerke auf 100 Meister 42 Gesellen. In Preußen kamen in den 82 handwerksartigen Gewerken auf 100 Meister im Jahre 1849 77, 1852 aber 82 Gesellen und Lehrlinge, nur die Maurer, Zimmerleute und Töpfer hatten mehr Gehülfen als Meister (801, — 648 und 405 auf 100), Tabellen V, 882. — Im Königreich Hannover sind (mit den Gast- und Schenkwirthen) 91 733 selbstständige Gewerbsleute mit 40 637 Gehülfen aufgezählt, darunter 91 eigentliche Fabriken mit 1440 Gehülfen, also auf jede beinahe 16 Lohnarbeiter, von Reden, I, 493. — In Belgien waren 1846 in den handwerksartigen Gewerken 105 835 Unternehmer mit 135 726 Gehülfen, die arbeitenden Familienmitglieder eingerechnet, also 127 auf 100 Meister. Die 8188 Fabriken dagegen hatten 117 279 Arbeiter, also jede im Durchschn. 14,3. — In Kurhessen zählte man (Hildebrand, Statist. Mittheil. 1853, S. 111) in den Handwerken ohne die Weber auf 100 Meister 64 Gehülfen, in den Fabriken auf 1 Unternehmer 15 Gehülfen und die Handwerker (Meister und Gesellen) sind 4½mal so zahlreich als die in den Fabriken beschäftigten Personen. — In Sachsen kommen auf 100 Meister bei den Maurern 2320, Zimmerleuten 1623, Steinmetzen 321, Flaschnern (Klempnern) 153, Schlossern 152, Töpfern 143, Posamentirern 142, Messerschmieden 136 Gehülfen, bei Schuhmachern 85, Schneidern 83, Wagnern und Böttchern 54 (min.). Stat. Mittheilungen aus dem Königr. Sachsen, 3. Lief. 1854. — Beispiele einzelner riesenhafter Unternehmungen: Seraing bei Lüttich, 1817 von John Cockerill († 1840) angelegt, jetzt im Eigenthum einer Actiengesellschaft; 4200 Arbeiter, wovon 800—1000 in den Kohlenbergwerken; 6 Hochöfen, die täglich 1600 Ctr. Eisen liefern, Puddelöfen, Walzwerke, Schmieden, Maschinen-Fabrik; es sind 27 Dampfmaschinen in Thätigkeit, es werden jährlich 50 Locomotiven gemacht und das ganze rohe Erzeugniß wird auf 17 Mill. Fr. geschätzt, Lecocq, Description de l'établiss. de J. Cockerill à Seraing. Liège, 1846. — Beaucourt, Dep. Oberrhein, Fabrik von Uhren, Eisen- und Stahlwaaren, über 2100 Arbeiter; Gebr. Jappy. — Joh. Liebig's Wollenzeuchfabrik zu Reichenberg in Böhmen, gegen 3000 Webstühle, 7—8000 Arbeiter. — Rhymney-Eisenwerk bei Merthyr-Thydvil (Wales), 9 Hochöfen, 3000 Arbeiter. — Nägeli's Baumwollenspinnerei von 85 000 Spindeln und 1500 Arbeitern in Mülhausen. — Spinnerei, Weberei und Druckerei der Gebr. Hartmann in Münster (Oberrhein), 3500—4000 Arbeiter ꝛc. — Buchdruckerei von Clowes in London mit 19 Dampf- und 23 Handpressen. — Ungeheure Brauereien in London ꝛc.

(*b*) Hoffmann. — Den Uebergang zwischen beiden Betriebsarten bilden solche Arbeiter, die in ihren Wohnungen eine gewisse Gewerksverrichtung, allenfalls mit Gehülfen, besorgen, jedoch von einem Verleger (Fabricanten) den Rohstoff erhalten und nur Stücklohn beziehen, wie die sogenannten Façonmeister. In Nimes z. B. waren 1853 2330 Seidenwebstühle in Gang, die durch 978 Façonmeister mit 4200 Gehülfen beiderlei Geschlechts benutzt wurden.

(*c*) Doch giebt es auch in manchen Handwerken bloße Handlanger und Taglöhner, und die Größe des erforderlichen Capitales versperrt in einem Theile der Handwerke den unbegüterten Gesellen den Zutritt zur Meisterschaft.

(*d*) Der Fabrikarbeiter kann indeß hoffen, Werkmeister u. dergl. zu werden, wenn er sich auszeichnet.

(e) Geschieht dieß auch in den Handwerken, so sind doch die Gesellen meistens unverheirathet und können leicht anderswohin wandern.

(f) Besonders übel ist die Lage der Handweber. Bei der Verfertigung solcher Zeuche, die weder vorzügliche Körperkraft noch besondere Geschicklichkeit erfordern, ist der Lohn am schwächsten, so daß mancher Weber in Großbritanien nur 5 Schill. (3 fl.) die Woche verdient und viele 1/3 des Jahres ohne Beschäftigung sind, Report of the commissioners on the condition of the handloom weavers, S. 22. 24. 1840.

(g) Diese großen Werkstätten werden unvermeidlicher Weise immer zahlreicher. Bei der Verfertigung der Cigarren oder der Handweberei kommen zwar keine Maschinen, Oefen und dergl. in Anwendung, aber man zieht es doch vor, die Arbeiter beisammen zu haben, damit man mehr für die genaue Ausführung der Arbeiten und für die sparsame Verwendung des Verwandlungsstoffes sorgen könne.

§. 398 b.

Die Uebelstände, welche in moralischer und wirthschaftlicher Hinsicht aus einer großen Ausdehnung des Fabrikwesens entstehen, und wegen des Daseins vieler vermögensloser, leicht aufzureizender Lohnarbeiter selbst die Sicherheit im Staate bedrohen können, lassen sich durch viele Erfahrungen nachweisen, doch scheint die Größe und Häufigkeit der Nachtheile öfters mit Uebertreibungen dargestellt worden zu sein, zum Theile weil man die zum Beweise gebrauchten Thatsachen nur von solchen Gewerben hernahm, welche im Stillstande oder sogar in Abnahme waren. Gewerkszweige für entfernten und deßhalb sehr veränderlichen Absatz wirken am ungünstigsten, §. 395. Indeß sind jene Uebel wenigstens zum Theile vermeidlich, indem, abgesehen von dem, was die Staatsgewalt zur Verbesserung der Arbeiter thun kann, das fleißige, haushälterische und gesittete Verhalten der letzteren, unter dem Einfluß guter Volksschulen, eines guten Religionsunterrichtes und äußerer Ermunterungen zur Sparsamkeit, ferner bei guter Einwirkung der Fabrikherren auf den Lebenswandel ihrer Gehülfen, sehr Vieles vermag, um den Zustand derselben zu verbessern, vgl. §. 201 a (a) und II, §. 203.

(a) In der neuesten Zeit sind viele einzelne Thatsachen gesammelt worden, welche darüber keinen Zweifel lassen, daß ein Theil der Fabrikarbeiter sich in einer betrübenden Lage befindet. Man kann daraus nicht folgern, daß überhaupt gar keine Fabriken vorhanden sein sollten, aber man muß wenigstens die schnelle Zunahme und Ausdehnung derselben für etwas Bedenkliches halten, nicht etwa in der Grafschaft Lancaster oder in Flandern das volkswirthschaftliche Ideal sehen, dagegen aber auf die Verhütung der das Fabrikwesen begleitenden unerfreulichen Folgen desto mehr Aufmerksamkeit richten. Die Ursachen dieser bedrängten und leidensvollen Lage liegen in dem übergroßen Angebot von

Arbeitern und der daraus entſpringenden Erniedrigung des Lohnes, der ſelbſtſüchtigen Gleichgültigkeit vieler Lohnherren und ſelbſt einzelnen Bedrückungen von Seite derſelben, z. B. dem ſchimpflichen Truckſyſtem (truck, franz. troc = Tauſch), d. h. der aufgedrungenen Entrichtung eines Theiles des Lohnes in gelieferten, zu hoch angeſchlagenen oder auch den Bedürfniſſen der Arbeiterfamilien nicht entſprechenden Waaren. Zu den Aeußerungen des Uebels gehören hauptſächlich nachſtehende: 1) In Bezug auf Geſundheit. Zu den anſtrengenden und zum Theil angreifenden Verrichtungen kommen die kärgliche Nahrung, beſonders die engen, dumpfigen Wohnungen, namentlich die Keller, in denen Tauſende zu wohnen gezwungen ſind, die verderbte Luft in den dichtgedrängten Stadttheilen und Werkſtuben, die Nachtarbeiten, die frühzeitige und übermäßige Anſtrengung der Kinder, die mangelhafte Pflege der kleinen Kinder ꝛc., daher iſt die Sterblichkeit unter den Fabrikarbeitern größer, die Lebensdauer bedeutend kürzer, als bei anderen Claſſen. Das Nervenfieber insbeſondere richtet unter ihnen große Verheerungen an. Indeß zeigen ſich dieſe Erſcheinungen auch in Handelsſtädten, z. B. in Liverpool, wo gegen 22000 Menſchen in Kellern wohnen und wo ſich eine Menge dürftiger Irländer aufhält. Hier iſt die mittlere Lebensdauer nur 17 J., in Mancheſter 20, in Leeds 21 J., in London $26^1/_2$ J. Der Stadttheil von Liverpool, in welchem 58 Proc. in Kellern und Höfen wohnen, hat 1 Todesfall auf $23^1/_2$ Einw. und 1 von 27 Menſchen wird jährlich vom Fieber befallen, in dem Theile, wo die Wohnungen am beſten ſind, nur 1 auf 237 und es ſtirbt 1 von 41,6 (Duncan). In Preſton iſt die Sterblichkeit unter den Lohnarbeitern 1 von 18,28, unter den Gewerbsunternehmern 1 von 31,53, unter den Reichen und den mit höheren Dienſten beſchäftigten 1 von 47,39 und die mittlere Lebensdauer in dieſer Stadt iſt ſeit dem Aufkommen der Fabriken (um 1783) von 31,65 auf 19,6 J. geſunken (Clay). In den Bezirken der Stadt Nottingham geht die Sterblichkeit je nach der Geräumigkeit und Lage der Wohnungen von $^1/_{32}$—$^1/_{50}$ (Hawkſley). Die ſorgfältigen Nachweiſungen von Ducpetiaux (De la mortalité à Bruxelles 1844) zeigen die große Sterblichkeit der ärmſten Stadttheile in Brüſſel. Unter den Dienſtboten und Taglöhnern ſtirbt (ohne Todtgeb.) 1 auf 14, unter den Gewerbsleuten 1 auf 27, unter den höheren Ständen 1 auf 50,6. — Der ſchädliche Einfluß dieſer Urſachen auf den körperlichen Zuſtand läßt ſich auch aus folgenden Wahrnehmungen darthun. Während im Durchſchnitt von Frankreich, um 100 taugliche Soldaten zu finden, 80 junge Männer aus körperlichen Urſachen übergangen werden müſſen, iſt die Anzahl der Untauglichen auf 100 im Dep. Niederſeine, wo viele Gewerke ſind, 126, in Rouen 166, in Elbeuf 168, in Mühlhauſen doch nur 110. Nach Ch. Dupin findet man im Durchſchnitt von 10 vorzüglich landbauenden Dep. 40, von 10 Fabrik-Dep. 99, im Elſaß 68 Proc. Untaugliche, Dingler, Pol. Journ. 77, 149. Auch im Canton Zürich ſind mehr Dienſtuntaugliche, als in anderen Cantonen, wegen der Spinnereien. — In Belgien hatte 1839—43 der vorzüglich landbauende Bezirk Waremme 5,4 Proc., die Fabrikarbeiter in der Provinz Lüttich hatten 8,9 Dienſtuntaugliche aus anderen körperlichen Urſachen als wegen der Kleinheit. Die mittlere Größe eines Wehrpflichtigen war im Bezirk Waremme 1,640, im Bez. Verviers 1,618 Meter. — „Die urſprünglichen Bewohner Barmens waren Menſchen von großem, ſtarkem Körperbau, wie es die Abkömmlinge derſelben, welche man in einigen alten Familien trifft, noch ſind, und der größere Haufen der jetzigen Barmer würde daſſelbe athletiſche Anſehen behalten haben, wenn die Beſchäftigung mit Fabrikarbeit dieſelben von Generation zu Generation nicht ſchwächlicher und graciler

gemacht hätte." Sonderland, Geſch. von Barmen, 1803, S. 92. Man iſt darüber einig, daß durch Maaßregeln der Geſundheitspolizei Vieles zur Beſeitigung dieſer Uebelſtände geſchehen könne, wie denn z. B. in Belgien die angeführten Uebel in den Jahren 1839—43 ſchon merklich geringer waren als 1819—23. Auch fehlt es nicht an Beiſpielen großer Fabriken mit wohlgelüfteten und reinlich gehaltenen Räumen, ferner geſunder, von Seite der Fabrikherren hergeſtellter Miethwohnungen für die Arbeiter. Einzelne Belege in Bezug auf den nachtheiligen Geſundheitszuſtand und deſſen Urſachen finden ſich vorzüglich in den oben (§. 201 (c)) genannten engliſchen Berichten und in der belgiſchen Enquête, ſ. unten. Ueber die Beſchäftigung der Kinder in den Fabriken ſ. auch die in II, §. 202a ang. Schriften. — 2) Sittlichkeit. Der häufige Hang zum Trunk entſteht leicht aus der mangelhaften häuslichen Erziehung und den anderen in §. 398a unter d bemerkten Umſtänden. Wilde Ehen (Concubinat) und zahlreiche uneheliche Geburten ſind ebenfalls häufige Begleiter des Fabrikweſens. In den Ländern, die keinen Schulzwang haben, wird auch lebhaft über die Unwiſſenheit der Fabrikarbeiter geklagt. In Belgien fand man in 306 Unternehmungen 648 von 1000 Lohnarbeitern ganz ohne Schulkenntniſſe, unter den Arbeiterinnen insbeſondere ſogar 722 p. m. — 3) Wirthſchaftlichkeit. Mangel an Sparſamkeit und Ordnung im Haushalte der Arbeiterfamilien, leichtſinniges Aufzehren des reichlichen Lohnes und deſto größere Noth bei der Abnahme des Verdienſtes. Die Mädchen, welche frühzeitig in die Fabriken kommen, werden keine guten Hausfrauen, weil ſie keine Gelegenheit haben, die dazu nöthigen Kenntniſſe zu erwerben. — Das Beiſpiel von Sedan zeigt, daß guter Wille und Einverſtändniß unter den Fabrikherren gegen die genannten Unordnungen mit Erfolg wirken können. Die Erkundigungen von Tufnell und Taylor begründen die Annahme, daß man die Bedrückungen und Leiden der Fabrikarbeiter (es iſt ſogar von „weißer Sklaverei" geſprochen worden) doch für allgemeiner angeſehen hat, als ſie wirklich ſind. Vgl. Gaskell, The manufacturing popul. of Engl. L. 1832. — Mohl in Rau's Archiv, II, 141. Kleinſchrod, ebend. S. 348 und deſſen Großbrit. Geſetzgeb. S. 177. — Dagegen Ure, Das Fabrikweſen, S. 248 ff. — Mac-Culloch in Edinb. Rev. 124, S. 463 und deſſen Stat. acc. II, 81. — Ueber den Zuſtand der franzöſiſchen Arbeiter in den Baumwollen-, Seiden- und Wollengewerken Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers, P. 1840. II B. — de Villeneuve-Bargemont, Ec. polit. chrét., L. I, ch. 11. 13. — Taylor, Tour in the manufacturing district of Lancash. Lond. 1842. — Edinb. Rev. 155, S. 190. — Engels, Die Lage der arbeit. Claſſe in Engl. 1815. — Vorzüglich lehrreich iſt die Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants, Brux. 1848, 3 Bde.

§. 399.

Der handwerksmäßige Betrieb ſteht den großen Unternehmungen in Abſicht auf den Erfolg der Arbeit in vielen Fällen nach, weil nämlich 1) in Fabriken mehr Maſchinen und andere Kunſtmittel angewendet werden können, die ein großes Capital vorausſetzen, 2) die Arbeiten unter Viele getheilt werden, 3) die Vorſteher der Unternehmungen ſich wiſſenſchaftliche Bildung aneignen, zur Vervollkommnung der Gewerbskunſt mehr bei

tragen können, auch neue Erfindungen leichter erfahren und benutzen, als Handwerksmeister. Hiezu kommen die wirthschaftlichen Vortheile, die der große Unternehmer in Bezug auf Einkauf, Versendung und Absatz besitzt. Er kann Vorräthe seiner Erzeugnisse anlegen und die vortheilhaftesten Gelegenheiten zum Verkaufe aufsuchen oder abwarten, während der Handwerker entweder von Bestellungen abhängt, oder die unbestellten Waaren schnell an den Großhändler verkaufen muß. Diese Vorzüge zeigen sich hauptsächlich bei den für ausländischen oder doch entfernten Absatz arbeitenden Gewerken. Daher sind bei manchen Zweigen derselben die Handwerksmeister nicht im Stande, in der Güte und Wohlfeilheit der Erzeugnisse das Mitwerben der Fabriken zu ertragen, und es ist eine unaufhaltsame Folge der Capitalanhäufung und der fortschreitenden Gewerbskunst, daß in einem Theile der Gewerke die Handwerke durch die Fabriken verdrängt werden; in anderen Zweigen, bei denen jene Vorzüge des großen Betriebes wegfallen, können sich die Handwerke leichter erhalten und es entstehen sogar manche neue Zweige, die sich für den Betrieb im Kleinen eignen (*a*). Der Handwerksstand vermag diesen Kampf gegen das Andringen der großen Unternehmungen eher zu bestehen, wenn er sich bemüht, in Kenntnissen und Geschicklichkeiten den Anforderungen der gesteigerten Bildung zu genügen. Man kann ungeachtet der vorhin dargestellten Nachtheile das Aufkommen der Fabriken im Ganzen genommen nicht für ein Uebel halten, wo es nöthig ist, um einem Volke den seiner Bevölkerung und überhaupt dem Stande seiner Güterquellen entsprechenden Antheil an der Betreibung der Gewerke zu sichern, aber man darf nicht wünschen, daß die Vermehrung der Fabriken rascher erfolge, als es in jener Hinsicht Bedürfniß ist, und daß ein Volk sich mit Vernachlässigung anderer Gewerbe den Gefahren eines vorherrschenden Gewerkswesens überlasse, §. 395.

(*a*) Fabriken liefern große Massen von Waaren gleicher Art und können deßhalb nicht den individuellen Neigungen und Bedürfnissen des Käufers entsprechen. Schon deßhalb ist die Fortdauer vieler Handwerke gesichert, z. B. des Schneiders, Schlossers, Schuhmachers, Schreiners, Wagners. Manche Gewerke sind ganz oder großentheils örtlich, wie das Zimmer-, Maurer-, Glaser-, Bäcker-, Fleischer-, Buchbinder-, Tüncher-, Zuckerbäcker-Gewerk, es sind wenigstens für die Ausbesserung schon gebrauchter Gegenstände Handwerker an Ort und Stelle erforder-

lich, weßhalb in jeder nicht ganz kleinen Stadt ein Uhrmacher, Büchsenmacher und dergl. nöthig ist. Ferner sind manche Gewerke so einfach, daß der große Betrieb keine Vortheile durch Anwendung kostbarer Kunstmittel ziehen kann, z. B. der Tapezierer, Sattler, Zinngießer, Knopf-, Bürstenmacher, Buchbinder, Töpfer, Goldschläger, Steinhauer, Tüncher, Kürschner, Flaschner ꝛc. In manchen Handwerken hat jedoch schon eine Beschränkung des Absatzgebietes durch Fabriken begonnen, z. B. bei Kämmen, die durch Maschinen geschnitten werden, feinen Seifen, Maschinennägeln ꝛc. Auch Schnüre und Stricke werden im Großen wohlfeiler verfertigt.

§. 400.

Die Gewerke geben die häufigste Veranlassung zur Anwendung von Maschinen (§. 118), obgleich dieselben auch in dem Bergbau (§. 351) und in der Landwirthschaft (§. 369) wesentliche Dienste leisten. Daher ist hauptsächlich in Bezug auf die Gewerke öfters die Besorgniß rege geworden, es möchte die Einführung der Maschinen für die arbeitende Classe verderblich wirken, indem sie einem Theile derselben Beschäftigung und Unterhalt entziehen, — es möchte das Verarmen vieler Arbeiter mit dem daraus hervorgehenden Elende den in der besseren Beschaffenheit und der Wohlfeilheit der Kunstwaaren liegenden Vortheil überwiegen; — es möchte sogar die Vermehrung der Maschinen für den Nutzen der Unternehmer selbst widersinnig sein, weil sie das Angebot von Genußmitteln vermehre, zugleich aber die Zahl von Käufern vermindere (*a*). Zur Unterstützung dieser Ansicht können auch einzelne Erfahrungen angeführt werden (*b*).

(*a*) Si un ouvrage est à un prix médiocre, et qui convienne également à celui qui l'achète et à l'ouvrier qui l'a fait, les machines qui en simplifieraient la manufacture, c. à d. qui diminueraient le nombre des ouvriers, seraient pernicieuses; et si les moulins à eau n'étaient pas partout établis, je ne les croirais pas aussi utiles, qu'on le dit, parcequ'ils ont fait reposer une infinité de bras, qu'ils ont privé bien des gens de l'usage des eaux, et ont fait perdre la fécondité à beaucoup de terres. Montesquieu, Esprit des lois, XXIII, Chap. 15. — „Wenn die Menschenzahl in dem Maaße abnähme, wie die Arbeitsmaschinen zunehmen, so würden sie unsere Rettung, da die Maschinen sich aber eben so schnell vermehren, wie die Menschen, so sehe ich die Möglichkeit, daß wir noch einmal aus lauter Kunstfleiß Hunger sterben." G. Forster, ungedr. Briefe, Morgenblatt, 1818, Nr. 298. — Aehnliche Ansichten bei Sismondi, N. princ. I, 365. II, 312. — Pictet in Bibl. univ., Abth. Sc. et arts, IX, 62. — de Villeneuve-Bargemont, L. I. ch. 12, wo jedoch auch die Vertheidiger der Maschinen redend eingeführt werden.

(*b*) Oeftere Unruhen in den Fabrikgegenden zufolge der Einführung neuer Maschinen. Die Maschinenzertrümmerer (Ludditen) in England, die

z. B. 1826 in Lancaſhire viele Webemaſchinen zerſtörten. 1758 wurde Everett's Tuchſcheermaſchine vom Pöbel verbrannt, 1768 die erſte in England erbaute Windſägemühle zerſtört, doch erſetzte in beiden Fällen der Staat den Schaden und die Maſchinen wurden abermals hergeſtellt. Poppe, Geſch. der Technol., I, 290. II, 38. — Noch 1846 traten die Arbeiter zu Elbeuf gegen die Wollreinigungsmaſchine (trieuse) auf. Die Teigknetmaſchinen haben den heftigen Unwillen der Bäckerknechte erregt, auch der Jacquardſtuhl fand anfänglich Widerſtand.

§. 401.

Die Maſchinen wie manche andere Verbeſſerungen des Betriebes vergrößern das reine Volkseinkommen, indem ſie eine Erſparung an den Erzeugungskoſten bewirken, woraus ſodann eine Erniedrigung des Preiſes und eine Ausdehnung des Abſatzes der Kunſtwaaren entſteht. Der Vortheil der Koſtenerſparung fließt 1) zum Theil den Unternehmern zu, inſofern die Preiſe der Waaren noch einen Gewinn übrig laſſen, §. 163. 2, §. 186. 3, a). Dieſer Ueberſchuß kann bei dem auswärtigen Abſatze der Gewerkswaaren am größten werden und zu einer ſchnellen Erweiterung der Gewerbe Anlaß geben (*a*); 2) den Käufern der wohlfeiler und beſſer gewordenen Waaren. Was jene an ihren bisherigen Ausgaben erſparen, das wird von ihnen unfehlbar auf andere Art verwendet (§. 338), und zwar entweder um mehr Genußmittel zu verzehren (*b*), was den Abſatz der inländiſchen Unternehmer von Stoffarbeiten erweitert, oder um ſich mehr Dienſte leiſten zu laſſen, oder um neue Capitale auf die Betreibung von Gewerben zu verwenden, wobei die Verkäufer von Gütern, die hiezu dienlich ſind, z. B. von Lebensmitteln, Stoffen ꝛc. mehr abſetzen und mehr Lohnarbeiter Beſchäftigung finden, §. 339. 1).

(*a*) Ueber den Einfluß der Maſchinen auf die Baumwollenverarbeitung ſ. §. 125 a. Ein merkwürdiges Beiſpiel raſcher Ausdehnung giebt insbeſondere die Verfertigung von Spitzengrund oder Bobbinet (Bobbin net), ein erſt ſeit 1808 aufgekommenes Gewerk. Whitacker erfand die erſte Maſchine hiezu, Heathcoat führte zuerſt eine ſolche (nach eigener Erfindung) aus. Neuerlich ſollen 4500 Maſchinen im Gange ſein, die 200 000 Menſchen beſchäftigen und 23 Mill. Q.Yards (181 Mill. Pariſer Q.Fuß) Geflechte liefen. Dieß Product wird für 1·891 875 L. St. verkauft, während die rohen Stoffe (1·600 000 Pfund Baumwolle und 25 000 Pfd. Seide) nur 150 000 L. St. gelten. $^5/_8$ des Erzeugniſſes werden in den Fabriken geſtickt, wodurch der ganze Erlös derſelben auf 3·417 700 L. St. ſteigt. Dieſer Gewerkszweig iſt dem Abſatze der geklöppelten Spitzen ſehr in den Weg getreten. Weber, Beitr. z. Gew.- und Handelsk., I, 309. — v. Kees und Blumenbach, I, 505. —

Dingler, Pol. J. XLII, 430. — Babbage, Ueber Maſchinen- u. Fabrikweſen, S. 376.

(*b*) Die Vergrößerung des Gütergenuſſes in Großbritanien zeigt ſich im Anwachſe des Verbrauches verſchiedener Lebensmittel. En aucune contrée le peuple n'est aussi bien habillé, aussi bien logé, aussi bien nourri. Si quelque étranger intelligent lit un contrât pour la fourniture annuelle de quelque maison des pauvres dans la Gr. B., il ne peut s'empêcher d'exprimer une vive surprise sur la quantité de viande, de beurre, de fromage, de thé, qui compose chaque ration, et sur les soins minutieux qui sont pris pour que chacun de ces objets soit de la meilleure qualité dans son espèce. Dupin a. a. O. S. 82.

§. 402.

Aus dieſer Betrachtung ergiebt ſich, daß man bei dem häufigen Gebrauche der Maſchinen im Ganzen nicht geringere Summen zur Beſchäftigung von Arbeitern aufwendet, daß mithin noch dieſelbe oder ſelbſt noch eine größere Arbeiterzahl ihren Unterhalt finden kann (*a*). Wenn das ſtehende Capital durch die Maſchinen einen ſteten Zuwachs gewinnt, ſo muß darum doch das umlaufende und namentlich der aufgewendete Arbeitslohn nicht abnehmen, vielmehr bringen es die ſchnellen Anhäufungen neuer Capitale mit ſich, daß alle Zweige des Capitalaufwandes ſtärkeren Zufluß erhalten. Die Arbeiter können Unterkunft finden 1) in denſelben Gewerken neben den Maſchinen, weil dieſe die Beihülfe des Menſchen nie ganz entbehrlich machen. Bei einer großen Ausdehnung des Abſatzes, wie ſie z. B. durch auffallende Koſtenverminderung oder durch Verkauf ins Ausland verurſacht wird, iſt es möglich, daß nach der Einführung von Maſchinen ein Gewerk noch ganz die gleiche Zahl von Arbeitern beſchäftiget, wie zuvor (*b*); 2) in anderen Zweigen der Stoffarbeit, die weniger Gelegenheit zum Gebrauche von Maſchinen darbieten. Es fehlt zu keiner Zeit an ſolchen Verrichtungen, auch entſtehen immer neue in demſelben Maaße, als man mehr auf ſie zu verwenden vermag (*c*). Selbſt die Verfertigung von Maſchinen ſetzt wieder Menſchen in Thätigkeit; 3) in verſchiedenen Dienſten, die ſich ebenfalls bei der Vergrößerung des reinen Einkommens fortwährend vervielfachen (*d*).

(*a*) Vgl. v. Jakob, Nationalök. S. 162. — Im Jahre 1762 hatten Großbritanien und Irland gegen 15 Mill. Einwohner, darunter befanden ſich gegen 4 Mill. Handarbeiter, die Maſchinen erſetzten ungefähr 11 Mill. Menſchen, alſo kam ein Erzeugniß zu Stande, wie es 15 Mill.

Handarbeiter hätten liefern können. 1807, bei 18 Mill. Einwohnern, berechnete man die Zahl der Handarbeiter zu 6 Mill., die Wirkung der Maſchinen zu 200 Mill. Das Erzeugniß iſt demnach beinahe 14mal ſo groß geworden, und die Menge von Handarbeitern hat verhältnißmäßig mehr zugenommen als die Volksmenge. Solche Rechnungen können indeß nicht genau zutreffen, ſondern ſich nur der Wahrheit mehr oder weniger nähern; vgl. Weber, Beiträge, I, 3. — Nach Cowell ſteigt in den engliſchen Baumwollenfabriken regelmäßig der Lohn mit den Verbeſſerungen der Maſchinen, ohne daß die größere Leiſtung dem Arbeiter ſchwer würde. Mac-Culloch, Stat. acc. II, 83, vergl. §. 188 (*a*).

(*b*) „Si l'on pouvait croire que l'inconvénient, qu'ont d'abord les nouvelles machines, d'oter du travail aux ouvriers, ne se répare pas bientôt, il suffirait, pour être persuadé du contraire, de compter les travailleurs des manufactures immédiatement avant l'invention d'une nouvelle machine, et immédiatement après qu'elle y est généralement en usage.“ Villerme, Tabl. II, 298. — Große Vermehrung der Reiſenden in Folge der Dampfſchifffahrt und der Eiſenbahnen.

(*c*) In den chemiſchen Gewerken, z. B. dem Branntweinbrennen, Färben, der Glasbereitung, der Verfertigung verſchiedener Farb- und Apothekerwaaren und dergl. wird durch die Anwendung vortheilhafter Vorrichtungen weniger an der Arbeit, als am Verwandlungs- und Hülfsſtoff geſpart. Eine Menge einfacher Handwerke, ferner manche zum Gebiete der ſchönen Künſte gehörige Gewerke laſſen ebenfalls keine Maſchinen zu. Rau in Malthus und Say, S. 250. — Zunehmende Hervorbringung von Steindrücken, Stahlſtichen, Photographien ꝛc.

(*d*) Lehrer, — Künſtler, z. B. Schauſpieler und Muſiker, — Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, — Boten, Kutſcher ꝛc. — Dieß hat auch Ganilh bemerkt, Des systèmes d'ec. pol. I, 212.

§. 403.

Die Maſchinen, deren große und dauernde volkswirthſchaftliche Wirkungen im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, ſind demnach für die Dauer und im Ganzen auch der arbeitenden Claſſe eher nützlich, als ſchädlich (*a*). Unverkennbar können aber vorübergehende Stockungen aus der Einführung neuer Maſchinen entſtehen. Die Unternehmer laſſen ſich durch die Rückſicht auf die Bedrängniß der Arbeiter nicht abhalten, Maſchinen einzuführen, wenn dieſe ihnen Gewinn verſprechen. Die hiedurch aus ihrer bisherigen Wirkſamkeit verdrängten Arbeiter finden nicht immer ſogleich neue Beſchäftigungen, auch treten hier öfters die oben (§. 160. 161) dargeſtellten Hinderniſſe des Ueberganges von einem Gewerbe zu dem andern in großer Ausdehnung ein. Wie weit dieſe anfängliche Nahrungsloſigkeit von Arbeiterfamilien ſich erſtrecken und wie lange ſie dauern könne, dieß iſt im Allgemeinen nicht beſtimmbar, auch läßt ſich

nichts zur Verhütung derſelben thun, weil man der Vermehrung der Maſchinen nicht widerſtreben darf. Ein Volk, welches die Maſchinen von ſich abweiſen wollte, würde dadurch nur bewirken, daß ein Theil der von ihm betriebenen Gewerke ſich in die Nachbarländer zöge (*b*). Man gelangt daher zu der Ueberzeugung, daß die mit der Einführung neuer Maſchinen möglicher Weiſe verbundenen Uebel, die doch immer von weit kürzerer Dauer ſind, als die guten Folgen, unter die Opfer gehören, mit welchen die Erhöhung des allgemeinen Wohlſtandes erkauft werden muß (*c*).

(*a*) Say, Darſt. I, 153. Deſſen Briefe an Malthus in: Malthus und Say, S. 158. — Lotz, Handb. I, 215 ff. — von Hövel in Schulz, Die Bedeutung der Gewerke im Staate, S. 18. 121 (Hamm, 1821). — Ganilh, Systèmes, I, 201. — Dict. technol. I. Bd. S. XLIII. — Hundeshagen, Zeitbedürfniſſe, I, 134 (1832). — Murhard, Theorie und Politik des Handels, I, 117. — Vgl. die in §. 118 (*a*) angeführten Schriften.

(*b*) „Il ne s'agit plus de savoir, si l'emploi des machines condamne des bras au repos; il suffit d'être convaincu qu'elles sont devenues nécessaires pour maintenir la concurrence et preserver notre industrie d'une ruine certaine.“ Chaptal, De l'ind. franç. II, 229.

(*c*) Eben dahin muß gerechnet werden, daß bei einem großen Schwunge der Betriebſamkeit, wo viele neue Unternehmungen ergriffen und mancherlei mächtige Verbeſſerungen der Gewerke verſucht werden, auch dagegen die Anzahl der mißlungenen Beſtrebungen, der verlorenen Capitale und der verarmten Familien nicht unbeträchtlich iſt.

§. 404.

Der Erfahrung zufolge treten jene nachtheiligen Folgen von neuen Maſchinen nur in wenigen Fällen ein (*a*). Von einer Menge der wirkſamſten und allgemeinſten Maſchinen iſt nicht bekannt, daß bei ihrer Einführung Nachtheile wahrgenommen wurden, und noch jetzt ſehen wir das Maſchinenweſen in vielen Gewerken ohne Störung ſich ausbreiten. Dieſe beruhigende Erfahrung läßt ſich aus der Natur der Sache erklären: 1) Die außer Thätigkeit geſetzten Arbeiter bieten alle Kräfte auf, um andere Erwerbswege zu finden, was gewöhnlich einem Theil derſelben bald gelingt. 2) Die Maſchinen ſchaden dann am wenigſten, wenn das Gewerk, in welchem ſie angewendet werden, bisher noch wenige Menſchen in Thätigkeit ſetzte, oder wenn der Begehr der mit Hülfe der Maſchinen zu Stande gekommenen Erzeugniſſe zugleich ſehr zunimmt; ſie ſind daher

ohne alle nachtheilige Folgen in Ländern, in welchen die zugehörigen Gewerke erſt jetzt entſtehen (*b*). 3) Die wirkſamſten Maſchinen ſind gewöhnlich ſehr koſtbar und verbreiten ſich nur langſam, weßhalb das Angebot von Arbeitern ſich ſehr allmälig vermindert. Ein Theil der Unternehmer wird bald durch die Beſorgniſſe wegen der Fortdauer des Abſatzes, bald auch durch Mangel an genauer Kenntniß und durch das von manchen getäuſchten Erwartungen begründete Mißtrauen gegen neue Einrichtungen abgehalten, ſich ſogleich Maſchinen anzuſchaffen (*c*), daher ſind plötzliche Erſchütterungen des Nahrungsweſens weniger zu befürchten.

(*a*) Beſonders bei den Spinn- und Tuchſcheermaſchinen, und neuerlich bei den Maſchinenwebſtühlen.

(*b*) Dieß iſt z. B. die Lage der nordamericaniſchen Freiſtaaten.

(*c*) Eine Dampfmaſchine, nach den Preiſen von 1837 in Berlin, Ruhrort und Eſchweiler koſtete bei 6 Pferdekräften 2200—3000 Thaler, bei 10 3200—4200 Thlr., bei 20 5400—6900 Thlr., bei 40 Pferdekräften 8500—12 300 Thaler. Jede Pferdekraft kommt alſo bei den kleinſten erwähnten Maſchinen auf 366—500, bei den größten auf 212—310 Thaler zu ſtehen. In Nordamerica koſtete 1824 nach Mareſtier (Sur les bateaux à vapeur, S. 49) eine Pferdekraft bei Maſchinen von 20 Kräften 3250, bei 100 Kräften nur 1770 Franken. Die Société du Rénard in Brüſſel lieferte 1841 die Pferdekraft einer Dampfmaſchine mit niedrigem Druck ungefähr zu 1150 Fr. — Die gravirten Walzen zum Kattundruck ſind koſtbar und jede iſt nur zu einem einzelnen Muſter zu brauchen, weßhalb ihre Anwendung immer ſehr beſchränkt bleiben muß, beſonders da die Kattunmuſter der Mode ſehr unterworfen ſind. Die Schnellſchütze hat, ungeachtet ihrer geringen Anſchaffungskoſten, ſehr langſame Verbreitung gefunden. — Nachtheilig iſt für die Weber, daß die Webmaſchinen wenig koſten, nämlich eine ſolche, die von einem Menſchen mit der Kurbel gedreht wird (dandyloom), nur 4 L. St., ein Maſchinenſtuhl, der von einer Dampfmaſchine bewegt wird (power-loom oder steam-loom) ungefähr 12 L. St., in Frankreich 400 Fr., in Gent 1841 350 Fr., indeß muß man deren mehrere zugleich anſchaffen und eine Dampfmaſchine haben. Im Jahre 1836 zählte man im britiſchen Reiche 115 801 Maſchinenwebſtühle, wovon 109 472 in Baumwolle, 5282 in Wolle. Mac-Culloch, Statist. account. II, 105. — Für viele Landleute in Deutſchland wird die Einführung der Flachsſpinnmaſchinen eine Zeit lang ſehr empfindlich ſein, wie jetzt in einigen Gegenden von Irland die Handſpinner leiden. Dieſe Maſchinen ſind zwar unentbehrlich, um große Maſſen eines wohlfeileren und ganz gleichförmigen Garns zu liefern, die Handſpinnerei wird jedoch nicht ganz aufhören, weil ſie das feinſte Garn bis jetzt beſſer liefert als die Spinnmaſchinen, und es werden allmälig auch andere Beſchäftigungen Erſatz geben. Im britiſchen Reiche hat ſich die erſt im jetzigen Jahrhundert entſtandene Maſchinen-Flachsſpinnerei überaus ſchnell verbreitet, ſo daß man jetzt ſchon 2 Mill. Feinſpindeln annimmt, von denen jede im D. ½ Centner Garn liefert. Die Garnausfuhr war 1835 erſt 2·611 215 Pfund, 1842 erreichte ſie 29½ Mill. Pfd., nahm aber dann wegen der erhöhten franzöſiſchen Einfuhrzölle ab. 1852 war ſie wieder

23·928 592 Pfd. Zugleich hat sich die gesammte Leinenverarbeitung und die Ausfuhr von Leinenwaaren sehr erweitert. Es wurden 1835 für 2·605 000, 1853 für 3·872 000 L. St. Leinengewebe ausgeführt. In Belgien waren 1838 47 000, 1851 100 000 Spindeln, in Frankreich 1849 250 000, im Zollverein 1851 erst 60 000, in Oesterreich 30 000 Maschinenspindeln in Gang. Der Mittelpreis eines Bundle Leinengarn war in England in den 3 Jahrzehnden 1820—29, 1830—39, 1840—49: 13,^{88}—11,^{12}—8,^{15} Sch. Amtl. Bericht über die Londoner Ausstellung, II, 155. — Für 1 Spindel, welche jährlich nach der Feinheit 50—80 Pfd. Garn spinnt, kosten die Maschinen in Belgien gegen 90 Fr., mit Gebäude und Mobiliar gegen 150 Fr., mit dem umlaufenden Capital ist der ganze Capitalbedarf gegen 220 Fr., Enquête sur l'industr. linière, Rapport S. 221 und Beil. Nr. 28. Brux. 1841, vgl. die in II, §. 28 (*b*) genannten Schriften. — Zum Glücke kann beim Anbaue des Leins und der ersten Behandlung des Flachses noch weit mehr Arbeit mit großem Nutzen angewendet werden, wie das Beispiel von Belgien zeigt, wo der Leinbau mit großer Sorgfalt betrieben wird. Hier wie in einem Theile von Frankreich (Dep. Aisne) kommt eine solche Arbeitstheilung vor, daß besondere Landwirthe (liniers locataires) den Lein auf den hiezu vorzüglich geeigneten gepachteten Feldern, die oft sehr zerstreut liegen, bauen und die Ernte sowie die weitere Verarbeitung dem Flachsbereiter (linier exploitant) verkaufen. Durch gute Auswahl des Saamens, gute Düngung und Bearbeitung des Feldes, zeitiges Ausraufen ꝛc. läßt sich zur Verfeinerung des Flachses Vieles thun. Das Rösten (z. B. in warmem Wasser nach Schenk), Brechen und Spinnen wird am besten in großen Fabriken besorgt, deren auch in Deutschland schon mehrere bestehen.

§. 405.

Auf das Gedeihen der verschiedenen Zweige von Gewerksunternehmungen haben örtliche und Zeitumstände Einfluß, deren ungünstige Beschaffenheit sich zwar überwinden läßt, aber nur mit Anstrengung, vorzüglicher Geschicklichkeit und erhöhtem Aufwand (*a*). Die wichtigeren dieser Umstände sind nachstehende: 1) Bei Gewerkswaaren, in deren Preis der verbrauchte Verwandlungs- und Hülfsstoff einen beträchtlichen Theil ausmacht, kommt viel auf die Kosten der Versendung an, besonders wenn dieser Stoff nicht kostbarer Art ist, weßhalb solche Gewerke sich von selbst dahin ziehen, wo man diese Stoffe am nächsten und auch wohl in der größten Auswahl hat. Dieß ist bei inländischen Erzeugnissen die Gegend ihrer Entstehung (*b*), bei ausländischen Stoffen derjenige Bezirk, der sie am schnellsten und wohlfeilsten durch Einfuhr erhält (*c*). 2) Bei Gewerken, die viel Handarbeit erfordern, ist der niedrige Arbeitslohn einer Gegend vorzüglich nützlich (*d*). 3) Wo eine andere bewegende Kraft zu Hülfe genommen werden soll, ist man genöthigt, die Oertlichkeit hiernach zu wählen, z. B. nach den Wasserkräften.

4) Manche Gewerke erfordern eine so hohe Geschicklichkeit der Arbeiter und so künstliche Hülfsmittel, z. B. Maschinen, daß sie erst da leicht emporkommen, wo andere leichter zu betreibende Gewerkszweige schon Raum gewonnen haben. Es giebt daher eine gewisse Reihenfolge, in der die Gewerke bei der allmäligen Entwicklung des Kunstfleißes nacheinander mit bestem Erfolge gegründet werden können (*e*). Solchen z. B., welche Gegenstände eines hohen und verfeinerten Luxus verfertigen, müssen andere vorausgehen, die für die Bedürfnisse der arbeitenden Classen (des gemeinen Mannes) sorgen, und manche sehr kunstreiche Gewerke gelangen nur in größeren Städten zur Blüthe, wo sich Reichthum, Kenntnisse und veredelter Geschmack vereinigen.

(*a*) Rau, Ansichten der Volkswirthschaft S. 122.

(*b*) Köhlerei, Sägemühlen, Holzschnitzen, Theer- und Pechhütten, Kienrußbrennereien, Glas- und Porzellanfabriken, Hüttenwerke in waldreichen Berggegenden, — manche Fabriken, die viel Brennstoffe verzehren, in der Nähe der Steinkohlenlager, z. B. chemische, — Oelmühlen und Tabaksfabriken da, wo Reps und Tabak in Menge gebaut wird, — Rübenzucker-Fabriken in Gegenden wo viel Runkelrüben wohlfeil gebaut werden können, — Salz- und Alaunwerke in der Nähe der entsprechenden Lagerstätten (oder Salzquellen) und dergl. Durch Wasserstraßen wird man jedoch in den Stand gesetzt, bei einem Theile der genannten Gewerke die Sitze nach anderen Rücksichten zu wählen. Papierfabriken dürfen nicht zahlreich nahe beisammen sein, um sich nicht die Lumpen zu vertheuern.

(*c*) Zuckersiedereien entstehen am leichtesten in großen Handelsstädten, wo man den Rohzucker in beliebiger Menge und Beschaffenheit vom Auslande beziehen kann, — Thransiedereien, Natrumfabriken in der Nähe von Küsten.

(*d*) Vgl. §. 493 Nr. 3 b. §. 207 (*a*). — Bei den Spitzen kostet der Zwirn (schon Gewerkswaare) nur $^1/_4$—$^1/_{10}$ des ganzen Aufwandes; namentlich in Neuenburg 10, in Schleswig 12, in Dieppe bei den feinen 10, bei groben Spitzen 16 Proc., um Puy auch 16 Proc. (Tagsverdienst bei den Zwirnspitzen 9—10, bei den Seidenspitzen 12—20 Sous, 15 bis 20000 Weibspersonen sind beschäftigt. Herbin, Stat. génér. de la France, II, 99. 101). Bei den Mechelner Spitzen (points de Malines), die aune zu 16 Fr., wird ebenfalls das Garn zu 10,^{6} Proc. berechnet; bei den unerreichbaren Brüsseler Spitzen beträgt es viel weniger. Das Spitzengarn wird meistens aus Frankreich bezogen, das Pfund bis zu 1800 Fr. 1841 sah man in Brüssel zweidrähtigen Spitzenzwirn, von dem die Unze (1,^{875} bad. Loth) gegen 19000 Met. enthielt und zu 254 Fr. geschätzt wurde, das Zollpfund also 4334 Franken. — Es sind 50—60000 Arbeiterinnen in Belgien beschäftigt. Briavoinne, Ind. en Belg. II, 367. Perrot, Revue de l'exposit. en 1841, S. 10. — In London war 1851 irländisches leinenes Handgespinnst ausgestellt, von welchem 230400 Yards auf 1 Pfund gingen.

§. 405 a.

Die Gewerksverrichtungen zerfallen nach dem Wesen ihres Zweckes in zwei Abtheilungen (*a*):

1) Solche, die eine Veränderung in der stofflichen Beschaffenheit der Güter bewirken sollen, d. h. Mischungen oder Scheidungen. Hier sind die Regeln des Verfahrens auf die chemischen Naturgesetze gebaut, die Veränderungen werden meistens mit Hülfe der Wärme oder des Wassers (auf trockenem oder nassem Wege) hervorgebracht und erfordern wenig Arbeit, aber bei vielen Waaren kostbare und kunstvolle stehende Vorrichtungen. In den Kosten nehmen die verbrauchten Verwandlungs- und Hülfsstoffe einen größeren Theil ein als der Lohn. Die Erzeugnisse solcher Vorrichtungen sind zum Theile sogleich oder nur mit geringer Formveränderung zu menschlichem Genusse brauchbar, z. B. Branntwein, Mehl, Bier, Essig, Seife, Leuchtgas, meistens aber muß sich noch eine der in die folgende Abtheilung gehörenden Vorrichtungen hinzugesellen.

2) Solche, welche den Stoffen eine gewisse Gestaltung (Form) geben und also auf mechanische Wirkungen gerichtet sind. Hier entsteht der beabsichtigte Erfolg anfänglich durch Menschenhand mit Hülfe von Werkzeugen, bis späterhin die Arbeit zum Theil durch Maschinen ersetzt wird. Die meisten Kunstwaaren erhalten erst durch die Gestaltung ihren vollen Gebrauchswerth, wobei sie oft mehrere Stufen der Verarbeitung zu durchschreiten haben und aus halbfertigen zu ganz vollendeten Kunsterzeugnissen werden. Die Arbeit nimmt bei diesen Vorgängen fortwährend eine wichtigere Stelle ein, als bei den chemischen, zumal da mit zunehmender Bildung ein immer lebhafter werdendes Bestreben entsteht, in den Gütern von längerer Dauer gefällige und selbst schöne Formen zu Stande zu bringen. Der Luxus ruft diese Steigerung der Gewerkskunst hervor und das Mitwerben treibt zu der Bemühung, die verschönerten Erzeugnisse durch niedrigere Preise mehreren Menschen zugänglich zu machen. Bei vielen Arten von Kunstwaaren giebt es von den einfachsten bis zu den zierlichsten und kostbarsten Erzeugnissen eine vielfache Abstufung (*b*). Die Verfertigung der letzteren wird am spätesten unternommen, auch haben dieselben

in jedem Lande den kleinsten Markt, dagegen können sie wegen der geringeren Fortschaffungskosten am leichtesten in andere Länder versendet werden und veranlassen deßhalb einen Wettstreit der in den Gewerken am meisten fortgeschrittenen Völker.

In vielen Gewerken kommen chemische und mechanische Veränderungen zugleich vor, so daß die eine oder andere Art nur als die vorherrschende betrachtet werden kann (*c*).

(*a*) Es liegt im Wesen der Sache, daß an dieser Stelle der Volkswirthschaftslehre über die Gewerke nicht so viele allgemeine Betrachtungen mitgetheilt werden, als über die Landwirthschaft, weil diese nur in wenige Hauptzweige zerfällt, die Gewerke aber sehr zahlreich und von einander sehr verschieden sind, so daß Untersuchungen über statistische und volkswirthschaftliche Verhältnisse einzelner Zweige sehr ausführlich sein müßten.

(*b*) Z. B. vom gemeinen Trinkglas zu dem bunten, geschliffenen, geschnittenen Krystallbecher, von einfacher Leinwand zum gestickten Battist, von dem einfachen Baumwollenzeuche bis zu dem gemusterten und bedruckten Gewebe, vom groben Wollentuche zum Kaschmirshawl, vom Töpfergeschirr zum vergoldeten und bemalten feinen Porzellan, vom Tisch aus Nadelholz zu dem mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc. eingelegten Prachttisch aus einem ausländischen Holze.

(*c*) In der Verarbeitung des Flachses ist das Rösten, in der Papierbereitung das Bleichen, Bläuen und Leimen, in dem Wollengewerbe das Färben oder Bedrucken eine chemische Veränderung, in der Glasbereitung das Blasen oder Gießen und das Schleifen, in der Porzellanbereitung das Formen ein mechanisches Geschäft.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse des Handels.

Einleitung.

§. 406.

Der Handel(*a*) als selbstständiges Gewerbe entsteht dann, wenn die Arbeiten so weit getheilt sind, daß nur durch eine besondere, die Tauschgeschäfte vermittelnde Thätigkeit die Hervorbringung mit den Bedürfnissen in Verbindung und Ausgleichung gebracht werden kann, §. 104. Jede nur etwas ausgebildete Volkswirthschaft hat also unfehlbar eine Zahl von Kaufleuten und deren Gehülfen (*b*); doch sind weit weniger Menschen erforderlich, um eine gewisse Gütermenge im Handel von den Erzeugern zu den Verzehrern zu bringen, als um sie durch Erd- und Gewerksarbeit zu erzeugen (*c*). Uebrigens sind die Hauptzweige des Handels so sehr von einander verschieden, daß in volkswirthschaftlicher Beziehung (§. 349) weniger ihr Gemeinschaftliches, als vielmehr das, was jedem von ihnen eigenthümlich ist, in Untersuchung kommen muß.

(*a*) G. B. Conte Arco, Dell' influenza del commercio sopra i talenti e costumi in den Classici Ital. P. moderna, T. XXXI. Deutsch: Abhandlung über den Einfluß des Handels auf den Geist und die Sitten der Völker, 1788. — Dessen Dell' influenza dello spirito del commercio sull' economia interna de' popoli e sulla prosperità degli stati. ebd. — Niemeyer, Ideen über Ursachen, Fortschritte und Wirkungen der Handlung, Hannov. 1796. II, 3. Ausg. 1844. — Murhard, Ideen, S. 124. Dessen Theorie und Politik des Handels, I. Bd. 1831. (Der II. Bd. enthält die Handelspolitik.) — Geier, Versuch einer Charakteristik des H. Würzb. 1823. — A. v. Mylius, Der Handel, betrachtet in seinem Einflusse auf die Entwicklung der bürgerlichen, geistigen und sittlichen Cultur, Köln, 1829. — Mac-Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit, d. v. Gambihler, Nürnb. 1834.

(*b*) Sowohl die im Dienste eines einzigen Unternehmers stehenden (Handelsdiener, Packer, Auslaufer), als die, welche mehreren für Lohn beistehen, wie Fuhrleute, Schiffer, Mäkler, Lastträger, Auslader. Die Inhaber von Fuhrwerken und die Schiffsherren sind unter die Unternehmer zu zählen.

(c) Preußen hatte 1852 an Arbeitenden:

14044	Großhändler,
10630	Gehülfen derselben,
2239	Mäkler,
136556	Kleinhändler,
24161	Gehülfen der Kaufleute mit offenem Laden,
34444	Schiffleute,
16100	Fuhrleute,
238174	oder $^1/_{70}$ der Einwohner.

In Belgien zählte man 1846 nach den Köpfen in den Familien:

51697	Großhändler mit Einschluß der Mäkler, Holz- und Pferdehändler und Reder,
100958	Kleinhändler aller Art,
41836	Schiff- und Fuhrleute,
194491	oder 4,^{48} der Einwohner.

In Sachsen sind (die selbständigen Familienhäupter gezählt) im Handel 2,^{59} Proc. der Einw. beschäftigt, daneben in der Fortschaffung, im Wegbau, der Post, Eisenbahn, den Telegraphen 0,^{99} Proc.

§. 407.

Der Handel wird nach der Beschaffenheit und Menge der vertauschten Gegenstände auf folgende Weise eingetheilt:

1) Waarenhandel, welcher bewegliche Güter von einer besonderen Art der Tauglichkeit, die als Capitale oder Genußmittel gebraucht werden (*a*), in Umlauf bringt. Da beträchtliche Massen von Waaren mit verhältnißmäßig geringeren Kosten von einem Lande oder Landestheile dem anderen zugeführt werden können, ihr Verbrauch aber in den meisten Fällen eine Zertheilung der größeren Vorräthe in kleine Quantitäten erfordert, so theilt sich der Waarenhandel wieder in Groß- und Kleinhandel. Wo jener aufhört, dieser anfängt, läßt sich nicht allgemein nach der Quantität bestimmen, es ist jedoch zur Feststellung beider Begriffe das Merkmal hinreichend, daß der Kleinhandel sich mit der Vertauschung so kleiner Gütermengen abgiebt, wie sie der tägliche Gebrauch verlangt (*b*).

2) Papier- oder Effectenhandel, der sich mit Creditpapieren (§. 293) beschäftigt. Diese kommen hier nicht blos als Zahlungsmittel und Gegenwerthe für ausgeliehenes Vermögen, sondern zugleich als Gegenstände, welche des Gewinnes willen eingekauft und wieder verkauft werden, in Erwägung.

(*a*) Auch Grundstücke in einzelnen Fällen; es giebt Menschen, die mit Landgütern handeln.

(*b*) Dieſer Bedarf iſt der Quantität nach ſehr ungleich. Talg, Kochſalz, Butter, Gyps brauchen des geringen Preiſes willen nicht ſo ſehr zerſtückt zu werden, als Zimmt und Pfeffer; Holz wird nicht in ſo kleinen Abtheilungen verbraucht als Räucherpulver. Wo eine Waare aus einzelnen Stücken beſteht, deren jedes für ſich zu gebrauchen iſt, wie Papier, Schreibfedern, Oelkuchen, Knöpfe, Feuerſteine, Reisbündel, da giebt der Kleinhandel dieſelben ſtückweiſe aus, ſonſt aber zertheilt er die Quantitäten nach der Bequemlichkeit der Zehrer, damit ſie nicht mehr zu kaufen brauchen, als ſie in kürzeſter Zeit zu verzehren pflegen. — Die in Frankreich aufgeſtellte Mittelſtufe zwiſchen Groß- und Kleinhandel iſt eine Verbindung beider Geſchäfte, indem die Kleinhändler mit offenem Laden in Städten oft zugleich die Krämer kleinerer Orte verſehen und inſofern Großhändler ſind.

§. 408.

Eine andere Eintheilung der Handelszweige entſpringt aus der Rückſicht auf das Verhältniß des Handels zur Volkswirthſchaft eines einzelnen Landes.

1) Inländiſcher oder Binnenhandel iſt der Inbegriff derjenigen Handelsgeſchäfte, bei welchen Waaren lediglich innerhalb des Landes vertauſcht werden (*a*).

2) Der auswärtige Handel überſchreitet mit ſeinen Unternehmungen und Sendungen die Gränzen des Landes. Er zerfällt wieder in zwei Abtheilungen:

a) Der Aus- und Einfuhrhandel führt inländiſche Erzeugniſſe ins Ausland und bringt von da fremde Waaren für die Verzehrung im Lande zurück (*b*).

b) Der Zwiſchenhandel beſchäftigt ſich blos mit dem Umtauſche ausländiſcher Erzeugniſſe gegeneinander, ohne den Stoffarbeitern des eigenen Landes Abſatz, oder den Zehrern deſſelben Zufuhr zu verſchaffen.

Hält man dieſe Eintheilung mit der vorigen (§. 407) zuſammen, ſo ergiebt ſich, daß nur bei dem Waarenhandel dieſe Rückſicht auf den Ort der Entſtehung und Verzehrung von Waaren Bedeutung hat, — ferner daß der Kleinhandel, etwa den Hauſirhandel ausgenommen, nicht leicht ins Ausland geht, weil Verſendungen in die Ferne ſich nur bei beträchtlichen Gütermaſſen verlohnen.

(*a*) Auch ausländiſche Erzeugniſſe, wenn ſie eingeführt worden ſind, können im Binnenhandel weiter vertauſcht werden und miſchen ſich im Kleinhandel auf unkenntliche Weiſe mit den Landeserzeugniſſen.

(*b*) Nicht jeder einzelne Kaufmann, der mit dem Auslande handelt, muß nothwendig Einfuhr und Ausfuhr zugleich beſorgen, aber wenn der eine

nur die Ausfuhr der einheimiſchen Producte betreibt, ſo wird immer auch ein anderer da ſein, der die Ergänzung, nämlich die Einfuhr, ſich zum Geſchäfte macht. Man unterſcheidet in Seeplätzen die Aus- und die Einfuhrhändler, exporteurs, importeurs.

Erſte Abtheilung.

Der Großhandel.

I. Der Binnenhandel.

§. 409.

Der inländiſche Großhandel eines Volkes verſchafft den einheimiſchen Erzeugern den Abſatz ihrer Waaren, den inländiſchen Zehrern, d. h. allen Einwohnern, eine leichte Befriedigung ihrer Bedürfniſſe. Die Wirkung gereicht alſo in beiden Hinſichten vollſtändig dem eigenen Lande zu Vortheil. Jedes auf den Einkauf von Waaren gewendete Handelscapital erſtattet einem inländiſchen Unternehmer einer Stoffarbeit ſeine Koſten und ſetzt ihn dadurch in den Stand, ſein Geſchäft fortzuſetzen. Der unmittelbare Verkehr zwiſchen den Erzeugern und Zehrern vermag in den meiſten Fällen die Abſichten beider Claſſen nicht ſo vollſtändig zu erfüllen, als die Vermittlung durch den Kaufmann. Deßhalb iſt blühender Binnenhandel die nothwendige Bedingung einer ausgedehnten Erzeugung manchfaltiger, für die eigene Verzehrung des Volkes beſtimmter Güter; durch ihn treten die Stoffarbeiten in ein richtiges Verhältniß zu den Bedürfniſſen und dem Einkommen der Bürger und die ganze Volkswirthſchaft erhält erſt durch ihn Zuſammenhang und Feſtigkeit. Es iſt ein Erfahrungsſatz, daß diejenigen Staaten den höchſten, und zwar einen unerſchütterlichen Wohlſtand genießen, in denen der Binnenhandel die größte Lebhaftigkeit erreicht (*a*). Doch kann derſelbe in einem kleinen Lande, wo der Abſatz vieler Waaren eine ziemlich enge Gränze hat, der Production nicht die wünſchenswerthe Ausdehnung geben, und es können in dieſem Falle ohne Beiſtand des auswärtigen Verkehres manche

Gelegenheiten zum vortheilhaften Betriebe einzelner Gewerbe nicht gehörig benutzt werden.

(a) A. Smith, II, 150. — Die Irrthümer des Handelsſyſtems verleiteten dazu, den innern Handel darum gering zu ſchätzen, weil er die Geldmenge des Landes nicht vermehrt. Man kann den Belauf dieſes Zweiges ſtatiſtiſch nicht ſo leicht berechnen, als den des in wenigere größere Canäle zuſammengedrängten auswärtigen Handels. Nimmt man indeß den weiteren Begriff des Handels an, ſo daß auch der Abſatz der Erzeuger an die Verzehrer mit in ihn fällt (§. 99), ſo iſt offenbar der größere Theil aller in einem Lande verzehrten Erzeugniſſe deſſelben Gegenſtand dieſes inneren Güterverkehres. Der innere Güterverkehr auf den Flüſſen und Canälen von Rußland, mit Ausſchluß der zur Ausfuhr beſtimmten Waaren, umfaßte im Jahre 1837 eine angekommene Gütermaſſe von 612 Mill. Rubel, Berghaus, Annalen, Febr. 1839. — Auch der innere Handel zeigt bisweilen überraſchend ſchnelle Fortſchritte. Am Hudſoncanal im Staate Newyork iſt die Stadt Lockport an einer Stelle entſtanden, wo 1821 erſt einige Bauernhäuſer ſtanden. 1825 hatte ſie ſchon 600 Häuſer, 2 Kirchen, 1 Poſtamt. Reiſe des Herzogs Bernhard von Weimar, I, 128.

§. 410.

Das Capital des Kaufmanns iſt größtentheils umlaufend, indem es zur Anſchaffung der fertigen Waaren und zur Bewirkung des Fortſchaffens dient, und ſein Umlauf erfolgt im Binnenhandel ſchneller, als im auswärtigen, weil die Verſendung und Bezahlung in kürzerer Zeit bewirkt werden kann. Eine Summe wird hier leicht in einem Jahre zweimal oder noch öfter umgeſetzt und dadurch zugleich der ganze Bedarf von kaufmänniſchem Capitale verringert. Das ſtehende Capital, welches der Handel erheiſcht, iſt jedoch nicht allein im Vermögen des Kaufmanns enthalten, ſondern begreift auch die beweglichen Verſendungsmittel (Fuhrwerke, Schiffe), welche den Hülfsperſonen, und die unbeweglichen (Niederlagen, Krahnen, Waagen, Landſtraßen, Canäle, Brücken, Eiſenbahnen), welche dem Staate, den Gemeinden oder Geſellſchaften gehören, §. 127. Schon hieraus erhellt, daß das Gedeihen des Handels mehr als das Emporkommen der Stoffarbeiten von öffentlichen Einrichtungen abhängig iſt.

§. 411.

Der Gewinn, den der inländiſche Handel den Unternehmern abwirft, iſt in der Regel im Verhältniß zu dem Capitale (dem Procentſatze nach) nicht beträchtlich, denn die Geſchäfte deſſelben

sind mit geringeren Schwierigkeiten und Gefahren verbunden als im auswärtigen Handel, die Einkaufspreise und die anderen Kosten sind offenkundig, die erforderlichen Capitale von mäßiger Größe, so daß stets ein starkes Mitwerben vorhanden ist, welches die Preise zu Gunsten der Käufer niedrig hält. Auch Personen ohne eigentliche kaufmännische Bildung befassen sich mit solchen Handelsgeschäften, wozu sie bald durch den Besitz eines Capitals, bald durch Waarenkenntniß in einem einzelnen Gegenstande oder Theilnahme an einem Gewerbe der Erzeugung veranlaßt werden (*a*). Der ungestörte, gefahrlose Fortgang der Unternehmungen hält die Kaufleute für den geringeren Belauf des Gewerbsgewinnes schadlos.

(*a*) So wird z. B. häufig der Getreide-, Holz-, Hopfen-, Viehhandel ꝛc. in kunstloser Weise betrieben.

II. Der Aus- und Einfuhrhandel.

A. Allgemeine Betrachtung desselben.

§. 412.

Die Vortheile, welche dieser Handelszweig (*a*) für die Volkswirthschaft gewährt, erklären sich daraus, daß derselbe einen Austausch zwischen den Völkern und eine Folge der Arbeitstheilung unter denselben bildet. Kein Volk vermag alle Gegenstände, die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zur Erhöhung seines Genusses dienen, leicht, gut und wohlfeil hervorzubringen. Dieselben Umstände, welche den Betrieb einiger Gewerbszweige besonders begünstigen, stehen andern hindernd im Wege. So entsteht für jedes Volk eine Ermunterung, sich vorzüglich denjenigen Stoffarbeiten zu widmen, bei denen es den größten Erfolg zu hoffen hat, und dagegen auf andere zu verzichten, in denen es das Mitwerben anderer Völker nicht bestehen kann. Als Ursachen einer solchen Verschiedenheit lassen sich hauptsächlich anführen: 1) Die Naturbeschaffenheit der Länder, die sich besonders bei der Erdarbeit entscheidend zeigt, §. 87 ff. 119. Die heißen Länder zeichnen sich durch eigenthümliche edlere Erzeugnisse vor den anderen aus, gemäßigte unterscheiden sich wieder von den kalten Gegenden und Gebirge von den Ebenen

theils durch die Art ihrer Erzeugnisse, theils wenigstens durch die ungleichen Hervorbringungskosten derselben (*b*). Diese natürliche Verschiedenheit hat auch auf die Gewerke Einfluß (§. 405) und diese Verschiedenartigkeit der von jedem Volke angebotenen Erzeugnisse bildet eine mächtige und immerwährende Aufforderung zum Tauschverkehr (§. 27), welchem sich von selbst ein geistiger Verkehr anschließt (*c*). 2) Die ungleiche Vertheilung der einzelnen Güterquellen, indem häufig das eine Land eine Fülle von Capital und Kunstmitteln besitzt, das andere einen Ueberfluß an Arbeitskräften, der den Lohn auf einem niedrigen Stande hält, ein drittes eine Menge des fruchtbarsten Bodens, so daß nur die besten Grundstücke angebaut und die rohen Stoffe mit den geringsten Kosten erzielt werden (*d*). 3) Mancherlei zufällige Umstände, welche die Gewerbsthätigkeit einzelner Länder besonders auf den einen oder den anderen Zweig der Stoffarbeiten hinlenken, so daß im Verlaufe der Zeit die Vorliebe für denselben und die erworbene Geschicklichkeit ähnliche Wirkungen äußern, wie die verschiedenen Naturbeschaffenheiten, nur daß diese Richtung des Kunstfleißes sich auch wieder ändern kann (*e*).

(*a*) Er wird auch auswärtiger Consumtions- oder Bedarfshandel genannt. Kraus, Staatsw. III, 124.

(*b*) Hic segetes, illic veniunt felicius uvae,
Arborei foetus alibi atque injussa virescunt
Gramina; nonne vides, croceos ut Tmolus odores,
India mittit ebur, molles sua thura Sabaei?
Virgil. Georgic. I, v. 53—56.

(*c*) „Euch, ihr Götter, gehört der Kaufmann. Güter zu suchen,
Geht er, doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an."
Schiller.

Die hohe völkerverbindende Macht des Handels zeigt sich z. B. deutlich in den Caravanenzügen, die durch Sandwüsten und Steppen den Verkehr in Asien und Africa unterhalten. Durch reisende Kaufleute dringt die europäische Bildung in das Innere beider Erdtheile. Geht hiedurch die Sitteneinfalt eines bisher ganz abgeschiedenen Volkes verloren, so wird dafür eine manchfaltige Kraftentwickelung gewonnen. „Der Mensch hebt sich nur durch Reibung des Geistes am Geist, und froh müssen wir aufblicken, wenn wir Völker, die bisher einzeln und isolirt standen, in dem Treiben der Welt mit fortgewälzt sehen. In der Wüste wird nie aus dem Kinde ein Mann, und im beschränkten Raume, wo nur für wenige Ideen Platz ist, bildet sich keine Nation." v. Buch, Reise durch Scandinavien, II, 120.

(*d*) Alte und neue Länder, old und new countries. Vgl. Torrens, Prod. of w., S. 253.

(e) Es giebt manche Beiſpiele von Gewerben, die von einem kunſtfleißigen Volke neu ergriffen und bald ſo vollkommen betrieben werden, wie in ihren alten Sitzen.

§. 413.

Der Aus- und Einfuhrhandel hat für ein Volk überhaupt den Nutzen, daß daſſelbe mit gleichem Koſtenaufwande eine größere Gütermenge erwirbt, als wenn es alle Gegenſtände des eigenen Bedürfniſſes ſelbſt erzeugen wollte (*a*). Dieß läßt ſich bei den zwei Geſchäften, in welche ſich dieſer Handel ſpaltet, näher nachweiſen: 1) Die Ausfuhr von Landeserzeugniſſen bewirkt, daß gerade diejenigen Zweige der Hervorbringung, welche die Bürger des Landes beſſer und wohlfeiler als andere Völker zu betreiben vermögen, eine größere Ausdehnung gewinnen. Auf dieſe Weiſe werden die Grundſtücke, Capitale, und Arbeitskräfte am ergiebigſten und vollſtändigſten benutzt, der höhere von dem Auslande erſtattete Verkaufspreis giebt reichliche Gewinnſte, es werden in raſchem Fortgange neue Capitale erübriget, die Stoffarbeiten entwickeln ſich ſchneller, und man darf annehmen, daß durch dieſen im auswärtigen Abſatze liegenden Anſtoß zur Anſtrengung der Kräfte die geſammte Erzeugung eines Landes anſehnlich vermehrt wird. 2) Die Einfuhr verſchafft zugleich dem Volke ſolche Güter, die von ihm ſelbſt gar nicht oder doch nur mit größeren Koſten hervorgebracht werden, um einen niedrigen Preis, und bringt eine Manchfaltigkeit von Genußmitteln hervor, welche wieder die Veranlaſſung geben, daß man, um ſie erlangen zu können, eifriger arbeitet.

(*a*) Smith, II, 266. — Ricardo, 7. Cap., beſonders S. 129 der Ueberſ. von Baumſtark. — Mac-Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit, S. 13. — Gegen Smith: Herrenſchwand, Abhandl. über den auswärt. Handel der europ. Nationen. Aus d. Franz. Berl. 1790.

§. 414.

Der aus dem Aus- und Einfuhrhandel hervorgehende Vortheil findet ſich 1) in dem reinen Gewinne der Kaufleute, wenn ſie die ausgeführten Waaren im Auslande, und die dafür eingetauſchten fremden wieder im Innern um einen die Koſten überſteigenden Preis verkaufen. Hätte man genaue Verzeichniſſe der Aus- und Einfuhr, würden ohne Zutritt anderer Leiſtungen alle eingeführten Waaren mit ausgeführten vergütet und

alle Geschäfte dieser Art innerhalb eines Jahres ganz beendigt, so daß weder Schulden noch Forderungen an andere Länder stehen blieben, so würde sich zeigen, daß die Einfuhr mehr beträgt, als die Ausfuhr, beide nach ihren inländischen Preisen bemessen, und der Unterschied würde nach Abzug der Handelskosten die Gewinnste der Kaufleute anzeigen; 2) in dem reinen Gewerbsgewinn, den andere an der Hervorbringung theilnehmende Personen in Folge der ausgedehnteren Production und des einträglichen Verkaufes machen; 3) in der Ersparniß der Käufer, welche ihre Bedürfnisse mit Hülfe der eingeführten Waaren wohlfeiler befriedigen können, d. h. in der größeren Werthmenge, welche sie sich bei gleicher Ausgabe verschaffen. Dieser Werthüberschuß entzieht sich der Berechnung (*a*).

(*a*) Krug (Nationalr. des pr. St. I, 220) glaubt, nur der Gewinn bei der Ausfuhr könne als reiner Zuwachs zu dem Volkseinkommen betrachtet werden, weil der Kaufmann den höheren Preis der eingeführten Waaren von seinen Mitbürgern erhalte, sich also blos auf ihre Kosten bereichere; allein es läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß diese auch bei dem höheren Preise, den sie bezahlen, noch am Werthe gewinnen.

§. 415.

Dieser Vortheil des Aus- und Einfuhrhandels ist wie aller Gewinn aus dem Tausche (§. 151) nothwendig ein gegenseitiger; jedem an diesem Verkehre theilnehmenden Volke fließt ein Gewinn zu, obschon nicht gerade ein gleich großer, sowie auch der Grad der Mitwirkung zu diesem Tausche nicht überall derselbe ist. Wenn ein Volk die Aus- und Einfuhr mit seinen eigenen Capitalen und Fortschaffungsmitteln betreibt, wenn es also auf seine Rechnung und Gefahr die Landeserzeugnisse hinaus sendet und anderen Völkern zum Kaufe anbietet, zugleich aber die fremden Waaren an ihren Erzeugungsorten einkauft und nach Hause bringt, so ist dieß eine stärkere Theilnahme an dem Handel, die man deßhalb Activhandel nennt, während der Ausdruck Passivhandel den Verkehr desjenigen Volkes bezeichnet, welches sich von Fremden seine Erzeugnisse abholen und seinen Bedarf an fremden Waaren zuführen läßt (*a*). Der Passivhandel erfordert kein größeres Capital, als der inländische, er ist leichter, bequemer und gefahrloser und entspricht daher solchen Völkern, die noch wenig Capital haben

und daſſelbe beſſer für ihre Stoffarbeiten verwenden können. Dagegen iſt der Abſatz der Erzeugniſſe im Paſſivhandel unſicherer, während es im Activhandel leichter iſt, neue Abſatzwege aufzuſuchen und neue Verbindungen anzuknüpfen. Der letztere eignet ſich daher mehr für reiche Länder. Da er vorzüglich durch Waſſerverſendung ausgedehnt werden kann, ſo hängt ſein Gedeihen zugleich von dem Zuſtande der Schifffahrt eines Landes und dadurch mittelbar von der Gelegenheit zum wohlfeilen Einkaufe des Bauholzes und von der Ausbildung der Schifffahrtskunſt ab.

(*a*) Bisweilen verſteht man unter Activhandel denjenigen, welcher eine Forderung an das Ausland begründet (Ausfuhrhandel), unter Paſſivhandel den, aus welchem ein Land an andere ſchuldig wird (Einfuhrhandel). Dieſe ältere Bedeutung beider Ausdrücke iſt unfruchtbar, weil Aus- und Einfuhr immer miteinander verbunden ſein müſſen.

§. 416.

Die Begriffe von Activ- und Paſſivhandel beziehen ſich nur auf den Fall, wenn das eine Volk dem Aus- und Einfuhrhandel viel mehr Capitale und Kräfte widmet, als das andere, ſie fallen alſo ganz hinweg, wenn die Aus- und Einfuhr von jedem der beiden in Verkehr ſtehenden Völker wetteifernd beſorgt wird, wobei dann das Mitwerben der beiderſeitigen Kaufleute und Schiffer den Abnehmern und Verkäufern deſto günſtigere Bedingungen verſchafft (*a*) und jedes Volk nur einen Theil des erforderlichen Handelscapitales aufzuwenden braucht. In dieſem Falle bleibt aber das dazu beſtimmte umlaufende Capital länger im Umlaufe, weil jedes Geſchäft mehr Zeit erfordert (*b*). Dafür kann auch dem Unternehmer ein größerer Gewinn zu Theil werden, indem der große Umfang und die Gefahren der Unternehmungen, ſowie die dazu nöthigen Kenntniſſe und Verbindungen das Mitwerben einengen (*c*). Dieß tritt vorzüglich bei neu eröffneten Handelsgeſchäften ein, doch ſcheint dabei der reine Gewinn größer, als er wirklich iſt, weil man auf die Gefahren des Mißlingens Rückſicht nehmen und deßhalb eine entſprechende Vergütung unter die Koſten aufnehmen muß, §. 239. Die Erzeuger der Ausfuhrgegenſtände können dagegen nur ſo lange einen das ge-

wöhnliche Maaß übersteigenden Gewinn genießen, als der Absatz im Steigen ist.

(*a*) Es giebt jetzt wenige Völker mehr, die sich ganz passiv im auswärtigen Handel verhielten; doch geben die Chinesen im Verhältniß zu den Europäern ein Beispiel hievon.

(*b*) Wer eine Sendung in ein anderes Land gemacht hat, kauft daselbst meistens sogleich für den Erlös fremde Waaren ein, schon damit das Schiff nicht leer zurückgehen muß. Wenn dagegen englische Kaufleute Baumwollen- und Stahlwaaren nach Spanien schicken, dort Weine und Oele kaufen, diese in Schweden absetzen und erst hier, oder vollends in einem vierten Lande die zur Einfuhr nach England bestimmten Dinge kaufen, so wird dieß Geschäft als eine besondere Art des Aus- und Einfuhrhandels angesehen (Smith, II, 151), die man den indirecten oder umschweifigen Consumtionshandel genannt hat, Kraus, Staatsw. III, 215. Vgl. §. 412 (*a*). Genau betrachtet ist dieß eine Verbindung zweier ungleichartiger Unternehmungen, denn das Einkaufen spanischer Producte, um sie in Schweden zu verkaufen, gehört dem Zwischenhandel an.

(*c*) Die Preise der Waaren können in verschiedenen Ländern so sehr von einander abweichen, daß die ersten Handelsunternehmungen reiche Früchte bringen, nur werden meistens durch das Mitwerben die Preise in dem einem Lande allmälig so weit erhöht, in dem anderen aber um soviel erniedriget, daß sie fast nur noch um den Betrag der Fortschaffungskosten verschieden sind. Die anfängliche Preisverschiedenheit ist desto größer, je weniger die beiden Länder in der Bildung und der Richtung der Gewerbe einander ähnlich sind. — In einer amtlichen Bekanntmachung des russischen Senates von 1775 wurden die Verkaufspreise von 28 russischen Ausfuhrartikeln zu Constantinopel und die sämmtlichen Kosten angegeben, und es ergab sich, daß im Durchschnitt ein Gewinn von 24 Proc. für den Kaufmann übrig blieb, v. Peyssonel, Verfassung des Handels auf dem schwarzen Meere, übers. von Cuhn, S. 380. (Leipz. 1788.)

§. 417.

Kein Volk kann die Vortheile des Aus- und Einfuhrhandels genießen, ohne sich zugleich manchen Gefahren auszusetzen. Unterbrechungen des Verkehrs zwischen den Völkern werden sowohl durch Kriege, als durch Maaßregeln der Regierungen veranlaßt, auch wird nicht selten ein Volk durch ein anderes, welches die Stoffarbeiten mit noch besserem Erfolge zu betreiben anfängt, aus seinem Absatze verdrängt. Wenn die für die Ausfuhr arbeitenden Gewerbszweige in Stocken gerathen, so treten wenigstens für den Augenblick empfindliche Störungen des Wohlstandes ein, Capitale und Arbeiter werden außer Thätigkeit gesetzt und es sind Verluste und Bedrängnisse zu ertragen, bis es gelingt, neue Anwendungen für die Güterquellen aufzufinden. Das natürliche Heilmittel unter solchen Umstän-

den liegt darin, daß bei der Verminderung der Ausfuhr auch die Einfuhr abnehmen muß, die Production ſich mehr auf die Gegenſtände der einheimiſchen Verzehrung richtet, und die bisher zum Einkaufe fremder Waaren angewendeten Einkünfte nun den inländiſchen Erzeugern Abſatz verſchaffen. Doch verſtreicht, beſonders wenn einzelne Productionszweige ausgedehnt waren, oft geraume Zeit, bis die Hervorbringung dieſe neue Richtung vollſtändig angenommen hat und die Nachtheile verſchwunden ſind. Obgleich ſolche Ereigniſſe bisweilen den Nutzen des Aus- und Einfuhrhandels verringern, ſo dürfte man doch keinem Volke rathen, jener Gefahren willen auf die unberechenbaren Vortheile des auswärtigen Verkehres ganz zu verzichten (*a*). Eher könnte dieſes Beſorgniſſe erregen, wenn ein Volk des jetzigen wohlfeileren Einkaufes vom Auslande willen die eigene Erzeugung hochwichtiger Güter unterließe, von denen es zweifelhaft iſt, ob ſie zu jeder Zeit in wünſchenswerther Menge und Güte werden eingeführt werden können.

(*a*) Die auswärtige Staatskunſt erhält hiedurch zu dem völkerrechtlichen Gebote auch einen wichtigen Klugheitsgrund, das friedliche Staatenverhältniß mehr und mehr zu befeſtigen.

B. Verhältniß zwiſchen der Aus- und Einfuhr.

§. 418.

Wenn auch nicht die lange als unerſchütterlich angenommenen Lehren des Handelsſyſtems zu der Unterſuchung aufforderten, wie ſich die ausgeführte Gütermenge zu der eingeführten verhalten müſſe, und welche Bewandtniß es mit der vielfach beſprochenen Handelsbilanz (*a*), dem Unterſchiede jener beiden Quantitäten, habe, ſo wäre doch ſchon darum die Beleuchtung dieſes Gegenſtandes von Wichtigkeit, weil die Ausfuhr von der Erzeugung herrührt, die Einfuhr aber zunächſt zur Verzehrung dient, und in dem Verhältniſſe jener beiden Größen ſich das allgemeine Grundverhältniß zwiſchen der Erzeugung und Verzehrung wiederholen muß. Die Vergleichung der Aus- und Einfuhr kann, wenn ſie in Zahlen geſchehen ſoll, nur nach den Preiſen vorgenommen werden. Die Grundlage der ganzen Betrachtung iſt der einfache Satz, daß jede Leiſtung,

welche eine Perſon für eine andere im Handel vornimmt, entweder alsbald durch eine Gegenleiſtung vergütet werden muß oder eine Forderung und Schuldigkeit nach ſich zieht. Daher iſt auch die Preisſumme, welche ein Volk während eines Jahres von allen anderen Völkern empfängt, derjenigen gleich, die es für ſie leiſtet oder ihnen einſtweilen ſchuldig wird. Dahin gehören aber nicht blos Waarenverkäufe und Baarſendungen, ſondern auch andere Ausgaben und Arbeiten in Handelsangelegenheiten, z. B. die Fortſchaffung von Gütern für Ausländer, die Auslagen des Spediteurs beim Empfang und Abſenden fremder Waaren, die Bemühungen des Commiſſionars u. dergl. Die Darleihen in das Ausland können hiebei ebenfalls mit eingerechnet werden, denn obſchon ſie nicht ſelbſt Handelsgeſchäfte ſind, ſo ſteht doch wie bei dieſen der Sendung von Sachgütern eine neuentſtandene Schuld oder die Tilgung einer ſolchen gegenüber, auch ſind Käufe auf Credit zugleich Darleihen. Dieſe Gleichheit gilt aber nur von den vertragsmäßig verabredeten Preisſummen, während die Einfuhrgegenſtände noch durch Frachtkoſten ꝛc. über den Einkaufspreis vertheuert werden können, §. 414.

(*a*) Art. Handelsbilanz in der Encyklop. von Erſch und Gruber (von Rau). — Murhard a. a. O. I, 222 ff.

§. 419.

Wenn in einem gegebenen Falle ein Volk mehr an andere zu geben ſcheint, als es dafür einnimmt, ſo kann dieß theils von der Unrichtigkeit der ſtatiſtiſchen Zahlenangaben, theils aber von ſolchen Leiſtungen zwiſchen den Ländern herrühren, die nicht aus Handelsgeſchäften entſpringen und alſo nicht dem Geſetze der Gleichheit unterworfen ſind. Solche einſeitige, keine Vergütung erfordernde Leiſtungen geſchehen theils von Privaten, z. B. Verzehrung der Reiſenden im Auslande (*a*), Vermögen, welches die Auswandernden mitnehmen (*b*), Erbſchaften, Geſchenke, Gewinnſte (*c*); theils von den Regierungen, z. B. Subſidien, Kriegskoſtenerſatz, Koſten der Geſandtſchaften (*d*).

(*a*) Viele irländiſche Gutsbeſitzer leben in England, viele Engländer auf dem europäiſchen Feſtlande, §. 340. Die Verzehrung der Engländer außerhalb ihres Vaterlandes wurde auf 3—3½ Mill. L. St. angeſchlagen, Lady Morgan, Absenteeism. Lond. 1825. — Im Jahr 1833

sollen 80 000 Engländer das Festland bereiset haben, deren Ausgaben man auf 12 Mill. L. anschlug! — In die Schweiz bringen die vielen Reisenden theils Münze mit, theils Wechsel auf Schweizer-Häuser.

(*b*) Die aus dem Freistaate Merico vertriebenen Spanier nahmen große Summen mit sich hinweg, nach Ward (Mexico in the year 1826. Lond. 1828) 80 bis 100 Mill. Piaster; blos nach Bordeaux sollen durch sie fast 100 Mill. Franken gekommen sein, und ein einziges Schiff brachte im December 1829 1½ Mill. Piaster baar und 150 Suronen Cochenille dahin.

(*c*) Ferner die aus den katholischen Ländern nach Rom (an die Dataria) gehenden Summen. Diese Zahlungen von Spanien bis gegen 1820 wurden jährlich auf 795 000 fl. berechnet, Allg. polit. Annalen, VIII, 3. Heft, vgl. überhaupt v. Sonnenfels, Grundsf. II, §. 303; — sodann die beträchtlichen Sendungen, welche die Colonien ohne Rückersatz dem Mutterlande machen, weil die Eigenthümer der Pflanzungen zum Theil in demselben leben. Frankreich hatte im Durchschnitt von 1787—89 eine jährliche Einfuhr von 613·543 333 Liv., eine Ausfuhr von 448·748 266 L., also wurden mehr eingeführt 164·795 067 Liv. Dieser große Unterschied erklärt sich daraus, daß von den Colonieen 240 Mill. Liv. eingeführt und nach ihnen nur 90 Mill. Liv. ausgeführt wurden, Chaptal, Ind. fr. I, 134. — Die ostindische Compagnie zieht nach älteren Anschlägen aus dem brit. Ostindien gegen 3·200 000 L. St. Landeinkünfte, Privatpersonen gegen ¾ Mill. ohne Ersatz. Neuerlich nimmt man an, daß jährlich 4 Mill. L. St. ohne Ersatz aus Ostindien nach dem Mutterland gehen, Economist 8. März 1851.

(*d*) Auch der vormalige Tribut an die Raubstaaten.

§. 420.

Wenn man zur Vereinfachung des Gegenstandes von den kleineren im Handel vorkommenden Leistungen (§. 418) absieht, so giebt es drei Mittel, durch welche ein Volk das Ausland für die ihm abgekauften Waarenvorräthe zufriedenstellen kann, nämlich:

1) es übernimmt eine Schuld an dasselbe,
2) es sendet Geld hinaus,
3) es sendet den Ausländern Waaren zu.

Zu 1). Treffen Schulden, die von einem Volke gemacht werden, mit einer Einfuhr von Waaren zusammen, so braucht die Vergütung der letzteren durch eine Sendung in entgegengesetzter Richtung nicht sogleich vorgenommen zu werden. Solche Schulden entstehen a) durch Waarenkäufe auf längeren Credit, die von den Empfängern erst bezahlt werden, wenn schon neue ähnliche Sendungen unterwegs oder bereits angelangt sind, so daß immer der Verkäufer mit dem einmaligen Betrage im Vorschuß ist und dem Käufer das zum Handel mit den fremden Waaren erforderliche umlaufende Capital leiht; b) durch förmliche Geld-

anleihen von den Regierungen oder von Einzelnen. Ob dieß gleich gewöhnlich aus anderen Absichten geschieht, so hat es doch die nämliche Wirkung, als wenn man blos borgte, um Waaren einführen zu können. Der Ankauf von fremden Staatspapieren oder Actien und die Theilnahme der Reichen an neuen Anleihen und Gewerbsunternehmungen in einem andern Lande erleichtern dieß Anlegen des beweglichen Vermögens im Auslande und sind heutiges Tages sehr häufig. Diese Darleihen werden, soweit es angeht, ohne eine Baarsendung durch Wechsel gegeben, welche die Verkäufer von Waaren an ihre ausländischen Käufer ausstellen; die Darleiher erkaufen diese Wechsel und remittiren sie an diejenigen, welche von ihnen borgen wollen. Die Wirkung ist jedoch die nämliche, wenn die Darleihe in einer herbeigesendeten Geldsumme empfangen und mit Hülfe derselben wieder die Einfuhr baar bezahlt wird, denn auch in diesem Falle bleibt der inländische Geldvorrath unverändert und es stehen sich blos die eingeführte Gütermenge und die Schuld an das Ausland gegenüber. Die Anleihen müssen nicht gerade bei dem nämlichen Volke gemacht werden, welchem man die Waaren abkauft, die Erfahrung zeigt indeß, daß das borgende Volk gewöhnlich von dem leihenden mehr Güter kauft, als es außerdem thun würde, und zwar sowohl wegen der näheren Berührungen zwischen beiden Völkern, alb weil der Wechselcurs in dem borgenden Lande nach dem leihenden niedrig ist und daher die Waaren etwas wohlfeiler zu stehen kommen, als unter anderen Umständen (*a*).

(*a*) Von 1818—30 wurden von englischen Capitalisten über 125 Mill. L. St. an auswärtige Regierungen geliehen. In den Canälen, Eisenbahnen und Banken der vereinigten Staaten wurden aus England über 25 Mill. angelegt, auf Landkäufe in Canada und Australien über 2½ Mill. Hiezu kommen angekaufte französische und andere Staatspapiere, Capitalanlagen in europäischen Unternehmungen und dergl., ferner die auf americanische Bergwerke verwendeten 5 Mill. Diese sind zwar größtentheils verloren, auch bei den fremden Staatsanleihen ist viel eingebüßt worden, doch wird man immerhin annehmen dürfen, daß Großbritanien die Zinsen von mindestens 150 Mill. L. St. bezieht. Vgl. Porter, Progress, S. 626. — Meidinger, Das brit. Reich, S. 482.

§. 421.

Privatpersonen oder Gesellschaften, welche im Auslande borgen, haben gewöhnlich die Absicht, Capital zu einem ge-

werblichen Zwecke um niedrigeren Zins zu erhalten, als es im Lande geschehen könnte, und geben daher der geliehenen Gütermenge, die sie in Waaren oder in Geldform empfangen (§. 240), in der Regel eine werbende Anwendung. Es bleibt indeß noch zu untersuchen, inwiefern überhaupt die eingeführten Waaren, in denen ein Volk den Betrag der im Auslande gemachten Anleihen empfängt, als Capitale wirken können und folglich zur Erweiterung der inländischen Gewerbsthätigkeit dienen. Dieß ist ohne Zweifel der Fall, wenn die Einfuhr aus Unterhaltsmitteln der Arbeiter, Verwandlungs-, Hülfsstoffen und Werkgeräthen, also aus Dingen besteht, die selbst zu den Capitalen gehören. Bei der Einfuhr von bloßen Genußmitteln findet dieser unmittelbare Einfluß auf die Gütererzeugung nicht Statt; es sind aber hiebei zwei Fälle zu unterscheiden: 1) Wenn ein Volk eine Zeit lang jährlich im Auslande borgt und dafür Genußmittel einführt, so werden die inländischen Capitale, mit denen jene sonst hervorgebracht werden müßten, für andere vortheilhaftere Zweige der Gütererzeugung verwendbar. 2) Wird nur in einzelnen Jahren eine Anleihe im Auslande gemacht und dadurch eine Zunahme der Einfuhr veranlaßt, so ist anzunehmen, daß die neu eingeführten Waaren hauptsächlich Bestandtheile des Capitals im volkswirthschaftlichen Sinne sein werden, weil die Borgenden nicht zum Behufe eines reichlicheren Gütergenusses Schuldner des Auslandes werden wollen und die anderen Einwohner keine Vermehrung ihrer Einkünfte erhalten, die sie zu größerem, unproductivem Aufwande reizen könnte. Solche Anleihen kommen zwischen zwei gleich wohlhabenden Völkern wenig vor, vielmehr pflegt das ärmere Volk auf solche Weise sein unzureichendes Capital von dem wohlhabenderen zu ergänzen (§. 80), welches dabei ebenfalls einigen Vortheil hat (*a*). Dagegen ist der bloße Begehr von fremden Waaren bei den Zehrern, ohne ein Capitalbedürfniß auf der einen, und einen reichlichen Capitalvorrath auf der anderen Seite, noch kein Beweggrund zu auswärtigen Anleihen, und wenn auch die einzelnen inländischen Käufer die Waaren auf Credit von demjenigen Kaufmann an sich bringen, der sie einführt, so hat dieß auf die Art und Weise, wie dieser dem Auslande den Gegenwerth vergütet, keinen Bezug (*b*). Sieht das Volk welches auf solche Weise fremdes

Capital zu Hülfe nahm, ſeinen Wohlſtand allmälig zunehmen und folglich den Zinsfuß ſinken, ſo beginnt es die Tilgung der Schulden im Auslande. Anleihen der Regierungen ſind großentheils nicht zu productiver Verwendung beſtimmt.

(*a*) Aehnlich in ihren Folgen, nur in Anſehung des rechtlichen Verhältniſſes abweichend, iſt die ebenfalls nicht ſelten vorkommende Gründung von Fabriken oder Handlungen in einem anderen Lande, die der Unternehmer durch einen vertrauten Verwalter beſorgen läßt und mit dem nöthigen Capitale ausſtattet. Solche Filialhandlungen haben die Engländer faſt in allen civiliſirten Ländern der Erde.

(*b*) Es iſt daher nicht glaublich, daß der häufige Ankauf fremder Waaren eine Urſache der Verarmung ganzer Völker oder Volksclaſſen ſein könne, die man eher dem Verfalle der Nahrungszweige oder der unwirthſchaftlichen Lebensweiſe zuſchreiben müßte, wenn ſie wirklich eintritt. Rau im Archiv, I, 32.

§. 422.

Zu 2). Inwiefern Geld und namentlich Münzen aus edlem Metalle zur Vergütung der eingeführten Waaren ins Ausland gehen können, dieß iſt aus den obigen Betrachtungen über den Bedarf, Vorrath und Preis des Geldes in verſchiedenen Ländern (§. 268. 270) leicht zu beurtheilen. Eine ſolche Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge eines Landes, welche die Preiſe der Waaren merklich erhöht oder erniedrigt, kann nicht lange beſtehen, denn ſobald der Unterſchied die Frachtkoſten überſteigt (§. 271 (*b*)), findet man eine Aufforderung, Geld von da wegzuführen, wo es wohlfeil iſt, und dahin zu bringen, wo es den höchſten Preis hat (*a*). Würde man alſo die Einfuhr fortdauernd baar bezahlen, ſo würde auch bald durch die Unternehmungen der Kaufleute wieder ſoviel Geld herbeifließen, als man hinausgeſendet hat (*b*). Das Geld dient folglich nur vorübergehend, die empfangenen Waaren zu vergüten, denn da es unfehlbar wieder entgegengeſetzte Richtung annimmt, d. h. hinausgeht, wo es ſich gehäuft hatte, und herbeiſtrömt, wo es vermindert worden war, ſo muß immer zuletzt ein anderes Ausgleichungsmittel, nämlich Schulden (§. 420) oder Waarenſendungen (§. 424), eintreten. Obgleich die Kaufleute in einzelnen Fällen es vortheilhaft finden, Metallgeld oder rohe edle Metalle hinaus zu ſenden, ſo kann man doch in der Regel annehmen, daß jährlich die ausgeführten und eingebrachten Geldmengen einander gleich ſind (*c*).

(a) Verbote der Aus- oder Einfuhr oder Zölle erſchweren dieß Zu- oder Abfließen des Geldes. Beſtände z. B. in einem Lande ein Einfuhrzoll von 10 Proc., ſo könnten nur ſolche fremde Waaren, die um mehr als 10 Proc. wohlfeiler oder beſſer wären, mit Nutzen eingeführt werden. Indeß iſt zu erwägen, daß nicht alle Waaren einem ſo hohen Einfuhrzolle unterworfen werden, ſondern gewöhnlich nur Gewerkswaaren, — daß der Schleichhandel bei hohen Zöllen eine mächtige Wirkung äußern kann, — endlich daß der Geldüberfluß auch zu anderen Anwendungen, z. B. Landkäufen ꝛc. außer Landes geht.

(b) Nur die folgende Beſorgniß bleibt in einem ſolchen Falle übrig. Das Zurückſtrömen des Geldes in ein Land, welches ſeine Waarenkäufe baar bezahlt und folglich ſeinen Geldvorrath verringert hat, erfolgt erſt, wenn der Preis des Geldes gegen die Waaren geſtiegen iſt, §. 274. Dieſe Veränderung des Geldpreiſes könnte alſo Störungen in den Einkünften der verſchiedenen Volksclaſſen hervorbringen (§. 276), bevor die Ausländer es vortheilhaft fänden, Geld herbei zu ſenden und Waaren auszuführen. Indeß iſt eine ſolche Lage der Dinge nur ſelten zu erwarten. Denn ſobald das Hinausſenden von Geld anfängt, ſinkt auch der Wechſelcurs um die Fracht- und Aſſecuranzkoſten der Baarſendungen unter Pari, §. 290. Beträgt der Unterſchied z. B. 2 Procent, ſo kann der ausländiſche Käufer eines nach dem fraglichen Lande traſſirten Wechſels mit einer Ausgabe von 100 fl. die Verfügung über 102 fl. erlangen, und dieß giebt bald eine Ermunterung, Waaren kommen zu laſſen, weil man ſie um 2 Procent wohlfeiler ankaufen kann. Noch ehe alſo im Lande ſelbſt die Geldpreiſe ſich merklich verändert haben, kann ſchon durch den Wechſelcurs der Anſtoß zum Einkaufe von Waaren erfolgt ſein, wodurch das Hinausſenden von Münze entbehrlich gemacht wird. Für die Einwohner kann durch Beſchleunigung des Geldumlaufes, ſowie durch Einführung von Papiergeld die Verminderung der Münzmenge unfühlbar gemacht werden. Kein größeres Land, es ſei ärmer oder reicher, wird Mangel an ſolchen eigenthümlichen Erzeugniſſen haben, die, wenn ihr Preis etwas ſinkt, im Auslande leicht Abſatz finden. Vergl. §. 192. 193. 213. Rau, im Archiv, I, 33.

(c) Wer noch heutiges Tages das Handelsſyſtem vertheidigen wollte, der müßte ſowohl die Möglichkeit als die Nützlichkeit eines fortwährenden Geldzufluſſes vom Auslande darthun. Erſtere iſt aus den Angaben über Aus- und Einfuhr nicht zu erweiſen, weil die Geldſendungen leicht verheimlicht werden können. In Rußland ſollen in den beiden Jahrzehnden 1814—23 und 1824—33 im Durchſchnitt 32 Mill. Rub. Aſſ. Gold und Silber ein- und gegen 6 Mill. ausgeführt worden ſein (Schubert, Handb. der a. Staatsk. I, 237), und auch ſpäterhin wird jährlich eine größere Einfuhr von Münzmetallen angegeben, deren Mehrertrag gegen die Ausfuhr z. B. 1835 8 Mill., 1838 16 Mill. R. Aſſ., 1843 800000, 1844 5·600000 R. Silber geweſen ſein ſoll. Die Zunahme des inneren Verkehrs könnte zwar ein ſtärkeres Geldbedürfniß veranlaßt haben, dagegen iſt aber auch die ſtarke Gold- und Silberproduction zu erwägen und es kann an der langen Gränzlinie viel edles Metall ohne Aufzeichnung ausgeführt worden ſein. — In Frankreich ſoll an Gold, Silber und Platina 1800—35 zuſammen die Einfuhr 3778 Mill. Fr., die Ausfuhr 2039 Mill. Fr., 1827—36 die Einfuhr 1646 Mill., die Ausfuhr 700 Mill. Fr. geweſen ſein. Dieß gäbe in jedem Jahre des letzten Jahrzehends einen Ueberſchuß der Einfuhr von 94 Mill. Fr., in dem ganzen 36jährigen Zeitraume aber von jährlich 48 Mill. Fr., während die Abnützung und Verarbeitung wahrſcheinlich weniger betragen hat. Daher hat vermuthlich jene zum Theil durch die Staatsanleihen veranlaßte Geldzufuhr wieder nach irgend einer Seite

ihren Abfluß gefunden, und der amtliche Bericht im Tableau décennal du commerce de la France, 1827—1836 (Paris 1838), ſagt auch bei den edlen Metallen nur: Les entrées et les sorties, *qui en ont pu être constatées*. — Man hat Großbritanien als Beiſpiel eines Landes angeführt, welches wegen der Ueberlegenheit ſeiner Betriebſamkeit eine große Metallmenge anzuhäufen im Stande ſei, ohne daß ſeine Ausfuhrartikel zu ſehr vertheuert würden, alſo ohne Abnahme der Ausfuhr. Allein Großbritaniens Münzmenge iſt bekanntlich keineswegs groß zu nennen, §. 266 (*a*), der niedrigere Preis der Münzmetalle in dieſem Lande rührt vielmehr von dem wohlfeileren Eintauſche derſelben her (§. 221 (*b*)) und die jährliche Geldausfuhr beweiſt, daß man nicht geneigt iſt, über den Bedarf von den einſtrömenden Gold- und Silbermaſſen zu behalten. Ueberhaupt iſt die Geldmenge der größeren Handelsplätze in unaufhörlichem Wechſeln begriffen, da z. B. bei jeder Erhöhung des Disconto ſogleich Baarſendungen veranſtaltet werden. Ueber den Nutzen des Geldzuwachſes ſ. §. 273 (*b*), vgl. auch II, §. 298 (*a*). Für die entgegengeſetzte Anſicht: Kaufmann, De falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria. Heidelb. 1827. Deſſen Unterſuch. 1. Bd. — Einige Worte über Handel und Induſtrie in Deutſchland. München, 1830.

§. 423.

Es giebt jedoch mehrere bemerkenswerthe Ausnahmen dieſer Regel, nämlich Fälle, in welchen eine Aus- und Einfuhr von Münzmetallen keine Veränderung in den Preiſen des Geldes hervorbringt und alſo wirklich zur Vergütung von Waarenkäufen dienen kann. Dieß iſt ſo zu erklären: a) Jedes Land, welches keine Gold- und Silberbergwerke hat, muß jährlich eine gewiſſe Menge edler Metalle einführen, um ſowohl die Abnützung und den Verluſt an Münzen (§. 277 a. (*a*), als die anderweitige inländiſche Verarbeitung zu erſetzen. In dieſer Beziehung erſcheinen die edlen Metalle blos als Verwandlungsſtoff. b) Ein Volk, welches aus ſeinen Berg- oder Waſchwerken edle Metalle gewinnt, kann jährlich den für das eigene Land überflüſſigen Theil derſelben ausführen, und dieſer Theil iſt dann nicht als Geldmaterial, ſondern wie irgend ein anderer Ausfuhrgegenſtand zu betrachten. Aehnliche Wirkung, nur auf kürzere Zeit, hat die Einführung und Vermehrung des Papiergeldes, §. 297. c) In Ländern, deren Bevölkerung, Gewerbfleiß und Güterumlauf ſich ſchnell erweitern, findet bis zu einer gewiſſen Gränze hin eine fortdauernde Mehreinfuhr von Münzmetallen ihre Verwendung zur Befriedigung des Geldbedürfniſſes. Dieß findet in noch höherem Maaße da ſtatt, wo das umlaufende Papiergeld zum Theil zurückgezogen und durch Münze erſetzt werden

soll. d) Eine geringe Aenderung der Geldmenge kann auf die Preise in einem größeren Lande noch keine Wirkung äußern, weßhalb kleine Unterschiede der Ein- und Ausfuhr ohne Schwierigkeit mit Münzsendungen ausgeglichen werden können.

(*a*). Nimmt man die Geldmenge eines Landes zu 30 fl. auf den Kopf, diesen Abgang zu 2 p. m. an, so muß schon aus dieser Ursache auf jede Million Einwohner ein jährlicher Geldzufluß von 60 000 fl. kommen.

§. 424.

Zu 3). Von diesen Ausnahmen abgesehen, bleibt die Deckung der Einfuhr durch die Ausfuhr von Waaren als das leichteste, am allgemeinsten anwendbare und daher gewöhnlichste Mittel übrig. Es liegt in der Natur des Verkehres, daß in den meisten Fällen Aus- und Einfuhr einander ziemlich gleich sind und sich wechselseitig bedingen, weßhalb man nicht die Vortheile einer großen Ausfuhr genießen kann, ohne sich auch zum Einkaufe ausländischer Waaren zu entschließen. Wird die eine von beiden Größen vermehrt oder vermindert, so pflegt dieß bald die entsprechende Aenderung der andern nach sich zu ziehen. So wird z. B. durch eine Abnahme der Ausfuhr die Einfuhr ausländischer Luxusgegenstände vermindert, denn jene Veränderung verursacht eine Stockung in den für die Ausfuhr arbeitenden Gewerben und vermindert die Einkünfte der dabei betheiligten Unternehmer, Capitalisten und Grundeigner, so daß diese sich im Ankaufe von Genußmitteln einschränken müssen (*a*). Eine große Einfuhr enthält nichts Beunruhigendes, denn man darf voraussetzen, daß das Volk Mittel findet, die anderen Völker für die gekauften Waaren zu befriedigen, und wie dieß auch geschehen mag, so entstehen daraus keine Nachtheile für den Wohlstand des einführenden Volkes. Die Erstattung durch ausgeführte Waaren ist für Erzeuger und Zehrer vortheilhaft (§. 413), die Deckung durch Geld (§. 422) oder Schulden (§. 420) wird aber gewöhnlich nur dann zu Hülfe genommen, wenn sie nicht schädlich sein kann (*b*). Daher braucht man, um den günstigen Zustand des auswärtigen Handels zu bemessen, nur nach der Größe, den Erzeugungskosten und Verkaufspreisen der ausgeführten Waarenmenge zu fragen.

(*a*) Auf den canariſchen Inſeln hat die Weinausfuhr nach England abgenommen, weßhalb man weniger franzöſiſche Kunſtwaaren kauft. Mac-Gregor, Die canariſchen Inſeln S. 189—192. — Seitdem Norwegen weniger Bauholz nach England abſetzt (von 1809 an), kauft es weniger engliſche Kunſtwaaren und dagegen mehr deutſche, weil der Holzhandel ſtärker nach Deutſchland geht.

(*b*) Es läßt ſich allerdings im Allgemeinen nicht beſtimmen, bis zu welchem Grade die Störungen des auswärtigen Verkehrs durch die in der Volkswirthſchaftspolitik (2. Band) zu betrachtenden Zölle und Verbote gehen können. Sie äußern ſich hauptſächlich in der Verringerung der Ausfuhr und in der Verkümmerung derjenigen Gewerbe, durch welche die einträglichſten Ausfuhrartikel erzeugt werden könnten, und wenn auch zufolge einer ſolchen Veränderung die Einfuhr kleiner wird, ſo ſind doch empfindliche Nachtheile für die Gewerbsthätigkeit möglich, bis ſich nach einiger Zeit das oben bezeichnete Gleichgewicht wieder herſtellt, §. 417.

§. 425.

In den vorſtehenden Sätzen ſind ſchon einige Urſachen erklärt worden, aus denen Abweichungen von der Regel des Gleichgewichtes zwiſchen der Aus- und Einfuhr von Waaren entſpringen, nämlich 1) die Fälle, in denen ein Volk mehr Waaren aus- als einführt, weil es Anleihen in ein anderes Land giebt oder abträgt, oder ſolche einſeitige Leiſtungen (§. 418. 419) vornimmt, die gar nicht oder nur augenblicklich in Geld entrichtet werden (*a*). Ohne Zweifel iſt ein aus Anleihen an andere Völker herrührender Ueberſchuß der Ausfuhr, als Zeichen des Reichthums (§. 80) für günſtig zu halten; 2) die Fälle, wo eine Aus- oder Einfuhr von Geld ſtattfinden kann (§. 423), und folglich eine dieſer Geldſumme entſprechende Menge anderer Güter in entgegengeſetzter Richtung von einem Lande in das andere geht. Hiezu kommen noch einige andere Urſachen. 3) Da die Handelsgeſchäfte nicht gerade im Laufe eines Jahres gegenſeitig beendet werden, ſondern oft für die verſendeten Güter erſt im folgenden Jahre oder noch ſpäter der Gegenwerth in Empfang genommen wird, ſo kann ſchon deßhalb die Einfuhr eines Jahres von der gleichzeitigen Ausfuhr verſchieden ſein. 4) Werden Aus- und Einfuhr nach den inländiſchen Preiſen berechnet, ſo muß letztere, auch abgeſehen von allen anderen Urſachen, um den Betrag der Handelsgewinnſte und Handelskoſten größer erſcheinen, §. 414, Nr. 1 (*b*).

(*a*) Solche Leiſtungen zwiſchen den Völkern werden alſo eigentlich in Waaren entrichtet. Irland hat jährlich an England mehr zu geben, als es von demſelben empfängt (§. 419 (*a*)), weßhalb z. B. im Durchſchnitt von 1790—1794 die Ausfuhr von Irland um 1·195810 L. St. größer war,

als die Einfuhr. Als man jedoch 1795 anfing, die für Irlands öffentliche Bedürfnisse nöthigen Anleihen in England zu borgen, so änderte sich jenes Verhältniß, Irland wurde mehr schuldig und führte desto weniger Waaren aus, daher war 1795—1799 im D. die Ausfuhr nur noch um 466 466 L. St. größer, 1800—1804 aber sogar um 1·071 428 L. kleiner als die Einfuhr; J. Leslie Foster, An essay on the principles of commercial exchanges. Lond. 1804. — Hüttner, Engl. Miscellen XVII. Bd. — Großbritaniens Ausfuhr nahm während der letzten Kriege mit Frankreich in gleichem Schritte mit den aufgewendeten Kriegskosten zu. Daß der Unterschied zwischen der Aus- und Einfuhr nicht so groß erscheint, als die Summe der Kriegsausgaben, rührt theils von den unzuverlässigen Aufzeichnungen, theils auch von dem Umstande her, daß viele durch den Krieg veranlaßte Ausgaben in Großbritanien selbst vorgenommen wurden. Der Ueberschuß der Ausfuhr betrug jährlich A im Ganzen, B im Handel mit Deutschland und Preußen insbesondere:

		A	B
Friedensjahre	1784—1792	905 190 L. St.	535 723 L. St.
Kriegsjahre	1793—1801	4·671 430 " "	4·537 891 " "
Kriegsjahre	1802—1815	9·543 736 " "	3·581 800 " "

Vgl. Cäs. Moreau, Uebers. des brit. H. nach allen Ländern der Welt, übers. von Eisenbach, Stuttg. 1824. 4 Bogen Fol. — Frankreichs Einfuhr war seit lange nicht so niedrig als im Jahre 1815. In den Jahren 1815—1820 soll die Ausfuhr zusammengenommen um 746 Mill. Fr. größer gewesen sein als die Einfuhr ꝛc. s. die Tabellen bei v. Gülich, I. Heft S. 29, was mit der Kriegscontribution von 700 Mill. Fr. in Verbindung gebracht werden kann, vgl. III, §. 77. — Ungarn führte nach den Zolllisten fortwährend mehr aus als ein. Der Mehrertrag der Ausfuhr wird angegeben im Jahre 1800 zu 9 Mill. fl., 1802 zu 6, 1812 zu 5 Mill. fl., 1842 zu $3^3/_4$ Mill. im Verkehr mit den andern österr. Provinzen (Czörnig, Statist. Tafeln). Zur Erklärung dient der Aufenthalt vieler Reichen in Wien, die Zins-, Kriegssteuerzahlungen, die hinausgehenden Domänen-, Zoll-, Post-, Lottoeinkünfte ꝛc. Vgl. Neueste geogr. stat. Beschreib. des K. Ungarn, 2. A. 1834. S. 75.

(*b*) Es ist auffallend, daß das Handelssystem diesen Umstand übersehen konnte. Führt ein Volk für 10 Mill. fl. inländische Waaren aus und tauscht im Auslande für $10^1/_2$ Mill. fremde Waaren ein, die im Lande 11 Mill. gelten, so ist ein Ueberschuß von 10 Proc. für Fracht- und andere Kosten und Handelsgewinn vorhanden. Wenn freilich ein Volk sich im Handel ganz passiv verhielte (§. 415), so würde die Einfuhr dem Preise nach den dafür eingekauften Ausfuhrgegenständen gleich stehen müssen. Sonst aber ist eine Mehreinfuhr von z. B. 10—20 Proc. ganz in der Natur der Sache gegründet und nur wenn der Ueberschuß der Einfuhr über den wahrscheinlichen Gewinnsatz und Kostenbetrag hinausgeht, muß man eine andere Art der Deckung vermuthen. Das Cap hat im Durchschnitt von 1827 u. 28 jährlich für 273 507 L. ein-, für 232 852 L. ausgeführt, was ein Verhältniß der Ausfuhr zur Einfuhr wie 100 zu 117 anzeigt. Im Durchschnitt der nämlichen Jahre war in Cuba die Ausfuhr $68^1/_2$ Mill. Fr., die Einfuhr 92·219 000 Fr., also wie 100 zu 134. Dieß wäre ein überaus einträglicher Handel, wenn die Einfuhr blos mit der genannten Ausfuhr erkauft worden ist.

§. 426.

Das Handelssystem verkannte die natürlichen Gesetze des Verkehres zwischen den Völkern und nahm an, es könne fort-

während ein beträchtlicher Unterschied zwischen der Aus- und Einfuhr eines Landes (Handelsbilanz, §. 35) statt finden, welcher durch Geldsendungen ausgeglichen werde, so daß also das eine Land durch die Fortsetzung eines solchen Verkehres großentheils um seine Münzmetalle käme, das andere aber immer größere Fülle derselben erlangte. Da man die Nützlichkeit des auswärtigen Handels bloß nach der Beschaffenheit der Bilanz beurtheilte, so gewöhnte man sich daran, den Ueberschuß der Ausfuhr oder die günstige Bilanz als Gewinn, die ungünstige (die sogenannte Unterbilanz) als Verlust für das Land zu betrachten (*a*). Diese Ansicht wird eben sowohl durch die Forschungen über die Preise der edlen Metalle in verschiedenen Ländern (§. 268 ff.), als durch den Erfahrungssatz widerlegt, daß die Geschichte kein Beispiel eines Landes darbietet, welches zufolge eines solchen vermeintlich nachtheiligen Handels seinen nothwendigen Geldvorrath und seinen Wohlstand eingebüßt hätte. Auch ist es schon im Allgemeinen undenkbar, daß in einer höheren Weltordnung jedem einzelnen Volke nur ein solcher Weg zur Erhöhung seiner Wohlfarth angewiesen worden sein sollte, auf dem es nicht vorwärts schreiten könnte, ohne andere in diesem Wettkampfe unterliegende Völker zu Grunde zu richten. Es verdienen jedoch die Mittel noch eine besondere Beleuchtung, deren sich die Anhänger des Handelssystems bedienten, um die Größe der Handelsbilanz zu berechnen, nämlich der Wechselcurs und die Zollverzeichnisse, Zolllisten.

(*a*) Z. B. de Vaublanc, Du commerce de la France (Paris 1824), S. 58: Suivant ces états la France a obtenu, en 1820, un *avantage* de 91 millions, mais en 1821, de 10 millions seulement. — On conçoit qu'un commerce presque stationnaire se change ensuite en *perte* etc.

§. 427.

Wenn der Wechselcurs eines Landes A nach einem anderen B, nach dem reinen Metallgehalte der Münzen (*a*) bemessen, über dem Pari steht, so ist dieß kein sicheres Kennzeichen einer sogenannten für A ungünstigen Handelsbilanz, d. h. einer Mehreinfuhr von Waaren in A, denn er beweist nur, daß mehr Geldsummen von A nach B als in umgekehrter Richtung zu bezahlen sind, aber diese Geldzahlungen müssen nicht nothwendig zur

Vergütung von Waarensendungen bestimmt sein, §. 291. Ueberdieß bezieht sich jeder einzelne Wechselcurs nur auf den Verkehr zwischen je zwei Völkern, die in diesem aus- oder eingehenden Geldsummen können aber leicht nach einer anderen Seite wieder ein- oder ausfließen (§. 422); nur aus der Gesammtheit der Aus- und Einfuhr eines Landes bildet sich die Handelsbilanz und steht unter dem Gesetze des Gleichgewichts (§. 418 ff.). Wenn also auch keine anderen Ursachen im Spiele wären und keine Schulden zwischen den betheiligten Völkern stehen blieben, so müßte und dürfte man doch nur aus den Wechselcursen eines Landes nach allen übrigen Ländern zugleich auf die Verhältnisse des Waarenhandels schließen. Es giebt jedoch nicht einmal von einem einzelnen Lande nach allen anderen einen regelmäßigen Wechselverkehr, auch finden im Handel mit nahen Plätzen des Auslandes öfters Baarsendungen Statt, die gar nicht auf den Curs der Wechsel wirken.

(*a*) Smith, II, 300. Zur genauen Ausmittlung des Pari muß man die wirkliche, nicht blos die gesetzliche Beschaffenheit der umlaufenden Sorten berücksichtigen, die bisweilen durch fehlerhafte Prägung und Abnutzung erheblich geringhaltiger sind, als sie sein sollen.

§. 428.

Nicht weniger unsicher sind die Ergebnisse der bei den Zollämtern eines Landes geführten Verzeichnisse der aus- und eingehenden Waaren, der Zolllisten. Die Ursachen ihrer Unzuverlässigkeit verdienen darum eine aufmerksame Betrachtung, weil man insgemein sowohl das Urtheil über die günstige oder ungünstige Beschaffenheit des Handels, als die Vorschläge zu Regierungsmaßregeln auf diese Angaben stützt (*a*). Die genannten Verzeichnisse können

1) des Schleichhandels wegen die aus- und eingeführte Menge von Waaren nicht genau angeben. Jener ist unzerstörbar, so lange er wegen der hohen Zölle ansehnliche Gewinnste verspricht, auch kann man nicht darauf rechnen, daß die heimlich ein- und ausgeführten Gütermengen einander ungefähr gleich seien, denn die Ausfuhrzölle sind gewöhnlich niedrig und nur bei wenigen rohen Stoffen, die man nicht leicht unbemerkt über die Gränze schaffen kann, von Belang, dagegen werden hohe

Einfuhrzölle vorzüglich von koſtbaren Colonial- und Gewerkswaaren erhoben; hier iſt alſo die Verſuchung zum Einſchwärzen weit ſtärker und die Angaben ſind bei der Einfuhr unrichtiger als bei der Ausfuhr (*b*).

(*a*) Vielleicht hat man auch den Erfund dieſer Liſten bisweilen nicht mit urkundlicher Treue behandelt und abſichtlich an den Zahlen geändert, um dasjenige darzuſtellen, was die öffentliche Meinung als untrügliches Merkmal des Volkswohlſtandes anſah; ein ſolches Verfahren konnte ſogar bei den redlichſten Abſichten vorkommen, indem der Staatsmann, der den blühenden Zuſtand der Volkswirthſchaft deutlich erkannte, die Zahlen, die eine ungünſtige Bilanz anzudeuten ſchienen, für irrig hielt. — Man geräth auf dieſe Vermuthung, wenn man bedenkt, daß faſt in allen Staaten die Bilanz als günſtig dargeſtellt wird, was doch unmöglich iſt.

(*b*) In manchen Ländern giebt man ſich nicht die Mühe, die zollfrei aus- oder eingeführten Waaren aufzuzeichnen, und dieß vergrößert noch die Unrichtigkeit der Verzeichniſſe. In den engliſchen Liſten ward bis 1797 das ausgeführte Gold und Silber mit aufgerechnet, nicht aber das eingeführte, weil es keinen Zoll entrichtet. Cäſar Moreau a. a. O. Neuerlich hat ſich ergeben, daß auch die Goldausfuhr in vielen Fällen verſchwiegen wird. — Belgien führte viele Spitzen nach Großbritanien, die weder hier in der Einfuhr, noch dort in der Ausfuhr angezeigt waren. „C'est bien tenter le diable que de mettre des droits de 30 p. c. sur les dentelles . . . Ce commerce, qui s'élève à plusieurs millions, rétablit en partie la balance dans nos rapports avec l'Angleterre.“ Perrot, Rev. de l'exposition en 1841, Brux. S. 91.

§. 429.

2) Auch die Beſchaffenheit der Waaren iſt aus den Zollliſten nicht ſicher zu erkennen, weil die Unterſuchung durch die Zollbeamten nicht immer genau iſt, die Eigenthümer aber oft gefliſſentlich eine geringere, vielleicht niedriger verzollte Sorte angeben (*a*).

3) In Anſehung der Preisſätze bieten ſich neue Schwierigkeiten dar, und zwar

a) in Hinſicht der Quelle, aus welcher die Preisſätze genommen werden. Läßt man dieſelben von den Eigenthümern der Waaren angeben, ſo iſt nicht zu erwarten, daß eine ſolche Erklärung (Declaration) ganz richtig ſei, weil man aus irgend einem Mißtrauen oder zur Erreichung eines Vortheils oft falſche Zahlen, und zwar meiſtens zu kleine Zahlen angiebt. Bedient ſich dagegen die Regierung feſtſtehender Preisſätze, ſo weichen dieſe ſchon nach wenigen Jahren von den wirklichen Preiſen ab, und nach längerer Zeit ſind ſie durchgehends un-

brauchbar, um die Größe der Bilanz anzuzeigen. Ein unveränderlicher Preissatz gewährt jedoch einen anderen Nutzen, denn es läßt sich aus ihm erkennen, wie von Jahr zu Jahr die ganze ein- und ausgeführte Waarenmenge sich verändert hat (*b*). Die in einigen Ländern den Zollbeamten auferlegte Erforschung der jedesmaligen Marktpreise ist sehr mühsam. Sie giebt keine völlige Genauigkeit, aber doch immerhin nützliche Anhaltspuncte zur Schätzung der Ein- und Ausfuhr.

b) In Ansehung der Zeit und des Ortes, für welchen man die Preise berechnet. Am natürlichsten ist es, sowohl bei der Aus- als bei der Einfuhr die inländischen Preise zu Grunde zu legen, weil sie anzeigen, welchen Erlös der inländische Erzeuger erlangt und wieviel der Zehrer auszugeben hat. Wo man die Einfuhr nach dem Einkaufspreise im Auslande ansetzt, da erhält man ein anderes Ergebniß, welches zwar den Tausch-Gegenwerth unter den Kaufleuten, nicht aber die anderen, der Einfuhr willen vorgenommenen Ausgaben anzeigt. Ist in dem einen Lande die erste, in dem andern die zweite Methode angenommen, so können dieser Ungleichheit willen die Zahlen nicht mit einander verglichen werden (*c*).

(*a*) In Würtemberg gaben die sechsjährigen Zolllisten eine Einfuhr von 1850 Centner Blei zu 15 fl. und nur 25 Centner Zinn zu 58 fl. Man vermuthete daher, daß unter dem angeblichen Blei auch viel Zinn verborgen gewesen sei.

(*b*) Bei jeder einzelnen Waare ist zwar die ein- und ausgeführte Menge geradezu in den Zolllisten zu finden, aber eine Hauptsumme ist nur zu erhalten, wenn man Preise zu Hülfe nimmt. Die englischen Listen sind seit 1696 nach den damaligen Marktpreisen fortgeführt worden, die jenen Vortheil, daß sie genau die Zu- oder Abnahme der aus- und eingehenden Waarenmengen anzeigen, in vollem Maaße geben. Dieß sind die sogenannten amtlichen oder Zollhauspreise (official, customhouse-prices) im Gegensatze der von den Eigenthümern declarirten Preise, welche erst seit 1798 in den Ausfuhrlisten mit aufgeführt werden und wahrscheinlich noch zu niedrig sind. Lowe, Gegenw. Zustand von England, S. 28. de Vaublanc a. a. O. S. 14. Mac-Culloch, Stat. acc. II, 106. — Die amtlichen Preise blieben allmälig so weit hinter den Marktpreisen zurück, daß man die letzteren während der Kriegsjahre im Ganzen um 50 Procent höher erachtete. Im Jahre 1803 verhielt sich sogar der officielle zum declarirten Preise wie 100 zu 180. Erst seit 1820 bleiben die Marktpreise im Ganzen genommen unter den Zollpreisen, welches aber keineswegs ein so großes Sinken aller Güter, sondern nur die Wohlfeilheit der Hauptbestandtheile der Ausfuhr, z. B. der Zeuche und Metallwaaren, beweist. 1821 war der declarirte Marktpreis nur 87 Procent des Zollpreises, 1826—28 im Durchschnitt 72 Proc., 1832—34 gleichmäßig nur 56 Proc., 1836—40 55 Procent, in den 11 Jahren 1841—51 sogar nur 43 Procent. Die

Einfuhr ist nur nach den amtlichen Preisen angegeben. Da dieselbe in Großbritanien meistens aus rohen Stoffen besteht, so ist zu vermuthen (§. 186), daß die officiellen Preise bei ihr noch jetzt unter den Marktpreisen stehen. — In Frankreich werden bei den Angaben über Aus- und Einfuhr die durch Verordnung vom 29. März 1827 festgestellten sogenannten permanenten Preise, nämlich sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr die damals am Erzeugungsorte bestehenden, zu Grunde gelegt. 1848 wurden durch eine dazu ernannte Commission die neueren Preise ermittelt, und zwar bei der Ausfuhr die am Absendungsorte, bei der Einfuhr die in den französischen Lagerhäusern (also ohne Zoll) geltenden. N. Rondot in Journal des Econ. XXIII, 21. Annuaire de l'écon. polit. 1851, 392. Diese sogen. valeurs actuelles werden jährlich neu berichtigt. Im Durchschnitt 1851—53 war der jetzige Preis der Einfuhr 2,^{7} bei der Ausfuhr 3,^{2} Procent über dem älteren (officiellen) Preise. — In Belgien wird der amtliche Preis (v. permanente) von 1833 fortwährend angewendet, seit 1847 aber daneben der in jedem Jahre ausgemittelte Marktpreis, valeur variable. Dieser war im D. 1846—50 bei der Einfuhr 93,^{3} Procent, bei der Ausfuhr 81,^{1} Procent des amtlichen Preises.

(*c*) In Großbritanien nahm man 1696 die Einfuhrartikel nach den Preisen des Landes an, aus welchem sie gebracht wurden. In Nordamerica wird jetzt die Einfuhr nach den Preisen der fremden Häfen berechnet, mit Zuschlag der weiteren Kosten, Ges. vom 3. März 1851.

§. 430.

Ungeachtet dieser unvermeidlichen Ungenauigkeit darf man doch nicht unterlassen, die Aus- und Einfuhr zu erforschen, um wenigstens näherungsweise den Gang des Handels kennen zu lernen (*a*). Vorzüglich lehrreich ist es, die Menge jeder Art der aus- und eingehenden Waaren auszumitteln und die hierin sich zutragenden Veränderungen zu beobachten (*b*). Bei der Erforschung der ein- und ausgeführten Gütermenge ist zu unterscheiden:

1) die Ausfuhr von eigenen Erzeugnissen eines Landes und die Einfuhr von Waaren, welche in demselben zum Verbrauch gelangen;
2) die Einfuhr zum Zwecke der Ausfuhr im Zwischenhandel (§. 432) und die wirkliche Wiederausfuhr.

Die Summe beider ist die gesammte Aus- und Einfuhr (Commerce général), der unter 1) aufgeführte, für die Volkswirthschaft vorzüglich wichtige Theil ist die eigene Aus- und Einfuhr des Landes (commerce spécial). Der Unterschied zwischen der gesammten und der eigenen Aus- und Einfuhr zeigt den Umfang des Zwischenhandels an (*c*). Am wichtigsten ist die Kenntniß der Ausfuhr und ihrer Bestandtheile (§. 424),

um daraus den Umfang und die Richtung der für das Ausland betriebenen Stoffarbeiten sowie die Zu- oder Abnahme derselben von Jahr zu Jahr zu beurtheilen (*d*). Die Kenntniß der Einfuhr wäre, wenn die Ausfuhr bekannt ist, eher zu entbehren, weil man irgend einer Art von Vergütung der ausgeführten Waaren sicher sein kann, doch ist es immer nützlich, die Beschaffenheit der eingeführten Waaren zu erfahren, woraus sich unter Anderem abnehmen läßt, wie sich die productive Verzehrung zu der unproductiven verhält.

(*a*) In Frankreich wurde schon unter Ludwig XIV. ein Bureau der Handelsbilanz (bureau de la balance du commerce) errichtet, welches sorgfältig die Marktpreise der Waaren erforschte und sie auf die Zollisten anwendete. de Vaublanc, a. a. O. S. 77.

(*b*) In jedem Falle ist es nützlich, das, was die Zollverzeichnisse aussagen, mit dem zusammenzuhalten, was man sonst über den Verkehr eines Landes weiß, und dadurch eine Art von Kritik der ersteren zu üben. Vgl. v. Malchus, Statistik, S. 391.

(*c*) Oft findet bei einer und derselben Waarengattung sowohl Aus- als Einfuhr Statt. Man könnte versucht sein, beide Größen von einander abzuziehen und nur den Mehrbetrag der stärkeren in Rechnung zu bringen, wie z. B. im Zollverein 1850 494298 Centner rohe Baumwolle ein-, 151953 Ctr. ausgingen. Allein in vielen Fällen sind es nicht die nämlichen Arten oder Sorten, wie z. B. mageres Vieh herein- und gemästetes hinausgeht, auch kann es eine Ersparung an Frachtkosten sein, daß an der einen Gränze Einfuhr, an der anderen Ausfuhr vorkommt, endlich ist das Einführen zur Wiederausfuhr immer ein einträgliches Geschäft des Zwischenhandels.

Statistische Beispiele.

		Gesammter Handel Fr.	Handel des eigenen Landes Fr.
Belgien. A. Permanente Preise:			
D. 1841—45	Einfuhr	302·837 000	215·733 000
	Ausfuhr	245·754 000	162·393 000
	Mehr-Einfuhr	57·083 000	53·340 000
D. 1846—50	Einfuhr	391·690 000	228·991 000
	Ausfuhr	373·775 000	211·959 000
	Mehr-Einfuhr	17·915 000	17·032 000
B. Jahrespreise:			
D. 1846—50	Einfuhr	365·096 000	213·818 000
	Ausfuhr	321.808 000	172·016 000
	Mehr-Einfuhr	43·288 000	41·802 000

Wenn man für die letztere Periode die Aus- und Einfuhr nach den Jahrespreisen zusammenrechnet, so ergiebt sich, daß die eigene Aus- und Einfuhr des Landes 56 Proc. der gesammten, der Zwischenhandel also 44 Proc. beträgt. Die Mehr-Einfuhr im eigenen Handel ist 25,³ Proc. der Ausfuhr.

Bremen. D. 1851—53 Einfuhr 42·051 000 Thlr.
Ausfuhr 38·342 000 Thlr.
Mehr-Einfuhr 3·709 000 Thlr.
oder 9,6 Proc. der Ausfuhr. Der Thaler ist 1/5 des Friedrichsd'or

Frankreich, feste amtliche Preise, gesammter Handel.

	Einfuhr.	Ausfuhr.
D. 1827—36	667 Mill. Fr.	698 Mill. Fr.
1839—43	1089,8 " "	1002 " "
1844—48	1179 " "	1187,6 " "
1849—53	1308,8 " "	1625,2 " "
Jahr 1853——	1632 " "	1861 " "
D. 1839—53	1192,5 " "	1271,7 " "

Diese Zahlen zeigen die große Zunahme des auswärtigen Handels; die Einfuhr aber ist wahrscheinlich zu niedrig angegeben.

Eigener Handel des Landes, D. 1851—53:

	Feste Preise.	Jahrespreise.
Einfuhr	957 Mill. Fr.	982,3 Mill. Fr.
Ausfuhr	1238 " "	1319 " "
Mehr-Ausfuhr	281 Mill. Fr.	335,7 Mill. Fr.

Hamburg, D. 1848—52, Einfuhr 331·482 000 Mark Bco.
Ausfuhr 301·900 000 " "
Mehr-Einfuhr 29·582 000 Mark Bco.
oder 9,8 Proc. der Ausfuhr.

Nordamericanische Freistaaten.

1784 Einfuhr 18 Mill. Doll.
Ausfuhr 4 " "
Mehr-Einfuhr 14 Mill. Doll. = 350 Proc.
D. 1790—1820 E. 48 Mill. Doll.
A. 35 " "
Mehr-Einfuhr 13 Mill. Doll. = 37 Proc.
D. 1822—1828 E. 82,2 Mill. Doll.
A. 79,5 " "
Mehr-Einfuhr 2,7 Mill. Doll. = 3,3 Proc.
D. 1850—1853 Einfuhr 218·739 000 Doll.
Ausfuhr 202·595 000 "
Mehr-Einfuhr 16·144 000 Doll. = 7,9 Proc.

Oesterreich, D. 1831—40 Einf. 87·388 000 fl.
Ausf. 89·688 000 "
Mehr-Ausf. 2·300 000 fl. = 2,6 Proc.
D. 1841—50 Einf. 113·602 000 "
Ausf. 96·030 000 "
Mehr-Einf. 17·572 000 fl.
oder 18,3 Proc. der Ausfuhr.

Deutscher Zollverein:

D. 1837—41 nach Biersack Einf. 165·782 000 Thlr.
Ausf. 168·497 000 "
Scheinbare Mehr-Ausf. 2·715 000 Thlr.

D. 1842—46 nach Junghanns E. 210·303 000 Thlr.
A. 170·089 000 =
Mehr-Einfuhr 40·214 000 Thlr. = 23,6 Proc.

D. 1850 u. 51 nach Hübner E. 183·582 000 Thlr.
A. 175·717 000 =
Mehr-Einfuhr 7·865 000 Thlr. = 4,4 Proc.

Bierſack (Ueber Schutzzölle von B., 1843) wendete die ſorgfältig ermittelten Marktpreiſe auf die in den amtlichen Verzeichniſſen angegebenen Mengen an. Junghanns (Fortſchritt d. Z. V. 1848) bediente ſich der von Bierſack mitgetheilten Preiſe. Hübner (Jahrb. 1852, 53) rechnete ebenfalls nach Marktpreiſen. — Bei dieſen Angaben läßt ſich durchgängig nicht ausmitteln, wieweit ſie von der Wahrheit abweichen mögen. In den nordamericaniſchen Freiſtaaten war im vorigen Jahrhundert zufolge der Privatanleihen und Einwanderungen die Einfuhr ſehr überwiegend, ſpäter wurde ſie bisweilen von der Ausfuhr übertroffen, nachher war ſie wieder viel ſtärker als dieſe, was den Anleihen in Europa und ſpäter der beträchtlichen Einfuhr von Münzmetallen, welche an die Stelle der Banknoten treten, zuzuſchreiben iſt, Koſegarten in Rau, Archiv IV, 367. — Die zum Erſtaunen raſche Ausdehnung des britiſchen Handels, die ſich in den Ausfuhrliſten am ſicherſten erkennen läßt, könnte leicht zu der irrigen Meinung führen, als ſei blos hieraus der große Wohlſtand Großbritaniens hervorgegangen. Dieß widerlegt ſich, wenn man zugleich die Entwicklung der Betriebſamkeit und des Verkehrs im Innern des Landes erwägt. Material in Betreff des auswärtigen Handels bei Dupin, Système de l'administr. brit. en 1822, S. 49 (nach dem miniſteriellen Jahresberichte: State of the nation). — Cäſar Moreau, angef. Tab. — Moreau de Jonnès, Le comm. du 18. siècle. II. B. — Pebrer, Hist. fin. et stat. gén. II. B. — Mac-Culloch, Stat. acc. II, 196. — Porter, Progress, S. 356. — Tables of Revenue etc. für jedes Jahr.

Nach den amtlichen oder Zollpreiſen waren im jährlichen Durchſchnitt

	Ausfuhr.	Einfuhr.
	L. St.	L. St.
1697—1701 (Krieg)	6·449 000	5·570 000
1739—1749 (Krieg)	9·744 000	7·281 000
1749—1755 (Friede)	12·221 000	8·211 000
1784—1792 (Friede)	18·622 000	17·716 000
1793—1801 (Krieg)	29·843 000	15·171 000
1802 (Friede)	25·632 000	29·826 000
1803—1815 (Krieg)	28·106 000	31·022 000
1816—1820 (Friede)	38·091 000	21·673 000
1821—1830 (Friede)	42·697 000	39·661 000
1831—1840 (Friede)	89·827 000	54·099 000
1841—1850 (Friede)	132·749 000	83·716 000
D. 1851. 52.	193·417 000	110·012 000

Man ſieht hieraus, daß die verſchiedenſten Umſtände, ſowohl Krieg als Frieden, zur Erweiterung des Handels dienten. Minder ſchnelle Zunahme oder ſelbſt vorübergehende Abnahme trat ein in den Jahren 1780—83, 1793—95, 1811—12, 1819—21. — In der Ausfuhr ſind nur die britiſchen Erzeugniſſe, nicht auch die wiederausgeführten fremden und Colonialerzeugniſſe enthalten, die im D. 1850—52

nach dem amtlichen Preise 22·985 000 L. St. ausmachten. Nach dem declarirten Preise betrugen die ausgeführten britischen Erzeugnisse im D. von 1850—52 74 631 000 L. St. Von manchen Artikeln hat sich die Ausfuhr seit 1700 über das 10fache vermehrt. Ueber die Baumwollenwaaren s. §. 125 a (*b*). Von Schaafwolle wurden zur inneren Verarbeitung eingeführt im Durchschnitt von 1800—09 6·983 000 Pfd. von 1810—19 9·291 000 1829—34 29·037 000, im J. 1838 52·437 000, 1845 76·813 000 Pfd. Im D. 1851. 52 war

Einfuhr fremder Wolle . .	88·537 000	Pfd.
Ausfuhr = = . .	12·523 000	=
also im Lande geblieben	76·014 000	Pfd.
Ausfuhr britischer Wolle .	11·246 000	=
= von Wollengarn .	14·397 000	=
= von Wollenwaaren	8·554 000	L. St.

nach dem declarirten Preise 1819—33 war die Ausfuhr von Wollenwaaren 5·827 000 L. St. Cäs. Moreau, Ueber Wollhandel und Wollmanuf. in Gr. Br. a. d. Engl. Berl. 1829. S. 56. — Mac-Culloch, Stat. acc. II, 48. — Von der ganzen Ausfuhr gingen 1852 (nach dem declarirten Preise) nach den nordamericanischen Freistaaten 16·134 000 L. St., 7·890 000 nach Deutschland und ganz Preußen, 7·353 000 brit. Ostindien, 4·222 000 Australien, 4·110 000 Niederland, 3·650 000 Italien, 3·464 000 Brasilien, 3·065 000 brit. Nordamerica, 2·731 000 Frankreich, 2·503 000 China ꝛc.

(*d*) Zur Erläuterung dient der Ueberblick des auswärtigen Verkehrs des Zollvereins von 1851. Hübner, Jahrb. d. Volksw. u. Statist. 1854, S. 308. Es sind nur die Hauptgegenstände aufgeführt.

Einfuhr.

I. Rohe Stoffe:

17·294 000	Thlr.	Baumwolle.
17·049 000	=	Kaffee,
15·402 000	=	Wolle,
13·322 000	=	Seide,
13·319 000	=	Häute, Felle, Haare,
8·945 000	=	Getreide,
7·274 000	=	Tabaksblätter,
6·049 000	=	Zucker,
6·000 000	=	Holz,
5·309 000	=	Saamen,
4·871 000	=	Vieh,
4·712 000	=	Indigo,
4·145 000	=	Oel,
3·897 000	=	Fische,
3·664 000	=	Flachs, Hanf,
3·613 000	=	Eisen,
1·930 000	=	Reis,
136·795 000	Thlr.	Betrag dieser 17 Waarengattungen.

II. Kunstwaaren:

19·465 000	Thlr.	Seidenwaaren,
17·311 000	=	Baumwollengarn,
13·185 000	=	Baumwollenwaaren,
5·153 000	=	Wollenwaaren,

6·670000	Thlr.	Wollengarn,
4·179000	=	kurze Waaren
3·960000	=	Leinengarn,
3·695000	=	Leinenwaaren,
76·618000	Thlr.	diese 8 Gattungen,
66·833600	=	alle anderen rohen und verarbeiteten Gegenstände.
270·246000	Thlr.	ganze Einfuhr.

Ausfuhr.

I. Rohe Stoffe:

23·842000	Thlr.	Getreide,
10·526000	=	Holz,
5·109000	=	Wolle,
3·361000	=	Baumwolle,
3·217000	=	Saamen,
2·675000	=	Vieh,
2·436000	=	Steinkohlen,
2·418000	=	Flachs, Hanf,
1·901000	=	Zink,
55·485000	Thlr.	Betrag dieser 9 Gattungen.

II. Kunstwaaren:

19·211000	Thlr.	Baumwollenwaaren,
16·700000	=	Wollenwaaren,
15·140000	=	Leinenwaaren,
13·262000	=	Seidenwaaren,
6·912000	=	kurze Waaren,
5·529000	=	Holzwaaren,
4·001000	=	Tabak,
2·668000	=	Thonwaaren,
2·408000	=	chemische Waaren,
1·917000	=	Eisenwaaren,
87·778000	Thlr.	Betrag dieser 10 Gattungen,
35·224000	=	alle anderen rohen u. verarbeiteten Waaren,
178·487000	Thlr.	ganze Ausfuhr.

§. 431.

Die Lage eines Landes am Meere, große Ströme und gute Häfen geben die größte Begünstigung des auswärtigen Handels; es sind aber zugleich zahlreiche Schiffe und geschickte Seeleute erforderlich, um den sogenannten Activhandel (§. 415) zu führen. Vergleicht man die Ausdehnung der Handelsschifffahrt eines Landes mit der Menge von fremden einlaufenden Schiffen, so erkennt man leicht, welcher Theil der Geschäfte des auswärtigen Handels durch stärkere Mitwirkung der Landesbewohner, d. h. im Activhandel ausgeführt wird. Doch bezieht sich die Schifffahrt derjenigen Völker, welche die meisten Fahrzeuge zu der Waarenversendung anwenden, zum Theil auch auf den

Zwischenhandel, zum Theil sogar blos auf den Transport für auswärtige Handelsunternehmer, als ein besonderes Hülfsgewerbe des Handels (Rederei) (*a*).

(*a*) In Großbritanien wird die Ladung der Fahrzeuge nach Tonnen (zu 20 Centnern) angegeben. Nimmt man die Durchschnittszahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe, so war dieselbe im Mittel von 1850—52 in den britischen Häfen jährlich:

britische Schiffe . . .	22115	von 4·874897 Tonnen,
fremde Schiffe . . .	16692	von 2·894620 Tonnen.
zusammen	38807	7·769517 Tonnen.

Im J. 1854 war der D. des ganzen Ein- und Auslaufs 34087 Schiffe mit 7·885139 T., wovon 18035 britische mit 4·736820 T., also 53 Proc. der Schiffe mit 60 Proc. der Tonnenzahl. Dazu kamen im Küstenhandel ein- und auslaufend, D. 1851. 52 140175 Schiffe mit 13·067058 Tonn. J. 1854 Einlauf 129031 Fahrzeuge mit 12·808590 T. Hiebei ist begreiflich, daß ein Fahrzeug bei mehrmaligem Einlaufen mehrmals angerechnet ist. Großbritanien, Irland, Jersey, Guernsey und Man besaßen zu Ende 1852 24824 Segel- und 1269 Dampfschiffe, zusammen mit 3·747300 Tonnen Ladungsfähigkeit. Die Zahl der wirklich im Handel beschäftigten Schiffe (mit Ausschluß der Strom-Dampfer) war zu derselben Zeit:

	Fahrzeuge.	Tonnengehalt.	Mannschaft.
im Küstenhandel	9134	768409	40975
im auswärtigen Handel . .	7580	2·449364	110769
theilweise in beiden . . .	1105	163111	7819
zusammen	17819	3·380884	159563

Hierunter sind 549 Dampfer mit 165219 T. und 13277 Mann. Zum inländischen oder Küstenhandel werden auch die auswärtigen Häfen zwischen Brest und Elbe gerechnet. Tables of the revenue etc. XXII, 80. Die nordamericanischen Freistaaten sollen 1850 in ihren Handelsschiffen eine Zahl von 3·535000 Tonnen gehabt haben. — In Frankreich war 1850 die Zahl der Schiffe 14354 mit 688130 T. Ladungsfähigkeit, also im D. 48 Tonnen auf 1 Schiff, woraus sich ergiebt, daß auch kleinere Fahrzeuge mitgezählt sind. — Nord-Deutschland ohne Hannover hatte 1852 2351 größere Schiffe (langer Fahrt) von 1·132000 Tonnen. Die österreichische Monarchie besaß 1852 689 Schiffe von mehr als 100 Tonnen, zusammen mit 200959 Tonnen Ladungsfähigkeit. — Bei der Zahl der in einem Hafen jährlich eingelaufenen Schiffe muß man die Größe und Beschaffenheit derselben unterscheiden, nämlich die größeren, mit dem Auslande verkehrenden Seeschiffe und die kleineren Küstenfahrzeuge. Es liefen z. B. in London im J. 1852 9986 Seeschiffe langer Fahrt mit 2·160157 Tonnen ein, in Liverpool 4186, in Newcastle 2821, in Hull 2307, in Hamburg 4440, in Bremen 2665.

III. Der Zwischenhandel.

§. 432.

Die Unternehmungen des Zwischenhandels haben den Zweck, Waaren anderer Länder gegen einander umzutauschen, wobei nur der Kostenersatz und Gewinn des Kaufmanns sowie der Verdienst der Schiffer oder Fuhrleute einen Zuwachs zu dem Einkommen des Volkes bildet, dem der Kaufmann angehört. Eine Anzahl von Menschen findet zwar bei diesem Handelszweige ihren Unterhalt, auch läßt sich annehmen, daß wenigstens für den Betrag des Handelsgewinnes und Kostenersatzes ausländische Waaren eingeführt werden; allein es findet kein Absatz einheimischer und kein großer Einkauf fremder Erzeugnisse statt. Dieser Handel hat daher auf die Wirthschaft des eigenen Landes geringeren Einfluß, als der Aus- und Einfuhrhandel. Es ist folglich am vortheilhaftesten, wenn die Capitale und Arbeitskräfte sich nicht eher zu dem Zwischenhandel wenden, als bis die gemeinnützigeren Handelszweige eines Landes bereits diejenige Ausdehnung erreicht haben, deren sie fähig sind. Dies ist auch wenigstens bei solchen Völkern, deren Betriebsamkeit sich ohne starken Anstoß von Außen allmählig im Innern aus eigener Kraft entwickelt, der gewöhnliche Gang, denn 1) der Zwischenhandel erfordert beträchtliche Capitale, weil er nur im Großen einträglich wird und der Umsatz langsam erfolgt; 2) er ist mit der Gefahr häufiger Unterbrechungen und Verluste verbunden. So lange daher Capitale leicht im Binnen- und im Aus- und Einfuhrhandel belohnende Anwendung finden, zieht man diesen vor und der Zwischenhandel wird im regelmäßigen Fortgange des Wohlstandes von jedem Volke erst spät ergriffen (*a*).

(*a*) A. Smith, II, 149.

§. 433.

Es giebt jedoch Umstände, die den Zwischenhandel besonders begünstigen. Dahin gehört die vortheilhafte Lage eines Landes zwischen anderen und auf dem Wege, den die Erzeugnisse derselben bei ihrer Versendung zum gegenseitigen Austausche zurücklegen müssen (Handelszug) (*a*), ferner der Besitz guter Häfen

und die Nähe ſolcher Länder, die bei anſehnlichem Reichthum von Erzeugniſſen ſich gern mit dem Paſſivhandel begnügen. Aus der letzteren Urſache iſt der Zwiſchenhandel häufig der Hauptnahrungszweig in kleinen, am Meere oder an ſchiffbaren Strömen liegenden Staaten, deren Boden zur Erdarbeit wenig Gelegenheit giebt und die durch die Neigung ihrer Einwohner ſowie durch die Geſchicklichkeit im Schiffbau und in der Schiffahrt mehr zum Handel als zu den Gewerken hingewieſen ſind (*b*). Hat der Handel ſchon eine gewiſſe Ausdehnung erreicht, ſind Verbindungen in der Ferne angeknüpft, Fortſchaffungsmittel eingerichtet, iſt man mit den Erzeugniſſen und Bedürfniſſen anderer Länder ſowie mit den Mitteln zur Verhütung von Verluſten bekannt, ſo iſt es leicht, neue Unternehmungen neben den ſchon betriebenen in Gang zu bringen (*c*). Daher haben öfters Völker im Zwiſchenhandel eine Zeit lang große Gewinnſte gemacht und ſich ſchnell bereichert. Dagegen iſt der ſo errungene Wohlſtand wieder gefährdet, wenn die Handelszüge ſich ändern (*d*), oder wenn die Völker, für welche der Zwiſchenhändler Zufuhr und Abſatz beſorgte, an dem auswärtigen Verkehre thätigeren Antheil zu nehmen anfangen (*e*). Der Aus- und Einfuhrhandel, da er in die Wirthſchaft des Volkes mehr eingreift, iſt ein weit dauerhafterer Erwerbszweig.

(*a*) Dieſe Handelszüge ſind die erſten, oft mit Kühnheit gelegten Fäden des Netzes, welches der Verkehr nach und nach immer dichter über alle civiliſirten Länder breitet. Der Zug von Waaren aus dem hinteren Aſien, vielleicht ſogar aus China, bis ans ſchwarze Meer gründete den Wohlſtand von Bactra am Orus; der ſüdlichere Zug vom Euphrat nach dem mittelländiſchen Meere war vermuthlich die Urſache, welcher Palmyra, auf einer Oaſe der Wüſte gelegen, ſeinen Wohlſtand verdankte. Kiew blühte durch den Zug der aſiatiſchen Waaren nach Rußland und der Oſtſee. — Der Waarenzug längs des Rheines und der Donau, und von dieſer zu jenem hin durch die Mitte von Deutſchland bereicherte Regensburg, Wien, Köln ꝛc.; die Donauplätze vermittelten zugleich den Verkehr der Oſtſeeländer mit Ungarn und Italien, an welchem Geſchäfte nachher auch Breslau und Prag Theil nahmen. Reynier, Persans, S. 224. 237. Fiſcher, Geſch. des deutſchen Handels, I, 226. 244. Hüllmann, Städteweſen, I, 157. 337. 345. 372.

(*b*) Phönicien, Karthago in der früheren Zeit; die italieniſchen Handelsſtaaten Venedig, Genua, Piſa, Amalfi ꝛc. im Mittelalter; die Hanſeſtädte, welche am Meere lagen; Holland, neuerlich die griechiſchen Inſeln. Hydra z. B., ein bloßer Fels, 1,^{3}Q.-Meilen groß, hat ſeit den 1779er Jahren großen Reichthum und eine Volksmenge von 45 000 Einwohnern erlangt. — Die Handelsgeſchäfte von Hamburg und Bremen ſind zum Theil Zwiſchenhandel, zum Theil Aus- und Einfuhrhandel für deutſche Länder. Man nimmt an, daß beide im D. 1842—44 für

58 Mill. Mark Bco. Waaren von außereuropäiſchen Ländern empfangen und für etwa 31 Mill. dahin geſendet haben, Soetbeer, Ueber Hamburgs Handel, III, 312.

(c) Im Handel, wie in anderen Beſchäftigungen, ſind die erſten Unternehmungen die ſchwerſten.

(d) Venedig, Augsburg, Nürnberg, Ulm ꝛc. ſanken ſeit der Entdeckung des Waſſerweges nach Oſtindien.

(e) Die Holländer nahmen z. B. den Franzoſen Seidenzeuche, Bänder, Papier, Wein, Salz, Südfrüchte, Branntwein und mancherlei Gewerkswaaren ab und führten ihnen Specereien, Zinn, Blei, Kupfer, Pelzwerk, Flachs, Hanf, Zimmerholz, Pech, Salpeter, Schwefel, Flinten, Pottaſche, Fiſche und dergl. zu. Die Ausfuhr franzöſiſcher Waaren nach Holland wurde 1656 auf 42 Mill. fl. geſchätzt und in der Mitte des 18. Jahrhunderts ſtieg der Verkehr beider Länder auf das Doppelte des Umfangs, den er in der Mitte des 17. Jahrhunderts gehabt hatte. Lueder, Geſch. des holl. Handels, nach Luzac, S. 437. 446. Dieß hat ſich geändert; Frankreich erzeugt einen großen Theil ſeiner vormaligen Einfuhrgegenſtände ſelbſt und hat eine lebhaftere Schifffahrt, als vorhin, vermöge deren es ſich mit manchen ausländiſchen Erzeugniſſen unmittelbar verſorgen kann. Doch war noch 1789 die Einfuhr von Holland nach Frankreich $36^3/_4$ Mill. Fr. und die Ausfuhr nach Holland 43·127000 Fr. Chaptal, Ind. fr. I. 83.

§. 344.

Der Zwiſchenhandel iſt der eigenen Gütererzeugung des Landes, in welchem er betrieben wird, keineswegs ganz fremd, er trägt vielmehr zu ihrer Erweiterung bei, indem er ihr leichten Abſatz verſchafft, und regt ſie erſt an, wenn ſie bisher noch ganz gering war. Der Kaufmann wird hiezu durch ſeinen eigenen Vortheil bewogen, weil er ſeine Geſchäfte ſicherer begründet ſieht, wenn ein Theil der Waaren, die er anderen Ländern zuführt, in ſeiner Heimath hervorgebracht wird; auch dient die Fülle fremder Erzeugniſſe, die der Zwiſchenhandel verſammelt und von denen immer ein Theil im Lande bleibt, den Wetteifer inländiſcher Stoffarbeiter zu erwecken. So kann dieſer Handel ſich mit der Zeit in den Aus- und Einfuhrhandel umwandeln (a).

(a) Die Holländer vermehrten und vervollkommneten ihre Gewerke in hohem Grade, bis ſeit dem Jahre 1648 (weſtfäliſcher Friede) der Verfall derſelben begann und mit dem Sinken des Handels gleichmäßig fortſchritt. Die Tuchgewerke waren ſchon früh blühend, aber viele andere, z. B. die Zuckerſiedereien, Seiden-, Porzellan-, Hut-, Tabaksfabriken, Wachsbleichen, das Diamantſchleifen, der Schiffbau und die vielen Sägemühlen haben vermuthlich dem Zwiſchenhandel ihre Entſtehung zu danken. Noch 1789 gingen für $8^1/_2$—10 Mill. Fr. holländiſche Landeserzeugniſſe nach Frankreich. Vgl. Lueder a. a. O. S. 36. 375. — Chaptal a. a. O. I, 83. — Venedig hatte ebenfalls bedeutende Gewerke zu Hülfe genommen, z. B. Goldſchmiedsarbeiten, Glasfabrication, Seidenweberei ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Der Kleinhandel.

§. 435.

Die Nützlichkeit des Kleinhandels, welche in dem Zerlegen der Waarenvorräthe und dem Verkaufen derselben in ganz kleinen Abtheilungen besteht (§. 407), ergiebt sich schon daraus, daß die Zehrer weit weniger kaufen würden, wenn sie sich beträchtliche Vorräthe auf einmal anschaffen müßten, weßhalb durch jenen Handel der Absatz und folglich die Hervorbringung sehr befördert werden. Der Kleinhandel kann mit Hülfe eines viel kleineren Capitals die Zehrer versorgen, als diese selbst in angekauften Vorräthen liegen haben müßten (*a*), sie können ihm also Arbeitslohn, Capitalzins und Gewerbsgewinn bezahlen und befinden sich noch immer im Vortheil, zumal da ihnen auch zwischen verschiedenen Arten und Sorten von Waaren die Auswahl offen steht. Der Großhändler würde in seinem eigenthümlichen Wirkungskreise gestört und genöthigt werden, einen Theil seines Capitales aus belohnenderen Unternehmungen zurückzuziehen, wenn er sich selbst mit dem Kleinhandel befassen müßte. Dieser erscheint demnach in seiner Absonderung als ein wesentliches Glied in der Kette der hervorbringenden Thätigkeiten. Der Großhändler schafft die Waaren aus der Entfernung herbei und liefert sie in solchen Quantitäten, wie er sie ohne sonderliche Mühe bequem abgeben kann, einer Anzahl von Kleinhändlern, die sowohl ihm als den Zehrern nahe sind, so daß diese zu jeder Zeit mit unbedeutendem Zeitverluste ihren jedesmaligen Bedarf einkaufen können. Durch diese Verzweigung, die von dem Hauptstamme bis zu den einzelnen Consumenten reicht, erfüllt der Handel erst vollkommen seine Bestimmung, die Vertheilung der Güter leicht und vollständig zu bewirken.

(*a*) Wenn z. B. das Kochsalz nur centnerweise verkauft würde, so müßte eine Familie, die jährlich 90 Pfund verbraucht, immer den Bedarf für 14 Monate einkaufen und es läge im Durchschnitt in jeder Familie ½ Centner, auf 1000 Familien also 500 Centner vorräthig, während bei wöchentlichem Einkaufe nur etwa 20 Centner im Laden des Klein-

händlers nöthig ſind. — Bei ſolchen Gegenſtänden, die von vielen Gewerbsleuten in kleinen Quantitäten hervorgebracht werden, übernimmt der Kleinhändler auch das Zuſammenkaufen, z. B. bei dem Höckerhandel mit Lebensmitteln. Von ähnlicher Art iſt der Trödelhandel mit ſchon gebrauchten Sachen.

§. 436.

Der Kleinhandel erfordert 1) ſehr geringes Capital, weil daſſelbe wegen der kleinen Entfernung und der üblichen augenblicklichen Baarzahlung des Käufers im Laden ſchnell umläuft und daher jährlich mehrmals umgeſetzt werden kann. In dem Einkommen des Krämers iſt ein beträchtlicher Antheil von einfachem Arbeitslohne für die Mühe des Kleinverkaufes enthalten, §. 187 (*b*). Wird dieß ganze Einkommen als Gewerbsverdienſt angeſehen, ſo bildet derſelbe in dem Verhältniß zu dem Capitale einen ſehr hohen Procentſatz, §. 239 (*a*). 2) Er erfordert viel geringere Geſchicklichkeit als der Großhandel, weil die Unternehmungen leichter zu beſchließen und auszuführen, die Hülfsmittel einfacher ſind (*a*). 3) Er iſt mit geringerer Gefahr verbunden, indem die Unternehmungen nur auf kurze Zeit, in Gemäßheit der bekannten Ortsverhältniſſe und Bedürfniſſe der Käufer, mit kleinen Summen für jede Art von Waaren, gemacht werden.

(*a*) Es kommen z. B. keine Wechſelgeſchäfte, keine künſtliche Buchführung vor, man braucht keine Kenntniß anderer Sprachen und der Geſetze ꝛc. anderer Länder. Viele Kleinhändler kaufen und verkaufen lediglich innerhalb eines Ortes, doch giebt es auch wandernde Krämer. Bei ſehr ſchwacher Bevölkerung eines Landes, in der Kindheit des Handels, muß der Kaufmann die Abnehmer aufſuchen, wovon noch jetzt in dem Hauſirhandel ein Ueberreſt geblieben iſt. Dieſer wird mit der zunehmenden Bevölkerung fortwährend auf wenigere Gegenſtände eingeſchränkt. Sowie eine Waare in einer Gegend ſoviel Abnehmer findet, daß ein Krämer ſich ermuntert ſieht, ſie anzuſchaffen und zu verkaufen, ſo kann ſie von dieſem wohlfeiler geliefert werden als von dem Hauſirer, der ſeine Reiſekoſten auf den Verkaufspreis ſchlagen muß. Die Unerfahrenheit und Unüberlegtheit der Käufer macht es freilich oft dem Hauſirer möglich, ſich dadurch zu behaupten, daß er betrügeriſcher Weiſe ſchlechte Waaren verkauft

Dritte Abtheilung.

Der Papierhandel.

§. 437.

Unter den verschiedenen Arten von Creditpapieren giebt das Papiergeld zu einem besonderen Handel keine Veranlassung, da es ohnehin in stetem Umlaufe ist und bei den Veränderungen seines Curses jeder Besitzer selbst wider Willen in die Lage kommt, gewinnen oder verlieren zu können. Was die Verschreibungen (Effecten) betrifft, so sind 1) die Schuldbriefe von Privatpersonen in der Regel kein Handelsgegenstand, weil jede solche Urkunde durch die Person des Schuldners, die Summe, die Bedingungen ꝛc. etwas Eigenthümliches hat und nur derjenige Capitalist einen Schuldbrief kauft, welcher mit den Verhältnissen des Schuldners genau bekannt ist und dieselben für günstig erachtet (*a*). 2) Anders verhält es sich dagegen mit den Schuldbriefen der Gemeinden und anderer Körperschaften sowie des Staates, ferner mit den Actien großer Bank-, Versicherungs-, Eisenbahn-, Bergwerks-, Handelsgesellschaften und dergl. Diese Papiere sind ein bequemes Mittel, Vermögen werbend anzulegen; sie werden häufig erkauft und verkauft und die Capitalisten wählen sich diejenigen Arten aus, die ihnen nach der Zuverlässigkeit der ausstellenden Person, nach der Größe der Summe, nach den Terminen der jährlichen Verzinsung, den Formen der Uebertragung und dergl. am meisten zusagen. Verschieden von diesen Erwägungen sind die Absichten des Effectenhändlers, der Papiere einkauft, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen. 3) Auch Wechselbriefe werden öfters gekauft und an einem andern Orte wieder verkauft, um aus der Verschiedenheit des Curses zu gewinnen; Arbitragegeschäfte (*b*).

(*a*) Eine Ausnahme machen Schuldbriefe reicher und allgemein bekannter Gutsbesitzer, welche oft viele Obligationen von gleicher Beschaffenheit und auf gleiche Summen in Umlauf bringen.

(*b*) Diese werden meistens als Mittel gebraucht, eine Zahlung an einem entfernten Orte auf die wohlfeilste Art zu bewirken, §. 291 (*b*). Wenn z. B. eine Summe von Frankfurt nach Genua übermacht werden soll,

so könnte es bei gewissen Cursen der Wechsel Nutzen bringen, in Frankfurt Wechsel auf Amsterdam zu kaufen, diese in Paris verkaufen und dafür Wechsel auf Neapel einkaufen zu lassen, die man dann nach Genua sendet, wo sie (mit Gewinn) verkauft werden, um die Summe zu liefern, die man zu bezahlen hat.

§. 438.

Auf den Preis der Verschreibungen hat hauptsächlich die Meinung von den Vermögensumständen des Schuldners und von seiner Geneigtheit, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, großen Einfluß. Nach dem Grade von Wahrscheinlichkeit, die in dieser Hinsicht stattfindet, ist der Preis (Curs) bald höher, bald niedriger, und insbesondere ist er bei vielen Staatsschuldbriefen (Staatspapieren) überaus beweglich. Theils wird durch die manchfaltigen Erscheinungen im Innern oder in den äußeren Verhältnissen das Zutrauen zu den Hülfsquellen einer Regierung und zu ihrer Gewissenhaftigkeit erhöht oder geschwächt, theils kann schon die Vermuthung, daß neue vortheilhaftere Arten von Verschreibungen in den Verkehr kommen werden, auf den Curs der älteren nachtheilig einwirken (*a*). Die Dividende der Actien hängt von dem Erfolge der Unternehmungen ab, der daher auch den Preis der Actien bestimmt.

(*a*) Das Sinken der Staatspapiere in Kriegszeiten rührt zum Theil von dieser Erwartung, also nicht blos von dem schwächeren Credite der Regierungen her. — Der Curs verschiedener Obligationen ist übrigens, wenn dieselben ungleichen Zinsfuß haben, schon aus diesem Grunde ungleich.

§. 439.

Diejenigen Papiere, deren Curs den meisten Veränderungen ausgesetzt ist, bilden den beliebtesten Gegenstand des Effectenhandels (*a*), weil bei ihnen die größten Gewinnste gemacht werden können. Es ist zwar unmöglich, den Curs einer Art von Papieren auf eine gewisse Zeit bestimmt vorauszusehen, weil er oft von manchen plötzlichen, ganz unerwarteten Ereignissen bestimmt wird, doch kann man durch scharfsichtige Auffassung der Zeitverhältnisse, ausgebreitete Erfahrung und sinnreiche Combinationen es wenigstens zu solcher Geschicklichkeit bringen, daß man sich öfter richtige als falsche Vermuthungen bildet. Dieser Handelszweig erscheint daher vorzugsweise als ein Wettkampf

des Verstandes. Die Mittel zum Gewinne beschränken sich nicht auf das Voraussehen des künftigen Curses, es giebt auch Gelegenheit, auf denselben einzuwirken, indem man arglistig das Vertrauen der Menschen zu einer Art von Papieren zu verstärken oder zu schwächen sucht (*b*). Der Nutzen dieses Handels für die Volkswirthschaft ist gering, denn er besteht bloß darin, daß er jedem Besitzer einer übergesparten Geldsumme den Ankauf einer seinen Wünschen entsprechenden Art von Verschreibungen erleichtert. Die Gewißheit, daß man jede Summe beliebig, auf kurze oder längere Zeit verzinslich unterbringen, auch für die Urkunden jederzeit leicht wieder Abnehmer finden werde, kann zum Uebersparen ermuntern (§. 293 (*b*)), doch läßt sich dieser Vortheil durch Banken ebenfalls erreichen. Für die Regierung ergiebt sich noch der Nutzen des Papierhandels, daß neue Anleihen mit Hülfe desselben leichter zu Stande gebracht werden können.

(*a*) Die Schuldbriefe der großen europäischen Mächte, z. B. Englands, Oesterreichs, Rußlands, Frankreichs, besonders aber Spaniens und der neuen americanischen Staaten sind von einem weit beweglicheren Curse, als die von den mittleren und kleineren deutschen Staaten.

(*b*) Sucht z. B der Kaufmann eine Quantität von Papieren einer gewissen Art zu kaufen, so drückt er zuvor den Curs durch einen, auf Erregung von Besorgnissen berechneten Scheinverkauf oder durch einen wirklichen Verkauf einer kleineren Quantität herab, oder verbreitet Gerüchte oder Vermuthungen, um die öffentliche Meinung nach seinen Absichten irre zu leiten. Dieß ist eine Ursache vieler falschen Zeitungsartikel. Die Verkauf- und Kauflustigen (bears und bulls, haussiers und baissiers) pflegen mit tausendfältiger List gegen einander zu Felde zu ziehen.

§. 440.

Der Effectenhandel wird von vielen Menschen mit Vorliebe, und selbst mit Leidenschaft betrieben, zumal in Zeiten, wo die Capitale im Waarenhandel und in den Stoffarbeiten weniger leicht untergebracht werden können als sonst (*a*). Die Ursachen dieser Hinneigung zu dem Papierhandel sind hauptsächlich folgende: 1) Einzelne Beispiele großer, in solchen Geschäften gemachter Gewinnste stehen lockend vor den Augen, während die nicht seltneren Fälle von großen Verlusten und gänzlichem Verarmen nicht gehörig berücksichtiget werden. 2) Es gesellt sich zu der Hoffnung des Gewinnes auch der den Glücksspielen eigene Reiz des Wagens und der gespannten Erwartung. 3) Jedermann,

nicht bloß wer dem Stande der Kaufleute angehört, ist berechtigt, solche Unternehmungen zu machen. 4) Man hat beim Ankaufe von Papieren keine Nebenkosten für Gebäude, stehende Vorrichtungen, Fracht, Zölle und dergl. und kann daher mit gleichem Capitale ausgedehntere Geschäfte machen, auch läßt sich die Vollziehung der Käufe durch die Uebereinkunft beider Theile auf einen beliebigen Zeitpunct hinausschieben — Zeitkäufe, marchés à terme, — und es ist möglich, durch Ausbedingung einer Prämie für den Fall des Rücktrittes dem möglichen Verluste eine Gränze zu setzen. 5) Es giebt sogar Mittel, solche Geschäfte zu schließen, ohne daß die Käufe förmlich vollzogen werden müßten; dann ist also gar kein Ankaufs-Capital nöthig und Jeder kann Geschäfte machen, der nur bis auf den Betrag des allenfalls zu erwartenden Verlustes Credit hat. Diese Abänderung, wodurch die Unternehmung das Wesen des Handelsgeschäftes verliert und sich eher mit einer Wette auf den Curs vergleichen läßt, heißt Differenzgeschäft, Stocksjobberei, jobbery, agiotage, jeu de la bourse. Man verabredet dabei, wie bei einem Kaufe, eine gewisse Anzahl von Papieren, einen gewissen Curs und einen bestimmten Termin zur Beendigung des Geschäftes. Tritt dieser Termin ein, so vergleicht man blos den verabredeten Preis mit dem Curse des Tages, und mittelt dadurch aus, ob derjenige, der den Käufer vorstellt, oder der scheinbare Verkäufer gewonnen hat, und der Verlierende zahlt dem Gewinnenden den Unterschied des Curses heraus (*b*). Diese Ausgleichung liegt entweder gleich Anfangs in der Absicht beider Theile, oder sie wird erst später beschlossen, indem man es bequemer findet, einen beabsichtigten Verkauf nicht förmlich zu vollziehen (*c*).

(*a*) Ueber diese Unternehmungen Pinto, Traité de la circulation, S. 289. — The System of stockjobbing explained. By a practical Jobber. Lond. 1816, im Auszuge: Minerva, September 1816. — Coffinières, De la bourse et des spéculations sur les effets publics. Par. 1824. Deutsch: Die Stockbörse und der Handel mit Staatspapieren, herausg. von Schmalz. Berlin, 1824. — Bresson, Des fonds publics français et étrangers et des opérations de la bourse de Paris, 7. éd. Par. 1834. — Mehrere kleine Schriften sind genannt bei Mittermaier, Grundsätze des Privatrechts, II, §. 189, recensirt in Hermes, XIII, S. 234—49. — Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. Ausg. Gött. 1830. — v. Gönner, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staats-

papieren. I, München, 1826. — Nebenius, Der öffentliche Credit, I, 557. — Bleibtreu, Lehrb. d. Handelswiſſenſchaft, S. 307. Deſſ. Handb. d. Contorwiſſenſch. S. 288. — Thöl, Der Verkehr mit Staatspapieren, Gött. 1835.

(b) Z. B. A verkauft an den B 600 Stück Metalliques (öſterreichiſche Staatsobligationen zu 5 Procent in Metallgeld verzinslich) um einen Preis von 80 (für 100) nach 6 Wochen zu liefern. Steht nun nach Verlauf der 6 Wochen der Curs des Tages auf 82, ſo hat der Käufer B an jedem Stück 2 fl. gewonnen und A zahlt ihm dieſen Gewinnſt mit 1200 fl. aus. Steht der Curs nur auf 79, ſo hat der Verkäufer A 600 fl. gewonnen, die ihm B abliefert.

(c) Die tägliche Erfahrung zeigt, daß in ſehr vielen Fällen gleich von Anfang an die Vertragſchließenden nur die Vergütung der Cursdifferenz im Sinne hatten. Die Menge und der Belauf dieſer vorgeblichen Käufe ſind ſo ungeheuer groß, daß es offenbar unmöglich wäre, nur die Hälfte derſelben durch wirkliche Ablieferung von Papieren in Vollzug zu bringen. Nach einer neueren Angabe werden in Paris jährlich für 12000 Mill. Franken Käufe in Staatspapieren zwiſchen den Mäklern geſchloſſen. Dazu kommen diejenigen, bei denen nur ein einziger Mäkler gebraucht wird, ferner die ſogleich baar bezahlten, ſo daß der ganze Belauf auf die doppelte Summe, täglich auf 80 Mill. Fr. geſchätzt werden kann. Im J. 1830 kamen aber nur für 1760 Mill. wirkliche Uebertragungen von Renten vor, alſo etwa $^1/_{13}$ aller Geſchäfte. Revue enc. Oct. 1831. S. 60. Schon Pinto ſagt: Excepté donc ceux, qui reçoivent et qui transportent réellement les fonds, le reste, qui compose la foule des actionistes et des joueurs, n'achète et ne vend que ce qu'on appelle en terme d'art, du vent; et ces opérations se réduisent à des espèces de gageures, a. a. O. S. 305. La plupart de ces engagemens ne sont réellement destinés qu'à se resoudre sans livraison réelle de rente. Vincens, Législ. commerc. I, 623. Ebenſo Taillandier, Commiſſionsbericht, Deput.-Kammer, 26. Jan. 1833. — Dieſe Form des Glücksſpieles iſt faſt zwei Jahrhunderte alt. 1634—37 wurde der Handel mit Tulpenzwiebeln in Holland mit Leidenſchaft getrieben, die Zwiebeln hatten ihren Curs, der ſo hoch ſtieg, daß einmal für die Zwiebel der Tulpe semper augustus 4600 fl., eine Kutſche und zwei Pferde gegeben wurden. Dabei wurden ſehr viele Scheinkäufe vorgenommen. Man muß indeß vermuthen, daß an dem hohen Curſe die Blumenliebhaberei reicher Holländer den größten Theil gehabt habe; vgl. Beckmann, Beiträge zur Geſch. d. Erfind., I, 228. — In der Zeit des Law'ſchen Syſtems (§. 314) wurden ähnliche Speculationen mit der größten Spannung verfolgt, indeß ſcheinen nicht gerade Scheinkäufe (Differenzengeſchäfte) vorgegangen zu ſein, was man auch nicht nöthig hatte, da es käufliche Actien in Fülle gab. — Weitere Ausbildung erhielt die Jobberei in den Niederlanden, wo die Actien der holländiſch-oſtindiſchen Compagnie ihr zum Gegenſtand dienten; daher der Name Actienſpiel, jeu d'actions. Neuerlich wird ſie hauptſächlich mit Staatspapieren getrieben, deren Curs in den ſtürmiſchen Zeiten der Kriege von 1793—1815 und der Bewegungen im Innern vieler Staaten einem vielfältigen Wechſel ausgeſetzt war. — Die Hauptarten von Geſchäften im Papierhandel laſſen ſich ſo überblicken: 1) Tageskauf, marché à comptant, per cassa, ſogleich gegen baare Bezahlung zu vollziehen; 2) Zeitkauf, marché à terme; dieſer kommt vor a) einfach, ohne Nebenbeſtimmungen, gewöhnlich zu Ende oder in der Mitte eines Monats zu vollziehen, in Paris immer auf fin (du mois) courant oder fin prochain abgeſchloſſen. Wer eine Speculation mit einem Kaufe anfängt, muß wünſchen, der Curs gehe in die Höhe,

damit er gut verkaufen könne. Wer aber Papiere, die er noch nicht hat, verkauft (à découvert), muß, um ſie wohlfeiler an ſich bringen zu können, ein Sinken hoffen; b) abgeändert oder ausgeartet, als Differenzengeſchäft; c) mit der Verabredung, daß dem einen oder anderen Theile geſtattet ſein ſolle, mit Aufopferung einer Prämie zurückzutreten, Prämiengeſchäft, marché à prime. Die Prämie wird in Procenten ausbedungen, gewöhnlich $^1/_2$—$1^1/_2$ Procent. Hat ſich der Käufer den Rücktritt vorbehalten, ſo muß er die Prämie ſogleich vorausbezahlen, die in dieſem Falle Vorprämie heißt. 3) Mehrere Geſchäfte können miteinander verbunden werden, und es giebt verſchiedene Arten ſolcher Combinationen. Ein Beiſpiel hievon iſt der Rückkauf, indem Jemand einem Anderen Papiere für einen gewiſſen Curs gegen Baarzahlung verkauft und ſie ſogleich wieder von ihm auf Zeit zurückkauft. Der Unterſchied in den Curſen, für welche Käufe, die zu verſchiedenen Zeitpuncten vollzogen werden ſollen, jetzt abgeſchloſſen werden, heißt überhaupt report, wenn der ſpäter zu bezahlende Preis der höhere iſt, deport im entgegen geſetzten Falle. Der report iſt genau betrachtet der Zins für die Zwiſchenzeit, in welcher der eine Theil den Erlös aus dem Tagesverkauf benutzen konnte; z. B. franzöſiſche Dreiprocents werden zu 66,^{5} baar verkauft unter der Bedingung, daß ſie zu 67 nach $1^1/_2$ Monaten zurückgenommen werden, alſo iſt der report 0,^{5} Fr. oder 6 Proc. jährlich.

§. 441.

Der Papierhandel, wenn er in ſolcher Ausdehnung geführt wird, wie es in neuerer Zeit geſchieht, hat volkswirthſchaftliche Nachtheile, welche durch die aus ihm entſpringenden Vortheile (§. 439) keineswegs aufgewogen werden (*a*). 1) Er zieht große Geldſummen an ſich, welche in ihm ganz unproductiv angewendet werden und daher zur Vergrößerung des Volkseinkommens gar nichts beitragen (*b*). Die Gewinnſte der glücklichen Handelsunternehmer ſind meiſtens mit den Verluſten Anderer verbunden (*c*). 2) Eine Menge von Menſchen, und großentheils von ſehr verſtändigen und thätigen, wird zu einer für das Gemeinwohl unfruchtbaren Beſchäftigung hingezogen und von nützlichen Verrichtungen abgelenkt. Das ungeſtüme Verlangen, plötzlich und mühelos reich zu werden, lähmt den beharrlichen und genügſamen Fleiß, der allein das Gute ſtiftet. 3) Die Wege, die man einſchlägt, um zu gewinnen, ſind nicht ſelten unedel und unrechtlich und man hört namentlich leicht auf, die abſichtliche Täuſchung Anderer gebührend zu verabſcheuen, weil ſie dem Einzelnen, der ſie vornimmt, Vortheile bringt.

(*a*) Die Behauptung, der Papierhandel ſei darum nützlich, weil er den Curs der Staatspapiere erhöhe, läßt ſich nicht mit zureichenden Gründen vertheidigen. Die gewöhnlichen Operationen der Speculanten können

den Curs im Ganzen nicht leiten, weil derselbe aus der öffentlichen Meinung über den Zustand jedes Staates und über die Verhältnisse jeder Art von Verschreibungen entspringt; sie können blos kleinere und vorübergehende Schwankungen zur Folge haben. — Mehrere neuere Schriftsteller haben, die Gesichtspuncte verwechselnd, in der Absicht die rechtliche Gültigkeit der hieher gehörigen Geschäfte in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu erweisen, oder die Unzweckmäßigkeit mancher vorgeschlagenen Regierungsmaaßregeln zu zeigen, auch die volkswirthschaftlichen Nachtheile dieses Zweiges von Geschäften zu bestreiten gesucht.

(*b*) Es könnte hiebei der Zweifel entstehen, ob dieser Handel nur überhaupt eigene Capitale in Anspruch nimmt, weil er nur die Staatsobligationen in andere Hände bringt und dem bisherigen Besitzer das auf sie gewendete Capital beim Verkaufe wieder erstattet. Allein es ist zu bedenken, 1) daß die Speculationen der Papierhändler noch neben den in fester Hand bei den Capitalisten liegenden Staatspapieren eine Anzahl derselben im Umlaufe erhalten, die vielleicht sonst kein einheimischer Staatsbürger besitzen würde; 2) daß man mehr Geschäfte macht, als man wirklich durch Kauf und Verkauf vollziehen kann, §. 440 (*e*), und für diesen Mehrbetrag doch immer einiger Geldvorrath nöthig ist; 3) daß überhaupt die an jenen Börsengeschäften Theilnehmenden zusammengenommen eine Baarsumme in Bereitschaft halten müsten, die nicht in jedem Augenblicke auf den Ankauf verwendet sein kann, also zum Theil unbeschäftiget liegt.

(*c*) Der Besitzer eines Papieres gewinnt, wenn dasselbe steigt, ohne daß Jemand verlöre, aber der Verkäufer hat Schaden, wenn er das im Curse gestiegene Papier, welches er zu liefern hat, erst einkaufen muß, wie dieß sehr oft vorkommt. Z. B. Jemand verkauft 1000 Stück einer Art um den Curs von 95, der Tagescurs bei der Ablieferung ist 96, so muß er 96000 Thaler aufwenden und erhält nur 95000. Besaß er die Papiere schon und hatte er sie zu 93 erworben, so gewinnt er 2000, der Käufer 1000 Thaler.

Anhang

zu §. 154.

Die Versuche, die Wirkungen des Mitwerbens auf den Preis der Waaren mit Hülfe arithmetischer Formeln zu verdeutlichen, sind bisher noch nicht gelungen. Leichter ist dieser Zweck auf einem anderen Wege, durch eine geometrische Darstellung zu erreichen. Man kann hiebei von dem Satze ausgehen, daß, wenn der Begehr von dem Angebote, oder dieses von jenem übertroffen wird, ein Theil der Verkauf- oder Kauflustigen genöthigt ist, zurückzutreten, bis nur noch soviel Waaren angeboten als begehrt werden. Von denen, die ein Gut z. B. um einen

Preis von 10 fl. kaufen wollen, ist nur ein Theil geneigt, bis auf 18 fl., und noch ein kleinerer Theil, bis 24 oder 30 fl. hinaufzugehen. Der Preis wird sich, wenn der jetzige Begehr nicht dem Angebote gleich ist, desto mehr oder weniger verändern, je langsamer oder schneller das Gleichgewicht sich durch das Zurückziehen eines Theils der Mitwerber herstellt. Die Linie A B zeigt die verschiedenen Preise eines gewissen Gutes an. Die auf ihr senkrechten Linien a b, a'l, a"m ꝛc. drücken die bei einem gewissen Stande des Preises oder der Preisforderung stattfindende Größe des Begehrs aus. Verbindet man die Endpuncte dieser Linien durch eine Linie h b m g, so kann diese die Begehrslinie heißen, denn sie stellt das allmälige Abnehmen des Begehrs dar. Der Punct, wo A B von der Begehrslinie geschnitten wird, zeigt denjenigen Preis an, den der allereifrigste und begütertste Käufer noch zu geben entschlossen ist. Die Begehrslinie kann auch gekrümmt sein, wie f b o n p i, und es sind mancherlei Curven hiebei denkbar. Nimmt man an, das Angebot sei unveränderlich, so wird dasselbe durch die Linien a c, a"m, a'"p dargestellt, und e c m p d ist also die Angebotslinie. Wenn bei höherem Preise das Angebot anwächst, so kann seine jedesmalige Größe durch eine rechts abweichende Linie, wie z. B. die Curve e c l n k angedeutet werden. Es sei nun bei einem bisherigen Preise von 10 fl. der Begehr a b, das Angebot a c. Die Verkäufer machen sich dieß zu Nutzen, und verlangen mehr, worauf ein Theil der Käufer in dem Maaße vom Kaufe absteht, wie es die Annäherung von h g an A B zu erkennen giebt. Ist die Forderung bis 24 gekommen, wo die Begehrslinie mit der Angebotslinie in m zusammentrifft, so kann gerade der noch übrige Begehr befriedigt werden, und es wird sich also der Preis ungefähr auf diesen Betrag stellen, wobei dann zugleich das Rechteck A a" m e die ganze bezahlte Preismenge bezeichnet. Nähme der Begehr wegen des hohen Werthes der Sache in einer langsameren Fortschreitung ab, etwa nach Linie f b o p i, so würde der Preis bis zur Höhe des Schnittpunctes p, also bis auf 40 fl. in die Höhe gehen. Wenn dagegen die Aussicht auf einen höheren Preis das Angebot vergrößerte, z. B. nach der Curve c l n k, so könnte die Steigerung bei der ersten Begehrslinie nur bis l oder auf

22 fl., bei der zweiten bis n oder auf 32 fl. gehen. Wenn die Begehrslinie eine gerade iſt und der Winkel a b g mit w bezeichnet wird, ſo iſt bei dem Begehr a b und dem Angebot a c die Preiserhöhung c m = (a b — a c) tang. w. Dieſelbe Zeichnung kann auch den Fall verſinnlichen, wenn das Angebot größer iſt, als der Begehr, alſo h g oder f i die Angebotslinie, e d oder e k die Begehrslinie anzeigt, nur daß dann die Zahlen der Scala A B nicht die Steigerung, ſondern die Erniedrigung des Preiſes andeuten, und die Begehrslinie beim Herabgehen der Preisforderung ſich ſtärker von A B entfernt, als hier e c k. Für jede Waare wird die Veränderung der beiden Linien des Mitwerbens nach einem eigenen Geſetze, nach Linien verſchiedener Art, mit converen und concaven, mit wellenförmigen Krümmungen ꝛc. erfolgen; es wird aber hieraus deutlich, daß man nicht von der Größe des Angebots und Begehrs ſchlechthin, ſondern nur unter der Vorausſetzung eines gewiſſen angebotenen oder geforderten Preiſes, ſprechen kann.

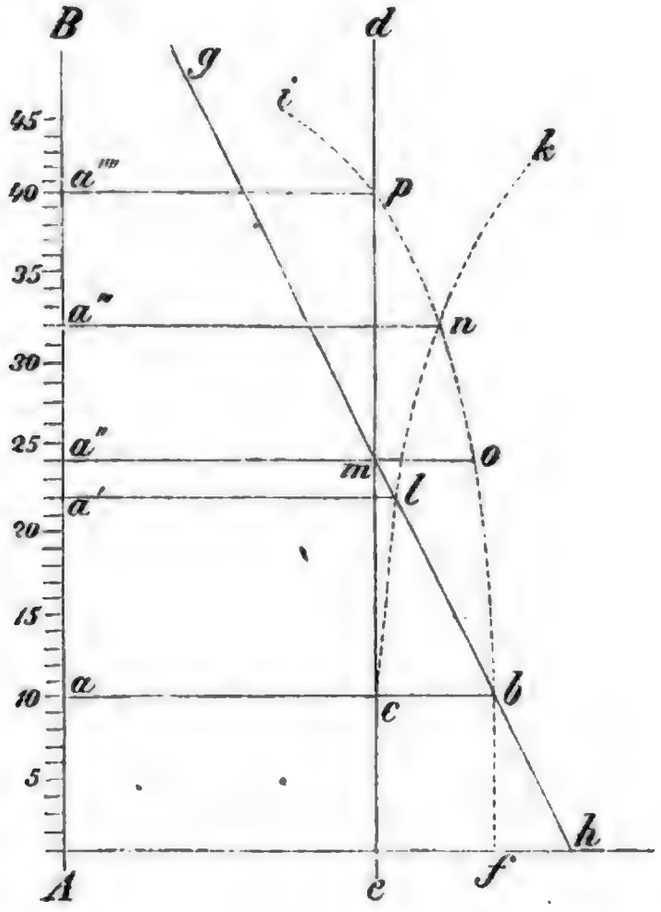

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

DUE JAN 6 '000

Digitized by Google